Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG). Totalrevision

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

02.093 – Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG). Totalrevision

Einreichungsdatum	18.12.2002
Stand der Beratung	Erledigt

Botschaft vom 18. Dezember 2002 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) (BBl 2003 1569)

Dokumente

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
Medienmitteilungen
Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
Text des Erlasses (AS 2007 737)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Datum	Rat	
02.03.2004	NR	Eintretensdebatte und Beginn der Detailberatung.
18.03.2004	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
09.03.2005	SR	Abweichend.
28.09.2005	NR	Abweichend.
30.11.2005	SR	Abweichend.
06.03.2006	NR	Abweichend.
09.03.2006	SR	Zustimmung.
24.03.2006	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
24.03.2006	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
		Bundesblatt 2006 3587; Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 2006

Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2007 737

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
Antrag: Differenzbereinigung
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Antrag: Differenzbereinigung

Behandlungskategorie NR
III, Reduzierte Debatte (Art. 48 GRN)

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Deskriptoren: Hilfe

Massenmedium Gesetz Sendekonzession Leistungsauftrag Radio- und Fernsehgebühren SRG privates Massenmedium Alkoholwerbung Werbung Sponsoring service public Eidgenössische Kommunikationskommission Bundesamt für Kommunikation Programmaufsicht audiovisuelles Programm

Ergänzende Erschliessung:
34;freie Schlagwörter: Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien, Beirat SRG

Zuständig
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Konnexe Geschäfte
05.3000

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > Geschaefte

© Das Schweizer Parlament / CH - 3003 Bern, Impressum, Disclaimer

Waber Christian (E, BE): Ich möchte nicht auf einzelne Punkte eingehen wie meine Vorrednerinnen und Vorredner; sie haben auch mehr Ideologie betrieben, als auf das Kerngeschäft der GPK einzugehen.
Die GPK lebt eigentlich von der Früherkennung der Probleme in unserem Land, in der Verwaltung, und sie hätte die Oberaufsicht. Aber um eine Oberaufsicht auszuüben, müsste man die Probleme frühzeitig erkennen. Hier liegt eines der Hauptprobleme der GPK, nämlich: Wie kommen wir an die Früherkennung der Probleme heran, in der Verwaltung und an anderen Orten? Denn die Komplexität ist sehr gross und nimmt eine Form an, die ein Milizparlament und uns als Mitglieder der GPK auch zeitlich absolut überfordert.
Ich möchte hier auf einen Fall eingehen, auf den Fall Neat. Ich habe vor einem Jahr in einer Interpellation den Bundesrat gefragt, ob es möglich sei, dass die Kosten der Neat, die anfänglich ungefähr 13 Milliarden Franken betrugen, sich auf 21 Milliarden ausweiten könnten. Diese Zahl war nicht einfach von irgendwoher geholt. Sie basierte auf Hochrechnungen und war hinter vorgehaltener Hand auch schon genannt worden. Die Antwort des Bundesrates auf diese Frage war absolut schwammig; es wurde auch in Abrede gestellt, dass überhaupt jemals mit einem solchen Desaster gerechnet werden müsste. Wir sehen aber nun angesichts der Entwicklung, dass eine solche Ausweitung der Kosten absolut realistisch ist. Die Antworten, die wir bekommen – von der Delegation, aber vor allem von der Verwaltung –, gehen dahin, dass man alles im Griff habe, dass die Kostenentwicklung absolut normal sei und dass diese Kosten auch bezahlt werden könnten. Wir wissen aber schon heute, dass diese Entwicklung der Kosten der Neat in einigen Jahren ganz sicher nach einer PUK rufen wird oder dass zumindest die GPK sehr stark gefordert sein wird. An diesem Beispiel sehen Sie: Auch wenn wir Probleme früh erkennen, sind die Auskünfte und auch die Zugriffe ein sehr delikates Thema; manches will man gar nicht darlegen, weil eben die politischen Konsequenzen sehr gross wären.
Die Oberaufsicht der GPK dümpelt vor sich hin, und zwar deshalb, weil, wie im vorliegenden Falle, die Komplexität sehr gross ist und auch der Einfluss der Verwaltung immer grösser wird. Es gibt eine Ausweitung dieser Verwaltung, und auch die Probleme werden dort selber gelöst, oder man möchte sie dort lösen, ohne Einbezug des Parlamentes. Die GPK muss auch innerhalb der Parteien aufgewertet werden. Es geht nicht an, dass sie einfach als ein «Abstellgeleise» dient, weil in der GPK keine Lorbeeren zu holen sind, ausser bei persönlichen Profilierungen durch Indiskretionen. Es macht mir wirklich Sorge – auch wenn ich auf die vergangenen Jahre zurückblicke –, dass die Presse immer wieder mit Angaben, mit Daten bedient wurde, die nur für die GPK selber bestimmt waren.
Das Sekretariat – das muss ich festhalten – macht sehr gute Arbeit, aber es steht oftmals im Schilfe, weil bei der Themenwahl von den Mitgliedern der GPK sehr wenige Vorschläge kommen. Warum? Weil die Früherkennung nicht spielt. Das führt wiederum dazu, dass die Verwaltung das Sagen hat und die wahren Probleme weniger angegangen werden können.
Ich möchte noch sagen, dass der GPK-Bericht – man sieht es hier an der Präsenz des Parlamentes – an Bedeutung verloren hat und immer mehr an Bedeutung verliert, weil der zeitliche Aspekt immer wichtiger wird. Die Dinge sind schon lange gelaufen; wir haben viele andere Sachen, die auf dem Tisch liegen. Ich finde es schade, dass der GPK-Bericht im Parlament sehr wenig Widerhall findet. Das hat der Bericht nicht verdient. Ich möchte das Parlament selber auffordern, hier Abhilfe zu schaffen.

Fasel Hugo (G, FR), für die Kommission: Es ist nicht meine Aufgabe, die einzelnen Stellungnahmen der Fraktionen zu kommentieren. Der Bericht wurde vorgelegt, damit gerade die Fraktionen ihre Kommentare dazu abliefern können. Es wurden in verschiedenen Bereichen Ergänzungen gewünscht; es wurde auf Themen hingewiesen, wie beispielsweise auf die vollständig ungenügende Statistik im sozialpolitischen Bereich. Das sind Anregungen, die aufzunehmen sind. Toni Brunner hat darauf hingewiesen, dass man sich auf Wesentliches zu konzentrieren hat. Das sind immer Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der GPK. Und auch dort gilt das politische Geschäft: Es werden nämlich Mehrheiten gefunden – das ist eine politische Einfärbung auch der Arbeit der GPK. Dort wird ausgewählt, was politisch mehrheitsfähig ist.
Zu Südafrika gibt es tatsächlich unterschiedliche Positionen. Es wäre deplatziert, hier jetzt Ausführungen zu machen. Dass das Kriegsmaterialgesetz und seine Umsetzung ein Dauerbrenner für die GPK sein wird, ist, so denke ich, gegeben.
Vor diesem Hintergrund nehmen wir die einzelnen Anregungen für die Arbeit der GPK auf, weisen sie dann auch den Subkommissionen zu, damit sie unter Umständen – wenn sich dort Mehrheiten finden – das eine oder andere Thema für die künftige Arbeit aufnehmen werden.
Ich danke den Fraktionen für die einzelnen Stellungnahmen zum Bericht.

Vom Bericht wird Kenntnis genommen
Il est pris acte du rapport

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, bis spätestens 1. Oktober 2004 eine überarbeitete Vorlage zu verabschieden. Bei der Überarbeitung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
1. Es sind die Voraussetzungen zur Umsetzung eines dualen Mediensystems zu schaffen. Das heisst: Die Werbeordnung ist für die privaten Anbieter zu liberalisieren (Rahmenbedingungen des EÜGF), und die Passagen betreffend die Medienkonzentration sind zu streichen.
2. Der Leistungsauftrag (Grundversorgung) ist eng und präzis zu definieren (Zweckbindung der Gebühren).
3. Die bürokratische Behördenorganisation ist ersatzlos zu streichen, und die parlamentarische Kontrolle bezüglich der Erfüllung des gebührenfinanzierten Leistungsauftrages ist zu stärken.
4. Die technische Verbreitung der Programme und deren Zugang sind im Fernmeldegesetz zu regeln.
5. Um die nicht mehr zumutbaren Wettbewerbsnachteile für private Anbieter so weit wie möglich zu beseitigen, ist als Übergangslösung bis zur Inkraftsetzung des neuen, überarbeiteten RTVG auf der Basis des geltenden Rechtes (Art. 17 Abs. 2 und 3) sofort ein Gebührensplitting einzuführen.

Antrag der freisinnig-demokratischen Fraktion
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag:
1. Auf eine Totalrevision des heutigen RTVG ist zu verzichten.
2. Die SRG-relevanten Fragen sind in einer eigenen Gesetzgebung (Lex SRG) zu regeln, mit dem Ziel, in allen Sprachregionen die Konkurrenzfähigkeit der SRG gegenüber ausländischen Konkurrenten zu gewährleisten, ohne dass dazu neue Behörden und zusätzliche staatliche Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten geschaffen werden.
3. Der Bereich der privaten Anbieter ist weitgehend zu liberalisieren.
4. Die technischen Elemente der Verbreitung von Radio und Fernsehen sind in das Fernmeldegesetz einzufügen.

Antrag Zisyadis
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, ein Gesetz vorzulegen, das:
– den Service public der SRG SSR gegenüber der nationalen und internationalen Privatkonkurrenz stärkt;
– jegliche Programmbeeinflussung durch die Politik ausschliesst;
– der dezentralen Publikumsvertretung mehr Bedeutung beimisst;
– die Mittel des Service public, insbesondere von Swissinfo/Schweizer Radio International, erhält und ausbaut;
– die Werbeeinflüsse begrenzt;
– die Regel- und Bürokratisierungsdichte lockert.

Proposition du groupe de l'Union démocratique du Centre
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat de remanier le projet d'ici au 1er octobre 2004. A cet égard, le Conseil fédéral tiendra compte notamment des points suivants:
1. On créera les conditions permettant la mise en place d'un système audiovisuel dual. En d'autres termes, le régime de la publicité sera libéralisé s'agissant des fournisseurs privés (conditions cadres de la CETT), et les dispositions concernant la concentration des médias seront biffées.
2. Le mandat de prestations (desserte de base) est à définir de manière aussi concise que précise (affectation liée de la redevance).
3. L'organisation bureaucratique des autorités est à supprimer purement et simplement, et le contrôle du Parlement sur la mise en oeuvre du mandat de prestations financé par la redevance est à renforcer.
4. Les aspects concernant la diffusion technique des programmes et leur réception seront réglés dans la loi sur les télécommunications.
5. Afin de lever autant que possible les désavantages concurrentiels désormais intolérables que subissent les fournisseurs privés, il sera mis en place à titre transitoire, jusqu'à l'entrée en vigueur de la version remaniée de la LRTV, et en vertu du droit actuel (art. 17 al. 2 et 3), un splitting de la redevance.

Proposition du groupe radical-libéral
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat:
1. Une révision totale de l'actuelle LRTV doit être abandonnée.
2. Les questions touchant la SSR doivent être réglées dans une loi spécifique (lex SSR) avec pour objectif de garantir la capacité concurrentielle de la SSR dans toutes les régions linguistiques face aux concurrents étrangers, sans que ne soient créées à cet effet de nouvelles autorités, des compétences étatiques supplémentaires ou de nouvelles possibilités d'influence.
3. Le domaine des diffuseurs privés doit être largement libéralisé.
4. Les éléments techniques concernant la diffusion radio et télévision doivent être intégrés dans la loi sur les télécommunications.

Proposition Zisyadis
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat pour qu'il revienne avec une loi qui:
– renforce le service public SRG SSR face à la concurrence privée nationale et internationale;
– écarte toute mainmise du pouvoir politique sur les programmes;
– renforce le rôle des organes de représentation du public de manière décentralisée;
– maintienne et développe les ressources du service public, notamment Swissinfo/Radio Suisse Internationale;
– limite l'ingérence publicitaire;
– réduise la densité normative et bureaucratique.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La loi fédérale sur la radio et la télévision date de 1991. Le paysage de la radiodiffusion s'est depuis lors transformé de façon radicale. L'évolution technologique remet notamment en cause les méthodes de régulation. La loi en vigueur n'offre pas de solution à de nouveaux phénomènes tels que la numérisation et la convergence croissante de la radiodiffusion et des télécommunications.
Ces dix dernières années, le nombre des programmes étrangers s'est multiplié. En Suisse, les chaînes de télévision des pays voisins détiennent plus de la moitié des parts de marché, ce qui représente un record européen. Cette internationalisation des médias menace de marginaliser le service public suisse. Or, dans un pays plurilingue aussi complexe que le nôtre, les programmes radiodiffusés qui s'adressent à toutes les couches de la population jouent un rôle crucial parce qu'ils fondent notre identité commune.
L'internationalisation a aussi rendu impossible le modelage politique de tout le paysage médiatique par l'octroi de concessions. La majeure partie des programmes captables en Suisse n'ont pas besoin de concession suisse. Le coût de la procédure d'obtention d'une concession et l'obligation de remplir un mandat de prestations handicapent les diffuseurs suisses, qui sont encore défavorisés par rapport à leurs concurrents étrangers par la plus grande sévérité des prescriptions en matière de publicité et de parrainage.
Si le régime actuel permet bien de soutenir les diffuseurs locaux grâce aux redevances de réception, il est presque impossible en revanche d'affecter les fonds de manière ciblée lors de la répartition de quotes-parts de la redevance. Le système tend plutôt à figer les structures de petite envergure et souvent inefficaces, barrant ainsi la route à une évolution dynamique.
La nouvelle loi propose un véritable changement conçu dans une perspective défensive, imposant à tous les diffuseurs un mandat de prestations avec ses éléments de protectionnisme et son interventionnisme. Le système des concessions fait place à une politique des médias qui réalise les objectifs constitutionnels, notamment par la définition de mandats ciblés, assortis d'une dotation financière. Les seuls diffuseurs ayant désormais besoin d'une concession sont ceux qui touchent une quote-part de la redevance ou qui ont un accès garanti aux infrastructures de transmission.
L'axe central du projet de loi est l'exécution du mandat de service public. En concentrant en priorité le produit des redevances sur la SSR, on garantit à l'échelon de la région linguistique et à celui du pays un service public capable de tenir tête à la concurrence commerciale étrangère avec ses puissants moyens financiers.
Pour que la SSR reste en mesure de remplir son mandat, elle pourra ainsi se financer sur le marché – public et parrainages –, mais dans une moindre mesure par rapport aux diffuseurs privés. La SSR peut continuer à se développer, mais son expansion sera contrôlée. La loi lui impose des limites là où le «champ d'application» des médias privés risquerait d'être entravé inutilement. La question de savoir si la SSR remplit effectivement son mandat ne peut pas être examinée dans une procédure juridique formelle. Il est prévu d'introduire un comité consultatif indépendant pourvu d'une infrastructure professionnelle.

En permettant qu'une partie des redevances de réception soit versée aux diffuseurs locaux et régionaux et en développant ce système par rapport à la LRTV de 1991, la nouvelle loi répond au souhait de la population de bénéficier de programmes de proximité. Le partage des fonds est beaucoup plus ciblé qu'auparavant et a pour but de faciliter la réalisation de programmes professionnels de haute qualité.
Les diffuseurs qui ne revendiquent ni quote-part de la redevance ni accès facilité aux infrastructures de transmission ne sont plus tenus de participer à la réalisation du mandat constitutionnel. La réglementation de la publicité est considérablement assouplie pour les diffuseurs privés et se rapproche du modèle européen. Les diffuseurs qui ne reçoivent pas de soutien financier et dont les programmes ne sont pas captables à l'étranger bénéficient d'une réglementation encore plus libérale.
En ce qui concerne les moyens de transmission, la loi garantit suffisamment de possibilités aux radiodiffuseurs face à la concurrence des diffuseurs commerciaux de services de télécommunication qui opèrent à grande échelle. La SSR et les diffuseurs qui obtiennent une concession en échange de prestations particulières se voient offrir des conditions avantageuses d'accès aux moyens de diffusion afin qu'ils puissent atteindre leur public et remplir leur mandat de prestations.
Quant aux nouveaux moyens techniques, la loi fournit une panoplie de mécanismes souples pour assurer la diversité des programmes offerts au public. La nouvelle loi couvre exclusivement les programmes radio et TV classiques et évite ainsi toute surréglementation des nouvelles formes de communication, telles que les services en ligne. L'organisation des autorités se voit également adaptée aux mutations technologiques. Comme la frontière entre la radiodiffusion et les télécommunications devient de plus en plus floue, une seule instance sera désormais compétente pour réglementer les deux domaines. Les décisions fondamentales concernant la politique des médias restent en revanche du seul ressort des autorités politiques.
La commission s'est réunie à neuf reprises pour étudier ce projet de loi. Il subsiste 51 propositions de minorité, et les principales modifications par rapport au projet du Conseil fédéral sont les suivantes.
Concernant la publicité et le parrainage, on propose une extension de l'interdiction à la publicité pour toutes les boissons alcoolisées, une réglementation au niveau de l'ordonnance, par le Conseil fédéral, des interruptions publicitaires et de la durée de publicité maximale pour les diffuseurs privés de programmes, dès l'introduction de l'interdiction générale de publicité et de parrainage pour les programmes radio de la SSR.
Concernant le soutien des diffuseurs privés de programmes, on maintient la possibilité d'un soutien, par une quote-part de la redevance de réception, des diffuseurs à programme radio complémentaire à caractère non commercial dans les agglomérations, de faire un calcul différencié du montant total des quotes-parts de la redevance pour la radio et la télévision et d'interdire aux diffuseurs de programmes bénéficiant d'une quote-part de la redevance de reverser leurs bénéfices.
S'agissant des diffuseurs privés de programmes, il y a la possibilité d'octroyer une concession pour les entreprises ayant une position dominante sur le marché, pour autant qu'elles ne mettent pas en péril la diversité des opinions et de l'offre. Une telle position ne constitue pas à elle seule un motif d'exclusion suffisant. Il y a également limitation du nombre de concessions autorisées à deux concessions de radio et deux concessions de télévision pour la même entreprise. Mais des mesures sont également prévues contre les diffuseurs de programmes ayant une position dominante sur le marché, uniquement lorsque ces derniers en abusent.
En ce qui concerne la SSR, aucune limitation supplémentaire n'est prévue pour ses programmes thématiques. Il est également prévu de lever l'interdiction de diffusion de programmes régionaux par la SSR et de pouvoir transférer des études d'audience de la SSR à tous les diffuseurs de programmes sous la forme d'une fondation indépendante.
Pour la diffusion des programmes, des fréquences radio sont attribuées à des diffuseurs privés au moment où elles deviennent disponibles, jusqu'à ce que soit atteinte la proportion de 40 pour cent de toutes les fréquences en leur faveur.
Parmi les points importants modifiés, il y a l'organisation des autorités. La répartition actuelle est utilisée comme point de départ pour la nouvelle organisation. La commission a notamment renoncé à la suppression de l'AIEP, ainsi qu'à la création de la Commission des télécommunications et des médias électroniques et du comité consultatif destiné à observer la création des programmes de la SSR. Il est prévu pour chaque région linguistique un organe de médiation commun à la SSR et aux diffuseurs privés de programmes. Il est également souhaité que l'AIEP crée un organe de médiation pour surveiller la publicité et le parrainage, ainsi que le traitement des plaintes dans les affaires faisant intervenir le droit à l'antenne. Il est également prévu pour chaque région linguistique un Conseil du public commun pour tous les concessionnaires. La composition des conseils se ferait après mise au concours publique.
Cette nouvelle loi, malgré sa complexité et son ampleur, doit permettre une meilleure gestion des médias radio et télévision.
La commission recommande d'entrer en matière et de débattre des différents articles qui vous seront soumis.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Ausgangslage für die Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ist eigentlich klar. Das alte Gesetz stammt zwar erst aus dem Jahre 1991, einige Kolleginnen und Kollegen hier wirkten damals schon mit. Seither – das ist ganz wichtig – hatten wir eine rasante Veränderung der Medienlandschaft, insbesondere im elektronischen Bereich, in der technischen und in der ökonomischen Entwicklung. Wir haben auch eine Konvergenz der verschiedenen Systeme, und – was mir aus der Sicht des Parlamentes ganz wichtig scheint – wir haben seither fast zwanzig parlamentarische Vorstösse aus Ihrer Mitte überwiesen, vor allem auch aus dem bürgerlichen Lager, die verlangen, dass das RTVG revidiert wird, dass es entsprechend den Veränderungen angepasst wird. Seit der Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates sind noch einmal fast zehn zusätzliche parlamentarische Vorstösse überwiesen worden, die alle auf diese Revision abzielen.
Was ist das Ziel dieser Revision? Das Ziel dieser Revision ist es in der heutigen Medienlandschaft, einerseits die Service-public-Funktion der elektronischen Medien zu stärken, andererseits aber gleichzeitig auch die Medienvielfalt zu ermöglichen. Das heisst, dass wir den privaten lokalen Radio- und Fernsehstationen mehr Luft, mehr Entwicklungsmöglichkeiten geben, damit diese Vielfalt auch in Zukunft in einer Art dualem System überhaupt überleben kann.
Sie haben es selber gespürt; es gibt selten ein Gesetz, für das in dieser intensiven Weise lobbyiert wird. Man muss sehen: Die elektronischen Medien, insbesondere das Fernsehen, stehen sozusagen als Kristallisationspunkt sehr verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen da. Es geht hier um die Versorgung, um den Service public, es geht um die Sicherung der Medienvielfalt. Das ist ja für unsere Demokratie immer noch etwas Konstitutives, denn ohne Medienvielfalt haben wir auch keine demokratische Auseinandersetzung.
Es geht um die regionalen Aspekte, auf diese möchte ich besonders hinweisen. Wir wollen ja nicht nur eine Medienordnung, die im «Millionen-Zürich» funktioniert. Unser Land besteht auch aus Regionen, es besteht aus sprachlichen Minderheiten, und eine Medienordnung soll nicht einfach auf das «Millionen-Zürich» zugeschnitten sein, auf die Möglichkeiten, dort Geld zu verdienen, sondern eben auf das ganze Land und auch auf unsere kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt.
Es ist aber auch ein kommerzieller Aspekt, der sich in diesem RTVG kristallisiert. Da wird investiert – in die Pro-

gramme, in die Verbreitung, in die Übertragung, in neue Techniken. Wir haben es im Medienbereich denn auch mit einem Milliardenmarkt zu tun. Es ist klar, dass sich all diese Aspekte dann in diesem Radio- und Fernsehgesetz kristallisieren und damit auch zu dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzung führen. Es wurde deshalb sehr hart gestritten; das ist auch gut so.
Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, dass wir in der KVF mit unseren Anträgen nichts übers Knie gebrochen haben. Wir haben uns sehr sorgfältig mit dieser Materie auseinander gesetzt: Wir haben Hearings mit praktisch allen Beteiligten veranstaltet – mit Vertretern der Privaten, der SRG, der Arbeitnehmerverbände, der Werbewirtschaft, der Wissenschaft. Wir haben versucht, alle diese Aspekte in unsere Beratungen mit einzubeziehen.
Es ist schon so, dass wir jetzt eine Vorlage haben, die sehr viele irritiert – eine Vorlage mit 51 Minderheitsanträgen. Sie erhalten laufend zusätzliche Einzelanträge auf den Tisch. Das kann tatsächlich zu einer gewissen Verwirrung führen. Ich meine aber, es ist nicht schlecht, wenn jetzt all diese Anträge auf den Tisch kommen und heute, morgen und übermorgen diskutiert werden können. Ich glaube, wir sollten aufpassen, dass wir ein solches Gesetzesprojekt – das spüre ich in der Argumentation zu einzelnen Rückweisungsanträgen – nicht einfach nur daran messen, ob es den eigenen Partikularinteressen hundertprozentig entspricht, und wenn es das nicht tut, dann sagen wir Nein und wollen von alldem nichts mehr wissen.
Ich habe den Eindruck, dass hinter sehr vielen Anträgen, die heute gestellt werden, eben diese Partikularinteressen stehen, dass die Antragsteller eine Gesamtbeurteilung dieses Entwurfes einzig und allein von ihrem Standpunkt aus vornehmen. Damit wird man dem Anspruch dieses Gesetzes nicht gerecht, und man wird eben vor allem dem Umstand nicht gerecht, dass wir mit diesem Gesetz auch einen Verfassungsauftrag zu erfüllen haben. Ich möchte daran erinnern, dass wir mit einer Bestimmung, die als Artikel 93 auch in die neue Bundesverfassung übernommen worden ist, immerhin einen Verfassungsartikel haben, in dem klipp und klar ausgedrückt wird, dass Radio und Fernsehen zur freien Meinungsbildung beitragen müssen, dass sie die Vielfalt und die Unterschiede in den Bedürfnissen in unserem Lande abbilden und dass sie dem allem auch Ausdruck geben müssen.
Wir haben in diesem Verfassungsartikel auch bereits ganz klar eine Medienordnung vorgegeben, mit der Unabhängigkeit der Programmgestaltung; wir haben im Verfassungsartikel – das ist sehr wichtig – auch bereits festgehalten, dass die elektronischen Medien auch auf die andern Medien, insbesondere auf die Presse, Rücksicht nehmen sollen.
Mit anderen Worten: Bereits in der Verfassung haben wir eine klare Vorgabe und auch die Erkenntnis – das ist sehr wichtig, wenn jetzt dann Anträge kommen, die das ganze Gesetz auseinander dividieren wollen –, dass die ganze Medienlandschaft natürlich letztlich eine Landschaft von kommunizierenden Röhren ist. Sie können eben nicht die SRG irgendwie ausgestalten, ohne dass das Auswirkungen auf die privaten und lokalen Anbieter hat. Sie können auch nicht eine Werbeordnung im Bereiche der elektronischen Medien verabschieden, ohne dass das Auswirkungen auf andere Medienbereiche, beispielsweise auf die Presse, hat. Deshalb hängt eben alles miteinander zusammen. Deshalb haben wir hier nicht ein SRG-Gesetz oder ein Gesetz über die lokalen und privaten Anbieter, sondern wir haben hier das RTV-Gesetz, das eben die gesamte Medienlandschaft mit umfassen muss, weil die Abhängigkeiten in allen Bereichen eminent gross sind. Es ist wichtig, dass wir von diesem Grundsatz ausgehen.
Ich habe bereits im Vorfeld gespürt, dass man jetzt teilweise schon die Muskeln spielen lässt. Man analysiert alles aus der eigenen partikularen Position. Ich möchte jetzt aber bereits daran erinnern, dass in diesem Gesetz, das ja die asymmetrische Werbeordnung festschreibt, beispielsweise für die lokalen privaten Anbieter eben auch gewisse neue Möglichkeiten des Gebührensplittings vorgesehen sind. Ich erinnere daran, dass die privaten Betreiber, die aufgrund dieses Gesetzentwurfs zu uns gekommen sind, auch in den Hearings zum Ausdruck gebracht haben, dass sie unbedingt auf dieses Gesetz eintreten wollen und dass sie sich entschieden gegen die Rückweisung wehren, weil sie jetzt dringend – dringend! – diese Anpassungen brauchen.
Es ist eine Illusion zu meinen, man könne das jetzt heute schnell zurückweisen und wir hätten morgen schon einen neuen Entwurf, der dann die Vielfalt all dieser Wünsche, dieser Partikularinteressen berücksichtige. Übrigens hat ja auch die Economiesuisse uns und Ihnen noch letzte Woche ein Schreiben zukommen lassen, in dem Sie auch ganz deutlich aufgefordert werden, nicht für Rückweisung zu stimmen. Wir brauchen jetzt diese Revision, wir brauchen jetzt diesen Schritt. Wenn wir die Vorlage nämlich zurückweisen, dann beginnen wir praktisch wieder bei null, und wir werden wieder einen sehr langen Prozess haben. Die in den Rückweisungsanträgen genannten Daten sind teilweise illusorisch. Sie entsprechen übrigens auch nicht dem parlamentarischen Recht.
Ich möchte Sie deshalb jetzt abschliessend bitten: Treten Sie auf dieses Gesetz ein, weisen Sie die Rückweisungsanträge ab! Ich kann auch daran erinnern: Die KVF hat am Schluss ihrer Beratungen diese Vorlage mit 21 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Ich möchte Sie doch daran erinnern, dass die politische Vielfalt in dieser Kommission wirklich proportional abgebildet wurde. Wir empfehlen Ihnen also mit 21 zu 1 Stimmen, hier jetzt vorwärts zu machen, das Geschäft zu beraten und das Ganze nicht wieder wegen partikularer Interessen aus dem «Millionen-Zürich» aus dem Sessionsprogramm zu kippen – zulasten der regionalen, der privaten Anbieter, die heute mit diesem Gesetz eben auch mehr Luft haben möchten.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, diese Gesetzesberatung jetzt anzugehen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Was schaffen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf? Wir schaffen einen Leistungsauftrag für die SRG, welche landesweit in allen Sprachregionen senden muss. Im Weiteren schaffen wir einen Leistungsauftrag für lokale und regionale Veranstalter, welche in einem begrenzten Versorgungsgebiet senden dürfen. Weiter schaffen wir die Möglichkeit, dass die SRG regionale Fenster, zielgruppenorientierte Programme und Spartenprogramme einfügen kann.
Die Kosten dieser nationalen und regionalen Leistungsaufträge und das publizistische Angebot der SRG werden natürlich über die Empfangsgebühren abgegolten. Damit zementiert der vorliegende Entwurf nichts anderes als die vorherrschenden Strukturen der Schweizer Medienlandschaft und liefert in keiner Art und Weise Alternativen für eine moderne Medienpolitik.
Wir haben von Herrn Vollmer gehört, dass die Medienlandschaft eine rasante Entwicklung durchmacht. Es dürfte schwierig sein, diesen gutschweizerischen Lösungsansatz, wie er hier vorliegt, zu umschreiben. Ich denke, der Ausdruck «subventionierter Wettbewerb» dürfte am ehesten zutreffen. Es gilt unseres Erachtens Grundsätze zu beachten, die im vorliegenden Entwurf kaum oder zu wenig beachtet werden.
1. Die Schweiz braucht eine SRG, welche in allen Sprachregionen einen eigenständigen Leistungsauftrag erfüllt und sich insbesondere gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu behaupten vermag.
2. Für die privaten Anbieter sind bessere Konditionen zu schaffen, statt sie mit mehr Subventionen lahm zu legen und einzuengen. Das duale Mediensystem ist zu realisieren. Wir haben auch von Herrn Vollmer gehört, dass privaten Veranstaltern mehr Luft zu geben ist. Im vorliegenden Entwurf wird ihnen nicht mehr Luft gegeben, sondern sie werden wieder durch zusätzliche Auflagen eingeengt.
3. Der Leistungsauftrag ist anhand der Programme zur Gewährleistung des Meinungsbildungsprozesses zu beurteilen. Die Zweckbindung der Gebühren an den Leistungsauftrag ist unerlässlich.

4. Mit Empfangsgebühren dürfen keine Programme finanziert werden, welche auch durch Werbung finanziert werden können.
5. Gebührenfinanzierte Programme dürfen andere Veranstalter nicht konkurrenzieren.
6. Weder Private noch die SRG sollen durch die neu zu schaffende Behördenorganisation eingeschränkt werden. Hier gilt der Grundsatz des freien Unternehmertums. Vielmehr gilt es, auf der Gegenseite zu überprüfen, ob mit den gebührenfinanzierten Programmen die Ziele erreicht werden.
7. Private wie SRG sollen gleichermassen Zugang zu den Verbreitungskanälen haben, zu gleichen Preisen und Konditionen.
Das ursprüngliche Ziel der Revision war ja die Einführung des dualen Systems. Der vorliegende Entwurf macht unseres Erachtens eine Kehrtwende. Überdies ist nicht einzusehen, weshalb für identische Leistungsaufträge mehrere Veranstalter regional oder national zuständig sein sollen oder können.
Die Zielsetzung, die auch im Raum steht – mehr Wettbewerb, einfache und klare Regelungen –, wird mit dem vorliegenden Entwurf klar verfehlt. Die SVP-Fraktion stellt deshalb einen Rückweisungsantrag mit dem Auftrag an den Bundesrat, bis spätestens 1. Oktober 2004 eine überarbeitete Vorlage zu verabschieden.
Bei der Überarbeitung sind fünf wichtige Punkte zu beachten:
1. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen für die Einführung des dualen Mediensystems. Das heisst, die Werbeordnung ist für private Anbieter zu liberalisieren. Die Passagen betreffend die Medienkonzentration sind zu streichen.
2. Der Leistungsauftrag ist eng und präzis zu definieren, und die Zweckbindung der Gebühren ist aufzuführen und im Gesetz zu verankern.
3. Die bürokratische Behördenorganisation ist ersatzlos zu streichen. Dagegen muss die parlamentarische Kontrolle bezüglich der Erfüllung – und nur bezüglich der Erfüllung – des gebührenfinanzierten Leistungsauftrages gestärkt werden.
4. Die technische Verbreitung der Programme und deren Zugang sind im Fernmeldegesetz zu regeln. Es ist klar unsere Ansicht, dass dieser Aspekt in einem Gesetz einheitlich und klar geregelt werden muss. Wir haben es gehört: Private drängen auf eine Lösung. Das heisst aber nicht, dass wir als Parlament uns unter Druck setzen lassen und eine Lösung verabschieden, die niemandem hilft. Wir sind nach wie vor auch der Ansicht, dass Private ein Problem haben.
5. Deshalb stellen wir als Übergangslösung zur Diskussion, dass die nicht mehr zumutbaren Wettbewerbsnachteile für private Anbieter so weit wie möglich sofort zu beseitigen sind. Es gilt also, von heute bis dann, wenn der überarbeitete Entwurf vorliegt, eine Übergangslösung auf der Basis des geltenden Rechts einzuführen. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 17 RTVG lassen eine solche Lösung zu, die dem Bundesrat auferlegt werden kann.
Der ursprünglichen Zielsetzung, nämlich mehr Wettbewerb und mehr Medienvielfalt, wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Im Gegenteil werden bestehende Strukturen zementiert, und ich denke fast, man wolle sich von den Privaten durch das Gebührensplitting die Zustimmung zu diesem Gesetz erkaufen. Das darf es doch wohl nicht sein!
Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Pelli Fulvio (RL, TI): Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, das RTVG an den Bundesrat zurückzuweisen.
Sie ersehen eine erste Begründung aus dem Text des Antrages. Die Kommissionsberatungen haben gezeigt, dass sich die Totalrevision in eine überperfektionistische Übung verwandelt hat, bei welcher es unmöglich geworden ist, die allgemeinen Interessen der Schweiz gegen die vielen Partikularinteressen von staatlichen Stellen und Privatanbietern durchzusetzen. Die Zahlen, die wir feststellen, zeigen es klar: Ausweitung des gesetzlichen Rahmens von den heutigen 77 Artikeln im Gesetz auf neu 119 Artikel; von den gegen 200 Abänderungsanträgen verbleiben 45 Minderheitsanträge für die Plenumsdebatte und dazu noch über 50 Einzelanträge.
Dies ist ein Zeichen dafür, dass ein Konsens über die Ziele der Revision nicht vorhanden ist. Dies bestätigt, dass es unklug war, via eine Totalrevision vorzugehen. Die Schweiz ist klein, auch ihre grösste Sprachregion, die deutschschweizerische Region, ist klein. Wenn wir auch in Zukunft schweizerische Fernsehproduktionen gewährleisten wollen, müssen wir die Konkurrenzfähigkeit der SRG gegenüber ausländischen Veranstaltern stärken, anstatt durch Überregulierung – Überwachen und Kontrollieren – ihre unternehmerische Handlungsfähigkeit zu schwächen. Eine noch erweiterte Bürokratisierung des schweizerischen Fernsehsystems erhöht das Risiko, dass auch die Schweiz in die Hände gigantischer ausländischer Privatanbieter fällt, die bekanntlich nicht für die intellektuelle Qualität der Programme stehen. Nicht nur die SRG würde darunter leiden, sondern auch alle regionalen und lokalen Privatanbieter, die heute nur mit Mühe überleben können.
Der Bundesrat sollte eine Revisionsarbeit in viel kleinerem Rahmen durchführen und sich auf eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung beschränken. Für die Rolle des Staates genügt unseres Erachtens das geltende Recht. Es sind keine neuen Behörden und keine zusätzlichen staatlichen Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten notwendig. Die technischen Elemente der Verwaltung von Radio und Fernsehen können in das Fernmeldegesetz eingefügt werden, sowohl im Fall, dass das neue Gesetz jetzt im Rat behandelt wird, als auch im Fall, dass die Übung zu wiederholen ist.
Im Fernmeldegesetz ist insbesondere der Zugang zur Verbreitung im Sinne einer im Vergleich zur aktuellen Vorlage liberaleren Regelung vorzusehen. Für die privaten Veranstalter fordern wir eine klare Liberalisierung, auch im Gebiet der Werbung. Werbebeschränkungen, die über das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen hinausgehen, sind für die Freisinnigen nur ausnahmsweise annehmbar, weil sie die Wettbewerbssituation gegenüber ausländischen Sendern und Werbefenstern verfälschen.
Die FDP betrachtet hingegen die vorgesehene Evolution Richtung Gebührensplitting mit einer gewissen Skepsis. Die Idee, dass Private durch Gebühren finanziert werden, ist für die Freisinnigen etwas Fremdes. Damit besteht nochmals das Risiko, dass nach dem Giesskannenprinzip vorgegangen wird. Die FDP könnte eventuell mit einem Anreizsystem für die einheimische Programmproduktion leben.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat zu unterstützen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich kann Sie dahingehend orientieren, dass bis jetzt 23 Einzelanträge ausgeteilt sind. Es sind aber bereits 47 im Druck, und die Produktion läuft weiterhin.

Zisyadis Josef (–, VD): Le Conseil fédéral a accouché d'un monstre législatif et bureaucratique, et on ne peut pas dire que la commission du Conseil national qui a travaillé a réussi à affiner ses traits. Le texte que nous avons en main est fait de bric et de broc. Evidemment, comment pourrait-il en être autrement lorsqu'on veut marier l'eau et le feu, c'est-à-dire le service public et les intérêts privés? Bref, cette loi n'a pas de ligne de conduite claire; elle dit vouloir défendre le service public, tout en l'affaiblissant par des doses d'ouverture du marché privé, et tout ceci à un coût global d'environ 100 millions de francs qui seront pris sur le service public. En termes de postes, ce sont des centaines de licenciements, et en termes de qualité, c'est l'abandon de pans importants du service public, comme par exemple Swissinfo. L'objectif de la loi est de déshabiller le service public, alors qu'il faudrait des vêtements de saison pour résister à la concurrence internationale féroce dans les moyens de commu-

nication. Tout le monde sait que cette loi sera déjà dépassée lorsqu'elle entrera en vigueur, tout simplement parce qu'elle ne prend nullement la mesure de la particularité de la Suisse, l'exception radio-télévisuelle helvétique! Tout le monde sait que nous n'avons pas les bassins de population suffisants, en termes de gâteau publicitaire régional, pour affronter la concurrence internationale sans un service public fort. Tous ceux qui veulent affaiblir le pôle public en cette matière au nom d'une défense des intérêts privés régionaux sont tout simplement les promoteurs des intérêts privés internationaux. S'il n'y a pas d'exception suisse, il n'y aura tout simplement pas de radio-télévision suisse.

Il est d'ailleurs assez piquant de voir les soi-disant défenseurs de la Suisse profonde ou de l'indépendance du pays se faire les porte-parole habiles de ceux qui veulent mutiler le paysage audiovisuel suisse, qui a réussi jusqu'ici à être une réussite, tant en termes de résistance à la concurrence internationale qu'en termes de qualité des programmes, au regard des moyens qui lui sont alloués en comparaison internationale: il suffit de comparer le coût/minute des programmes de télévision avec les pays qui nous entourent pour prendre la mesure de ce miracle audiovisuel.

De tous ces efforts accumulés, la nouvelle loi ne tient pas compte. Pire: elle enfonce le service public en le chargeant de tâches qui ne sont nullement les siennes. Par exemple, les exonérations de la redevance relèvent de la politique sociale légitime, qui doivent être décidées sur la base politique en direction des plus démunis de la société. Elles ne doivent pas être prises sur les sommes accordées au service public pour son développement.

Dans le fond, nous sommes plutôt favorables à la gratuité totale du service public, tant il est vrai qu'aujourd'hui ces moyens de communication entre les hommes doivent devenir un bien commun, comme Internet d'ailleurs. Certes, c'est un débat de fond qui ne peut être résolu par cette loi, mais comment taire que la redevance est une taxe qui, comme toute taxe, est antisociale et frappe indistinctement les riches comme les pauvres? Normalement, ce devrait être par l'impôt progressif, et seulement par celui-ci, que devraient être dégagés les moyens pour un service public audiovisuel. C'est donc par ce biais de la politique sociale et de la fiscalisation au moins qu'il faudrait intervenir, du moins si on souhaite intervenir pour s'opposer au combat populiste antiredevance des néolibéraux de l'UDC.

Dernière inquiétude de notre groupe «A gauche toute!», et pas la moindre: la mainmise politique du pouvoir. Le Conseil fédéral rêve de mettre au pas, de contrôler, d'écarter les citoyens du processus. Ce rêve d'une sorte de conseil supérieur de l'audiovisuel à la française, nous en connaissons toutes les dérives politiciennes. Il va se payer en termes d'autonomie et d'indépendance d'esprit. Nous n'en voulons pas. D'ailleurs, Monsieur le conseiller fédéral, vous devriez être plus soucieux d'essayer de brider les régies fédérales comme les CFF et la Poste, que d'essayer de brider l'audiovisuel.

Le groupe «A gauche toute!» invite les parlementaires qui sont soucieux d'un véritable service public fort et entreprenant à soutenir ma proposition de renvoi et à refuser en même temps les deux autres propositions de renvoi du groupe radical-libéral et du groupe de l'Union démocratique du Centre, qui sont les moutons de Panurge de la concurrence privée internationale et qui veulent dans le fond la casse du service public audiovisuel suisse.

Au fond, il vaut mieux rester avec la loi actuelle quelques années encore, plutôt que d'accepter ce monstre législatif.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion ist für Eintreten und lehnt die Rückweisungsanträge der SVP- und der FDP-Fraktion ab.

Der Regelungsbedarf ist für uns unbestritten. Die Medienlandschaft hat sich in den letzten Jahren rasant verändert. Diesen Veränderungen versucht das neue Gesetz möglichst Rechnung zu tragen. Wenn jetzt von verschiedenen Votanten moniert wird, dass man nicht wisse, wie genau die Auswirkungen dieser oder einer anderen Gesetzgebung sein werden, muss ich einfach sagen: Ganz vieles weiss man einfach nicht. Wir kennen die Auswirkungen zum Teil schlicht nicht. Schon deshalb gilt es, nicht zu viel Vertrauen in die Mechanismen des freien Marktes zu haben.

Wir Grünen wollen die Radio- und Fernsehlandschaft nicht den Regulationsmechanismen des freien Marktes überlassen. Dass der Markt nicht alles zum Guten regelt, haben uns verschiedene Beispiele gelehrt. Liberalisierung ist nicht einfach identisch mit Qualitätsverbesserung. Die politische Herausforderung ist es, ein Gesetz zu machen, das den technischen Entwicklungen einigermassen gerecht wird, aber auch einen guten Service public gewährleistet. Ein starker Service public bei Radio und Fernsehen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Dazu gehört die Versorgungspflicht in allen Landesteilen. Wenn wir in unserem Land dem Föderalismus einen bestimmten Stellenwert geben, ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen klar gegeben sind, dass auch Radio und Fernsehen in allen Landesteilen eine Chance haben.

Radio und Fernsehen sollen auch in Zukunft zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung und natürlich auch zur Unterhaltung wertvolle Beiträge leisten. Die Qualität der Sendungen soll das Verständnis zwischen den Landesteilen und Sprachregionen fördern, aber auch einen Beitrag zur Verbindung mit Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern leisten. Damit die SRG hohen staatspolitischen und qualitativen Anforderungen gerecht werden kann, setzen wir auf eine starke SRG. Alle Bestrebungen, die SRG durch Programmkürzungen zu schwächen, lehnen wir ab. Die Privaten sollen ihre Möglichkeiten erhalten, aber nicht auf Kosten einer guten Service-public-Leistung für alle. Qualität im Medienbereich ist uns wichtig. Deshalb möchten wir auch weiterhin möglichst werbefreie Sendungen. Noch mehr Werbung bedeutet aus der Sicht der Grünen Qualitätsabbau; dagegen wehren wir uns.

Die Kommission hat versucht, aus dem Entwurf des Bundesrates ein Kompromisswerk zu erarbeiten; dieses liegt nun vor. Ein guter Service public durch die SRG soll gesichert sein, und die Chancen der Privaten sollen verbessert werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten der SRG sollen aber nicht beschnitten werden. Privaten Veranstaltern sollen auch Service-public-Leistungsaufträge erteilt werden können. Dies wird durch die Einführung des Gebührensplittings ermöglicht.

Wenn jetzt sowohl die SVP- als auch die FDP-Fraktion das Geschäft zurückweisen wollen, widerspricht dies der sonst oft beschworenen Effizienztheorie. An neun Sitzungstagen hat die Kommission ein Kompromisswerk geschaffen, das es nun zu beraten gilt. Immerhin haben in der Kommission auch die Mitglieder der FDP- und der SVP-Fraktion dem vorliegenden Entwurf zugestimmt. Wenn uns nun die SVP- und die FDP-Fraktion eine Rückweisung einbrocken wollen, so ist das ein Spiel mit dem Feuer.

Die grüne Fraktion hat an ihrer letzten Sitzung das Gesetz beraten und ist klar für Eintreten. So schrieben wir in der Medienmitteilung: «Diese Vorlage ist zwar in verschiedenen Punkten nicht das Gelbe vom Ei. Doch angesichts des politischen Kontextes befürwortet die Fraktion ein Gesetz, das einen hohen, qualitativ guten Service public der SRG, die kulturelle Vielfalt, den Pluralismus der Medien und eine verbesserte Stellung von privaten Anbietern gewährleistet.»

Ich bitte Sie, die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Avec la loi sur la radio et la télévision, le débat récurrent sur l'ouverture des marchés et la privatisation prend une dimension particulière. Quand il s'agit d'information et de culture en effet, il est plus facile aux partisans de la libéralisation de se prétendre les champions de la liberté culturelle et de la créativité, d'accuser les tenants du service public d'en être les fossoyeurs, et d'accuser ceux qui ont voulu cette loi d'avoir accouché d'un monstre de contraintes et de tracasseries.

C'est vrai qu'en brandissant l'épouvantail de la télévision d'Etat, on a de quoi faire fuir tout le monde et mettre en péril

tout le travail accompli autour de cette loi. A vrai dire, je dois avouer que, s'ils s'écoutaient, les Verts ne seraient peut-être pas les derniers à quitter ce navire, s'ils n'étaient pas convaincus qu'une nouvelle loi pourrait être bien pire que celle que nous avons ici.
Toutes les études sur les médias le montrent: plus il y a de chaînes de télévision et de radio, et plus les programmes se ressemblent. Loin de stimuler la créativité, l'esprit de concurrence porte chacun à imiter les réussites des autres, même les plus navrantes, des «Star Academy» aux «Loft Story» en passant par «Top Models», inusable feuilleton qu'on retrouve comme en stéréo sur toutes les chaînes.
Ce n'est donc pas l'abondance des programmes qui garantit le pluralisme et la diversité, mais les moyens consentis pour la production d'oeuvres originales, et parfois aussi l'exigence posée de bousculer le public dans ses penchants pour le divertissement ou dans ses instincts voyeuristes. Refuser les règles et les contraintes du service public ne signifie donc pas qu'on donne de réelles chances à la qualité.
Nous avons pris connaissance du chiffre qu'indique la SSR comme coût de la loi: 106 millions de francs de perte ou de manque à gagner par rapport à aujourd'hui, dont 36 millions à cause du splitting de la redevance, 11 millions de francs pour l'interdiction du sponsoring radio, etc. Les Verts déplorent l'étroitesse des moyens consentis pour la production, notamment aussi pour Suisse Info, ex-Radio Suisse Internationale, et ils soutiendront les propositions qui vont dans le sens du maintien des sources de financement, comme aussi du refus des structures coûteuses et lourdes comme le Conseil consultatif ou les Conseils du public financés par la redevance.
Principal sujet de préoccupation: beaucoup plus que la concurrence interne, c'est la concurrence des chaînes étrangères. Sur ce point, la loi que nous discutons ne donne pas suffisamment de garanties. Elle précarise la protection offerte aux producteurs suisses de radio et de télévision. Mais encore une fois, lutter contre cette concurrence ne peut pas se faire par une multiplication des chaînes ou de pâles imitations des productions à grand spectacle. Elle ne peut se faire que par une offre bien étayée qui permet au public de s'identifier et de se reconnaître.
Finalement, les Verts, qui sont plutôt libertaires, mais pas libéraux, estiment que la vraie liberté n'est pas celle du commerce, aliénante quand il s'agit d'information, de culture ou de pensée, mais qu'elle est celle de la réflexion fondée d'abord sur l'effort de voir, d'entendre, de connaître, de comprendre. Cette liberté a besoin d'une certaine rigueur intellectuelle, d'un cadre. Dans la loi, on a traduit cela par des orientations, des prescriptions ou des quotas. Je comprends l'émoi des producteurs de programmes à la lecture de ces mots. Les Verts n'appuieront pas les mesures de contrôle trop rigides prévues par la loi ou par certaines propositions de la minorité de la commission, mais ils acceptent que soit formulées, avec souplesse, en formule potestative, les exigences qu'impliquent la qualité, le pluralisme et la reconnaissance de notre culture.
En conclusion, le groupe des Verts entrera en matière. Il refuse les propositions de renvoi et proposera des aménagements de la loi favorables au service public.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien entrera en matière sur le projet de loi et s'opposera aux propositions de renvoi avec les raisons suivantes.
Notre oui à l'entrée en matière signifie que nous partageons l'analyse et les propositions du Conseil fédéral exprimées dans le message et dans le projet de loi. Depuis l'entrée en vigueur de la LRTV de 1991, le paysage des médias électroniques s'est transformé de façon radicale. Une nouvelle réglementation est nécessaire, soit pour tenir compte des changements qui se sont produits sur le marché médiatique, soit pour maîtriser de nouveaux phénomènes tels que la numérisation et la convergence croissante de la radiodiffusion et des télécommunications.
Ces dix dernières années, le nombre des programmes étrangers s'est multiplié. La concurrence s'est accentuée. En Suisse, les chaînes de télévision des pays voisins détiennent plus de la moitié des parts de marché, ce qui représente un record européen. Cette internationalisation des médias menace de marginaliser le service public. Or, dans un pays comme le nôtre, plurilingue et aussi complexe, les programmes télé et radiodiffusés qui s'adressent à toutes les couches de la population jouent un rôle crucial parce qu'ils fondent notre identité commune. Mais la concurrence étrangère a aussi un autre effet pervers. Elle rend la vie difficile aux radios et aux télévisions privées, qui ont de plus en plus de peine à survivre sur un marché trop petit et qui, en plus, est parcellisé en trois sous-marchés linguistiques et culturels.
Si le régime actuel a permis de soutenir les diffuseurs locaux grâce aux redevances de réception, il est presque impossible en revanche d'affecter les fonds de manière ciblée lors de la répartition des quotes-parts de la redevance. Il fallait donc trouver une nouvelle solution pour, d'une part, garantir un service public important dans toute la Suisse et, d'autre part, aider à la survie de ces diffuseurs locaux qui remplissent une fonction de service public régional.
Les éléments essentiels de la solution proposée par le Conseil fédéral nous conviennent. Nous les avons soutenus en commission et nous allons les soutenir au cours des délibérations. Ces éléments sont premièrement la confirmation et la consolidation d'une SSR forte, qui reçoit le mandat constitutionnel et doit l'exécuter en diffusant des programmes de qualité. En concentrant en priorité le produit des redevances sur la SSR, on garantit à l'échelon linguistique et à celui du pays un service public capable de tenir tête à la concurrence commerciale étrangère et à ses puissants moyens financiers. Pour que la SSR reste en mesure de remplir son mandat, elle devra aussi se financer sur le marché, avec la publicité et le parrainage, mais dans une moindre mesure que les diffuseurs privés.
Le deuxième élément est le splitting de la redevance, c'est-à-dire le versement d'une partie des redevances de réception aux diffuseurs locaux et régionaux qui reçoivent un mandat de service public. La nouvelle loi répond ainsi au souhait de la population de bénéficier de programmes de proximité. Elle répond aussi au souhait des radios et des télévisions privées, parce que le partage des fonds – au contraire de ce que pense Monsieur Pelli – va être beaucoup plus ciblé qu'auparavant. Il a pour objectif de faciliter la réalisation de programmes professionnels de qualité, même à l'échelon régional.
Le troisième élément est l'existence d'une troisième catégorie de diffuseurs: il s'agit de ceux qui ne revendiquent ni quotes-parts de la redevance, ni un accès facilité aux infrastructures. Ils ne sont plus tenus de participer à la réalisation du mandat constitutionnel. La réglementation de la publicité est considérablement assouplie, libéralisée – c'est la mode – pour ces diffuseurs privés de la troisième catégorie. Ils ne doivent plus demander une concession: ils n'y sont plus obligés, ils gagnent donc du temps et ils évitent aussi des coûts.
La loi réglemente aussi un autre domaine très sensible: le projet de loi prévoit des mécanismes qui empêchent la concentration des médias. Là, je dois dire que la proposition de renvoi du groupe de l'Union démocratique du Centre est quand même très douteuse: on voudrait renoncer à cette réglementation contre la concentration des médias. Et vive la démocratie!
Enfin, on a refait en commission tout le système des autorités, parce que dans le projet de loi, ce système était bien trop compliqué et flou. Ce travail a contribué à améliorer et corriger le projet de loi, donc le groupe démocrate-chrétien va le soutenir.
Le groupe démocrate-chrétien est convaincu que cette loi donne la possibilité à la SSR – et c'est ça, l'élément le plus important de la loi – de faire son travail dans notre pays, un travail important pour le service public au niveau national et des régions linguistiques et culturelles. Nous allons donc combattre toutes les propositions qui veulent affaiblir le service public de la SSR, parce que nous sommes convaincus que, dans l'état actuel des choses, la SSR est encore plus

importante qu'il y a dix ou vingt ans, parce que la conscience de l'importance de l'échange entre les différentes cultures dans notre pays a diminué et la SSR est, si vous voulez, l'instrument privilégié pour assurer la cohésion nationale.
Nous refusons donc les propositions de renvoi, parce que celles d'aujourd'hui sont les mêmes que celles qu'il y avait en commission, elles sont simplement camouflées. Il y avait une proposition de renvoi Föhn qui voulait faire deux lois: une pour la radio et une pour la télévision. Maintenant, le groupe de l'Union démocratique du Centre veut faire une seule loi et il a changé encore une fois d'opinion. Vous voyez donc que derrière ces propositions de renvoi, il y a bien autre chose. Il y avait aussi une autre proposition de renvoi qui voulait simplifier la loi, qui voulait revenir à la vieille loi – un peu ce que demande Monsieur Pelli au nom de son groupe. Mais on avait décidé, à la fin, à une grande majorité – 15 voix contre 5 –, que l'on pouvait travailler en commission et améliorer le texte. Donc, le groupe démocrate-chrétien refusera les propositions de renvoi.
Encore quelques observations: on a travaillé, on a eu beaucoup de séances, on a demandé beaucoup de rapports, on a refait, par exemple, tout le système des autorités, voté à l'unanimité; et dans les propositions de renvoi, maintenant, on conteste le système des autorités. En deuxième lecture, on a encore amélioré des situations qui étaient un peu contradictoires. C'est vrai qu'il y a encore des minorités, mais c'est normal, c'est notre travail.
Finalement, le projet de loi a été accepté par 20 voix contre 1. Donc, la logique et le respect des règles parlementaires voudraient que nous fassions maintenant le travail que nous devons faire. C'est notre travail. Nous avons été élus pour faire ce travail, pour étudier ce projet de loi et le débattre ensemble.
Avec ces nouvelles propositions de renvoi, qui sont les mêmes qu'avant mais d'une manière un peu camouflée, on veut tout refaire. Pourquoi? Ce n'est pas très clair. En ce qui concerne le projet de loi spéciale pour la SSR proposée par le groupe radical-libéral, les motivations sont très floues. Que veut-on faire? On dit qu'on veut garantir la capacité concurrentielle de la SSR, alors que l'on sait que ce sont les grandes chaînes étrangères qui sont les plus grandes concurrentes de la SSR. Ce n'est donc qu'en donnant une grande partie de la redevance à la SSR qu'on la renforce. On dit que l'on veut une loi plus libérale, mais dans le projet, il y a la troisième catégorie de diffuseurs (sans concession) qui peuvent faire ce qu'ils veulent. On dit que la loi n'est pas assez libérale. Or je pense qu'on a vraiment tout fait avec cette asymétrie de la publicité: par exemple, il n'est pas possible de passer de la publicité sur les chaînes de radio publiques, mais c'est possible sur les chaînes privées, et le temps d'interruption pour la publicité est plus grand sur les chaînes de télévision privées que sur la SSR. On a donc déjà donné une plus grande marge de manoeuvre aux radios et télévisions privées.
On ne comprend pas très bien ce que l'on veut. Peut-être rêve-t-on d'un grand marché ou d'un grand bazar de télévisions privées, sans règles, qui pourraient passer de la publicité toutes les trois secondes. Peut-être est-ce cela? Je ne sais pas.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich gebe Ihnen zuerst meine Interessenbindungen bekannt: Ich bin Verwaltungsrat in einem Zeitungsverlag, ich bin im Beirat eines werbefreien Lokalfernsehens, und ich bin Regionalrat SRG.
Die SP-Fraktion will auf dieses Gesetz eintreten, weil für sie Handlungsbedarf gegeben ist. Seit das letzte Gesetz verabschiedet worden ist, haben wir gut zehn Jahre dynamische Entwicklung in der Medienbranche hinter uns. Ich möchte Ihnen diese Dynamik in vier Punkten vor Augen führen:
Erstens hatten wir z. B. den massiven Vormarsch der ausländischen Fernsehkonkurrenz; daraus muss die Folgerung gezogen werden, dass dieses Gesetz die SRG – als einzigen starken, schweizerischen Service-public-Sender – auch langfristig schützen muss. Was ich mit langfristig meine, können Sie dem Gehalt der Rückweisungsanträge entnehmen, denn dort sehen Sie, welche Gefahr der SRG wirklich droht und woher diese Gefahr kommt.
Zweitens haben wir gelernt, dass es in der Schweiz keinen Markt für private inländische, sprachregionale Fernsehstationen gibt. Das Scheitern von «Tele 24» und «TV3» beweist das. Wir haben auch gelernt, dass es keinen Markt für regionale Fernsehstationen gibt – oder dass es höchstens in den grössten Agglomerationen einen solchen Markt gibt. Darum stehen wir vor der Frage: Was tun? Sollen wir das so sein lassen, oder sollen wir gesetzgeberisch dafür sorgen, dass es in der Schweiz ein regionales Fernsehen geben kann?
Drittens wissen wir auch, dass von ungefähr fünfzig Lokalradiostationen, die in den letzten zwanzig Jahren entstanden sind, drei Viertel sofort tot wären, wenn man ihnen den «Gebührentropf» abstellen würde. Sie wären auch nicht aus ihren Märkten heraus lebensfähig. Auch hier stellt sich die Frage: Was tun? Sollen wir die Existenz dieser Stationen sichern – auch langfristig –, oder sollen wir sie den Marktkräften zum Opfer bringen?
Viertens ist die Entwicklung in Bezug auf die so genannte Konvergenz ganz wichtig. Die Digitalisierung aller Information, die Auflösung aller Information in «bits and bytes» führt dazu, dass die Telekommunikation und die Massenkommunikation über die gleichen Kanäle verbreitet werden und sich dort allenfalls auch konkurrenzieren. Es geht darum, den Zugang der öffentlich-rechtlichen Programme zu den Verbreitungskanälen zu schützen.
Ich nehme nun eine kurze Bewertung dieses Gesetzes aus Sicht der sozialdemokratischen Fraktion vor:
1. Für uns ist dies ein ausgewogenes Gesetz, das sowohl die Interessen der SRG wie auch die der privaten Anbieter angemessen berücksichtigt. Dieses Gesetz modelliert unserer Ansicht nach eine der Schweiz angemessene Medienlandschaft. Es stärkt insbesondere den Service public; das sage ich an die Adresse derjenigen, die glauben, der Service public werde geschwächt. Er wird gestärkt, weil wir in Zukunft auf sprachregionaler Ebene nicht nur die SRG als Service-public-Sender haben, sondern weil wir in Zukunft eben auch die privaten Radios und die regionalen Fernsehsender, die Gebühren beanspruchen, mit Leistungsaufträgen versehen und ihnen damit auch einen Service-public-Charakter zuordnen.
2. Wir haben in diesem Gesetz mit dem Gebührensplitting und mit der asymmetrischen Werbeordnung für die privaten Radio- und Fernsehstationen Existenzbedingungen geschaffen, die diesen das Überleben, das Leben überhaupt, ermöglichen oder erleichtern.
3. Wir haben eine funktionale Behördenorganisation geschaffen, die nicht mehr Bürokratie bringt, wie da und dort geschrieben worden ist, sondern die einfach die Gesetzgebung den geänderten Verhältnissen anpasst.
4. Wir haben schliesslich im technischen Teil des Gesetzes auch Verbreitungsgarantien für alle Service-public-Anbieter – für die SRG, aber auch für die Privaten.
Lassen Sie mich noch ein Wort zu den Rückweisungsanträgen sagen. Ich stelle die Frage: Wem nützen sie? Cui bono? Nützen sie der SRG? Da sage ich nur: Lesen Sie die Anträge, lesen Sie die Begründungen dieser Anträge! Das Gegenteil ist der Fall. Was diese Rückweisungsanträge wollen, ist eine nachhaltige Schwächung der SRG. Nützen sie den privaten Anbietern? Ich verweise Sie auf die Stellungnahmen der Interessenorganisationen der Branche. Alle sind der Meinung, wir sollten eintreten.
Die Rückweisungsanträge sind nichts als ein Moratorium, das niemandem nützt, aber allen schadet, die in dieser Branche tätig sind, und darum bitte ich Sie, diese abzulehnen und einzutreten.

Levrat Christian (S, FR): J'aimerais vous demander, au nom du groupe socialiste, de rejeter les propositions de renvoi du groupe de l'UDC et du groupe radical-libéral parce que la première est inutile et la seconde dangereuse.
Une proposition de renvoi devrait en principe permettre de revoir fondamentalement une loi dont la direction générale

n'est pas satisfaisante. La proposition de renvoi du groupe de l'UDC est de ce point de vue-là parfaitement inutile. La loi fédérale sur la radio et la télévision constitue une ouverture contrôlée du marché. Si d'aucuns souhaitent aller plus loin, ils ont la possibilité de le faire valoir durant les débats. C'est du reste ce que fait le groupe de l'UDC avec une multitude de propositions de détail que nous serons appelés à examiner durant les journées à venir.
Prenons quelques exemples. Régime dual: c'est la principale caractéristique du projet. Celui-ci est marqué par un régime distinct pour la SSR et pour les médias privés. Libéralisation de la publicité: les articles 9 à 17 portent là-dessus, avec de multiples propositions de minorité visant à lever les limites prévues à la publicité à la radio et à la télévision. Concentration des médias – c'est l'article 54: nous avons une minorité II (Föhn) qui demande la suppression de cette disposition. Organisation des autorités, splitting de la redevance: le tout est prévu par la loi. Il est possible au groupe de l'UDC de faire valoir ses options dans le cadre de la discussion par article de cette loi.
En résumé, cette proposition nous semble inutile. La proposition de renvoi ne porte pas sur des aspects fondamentaux de la loi, comme par exemple une mise en cause du système dual qui est prévu, mais sur des éléments de détail, des éléments qu'il est parfaitement possible de régler dans le cadre de la discussion par article des jours à venir.
Nous vous demandons par conséquent, parce qu'elle est inutile, de rejeter la proposition de renvoi du groupe de l'UDC.
La proposition de renvoi du groupe radical-libéral va dans un sens différent et est incontestablement beaucoup plus dangereuse. Il s'agit d'une remise en question fondamentale de notre ordre juridique dans le domaine audiovisuel. Il convient tout d'abord de relever, et vous m'en excuserez, que l'on aurait pu attendre du groupe radical-libéral qu'il développe cette proposition en commission. Malheureusement, ça n'a pas été le cas; peut-être ce groupe attendait-il les lumières ou les projets zurichois et médiatiques de ses nouveaux élus. Si la défense d'intérêts particuliers est certainement légitime également dans cette salle, il n'en demeure pas moins que cette proposition est dangereuse, car elle remet en question un équilibre indispensable au maintien d'une présence médiatique saine et constructive en Suisse, un équilibre qui doit permettre aux médias privés, comme à la SSR, de présenter un programme de qualité à l'avenir également.
Un programme de qualité implique une SSR qui soit en mesure de produire des émissions, notamment d'actualité politique ou régionale, et de les financer. Ceci implique des radios et télévisions privées qui reçoivent un soutien minimal de l'Etat et des possibilités élargies en matière de publicité. Cela implique une loi, une seule loi, qui combine à la fois un soutien à la SSR et une liberté suffisante pour les privés. Ces deux éléments sont indissociablement liés. Il est illusoire, comme le propose le groupe radical-libéral, de vouloir en faire l'objet de lois distinctes, de vouloir diviser notre projet en une loi sur le marché médiatique d'une part et une loi sur la SSR d'autre part. L'objectif, le programme caché est clair: il s'agit d'affaiblir la SSR, de l'empêcher de maintenir ses programmes actuels, de la contraindre à lâcher des parts de marché au profit d'une nouvelle et hypothétique télévision, alémanique dans le meilleurs des cas, de ses concurrents étrangers dans le pire.
La conséquence première de ce renvoi serait un affaiblissement de la SSR, mais également une mise en danger des petites sociétés de radio et de télévision au profit de groupes de presse importants, étrangers ou zurichois. Car nos radios locales en particulier, et nos radios cantonales, ont un besoin urgent des parts de redevance qui leur sont attribuées par le nouveau projet de loi. Elles ne s'y sont pas trompées et vous invitent, notamment dans un courrier commun aux radios romandes et à la RSR, à entrer en matière sur ce projet de loi et à entamer la discussion par article.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Obwohl das RTVG von 1991 eigentlich noch jung ist – ja sehr jung –, soll es nach lediglich dreizehn Jahren bereits total revidiert werden. Doch es kann nicht übersehen werden, dass sich in den letzten dreizehn Jahren die Radio- und Fernsehlandschaft markant geändert hat. Dazu beigetragen hat vor allem die rasante technische Entwicklung. Diese Veränderungen vermag das heutige Gesetz nicht mehr ausreichend aufzufangen und zu verarbeiten. Es ist aus unserer Sicht daher absolut notwendig und richtig, mit einer Totalrevision Regelungen zu erlassen, die den wichtigen Herausforderungen der gewandelten Radio- und Fernsehszene zu genügen vermögen. Es sind dies insbesondere folgende Tatsachen:
1. Die Schweiz ist von Ländern umgeben, in denen eine unserer drei Landessprachen gesprochen wird und die oft um ein Vielfaches grösser sind als die Schweiz. Entsprechend gross sind denn auch deren finanzielle Mittel, die sie in ihre Programme, namentlich in die Fernsehprogramme, investieren können. Demgegenüber haben schweizerische Angebote natürlich einen immer schwereren Stand, und es stimmt nachdenklich, dass die Fernsehprogramme aus unseren Nachbarländern in unserem Land einen Marktanteil von bereits über 50 Prozent erzielen. Denn gerade in unserer mehrsprachigen und vielfältigen Schweiz sind eigene einheimische Programme für die breite Bevölkerung ein wichtiges Instrument zur Erhaltung und Förderung einer gemeinsamen Identität.
2. Die Internationalisierung hat bewirkt, dass der grösste Teil der in unserem Land empfangbaren Programme keine schweizerischen Konzessionen mehr braucht. Über die Vergabe der Konzession kann somit vom Staat her kaum mehr Einfluss auf die grossen Player genommen werden. Hingegen sind die kleinen einheimischen Veranstalter durch die umständlichen Konzessionsverfahren unnötig beschwert.
3. Auch die Szene unseres eigenen Lokalfernsehens und vor allem der Lokalradios hat sich gründlich geändert. Es drängen neue Veranstalter auf den Markt, deren Zugang durch das geltende Recht zum Teil erheblich und unnötig behindert wird.
4. Ein weiteres Element ist der Trend zu Multimedia-Verlagshäusern. Auch hier entsteht Regelungsbedarf.
5. Auch das Publikum, also die Nutzer der elektronischen Medien, hat geändert. Das Publikum ist deutlich klarer und stärker segmentiert als früher. Eine gewisse Gruppe will jeweilen genau das gewünschte Programm – nicht weniger, aber auch nicht mehr.
6. Schliesslich hat sich die Situation auf dem Werbemarkt in den letzten 13 Jahren ebenfalls sehr stark gewandelt.
Fazit: Eine Totalrevision des relativ jungen RTVG ist unumgänglich. Den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf für ein neues RTVG hat die EVP/EDU-Fraktion als gute Grundlage für die Totalrevision begrüsst, seinerzeit aber auch schon gewisse Korrekturen angemeldet, beispielsweise bei den Bestimmungen zur Werbung. Heute, nachdem die vorberatende Kommission während ungezählter Sitzungstage und über ein Jahr lang am Entwurf des Bundesrates gearbeitet und gefeilt hat, stellen wir fest, dass damit eine Vorlage auf dem Tisch liegt, die Hand und Fuss hat, die die wichtigsten Probleme löst und die die Gesamtinteressen unseres Landes, unserer Bevölkerung und auch der Betroffenen auf eine gute Weise fördert.
Wichtige Elemente in der Fassung der Kommission – ich möchte sie kurz herausgreifen – sind für uns insbesondere folgende:
1. Wir wollen einen starken nationalen Veranstalter, der auch über genügend finanzielle Ressourcen verfügen soll, damit er im internationalen Wettbewerb bestehen kann und nicht marginalisiert wird.
2. Wir wollen durch die SRG einen umfassenden Service public. In der ganzen Schweiz soll man grundsätzlich mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm in jeder der drei Landessprachen empfangen können.
3. Wir wollen grundsätzlich keine Werbung für Alkohol und Tabak in Radio und Fernsehen, auch nicht bei regionalen und lokalen Veranstaltern.
4. Wir wollen insbesondere vom nationalen Veranstalter, der SRG, qualitativ hochwertige Programme und auf ein Minimum beschränkte Unterbrüche durch Werbung.

5. Wir sind nicht grundsätzlich gegen Sponsoring, wollen aber, dass solches ganz klar bezeichnet und auch unmissverständlich in den Sendungen kommuniziert wird.
6. Wir tragen den Entscheid der Kommission mit Überzeugung mit, auf die Schaffung einer neuen Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien sei zu verzichten. Die Lösung der Kommission ist besser.
Schliesslich unterstützen wir die Kommissionsmehrheit, die Swissinfo/Schweizer Radio International beibehalten und finanziell sichern will. Swissinfo leistet eine ganz ausgezeichnete Arbeit und ist wichtig für unsere Landsleute im Ausland. Für die Schweiz ist Swissinfo als Informationsträger und hervorragend gemachtes Audio- und Videoschaufenster gegenüber der Welt wichtig.
Schliesslich haben wir eine etwas andere Vorstellung davon, wie die Publikumsforschung organisiert werden soll, als es die Kommission vorschlägt. Wir haben dazu auch entsprechende Anträge eingereicht, die noch zu behandeln sein werden.
Last but not least finden wir es richtig, wenn die privaten Veranstalter einen gegenüber heute grösseren Gebührenanteil für jene Leistungen erhalten, die als eigentlicher Service public bezeichnet werden können. Die Erhöhung der für die Privaten reservierten Gebührenanteile um das Dreieinhalbfache gegenüber heute ist angemessen.
Eine rasche Totalrevision des RTVG ist nötig und dringend. Mit dem Entwurf des Bundesrates und dem relativ ausgewogenen Vorschlag der Kommission, aufbauend auf dem Entwurf des Bundesrates, liegt ein Paket auf dem Tisch, das reif ist für die Behandlung in diesem Rat. Schliesslich ist es von der Kommission ganz klar – mit 20 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung – als Antrag an unseren Rat verabschiedet worden. Seit der Verabschiedung Mitte November 2003 hat sich zwar im politischen Gefüge unseres Landes vielleicht das eine oder andere geändert, nicht aber in der Fernseh- und Radiolandschaft und bei den sachlichen Grundlagen für das vorliegende Revisionsvorhaben.
Wir bitten Sie daher, auf die Revision des RTVG einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Föhn Peter (V, SZ): Obwohl in der Kommission fast einstimmig angenommen, fand das vorliegende RTVG in der SVP-Fraktion keine Mehrheit. Schon von allem Anfang an haben wir in der Kommission gesehen, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, welche sehr vielen gesellschaftspolitischen Ansprüchen gerecht werden muss.
Bereits damals, bei der Eintretensdebatte in der Kommission, habe ich einen Rückweisungsantrag gestellt. Die SVP-Fraktion hätte eine getrennte Betrachtung in einem Radiogesetz und in einem Fernsehgesetz begrüsst, weil auch das Gebührensplitting von Radio und Fernsehen für uns von allem Anfang an ein zentraler Punkt war. Auch der Service public war für uns von allem Anfang an ein wichtiges Thema. Unserer Meinung nach müsste dieser Service public nach wie vor klarer definiert werden. Ich muss heute feststellen, dass trotz tagelangen Beratungen nach wie vor viel zu viele Unklarheiten bestehen. Die äusserst vielfältigen Interessen unserer Medien sind kaum unter einen Hut zu bringen. Abstriche müssten da und dort gemacht werden, damit alle Anbieter von ähnlichen, vergleichbaren Voraussetzungen ausgehen könnten.
In einer zukunftsorientierten liberalen Medienordnung müssen die privaten Anbieter und die Staatsmedien gleich lange Spiesse erhalten. Es ist ein wichtiger Grundsatz der SVP, nebst einem möglichst echten Wettbewerb möglichst tiefe Gebühren anzustreben, wobei alle ihrem Auftrag, ihrer Leistung und ihrem Standort entsprechend partizipieren können.
Der nun vorliegende Gesetzentwurf schiesst für die meisten in der Fraktion an den Zielen der SVP vorbei. Einerseits erscheint uns nach wie vor fraglich, ob die beiden Medien Radio und Fernsehen in ein und demselben Gesetz geregelt werden sollen. Wenn es schon so breit gefächert ist, könnte man sich wirklich ein Kommunikationsgesetz inklusive FMG vorstellen. Aber, Frau Simoneschi, das beantragen wir nicht! Wir sprechen nur von Koordination, und das ist etwas anderes.
Andererseits werden den privaten Anbietern nach unserer Meinung zu grosse Hindernisse in den Weg gelegt. Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen scheint uns mit dieser staatlichen Medienordnung gefährdet zu sein. Damit die privaten, kleinen Anbieter nicht noch weiter am Abgrund ausharren müssen, wird von uns als Übergangslösung sofort ein Gebührensplitting verlangt.
Nach ausführlicher Beratung in unserer Fraktion bitte ich Sie, auf das RTVG einzutreten, es aber mit klar formulierten Aufträgen an den Bundesrat zurückzuweisen. Die vielen Minderheits- und Einzelanträge lassen nichts Gutes erahnen. Wir wollen lieber unsere Hausaufgaben jetzt gründlich machen oder machen lassen – und nicht erst, wenn es für viele zu spät ist. Ein Scherbenhaufen am Schluss nützt gar nichts. Ich befürchte einen ähnlichen Ausgang wie bei der KVG-Revision: Da kann man tagelang beraten und letztendlich eine halbherzige und halbbatzige Lösung präsentieren, welche weder im Parlament und allenfalls schon gar nicht beim Bürger eine Mehrheit finden wird. Dann wird es insbesondere für unsere sehr wichtigen kleinen Anbieter in den Berg- und Randregionen zu spät sein.
Der Bundesrat und die Verwaltung können uns relativ «rassig» eine überarbeitete Vorlage präsentieren. Ein erweitertes Gebührensplitting kann auch ohne weiteres gestützt auf die bestehenden Gesetzesgrundlagen vorgezogen und eingeführt werden. Dass wir mit dem vorliegenden RTVG keine gute Ausgangslage haben, zeigen die sehr vielen angekündigten Einzelanträge sowie die Aussagen etlicher Medienverantwortlicher in den letzten Tagen und Wochen. Zeigen wir Grösse und lassen wir den RTVG-Entwurf überarbeiten! Eine Fahrt ins Blaue können wir uns in der heutigen Zeit nicht leisten; es müssen Nägel mit Köpfen gemacht werden. Über die Effizienz, Frau Hollenstein, können wir dann in zwei Jahren sprechen, wenn die Vorlage nicht zurückgewiesen werden sollte.
Für die Unterstützung des Rückweisungsantrages der SVP-Fraktion danke ich Ihnen bestens.

Parmelin Guy (V, VD): Si tout un chacun admet sans trop de problèmes que la refonte de cette loi est justifiée, force est de constater que le projet qui nous est soumis, malgré les amendements apportés par la commission, recèle plus de tares rédhibitoires que d'innovations audacieuses et surtout rationnelles.
Cette loi est compliquée. Elle aura de multiples effets pervers, car elle va engendrer des coûts supplémentaires de plusieurs dizaines de millions de francs pour le service public. Elle va introduire de nouvelles structures administratives complexes, a priori inutiles et de surcroît coûteuses. Elle va mélanger les problèmes de l'audiovisuel avec la politique sociale, en ce qui concerne particulièrement l'exonération de la redevance. Et elle réussit le tour de force de mécontenter à la fois les partisans purs et durs du service public et ceux d'une ouverture vers le privé.
En temps normal, cela devrait être bon signe, puisque ne dit-on pas que c'est là précisément le propre d'un bon compromis? Mais dans le cas qui nous préoccupe, on a affaire à une «libéralisation» insuffisante pour assurer le minimum vital au secteur privé et, parallèlement, on prend le risque de mettre en difficulté les diffuseurs publics par des décisions inadéquates.
Si pratiquement tous les acteurs évoluant dans ce marché de l'audiovisuel appellent de leurs voeux une certaine libéralisation, ils tiennent aussi à ce que les règles soient les mêmes pour tous, y compris pour les puissants groupes étrangers qui, eux, peuvent se passer d'une quote-part de la redevance. Et des évolutions technologiques, telles que le câble Internet, l'ADSL par exemple, leur permettront de s'implanter sans être soumis à concession. Le projet de loi n'aborde absolument pas cet aspect du problème, tout

comme est ignoré le risque aggravé de dumping publicitaire. Si nous entamons la discussion en plénum sur cette loi mal fichue, avec les multiples propositions qui ne manqueront pas d'affluer pour tenter d'infléchir ce texte dans le sens des nombreux intérêts divergents en présence, nous ne nous en sortirons jamais! Et je laisse volontairement de côté les aspects plus que controversés que sont la répartition des fréquences, le Conseil du public par région, l'interdiction absurde du parrainage, ainsi que les velléités de contrôle dans le contenu même des programmes.
Bref, vu les implications plus que négatives de ce projet de loi, je vous invite – ainsi que vous l'a proposé Monsieur Föhn – à voter le renvoi de cet objet au Conseil fédéral en le priant de donner une suite favorable au splitting de la redevance avec une entrée en vigueur anticipée, afin que les radios et télévisions régionales puissent assumer leurs mandats respectifs correctement.

Pelli Fulvio (RL, TI): Je reviens sur la proposition du groupe radical-libéral de renvoi de ce projet de loi au Conseil fédéral pour vous faire part de quelques considérations, après avoir suivi le débat qui s'est développé dans cette salle.
Monsieur Levrat a déclaré que la proposition de renvoi du groupe de l'UDC était «inutile», que celle du groupe radical-libéral est «dangereuse»; il s'est tu à propos de la proposition de renvoi Zisyadis. Monsieur Fehr Hans-Jürg nous a dit que la proposition du groupe radical-libéral, tout comme celle du groupe de l'UDC, équivalent à un moratoire.
Je suis un peu d'accord avec Monsieur Fehr: il est vrai que les renvois sont un moratoire. Je suis un peu surpris que les socialistes, qui sont souvent en train de proposer des moratoires, soient surpris par le fait que quelqu'un d'autre propose des moratoires face à une loi aussi compliquée que celle que nous pourrons peut-être examiner plus tard.
Je voudrais faire un petit jeu et comparer les propositions de renvoi du groupe radical-libéral et Zisyadis en ce qui concerne les problèmes de service public. Monsieur Zisyadis nous propose le renvoi afin que le Conseil fédéral revienne avec un projet de loi qui renforce le service public SRG/SSR face à la concurrence privée nationale et internationale. Le groupe radical-libéral propose que les questions touchant à la SSR soient réglées par une loi spécifique, avec pour objectif de garantir la capacité concurrentielle de la SSR dans toutes les régions linguistiques face aux concurrents étrangers, sans que ne soient créées à cet effet de nouvelles autorités, des compétences étatiques supplémentaires ou de nouvelles possibilités d'influence. Et je reviens à Monsieur Zisyadis qui propose que le nouveau projet de loi que le Conseil fédéral devrait élaborer réduise la densité normative et bureaucratique. Alors vous voyez que, s'agissant du service public, la proposition de renvoi Zisyadis, dont vous n'avez pas parlé, préconise exactement la même chose que celle du groupe radical-libéral.
Une méfiance dangereuse commence à régner dans ce Parlement: on n'écoute pas ce que les gens disent, on interprète! On croit pouvoir distinguer derrière chaque proposition un dessein malin visant à autre chose.
Je crois que les membres du Parlement qui voteront contre les propositions de renvoi ont en tête un projet de loi virtuel: celui qui émanera des travaux de ce Parlement, si toutes les propositions faites par eux sont acceptées et toutes celles présentées par les autres rejetées. Ce ne sera pas ça! On se reverra à la fin du débat, si les propositions de renvoi sont rejetées.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die sehr grosse Aufmerksamkeit, die Sie dieser Vorlage widmen, die ungewöhnlich hohe Anzahl von Einzelanträgen, aber auch von Minderheitsanträgen, die in der Kommission gestellt wurden, und die Rückweisungsanträge zeigen die Bedeutung dieser Vorlage. In der Tat ist dies für unser Land eine wichtige Vorlage. Die Medien – und die elektronischen Medien im Speziellen – spielen für die direkte Demokratie eine zentrale Rolle und haben auch diesbezügliche Aufgaben. Sie sind wichtig für die Entfaltung der Kultur in unserem Lande, und zwar in allen Sprachregionen. Von daher ist diese Vorlage auch für den Zusammenhalt des ganzen Landes – und das heisst für das eigentliche Selbstverständnis unseres Landes mit vier Sprachen und vielen Kulturen – von ausschlaggebender Bedeutung.
Unser Land ist, was den Bereich der elektronischen Medien angeht, dem Ausland gegenüber in aussergewöhnlichem Masse exponiert. Das heisst, dass die grössten Konkurrenten der SRG in der deutschsprachigen Schweiz Fernsehsender aus Deutschland sind, in der französischsprachigen Schweiz Sender aus Frankreich und in der italienischsprachigen Schweiz Sender aus Italien. Aus diesem Grunde will der Bundesrat einen starken nationalen Veranstalter, und er will die Kräfte eben nicht aufsplittern. Nur so kann angesichts der grossen internationalen Konkurrenz der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag erfüllt werden.
Wir wollen aber auch die Bedingungen für private Veranstalter verbessern. Sofern sie keine Gebührengelder beziehen oder eine bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von Verbreitungsplätzen in Anspruch nehmen, brauchen sie keine Konzession mehr. Sie haben auch keine besonderen Leistungsaufträge mehr zu erfüllen, und sie kommen in den Genuss von verbesserten Werbemöglichkeiten.
Aus diesem Grund schlägt Ihnen der Bundesrat ein abgeschwächtes duales System vor. Ursprünglich hat der Bundesrat – das wissen Sie – ein sehr reines duales System vorgeschlagen. Ich kann mich erinnern, wie wir es damals vorgeschlagen und gesagt haben, es sei bei den privaten Veranstaltern absolut jede Werbung möglich. Wir haben dieses System dann in die Vernehmlassung geschickt. Das Ergebnis der Vernehmlassung war ganz eindeutig: Es wurde ein Gebührensplitting verlangt. Damit gehen aber Leistungsaufträge und eine entsprechende Aufsicht einher.
Ich kann mich gut erinnern, wie damals nach dem Grundsatzentscheid des Bundesrates die Präsidenten sämtlicher vier Bundesratsparteien in der «Tagesschau» gesagt haben: Wenn ein Splitting kommt, dann aber auch mit Leistungsaufträgen und der entsprechenden Kontrolle.
Ich erlaube mir, auf drei Haupteinwände gegen dieses Gesetz ganz kurz einzugehen:
1. Die SVP-Fraktion verlangt mit ihrem Rückweisungsantrag, dass eine parlamentarische Oberaufsicht über die SRG eingeführt werde. Ich muss hier klar sagen, dass die SRG kein Staatsbetrieb ist; sie nimmt auch keine Staatsaufgabe wahr. Eine parlamentarische Oberaufsicht kommt aus der Sicht des Bundesrates überhaupt nicht infrage. Das verträgt sich nicht mit unserem Medienverständnis.
2. Im Antrag der FDP-Fraktion wird die Abschaffung des Gebührensplittings verlangt. In Agglomerationen könnten sich so wohl noch einige von Grossverlagen beherrschte Lokalradios behaupten. Aber – das möchte ich jetzt schon betonen – Veranstalter wie Radio Berner Oberland, Radio Piz, Radio Fréquence Jura, Radio Rottu, Radio Emme oder Radio Fiume Ticino hätten als eigenständige Veranstalter mit lokalen Informationsprogrammen kaum Überlebenschancen. In diesen Gebieten kann Radio als Lokalradio mit lokalen Informationsleistungen kommerziell nicht existieren. In der Romandie würden innert kurzer Zeit die französischen Netzwerke Nostalgie und NRJ das Szepter übernehmen und die einheimischen Lokalradios verdrängen. Viele Lokalfernsehen, die heute nur in der Hoffnung auf künftige Gebührenunterstützung am Leben erhalten werden, würden ihren Betrieb rasch einstellen müssen. Dies trifft nicht nur die Randgebiete, es trifft auch die Agglomerationen.
3. Der Hauptvorwurf an das Gesetz lautet, es habe eine zu grosse Regelungsdichte, es solle schlanker gemacht werden, es sollen all die detaillierten Vorschriften in eine Verordnung gepackt werden. Hier muss ich Ihnen einfach sagen: Indem Sie solche Vorschriften vom Gesetz in die Verordnung verschieben, haben Sie keinen Deregulierungsakt vollbracht. Dann sind die Regulierungen einfach irgendwo anders, nämlich in der Verordnung. Wir haben es ja in der Kommission selbst gesehen: Das Parlament möchte im Zweifelsfall eben selbst die Vorschriften machen. Deswegen

ist das Gesetz auch so ausführlich geblieben, wie es dahergekommen ist.
Ich bin der Meinung, dass die Frage, ob dieses Gesetz nun zurückgewiesen werden soll oder nicht, auch eine symbolische Bedeutung für die politische Arbeit in der kommenden Legislatur hat. Es wird nämlich nicht vorgeschlagen, nicht auf das Gesetz einzutreten. Das heisst: Die Revision dieser Materie ist unbestritten. Bestritten ist nur, welche Revision es sein soll. Deswegen wird nun zum einfachen Antrag auf Rückweisung gegriffen.
Der Bundesrat hat, als diese umfangreiche Vorlage zu ihm gekommen ist, zunächst auch etwas Berührungshemmungen gehabt und sich gefragt: Muss das eine so umfangreiche Vorlage sein? Er hat lange darüber diskutiert. Wir sind zu unseren engsten Mitarbeitern gegangen, um zu sehen, ob man das Gesetz noch «verschlanken» könne. Wir sahen dann: Nein, man muss die anstehenden Probleme lösen. Wir haben dies nicht gescheut, und wir haben sie gelöst.
Genau gleich ist es Ihrer vorberatenden Kommission gegangen. Ich möchte der vorberatenden Kommission für ihre Arbeit ganz ausdrücklich danken. Das war eine riesengrosse Arbeit. Sie hat auch zunächst gefragt: Muss das sein, diese komplexe Materie, müssen wir uns hier hineinknien? Aber sie hat es gemacht, sie hat Experten angehört, sie hat sich nicht gescheut, Kompromisse zu finden. Die Tatsache, dass sie am Schluss das Gesamtwerk mit 20 zu 1 Stimmen verabschiedet hat, zeigt mir, dass es möglich ist, in diesem Parlament, in seinen Kommissionen einen Kompromiss zum Wohle des Landes zu finden, auch wenn die Interessen noch so weit auseinander liegen.
Indem nun beantragt wird, das Geschäft zurückzuweisen, wird doch auch die Verantwortung des Parlamentes für diese Materie etwas zurückgewiesen. Ich ersuche Sie, das nicht zu tun. Es wurde gesagt, der Bundesrat solle «rassig» und sofort eine neue Vorlage bringen. Bedenken Sie: Würden Sie Rückweisung beantragen, ginge diese Vorlage zunächst einmal an den Ständerat; wir könnten Ihnen also nicht bis im Herbst etwas Neues vorlegen.
Im Vorfeld der Diskussionen ist diesem Gesetz der Stallgeruch des ehemaligen Landwirtschaftsgesetzes vorgeworfen worden. Ich möchte hier sagen: Das Landwirtschaftsgesetz in seiner Dichte hatte in jener Epoche für die Versorgung dieses Landes eine ganz zentrale und wichtige Bedeutung. Das vorliegende Gesetz hat für den Zusammenhalt, für die kulturelle Infrastruktur dieses Landes, für die Kohäsion ebenfalls eine ganz zentrale Bedeutung. Deswegen ist es auch ein etwas umfangreiches Gesetz.
Wenn immer wieder der Vorwurf erhoben wird, dieses Gesetz habe zu viele Artikel, kommt mir die Geschichte in den Sinn, als Mozart die Oper «Die Entführung aus dem Serail» Kaiser Joseph II. unterbreitete und dieser sagte: «Schon recht, lieber Mozart, aber zu viele Noten, es sind einfach zu viele Noten drin!» Mozart soll geantwortet haben: «Genau so viele Noten wie nötig, Majestät.» Von daher ersuche ich Sie: Wagen Sie sich an diese Partitur!

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte eigentlich nur noch zu drei Punkten Stellung nehmen, die hier jetzt in der Debatte aufgegriffen worden sind:
1. Das betrifft einmal die Stellung der SRG. Wir haben jetzt noch einmal von Herrn Bundesrat Leuenberger gehört, welche Bedeutung hinter einer starken SRG steckt, nämlich die Bedeutung der «idée suisse», die Bedeutung des regionalen und sprachlichen Zusammenhaltes, den wir fördern müssen. Zudem – das ist wichtig – stehen wir hier in einem System mit einer Konkurrenz auch aus dem Ausland. Wir befinden uns hier nicht unter einer Käseglocke! Unsere Medienlandschaft ist offen. Es wurde ja auch gesagt, dass heute im Bereiche des Fernsehens zu über 50 Prozent ausländische Sender geschaltet werden.
Jetzt kommt für mich etwas Wichtiges, was eigentlich bei all diesen Kritiken unterschlagen wurde: Als wir in der Kommission die Hearings veranstaltet haben, sind die Vertreter der Werbewirtschaft gekommen und haben gesagt, dass sie als Werbewirtschaft nur an einer starken SRG interessiert seien, weil sie es sich in diesem Land nicht leisten könnten, ihr Aufkommen so zu verzetteln. Wir haben also im Interesse der schweizerischen Wirtschaft und der schweizerischen Werbewirtschaft, die die Produkte unserer Wirtschaft eben auch verkaufen muss, ein Interesse an einer starken SRG, weil Sie nur über dieses Instrument die Interessen auch gebündelt wahrnehmen können. Ich glaube, diese Kurskorrektur – ich sage jetzt nicht Kehrtwendung – hätte doch Einzelnen, die früher aus ideologischen Gründen die SRG nur schlecht gemacht haben, ein bisschen die Augen öffnen sollen.
2. Ich möchte weiter eingehen auf die Frage des dualen Systems. Es ist in diesem Land in seiner Kleinheit verglichen mit dem europäischen Markt um uns herum schlicht nicht möglich, dass eine SRG, die mehrsprachige Programme in den verschiedenen Sparten anbieten muss, ihren Auftrag ausschliesslich aus Gebührengeldern finanziert. Dazu ist unser Aufkommen zu klein! Wir haben einfach nicht die Grösse, die das ermöglichen würde. Deshalb brauchen wir eben hier auch für die SRG einen Anteil an Werbung im Fernsehbereich. Die Vorstellung eines «grünen Tisches» geht so eben einfach nicht, wonach man dann einfach sagt: Hier Gebühren, da die Werbung! Aber wir haben diesem Problem Rechnung getragen – das wurde seitens derjenigen auch unterschlagen, die hier jetzt Rückweisung beantragt haben, vor allem von der SVP-Seite –: Wer keinen Gebührenanteil beansprucht, wer kein staatliches Privileg mit einem privilegierten Zugang in die Verbreitung beansprucht, braucht nach dem neuen Gesetz gar keine Konzession mehr! Ein solcher Anbieter kann nämlich frei schalten und walten, er muss dann keine Konzession mehr beantragen. Wenn er aber einen Gebührenanteil will, wenn er einen privilegierten, staatlich gesicherten Zugang zur Verbreitung über bestimmte Netze will, dann muss er sich natürlich gewissen Anforderungen unterwerfen. Das kommt eben genau in diesem Gesetz – in diesem sehr subtilen Gleichgewicht zwischen der SRG, die wir eben als starken Partner haben müssen, und den privaten regionalen Anbietern – zum Ausdruck. Das ist eigentlich der Hintergrund. Es gibt hier eben keine Entweder-oder-Lösung.
3. Es wurde jetzt verschiedentlich gerügt und kritisiert, dass dieses Gesetz die staatliche Regulierung, die Bevormundung in der Medienlandschaft, noch weiter auf die Spitze treibe. Sie haben offensichtlich die Fahne nicht gelesen! Gerade die Kommission schlägt Ihnen beispielsweise vor, dass man in der Behördenorganisation eben nicht die neue Lösung mit der Superbehörde einführt, die dann quasi über alles entscheiden müsste, sondern wir sind sozusagen zum heutigen Modell zurückgekehrt, dies mit ein paar Korrekturen in Richtung stärkere Sicherung der Unabhängigkeit der Medien. Das ist die Konzeption, die hier drinsteckt. Jetzt zu kritisieren, man würde die Branche einfach staatlich bevormunden, ist nicht richtig.
Es ist klar: Wer einen Leistungsanspruch hat und Gebühren mit einem Leistungsauftrag beansprucht, der muss für diesen natürlich auch geradestehen. Das muss dann eben auch überprüft werden können. Aber diese Überprüfung haben wir nicht dem Staat, der Behörde, übertragen, sondern diese Überprüfung übertragen wir der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) als unabhängiger, selbstständiger Organisation.
Ich muss Sie noch auf Folgendes aufmerksam machen: Wenn ich diese Anträge – bereits einige Minderheitsanträge auf der Fahne, aber jetzt auch zusätzliche Einzelanträge – analysiere, vor allem vonseiten der SVP-Fraktion, teilweise auch vonseiten der FDP-Fraktion, dann stelle ich fest, dass diese Anträge zum grossen Teil nichts anderes wollen als zusätzliche Regulierungen, zusätzliche staatliche Auflagen, zusätzliche Bevormundungen oder eine Verpolitisierung! Der entsprechende Antrag wird in der Detailberatung von Herrn Schlüer kommen, der beispielsweise die Bundesversammlung zum Wahlorgan eines Beirates machen will. Stellen Sie sich einmal vor, welche Verpolitisierung wir dadurch hätten! Oder es gibt Anträge, die eben nicht beachten, dass

unser duales System ein subtiles Gleichgewicht zum Ausdruck bringen will, und die einfach meinen, man könne die Privaten stärken, indem man die SRG schwächt, indem man ihr noch mehr Fesseln anlegt.
Das sind Regulierungen, das ist staatliche Bevormundung, das ist Bürokratie. Was wir hier vorschlagen – insbesondere die Fassung der Kommission in Abänderung verschiedener Bereiche, was die Behördenorganisation gegenüber dem Bundesrat betrifft –, das trägt im Grunde genommen genau dem Rechnung, dass wir entschlacken wollen, dass wir sowohl der SRG wie auch den Privaten mehr Freiheit und Luft geben wollen. Das gilt es zu berücksichtigen, wenn Sie heute abstimmen. Aus diesem Grund – das wurde jetzt mehrmals gesagt –, nicht nur als Ergebnis der Kommissionsarbeit, ist die Kommission über alle politischen Grenzen hinweg mit überwältigendem Mehr zum Schluss gekommen, dass das jetzt für beide Seiten eine tragfähige Lösung ist, für die SRG, aber auch für die Privaten.
Deshalb lehnen wir die Rückweisungsanträge, die sich ja teilweise parlamentsrechtlich auf dünnem Eis bewegen, mit Überzeugung ab. Sie können weiss Gott nicht mit einem Rückweisungsantrag auch noch eine Frist setzen. Ein Rückweisungsantrag hat nur festzustellen, in welchen Bereichen man etwas anderes wünscht. Herr Bundesrat Leuenberger hat darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem neuen Parlamentsrecht das Geschäft nach einer Rückweisung zuerst in den Zweitrat gehen muss. Dieser wird sich nochmals eingehend mit diesem Gesetz beschäftigen und dann auch sehen, ob diese Rückweisung angebracht ist oder nicht. Wir haben also vom Verfahren her ganz klar folgende Situation: Wenn Sie die Vorlage zurückweisen, dann schieben Sie die Sache auf die lange Bank, dann sind wir nicht in der Lage, das zu tun, was jetzt aufgrund der medialen Entwicklung und auch der Entwicklung, wie sie im gesamten Medienumfeld stattfindet, nötig ist, nämlich das jetzt gesetzgeberisch möglichst rasch umzusetzen.
Ich bitte Sie deshalb, hier nicht nur auf die Vorlage einzutreten, sondern auch die Rückweisungsanträge klar abzulehnen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Je crois que tout a été dit et que les opinions sont faites. Néanmoins, ce projet de loi est typiquement suisse: c'est un compromis entre les différentes tendances politiques du pays.
Après ce premier débat et les différentes prises de position des groupes, j'ai maintenant la conviction qu'il faut entrer en matière. Et lors de la discussion par article, il faudra accepter les propositions qui garantissent un service public de qualité, supprimer la proposition de structure inutile et coûteuse – environ 4 millions de francs – du conseil consultatif ou conseil du public, et accepter le maintien du sponsoring et du parrainage pour la radio SSR.
En conclusion, soyez attentifs à ne pas nous mettre sous tutelle des diffuseurs étrangers.
Je vous recommande d'entrer en matière.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir kommen nun zur Abstimmung über die Rückweisungsanträge. Ich muss Ihnen sagen, dass es nicht ganz einfach ist, diese Abstimmung so durchzuführen, dass sie allen gerecht wird. Ich habe festgestellt – und ich habe das auch mit Herrn Bundesrat Leuenberger gesehen –, dass sich die beiden bürgerlichen Rückweisungsanträge nicht widersprechen und dass sie den Bundesrat nicht vor eine unmögliche Situation stellen.
Insofern schlage ich Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: In einer ersten Abstimmung stimmen wir über den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion, in einer zweiten Abstimmung über den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion ab. Sollte einer dieser beiden Rückweisungsanträge angenommen werden, stellen wir diesen in einer dritten Abstimmung dem Rückweisungsantrag Zisyadis gegenüber. Sollten in den ersten beiden Abstimmungen beide Rückweisungsanträge abgelehnt werden, stimmen wir über den Rückweisungsantrag Zisyadis ab, ja oder nein.
Herr Levrat hat das Wort zur Begründung eines Ordnungsantrages.

Levrat Christian (S, FR): Nous sommes d'avis que deux propositions de renvoi, celle du groupe de l'UDC et celle du groupe radical-libéral, se contredisent. Elles devraient, en fait, être opposées l'une à l'autre, et le vainqueur être opposé ensuite à la proposition de renvoi Zisyadis. Nous déciderons ensuite avec la proposition qui l'aura emporté sur le renvoi ou non.
La proposition de renvoi du groupe radical-libéral propose la création de deux lois: une loi sur le marché médiatique et une loi SSR. La proposition de renvoi du groupe de l'UDC nous demande que l'on adapte la loi fédérale sur la radio et la télévision telle qu'elle nous est proposée par la commission. Par conséquent, ces deux propositions doivent être opposées. C'est du reste ce que prévoit, mais uniquement dans une phase ultérieure, le président du conseil lorsqu'il dit que si les deux étaient acceptées, elles seraient opposées l'une à l'autre.
Nous vous demandons donc d'opposer les deux propositions de renvoi qui sont contradictoires et qui ne peuvent pas être adoptées simultanément. Que fera l'administration si elle est saisie d'une proposition de renvoi qui lui demande d'abord de faire deux lois et ensuite d'une proposition de renvoi qui lui demande d'adapter la loi telle qu'elle est présentée aujourd'hui?

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Levrat, ich muss Sie in einem Punkt korrigieren: Ich habe nicht gesagt, der Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion und derjenige der FDP-Fraktion würden einander in einer Abstimmung gegenübergestellt. Ich habe gesagt, für den Bundesrat sei es kein Problem, die Situation mit beiden Rückweisungsanträgen zu meistern.
Wir stimmen über den Ordnungsantrag Levrat ab. Herr Levrat verlangt, den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion dem Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion und danach das Resultat dem Rückweisungsantrag Zisyadis gegenüberzustellen. Meinen Vorschlag haben Sie gehört.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Levrat .... 88 Stimmen
Dagegen .... 98 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir stimmen nun über die Rückweisungsanträge ab.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/288)
Für den Antrag der SVP-Fraktion .... 75 Stimmen
Dagegen .... 110 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/289)
Für den Antrag der FDP-Fraktion .... 89 Stimmen
Dagegen .... 101 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/290)
Für den Antrag Zisyadis .... 37 Stimmen
Dagegen .... 134 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich beantrage Ihnen, für die Detailberatung die Einzelanträge in Kategorie IV zu beraten. Das heisst, dass die Einzelanträge von den Antragsstellern begründet werden, die Fraktionen aber keine Stellung dazu nehmen können. Nur Bundesrat und Kommissionssprecher können dazu Stellung nehmen. – Ein anderer Antrag wird nicht gestellt; Sie sind damit einverstanden.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Berberat
Abs. 1
Dieses Gesetz regelt die Veranstaltung, die Weiterverbreitung, die Aufbereitung ....

Antrag Schlüer
Abs. 1bis
Durch Verhinderung flächendeckender Konkurrenz schweizerischer Herkunft gewährleistet dieses Gesetz das Monopol der SRG.

Art. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Berberat
Al. 1
La présente loi régit la diffusion, la rediffusion, le conditionnement technique ....

Proposition Schlüer
Al. 1bis
En empêchant toute concurrence d'origine suisse diffusant sur tout le territoire, la présente loi garantit le monopole de la SSR.

Abs. 1 – Al. 1

Berberat Didier (S, NE): Ma proposition à l'article 1 vise à réintroduire dans le champ d'application de la loi la rediffusion de programmes de radio et de télévision, comme le prévoit d'ailleurs la loi actuelle. Cette proposition, qui est intimement liée à celle que j'ai déposée à l'article 3 lettre a, vise à soumettre les câblodistributeurs à la loi par le biais d'une concession et non seulement à une obligation de déclarer, de même d'ailleurs que tous les autres moyens de rediffusion.
Pourquoi inclure les câblodistributeurs dans le champ d'application de la loi? Simplement parce que ceux-ci jouent un rôle important dans notre pays et que les réseaux câblés diffusent de nombreux programmes suisses et étrangers – 90 pour cent des ménages suisses sont câblés. Si, pour les programmes suisses, il ne se pose pas de problème particulier, puisqu'ils sont réglés par la loi, il n'en va pas de même pour les programmes étrangers et notamment les fenêtres publicitaires suisses des diffuseurs étrangers. Il faut donc les soumettre à une concession, afin de pouvoir leur fixer des règles identiques au cadre radio-télévision, qui est valable pour la SSR et les diffuseurs locaux et régionaux.
Le fait de ne pas soumettre les câblodistributeurs à la loi crée une situation de distorsion – déjà existante d'ailleurs – avec les fenêtres publicitaires suisses des diffuseurs étrangers. A titre d'exemple, Pro7/Sat1 et RTL ponctionnent le marché publicitaire suisse d'environ 100 millions de francs par année, et M6 a commencé à diffuser un deuxième signal en Suisse romande, qui rapporte entre 7 et 9 millions de francs. Je vous le demande: qu'en serait-il si TF1, par exemple, avait la même possibilité en Suisse romande? Une part importante de la publicité qui actuellement va dans les journaux, à la SSR ou chez les diffuseurs locaux et régionaux passerait sur cette chaîne qui a une grande audience en Suisse romande.
Avec la nouvelle loi, ces fenêtres échapperont totalement au cadre que l'on souhaite se donner dans la loi. En effet, ces diffuseurs n'utiliseront pas les fréquences hertziennes, mais le câble et d'autres nouvelles technologies. Le problème est d'ailleurs le même pour les radios étrangères qui utilisent le câble et diffusent le signal de base et qui placent des spots publicitaires orientés sur le marché suisse. Je donne l'exemple de NRJ ou de Nostalgie.
Je rappelle enfin qu'il existe l'alinéa 2 qui permet des dérogations pour les petits services sans portée journalistique importante.
Je vous demande donc de voter ma proposition à l'article 1.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Diese Frage wurde in der Kommission nicht thematisiert. Sie ist nicht von unglaublich entscheidender Bedeutung, zumal sich der Antrag auf eine Erwähnung der Weiterverbreitung in der Norm über den Geltungsbereich beschränkt, sonst aber die Weiterverbreitung nicht mehr erwähnt. Deswegen haben wir ein bisschen die Einschätzung, der Antrag würde, materiell weitgehend toter Buchstabe bleiben, würden Sie ihn annehmen. Die blosse Erwähnung der Weiterverbreitung in Artikel 1 bringt in unseren Augen keinen erkennbaren Nutzen für den Programmveranstalter, die Erwähnung der Weiterverbreitung ist daher etwas antiquiert und hat kaum einen praktischen Nutzen.
Ich überlasse den Entscheid Ihnen, beantrage aber, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 108 Stimmen
Für den Antrag Berberat .... 25 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Schlüer Ulrich (V, ZH): Zunächst: Ich vertrete hier keine Interessen. Ich bin weder in einem Gremium der SRG noch im Gremium sonst eines Mediums, das hier zur Diskussion steht. Vielleicht könnten andere dies jeweils auch erwähnen. Ich habe gehört, wir würden jetzt Verwirrung stiften, Herr Berichterstatter, indem wir Anträge stellen, die offenbar nicht ganz ins Konzept der Kommission passen. Es scheint mir typisch zu sein, dass man schon als Verwirrungsstifter hingestellt wird, wenn man andere Vorstellungen hat als diese Einheitsschiene, die man hier in Richtung SRG zu fahren hat. Ich will im Übrigen weder bevormunden noch irgendetwas komplizieren oder reglementieren. Ich bin nur der Auffassung – deshalb mein Antrag –, dieses Gesetz sollte klar zum Ausdruck bringen, worum es geht, nämlich um eine Zementierung des SRG-Monopols.
Schauen Sie doch einmal die Zahlen an: Die SRG hat heute 99 Prozent des Gebührenkuchens und geht jetzt grossmütig auf 96 Prozent zurück! Wir halten fest, dass sie 96 Prozent bekommt; da soll doch niemand mehr sagen, da sei Wettbewerb möglich. Was wir hier machen, Frau Hollenstein, hat auch überhaupt nichts mehr mit Föderalismus zu tun, sondern damit, dass wir einem einzelnen Sender das Monopol auf Dauer garantieren.
Die Art und Weise, wie das bewerkstelligt wird, funktioniert hervorragend. Da stecken hervorragende politische Köpfe dahinter. Grossmütig hat die SRG gesagt: Wir verzichten auf 3 Prozent der Gebühren. Die Kleinen, die sich da bemühen und abrackern, sollen ein paar Brosamen von uns erhalten. Diese Kleinen aber sind in einem derart schwierigen Umfeld, dass alle, die hier sonst gelegentlich auch für Ordnungspolitik eintreten, sich jetzt ganz auf Überlebenshilfe für Kleine konzentrieren, die ohne staatliche Hilfe zugrunde gingen.

Die Situation der Kleinen ist aber nicht das Ergebnis eines Naturereignisses, sondern das Ergebnis einer gewollten Politik, die keine Konkurrenz, keinen Wettbewerb wollte, weder in der Medienberichterstattung, weder in der Information, noch in der Unterhaltung. Das ist ein Ergebnis, das man herbeiführen wollte, und jetzt soll es zu Ende geführt werden, indem man offeriert: Ein paar Brosamen bekommt ihr.
Ich möchte den Brosamenjägern nur sagen: Die Vorbereitungen dafür, dass der kleine Gebührenausfall der SRG über Gebührenerhöhungen wieder eingeholt wird, sind natürlich längst auf dem Weg. Es wird einfach die Gebühr erhöht, damit die Kleinen auch ein bisschen etwas bekommen. Ich bin der Auffassung: Wenn wir dies schon machen, dann etikettieren wir dies auch ehrlich und sagen, die daraus resultierende Monopolzementierung sei der wesentliche Zweck dieser Revision.
Dann vernehme ich noch mit Staunen aus bundesrätlichem Mund, all das, was wir hier machen, habe gar nichts mit dem Staat zu tun. Ich möchte Sie immerhin darauf aufmerksam machen: Wir setzen in diesem Gesetz über diese angeblich private Anstalt SRG auch noch gerade alle gewerkschaftlichen Regelungen für das Bundespersonal durch. Herr Bundesrat, Sie können zwar einwenden, diese Bestimmungen seien nicht von Ihnen eingebracht worden, sie seien erst in der Kommission beschlossen worden. Aber Sie haben das Ganze zu vertreten. Sie vergleichen schliesslich dieses Gesetz mit dem Hinweis auf Mozart und fordern, es müssten alle Noten geschrieben werden. Auf einen derartigen Vergleich kann aber wohl nur kommen, wer etwas zu viele Kultursendungen des Monopolmediums SRG genossen hat.
Auch das ist die Zementierung eines Machtanspruches. Wenn wir diesen Machtanspruch zementieren wollen, soll das im Gesetz auch geschrieben werden, sonst betreiben wir Etikettenschwindel, und das ist widerwärtig.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das ist ein Filibusterantrag. Der Antrag steht in Widerspruch zu Anträgen, die Herr Schlüer später stellen wird. Damit er nachher nicht in einen Argumentationsnotstand kommt, ersuche ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. *(Heiterkeit)*

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag lag in der Kommission nicht vor. Ich möchte bitten, es auch seriös zu machen, wenn hier Anträge gestellt und vertreten werden. Was Herr Schlüer hier macht, ist keine ehrliche Etikettierung, sondern es ist eine ideologische Etikettierung, mit der er das Gesetz versehen will. Es ist eines Gesetzgebers unwürdig – ich sage das ausdrücklich –, solche Anträge überhaupt zu stellen, geschweige denn, sie anzunehmen. Aber ich glaube, hier haben wir immer noch eine vernünftige Mehrheit, die sich nicht auf solchen Leerlauf einlässt. Wir machen uns als Gesetzgeber nämlich lächerlich, wenn wir hier Dinge hineinschreiben, die objektiv in der ganzen Konstruktion der Gesetzgebung überhaupt nicht zutreffen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schlüer .... 31 Stimmen
Dagegen .... 112 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

1. Abschnitt Titel
Antrag der Minderheit
(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)
Zielsetzungen

Section 1 titre
Proposition de la minorité
(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)
Objectifs poursuivis

Art. 2a
Antrag der Minderheit
(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)
Abs. 1
Radio und Fernsehen sollen insgesamt:
a. zur freien Meinungsbildung, zu einer allgemeinen vielfältigen und sachgerechten Information der Zuhörer und Zuschauer sowie zu deren Bildung und Unterhaltung beitragen und staatsbürgerliche Kenntnisse vermitteln;
b. die Vielfalt des Landes und seiner Bevölkerung berücksichtigen und der Öffentlichkeit näher bringen sowie das Verständnis für andere Völker fördern;
c. das schweizerische Kulturschaffen fördern und die Zuhörer und Zuschauer zur Teilnahme am kulturellen Leben anregen;
d. den Kontakt zu den Auslandschweizern erleichtern und im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen fördern;
e. die schweizerische audiovisuelle Produktion, insbesondere den Film, besonders berücksichtigen;
f. die europäischen Eigenleistungen möglichst breit berücksichtigen.
Abs. 2
Das Gesamtangebot an Programmen in einem Versorgungsgebiet darf nicht einseitig bestimmten Parteien, Interessen oder Weltanschauungen dienen.
Abs. 3
Die verschiedenen Landesteile müssen ausreichend mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgt werden.

Art. 2a
Proposition de la minorité
(de Dardel, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Neirynck, Stump)
Al. 1
La radio et la télévision doivent dans l'ensemble:
a. contribuer à la libre formation de l'opinion des auditeurs et des téléspectateurs, leur fournir une information générale diversifiée et fidèle, pourvoir à leur formation générale et à leur divertissement, et développer leurs connaissances civiques;
b. tenir compte de la diversité du pays et de sa population et en faire prendre conscience au public ainsi que favoriser son ouverture sur le monde;
c. promouvoir la création artistique suisse et stimuler la participation des auditeurs et des téléspectateurs à la vie culturelle;
d. stimuler les contacts avec les Suisses de l'étranger, accroître le rayonnement de la Suisse à l'étranger et promouvoir la compréhension de ses aspirations;
e. donner la préférence à la production audiovisuelle suisse et plus particulièrement au cinéma suisse;
f. prendre le plus possible en considération les productions européennes.
Al. 2
Considérés dans leur ensemble, les programmes offerts dans une zone de diffusion ne doivent privilégier aucun parti ou groupe d'intérêts, ni aucune idéologie ou doctrine.
Al. 3
Les diverses régions du pays doivent bénéficier d'une desserte suffisante en matière de programmes de radio et de télévision.

Stump Doris (S, AG): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin Mitglied des Regionalratsausschusses von SRG DRS, gewählt vom Bundesrat. Ich verstehe mich nicht als Sprecherin der SRG, sondern habe

mir erlaubt, in den Kommissionsberatungen eine eigenständige Meinung zu vertreten; das werde ich auch in den Beratungen des Plenums machen.
Ich vertrete jetzt den Minderheitsantrag de Dardel, der will, dass wir zu Beginn des Gesetzes nicht nur Formales regeln, d. h. den Geltungsbereich gemäss Artikel 1 und die Begriffe gemäss Artikel 2, sondern dass wir auch inhaltliche Zielsetzungen für die elektronischen Medien in der Schweiz festschreiben. Wir haben dazu nichts Neues erfunden, sondern beziehen uns auf das bisherige Gesetz.
Die Rolle der elektronischen Medien hat sich in den letzten fünfzehn Jahren nicht grundsätzlich verändert. Es haben sich neue technologische Möglichkeiten ergeben, aber die Rolle der elektronischen Medien ist höchstens noch verstärkt worden. Immer mehr Leute benutzen vor allem das Fernsehen als einziges Informationsmedium, und ich denke, es ist deshalb wichtig, dass wir gerade dazu die inhaltlichen Zielsetzungen auch zu Beginn des Gesetzes formulieren.
Die Minderheit beantragt, in einem Artikel zur Zielsetzung festzuhalten, dass es wichtig ist, dass die Meinungsbildung durch die elektronischen Medien ermöglicht wird und dass es eine Verpflichtung zur sachgerechten Information gibt und auch eine Verpflichtung, die Vielfalt des Landes zu berücksichtigen. Ebenso soll das schweizerische Kulturschaffen gefördert werden, und die Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -schweizern sollen durch diese Medien erleichtert werden. Auch der schweizerische Film soll berücksichtigt und gefördert werden.
Im Weiteren schlagen wir vor, dass – immer analog zum geltenden Gesetz – in einem Versorgungsgebiet nicht einseitig nur einzelne Parteien, Interessen oder Weltanschauungen zu Wort kommen dürfen. Abschliessend verlangen wir auch, dass die verschiedenen Landesteile ausreichend mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgt werden müssen. Wenn wir das dem Zufall überliessen, würde dies dazu führen, dass gewisse Landesteile nicht mehr genügend versorgt würden oder dass die SRG auch nicht die Mittel zur Verfügung hätte, diese Landesteile adäquat zu versorgen und gleich zu behandeln wie die Landesteile mit dichterer Bevölkerung.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Er hält eigentlich nur fest, was das Gesetz nachher auch ausführt. All diese Anliegen werden nachher in einzelnen Artikeln umgesetzt; es geht darum, zu Beginn des Gesetzes nochmals festzuhalten, dass dies die Zielsetzungen sind, die wir verfolgen.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Ich deklariere auch meine Interessenbindungen: Ich bin CEO der Jean Frey AG, und in dieser Funktion bin ich auch Verwaltungsrat der Presse TV AG.
Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Minderheitsantrages. Und zwar geht es ja bei diesen Zielsetzungen um Abschnitte aus dem alten RTVG. Diese haben damals Sinn gemacht, aber heute sind diese Zielsetzungen gemäss Artikel 2a für die SRG auch in Artikel 26 zu finden. Das heisst, wir brauchen keine neuen ideellen Vorschriften, die zweimal im Gesetz drin sind, denn das Ganze wird ja letztlich auch im Leistungsauftrag respektive in der Konzession festgeschrieben. Das wäre also doppelt gemoppelt, und es wäre eine unnötige Bestimmung.
Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit de Dardel.
Ich möchte Ihnen in Ergänzung zu dem, was die Vertreterin der Minderheit, Doris Stump, schon gesagt hat, noch folgende Begründung geben. In Artikel 93 der Bundesverfassung steht: «Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei.» Hier soll auf Gesetzesstufe ausformuliert werden, was das konkret heisst, es geht also um eine Ausformulierung des Zieles dieses Gesetzes. Wenn wir seit 20 Jahren private Anbieter im Radio- und später auch im Fernsehbereich zulassen, sagen wir damit auch, dass die SRG allein diesen Verfassungsauftrag nicht erfüllen kann. Private werden also als Ergänzung verstanden. Deshalb ist es wichtig, dass wir am Anfang des Gesetzes formulieren, was vom System als Ganzem erwartet wird. Mit dem Wort «insgesamt» – also dadurch, dass Radio und Fernsehen insgesamt die genannten Ziele erfüllen sollen – wird dies auch klar gesagt. Gleichzeitig wird damit auch klar, dass alle Veranstalter der Verfassung verpflichtet sind.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen und aus den Gründen, die Frau Stump dargelegt hat, dem Antrag der Minderheit de Dardel zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion stimmt der Minderheit de Dardel zu. Wir erachten die Auseinandersetzung mit den Zielen von Radio und Fernsehen als sinnvoll. Eigentlich sollten die erwähnten Ziele, wie sie hier im Minderheitsantrag formuliert sind, selbstverständlich sein. Wer kann denn dagegen sein, dass die freie Meinungsbildung gefordert, die Vielfalt des Landes verstärkt berücksichtigt und der Kontakt zu den Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen erleichtert wird, dass europäische Eigenleistungen möglichst breit berücksichtigt werden und dass bestimmte Parteien, Interessen oder Weltanschauungen nicht bevorzugt werden sollen, dass es keine einseitigen Programme geben soll?
Wir haben uns in der Fraktion inhaltlich auch über ein Wörtlein unterhalten; wir konnten uns nicht einigen, ob es jetzt ein förderungswürdiges Ziel sei, dass die Unterhaltung gefördert werden soll. Wir haben uns gefragt, ob die Unterhaltung wirklich der Förderung durch Radio und Fernsehen würdig sein solle. Darüber lässt sich philosophieren. Wir haben diese Frage als nicht derart relevant betrachtet, dass wir hier darüber eine Debatte führen möchten. Wir finden aber die inhaltliche Festlegung von wichtigen Werten sinnvoll und stimmen deshalb dem Minderheitsantrag zu.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es ist richtig, dass nach dem geltenden RTVG jeder Veranstalter einen Beitrag zur Erfüllung des Leistungsauftrages leisten muss. Jeder Veranstalter benötigt eine Konzession. Aber nach dem Entwurf, den wir Ihnen unterbreiten, soll es jetzt zu einem Paradigmenwechsel kommen: Der Zutritt zum Rundfunkmarkt ist frei. Einen Leistungsauftrag muss nur erfüllen, wer vom Staat ein Privileg erhält, also Gebühren oder einen gesicherten Zugang zur fernmeldetechnischen Verbreitung. Die privilegierten Veranstalter – aber nur sie –, haben einen Auftrag zu erfüllen, der mehr oder weniger dem Antrag der Minderheit entspricht. Die alte Formulierung ist im neuen Umfeld nicht nur toter Buchstabe, sondern sie ist – das hat schon die Kommission in ihren Beratungen festgehalten – ein Fremdkörper.
Deswegen ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La majorité de la commission vous propose de refuser cet article parce qu'il n'apporte rien de nouveau. Comme l'a dit Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, c'est aussi prévu dans la Constitution.
Nous vous invitons à rejeter la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 56 Stimmen
Dagegen .... 92 Stimmen

Art. 3
Antrag der Mehrheit
....
a. dies vorgängig dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) melden; oder
....

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Theiler, Vaudroz René)
Behördenorganisation
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Betrifft die Art. 3, 17, 18, 20, 21, 27, 32, 39, 41 bis 47, 49, 50, 52 bis 55, 57 bis 60, 62, 64, 66 bis 69, 71, 77, 78, 80, 82 bis 84, 86 bis 97, 99 bis 105, 107 bis 110, 112 bis 114; FMG: 4, 5, 11, 13, 13a, 13b, 18, 24 bis 28, 31, 33, 34, 36, 40, 41, 55 bis 62, 64)

Antrag Berberat
....
a. Streichen

Antrag Rey
Wer ein Programm veranstalten will, muss:
a. Streichen

Art. 3
Proposition de la majorité
....
a. l'annoncer au préalable à l'Office fédéral de la communication (office); ou
....

Proposition de la minorité
(Weigelt, Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Theiler, Vaudroz René)
Organisation des autorités
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(concerne les art. 3, 17, 18, 20, 21, 27, 32, 39, 41 à 47, 49, 50, 52 à 55, 57 à 60, 62, 64, 66 à 69, 71, 77, 78, 80, 82 à 84, 86 à 97, 99 à 105, 107 à 110, 112 à 114; LTC: 4, 5, 11, 13, 13a, 13b, 18, 24 à 28, 31, 33, 34, 36, 40, 41, 55 à 62, 64)

Proposition Berberat
....
a. Biffer

Proposition Rey
Quiconque veut diffuser un programme doit:
a. Biffer

Weigelt Peter (RL, SG): Wir kommen bei Artikel 3 zu einer grundsätzlichen Fragestellung, die nur deshalb so weit vorne traktandiert ist, weil hier zum ersten Mal der Begriff der Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien im Verhältnis zum Bundesamt erwähnt wird.
Eine der Innovationen des vorliegenden Revisionspaketes bildet meiner Ansicht nach die Behördenorganisation. Der Bundesrat hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Konvergenz, d. h. das Zusammenwirken von fernmeldetechnischen Einrichtungen sowie medienpolitischen und -spezifischen Entwicklungen, immer mehr zunimmt.
Dieses Zusammenwachsen erfordert auch eine gemeinsame Regulation. Es kann nicht sein, dass in diesem Markt verschiedene Regulatoren tätig sind. Deshalb hat uns der Bundesrat im entsprechenden Bericht und dann auch in der Vorlage vorgeschlagen, dass die Comcom, also die Kommission, die im FMG-Bereich Regulator ist, künftig auch Regulator im RTVG-Bereich sein soll und sein muss. Dieser Vorschlag war richtig und ist auch sachgerecht. Die Kommission hat nun entschieden, hier wieder zur heute gültigen Regelung zurückzukehren, dass es keinen gemeinsamen Regulator für den FMG- und den RTVG-Bereich gibt, sondern dass für den RTVG-Bereich wiederum das Bakom als Regulator auftritt.
Das ist eine Doppelspurigkeit, die wir in dieser Form nicht mittragen können. Einerseits ist das Bakom beim FMG Sekretariat und die Comcom Regulator, andererseits ist beim RTVG, im praktisch parallelen Markt, auf einmal das Sekretariat für den FMG-Bereich Regulator beim RTVG. Wenn man hier von dieser Superkommission spricht – der Kommissionssprecher hat darauf hingewiesen –, dann macht man Folgendes: Man versucht, die Leute zu verängstigen, man versucht, Schlagworte in den Raum zu stellen. Es ist unbestritten: Konvergenz herrscht, technische Verbreitungselemente wachsen zusammen; es braucht einen Regulator aus einer Hand.
Deshalb soll hier eine Konzeptabstimmung über das ganze Paket stattfinden. Wir sind der Meinung, dass der bundesrätliche Entwurf mit der Comcom als einheitlichem Regulator im FMG- und RTVG-Bereich richtig sei. Wir haben deshalb auch im Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion darauf hingewiesen, dass wir die entsprechenden Bestimmungen aus dem RTVG neu ins FMG platzieren wollen. Jetzt bleiben sie im RTVG. Deshalb ist es doppelt bedeutungsvoll, dass ein einheitlicher Regulator auftritt. Es kommt dazu, dass Klarheit und Transparenz in diesem Bereich wichtige Faktoren sind, damit man weiss, wer Ansprechpartner und wer Regulator ist. Die behördenunabhängige Organisation gemäss Entwurf des Bundesrates gewährleistet eine gewisse Entpolitisierung, insbesondere aber eine sehr direkte und sehr nahe Umsetzung der technologischen Entwicklung der nächsten Jahre. Diese wird dramatisch sein; sie wird schnell sein. Es ist richtig, wenn diese ausserhalb des Departementes, ausserhalb des Bakom gewährleistet wird.
Die Minderheit stellt Ihnen also den Antrag, bei Artikel 3 im Sinne einer Konzeptabstimmung zur Behördenorganisation gemäss Entwurf des Bundesrates zurückzukehren, dass wir im FMG und im RTVG mit demselben Regulator, der bewährten Comcom, arbeiten können. Das ist eine ganz entscheidende und wichtige Voraussetzung, um dem RTVG eine gewisse Zukunft zu gewährleisten.

Hämmerle Andrea (S, GR): Herr Weigelt, wenn ich richtig im Bild bin, sind Sie im Mediengeschäft ziemlich involviert. Darf ich Sie fragen, ob Sie bereit sind, Ihre Interessen gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes offen zu legen, so, wie es hier Brauch ist?

Weigelt Peter (RL, SG): Ich kann Ihnen diese Interessen selbstverständlich offen legen, sie sind auch selbstverständlich im Internet nachvollziehbar. Ich habe keine geschäftlichen und privaten direkten Verbindungen zu elektronischen Medienunternehmen. Ich bin in gewissen Unternehmen minderheitsbeteiligt als Aktionär, bin aber nirgendwo operativ eingebunden. Ich habe eine PR-Agentur und bin medienpolitisch interessiert. Ich bin Sprecher der FDP-Medienkommission. Aber ich bin nicht operativ in einer Organisation engagiert, sei es im elektronischen Bereich oder im Printbereich.

Berberat Didier (S, NE): Je pourrai être relativement bref puisque j'ai déjà expliqué la problématique de cet article lors du développement de ma proposition à l'article 1, dont le vote a eu lieu dans un cadre un peu chaotique. De plus, je rappelle que mon collègue Rey a déposé la même proposition à l'article 3 et qu'il la développera.
Notre souci concerne, comme je l'ai déjà signalé, les diffuseurs étrangers qui ne seront pas soumis à la loi. A notre sens, l'article 3 a ouvert une brèche en prévoyant un accès libre au marché. D'un côté, la loi régit les acteurs suisses, que ce soit la SSR ou les diffuseurs locaux et régionaux, dans un cadre contraignant avec lequel on peut vivre; de l'autre, on ouvre le marché sans aucune règle spécifique à des acteurs commerciaux qui vont utiliser cette faille grâce au câble et aux nouvelles technologies. Je pars donc du principe que l'on pénalise, par cet article 3 lettre a, les diffuseurs suisses.
Comme je l'ai déjà rappelé également, le câble en Suisse n'est pas anecdotique puisque 90 pour cent des ménages sont câblés et que les diffuseurs étrangers sont rediffusés par le câble. Il faut donc rétablir le système de la concession qui existe actuellement et qui permet aux autorités de fixer des règles identiques au cadre de la radio-télévision.
On a déjà signalé que le fait de ne pas soumettre les câblodistributeurs à la loi crée une situation de distorsion qui

existe déjà avec les fenêtres publicitaires suisses des émetteurs étrangers. Au niveau économique, je rappelle aussi que Pro7/Sat1 et RTL ponctionnent le marché publicitaire alémanique de 100 millions de francs par année, alors que M6 encaisse déjà des recettes publicitaires en Suisse romande pour 7 à 9 millions de francs. Voulons-nous vraiment assister impuissants à ce phénomène qui existe aussi en matière de radio – je citerai le cas de NRJ ou de Nostalgie – et qui pourrait se développer encore plus à l'avenir avec l'arrivée éventuelle d'autres diffuseurs étrangers tels que TF1? Nous disons clairement non. La seule solution est donc de biffer la lettre a de l'article 3 pour rétablir le système des concessions, ce d'autant plus que cette problématique n'est pas réglée, jusqu'à présent, par la convention transfrontière qui attribue la compétence à l'Etat émetteur qui, dans le meilleur des cas, se désintéresse de la question.
Pour ces raisons, je vous demande de soutenir ma proposition ainsi que celle de M. Rey et donc de voter «non».

Rey Jean-Noël (S, VS): Je propose également, comme mon collègue Berberat, de biffer la lettre a de l'article 3 qui traite des concessions. Effectivement, l'ancien droit prévoyait un système de concessions pour tous les diffuseurs; le nouveau droit fait la distinction entre la SSR et les autres diffuseurs qui bénéficient du splitting et d'une fréquence réservée et qui, eux, seront soumis à une concession, alors que tous les autres ne le seront plus.
A mon avis, cela est contraire au principe du service public, aux règles en vigueur dans d'autres services publics, ainsi qu'à l'article 93 de la Constitution qui stipule précisément que la législation sur la radio et la télévision relève de la compétence de la Confédération. Par conséquent, si nous ne sommes pas opposés à ce qu'il y ait en plus une ouverture de ce service public, ce que nous contestons, c'est qu'il n'y ait pas de règle qui soit fixée. Nous sommes opposés à ce système dual qui veut que les uns aient l'obligation d'avoir une concession, alors que les autres peuvent diffuser sans avoir un système de concession.
Maintenir un service public fort en ouvrant le marché privé n'est pas nécessairement une mauvaise chose, mais il faut que cette ouverture soit régulée. Or, aujourd'hui, par son projet, le Conseil fédéral propose un système d'un côté régulé, et de l'autre côté sans règle aucune. C'est vrai que le système semble marcher dans les grands pays voisins parce qu'il permet à des chaînes commerciales de fonctionner à côté du service public, mais la taille de la Suisse n'autorise pas cette coexistence. Introduire un tel système ne favoriserait en rien les privés, car il faut faire la distinction entre les radios et les télévisions régionales qui, elles, seraient soumises aux concessions, et les privés, c'est-à-dire les chaînes qui viennent de l'étranger et qui, elles, n'auraient pas besoin de concession. Franchement dit, comme téléspectateurs ou comme auditeurs de radio, qu'avons-nous à gagner d'un tel système sinon le recul du service public?
C'est la raison pour laquelle, dans le respect de l'article 93 de la Constitution, je vous prie de biffer cette lettre a – vous l'avez compris, pour des raisons liées à notre système de vote électronique, il faut donc voter «non» pour qu'on puisse réaliser le sens de ma proposition.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich rede zum Minderheitsantrag Weigelt – da ist das Rederecht ja noch intakt! Hier, das sehen Sie, geht es nicht um ein Detail, sondern um eine Behördenorganisation, die dann das ganze Gesetz durchzieht. Artikel 3 Buchstabe a, der hier bekämpft wird, steht also für die ganze Art der Behördenorganisation, wie sie die Kommission im Gesetz installiert hat.
Wenn man hier auf die Version der Minderheit Weigelt einschwenkt, dann schwenkt man auf eine komplett andere Behördenorganisation ein – einfach um das zu klären. Das heisst, die Minderheit will die Behördenorganisation, die im ursprünglichen bundesrätlichen Entwurf drin war. Was heisst das? Das heisst zweierlei: Es gäbe dann die jetzt schon bestehende Kommunikationskommission (Comcom), die bisher nur für das Fernmeldewesen zuständig ist. Dieser Kommission würden neu auch sämtliche Aufgaben im Bereich von Radio und Fernsehen zugewiesen, also beispielsweise das Bundesamt für Kommunikation gäbe es dann nicht mehr: Es würde in diese Comcom einverleibt. Die unabhängige Beschwerdeinstanz in Programmfragen gäbe es auch nicht mehr; die würde auch in diese Kommunikationskommission einverleibt. Mit andern Worten: Sie hätten dann ein Monstrum. Sie hätten eine relativ staatsunabhängige, monströse Kommission mit einer unglaublichen Vielfalt an ganz verschiedenen Kompetenzen. Sie hätten – und das ist ein zweites Unding in dieser bundesrätlichen Fassung der Behördenorganisation – diesen Beirat. Auf der Ebene der Programmaufsicht hätten Sie dann also eine einzige Instanz für das ganze Land, für alle Programme – Romandie, Deutschschweiz, italienischsprachige Schweiz, rätoromanische Schweiz – eine kleine 11- oder 15-köpfige Kommission, die alle Programme im ganzen Land beaufsichtigen würde, also eine komplett zentralistische Publikumsvertretung. Dieses Modell, das in der bundesrätlichen Fassung drin war, haben wir als Kommission zurückgewiesen, und wir sagten der Verwaltung, sie solle eine Alternative ausarbeiten, die näher bei der jetzigen Regelung ist. Diese Alternative ist in der Kommissionsfassung drin, und wir haben ihr in der Kommission mit sehr deutlichen Mehrheiten zugestimmt.
Ich sage Ihnen rasch, wo der Unterschied ist. In der Mehrheitsfassung werden die ganzen Aufsichtsfragen nach funktionalen Gesichtspunkten auseinander genommen. Das heisst, die ganzen verwaltungstechnischen und finanziellen Belange, Konzessionen usw. bleiben beim Staat, bleiben beim Bakom oder beim UVEK oder bei wem auch immer. Die zweite Funktion, das Beschwerdewesen, wo sich ein einzelner Bürger oder eine einzelne Bürgerin gegen eine einzelne Sendung wehren kann, organisieren wir wie bisher mit der UBI, also mit der unabhängigen Beschwerdeinstanz, die mit regionalen Ombudsstellen beginnt. Von dort kann man an die UBI weiterziehen, und von der UBI ist der Rechtsweg ans Bundesgericht offen: Das ist das Beschwerdewesen.
Die dritte Funktion, die es hier im Aufsichtsbereich zu regeln gilt, ist die allgemeine Programmaufsicht. Wir brauchen ja über Service-public-Sender eine Programmaufsicht. Bisher hatten wir das SRG-intern gelöst, weil die SRG der einzige Service-public-Sender ist. In Zukunft werden wir aber auch andere Service-public-Sender haben, private Radio- und Fernsehstationen, also muss die allgemeine Programmaufsicht, die Überwachung der Einhaltung des Leistungsauftrages, eben aus der SRG herausgenommen werden, weil sie für alle Service-public-Sender gilt. Darum haben wir jetzt anstelle des zentralistischen Beirates das ganze System der Publikumsräte im Gesetz installiert. In jeder Sprachregion gibt es einen Publikumsrat für diese Sprachregion, der für die SRG, aber auch für die anderen, die privaten Sender mit Service-public-Charakter in diesen Gebieten zuständig ist. Es handelt sich hier also überhaupt nicht um eine Bürokratisierung. Es handelt sich zu 99 Prozent um die Fortsetzung des Status quo, weil diese Strukturen alle schon vorhanden sind. Es kommt einfach bei der Programmaufsicht eine gewisse Ausweitung des Funktionsbereichs hinzu. Das ist der einzige Unterschied.
Die Variante der Kommissionsmehrheit ist also besser als die bundesrätliche Fassung und damit als der Antrag der Minderheit Weigelt, weil sie dezentraler und sachgerechter ist und weil sie eine unglaubliche Machtfülle bei einer einzigen Kommission, der Comcom, verhindert.
Ich bitte Sie also, bei der Fassung der Kommissionsmehrheit zu bleiben.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion stimmt dem Antrag der Mehrheit zu.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien va voter la proposition de la majorité.
A cet article, il y a une décision importante à prendre. La commission a longuement discuté de l'organisation des

autorités de surveillance et a demandé à l'administration un rapport détaillé avec différentes variantes.
Il s'agit en effet d'organiser la surveillance en général, la surveillance sur les programmes et la possibilité de porter plainte. Presque tout le monde dans la commission n'était pas content de la solution proposée par le Conseil fédéral. C'est pour cette raison que nous avons changé l'organisation des autorités en maintenant le statu quo, comme Monsieur Fehr Hans-Jürg l'a dit, mais en améliorant quand même quelques éléments.
En particulier, je voudrais souligner qu'il y a eu presque partout unanimité sur ce nouveau système des autorités de surveillance. Premièrement, on a décidé, à l'unanimité, qu'il y aurait une unique autorité de médiation – «Ombudsstelle», comme on dit en allemand – pour chaque région linguistique et culturelle, unique dans le sens qu'elle est là pour recevoir les plaintes tant pour les émissions de la SSR que pour les émissions des privés qui ont une concession.
Deuxièmement, on a décidé, à l'unanimité, de soumettre ces autorités de médiation régionales à l'Autorité indépendante d'examen des plaintes. Donc, il y a cette «cascade» de l'échelon national dans les régions linguistiques.
On a encore décidé à une forte majorité, que la nomination de ces ombudsmans – hommes ou femmes – se ferait par l'Autorité indépendante d'examen des plaintes.
On a aussi discuté longuement de la surveillance du respect des normes de publicité et de sponsoring. Là aussi, à l'unanimité, on a décidé que ce serait l'autorité indépendante de surveillance qui exercerait cette surveillance. On a dit non au «Beirat» centralisé prévu dans le projet de loi et on a décidé d'un nouveau système, avec des Conseils du public dans chaque région linguistique et culturelle, qui est indépendant parce qu'il doit surveiller tant les programmes de la SSR que les programmes des privés.
Comme vous le voyez, on a vraiment cherché à maintenir ce qui maintenant fonctionne vraiment et à tenir compte des changements introduits par la loi en cherchant de nouvelles solutions qui ne soient pas trop floues ni exagérées, comme c'était le cas dans le projet de loi.
Je vous demande donc de voter pour la majorité.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Das Modell, das der Bundesrat vorgelegt hat, hätte dieser Comcom eine unerhört grosse Machtkonzentration und Machtfülle gebracht. Auch die übrigen, begleitenden Behördenorganisationen hätten zwar dazu gepasst, aber sie sind wirklich nicht nach dem Gusto der Kommission gewesen.
Die Kommission hat sich grosse Mühe gegeben – und die Verwaltung dazu –, uns alternative Modelle vorzuschlagen. Diese alternativen Modelle stützen die verschiedenen Regionen und ihre kulturelle Situation besser ab, sie bilden sie besser ab und können besser auf die Situation antworten und eingehen. Kommt dazu, dass die Comcom im Modell, wie es der Antrag der Minderheit wieder aufnehmen möchte, eine Aufgabendichte und -breite zugeteilt erhalten hätte, die ohne zusätzliche Vertiefungen, die man noch hätte einführen müssen, so schlicht nicht zu bewältigen wäre.
Die Kommission hat sich auf ihr neues Modell zusammen mit dem Bundesrat eingestellt. Sie hat dieses Modell in ihren ganzen Beratungen durchgezogen, und ich würde Ihnen unbedingt beliebt machen, bei diesem Modell nun zu bleiben und nicht wieder alles grundsätzlich auf den Kopf zu stellen. Der Minderheitsantrag kommt nur aus den Reihen der FDP-Fraktion, und ich hoffe, dass die bisherigen Kommissionsmitglieder von der linken Seite und von der SVP-Fraktion auch tatsächlich bei dem Modell bleiben, das wir nach langen Diskussionen gewählt haben.
Unterstützen Sie bitte die Mehrheit der Kommission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Mehrheit der Kommission orientiert sich an der heutigen Situation. Unseres Erachtens verpasst sie damit die Chance, die Mängel, die heute schon bestehen und die sich auch für die Zukunft vermehrt abzeichnen, zu korrigieren.
Wir wollten eine Antwort auf die momentane, aber auch auf die künftige Situation im Rundfunk- und im Fernmeldebereich geben. Wir wollten zunächst einmal die Konvergenz berücksichtigen: Zunehmend gibt es eine Verschmelzung von Rundfunkbereich und Fernmeldebereich, und das erfordert dann auch eine konvergente Behörde, einen einzigen Regulator, um die Rundfunkverbreitung auf der Basis des Fernmeldegesetzes reibungslos abwickeln zu können.
Unser Vorschlag bringt auch eine grössere Unabhängigkeit vom Staat. Die Konzessionierung von Programmveranstaltern ausser der SRG und die Aufsicht über die Veranstalter sind nicht mehr indirekt unter der Regierung angesiedelt. Es gibt auch nicht mehr diese Doppelunterstellung des Bakom. Das Bakom ist, wie Sie wissen, heute sowohl dem Bundesrat als auch der Comcom unterstellt, und beide Behörden sind in ihrem Bereich je weisungsberechtigt. Das kann also zu Schwierigkeiten führen, wenn auch zuzugeben ist, dass es bis jetzt funktioniert hat und die Vertreter des Bakom noch nicht schizophren geworden sind. Aber das könnte einmal passieren, und deswegen haben wir diesen Vorschlag gemacht, der nun in verdankenswerter Weise von der Minderheit aufgenommen wird.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Sie bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen. Wir haben es uns nicht einfach gemacht. Sie sehen, mit diesem Entscheid befinden Sie nicht nur über diesen Artikel 3, sondern eigentlich über eine ganze Konzeption, die wir hier richtigerweise in einer einzigen Abstimmung erledigen.
Wir haben es uns nicht einfach gemacht, weil wir nicht einfach auf das alte Modell zurückgegriffen haben; nur die Struktur des alten Modells haben wir übernommen. Wir haben sehr viele Anpassungen bei den Organen vorgenommen, sei es bei der UBI, der Beschwerdeinstanz, oder dem so genannten Beirat, und haben hier ein neues Gleichgewicht gefunden. Es ist also falsch, zu sagen, die Kommissionsmehrheit würde hier einfach das Bisherige tel quel übernehmen.
Ich kann Sie auch noch darauf aufmerksam machen, dass wir uns eingehend damit beschäftigt haben. Es ist gesagt worden, es gebe eine Konvergenz in den verschiedenen Medien, und deshalb müssten wir auch die Regulierung und die Aufsicht quasi zusammenführen. Das Resultat des bundesrätlichen Entwurfes ist, dass wir dann in diesem ganzen Bereich ausser der Institution Comcom kein Organ haben, das eine solche Machtfülle auf sich vereinigen könnte – das kann nicht einmal der Bundesrat. Dies nicht nur im Bereich der Gebührenfestlegung, sondern auch im Bereich der Programmaufsicht. Sie hätte hier dann auch eine Doppelfunktion und wäre mit unendlichen Kompetenzen ausgestattet. Das war der Grund, weshalb die Mehrheit der Kommission – übrigens sehr deutlich, in einer ersten Lesung mit 15 zu 3 Stimmen – den eigenen Antrag gutgeheissen hat. In einer zweiten Lesung, als wir das Ganze nochmals bearbeitet haben, sind wir mit 12 zu 6 Stimmen bei diesem Konzept der Kommissionsmehrheit geblieben.
Warum ist das wichtig? Wir versuchen in unserem Modell im Grunde genommen zwei Bereiche in ein Gleichgewicht zu bringen. Das eine sind die Fragen der Konzessionierung, die Fragen der Rechtsaufsicht, die nämlich auch weiterhin vonseiten des Staates erfolgen müssen, und die Frage des Gebührenbeitrages – da geht es um die Anwendung von Gesetz und Verordnungen. Das andere ist die Programmaufsicht, betrifft also den politischen Charakter der Aufsicht, der Überwachung; das kommt dann zur UBI. Dort sind die ganze Programmaufsicht, die Aufsicht über Werbung, Sponsoring und Ähnliches, die eben einen politischen Charakter haben. Insofern werden wir der in der Eintretensdebatte oft vorgebrachten Kritik gerecht, indem wir verhindern wollen, dass hier alles bei einer Behörde zusammengefasst wird, auch wenn diese Behörde dann eben nicht mehr Bakom heisst, sondern der Bereich der Comcom zugeordnet wird.
Ich meine, dass wir das Modell der Kommissionsmehrheit weiterverfolgen müssen. Wir haben damit auch eine Ent-

schlackung einer Superbehörde, und wir bringen hier mit dieser am alten Modell angelehnten Struktur unseres Erachtens das Verhältnis zwischen staatlicher Aufsicht und Programmaufsicht in ein gutes Gleichgewicht.
Noch etwas zur Bemerkung von Herrn Bundesrat Leuenberger wegen des Bakom: Es ist richtig, dass in der Fassung des Bundesrates das Bakom sozusagen der Comcom unterstellt würde. Das hat aber natürlich zur Folge, dass für all das, was auch im Modell des Bundesrates weiterhin Aufgabe des Bundesrates respektive des UVEK sein wird – nämlich die Festlegung der ganzen Finanzaufsicht, die Konzessionierung, die Fragen des Gebührensplittings, die Festlegung der Rahmenbedingungen –, offensichtlich im Departement wieder eine neue, zusätzliche Kompetenzstelle geschaffen werden müsste, weil das Bakom für die anderen Aufgaben dann ja eben der Comcom zugeordnet wäre. Wir machen damit also nicht eine Entschlackung, im Gegenteil: Wir stocken damit die ganze Behördenstruktur noch einmal auf, wir duplizieren diese Aufgaben noch einmal auf Departementsebene. Das war mit ein Grund, weshalb Ihnen hier die Kommissionsmehrheit mit sehr deutlichem Stimmenverhältnis empfiehlt, sich für ihren Antrag einzusetzen.
Noch eine Bemerkung zum Antrag Berberat/Rey: Auch diese Frage wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Es wurde bereits auch dargelegt: Es wäre tatsächlich falsch, wenn wir jetzt diese Möglichkeit von nichtkonzessionierten Medienveranstaltern wieder ausschliessen würden. Die Idee geht eigentlich davon aus, dass wir sagen: Dort, wo eben keine Gebührengelder beansprucht werden, wo keine staatlichen Privilegien im Zugang zu Netzen oder in der Verbreitung beansprucht werden, ist eigentlich nicht einzusehen, weshalb eine solche Medienunternehmung konzessioniert werden muss. Sie erhält ja kein hoheitliches Recht, sie erhält kein Monopol, sie erhält keine Möglichkeit, hier irgendwie privilegiert tätig zu werden, wir überlassen das dem freien Markt. Da sind wir der Auffassung, dass es hier wirklich keine Konzessionierung braucht. Das ist ein Stück dieser Liberalisierung, die wir für diesen Bereich von Veranstaltern vornehmen, die in Zukunft ausserhalb der Beanspruchung öffentlicher Gelder oder öffentlicher Regeln arbeiten wollen.
Ich bitte Sie also: Stimmen Sie in diesem Behördenkonzept der Kommissionsmehrheit zu. Im Namen der Kommissionsmehrheit muss ich Sie auch bitten, den Antrag Berberat/Rey abzulehnen. Er betrifft das Ganze zwar nicht sehr grundsätzlich, aber es ist eine Frage der Konzeption dieses Gesetzes.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 109 Stimmen
Für den Antrag Berberat/Rey .... 68 Stimmen

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen ....
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1
.... ne pas contribuer à la haine raciale ....
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Sofern sie in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen sie mindestens 4 Prozent ....

Antrag Hochreutener
Abs. 1
Der Bundesrat kann Fernsehveranstalter verpflichten, dass sie im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln:
a. einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorbehalten;
b. ihr Fernsehprogramm in einem angemessenen Umfang der massgebenden Sendezeit oder der Programmkosten durch Produktionsfirmen herstellen lassen, die vom Programmveranstalter unabhängig sind.
Abs. 2
Streichen

Antrag Schwander
Abs. 3
Streichen

Art. 7
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
S'ils diffusent des films dans leurs programmes, ils doivent affecter 4 pour cent au moins ....

Proposition Hochreutener
Al. 1
Le Conseil fédéral peut obliger les diffuseurs de programmes à faire en sorte que, dans la mesure où cela est réalisable pratiquement, et en y consacrant des moyens appropriés, ils:
a. réservent une partie substantielle de leur temps de transmission à des oeuvres suisses ou européennes;
b. fassent produire leurs programmes à raison d'un pourcentage approprié de leur temps de transmission ou du coût des programmes par des producteurs indépendants.
Al. 2
Biffer

Proposition Schwander
Al. 3
Biffer

Hochreutener Norbert (C, BE): Worum geht es hier? Der Bundesrat und die Kommission wollen, dass die Sendezeit massgeblich mit schweizerischen und europäischen Produktionen bestritten wird und dass SRG-unabhängige Produzenten zum Zuge kommen. Diesen beiden Zielen kann ich voll und ganz zustimmen, nicht aber der Art der Festlegung im Gesetz. Mit meinem Antrag will ich die Bestimmungen im Gesetz flexibilisieren, und zwar auf zwei Arten: Erstens sollen die Zahlenvorgaben auf Verordnungsstufe verschoben werden, und zweitens soll der Bundesrat unterschiedliche Veranstalter auch unterschiedlich behandeln können, ohne dass für die SRG eine fixe Sonderregelung geschaffen wird.
Dass dieses Gesetz an einer grossen Regelungsdichte leidet, wissen wir, das haben wir jetzt schon mehrfach gehört. Deshalb gilt ganz grundsätzlich: Je mehr Details in die Ver-

ordnung verschoben werden, umso besser. Zudem ist es unsinnig, einen fixen Anteil der Sendezeit für Fremdproduktionen zu reservieren, wie es der Antrag der Kommission vorsieht. Die unabhängigen Produzenten leben vom Geld, nicht von den Sendezeiten, also geht es um die Programmkosten und nicht um die Sendezeit. Ausserdem ist es auch sinnlos, bei anderen Veranstaltern als der SRG einen bestimmten Anteil von Fremdproduktionen zu verlangen. Mit einem solchen Anteil soll ja eben die SRG-unabhängige Produktion geschützt werden, und die Produktionen dieser anderen Veranstalter sind ja a priori unabhängige Produktionen. Es ist auch falsch, von vorneherein eine Regelung für die SRG und eine andere für die anderen Programmveranstalter vorzusehen. Sobald sich dann die Verhältnisse ändern, muss man das alles wieder ändern. Es kann auch Veranstalter geben, welche aus der Konzeption ihres Angebotes heraus einen hohen Anteil an schweizerischen und europäischen Werken ausstrahlen, und dann ist eine solche Bestimmung ohnehin überflüssig und führt nur zu einer teuren und unnötigen Kontrolle. Es gibt zwischen den einzelnen Sendern eben unterschiedliche Verhältnisse.
Ich beantrage deshalb, dass wir dem Bundesrat die Kompetenz geben, in einer Verordnung flexibel zu reagieren und den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es geht nicht nur darum, unnötige Regulierungen zu vermeiden, sondern auch darum, keine unnötigen und kostspieligen Kontrollen durchzuführen. Herr Bundesrat, das ist jetzt eine dieser Noten, die eben zu viel ist. Wenn Sie das Werk der Kommission quasi mit dem Werk von Mozart vergleichen, setzt dies natürlich voraus, dass auch die KVF Meisterwerke hervorbringt. Aber bei aller Hochschätzung für die KFV wage ich doch etwas zu bezweifeln, dass ihre Meisterwerke auf der gleichen Höhe sind.
Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Vereinfachung zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir haben Ihnen eine direkte gesetzliche Verpflichtung vorgeschlagen, die sich an der EU-Fernsehrichtlinie orientiert. Die SRG muss – so, wie wir es vorsehen – die Quoten verbindlich erfüllen, die übrigen Fernsehveranstalter müssen dies aber nur im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln tun. Die Kommission hat das übernommen.
Herr Hochreutener möchte nun eine abgemilderte Form, eine Kann-Formulierung für eine Regelung in der Verordnung. Er möchte vor allem keinen Unterschied zwischen der SRG und den anderen Veranstaltern machen. Das ist einer der Fälle, wo ich sagen muss: Natürlich, man kann es via Verordnung regeln, jedoch wird der Inhalt der Verordnung nachher kaum ein anderer sein als der, der jetzt im Gesetz steht, weil wir uns eben an dieser europäischen Fernsehrichtlinie orientieren werden. Wenn es jetzt schon im Gesetz steht, dann wissen alle Beteiligten genau, was auf sie zukommt, und es herrscht die entsprechende Rechtssicherheit.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Diese Frage ist sicher nicht matchentscheidend. Der Antrag Hochreutener ist – ich würde mal sagen – ein typischer SRG-Vorschlag, der die SRG hier von zusätzlichen Auflagen befreien möchte. Er hat aber einen Nachteil: Wenn wir im Gesetz bezüglich dieser Frage keine Asymmetrie mehr vorgeben, wenn wir nicht mehr sagen, dass für die SRG hier – ich sage jetzt einmal – strengere Regeln gelten, als sie für die Privaten zur Anwendung kommen, dann wird es für den Bundesrat sehr schwierig sein, in der Verordnung hier dann plötzlich unterschiedliche Massstäbe anzulegen. Das will Herr Hochreutener vielleicht gar nicht, aber das ist eigentlich die Konsequenz, die aus seinem Antrag resultieren würde.
Ich empfinde es andererseits eigentlich als einen Streit um des Kaisers Bart, denn wir gehen ja davon aus, dass die SRG – und sie hat das immer beteuert – diese Vorgaben eigentlich ohnehin einhält und dass sie diese gesetzliche Vorgabe eigentlich gar nicht benötigt. Dann würden wir gleichsam sagen: «Ja gut, wenn du es ohnehin machst, dann tut dir diese gesetzliche Bestimmung auch nicht weh.» Wir bringen damit aber zum Ausdruck, dass wir in dieser Frage bezüglich SRG und Privaten eine unterschiedliche Behandlung in der bundesrätlichen Verordnung anstreben. Nach dem Antrag Hochreutener wird das nicht mehr so einfach der Fall sein können.
Deshalb hat die Kommission dem Entwurf des Bundesrates klar zugestimmt, diese Asymmetrie hier weiterhin zuzulassen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Mein Antrag wird offensichtlich erst jetzt verteilt. Ich stelle den Antrag, dass Artikel 7 Absatz 3 gestrichen wird. Ich begründe den Antrag kurz wie folgt: Wir haben bereits ein eidgenössisches Film- und Kulturförderungsgesetz bzw. ein Gesetz, das den Film und die Kultur fördert. Ich sehe nicht ein, dass gemäss RTVG nochmals eine Förderungsabgabe «von höchstens 4 Prozent» bezahlt werden soll. Das ist überflüssig. Wir müssen uns konzentrieren und das Unnötige abschaffen; das ist in der Eintretensdebatte oft gesagt worden.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag auf Streichung von Absatz 3 zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dieser Antrag richtet sich gegen die Pflicht für TV-Veranstalter, eine Filmabgabe zu leisten, also einen Beitrag zu leisten, der dem schweizerischen Filmschaffen zugute kommt. Wir haben im Bundesrat über diese Bestimmung sehr ausführlich diskutiert. Der entsprechende Antrag und die Unterstützung kamen selbstverständlich vom Departement des Innern, welches sich dieser wichtigen Kulturaufgabe, nämlich der Unterstützung schweizerischen Filmschaffens, widmet. Der Bundesrat ist der Ansicht, das sei ein wichtiger Beitrag. Er ersucht Sie, jeweils nicht nur schweizerische Filme in Locarno mit Gratisbilletten zu besuchen, sondern hier auch einen aktiven Beitrag zu leisten.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Streichungsantrag lag in der Kommission nicht vor, aber wir haben über diese Frage diskutiert. Sie müssen einmal davon ausgehen, Herr Schwander: Artikel 7 betrifft nur die sprachregionalen oder nationalen Veranstalter – nicht die regionalen, die lokalen Veranstalter; diese fallen nicht darunter. Wir finden es richtig, dass ein sprachregionaler Veranstalter, wenn ein solcher trotzdem wieder einmal zum Leben erweckt werden könnte und er sich dann beispielsweise auf Filmproduktionen konzentrieren müsste, einen Mindestanteil von Schweizer Filmen bringen muss. Die Abgabe, die Ihnen hier ins Auge sticht, ist nur eine Ersatzabgabe, sofern der Veranstalter nicht einmal 4 Prozent seines Filmprogramms mit Filmen aus schweizerischer Produktion bestreitet. Wir finden, das ist eine wichtige Bestimmung, weil sie auf den Zweckartikel unserer Medienordnung und letztlich sogar auf die Verfassungsbestimmung zurückgreift. Wir wollen mit dieser Medienordnung ein Abbild der schweizerischen Kultur erreichen. Das ist eine minimale Bestimmung, die wirklich nur dort greift, wo jemand dieses Anliegen völlig missachtet und wo jemand überhaupt wieder die Chance hätte, sich sprachregional oder national neben der SRG zu positionieren.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Schwander abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Hochreutener .... 94 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 75 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 99 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 76 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Werbung .... erkennbar sein. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2
Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil eines schweizerischen Programms auftreten, dürfen nicht in der Werbung dieses Programms auftreten. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Antrag der Minderheit I
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Jossen, Stump)
Abs. 2
Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil eines Programms auftreten, dürfen nicht in der Werbung dieses Programms auftreten.

Antrag der Minderheit II
(Weigelt, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Abs. 2
In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Art. 9
Proposition de la majorité
Al. 1
La publicité doit être nettement séparée de la partie rédactionnelle du programme et clairement identifiable comme telle. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
Les personnes qui apparaissent régulièrement dans la partie rédactionnelle d'un programme ne doivent pas apparaître dans la publicité de ce programme. Les diffuseurs locaux et régionaux dont les ressources financières sont limitées ne sont pas soumis à cette interdiction.

Proposition de la minorité I
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Jossen, Stump)
Al. 2
Les personnes qui apparaissent régulièrement dans la partie rédactionnelle d'un programme ne doivent pas apparaître dans la publicité de ce programme.

Proposition de la minorité II
(Weigelt, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Al. 2
Les personnes qui présentent régulièrement des émissions d'informations et des émissions sur l'actualité politique ne doivent pas apparaître dans la publicité ni par l'image ni par le son. Les diffuseurs locaux et régionaux dont les ressources financières sont limitées ne sont pas soumis à cette interdiction.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Das Thema, das wir jetzt besprechen, ist die Trennung bzw. die Vermischung von redaktionellem Teil und Werbung in Radio- oder Fernsehprogrammen. Es geht um die Frage, ob Personen, die es dank ihrer Bildschirmpräsenz im redaktionellen Programm zu einer gewissen Prominenz gebracht haben, zu einer gewissen Berühmtheit geworden sind, im gleichen Sender auch im Werbeteil auftreten dürfen. Der Bundesrat sagt dazu Nein, macht aber bei den Lokal- und Regionalveranstaltern eine Ausnahme. Herr Weigelt, der die Minderheit II vertritt, will diese Ausnahme im lokalen Bereich auch, will zusätzlich aber das Verbot auf Politjournalisten und -journalistinnen beschränken, also auf Personen, die im Informationsteil, im politischen Teil eines Programms auftreten.
Die Minderheit I ist der Meinung, dass es keine Ausnahmen vom Verbot geben soll. Wir sind für die strikte Trennung von Werbung und Programm. Sie wissen, dass das zum Beispiel bei der Presse ein eiserner Grundsatz ist. Es ist ganz klar, dass Werbung und redaktioneller Inhalt voneinander getrennt sein müssen. Für das eine ist der Verlag, für das andere die Redaktion zuständig. Es ist im ganzen Qualitätsmedienwesen ein Standard, ein Qualitätsmerkmal, dass man diese saubere Trennung durchhält. Das soll erst recht für Radio- oder Fernsehprogramme gelten, denen öffentliche Gelder in Form von Gebühren zufliessen; und von denen reden wir hier ja. Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass Sie sich, wenn Sie dem Bundesrat oder der Minderheit II (Weigelt) folgen, in Widerspruch zu sich selber begeben, weil wir nämlich in Absatz 1 dieses Artikels 9 festlegen: «Werbung muss vom redaktionellen Teil des Programms deutlich getrennt und als solche eindeutig erkennbar sein.» Genau diesen Grundsatz darf man im nächsten Absatz nicht unterlaufen.
Ich glaube, es geht hier auch um eine Wettbewerbesverzerrung. Ich nehme jetzt die Position von Firmen ein, die in einem Sender Werbung betreiben: Der einen Firma gelingt es, die Prominenz und damit den Werbewert irgend eines Fernsehstars – sei es ein nationaler oder ein regionaler – an sich zu ziehen und dank dieser Prominenz für das eigene Produkt Werbung zu machen. Das heisst, das Fernsehen baut den Werbewert auf, den Nutzen davon hat aber der Star «hinten rechts», d. h. in seinem Portemonnaie. Den Nutzen hat auch jene Firma, der es gelungen ist, diesen Star auf ihre Seite zu ziehen. Der Sender aber, der diesen Werbewert im redaktionellen Programm aufgebaut hat, geht leer aus, und die Mitbewerber jener Firma, die mit der Prominenz werben kann, haben auch das Nachsehen. Das heisst, wir schaffen mit einem gebührenfinanzierten Sender eigentlich Wettbewerbsvorteile für irgendeine private Firma, und das geht nicht. Ich glaube, wir öffnen hier Missbräuchen eine Türe, die wir besser geschlossen lassen würden. Wir sollten uns hier an den bewährten Grundsatz halten, der aus dem Pressewesen stammt, dass Werbung und redaktioneller Teil sauber getrennt werden sollten; daran sollten wir festhalten und keiner Vermischung – und sei dies auch nur in Form einer prominenten Person, die in beiden Teilen des Programms auftritt – Vorschub leisten.
Darum bitte ich Sie sehr, im Sinne der Einhaltung von Qualitätsstandards der Minderheit I zu folgen.

Weigelt Peter (RL, SG): Kollege Fehr Hans-Jürg ist in der Regel ein sehr seriöser Votant, aber hier ist er etwas vom guten Weg abgekommen. Ich möchte drei Sachen richtig stellen:
1. Wir sprechen hier nicht nur von konzessionierten Veranstaltern, wie das Herr Fehr erwähnt hat, sondern wir sprechen hier von sämtlichen Veranstaltern im Fernseh- und Radiobereich.
2. Wenn er sagt, bei Absatz 1 fordere er eine klare Trennung, dann hat die Trennung nichts mit Personen zu tun, sondern die Trennung muss, wie das heute bereits getan wird, durch eine entsprechende visuelle Markierung oder, im Radio, durch gewisse Trailer möglich sein. Das hat also nichts mit Personen zu tun.
3. Es geht um die Frage, ob der Star «hinten rechts» dann seine Taschen füllen kann oder nicht. Das ist Sache der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zwischen den Mitarbeitern und den verschiedenen Veranstaltern. Das hat auch nichts mit dieser Frage zu tun.

Das Einzige, was mit dieser Frage zu tun hat, ist die Realität: Wie sieht die Realität in der schweizerischen Medienlandschaft aus? Wir haben die grosse, erratische SRG, die solche Trennungsübungen durchziehen kann. Wir haben aber auch sehr viele kleine und kleinste Veranstalter, die zwingend darauf angewiesen sind, dass sie ihr Potenzial, das sie haben – auch im Bereich Moderationspotenzial –, entsprechend einsetzen können. Sehr viele Veranstalter arbeiten mit freien Mitarbeitern und Teilzeitmitarbeitern, also mit Leuten, die gemäss Gesetz wohl regelmässig in diesem Sender aktiv sind, aber eben nicht permanent da sind, und die nichts zu tun haben mit der Informationsvermittlung im Sinne des Service public. Diese Leute machen allenfalls einmal eine Kultur-, eine Volksmusiksendung oder moderieren die regionalen Sportinformationen. Diese Leute sind aber sehr wichtig für die kleinen Veranstalter, man soll sie eben im Werbebereich einsetzen können. Deshalb hat die Minderheit II in Ergänzung zum bundesrätlichen Vorschlag nicht nur die redaktionelle Arbeit erwähnt, sondern diese eingeschränkt auf den Bereich der Nachrichtensendungen und der Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, weil wir dort Transparenz und auch Klarheit brauchen. Aber überall dort, wo wir in einem Randbereich der Unterhaltung sind, sollte es selbstverständlich möglich sein, dass diejenigen, die mit den entsprechenden Unterlagen und Instrumenten arbeiten, auch Werbung machen können.

Ich war selber früher einmal beim Lokalradio. Selbstverständlich haben wir z. B. die Veranstaltungshinweise, die Werbecharakter hatten, als Moderatoren selber gesprochen, ohne dass hier irgendwo eine Verwässerung oder Vernetzung vorgekommen ist. Selbstverständlich haben wir unsererseits auch kleine Spots im Sinne der Aktualität direkt gesprochen und entsprechend nachher im Sender ohne Probleme eingebracht.

Die Bestimmung unten in Absatz 2, wo wir sagen, dass es bei finanziell beschränkten Möglichkeiten eben gewährleistet sein muss, seine personellen Ressourcen auch im Werbebereich einbringen zu können, ist eine ganz entscheidende Grösse. Der Bundesrat hat diesen Satz richtigerweise hineingenommen. Die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) will ihn weghaben. Er tangiert wenige, aber sehr kleine Veranstalter, und da kommt es jetzt auf wenige Franken an.

Wenn wir eine breite Medienlandschaft wollen, brauchen wir eine gewisse Grosszügigkeit und Liberalität im Bereich dieser Schnittstelle zwischen Werbung und Redaktion. Selbstverständlich, ein grosser Sender hat ein Redaktionsstatut, hat finanziell die Möglichkeiten, diese Trennung ganz konsequent durchzuziehen. Je kleiner der Sender ist, desto mehr verfliessen diese Sachen. Wichtig ist für mich: Keine Überschneidung im Politik- und Nachrichtenbereich; aber im Unterhaltungsbereich, im Kulturbereich sollte es möglich sein.

Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

Lang Josef (G, ZG): Artikel 9 wirft Grundfragen einer demokratischen Kultur auf. Der Waadtländer alt Nationalrat Jacques Neirynck sprach in diesem Zusammenhang von einem «principe de civilisation». Bei der Trennung von Redaktion und Werbung geht es darum, das redaktionelle Gebot der Wahrhaftigkeit abzugrenzen vom Recht der Werbung aufs Lügen, «au mensonge joli», wie Neirynck das nannte. Ganz allgemein soll Artikel 9 die Autonomie der Öffentlichkeit vor der Kolonialisierung durch die Macht des Geldes und des Konsums schützen. Apropos Liberalität, Herr Weigelt: Wir haben hier einen klassischen Konflikt zwischen politischem Liberalismus und Wirtschaftsliberalismus. Die wirtschaftsliberale Minderheit II (Weigelt) will die personelle Trennung von Redaktion und Werbung auf politische und Nachrichtensendungen einschränken. Damit dürfte ein Bernhard Russi innerhalb derselben Sportsendung über helvetische Skifahrer unangenehme Wahrheiten und über japanische Subarus angenehme Lügen verbreiten.

Ähnliches gilt für den Vorschlag einer regionalen Ausnahmebestimmung. Warum sollen die Grundsätze einer demokratischen Kultur auf regionaler Ebene weniger gelten als auf nationaler? Die Lässigkeit, mit der gerade in Lokalradios zwischen Redaktion und Werbung hin- und hergeschaltet wird, sollte vor gesetzgeberischer Fahrlässigkeit warnen.

Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der politisch liberalen Minderheit I (Fehr Hans-Jürg).

Bezzola Duri (RL, GR): Ich spreche im Namen der Fraktion und bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II (Weigelt) zuzustimmen. Wir befinden uns hier im sensiblen Bereich von Werbung und Sponsoring für Radio und Fernsehen. In Absatz 2 geht es um Köpfe, um Personen, die in der Werbung auftreten oder eben nicht auftreten dürfen. Es geht um Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil auftreten, und um Bild und Ton. Eine vernünftige und faire Regulierung ist nötig; Verbote sind sicherlich fehl am Platz.

Die Minderheit II (Weigelt) will ebenfalls eine Einschränkung, und zwar nur für Personen, die regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen. Die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) will keine Ausnahmen machen, und Bundesrat und Mehrheit wollen Ausnahmen nur für lokale und regionale Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln machen.

Der Antrag der Minderheit Weigelt ist ein vernünftiger Kompromiss: Er nimmt Rücksicht auf die lokalen und regionalen Veranstalter, die unter Umständen nur über eine Person verfügen und bei denen deshalb nur eine Person zu hören oder zu sehen ist.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit II (Weigelt) zuzustimmen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): La commission a longuement discuté de cet article qui est très important. L'article 9 alinéa 2 est divisé en deux, si vous voulez. Dans la formulation de la majorité, on reprend en substance dans la première phrase la formulation du Conseil fédéral. Cette formulation est très importante, parce qu'il y a là la concrétisation du principe qu'on énonce à l'alinéa 1. C'est un principe important, parce que les personnes qui participent régulièrement à la partie rédactionnelle d'un programme ne doivent pas faire de publicité. C'est un principe très clair, très simple, mais très important. Par «partie rédactionnelle»; on ne vise pas seulement le téléjournal ou le radiojournal, mais aussi d'autres émissions, les jeux par exemple.

La minorité II (Weigelt) va très loin, parce qu'elle ne vise que les personnes qui présentent des émissions d'informations et d'actualités. On laisse donc de côté et on oublie les personnes qui travaillent au niveau des autres types de programmes: il se pourrait alors qu'une personne très connue qui présente un jeu tous les soirs puisse ensuite faire de la publicité et ça, ça va à l'encontre du principe qu'on a décrit à l'alinéa 1.

Donc, pour la première phrase, nous sommes pour la majorité.

Mais cet alinéa 2 a une deuxième phrase. Là aussi, c'est très important d'aller dans le sens de la majorité. On voudrait quand même soutenir les diffuseurs dont les ressources financières sont limitées par des règles un peu plus souples et en faisant des exceptions. La majorité a voulu préciser en ajoutant les deux adjectifs «locaux et régionaux» en ce qui concerne les diffuseurs dont les ressources sont limitées.

Le groupe démocrate-chrétien est d'accord avec cette précision. Il va donc soutenir la majorité.

Hämmerle Andrea (S, GR): Es wurde schon mehrmals gesagt, aber ich möchte es doch noch in aller Klarheit wiederholen: Es geht hier um ein elementares Prinzip des Journalismus, nämlich um die Trennung von redaktionellem Teil und Werbung. Dieses Prinzip ist entscheidend wichtig, und es muss für alle gelten, unabhängig von der Grösse und unabhängig vom Medium. Ob es sich um die SRG, um einen privaten Veranstalter oder um eine Zeitung handelt – dieses Prinzip muss gelten.

Nun, Herr Weigelt, besteht die grösste Gefahr der Vermischung natürlich über Personen, die in beiden Sparten tätig

sind, in der Werbung und in der Redaktion. Das ist ja das klassische Beispiel der Vermischung. Umso schlimmer ist es, wenn die Person in der Werbung und im redaktionellen Teil noch im gleichen Bereich tätig ist. Das ist dann die verheerendste Form der Vermischung. Ich gebe Ihnen ein Beispiel, das bekannteste Beispiel in der Schweiz: Bernhard Russi, wohl der berühmteste Sportler nach Ferdi Kübler, ist äusserst kompetent, ein Superfachmann im Bereich Skisport, ein ausgezeichneter Kommentator; nichts einzuwenden dagegen. Aber das Problem liegt darin, wenn er drei Minuten vor oder nach der Sendung, in der er als Kommentator auftritt, eine Werbebotschaft für ein Auto vermittelt, wenn möglich auch noch in sportlicher Skikleidung. Dann ist diese Vermischung das, was wir eigentlich nicht wollen und was auch nicht geht, weil das Prinzip dann eben total missachtet wird. Es ist schon nach geltendem Recht äusserst zweifelhaft, ob dies überhaupt möglich wäre, aber man hat es offensichtlich laufen lassen. Deshalb müssen wir mit aller Klarheit dafür sorgen, dass das nicht mehr geht, dass hier sauber getrennt wird. Das gelingt am besten, wenn wir der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) zustimmen. Dieses Prinzip muss gemäss Hans-Jürg Fehr für alle gelten, unabhängig ob privat oder öffentlich, gross oder klein.
Es rechtfertigen sich überhaupt keine Unterschiede. Die Minderheit Weigelt geht natürlich – wie Frau Simoneschi-Cortesi richtig gesagt hat – viel, viel weiter: Sie lässt alles zu, ausser im Informationsbereich oder im politischen Bereich. Es kann ja nicht möglich sein, dass in diesem wichtigen Bereich des Journalismus eherne Prinzipien mit Füssen getreten werden, nur weil man vielleicht einem Veranstalter, dem es nicht so gut geht, helfen will.
Ich bitte Sie um der Klarheit und um der Sauberkeit willen, dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg), notfalls dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, den Antrag der Minderheit II (Weigelt) aber klar abzulehnen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich möchte Ihnen empfehlen, der Minderheit I zu folgen, und zwar deshalb, weil nur diese Variante eine ganz klare, saubere Trennung von Werbung und redaktionellem Teil bringt. Beide anderen Varianten, jener der Kommissionsmehrheit und jener der Minderheit II, verwischen diese klare Trennung. Mit diesen beiden Varianten würden wir uns auf dünnes Eis begeben.
Es ist angeführt worden, man müsse auch an die kleinen Veranstalter denken, an die regionalen, die lokalen Programme, wo auf der einen Seite für Werbung und auf der anderen Seite für die redaktionellen Beiträge nicht viele Personen zur Verfügung stünden. Da muss ich zu bedenken geben, dass es niemandem verwehrt ist, in einem anderen Medium Werbung zu machen. Der Sprecher eines Lokalradios darf nachher nur nicht in seinem eigenen Medium auch gleich wieder in der Werbung auftreten. Aber er kann dies bei einem anderen Veranstalter tun. Wir haben in sehr vielen Regionen die Möglichkeit, solche Austauschmechanismen zu nutzen.
Ich wiederhole – es ist schon mehrfach gesagt worden –: Es ist wirklich einer der fundamentalsten Grundsätze, dass man die Werbung vom redaktionellen Teil eines Mediums klar trennt. Wir wollen ja Klarheit, wir wollen Transparenz schaffen, wir wollen die Leute nicht für dumm verkaufen und sie irgendwohin lenken. Wenn Sie das wollen, wie das auch schon in Absatz 1 als Grundsatz dargestellt ist, dann müssen Sie mit der Minderheit I auch klare Bestimmungen dafür schaffen.
Ich bitte Sie daher, der Minderheit I zuzustimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Es ist der Sache nicht gerade förderlich, wenn wegen einer Person ein Gesetzesartikel geschaffen wird oder wenn sogar mehrere Veranstalter darunter leiden müssen.
Bei Artikel 9 Absatz 2 bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Minderheit II zuzustimmen. Bei grossen Veranstaltern ist eine Trennung ohne weiteres möglich, bei kleinen aber nicht immer. Denn die kleinen Veranstalter sind auf Werbung angewiesen, welche sie unter Umständen selbst darbringen dürfen und wollen. Das sind Kleinstunternehmen, bei denen ein Angestellter oder auch der Chef auf verschiedenen Ebenen eingesetzt wird und werden muss. Da wird keinen Missständen die Tür geöffnet, Herr Fehr Hans-Jürg, es muss nicht einmal eine Vermischung sein. Es ist meiner Ansicht nach einzig und allein eine Chance für die lokalen und regionalen Kleinstveranstalter.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen und die Minderheit I abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat ist grundsätzlich dagegen, dass Programmschaffende in Werbesendungen auftreten, und hat einen entsprechenden Antrag unterbreitet. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat diesen Antrag etwas verändert. Kompromissfreudig, wie wir sind, können wir uns dem anschliessen. Die beiden Minderheiten gehen je in eine entgegengesetzte Richtung: Die Minderheit I ist doch sehr puristisch und bürdet den kleinen und finanzschwachen Radioveranstaltern Ausgaben auf, mit denen wir sie unserer Meinung nach nicht belasten müssten, während die Minderheit II in dieser Angelegenheit allzu lasch und weich ist.
Ich ersuche Sie, bei dieser «Lex Russi» dem goldenen Mittelweg des Bundesrates zu folgen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Sie sehen es: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen hier einen Mittelweg vor. Wir möchten in jedem Fall verhindern, dass die Kleinstveranstalter irgendwo benachteiligt werden. Sie haben nämlich nicht die Mittel, vielleicht auf andere Leute auszuweichen. Wir möchten uns entschieden gegen eine noch grössere Ausdehnung wehren. Die Frage der Kleinen ist auch durch den Antrag der Kommissionsmehrheit abgedeckt; Sie müssen dem Antrag der Minderheit II (Weigelt) nicht zustimmen. Herr Weigelt will eine Öffnung, nicht nur für die Kleinen, sondern auch für die Grossen: Auch bei den Grossen soll diese Vermischung stattfinden dürfen, sofern es nicht Leute sind, die eine Nachrichtensendung moderieren und in politischen Sendegefässen tätig sind. Aber für alle übrigen Gefässe wäre nach der Minderheit II (Weigelt) eine Vermischung zwischen Werbung und dem Auftreten in politischen Programmen möglich.
Die Kommissionsmehrheit möchte zumindest für die kleinen Sender eine Ausnahme machen. Wir unterscheiden uns vom Entwurf des Bundesrates darin, dass wir hier den Bundesrat nicht noch zur Bewilligungsbehörde erklären. Allein die Tatsache, dass ein Sender diese Voraussetzungen aufgrund seiner Kleinheit erfüllt, würde genügen, dass er von diesem Prinzip des Verbotes der Vermischung von Werbung und Programmpräsenz ausgenommen würde.
Ich bitte Sie deshalb im Namen einer knappen Mehrheit der Kommission, ihrem Antrag zuzustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 87 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 74 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 3. März 2004
Mercredi, 3 mars 2004

08.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 10
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
b. alkoholische Getränke; (Rest des Buchstabens streichen)
....
Abs. 2
....
a. Werbung für Heilmittel nach Massgabe ....
....
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Werbesendungen als unzulässig erklären.

Antrag der Minderheit
(Seiler, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Theiler, Weigelt)
Abs. 1
....
b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)
Abs. 1
....
c. Religiöse und politische Werbung ist verboten. (Gemäss Art. 18 Abs. 5 des geltenden Rechtes)
d. Streichen

Antrag der Minderheit II
(Weigelt, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Abs. 1
....
c. Streichen

Antrag der Minderheit II
(Weigelt, Bezzola, Föhn, Giezendanner, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Abs. 1
....
d. Streichen

Antrag der Minderheit
(Neirynck, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Stump)
Abs. 2
....
a. Werbung für Heilmittel; (Rest des Buchstabens streichen)

Art. 10
Proposition de la majorité
Al. 1
....
b. les boissons alcoolisées; (biffer le reste de la lettre)
....
Al. 2
....
a. la publicité pour les médicaments selon la loi ....
....
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la santé et la jeunesse.

Proposition de la minorité
(Seiler, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Theiler, Weigelt)
Al. 1
....
b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)
Al. 1
....
c. la propagande religieuse ou politique est prohibée. (Selon l'art. 18 al. 5 du droit en vigueur)
d. Biffer

Proposition de la minorité II
(Weigelt, Bezzola, Binder, Eggly, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Al. 1
....
c. Biffer

Proposition de la minorité II
(Weigelt, Bezzola, Föhn, Giezendanner, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Al. 1
....
d. Biffer

Proposition de la minorité
(Neirynck, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Stump)
Al. 2
....
a. la publicité pour les médicaments; (biffer le reste de la lettre)

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Wir würden zuerst über Absatz 1 Buchstabe b diskutieren und eine Abstimmung durchführen. Anschliessend diskutieren wir die Themen Religion und Politik in den Buchstaben c und d und führen wiederum eine Abstimmung durch. In einer dritten Diskussion behandeln wir

Absatz 2 Buchstabe a, Werbung für Heilmittel. – Sie sind damit einverstanden.

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Schenk Simon (V, BE): In Artikel 10 schlägt uns der Bundesrat eine Fassung vor, wonach Getränke, die wenig Alkohol enthalten, für die Werbung freigegeben werden sollen. Mit diesem Antrag würde man sich an andere Länder im deutschsprachigen Raum anpassen. Deshalb ist der Antrag zu begrüssen; er ist sinnvoll, zeitgemäss, wie gesagt kompatibel mit dem Ausland und liberal.
Die Mehrheit möchte am Verbot festhalten. Die Entscheidung in der Kommission war sehr knapp; mit 12 zu 10 Stimmen hat die Mehrheit obsiegt. Der Antrag der Mehrheit, am Verbot festzuhalten, tönt zwar sehr gut. Am Verbot festzuhalten ist aber nicht mehr als eine Beruhigung des Gewissens. Das löst keine Probleme, vielmehr schafft es neue, weil das Verbot wirtschaftsfeindlich und zudem auch ungerecht ist.
Zuerst zur Ungerechtigkeit: Ausländische Sender haben andere Rahmenbedingungen und können solche Werbung schon jetzt aufschalten. Zudem sind Radio und Fernsehen grenzüberschreitend, deshalb besteht da eine klare Ungerechtigkeit. Es ist auch eine Wettbewerbsverzerrung, wenn in der Schweiz andere Vorschriften gelten als im nahen Ausland. Zudem gilt dieses Verbot für die Printmedien auch nicht. Auch aus diesem Grund müsste man dort den Antrag des Bundesrates unterstützen.
Zur Wirtschaftsfeindlichkeit: Die Wirtschaft braucht liberale Werbevorschriften. Deshalb geht der Antrag des Bundesrates in die richtige Richtung. Ich möchte hier schon wieder den Sport erwähnen.
Ich weiss, Herr Vollmer wird sagen, es gehe hier nicht um eine Einschränkung der Werbung im Sport. Trotzdem hat die Regelung für das Fernsehen hier eine gewisse Signalwirkung. Schon gestern, als wir die «Lex Russi» bzw. «Lex Subaru» besprochen haben, hat Herr Hämmerle so oft das Wort «Sauber» gebraucht, dass ich fast gemeint habe, er wolle Schleichwerbung für die Formel 1 machen. Der Sport ist bekanntlich ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor und ist auf eine gesunde Wirtschaft angewiesen. Der Sport muss in der Wirtschaft Geld generieren, weil wir vom Staat und vom Kanton her den Sport nicht so unterstützen können, wie es vielleicht wünschenswert wäre. Auch aus diesem Grund wäre es ein gutes Signal, wenn hier, bei der Radio- und Fernsehwerbung, die wenig alkoholhaltigen Getränke freigegeben werden könnten. Ich denke, diese Lockerung ist begrüssenswert und sinnvoll, weil sie ein Schritt in die richtige Richtung ist.
Ich bitte Sie, bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b die Minderheit Seiler zu unterstützen.

Stump Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.
Wir alle wissen, dass Alkohol vor allem bei Jugendlichen in der Schweiz ein grosses Problem ist. Wir stellen Präventionsprogramme auf, wir versuchen mit Schul-Sozialarbeitern Probleme zu lösen und die Alkoholabhängigkeit zu verhindern. Dann wollen wir gleichzeitig die Werbung für Alkohol ermöglichen, sie in einem Bereich zulassen, wo sie wirksam ist!
Die SP-Fraktion unterstützt vor allem das Anliegen des Jugendschutzes und nimmt in Kauf, dass die Printwerbung hier anders behandelt wird. Wenn von europäischen Normen die Rede ist, dann würde ich gerade von der SVP erwarten, dass sie sich in solchen Bereichen auch unabhängig benimmt und eigenständige Regelungen findet, wenn sie unserem Land und unserer Jugend dient. Ich denke, wir können es nicht verantworten, noch mehr Aktivitäten zu unterstützen, die auch gesundheitliche Probleme verursachen und damit unser Gesundheitswesen belasten.
Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Hollenstein Pia (G, SG): Auch die grüne Fraktion unterstützt die Mehrheit.
Wir stimmen damit der strikteren Fassung zu, das heisst, wir sind für ein totales Werbeverbot von alkoholischen Getränken. Das Parlament ist ja nicht nur gefragt, sinnvolle Rahmenbedingungen für dieses Gesetz festzulegen, damit die Liberalisierung vorangeht, sondern das Parlament hat auch die Aufgabe, die Leitplanken für die Erhaltung der Gesundheit und damit für tiefere Kosten im Gesundheitswesen richtig zu setzen. Es ist unbestritten, dass Werbung ihre Wirkung hat. Es ist unbestritten: Je mehr Alkohol im Übermass konsumiert wird, desto höher steigen die Gesundheitskosten. Wenn wir uns auch für die Erhaltung der Gesundheit zuständig fühlen, ist es falsch, ein Werbeverbot für Suchtmittel zu lockern.
Wir erachten die Einschränkung aus gesundheitspolitischen Gründen als sinnvoll und unterstützen die Mehrheit. Damit entscheiden wir uns bei der Abwägung Werbefreiheit für Alkoholprodukte kontra Gesundheitsschutz für den Gesundheitsschutz. Wir nehmen damit eine Verzerrung des Wettbewerbes zum Nachteil der Schweizer Anbieter in Kauf.

Föhn Peter (V, SZ): Bei Artikel 10 lagen in der Kommission nicht weniger als ein Dutzend Anträge vor. Demzufolge wurde auch sehr eingehend über die Werbung und die Werbeverbote diskutiert.
Die SVP-Fraktion steht mehrheitlich hinter dem Entwurf des Bundesrates. In Absatz 1 wird klar umschrieben, für welche alkoholischen Getränke die Werbung zugelassen ist: «Die Werbung für andere alkoholische Getränke darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.» Das hat mit Gesundheit nicht allzu viel zu tun. Es geht effektiv nur um die Werbung für jene alkoholischen Getränke, die dem Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 nicht unterstehen.
Jetzt wird einmal mehr die Gesundheit ins Feld geführt, was sich mit dem Verhalten und mit Äusserungen und Aussagen der genau gleichen Leute bei anderen Entscheidungen kaum vereinbaren lässt. Durch die vorgesehene Zulassung der Alkoholwerbung entstünde nur ein zusätzliches Werbevolumen von etwa 3 Millionen Franken – dies laut Prognosen – zum gesamten Werbekuchen von über 230 Millionen Franken an Radio- und TV-Werbung. Dies ist aber für einige Anbieter ein sehr wichtiges Einkommen oder Nebeneinkommen.
Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat bzw. der Minderheit Seiler, die von Herrn Schenk vertreten worden ist, zu folgen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Das alte Gesetz regelte diese Fragen der Werbeverbote in sehr guter und einfacher Art. Schauen Sie einmal auf Ihrer Fahne – auf Seite 10 oben links – nach, wie einfach und schön das geregelt war: «Religiöse und politische Werbung ist verboten, ebenso Werbung für alkoholische Getränke und Tabak.» Ist das nicht eine einfache, schöne, saubere Gesetzgebung? Wir müssen nicht lange über Abgrenzungsfragen diskutieren. Wir haben keine Probleme mit der Frage der Verteilung des Werbekuchens, da diese hier nicht eingepackt ist, sondern es ist klar: Alle, die Fernsehen oder Radio machen, haben sich an diese Verbote zu halten. Ich meine, wir müssten auch in der neuen Fassung des RTVG diese Verbote alle zusammen beibehalten.
Warum soll in diesen Medien nicht für alkoholische Getränke geworben werden können? Es ist von der Prävention her schon angetönt worden: Es macht wenig Sinn, wenn wir viel Geld für Prävention im Bereich der alkoholischen Getränke ausgeben und umgekehrt dann wieder gerade in unserer Gesetzgebung Tür und Tor öffnen, damit für solche Getränke geworben werden kann.
Es kommt dazu, dass die Werbung in diesen elektronischen Medien, in Radio und Fernsehen, weitaus effizienter und stärker auf die Leute wirkt als irgendeine Werbung in den Printmedien. Fernsehen ist heute eines der wichtigsten In-

formations- und Unterhaltungsmittel der Jugend geworden. Deshalb ist gerade in diesem Medium die Alkoholwerbung höchst problematisch.
Ich möchte Sie herzlich bitten, bei der bisherigen Situation zu bleiben. Wir wollen in den elektronischen Medien, die unsere Gesellschaft so stark prägen, keine politische Werbung, keine religiöse Werbung, keine Tabakwerbung, aber auch keine Alkoholwerbung. Es macht wenig Sinn, die Tabakwerbung hier zu verbieten, bei der wir uns einig sind und für die keine Minderheitsanträge gestellt worden sind, umgekehrt aber die Werbung für das andere Suchtmittel, nämlich die Werbung für Alkohol, dann doch in beschränktem Rahmen zuzulassen. Es kommt weiter dazu, dass man nach der Idee des Bundesrates dann unterscheiden muss, welches alkoholische Getränke sind, für die die Werbung erlaubt ist, und welches alkoholische Getränke sind, für die die Werbung nicht erlaubt ist. Auch hier sind die Grenzen relativ schwierig zu ziehen, vor allem dann in der Umsetzung.
Noch eine Bemerkung zum Werbekuchen und zum Sport: Es geht ja hier offenbar nicht so sehr um Prävention, sondern – verschiedene Redner haben es gezeigt – es geht darum, den Werbekuchen zu verteilen. Es geht um Geld, und wenn der Sport nur dadurch existieren und gedeihen kann, dass man Geld über die Alkoholwerbung und womöglich auch noch über die Werbung fürs Rauchen holt, dann ist es mit diesem Sport nicht weit her. Wenn sich der Sport schon nicht durch die Sportinteressierten allein finanzieren kann, sollte er sich mindestens keine Werbung über die Suchtmittelproduzenten und -vertreiber leisten.
Mit anderen Worten: Bleiben Sie bei der bisherigen, bewährten Praxis der Werbeverbote, und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab; stimmen Sie der Mehrheit zu.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): La grande majorité du groupe démocrate-chrétien va voter pour la minorité qui reprend la formulation du Conseil fédéral.
Le Conseil fédéral propose d'interdire la publicité pour les boissons distillées et d'accepter la publicité pour les autres boissons moyennement alcoolisées, le vin et la bière, afin d'éliminer la concurrence déloyale des diffuseurs étrangers qui peuvent faire cette publicité. C'est le cas surtout de l'Allemagne et de l'Italie. En effet, en Suisse alémanique et au Tessin, les diffuseurs étrangers, qui ont une pénétration de 60 ou 70 pour cent sur notre marché, font de la publicité pour le vin et pour la bière, mais aussi par exemple pour l'Amaro Averna, qui n'est pas une boisson distillée, mais un digestif. Le problème ne se pose pas en Suisse romande parce que la France interdit cette publicité.
Cette ouverture ne va pas faire des miracles pour les diffuseurs privés. Elle signifie une facilitation pour eux. Elle donne aussi la possibilité à de petites entreprises suisses de faire de la publicité pour leurs produits locaux: les bières spéciales de nos régions suisses alémaniques, le vin tessinois, le vin romand.
Donc, la grande majorité du groupe démocrate-chrétien va voter la proposition de minorité.

Theiler Georges (RL, LU): Ich möchte hier zuerst meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin, wie Sie das dem Internet und der Liste entnehmen können, im Verwaltungsrat der Neue Medien AG der AZ-Gruppe. Aber das hindert mich nicht, hier frei und fröhlich zu sprechen und vor allem auch meine freie Meinung zu äussern. Ich habe keine Bindungen und auch keine Instruktionen.
Zu Artikel 10, zum Werbeverbot: Werbeverbote betreffen immer grundsätzliche Fragen der Gesellschaft, und das ist natürlich heute einmal mehr der Fall. Wir haben verschiedene Fragen zu beantworten: Wie gehen wir mit unseren Bürgerinnen und Bürgern um? Halten wir sie eigentlich für mündig? Wollen wir unsere Kundinnen und Kunden in diesem Land in irgendeiner Art bevormunden? Eine ganz spezifische Frage: Wollen wir die elektronischen Medien anders behandeln als die Printmedien, als andere Werbeträger? Auch eine wichtige Frage hier in diesem Zusammenhang: Wollen wir die ausländischen Konkurrenten gegenüber unseren eigenen Medien bevorzugen?
Wir von der FDP sind der Meinung, dass hier klar für eine freiheitliche Lösung einzutreten ist. Wir wollen nur das Minimum regeln, das geregelt werden muss, und wir sind auch der Meinung, dass der Kunde als mündiger Bürger zu betrachten ist. Ein wesentlicher Punkt hier in diesem Gesetz ist aber die Frage der Gleichbehandlung aller Anbieter auf dem Markt. Es gibt keinen Grund, die elektronischen Medien grundsätzlich anders zu behandeln als die übrige Presse. Aber noch viel gravierender ist doch der Punkt, dass wir eben unsere eigenen Medien anders als die ausländischen behandeln, wenn wir hier der Mehrheit der Kommission folgen.
Herr Aeschbacher, man kann schon hier vorn so tun und sagen, es sei jetzt alles wunderbar geregelt, weil wir einen einfachen Satz im Gesetz hätten. Die Einfachheit besticht, das stimmt. Aber was machen Sie in der Realität? Der eine Kanal, der Schweizer Sender, ist pur, schön, rein, dort hat es keine Werbung. Schalten Sie aber auf den nächsten Kanal, haben Sie Bier pur, im übernächsten Kanal Sex pur. Wo ist da die Gleichbehandlung? Da müssen Sie konsequent sein: Sie müssten ausländische Sender verbieten und solche Dinge. Sie können aber doch nicht hierher kommen und sagen: Wir Schweizerinnen und Schweizer sind besser, wir brauchen einen grösseren Schutz als alle anderen.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, bei diesem Artikel den Antrag von Herrn Seiler, der ja nicht mehr im Rat ist, aber von Herrn Schenk vertreten worden ist, zu unterstützen. Ich werde dann bei den übrigen Anträgen noch kurz ausrichten lassen, welche Position wir einnehmen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Herr Theiler, Sie haben gesagt, es wäre ein grosser Nachteil für uns, wenn wir im Gegensatz zum Ausland auch die Alkoholwerbung nicht zulassen würden. Aber ist Ihnen bekannt, dass beispielsweise auch Frankreich die Alkoholwerbung verbietet? Da gibt es keinen Nachteil.
Eine zweite Nachfrage: Warum, Herr Theiler, sind Sie dann für die Freigabe der Alkoholwerbung und nicht auch für die Freigabe der Tabakwerbung, wenn Sie schon sagen, Sie möchten möglichst freiheitliche Regelungen und Sie möchten diese Fragen jeweils den Personen, die es betrifft, überlassen?

Theiler Georges (RL, LU): Selbstverständlich ist mir bekannt, dass es in Europa so viele Lösungen gibt, wie es Länder gibt; das ist mir völlig klar. Ich habe mich ja nur dafür eingesetzt, dass die Schweiz nicht zu jenen Ländern gehört, die in diesem Bereich die grössten Restriktionen anwenden. Sie können mir eine gewisse Inkonsequenz bezüglich des Alkohols vorwerfen; das ist mir klar. Aber man muss dort ansetzen – das sollten Sie als langjährig tätiger Politiker wissen –, wo man noch eine gewisse Chance sieht. Das habe ich auch gelernt in diesem Saal.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat und die Minderheit schlagen Ihnen also eine Lockerung des Alkoholwerbeverbotes für private Veranstalter vor. Das bedeutet, dass Werbung für Bier, Wein und sauren Most, also Obstwein, zugelassen werden soll, hingegen würde die Werbung für gebrannte Wasser, also für Grappa, Lie, Marc und Cognac, nicht zugelassen.
Der Bundesrat ist diesbezüglich seiner Idee eines dualen Systems gefolgt; die Privaten sollen diese Werbung also machen können, ebenfalls die ausländischen Programme, die ein schweizerisches Fenster haben. Motiv und Grund sind natürlich die Werbeeinnahmen. Es geht schätzungsweise um 3 Millionen Franken, die den Privaten so zufliessen könnten. Die SRG mit ihrem Zuschaueranteil von 40 Prozent käme nicht in diesen Genuss.
Nun ist – wir wissen das – umstritten, ob Alkoholwerbung überhaupt zu übermässigem Alkoholkonsum führt oder nicht. Eine Nebenüberlegung ist vielleicht, dass diese Rege-

lung hier dann exakt nachmessen lässt, ob Alkoholwerbung solche Auswirkungen hat oder nicht. Man kann dann sehen, ob die Zuschauer privater Fernsehsender eher zu Alkoholismus neigen als diejenigen, die SRG-Programme ansehen.
In diesem Sinne ersucht Sie der Bundesrat, hier einen nüchternen Beitrag zu diesen Erhebungen zu machen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Bundesrat, ich finde das Thema doch ein bisschen zu ernst, als dass man sich auf diese Art und Weise über diese Problematik lustig machen dürfte. Die Kommission hat sich sehr intensiv mit dieser Frage auseinander gesetzt, denn das ist ein Punkt, bei dem jeder kompetent mitreden kann. Wir haben es uns nicht einfach gemacht. Wir haben im Zusammenhang mit der Alkoholwerbung auch verschiedene Fachleute angehört, auch von Gesundheitsfachstellen. Dieser Entscheid für das Verbot hat wirklich seine guten Gründe, obwohl er in der Kommission knapp ausgefallen ist.
So wäre der wirtschaftliche Effekt der vorgeschlagenen Lockerung der Alkoholwerbung äusserst bescheiden; das wurde hier bereits erwähnt. Noch letzte Woche hat mir gegenüber einer der grossen Regionalfernsehanbieter bekräftigt, diese Lockerung bei der Alkoholwerbung würde die wirtschaftlichen Probleme, denen diese Stationen ausgesetzt sind, in keiner Weise fundamental verändern. Es ist ein minimaler Beitrag, der hier erwartet wird, bei dem man erst noch weiss, dass er wahrscheinlich dann in der lokalen Werbung bei den Printmedien wegfällt. Wirtschaftlich gesehen machen sich die, die dann profitieren könnten, überhaupt keine Illusionen. Wir können diesen Aspekt in Abwägung der anderen Faktoren absolut bescheiden gewichten.
Zum Hauptargument, mit dem wir uns auch auseinander gesetzt haben, jenem der Ungleichbehandlung der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland:
Erstens müssen wir sehen, dass wir eine asymmetrische Lockerung anvisieren, wenn wir das Werbeverbot lockern. Das hat der Bundesrat ja bereits festgestellt. Die Lockerung wird ohnehin nicht für die SRG-Medien zutreffen. Diese Ungleichheit im Vergleich zum Ausland ist auch hier sehr zu relativieren.
Zweitens – es wurde darauf hingewiesen –: Frankreich beispielsweise hat das auch verboten. In der Romandie wird man also nicht ersatzweise durch die ausländischen Stationen von Frankreich aus mit Alkoholwerbung eingedeckt werden, wobei das Geld dann den schweizerischen Veranstaltern abgehen würde.
Drittens – auch das ist wichtig – gibt es beispielsweise in Deutschland sehr starke Restriktionen in Bezug auf die Werbung. Ab zwanzig Uhr darf in den öffentlich-rechtlichen Stationen ohnehin nicht mehr geworben werden.
Und ein ganz wichtiger Faktor: Wenn diese Lockerung nämlich jemandem nützen würde, dann würde sie nicht in erster Linie irgendwelchen lokalen Stationen wie Telebärn und Tele Ostschweiz nützen, sondern sie würde vor allem den ausländischen Anbietern nützen. Denn die Werbefenster, die heute von Sat1 und von Pro7 und weiss nicht von wem allem für die Schweiz gemacht werden, unterstehen in Bezug auf die Werbevorschriften dem schweizerischen Recht. Das ist vielen Leuten nicht bekannt. Wir hätten also mit der Lockerung die Situation, dass dann gerade die ausländischen Stationen in ihren Schweizer Werbefenstern munter für Alkohol werben dürften. Wir würden somit – ökonomisch gesprochen – im Grunde genommen die Mittel, die im Werbebereich aus anderen Medien abfliessen, quasi ins Ausland lenken. Wollen Sie diesen Unsinn? Wollen Sie, dass diese Mittel dann noch ins Ausland gelenkt werden? Von Ungleichbehandlung der Schweiz zu sprechen ist hier völlig fehl am Platz.
Nun zu einer grundsätzlichen Frage: Wir sprechen hier über ökonomische Fragen, wir sprechen über Fragen der Gleichbehandlung. Im Ergebnis spricht das alles für mich ja ziemlich eindeutig zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit. Aber warum haben wir überhaupt ein Werbeverbot für alkoholische Getränke? Das heisst: Warum wollen wir festhalten? Denn heute gibt es ein Verbot. Warum wollen wir dieses nicht lockern? Da muss ich Ihnen sagen: Es gibt halt weiss Gott ganz wichtige gesundheitspolitische Aspekte. Das wird zwar bestritten: Die Untersuchungen zeitigten verschiedene Resultate. Aber es gibt – wir haben uns in der Kommission damit auseinander gesetzt – beispielsweise die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen und Präventionsinstitutionen, die vom Bund mitfinanziert werden; sie alle kommen eindeutig zum Schluss, dass wir diesen Institutionen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Bärendienst erweisen, wenn wir das Werbeverbot für Alkoholika lockern. Damit betreiben wir auf der einen Seite Prävention, und auf der anderen Seite machen wir alles, damit diese Prävention möglichst wenig Wirkung entfalten kann.
Ich weiss, man kann hier über Gutachten streiten, aber es gibt nun gerade wieder neuere Gutachten, dass gerade die Werbung auf jeden Fall einen gewissen Einfluss auf Jugendliche hat. An den Zahlen der Zunahme gerade des Bierkonsums bei Jugendlichen sehen Sie die Problematik. Es ist dramatisch, was hier gegenwärtig abgeht. Ich weiss, man kann das relativ schlecht steuern, unsere bisherigen Präventionsmassnahmen haben offenbar zu wenig gegriffen. Soll die Antwort des Parlamentes auf diese Problematik nun aber sein, dass wir unsere Bestimmungen in Zukunft lockern und jetzt auch noch über das Fernsehen Reklame in diesem Bereich zulassen? Das kann doch nicht die Antwort sein!
Ich möchte noch eine letzte Bemerkung machen. Herr Schenk, Sie haben den Sport erwähnt. Es stimmt mich traurig, wenn ein derart prominenter Sportvertreter für diese Sachen wirbt. Ich schäme mich für den Sport – ich bin auch ein Sportler –, wenn beispielsweise im Eishockey gewisse Mannschaften Bierreklame auf dem Helm haben. Das soll ein Vorbild für unsere Jugend sein? Und dann wird mit dem Sport argumentiert und gesagt, dass der Sport aus gesundheitspolitischen Gründen zu fördern sei; nur damit holt sich der Sport nämlich seine Bundesgelder und Unterstützung – gleichzeitig setzt man sich dann für derartige Dinge ein! Es ist also insofern eine traurige Diskussion auf diesem Niveau.
Ich bitte Sie deshalb – es wurde gesagt, der Entscheid fiel in der Kommission sehr knapp aus –, hier der Mehrheit zuzustimmen. Wir brauchen in diesem Bereich heute weiss Gott keine Lockerung!

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: En tant que rapporteur, je représente la majorité et dois défendre la proposition de la majorité de la commission. Mais, comme le vote a été très serré en commission – 12 voix contre 10 – et en tant que représentant d'un canton viticole, je vous rends quand même attentifs au fait que la publicité pour les boissons distillées et le tabac est interdite. Ouvrir la possibilité pour le vin, qui représente un secteur économique important de notre pays, et pour la bière est tout de même acceptable. Il faut vivre avec les réalités de son temps. Monsieur Leuenberger, conseiller fédéral, est un homme connu pour être très raisonnable; je pense que sa solution est acceptable.

Föhn Peter (V, SZ): Es tut mir Leid, wenn ich noch zwei, drei Worte sagen muss. Aber in Anbetracht des sehr knappen Resultates in der Kommission meine ich doch, dass unser Kommissionspräsident jetzt sehr, sehr weit ausgeholt hat und nicht nur die Auffassung der Kommission wiedergegeben hat. Herr Vollmer, Sie haben sich jetzt – im Verhältnis – viel zu stark eingesetzt. Es ist nicht ein Kommissionsvotum, das Sie abgegeben haben, sondern ganz klar ein parteipolitisches Votum; es ist jedenfalls so gefärbt gewesen.
Insofern bitte ich Sie noch viel mehr, dem Bundesrat und der Minderheit Seiler zu folgen.

Schenk Simon (V, BE): Herr Vollmer, ich muss das natürlich beantworten. Sportfreundlichkeit heisst nicht, nur im FC Nationalrat mitzuspielen und sich dann immer dort, wo es um die Substanz des Sports geht, gegen den Sport zu äussern. Ich bin schon enttäuscht darüber, dass ein Vertreter wie Sie, der sich als Sportförderer und -freund ausgibt, in Tat und

Wahrheit in entscheidenden Fragen immer gegen den Sport handelt.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Auf die Erklärung von Herrn Föhn hin braucht es eine Antwort.
Die Kommissionssprecher haben, egal, in welchem Stimmenverhältnis die Kommission entscheidet, die Meinung der Kommissionsmehrheit zu vertreten. Es ist nicht so, dass bei einem Verhältnis von 12 zu 10 Stimmen diese Vertretung schlechter sein müsste als bei einem Abstimmungsverhältnis in der Kommission von beispielsweise 15 zu 5 Stimmen. Diese Erklärung von Herrn Föhn muss ich in aller Form zurückweisen!
Ich stelle fest, dass der Berichterstatter französischer Sprache die Meinung der Kommissionsmehrheit nicht vertreten hat!

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 120 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 64 Stimmen

Abs. 1 Bst. c, d – Al. 1 let. c, d

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): La minorité I (Neirynck), que je représente, voudrait simplifier la loi comme beaucoup d'entre vous, de ce côté du Parlement, voudraient le faire. La minorité I demande de revenir au texte actuel en ce qui concerne la propagande religieuse ou politique. On demande simplement de reprendre l'article de loi actuel, parce qu'il est clair, il est simple et tout le monde le comprend. Nous n'étions pas d'accord avec la formulation du Conseil fédéral. La lettre c de l'alinéa 1 est un peu byzantine – on doit la lire trois fois pour comprendre ce qu'on veut – et la lettre d aussi. Je vous rappelle qu'on est ici dans le champ de la publicité et non pas des émissions politiques. On est dans la publicité et, c'est important, à l'article 10 qui concerne les interdictions.
Donc, je pense que l'ancienne formulation est meilleure et je vous demande de soutenir la proposition de minorité I.

Weigelt Peter (RL, SG): Erlauben Sie mir zuerst eine Vorbemerkung zur Diskussion um den Kommissionssprecher. Ich möchte ja nicht eine qualitative Wertung vornehmen, aber es wäre der Diskussion doch förderlich, wenn die Diskussion von Kommissionsseite quantitativ etwas kürzer würde. Wir versuchen auch selber, uns kurz zu fassen.
Bei Absatz 1 Buchstaben c und d – politische und religiöse Werbung – geht es um zwei Motive, die nicht einfach mit der Alkoholdebatte verglichen werden können. Wenn wir davon ausgehen, dass die elektronischen Medien – das wurde in der Eintretensdebatte immer wieder gesagt – in unserem Land ins Zentrum der Kommunikation rücken, dann müssen wir doch als direktdemokratisch strukturierte Gesellschaft, als Gesellschaft, welche die direkte Demokratie hochhält, alles daransetzen, dass dort, wo die Kommunikation stattfindet, auch die Politik stattfindet. Die Politik findet nun eben in den elektronischen Medien statt, und deshalb ist es für mich unerklärlich, weshalb man die Träger der politischen Diskussion – die Parteien – aus diesem Umfeld ausschliessen soll. Warum hat man früher die politische Werbung ausgeschlossen? Damals war praktisch wirklich eine Monopolsituation gegeben; es gab einen einzigen Sender, das Staatsfernsehen, weil es keine Alternative im privaten Bereich gab. Dass man damals dieses staatliche Monopol nicht als politische Werbeplattform bereitstellen wollte, war nachzuvollziehen. Jetzt aber geht der Markt auf, und wir haben verschiedenste Möglichkeiten – Stichwort Konvergenz. Wir können heute online im Internet Fernsehen schauen, und selbstverständlich werden Banner eingeblendet, ob für Politik, für Alkohol oder für sonst irgendetwas. Werbung fliesst in Kommunikation hinein, und Fernsehen und Radio sind nicht mehr an ein Gerät gebunden, sondern es geht weiter. Wenn Sie heute die Zeitung lesen, finden Sie darin einen Artikel, wonach Handy und TV ineinander fliessen. In diesen Tagen werden erste Geräte angeboten, die das ermöglichen.
Wenn man das und auch die staatspolitische Dimension anschaut, gibt es aus meiner Sicht keinen Grund, warum man politische Werbung ausschliessen soll. Ähnliches gilt für die religiöse Werbung: Auch hier geht es darum, dass wir einen mündigen Bürger haben, der auch in dieser gesellschaftspolitischen Diskussion über die Religionen selbstverständlich frei entscheiden soll. Blättern Sie in Ihrer Fahne weiter zu den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels 10. Dort steht, welche Formen von Werbung unzulässig sind: «Unzulässig sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung.» (abs. 3) Politische Werbung muss also klar als solche erkennbar sein. Zudem ist in Absatz 4 gesagt, dass Werbung nicht zulässig ist, welche religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert, und dass die Werbung nicht irreführend und unlauter sein darf. Mit diesen qualitativen Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 erfüllen wir den Zweck, den wir auf der regulatorischen Ebene brauchen.
Ich komme nochmals zurück zu meinem Anliegen, der Politik. Wenn wir in diesem Land eine aktive Politik wollen und wenn wir den Parteien auch eine aktive Teilnahme an der Politik bieten wollen, dürfen wir sie nicht nur in den Bereich der Plakate und Zeitungen verbannen, dann müssen wir ihnen auch den Kanal öffnen, wo die politische Diskussion stattfindet – dort, wo sich der Bürger informiert und sich in Zukunft auch vermehrt eine Meinung bilden wird.
Wir diskutieren hier über 119 Artikel eines Gesetzes, das wir als wichtig betrachten und mit dem wir für die Jahre 2010 bis 2020 legiferieren. Dann werden wir keine «Fernseh-Oase» und kein Reservat für Radios mehr haben; dann ist alles eins, und dann muss auch die Werbung in diesem Bereich durchgängig fliessen. Wir müssen gute Normen und Regeln schaffen, aber keine Verbote erlassen.

Stump Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Verbote von Werbung für politische Parteien und für religiöse Gruppierungen, von religiöser Werbung. Wir unterstützen den Antrag der Mehrheit. Wir könnten auch gut mit dem Antrag der Minderheit I (Neirynck) leben. Die Formulierung, wie sie im Antrag gewählt wurde, wurde aber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als zu eng kritisiert; sie ist deshalb in einem gewissen Sinn problematisch. Die neue Fassung, die die Mehrheit unterstützt, wurde als EMRK-konform betrachtet und würde deshalb sicher keine Probleme schaffen.
Uns ist es vor allem wichtig, dass am Fernsehen und am Radio die politische Werbung nicht ermöglicht wird, weil wir meinen, dass Radio und Fernsehen den Auftrag haben, über politische Ereignisse zu informieren, über politische Richtungen, auch über Personen, die für Ämter kandidieren. Das ist ein Teil des Service public. Für die Erfüllung dieses Auftrages sollen auch private Fernsehstationen Gelder erhalten, d. h., die Finanzierung für diesen Bereich sollte eigentlich sichergestellt sein. Wenn wir die politische Werbung beliebig zulassen, dann laufen wir Gefahr, dass finanzstarke Parteien massiv mehr Nutzen aus diesem Recht ziehen können, dass die Darstellung am Fernsehen sehr, sehr ungleichmässig stattfinden wird und solche Parteien deshalb massiv bevorzugt werden. Wir erleben das bereits jetzt, meine ich, mit den Inseraten, die sich gewisse Parteien leisten können und andere nicht.
Die SP-Fraktion unterstützt deshalb die Mehrheit oder allenfalls die Minderheit I (Neirynck).

Weigelt Peter (RL, SG): Frau Stump, ich möchte nur rasch Klarheit schaffen. Sie sprechen von Service public. Wir sind der gleichen Meinung, dass dieser Artikel für sämtliche Fernseh- und Radiostationen gilt und nicht nur für diejenigen, die den Service public erfüllen. Sie wollen also die politische Werbung auch den privaten, nichtkonzessionierten Veranstaltern verbieten?

Stump Doris (S, AG): Das wäre mein Anliegen, ja!

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion stimmt der Minderheit I zu.

Das Verbot auch für religiöse und politische Werbung entspricht unseren Grundsätzen, d. h.: Je weniger Werbung, desto besser! Hier haben wir aber, ebenso wie bei der Alkoholwerbung, inhaltliche Vorbehalte.
Zum Verbot der religiösen Werbung: Das Verbot im geltenden Recht hat sich bewährt; es gibt keinen Grund, dies zu ändern. Die Gefahr, dass vermehrt fundamentalistische, finanzstarke religiöse Gruppen und Sekten die Werbemöglichkeit nutzen würden, ist nicht von der Hand zu weisen. Daran haben wir Grünen kein Interesse. Wir erachten die in der Botschaft erwähnte Gefahr, dass dieses Verbot mit der Meinungs- oder Religionsfreiheit in Konflikt gerät, als nicht relevant. Es gab auch bisher keine solchen Probleme. Auch hier gilt: Eine Lockerung des Verbotes führt zu mehr Unterbrecherwerbung, was eine Qualitätseinbusse für eine Sendung bedeutet. Deshalb wollen wir am Verbot festhalten. Die Streichung von Buchstabe d ergibt sich dann aus der Annahme von Buchstabe c.
Auch das Verbot der politischen Werbung wollen wir strikt gehandhabt haben. Eine Lockerung würde unserer Demokratie schaden. Finanzstarke Gruppen und Personen, Herr Weigelt, hätten eindeutig Vorteile. Dazu bieten wir nicht Hand.
Ich bitte Sie, bei der jetzigen Fassung zu bleiben und der Minderheit I zuzustimmen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Unsere Fraktion unterstützt ebenfalls die Minderheit I.
Wir wollen gemäss der bisherigen, einfachen Bestimmung in den elektronischen Medien keine religiöse und politische Werbung haben – genau nach dem bisherigen, geltenden Recht, das sich in dieser Hinsicht absolut bewährt hat. Das heisst nicht, dass man bei einem Verbot von politischer und religiöser Werbung – wohlverstanden: Werbung – in den elektronischen Medien nicht über Politik oder Religion berichten, nicht Sendungen über diese Dinge machen darf. Im Gegenteil: Es ist richtig, dass auch die elektronischen Medien über diese Dinge berichten, aber sie sollen nicht Träger von Werbung in diesen Bereichen sein.
Wenn Herr Weigelt gesagt hat, die elektronischen Medien würden jetzt ins Zentrum der Diskussion rücken, so hat er absolut Recht. Es waren und sind mit zunehmender Tendenz die elektronischen Medien, die unsere Information prägen. Sie sind es, die das prägen, was unsere Bevölkerung denkt, was sie diskutiert, was sie bewegt; es sind zunehmend diese elektronischen Medien. Aber das heisst ja nicht, dass wir auch die Werbung auf diese Medien verlagern müssen. Hingegen sollen diese Medien – da hat Herr Weigelt Recht – über Dinge im religiösen, über Dinge im politischen Bereich ausführlich und vielleicht in noch stärkerem Mass als bisher informieren können. Wir kennen ja all diese Informationsgefässe, von den einfachen Sendungen irgendwelcher Lokalradios über das Radio DRS bis hin zur «Arena» von SF DRS. Also das geschieht heute, und diese Information, die von den Leuten auch nachgefragt und gewünscht wird, ist vorhanden. Aber es braucht in diesen Medien keine solche Werbung, weil wir diese Medien von Werbung und auch von der verzerrenden Werbung – je nachdem wie die Mittel generiert und eingesetzt werden können – freihalten wollen.
Ich bitte Sie daher, der einfachen Formulierung der Minderheit I, die weiter geht als jene der Mehrheit, zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag II.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Gründe für ein Verbot politischer Werbung sind in der Tat in hohem Grade staatspolitischer Natur. Wir sind der Auffassung, dass Wahl- und Abstimmungskämpfe enorm verteuert würden, wenn die Parteien und Komitees auch noch Radio- und Fernsehspots schalten müssten. Wer viel Geld hat, könnte sich so mehr politischen Einfluss erkaufen; insbesondere das Fernsehen ist heute ein bestimmender Faktor bei der öffentlichen und privaten Meinungsbildung. Politische Parteien, aber auch Abstimmungskomitees würden so finanziell noch mehr belastet.
Bei uns ist das Problem wegen der direkten Demokratie viel, viel gravierender als im angrenzenden Ausland, weil wir sehr viel mehr Urnengänge haben als eine repräsentative Demokratie, in der die Urnengänge nur gerade in periodischen Parlamentswahlen bestehen. Sie möchten bitte auch beachten, dass die gedruckte Presse bedeutende Einnahmenausfälle erleiden müsste – auch das ist staatspolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich.
Wir haben dennoch eine Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage vorgenommen. Das ist auf ein Urteil zurückzuführen, das in einem Fall im Bereich des Tierschutzes gefällt worden ist und das besagt, man könne politische Werbung nicht so weit interpretieren, wie wir das getan haben. Wir möchten das Verbot also auf den eigentlichen Kernbereich reduzieren, nämlich auf Werbung bei Wahlen oder Abstimmungen und auf Werbung von und für Parteien sowie für Kandidaten.
Eine Frage, die ja immer wieder aktuell ist, ist die, ob Werbung für Kernkraft oder für ein Kernkraftwerk erlaubt ist. In normalen Zeiten wäre sie durchaus erlaubt. Unmittelbar vor einer Abstimmung über eine Atom-Initiative könnte sie dann aber eben nicht erlaubt werden. Wir können aber nicht sagen, sie habe einen politischen Gehalt und sei immer verboten. Deswegen haben wir das hier etwas eingeschränkt.
So ersuchen wir Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich werde es jetzt ohnehin kürzer machen, Herr Weigelt, Herr Theiler, weil die Kommissionsmehrheit sich hier dem Bundesrat anschliesst und weil wir nicht ein eigenes Konzept vertreten müssen.
Die Kommission hat mit 14 zu 5 Stimmen den Antrag der Minderheit I und mit 13 zu 11 Stimmen jenen der Minderheit II abgelehnt. Die Gründe wurden Ihnen von Herrn Bundesrat Leuenberger dargestellt; es sind vor allem staatspolitische Gründe. Ist es wirklich erwünscht, dass wir dem Trend der Amerikanisierung unserer Politik – also auch der zunehmenden Kommerzialisierung der politischen Werbung und Auseinandersetzung – jetzt noch die Schleusen im Bereiche der elektronischen Medien öffnen? Wir sind klar zum Schluss gekommen, dass das staatspolitisch nicht erwünscht ist. Es kann nicht sein, dass auch in den elektronischen Medien einfach mit Geldeinsatz zunehmend Präsenz markiert wird und Felder abgesteckt werden.
Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat empfehlen, die Schleusen nicht zu öffnen und bei der Fassung nahe dem geltenden Recht zu bleiben. Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat zuzustimmen.

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 133 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 49 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 97 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 90 Stimmen

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 100 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen

Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let. a

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Es geht hier eigentlich wieder um dasselbe wie vorhin, nur ein bisschen anders: Statt über Alkohol reden wir jetzt über Heilmittel, und statt über religiöse Gemeinschaften reden wir über Medikamente. Aber es geht

im Prinzip auch hier um die Frage, ob ein generelles Werbeverbot ins Gesetz geschrieben werden soll oder ob eben Werbung für Heilmittel mindestens teilweise erlaubt sein soll. Die Unterschiede sind wieder die gleichen.
Der Bundesrat möchte die verschreibungspflichtigen Heilmittel von der Werbung ausnehmen, die Minderheit Neirynck möchte ein generelles Werbeverbot durchsetzen, und die Mehrheit liegt dazwischen. Es ist der gleiche Diskurs wie beim Alkohol. Es stellt sich auch hier die Frage, ob der Heilmittelkonsum durch Radio- und Fernsehwerbung angekurbelt werden soll oder ob wir darauf verzichten.
Wir sind der Meinung, es sei sinnlos, den Heilmittelkonsum via Werbung anzukurbeln. Auch hier gibt es einen direkten Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen. Sie alle wissen, dass die Heilmittel ein wesentlicher Kostenfaktor im Gesundheitswesen sind. Sie alle wissen, dass enorm viele Heilmittel gekauft, aber nie im Leben konsumiert werden, sondern im Abfall landen und dass wir hier in einer Kosten treibenden Maschinerie stecken, die wir mit der Zulassung von Werbung an Radio und Fernsehen einfach noch einmal etwas beschleunigen würden. Darum sind wir der Meinung, man sollte auch hier darauf verzichten, diesen unnützen, schädlichen Effekt zu erzeugen.
Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass dieser Absatz in sich selber widersprüchlich ist, denn schon in Buchstabe b werden Verkaufssendungen für Heilmittel generell verboten. Das Gesetz selber macht also im nächsten Buchstaben bereits wieder den Schritt zu einem totalen Werbeverbot, indem es zwischen normaler Werbung und Werbesendungen unterscheidet. Man sieht auf den ersten Blick, dass das eine absolut künstliche Unterscheidung ist, die eigentlich von der Sache her überhaupt keine Berechtigung hat. Wir sind der Meinung, dass man die Gesetze logisch und folgerichtig machen sollte und dass man generell die Werbung für Heilmittel verbieten sollte.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Le groupe des Verts soutiendra la proposition de la minorité Neirynck en faveur de l'interdiction de toute publicité pour les médicaments.
C'est sans beaucoup d'illusions que nous le faisons, étant donné les votes qui viennent d'avoir lieu dans ce conseil. Mais sur la publicité pour l'alcool en particulier, nous nous souviendrons de vos votes quand il s'agira de reprendre la loi sur les stupéfiants et d'admirer votre cohérence!
La publicité est-elle un mal nécessaire? Notre groupe serait volontiers entré en matière pour une interdiction définitive de toute publicité si nous n'avions pas craint de passer pour des fondamentalistes attardés et puritains. Et pourtant! Combien d'entre nous se demandent pourquoi ils sont condamnés à visionner des scénarios débiles à titre d'annonces publicitaires.
Pour ce qui concerne les médicaments, cette publicité est non seulement débile, véhiculant une image complètement déformée de la santé ou du bien-être, mais elle est aussi nuisible. Réintroduite à la télévision en 1996, elle y occupe désormais une place importante, distillant à longueur d'année ce qu'on pourrait appeler une culture du médicament. On y apprend ainsi que le troisième âge peut en remontrer à des jeunes ébahis en se lançant du haut du plongeoir des 10 mètres grâce à un dynamisant; on voit qu'on peut danser sous la pluie sans crainte des refroidissements, car une épouse vigilante prépare déjà l'antirhume bienfaisant qu'une firme pharmaceutique prévoit pour ceux qui aiment prendre froid; ou l'on se réjouit de voir que l'institutrice peut s'occuper des enfants des autres toute la journée avec l'aide d'un antidouleur qui lui permet d'attendre vaillamment le soir pour s'occuper de sa migraine! Nous sommes donc bombardés d'images et de représentations qui tendent à nous convaincre que quel que soit notre mode de vie, la santé s'entretient et se consomme à coups de comprimés.
Monsieur le conseiller fédéral, vous avez dit tout à l'heure qu'on vérifierait l'effet de la publicité pour l'alcool en faisant cette expérience. En fait, la publicité n'a pas un effet direct, mais elle contribue à maintenir une image et une représentation dans la tête des gens, et c'est exactement ce qui se passe aussi avec les médicaments. C'est un effet indirect important.
Cette publicité contribue à la médicalisation des problèmes quotidiens. Vieillissement, prise de risques, fatigue, chute des cheveux, embonpoint, manque de tonus: tout est prétexte à consommer. C'est exactement le contraire de ce que devrait promouvoir une politique de la santé responsable. De plus, certains médicaments vendus sans ordonnance peuvent contenir des substances actives non anodines et potentiellement dangereuses. Mais les pharmaciens constatent justement à quel point il est difficile de donner un conseil de santé à des clients qui viennent réclamer le médicament qu'ils ont vu à la télévision, et celui-ci seulement. Quant aux médecins, ils savent depuis longtemps que certains patients leur dictent leurs prescriptions, une attitude à laquelle la publicité n'est pas étrangère.
Enfin, je voudrais encore ajouter que cette marchandisation de la santé, portée par un marketing efficace, engendre un gaspillage phénoménal qui contribue largement à accroître les coûts de la santé. En effet, on estime que la prescription de médicaments inutiles coûterait quelque 100 millions de francs par année au système de santé, et que quelque 500 millions de francs seraient dépensés en vain pour des médicaments qui ne sont finalement jamais consommés. Certes, il s'agit là de médicaments prescrits, c'est-à-dire pas ceux vantés par la publicité. Mais la publicité incite continuellement à ce comportement gaspilleur: «Tu achètes, tu prends, t'es bien, tu jettes.»
Ceci est totalement irresponsable et c'est la raison pour laquelle le groupe des Verts vous propose de soutenir la minorité Neirynck pour l'interdiction de la publicité pour les médicaments.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): In der Kommission haben wir einmal sinngemäss Folgendes gehört: Der Unterschied zwischen Werbung und Information bestehe darin, dass die Information qualitativen Kriterien genügen müsse, Information müsse wahr sein, sachbezogen sein, müsse auch gewissen Kriterien der Informationsvermittlung genügen; Werbung hingegen dürfe übertreiben, dürfe vorgaukeln, ja, man erwarte sogar, dass in der Werbung auch gelogen werde. Wenn wir jetzt vor diesem Hintergrund unsere Frage hier anschauen, müssen wir doch sehen, dass wir gerade bei den Heilmitteln eigentlich ein Gebiet haben, wo es nicht sehr sinnvoll ist, wenn wir etwas vorgaukeln und wenn wir nicht an sachgerechte, wahrheitsgetreue, qualitativ gute Information gebunden sind. Deshalb, meine ich, ist auch hier die Minderheit, die die Werbung für Heilmittel generell ausschliessen will, auf dem richtigen Weg.
Ich möchte aber – wenn ich schon das Wort habe, und damit ich später nicht mehr sprechen muss – zu Absatz 4 noch eine Bemerkung anfügen, die Bemerkung nämlich, dass dort im Zusammenhang mit der Gesundheit eine weitere Unzulässigkeit festgehalten worden ist. Unzulässig ist nämlich nach Absatz 4 Litera c auch Werbung, welche «zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet». Und wenn wir noch die Diskussion von vorher in den Ohren haben, so wird sich vielleicht das eine oder andere zur Alkoholwerbung relativieren. Möglicherweise werden wir, wenn wir diesen Absatz 4 Litera c im Gesetz belassen – und es sind keine Anträge zu dieser Bestimmung gestellt –, darauf kommen, dass diese Bestimmung gleich wieder die Zulässigkeit der Alkoholwerbung infrage stellt. Das als eine Bemerkung, und dies auch im Zusammenhang mit der Heilmittelwerbung und der Gesundheit, über die wir jetzt sprechen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Entscheidend bei der ganzen Frage ist, dass es um rezeptpflichtige Heilmittel geht, für die Werbung verboten ist. Das hat auch nach der Änderung gemäss Mehrheit inhaltlich keine Änderung erfahren. Es geht in Tat und Wahrheit nur um rezeptpflichtige Heilmittel, für die Werbung verboten ist. Wir gehen von der Auffassung

aus, dass diejenigen Inhaltsstoffe, die ein Sucht- oder ein Missbrauchspotenzial enthalten, unter der Rezeptpflicht stehen und dass deswegen für sie ohnehin nicht Werbung gemacht werden darf. Für alle anderen Heilmittel, die aufgrund der Heilmittelgesetzgebung dieses Gefahrenpotenzial eben nicht bergen, könnte Werbung gemacht werden.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La proposition de la majorité de la commission rejoint totalement le projet du Conseil fédéral, elle améliore simplement la rédaction.
La commission propose d'introduire un alinéa 5 qui stipule: «Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la santé et la jeunesse.» Il me semble important que cet alinéa 5 soit également accepté par le Conseil national.
Je vous remercie de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 11
Antrag der Mehrheit
Titel
Einfügung und Dauer der Werbung
Text
Der Bundesrat regelt die Einfügung der Werbung und die höchstzulässige Werbezeit. Er berücksichtigt dabei die Leistungsaufträge und die wirtschaftliche Stellung der Veranstalter, die internationalen Werberegelungen sowie die grenzüberschreitende Konkurrenz. Er kann für einzelne Veranstalterkategorien unterschiedliche Bestimmungen erlassen. (Rest des Artikels streichen)

Antrag der Minderheit
(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Jossen, Neirynck, Stump)
Titel
Einfügung und Dauer der Werbung
Abs. 1
Werbung im Fernsehen muss zwischen einzelne ....
Abs. 2
Der Bundesrat legt die maximal erlaubte Dauer der Werbung und Unterbrechungen fest. (Rest des Artikels streichen)

Art. 11
Proposition de la majorité
Titre
Insertion et durée de la publicité
Texte
Le Conseil fédéral règle l'insertion de la publicité ainsi que la durée maximale de la publicité. Ce faisant, il tient compte du mandat de prestations et de la position économique des diffuseurs, des réglementations internationales en matière de publicité ainsi que de la concurrence provenant des pays voisins. Il peut édicter des dispositions différentes selon les catégories de diffuseurs. (Biffer le reste de l'article)

Proposition de la minorité
(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Jossen, Neirynck, Stump)
Titre
Insertion et durée de la publicité
Al. 1
La publicité à la télévision doit être insérée ....
Al. 2
Le Conseil fédéral fixe la durée maximale autorisée de la publicité et règle les interruptions. (Biffer le reste de l'article)

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): A l'article 11, le Conseil fédéral a réglé l'insertion de la publicité dans les programmes de télévision, à l'article 12 la durée de la publicité dans les programmes de télévision et à l'article 13 la publicité dans les programmes de radio.
La commission a débattu longuement ces trois articles et, en deuxième lecture, elle en a fait un seul avec l'article 11: «Insertion et durée de la publicité» Les autres articles ont été biffés.
Ma proposition de minorité est issue de la première lecture, parce qu'on n'arrivait pas à trouver une solution.
Je retire ma proposition de minorité parce qu'elle a été intégrée dans la formulation de la majorité.

Präsident (Binder Max, Präsident): Frau Simoneschi-Cortesi zieht den Minderheitsantrag zurück.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Sie hier nur darauf aufmerksam machen, dass dies auch Artikel 12 betrifft. Hier hat die Kommission einen ganz wesentlichen Einschnitt gemacht, damit das verständlich ist – auch mit der Streichung von Artikel 12. Hier haben wir jetzt wirklich liberalisiert. Wir haben alle diese Detailbestimmungen aus dem Gesetz gestrichen. Es ist jetzt dem Bundesrat allein anheim gestellt, im Rahmen der Leistungsaufträge, unter Berücksichtigung der verschiedenen Anbieter – also asymmetrisch –, entsprechende Vorgaben zu machen.
Ich glaube, hier haben wir ein schönes Beispiel, wie wir von der Kommission her diese Überregulierung im Gesetz – mit Detailregelungen zur Unterbrecherwerbung – eliminiert haben.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 12, 13
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Seiler, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Abs. 3
In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen gesponserte Sendungen weder zum .... und Dienstleistungen enthalten. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 14
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Seiler, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Al. 3
Dans les programmes de télévision de la SSR, les émissions parrainées ne doivent pas inciter à conclure des actes juridiques concernant des biens ou des services. (Biffer le reste de l'alinéa)

Föhn Peter (V, SZ): Bei Artikel 14 hat Herr Seiler respektive die Minderheit, wie sie hier steht, einen Streichungsantrag eingereicht. Es geht nur um den letzten Satz von Artikel 14 Absatz 3, der lautet: «Gestaltete Sponsornennungen sind im Rahmen von Kriterien erlaubt.»
Grundsätzlich geht es bei Artikel 14 darum, ob man im neuen Gesetz überhaupt noch Werbung und Sponsoring trennen soll. Die Grundsatzfrage der Trennung von Sponsoring und Werbung wurde von Bundesrat, Verwaltung und Kommission klar bejaht. Ansonsten hätte man eine Vermischung von redaktionellem Teil und Werbung befürchten können. Aber mit dem letzten Satz von Artikel 14 Absatz 3 schwächt man die Bestimmung, wonach Sponsorsendungen gestattet sind, wiederum ab: Man sagt und schreibt, sie seien unter gewissen Kriterien erlaubt. Das stiftet nichts anderes als Unsicherheit. Entweder stimmen wir dem Grundsatz «Sponsoring ja» zu, oder wir verneinen ihn – Sie wissen ja, dass die SVP für klare Gesetzgebungen ist.
Ich bitte Sie, der Minderheit Seiler zu folgen. In der Kommission unterlag der Antrag Seiler sehr, sehr knapp, mit 13 zu 12 Stimmen. Ich glaube, er verdient heute eine Mehrheit.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Dans la commission, on a beaucoup discuté l'article 14. On s'est concentré sur l'alinéa 3: d'un côté, on voulait enlever cet alinéa – il s'agit de l'incitation à conclure des actes juridiques, donc des achats, «concernant des biens ou des services offerts par le parrain», dans les émissions qui sont parrainées – et le mettre à l'article 16 (Dispositions particulières pour la SSR); de l'autre, on voulait reformuler la disposition et ne faire peser cette limitation que sur la SSR. C'est ce que veut la minorité Seiler. La majorité de la commission a suivi le Conseil fédéral, qui a voulu actualiser l'article 19 de la loi en vigueur et tenir compte des expériences des onze dernières années avec le sponsoring.
La minorité Seiler veut donner aux chaînes de télévision privées la possibilité de proposer des émissions parrainées qui permettent de conclure des achats et interdire cette possibilité seulement pour la SSR. Celà veut dire, par exemple, pour une entreprise de produits pharmaceutiques, parrainer une émission dans laquelle on vend les médicaments de cette entreprise.
Or nous pensons que ce système d'ouverture pour le privé n'est quand même pas très bon pour le public, et le groupe démocrate-chrétien va soutenir la version de la majorité qui est aussi celle du Conseil fédéral.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 14 Absatz 3 die Mehrheit. Es geht hier wieder um die Frage der Asymmetrie in diesem Gesetz, und nachdem Sie das Gesetz mit den letzten Beschlüssen ziemlich asymmetrisch gemacht haben, bitte ich Sie, die Sache hier wieder etwas zu korrigieren.
Konkret geht es darum, ob bei privaten Veranstaltern in gesponserten Sendungen auch zum Konsum der Güter dieses Sponsors aufgerufen werden kann. Es geht also darum, ob in einem privaten Fernsehsender ein Moderator, der ein Fussballspiel kommentiert, in seinem Moderationstext zum Konsum des Getränks des Sponsors aufrufen und die Zuschauerinnen und Zuschauer ermuntern kann, dieses Getränk zu konsumieren. Es geht darum, ob ein Redaktor eines Privatsenders in einer von einer Bank gesponserten Wirtschaftssendung dazu aufrufen kann, bei dieser Bank Geschäfte zu tätigen. Um diese Fragen geht es hier.
Ich bitte Sie, dieses Verbot nicht nur für die SRG, sondern eben auch für die privaten Veranstalter aufrechtzuerhalten, so, wie es die Mehrheit will. Dies, damit solche Vermischungen zwischen Sponsorenbeiträgen und redaktionellen Beiträgen verhindert werden können. Damit soll auch gewährleistet werden, dass die Trennung zwischen Sponsoren- und Werbesendungen aufrechterhalten und damit auch eine gewisse Garantie für einen ethischen Umgang mit Information gewährleistet werden kann.
Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, der Mehrheit zu folgen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wir sind ebenfalls der Meinung, dass hier gemäss Mehrheit und Bundesrat entschieden werden soll.
Es wäre verheerend, wenn Kommentatoren gleichzeitig auch Verkäufer und Anbieter von irgendwelchen Waren und Produkten wären. Es würde wirklich die Aufhebung aller Grundsätze bedeuten, die besagen, dass zwischen Inhalten einerseits und Werbung andererseits, zwischen redaktionellem Teil einerseits und Werbeteil andererseits eine klare und deutlich sichtbare Trennlinie zu ziehen ist. Wir haben in diesem Gesetz in der ersten Grundsatzbestimmung diese Aussage gemacht. Es wäre wirklich absolut widersprüchlich, wenn wir hier diese wichtige Trennlinie aufheben würden. Das würde schlicht und einfach nicht verstanden.
Ich bitte Sie sehr, hier der Mehrheit zu folgen. Es geht eigentlich um eine Grundsätzlichkeit, aber auch um eine Frage, die recht grosse wirtschaftliche, aber auch gesellschaftliche Auswirkungen haben kann.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion stimmt dem Antrag der Mehrheit zu.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte festhalten: Es geht bei dieser Bestimmung in keiner Art und Weise gegen die Werbung, es geht auch gar nicht gegen das Sponsoring – nach wie vor sollen Sendungen gesponsert werden können –, sondern es geht darum, das Programm und die Werbung scharf voneinander zu trennen. Es geht also darum, manipulative Schleichwerbung zu verhindern. Beispielsweise darf bei einer Soap Opera durchaus stehen: «Diese Soap ist von Chocolat XY gesponsert.» Das darf, wie das heute schon der Fall ist, geschehen. Hingegen sollen dann die Schauspieler in dieser Soap nicht während der ganzen Sendung diese Schokolade auspacken und essen. Das wäre dann Schleichwerbung. Diese Trennung möchten wir durchziehen. Hier geht es eigentlich um eine Art Konsumentenschutz, es geht darum, dass man nicht manipuliert wird. Dieser Grundsatz gilt natürlich nicht nur bei der SRG, er soll überall gelten, auch bei den Privaten.
Deswegen mögen Sie der Mehrheit zustimmen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Mehrheit der Kommission schliesst sich hier dem Bundesrat an. Ich kann deshalb auf lange Ausführungen verzichten.
Es wurde von einem Fraktionssprecher bereits erwähnt: Sehr knapp, mit 13 zu 12 Stimmen, haben wir diesen Minderheitsantrag abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ist aber der festen Überzeugung, dass es falsch wäre, hier jetzt die Schleusen zu öffnen und damit die Grauzone zwischen Sponsoring und Werbung noch zu vergrössern. Es geht nicht darum, die Asymmetrie festzuschreiben, wenn es dann darum geht, bei der SRG Einschränkungen im Sponsoring zu machen oder nicht zu machen. Es geht hier nur um Sponsoring ganz generell.
Wenn Sie der Minderheit zustimmen, machen Sie eine Asymmetrie bei der Definition des Sponsorings, und es kann ja nicht der Sinn sein, dass wir jetzt schon sagen, was beim Sponsoring überhaupt erlaubt ist und was nicht. Sie würden gemäss der Minderheit für die SRG andere Regeln aufstellen als für die Übrigen, und das würde sehr viele Probleme, übrigens auch Probleme im grenzüberschreitenden Fernsehen, schaffen. Die Stationen im Grenzgebiet hätten dann plötzlich andere Bestimmungen zu beachten als diejenigen, die irgendwo im Mittelland oder im Berggebiet sind, und das würde zu Unsicherheiten führen, zu Ungleichheiten.
Ich bitte Sie hier wirklich, der Fassung des Bundesrates und damit auch der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 87 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 85 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 15
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Streichen

Antrag der Minderheit II
(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring, die sich an Minderjährige richten, sind verboten. (Rest des Artikels streichen)

Art. 15
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Biffer

Proposition de la minorité II
(Neirynck, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
La publicité, les offres de vente et le parrainage adressés aux mineurs sont interdits. (Biffer le reste de l'article)

Schenk Simon (V, BE): In Artikel 15 geht es um den Schutz von Minderjährigen. Wir haben hier eigentlich drei Stufen zur Auswahl: Der Bundesrat schlägt vor, dass man von der Kann-Regel im alten Gesetz zur verpflichtenden Regel übergeht. Die Minderheit I, die ich vertrete, will die Bestimmung streichen, und die Minderheit II möchte ein absolutes Verbot. In der Kommission sind alle diese Entscheidungen mit 12 zu 11 Stimmen sehr knapp gefällt worden; deshalb hat sicher jeder dieser Anträge auch seine Berechtigung.
Die Gründe, weshalb sich die Minderheit I für Streichen einsetzt, sind die folgenden:
Erstens müssten wir die Gesetze im Allgemeinen möglichst schlank machen und vor allem Bestimmungen, die sehr umstritten sind, im Zweifelsfall lieber weglassen. Auch hier würden wir mit den Fassungen des Bundesrates und der Minderheit II eine Regel vorschreiben, die nicht den Regeln im Ausland entspricht. Wenn wir den Kinderschutz so weit festschreiben wollen, dass wir das für Sendungen für Jugendliche geltend machen wollen, ist das sehr umstritten. Denn wann ist eine Sendung explizit nur für eine bestimmte Altersgruppe bestimmt? Viele Sendungen richten sich da zum Beispiel an Gruppen im Alter von 14 bis 21 Jahren, und dann wäre ein Teil dieser Zuhörer bzw. Zuschauer zu schützen, und bei den anderen könnte man das freigeben.
Ein weiterer Grund besteht darin, dass wir gegenüber den Printmedien ein Sonderrecht schaffen würden, weil Illustrierte, Zeitschriften und Internet sowie ausländische Programme oder andere Gefässe wie Flyer auch für jedermann aufliegen oder zugänglich sind.
Einmal mehr will man eigentlich mit dem absoluten Verbot ein bisschen das Gewissen beruhigen. Aber ich denke, dass wir auch im Strafgesetzbuch einen gewissen Schutz haben. Artikel 135 Absatz 3 bezieht sich auf die Werbung: Wer aus Gewinnsucht handelt, wird schwer bestraft – und Werbung ist ganz eindeutig ein Instrument der Gewinnmaximierung.
Ich gehe kurz auf die einzelnen Absätze von Artikel 15 des RTVG-Entwurfes ein: Absatz 1 besagt, Werbung dürfe Minderjährige nicht «in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen». Das ist sehr schwer messbar; man könnte fast von einem Gummiparagraphen sprechen.
Bei Absatz 2 geht es um Unterbrecherwerbung bei Jugendsendungen. Das geht irgendwie an der Realität vorbei, denn viele Jugendsendungen erstrecken sich über eine längere Zeit, haben einzelne Abschnitte, die schon von der Produktion und Ausstrahlung her ganz natürlich unterbrochen werden. Zudem kennen Printmedien und andere Werbegefässe diese Einschränkungen überhaupt nicht.
Absatz 3 sieht vor, dass sich Verkaufsangebote nicht an Minderjährige richten dürfen. Ich denke, jede Werbung ist in gewissem Sinne ein Verkaufsangebot; also sind auch hier gewisse Unsicherheiten nicht abzustreiten.
In Absatz 4 steht die Formulierung «bestimmte Formen des Sponsorings». Auch das ist ein nicht fassbarer Begriff. Was ist mit «bestimmte Formen» explizit gemeint?
Zusammenfassend kann man sagen: In der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit hat es in allen vier Absätzen viele Unklarheiten, wenig Greifbares und viele Unsicherheiten. Deshalb verzichtet man wohl besser auf einen solchen Artikel.
Bei der Fassung der Minderheit II, die ein totales Verbot will, kann ich eigentlich die gleichen Argumente wie bei Artikel 10 anführen. Es ist zwar ein edles Ziel, aber man schiesst irgendwie an der Realität vorbei. Ein Verbot ist wirtschaftsfeindlich, wettbewerbsverzerrend, ungerecht und eigentlich bloss eine Beruhigung des schlechten Gewissens. Es ist auch, in der heutigen Zeit, wahrscheinlich sinnvoller, wenn man mit der Jugend arbeitet, damit sie mit der Werbung umgehen kann. Die Werbebranche hat in unserer Zeit nun einmal ihren festen Stellenwert.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheit I zu unterstützen und den ganzen Artikel zu streichen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): L'article 15 sur la protection des mineurs est un article très important pour les jeunes. Dans la loi actuelle, l'article 18 dit: «Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la jeunesse et l'environnement.» Simple! «Kurz und bündig!» Malheureusement, le projet de loi est très long, il a quatre alinéas et son langage est un peu byzantin.
Par sa proposition de minorité II, mon collègue Neirynck – qui n'est malheureusement plus là – a pensé à une formulation très simple, «klipp und klar», un peu comme celle qu'il y avait dans la loi actuelle: «La publicité, les offres de vente et le parrainage adressés aux mineurs sont interdits.» Point! Je pense que la clarté est la meilleure des choses quand on parle de la protection des mineurs.
Concernant la minorité I, on doit dire très clairement qu'elle ne veut rien! Donc elle ne veut pas protéger la jeunesse! La minorité représentée par Monsieur Schenk ne veut pas que les jeunes soient protégés de cette avalanche de publicité qu'ils regardent. On sait que plus on est jeune, plus on est sensible et plus on «boit» – si l'on peut dire – tous les messages qui arrivent, surtout dans les médias électroniques, surtout à la télévision, et vous savez que c'est très dangereux.
Je vous demande, au nom du groupe démocrate-chrétien, de voter la minorité II, ou alors de voter la majorité, parce que c'est quand même mieux que rien. On ne veut pas que cet article de protection soit biffé.

Pedrina Fabio (S, TI): Ich spreche für die SP-Fraktion zu Artikel 15, der die Bestimmungen zum Schutz der Minderjährigen festlegt.
Die Mehrheit unterstützt den bundesrätlichen Entwurf, der den fast unmöglichen Versuch wagt, die Werbung für – oder besser gesagt: gegen – die Minderjährigen in annehmbare Schranken zu lenken.
Die Minderheit I (Schenk) will für den Schutz der Jungen die heilige Hand des Marktes walten lassen. Sie beantragt nämlich, auf dem Weg zu einer möglichst schrankenlosen Werbung, Artikel 15 einfach zu streichen.
Ein Verzicht auf den Minderjährigenschutz ist für uns nicht akzeptabel und ist unverantwortlich. Dass im Ausland nicht solche strengen Bestimmungen auferlegt werden, das wissen wir. In der Schweiz streben wir aber nicht eine Nivellierung nach unten an.

Die scheinbare Rechtsungleichheit gegenüber den Printmedien ist kein gewichtiges Argument. Man weiss ganz genau, dass die Suggestivwirkung von Radio und vor allem von Fernsehen viel grösser und damit für die Jugend schädigender ist.
Wir von der Minderheit II plädieren für eine einfache, aber auch zielführende Formulierung, das heisst für ein Verbot für «Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring, die sich an Minderjährige richten».
Stimmen Sie deshalb dem Minderheitsantrag II zu.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Bei diesem Artikel ist es eigentlich ganz einfach: Die Minderheit I – um es einmal ganz klar zu sagen: die Fraktionen von FDP und SVP – will keinen Jugendschutz, keinen Schutz der Minderjährigen. Die Minderheit II dagegen will eine klare, einfache Bestimmung. Bundesrat und Mehrheit wollen zwar den Schutz der Minderjährigen, aber mit einem ganzen Wust von einschränkenden Bestimmungen, die etwas kompliziert sind – diesbezüglich gehe ich mit dem Sprecher der Minderheit I absolut einig – und durchaus Auslegungsprobleme bieten dürften. Zwar wird der Bundesrat aufgefordert, entsprechende Vorschriften zur Gestaltung zu erlassen, aber schon Begriffe in Absatz 1 wie «mangelnde Lebenserfahrung ausnützen» – was heisst das? – oder «sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen» sind schwammig, sind Gummibegriffe, über die man dann noch intensiv diskutieren muss. Möglicherweise werden sie dann vom Bundesrat konkretisiert; aber sie beinhalten doch einen sehr grossen Ermessens- und Auslegungsspielraum.
Eine klare, saubere und auch einfache Regelung bringt dagegen die Minderheit II. Sie kann das ganze Problem in einem einzigen Satz lösen und hat es auch nicht nötig, weitere Absätze anzuhängen. Auch hier wieder ein schlankes Gesetz, eine einfache, klare Aussage zugunsten des Jugendschutzes, zugunsten der Minderjährigen, die nicht noch mit den letzten Raffinessen der psychologischen Werbung beworben werden sollen, genau in jenen Medien, die bei den Jugendlichen am meisten Eindruck hinterlassen.
Ich habe an der Kommissionssitzung gesagt, gerade die jungen Menschen seien mit einem Teig zu vergleichen, der noch geknetet werden könne, mit einem Teig, in dem solche raffinierte, teure, gut gemachte Werbung natürlich auch ihre Eindrücke hinterlassen werde. Wir dürfen uns nicht darüber beklagen, wenn wir in unserer Gesellschaft mit jungen Menschen Probleme haben, wenn wir diese jungen Menschen vorher einfach so tel quel auch diesen verschiedensten Einflüssen aussetzen. Denn es sind nicht immer Einflüsse, die ihrer Entwicklung förderlich sind.
Ich meine daher: Sagen wir klar Ja zu einem Schutz der Minderjährigen, und stimmen wir mit der Minderheit II für eine klare, einfache Regelung.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, Artikel 15 zu streichen.
Ich schliesse mich meinem Vorredner an: Ich finde es auch ganz einfach – aber leider natürlich umgekehrt. Mir fällt auf, dass man mit diesen Bestimmungen etwas verhindern will, das man sowieso nicht verhindern kann. Denken Sie doch an die Realitäten: Wir haben Printmedien, wir haben Flyer, Plakate, Direktwerbung. Zwei Drittel aller Zuschauerinnen und Zuschauer schauen Programme ausländischer Fernsehstationen. Bei den Jungen ist dieser Anteil noch viel höher, weil SF DRS wegen der starken Informationslastigkeit eher ältere Zuschauerinnen und Zuschauer hat. Das heisst: Auch wenn Sie diese Gesetzgebung einführen, können Sie diese nicht durchziehen, das ist gar nicht möglich. Der Versuch, in diesem Gesetz eine Parallelgesetzgebung einzuführen, zieht sich wie ein roter Faden durch alles hindurch. Wir haben aber die ganz normale Gesetzgebung; das reicht vollends aus. Sie können das, was Sie hier schützen wollen – die Jugend –, sowieso nicht schützen. Es ist nicht möglich, weil Sie die Kontrolle über die Medien nicht durch den Staat ausüben lassen können, auch wenn Sie das in diesem Gesetz so regeln wollen.
Es kommt dazu, dass wir dann eine zusätzliche Ungleichbehandlung der Printmedien hätten. Wenn wir das einführen würden, wäre die Kontrolle doppelt schwierig. Wie wollen Sie Jugendschutz in der Werbung beim Sender kontrollieren? Wenn Sie das machen wollen, brauchen Sie eine neue Ethikkommission, und dann wünsche ich Ihnen viel Vergnügen.
Darum beantrage ich Ihnen Streichen.

Föhn Peter (V, SZ): Ich schliesse mich meinen beiden Vorrednern an. Auch ich will ein möglichst schlankes Gesetz. Da kennen wir ja die SVP: Sie will klare Aussagen; Herr Aeschbacher, nicht nur Sie wollen das.
Ich strebe eine noch schlankere Gesetzgebung an, indem wir das im Prinzip streichen können und streichen müssen. Ich strebe nämlich nicht nur eine liberalere Gesetzgebung, sondern eine klare Gesetzgebung an. In Artikel 10, wie er jetzt nach der heutigen Beratung dasteht, heisst es nämlich: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Dem haben wir heute zugestimmt. Deshalb können wir diesen Artikel streichen, da müssen wir gar nichts mehr schreiben; dann kann ich mich Herrn Aeschbacher anschliessen. Aber ich will ganz klar kein Verbot, wie er das fordert.
Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag I (Schenk) zuzustimmen und Artikel 15 völlig zu streichen; in Artikel 10 Absatz 1 ist das schon drin. In der alten Gesetzgebung war es eine Kann-Formulierung: «Der Bundesrat kann zum Schutz der Jugend und der Umwelt weitere Werbeverbote erlassen.» Heute ist es eine Muss-Formulierung in Artikel 10 Absatz 1. Ich bitte, dass der Bundesrat das auch aufnimmt und entsprechend unterstützt. Ich glaube, das ist dann eine klare Haltung.
Ich bitte demzufolge, der Minderheit I (Schenk) zuzustimmen. Nur so stimmt es letztendlich.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion bittet Sie, der Minderheit II zuzustimmen.
Herr Föhn hat soeben lamentiert, er wolle keine Verbote. Herr Föhn, es geht hier nicht nur um Verbote, es geht darum, welche Werbung zugelassen werden soll. Es geht klar darum, dass – in Absatz 1 ist es formuliert – jene Werbung nicht zugelassen werden soll, die die körperliche und die seelische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigt. Ich verstehe nicht ganz, wieso Sie da so vehement dagegen votieren. Es geht doch eigentlich darum, den Schutz der Minderjährigen dort, wo es möglich ist, so zu verankern, dass die Werbung ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen kann. Es macht Sinn, Werbung im Voraus danach zu beurteilen, welche schädigenden Auswirkungen sie allenfalls haben kann. Wenn wir das hier ganz streichen, wie das Herr Schenk will, haben wir nicht einmal mehr die Verpflichtung, die Überlegung zu machen, welche Auswirkungen die Werbung auf die Jugendlichen allenfalls hat.
Die Minderheit II sagt klar, das und das ist verboten. Herr Leutenegger argumentiert, nur weil es nicht verhindert werden könne, sei es zuzulassen. Das halte ich jetzt wirklich für ein etwas schwaches Argument, das Sie im Rahmen anderer Gesetzgebungen nie bringen. Sie lassen auch nicht Diebstahl zu, nur weil er nicht verhindert werden kann! Das ist nun wirklich eine sehr, sehr schwache Begründung, etwas zuzulassen, weil es nicht verhindert werden kann. Wir haben auch in der Bundesverfassung ganz klar reguliert, dass der Bund präventiv für die Gesundheit zu sorgen hat. Wenn das der Bundesverfassungsauftrag ist, dann haben wir jetzt die Möglichkeit, dies hier zu präzisieren und gesetzlich zu verankern.
Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Aeschbacher hat gesagt, die Formulierung, die der Bundesrat vorschlage, sei etwas gar kompliziert. Ich muss ihm Recht geben, es stimmt. Aber wir haben diese Formulierung einfach vom europäischen Übereinkommen übernommen, und das zeigt auch

unser Motiv für die ganze Regelung. Ich weiss, das ist furchtbar kompliziert und auch sehr schwierig umzusetzen. Die Debatte hat es gezeigt: Es ist eine etwas heikle Sache. Aber indem wir die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen hier hineinnahmen, wollten wir uns die Freiheit geben, dann allenfalls auf dem Verordnungsweg diesbezüglich Schritt halten zu können. Zum Beispiel kennen auch Deutschland und Österreich ein vollständiges Unterbrecherwerbeverbot für Kindersendungen.

Von daher ersuche ich Sie, dem Bundesrat zu folgen und die Minderheit I (Schenk) abzulehnen. Der Antrag der Minderheit I würde Kinder- und Jugendsendungen vollständig der Kommerzialisierung ausliefern. Da könnten dann so beliebte Sendungen wie «Teletubbies» oder das «Gutenachtgeschichtlein» ständig unterbrochen werden für irgendwelche Mars-Reklamen. Das ist eine Manipulation unserer Kinder.

Ebenso ersuche ich Sie, die Minderheit II (Neirynck) abzulehnen. Wir kämen dort vor allem in Abgrenzungsschwierigkeiten: Für wen gilt eine Werbung? Ich meine, Werbung für Windeln oder Pampers – richtet die sich direkt an die Babys oder nicht vielmehr an die Mütter? Einen Spruch wie «Babys würden Pampers kaufen» – müsste man den dann verbieten? Das gilt z. B. auch für Ovomaltine. Es gäbe Abgrenzungsschwierigkeiten, wer eigentlich der Adressat ist, die Mütter oder die Babys.

Folgen Sie daher dem Bundesrat!

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es wurde schon erwähnt: Die Kommission hat auch hier ganz knapp, mit dem gleichen Stimmenverhältnis von 12 zu 11, sowohl den Antrag der Minderheit I wie den Antrag der Minderheit II abgelehnt. Wir schliessen uns hier dem Bundesrat an.

Ich möchte noch auf einen Tatbestand hinweisen, der zu grossen Diskussionen in der Kommission geführt hat. Die Fassung des Bundesrates mit mehreren Artikeln sieht in der Tat etwas überladen aus. Sie hat aber gleichzeitig den Vorteil, dass sie die bisherige Bestimmung klar umsetzt und auch ausdrückt, wie der Jugendschutz in Bezug auf die programmliche Ausgestaltung wahrgenommen werden muss. Ich meine, das ist eine kluge Regelung; sie müsste auch im Interesse all derjenigen sein, die nicht überregulieren wollen. Möglicherweise haben Sie sonst eine Überregulierung auf der Verordnungsebene. Mit diesem Entwurf des Bundesrates haben Sie alles klar auf dem Tisch.

Ich möchte nochmals daran erinnern: Es geht nicht darum, dass wir hier etwas Neues einführen. Bereits in der bisherigen Gesetzgebung hatten wir diese Jugendschutzbestimmungen. Die Minderheit I will jetzt diese Jugendschutzbestimmungen ersatzlos streichen. Es ist richtig, Herr Föhn, in Artikel 10 Absatz 1 haben wir nur bezüglich des Alkohols noch eine kleine Möglichkeit, uns trotzdem klüger zu verhalten, als einige Beschlüsse möglicherweise ausfallen könnten. Aber es geht ja nicht nur um den Alkohol, es geht um die ganze Werbewirtschaft. Es ist fatal, wenn wir hier sagen, Jugendschutz sei wirtschaftsfeindlich. Ich möchte Herrn Schenk wirklich bitten, in Bezug auf diese Argumentation einmal über die Bücher zu gehen.

Ich möchte Herrn Leutenegger noch sagen – er hat wieder die Frage der ausländischen Sender angesprochen –, Sie wissen es eigentlich sehr gut! Gerade in Frankreich ist gar keine Werbung erlaubt; in Deutschland sind die Bestimmungen sehr restriktiv; die ausländischen Werbefenster unterstehen unseren Werbevorschriften. Die Sender im grenznahen Raum, die über die Grenze hinaussenden, würden sich aufgrund des europäischen Übereinkommens ohnehin an die Regelung halten müssen, die der Bundesrat vorschlägt, auch wenn Sie Artikel 15 hier streichen würden. Sie schaffen damit also Ungleichheiten, die meines Erachtens gesetzgeberisch mehr als unerwünscht sind.

Ich möchte es noch einmal sagen: Es kann doch nicht sein, dass wir hier in einer Welt, in der zunehmend auch die Jugend verkommerzialisiert wird, zusätzliche Schleusen öffnen und diese Bestimmung jetzt ersatzlos streichen.

Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie mit der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 110 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 66 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 84 Stimmen

Art. 16
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten.
Abs. 2
In den Radioprogrammen der SRG ist Sponsoring verboten.
Abs. 3
Der Bundesrat kann die Werbung und das Sponsoring in den Fernsehprogrammen der SRG und im übrigen publizistischen Angebot, das zur Erfüllung ihres Programmauftrages notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird (Art. 27 Abs. 3 Bst. b), ganz oder teilweise einschränken.

Antrag der Minderheit
(Vaudroz René, Bezzola, Föhn, Hegetschweiler, Neirynck, Polla, Schenk, Simoneschi-Cortesi)
Abs. 1
Der Bundesrat kann die Werbung und das Sponsoring in den Programmen der SRG ganz oder teilweise einschränken. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Werbetreibenden, des Werbemarktes und der anderen Veranstalter mit Leistungsauftrag sowie das Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst günstigen Empfangsgebühr.

Antrag der Minderheit
(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Jossen, Kurrus, Pedrina, Vaudroz René)
Abs. 2
Der Bundesrat kann das Sponsoring in den Radioprogrammen der SRG bewilligen mit der Auflage, keine Werbebotschaften einzubauen.

Antrag der Minderheit
(Stump, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hämmerle, Pedrina)
Titel
Besondere Bestimmungen für die SRG und Programmveranstalter mit Gebührenanteil
Abs. 3
Der Bundesrat kann für Radioprogramme mit einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil nach den Artikeln 48 bis 52 die für Fernsehprogramme geltenden Bestimmungen über die Unterbrecherwerbung (Art. 11) und die Bestimmungen über die Dauer von Werbung und Verkaufsangeboten (Art. 12) ganz oder teilweise anwendbar erklären.

Art. 16
Proposition de la majorité
Al. 1
La publicité est interdite dans les programmes radio de la SSR.
Al. 2
Le parrainage est interdit dans les programmes radio de la SSR.
Al. 3
Le Conseil fédéral peut limiter ou interdire la publicité et le parrainage dans les programmes de télévision de la SSR ainsi que dans les autres offres journalistiques nécessaires à l'exécution de son mandat et financées par la redevance de réception (art. 27 al. 3 let. b).

Proposition de la minorité
(Vaudroz René, Bezzola, Föhn, Hegetschweiler, Neirynck, Polla, Schenk, Simoneschi-Cortesi)

Al. 1
Le Conseil fédéral peut interdire ou limiter la publicité et le parrainage dans les programmes de la SSR. Ce faisant, il tient compte des intérêts des annonceurs, de l'économie publicitaire et des autres diffuseurs dotés d'un mandat de prestations ainsi que de l'intérêt du public au paiement d'une redevance de réception aussi modique que possible.

Proposition de la minorité
(Simoneschi-Cortesi, Aeschbacher, de Dardel, Jossen, Kurrus, Pedrina, Vaudroz René)
Al. 2
Le Conseil fédéral peut autoriser le parrainage dans les programmes radio de la SSR en fixant des règles empêchant un caractère de message publicitaire.

Proposition de la minorité
(Stump, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hämmerle, Pedrina)
Titre
Dispositions particulières pour la SSR et les diffuseurs bénéficiant d'une quote-part de la redevance
Al. 3
Le Conseil fédéral peut décider d'appliquer totalement ou partiellement aux programmes de radio au bénéfice d'une concession assortie d'un mandat de prestations et donnant droit à une quote-part de la redevance selon les articles 48 à 52 les dispositions sur les interruptions publicitaires (art. 11), ainsi que les dispositions sur la durée de la publicité et les offres de vente (art. 12) applicables aux programmes de télévision.

Eggly Jacques-Simon (RL, GE): La minorité Vaudroz René que je défends, si elle devait l'emporter, porte donc – il faut bien le regarder sur votre dépliant – sur les alinéas 1 et 2 de l'article 16 tel qu'il est proposé par la majorité. Par conséquent, la proposition de minorité Simoneschi-Cortesi, dans mon esprit, ne devrait être discutée que si la minorité Vaudroz était battue et si la majorité l'emportait. Elle serait à ce moment-là opposée à la proposition de majorité.
Pourquoi est-ce que je défends ici la minorité Vaudroz René? Pourquoi faudrait-il encore resserrer la marge de manoeuvre de la SSR – ici, de la radio – autant que le propose la majorité? Est-ce que l'on ne doit pas voir l'intérêt qu'il peut y avoir à un complément financier qui peut limiter la hausse de la redevance – au bénéfice, donc, des auditeurs et des téléspectateurs – tout en assurant la qualité et la richesse des programmes? Et puis, il y a aussi des intérêts qui sont parfaitement légitimes et qui sont possibles: faire de la publicité pour des manifestations sportives, pour des manifestations culturelles, notamment à la radio. Tout est une question de mesure; tout est une question de dosage. L'interdiction absolue n'est pas dans l'esprit d'une loi où l'on veut amener un peu de libéralisation. Il faut faire confiance et il ne faut pas interdire de manière absolue.
C'est la même analyse que la minorité Vaudroz René fait pour le parrainage. On accepte le parrainage, par exemple dans le cadre universitaire; alors pourquoi faudrait-il absolument l'interdire pour des émissions de radio de la SSR? Ce peut être précieux! Bien sûr, il faut des règles. Bien sûr, il faut doser. Bien sûr, encore une fois, il faut de la mesure. Donc, il faut ouvrir la liberté de la publicité et du parrainage, mais offrir la possibilité de l'interdiction ou de la limitation. Cette possibilité d'interdiction ou de limitation, donnons-la au Conseil fédéral. Nous faisons confiance au Conseil fédéral pour trouver la bonne mesure et la bonne limite quand il le faudra. Et c'est au Conseil fédéral, au gouvernement, d'apprécier, de définir cet espace de liberté et ses limites, cela dans une appréciation de l'intérêt général.
Nous l'avons dit dans le débat d'entrée en matière, et cela a été dit plusieurs fois: la SSR, c'est-à-dire sa radio et sa télévision, doivent pouvoir vivre, se développer et innover face aux grands médias étrangers.
Ne moralisons donc pas à l'excès en restreignant le cadre qui entoure la SSR. Ne l'étouffons pas; mettons des garde-fous, mais ne l'étouffons pas.
La proposition de minorité Vaudroz René est parfaitement raisonnable et je vous invite à la suivre.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Si vous permettez, je vais m'exprimer aussi sur la minorité Vaudroz René, parce que c'est un concept que le groupe démocrate-chrétien va soutenir.
Cet article 16 sur les dispositions particulières pour la SSR est très important, parce qu'il règle le principe de l'asymétrie des possibilités de faire de la publicité entre les radios privées et les radios publiques. La publicité interdite à la radio publique: c'est le statu quo. La commission a longuement discuté de l'opportunité d'autoriser le sponsoring. Ici, les esprits sont partagés.
A l'alinéa 1, la majorité plaide clairement pour une nette interdiction de la publicité à la radio de la SSR. La proposition de minorité Vaudroz René donne la possibilité au Conseil fédéral d'interdire ou de limiter la publicité et le parrainage à certaines conditions. On veut en rester à la situation actuelle d'interdiction de la publicité et d'autorisation du sponsoring, dans le but, entre autres, de ne pas trop préjudicier au financement de la SSR.
Le groupe démocrate-chrétien va voter la proposition de majorité à l'alinéa 1, où il y a une claire interdiction de faire de la publicité, parce que cela fait partie du nouveau système qu'on veut introduire dans cette loi: l'asymétrie de la publicité. Donc, non à la publicité à la radio de la SSR, mais oui à la publicité pour les radios privées.
La proposition de minorité Simoneschi-Cortesi qui porte sur l'alinéa 2 introduit par contre la possibilité du parrainage. On veut donner au Conseil fédéral la possibilité d'autoriser le parrainage dans les programmes de la SSR en fixant des règles claires qui empêchent de transformer le parrainage en publicité. D'un côté, on veut laisser ces quelques millions à la SSR qui, avec cette loi, renonce déjà de manière visible – avec les 4 pour cent du splitting – à des recettes; de l'autre côté, on veut tenir compte par cet amendement des critiques au sponsoring soulevées en commission. C'est surtout en Suisse alémanique qu'on se plaint du sponsoring. En Suisse italienne et en Suisse romande, le sponsoring n'est pas jugé aussi négativement qu'en Suisse alémanique et n'est pas du tout ressenti comme une publicité.
Avec cette formulation, qui donne la possibilité au Conseil fédéral d'autoriser le parrainage, mais qui lui confie aussi la responsabilité de fixer des règles à la SSR, des règles claires qui empêchent de faire une confusion entre le sponsoring et le message publicitaire, je pense qu'on renforce la situation de la SSR. On dit clairement non à la publicité à l'alinéa 1, mais on maintient quand même la possibilité du sponsoring.

Stump Doris (S, AG): Wir sind dabei – und das ist eines der wichtigen Anliegen dieser Vorlage –, den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern auch Gebühren zuzusprechen, damit sie auch einen Teil des Service public übernehmen können. Wenn wir das jetzt so beschliessen – davon gehe ich aus –, dann müssen wir dem Bundesrat gleiche Kompetenzen für die SRG und für andere gebührenbeziehende Veranstalter zusprechen. Wenn wir hier entscheiden, dass der Bundesrat bei der SRG Ausnahmen beschliessen kann, dann soll er auch bei anderen gebührenempfangenden Veranstaltern solche Einschränkungen beschliessen können.
Ich stelle diesen Antrag zu Artikel 16 Absatz 3, weil es dort um diese spezifische Kompetenz für den Bundesrat geht. Je nachdem, wie wir hier entscheiden, müsste es dann eigentlich im gesamten Artikel so geregelt werden. Ich denke, es wäre dann aber Sache des Ständerates, da Stringenz hineinzubringen. Ich weiss ja auch, dass die privaten Veranstalter dieser Regelung eigentlich zugestimmt haben – zumindest in Gesprächen mit mir – und dass sie, wenn sie wie die SRG Gebühren bekommen, bereit sind, auch in allen anderen Bereichen gleich behandelt zu werden. Deshalb ist es richtig, hier diese Regelung einzuführen.

Bezzola Duri (RL, GR): Die Meinungen in der FDP-Fraktion gehen auseinander. Ich spreche hier für die eine Hälfte der FDP-Fraktion.
Ich äussere mich zur Minderheit Vaudroz René. Diese Minderheit will Sponsoring in Radioprogrammen nicht gänzlich verbieten.
Ein Sponsoringverbot für das Radio wäre kontraproduktiv. Viele kulturelle und sportliche Veranstaltungen und deren Verbreitung sind nur dank Sponsoring möglich. Ein Verbot wäre für viele dieser Veranstaltungen, die nur mit Mühe und Not finanziert werden können, verheerend. Viele Angebote und Veranstaltungen in den Regionen kommen nur dank freiwilliger, unbezahlter Arbeit und mit einer Restfinanzierung durch Sponsoring zustande. Ausserdem würde diese empfindliche Einschränkung, würden diese Verbote für ausländische Programme nicht gelten. Dazu kommt eine wirtschaftliche Schwächung der SRG. Persönlich bin ich für das Gebührensplitting ohne Gebührenerhöhung und deshalb auch der Meinung, dass man keine weiteren Abstriche bei der SRG vornehmen soll.
Eine klare Definition von Sponsoring, eine Trennung von Sponsoring und Werbung, ist jedoch notwendig. Notwendig ist auch die Rücksichtnahme auf Werbetreibende, auf den Werbemarkt, auf Veranstalter mit Leistungsauftrag und auf die Interessen der Öffentlichkeit. Diese Voraussetzungen sind im Antrag der Minderheit Vaudroz René integriert.
Ich bitte Sie im Namen der Hälfte der FDP-Fraktion, der Minderheit Vaudroz René zuzustimmen.

Weigelt Peter (RL, SG): Ich spreche für den vielleicht weniger vernünftigen, aber realistischeren Teil der FDP-Fraktion.
Es gibt zwischen Werbung und Sponsoring keine klare Grenze. Es gibt eine grosse Grauzone: Wo beginnt die Werbung, wo hört das Sponsoring auf? Und umgekehrt! Ein kleines Beispiel: Sie haben gehört, dass im November bei den Verkehrsmeldungen in den Radiosendungen eine Pneumarke als Sponsor eingeblendet wurde. Dann kam der Spruch: «Hersteller von Winterreifen.» Das war dann «keine Werbung», aber es wurde im November selbstverständlich als Werbung für ein Produkt ausgestrahlt, obwohl es als Sponsoring deklariert wurde.
Es ist blauäugig, wenn man glaubt, hier eine Trennung machen zu können, so, wie es Frau Simoneschi dargestellt hat – entweder man öffnet, oder man schliesst. Herr Föhn hat gesagt, die SVP wolle nicht nur eine liberale, sondern eine klare, eine konsequente Gesetzgebung. Ich denke, klarer, als es die Absätze 1 und 2 des Mehrheitsantrages tun, kann man nicht mehr legiferieren: Danach sind Radiowerbung und -sponsoring verboten.
Zum Antrag der Minderheit Stump: Wir sind der Meinung, dass die bundesrätliche Fassung korrekt ist.
Erlauben Sie mir noch eine Schlussbemerkung zum Minderheitsantrag, den ich zur politischen Werbung gestellt habe (Art. 10). Ich bin verschiedentlich gefragt worden, ob diese Öffnung auch für die SRG gelte. Aus meiner Sicht gilt sie selbstverständlich auch für die SRG. Wenn man das nicht wollte, müsste man bei diesen Sonderbestimmungen hier die SRG von der politischen Werbung ausnehmen. Dies einfach zur Klärung der Diskussion um die Stellung der SRG in diesem Umfeld.

Präsident (Binder Max, Präsident): Frau Stump zieht ihren Minderheitsantrag zurück, weil ihr Anliegen in Artikel 11 in der zweiten Lesung der Kommission bereits berücksichtigt wurde.

Hämmerle Andrea (S, GR): Es ist das Markenzeichen der SRG-Radioprogramme, dass sie werbefrei sind. Die SRG-Radioprogramme sind ja wohl noch die einzigen Medien, die werbefrei sind, und das ist für jede Konsumentin und jeden Konsumenten äusserst angenehm. Zumindest ist das meine Wahrnehmung, und ich denke, das geht vielen anderen auch so. Wenn die SRG nun auf werbefreie Radioprogramme verzichtete, würde sie ein Eigentor schiessen, und gleichzeitig würde man damit selbstverständlich den privaten Veranstaltern schaden, weil nämlich Werbeeinnahmen von den Privaten zur SRG gingen; das ist ja klar. Deshalb sind wir der Meinung, dass das Verbot von Werbung in den SRG-Radioprogrammen gesetzlich festgehalten werden soll:
Ich bitte Sie also, bei Absatz 1 mit der Mehrheit zu stimmen.
Etwas komplizierter ist es im Bereich Sponsoring. Herr Weigelt hat schon darauf hingewiesen: Es ist äusserst schwierig, die Abgrenzung zwischen Sponsoring und Werbung zu machen. In unserer Fraktion sind die Meinungen geteilt: Eine Mehrheit ist für ein klares Verbot von Sponsoring in SRG-Radioprogrammen, eine Minderheit schliesst sich der Minderheit Simoneschi-Cortesi an. In einem sind wir uns aber ganz klar einig: Es soll möglich sein, dass kulturelle oder sportliche Veranstaltungen von Radio DRS z. B. mitgetragen, also sozusagen gesponsert werden. Nicht möglich soll aber Sponsoring mit Werbebotschaften sein, das ist ebenso klar. Die SRG hat in diesem Bereich überbordet; auf ein Beispiel wurde hingewiesen, und es gibt noch viele andere, wo über Sponsoring eigentlich Werbebotschaften transportiert worden sind. Da sind wir der Meinung: Das geht nicht, weil dies das Markenzeichen von werbefreien Programmen wieder kaputtmacht.
Deshalb bitten wir Sie, bei Absatz 2 entweder der Mehrheit oder der Minderheit Simoneschi-Cortesi zuzustimmen.
Es gibt noch ein Problem infolge Ihrer Mehrheitsentscheide bei Artikel 10: Dort steht jetzt Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates etwas quer in der Landschaft. Deshalb wird von unserer Seite noch ein Rückkommensantrag gestellt, damit man darüber auch noch kohärent diskutieren kann.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es ist wirklich eine grosse Wohltat, wenn es noch ein Radio gibt, das werbefrei ist. Die meisten Radioprogramme – man muss nur an der Scheibe drehen – zeichnen sich dadurch aus, dass sie in kurzen, abgehackten Phasen irgendwelche Informationen oder Musik bringen und dazwischen laufend und immer wieder mit ihrer Werbung kommen. Irgendwo in unserer Informationsgesellschaft müssen auch Kanäle bzw. Radioprogramme bestehen bleiben, die Information, Musik und Unterhaltung bieten und uns nicht den ganzen Tag über dauernd mit Werbung beschallen.
Unser Leben ist durch die Werbung geprägt. Wir können kaum hundert Schritte tun, ohne x Kontakte mit der Werbung zu haben. Ich denke, das genügt. Es muss auch einmal irgendwo in den Medien ein werbefreier Raum erhalten bleiben. Das geniesse ich ganz besonders bei Radio DRS. Ich bekomme dort Informationen, ich habe Musik, aber ich werde nicht dauernd mit ungewollten und ungeliebten Werbebotschaften bombardiert. Insofern bin ich ein überzeugter Verfechter des Mehrheitsantrages zu Artikel 16 Absatz 1. Die Radioprogramme der SRG sollen weiterhin ohne Werbung laufen – das ist das eine.
Wenn Sie aber der Minderheit Vaudroz René folgen, heisst das nichts anderes, als dass Sie sich hier auf die «Geldsäckelschiene» der FDP begeben, der immer nur die Frage nach dem Geld und den Finanzen wichtig ist und nicht die Frage nach der Qualität und dem, was wir in unserer Gesellschaft bewirken. Hier will die FDP, die sonst die SRG zurückbinden will, der SRG weitere Freiheiten geben, in der Hoffnung, dass damit Geld generiert werden kann und von den Bürgern weniger Gebühren verlangt werden müssen. Aber irgendwo ist auch einmal ein Ende mit dieser «Geldsäckelschiene», unsere Gesellschaft kommt damit nicht unendlich weiter!
Bei Absatz 2, wo es um das Sponsoring geht, bin ich auch der Meinung, dass Sponsoring, das in den Sendungen nicht in Form unangenehmer Botschaften daherkommt und das die Sendungen nicht entstellt, möglich sein sollte. Ich stimme daher in diesem Falle überzeugt der Minderheit Simoneschi-Cortesi zu. Denn Sponsoring heisst ja nichts anderes als das, was Radio DRS beispielsweise heute schon ohne weiteres tut, indem es einfach vor oder nach einer

Sendung den Namen derjenigen Unternehmung nennt, die diese Sendung finanziell ermöglicht hat. Die Sendung als solche wird aber nicht durch Werbung unterbrochen; die Sendung als solche wird nicht durch eine Werbebotschaft verändert – die Sendung ist inhaltlich, redaktionell, publizistisch in Ordnung.
Insofern beantrage ich Ihnen, bei Absatz 2 dem Minderheitsantrag Simoneschi-Cortesi und in Absatz 1 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Hollenstein Pia (G, SG): Hier in Artikel 16 Absatz 1, im Bereich der Radiowerbung, hat der Bundesrat, denke ich, die Bedeutung von werbefreien Radioprogrammen unterschätzt. Die grüne Fraktion stimmt deshalb mit der Mehrheit der Kommission, die klar sagt: «In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten.»
Werbefreie Radioprogramme – meine Vorredner haben es zum Teil ausgeführt – sind für uns echt positiv, und wir hoffen, dass hier die Mehrheit obsiegt. Wir wollen nicht nur, wie der Bundesrat es vorschlägt, eine Kann-Formulierung; das ist uns zu wenig. Wir können uns ja ausdenken, wie oft von dieser dann Gebrauch gemacht wird. Wir haben Bedenken, dass der Bundesrat dann eben auf Druck der Geldmacher oder eben unter dem Druck der finanziellen Situation ganz, ganz zurückhaltend sein wird.
Wir erachten werbefreie Radioprogramme als eine Art Schonraum, den wir nicht missen möchten. Bei der Mehrheitsfassung, so, wie sie in Absatz 1 hier steht, ist klar: Bei der SRG ist Werbung verboten! Bei der Minderheit weiss man wirklich nicht, was nachher alles zugelassen ist und womit wir zu rechnen haben. Werbefreie Radioprogramme sind ein Qualitätsmerkmal, und daran möchten wir festhalten.
Bei Absatz 2 stimmen wir ebenfalls für den restriktiven Antrag der Mehrheit, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Also nochmals: Die Vorstellungen des Bundesrates bestehen darin, dass nebst den absoluten Verboten, über die wir vorher diskutiert und beschlossen haben, weitere Einschränkungen in der Verordnung festgehalten werden sollen. Wir haben unsere diesbezüglichen Absichten in der Botschaft klar und deutlich festgehalten. Sie bestehen in:
1. einem Werbeverbot für die SRG-Radios, also so, wie das heute schon der Fall ist;
2. maximal 8 Prozent Werbung im Fernsehen, wie das heute schon der Fall ist;
3. Werbeunterbrechungen nur einmal in Sendungen über 90 Minuten, wie das heute schon der Fall ist;
4. gar keinen Werbeunterbrechungen mehr in Spielfilmen – das ist neu: Durch Werbeunterbrechungen wird, so die Auffassung des Bundesrates, der künstlerische Wert der Spielfilme beeinträchtigt, und die SRG mit ihrem qualitativen Service-public-Anspruch soll hierzu nicht beitragen;
5. keinen länger dauernden Verkaufssendungen – auch das ist neu: Diese «Billiger-Jakob-Sendungen» sollen also den Privaten überlassen werden;
6. Einschränkungen bei der Platzierung von Produkten: Das ist eine Form, die unseres Erachtens nahe bei der Schleichwerbung ist und darum dem Qualitätsimage, der Glaubwürdigkeit der SRG, ebenfalls abträglich ist.
Und nun will die Mehrheit ja eigentlich Ähnliches. Sie möchte das Werbeverbot für die SRG-Radios im Gesetz – da sind wir nicht dagegen, ausser dass man am Anfang beim Eintreten gesagt hat, die Regelungsdichte sei zu hoch; aber da haben wir inhaltlich keine Differenzen. Hingegen sind wir nicht einverstanden mit dem Sponsoringverbot für SRG-Radioprogramme. Wir würden damit der SRG jährlich über 10 Millionen Franken Einnahmen entziehen. So, wie das Sponsoring bis jetzt gehandhabt wird und wie wir es vorher auch «genagelt» haben, dass es nämlich nicht innerhalb der Sendungen mit Schleichwerbung aufgeweicht werden darf, sind wir der Meinung, sei die Integrität der SRG-Radios mit solchem Sponsoring nach wie vor gewährleistet.
Den Rest wissen Sie ja.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Dieser Artikel war einer der am heissesten diskutierten in der Kommission. Wir haben ja auch zwei Lesungen gemacht. Bezüglich des Sponsorings haben wir zweimal eigentlich klar – mit 15 zu 7 und dann mit 15 zu 8 Stimmen – unsere Fassung bestätigt, dass wir auch in den Radioprogrammen der SRG Sponsoring ausschliessen wollen. Ich glaube, da lohnt es sich schon, auf gewisse Einzelheiten einzugehen, weshalb wir zu diesem strikten Verbot kommen.
Es geht ja hier ausschliesslich um die SRG. Ich möchte daran erinnern, dass wir ja in der ganzen Konzeption diese asymmetrische Werbeordnung beschlossen haben, dass wir eben sagen: Die SRG hat Gebühren, sie hat Werbung im Bereich des Fernsehens, aber sie hat keine Werbung im Bereich des Radios – das ist ein Feld der privaten Veranstalter.
Ich glaube, wir sind damit gut gefahren. Es wurde deutlich gesagt: Wir brauchen jetzt nicht – das ist der Antrag von Herrn Vaudroz in Absatz 1 – noch zusätzlich eine Öffnung der Schleusen auch für Werbung beim Radio. Das sollte eigentlich unbestritten sein. Die Fassung der Kommissionsminderheit hat nämlich sehr zu reden gegeben, weil sie natürlich wieder sehr viele Unwägbarkeiten birgt: Der Bundesrat muss dann festlegen, wo und wie und wann, und dann haben wir eigentlich genau das Gegenteil dessen, was von der SVP und von Herrn Föhn jetzt mehrmals gefordert worden ist, nämlich klare Bestimmungen. Wir wollen wissen: Was dürfen die Veranstalter tun, und was dürfen sie nicht tun? Ich hoffe, dass wir hier bei der Frage der Radiowerbung in diesem Rat trotzdem einen ganz klaren Konsens finden und jetzt diese Werbung nicht noch auf die SRG-Radioprogramme ausweiten.
Der Stein des Anstosses liegt aber jetzt beim Sponsoring. Ich bin froh, dass Herr Weigelt im Namen einer Gruppe der freisinnigen Fraktion hier deutlich darauf aufmerksam gemacht hat, dass Werbung und Sponsoring sehr schwierig voneinander zu trennen sind. Da besteht eine Grauzone, das muss man anerkennen. Es gibt keine ganz eindeutige Abgrenzung zwischen Werbung und Sponsoring, und Herr Weigelt hat auch ein Beispiel erwähnt. Auch heute Morgen habe ich wieder am Radio ein Beispiel gehört, wo der «Strassenzustandsbericht» präsentiert wurde, von einer Firma, die Schmieröl vertreibt, und dann wurde noch gesagt: «Weitere Angaben können Sie unter www.xxy.ch abrufen.» Das heisst, man hat also hier ein Werbefenster geöffnet. Herr Weigelt hat das Beispiel von diesem Reifenhersteller erwähnt, wo gesagt worden ist: «Der 'Strassenzustandsbericht' wird präsentiert von der Firma Soundso, dem Anbieter von Winterreifen.» Wenn das keine Werbung ist, dann verstehe ich die Welt nicht mehr! Da wären wir uns eigentlich einig.
Ich muss hier etwas Kritisches sagen. Die SRG ist ja eine Anstalt, die für mich wirklich für objektive und unbestechliche Information in diesem Lande steht; das ist ganz wichtig. Was wir aber jetzt erleben, nicht vonseiten der Programmmacher, sondern vonseiten der Generaldirektion und des Präsidenten, hat nichts mit Information zu tun, sondern das grenzt teilweise leider schon an Desinformation. Jetzt wird uns nämlich in intensiver Lobbytätigkeit erzählt, wenn man Sponsoring beim Radio verbiete, dann könne die SRG keine Medienpartnerschaften mehr eingehen. Sie könne beispielsweise ein Konzert in Nyon oder eine Sportveranstaltung nicht mehr mit einer Medienpartnerschaft begleiten.
Ich möchte hier – dazu habe ich einen Auftrag von der Kommission – deutsch und deutlich festhalten: Mit dem Verbot des Sponsorings sind Medienpartnerschaften nicht ausgeschlossen. Medienpartnerschaften sind weiterhin möglich, und wir hoffen, dass die SRG weiterhin gute Medienpartnerschaften eingeht mit verschiedenen Veranstaltern in diesem Lande, die darauf angewiesen sind. Wir wollen mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht Medienpartnerschaften ausschliessen, sondern wir möchten, dass das Sponsoring in den Radioprogrammen verboten wird, dass also Werbespots via Sponsoring in den Programmen verboten werden. Das schliesst Medienpartnerschaften in keiner Weise aus.

Ich möchte, dass das hier ausdrücklich zur Kenntnis genommen wird: Wir möchten mit diesem Sponsoringverbot nicht die Medienpartnerschaften verbieten.
Ein zweiter Punkt: Ich habe festgestellt, dass jetzt diese Sponsoringfrage zur Frage der Romands geworden ist, denn offensichtlich ist das in der Romandie sehr beliebt. Die Anbieter in der Romandie sagen, wenn sie kein Sponsoring mehr hätten, hätte die SRG weniger Produktionsmittel, sie würde eingeschränkt und das würde gegen die sprachlichen Minderheiten gehen. Ich finde das eine sehr abenteuerliche und fragwürdige Argumentation. Es ist richtig, dass mit dem Sponsoring Einnahmen generiert werden. Das wurde gesagt; es wurden 10 Millionen Franken erwähnt, es wurden auch andere Beträge erwähnt. Die würden so sicher fehlen. Aber wenn Sie das gesamte Budget der SRG betrachten, dann müssen Sie einfach auch feststellen, dass es sich nicht rechtfertigt, dass deswegen hier in dieser Grauzone sozusagen über den Hag gefressen wird. Es rechtfertigt sich nicht, dass man hier die klare Trennung zwischen Radio und Fernsehen – beim einen erlauben wir Werbung und Sponsoring, beim anderen verbieten wir eben Werbung und Sponsoring – durchlöchert. Ich möchte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit dringend bitten, bei diesem Sponsoringartikel uns zu folgen.
Setzen wir hier eine klare Grenze zwischen Werbung und Sponsoring. Partnerschaften sind möglich; dafür braucht es keine Bestimmung, mit der wir in den Radioprogrammen Sponsoring ermöglichen können und müssen. Ich bitte Sie hier, im Sinne einer klaren Regelung, auch im Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer, wie das Herr Aeschbacher richtig gesagt hat, unser SRG-Radio auch in Zukunft werbefrei zu halten. Das ist übrigens eine Forderung – ich darf das hier auch sagen, es wurde in den Hearings der Kommission deutlich gemacht –, die nicht zuletzt auch von den privaten regionalen Anbietern sehr unterstützt wird. Denn es geht nämlich auch darum, wer von diesen Werbegeldern profitiert, ob das jetzt auch noch im Radiobereich die SRG ist oder ob hier in diesem Bereich die Privaten ein bisschen «mehr Luft» für ihre Bedürfnisse haben.
Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/310)
Für den Antrag der Minderheit .... 112 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 72 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17
Antrag der Kommission
.... müssen dem Bundesamt die Bruttoeinnahmen ....

Art. 17
Proposition de la commission
.... annoncent à l'office les recettes ....

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
.... müssen dem Bundesamt Änderungen .... an anderen Unternehmen bekannt geben.

Art. 18
Proposition de la commission
.... informent l'office des modifications .... dans d'autres entreprises.

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... müssen dem Bundesamt den ....
Abs. 2
Das Bundesamt kann ....
Abs. 3
.... welche Angaben das Bundesamt veröffentlichen kann.

Antrag Schwander
Abs. 1
Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme müssen dem Bundesamt regelmässig den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Der Bundesrat befreit ....
Abs. 2
Das Bundesamt kann Angaben aus den Jahresberichten der konzessionierten Programmveranstalter veröffentlichen.

Art. 20
Proposition de la commission
Al. 1
.... remettent à l'office le rapport ....
Al. 2
L'office peut ....
Al. 3
.... par l'office.

Proposition Schwander
Al. 1
Les diffuseurs concessionnaires de programmes suisses remettent périodiquement à l'office le rapport et les comptes annuels. Le Conseil fédéral exempte ....
Al. 2
L'office peut publier des informations provenant du rapport annuel des diffuseurs concessionnaires.

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Bundesamt für Kommunikation erstellt ....
Abs. 2
.... haben dem Bundesamt regelmässig ....
Abs. 3
Das Bundesamt kann ....
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schwander
Abs. 2
Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme haben dem Bundesamt regelmässig die erforderlichen Angaben einzureichen.

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1
L'Office fédéral de la communication établit ....
Al. 2
.... à l'office.

Al. 3
L'office peut ....
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schwander
Al. 2
Les diffuseurs concessionnaires de programmes suisses doivent périodiquement fournir à l'office les informations nécessaires.

Art. 22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schwander
Abs. 1
Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie ....

Art. 22
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schwander
Al. 1
Les diffuseurs concessionnaires de programmes suisses sont tenus d'enregistrer toutes les émissions et de conserver ....

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich nehme Stellung zu meinen Anträgen zu den Artikeln 20, 21 und 22; sie betreffen die gleiche Materie.
Gestern wurde festgehalten, dass das vorliegende Gesetz nur für konzessionierte Veranstalter gilt. Trotzdem haben wir im Gesetz Veranstalter ohne Konzession; deshalb ist hier eine Präzisierung dringend notwendig. In den Artikeln 20 und 21 darf es sich hier nur um die konzessionierten Veranstalter und nicht allgemein um die Veranstalter handeln. Nichtkonzessionierte Veranstalter dürfen nicht noch zusätzlichen Auflagen unterworfen werden.
Ich bitte Sie deshalb, dieser Präzisierung bzw. meinem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie Herr Schwander gesagt hat, geht es darum, ob die Pflichten zur Berichterstattung, zur Einreichung statistischer Angaben und vor allem zur Aufzeichnung von Programmen im Grundsatz für sämtliche Veranstalter gelten, wie das der Bundesrat und die Kommission wollen, oder ob sie a priori auf konzessionierte Veranstalter zu beschränken sind. Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, die fragliche Grenze zwischen konzessionierten und nichtkonzessionierten Veranstaltern zu ziehen.
Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind vor allem wichtig zur Feststellung, ob die nationalen und sprachregionalen Fernsehveranstalter ihre Pflichten nach Artikel 7 erfüllen, also z. B. Ausstrahlen europäischer Werke und Förderung des Schweizer Films. Das Gesetz beschränkt diese Pflichten nicht auf konzessionierte Veranstalter. Deshalb muss auch die Berichterstattungspflicht alle verpflichteten Veranstalter erfassen. Sonst lassen sich diese Pflichten nämlich gar nicht durchsetzen.
Die Aufzeichnungspflicht ist insbesondere wichtig für Aufsichtsverfahren wegen Verletzung der Programmbestimmungen oder der Werbevorschriften. Da nicht nur die konzessionierten Veranstalter diesen Pflichten unterliegen, müssen sämtliche verpflichteten Veranstalter zur Aufzeichnung gezwungen werden können. Sonst strahlt ein Fernsehveranstalter Filme aus, die auch das Gesetz verletzen könnten, ohne dass er zur Rechenschaft gezogen werden kann, einfach weil das Beweismaterial fehlt.
Wir beantragen Ihnen Ablehnung des Antrages.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag lag so in der Kommission natürlich nicht vor.
Wenn ich die Argumentation des Bundesrates höre – wir werden sehen, dass ja auch die Nichtkonzessionierten den Bestimmungen bezüglich der Werbeordnung unterliegen und dass das natürlich auch irgendwo nachgewiesen werden sollte –, dann habe ich zwar Verständnis dafür, dass der Bundesrat uns Ablehnung dieses Antrages empfiehlt. Aber ich würde das verbinden mit dem Anliegen des Antragstellers, d. h.: vielleicht bei der Einholung dieser Berichterstattung eine Differenzierung machen. Da hat der Bundesrat ja ein freies Feld, wie, in welcher Form er diese Berichterstattung wünscht. Vielleicht kann er für die Nichtkonzessionierten ein einfacheres Verfahren vorschlagen, damit dem Anliegen, das der Antragsteller hier zum Ausdruck gebracht hat, trotzdem Rechnung getragen werden kann. Aber eine Berichterstattung ist wahrscheinlich unumgänglich.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Schwander.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 75 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 72 Stimmen

Art. 23
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Der Bundesrat verpflichtet schweizerische Programmveranstalter, Aufzeichnungen .... können für die zusätzlichen Kosten, die ihnen daraus ....
Abs. 2
.... der Aufzeichnungen. Der Bundesrat stellt insbesondere technische Vorschriften über die Art und das Format der Datenträger auf und bezeichnet die Institutionen, welche die notwendigen Arbeiten koordinieren. Er kann ihnen die Auswahl der zu erhaltenden Programme übertragen.
Abs. 3
Der Aufwand der Institutionen nach Absatz 2 sowie die Entschädigung von Programmveranstaltern nach Absatz 1 werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, soweit der Ertrag aus der Konzessionsabgabe sowie aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht.

Antrag der Minderheit
(Seiler, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Theiler, Weigelt)
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hochreutener
Abs. 1
Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen schweizerischer Programmveranstalter einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden.
Abs. 2, 3
Streichen

Art. 23
Proposition de la majorité
Al. 1
Le Conseil fédéral oblige les diffuseurs suisses à fournir des enregistrements de leurs programmes en vue de leur conservation pour le public. Les diffuseurs peuvent être indemnisés des frais supplémentaires découlant de cette obligation.
Al. 2
Le Conseil fédéral détermine les programmes qui doivent être conservés et règle l'indemnisation des diffuseurs ainsi que le dépôt, l'archivage et la disponibilité des enregistrements. Le Conseil fédéral édicte notamment des prescriptions techniques concernant le type et le format des sup-

ports et désigne les institutions chargées de coordonner les travaux nécessaires. Il peut leur confier la sélection des programmes à conserver.
Al. 3
Les frais des institutions selon l'alinéa 2 et l'indemnisation des diffuseurs selon l'alinéa 1 sont financés par les ressources générales de la Confédération, si les recettes provenant de la redevance de concession et de la consultation des programmes enregistrés et de leur réutilisation ne suffisent pas.

Proposition de la minorité
(Seiler, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Theiler, Weigelt)
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hochreutener
Al. 1
Le Conseil fédéral peut prescrire qu'un enregistrement des émissions de valeur produites par des diffuseurs de programmes suisses doit être remis gratuitement à une institution nationale d'archivage.
Al. 2, 3
Biffer

Schenk Simon (V, BE): Bei diesem Artikel geht es wohl nicht um einen Schlüsselartikel, aber um Geld. Es geht um die Archivierung und Erhaltung von Programmen, wobei es in Absatz 3 darum geht, wie das finanziert werden soll. Der Bundesrat schlägt vor, das mit den allgemeinen Bundesmitteln zu tun, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht. Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, dass auch Konzessionsgelder abgezweigt werden. Das ist nach unserem Dafürhalten ein falscher Weg, und wir unterstützen den Entwurf des Bundesrates. Es geht hier um einen Betrag von 4 bis 5 Millionen Franken aus den Konzessionsgeldern.
Die Minderheit möchte die Fassung des Bundesrates übernehmen, weil sie der Meinung ist, dass die bundesrätliche Fassung in einem gewissen Sinne Druck auf die Programmveranstalter ausübt, sich wirtschaftlich zu verhalten, und in zweiter Priorität könnten dann die Bundesmittel geltend gemacht werden.
Es wird hier allerdings noch ein Antrag Hochreutener folgen, der die Absätze 2 und 3 streichen will. Ich denke, dass die Minderheit, die in Absatz 3 dem Bundesrat zustimmt, auch mit der Streichung einverstanden sein wird.

Hochreutener Norbert (C, BE): Mein Antrag ist nicht matchentscheidend, aber er trägt zur Entschlackung der Vorlage bei. Wir haben ja gesagt, dass wir diese Vorlage, die sehr kompliziert und administrativ bürokratisch daherkommt, etwas entschlacken müssen.
Es geht in diesem Artikel 23 um die Archivierung. Das war bisher sehr einfach; Sie sehen das auf der Fahne in der Kolonne links, geltendes Recht. Ich will genau diese Formulierung – mit einer Ergänzung – übernehmen. Hier heisst es nämlich: «Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden.» Eine einfache, klare, knappe Formel.
Vergleichen Sie nun diese einfache Formel mit der weit komplizierteren und umfangreicheren Formulierung von Kommission und Bundesrat. Man begründet dies damit, dass man offenbar die Entschädigung für diese Archivierung neu regeln will. Ich frage mich: Warum muss man das überhaupt tun? Dabei ist man sich noch nicht einmal darüber einig geworden, wie man dies regeln will. Die Kommissionsmehrheit will die Programmveranstalter unter anderem mit dem Ertrag aus der Konzessionsabgabe entschädigen. Der Antrag der Mehrheit könnte letztlich dazu führen, dass in der Praxis Konzessionsabgaben höher ausfallen, weil man ja damit die Archivierung bezahlen muss.
Das geltende Recht, das heisst mein gegenüber dem geltenden Recht etwas modifizierter Vorschlag, ist hier wesentlich einfacher. Im Übrigen ist mein Vorschlag auch für die SRG akzeptabel; ich habe mit den Verantwortlichen der SRG darüber gesprochen. Es läuft für die SRG letztlich nämlich auf das Gleiche hinaus: Wenn die Aufzeichnungen solcher Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden, spart die SRG die teuren Archivierungskosten, sie erhält aber, weil es eben unentgeltlich ist, auch keine Entschädigung für die Archivierung. Unter dem Strich ist das alles ausgeglichen, es läuft auf das genau Gleiche hinaus. Wie gesagt, es hat sich auch schon seit Jahren so bewährt. Wichtig und entscheidend ist, dass man die Rechte in Bezug auf die Sendungen dadurch nicht ändert, und das ist ja genau der Fall. Deshalb: Wozu wollen Sie einen schwerfälligen Artikel, wenn das relativ einfach und schlank geht? Wozu wollen Sie die Bürokratie erhöhen – das kommt noch dazu –, wenn es ohne sie geht?
Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich spreche zuerst zum Minderheitsantrag und anschliessend zum Antrag Hochreutener. Der Minderheitsantrag betrifft ja nur die Finanzierungsfrage; es stellt sich also die Frage, aus welchen Kassen die Kosten der Archivierung von Radio- und Fernsehsendungen berappt werden.
Die Minderheit und die Mehrheit sind der Auffassung, dass zunächst einmal die Veranstalter selber einen Teil der Kosten tragen müssen und dass sie zweitens aus dem Erlös, den sie von den Benutzern ihrer Archive erzielen können, ebenfalls einen Kostendeckungsbeitrag beisteuern müssen. Das dürfte aber nicht genügen, wenn man das audiovisuelle Material sachgerecht aufbewahren will. Darum stellt sich eben die Frage, woher das restliche Geld kommt. Die Minderheit sagt: aus Bundesmitteln, also Steuergeldern. Wir sagen: Nein, das soll die Branche selber zahlen, und dafür gibt es die in Artikel 24 vorgesehene Konzessionsabgabe. Im Gegensatz zu dem, was Herr Hochreutener soeben gesagt hat, besteht überhaupt keine Gefahr, dass dann diese Konzessionsabgabe ständig höher und höher geschraubt würde, denn Artikel 24 legt ja fest, dass sie nur 1 Prozent der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring betragen darf. Es ist also eine obere Limite im Gesetz selber festgelegt.
Die Konzessionsabgabe ist die richtigere Finanzierungsquelle; es gibt keinen Grund, hier allgemeine Bundesmittel heranzuziehen, solange die Branche selber auf dem Weg dieser Konzessionsabgabe Mittel im Ausmass von 3 bis 5 Millionen Franken pro Jahr generiert, die genügen, um die verbleibenden Archivierungskosten zu bezahlen.
Noch ein Wort zum Antrag Hochreutener: Ich bitte Sie dringend, diesen abzulehnen. Herr Hochreutener, wir haben ja eine neue Fassung im Gesetz, weil sich gezeigt hat, dass die alte für die Archivierung von audiovisuellem Material völlig untauglich ist. Es gibt heute in diesem Bereich weitherum grosse Not: Man muss Rettungsaktionen am laufenden Band veranstalten, um wertvolle Sendungen überhaupt noch erhalten zu können. Das gilt übrigens auch für die Filme, es gilt aber insbesondere für das audiovisuelle Material.
Ein weiterer Fehler in Ihrem Antrag: Sie reden nur vom schweizerischen Veranstalter. Wir möchten aber, dass auch die anderen Veranstalter mit Service-public-Auftrag mit Gebührenanteilen in diese Archivierungspflicht eingeschlossen werden. Es wird auch auf regionaler und lokaler Ebene Sendungen geben, die es wert sind, aufbewahrt zu werden. Diese Aufbewahrungspflicht möchten wir auch dort ansiedeln, ihnen aber auch einen Anspruch auf entsprechende Mittel aus der Konzessionsabgabe gewähren.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Hochreutener abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit sowie den Antrag Hochreutener.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): La commission a longuement discuté l'article 23 qui, dans la loi actuelle, est l'article 69. Après avoir entendu des représentants de Memoriav, de l'administration et d'autres invités, elle a pensé qu'il était important d'introduire à l'alinéa 1 une formulation obligatoire. Le matériel culturel que la SSR et les médias audiovisuels privés produisent est très important. Il faut le sauvegarder; on ne peut pas le laisser tomber dans l'oubli. Certes, il y a des frais pour sauvegarder ce matériel. Mais ils diminuent, parce qu'avec la digitalisation, on peut enregistrer beaucoup d'émissions sur de très petits disques. La commission a donc voté le nouvel alinéa 1 qui dit: «Le Conseil fédéral oblige les diffuseurs suisses à fournir des enregistrements de leurs programmes.» Cette obligation est très importante pour le futur.
A l'alinéa 3, il y a la question du financement. La majorité de la commission veut financer les frais des institutions avec un système de subsidiarité, c'est-à-dire que l'argent public, qui est très important pour nous tous, entre en ligne de compte seulement après que les institutions ont fourni leur propre contribution. Alors, je pense qu'il est essentiel de voter la proposition de la majorité de la commission, parce qu'on donne la possibilité à la Confédération d'intervenir, mais de manière subsidiaire, après que les institutions ont par exemple utilisé l'argent qu'elles reçoivent pour la conservation de leur propre matériel.
Donc, le groupe démocrate-chrétien va soutenir la proposition de la majorité de la commission.
Monsieur Hochreutener présente une proposition qui n'a pas été discutée; elle réintroduit la formulation potestative. Comme la majorité du groupe démocrate-chrétien est pour la proposition de la majorité de la commission, je ne vois pas comment on pourrait soutenir la proposition Hochreutener avec cette formulation potestative. Il est vrai que cette proposition simplifie les choses. Mais quelquefois, il y a des choses que l'on doit bien régler pour avoir de la clarté.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir haben eigentlich drei Konzepte. Das Konzept des Bundesrates sieht eine Kann-Formulierung für die Archivierung und gleichzeitig die Finanzierung dieser Archivierung vor. Das Konzept der Mehrheit Ihrer Kommission sieht eine Muss-Formulierung, also ein Obligatorium vor – auch mit Finanzierung. Dann sieht aber der Antrag Hochreutener wieder eine Kann-Formulierung vor, aber in dieser Kann-Formulierung fehlt die Frage der Finanzierung.
Im Prinzip wären wir, also der Bundesrat, ohne weiteres bereit, mit Herrn Hochreutener und der Minderheit zu fahren: Kann-Formulierung, Verordnung, Details später bestimmen – das alles ist okay. Aber was fehlt, ist die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung. Wenn der Bundesrat dereinst eine solche Archivierungspflicht – sei es zulasten der SRG, sei es zulasten der privaten Veranstalter – festlegt, muss er das auch finanzieren können. Denn das ist eine sehr teure Geschichte. Es geht da mehr oder weniger um die Nachfolge der Landesbibliothek. Was früher an Schriftwerken aufbewahrt wurde, müsste jetzt an Filmwerken und audiovisuellem Material aufbewahrt werden. Das ist auch technisch eine sehr teure Sache.
Daher beantrage ich Ihnen jetzt ausnahmsweise, beim Bundesrat zu bleiben; ich möchte Sie also ersuchen, auch über die ursprüngliche Version des Bundesrates abzustimmen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La commission n'a pas discuté la proposition Hochreutener, c'est la raison pour laquelle elle vous propose de la refuser.
Il est vrai que la proposition du Conseil fédéral qui «peut obliger» l'archivage, et la proposition de la commission, qui «oblige» l'archivage, sont différentes du point de vue financier, mais la commission vous invite à soutenir sa proposition.

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir bereinigen zuerst Absatz 3.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit .... 94 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 90 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Nun stimmen wir über den gesamten Artikel ab.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 164 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates .... 20 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag Hochreutener .... 94 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 90 Stimmen

Art. 24
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
.... (Art. 85) und zur Finanzierung der Archivierung (Art. 23) verwendet.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Abs. 1
.... (Art. 85) sowie zur Förderung neuer Technologien verwendet.

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler)
Abs. 2
.... Bruttoeinnahmen aus Gebühren, Werbung und Sponsoring. Der ....

Art. 24
Proposition de la majorité
Al. 1
.... au financement de l'archivage (art. 23).
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Al. 1
.... (art. 85) ainsi qu'à la promotion des technologies nouvelles.

Proposition de la minorité
(Weigelt, Binder, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Polla, Seiler, Theiler)
Al. 2
.... des recettes brutes de la redevance, de la publicité ....

Weigelt Peter (RL, SG): Wir kommen hier zu einem sehr gewichtigen Antrag, was die finanziellen Auswirkungen für die Zukunft unserer Medien anbelangt.
Ich habe eine doppelte Motivation für diesen Antrag. Zum einen gehe ich davon aus, dass eine Konzessionsabgabe immer ein Entgelt für einen Mehrwert ist, den man dem Konzessionsnehmer über die Konzession zugesteht. Und wenn man von Mehrwert spricht, geht es um die Frage: Was bewirkt die Konzession? Die Konzession bewirkt einerseits die Möglichkeit, in diesem Markt aufzutreten und mit einem gewissen Gebietsmonopol zu agieren. Sie vereinfacht die Verbreitung und ermöglicht insbesondere neu, wenn das Splitting durchkommt, auch die Teilhabe am Topf der Radio- und Fernsehgebühren. Es ist deshalb sachgerecht, wenn sämtliche Einnahmen, die aus diesen Mehrwerten generiert werden können, dieser Konzessionsabgabe unterstellt werden. Bis heute ist nur der Mehrwert aus Werbe- und Spon-

soringeinnahmen über die Konzessionsgebühr abzugelten. Neu gilt es auch – aus meiner Sicht, und das ist der Antrag der Minderheit –, den Gebührenertrag in diese Berechnung einzubeziehen, sodass wir eine Bruttoeinnahmenregelung haben. Die Konzessionsabgabe soll also auf den Bruttoeinnahmen von Gebühren, Werbung und Sponsoring erfolgen.
Die zweite Motivation liegt darin, dass wir in einer Zeit leben, in der die technologische Entwicklung gerade im Medienbereich ausgeprägt und dynamisch ist und sehr schnell vorwärts geht. Es ist für kleine und kleinste Veranstalter ganz schwierig, sich angesichts dieses hohen Rhythmus der Innovation und der Technologieentwicklung zu behaupten. Ich denke, es ist entscheidend wichtig, dass wir dazu beitragen, dass diese Verbreitungsinfrastruktur für die elektronischen Medien in unserem Land allen zugänglich ist. Das heisst, dass die Technologieförderung auch vom Staat unterstützt werden muss.
Technologieförderung ist nichts anderes als eine Bereitstellung von Infrastruktur, wie wir sie im Verkehr und an anderen Orten auch haben. Kommunikation ist Verkehr von Daten, von Informationen, und deshalb ist die Aufgabe auch hier gerechtfertigt.
Wenn wir aber diese Technologieförderung in das Paket der Konzessionsabgabe gemäss Artikel 24 einbinden wollen, müssen wir auch die entsprechende Finanzierung bereitstellen. Diese Finanzierung kann gewährleistet werden, indem wir die Konzessionsabgabe auf den Einnahmen aus Werbung und Sponsoring erheben und neu eben auch mit den Einnahmen aus Gebühren erweitern.
Ich bitte Sie, diesem Antrag – es geht für mich um eine entscheidende und sehr wichtige Stelle in diesem Gesetz –, mit dem wir die Zukunft regeln und entsprechend auch die Finanzierung für diese Schritte bereitstellen, zuzustimmen.
Die Minderheit hat hier eine Perspektive aufgezeigt, wie das Gesetz zukunftsfähig gemacht werden kann. Ich denke, wir müssen diesen Schritt wagen. Ansonsten zementieren wir Bestehendes, und das ist im Bereich der elektronischen Medien, im Bereich der digitalen Medien der Zukunft sicher falsch.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich möchte Sie zunächst darauf aufmerksam machen, dass der Antrag der Mehrheit zu Artikel 24 wegen Ihrem Beschluss in Artikel 23 entfällt. Dort hatten wir ja vorgesehen, einen Teil der Konzessionsabgabe zur Finanzierung der Archivierung zu verwenden. Mit der Annahme des Antrages Hochreutener entfällt das jetzt; also steht die Konzessionsabgabe wieder voll und ganz zur Verfügung. Ich sage das auch an die Adresse des Präsidenten: Darüber muss nicht abgestimmt werden. Die Mehrheit ist jetzt wieder auf der Position der bundesrätlichen Vorlage.
Darum spreche ich jetzt zu den beiden Minderheitsanträgen Weigelt. Der erste Minderheitsantrag Weigelt sieht vor, dass die Konzessionsabgabe auch zur Förderung neuer Technologien verwendet werden soll. Ich glaube schon, dass man hier jetzt einmal Klartext reden muss und aufzeigen sollte, wofür Herr Weigelt hier Geld will. Es scheint mir ein sehr merkwürdiges Vorgehen für jemanden, der sich sonst dem Liberalismus und einer möglichst liberalen Medienordnung verpflichtet fühlt. Herr Weigelt verlangt hier nichts anderes, als dass privaten Veranstaltern aus öffentlichen Geldern die Investitionen – nämlich Investitionen in die Verbreitung ihrer Radio- oder Fernsehprogramme – finanziert werden. Wir hätten dann also in einer so genannt liberalen Ordnung nicht nur ein Gebührensplitting, sondern hier würden Sie sich auch noch Gelder beschaffen, um Ihre Investitionen in die Verbreitungstechnologie zu finanzieren. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, wieweit das noch mit Ihrem liberalen Credo und dem Wunsch nach weniger Staat und nach möglichst freiem Unternehmertum zu vereinbaren ist.
Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass hier eine Bürokratie aufgebaut werden müsste, die wahrscheinlich grösser wäre als alles, was wir bisher besprochen haben. Denn es geht hier um folgende Fragen: Welche Technologie ist förderungswürdig? Wie viele Beiträge werden gesprochen? Die Mittel sind beschränkt, weil die Einnahmen aus der Abgabe ja auf ein Prozent limitiert sind. Wer bekommt diese Mittel, wer nicht? Mit den Minderheitsanträgen Weigelt wird ein Rattenschwanz von Problemen verbunden sein.
Noch ein Wort an die Freundinnen und Freunde der SRG: Sie müssen sich einfach bewusst sein, dass Sie mit dem zweiten Minderheitsantrag Weigelt der SRG ein weiteres Gebührenprozent wegnehmen. Es werden dann nicht nur weiter hinten, beim Gebührensplitting, Gebührenanteile abgezwackt; hier wird der SRG ein zusätzliches Gebührenprozent weggenommen. All denjenigen, die vorhin gesagt haben, man dürfe der SRG das Sponsoringverbot nicht zumuten, weil sie 10 Millionen Franken pro Jahr verlieren würde, sage ich: Hier geht es auch um 10 Millionen Franken zulasten der SRG. Wenn Sie konsequent entscheiden wollen, können Sie den zweiten Minderheitsantrag Weigelt erst recht nicht annehmen.
Das sind meine Gründe, warum ich Sie bitte, beide Minderheitsanträge Weigelt abzulehnen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich bitte Sie ebenfalls, beide Minderheitsanträge abzulehnen.
Wir haben nach der Entscheidung zum Antrag Hochreutener, die wir eben getroffen haben, nur noch die Konzeption des Bundesrates vor uns. Wir haben auch die Tatsache, dass die Konzessionsabgaben jetzt nicht mehr nur für die Forschungsprojekte – im Bereich Radio usw. – eingesetzt und zusätzlich zur Finanzierung der Archivierung herbeigezogen werden müssen, sondern wir haben jetzt wieder die reine, klare Linie des Bundesrates. Auf dieser Linie möchte ich eigentlich sehr gerne bleiben.
Herr Fehr Hans-Jürg hat es soeben gesagt: Wenn wir den Minderheitsantrag Weigelt zu Absatz 2 annehmen, dann verschieben wir noch einmal Gelder zuungunsten der SRG und zugunsten der privaten Veranstalter. Das ist ja nicht die Meinung, und das war am Anfang unserer Diskussion auch nicht unsere Ausgangsposition. Es kommt dazu, dass die Unternehmen, die an neuen Technologien interessiert sind, ihre Forschungsprojekte selbst durchführen müssen. Es hat keinen Sinn, dass wir die Unternehmen bei der Technologieförderung unterstützen; dies ist in einer liberalen, freiheitlichen Wirtschaftsordnung wirklich nicht am Platz. Die Fortentwicklung und Erneuerung ihrer Technologien soll Sache der Unternehmen sein. Es soll letztlich nicht Aufgabe der Gebührenzahler sein, die Unternehmen in ihrer Technologieförderung zu unterstützen.

Weigelt Peter (RL, SG): Nur ganz kurz, Herr Aeschbacher: Ich frage mich, wie Sie darauf kommen, dass dieses Geld den Unternehmen zugeführt werden soll. Hier sprechen wir von Technologieförderung, von Forschungsprojekten und von der Finanzierung der Publikumsforschung. Wir sprechen aber in keiner Art und Weise davon, dass diese Mittel den Unternehmen zufliessen. Wie kommen Sie darauf, jetzt hier zu erzählen, dass die Liberalen das Geld den Unternehmen zufliessen lassen wollen?

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Bei den Forschungsprojekten geht es um allgemeine Grundlagen. Bei Ihrem Antrag zur Förderung neuer Technologien geht es doch hingegen darum, dass man die technischen Entwicklungen, die im Gange sind, durch den Staat unterstützt; man fördert also diese Entwicklung. Es ist doch Sache der Industrie, es ist Sache der privaten Unternehmungen – und zwar auch derjenigen, die die Geräte entwickeln –, ihre Geräte den neuesten Verhältnissen und Erkenntnissen anzupassen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, immer neue Technologien und immer neue Geräte zu entwickeln. Ich als Konsument leide ja darunter; ich werde gelegentlich mein altes Radio weggeben müssen, weil nur noch Radios, die Sender nicht mehr auf die herkömmliche Art und Weise empfangen können, in Betrieb sein werden. Ich habe eigentlich kein Interesse daran, dass immer neue Technologien entwickelt werden – noch dazu mit meinen Gebühren –, sodass ich nachher gezwungen bin, neue Apparate anzuschaffen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Il y a un peu de confusion maintenant avec ces articles.
Herr Präsident, werden wir über den Antrag der Mehrheit auch abstimmen? – Si nous votons comme vient de le dire Monsieur le président, je reviens alors à l'alinéa 1 de l'article 24. Il y a trois propositions:
1. le Conseil fédéral propose d'affecter les recettes provenant de la redevance de concession annuelle à la promotion de projets de recherche dans le domaine de la radio et de la télévision et au financement des études d'audience;
2. la majorité propose de financer aussi l'archivage défini dans l'article 23, sur lequel nous avons voté;
3. la minorité Weigelt propose de financer la promotion de l'usage de nouvelles technologies. Cela veut dire qu'avec les redevances de concession, on voudrait financer les investissements dans les nouvelles technologies.
Monsieur Weigelt – je voudrais parler avec Monsieur Weigelt, mais il n'écoute pas.
Ich möchte, dass Sie mir einen Moment zuhören. Ihr Antrag ist – theoretisch – sehr interessant, aber ich habe die Protokolle gelesen, und es ist klar, dass Sie mit diesem Antrag die Förderung der Benutzung der neuen Technologien wollen. Das ist nicht nur Förderung von Projekten mit neuen Technologien, und ich glaube, das ist der Unterschied. Wir sind für Investitionen in die neuen Technologien und für Innovationen. Aber für solche neuen, innovativen Projekte haben wir die KTI. Aber was Sie wollen, ist das, was Herr Aeschbacher gesagt hat, und das steht in den Protokollen: Sie wollen mit diesen Geldern die Benutzung bezahlen, und das finde ich nicht fair! Das ist kein Gesetz, um den Unternehmen, die diese neuen Technologien benutzen, Geld zu geben.
Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag der Mehrheit.
A l'alinéa 2, il y a deux propositions:
1. le Conseil fédéral et la majorité de la commission fixent le montant de la redevance en tenant compte des recettes brutes de la publicité et du parrainage;
2. la proposition de minorité Weigelt par contre veut inclure aussi les recettes brutes de la redevance.
Le fait de prélever une part de la redevance de concession sur le produit de la redevance radio-télévision entraîne une imposition indirecte de cette dernière. Il en résulte pour la SSR un surcoût de plus de 10 millions de francs. Cela signifie que l'on va aggraver la situation de la SSR de 10 millions de francs.
Le groupe démocrate-chrétien défend le rôle, la fonction et la situation de la SSR dans notre paysage de médias. Nous vous recommandons donc de soutenir la majorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Für welche Zwecke soll der Ertrag der Konzessionsabgabe verwendet werden? Darüber ist jetzt zu entscheiden. Zunächst einmal scheint unbestritten zu sein, dass Medienforschungsprojekte unterstützt werden, so, wie der Bundesrat das vorschlägt; da besteht Einigkeit.
Die Mehrheit schlägt auch vor, so, wie es schriftlich formuliert ist, dass die Archivierung von Programmen unterstützt werde. Nun hat Herr Fehr Hans-Jürg vorher gesagt, das sei hinfällig geworden, indem Sie vorher den Antrag Hochreutener angenommen hätten. Da bin ich mir nicht ganz sicher. Ich habe das Gefühl – ich masse mir jetzt an, Sie zu interpretieren –, Sie haben den Antrag Hochreutener vorher angenommen, weil er keine Muss-Vorschrift, sondern eine Kann-Vorschrift zum Inhalt hatte und nicht weil die Frage der Finanzierung dort einfach nicht geregelt war. So würde ich meinen, ich könnte der Mehrheit zustimmen. Ich sehe darin auch einen Grund, dass eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung der Archivierungspflicht – die der Bundesrat später dann in einer Verordnung festlegen könnte – geschaffen würde; das ist das eine.
Das andere ist nun die Minderheit Weigelt: Herr Weigelt will aus diesen Konzessionserträgen auch neue Technologien fördern. Da spricht sich der Bundesrat entschieden dagegen aus; wir haben im Bundesrat mehrmals darüber diskutiert. Es war vor allem auch das Finanzdepartement, das in seinen Mitberichten imperativ festgehalten hat, es gehe nicht an, dass neue Technologien auf diese Art und Weise indirekt aus Bundesmitteln gefördert würden.
Ich beantrage Ihnen also, das abzulehnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es gibt jetzt zwei Dinge zu bereinigen. Ich möchte hier den Bundesrat insofern korrigieren, als er zu Artikel 24 Absatz 1 gesagt hat, die Publikumsforschung sei eigentlich das gemeinsam Unbestrittene. Dem ist nicht so: Sie sehen, dass diese Publikumsforschung bei der Mehrheit wie auch bei der Minderheit Weigelt nicht mehr drin ist. Wir möchten diese ja nicht mehr über die Konzessionsabgabe finanzieren. Das werden wir neu hinten bei Artikel 85a separat diskutieren: Schaffen wir diese Stiftung, die eben dann mit Gebührengeldern finanziert wird? Dann würde die Konzessionsabgabe hier eben entfallen. Den Entscheid über diese Publikumsforschung bzw. die Stiftung werden wir in der Debatte zu Artikel 85a fällen. Da haben wir eine andere Finanzierung vorgesehen. Deshalb ist die Mehrheit auch der Meinung, dass die Publikumsforschung hier nicht mehr erwähnt werden sollte. Denn es ist diesbezüglich keine Finanzierung über die Konzessionsabgabe mehr vorgesehen, sondern über die Gebühren.
Jetzt möchte ich aber etwas zum Minderheitsantrag Weigelt zu Absatz 1 sagen – er ist in der Tat nur mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt worden – und noch einmal auf die Vorbehalte hinweisen: Diese Ausweitung des Verwendungszwecks der Konzessionsabgabe auf die Förderung neuer Technologien ist von der Sache her von Herrn Weigelt gut begründet worden. Es ist aber wirklich eine Frage, wie das dann umgesetzt wird. Da brauchen Sie dann in Form von Verordnungsrecht, von bundesrechtlichen Vorgaben tatsächlich sehr viele zusätzliche Bestimmungen. Sie brauchen hier Regulierungen, und ich weiss nicht, ob es der Konzeption des Gesetzes entspricht, wenn wir hier über diese Förderung neuer Technologien zu einem neuen Regulierungsschub kommen – denn sonst könnten Sie das ja gar nicht vollziehen. Das ist nicht zuletzt einer der Gründe, weshalb dieser Antrag in der Kommission – wie gesagt nur knapp, mit Stichentscheid des Präsidenten – abgelehnt wurde.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich werde gerne durch den Kommissionssprecher korrigiert, nur hat er hier einen Irrtum begangen. Ich habe nicht von Publikumsforschung gesprochen, sondern von Medienforschung. Das ist etwas anderes. Diesbezüglich waren meine Ausführungen richtig.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 88 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 82 Stimmen

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
Für die rätoromanische Schweiz veranstaltet die SRG mindestens ein Radioprogramm. Im Übrigen legt der Bundesrat die Grundsätze fest, nach denen die Radio- und Fernsehbedürfnisse dieser Sprachregion zusätzlich berücksichtigt werden müssen.
Abs. 3
....
b. .... unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung von Schweizer Produktionen und eigenproduzierter Sendungen;
....
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schwander
Abs. 3 Bst. d
Streichen

Antrag Bruderer
Abs. 2bis
Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, nach denen die Bedürfnisse der sinnesbehinderten Menschen berücksichtigt werden müssen. Er bestimmt insbesondere, in welchem Ausmass Spezialsendungen in Gebärdensprache für gehörlose Menschen angeboten werden müssen.

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
La SSR diffuse au moins un programme de radio pour la Suisse d'expression romanche. Par ailleurs, le Conseil fédéral fixe les principes régissant la prise en compte des besoins spécifiques de cette région linguistique en matière de radio et de télévision.
Al. 3
....
b. .... en tenant particulièrement compte de la littérature suisse ainsi que de la musique et du cinéma suisses, notamment en diffusant des émissions émanant de producteurs suisses et des émissions de sa propre production;
....
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schwander
Al. 3 let. d
Biffer

Proposition Bruderer
Al. 2bis
Le Conseil fédéral fixe les principes régissant la prise en compte des besoins des personnes frappées de déficiences sensorielles. Il détermine notamment dans quelle proportion des émissions spéciales doivent être offertes dans la langue des signes pour les personnes handicapées de l'ouïe.

Schwander Pirmin (V, SZ): Es stellt sich hier die Frage, ob Unterhaltung zur Grundversorgung in einem konzessionierten Leistungsauftrag gehört oder nicht. Es gilt meiner Meinung nach der Grundsatz, dass mit Empfangsgebühren keine, wirklich keine Programme finanziert werden, welche einerseits auch durch Werbung finanziert werden können und andererseits durch andere, unter anderem auch durch nichtkonzessionierte Veranstalter gemacht werden können. Unterhaltung ist eine typische Programmsparte, welche mit Werbung finanziert werden kann, eine typische Programmsparte, welche andere Veranstalter, auch nichtkonzessionierte Veranstalter, machen können.
Deshalb beantrage ich hier, Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d zu streichen. Ich bitte Sie, meinem Antrag stattzugeben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen.
Zunächst einmal sieht die Verfassung selbst vor, dass auch Beiträge zur Unterhaltung geleistet werden sollen, also nicht nur solche zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung, sondern auch solche zur Unterhaltung. Wir haben uns in diesem Parlament schon oft darüber unterhalten, worin denn eigentlich der kulturelle Beitrag des Fernsehens und des Radios bestehe. Wir haben immer wieder betont, er liege nicht nur darin, dass in einzelnen Kultursendungen, in einzelnen politischen Sendungen oder in Sportsendungen die nationale Kohäsion diskutiert und behandelt werde, sondern dass dies eben auch in den Unterhaltungssendungen geschehe. Unterhaltungssendungen wie «Samschtigjass» oder «Eiger, Mönch und Kunz» oder «Benissimo» oder die Soap, von der ich auch schon gesprochen habe, leisten auch einen Beitrag zur nationalen Kohäsion. Sie dürfen hier nicht so puristisch vorgehen und gewissermassen sagen, eine Unterhaltungssendung sei ausserhalb des kulturellen Leistungsauftrages der SRG.
Deshalb ersuche ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag hat der Kommission so nicht vorgelegen. Wir haben aber eingehend über diesen Katalog diskutiert. Ich kann mich hier nur den Worten von Bundesrat Leuenberger anschliessen: In Artikel 93 der Bundesverfassung ist ausdrücklich vorgesehen, dass Radio und Fernsehen ihren Beitrag als Gesamtsystem leisten müssen. Sie werden, was die Zuteilung der Mittel betrifft, für die Tätigkeit der SRG keine genaue Ausscheidung bezogen auf die Bereiche machen können, also festlegen, welche Gebührenanteile nun in die Information gehen und welche in die Oberleitung und welche in ein Unterhaltungsprogramm. Von daher gesehen gehört es mit zur Aufgabe der SRG, eben auch der Unterhaltung ihren gebührenden Stellenwert einzuräumen.
Aufgrund der Debatte in der Kommission muss ich Ihnen auch im Namen der Kommission empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

Recordon Luc (G, VD): Monsieur Vollmer, je voudrais vous demander si vous ne pensez pas que la proposition Schwander présente l'intérêt de permettre de marquer un coup d'arrêt au divertissement dans ses formes les plus stupides, telles qu'elles ont un peu tendance à se développer sur les chaînes. Est-ce qu'il ne faudrait pas éviter de donner un signal dans le sens des divertissements les plus stupides et se contenter d'interpréter largement, pour le reste, la clause de l'épanouissement culturel?

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich kann Ihnen nur sagen: Wenn es in diesem Antrag effektiv darum gehen würde, damit die ein bisschen fragwürdige Unterhaltung und die stupide Unterhaltung zu unterbinden, dann könnte ich Ihrem Begehren durchaus zustimmen. Aber ich möchte hier nochmals darauf aufmerksam machen, dass Unterhaltung nicht einfach nur ein minderer Teil einer Programmgestaltung ist. Es gibt auch eine sehr intelligente Unterhaltung; es gibt eine gute Unterhaltung. Deshalb wäre es völlig verfehlt, wenn wir mit dem Antrag Schwander jetzt einen Entscheid fällen würden, nach dem Unterhaltung nur noch das Mindere wäre und nicht auch zum gesamten Programmauftrag beitragen könnte.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich habe jetzt vom Herrn Bundesrat und von Herrn Vollmer gehört, es stehe in der Bundesverfassung; das verneine ich gar nicht. Aber es heisst noch lange nicht, wenn es in der Bundesverfassung steht, dass es dann direkt zum Auftrag der SRG wird. Es kann auch sein, dass das – was verfassungsrechtlich ist – andere Veranstalter ebenso machen können.
Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 110 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 58 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich habe den Antrag Bruderer zu Artikel 26 Absatz 2bis übersehen. Ich entschuldige mich bei Frau Bruderer.

Bruderer Pascale (S, AG): Es ist nur ein Einzelantrag, den ich hier vertreten möchte, aber ich danke Ihnen trotzdem für Ihre Aufmerksamkeit und dafür, dass Sie ihn hoffentlich unterstützen werden.
Wir sprechen in Artikel 26 vom Programmauftrag der SRG. Ich möchte Sie an dieser Stelle auf die Bedürfnisse der hör- und sehbehinderten Menschen in unserer Gesellschaft aufmerksam machen. Diese Bedürfnisse sind nicht immer bekannt und werden deshalb auch nicht immer verstanden.
Der Kommentar zum Gesetzentwurf hält an verschiedenen Stellen fest, dass die SRG erhöhte Anforderungen zu erfüllen hat, was die Aufbereitung der Sendungen für sinnesbehinderte Menschen betrifft. Tatsächlich enthält aber der vorliegende Revisionsentwurf diesbezüglich kaum fassbare und «heruntergebrochene» Forderungen. Es ist mir klar, dass konkrete Umsetzungsmöglichkeiten auch im Rahmen der Verordnung festgehalten werden können. Es ist mir auch klar, dass wir hier keine Mehrheit für eine dementsprechend starre Lösung, wie z. B. für eine Quote, finden können. Darum unterbreite ich Ihnen einen sehr moderaten, aber meiner Meinung nach extrem wichtigen Antrag.
Worum ich Sie nun bitten möchte: Nehmen Sie sich doch einige Minuten Zeit, um sich vorzustellen, welch wichtige Funktion das Fernsehen für hörbehinderte Menschen innehat. Wenn Sie dies verstehen, denke ich, dass ich auf Ihre Unterstützung für meinen Einzelantrag zählen darf. Wir Hörenden sind uns nur selten bewusst, wie viel in unserem Alltag über das Ohr läuft. Wir kennen zwar das mühsame Gefühl, wenn wir in einer Bar stehen und aufgrund der lauten Musik das Gegenüber nicht verstehen oder – noch schlimmer – wenn wir zu dritt in einer Bar sind und das Gespräch der anderen beiden nicht verstehen und diesem Gespräch nicht folgen können. Das sind Gefühle, die wir nachvollziehen können. Aber nicht nur Gespräche unter Kollegen, sondern fast sämtliche sozialen Kontakte – auch Schulungen, auch Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen – sind ohne akustische Verständigung einfach schier undenkbar.
Das gilt auch für einen weiteren Bereich, und der sollte für uns Politikerinnen und Politiker besonders interessant sein, nämlich für den Bereich der Information: die Information als Fundament einer jeden Demokratie. Wir als politische Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen müssen dafür sorgen, dass sich die Bevölkerung ausreichend informieren kann. Dass das Radio als Informationsquelle für Hörbehinderte nicht infrage kommt, leuchtet uns allen ohne grosse Worte ein. Aber auch Zeitschriften und Zeitungen sind ein sehr schwieriges Medium für gehörlose Menschen, für die eben die Lautsprache, wie wir sie schreiben und sprechen, nicht die «Muttersprache» ist. Wir vergessen das immer wieder.
Ich betone das nicht, um Mitleid zu erheischen. Das ist überhaupt nicht nötig; die gehörlosen Menschen haben sich längst arrangiert, sie kompensieren diese Mankos auch. Sie kompensieren sie zusammengefasst auf drei Arten: erstens durch ihre Gemeinschaft; zweitens durch besseres Beobachten, durch ausgeprägteres Beobachten – ich bin immer wieder erstaunt, wie genau meine gehörlosen Verwandten beobachten können, was sie alles über die Augen aufnehmen –; drittens auch und nicht zuletzt über die Gebärdensprache. Die Gebärdensprache ist eine eigenständige Sprache, die zwar lange unterdrückt wurde, die auch als «Affensprache» bezeichnet und so diskriminiert und diffamiert wurde, die nun aber im Begriff ist, sich zu etablieren, und die auch immer breitere Kreise anspricht, weit über die Direktbetroffenen und ihre Angehörigen hinaus.
Kurz und gut, die visuellen Angebote sind für hörbehinderte Menschen extrem entscheidend; sie sind sogar matchentscheidend, würde ich sagen. Darum ist das Fernsehen das eigentlich ideale Medium für hörbehinderte Menschen. Tatsache aber ist, dass im Moment nur gerade etwa 5 bis 10 Prozent der Sendungen für Gehörlose zugänglich gemacht werden. Wir schneiden diesbezüglich im internationalen Vergleich beschämend schlecht ab.
Ich fordere wie gesagt keine Quote. Aber ich fordere schlicht und einfach einen zusätzlichen Artikel 26 Absatz 2bis, welcher den Bundesrat auffordert, diesbezüglich Grundsätze zu formulieren. Das Fernsehen vergibt sich eine Riesenchance, wenn es jene Leute, die insbesondere auf das visuelle Medium angewiesen sind, ausschliesst.
Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages und bitte den Bundesrat, sich doch dieser schönen Aufgabe anzunehmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich in Erinnerung rufen, dass in Artikel 7 Absatz 4 ohnehin schon steht, dass Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot «einen angemessenen Anteil der Sendungen in einer für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufbereiten» müssen. Die Frage, um die es jetzt eigentlich geht, ist: Sollen für die SRG auf Gesetzesebene die allgemeinen Pflichten zur Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen gelten? Oder ist im Gesetz eine zusätzliche, speziell für die SRG-Programme geltende Norm einzufügen, so, wie Frau Bruderer es hier vorschlägt?
Ich selbst habe keinen Anlass, diesen Antrag jetzt zu bekämpfen, weil ich nämlich sagen muss: Das Wesentliche wird sich ohnehin in der Verordnung abspielen; dort wird es um den Detaillierungsgrad gehen. Da muss ich sagen: Da wird es auch Differenzen mit der SRG geben. Die SRG hat im Vorfeld dieser Diskussionen schon ungeheure Berechnungen angestellt, was diese Aufwendungen alles kosten könnten. Aber es kommt natürlich darauf an, was dann im Detail tatsächlich auch von ihr verlangt wird. Eine Erhöhung von den heutigen etwa 2 bis 3 Millionen Franken auf 20 Millionen Franken für die Untertitelung sowie weitere 16 Millionen Franken für Sehbehinderte: Das sind wohl völlig übertriebene Berechnungen. Wenn sie richtig sein sollten, wären die Vorgaben übertrieben.
Es wird um die Verordnung gehen; dort ist das Fleisch am Knochen. Ob Sie hier diese Grundlage noch schaffen wollen oder nicht, das überlasse ich Ihnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: So lag der Antrag in der Kommission ja nicht vor. Aber wir haben uns mit dieser Sache auseinander gesetzt. Es lag ja noch eine Petition auf dem Tisch, die ähnliche Anliegen beinhaltete. Wir haben deshalb den Gesetzentwurf darauf hin überprüft, ob dieses Petitionsanliegen mit dem vorgesehenen Gesetz, der Vorlage des Bundesrates, bereits abgedeckt werde.
Herr Bundesrat Leuenberger hat auf Artikel 7 hingewiesen, mit dem den Anliegen der hör- und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen werden soll. Das erfordert ohnehin auf der Verordnungsstufe eine Konkretisierung. Insofern wäre eigentlich das Anliegen von Frau Bruderer erfüllt.
Ich finde den Antrag zwar sehr sympathisch. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass das nicht nur für die SRG-Programme gelten sollte, wenn wir ihn jetzt annehmen würden. Denn das ist etwas, was im Grunde genommen alle elektronischen Medien verwirklichen müssen. Deshalb ist eigentlich der Ansatz über Artikel 7, wo eben diese Vorgaben für die gesamten elektronischen Medien gemacht werden, richtig. Wenn wir hier in Artikel 26 jetzt noch einen Zusatz machen, dann präzisieren wir das ausschliesslich für die SRG. Falls wir diesen Antrag so annehmen, möchte ich ihn nicht so verstanden haben, dass Artikel 7 nur für die SRG umgesetzt werden muss, weil wir in Artikel 26 etwas regeln. Viel-

mehr soll das dann für das gesamte Mediensystem gelten, was Frau Bruderer uns richtigerweise bezüglich der Berücksichtigung der hörbehinderten Menschen vorschlägt.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Il est vrai que la proposition Bruderer est très sympathique, mais je pense qu'il ne faut pas seulement cette précision pour la SSR; il la faut pour tous les médias, comme l'a dit mon prédécesseur. Il est évident que l'article 7 alinéa 4 indique déjà que «les diffuseurs proposant des programmes nationaux ou destinés aux régions linguistiques doivent rendre accessible aux malentendants et aux malvoyants une part équitable de leurs émissions».
Donc, je pense que la question est déjà prévue et, comme l'a dit Monsieur le conseiller fédéral, qu'elle peut être traitée dans l'ordonnance. Il est cependant important qu'elle ne touche pas seulement la SSR, mais tous les médias.

Guisan Yves (RL, VD): Juste une petite question à ce propos: il existe une disposition à cet égard dans la loi sur l'égalité pour les handicapés. Est-ce qu'elle s'applique par définition aussi à cette situation de la radio-télévision?

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: L'article 7 le prévoit et j'espère que, dans l'ordonnance que le Conseil fédéral édictera, elle sera prise en considération. L'article 7 prévoit cela et je ne vois pas pour quelle raison le Conseil fédéral ne ferait pas le nécessaire.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Bruderer .... 112 Stimmen
Dagegen .... 66 Stimmen

Art. 27
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... Tragweite wird eine Anhörung durchgeführt. Der Bundesrat berücksichtigt namentlich die Stellungnahme der Publikumsräte (Art. 60a).
Abs. 3
....
c. die Einzelheiten der Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.
Abs. 4
Die SRG kann einzelne Programme in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern anbieten. Die Zusammenarbeit wird in Verträgen ....
Abs. 5
.... die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist. Der SRG wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.
Abs. 6
....
a. die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 95 ....
....

Antrag der Minderheit
(Hegetschweiler, Föhn, Giezendanner, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Seiler, Theiler, Weigelt)
Abs. 1
Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession für die Veranstaltung von drei Radio- und zwei Fernsehprogrammen je Sprachregion.

Antrag der Minderheit
(Polla, Föhn, Giezendanner, Laubacher, Neirynck, Seiler, Stump)
Abs. 3
....
a. die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme;

Antrag der Minderheit I
(Polla, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Neirynck, Vaudroz René)
Abs. 3
....
c. .... Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit II
(Heim Alex, Brun, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Hollenstein, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Seiler)
Abs. 3
....
c. .... sie legt entsprechende Mindestanteile fest.

Antrag Schlüer
Abs. 1
.... für die Veranstaltung von einem Radio- und einem Fernsehprogramm je Sprachregion.
(Konsequenz für Art. 54 Abs. 3: .... kann pro Sprachregion maximal eine Fernsehkonzession und eine Radiokonzession erwerben.)

Antrag Schwander
Abs. 1
Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession für die Veranstaltung von höchstens drei Radio- und zwei Fernsehprogrammen je Sprachregion.

Art. 27
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Une consultation est organisée avant l'octroi de la concession ou l'apport de modifications significatives au regard de la politique des médias. Le Conseil fédéral prend notamment en considération l'avis des Conseils du public (art. 60a).
Al. 3
....
c. les modalités de la prise en compte de la littérature suisse ainsi que de la production musicale et cinématographique suisse selon l'article 26 alinéa 3 lettre b; elle peut imposer des quotas.
Al. 4
La SSR peut offrir certains programmes en collaboration avec d'autres diffuseurs. La collaboration est réglée ....
Al. 5
.... des intérêts importants. La SSR reçoit un dédommagement approprié.
Al. 6
....
a. l'autorité de surveillance a déposé .... à l'article 95;
....

Proposition de la minorité
(Hegetschweiler, Föhn, Giezendanner, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Seiler, Theiler, Weigelt)
Al. 1
Le Conseil fédéral octroie une concession à la SSR pour diffusion de trois programmes de radio et deux programmes de télévision pour chaque région linguistique.

Proposition de la minorité
(Polla, Föhn, Giezendanner, Laubacher, Neirynck, Seiler, Stump)
Al. 3
....
a. le nombre de programmes de radio et de télévision;

Proposition de la minorité I
(Polla, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Neirynck, Vaudroz René)
Al. 3
....
c. .... cinématographique suisse selon l'article 26 alinéa 3 lettre b. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité II
(Heim Alex, Brun, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Hollenstein, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Seiler)
Al. 3
....
c. .... elle impose des quotas.

Proposition Schlüer
Al. 1
.... à la SSR pour la diffusion d'un programme de radio et d'un programme de télévision par région linguistique.
(Conséquence pour l'art. 54 al. 3: .... peut obtenir au maximum une concession de radio et une concession de télévision par région linguistique.)

Proposition Schwander
Al. 1
Le Conseil fédéral octroie une concession à la SSR pour la diffusion de trois programmes de radio et de deux programmes de télévision au maximum par région linguistique.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Minderheit I (Polla) sowie die Minderheit II (Heim Alex) zu Absatz 3 Buchstabe c wurden zurückgezogen.

Hegetschweiler Rolf (RL, ZH): Wir kommen bei Artikel 27 zur wichtigen Frage der Konzessionserteilung. In den letzten Jahrzehnten war die Mediendebatte in der Schweiz von einer Konfrontation zwischen den privaten Veranstaltern und dem öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen geprägt. Die SRG wurde immer wieder als Monopolveranstalter dargestellt, und man hat ihr auch in jüngster Zeit vorgeworfen, sie versuche, ihre Position zulasten von privaten Sendern auszunutzen.
Eine der Ursachen liegt eindeutig in der Knappheit der Ressourcen – nicht nur verstanden als finanzielle Knappheit, sondern auch als Knappheit der technischen Verbreitungsmöglichkeiten. Es muss das Ziel dieser Gesetzesrevision sein, klare Verhältnisse zu schaffen, damit alle Marktpartner sich in einem berechenbaren Rahmen entwickeln können. Dazu sind gewisse Rahmenbedingungen notwendig, die insbesondere mit der Konzession geregelt werden müssen.
Mit dem Minderheitsantrag wird verlangt, dass die SRG grundsätzlich drei Radio- und zwei Fernsehprogramme je Sprachregion veranstalten soll. Damit wären ihre Kernbereiche im vollen Umfang geschützt, und insbesondere den sprachregionalen Bedürfnissen würde Rechnung getragen. Die Romandie und das Tessin könnten auf ihrem heutigen Besitzstand weiteragieren; in der Deutschschweiz gäbe es einige Korrekturen, die nicht nur den nötigen finanziellen Spielraum schaffen würden, sondern auch Erleichterungen in der Infrastruktur brächten. Gewisse Frequenzen würden frei, die zwingend notwendig sind, um den Privaten den Zugang zum Markt ebenfalls zu erlauben. Auch im Bereich der Kabelnetze könnten bestimmte Kapazitäten besser genutzt werden, dies nicht nur aus medienpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen: Auf den Kabeln sollten auch vermehrt Dienste der medialen Kommunikation transportiert werden können. Wenn wir in dieser Richtung einen Konsens finden, wird dies die Mediendiskussion in der Schweiz wesentlich entspannen.
Wir kommen auch aus finanziellen Überlegungen nicht um gewisse Einschränkungen herum, wenn der SRG angeblich 100 Millionen Franken fehlen, wie das in der Kommission gesagt wurde. Statt sich in allen Querbereichen und Annexveranstaltungen auch noch zu profilieren, muss die SRG ihre Ressourcen optimieren und sich auf ihre Kernbereiche konzentrieren. Es geht beim Minderheitsantrag auch nicht darum, dass bei der SRG auf gewisse Hörer- oder Zuschauerbedürfnisse nicht mehr eingegangen werden soll. Dass man auf einem Sender nur Klassik oder nur Jugendmusik ausstrahlt, das ist ja nicht zwingend. Es gibt verschiedene Zeiten, verschiedene Zielpublika, es gibt auch verschiedene Konzepte für den Aufbau von Programmen. Hier ist Kreativität gefragt. Die Monopolsituation der SRG sollten wir nicht noch verstärken, indem wir ihr zugestehen, dass sie weitere Kanalketten führen kann, sobald es ihr beliebt. Ausserdem können wir die Kostenfrage wie gesagt nicht ausblenden. Eine Einschränkung der Programme hat Einsparungen zur Folge, die auch Auswirkungen auf die Konkurrenzsituation für private Anbieter haben.
Wir wollen eine starke SRG, wir wollen aber auch, dass der Wettbewerb eine Chance hat. Das Problem freizumachender Frequenzen kann künftig technisch vermutlich gelöst werden. Doch die SRG darf nicht derart dominieren, wie das jetzt der Fall ist. Es muss verhindert werden, dass diese Monopolstellung mit dieser Gesetzesrevision zementiert oder sogar noch verstärkt wird.
Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum Minderheitsantrag.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Föhn wird nun den Minderheitsantrag zu Absatz 3 Buchstabe a begründen. Er wird zudem den Antrag der Minderheit II zu Absatz 3 Buchstabe c, der zurückgezogen worden ist, wieder aufnehmen. Die Minderheit II wird also zur Minderheit Föhn.

Föhn Peter (V, SZ): Ich vertrete bei Artikel 27 zuerst die Minderheit Polla. Die Änderung in Artikel 27 Absatz 3 könnte man eigentlich als redaktionelle Änderung abtun, sie kann aber sehr wohl bestimmte Auswirkungen haben. Es geht hier bei Absatz 3 Buchstabe a um ein Wort, nämlich um die «Art». Der Bundesrat schlägt uns vor zu formulieren: «die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme».
Es geht um die Bestimmung der Konzession. Das Wort «Art» bezüglich der Radio- und Fernsehprogramme ist meiner Meinung nach ein sehr weit gefächerter und nicht fassbarer Begriff, welcher letztendlich nur Unsicherheit hervorrufen wird. Einmal mehr: Wir schreiben doch ein Gesetz, in dem wirklich nur das aufgeführt werden soll, was es unbedingt braucht. Für mich ist es mehr oder weniger ein sehr schlechter Begriff, welcher einzig Probleme schafft: Was wird da verlangt, wenn es um die Art der Programme geht? Wird da ein Leitbild verlangt? Muss die strukturelle Organisation dargelegt werden? Oder worum geht es? Das zu Absatz 3 Buchstabe a.
Dann zu Absatz 3 Buchstabe c: Hier haben wir die Mehrheit, dann hatten wir den Antrag der Minderheit I (Polla), welcher zurückgezogen worden ist, und den Antrag der Minderheit II, welcher vorhin auch zurückgezogen worden ist. Ich nehme diesen Minderheitsantrag jetzt aber wieder auf, auch wenn Alex Heim leider nicht mehr im Rat ist. Es geht auch hier wieder um die Konzessionierung, was da letztendlich im Programm berücksichtigt werden muss. Zu «die Einzelheiten der Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens» gemäss Entwurf des Bundesrates wurde neu von der Kommission aufgenommen, dass auch die Literatur berücksichtigt werden muss. Bei unserem Antrag geht es insbesondere um Musik, um Schweizer Musik, um Volksmusik – ich darf das ehrlich eingestehen.
Die Konzession kann in der Formulierung des Bundesrates und der Mehrheit Mindestanteile vorschreiben. Hier möchten wir dies mit der Minderheit II ganz klar festhalten: Sie legt eine Muss-Formulierung vor: «Sie (die Konzession) legt entsprechende Mindestanteile fest.» Es wird also im letzten Satz eine Muss-Formulierung eingefügt.
Die SVP will, dass Schweizer Kultur – sei es Literatur, Film oder eben Musik – berücksichtigt und entsprechend auch gefördert wird. Wir müssen nicht immer nur ausländische Kultur bringen. Die Konzession muss diesen Mindestanteil der Schweizer Kultur festschreiben. Das verlangen wir als Minderheit II.
Ich bitte Sie, diese Minderheit zu unterstützen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Nachdem Sie ja das SRG-Monopol nicht ausdrücklich schützen wollen, möchte ich Ihnen beliebt machen, für die Monopolanstalt SRG die Erteilung höchs-

tens einer Fernsehkonzession und höchstens einer Radiokonzession pro Sprachregion vorzusehen. Mit anderen Worten: Ich möchte Ihnen beliebt machen, sich nicht gegen eine flächendeckende Konkurrenz zum zurzeit einzigen flächendeckenden Sender zu sperren. Das ist das Ziel meines Antrages.
Ich möchte Sie einfach bitten – und ich würde es schätzen, für einmal von Herrn Bundesrat Leuenberger einen seriösen Kommentar zu einer meiner Fragen zu erhalten –, sich zu überlegen, was Sie mit der Unterbindung von flächendeckender Konkurrenz bewirken.
Es gibt – wie Sie zweifellos wissen – auf der Welt Kleinstaaten, aus denen heraus Programme gesendet werden, die weit über die eigenen Landesgrenzen hinaus Beachtung finden – allerdings nur dann, wenn man ihnen im eigenen Land wenigstens eine Chance gibt, sich zu entwickeln.
Ich habe vorhin mit Interesse zugehört, wie Sie sich in diesem Saal in Jugendschutz im Fernsehprogramm ergingen. Ich finde das Engagement dafür grossartig, aber doch auch etwas weltfremd. Zum Beispiel die Ideen von Herrn Aeschbacher bezüglich Jugendschutz: Sind Sie denn sicher, dass die Programme, für die Sie engen Jugendschutz machen, von den Jugendlichen überhaupt angeschaut werden? Man müsste hier jedem anraten: Gehen Sie sofort nach Hause, und sorgen Sie dafür, dass Ihre Jungen zu Hause nie MTV schauen! Sie haben doch überhaupt keine Möglichkeit, auf jene Sender einzuwirken, die von der Jugend geschaut werden. Deshalb muss ich Ihnen sagen: Glauben Sie doch nicht an diesen Heimatschutz, den Sie hier mit Funktionären zementieren wollen.
Ausgerechnet ich muss Sie fragen, was Sie sich eigentlich dabei denken, wenn Sie auf politischer Ebene immer wieder «Öffnung» propagieren! Im Bereich der Medien haben wir diese Öffnung längst, sie ist längst eine Tatsache. Wenn wir in der Schweiz jegliche flächendeckende Konkurrenz zur SRG verunmöglichen, dann sorgen wir einzig und allein dafür, dass in der Schweiz nie eine ernst zu nehmende Konkurrenz zu unserem einzigen flächendeckenden Sender entstehen kann, dass nie eine Konkurrenz entstehen kann, die sogar über das Land hinaus wirken könnte. Wir bräuchten keine Kommissionen und keine Behörden, die mit Funktionären solche Wirkung über das Land hinaus vorantreiben müssten. Wir hätten vielmehr etwas, das am Markt, bei den Menschen, Beachtung fände – so, wie das längst spielt auf dieser Welt, wenn unsere Jugendlichen, überhaupt sehr viele Fernsehkonsumenten Programme anschauen, die von aussen kommen. Und dann gehen wir hin und verhindern Konkurrenz in der Meinung, wir täten etwas Positives für den Fernsehmarkt Schweiz.
Ermöglichen Sie die flächendeckende Konkurrenz, ermöglichen Sie, dass von der Schweiz aus ernst zu nehmende Sender weltweit oder mindestens europaweit senden können.
All denjenigen, die jetzt mit dem Service public kommen und sagen, wir bräuchten dieses geschützte Ghetto für den Service public, sage ich: Mit Monopolen machen Sie nie Service public! Wenn Sie Service public machen wollen, dann müssen Sie Konkurrenz ermöglichen, damit das «public», damit der Konsument, auswählen kann; damit er entscheiden kann, was er als besser empfindet. Das verpflichtet den Produzenten dazu, besser zu sein als der Konkurrent. Wettbewerb ist der erfolgreichste Service public, den es gibt.
Was Sie machen, ist Funktionärsschutz, ist der Aufbau eines Funktionärsghettos. Die Kontrollfunktionäre werden es dabei schön haben, weil kaum Gefahr besteht, dass das, was sie zu überwachen haben, überhaupt angeschaut wird. So gibt es auch keine Reklamationen, und das ist wunderbar für Funktionäre. Aber für den TV-Standort Schweiz, für den Radiostandort Schweiz, der zu anderen Zeiten schon weit über die Landesgrenzen hinaus Bedeutung hatte, ist die Konkurrenzverhinderungspolitik, die Sie hier betreiben, kontraproduktiv.
Deshalb bitte ich Sie: Lassen Sie die flächendeckende Konkurrenz zu, indem Sie zum Einzigen, der jetzt flächendeckend senden kann, eine Konkurrenz zulassen.

Bezzola Duri (RL, GR): Eine kurze Frage. Sie erwähnen Wettbewerb, Sie erwähnen Markt. Ich stehe voll dahinter; das gibt gute Lösungen. Aber wie stellen Sie sich einen Service public mit Wettbewerb vor, wo kein Markt besteht? Es gibt viele Regionen ohne Markt. Wie wollen Sie Wettbewerb fördern, wenn es keinen Markt gibt?

Schlüer Ulrich (V, ZH): Wir sind nicht gegen Leistungsaufträge, wenn sie für Minderheiten, für einzelne Gebiete, die anders nicht bedient werden können als mit einem Leistungsauftrag, unverzichtbar sind; dann soll das mit Leistungsaufträgen geschehen. Aber jeder, der ihn erfüllen will, darf dafür anbieten und dafür auch eine Konzession mit Gebühren bekommen. Aber noch einmal, Herr Bezzola: Es ist nicht Service public, wenn das «public» nicht unter verschiedenen Angeboten das beste auswählen kann!
Service public findet dann statt, wenn Sie das produzieren, was das Publikum will; und das erreichen Sie im Wettbewerb.

Schwander Pirmin (V, SZ): Zuerst eine Vorbemerkung: Wir sind nach wie vor in einem Bereich, wo wir ausnahmslos – meiner Meinung nach klar ausnahmslos – regulieren. Wenn ich einzelne Voten gestern und heute gehört habe, dann muss ich schon Folgendes sagen: Wenn wir einzelne Artikel streichen und wenn in diesem Zusammenhang dann von Liberalisierung gesprochen wird, dann ist das für mich geradezu ein Hohn betreffend den Begriff Wettbewerb.
Nun aber zu Artikel 27 Absatz 1: Ein Leistungsauftrag, der durch Empfangsgebühren finanziert wird, muss nicht nur inhaltlich, sondern klar auch quantitativ begrenzt werden, umso mehr als wir sehen, dass die zweiten und dritten Programme in der Bevölkerung wesentlich – wesentlich! – weniger Resonanz finden als die ersten Programme. Der Konzessionsgeber muss die Möglichkeit haben, diese Begrenzung einzuführen. Selbstverständlich könnte man behaupten, die bundesrätliche Fassung würde dem auch gerecht. Mir geht es darum, dass ganz klar nach oben begrenzt wird und dass dies im Gesetz verankert wird.
Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je voudrais intervenir sur l'alinéa 3 lettre c, la fameuse question des quotas. J'ai pu me rendre compte en écoutant les commentaires des radios et télévisions que le mot même de quota donne de l'urticaire à tous les collaborateurs de la SSR. La mission que le groupe des Verts m'a confiée – de défendre la question des quotas – est une mission assez périlleuse, parce que pas plus que n'importe qui dans cette salle, je n'ai intérêt à me mettre à dos la télévision et la radio.
Je vais pourtant défendre cette position, en commençant peut-être par rappeler que, dans le domaine du cinéma par exemple, le risque d'une hégémonie des productions américaines est évident. Alors que 80 pour cent des canaux de distribution sont entre des mains américaines, les films suisses ne représentent que le 3 pour cent des entrées et les films américains les trois quarts. On se souvient néanmoins que lors de l'élaboration de la loi sur le cinéma, les distributeurs ont poussé des hauts cris pour rejeter l'idée d'une intervention de l'Etat en faveur de la diversité culturelle, jurant que l'autorégulation interne suffisait à la garantir. Une affirmation dont la preuve n'a jamais été donnée. Je l'avais d'ailleurs dit à cette occasion: il est difficile de faire admettre que la culture n'est pas une marchandise comparable à des produits de lessive, et que la diversité culturelle n'est pas la petite soeur de la mondialisation économique.
On avait tout de même fini par admettre une forme d'incitation dans cette loi sur le cinéma. Nous avions admis que ce n'était pas absolument intolérable. De même, nous avons aujourd'hui l'impression que ce n'est pas totalement déshonorant pour la SSR d'admettre que son statut de service public implique aussi certaines obligations.
J'aimerais encore dire que la SSR détient des trésors d'histoire contemporaine dans ses archives. Ces images et ces

sons font partie de notre patrimoine et je trouve très regrettable que ces médias ne les mettent pas plus en valeur.
Oserai-je vous dire – mais cela ne concerne peut-être que les Romands – à quel point je souffre de voir par exemple qu'à l'occasion de ses 50 ans, la TSR galvaude ses trésors en nous proposant un concours absolument tristounet, en affublant les quelques bribes d'archives de questions absolument sans intérêt, alors qu'on aurait eu l'occasion de faire valoir beaucoup plus intelligemment ce patrimoine de grande valeur?
Le groupe de l'Union démocratique du Centre, qui réclame ici des quotas de musique suisse, semble ailleurs réticent à munir la SSR des moyens nécessaires à assurer une production indépendante et originale. Il serait pourtant utile que l'UDC reconnaisse que l'identité suisse ne se construit pas qu'avec de la musique populaire, Monsieur Föhn, ni avec des images de calendrier ou des manifestations patriotiques. Et la culture suisse ne peut pas non plus n'exister que tous les 35 ans dans des expositions nationales qui coûtent 1 milliard de francs. Il importe donc de poser comme exigence à une radio-télévision de service public qu'elle veille à promouvoir la production littéraire, théâtrale, musicale ou cinématographique du pays, même si cette production n'est pas toujours d'un abord facile et qu'elle ne flatte pas le goût immodéré des gens pour le divertissement. La TSR affirme qu'elle fait beaucoup pour la musique, la littérature, la culture au quotidien; nous nous en réjouissons.
L'article 27 que nous discutons ici n'en demande pas plus. Il pose simplement un garde-fou pour le cas où il en irait autrement plus tard. La version de la majorité de la commission a le mérite d'inclure la littérature dans l'inventaire des productions suisses à promouvoir, ce qui nous évite d'en rester à l'exclusivité de la musique populaire. Elle n'impose pas des quotas; elle dit simplement qu'il pourrait y en avoir si la diversité culturelle et les créations originales se trouvaient menacées. Si ce n'est pas le cas, tant mieux! Nous croyons qu'on peut vivre avec la simple mention d'un désir qui, le cas échéant, deviendrait une exigence. C'est finalement à la SSR qu'il appartiendra d'éviter ce véritable épouvantail que sont les quotas, selon les choix qu'elle fera.
C'est la raison pour laquelle le groupe des Verts vous invite à soutenir la majorité.

Stump Doris (S, AG): Artikel 27 umfasst eigentlich zwei Themen: Das eine betrifft die Konzessionserteilung, das andere die Quoten für Schweizer Musik. Ich möchte die beiden Themen voneinander trennen und je einzeln etwas dazu sagen.
Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit in Bezug auf die Erteilung der Konzession. Die Anträge, die jetzt eingetroffen sind – einerseits der Minderheitsantrag Hegetschweiler, andererseits die Anträge Schlüer und Schwander –, sind darauf ausgerichtet, die SRG so sehr einzuschränken, dass sie schliesslich nur noch ein Programm senden kann, das vielleicht eine Mehrheitsgruppe in der Schweiz erreicht, dass sie aber nicht die Bedürfnisse der Bevölkerung, die halt unterschiedlich sind, wirklich aufnehmen und ihre Programme zur Zufriedenheit der Bevölkerung gestalten kann.
Angenommen, Sie würden dem Antrag der Minderheit zustimmen, so würde das bedeuten, dass die SRG ihre Programme nicht einmal mehr in ihrem heutigen Umfang senden könnte. Der Info-Kanal SF Info, auf dem Sie die Nachrichten, die «Tagesschau», «10 vor 10» und andere Programme in regelmässigen Abständen wiederholt bekommen, müsste ausfallen. Ich meine, gerade mit diesem Kanal habe die SRG einen sehr guten Beitrag zur besseren Information der Bevölkerung geleistet, weil eben nicht alle Leute um halb acht oder um zehn vor zehn Uhr vor dem Fernseher sitzen können. Für mich mindestens ist das eine sehr gute Ergänzung des Angebotes; das wäre nicht mehr möglich, wenn Sie der Minderheit Hegetschweiler folgen würden.
Im Radiobereich wären die Eingriffe im Moment noch viel stärker. Zum Beispiel müsste die «Musikwelle 531», die gerade auf Schweizer Musik spezialisiert ist, eingestellt oder zumindest eingeschränkt werden. Auch andere Programme wie z. B. das Jugendprogramm Virus wären bedroht. Wenn sich die SRG auf nur noch ein Programm beschränken müsste, wäre möglicherweise sogar DRS2 mit seinem breiten kulturellen Angebot bedroht. Als Hörerin und Bürgerin dieses Landes wünsche ich mir von der SRG ein Programmangebot, das mit Gebühren finanziert ist, das breit ist und auch Minderheitsbedürfnisse abdeckt und nicht nur eine so genannte Mainstream-Unterhaltung und -Information bieten kann.
In Absatz 2, wo es um die Formulierung «die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme» geht, unterstützt die SP-Fraktion mehrheitlich die Mehrheit. Ich persönlich habe bereits in der Kommission eine andere Haltung vertreten. Ich denke, der Bundesrat sollte nur über die Anzahl und nicht über die Art der Programme bestimmen, die die SRG schliesslich ausstrahlen kann.
Zu den Quoten: Im Vorfeld dieser Revision haben sich die Musikschaffenden intensiv dafür eingesetzt, dass im Gesetz Quoten zur Unterstützung von schweizerischem Musikschaffen verankert werden. Die SRG hat – wenn auch spät – darauf reagiert. Am letzten Freitag wurde zwischen den schweizerischen Musikschaffenden und der SRG eine Vereinbarung unterzeichnet, in der festgehalten wird, dass einerseits die Bemühungen der SRG verstärkt werden, schweizerische Musik zu fördern, und dass andererseits die Musikschaffenden auf die obligatorische Festsetzung einer Quote im Gesetz verzichten.
Ich habe vom Zuständigen der Musikschaffenden ein Mail erhalten – ich denke, einige von Ihnen haben es auch erhalten –, in welchem er explizit sagt, er fände es richtig, dass der Minderheitsantrag II (Heim Alex), der jetzt von Herrn Föhn vertreten wird, zurückgezogen worden sei, und er erwarte von uns, dass der Antrag auf Streichung jeglicher Ermöglichung von Quoten auch zurückgezogen werde. Das haben wir gemacht: Wir verzichten darauf, gar keine Quotenmöglichkeit im Gesetz zu verankern. Die SP-Fraktion unterstützt jetzt den Antrag der Mehrheit, in dem festgehalten wird, dass vom Bundesrat eine Mindestquote festgelegt werden kann, falls die erwähnte Vereinbarung nicht zu den Zielen führt, die damit angestrebt werden.
Ich bitte Sie im Sinne der SRG, der Vielfalt der Programme und einer vernünftigen Förderung von schweizerischem Musikschaffen, die Anträge der SP-Fraktion zu unterstützen, d. h., die Programme nicht zu beschränken und auf eine definitive Festlegung von Quoten zu verzichten.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien va soutenir avec conviction la proposition de la majorité de la commission à l'article 27 alinéa 1 et donc le projet du Conseil fédéral: «Le Conseil fédéral octroie une concession à la SSR.» Il ne veut pas du tout ce que veulent la minorité Hegetschweiler et les autres propositions qui cherchent, avec des formulations très floues, à limiter quantitativement les programmes de la SSR SRG idée suisse, soit à la radio, soit à la télévision. Donc, non à la détermination du nombre des programmes, parce que les conséquences sont très claires, Madame Stump nous les a déjà décrites. Il est clair qu'on devrait renoncer à la possibilité d'entendre tous les programmes radio de la SSR, aussi bien dans les régions linguistiques que dans tout le pays.
J'avais dit lors du débat d'entrée en matière que pour nous, la SSR SRG est un élément très important du fédéralisme, de la compréhension entre les cultures et les langues – il y en a quatre en Suisse – et pour la cohésion nationale. Donc, la limitation à cet article 27 alinéa 1 va à l'encontre de ce programme très important de soutien de la SSR comme instrument de la cohésion nationale.
Monsieur Schwander veut plus ou moins la même chose, mais le maximum de la créativité est atteint par Monsieur Schlüer. Monsieur Schlüer, vous avez vraiment l'intention de détruire la SSR! Parce qu'avec votre proposition, on n'aurait plus la possibilité d'entendre les stations radio de la Suisse italienne et de la Suisse romande, puisque vous ne voulez

qu'une des trois stations radio et seulement dans la région linguistique.
Ihre absurden Theorien über die Konkurrenz sind einfach sehr gefährlich, und sie widersprechen der Verfassung, das muss man klar sagen. Service public ist kein Ghetto. Service public ist in diesem Fall – in einem so wichtigen Gebiet wie der Information und der Kultur, das von der SRG SSR abgedeckt wird – ein sehr wichtiges Instrument für unsere Verständigung zwischen den vier Sprachregionen, für unseren Dialog, für unsere Kohäsion und unseren Zusammenhalt.
Signor Schlüer, le devo dire che come rappresentante della minoranza sono profondamente offesa dal suo modo di fare politica. Questo è il modo per distruggere il nostro Paese! Io mi ribello profondamente, non dico alla sua ignoranza – perché è troppo – ma al fatto che lei proprio non si interessa assolutamente del fatto che la Svizzera è un Paese molto complesso, molto delicato, che è una «Willensnation». Se noi non curiamo ogni giorno il perché del nostro stare assieme, un domani la Svizzera non esisterà più!
J'en viens maintenant à la proposition de minorité Polla, à l'article 27 alinéa 3 lettre a, qui a été reprise par Monsieur Föhn. Je trouve qu'il est un peu exagéré de fixer dans la concession non seulement le nombre de programmes, mais aussi le type de programmes. C'est une surréglementation qui avait aussi été critiquée en commission. Le groupe démocrate-chrétien va donc soutenir la proposition de minorité Polla.
En outre, à la lettre c, nous avons retiré la proposition de minorité II (Heim Alex), parce que nous avons reçu la semaine passée une charte où l'on a trouvé une solution pour la musique suisse, pour la «Volksmusik». Nous allons donc voter la proposition de la majorité à la lettre c.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Frau Simoneschi, können Sie mir sagen, inwiefern die SRG zerstört wird, wenn man ihr in jedem Sprachgebiet auf sicher einen Kanal reserviert? Können Sie mir sagen, wie dadurch die Verfassung verletzt wird? Können Sie mir sagen, ob jeder, der nicht die Programme der SRG schaut, das Land zerstören will?

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Sie spielen mit diesem Antrag, Sie spielen mit den Wörtern. Sie sind sehr schlau; Sie sind ein Schlaumeier. *(Heiterkeit)* Wir brauchen keine quantitative Definition von Sendungen, Kanälen und Programmen. Wir wollen einfach, dass die SSR/SRG ihre drei oder auch vier Programme anbietet. Aber wichtig ist, dass z. B. das erste Programm, RSI Rete Uno, auch in Lausanne und in Zürich gehört wird, dass die RSR La Première auch im Tessin und in Zürich gehört wird – und das wollen Sie eben nicht! *(Teilweiser Beifall)*

Weigelt Peter (RL, SG): Zurück zur Sachlichkeit. Worum geht es in diesem Artikel? Es geht darum, dass wir in der schweizerischen Medienlandschaft eine gewisse Berechenbarkeit, eine gewisse Stabilität in der Ordnung, herstellen wollen. Der Antrag der Minderheit Hegetschweiler, der zur Diskussion steht – die FDP-Fraktion unterstützt diesen Antrag, nicht die Anträge Schlüer und Schwander –, will nichts anderes als für den Kanton Tessin und die Westschweiz den Status quo, wie er heute besteht, sichern. In der Westschweiz und im Tessin ändert sich nichts; wir garantieren den heutigen Bestand. Das ist in einer Zeit, in der wir von Sparen sprechen, in diesem Umfeld sicher etwas wert. In der Deutschschweiz wollen wir aber ebenfalls auf das Niveau der Westschweiz und des Tessins mit zwei Fernsehsendern und drei Radiosendern reduzieren. Wenn Sie den Programmauftrag unter Artikel 26 lesen, dann sehen Sie, dass es möglich ist, den Service public mit fünf Sendern zu erfüllen. Wer etwas anderes sagt, versteht unter dem Programmauftrag etwas anderes. Aber was in Artikel 26 definiert ist, kann so erfüllt werden.
Es ist ganz entscheidend für den Markt, und zwar für den gesamten Medienmarkt, dass klar ist, in welchem Rahmen sich der Hauptmarktteilnehmer, staatlich gestützt und gefördert, bewegt. Wenn sich der Quasi-Monopolist immer weiter ausdehnen kann, hat das Einfluss auf die Planung der privaten Investoren und der privaten Veranstalter. Sie investieren nur dann, wenn sie Sicherheit und Gewissheit haben, dass sie in einem Markt nicht irgendwann von einer staatlich gestützten Institution unterlaufen werden. Mit der Definition «drei/zwei» schaffen wir diese Sicherheit. Wir gewährleisten damit den Status quo in der Westschweiz und im Tessin, und wir schaffen in der Deutschschweiz mit drei Radio- und zwei Fernsehsendern auf einem hohen Niveau Stabilität und Berechenbarkeit für die privaten Veranstalter. Damit schaffen wir auch Investitionssicherheit, was ganz entscheidend ist. Es geht also hier in keiner Art und Weise um Patriotismus und um die Zukunft der Schweiz; es geht darum, dass wir im Medienmarkt klare, erkennbare Limiten setzen und klar definieren, wo der staatlich finanzierte Hauptveranstalter, der nationale Service-public-Veranstalter, agiert und wo wir Raum und Platz für regionale, privat finanzierte Service-public-Veranstalter lassen. So viel zum Antrag der Minderheit Hegetschweiler.
Zum Antrag der Minderheit Polla, dessen Begründung von Herrn Föhn übernommen wurde: Wir sind klar der Meinung, dass der Bundesrat in seinen Konzessionen nur die Anzahl und nicht die Art der Programme definieren soll. Es liegt im Bereich der Freiheit des Veranstalters, Programme zu veranstalten, die im Markt ankommen, die er seinen Zielgruppen zuführen will. Es ist ganz entscheidend, dass es hier eine Entwicklungsmöglichkeit gibt. Ein Programm entwickelt sich; es darf nicht sein, dass es durch eine Konzession irgendwo zementiert ist und einer Entwicklung des Marktes oder der Technologie nicht folgen kann. Die Art der Programme sollte also nicht Gegenstand der Konzession sein.
Zum Thema Quoten: Wir sind grundsätzlich dagegen, dass Quoten auf Gesetzesstufe definiert werden. Es ist Sache der Veranstalter, mit den entsprechenden Zielgruppen die Quoten zu definieren.

Föhn Peter (V, SZ): Die meisten Votanten vergessen, dass es auch lokale und regionale Anbieter gibt. Es muss nicht immer nur die SRG sein und geben. Dem Votum Schlüer kann ich vollends zustimmen. Es kann natürlich da und dort einschneidend sein, muss es aber nicht unbedingt. Ich verweise noch einmal auf die Regionalität und das Lokale.
Ich bitte Sie, dem Einzelantrag Schwander zu folgen, obwohl ich die Minderheit Hegetschweiler unterstütze. Herr Schwander verlangt, dass «höchstens drei» Radioprogramme – bei der Minderheit heisst es einfach «drei» – und zwei Fernsehprogramme konzessioniert werden. Herr Schwander nimmt das Wort «höchstens» noch hinein, und ich glaube, dem kann man folgen. Es ist keine Einschränkung des Ist-Zustandes; es wäre so, wie es heute ist. Wir haben dann natürlich auch die entsprechenden Fenster noch frei für andere Veranstalter, auch zu einem späteren Zeitpunkt.
Wenn regionale und lokale Veranstalter das Angebot abzudecken gewillt sind, würden unter Umständen – nein, ich behaupte sogar: mit Sicherheit – ein TV- und zwei Radioprogramme pro Sprachregion durchaus genügen. Es ist also eine absolut vertretbare und offene Formulierung.
Dieser Antrag kann aber auch aus liberaler, aus wirtschaftlicher Sicht recht positiv betrachtet werden, indem wir eben, wie schon gesagt, den lokalen und regionalen Veranstaltern eine zusätzliche Chance geben könnten. Da muss ich meiner Vorrednerin noch sagen, dass ich nicht gesagt habe, dass es nur um Volksmusik geht, überhaupt nicht. Was aber verlangt wird und was von der SRG nicht angeboten wird oder nicht mehr angeboten werden könnte, würden mit Bestimmtheit regionale Anbieter sofort aufnehmen. Wenn wir diesen Anträgen – jenem der Minderheit bzw. insbesondere den Einzelanträgen – folgen würden, könnte man mit Bestimmtheit Gebühren sparen. Das zu Artikel 27 Absatz 1.
Bei Absatz 3 bitte ich auch, wie die FDP- und die CVP-Fraktion, meinem Minderheitsantrag zu folgen, und bei Absatz 3 Litera c bin ich relativ grosszügig. Es wurde von der Charla

gesprochen; man könnte diese Bestimmung fallen lassen. Ich persönlich kenne die Charta nicht, und wenn das dann genügen würde, kann man es im Ständerat immer noch streichen.
Ich bitte Sie, vorläufig an dieser Formulierung festzuhalten.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Bei diesem Artikel 27 möchten wir eine möglichst grosszügige, freiheitliche Lösung – eine freiheitliche Lösung, die Möglichkeiten zum Auffangen von Veränderungen gibt und die auch die Anliegen und die Marktsituation in diesem Gebiet widerspiegelt. Deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag Hegetschweiler ab.
Der Minderheitsantrag Hegetschweiler zu Absatz 1 will ja ganz klar bereits von Anfang an in diesem Markt Grenzen setzen – Grenzen, die unnötig sind, und Grenzen, die in diesem Falle lediglich dem Schutz der Privaten dienen. Das passt mit dem Liberalismus und mit dem gepredigten Konzept von mehr Freiheit überhaupt nicht zusammen, aber es kommt von dieser Seite.
Zu Absatz 3 Litera a: Hier können wir mit der Minderheit Polla bzw. Föhn stimmen, indem wir der Meinung sind, dass die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme bestimmt werden soll, aber nicht die Art der Programme. Die Art wird sich auch wieder aus den Bedürfnissen, aus dem so genannten Markt, ergeben, und hier muss es eine gewisse Freiheit geben. Wir können flexibler auf sich verändernde Umstände eingehen, wenn wir hier nicht auch gleich die Art der Programme festlegen.
Bei Absatz 3 Litera c stimmen wir mit der Minderheit Polla. Auch hier ist es für uns eigentlich etwas fragwürdig, wenn wir Mindestanteile festlegen müssen: Auch hier sollte Flexibilität gegeben sein.
In diesem Sinne stimmen wir mit der Mehrheit, ausser bei Absatz 3, wo wir mit der Minderheit Polla stimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zur Frage der Anzahl der Programme der SRG: Hier möchte ich auf den Grundsatz zurückkommen, den ich beim Eintreten auf diese Vorlage bereits erwähnt habe. Mit diesem ganzen Gesetz möchten wir eine starke nationale Radio- und Fernsehgesellschaft schaffen – beziehungsweise garantieren, weil es sie ja schon gibt. Ich muss es nochmals sagen: Die wahre Konkurrenz der SRG, das sind nicht lokale oder sprachregionale Veranstalter, die heute in der Schweiz noch nicht zum Zuge kommen könnten. Die wahren Konkurrenten sind jene im Ausland: in Deutschland, Frankreich und Italien. Von daher wollen wir eine starke SRG haben.
Nun gehört zu einer starken SRG nicht, dass sie pro Sprachregion ein einziges Programm verbreiten könnte. Natürlich gibt es die Idealvorstellung für die Kohäsion dieses Landes, dass in einem einzigen Programm möglichst viele Gesellschaftsschichten angesprochen werden könnten. Das ist aber durch die Realität längst überholt, und das ist insbesondere auch durch das Programmangebot aus dem Ausland längst überholt. Es ist heute so, dass Sie einen Kultursender, einen Jugendsender, einen Sender für klassische Musik, einen Informationssender usw. haben. Aber dass das ein und dieselbe starke SRG machen muss, im Namen der nationalen Kohäsion, das ist die tiefe Überzeugung des Bundesrates. Deswegen möchte er der SRG die Anzahl der Programme nicht beschränken.
Herr Schlüer, es ist ein Irrtum zu glauben, dass sich ein Feld auftäte, wenn man die SRG auf möglichst wenige Programme beschränken würde, auf dem sich innovative schweizerische Fernseh- und Radiokonkurrenz sammeln und entfalten könnte. Das ist eben nicht so, sondern diese allfälligen Lücken, die so geschaffen würden, die würden durch die ausländische Konkurrenz geschlossen. Deswegen halten wir hier an unserer Fassung fest.
Zur zweiten Frage, ob auch über die Art der Programme bestimmt werden könne, einfach eine Erklärung, damit das nicht falsch verstanden wird: Es ist natürlich Aufgabe der Konzessionsbehörde – also des Bundesrates –, festzulegen, ob ein solches Gesuch der SRG dann in einem Jugendprogramm oder in einem Car-Programm bestünde, je nachdem eben in einem Spartenprogramm bestünde. Es geht natürlich nicht darum, dass wir einem Veranstalter einfach sagen, er könne nochmals ein weiteres Programm haben, ohne dass man sich über die Art und Weise – ob jetzt Jugendprogramm, Kulturprogramm, Informationsprogramm usw. – irgendwie einigt. Es geht nicht darum, dass die Konzessionsbehörde im Detail sagen würde, wie dieses Jugendprogramm – DRS3 beispielsweise – exakt ausgestaltet sein muss; das liegt in der Autonomie des Veranstalters.
Zur Frage der Quoten: Hier ersuchen wir Sie, die beiden Minderheiten abzulehnen. Was die Minderheit I vorschlägt, ist an und für sich, rein puristisch gesehen, schon recht, aber sie nähme dem Bundesrat die Möglichkeit eines Druckmittels. Ich bin nicht ganz sicher, ob letztlich nicht doch das Druckmittel drohender Quotenregelungen – es hat ja im Parlament vonseiten aller Fraktionen immer wieder Vorstösse für solche Quotenregelungen gegeben – auch ein bisschen dazu geführt hat, dass sich die SRG bewegt hat. Gerade im Bereich des Films und der Musik ist in letzter Zeit einheimisches Schaffen sehr viel stärker gefördert worden. Ich glaube, das hat der Qualität der Programme durchaus gedient. Von daher ist es vielleicht gar nicht schlecht, dass für den Fall der Fälle, wenn solche Kriterien zu wenig angewendet werden, im Notfall, auf dem Verordnungswege oder in der Konzession zu einer Quote gegriffen werden könnte. Es ist vielleicht gar nicht schlecht, dass man dieses Damoklesschwert noch ein wenig «baumeln» lässt.
Deswegen sollten beide Minderheitsanträge abgelehnt werden.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Effectivement, le nombre de programmes que certains proposent m'incite à quelques réflexions, plus particulièrement la proposition Schlüer. Il est vrai que nos véritables concurrents sont quand même la France, l'Italie, l'Allemagne et l'Autriche – les pays qui nous entourent; et en demandant une seule chaîne par région linguistique, on met la SSR en difficulté. Alors, cette magnifique ouverture que vous proposez va avantager clairement et nettement les chaînes étrangères, puisque celles-ci ont un potentiel important. Je constate que vous êtes un précurseur à l'ouverture européenne, et cela me fait quand même plaisir!
Alors, au nom du fédéralisme et de la cohésion nationale, je vous demande de soutenir la majorité de la commission.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist ein ganz wichtiger Entscheid, den wir hier zu fällen haben. Die Kommission hat den seinerzeitigen Antrag Hegetschweiler mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt. Wir haben in der Eintretensdebatte etwas Wichtiges festgehalten: Wir gehen von einer gesamten Medienordnung aus, in der sowohl die SRG als auch die privaten, möglicherweise sprachregionalen, aber zumindest die lokalen Anbieter ihre Aufgabe zu erfüllen haben.
Die Konzeption im Antrag der Minderheit Hegetschweiler geht eigentlich davon aus, dass man die Privaten, die Regionalen stärkt, indem man die SRG schwächt, indem man ihr quasi ein Korsett anlegt, das verhindert, dass sie sich auch entwickeln und ihren Auftrag wahrnehmen kann. Das ist der falsche Weg. Wenn Sie der SRG x Programme abschneiden, ist es überhaupt nicht so, dass dann andere, Private, warten, in die Lücke springen und das dann kommerziell besser ausnützen.
In Artikel 26 haben wir der SRG einen Auftrag erteilt. Sie muss zur kulturellen Vielfalt beitragen, sie muss das schweizerische Film- und Literaturschaffen fördern usw. Die SRG hat einen Riesenauftrag, im Sinne des Service public für dieses Land eine Medienordnung mitzugestalten und Programme zu veranstalten. Jetzt wollen Sie in Artikel 27 der SRG praktisch das Instrument wegnehmen, nämlich die Programme, mit denen sie diesen Antrag auch umsetzen kann.
Dann muss ich Sie einfach auf etwas aufmerksam machen. Es ist heute ein soziologisch-kulturelles Phänomen, dass wir eine zunehmende Segmentierung im Publikum haben. Es

hören nicht mehr alle das Gleiche in der gleichen Art zur gleichen Zeit. Das ist eine gesellschaftliche Entwicklung, die man auch in unserem Land ganz deutlich spürt. Deshalb ist es eben auch notwendig, dass die SRG, damit sie ihren Auftrag auch erfüllen kann, zunehmend auch segmentierte Programme anbieten kann. Sonst kann sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden.
Etwas muss hier noch einmal deutsch und deutlich gesagt werden: Verschiedene Antragsteller haben immer von der Monopolstellung der SRG gesprochen, die zementiert würde, indem man die Beschränkung der Anzahl der Programme eben nicht im Gesetz festschriebe. Die SRG hat aber kein Monopol! Die SRG ist in einem offenen Markt. Wir haben es auch vom Bundesrat gehört, wie viele Konkurrenzsender auf die Schweiz einstrahlen: Mehr als die Hälfte der Leute schauen heute schon ausländische Programme. Hier die SRG zu schwächen heisst im Grunde genommen auch, den Auftrag, den die SRG hat, zu schwächen.
Dann muss auch deutlich darauf hingewiesen werden – das haben wir in der Kommission eingehend diskutiert –, dass es nicht so ist, dass wir heute eben nur drei Radio- und zwei Fernsehprogramme haben. Das mag im Tessin und in der Romandie der Fall sein, aber auch für die Romandie gibt es jetzt den Plan, beispielsweise SF Info einzuführen. Das ist eine hervorragende Dienstleistung, die in der Deutschschweiz gut angekommen ist. Mit Ihrem Antrag wird das aber nicht mehr möglich sein. Man muss dann in der Deutschschweiz nicht nur SF Info abschalten, man muss in der Deutschschweiz auch Virus, Swiss Classic, Swiss Jazz usw. abschalten. Man kann diese wichtigen Programme – Spartenprogramme, die der zunehmenden Segmentierung der Publikumswünsche entsprechen – auch in den anderen Regionen nicht mehr entwickeln. Das ist die Konsequenz dieses Antrages. Wollen Sie das?
Der Antrag geht von einer falschen Annahme aus, nämlich von der Annahme, mit der Beschränkung der SRG hätten die Privaten eine schöne «Wiese», in die sie dann auch zwingend springen würden. Dem ist nicht so! Man kann nur mit Deutlichkeit darauf hinweisen: Wir schwächen damit eigentlich unser Angebot, unseren Service public – die Aufgabe, die wir der SRG in Artikel 26 übertragen.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der Mehrheit – sie obsiegte mit 12 zu 9 Stimmen –, den Minderheitsantrag Hegetschweiler abzulehnen. Es wäre sonst wirklich fatal. Wir würden jetzt wirklich mit Regulierungen eingreifen und die SRG dazu verdammen, ihre heutige Tätigkeit massiv einzuschränken. Das ist nicht der Weg der Liberalisierung.
Dann noch eine Bemerkung zum Minderheitsantrag Polla bzw. Föhn – er wurde in der Kommission nur ganz knapp abgelehnt, mit 11 zu 10 Stimmen –, wegen der Art der Programme (Abs. 3 Bst. a): Wenn der Minderheitsantrag Hegetschweiler angenommen wird, dann hat Herr Föhn Recht. Man muss dann der SRG nicht noch vorschreiben, welcher Art diese zwei oder drei Programme sein sollen. Aber wenn der Minderheitsantrag Hegetschweiler abgelehnt wird, ist es doch für den Bundesrat bei der Konzessionserteilung gerade wichtig, dass er auch etwas zur Art der verschiedenen Programme sagt. Wenn er eben zusätzliche Programme konzessioniert, dann will er auch sagen wofür, gerade auch im Interesse möglicher privater Konkurrenz. Insofern würde der Minderheitsantrag Polla bzw. Föhn eigentlich den Anliegen von Herrn Föhn widersprechen.
Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag Polla bzw. Föhn abzulehnen.
Die Kommission empfiehlt Ihnen das zwar sehr knapp, aber es ist ein Antrag, der meines Erachtens angesichts Ihrer Vorstellungen sogar zum Eigentor werden könnte.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Föhn möchte noch eine persönliche Erklärung abgeben.

Föhn Peter (V, SZ): Ganz kurz, Herr alt Kommissionspräsident: Für uns – ich spreche für die SVP – hat die SRG sehr wohl eine Monopolstellung! Sie ist die Einzige, die Gebühren einziehen darf und auch einzieht.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Schwander .... 118 Stimmen
Für den Antrag Schlüer .... 17 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit .... 124 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 36 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 120 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 151 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 137 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 45 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 3. März 2004
Mercredi, 3 mars 2004

15.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 28
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler)
Titel
Einschränkung von Zielgruppen- und Spartenprogrammen
Text
Der Bundesrat kann der SRG in Ausnahmefällen Konzessionen für die Veranstaltung von zielgruppenorientierten Programmen und Spartenprogrammen erteilen, sofern keine anderen Programmveranstalter die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen (Art. 53 Abs. 1 Bst. b und Art. 55).

Antrag Dupraz
Streichen

Antrag Rey
Streichen

Art. 28
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weigelt, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Schenk, Seiler, Theiler)
Titre
Limitation des programmes conçus pour un public cible et des programmes thématiques
Texte
Le Conseil fédéral peut exceptionnellement octroyer des concessions à la SSR pour la diffusion de programmes conçus pour un public cible ou de programmes thématiques, dans la mesure où aucun autre diffuseur ne remplit les conditions d'octroi d'une concession (art. 53 al. 1 let. b et art. 55).

Proposition Dupraz
Biffer

Proposition Rey
Biffer

Weigelt Peter (RL, SG): «Zielgruppen- und Spartenprogramme» ist ein Thema, das praktisch auch in Artikel 26 oder Artikel 27 hätte diskutiert werden können, unter den Titeln «Programmauftrag» oder «Konzession» der SRG. Wir sind klar der Meinung, dass die SRG einen Service-public-Auftrag zu erfüllen hat, dieser irgendwo aber auch gefasst werden muss. Herr Generaldirektor Walpen von der SRG hat einmal an einer Podiumsveranstaltung auf die Frage, wie er den Service public definiere, gesagt, dass dies alles Leistungen seien, die von der Gesellschaft gefordert, aber vom Markt nicht finanziert werden.
Wenn das eine Definition ist, die wir als gültig anschauen, haben Zielgruppen- und Spartenprogramme in einem Service public eben überhaupt nichts verloren. Denn beispielsweise beim Jugendradio haben wir eine funktionierende private Alternative zu DRS3: «Radio 105». Es macht keinen Sinn, ein Zielgruppen- oder Spartenprogramm mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren, wenn ein solches auch im privaten Markt verfügbar ist.
Deshalb habe ich in meinem Minderheitsantrag – Sie sehen das auf Seite 26 der Fahne – auch ganz klar darauf hingewiesen, dass die SRG nur dann Zielgruppen- und Spartenprogramme veranstalten darf, wenn keine anderen Programmveranstalter die Konzessionsvoraussetzungen für dieses Objekt erfüllen. Wenn wir also die Konzession für einen Jugendsender ausschreiben und es einen privaten Veranstalter gibt, der die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen kann, dann ist sie dem Privaten zuzuweisen und nicht der SRG. Wenn es auf der privaten Ebene keine Veranstalter gibt, wollen wir der SRG ein solches Programm nicht verbieten; aber sie soll nicht in direkter Konkurrenz zu privaten Veranstaltern stehen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, bei Artikel 28 der Minderheit zuzustimmen. Denn es ist nicht so, dass wir hier der SRG einfach etwas verbieten. Aber wir wollen dann, wenn es einen Wettbewerb zwischen dem öffentlich-rechtlichen Veranstalter SRG und einem privaten Veranstalter gibt, dem privaten Veranstalter die Möglichkeit zur Umsetzung bieten. Also nochmals, der entscheidende Teilsatz im Minderheitsantrag zu Artikel 28 ist: «.... sofern keine anderen Programmveranstalter die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen.»
Ich bitte Sie um Unterstützung der Minderheit.

Rey Jean-Noël (S, VS): A l'article 27, le conseil a eu la sagesse de ne pas limiter les programmes pour la SSR. Je pense qu'il faut être logique et poursuivre avec cette bonne intention, et, par conséquent, tracer l'article 28. De quoi s'agit-il?
A l'article 28, on prévoit que «le Conseil fédéral peut octroyer à la SSR des concessions pour la diffusion de programmes conçus pour un public cible et des programmes thématiques, s'ils .... n'entravent pas outre mesure le développement des autres diffuseurs». Donc, ce que l'on a donné à l'article 27, on le reprend un peu à l'article 28.
Par «programmes conçus pour un public cible», on entend notamment des programmes de radio, par exemple DRS2, Espace 2, Rete Tre. Mais ce qu'il est aussi important de prendre en considération, ce sont les programmes thématiques de la SSR SRG qui sont dédiés à l'information, SF info par exemple, ou les chaînes musicales, par exemple Radio Swiss Classic, Radio Swiss Pop, Radio Swiss Culture & Jazz. A mon avis, il serait faux de vouloir soumettre ces programmes thématiques de qualité au couperet d'entraves et

de mesures afin de favoriser d'autres diffuseurs. Et ceux-ci ne sont pas les radios ou les télévisions locales, mais des groupes de médias étrangers. Je ne comprends pas la logique qu'il y a à vouloir limiter ici le champ d'action de la SSR, sur des programmes qui sont très appréciés du public, pour laisser la liberté à des groupes de médias étrangers d'occuper le terrain.
Ce que je préconise en proposant de biffer l'article 28, ce n'est pas la liberté totale: le Conseil fédéral maintiendra son pouvoir d'appréciation dans le cadre de la concession. Pourquoi vouloir tout régler et tout fixer dans la loi? On doit faire confiance au Conseil fédéral qui, lors de l'octroi de la concession, saura peser les intérêts de chacun. Voilà le sens de ma proposition.

Dupraz John (RL, GE): Eh bien, une fois n'est pas coutume: un bon socialiste et un bon radical peuvent avoir les mêmes idées et viser les mêmes objectifs! Je constate que dans cette loi, on s'ingénie à mettre des entraves au service public, à le chicaner, à lui dresser des embûches pour l'empêcher d'accomplir sa mission. Comme cela a été dit par le préopinant, ce problème doit être réglé dans la concession et il n'est pas nécessaire d'apporter des compléments à cet article 28 et de mettre ainsi des entraves à la SSR SRG. C'est pourquoi il serait faux et spéculatif de supprimer ou d'interdire de tels programmes en raison des intérêts ou des possibilités d'autres diffuseurs. Ce sont les besoins du public qui doivent être déterminants et primer! L'article 28 est donc inutile et contre-productif.
C'est pourquoi je vous demande, avec le préopinant, de bien vouloir le biffer!

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 28 die Mehrheit. Das Ziel der Minderheit ist es – auch wenn es hier etwas verklausuliert und abgeschwächt präsentiert wird –, die dritten Programmketten DRS3 und «Couleur 3» anzugreifen. Das ist eine alte Strategie der Privatradios, da ihnen diese starken Konkurrenten auf dem Markt ein Ärgernis sind.
In der Kommission wurde das zwar immer wieder bestritten und gesagt, dass es nicht darum gehe. Aber wenn man den Text genau liest, wird klar, dass es letztlich genau um den Angriff auf diese dritten Senderketten geht. Die dritten Programmketten können eben auch als Zielgruppenprogramme verstanden werden, und wenn man dann begründet, dass eine Konzession unmöglich wird, sobald auf dem privaten Markt diese Zielgruppe ebenfalls abgedeckt wird, ist das ein klarer Angriff auf diese dritten Senderketten.
Für die SP ist aber klar, dass die SRG diese Programmketten ausstrahlen muss und dass sie zum Programmauftrag, zur umfassenden Versorgung der Bevölkerung in allen Generationen mit allen publizistischen Ausrichtungen gehören. Der Bundesrat soll deshalb die Möglichkeit haben – es ist keine zwingende Verpflichtung –, solche Programme auch zu konzessionieren und sie in diesem Falle als Gesamtprogrammauftrag eines Anbieters, der SRG, zu verstehen.
Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen und diesen Angriff auf die dritten Senderketten der SRG abzuwehren.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien soutient la majorité et vous demande de ne pas voter la proposition de la minorité Weigelt. Comme on l'a déjà entendu en langue allemande, nous partageons le même avis. Ici, c'est une attaque directe surtout contre les troisièmes programmes de radio qu'on retrouve dans les trois régions linguistiques et qui sont offerts par la SSR.
Le mandat de service public de la SSR est inscrit dans la Constitution. C'est important que la SSR puisse aussi offrir aux jeunes des programmes avec un contenu intéressant et qui rejoigne aussi le contenu des autres programmes. Je me demande pourquoi le service public ne devrait pas faire des émissions et des programmes avec des contenus pour les jeunes. Au contraire, peut-être qu'on devrait faire encore plus pour les jeunes que pour les autres générations. Donc, ici, la proposition de la minorité Weigelt est une attaque – indirecte, si vous voulez –, et je vous prie de ne pas l'accepter.
De plus, dans la formulation du Conseil fédéral, qui est reprise par la majorité, il y a aussi une assurance qui est donnée dans le sens que le Conseil fédéral peut octroyer à la SSR «des concessions pour la diffusion de programmes conçus pour un public cible et de programmes thématiques, s'ils .... n'entravent pas outre mesure le développement des autres diffuseurs».
Donc, les privés sont préservés par cette phrase qui a été introduite à l'article 28 dans la version du Conseil fédéral et de la majorité, version que je vous prie de soutenir.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, entweder der Mehrheit und dem Bundesrat oder dann dem Antrag Rey/Dupraz zuzustimmen.
Wir möchten einerseits, dass Spartenprogramme tatsächlich möglich sind, möchten allerdings nicht, dass das in der Weise ausufern würde, dass jedes Programm, das sich an mehrere Schichten wendet, überflüssig würde, weil es am Schluss nur noch Spartenprogramme gäbe. Das wäre nicht der Sinn des Kohäsionsgedankens, der bei der Programmgestaltung ja auch im Hintergrund steht. Zuerst meinte ich eben, der Antrag bedeute, es dürfe überhaupt keine Spartenprogramme mehr geben, aber so, wie Sie es begründet haben, ist das nicht die Meinung, sondern Sie möchten hier einen Beitrag zu einer beschränkten Abmagerung dieses etwas zu fetten Gesetzes leisten.
In diesem Sinne bitte ich Sie, entweder dem Bundesrat bzw. der Mehrheit zuzustimmen oder dann den Artikel zu streichen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Streichungsanträge lagen der Kommission nicht vor, wir haben sie auch nicht diskutiert. Ich möchte mich vor allem mit dem Minderheitsantrag Weigelt auseinander setzen. Wie immer war das Abstimmungsresultat sehr knapp, 11 zu 9 Stimmen; Sie sehen, eine ansehnliche Minderheit steht hinter dem Antrag Weigelt. Ich möchte Ihnen aber doch sagen, weshalb die Kommission mehrheitlich zum Schluss gekommen ist, dass man diesen Minderheitsantrag ablehnen muss.
Es geht genau wieder um die gleiche Logik, wie ich sie schon bei früheren Artikeln erklärt habe: Meinen wir, wir würden die privaten Anbieter dadurch stärken, dass wir der SRG praktisch ihre Entwicklungsmöglichkeiten einschränken? Das ist ein falscher Weg. Wenn man schon von Wettbewerb spricht, sollte dieser Wettbewerb auf der Ebene der Zuhörer und Zuschauer stattfinden. Sie sollen entscheiden, welche Programme sie sehen wollen, wer die besseren und attraktiveren Programme macht. Wenn schon, soll dort der Wettbewerb vorherrschen. Mit dem Antrag der Minderheit Weigelt lassen Sie den Wettbewerb für den Zuhörer und Zuschauer gar nicht zu, weil Sie nämlich das SRG-Programm gar nicht konzessionieren, sofern ein Privater die Voraussetzungen für die Konzession erfüllt. Das ist nach der Meinung der Mehrheit ein falscher Weg. Wir sollten hier den Wettbewerb nicht ausschliessen, sondern wenn schon, gibt es eben einen Wettbewerb bei den Programmen. Dann wird die Zukunft zeigen, wer hier besser ist.
Ich muss bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, dass Artikel 28 durchaus seine Bedeutung im Rahmen dieser dualen Medienordnung hat. Wir wollen – das ist auch die Idee der Kommissionsmehrheit gewesen – dem Bundesrat eine Leitlinie geben, sodass er nicht beliebig SRG-Programme konzessionieren darf, sondern dass er auch beachten muss, was das bei den Privaten für Auswirkungen hat. Diese sollen nicht übermässig eingeschränkt werden. Das schliesst aber eben den Wettbewerb nicht aus.
Ich möchte daran erinnern – das ist wichtig –, dass man von daher gesehen Artikel 28 auch streichen könnte, obwohl das bei uns nicht zur Debatte stand. Es gibt nämlich noch den Artikel 55, und dort steht klipp und klar, dass im Konzessionierungsverfahren derjenige Bewerber bevorzugt wird, der

den Leistungsauftrag am besten erfüllen kann. Wenn jetzt ein Privater kommt und nachweist, dass er den Leistungsauftrag besser erfüllen kann, erhält er den Zuschlag. So gesehen haben wir aufgrund von Artikel 55 durchaus noch einmal eine Beurteilungsmöglichkeit.
Abschliessend möchte ich zum Antrag der Minderheit Weigelt kritisch Folgendes sagen: Er besagt, sofern ein Privater da sei, der die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt, müsse man sie dem geben. Konzessionsvoraussetzungen erfüllen und dann ein gutes Programm machen, das ist zweierlei. Es ist gefährlich, wenn wir den Wettbewerb durch die Erteilung der Konzession an jemanden ausschliessen, der die Voraussetzungen erfüllt, der aber praktisch vielleicht gar nicht gewillt ist, ein gutes Programm zu machen, was die SRG mit ihrem Programm vielleicht durchaus hätte realisieren können.
Ich bitte Sie also hier im Namen der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Minderheit Weigelt abzulehnen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Il est vrai que la majorité de la commission a soutenu le projet du Conseil fédéral à l'article 28 et que nous n'avons pas discuté des propositions Dupraz et Rey.
En ce qui me concerne et après à ce que vient de dire Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, je propose soit d'adopter l'article 28 tel que présenté, dans la version de la majorité, soit d'aller dans le sens de la proposition Rey/Dupraz et de biffer cet article. Je crois que cette loi est déjà assez longue, donc allez plutôt vers une simplification!

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 61 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Rey/Dupraz .... 89 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 65 Stimmen

Art. 29
Antrag der Mehrheit
Titel
Regionales Angebot
Abs. 1
Streichen
Abs. 2
Die SRG kann in ihren Programmen auch regionale Programmfenster veranstalten.

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Bezzola, Brun, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Schenk, Seiler, Theiler)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... des Departementes fünf regionale Fenster einfügen, welche in der Regel 4 Prozent der täglichen Sendezeit nicht übersteigen.

Art. 29
Proposition de la majorité
Titre
Offre régionale
Al. 1
Biffer
Al. 2
La SSR peut, dans le cadre de ses programmes, diffuser également des programmes régionaux.

Proposition de la minorité
(Weigelt, Bezzola, Brun, Föhn, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Leuthard, Schenk, Seiler, Theiler)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
La SSR peut, avec l'approbation du département, introduire cinq fenêtres régionales d'une durée généralement inférieure à 4 pour cent du temps de diffusion quotidien.

Weigelt Peter (RL, SG): Hier sind wir am selben Ort. Es geht um die Frage, wie und wo die SRG im Markt präsent sein soll. Wir haben uns ganz zu Beginn in der Eintretensdebatte, aber auch in allen Voten, bei denen es um die Positionierung der verschiedenen Marktpartner ging, an sich mehrheitlich immer damit auseinander gesetzt, dass die SRG der nationale Service-public-Veranstalter ist und die Privaten sich auf den regionalen Service public konzentrieren sollten. Mit dieser Positionierung konnten in der Kommission zu Beginn alle leben. Ich denke, auch in der allgemeinen Diskussion hat man ein gewisses Grundverständnis für die Aufgabenteilung in der Medienlandschaft gefunden. Der Bundesrat hat das auch entsprechend abgebildet, indem er festlegt, dass die SRG keine Regionalprogramme anbietet.
Etwas unverständlich war für uns, dass in der Kommission der Antrag gestellt wurde, dass der SRG auch die regionalen Türen geöffnet werden sollen. Es hat verschiedene Gründe, warum das in der gesamten Medienlandschaft sehr unangenehm wäre. Angesichts der finanziellen Situation der SRG glaube ich nicht, dass sie sofort Regionalprogramme veranstaltet – daran denke ich nicht. Aber es bringt Unsicherheit in den Markt, insbesondere auch bei den regionalen Veranstaltern, ob sie investieren können, ob sie investieren sollen oder ob sie eines Tages vom Lobbyisten, vom Monopolisten SRG von hinten her aufgerollt werden. In diesem Sinne wollen wir sicherstellen, dass das Konzept des Bundesrates, das der SRG einen nationalen und den Privaten einen regionalen Auftrag gibt, gewährleistet bleibt.
Die Minderheit übernimmt also in Absatz 1 die Konzeption des Bundesrates. Selbstverständlich wollen wir nicht, dass die SRG völlig aus den Regionen ausgeschlossen wird – deshalb der Antrag der Minderheit zu Absatz 2. Wir wollen dort sicherstellen, dass die SRG ihren heutigen Status quo mit den Regionaljournalen weiterhin gewährleisten kann. Die Formulierungen «fünf regionale Fenster» und «4 Prozent der täglichen Sendezeit» entsprechen dem heutigen Status quo. Sie schränken die SRG aber nicht darin ein, wie sie die Zeit einsetzen und wo sie die regionalen Fenster positionieren soll. Aber sie kann auf ihrer heutigen regionalen Konzeption weiterarbeiten, und sie muss in ihrer regionalen Präsenz keinen Substanzverlust erleiden.
Helfen Sie mit, hier eine klare Konzeption zu machen: SRG national, Private regional, Gewährleistung des Status quo für die SRG bezüglich ihres regionalen Engagements, vor allem im Regionaljournalbereich. All das trifft ja für die Regionen Tessin und Westschweiz nicht zu, weil dort der regionale Charakter bereits entsprechend da ist, weil man praktisch schon regionale Auftritte hat, wenn man die Gesamtgrösse des Marktes anschaut.
Ich bitte Sie, den Anträgen der Minderheit bei den Absätzen 1 und 2 zuzustimmen.

Stump Doris (S, AG): Herr Weigelt, Sie behaupten, Ihr Antrag umfasse die jetzt bereits gesendeten Regionaljournale. Ich weiss nicht, ob Sie nicht zählen können, aber die SRG sendet im Moment mehr als fünf Regionaljournale. Das heisst, wenn Ihr Antrag durchkommt, müssten ein oder zwei Regionaljournale eingestellt werden. Wie kommen Sie auf die Zahl fünf?

Weigelt Peter (RL, SG): Wir haben uns damals entsprechend informiert und das dem Status quo gemäss so definiert. Wenn es stimmt, dass der Status quo hier nicht entsprechend repräsentiert ist, dann stehe ich hier selbstverständlich mit meinem Wort – dies zuhanden des Amtlichen Bulletins – für die Erhaltung des Status quo per 2004 ein. Das ist die Voraussetzung und die Idee.

Hämmerle Andrea (S, GR): Ich weiss nicht, wie viele Regionaljournale die SRG heute sendet. Aber eines stimmt sicher

nicht, Herr Weigelt: Wenn Sie in Ihrem Minderheitsantrag festlegen, dass es fünf regionale Fenster sind, dann können Sie nicht hier erklären, Sie meinten einfach den Status quo, sondern dann sind es fünf; nur damit das geklärt ist.
Aber ich möchte etwas Grundsätzliches sagen. Es geht hier um die Regionaljournale. Die Regionaljournale der SRG sind qualitativ ausserordentlich hoch stehend. Ich höre sie regelmässig zuhause in Graubünden, das Regionaljournal Ostschweiz, zum Teil das Regionaljournal Graubünden oder auch in Bern das hiesige Regionaljournal. Sie sind qualitativ sehr hoch stehend. Es ist für private Veranstalter sehr schwierig, auch im regionalen Bereich diese Qualität zu erreichen. Das müssen wir hier einmal in aller Offenheit klarstellen. Es geht also um hochwertige Sendungen.
Nun zu bestimmen, dass man sie irgendwie zahlenmässig limitieren soll, macht doch keinen Sinn. Wenn es für die SRG und für die Hörer sinnvoll ist, dass diese Angebote ausgebaut werden, dann sollen sie doch ausgebaut werden können, wenn sie qualitativ hoch stehend sind. Wenn sie es nicht sind, dann sollen sie auch reduziert werden können; das ist doch kein Problem. Aber hier mit Prozenten und Zahlen arbeiten zu wollen, macht nun wirklich keinen Sinn.
Auch der Vorschlag des Bundesrates ist letztlich nicht überzeugend, weil er nämlich eigentlich das System in sein Gegenteil verkehrt. Der Bundesrat sagt, prinzipiell wären solche regionalen Fenster verboten – «untersagt» ist der Ausdruck –, aber in Absatz 2 werden sie wieder erlaubt. Man kann es einfacher machen und einfach sagen, so wie es die Mehrheit will: «Die SRG kann in ihren Programmen auch regionale Programmfenster veranstalten.» Wohlverstanden, es bleiben Fenster, es sind nicht durchgehende Regionaljournale; Fenster sind Fenster, und das Übrige bleibt das Übrige.
Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen. Sie fahren damit den besseren Weg, umso mehr, als der Antrag der Minderheit Weigelt mit seinen fünf Fenstern ja nicht einmal sicher richtig ist.

Hollenstein Pia (G, SG): Dies ist ein ganz wichtiger Artikel für ein gutes Angebot in den Regionen. Der Bundesrat will unter dem Titel «Publizistisches Angebot» die Türen offen halten für Einschränkungen des regionalen Angebotes. Die grüne Fraktion ist klar für die Streichung dieser Einschränkungsmöglichkeit. Der Entwurf des Bundesrates und der Antrag der Minderheit Weigelt zu Absatz 1 bewirken den Verzicht, Verbote oder Beschränkungen von Regionalprogrammen und regionalen Fenstern in Radio und Fernsehen.
In der Botschaft heisst es dazu auf Seite 1691f.: «Grundsätzlich unzulässig ist jedoch die Ausstrahlung von Programmen, welche nur in einer bestimmten Region verbreitet werden und sich inhaltlich mit dieser Region befassen.» Wir alle kennen die hohe Wertschätzung der regionalen Programme bei einer breiten Bevölkerungsschicht. Ein Grossteil der Bevölkerung ist an diesen regionalen Sendungen sehr interessiert. Wenn wir von der SRG einen breiten und guten Service public – mindestens den Status quo – erwarten, wäre es falsch, gegenwärtig guten Programmen mit der Einschränkungsmöglichkeit das Messer an den Hals zu setzen. Es ist noch nicht absehbar, wie sich der Markt der Privaten entwickelt. Die Privaten werden die bewährte Qualität der SRG wohl nie überbieten können. Es könnte auch sein, dass die privaten Sender ihre Programme nicht flächendeckend anbieten. Die mögliche Einschränkung der SRG könnte dazu führen, dass schlussendlich weder SRG noch Private gute regionale Angebote offerieren. Treffen könnte es verschiedene, wohl am ehesten abgelegene Regionen, Randregionen. Es wird nicht die Regionen Zürich oder Bern treffen, sondern möglicherweise die Ost- oder die Nordwestschweiz.
Speziell zum Radiobereich: Die SRG-Radios beruhen auf regionalen Trägerschaften. Diese wären gefährdet, weil eigene Programme für die Regionen teilweise nicht mehr gesendet werden könnten. Der Antrag der Minderheit Weigelt würde nicht einmal die heutigen Regionaljournale sicherstellen, Herr Hämmerle hat es vorhin ausgeführt. Jede regionale Weiterentwicklung würde verhindert – das finde ich bedenklich. Dies betrifft den Minderheitsantrag Weigelt in Absatz 2. Die SRG soll sich in ihren Möglichkeiten nicht einschränken müssen. Es ist kein Geheimnis in diesem Saal, dass Herr Weigelt mit diesem Minderheitsantrag die Bedingungen für die Privaten optimieren will.
Der Antrag der Minderheit Weigelt gehört abgelehnt von all jenen, die die SRG nicht explizit schwächen wollen!

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Zum Ersten: Ich kann nur unterstreichen, was Herr Hämmerle gesagt hat. Die Informationsqualität der Regionaljournale liegt bei weitem über derjenigen der privaten Lokalsender. Mit diesen Regionalprogrammen ist es möglich, eine gute und auch ausgewogene Information für die Bevölkerung zu machen. Die Regionalprogramme haben zudem den grossen und sehr angenehmen Vorteil, dass sie nicht durch Werbung unterbrochen werden. Man kann zuhören, alles wird so serviert, dass die Fragen und Themen, die übertragen werden, klar sind, und es wird auch – das muss ich unterstreichen – durchaus ausgewogen diskutiert, das Programm wird ausgewogen gestaltet. Insofern ist bei den Regionalprogrammen eine hohe Qualität vorhanden.
Zum Zweiten: Wenn Herr Weigelt in seinem Minderheitsantrag von fünf Regionalprogrammen spricht, so bildet er nicht den heutigen Zustand ab. Wir haben schon in der Kommission darüber gesprochen. Heute laufen sechs Regionalprogramme. Wenn Sie die Zahl der Programme auf fünf beschränken, gehen Sie hinter den heutigen Zustand zurück und verunmöglichen ausserdem eine weitere Entwicklung. Das wollen wir doch nicht! Wir wollen in diesem Punkt die gute Informationsqualität dieser Programme der SRG nicht schmälern.
Eine letzte Bemerkung: Ich weiss nicht, was der Urheber des Minderheitsantrages gesagt hätte, wenn hier die Rollen der Player im Spiel umgekehrt wären. Denn in Tat und Wahrheit ist doch der Minderheitsantrag Weigelt reglementierungsfreudig und sehr protektionistisch. In einer umgekehrten Situation, mit anderen Playern, würde ich verstehen, wenn er gegen einen solchen Antrag anträte. Hier geht es offenbar um den Schutz einer bestimmten Veranstalterkategorie. Der Antrag dient aber nicht der Bevölkerung, und er dient nicht dem Land.
Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und mit der Mehrheit zu stimmen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): L'article 29 est étrange. C'est une «lex alemanica» parce que ce problème n'existe pas chez nous ou en Romandie. C'est vraiment un problème suisse alémanique et, pour nous, il est difficile de comprendre exactement quel est l'enjeu. On ne comprend pas très bien pourquoi le Conseil fédéral a présenté cette formulation à l'alinéa 1 qui est un petit peu étrange et que je trouve très limitative pour la SSR.
La grande majorité de la délégation démocrate-chrétienne qui était dans la commission a voté la formulation du Conseil fédéral à l'alinéa 1 et, par conséquent, le groupe démocrate-chrétien est disposé à voter la proposition de la minorité Weigelt à l'alinéa 1, mais seulement parce qu'elle reprend la formulation du Conseil fédéral, même si celle-ci est un peu étrange.
Mais, à l'alinéa 2, le groupe démocrate-chrétien ne peut pas accepter ce que la minorité Weigelt propose parce que c'est une fois de plus une tentative de restreindre, de limiter l'offre de la SSR: dans la Suisse alémanique, parce que c'est une «lex alemanica».
A l'alinéa 2, le groupe démocrate-chrétien va donc voter la proposition de la majorité de la commission.

Föhn Peter (V, SZ): Es geht hier um die regionalen Programmfenster. Die Kommissionsmehrheit beantragt eine offene Gesetzesformulierung, die Minderheit Weigelt beantragt eine klare Definition. Das heisst, sie beantragt, dass die

Anzahl der regionalen Fenster und deren Zeitrahmen eingeschränkt werden, indem sie sagt, dass die SRG mit Genehmigung des Departementes fünf regionale Fenster einfügen kann, welche in der Regel 4 Prozent der täglichen Sendezeit nicht übersteigen.
Wir haben, wie schon gesagt worden ist, mehrere Regionalfenster. Wir haben aber auch diese Formulierung abgeklärt; das weiss ich, das war ein grosses Anliegen von Hanspeter Seiler, einem Mann aus einer Berg- und Randregion. Er hatte diese Formulierung abgeklärt. Die SRG hat gesagt, mit dieser Formulierung könnten die verschiedenen Regionaljournale ohne weiteres leben; er hat es an mehreren Orten abgeklärt. Es wurde also mit Anbietern und auch mit Regionalradios besprochen, dass sie eben auch einigermassen geschützt werden. Wenn hier jetzt eine Unsicherheit besteht, wenn es mehr Radios bzw. Regionalfenster geben sollte, dann hat Kollege Weigelt richtig gesagt, dass natürlich der Status quo beibehalten wird. Wenn man da jetzt zählt – der Regionalsender Innerschweiz und so weiter – und es mehr als fünf wären, dann wären es halt letztendlich sechs.
Ich habe es anders verstanden, nämlich so, dass man fünf Mal im Tag dieses Regionalfenster öffnen könnte, und zwar für maximal 4 Prozent der Sendezeit. Ich glaube, das Anliegen war eigentlich, dass alle Regionaljournale dies machen und von den genau gleichen Voraussetzungen ausgehen können. Wir würden so also niemanden beschneiden.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Der Ist-Zustand kann weiter geboten werden, und SRG und Regionalstudios würden wie gesagt nicht eingeschränkt.
Herr Hämmerle, hätten die lokalen und regionalen Anbieter auch dieselben finanziellen Möglichkeiten wie die SRG, könnten diese – behaupte ich hier – auch gleich hoch stehende Angebote machen. Ich meine, das ist natürlich schon nicht zu verwechseln.
Weshalb wollen wir diese Festlegung, und weshalb ist das für uns – besonders für uns aus den Randgebieten wieder einmal – wichtig? Es geht hier wiederum um die lokalen Anbieter. Wir dürfen diese nicht weiter einschränken, indem die SRG bis ins Unendliche weitere Programmfenster öffnet und die andern so an die Wand drückt. Eine obere Grenze muss festgelegt werden. Es ist – das sage ich noch einmal – keine Einschränkung gegenüber dem Status quo und es wird keine Einschränkung sein; ansonsten könnte das dann der Ständerat noch entsprechend anpassen.
Stimmen Sie also dem Status quo zu, so können alle sehr gut leben. Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Minderheit, auch im Sinne der Randgebiete.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zu Absatz 1: Da geht es um die Frage regionaler Vollprogramme. Wir sind der Meinung, die SRG solle dieses Recht zu einem Vollprogramm nicht haben. Erstens einmal widerspricht das dem ganzen System des Gesetzes, das wir Ihnen unterbreiten, nämlich dem dualen System mit der SRG auf der einen Seite und lokalen, privaten Veranstaltern auf der anderen Seite. Es macht wenig Sinn, dass wir via Gebührensplitting den lokalen Veranstaltern Geld zukommen lassen und die SRG in den Regionen diese lokalen Anbieter mit einem eigenen Vollprogramm konkurrenzieren kann.
Im Übrigen sind wir auch der Meinung, dass es nicht die Aufgabe der SRG sei, lokale Vollprogramme zu machen. Ihre Berichterstattung soll in erster Linie schweizerischen bzw. sprachregionalen und nicht regionalen oder lokalen Anliegen dienen. Das heisst nicht, dass nicht aus Regionen Berichte erfolgen können. Über die Basler Fasnacht z. B. kann im Vollprogramm durchaus berichtet werden. Aber es soll nicht ausschliesslich ein Vollprogramm in einer Region gemacht werden.
Absatz 2 befasst sich mit den Fenstern. Da beschränkt der Minderheitsantrag, der fünf regionale Radiofenster will, erstens einmal die heutigen Möglichkeiten. Es gibt heute bereits sechs solche Fenster; der Minderheitsantrag wäre also ein Abbau.
Dazu käme, dass er faktisch eine Benachteiligung der Westschweiz bedeuten würde. Dort hätte es gar keinen Platz mehr für solche Fenster – es sei denn, man würde in der Deutschschweiz auf drei Fenster runterfahren, damit in der Westschweiz etwas möglich würde.
Der Antrag der Mehrheit entspricht der Fassung des Bundesrates. Hier vielleicht noch eine Ergänzung – Herr Triponez hat mich vorhin gefragt, und ich wusste die Antwort nicht sofort –: Die Genehmigung des Departementes wird im Gesetz nicht erwähnt, wie das die Mehrheit vorschlägt. Faktisch ändert das nichts; schon heute braucht es für die drahtlose terrestrische Verbreitung eines Radio-Regionaljournals eine Änderung des Konzessionsanhanges durch das Departement. An diesem führt also kein Weg vorbei, sodass es materiell gar keine Änderung ist.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Bei diesem Artikel sind wir uns einig, dass es nicht darum gehen kann, dass die SRG voll ausgebaute Regionalprogramme macht. Das ist überhaupt keine Frage. Wenn wir Absatz 1 streichen, meinen wir nicht, dass die SRG dann ein regionales Vollprogramm macht. Es besteht also nur in Absatz 2 eine Differenz. Dort möchte ich noch einmal daran erinnern – es wurde auch von Bundesrat Leuenberger gesagt –, dass der Antrag der Minderheit Weigelt nicht einmal der heutigen Situation entspricht. Wir haben sechs bzw. sieben solche Regionalfenster. Wenn wir etwas in der Romandie öffnen möchten, dann ginge das nicht mehr. Es geht doch nicht an, dass wir hier solche Regulierungen, solche präzisen Angaben im Gesetz festschreiben. Das widerspricht eigentlich auch dem Anspruch, wie er von dieser Seite verschiedentlich in der Eintretensdebatte erhoben worden ist: Keine Überregulierung. Dies soll auch nicht gegenüber der SRG geschehen; sie soll ihre regionalen Fenster machen können. In diesem Sinne möchte ich Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit empfehlen, den Antrag der Minderheit abzulehnen; in der Kommission wurde der Antrag Weigelt mit 12 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, zwei Abstimmungen zu Artikel 29 zu machen: Eine erste zu Absatz 1 und eine zweite zu Absatz 2; bei beiden Abstimmungen wird jeweils der Minderheitsantrag Weigelt dem Antrag der Mehrheit gegenübergestellt. – Sie sind damit einverstanden.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 90 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 82 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 119 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 53 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 30
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Leutenegger Filippo
Streichen

Antrag Schwander
Streichen

Antrag Schenker Silvia
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
Innerhalb der Landesteile sorgt die SRG dabei für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

Art. 30
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Leutenegger Filippo
Biffer

Proposition Schwander
Biffer

Proposition Schenker Silvia
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
A l'intérieur de ces parties du pays, la SSR veille à une attribution des ressources financières et en personnel tenant dûment compte de l'importance des régions.

Schenker Silvia (S, BS): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offen legen: Ich bin eine gebürtige Solothurnerin und habe vor 27 Jahren in Basel eine Heimat gefunden. Ich fühle mich meiner Region sehr stark verbunden. Nie wird die Region Basel von der übrigen Schweiz so geliebt und beachtet wie dann, wenn der FC Basel in der Champions League spielt oder wenn zum Beispiel – wie jetzt gerade – in Basel Fasnacht ist. Basel hat aber auch noch andere Besonderheiten: Oft scheint bei uns die Sonne, während im Mittelland Nebel und Wolken hängen. Oder etwas anderes: Unsere Region ist stark geprägt durch ihre spezielle Lage, durch die Nähe zum Elsass und zum süddeutschen Raum.
Warum dieser Werbespot für die Region Basel im Zusammenhang mit dem Radio- und Fernsehgesetz? Wir haben in Basel ein Radiostudio, für dessen Erhaltung wir in der Vergangenheit immer wieder kämpfen mussten. Im September 2001 hat der Regionalratsausschuss SRG Deutschschweiz beschlossen, an den drei Studiostandorten Zürich, Basel und Bern festzuhalten. Das ist gut, und darüber sind wir sehr froh. Wie sieht es aber in Zukunft aus? Artikel 30, wie er im Entwurf vorgesehen ist, schreibt nur vor, dass die Programme der SRG überwiegend in den Landesteilen produziert werden sollen, für welche sie bestimmt sind. Aus meiner Sicht genügt das nicht. Diese Regelung trägt den Besonderheiten der Regionen – und ich gebe zu, dass ich stark die Region Basel im Blick habe – zu wenig Rechnung.
Die von mir vorgeschlagene Erweiterung von Artikel 30 schreibt vor, dass innerhalb der Landesteile auch noch die Regionen in Bezug auf die finanziellen und personellen Ressourcen berücksichtigt werden müssen. Mit diesem Antrag möchte ich nicht eine weitere Feinverteilung der Studios erwirken. Es geht darum, den Status quo zu erhalten, d. h. die Studios Bern, Basel und Zürich auch mittelfristig zu sichern. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Schwander verzichtet auf die Begründung seines Antrages.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Es ist eine kurze Sache. Wenn man schon von möglichen kleinen Entschlackungen spricht, dann beantrage ich Ihnen die Streichung dieses Artikels. Er ist nämlich ein klassischer alter Zopf. Die Regionalstudios sind schon dort, wo sie sind! Die drei bzw. vier Sprachregionen haben ihre Regionalstudios in ihren Regionen. Das heisst, die regionale Aufteilung ist erfolgt.
Aber das ist wieder eine typische Situation, wo die SRG einen Auftrag hat. Sie muss ihren Auftrag möglichst gut erfüllen. Sie können davon ausgehen, dass die Romands, die Tessiner und auch die Rätoromanen dafür sorgen werden, dass die meisten ihrer Aufträge in ihrer Region generiert werden. Das ist aus Produktionsgründen auch so nötig. Aber wenn die SRG eine Zusammenlegung für nationale Programme im Radiobereich vornehmen muss, muss sie diesen Handlungsspielraum haben.
Darum würde ich diesen alten Zopf abschneiden und beantrage ich Ihnen, diesen Artikel zu streichen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zum Antrag Leutenegger Filippo: Dass das Gesetz verlangt, dass die SRG in allen drei Amtssprachen gleichwertige Programme anbietet – das ist in Artikel 26 der Fall –, ist sicher kein alter Zopf; ich hoffe, darüber sind wir uns alle einig. Herr Leutenegger meint jetzt aber, dass die weiter gehende Bestimmung, dass diese Programme überwiegend in den betreffenden Landesteilen produziert werden müssen, ein alter Zopf sei. Wir gehen davon aus: Wenn Journalistinnen und Journalisten ihre Region und ihr Publikum kennen sollen, so müssen sie auch dort tätig sein. Sie müssen eine gewisse Nähe zum politischen und kulturellen Geschehen haben und Sensibilitäten für die regionalen Besonderheiten entwickeln. Es wäre mit dem Service-public-Gedanken schwer vereinbar, wenn z. B. all die vielen Tessiner, die im Raume Zürich wohnen, alleine das Programm für den Kanton Tessin machen würden. Es hätte zwar genug Tessiner dort, aber das entspricht nicht dem Geist, den wir mit diesem Gesetz schaffen oder bewahren wollen. Dies als Begründung für die Position der Mehrheit und des Bundesrates.
Beim Antrag Schenker geht es um die Verteilung und die Produktion innerhalb der Sprachregionen. Diese Frage ist vor nicht allzu langer Zeit diskutiert worden, als die SRG die Radiostudios der Region DRS zentralisieren wollte. In diesem Zusammenhang gab es ja auch mehrere parlamentarische Vorstösse. Wir sind der Meinung, dass auch innerhalb der Sprachregionen ein gewisser Ausgleich geschaffen werden sollte. Eine ähnliche Vorschrift, wie sie jetzt beantragt wird, haben wir dem Bundesrat vorgeschlagen; aber der Bundesrat hat dann gefunden, damit würde man sich allzu stark in den Autonomiebereich der SRG einmischen. Sie nehmen das jetzt wieder auf, und wir wollen mal sehen, was passiert.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La proposition de biffer l'article 30 n'a pas été discutée en commission. Mais, comme vous pouvez le constater d'après ce que vient de dire Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, il semble important de le maintenir.
Je pose la question suivante à Monsieur Filippo Leutenegger: serait-il d'accord si tous les programmes de la région zurichoise se faisaient en Allemagne, à Munich ou à Hambourg? Alors, je crois qu'il doit comprendre aussi la position des différentes régions linguistiques de ce pays, afin que chacun puisse exprimer ses particularités et ses sensibilités. Cela me semble très important.
Je propose donc d'adopter l'article 30 et de rejeter la proposition Schenker. Celle-ci va trop loin dans la réglementation et apporte trop de précisions. Je crois qu'il vaut beaucoup mieux s'en tenir à la proposition du Conseil fédéral et laisser tel quel cet article.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission .... 99 Stimmen
Für den Antrag Schenker Silvia .... 62 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 116 Stimmen
Für den Antrag
Leutenegger Filippo/Schwander .... 52 Stimmen

Art. 31
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Bundesrat vereinbart mit der SRG periodisch den Umfang des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und die entsprechenden Kosten.

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Die Kosten für das Auslandangebot nach Absatz 1 werden der SRG zur Hälfte vom Bund abgegolten, die Kosten für die Leistungen nach Absatz 2 in vollem Umfang.

Antrag Steiner
Abs. 3
Die Kosten für die Leistungen nach Absatz 2 werden der SRG vom Bund abgegolten.

Art. 31
Proposition de la commission
Al. 1
Le Conseil fédéral définit périodiquement avec la SSR l'étendue de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que les frais correspondants.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
La Confédération rembourse à la SSR la moitié des frais occasionnés par l'offre destinée à l'étranger selon l'alinéa 1 et l'intégralité des frais afférents aux prestations selon l'alinéa 2.

Proposition Steiner
Al. 3
La Confédération rembourse les frais occasionnés par les prestations selon l'alinéa 2.

Steiner Rudolf (RL, SO): Artikel 31 Absatz 3 – ich spreche vom ersten Halbsatz – entspricht mehr oder weniger dem früheren Artikel 20 Absatz 3. Er bestimmt, dass die Kosten für das Auslandangebot der SRG zur Hälfte vom Bund abgegolten werden. Früher war es mindestens die Hälfte – so weit, so recht. Als ehemaliger Präsident der Spezialkommission Entlastungsprogramm 2003 erlaube ich mir folgenden Hinweis: Im Entlastungsprogramm 2003, das Sie am 19. Dezember 2003, vor zwei Monaten, hier verabschiedet haben, haben wir eben diesen Artikel 20 Absatz 3 alt RTVG aufgehoben! Da frage ich mich nun wirklich, wie man dazu kommt, heute, zwei Monate später, am 3. März 2004, wieder darüber abzustimmen, ob der Artikel, den wir am 19. Dezember 2003 aufgehoben haben, wieder ins Gesetz aufgenommen wird oder nicht.
Ich kann es mir nur so erklären: Die Fahne, über die wir diskutieren, wurde in der Kommission am 11. November 2003 verabschiedet, das Entlastungsprogramm haben wir hier am 19. Dezember 2003 beschlossen, also konnte die Korrektur keinen Eingang mehr in die Fahne finden. Aber es kann ja meines Erachtens wohl nicht unser Ernst und unser Wille sein, dass wir heute wieder etwas aushebeln, was wir als Teil eines Gesamtpaketes im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 am vergangenen 19. Dezember 2003 beschlossen haben. Wir haben dort nach langer Diskussion in der Spezialkommission Entlastungsprogramm 2003 und nach einlässlicher Diskussion hier im Rat klar entschieden, dass wir den Zustupf für Schweizer Radio International aufheben. Er ist ein letztes Mal im Finanzplan 2005–2007 enthalten, und zwar noch für das Jahr 2005 mit einer letzten Tranche von 5 Millionen Franken. Ab 2006 gibt es gemäss Entlastungsprogramm für dieses Auslandangebot keine Beiträge mehr.
Ich bitte Sie, bei Ihrem Entscheid vom Dezember 2003 zu bleiben und hier dem Entlastungsprogramm nicht durch die Hintertür den Boden zu entziehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Steiner hat Recht. In der letzten Wintersession wurde entsprechend beschlossen, und in diesem Sinne nimmt sein Antrag die Haltung des Gesamtbundesrates auf. Die Formulierung, die der Bundesrat beschlossen hat, wäre aber auch mit diesem Entlastungsprogramm kompatibel, denn es steht, «in der Regel» würden die Kosten zur Hälfte vom Bund übernommen. Das heisst, in der Regel dann, wenn er gerade genug Geld hat. Wenn er ausnahmsweise in einer finanziell knappen Situation ist, dann müsste er das streichen, wie er es letzten Winter getan hat.
Die Mehrheit hingegen ist da zu rigoros. Was die Mehrheit beantragt, widerspricht dem, was im Entlastungsprogramm beschlossen wurde. Nach der Mehrheit müsste der Bund zwingend immer die Hälfte bezahlen, sodass ich Sie ersuchen muss, entweder dem Antrag Steiner oder dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Steiner hat durchaus Recht. Die Entscheide des Parlamentes im Zusammenhang mit diesem Artikel wurden nach dem Entscheid der Kommission gefällt, insofern liegt der Kommissionsantrag zeitlich zurück. Dennoch gab es damals auch beim Entlastungsprogramm Stimmen, die sagten, das sei ein Eingriff in die medienpolitische Ordnung, und man müsse das im Rahmen einer medienpolitischen Diskussion entscheiden. Es ist insofern absolut legitim, dass wir diesen Antrag heute trotzdem wieder aufnehmen. Denn der Antrag Steiner, der dem vom Parlament verabschiedeten Entlastungsprogramm entspricht, hat natürlich eminente Auswirkungen in Bezug auf die möglichen Leistungen, die von der SRG im Bereich ihres publizistischen Angebotes im Ausland erbracht werden. Die Frage ist: Wollen wir das? Wollen wir medienpolitisch diese Kürzung, wollen wir diese Lasten voll der SRG übertragen? Das bedeutete – wenn sie weniger Mittel zur Verfügung hat –, dass sie ihr publizistisches Angebot im Ausland einschränken wird. Das ist eine medienpolitische Frage, und deshalb ist es legitim, dass wir sie hier entscheiden.
In der Kommission haben wir eine intensive Diskussion darüber geführt, ob das ein fester Anteil sein soll oder ob man das anders lösen kann. Die Kommission empfiehlt Ihnen ganz klar mit 16 zu 3 Stimmen, dass man hier von einem festen Anteil ausgeht. Der Bund soll die Hälfte übernehmen, weil das eine Leistung ist, die die SRG nicht einfach nur im Rahmen ihres publizistischen Anspruches erbringt, sondern das ist eine Leistung, die sie auch im Hinblick auf die Präsenz der Schweiz im Ausland, gegenüber den Auslandschweizern, gegenüber unserer so genanten Vierten Schweiz erbringt.
Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, ihrem Antrag zuzustimmen.

Abs. 3 – Al. 3

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag des Bundesrates .... 88 Stimmen
Für den Antrag Steiner .... 71 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag des Bundesrates .... 85 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 84 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 16

Präsident (Binder Max, Präsident): Zu Artikel 16 liegt ein Rückkommensantrag von Herrn Levrat vor.

Levrat Christian (S, FR): Je vous prie tout d'abord de pardonner cette procédure peut-être inhabituelle qui est d'exiger de revenir sur une discussion qui a déjà été conduite. Nous avons décidé à l'article 10 alinéa 1 lettre c d'autoriser la publicité politique et religieuse à la radiotélévision. Personnellement, je regrette cette décision, mais j'en prends acte et je l'accepte en bon démocrate.
Toutefois, la question qui se pose est de savoir si cette règle doit aussi s'appliquer aux chaînes TV de la SSR particulière-

ment. Nous avons dans l'ensemble de cette loi un ordre asymétrique en ce qui concerne la publicité, avec des règles différentes pour la SSR et pour les privés. Cet ordre asymétrique est justifié par le versement à la SSR d'une redevance, qui nous permet d'avoir une radio et une télévision de qualité, qui devrait se signaler par son impartialité, par une certaine réserve dans l'information politique. Ce principe d'asymétrie est nécessaire pour avoir une chaîne suffisamment crédible. Il me paraît difficilement compatible d'avoir un principe d'impartialité et, parallèlement, peut-être après le téléjournal ou après une émission d'actualité, de la publicité pour un parti politique. Il me semble qu'il y a là une mise en danger de la qualité et de la crédibilité de la SSR, d'une part, une perte financière, d'autre part, il ne faut pas se le cacher, qui peut être importante pour la presse écrite qui, pour l'instant, bénéficie pour l'essentiel de nos budgets de campagne politique.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich bitte Sie, keine materielle Begründung abzugeben, sondern nur zu Ihrem Rückkommensantrag zu sprechen. Die materielle Debatte erfolgt im Falle einer Annahme des Rückkommensantrages.

Levrat Christian (S, FR): Ich fürchte, dass es notwendig war, einige materielle Erklärungen abzugeben, damit man weiss, worüber ich spreche.
Je vous prie par conséquent de rouvrir le débat sur l'article 16 alinéa 2 qui porte sur les règles spécifiques qui s'imposent à la SSR en matière de publicité. Nous ne remettons donc pas en cause la décision que nous avons prise; mais, conformément à l'ordre asymétrique, nous demandons de rouvrir le débat sur la situation particulière de la SSR.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Die SP-Fraktion unterstützt diesen Rückkommensantrag. Wir sind der Auffassung, dass sich der Rat heute Morgen bei der Werberegelung zu sich selber in Widerspruch begeben hat, weil wir – oder vor allem Sie auf dieser Seite – eine asymmetrische Werbeordnung einführen wollen. So, wie Sie heute Morgen beschlossen haben, war es nicht asymmetrisch, sondern flächendeckend – alle haben die gleichen Werbemöglichkeiten. Mit diesem Rückkommensantrag geben wir Ihnen Gelegenheit zu korrigieren. Es werden dann nur private Veranstalter für Alkohol, Politik und Religiöses werben können, nicht aber die SRG. Das wäre ein Stück Asymmetrie, das man hier herstellen kann.
Bitte treten Sie darauf ein, kommen Sie darauf zurück.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien est d'accord de revenir sur cette question et de concrétiser l'asymétrie en fixant à l'article 16 des règles sur la publicité dans les programmes de la SSR.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Wir von der FDP-Fraktion unterstützen den Rückkommensantrag.

Föhn Peter (V, SZ): Es ist natürlich immer sehr schwierig, wenn ein Antrag im Plenum auf den Tisch gelegt wird. Ich meine, er stimmt materiell nicht; es stimmt irgendetwas nicht in der ganzen Angelegenheit.
Prinzipiell kann ich, kann die SVP-Fraktion, voll hinter diesem Antrag stehen. Er ist absolut auf unserer Linie. Aber ich glaube, zwei, drei Sachen müssen noch ausgedeutscht respektive verbessert werden, und das könnte nach unserer Meinung der Ständerat machen. Das würde genügen, und die Sache wäre sauber und effizient.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Rückkommensantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Levrat .... 111 Stimmen
Dagegen .... 45 Stimmen

Antrag Levrat
Art. 16 Abs. 2bis
Werbung für alkoholische Getränke, für politische Parteien, für Personen, die öffentliche Ämter bekleiden oder dafür kandidieren, für Volksabstimmungsthemen, für Religionsgemeinschaften sowie für Einrichtungen und Personen, die diese vertreten, ist in den Programmen der SRG nicht zulässig.

Antrag Germanier
Art. 16 Abs. 2bis
Werbung für politische Parteien, für Personen, die öffentliche Ämter bekleiden oder dafür kandidieren, für Volksabstimmungsthemen, für Religionsgemeinschaften sowie für Einrichtungen und Personen, die diese vertreten, ist in den Programmen der SRG nicht zulässig.

Proposition Levrat
Art. 16 al. 2bis
La publicité pour les boissons alcoolisées, les partis politiques, les personnes occupant des fonctions officielles ou candidates à des fonctions officielles, les objets des votations populaires, les appartenances religieuses ainsi que pour les institutions et les personnes qui les représentent sont interdites dans les programmes de la SSR.

Proposition Germanier
Art. 16 al. 2bis
La publicité pour les partis politiques, les personnes occupant des fonctions officielles ou candidates à des fonctions officielles, les objets des votations populaires, les appartenances religieuses ainsi que pour les institutions et les personnes qui les représentent sont interdites dans les programmes de la SSR.

Levrat Christian (S, FR): Je vais être bref, vu que j'ai expliqué cela matériellement auparavant. Simplement une précision: il s'agit évidemment d'une proposition d'article 16 alinéa 2bis, puisque, à l'article 16 alinéa 2, nous avons adopté la proposition de la minorité Simoneschi-Cortesi. Pour le reste, je vous renvoie aux explications que j'ai données précédemment et à l'ordre asymétrique que nous tentons d'inscrire dans la loi.

Germanier Jean-René (RL, VS): Je viens de découvrir la proposition Levrat. C'est ce qui m'amène à faire une contre-proposition dans le sens qu'on supprime la mention «les boissons alcoolisées» de la proposition Levrat. Je fais une proposition ayant le même texte, mais qui porte seulement sur les aspects politiques.
Je ne vais pas argumenter contre ce que Madame Simoneschi-Cortesi et d'autres ont dit tout à l'heure.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nach dem Entscheid von heute Morgen bringt dieser Antrag sicher Klarheit im Sinne des dualistischen Systems, und ich gehe eigentlich davon aus, es sei der ursprüngliche Wille des Parlamentes gewesen, diese nun klar formulierte Lösung zu haben.
Zum Antrag Germanier muss ich den Entscheid Ihnen überlassen; ich habe ihn jetzt auch noch nicht genau gesehen und möchte mich dazu nicht äussern.

Präsident (Binder Max, Präsident): Damit auch der Antrag Germanier klar ist: Er ist identisch mit dem Antrag Levrat, ausser, dass er die alkoholischen Getränke streichen will. Leider war es zeitlich nicht möglich, diesen Antrag schriftlich vorzulegen. Sie sind damit einverstanden.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Levrat, so, wie er vorliegt, zuzustimmen – ohne die Ergänzung von Herrn Germanier. Es entspricht ja gerade dem Konzept der Asymmetrie, die hier ursprünglich vorgesehen war – das war übrigens auch das Anliegen der parlamentarischen Initiative Schmid Carlo im Ständerat –,

dass man für die privaten Sender eine lockere Werbeordnung hat, dass sie für alkoholische Getränke werben können. Das Gleiche darf aber die SRG nicht tun; das war die ursprüngliche Vorgabe, die uns auch vom Bundesrat als Konzept vorgelegt worden ist. Dadurch, dass wir diese Bestimmungen im allgemeinen Teil gestrichen haben, ist es klar – das hat Herr Levrat begründet –, dass sie zumindest für die SRG angewendet werden müssen. Dort hat der Bundesrat ohnehin vorgesehen, dass er ein Alkoholverbot in der Verordnung statuieren würde.
Wenn wir es jetzt nach dem Antrag Levrat festschreiben, ist es klar gesetzlich geregelt: Wir haben diese Asymmetrie; bei den Privaten darf man für diese Dinge werben, bei der SRG darf man das nicht tun. Das entspricht der ursprünglichen Konzeption des Bundesrates, und es entspricht so gesehen auch dem Anliegen – das wir an sich bekämpft haben, aber ich muss es jetzt legitimerweise auch als unseres bezeichnen –, das der Ständerat ursprünglich mit der parlamentarischen Initiative Schmid Carlo verabschiedet hat. Diese ist bisher gar nicht in unseren Rat gekommen, weil wir gesagt haben: Wir wollen zuerst diese Debatte führen; dann hat sich vielleicht das Anliegen von Herrn Schmid ohnehin erledigt. Es wäre jetzt erledigt, wenn wir das so verabschieden.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Es ist doch ein kleiner Lichtblick, wenn man in dieser Frage zwischendurch Konvergenzen entdeckt. Ich glaube, das ist in diesem Fall ganz klar: Wir brauchen diese Asymmetrie, und darum unterstütze ich diesen Antrag.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Levrat .... 141 Stimmen
Für den Antrag Germanier .... 31 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Levrat .... 139 Stimmen
Dagegen .... 35 Stimmen

Art. 32
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
.... dem Bundesamt vorgängig melden.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Vaudroz René)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32
Proposition de la majorité
Al. 1
.... annoncer préalablement à l'office toute activité ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Vaudroz René)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es geht hier um eine scheinbare Kleinigkeit, die auf den ersten Blick nicht von Bedeutung zu sein scheint, aber vielleicht doch eine gewisse Wichtigkeit hat. Mit dem Minderheitsantrag möchten wir nämlich, dass die Aufsicht über die SRG – und es geht hier nur um die SRG, nicht um private Veranstalter – vom Departement und nicht vom Bundesamt wahrgenommen wird. Warum?
1. Bisher war es das Departement, das diese Aufsicht ausübte, neu würde diese Aufsicht auf eine tiefere Stufe gestellt. Das scheint uns schon von dieser Seite her nicht richtig zu sein.
2. Viel entscheidender ist aber Folgendes: Es geht doch bei der SRG und deren Tätigkeiten um ein Milliardengeschäft, das mit Gebühren, also letztlich von der Bevölkerung, bezahlt wird. Deshalb scheint uns – und Sie haben in verschiedenen Voten gehört, dass ich durchaus die SRG in ihren Bemühungen, ein starker Veranstalter zu bleiben, stütze –, dass dieser starke Veranstalter auch eine entsprechend starke Aufsicht braucht. Deshalb sollten wir sie wie bisher beim Departement belassen, das andere Möglichkeiten hat und das eine stärkere Aufsicht gewährleisten kann als das Bundesamt.
Mein Minderheitsantrag betrifft in dieser Hinsicht nicht nur Artikel 32; er bezieht sich auch auf die Finanzaufsicht in Artikel 39 Absätze 2 bis 5. Auch dort haben wir die Aufsicht auf die Stufe Bundesamt heruntergenommen, statt sie beim Departement zu belassen. Ich meine, wenn es um Milliardengeschäfte geht, dann gehört die politische Verantwortung auch des Departements dazu, und dann gehört eine starke Aufsicht hier hinein.
Ich möchte Ihnen deshalb sehr ans Herz legen, dass wir den grössten Player in diesem ganzen Bereich, nämlich die SRG, die ich durchaus in verschiedener Hinsicht gestützt habe, hier ganz klar unter eine strengere Aufsicht nehmen, als das die Kommissionsmehrheit vorschlägt.
Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.
Es ist offenbar bei der Redaktion der Fahne verloren gegangen, dass sich unser Minderheitsantrag auch auf die Finanzaufsicht, Artikel 39 Absätze 2 bis 5, bezogen hat. Weil es hier vergessen worden ist, kann das dann der Ständerat durchaus nachbessern. Deshalb habe ich dazu auch Ausführungen gemacht, die im Amtlichen Bulletin dann nachgelesen werden können.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion und die SP-Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht hier eigentlich nur um die Meldepflicht, weswegen wir dem Minderheitsantrag nicht dieselbe eminente Bedeutung zumessen wie Herr Aeschbacher – entscheiden Sie.
Wichtig ist nachher Absatz 2. Das Ganze ist entstanden, weil die Kommission der Idee der Behördenorganisation, wie wir sie vorgeschlagen haben, nicht gefolgt ist, sodass das Bakom in dieser Fahne wie ein Phönix aus der Asche plötzlich wieder auferstanden ist. Jetzt muss man sich halt manchmal entscheiden, ob es das Departement oder das Amt sein soll. Aber in dieser Frage ist es nicht so wichtig.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist wirklich nicht matchentscheidend; Herr Bundesrat Leuenberger hat es gesagt. Es geht nur um die Meldepflicht für die Tätigkeiten, die die SRG ausserhalb der Konzession ausübt, die möglicherweise die anderen beeinträchtigen.
Herr Aeschbacher, wir haben das Bundesamt in der neuen Behördenorganisation entgegen dem Antrag des Bundesrates wieder eingeführt; der Bundesrat hat das Bundesamt hier nicht mehr aufgeführt. Deshalb war es logisch, dass all diese auch untergeordneten Meldepflichten wieder dem Bundesamt zugeordnet werden. Wie gesagt, es ist nicht eine entscheidende Sache. Aber die Mehrheit hat es an sich konsequent dort angeordnet, wo es angeordnet sein soll, nicht unnötig auf einer höheren Stufe, denn in der Konzeption des Bundesrates gab es das Bundesamt als zuständige Stelle gar nicht mehr.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 68 Stimmen

Art. 33
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 34
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden in der betreffenden Sprachregion flächendekkend verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Er gewährleistet, dass in allen Landesteilen ein angemessenes Angebot an Radio- und Fernsehprogrammen in sämtlichen Amtssprachen empfangen werden kann. Zudem berücksichtigt er die Bedürfnisse der Rätoromanen gemäss Artikel 26 Absatz 2. Bei der Konzessionierung von Radioprogrammen stellt er sicher, dass in jeder Verbreitungsart 40 Prozent der entsprechenden Frequenzen für die anderen Veranstalter zur Verfügung stehen.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Polla, Aeschbacher, Bruderer, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump, Vaudroz René, Walker Felix)
Abs. 1
Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden mindestens in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet. Mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm der SRG werden in der ganzen Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Dabei stellt er sicher, dass für jede Verbreitungsart Frequenzen und Kanäle den anderen Programmveranstaltern zur Verfügung stehen.

Eventualantrag Cathomas
(falls der Antrag der Mehrheit abgelehnt wird)
Abs. 1
Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden in der betreffenden Sprachregion flächendekkend verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Zudem berücksichtigt er die Bedürfnisse der Rätoromanen gemäss Artikel 26 Absatz 2. Dabei ....

Art. 34
Proposition de la majorité
Al. 1
Les programmes de radio et de télévision de la SSR sont diffusés dans toute la région linguistique concernée. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions. Il garantit la diffusion d'une offre appropriée de programmes de radio et de télévision dans l'ensemble des langues officielles et dans toutes les parties du pays. Il tient compte des besoins de la population romanche selon l'article 26 alinéa 2. Il détermine les programmes qui doivent être captables dans toute la Suisse ou à l'étranger. Lors de l'octroi de concessions pour des programmes radio, il s'assure que, pour chaque mode de diffusion, 40 pour cent des fréquences correspondantes soient à la disposition des autres diffuseurs.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Polla, Aeschbacher, Bruderer, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump, Vaudroz René, Walker Felix)
Al. 1
Les programmes de radio et de télévision de la SSR sont diffusés au moins dans toute la région linguistique concernée. Au moins un programme radio et un programme télévision de la SSR de chacune des langues allemande, française et italienne sont diffusés sur l'ensemble du territoire suisse. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions. Il s'assure à cet égard que, pour chaque mode de diffusion, des fréquences et des canaux soient à la disposition des autres diffuseurs.

Proposition subsidiaire Cathomas
(au cas où la proposition de la majorité serait rejetée)
Al. 1
.... des exceptions. En outre, il tient compte des besoins de la population romanche selon l'article 26 alinéa 2. Il s'assure à cet égard ....

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich vertrete hier ein Anliegen, das eigentlich vor allem aus der Romandie, von Frau Polla, in die Kommission hineingetragen worden ist. Die Minderheit möchte sicherstellen, dass die Fernsehprogramme der SRG in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet werden und dass mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm der SRG in der ganzen Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache verbreitet wird.
Mit diesem Antrag möchten wir auf die intensive innerstaatliche Migration reagieren. In der heutigen Zeit, wo jedermann mobil sein muss, wo man den Wohnort relativ schnell wechselt, gibt es zunehmend Leute, die in andere Regionen unseres Landes ziehen, die aus der Romandie in die Deutschschweiz ziehen, die aus der Deutschschweiz ins Tessin ziehen und die aber nach wie vor Interesse an ihrer früheren Region und am Geschehen in dieser Region haben. Wenn es darum geht, den Zusammenhalt unseres Landes zu gewährleisten und dies mit einem nationalen Programm der SRG auch zu erreichen, dann ist es notwendig, dass in jedem Landesteil Programme der SRG in den drei Landessprachen empfangen werden können. Das ist das Anliegen. Ich muss nochmals unterstreichen: Das Anliegen kommt nicht in erster Linie aus der deutschen Schweiz, sondern es kommt aus der Romandie und aus dem Tessin.

Cathomas Sep (C, GR): La minoritad rumantscha exista anc e vul era en l'avegnir profitar da las purschidas dal radio e da la televisiun.
Die romanische Sprache ist seit 75 Jahren eine der vier Landessprachen der Schweiz. Sie ist wohl eine Minderheitssprache, aber sie ist ein Bestandteil unserer nationalen Kultur. Die wirtschaftlichen Bedingungen in den Bergregionen Graubündens haben seit jeher zur Abwanderung und somit zu einer landesweiten Dezentralisierung und Zersiedlung der romanischen Bevölkerung geführt. Darum ist es nichts anderes als gerechtfertigt, und es entspricht auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung unserer Bürgerinnen und Bürger, wenn zugunsten der vierten Sprachgruppe eine Präzisierung des SRG-Auftrages im Bereiche der Programmverbreitung vorgenommen wird.
Falls die Minderheit obsiegt, will ich dies gegenüber dem Bundesrat mit einem Nachtrag als klare, präzise Aufgabe erwähnt haben: Die romanische Sprache muss auch im Minderheitsantrag erwähnt werden. Bis jetzt steht drin: «Mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm der SRG werden in der ganzen Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.» Und hier möchte ich die Ergänzung, wie sie jetzt im Mehrheitsantrag steht, erwähnt haben: «Zudem berücksichtigt er die Bedürfnisse der Rätoromanen gemäss Artikel 26 Absatz 2.»
Ich bitte um Unterstützung dieser Ergänzung.

Pedrina Fabio (S, TI): Vi parlo dell'articolo 34 capoverso 1 relativo alla diffusione dei programmi della SSR. Quale relatore del gruppo socialista lo faccio espressamente in italiano proprio per evidenziare un aspetto di multiculturalità che va assolutamente non solo salvaguardato bensì promosso.
Il compromesso raggiunto sull'articolo 113a, fin qui non contestato dalle proposte di emendamento sul tavolo, ha portato a codificare nelle prescrizioni transitorie che la regola del 60/40 per cento si applica solo nel quadro delle nuove con-

cessioni. Perciò non verrebbe intaccata l'attuale disponibilità di frequenze della SSR. La disputa fra maggioranza e minoranza si limita perciò al grado di precisione con cui un essenziale principio di multiculturalità linguistica – ma di portata non solo linguistica – viene fissato nella legge. Contrariamente a quanto proposto dalla maggioranza, la minoranza Polla propone di ancorare chiaramente e senza formulazioni ambigue il principio che in tutta la Svizzera gli utenti abbiano la possibilità di ricevere almeno un programma della SSR proveniente dalle due altre principali regioni linguistiche del Paese. Riteniamo che per la promozione del romancio siano sufficienti le prescrizioni già rafforzate all'articolo 26 capoverso 2.
Riguardo alla proposta sussidiaria Cathomas evidentemente siamo d'accordo di accettare questo tipo di integrazione. Devo però evidenziare che la parte tedesca della formulazione della proposta non è corretta perché esattamente si riferisce a un inserimento nella versione di maggioranza.
A nostro avviso, questa offerta minima riferita, appunto, ai due programmi che possono essere seguiti nelle altre regioni linguistiche, è essenziale per la coesione nazionale e per una Svizzera che nel futuro continui a profilarsi, in Europa e nel mondo, come Paese multilinguistico e multiculturale. Questa è stata e sarà la forza della nostra nazione. La SSR è chiamata in questo contesto a dare un contributo essenziale ed è la sola che sarà in grado di farlo.
Per questo motivo il gruppo socialista vi invita a sostenere la minoranza Polla.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): On est au coeur de la loi. Je pense qu'on est ici à l'article le plus dangereux, avec cette majorité qui s'est formée dans la commission. Dangereux parce que, si on ne connaît pas bien la matière, on pourrait se dire que ça pourrait aller de faire une subdivision rigide des fréquences: 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les diffuseurs privés. Mais cela voudrait dire que la SSR devrait renoncer à beaucoup de programmes, parce qu'elle occupe pour le moment 75 pour cent des fréquences. Et ça voudrait sûrement dire pour les Romands de ne plus pouvoir écouter DRS1 et RTSI1; pour les Tessinois de ne plus pouvoir écouter RSR1 et DRS1; et pour les Suisses alémaniques de ne plus pouvoir écouter les premiers programmes de la RTSI et de la RSR. Donc, vous voyez, c'est vraiment dangereux.
Le groupe démocrate-chrétien, comme il l'a déjà dit dans le débat d'entrée en matière, ne pourrait jamais accepter cette loi si une telle réglementation injuste, qui va à l'encontre du mandat constitutionnel, contre la cohésion nationale, était acceptée. Donc, je vous prie de soutenir la minorité Polla qui défend ce principe important pour notre pays qu'est le fédéralisme.
Monsieur Cathomas a fait une proposition subsidiaire qui est intégrée dans la proposition de la minorité Polla. On reprend ainsi une idée de Monsieur Bezzola qui avait voulu mettre dans la version de la majorité la phrase où on dit qu'on tient compte des besoins de la population romanche selon l'article 26 alinéa 2. C'est bien que l'article 34, dans la version de la minorité Polla, tienne aussi compte de la quatrième langue et de la quatrième culture de notre pays.
En plus, pour régler la question des fréquences, la dernière phrase du texte de la minorité stipule que le Conseil fédéral s'assure que, pour chaque mode de diffusion, des fréquences et des canaux soient à la disposition des autres diffuseurs. Cela veut dire qu'on pourra passer très vite à la radio digitale. A ce moment-là, il y aura beaucoup plus de canaux et d'espace et le Conseil fédéral pourra prévoir et assurer que, dans chaque mode de diffusion, des fréquences et des canaux soient à la disposition des autres diffuseurs, c'est-à-dire les privés concessionnés et les privés sans concession.
Je vous prie de voter la proposition de la minorité Polla et l'amendement Cathomas.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag Cathomas.

Bezzola Duri (RL, GR): Auch ich werde ganz kurz das aufnehmen, was Kollege Cathomas im Zusammenhang mit der vierten Landessprache gesagt hat. Die FDP-Fraktion stimmt der Mehrheit zu.
Es geht um die Verbreitung der SRG-Programme. Wir haben in der Kommission über dieses Problem gesprochen. Wir wollten auch die Bedürfnisse der Rätoromanen berücksichtigen und haben das in Artikel 26 Absatz 2 getan. Und genau diese Formulierung ist dann von der Mehrheit in diesem Artikel aufgenommen worden. Warum dürfen wir Romanen als Vertreter der kleinsten Minderheit in unserem Land nicht die Minderheit unterstützen?
Im Antrag der Minderheit wird von «Sprachregionen, von «der gesamten Schweiz» und von «flächendeckend» gesprochen. Und es wird präzisiert, was unter Sprachregionen gemeint ist, nämlich deutsch, französisch und italienisch. Sie verstehen, dass die kleinste Minderheit damit nicht einverstanden sein kann. Deshalb hat die Mehrheit die Bedürfnisse der vierten Landessprache aufgenommen.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir sind der Meinung, dass die von der Mehrheit gefundene Formulierung nicht nur glücklich ist, und zwar deswegen, weil Sie sich selbst ja heute Morgen gegen eine Beschränkung der Anzahl der SRG-Radioprogramme ausgesprochen haben. Es ist deshalb fragwürdig, nun via Frequenzzuteilung doch wieder eine Beschränkung zu schaffen. Es kommt dazu, dass der Versuch, das zu regeln, auch technisch nicht ideal gelungen ist.
1. Wie kommen Sie zum Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent? Schon da muss ein Fragezeichen gesetzt werden.
2. Nicht jede UKW-Frequenz ist mit der anderen gleichwertig. Ein Beispiel: Eine UKW-Frequenz, die ab einem Berg eingesetzt wird, ist natürlich viel effizienter als eine Frequenz, auf der ab einem Standort unterhalb des Berges gesendet wird. Man sagt mir, dass die UKW-Frequenz ab dem Üetliberg so viel wert sei wie etwa fünf bis zehn UKW-Frequenzen, die unterhalb dieses Berges eingesetzt werden. Das heisst, dass mit dem reinen Zahlenverhältnis 60 zu 40 hier eigentlich nichts Intelligentes gewonnen werden kann.
Deswegen sind wir der Meinung, der Mehrheitsantrag führe nicht zu klaren und zweckmässigen Lösungen. Aber wir sind bereit, den eigenen Text zu verlassen und uns der Minderheit anzuschliessen. Dann aber soll der Antrag der Minderheit mit dem Antrag Cathomas angereichert werden. So wäre dann die Befürchtung, die Herr Bezzola vorhin geäussert hat, entkräftet.
Von daher wäre das wohl die Lösung: Antrag der Minderheit plus Antrag Cathomas.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es gibt bei Absatz 1 drei Aspekte. Der eine ist die Verbreitung in allen Landesteilen, die angesprochen wird und die jetzt auch Gegenstand der Diskussion war. Dann gibt es den Antrag Cathomas für die Rätoromanen. Ich darf das sagen: Es war nie die Absicht der Kommission, dieses Anliegen etwa auszuschliessen. Man ist lediglich davon ausgegangen, dass das nicht hier zu regeln sei. Aber man kann es hier gemäss Antrag Cathomas auch noch festschreiben; das widerspricht keinesfalls dem Willen der Kommissionsmehrheit, die hier darauf verzichten wollte. Da werden die Kommissionsmitglieder sicher mit mir einverstanden sein. Denn materiell hat es keine Auswirkungen, sofern man nicht davon ausgeht, dass dieses rätoromanische Programm flächendeckend in der ganzen Schweiz empfangen werden muss; aber das meint Herr Cathomas auch nicht. Deshalb, meine ich, können wir diesen Eventualantrag Cathomas im Namen der Kommission durchaus übernehmen, auch für den Fall, dass der Minderheitsantrag angenommen werden sollte.
Eine zentrale Frage in Absatz 1 ist die 40-Prozent-Frequenzklausel, die Ihnen die Kommissionsmehrheit bean-

tragt, wieder in der Meinung, dass es darum gehen soll, den Privaten ihren Anteil zumindest zu sichern. Wir haben intensive Diskussionen darüber geführt, was das für Folgen hat, wenn das Gesetz mit den Neukonzessionierungen in Kraft tritt. Das könnte zur Folge haben, dass gewisse Sender durchaus nicht mehr existieren könnten. Denn diese 40-Prozent-Klausel für die Privaten würde den heutigen Programmauftrag und die heutigen Programme infrage stellen. Deshalb der Antrag der Minderheit, die die sprachliche Verbreitung in den Vordergrund stellt. Das ist – ich muss das als Kommissionssprecher sagen – mit der 40-Prozent-Klausel inkompatibel.
Aber die Kommissionsmehrheit hat, wie gesagt, mit 13 zu 10 Stimmen beschlossen, dass man diese 40-Prozent-Klausel aufnimmt. Die Kommissionsmehrheit hat hier die Frage des Anteils der Privaten höher gewichtet als die Ansprüche der Sprachregionen. Darüber hat der Rat jetzt zu entscheiden.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Comme je suis rapporteur, je vous recommande, d'un côté, d'accepter la proposition de la majorité, et puis, d'un autre côté, ma sensibilité de Suisse romand me pousse quand même à vous recommander d'accepter la proposition de la minorité Polla, en y ajoutant la proposition subsidiaire Cathomas concernant les besoins de la population romanche.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit .... 118 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 48 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Eventualantrag Cathomas .... 155 Stimmen
Dagegen .... 2 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 35
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
a. .... gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet sind;
....
e. Streichen
....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(de Dardel, Aeschbacher, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Heim Alex, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump)
Abs. 1
....
e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
....

Antrag der Minderheit
(Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Laubacher, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Abs. 1bis
Sie organisiert sich so, dass sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.
Abs. 1ter
Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.
Abs. 1quater
Die Organe der SRG haben die gleichen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten wie die Organe einer Aktiengesellschaft.

Antrag Daguet
Abs. 1
....
e. das Arbeitsrecht eingehalten und mit den Personalverbänden ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt wird;
....

Art. 35
Proposition de la majorité
Al. 1
....
a. .... sociales, économiques et politiques;
....
e. Biffer
....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(de Dardel, Aeschbacher, Bruderer, Fehr Hans-Jürg, Heim Alex, Hollenstein, Jossen, Pedrina, Stump)
Al. 1
....
e. Adhérer au projet du Conseil fédéral
....

Proposition de la minorité
(Bezzola, Hegetschweiler, Kurrus, Laubacher, Polla, Seiler, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Al. 1bis
Elle s'organise de manière à pouvoir être dirigée, surveillée et contrôlée selon les principes de la société anonyme.
Al. 1ter
Les organes constitutifs sont l'assemblée générale, le conseil d'administration, l'organe de révision et la direction.
Al. 1quater
Les organes de la SSR ont les mêmes droits, les mêmes devoirs et les mêmes responsabilités que ceux d'une société anonyme.

Proposition Daguet
Al. 1
....
e. le respect du droit du travail et la négociation d'une convention collective de travail avec les associations du personnel;
....

Abs. 1 – Al. 1

Levrat Christian (S, FR): Il s'agit, avec cette proposition de la minorité de Dardel qui correspond au projet du Conseil fédéral, d'ancrer dans la loi une disposition qui prévoit que les conditions de travail usuelles dans la branche s'imposent à la SSR.
Nous avons, s'agissant des entreprises publiques, un régime différencié en matière de conditions de travail. Ainsi, la Poste, les CFF et Swisscom sont contraints de négocier avec leur personnel des conventions collectives de travail. En parallèle, dans la loi sur la poste, la loi sur les télécommunications et la loi sur les Chemins de fer fédéraux, nous avons une disposition qui prévoit que les entreprises concurrentes des anciens monopolistes doivent respecter les conditions de travail usuelles dans la branche.
La proposition de la minorité est timide, je dirai, et il me semble qu'on pourrait, parallèlement, comme le propose mon collègue André Daguet, envisager l'obligation pour la SSR de conclure une convention collective de travail. En tous les cas, la proposition de la minorité me paraît devoir être acceptée dans la logique de la Convention no 98 de l'Organisation internationale du travail, une convention ratifiée par la Suisse et qui fait obligation aux autorités suisses, et donc à ce Parlement, de favoriser la conclusion d'accords collectifs entre syndicats patronaux et syndicats ouvriers, en particulier dans le cas d'une entreprise publique.

Il me semble que nous avons ici l'occasion d'ancrer un principe qui devrait s'appliquer à l'ensemble des entreprises publiques et à l'ensemble des marchés publics également, à savoir que la Confédération, comme propriétaire d'une entreprise, entend y voir régner des conditions de travail qui soient exemplaires et qui permettent aussi de maintenir l'ensemble de la branche concernée à un niveau acceptable s'agissant des horaires et des salaires. Ces conditions de travail usuelles dans la branche, que nous connaissons dans toutes les lois précitées, devront donc être définies par les partenaires sociaux, c'est l'exemple dans lequel les choses se déroulent correctement. A défaut, les conditions de travail devront être fixées par l'autorité de régulation sur la base d'une comparaison entre les différentes entreprises actives dans la branche.
Par souci de cohérence entre les différentes lois similaires, par souci également de voir la Confédération assumer son rôle d'employeur, je vous invite à soutenir la proposition de minorité de Dardel qui reprend la projet du Conseil fédéral.

Daguet André (S, BE): Mein Kollege Christian Levrat hat es bereits vorweggenommen: Ich möchte mit meinem Einzelantrag noch etwas mehr Klarheit in die Organisation der SRG reinbringen, was die Arbeitsbedingungen anbetrifft. Ich beantrage Ihnen deshalb, Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e wie folgt zu formulieren: «.... das Arbeitsrecht eingehalten und mit den Personalverbänden ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt wird.»
Die SRG ist ein Unternehmen des Service public, auch gemäss den Artikeln 25 und 26 des Gesetzes. Es erbringt einen Dienst für die Allgemeinheit, hat einen flächendeckenden Programmauftrag und ist auch von der Allgemeinheit mit Gebühren in der Höhe von über 1 Milliarde Franken finanziert. Es ist ein bedeutendes Unternehmen mit 3500 Mitarbeitern. Von daher ist es klar: Von diesem Unternehmen verlangen wir, dass es die Arbeitsbedingungen gesamtarbeitsvertraglich abschliesst, analog zum Bundespersonalgesetz, das die Schweizerischen Bundesbahnen, die schweizerische Post und andere Arbeitgeber, die vom Bundesrat ermächtigt werden, zum Verhandeln von Gesamtarbeitsverträgen verpflichtet.
Deshalb beantrage ich, hier weiterzugehen und zu sagen: Wir wollen ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit Arbeitsbedingungen, die gesamtarbeitsvertraglich ausgehandelt sind. In diesem Sinne beantrage ich Zustimmung zu meinem Antrag.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Die SP-Fraktion unterstützt sowohl den Einzelantrag Daguet als auch eventualiter dazu den Minderheitsantrag de Dardel, vertreten durch Herrn Levrat.
Es geht um die Frage, ob der SRG vorgeschrieben werden soll, die arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche zu gewährleisten. Wenn man das so liest, hat man den Eindruck, dass das doch eigentlich Selbstverständlichkeiten wären. Man wird erst stutzig, wenn man weiss, dass es die SRG-Spitze selber war, die diesen Streichungsantrag zu Buchstabe e inspiriert hat. Das wirft dann natürlich schon die Frage auf, warum sich ein Service-public-Unternehmen wie die SRG – ausgerechnet ein solches Unternehmen! – gegen arbeitsrechtliche Minimalstandards wehren will. Das könnte ja nur bedeuten, dass man die Absicht hat, diese arbeitsrechtlichen Minimalstandards zu unterschreiten.
Unserer Meinung nach ist das natürlich vollkommen falsch. Gute Arbeitsbedingungen sind gerade im Journalismus eine entscheidende Voraussetzung für gute Programme. Ohne gute Journalistinnen und Journalisten werden Sie auch keine guten Programme haben. Das ist in fast keinem anderen Betrieb so wichtig wie in einem Medienunternehmen. Gute Arbeitsbedingungen gleich gute Qualität – das ist in einem Service-public-Unternehmen erst recht notwendig.
Die SRG ist nicht irgendein Unternehmen. Die SRG selber ist mit Abstand das wichtigste und grösste Unternehmen im Bereich der audiovisuellen Medien in der Schweiz. Sie ist selber der Branchenleader. Sie setzt selber die Standards dieser Branche, und da kann man erst recht nicht verstehen, warum ausgerechnet dieser Betrieb sich nicht an Minimalstandards halten sollte.
Ich möchte Sie wirklich dringend bitten, hier das zu tun, was wir bei anderen Unternehmungen des Service public – der Post, der Bahn, der Swisscom – auch beschlossen haben, nämlich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften und eben auch eines Gesamtarbeitsvertrages auf gesetzlicher Stufe zu verankern.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion stimmt Bundesrat und Minderheit zu. Der Bundesrat hat da eine wichtige arbeitsrechtliche Regelung eingebracht. Dies betrifft ja nur die SRG. Absatz 1 Buchstabe e ist für uns bedeutungsvoll. Im Bereich des Service public gilt es, die GAV-Struktur zu erhalten, wie das – mein Vorredner hat es ausgeführt – bei der Post oder den SBB selbstverständlich ist. Solche Regelungen wie in Buchstabe e haben sich bewährt, führen zu sozialer Absicherung, sperren sich gegen Deregulierung und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistung positiv aus. Weil uns dies wichtig ist, unterstützen wir den Bundesrat und die Minderheit, aber auch den Einzelantrag Daguet. GAV sind nicht nur bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen wichtig, wir unterstützen auch im Privatbereich GAV. Dies ist indessen nicht Bestandteil der Vorlage. Der vorliegende Buchstabe e ist auch sinnvoll, weil er nachträglichen Streitigkeiten und Problemen vorbeugen kann.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen und auch den Einzelantrag Daguet zu unterstützen.

Hegetschweiler Rolf (RL, ZH): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit und den Antrag Daguet abzulehnen. Wir sind der Meinung, dass ins Radio- und Fernsehgesetz keine gewerkschaftlichen Bestimmungen aufgenommen werden sollen. Ein Bundesgesetz ist der falsche Ort für arbeitsrechtliche Regelungen. Wir glauben auch nicht, dass solche Bestimmungen einen Einfluss auf die Qualität einer Unternehmung haben. Ich möchte Sie bitten, darauf zu verzichten, hier diese Bestimmungen aufzunehmen.

Levrat Christian (S, FR): Je vous ai bien entendu, Monsieur Hegetschweiler.
Première question: pourquoi donc avons-nous mis des dispositions similaires dans l'ensemble des autres lois qui régissent le service public, loi sur les CFF, loi fédérale sur la poste, loi sur les télécommunications?
Deuxième question: si j'ai consulté correctement les propositions d'amendement, vous ne combattez pas la lettre d de l'article 54 alinéa 1 qui prévoit précisément cette obligation de respecter les conditions usuelles dans la branche pour des privés qui souhaitent obtenir une concession. Il me semble qu'il y a là, disons, une contradiction que je m'explique difficilement. Je serais intéressé à connaître votre réponse.

Hegetschweiler Rolf (RL, ZH): Ich glaube nicht, dass hier ein Gegensatz besteht. Die SRG ist ja kein Bundesbetrieb wie die SBB oder die Post. Deshalb sind wir auch nicht gezwungen, Regelungen einzuführen, die bei Privatbetrieben auch nicht gelten. Hier möchte ich ganz klar an der Unterscheidung zwischen Privatbetrieben und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften festhalten.

Föhn Peter (V, SZ): Ich glaube, es dürfte klar sein, welche Haltung die SVP-Fraktion hier einnimmt. Arbeitsrechtliche Regelungen – das hat mein Vorredner schon gesagt – sind anderswo schon genügend formuliert und niedergeschrieben, sodass wir das bei der Organisation und der Finanzierung der SRG nicht mehr machen müssen. Das ist natürlich ganz klar eine Voraussetzung für die Konzessionserteilung, also eine allgemeine Konzessionsvoraussetzung. Sie kommt dann in Artikel 54 zum Tragen, wie es der Fragesteller jetzt auch festgestellt hat; dort ist es drin. Daher ist die Bestimmung in Artikel 35 eindeutig überflüssig.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.
Dann haben wir eine klare Linie, ansonsten ist da und dort etwas. Es gibt auch noch andere Artikel, wo wir das ohne weiteres hineinnehmen könnten, aber einmal genügt es, und das muss bei der Konzessionserteilung sein.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien soutient la minorité de Dardel qui reprend le projet du Conseil fédéral à l'alinéa 1 lettre e. Parce que cette phrase, dont Monsieur Föhn dit qu'elle est «überflüssig», elle n'est pas du tout «überflüssig», Herr Föhn!
Wir finden diesen Satz in fast allen Gesetzen. Es ist nicht wahr, dass das hier jetzt ein Fremdkörper ist, sondern das ist überall. Wir haben diesen Satz über den Bundesrat in vielen Gesetzen.
Je vous prie de soutenir la minorité de Dardel qui s'en tient à la formulation du Conseil fédéral.
Le groupe démocrate-chrétien ne soutient pas la proposition Daguet.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Minderheit nimmt ja den Antrag des Bundesrates auf. Von daher unterstützt der Bundesrat ohnehin die Minderheit. Ich möchte beifügen: Es geht hier nicht nur einfach um arbeitsrechtliche Fragen, sondern wir sind der Überzeugung, dass Qualität im Journalismus wesentlich von den Arbeitsbedingungen, von der Wertschätzung und der materiellen Stellung der Medienschaffenden abhängt. Die SRG hat eine spezielle Funktion, sie setzt Standards in der ganzen elektronischen Medienbranche. Von daher finden wir es wichtig, dass hier ein solches Zeichen gesetzt wird.
Was den Antrag Daguet angeht, ist es in der Tat so, dass sich ähnliche Artikel bei anderen Betrieben, die dem Bund gehören, finden – allerdings auch bei der Swisscom. Die Swisscom ist in diesem Sinne nicht ein Bundesbetrieb, sondern sie ist eine Aktiengesellschaft, die sogar an der Börse ist.
Der Korrektheit halber möchte ich aber eine Schwäche dieser Bestimmungen, die auch in den anderen Gesetzen enthalten sind, nennen. Die Verpflichtung, einen Gesamtarbeitsvertrag auszuhandeln, hat nicht automatisch den Effekt, dass dann tatsächlich auch ein Gesamtarbeitsvertrag zustande kommt. Es ist die stets deklarierte Haltung des Bundesrates, dass ein Gesamtarbeitsvertrag etwas Wichtiges ist, dass er dem Arbeitsfrieden dient. Wir wünschen uns solche Gesamtarbeitsverträge auch in Branchen, die mit dem Bund überhaupt nichts zu tun haben. Nur löst diese Bestimmung das Problem nicht, wenn sich die Sozialpartner nicht finden. Das haben wir jetzt in anderen Bereichen auch. Das möchte ich einfach der Korrektheit halber noch erwähnt haben.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La majorité de la commission demande de biffer la lettre e de l'article 35 alinéa 1.
Les raisons sont simples: le devoir supplémentaire pour la SSR par rapport aux autres médias, plus de travail administratif, une inégalité de traitement par rapport à ses autres concurrents (radio et télévision). En plus, pour de bonnes relations humaines, toute solution imposée n'est jamais bonne et on pense que la concertation avec les organisations du personnel concernées est à coup sûr bien supérieure à une convention collective. Il y a encore le Code des obligations qui est là pour régler tous ces problèmes.
La SSR doit être considérée comme une entreprise privée, et pour cette raison la majorité de la commission vous demande de biffer la lettre e de l'article 35 alinéa 1 et de rejeter toutes les autres propositions.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Monsieur Vaudroz, j'ai avec cet article un problème qui n'est même pas politique, mais qui est d'ordre cérébral parce qu'à ma connaissance, il existe une convention collective de travail à la SSR, conclue entre les partenaires sociaux. Et ici, dans le projet de loi, on parle de conditions de travail usuelles. Alors, ne pensez-vous pas qu'on recule par rapport à une situation qui est acquise?
Question subsidiaire: vous dites qu'on ne veut pas créer des inégalités entre la SSR et d'autres diffuseurs. Mais on sait aussi qu'il y a beaucoup de stations de radio et de télévision locales qui sont situées dans les régions périphériques qui pourraient être menacées par les problèmes de dumping social. Est-ce que, là, la SSR ne devrait pas s'affirmer comme modèle et assumer un leadership dans ce domaine, vu que c'est l'employeur dominant de la branche?

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Je représente ici la majorité de la commission. Si vous consultez l'article 54, vous constatez que tout y est. Si vous avez un problème cérébral, je ne peux pas faire grand-chose pour cela. *(Hilarité)*

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit .... 85 Stimmen
Für den Antrag Daguet .... 63 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 75 Stimmen

Abs. 1bis, 1ter, 1quater – Al. 1bis, 1ter, 1quater

Bezzola Duri (RL, GR): Wir sprechen jetzt über die Organisation und die Finanzen der SRG. Die Minderheit, die ich hier vertrete, will die SRG so organisieren, dass sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann. Es handelt sich um ein Konzept, das im Falle der Zustimmung auch Anpassungen in den Artikeln 35, 36 und 38 verlangt.
Es geht bei diesem Minderheitsantrag nicht um eine Umwandlung des Vereins SRG in eine AG. Es besteht auch keine Absicht, die SRG zu privatisieren, und noch viel weniger geht es um den Abbau des Service public.
Die SRG ist ein Verein, ein Vereinsverband mit vier Mitgliedern in der deutschen Schweiz, der Suisse romande, der Svizzera di lingua italiana und der Svizra rumantscha. An der Struktur als Vereinsverband soll die SRG festhalten. Das Aktienrecht ist für die SRG schon heute bedeutsam. Die SRG führt ihr gesamtes Rechnungswesen nach den Vorschriften des Aktienrechtes. Seit 1999 wendet sie die Normen der FER an und ist deshalb heute ein kapitalmarktfähiges Unternehmen. Letztes Jahr konnte die SRG eine Anleihe von 200 Millionen Franken zu sehr günstigen Konditionen aufnehmen.
Das Unternehmen SRG mit seinen 6000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Umsatz von 1,5 Milliarden Franken pro Jahr orientiert sich bereits heute am Aktienrecht, und in der Schweiz – wir haben das heute Morgen bereits gehört – sind grosse Unternehmungen auf der Grundlage des Aktienrechtes organisiert.
Gemäss Entwurf des Bundesrates enthält das Organisationsrecht der SRG sowohl Elemente öffentlicher Organisationen als auch Zitate aus dem Aktienrecht. Dazu kommt eine ausserordentliche Regelungsdichte. Der Entwurf des RTVG enthält rund 20 Detailvorschriften. Im Organisationsrecht der Unternehmungen mit öffentlichen Aufgaben – Rüstungsbetriebe, Bundesbahnen, Post – sind es zwei bis acht.
Wenn es um die Organe der SRG geht, werde ich immer wieder gefragt: Wer bildet dann z. B. die Generalversammlung? Die Generalversammlung ist die Delegiertenversammlung der vier Regionalgesellschaften. Heute ist es der Zentralrat mit ungefähr 21 Mitgliedern. Verwaltungsrat und Revisionsstelle sind auf jeden Fall gesetzt, und die Geschäftsleitung funktioniert heute bereits gut und ist klar definiert. Bei Zustimmung zu diesem Konzept werden, wie gesagt, einige Artikel noch anzupassen sein. Ich bin der Meinung, dass diese Anpassungen in Artikel 35 Absatz 2,

Artikel 36 Absätze 1, 2 und 4 und in Artikel 38 Absatz 3 vom Ständerat vorgenommen werden können. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir damit klare, für alle Beteiligten notwendige und nachvollziehbare Änderungen beschliessen.
Ich sage noch einmal: Die SRG als Grossunternehmen funktioniert nach diesem Konzept. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, dem Minderheitsantrag Bezzola zu folgen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Herr Bezzola hat eigentlich vorhin im letzten Satz seines Votums gleich selber gesagt, dass dieser Antrag vollkommen überflüssig ist. Er hat gesagt, die SRG sei schon so, sie funktioniere schon so, mit diesem Antrag gebe es eigentlich gar nichts Neues. Wenn es einmal eine Gelegenheit gegeben hat, bei diesem Gesetz etwas Überflüssiges nicht zu beschliessen, dann ist es dieser Minderheitsantrag Bezzola.
Die SRG ist ein regional verankerter Verein; es steckt eine föderalistische Struktur in diesem Unternehmen, und dennoch hat die SRG in den dynamischen Neunzigerjahren bewiesen, dass sie dieser Dynamik folgen kann, obwohl sie ein Verein war – vielleicht weil sie ein Verein war und nicht eine Aktiengesellschaft, ich lasse das offen. Auf jeden Fall hat die jetzige Struktur die SRG nicht daran gehindert, die ganzen Veränderungen in der Branche – die in den Neunzigerjahren ja beachtlich waren – mitzumachen. Die SRG ist europaweit eine der besten Firmen in dieser Branche. Das kann man an verschiedensten Indikatoren messen. Von der Qualität her braucht es also keine Änderung.
Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass der Antrag der Minderheit Bezzola ein paar Pferdefüsse hat, und damit meine ich ein paar konkrete Unvereinbarkeiten. Ich stelle ein paar Fragen:
1. Wer wäre die Generalversammlung? In einer Aktiengesellschaft besteht die Generalversammlung aus allen Aktionären. Wer wäre das bei der SRG? Wer wären die Aktionäre?
2. In einer Aktiengesellschaft wird das Stimmrecht gemäss Aktienkapital zugeteilt; wer viel Kapital hat, hat viele Stimmen; wer wenig Kapital hat, hat wenig Stimmen. Wie wäre das bei der SRG? Sie hat ja keine Aktionäre. Wie würde das aufgeteilt? Was ist das Aktienkapital? Wie wird das auf die Mitglieder aufgeteilt? Das sind alles offene Fragen!
3. Bei einer Aktiengesellschaft wählt die Generalversammlung den Verwaltungsrat. Wir bestimmen aber nur einen Artikel weiter hinten, in Artikel 36, dass der Bundesrat einen Teil der Verwaltungsräte bestimmt. Das ist mit einer Aktiengesellschaft nicht vereinbar.
Es wird hier also eine Konstruktion vorgeschlagen, die einfach nicht aufgeht. Man kann dieser gewachsenen Struktur nicht plötzlich eine aktienrechtliche Struktur überstülpen. Es gibt auch überhaupt keinen Grund, dies zu tun. Man kann die SRG in ihrer jetzigen Rechtsform belassen, das genügt, das ist auch von der Leistungsfähigkeit her absolut genügend.
Ich bitte Sie darum, den Antrag der Minderheit Bezzola abzulehnen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien va voter pour la majorité et non pour la minorité Bezzola, parce que matériellement, déjà maintenant, la «SSR SRG idée suisse» doit présenter ses comptes et s'acquitter de toute la partie économique selon les principes énoncés par la minorité. En outre, je partage l'avis que la proposition de la minorité est un peu floue. Elle est un peu difficile à interpréter parce qu'elle contient des contradictions.
Matériellement, on fait déjà ce que demande la minorité Bezzola. Donc, cet article est inutile. En italien, on dirait qu'il est «ridondante». «Ridondante», c'est un mot très intéressant qui veut dire ici que cet article est encore plus qu'inutile, il est «byzantinement» inutile.
Donc, nous en restons à la situation actuelle. Par exemple, dans le canton du Tessin, en Suisse italienne, la RTSI est une coopérative. C'est vrai qu'il y a des membres de la coopérative dans l'association suisse «SSR SRG idée suisse». Vous voyez que nous voulons garder les droits d'une coopérative. Nous ne voulons pas aller dans le sens de la proposition de la minorité, qui est vraiment très très floue et «ridondante».

Weigelt Peter (RL, SG): Die FDP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Bezzola.
Wir sind klar der Meinung, dass eine Unternehmung, die heute über 1 Milliarde Franken Umsatz macht, sich wie andere Unternehmen corporate-governance-mässig entsprechenden Bestimmungen bezüglich Treu und Glauben, bezüglich Transparenz, stellen muss. Herr Bezzola hat darauf hingewiesen, dass die Rechnungslegung der SRG nach FER abgewickelt wird, also einen internationalen Standard zur Grundlage hat. Es macht deshalb durchaus Sinn, dass diese Konzernrechnungslegung, die übrigens auch so im RTVG erwähnt wird, wo namentlich vom Konzern gesprochen wird, hinten eine transparente und den Standards unserer Wirtschaftsorganisation entsprechende Organisation hat. Der Verein war ursprünglich die richtige Fassung und die richtige Form. Heute ist er es ganz sicher nicht mehr.
Wir wollen Transparenz in der Rechnungslegung, wir wollen Transparenz im Mittelfluss, wir wollen insbesondere auch Transparenz in der Verantwortlichkeit. Das setzt voraus, dass wir eine Organisation aufbauen, die in diesem Land dem Standard entspricht, die in diesem Land auch eine entsprechende Parallelität hat. Wenn man die Vereinsstrukturen im Bereich der regionalen Trägerschaften weiterhin behalten will, steht dem nichts entgegen. Aber die Holding – sprich: das Dach der Organisation – hat sich selbstverständlich den entsprechenden Wirtschaftsformen anzupassen. Ich sage es nochmals: Wir sprechen hier von einem Unternehmen, das über 1 Milliarde Franken Umsatz macht, das sehr viele Mitarbeiter hat, das in sehr vielen Regionen ein wichtiger Arbeitgeber und auch ein wichtiger Mittler für die vor- und nachgelagerte Nachfrage ist. Man will mit einem Partner operieren, der transparent ist und sich an entsprechenden internationalen Normen ausrichtet.
Ich bitte Sie also hier, aktienrechtlich den Minimalstandard mitzutragen und zu unterstützen, wie ihn die Minderheit Bezzola fordert. Das ist ein Anschub in eine dringend notwendige Strukturreform der Unternehmung SRG, und das tangiert den Programmauftrag in keiner Art und Weise. Die Auftragserfüllung der SRG wird nicht tangiert. Der Freiheitsgrad der SRG als Veranstalter, als Unternehmer wird nicht tangiert, aber es wird Transparenz geschaffen, Transparenz für alle Partner im Markt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat ging bei seinem Konzept davon aus, dass die SRG autonom ist, dass sie sich selbst konstituieren, organisieren kann. Er hat sich mit einigen Eckpfeilern begnügt. Der Antrag der Minderheit präzisiert jetzt diese Eckpfeiler, indem er sagt, die SRG solle sich nach den Prinzipien einer Aktiengesellschaft organisieren. Das widerspricht der Intention des Bundesrates nicht, und das widerspricht auch nicht der Situation, wie sie heute schon besteht.
Festzuhalten ist allerdings Folgendes: Dieses Gesetz hier konstituiert die SRG nicht, in keiner Rechtsform, weder in der Rechtsform eines Vereines noch in der Form, wie sie sich gestützt auf diesen Minderheitsantrag – falls er Gesetz würde – ausgestalten will. Erst durch die Konstituierung der SRG werden entsprechende Verpflichtungen geschaffen. Erst dadurch wird dann ein Organ in die entsprechenden Verantwortlichkeiten kommen, beispielsweise ein Verwaltungsrat in die Haftung, die eine Aktiengesellschaft kennt.
Ich bin nicht der Meinung, dass durch diesen Antrag hier ein Verwaltungsratsmitglied automatisch haftpflichtrechtlich so gestellt ist wie ein Verwaltungsratsmitglied einer Aktiengesellschaft. Es braucht den konstituierenden Akt.

Weiter muss ich sagen: Ich habe nichts gegen diesen Minderheitsantrag, so wie er hier steht. Hingegen hat Herr Bezzola in der Begründung gesagt, das führe dann auch zu entsprechenden Änderungen bei anderen Artikeln. Das ist für mich kein Automatismus. Diese Änderungen möchte ich vorher noch sehen. Wenn ich sage, man könne diesen Artikel so laufen lassen, geht es nur um die Formulierung, so wie sie hier steht, und um nichts anderes. Bei den übrigen Artikeln – 38 usw. – gehe ich von der jetzigen Formulierung aus.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission hatte an sich diesen Antrag mit 12 zu 8 Stimmen abgelehnt. Sie haben ja von den Fraktionssprechern auch schon Begründungen dafür gehört – nicht weil das Prinzip der Organisationsform einer Aktiengesellschaft für die interne Organisation der SRG nicht tauglich wäre. Das wird ja alles schon gemacht, das wurde gesagt.
Der einzige Vorbehalt, den jetzt Bundesrat Leuenberger noch einmal erwähnt hat, ist: Wenn wir in Absatz 1quater gemäss Minderheit festschreiben, dass die Organe dann quasi die gleichen Verantwortlichkeiten wie die Organe einer AG haben, dann fehlen natürlich im Grunde genommen die rechtlichen Voraussetzungen, in die vereinsrechtliche Struktur der SRG hineinzuwirken. Die SRG ist kein spezialgesetzlicher Verein. Sie ist ein Verein nach Obligationenrecht, der aber natürlich bezüglich Organisation durch dieses Gesetz bestimmte Auflagen hat. Die Haftungs- oder Verantwortlichkeitsfrage bleibt damit effektiv ungelöst.
Wie gesagt, das ist hier nicht matchentscheidend, die Struktur der Organisation ist eigentlich so schon vorgegeben. Ich frage mich, ob es jetzt Sinn macht, in einem Bereich, in dem sich die SRG ja bereits entsprechend Ihren Anforderungen so organisiert hat, noch rechtlich hineinzuwirken und das auch noch auf Gesetzesebene zu regulieren. Denn es ist ja offensichtlich gar nicht notwendig, weil es ohnehin so gemacht wird.
Die Kommission hat aus den dargelegten Gründen gefunden, man solle diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 84 Stimmen
Dagegen .... 78 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 36
Antrag der Kommission
Abs. 1–3, 5, 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Der Bundesrat kann bis zu einem Viertel der Mitglieder der Oberleitung bestimmen.

Art. 36
Proposition de la commission
Al. 1–3, 5, 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Le Conseil fédéral peut désigner jusqu'à un quart des membres de la direction supérieure.

Angenommen – Adopté

Art. 37
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schwander
Die SRG finanziert sich auch durch Empfangsgebühren. Weitere Finanzierungsquellen ....

Art. 37
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schwander
La SSR est financée également par la redevance de réception. D'autres sources de financement ....

Schwander Pirmin (V, SZ): Mit dem vorliegenden Gesetz regeln wir ja die Finanzierung der SRG und anderer konzessionierter Veranstalter über Gebühren. Wir haben heute gehört, dass sich die SRG entfalten muss. Sie ist ein grosses Unternehmen, und sie kassiert entsprechend auch hohe Empfangsgebühren. Wenn sich die Unternehmung SRG entfalten muss und ein so selbstständiges Unternehmen ist, dann ist es für mich nicht einsichtig, dass sie zur Hauptsache durch Empfangsgebühren finanziert wird. Wir haben heute auch mehrmals gehört, dass die SRG offenbar kein Monopol hat. Wenn es kein Monopol ist, dann kann es ja nicht sein, dass die SRG über 95 Prozent der Empfangsgebühren einkassiert. Ich bin der Meinung, dass die SRG wie die übrigen, kommerziellen Veranstalter auch andere Finanzquellen erschliessen und anzapfen muss. Empfangsgebühren sind nur eine von vielen Finanzierungsquellen. Es ist Aufgabe des Bundesrates, dafür zu sorgen, dass die Gebühren zweckgebunden – für den Leistungsauftrag – und effizient eingesetzt werden.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag stattzugeben, dass sich die SRG lediglich «auch durch Empfangsgebühren» finanzieren kann.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir schlagen Ihnen vor, dass sich die SRG zur Hauptsache durch Empfangsgebühren finanziert. Herr Schwander will, dass sie sich «auch» durch Empfangsgebühren finanziert. Er will also die Empfangsgebühren herabstufen zu einer Finanzierungsquelle unter vielen anderen. Das widerspricht unseres Erachtens dem Prinzip des dualen Systems. Wir wollen eben gerade nicht, dass sich die SRG derart wesentlich durch Werbung und Sponsoring – denn welche anderen Einnahmequellen kommen noch infrage? – finanzieren soll.
Deswegen beantragen wir Ihnen, den Antrag Schwander abzulehnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages empfehlen, obwohl er der Kommission so nicht vorlag. Er widerspricht aber vollumfänglich der Konzeption dieses Gesetzes, wie wir es jetzt beraten haben, Herr Schwander. Später wird dann Herr Theiler noch einen Antrag stellen, dass sich die SRG nur durch Gebühren finanzieren soll, dass also die Gebühren nicht gesplittet werden sollen; die klare alte Ordnung. Es kann doch nicht im Interesse auch der weiteren Partner, der Privaten sein, dass man sagt, die SRG solle sich jetzt in Zukunft hauptsächlich auf Werbung und auf Sponsoring stützen, und die Gebühren seien nur noch eine Nebensache! Das widerspricht dieser dualen Ordnung und dieser Konzeption, wie wir sie bis jetzt aufgegleist haben. Ich verstehe Ihren Antrag also echt nicht, auch wenn ich mich in Ihr Gedankegebäude hineinzudenken versuche.
Ich bitte Sie also, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 115 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 36 Stimmen

Art. 38
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
.... zu bilden, die bei der nächsten Gebührenanpassung zu berücksichtigen sind.

Abs. 5
Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der SRG und in den von ihr beherrschten Unternehmen für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für weiteres Personal, das in vergleichbarer Weise entlöhnt wird, die Bestimmungen von Artikel 6a Absätze 1 bis 5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (SR 172.220.1) sinngemäss angewendet werden.

Antrag Schwander
Abs. 5
Streichen

Art. 38
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
.... du montant concerné, qui devront être prises en considération lors du prochain réajustement de la redevance.
Al. 5
Le Conseil fédéral veille à ce que les dispositions de l'article 6a alinéas 1 à 5 de la loi du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération (RS 172.220.1) soient appliquées par analogie aux membres des organes dirigeants de la SSR ainsi que des entreprises qu'elle contrôle, à leurs cadres directeurs et aux membres du personnel qui sont rémunérés de manière comparable.

Proposition Schwander
Al. 5
Biffer

Schwander Pirmin (V, SZ): Wir haben heute und auch gestern mehrmals gehört, man sollte der SRG nicht noch weitere Fesseln anlegen und weitere Überregulierungen treffen und das Gesetz eigentlich entschlacken. Ich denke, Absatz 5 ist nichts anderes als eine weitere Fessel in personalpolitischer Hinsicht. Deshalb stelle ich den Antrag, dass dieser Absatz gestrichen wird, im Sinne der «Entfesslung», im Sinne der Deregulierung, damit die SRG auch frei unternehmerisch handeln kann.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Hier geht es um eine Überführung der vor weniger als einem Jahr angenommenen Vorschrift über die SRG-Kaderlöhne ins künftige Gesetz. Die fragliche Norm war Teil des Berichtes der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative «Bundesnahe Unternehmungen. Kaderlöhne und Verwaltungsratshonorare» vom 25. April 2002. Die Vorlage zielte darauf ab, in Zukunft übermässige Lohnerhöhungen zu vermeiden. Sie wurde am 20. Juni 2003 verabschiedet. Der Bundesrat soll in den von der Vorlage erfassten Unternehmungen seine Verantwortung wahrnehmen. Wir gehen eigentlich davon aus, dass der erst vor kurzem geäusserte Wille des Parlamentes auch heute noch seine Gültigkeit hat und dass Sie entgegen dem Antrag Schwander diese Löhne nicht «entfesseln» wollen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Hier hat die Kommission eigentlich nachträglich eingearbeitet, was der Bundesrat noch nicht tun konnte. Zwischen der Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates und den Beratungen in unserer Kommission hat dieser Rat die Regelung bezüglich der bundesnahen Betriebe beschlossen, weil es ja verschiedene skandalträchtige Ereignisse gab, und man meinte – auch in diesem Rat –, die Löhne in den bundesnahen Betrieben seien zum Teil zu hoch. Auch von Ihrer Seite wurden die entsprechenden Initiativen ergriffen und mit unterstützt, dass man eben auch alle bundesnahen Betriebe in dieses Gefüge einbindet und dass da eine minimale Kontrolle stattfindet; das hat dieser Rat so verabschiedet. Wir haben das jetzt entsprechend auch in dieses Gesetz eingebaut. Ich verstehe nicht, weshalb man das jetzt hier wieder bestreiten möchte. Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, Absatz 5 stehen zu lassen. Er wurde ohne Gegenstimme, ohne Opposition eingefügt, im Sinne einer Respektierung der Entscheidung dieses Rates, die ja damals mit überwältigendem Mehr erfolgte. Ich bitte Sie also, den Antrag Schwander abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 89 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 67 Stimmen

Art. 39
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... dem Bundesamt jährlich ....
Abs. 3
.... das Bundesamt den .... kann das Bundesamt von ....
Abs. 4
Das Bundesamt kann ....
a. .... des Bundesamtes innerhalb ....
....
Abs. 5
Das Bundesamt kann ....
Abs. 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schwander
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
Das Departement kann .... Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967 ist anwendbar.

Art. 39
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
a. .... à l'office:
....
Al. 3
L'office contrôle ....
Al. 4
L'office peut ....
Al. 5
L'office peut ....
Al. 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schwander
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
Le département .... La loi du 28 juin 1967 sur le Contrôle fédéral des finances est applicable.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich möchte meinen Antrag zu Artikel 39 zweiteilen. Im ersten Teil geht es um die Absätze 2, 3 und 4. Hier beantrage ich, die Vorlage gemäss Bundesrat zu übernehmen. Es geht hier vorwiegend darum, ob das Departement oder das Bundesamt die Kontrolle ausüben soll. Es ist doch merkwürdig, dass in der dezentralisierten Bundesverwaltung die Oberaufsicht entsprechend ausgeschaltet wird. Massgebend ist hier – und das hängt dann mit Absatz 5 zusammen, dem zweiten Teil meines Antrages, weil es dort noch einen Zusatz gibt –, dass wir in den Absätzen 2, 3 und 4 den Begriff «Departement» einsetzen, damit wie in Absatz 5 eben das Departement der Finanzkontrolle den Auftrag geben kann. Es kann nicht sein und ist meiner Meinung nach klar systemwidrig, dass ein Bundesamt der Eidgenössischen Finanzkontrolle, dem Instrument der Finanzkommission, einen Auftrag geben kann. Das ist meiner Meinung nach klar systemwidrig.

Deshalb beantrage ich Ihnen, in den Absätzen 2, 3 und 4 gemäss Bundesrat und im Gegensatz zur Kommission den Begriff «Bundesamt» durch den Begriff «Departement» zu ersetzen.
Ich komme nun zum zweiten Teil meines Antrages betreffend Absatz 5.
Zu dieser Aufsicht: Es braucht wie überall in der Bundesverwaltung eine zusätzliche Oberaufsicht. Das Departement, das die Aufsicht ausübt, stellt auch die Anträge für Gebührenerhöhungen. Eine neutrale Oberaufsicht sollte hier mehr Transparenz über die Angemessenheit solcher Mechanismen schaffen. Deshalb beantrage ich, dass, entgegen der bundesrätlichen Fassung, das Finanzkontrollgesetz anwendbar ist. Ich bin klar der Meinung, dass das nicht der Medienfreiheit und der Programmautonomie der SRG widerspricht; es hat damit nichts zu tun. Wir haben heute mehrfach gehört, wie gross die Unternehmung ist, und die Unternehmung wird grossenteils – dem haben Sie vorhin zugestimmt – mit Empfangsgebühren finanziert. Da ist es notwendig, dass diese Kontrolle auch durch die Eidgenössische Finanzkontrolle durchgeführt wird.
Ich bitte Sie, meinen Antrag, der letztlich zweiteilig ist, zu unterstützen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um zwei Dinge. Zunächst einmal geht es um die Frage, wer Finanzaufsichtsbehörde der SRG sein soll: das Departement oder das Bundesamt. Die zweite Frage lautet: Soll das Finanzkontrollgesetz für die Finanzaufsicht über die SRG anwendbar sein oder nicht? Die erste Frage, ob es also das Departement oder das Amt ist – ich erlaube mir, das zu sagen –, ist nicht so wahnsinnig wichtig. Wir sind der Meinung, es gehe um finanztechnische Probleme und nicht um etwas Politisches. Deswegen wollten wir die Finanzaufsicht eigentlich dem Amt geben. Der Weg vom Amt an das Departement ist bei Differenzen ohnehin immer offen; deswegen unser Antrag, das Amt und nicht das Departement für zuständig zu erklären.
Nun aber zur zweiten Frage, die staatspolitisch gesehen natürlich wichtiger ist: Soll das Finanzkontrollgesetz für die Finanzaufsicht über die SRG anwendbar sein oder nicht? Das ist eine Frage, die nicht neu ist. Bereits bei der Beratung des geltenden Gesetzes wurde sie intensiv diskutiert; es wurden auch Gutachten erstellt. Das geltende Gesetz schliesst die Anwendung des Finanzkontrollgesetzes ausdrücklich aus. Die Frage wurde auch in den vergangenen Jahren mehrmals aufgeworfen, unter anderem in einer Motion aus dem Ständerat, und jedes Mal wurde sie gleich beantwortet: Es wurde nämlich beschlossen, dass das Finanzkontrollgesetz hier keine Anwendung finden dürfe – und zwar nicht einfach aus formalrechtlichen Gründen, sondern aus staatspolitischen Überzeugungen.
In der Kommission hat sich auch der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf die SRG ausgesprochen. Er hat zwei Gründe geltend gemacht:
1. Die Finanzkontrolle unterbreitet ihre Berichte der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, und dies könnte einer politischen Einflussnahme auf die SRG die Türe öffnen und so ihre Unabhängigkeit gefährden.
2. Die Finanzkontrolle prüft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen auch, ob die finanziellen Aufwendungen die erwartete Wirkung haben. Der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat selbst die Befürchtung geäussert, dass eine solche Wirksamkeitsprüfung die Programmautonomie der SRG gefährden könnte; das wäre verfassungsrechtlich sehr problematisch. Die Kommission hat sich davon überzeugen lassen und hat in diesem Punkt einstimmig dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.
Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, beim Antrag der Kommission zu bleiben.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich danke Bundesrat Leuenberger für die Berichterstattung aus der Kommission; das ist eine gute Arbeitsteilung, ich meine das positiv. Er hat zwei wichtige Dinge gesagt. Man muss eine Trennung vornehmen: Zu den Absätzen 1 bis 4 erinnere ich an die Debatte, die wir vor etwa einer Stunde zu Artikel 32 geführt haben, Herr Schwander. Dort beantragte die Minderheit Aeschbacher eben auch, das Departement anstatt das Bundesamt vorzusehen. Unsere Fassung ist eine Folge des Systemwechsels bei der Behördenorganisation, wie wir das ganz zu Beginn beraten haben. Das Bundesamt lebt jetzt wieder auf, und diese technischen Dinge gehen zum Bundesamt; das sind aufsichtsrechtlich keine grossen Angelegenheiten. Deshalb haben wir diese Fassung gewählt. Ich bitte Sie, auch in der Konsequenz der bisherigen Entscheide, bei Artikel 32 der Kommission zu folgen.
Zu Artikel 39 möchte ich das ergänzen, was Bundesrat Leuenberger gesagt hat. Die Finanzdelegation hat unserer Kommission einen Brief geschrieben und gesagt, bei der Beratung dieses Artikels sollte man die Frage der Unterstellung unter die Eidgenössische Finanzkontrolle nochmals eingehend prüfen. Wir haben das gemacht, – es wurde gesagt-, und wir haben auch den Direktor der Finanzkontrolle in die Kommission eingeladen. Wir haben diese Prüfung vorgenommen und sind einstimmig zum Schluss gekommen, dass es nicht zweckmässig ist, hier diese Unterstellung unter das Finanzkontrollgesetz vorzunehmen. Das schliesst nicht aus, dass die Finanzkontrolle beauftragt wird, die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Das macht sie auch für andere Unternehmungen im bundesnahen Bereich, ohne dass diese Unternehmungen dem Finanzkontrollgesetz unterstellt sind.
Wenn man es dem Gesetz unterstellt, dann kommt die Finanzkontrolle nämlich in die Pflicht, auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei bestimmten unternehmerischen Entscheiden vorzunehmen. Das heisst, sie müsste dann überprüfen, ob beispielsweise die Einrichtung eines bestimmten Programmgefässes wirtschaftlich war; sie müsste eine Wirksamkeitsprüfung vornehmen. Damit würde sie in die publizistische Tätigkeit der SRG eingreifen. Wir möchten verhindern, dass hier der Staat in die publizistische Arbeit der SRG einwirkt.
In Respektierung dieser klaren Grenze haben wir einstimmig beschlossen und beantragen Ihnen, auf die Unterstellung unter das Finanzkontrollgesetz zu verzichten. Das schliesst, wie gesagt, nicht aus, dass die Finanzkontrolle bestimmte Aufgaben übernehmen kann, wofür sie auch entsprechend entschädigt wird. Das ist heute auch üblich. Aber es wäre eine falsche Bevormundung der SRG, wenn wir sie hier dem Finanzkontrollgesetz unterstellen würden.
Herr Bundesrat Leuenberger hat es erwähnt: Es gab auch entsprechende Motionen im Ständerat, die das schon gefordert haben; sie wurden allesamt abgelehnt. Wir müssen hier auch konsequent unsere bisherigen Entscheide berücksichtigen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich möchte einfach nicht im Raum stehen lassen, was jetzt zum zweiten oder dritten Mal wiederholt worden ist. Vor einer oder anderthalb Stunden habe ich es gehört und noch geschluckt, aber jetzt muss ich wirklich sagen: Es ist nicht einfach eine Folge des Systemwechsels, dass wir jetzt das Bundesamt eingesetzt haben. Vorher war das Departement zuständig; beim Systemwechsel hat das Bakom, das mit der Ausarbeitung des neuen Systems beauftragt worden war, einmal sich selbst eingesetzt. Deshalb sage ich nochmals, was ich vor zwei Stunden gesagt habe: Diese Dinge sind so wichtig, dass das Departement die Aufsicht wahrnehmen muss. Ich stimme mit dem Antrag Schwander – zumindest was die Absätze 2 bis 4 betrifft – absolut überein. Unsere Fraktion wird ihn in diesem Punkt voll unterstützen.

Föhn Peter (V, SZ): Wir behandeln ein Geschäft, dessen Behandlung sich jetzt so in die Länge zieht.
Ich möchte eine Bitte anbringen – ich stelle jetzt keinen Ordnungsantrag –: Unser Kommissionssprecher soll sich insbesondere bei Einzelanträgen beflissentlich viel kürzer halten!

Ich bitte ihn gefälligst, das zu tun; ansonsten werden wir morgen das Geschäft nicht beenden können.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ihr Wort in Gottes Ohr.

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schwander .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 70 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 92 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 67 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 40
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Rey
Die Mehrheitsbeteiligungen der SRG SSR an anderen Unternehmen, welchen andere Zwecke als die Auftragserfüllung gemäss diesem Gesetz zugrunde liegen, bedürfen der Genehmigung des Departementes.

Art. 40
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Rey
Les participations majoritaires de SRG SSR dans d'autres entreprises, prises dans un but autre que la réalisation du mandat en vertu de la présente loi ou de la concession, requièrent l'approbation du département.

Rey Jean-Noël (S, VS): L'article 40 traite des participations financières de la SSR. La commission propose de soumettre toutes les participations à l'approbation du département. Je propose de limiter l'approbation aux participations dans d'autres entreprises qui sont prises dans un but autre que la réalisation du mandat en vertu de la présente loi ou de la concession.
Ne voyez pas dans cette proposition une quelconque couleur politique, mais plutôt la réflexion d'un entrepreneur qui a une certaine expérience dans les entreprises publiques. Il s'agit plus d'une question de management et de bonne gouvernance que d'une question d'ordre politique.
Le projet du Conseil fédéral limite l'autonomie de l'entreprise publique, freine son développement et ouvre aussi la voie, je le dis par expérience, à des procédures d'approbation longues et qui débouchent souvent sur des solutions qui arrivent trop tard. Exiger de telles procédures pour toutes les participations va trop loin!
De plus, j'estime qu'il y a un mélange des responsabilités entre la direction de l'entreprise et l'autorité. Je suis partisan d'un autre modèle de gestion dans une entreprise publique où les responsabilités doivent être clairement définies. En l'occurrence, le département fixe le mandat dans la concession, y compris au niveau des participations, et surveille son application, alors que le conseil d'administration ou l'organe correspondant au niveau de la SSR porte la responsabilité de l'exécution du mandat, la direction agissant elle sous la haute surveillance du conseil d'administration. Voilà comment devrait être organisée une entreprise publique. Donc je ne plaide pas pour l'abolition des contrôles, mais je crois que la surveillance juridique et financière de SSR/SRG assure un contrôle suffisant et empêche la mauvaise gestion de l'argent de la redevance.
L'Etat a en tout cas deux instruments à sa disposition pour surveiller ses participations financières: d'abord l'article 39 qu'on vient de voter, sur la surveillance financière, qui fixe exactement les mesures et les instruments pour la surveillance financière; en plus, le Conseil fédéral, dans le cadre de la concession, quand il définit son mandat, peut également définir le champ des participations acceptées pour l'entreprise.
Je suis donc partisan de limiter à l'essentiel l'approbation formelle du département. Je suis conscient que cette proposition bouscule certaines conceptions, mais si l'on veut renforcer le service public, il faut aussi renforcer l'autonomie de gestion des entreprises publiques, et non les mettre dans un corset réglementaire trop important. Certes, la politique ou le politique doit garder la haute surveillance et fixer le mandat et les objectifs stratégiques, mais sans trop s'immiscer dans la gestion. Il y a des instruments de contrôle amplement suffisants pour cela, et ils sont amplement suffisants dans cette loi sans qu'il soit encore nécessaire de soumettre chaque participation au département.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das Departement will der SRG nicht aus betriebswirtschaftlicher Sicht dreinreden, wenn es um die Frage einer Beteiligung an einer Drittfirma geht. Wir gehen davon aus, dass dies die SRG am besten beurteilen kann. Eine umfassende Genehmigungspflicht für solche SRG-Beteiligungen erachten wir aus ganz anderen Gründen als sehr wichtig.
Es geht nicht um eine Zweckmässigkeitskontrolle, sondern es geht erstens darum, Umgehungen zu verhindern. Es könnte ja sein, dass die SRG Einkäufe macht, die ihr dann mittelbar zu Programmen verhelfen, die sie nach der Konzession nicht veranstalten dürfte. Eine solche Möglichkeit zur Umgehung der Konzession darf der SRG nicht offen stehen; deshalb die Genehmigung des Departementes.
Das Zweite sind die finanziellen Risiken. Beteiligungen können mit finanziellen Risiken verbunden sein. Wenn eine solche Beteiligung scheitert, könnte es sein, dass der Gebührenzahler indirekt zur Kasse gebeten wird. Weil wir gewissermassen auch das Patronat im Interesse der Gebührenzahler haben, sehen wir eine solche Genehmigung vor.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La commission n'a pas traité la proposition Rey concernant l'article 40 et, de ce fait, puisqu'elle n'en a pas discuté, elle se rallie au point du vue du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 119 Stimmen
Für den Antrag Rey .... 26 Stimmen

6. Abschnitt Titel, Art. 41–47
Antrag der Kommission
Streichen

Eventualantrag Schlüer
(falls der Antrag der Kommission abgelehnt wird)
Art. 42 Abs. 2
Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesversammlung gewählt.

Section 6 titre, art. 41–47
Proposition de la commission
Biffer

Proposition subsidiaire Schlüer
(au cas où la proposition de la commission serait rejetée)
Art. 42 al. 2
Les membres du Comité consultatif sont élus par l'Assemblée fédérale.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Präsident (Binder Max, Präsident): Damit entfällt der Eventualantrag Schlüer.

1. Abschnitt Titel, Art. 48–52
Antrag der Minderheit
(Theiler, Aeschbacher, Hegetschweiler, Neirynck)
Streichen

Section 1 titre, art. 48–52
Proposition de la minorité
(Theiler, Aeschbacher, Hegetschweiler, Neirynck)
Biffer

Präsident (Binder Max, Präsident): Hier geht es um das Konzept, um den Grundsatz «Leistungsauftrag mit Gebührenanteil – ja oder nein?». Die Details zu den einzelnen Artikeln 48 bis 52 werden wir nach der Abstimmung über diesen Grundsatz behandeln.

Theiler Georges (RL, LU): Ich schlage Ihnen im Namen einer kleinen, dafür aber standfesten Minderheit vor, auf das Splitting zu verzichten. Ich möchte zwei Vorbemerkungen machen.
1. Es geht hier, wie unser Präsident das gesagt hat, klar um Konzessionen mit Leistungsauftrag. Es gibt auch solche, die keinen Leistungsauftrag haben. Sie sind davon in keiner Art und Weise betroffen.
2. Ich habe auch nichts gegen die Unterstützung von «Kleinradios», welche wir heute schon unterstützen. Ich habe auch nichts dagegen, wenn man bei Sendeanlagen in Berggebieten, welche wesentlich komplizierter und aufwendiger sind, die Infrastruktur entsprechend unterstützt. Diese Dinge muss man auseinander halten.
Beim Splitting geht es tatsächlich um die Grundsatzfrage, ob wir zusätzlich zum Service public, den wir mit der SRG in diesem Land installieren und für den die Gebühren beansprucht werden, auch noch eine private Konkurrenz organisieren wollen. Die SRG deckt mit ihren Gebühren die regionalen und kulturellen Anliegen unserer Bürgerinnen genügend ab. Man kann sogar darüber diskutieren, ob sie nicht zu viel abdeckt.
Ich habe im Zusammenhang mit der Frage, was überhaupt diesen Service public ausmachen soll, mehrmals in der Kommission nachgefragt, was eigentlich die Verantwortlichen – der Bundesrat, die SRG – unter Service public verstehen. Ich habe eigentlich keine vernünftige Antwort auf diese Frage gefunden, und Sie finden auch im Gesetz keine hinlänglich klare Definition. Es wird dann eigentlich dem Bundesrat überlassen, was er in diesem Bereich zulassen will und was nicht. Ich schliesse daraus, dass man fast ein wenig gewillt ist, die Begrifflichkeit dieser Versorgung, dieses Service public, bewusst etwas offen zu halten und offen zu gestalten.
Ich stelle aber fest, dass wir nun unter dem gleichen Titel dieses Splitting einführen und den Leistungsauftrag erteilen, der noch immer nicht abschliessend definiert ist, und dann kriegen die Betreiber dafür Geld. Wir machen quasi eine Grundversorgung im Quadrat. Wir gehen damit meiner Meinung nach weit über den Service public hinaus, und wir subventionieren eigentlich einen «Marché public» und nicht einen Service public.
Man kann sich natürlich fragen, ob der Begriff der Subventionen, den ich vorher verwendet habe, gerechtfertigt sei. Meiner Meinung nach ist das eine akademische Diskussion. Sie wissen alle, dass die Gebühren europaweit die höchsten sind, die Gebühren nehmen dann tendenziell eine Art Steuercharakter an. Deshalb erlaube ich mir, diesen Begriff auch zu gebrauchen. Ich weiss, dass ich damit gewissen Leuten ein bisschen auf die Zehen trete, aber das macht ja nichts.
Wenn man Subventionen kriegt, muss man sich bewusst sein, dass man sich auch etwas einhandelt, und das ist ein Stück weit der Verlust der Freiheit: Wer zahlt, befiehlt! Das haben die Bauern vor 30 Jahren auch nicht ganz realisiert, als sie an die Brüste des Staates gegangen sind – ja, so schön, jetzt rede ich auch ein wenig blumig. Die Bauern haben das bitter bezahlt, man hat ihnen Vorschriften gemacht, wann sie Gülle austragen dürfen, wie lang ihre Kuhställe sein dürfen und all diese Dinge. Ich rede jetzt zu jenen, die diese Gebühren erhalten wollen. Sie müssen sich im Klaren darüber sein, dass damit auch Vorschriften verbunden sind. Wir haben sie in den Paragraphen, welche wir diskutieren. Es ist zum Beispiel nicht erlaubt, eine Absprache für Zusammenarbeit zu treffen. Damit zementieren wir natürlich den Markt, das finde ich nicht gut. Private Anbieter sollten die Freiheit haben, sich zusammenzuschliessen, wann immer sie das wollen, solange das Kartellgesetz dies zulässt.
Es ist keine Marktwirtschaft, wenn ich zuerst eine Buchhaltung vorlegen muss, wenn ich Abschlüsse vorlegen muss, und letztendlich ist es auch nicht sehr marktwirtschaftlich, wenn mir der Staat einen Leistungsauftrag gibt, den ich dann akzeptieren muss. Mit dem Leistungsauftrag ist selbstverständlich auch wieder die Aufsicht verbunden. Diese Aufsicht wird dann das Programm kontrollieren; auch das ist nicht gerade eine sehr freiheitliche Lösung. Ich sage den privaten Anbietern – sie haben sich alle, übrigens auch die SRG, für das Splitting ausgesprochen – Folgendes: Man muss aufpassen, dass man sich hier nicht wegen ein paar Taler die Freiheit abkaufen lässt. Noch etwas zur SRG: Sie hat sich wie gesagt positiv zum Splitting geäussert, aber es ist natürlich so quasi etwas wie Stillhaltegeld für die Kleinen, welche man ja ohnehin nicht ernst zu nehmen hat.
Herr Bundesrat, was ich aber in diesem Zusammenhang dann schon erwarte, wenn dieses Splitting eingeführt werden sollte – und das ist ja wahrscheinlich –, ist Folgendes: Die SRG wird dann natürlich die Meinung haben, dass die Gebühren noch um diesen Betrag erhöht werden. Da bitte ich Sie schon, dann auf Gebührenerhöhungen zu verzichten. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich zu den Absichten, die Sie haben, äussern würden. Im Bereich von 4 oder 5 Prozent ist jede Unternehmung in der Lage, entsprechende Einsparungen zu machen.
Wir sind heute auf eine unterschiedliche Werbeordnung eingetreten. Es wäre eigentlich meine Vorstellung gewesen, dass man die Privaten frei gestalten lässt und dass man der SRG gewisse Auflagen macht, weil sie auch von staatlichen Geldern profitiert. Das wäre logisch und richtig, und man sollte jetzt auf dem Pfad der Tugend bleiben und hier keine neuen Subventionstatbestände schaffen, aber gleichzeitig auch den Privaten keine neuen Fesseln anlegen.
Ich bitte Sie, die Artikel 48 bis 52 zu streichen und den entsprechenden Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Wir sprechen zu dieser Stunde noch über einen sehr wichtigen Teil dieses Gesetzes, über einen grundsätzlichen Teil dieses Gesetzes, nämlich über die Frage, ob es Gebührensplitting oder ob es kein Gebührensplitting geben soll. Unsere Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass es Gebührensplitting geben soll. Dies hauptsächlich aus zwei Gründen. Wer sich in der Medienlandschaft der Schweiz ein bisschen auskennt, wie sie in den Bereichen Radio und Fernsehen in den letzten 20 Jahren herangewachsen ist, der weiss zwei Dinge:
1. Derjenige, der sich auskennt, weiss, dass drei Viertel aller Lokalradios nicht leben könnten, wenn sie keine Gebühren bekämen. Das ist eine Erfahrung nach 20 Jahren Lokalradio in der Schweiz. Die meisten dieser Lokalradios arbeiten in Gebieten, die als Werbemarkt einfach nicht genügend hergeben, um die Lokalradios zu finanzieren, selbst dann nicht, wenn sie auf einem relativ bescheidenen Qualitätsniveau Programme produzieren. Das ist eine Erkenntnis, die einem gefallen kann oder nicht, aber es ist so in der Schweiz. Es gäbe nur in den bevölkerungsreichen Gebieten private Radiostationen. Nun könnte uns das ja egal sein. Wir könnten sagen: «Ja, nun, dann halt, dann gibt es das halt nicht – oder es gibt das nur in den Städten.»
2. Es gibt noch einen weiteren Grund, der uns dazu bringt, diesen privaten Stationen zu helfen und ihnen das Überleben zu sichern. Dieser zweite Grund lautet wie folgt: Wir ha-

ben erkannt, dass die privaten Sender, insbesondere die Lokalradios, eine publizistische Lücke füllen, die die SRG schafft bzw. die die SRG selber nicht füllen darf, weil wir ihr das gesetzlich eben nicht erlauben, nämlich die kleinen Räume – die Regionen, die Städte, die Gemeinden – publizistisch zu versorgen. In dem Sinne sind eben die Programme der Lokalradios, insbesondere aber auch die der regionalen privaten Fernsehen, komplementäre Programme und keine Konkurrenzprogramme zur SRG. Das bedeutet, dass sie eine Existenzberechtigung haben, die sich aus unserem politischen System und aus unserer Gesellschaft heraus ergeben. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit Theiler folgen, bewirken Sie ein Massensterben in der schweizerischen Lokalradioszene, das ist klar. Drei Viertel dieser Sender werden das nicht überleben, wenn man sie vom Gebührentropf abhängt. Das sind natürlich in erster Linie die Sender in den Randregionen und in den Berggebieten, das ist uns allen hier ja klar.

Also müssen Sie entscheiden: Wollen Sie dieses Massensterben, oder wollen Sie kein Massensterben? Die Variante bzw. die Linie, die Herr Theiler und mit ihm Herr Leutenegger und andere verfolgen, ist das Modell BBC, also das englische Modell. Dort bekommen die öffentlich-rechtlichen Sender keine Werbegelder, sondern nur Gebühren, und die Privaten nur Werbegelder und keine Gebühren. Dort ist das duale System vollkommen installiert. Aber das funktioniert in der Schweiz eben nicht. Die Schweiz ist kein 50-Millionen-Markt, sondern ein 7-Millionen-Markt, und der ist erst noch in vier Teilmärkte aufgeteilt, weil wir vier verschiedene Landessprachen haben. Die schweizerischen Märkte geben einfach nicht genügend her.

Wenn Sie das machen und die SRG nur noch von den Gebühren leben lassen, wenn Sie ihr die Werbeeinnahmen entziehen, dann wird die SRG zerfallen, dann werden die ausländischen Konkurrenten der SRG – und das sind sehr mächtige Konkurrenten, in Frankreich, Italien und Deutschland – in die Schweiz vormarschieren, und dann wird die schweizerische Werbewirtschaft ihre wichtigste Plattform verlieren.

Die schweizerische Werbewirtschaft ist überhaupt nicht daran interessiert, dass die SRG geschwächt wird, und wir sollten es aus anderen Gründen auch nicht sein. Ich verstehe ja, dass das für liberale Menschen eine schmerzhafte Einsicht ist. Sie müssen sich dieser Einsicht eben öffnen, dass die Märkte in der Schweiz ein solches System nicht ermöglichen. Wenn Sie die radiophone und die «televisionäre» Landschaft Schweiz rein marktwirtschaftlich gestalten wollen, dann haben Sie fast keine Lokalradios und dann haben Sie mit Sicherheit kein einziges regionales Fernsehprogramm. Um das geht es hier, und darum muss man das Gebührensplitting, ob es einem gefällt oder nicht, einführen.

Brun Franz (C, LU): Hier stimmt die CVP-Fraktion dem Splitting, also der Mehrheit zu. Der Antrag der Minderheit Theiler sieht die Streichung der Artikel 48 bis 52 vor. Es geht um die Grundsatzfrage des Gebührensplittings. Auf das Gebührensplitting – vorgesehen sind höchstens 4 Prozent der Gebühren oder rund 40 Millionen Franken für private Programmveranstalter – soll verzichtet werden. Herr Theiler hat da doch ein bisschen stark dramatisiert. Er vertritt mit seinem Minderheitsantrag eine sehr liberale Position; er will allein den Markt spielen lassen. Man muss aber wissen, dass das alleinige Hochhalten der Marktwirtschaft den Tod des privaten Regionalfernsehens und sehr vieler Lokalradios bedeutet. Sie bestehen nur noch, weil sie von einem Gebührenanteil profitieren; mit Werbung allein sind sie nicht zu finanzieren. In vielen Regionen sind die regionalen Radios so wichtig wie die SRG. Diese Leistung muss abgegolten werden. Der Grund für das Splitting ist nicht Minderheitenschutz, sondern die Berücksichtigung der Vielfalt der Regionen und eine Abgeltung für die erbrachte Leistung.

Es geht hier nicht um Subventionen, sondern um einen Leistungsauftrag; erst wenn dieser erfüllt wird, fliessen Gebührengelder. Auch die Rand- und Bergregionen sollen private Radiosender haben können. Dafür müssen wir sorgen. Die CVP-Fraktion ist für das Gebührensplitting, weil wir den regionalen Sendern auch Service-public-Funktionen zugestehen. Sie berichten über Dinge, die die SRG nicht aufgreifen kann, und erbringen damit eine Leistung für den Zusammenhalt unseres Landes. Wenn sie diese Leistung nicht selbst finanzieren können, haben sie Anspruch auf Gebühren aus dem Splitting. Für die CVP darf aber mit dem Splitting nicht automatisch eine Gebührenerhöhung erfolgen.

Stimmen Sie der Mehrheit zu. Mit dem von der Kommissionsmehrheit unterstützten Entwurf des Bundesrates wird der Service public, den die lokalen und regionalen Programmveranstalter im Nahbereich erbringen, endlich anerkannt. Der Streichungsantrag der Minderheit zu den Artikeln 48 bis 52 ist strikte abzulehnen.

Föhn Peter (V, SZ): Der Antrag der Minderheit Theiler ist ein sehr gefährlicher Antrag. Ich bitte Sie wirklich auch, ihn abzulehnen. Einige regionale Anbieter könnten und müssten natürlich sofort den Schirm zumachen; das kann ich Ihnen garantieren.

Was will diese kleine Minderheit streichen, und was beinhalten diese Artikel? In Artikel 48, im Grundsatz, steht, wer vom Gebührensplitting profitieren kann: wer z. B. ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten versorgt, wer die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt, oder wer das kulturelle Leben in diesen Gebieten fördert. Ich glaube, das ist sehr wichtig, und auf diese Radios sind wir angewiesen.

Artikel 49 regelt und beinhaltet die Versorgungsgebiete, Artikel 50 die Gebührenanteile – hier sprechen wir, wir werden nachher noch darauf zurückkommen, von einem doppelten Splitting –, Artikel 51 die Pflichten, die die Programmveranstalter einzugehen haben, und Artikel 52 die Finanzaufsicht. Es ist klar, es ist ein relativ grosser administrativer Aufwand, der hier betrieben werden muss; aber diese Unterstützung wird gebraucht.

Herr Theiler, ich möchte natürlich schon daran erinnern: In den Berggebieten sind nicht nur die Infrastrukturen wesentlich teurer, es braucht tatsächlich viel mehr Sender, und man erreicht auch dann noch viel weniger Zuhörerinnen und Zuhörer. Wir haben natürlich in den Berg- und Randregionen auch wesentlich weniger Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten. Also sind Programmveranstalter auf diese 3 bis 5 Prozent Splittinggebühren angewiesen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Theiler abzulehnen. Es würde sonst tatsächlich – da muss ich Herrn Fehr Hans-Jürg für einmal unterstützen – ein Massensterben eintreten.

Weigelt Peter (RL, SG): Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für das Splitting und unterstützt den Vorschlag gemäss Kommissionsmehrheit und Bundesrat.

Warum? Wir haben bei unseren eingehenden Beratungen zu diesem Thema eine klare Konzeption entwickelt, wie wir uns das Radio- und Fernsehgesetz, wie wir uns die Medienordnung vorstellen. Damals haben wir in diesem ordnungspolitischen Konzept das Gebührensplitting abgelehnt, dafür marktorientierte Massnahmen gefordert, beispielsweise eine weitgehende Asymmetrie in der Werbeordnung, freie Verfügbarkeit von gebührenfinanziertem Content oder einen besseren Zugang der Privaten zu den Frequenzen. Leider sind all diese Punkte nicht erfüllt worden. Wir haben jetzt eine gewisse Asymmetrie in der Werbeordnung drin, aber sie ist noch ungenügend. Wir haben beim Content keinen Zugang, gebührenfinanzierter Content liegt weiterhin unbenützt im Keller der SRG. Die Frequenzen werden weiterhin zu 80 Prozent von der SRG beansprucht. Die Privaten sind sehr dünn versorgt.

Diese Voraussetzungen bieten keine Möglichkeit, im privaten Bereich, gerade in Randregionen oder in Gebieten, wo nicht sehr grosse Agglomerationen zur Verfügung stehen, den privaten Veranstaltern ein wirtschaftlich tragfähiges Operieren zu gewährleisten. In diesem Sinne sind wir bereit,

hier zu einem Gebührensplitting Ja zu sagen, auch wenn es selbstverständlich rein ordnungspolitisch gesehen keine schöne Lösung ist.
Wer aber zum Gebührensplitting Ja sagt, muss auch zu staatlichen Kontrollen und Auflagen Ja sagen. Wir sind der Meinung, dass diese Zwangsabgaben, die Radio- und Fernsehgebühren, die fiskalischen Charakter haben, zwingend an einem klaren Leistungsmassstab orientiert sein müssen. Wir können sie nur gebunden an einen Leistungsauftrag ausschütten, und dieser Leistungsauftrag muss in der Folge auch kontrolliert werden. Damit akzeptieren wir auch eine gewisse Bürokratie rund um die Führung und die Kontrolle der privaten Veranstalter, was wiederum eine Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen rund um die RTVG-Problematik bringt. Trotz dieser negativen Entwicklungen glauben wir, dass die helvetische Medienrealität mindestens mittelfristig nicht ohne dieses Splitting auskommt. Die FDP-Fraktion ist deshalb bereit, diesem Splitting zuzustimmen.
Wir sind aber gleichzeitig auch der Meinung, dass mit diesen 4 Prozent eine Quote gesetzt wurde, die am unteren Limit ist. Das sehen wir vor allem bei den regionalen Fernsehstationen, die wahrscheinlich nicht alle berücksichtigt werden können; dort braucht es entsprechende Selektionen. Denn die in der Botschaft vorgeschlagenen zehn bis zwölf Kommunikationsräume lassen sich nicht über die Schweiz verteilen, um den Status quo zu sichern. Wenn hier vom grossen Massensterben gesprochen wird, muss man sich im Klaren sein, dass auch diese Regelung ein Sterben von Stationen privater Veranstalter bringt – nicht gerade in der Masse, aber doch in der Fläche.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion lehnt den Minderheitsantrag Theiler selbstverständlich ab.
Wir müssen bedenken: Wenn der Rat der Minderheit Theiler zustimmt, haben wir auch alle Regelungen, die hier im Detail aufgeführt sind, nicht mehr. Das würde heissen: kein Gebührensplitting. Aber die grüne Fraktion will das Gebührensplitting. Wir sehen den Zusammenhang mit den privaten Radios und Fernsehen.
Es ist ja so, dass Privatradios und Privatfernsehen auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn sie keine Gebühren bekommen würden, würde das dazu führen, dass in vielen Regionen, besonders in den Randregionen, ihre Leistungen nicht mehr erbracht werden könnten. Es würde zum Radio- und Fernsehsterben kommen – man kann dem so sagen. Uns ist ein guter, flächendeckender Service public wichtig. Wir beurteilen die privaten Radios und Fernsehstationen als eine Bereicherung für unser Land, sowohl vom Sendeinhalt her als auch von der Vielfalt her. Die lokalen Sender nehmen in unserem Land eine wichtige Rolle wahr. Wenn sie wegfallen, ist überhaupt nicht gesagt, dass die SRG sie ersetzen kann. Es gäbe eine Lücke, und das wäre ein Verlust.
Die Zustimmung zum Minderheitsantrag würde bedeuten, dass die Medienvielfalt in unserem Lande abnehmen würde, das ist klar. Natürlich würden einige Private profitieren. Es ist wahrscheinlich auch ein Motiv des Minderheitsantrages, dass einigen wenigen Vorteile erwachsen würden. Es geht nicht einfach um eine Überregulation, sondern es geht um den Erhalt einer breiten Vielfalt in unserem Land.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich weiss nicht, ob ich für die Fraktion spreche; ich spreche für mich selbst. Vielleicht folgt mir die Fraktion.
1. Jetzt tun alle, die das Gebührensplitting befürworten, so, wie wenn wir plötzlich in vielen Teilen der Schweiz kein Radio mehr hätten, wenn das Splitting nicht zustande käme. Es ist eigenartig. Hatten wir denn vor 1982 kein Radio, bevor Herr Schawinski von Italien aus mit seinem Radio 24 erstmals Privatradio gemacht hat? Hatten wir keine Informationen in Bergregionen, in entlegenen Landesteilen? Sicher hatten wir das, und wir haben das auch heute. Die SRG stellt ja mit ihren nationalen Programmen einerseits und mit den Regionalprogrammen andererseits sowohl nationale wie auch auf Regionen bezogene Themen, regionale Themen, zusammen und vermittelt sie. Wir müssen gar nicht so tun, wie wenn mit dem Antrag der Minderheit Theiler plötzlich Bergregionen oder entlegene Gebiete nicht mehr mit elektronischen Informationen versorgt würden.
2. Herr Weigelt hat es gesagt: Ordnungspolitisch ist die Meinung der Kommissionsmehrheit «nicht sehr schön». Das ist tatsächlich so. Ist es nicht vorstellbar, möchte ich fragen, dass eine Region, in der sich ein Regionalprogramm, ein Radioprogramm nicht selber trägt, entsprechende Zuschüsse gibt, wenn das ein wirkliches Bedürfnis für die Region ist? Muss es wirklich der Staat sein? Muss es am staatlichen Tropf hängen, oder sollen es nicht die Veranstalter sein, die irgendwo ein regionales, vielleicht sogar ein lokales Programm gestalten wollen, die sich darum bemühen, allenfalls mit Gemeinden, allenfalls mit anderen, um ein solches Programm herzustellen? Ich verstehe es, dass viele Radio machen wollen. Ich verstehe, dass in kleinsten Gebieten irgendwo jemand Interesse daran hat. Aber ich frage Sie: Muss das in all diesen Gebieten auch tatsächlich mit staatlichen Mitteln, also mit Mitteln der Empfangsgebühren, ermöglicht werden?
Ich habe für den Antrag der Minderheit Theiler grosse Sympathie gehabt und ihn daher unterstützt. Ich glaube, er ist aus seiner Sicht auf dem gradlinigen Weg geblieben. Ich denke, es lohnt sich, darüber nachzudenken, ob dieser Antrag so ganz falsch sei, wie wir jetzt gehört haben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie kennen die Geschichte: Der Bundesrat hat einen Entwurf mit einem rein dualen System ohne Gebührensplitting in die Vernehmlassung geschickt. Es ist so gekommen, wie wir es eigentlich schon von Anfang an gewusst haben: Eine grosse Mehrheit derjenigen, die sich in der Vernehmlassung geäussert haben, wollte ein Gebührensplitting. Deswegen haben wir Ihnen das nun auch vorgelegt.
In der Tat ist es so, dass die lokalen Veranstalter, die zunächst vom damaligen Bundesrat Schlumpf auf dem Experimentierweg zugelassen wurden – nach vielen Jahren wurde dann eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen –, heute einen wichtigen Bestandteil in unserer Medienordnung darstellen. Sie sind auch selbst davon überzeugt, dass sie einen Teil des Service public leisten, und das ist auch so. Unser Entwurf richtet sich nach dieser medienpolitischen Realität aus, die in den letzten Jahren so gewachsen ist. Ich nehme an, dass die Mehrheit dieses Rates aus diesen Gründen auch einem Gebührensplitting zustimmen wird.
Herr Theiler hat die Frage gestellt, ob ich denn heute schon zusagen könne, dass diese 4 Prozent Gebührensplitting – das sind 3 Prozent mehr als heute, heute ist es 1 Prozent, das macht etwa 30 Millionen Franken – durch die SRG eingespart werden müssten und auch ja nicht zu einer Gebührenerhöhung führen würden. Ich kann mich heute dazu nicht äussern. Ich nehme einmal an, die gleiche Frage werde dann im Ständerat gestellt. Aber es scheint mir etwas heikel zu sein, wenn ich aus dem Handgelenk eine Versprechung mache, ohne genau zu wissen, wie sich die Situation im Jahre XY – es kommt ja auch darauf an, wie lange das noch geht – gesamtheitlich präsentieren wird. Leider passe ich also bei dieser Frage.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La majorité de la commission soutient la solution du splitting.
Comme cela a été dit tout à l'heure par Monsieur le conseiller fédéral, la quote-part prévue de la redevance attribuée aux diffuseurs radio se monte à 4 pour cent au plus du produit de la redevance radio et celle attribuée aux diffuseurs télévision également à 4 pour cent du produit de la redevance télévision.
La conception de cette loi prévoit un lien très étroit avec les radios privées. Celles-ci sont primordiales et d'utilité publique pour les régions périphériques de montagne. De plus, cette solution est acceptée par la SSR.
En conclusion, je vous demande d'accepter la proposition de la majorité de la commission et de rejeter la proposition de minorité Theiler.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 11 Stimmen
Dagegen .... 148 Stimmen

Art. 48
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
b. mit einem komplementären nichtkommerziellen Radioprogramm zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages in Agglomerationen beitragen.
Abs. 2–5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Vaudroz René, Weigelt)
Abs. 1
....
b. Streichen

Antrag Weyeneth
Abs. 3
Je Versorgungsgebiet werden an einen oder mehrere Konzessionäre auf der Grundlage des Leistungsauftrages Gebührenanteile zugesprochen.

Antrag Schlüer
Als Gegenleistung zur Erfüllung eines Leistungsauftrags hat jeder Veranstalter Anspruch auf eine Konzession mit Gebührenanteil.

Art. 48
Proposition de la majorité
Al. 1
....
b. dans les agglomérations à programme de radio complémentaire à caractère non commercial qui contribue à assurer le mandat de prestation constitutionnelle.
Al. 2–5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schenk, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Kurrus, Vaudroz René, Weigelt)
Al. 1
....
b. Biffer

Proposition Weyeneth
Al. 3
Une ou plusieurs concessions donnant droit à des quotes-parts de la redevance sont accordées à un ou plusieurs concessionnaires par zone de desserte sur la base du mandat de prestations.

Proposition Schlüer
Chaque diffuseur a droit, comme contrepartie à l'exécution d'un mandat de prestations, à une concession donnant droit à une quote-part de la redevance.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich mache einen ganz bescheidenen Versuch, Sie für ein ganz kleines bisschen Wettbewerb zu gewinnen, wirklich ein absolut minimales Stücklein Wettbewerb, bei dem, liebe Kollegin aus dem Tessin, ganz gewiss der Staat nicht in seinen Grundfesten erschüttert wird.
Mein Antrag lautet, dass die Leistungsaufträge ausgeschrieben werden, wonach sich jeder darum bewerben kann. Es soll also nicht einer zuerst einmal alles bekommen, und wenn er dann vielleicht etwas nicht will, dann dürfen sich die Privaten noch um die Brosamen balgen. Ein kleines bisschen gleiche Bedingungen für alle Anbieter auf dem Markt – nur darum geht es.
Insbesondere diejenigen, die jetzt unter Missachtung aller, aber wirklich aller ordnungspolitischen Grundsätze den Brosamen für die Kleinen nachgejagt sind in der Meinung, sie würden die Kleinen damit retten, sollen wenigstens einmal ein bisschen Wettbewerb in Bezug auf die Erfüllung der Leistungsaufträge ermöglichen. Das wird von den Ordnungspolitikern hier in diesem Saal, sofern es noch welche gibt, erwartet.
Es wird mir durchaus allmählich klar, dass wir hier offenbar in zwei verschiedenen Welten leben. Es gibt offenbar Leute – und da zähle ich insbesondere auch den Kommissionssprecher dazu –, die der Auffassung sind, es könne in diesem Land niemand zu denken beginnen, es könne in diesem Land niemand zu handeln beginnen, bevor nicht ein Funktionär ihm gesagt hat: Du solltest jetzt handeln oder denken. Auf solcher Ebene regeln wir die Bedingungen für private und dem Staat nahe stehende Programmanbieter. Und ich möchte Ihnen hier sagen: Springen Sie wenigstens einmal ein bisschen über Ihren eigenen Schatten und lassen Sie wenigstens einmal ein klein wenig Wettbewerb zu, ein ganz klein wenig gleiches Recht für alle! Darum geht es eben auch: Gleiches Recht für alle, wenn es um die Ausschreibung der Leistungsaufträge geht. Ernennen Sie, die Sie hier für die privaten, die regionalen Anbieter sind, denen ich mit allem, was mir zur Verfügung steht, ein kräftiges Leben wünsche – ernennen Sie die privaten Anbieter nicht zu Bettlern am Gängelband der SRG!

Schenk Simon (V, BE): Ich spreche hier zu den Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil, zu Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b, und bitte Sie, diesen Buchstaben b zu streichen.
Es ist eine starke Minderheit, die das beantragt. Weshalb? Weil nach unserem Dafürhalten Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a genügt. Dort ist eigentlich der ganze Leistungsauftrag umschrieben. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge und auch der kulturelle Bereich werden dort abgedeckt. Wenn wir jetzt die Kultur zusätzlich mit Radio-Kontrastprogrammen und fremdsprachigen Gefässen noch einmal aufführen wollen, dann führt das ganz eindeutig zu weit. Fremdländische Kulturen und fremdländische Sprachen, ja. Aber wir haben dafür andere Anlässe, andere Massnahmen, andere Veranstaltungen, wo die ihren Raum haben. Aber ein spezielles, zusätzliches Kontrastprogramm ist sicher nicht nötig. Die haben gelegentlich auch in anderen Radiosendungen ihre Auftritte und ihre Möglichkeiten, sodass es nicht nötig ist, zusätzlich eigenständige Sender zu unterstützen. Wohlverstanden, es geht hier nicht um die vier Landessprachen, es geht hier um fremdländische Sprachen. Ich denke, dass wir für diese nicht ein zusätzliches Kontrastprogramm schaffen müssen.
Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen und Buchstabe b zu streichen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Wir erleben ja besondere Tage. Ständig wird uns von den Medien vorgeworfen, wir seien Lobbyisten, und siehe da: Wenn es um Medienartikel und -gesetze geht, ist die Wandelhalle voller Lobbyisten aus genau derselben Sparte. Aber das ist eine deplatzierte Vorbemerkung. Es geht hier um ein anderes Anliegen.
Mit Absatz 3 schaffen Sie eine Konzession je Versorgungsgebiet – im Monopol. Meine Frage lautet: Ist das nach dem allem, was ich jetzt zwei Tage lang über Markt und Wettbewerb gehört habe, tatsächlich der Wille dieses Gesetzgebers? Ist es der Wille des Gesetzgebers, dass man hier Monopole schafft – eine Konzession je Gebiet –, und wer die hat und den Leistungsauftrag erfüllt, der hat sie, und eine zweite kommt nicht in Frage, weil das Gebietsmonopol vergeben ist?
Man hat mir in Vorgesprächen gesagt, Fernsehen sei eben sehr teuer, und deshalb müsse man diese Monopolsituation schaffen. Wenn einer da ins Fernsehgeschäft einsteige, verliere er gerne viel Geld. Ja, Sie können auch an der Börse das Geld verlieren, und wenn es einer lieber verliert, indem er einen Fernsehkanal eröffnet und ein Fernsehstudio einrichtet, dann ist das seine Sache. Die Frage ist: Erfüllt er el-

nen Leistungsauftrag und hat damit Anspruch auf Anteile, oder erfüllt er den Auftrag nicht? Aber hier den Riegel zu schieben, dass es ja nur einen gibt auf dem Platz, das halte ich, mit all dem, was im Begleittext zu dieser Neugestaltung des Radio- und Fernsehrechtes ausgesagt wurde, für einen unhaltbaren Zustand.
Ich bitte Sie, meinem Abänderungsantrag zu folgen, sodass hier keine Gebietsmonopole geschaffen werden.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion schliesst sich der Mehrheit an und lehnt den Antrag der Minderheit Schenk sowie den Antrag Weyeneth ab.
Die Minderheit Schenk will den kleinen, nichtkommerziellen Sendern den Garaus machen; es wurde jetzt etwas geschönt dargestellt, aber letztlich ist es eine ideologisch untermauerte Begründung. Radiosender wie LoRa oder RaBe sind ihnen ein Dorn im Auge, weil das Radios sind, die Leute zu Wort kommen lassen, die vielleicht nicht zu ihrem Wählerkreis gehören. In diesen Sendern kommen auch Ausländerinnen und Ausländer zu Wort, die in diesem Lande wohnen; auch sie gestalten Sendungen für ihre Gemeinschaft, auch sie stellen dar, was sie in unserem Land kulturell anbieten, auch sie führen Debatten über politische, kulturelle und gesellschaftliche Inhalte. Sie möchten das in der Regel in ihrer Muttersprache tun und damit einen wichtigen Beitrag für ihre Verwurzelung, auch für ihre Herkunftsländer, leisten.
Diese Radios sind der Minderheit ein Dorn im Auge, und so ideologisch kommt auch der Antrag daher. Sie möchte nämlich diesen Radiostationen die Grundlage entziehen, damit sie nicht mehr senden können. Diese doch ideologisierte Haltung ist hier fehl am Platz. Das merkten wir auch in der Kommission, als sich dann nämlich Radio Cité aus Genf eingemischt hat, das – oh Wunder – eben nicht ein Sender dieser Kreise ist, sondern dessen Zielpublikum ältere Menschen sind und das von der reformierten und der katholischen Kirche getragen wird. Auch Sender, die sich an ein solches spezielles Publikum wenden, würden damit aus dem Verkehr gezogen.
Es lohnt sich hier nicht, einen politischen Kampf darüber auszutragen, welchen Sendern eine Konzession erteilt werden kann. Unsere Aufgabe ist es, in diesem Artikel der Vielfalt unseres Landes Rechnung zu tragen und auch diese Sender zu unterstützen, die mit sehr geringem Aufwand eine grosse Leistung erbringen und auch zu diesem Angebot gehören. Es sind nichtkommerzielle Sender, und bei diesen arbeiten sehr viele Freiwillige, die sehr viel Know-how in diese Sender einbringen. Es kann – denke ich mir – nicht unsere Absicht sein, sie hinauszuwerfen, denn sie tragen sehr viel zur publizistischen Vielfalt bei.
Würden Sie dem Antrag der Minderheit Schenk folgen, müssten eben Radio Cité, Radio Dreifach, RaBe, Radio LoRa, RaSa den Betrieb einstellen, eventuell auch Kanal K im Kanton Aargau. Ich bitte Sie, dies nicht zu beschliessen, diesen Sendern also nicht den Stecker herauszuziehen, und der Mehrheit zu folgen.
Noch ein paar Worte zum Antrag Weyeneth: Herr Weyeneth fordert, dass sich im gleichen Versorgungsgebiet verschiedene Anbieter konkurrenzieren können – Anbieter wohlverstanden, die mit Gebühren finanziert sind. Sie möchten also gebührenfinanziert, gebührenunterstützt Wettbewerb ermöglichen. Das kann ja wohl nicht in Ihrem ordnungspolitischen Sinn sein: dass wir Gebühren in diese Radios stecken, damit sie sich dann gegenseitig konkurrenzieren. Wenn diese Sender auf den Markt wollen, gibt es die Möglichkeit, als nichtgebührenfinanzierte Sender auf den Markt zu kommen und sich dort dem Wettbewerb zu stellen.
In diesem Sinne lehnen wir auch den Antrag Weyeneth ab und bitten Sie, der Kommission zu folgen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Sie haben zu etwas ganz anderem gesprochen als ich, Frau Fehr. In diesem Saal ist man bereit, bei den Printmedien staatliche Mittel einzusetzen, einen neuen Verfassungsartikel zu machen, um die Vielfalt der Printmedien sicherzustellen und allenfalls öffentlich zu unterstützen. Wenn es dann um das Fernsehen geht – regional –, dann kommt man und sagt, es gebe pro Gebiet eine Konzession und basta. Ich gehe davon aus, dass ein Leistungsauftrag bestehen muss, damit ein Sender Anspruch auf Gebühren hat. Ich habe nicht gesagt, dass jeder, der Fernsehprogramme senden wolle, Anspruch auf Gebühren habe. Entweder hat er einen Leistungsauftrag und Anspruch auf Gebühren, oder er richtet sich ohne Leistungsauftrag und ohne Gebühren ein. Dazu ist ihm auch eine Konzession zu erteilen. Es geht darum, wie viele eine Konzession erhalten und wer keine erhält.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Weyeneth, bitte stellen Sie Ihre Frage! *(Unruhe)*

Brun Franz (C, LU): Ich spreche zum Minderheitsantrag Schenk. Die CVP-Fraktion stimmt bei Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrheit zu.
Welches sind die drei wichtigsten Argumente für Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b? Erstens hat ohne diese Bestimmung das Gebührensplitting für acht nichtkommerzielle Radiosender künftig keine gesetzliche Grundlage mehr, womit die Existenz dieser Radiosender bedroht wäre. Zweitens stellen nichtkommerzielle Radiosender eine Bereicherung der Medienlandschaft dar, und sie ergänzen die kommerziellen Radiosender sowie die SRG. Drittens haben nichtkommerzielle Radiosender durch ihre Arbeit bewiesen, dass sie Leistungsaufträge ebenso gut und zu geringeren Kosten wahrnehmen können als kommerzielle Veranstalter oder die SRG.
Es geht um die folgenden Radiosender – sie sind zum Teil schon erwähnt worden, aber ich möchte das trotzdem nochmals machen –: um Radio Cité, Genf, Kirchenradio mit Beschäftigungsprogramm; um Radio X, Basel, Jugend, Innovation und Kultur; um Radio toxic.fm, St. Gallen, im Umfeld der Hochschule St. Gallen entstanden; um Radio RaSa, Radio Schaffhauser Alternative; um Radio RaBe, das Berner Kulturradio; um Radio LoRa, Zürich, das älteste nichtkommerzielle Lokalradio; um Kanal K, Musik- und Hörer- und Hörerinnenradio mit Beschäftigungsprogramm in Aarau, und um Radio 3fach, das Luzerner Jugend- und Kulturradio. Diese nichtkommerziellen Veranstalter erbringen auch Ausbildungsleistungen. Viele junge Medieninteressierte beginnen ihre Laufbahn am offenen Mikrofon eines nichtkommerziellen Radios.
Die Gesamtausgaben für das Gebührensplitting hängen nicht von diesem Artikel ab, sondern werden in Artikel 50 festgelegt.
Stimmen Sie der Mehrheit zu und lehnen Sie den Minderheitsantrag Schenk ab.

Hegetschweiler Rolf (RL, ZH): Wir bitten Sie, die Minderheit Schenk zu unterstützen.
Wir sind überzeugt, dass die Bedingungen für die Konzessionserteilung in Buchstabe a genügend umschrieben sind. Wir sind auch der Meinung, dass wir nicht für alle Minderheiten komplementäre Radioprogramme sprachlicher, kultureller Art usw. anbieten müssen. Hier haben wir Mühe, weil wir die Integration ja fördern wollen. Also müssten eigentlich die Integrationswilligen eben unsere schweizerischen Programme vermehrt beachten oder mit diesen auch die Integration vorantreiben. Wenn es Beiträge für solche Programme braucht, dann müssten sie eigentlich aus solchen Integrationsprogrammen bezahlt werden und nicht aus Gebührenanteilen. Ich bin auch der Meinung, dass Beschäftigungsprogramme, die Kollege Brun angesprochen hat, nicht aus Konzessionsgeldern bezahlt werden sollen; dann soll die Arbeitslosenversicherung hier die Finanzierung sicherstellen.
Wir sind der Meinung, dass wir hier das Gesetz entschlacken können und sollen, und dass es der Integration förderlicher ist, wenn wir diese Streichung vornehmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zu Herrn Schlüer, nochmals zusammengefasst das System, das Ihnen der Bundesrat vorschlägt und das die Kommission ja übernommen hat: Nur für lokale Veranstalter sind Gebührengelder vorgesehen. Im lokalen Bereich kann man mit relativ wenig Geld viel erreichen. Wenn wir auch sprachregionale Veranstalter, also die ganze deutschsprachige Schweiz beispielsweise, unterstützen möchten, dann müssten wir sehr viel mehr Geld ausgeben, und die Folge wäre eine Zersplitterung der Mittel – deswegen nur für lokale Veranstalter.
Wir möchten die Gelder nicht «giesskannenartig», sondern gezielt einsetzen. Es wird eine bestimmte Anzahl Versorgungsgebiete definiert, und für jedes Gebiet soll es eine Konzession mit Gebührenanspruch geben. Das ist unser Prinzip.
Wenn ich den Antrag Schlüer lese, dann komme ich zum Schluss – trotz seines flammenden Votums –, dass er die Ansprüche nicht bloss auf lokale Veranstalter beschränken will, sondern er spricht von «Veranstaltern», inbegriffen wären also auch sprachregionale Veranstalter. Ich muss den Antrag so nehmen, wie er hier steht; ich verstehe ihn nach bestem Wissen und Gewissen so. Die Anzahl der Konzessionen wird auch nicht beschränkt, sondern jeder, der den Leistungsauftrag erfüllt, hätte dann Anspruch auf eine Konzession. Es wird nichts darüber ausgesagt, was denn dieser Leistungsauftrag umfassen soll. Der Anspruch wird auch nicht auf Gebiete beschränkt, wo das Finanzierungspotenzial ungenügend ist. Diese Umschreibung, scheint mir, führe notwendigerweise dazu, dass diese Gebühren sehr viel mehr Veranstaltern bezahlt werden müssten, dass dies zu einem Giesskannenprinzip führt, das das Prinzip, das wir kreiert haben, bei weitem verlässt. Das geht für mich aus der Formulierung hervor.
Zum Antrag der Minderheit Schenk: Es wurden nun sämtliche Radios, die es da gibt, von mehreren Rednern wiederholt aufgezählt. Ich mache das jetzt nicht nochmals. Ich möchte nur wiederholen, was ich vorher beim Gebührensplitting gesagt habe: Es ist mittlerweile eine Medienlandschaft gewachsen, aus welcher diese Lokalradios nicht mehr wegzudenken sind. Das betrifft nicht nur die ländlichen Gebiete, das betrifft auch die städtischen Agglomerationen.
Es ist deswegen wohl kein Zufall, dass auch die Kantonsregierungen dieses Konzept unterstützt haben. Die Regierungen von Aargau, Basel-Stadt und Luzern haben uns ausdrücklich gebeten, auch diesen Kleinstsendern diesen kleinsten Anteil von Gebühren zu geben. Es geht übrigens bei allen zusammen um einen Betrag von einer Million Franken.
Gegenüber Herrn Weyeneth möchte ich etwas richtig stellen, vor allem das, was er in seiner Frage an Frau Fehr – es war eigentlich eine Behauptung – formuliert hat: Es ist nicht etwa so, dass pro Gebiet nur ein Sender senden dürfte; es ist überhaupt nicht so. Nur diejenigen, die Gebühren wollen, brauchen eine Konzession. Aber ohne Konzession kann auch gesendet werden.
Es ist also nicht so, dass hier die Sendemöglichkeit eingeschränkt wird. Der Wettbewerb besteht, aber wir haben natürlich Gebiete ausgewählt, wo wir von einer finanziell schwierigen Situation ausgehen. Wir gehen deswegen davon aus, dass dort ein Gebührensplitting mit einer damit kombinierten Konzession notwendig ist.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Schlüer, eigentlich müsste ich mein Pult jetzt tiefer stellen – ich weiss nicht, wo man das macht –, damit die Antwort auf Ihren Anwurf niveaugerecht ausfallen könnte. Ich verzichte darauf.
Ich möchte mich vor allem zum Antrag der Minderheit Schenk äussern. Herr Schenk, Sie wissen, wir haben uns in der Kommission während zweier Male intensiv mit dieser Frage beschäftigt. In einer ersten Runde wurde Absatz 2 tatsächlich mit 15 zu 10 Stimmen gestrichen. Wir sind in einer zweiten Runde, in der zweiten Lesung, noch einmal darauf zurückgekommen und haben dann – nach einer Neubeurteilung – mit 12 zu 9 Stimmen beschlossen, Absatz 1 Buchstabe b wieder einzufügen, ihn aber entsprechend anzupassen. Warum wir ihn wieder eingefügt haben, will ich jetzt gar nicht wiederholen, weil die Argumente hier x-fach auf den Tisch gelegt worden sind. Es ist ein wichtiger Beitrag für die Medienlandschaft; diese Sender sind nicht mehr wegzudenken, sie erfüllen ganz wichtige Aufgaben im Bereich der Integration. Es machen zum Teil gerade auch soziale Institutionen bei diesen Sendern mit; das sind alles nichtkommerzielle, werbefreie Sender. Wenn wir diese Sender hier jetzt aus dieser real existierenden Medienlandschaft wegstreichen, dann machen wir nichts anderes, als dass wir ihnen einen politischen Maulkorb umbinden und sagen: Ihr dürft nicht mehr existieren, weil ihr unbequem seid, weil ihr offenbar nicht Rücksicht auf irgendwelche Financiers oder Werbegelder nehmen müsst.
Ich möchte auch daran erinnern: Die Mittel, die für diese nichtkommerziellen Sender in Agglomerationen ausgeschüttet werden, sind sehr bescheiden; sie betragen etwa eine Million Franken für diese Vielzahl von Institutionen. Da muss ich Ihnen sagen: Wenn Sie irgendwo das effektivste Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag haben, dann haben Sie es hier. Ausgerechnet hier jetzt noch das Geld wegzustreichen, das kann niemand verstehen.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Schenk abzulehnen. Wir haben in der neuen Formulierung in der Kommission ausdrücklich festgehalten, dass wir da nicht einfach etwas noch freigebig ausschütten, sondern wir haben ganz klar gesagt: Dort, wo solche nichtkommerziellen Radiostationen – komplementär zu den übrigen Leistungsaufträgen der SRG und der übrigen regionalen Veranstalter – eine Leistung erbringen, entsprechen sie auch der verfassungsmässigen Vorgabe. Insofern ist das eine Präzisierung, mit der sich, wie ich meine, wirklich auch jene, die gegen nichtkommerzielle, manchmal unbequeme Sender Vorbehalte haben, einverstanden erklären sollten.
Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit – mit 12 zu 9 Stimmen wurde diese Bestimmung verabschiedet – zuzustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 69 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth .... 60 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 120 Stimmen
Für den Antrag Schlüer .... 38 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir haben jetzt knapp 40 Artikel beraten; die Durchschnittszeit beträgt etwa 14 Minuten pro Artikel. Mein und Ihr Ziel sollte es sein, morgen dieses Gesetz fertig zu beraten. Wenn wir dieses Ziel gemeinsam anvisieren, sollten wir die Redezeit für Einzelredner und Fraktionssprecher auf drei Minuten reduzieren. Ich selber kann das nicht tun, ich kann die Redezeit nur verlängern. – Ein anderer Antrag wird aus Ihrer Reihe nicht gestellt. Deshalb haben Sie beschlossen, die Redezeit auf drei Minuten zu reduzieren. *(Unruhe)* Die Redezeit der Kommissionssprecher würde ich insgesamt auf zehn Minuten reduzieren. – Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. So beschlossen!

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Je comprends que Monsieur le président veuille en terminer demain avec ce projet de loi, mais sa proposition ne va pas parce qu'il change les règles du jeu en cours de route. Et ça, je crois que ça ne va pas!
C'est un peu comme au football. Un temps, on utilisait une pièce de monnaie pour départager les équipes qui n'arrivaient pas à se départager durant le temps réglementaire. Ensuite, on a introduit les tirs au but.

Alors, je crois que le choix doit être fait avant le match et pas pendant. Ce n'est pas très correct à mon avis.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Rennwald, ich schränke nicht das Rederecht ein, nur ein wenig die Redezeit. – Wir stimmen über meinen Antrag ab, die Redezeit der Einzelredner und Fraktionssprecher auf drei Minuten zu reduzieren.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Ordnungsantrag des Präsidenten .... 98 Stimmen
Dagegen .... 37 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir stimmen über meinen zweiten Antrag ab, die Redezeit der Kommissionssprecher auf insgesamt zehn Minuten zu reduzieren.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Ordnungsantrag
des Präsidenten .... offensichtliche Mehrheit

Präsident (Binder Max, Präsident): Mein optischer Eindruck sagt mir, dass Sie meinem Antrag zugestimmt haben.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr
La séance est levée à 19 h 15

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 4. März 2004
Jeudi, 4 mars 2004

08.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision
Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 49
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Bundesrat bestimmt nach Konsultation der Eidgenössischen Kommunikationskommission die Anzahl .... jeweiligen Versorgungsgebiet. Er unterscheidet dabei zwischen Versorgungsgebieten für Radio und für Fernsehen.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... kann das Departement vornehmen.
Abs. 4
.... Änderungen werden namentlich die Kantone und die direkt betroffenen konzessionierten Veranstalter angehört.

Antrag Brunner Toni
Abs. 2
Versorgungsgebiete nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a müssen so festgelegt werden, dass sie:
aa. die föderalistische Struktur der Schweiz besonders berücksichtigen;
a. politisch und geographisch eine Einheit bilden ....

Antrag Schmied Walter
Abs. 2bis
Ausnahmen können für Regionalprogramme vorgesehen werden, die in einem Sprachgrenzgebiet in zwei Landessprachen ausgestrahlt werden.

Art. 49
Proposition de la commission
Al. 1
Le Conseil fédéral détermine, après avoir consulté la Commission fédérale de la communication, le nombre .... zone. Il distingue à cet effet les zones pour la radio et celles pour la télévision.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... Le département peut effectuer ....
Al. 4
Les cantons et les diffuseurs concessionnaires directement concernés sont notamment consultés avant que soient fixées les zones de desserte et que soit entreprise toute modification importante.

Proposition Brunner Toni
Al. 2
Les zones de desserte selon l'article 48 alinéa 1 lettre a doivent:
aa. tenir compte particulièrement de la structure fédéraliste de la Suisse;
a. constituer une unité politique et géographique ....

Proposition Schmied Walter
Al. 2bis
Des exceptions peuvent être prévues pour un programme régional diffusé en deux des langues nationales dans une région à cheval sur une frontière linguistique.

Brunner Toni (V, SG): Ich beantrage Ihnen, in Artikel 49 Absatz 2 einen neuen Satz einzufügen. Und zwar soll bei der Vergabe von Konzessionen – sei es beim Radio, sei es beim Fernsehen – auf die föderalistische Struktur der Schweiz besonders Rücksicht genommen werden.
Warum? Im Gesetz ist die Anzahl der Konzessionsgebiete zwar nicht definiert, doch spricht der Bundesrat in der Botschaft ganz konkret davon, es seien zehn bis zwölf Konzessionsgebiete vorgesehen. Nun, diese enge Eingrenzung macht eigentlich gar keinen Sinn und wird der föderalistischen Struktur unseres Landes nicht gerecht. In Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzentwurfes ist ja jetzt definiert und umschrieben, welche Voraussetzungen ein Konzessionsgebiet erfüllen muss: Es soll politisch und geographisch eine Einheit bilden, die kulturellen Kontakte in ihm sollen eng sein, und es soll eine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit – also Wirtschaftlichkeit – vorhanden sein.
Zusätzlich möchte ich jetzt noch einfügen, dass Versorgungsgebiete so festgelegt werden, dass die föderalistische Struktur der Schweiz besonders berücksichtigt wird. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung und gewährleistet, dass nicht einfach nur grosse Agglomerationen ein eigenes Konzessionsgebiet zugesprochen bekommen, sondern dass auch ländliche Regionen, allenfalls so genannte Randgebiete oder auch kleinere Kantone zumindest eine Chance für eine Konzession erhalten.
Eine Präzision zu meinem Antrag möchte ich hier noch anbringen: In meinem Antrag zu Artikel 49 steht bei Absatz 1 «gemäss Bundesrat». Das ist falsch, es sollte heissen: «gemäss Kommission des Nationalrates». Somit geht es in meinem Antrag also lediglich um eine Ergänzung in Absatz 2, also darum, die föderalistische Struktur der Schweiz besonders zu berücksichtigen.
Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Fattebert begründet den Antrag von Herrn Walter Schmied, da Herr Schmied heute nicht anwesend sein kann.

Fattebert Jean (V, VD): Monsieur Schmied Walter s'est fait excuser pour la séance d'aujourd'hui; il m'a donc prié de développer brièvement l'amendement relatif à l'article 49 consistant à introduire un alinéa 2bis nouveau.
Hier, les deux rapporteurs de la commission, tout comme d'ailleurs Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, ont souligné au cours du débat le rôle important de cette loi en regard du respect de l'égalité des chances et de la cohésion nationale. L'amendement en question n'amène pas de révolution; il ne modifie pas vraiment le contenu de la loi. Il donne simplement un sens plus concret à l'article 48 alinéa 5 qui stipule à sa dernière phrase que «le Conseil fédéral prévoit des exceptions». Plus concrètement, l'article 49 alinéa 2

précise que «les zones de desserte selon l'article 48 alinéa 1 lettre a doivent: a. constituer une entité politique et géographique ou présenter des liens culturels ou économiques particulièrement étroits».
Selon la conviction de l'auteur de l'amendement, il s'agit de veiller à ce qu'un programme qui est diffusé en deux langues nationales dans une région à la frontière des langues ne soit pas pénalisé par cette richesse culturelle, qui induit naturellement des charges financières supplémentaires. La formulation du texte est potestative de sorte que son acceptation ne devrait poser aucun problème.
Au nom de l'auteur et en mon nom, je vous prie d'accepter cet amendement.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir können uns vorstellen, beide Anträge sehr vernünftig anzuwenden, und widersetzen uns ihnen deswegen nicht.

Berberat Didier (S, NE): Dans le message, on signale à deux endroits que le nombre de télédiffuseurs locaux ou régionaux ne devrait pas dépasser le chiffre de dix ou douze pour toute la Suisse (ch. 1.3.7.1.2 et ch. 2.1.2.3.1). Cela nous inquiète un peu parce qu'actuellement, par exemple en Suisse romande, il y en a neuf. Si l'on fait une répartition à peu près proportionnelle, cela signifie qu'il y aurait deux à trois chaînes de télévision locales en Suisse romande, alors même que nous pensons qu'il s'agit d'un service public de proximité. Et si l'on essaie de demander que ces chaînes de télévision se réunissent, on ne remplit plus le but de proximité puisqu'en fin de compte, on va se retrouver avec des chaînes de télévision suprarégionales.
Alors, la question que je pose est la suivante: est-ce que le nombre de dix à douze est ferme ou est-ce que c'est une volonté du Conseil fédéral, qui pourrait évoluer, étant entendu qu'il faut aussi tenir compte des régions périphériques?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nein, wir haben uns schon in der gestrigen Debatte dagegen gewehrt, hier mit einer festen Zahl operieren zu wollen, denn es gibt ja auch noch die nichtkonzessionierten Veranstalter. Insofern ist die vorgeschlagene Lösung flexibel.
Im Zusammenhang mit dem Antrag Brunner Toni muss ich darauf verweisen, dass es unter keinen Umständen darum geht, Kantonsgrenzen als Kriterium zu nennen. Wir verstehen unter seinem Antrag, unter dem Begriff «Berücksichtigung der föderalistischen Struktur», nicht einfach eine blosse Beachtung von Kantonsgrenzen. Sowohl regionale und lokale Fernsehprogramme als auch Radios müssen Kantonsgrenzen überwinden, so, wie sie gemäss dem Antrag Schmied Walter auch Sprachgrenzen überwinden müssen.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Brunner Toni .... 113 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 14 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schmied Walter .... 135 Stimmen
Dagegen .... 1 Stimme

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 50
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Die Gebührenanteile für Radioveranstalter mit Gebührenanteil betragen höchstens 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren und für Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil höchstens 4 Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren. Der Bundesrat ....
Abs. 2
Das Departement legt .... fest. Es berücksichtigt ....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Seiler, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
Abs. 1
Die Gebührenanteile für Veranstalter mit Gebührenanteil betragen je 3 bis 5 Prozent des jeweiligen Ertrages der Radio- und der Fernsehempfangsgebühren. Der Bundesrat ....

Antrag Schlüer
Abs. 1
Die Gebührenanteile werden in Abhängigkeit der erreichten Einschaltquote berechnet.
Abs. 1bis
Kein Veranstalter erhält allein mehr als 66 Prozent Anteil an den gesamthaft erhobenen Gebühren.

Antrag Brunner Toni
Abs. 1
Die Gebührenanteile werden folgendermassen festgelegt:
a. die Gebührenzahler legen fest, welchen Veranstaltern die Gebühren zugesprochen werden sollen;
b. kein Veranstalter erhält allein mehr als 66 Prozent der Gebühren.

Eventualantrag Leutenegger Filippo
(falls der Antrag der Minderheit Theiler zu Art. 48–52 abgelehnt wird)
Abs. 1
Lokale und regionale Veranstalter können ausnahmsweise einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten, wenn in ihrem Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind und an ihrem Programm ein besonderes Interesse besteht.
Abs. 2
Der Bundesrat regelt, wie die Gebührenanteile an die lokalen und regionalen Veranstalter verteilt werden.

Art. 50
Proposition de la majorité
Al. 1
La quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs radio ayants droit se monte à 4 pour cent au plus du produit de la redevance radio et celle attribuée aux diffuseurs de télévision ayants droit se monte à 4 pour cent au plus du produit de la redevance de télévision. Le Conseil fédéral ....
Al. 2
Le département fixe .... déterminée. Il tient ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Seiler, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Heim Alex, Kurrus, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
Al. 1
La quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs ayants droit se monte à une somme située entre 3 et 5 pour cent du produit de la redevance de réception radio et télévision. Le Conseil fédéral ....

Proposition Schlüer
Al. 1
Les quote-parts de la redevance sont calculées en proportion de l'indice d'écoute.
Al. 1bis
Aucun diffuseur n'a droit à plus de 66 pour cent du total des redevances perçues.

Proposition Brunner Toni
Al. 1
La quote-part de la redevance est fixée comme suit:
a. les contribuables radio-télévision déterminent à quels diffuseurs les redevances doivent être accordées;
b. aucun diffuseur ne peut toucher à lui seul plus de 66 pour cent des redevances.

Proposition subsidiaire Leutenegger Filippo
(au cas où la proposition de la minorité Theiler aux art. 48–52 serait rejetée)
Al. 1
Un diffuseur local ou régional peut bénéficier exceptionnellement d'une quote-part du produit de la redevance de réception, lorsque sa zone de diffusion n'offre pas les ressources nécessaires au financement de ses programmes, et que la diffusion de ceux-ci répond à un intérêt particulier.
Al. 2
Le Conseil fédéral fixe les modalités de la répartition de la quote-part du produit de la redevance revenant aux diffuseurs locaux et régionaux.

Föhn Peter (V, SZ): Wir sind bei Artikel 50. Es geht hier um die Gebührenanteile bzw. um das Gebührensplitting.
Die Mehrheit verlangt, dass die Gebührenanteile für Radioveranstalter mit Gebührenanteil höchstens 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren und für Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil höchstens 4 Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren betragen. Es geht hier also um ein – ich sage dem jetzt einmal so – doppeltes Gebührensplitting: Einerseits wird gesplittet zwischen SRG und privaten Anbietern – eben diese maximal 4 Prozent, die von der Mehrheit vorgeschlagen werden –, andererseits geht es jetzt auch um das Splitting von Radio- und Fernsehempfangsgebühren.
Genau dasselbe will auch die Minderheit Seiler. Sie will aber diese maximal 4 Prozent in der Gesetzgebung nicht so krass festschreiben, sondern sie will es ein bisschen offener formulieren, indem sie Gebührenanteile von 3 bis 5 Prozent ins Gesetz schreibt. Aber es ist genau das Gleiche gemeint. Ich habe gehört, dass das in der französischen Fassung nicht so gut übersetzt wurde, aber es geht also um dieses doppelte Gebührensplitting von Radioempfangsgebühren einerseits und Fernsehempfangsgebühren andererseits.
Die Minderheit beantragt also 3 bis 5 Prozent – das ist eine doppelte Formulierung – statt dieser maximal 4 Prozent. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Man weiss wirklich nicht, wann vielleicht 4,3 Prozent oder 4,5 Prozent nötig sein werden. Übrigens hat die SRG sich ganz klar dahin gehend geäussert, dass sie diesem Gebührensplitting zustimmen kann; von ihren über 1000 Millionen Franken, die sie einnimmt, fallen dann 40 Millionen Franken für diese Privatradios in den Rand- und Berggebieten ab. Es ist natürlich zu sagen, dass diese einen viel, viel grösseren Aufwand betreiben müssen, um ihre Hörerschaft zu erreichen, als Radios in den städtischen Regionen.
Ich bitte Sie, der Minderheit Seiler zu folgen.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Ich beantrage Ihnen, den Status quo beizubehalten. Ich weiss, dass ich damit keine grossen Chancen habe; ich möchte Ihnen in den zweieinhalb Minuten Redezeit, die ich jetzt noch habe, aber trotzdem kurz zeigen, was wir beschliessen, wenn wir jetzt das Gebührensplitting einführen.
Wir finanzieren das Grundangebot der SRG – das wollten wir, weil wir in den Sprachregionen ein Grundangebot, einen Service public, wollen. In der Zeit, in der es eine Konkurrenz gab, also die regionale Ergänzung mit den Lokalradios und Lokalfernsehen, gab es ein erweitertes Grundangebot der SRG. Es gab die zweite Kette, und es gab die dritte Kette beim Radio. Wir bezahlen jetzt schon einen Teil der Gebühren für die ergänzende Vielfalt der regionalen Fernseh- und Radiosender, und jetzt wollen wir noch mehr geben. Ich kann Ihnen sagen, dass die Rechnung nicht aufgehen wird. Es werden in Zukunft die Falschen die Subventionen bekommen, vielleicht diejenigen, die Gewinne machen.
Wir werden erleben, dass Medienunternehmen z. B. mit Gewinn Unternehmen verkaufen, nachdem sie auch solche Subventionen bekommen haben. Wir werden nicht immer die Richtigen finden.
Es gibt so etwas wie eine Pathologie der Subventionsempfänger. Sie werden nämlich mehr Service-public-Leistungen erbringen und immer zu wenig Geld haben; das liegt in der Natur der Subvention. Es wird also sicher nicht reichen, und ich kann Ihnen jetzt schon versichern: In einigen Jahren wird es ein weiteres Begehren geben. Wir brauchen dann wieder mehr Geld für die regionalen Programme, und es wird dann zu wenig Geld für die SRG da sein. Wenn Sie das Gebührensplitting jetzt einführen, entscheiden Sie sich eigentlich schon für eine Gebührenerhöhung; die wird nämlich kommen, so sicher wie das Amen in der Kirche.
Parallel dazu ist der Medienartikel mit der Presseförderung in Vorbereitung, leider auch mit der Unterstützung meiner eigenen Branche. Am Schluss können wir dann das Bakom umtaufen in das «Bamesukom», in das Bundesamt für Mediensubvention und Kommunikation. Deshalb dieser letzte Versuch, das Gebührensplitting wenigstens auf dem heutigen Stand einzufrieren.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Die Frage lautet einfach: Für wen wird eigentlich Fernsehen gemacht? Für wen wird eigentlich Radio gemacht? Könnte man, wenn man fürs Publikum produziert, nicht auch dem Publikum eine gewisse Mitsprache geben, wie die Gebühreneinnahmen verteilt werden? Dann käme – ich weiss, das hören Sie nicht besonders gerne –, wenigstens ein bisschen Wettbewerb ins System.
Deshalb beantrage ich Ihnen Folgendes: Es soll nicht mehr feststehen, dass der ohnehin grösste Veranstalter – egal, was auch immer gesendet wird – 96 Prozent der Gebühren erhält und dass alle anderen sich in den Rest zu teilen haben. Wenigstens dort, wo Konkurrenz zwischen privatem Anbieter und SRG stattfindet, soll die Beliebtheit der Programme beim Publikum mit ausschlaggebend sein für die Verteilung der Gebührengelder. Das ist mein Antrag: Die Einschaltquote soll die Grundlage für die Verteilung der Gebühreneinnahmen abgeben.
Haben Sie Angst vor dem Medienkonsumenten? Befürchten Sie, der Medienkonsument könnte dann vielleicht sogar einmal auf Monopolmissbräuche reagieren und seinem Unwillen Ausdruck geben? Während sonst nie etwas passiert – abgesehen von ein paar Protesten –, hätte es gemäss dem von mir beantragten System gewisse Folgen, wenn z. B. das Schweizer Fernsehen seinen Nazigold-Film verbreitet. Haben Sie Angst, dass der Konsument reagieren und seinem Unwillen Ausdruck geben könnte, wenn Programmversagen stattfindet, wenn das Schweizer Fernsehen z. B. Vermummte zeigt, die für Davos proben?
Ich stelle einfach fest: Wenn Sie den Markt nicht fürchten, wenn Sie das Publikum nicht fürchten, wäre die Abstützung der Gebührenzuteilung auf die Einschaltquote ein Fortschritt.
Zur Begrenzung des Anteils für den grössten Veranstalter auf 66 Prozent: Es ist mir klar, das schockiert viele hier; dies hängt auch damit zusammen – das entnehme ich auch der letzten Antwort, die ich von Ihnen, Herr Bundesrat, erhalten habe –, dass man sich offenbar nicht vorstellen kann, dass z. B. ein Kulturauftrag im Rahmen eines Leistungsauftrages auch von einem Privaten erfüllt werden könnte. Genau das möchte ich anregen.
Denjenigen, die sagen, das sei völlig unmöglich, möchte ich einfach sagen – und da schaue ich vor allem auch auf die rechte Seite des Rates –: Beschwören Sie, wenn es um einen KMU-Zweig geht, nie mehr das Kartellgesetz, wenn Sie heute einem einzigen Veranstalter 95 oder 96 Prozent aller Gebühreneinnahmen garantieren. Da entsteht ein Widerspruch, der nicht mehr zu erklären ist. Das muss hier noch angemerkt werden.

Brunner Toni (V, SG): Die Gebührenerhebung und -verteilung ist völlig auf die SRG fixiert. Hört jemand den ganzen Tag ausschliesslich sein Lokalradio, interessiert das in diesem Land keinen Menschen. Er oder sie bezahlt seine oder ihre 450 Franken Radio- und Fernsehgebühren trotzdem nur an die SRG. Weshalb soll aber ein St. Galler, der ausschliesslich Radio Aktuell hört, wieso soll ein Schaffhauser, der ausschliesslich Radio Munot hört, und weshalb soll eine Bernerin, die den ganzen Tag ihren Berner Oberländer Privatsender eingestellt hat, die Gebühren an die staatliche Monopolinstitution SRG abliefern müssen?
Um diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern und diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, sollen die Gebührenzahler selbst bestimmen können, wem sie ihre Gebühren anteilmässig zukommen lassen wollen. Dies könnte auf einfache und praktikable Art geschehen, beispielsweise indem man mittels Ankreuzen unter verschiedenen Varianten auswählen kann. Auf einem der Rechnung beigelegten Talon kann der Gebührenzahler dabei ankreuzen, ob die SRG all seine Gebühren oder nur einen Teil erhalten und welchem Sender der Rest zukommen soll.
Mit der Beschränkung in Absatz 1 Buchstabe b, wonach kein Veranstalter mehr als 66 Prozent der Gebühren erhalten soll, ist dafür gesorgt, dass die SRG auch dann nicht ganz leer ausgeht, wenn ein Lokalsender derart beliebt und gut sein sollte, dass alle Einwohner im Empfangsgebiet nur ihren Sender unterstützen wollen und ihm so am liebsten 100 Prozent der Gebühren zukommen lassen würden.
Spitzfindige Köpfe werden nun einwenden, eine Auswahl von mehr als zwei Möglichkeiten zum Ankreuzen könnte dazu führen, dass die SRG beim einzelnen Gebührenzahler trotzdem leer ausgehen könnte. Ich zweifle nicht daran, dass nach der Annahme meines Antrages über die Verordnung genug Wege und Möglichkeiten gefunden werden, dass die SRG nicht zu kurz kommt. Neu wäre, dass die Konsumentin als mündige Bürgerin ihren Gebühreneinsatz lenken kann; neu wäre auch nur schon, dass sie zumindest einen regional bevorzugten Sender begünstigen dürfte, weil sie ihn auch wirklich nutzt und von ihm entsprechend profitiert. Selbstredend kommen nur Radio- und Fernsehsender infrage, die auch eine Konzession mit entsprechender Gebührenberechtigung besitzen. Sie sehen also, es gibt noch neue Perspektiven in diesem Land.
Ich danke Ihnen, wenn Sie mich so kräftig unterstützen wie beim letzten Antrag – vielen Dank!

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit, die SP-Fraktion den Antrag der Mehrheit.

Brun Franz (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Dass der Gebührenanteil höchstens 4 Prozent betragen soll, entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Der Unterschied zwischen den Fassungen der Mehrheit und des Bundesrates besteht darin, dass gemäss der Mehrheit die Gebührenanteile nach Radio und Fernsehen getrennt werden. Da Radio- und Fernsehgebühren separat erhoben werden, sollen sie auch separat verteilt werden.
Der Antrag der Minderheit will eine untere Limite festsetzen und den maximalen Gebührenanteil um 1 Prozent auf 5 Prozent erhöhen, also «je 3 bis 5 Prozent». Wenn Sie auf die realen Verhältnisse achten, müssen Sie die untere Limite fallen lassen. Es ist vielleicht möglich, dass die Gebührenanteile einmal nicht mehr gebraucht werden, und dann brauchen wir die Limite nicht. Wenn sie nach oben gehen, bin ich sicher, dass dann die Forderung der SRG an den Bund kommt, die Gebühren zu erhöhen.
Ich bitte Sie, einer vernünftigen Lösung – also der Mehrheit – zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst versuche ich schnell zu sagen, um was es geht: Welcher Anteil am Gesamtertrag der Gebühren soll höchstens für lokale und regionale Veranstalter verwendet werden können, und auf welcher Basis soll dieser Anteil berechnet werden? Der Bundesrat schlägt 4 Prozent vor, die Mehrheit ebenfalls 4 Prozent, aber sie will diesen Anteil nicht am Gesamtertrag bemessen, sondern separat am Ertrag aus den Radioempfangsgebühren und am Ertrag aus den Fernsehempfangsgebühren. Die Minderheit will dem Bundesrat eine Bandbreite von 3 bis 5 Prozent des Gebührenertrages vorschlagen.
Nun zunächst zum Antrag Leutenegger Filippo: Meines Erachtens ist dieser Antrag durch die Abstimmung von gestern eigentlich überholt. Die Formulierung entspricht wörtlich der Splittingregelung im geltenden Gesetz, mit all ihren Nachteilen, und sie passt nicht in das vorgeschlagene System, welches gestern im Prinzip bereits beschlossen wurde. Über die inhaltlichen Nachteile wurde ja auch schon gestern diskutiert.
Also: Wir beantragen Ihnen, das abzulehnen.
Ebenfalls beantragen wir Ihnen, die Anträge Schlüer und Brunner Toni abzulehnen, und zwar deswegen: Die Berechnung der Gebühren nach der Einschaltquote verkennt den Hauptgedanken des Gebührensystems. Es sollen ja eben gerade auch Leistungen abgegolten werden, die sich aus dem Markt nicht finanzieren lassen. Wer hohe Einschaltquoten hat, kann sich viel eher durch Werbeeinnahmen finanzieren als andere Veranstalter, die einen Service public erbringen. Das andere Kriterium, die Befragung des Publikums, mag eine Spur weniger systemfremd sein, hat aber ähnliche Mängel. Die Begrenzung des Anteils für einzelne Veranstalter auf 66 Prozent kann sich ja faktisch nur auf die SRG beziehen. In der Bestimmung über Gebührenanteile für andere Veranstalter als die SRG ist sie ganz offensichtlich falsch platziert.
Also: Diese beiden Anträge ablehnen!
Ich komme jetzt auf die Frage Minderheit, Mehrheit oder Bundesrat zu sprechen. Die Minderheit möchte nebst einem Höchstanteil auch noch einen Mindestanteil festsetzen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Obergrenze ermöglicht Flexibilität und einen sparsamen Umgang mit den Gebührengeldern. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, im Gesetz nur eine Höchstgrenze festzusetzen. Wir lehnen deshalb die Minderheit ab.
Ich muss jetzt aber leider auch noch sagen, dass wir die Lösung des Bundesrates besser finden als diejenige der Mehrheit. Ich muss das hier leider auch zuhanden der späteren Diskussion im Ständerat platzieren. Bei genauerer Betrachtung gibt es nämlich Argumente, die gegen den Antrag der Mehrheit sprechen. Die Differenz zwischen den Radiogebühren und den Fernsehgebühren entspricht nicht der Kostendifferenz zwischen den beiden Medien. Das hängt damit zusammen, dass die SRG-Radios keine Werbung machen dürfen und sich deshalb fast nur aus Gebühren finanzieren müssen. Die SRG-Fernsehprogramme dagegen werden zu einem erheblichen Teil durch Werbung finanziert. Wenn wir also den Gebührensplitting-Anteil getrennt nach Radio und Fernsehen berechnen, privilegieren wir das Radio doppelt: zunächst, weil die Radiogebühren relativ gesehen höher sind als die Fernsehgebühren, dann aber auch, weil die Lokalradios wegen des Werbeverbotes in den SRG-Programmen noch einen gewissen Konkurrenzschutz im Werbemarkt geniessen.
Es tut mir also Leid, ich mache das nicht bei jedem Artikel, aber bei diesem Artikel ersuche ich Sie, auch noch über die Lösung des Bundesrates abzustimmen. Es ist nämlich in der Kommission relativ knapp zugunsten der Mehrheit und gegen die Lösung des Bundesrates entschieden worden.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Frage des Gebührensplittings an sich ist ja vom Tisch, das haben wir mit dem Grundsatzantrag von Herrn Theiler gestern erledigt. Ich meine, der Bundesrat habe es richtig gesagt, der Antrag oder der Versuch von Herrn Leutenegger, hier das Rad wieder zurückzudrehen, der sei eigentlich «gegessen»: Das haben wir gestern diskutiert und erledigt. Er kommt jetzt hier

noch wie die alte Fasnacht hinterher; es gibt keine Argumente mehr, die man zusätzlich auf den Tisch bringen müsste.
Die Frage hier ist jetzt die Wahl zwischen Minderheit und Mehrheit und der Fassung des Bundesrates. Herr Bundesrat Leuenberger hat zwar jetzt gesagt, es sei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage nicht ganz nachvollziehbar, aber die Kommission ist der Meinung, weil Radio und Fernsehen unterschiedliche Gebühren erheben, sollen diese unterschiedlichen Gebühren auch unterschiedlich auf die verschiedenen zusätzlichen Träger aufgeteilt werden. Das heisst, die Orientierung des Verteilungssystems soll in sich geschlossen sein, und es soll keine Vermischung geben. Das ist die Logik der Kommission.
Die Logik des Bundesrates ist, dass er nicht mehr zwischen Radio- und Fernsehgebühren unterscheidet – er hätte Recht, wenn wir jetzt im Gesetz einen festen Zuteilungsschlüssel festlegen würden. Wir setzen aber lediglich eine Obergrenze von 4 Prozent, das heisst, dass völlig offen bleibt, ob das auch ausgeschöpft wird.
Damit habe ich auch schon etwas Wichtiges zum Minderheitsantrag gesagt und dazu, weshalb er nicht tauglich ist. Wenn Sie mit der Minderheit «mindestens 3 Prozent» sagen, dann würden Sie quasi einen Ausgabenautomatismus schaffen. Es ist ja denkbar, dass vielleicht in einer Anfangsphase – heute wird etwa 1 Prozent ausgeschüttet – diese Beträge aufgrund der Leistungsaufträge nicht sofort im ersten Jahr ausgeschüttet werden müssen, und wir würden hier im Gesetz festschreiben, dass man auf jeden Fall 3 Prozent ausschütten muss, obwohl die Voraussetzungen dafür vielleicht gar nicht gegeben sind.
Das war ein ganz wichtiger Grund für die Kommission, hier zu sagen: Wir machen nur eine Obergrenze, «höchstens 4 Prozent». Damit haben wir aber auch politisch ein klares Signal gesetzt. Wir wollen jetzt mit diesem neuen System das heutige eine Prozent, das ausgeschüttet wird, wirklich vervierfachen. Wir wollen damit das duale System ganz massgeblich stärken, wir wollen die Privaten stärken, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wir geben hier dem Bundesrat den entsprechenden Spielraum.
Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu. Es ist wirklich ein überlegter Antrag, der hier den Bundesrat korrigiert. Ich bitte Sie auch, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.
Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Antrag Brunner Toni. Ich möchte ihn einmal bitten, in seiner Diktion wirklich davon abzukommen, die SRG immer als staatliche Monopolinstitution zu bezeichnen. Das ist sie nicht. Wenn man es immer wiederholt, wird es auch nicht wahrer, Herr Brunner.
Ihr Vorschlag mit dem Ankreuzen ist ja eigentlich wirklich sehr hübsch, und er könnte sehr volkstümlich ausgelegt werden. Vielleicht würde dann die SVP irgendeinen «Buurezmorge» organisieren, wo man dann gemeinsam auf Fragebogen die Möglichkeiten ankreuzt und damit die Verteilung der Gelder gemäss dem Volk vornimmt.
Die Sache ist natürlich sehr viel komplizierter. Die Idee an sich, Herr Brunner, zu sagen, die Konsumenten sollten mitwirken, ist nicht ganz falsch. Wir haben auch ausländische Modelle studiert. In Holland beispielsweise gibt es so eine Möglichkeit aufgrund des Abonnements von Programmzeitschriften. Man hat hier gewisse Lenkungsmöglichkeiten. Aber mit einem Fragebogen zum Ankreuzen geht es nicht. Die Leute schauen und hören verschiedene Sender, sie müssen das dann auch gewichten, sie müssen das entsprechend zum Ausdruck bringen. Der Antrag von Herrn Brunner ist zweifellos nicht ausgereift, wir können ihn heute in dieser Form sicher nicht berücksichtigen.
Der Bundesrat hat aber die Instrumente, das in seiner Zuteilung zu berücksichtigen. Wir wollen ja nicht Sender fördern, die gar niemanden interessieren, obwohl die Einschaltquote nicht das einzige Kriterium sein kann, ob ein Sender unterstützt werden kann oder nicht. Die SRG und das Mediensystem dienen ja noch anderen Aufgaben als einfach nur dazu, den Mainstream zu unterstützen.
Ich bitte Sie, auch den Antrag Brunner Toni abzulehnen.
Die Konsequenzen des Antrages Schlüer wurden bereits aufgezeigt. Das ist einfach nochmals ein Versuch, das Ganze zu destabilisieren, es ist ein sehr destruktiver Vorschlag. Das würde ja bedeuten, dass man der SRG mit dieser Bestimmung etwa 300 Millionen Franken wegnehmen würde. Ich glaube, es lohnt sich nicht, näher darauf einzugehen.
Ich bitte Sie, halten Sie sich an die Mehrheit, Sie sind hier auf der sicheren Seite.

Präsident (Binder Max, Präsident): Das Wort für eine kurze persönliche Erklärung hat Herr Föhn.

Föhn Peter (V, SZ): Der Bundesrat hat uns nun schon vor eine neue Situation gestellt, wenn die Bundesverfassung auch noch einmal ins Spiel gebracht wird. Da wird natürlich dann nicht zwischen Radio und Fernsehen aufgeteilt, und das ist insbesondere für die Kleinstradios, die uns besonders bei Katastrophenstunden und -tagen sehr viel gebracht haben, sehr gefährlich. Ich bitte schon, das abzulehnen. Das haben wir ja auch gestern mit dem Grundsatzentscheid des Gebührensplittings hier besprochen, und jetzt kommt eine neue Fassung herein.
Ich bitte Sie, die kleinsten Lokalradios, insbesondere jene in den Rand- und Berggebieten, mit dem nicht zu gefährden.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: A plusieurs reprises, on nous a fait remarquer qu'il fallait des lois précises pour éviter toute interprétation par nos fonctionnaires. Alors, appliquons ce que nous proposons.
Si l'on faisait une répartition des taxes et des impôts selon le souhait des citoyens, comme proposé par Messieurs Brunner Toni et Schlüer, je peux vous certifier que les régions périphériques et les régions de montagne n'obtiendraient pas grand-chose puisque la majorité est bien entendu dans les villes. Si le politique veut regagner la confiance des citoyens, il faut avoir des lignes beaucoup plus claires et essayer de ne pas se contredire selon ses intérêts.
Cette solution de splitting est acceptée et souhaitée par les radios privées et la SSR.
A cet article 50, je vous demande donc de refuser la proposition de minorité Seiler, ainsi que les propositions individuelles, et de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Schlüer hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Brunner Toni zurückgezogen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit .... 130 Stimmen
Für den Antrag Brunner Toni .... 39 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 170 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates .... 7 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 161 Stimmen
Für den Eventualantrag Leutenegger Filippo .... 16 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich darf heute unserer Ratskollegin Frau Elvira Bader zu ihrem Geburtstag gratulieren. Ich wünsche ihr alles Gute. *(Beifall)*

Art. 51
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
.... verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des ....
Abs. 3
Die Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern darf die Erfüllung des Leistungsauftrages oder die Unabhängigkeit des Programmschaffens nicht gefährden.

Antrag der Minderheit I
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
Abs. 1
.... zu erfüllen. Sie verfügen über ein Redaktionsstatut zur Absicherung der redaktionellen Freiheit. Zur Sicherstellung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des unabhängigen Programmschaffens kann der Bundesrat weitere Pflichten festlegen.

Antrag der Minderheit II
(Weigelt, Bezzola, Föhn, Kurrus, Laubacher, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Abs. 1
.... Bundesrat weitere Pflichten festlegen. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 51
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... aux prescriptions. Tout versement de bénéfices est interdit. La diffusion du programme ....
Al. 3
La collaboration avec d'autres diffuseurs ne doit pas mettre en péril l'exécution du mandat de prestations ni l'indépendance dans la création du programme.

Proposition de la minorité I
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
Al. 1
Les diffuseurs concessionnaires bénéficiant d'une quote-part de la redevance doivent exécuter le mandat de prestations fixé dans la concession. Ils disposent d'une charte rédactionnelle destinée à garantir la liberté rédactionnelle. Le Conseil fédéral peut imposer d'autres obligations afin de garantir l'exécution de ce mandat et l'indépendance dans la création du programme.

Proposition de la minorité II
(Weigelt, Bezzola, Föhn, Kurrus, Laubacher, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Vaudroz René)
Al. 1
.... la création du programme. (Biffer le reste de l'alinéa)

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Es geht hier um die Pflichten, die den Programmveranstaltern auferlegt werden, welche Gebühren beanspruchen, also die Service-public-Sender – ob SRG oder Private, spielt keine Rolle. Konkret geht es um das Redaktionsstatut, also um die Frage der Unabhängigkeit der Redaktionen gegenüber äusseren Einflüssen, beispielsweise Einflüssen der Werbung. Mein Minderheitsantrag geht insofern über das hinaus, was der Bundesrat beantragt, als der Bundesrat eine «weiche» Variante vorlegt: Gemäss seinem Antrag kann ein Redaktionsstatut vorgeschrieben werden, während ein solches gemäss meiner Version vorgeschrieben werden muss. In der Minderheit II (Weigelt) entfällt dieses Redaktionsstatut ganz.
Wir reden hier also ausschliesslich vom Redaktionsstatut. Ich möchte Ihnen einfach in einem Satz sagen, dass das hier nicht eine Bagatelle ist, die wir besprechen. Das Redaktionsstatut ist im Qualitätsjournalismus das erprobte Mittel, um die gewollte Trennung von Programm – d. h. redaktionellem Angebot – und Werbung so strikte wie möglich durchzuziehen. Sie erinnern sich, dass wir schon gestern im Zusammenhang mit der Werbung darüber gesprochen haben. Leider haben Sie dort entschieden, dass Personen, die im Programm von regionalen Sendern auftreten auch in der Werbung auftreten können. Sie haben also einen Vermischungsentscheid gefällt.
Hier geht es nun noch einmal um den Versuch, die redaktionelle Unabhängigkeit gegenüber irgendwelchen äusseren Einflüssen zu sichern. Ich sage es noch einmal: Es geht um die Frage, ob Sie die redaktionelle Arbeit ganz der Verkommerzialisierung ausliefern wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie das wollen, wenn es hier um mit Gebühren finanzierte Programme geht. Wir reden ja nicht von anderen Programmen, auf die wir keinen Einfluss nehmen können; wir reden von Service-public-Programmen. Da kann ich mir nicht vorstellen, dass Sie wollen, dass es zur Vermischung von Redaktion und Werbung kommt. Ich kann mir nur vorstellen, dass Sie an unabhängigen Redaktionen interessiert sind.
Wenn Sie es sind, müssen Sie den Antrag der Minderheit Weigelt auf jeden Fall ablehnen, weil er auf Redaktionsstatuten verzichten will, und dann sollten Sie meiner Minderheit zustimmen, weil sie eine verpflichtendere Regelung als der Bundesrat vorsieht.

Weigelt Peter (RL, SG): Wir seitens der FDP wollen, dass die Einflussnahme des Staates, des Konzessionsgebers, auf den Veranstalter möglichst gering gehalten wird – sei es auf die SRG oder auf die privaten Veranstalter. Wenn es im bundesrätlichen Entwurf heisst, der Bundesrat könne «weitere Pflichten festlegen», so genügt das. Wie sie ausgestaltet werden müssen, ist nicht Sache des Gesetzgebers auf dieser Stufe; das ist nicht sachgerecht.
Während Herr Fehr Hans-Jürg nun darauf hinweist, die Redaktion müsse von der Werbung getrennt werden, gibt es viel schwierigere Fragen zu beantworten, zum Beispiel jene nach der inneren Pressefreiheit. Wenn Sie den aktuellen Kampagnenjournalismus in diesen Tagen beachten, hat das nichts mit Werbung, aber sehr viel mit fehlender Unabhängigkeit von Redaktionen zu tun, die anderen Einflüssen ausgesetzt sind. Wenn ich höre, dass die Zusammensetzung der «Arena» gestern Abend auf Druck von oben nochmals anders positioniert wurde, hat das sehr viel mit innerer Pressefreiheit zu tun. Wenn ich sehe, dass die heutigen Kommentare zu unserem gestrigen Entscheid zur Politwerbung in vielen Zeitungen mit dem Hinweis kritisiert werden, es gingen den Verlagen dann Inserate und entsprechende Erträge verloren, dann sind hier Verlags- und Redaktionswesen sehr stark miteinander vermischt.
Wir können nicht mit einem Papier die innere Pressefreiheit sicherstellen. Es ist nicht Sache dieses Gesetzes, das festzusetzen. Es geht darum, dass der Gesetzgeber im Verlaufe der Umsetzung entsprechende Ressourcen hat, um das zu kontrollieren und die Unabhängigkeit bzw. die Erfüllung des Leistungsauftrages zu prüfen, und nicht darum, irgendwelche Papiere hier als Alibi zu verfassen und einzubringen. Innere Pressefreiheit ist mehr als ein Papier oder ein Statut; es ist ein gelebtes System, und der Regulator hat sicherzustellen, dass dieses System auch entsprechend abgebildet wird. Wer das nicht erfüllt, erfüllt die Konzession nicht und hat keinen Anspruch auf Geld.
In diesem Sinne bitte ich Sie, die Minderheit II zu unterstützen.

Pedrina Fabio (S, TI): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion kurz zu Artikel 51, der die Pflichten der Programmveranstalter mit Konzession mit Gebührenanteil festlegt. Diese Programmveranstalter haben den in der Konzession festgelegten Leistungsauftrag zu erfüllen.
Gegenüber der Mehrheit beantragt die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) folgenden Zusatz: «Sie verfügen über ein Redaktionsstatut zur Absicherung der redaktionellen Freiheit.»

Das heisst, aus der Kann-Formulierung im bundesrätlichen Entwurf wird eine Pflicht. Es scheint uns wichtig, dass die Veranstalter mit Konzession – also die Veranstalter, die Gelder aus dem öffentlichen Topf bekommen können – mindestens über ein Redaktionsstatut verfügen, welches die Tätigkeit der Redaktion und ihre Unabhängigkeit festnagelt. Ein solches Statut ist keine Gewähr, wohl aber eine Absicherung, auch für die Qualität des Programmangebotes. Ich sehe hier eine Parallele zur ISO-Zertifizierung der Betriebswirtschaft: Man etabliert gewisse Prozesse, die zur Erfüllung eines Auftrages beitragen können. Ein Redaktionsstatut ist ein solches Instrument.
Die Minderheit II (Weigelt) will diese wichtige Verpflichtung sogar streichen, das heisst von diesem Instrument zur Verbesserung der Programmqualität und zur Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages keinen Gebrauch machen. Das ist – wenn schon öffentliche Gelder gebraucht werden – auch aus der Sicht der Effizienz unverständlich.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheit I.

Brun Franz (C, LU): Bei Artikel 51 Absatz 1 unterstützt die CVP-Fraktion die Mehrheit, das heisst den Entwurf des Bundesrates. Ich finde, das sei eine vernünftige Lösung. Es handelt sich um eine offene Lösung, indem der Veranstalter insbesondere zur Erstellung eines Leitbildes und eines Redaktionsstatuts verpflichtet werden kann, wenn das als nötig erachtet wird.
Die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) verlangt, dass der Veranstalter über ein Redaktionsstatut verfügen muss, dies ist also verpflichtend.
Die Minderheit II (Weigelt) will überhaupt kein Redaktionsstatut im Gesetzestext erwähnt haben.
Ich bitte Sie, der Mittellösung, also der Mehrheit, die die bundesrätliche Fassung unterstützt, zuzustimmen und die Anträge der Minderheiten I und II abzulehnen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wir sprechen hier ja von den Pflichten der Programmveranstalter, welche Konzessionen haben, welche Gebührenanteile erhalten – also Geld – und welche einen Leistungsauftrag haben. Wer einen Leistungsauftrag hat, muss sich auch einer gewissen Aufsicht unterziehen, muss auch die Qualität erbringen, die in diesem Leistungsauftrag verlangt wird. Wir wollen das mit diesem Artikel 51 sichern.
Es kann auf verschiedene Arten geschehen: Es kann so geschehen, wie es der Bundesrat vorschlägt, nämlich auf eine relativ bescheidene Art und Weise mit einer Kann-Formel. Es kann mit dem Redaktionsstatut geschehen, das von der Minderheit I klar postuliert wird. Oder man kann praktisch darauf verzichten, wie es die Minderheit II will.
Wenn Geld gegeben wird, wenn Leistungsaufträge bestehen, müssen nach unserer Auffassung entsprechende Massnahmen getroffen und Mittel eingesetzt werden, um die Erfüllung dieser Leistungsaufträge zu gewährleisten; und hierfür ist das Redaktionsstatut wirklich das geeignete Mittel. Deshalb glaube ich, dass wir hier nicht auf dem mittleren Weg, wie es von der CVP-Fraktion vorgeschlagen worden ist, weitergehen sollten, sondern dass wir die klar verpflichtende Auflage der Minderheit I übernehmen sollten. Dann haben wir Gewähr, dass das, was wir verlangen, auch tatsächlich erbracht werden muss.
Ich beantrage Ihnen daher, dass wir die Minderheit II, die gar nichts will, klar ablehnen und der Minderheit I zustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Soll der Bundesrat die Empfänger von Geldern aus dem Gebührensplitting zur Erstellung eines Leitbildes oder eines Redaktionsstatuts verpflichten können? Das schlagen Ihnen der Bundesrat und die Mehrheit vor; das ist unbestritten. Bestritten ist, ob eine solche Pflicht als zwingende Konzessionsvoraussetzung im Gesetz festgeschrieben werden soll – dies der Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) – oder ob sie gar nicht erwähnt werden soll, wie es die Minderheit II (Weigelt) beantragt.
Folgen Sie dem Bundesrat!

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Übereinstimmend stellen wir fest, dass alle – die Minderheiten I und II, der Bundesrat und die Mehrheit – der Meinung sind, die innere Pressefreiheit sei wichtig, sie müsse die Medienschaffenden schützen. Ich finde das einen guten Konsens. Die Frage ist jetzt einfach, ob wir es als verbindlichen Auftrag formulieren oder ob wir es gar nicht erwähnen.
Die Kommissionsmehrheit hat klar dem Bundesrat zugestimmt, wie immer mit einer knappen Mehrheit, sowohl gegenüber dem beim Antrag der Minderheit I wie gegenüber jenem der Minderheit II. Der Bundesrat hat uns ganz klar signalisiert, er sei der Meinung, dass diese Auflage dort, wo Gebührengelder verteilt werden, gemacht werden solle. Deshalb reicht nach Meinung und Vorschlag des Bundesrates die Kann-Formel.
Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 65 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 79 Stimmen

Art. 52
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Der Konzessionär legt dem Bundesamt jährlich die Rechnung vor. Das Bundesamt prüft .... Andernfalls kann es die ....
Abs. 2, 3
Streichen

Antrag der Minderheit
(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 52
Proposition de la majorité
Al. 1
Le concessionnaire remet chaque année les comptes à l'office. Ce dernier vérifie ....
Al. 2, 3
Biffer

Proposition de la minorité
(Aeschbacher, de Dardel, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es geht hier um die Finanzaufsicht bei Programmveranstaltern, die Konzessionen haben, Gebührenanteile bekommen, Leistungsaufträge haben. Eine erste Bemerkung zu Absatz 1 von Artikel 52: In diesem Absatz ist das Bundesamt genannt. Das war nach dem damaligen Stand der Beratungen noch zutreffend. Nun aber haben wir gestern in Artikel 39 das Bundesamt durch das Departement ersetzt, und wir müssen im Sinne der Konsistenz der Behandlung hier in Absatz 1 anstelle des Bundesamtes natürlich das Departement einsetzen. Das ist aber nicht der Inhalt meines Minderheitsantrages, das ist nur eine

Bemerkung: Als Folge der gestrigen Entscheidung dieses Rates müssen wir konsequenterweise in Absatz 1 diese Korrektur vornehmen.
Mein Minderheitsantrag sieht vor, dass wir die Absätze 2 und 3 nicht streichen, sondern gemäss Bundesrat belassen. Dazu hat die Verwaltung in der Kommission ganz klar gesagt, dass diese beiden Absätze die Grundlage dafür darstellten, dass der heutige Stand der Aufsicht beibehalten, aufrechterhalten werden könne. Bei einem allfälligen Problem könnten aufgrund dieser Bestimmungen auch Revisionen vor Ort durchgeführt werden. Absatz 3 diene dem Schutz des Veranstalters. Das war die Aussage der Verwaltung, und es hat mir eingeleuchtet, dass diese Aufsicht, die gemacht werden muss, auch tatsächlich durchführbar sein soll. Diese beiden Absätze ermöglichen diese Durchführung, stellen die Mittel zur Verfügung, und ich lege Ihnen wirklich ans Herz, dass wir nicht nur Gelder geben, nicht nur Leistungsaufträge erteilen, sondern nachher auch die Aufsicht ermöglichen.
Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und mit dem Bundesrat und der Minderheit die Möglichkeit zu schaffen, dass die Finanzaufsicht auch wirklich durchgeführt werden kann. Das Argument, das in der Kommission seinerzeit dagegen angeführt wurde, hat sich durch die Veränderungen, die wir vorgenommen haben, praktisch von selbst erledigt. Ich danke Ihnen, wenn Sie die Minderheit unterstützen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit. Die CVP-Fraktion und die FDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Stump Doris (S, AG): Auch die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit.
Ich möchte an die Begründung erinnern, die Filippo Leutenegger für seinen Antrag zu Artikel 50 vorgebracht hat: Er hat gesagt, es sei ganz schwierig, nachher zu überprüfen, ob die Subventionen auch richtig eingesetzt werden und ob die Gelder nicht verschoben werden, sodass bei den Unternehmen, die trotzdem Gewinne erwirtschaften, diese nicht sichtbar werden und sie dastehen, als ob sie keine Gewinne erwirtschaften würden. Ich denke, es geht darum, wirklich zu kontrollieren, wie die Gelder eingesetzt werden, und zwar nicht nur im Unternehmen selber, sondern auch in den Unternehmen, die für das subventionierte Unternehmen arbeiten oder die von ihnen kontrolliert werden.
In Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Aeschbacher möchte ich darauf hinweisen, dass nun auch noch in Absatz 2 dafür gesorgt werden muss, dass die Zuständigkeit richtig geregelt wird: Es heisst jetzt noch «Kommission», und ich denke, es müsste jetzt sehr wahrscheinlich «Departement» heissen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt die Minderheit, welche den Bundesrat unterstützt.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Effectivement, à l'article 52 alinéa 1, il faut accepter le remplacement du mot «office» par le mot «département», puisque cette décision a été prise hier par notre conseil.
Concernant les alinéas 2 et 3, cela a été dit à maintes reprises: il faut essayer de mettre en place une loi simple sans trop de contradictions. Ces alinéas 2 et 3 mettent en place des contraintes importantes; c'est pourquoi une majorité s'est dessinée au sein de la commission pour supprimer ces deux alinéas.
Je vous demande de soutenir la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 79 Stimmen

Art. 53
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Departement kann ....
Abs. 2
.... Leistungsauftrag. Das Departement kann ....

Antrag Schwander
Abs. 1
Das Departement kann anderen Programmveranstaltern eine Konzession für die Verbreitung eines Programms erteilen, wenn dieses Programm:
....

Art. 53
Proposition de la commission
Al. 1
Le département peut ....
Al. 2
.... Le département peut fixer ....

Proposition Schwander
Al. 1
Le département peut octroyer aux autres diffuseurs une concession pour la diffusion d'un programme si celui-ci:
....

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich beantrage, in Artikel 53 Absatz 1 das Wort «drahtlos-terrestrisch» zu streichen. Weshalb? Artikel 53 in der Fassung des Bundesrates ist nach meiner Ansicht klar eine Mogelpackung. Wir müssen den Tatsachen ins Auge sehen: 90 Prozent der Deutschschweizer Haushalte sind verkabelt. Ich gehe davon aus, dass es in den Städten praktisch 100 Prozent sind. Fernsehprogramme sind also ausschliesslich über das Kabelnetz zu empfangen. Die Zulassung neuer privater Fernsehprogramme bringt keine zusätzliche Angebots- und Meinungsvielfalt, wenn ihre Verbreitung nicht gewährleistet ist. Wir müssen auch diese privaten Angebote über die Verbreitung gewährleisten. Nur wenn wir das Wort «drahtlos-terrestrisch» streichen, ist Gewähr gegeben, dass auch neue private Fernsehprogramme über Kabel zugelassen werden können.
Ich bitte Sie deshalb dringend, dieser Streichung zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich glaube, beim Antrag von Herrn Schwander liegt ein Irrtum vor.
Artikel 53 regelt nur den Zugang zu Frequenzen. Der Einsatz von Frequenzen muss geplant werden, damit es keine Störungen gibt. Deswegen ist dieses System relativ starr. Für Veranstalter, die ihr Programm nur über Kabel verbreiten wollen, brauchen wir kein kompliziertes Konzessionssystem, wie das jetzt so beantragt würde. Dieser Fall kommt nachher, der ist in Artikel 69 geregelt: Veranstalter können um eine Aufschaltverfügung nachsuchen, wenn sie im Programm entsprechende Leistungen erbringen. Einen solchen Fall – das ist Ihnen vielleicht bekannt – gab es vor kurzem mit Züri Plus: Da gibt es jetzt eine rechtliche Diskussion, ob Cablecom gezwungen werden muss, diesen Sender aufzunehmen, oder nicht. Die Ausdehnung des Konzessionierungsverfahrens nach Artikel 53 auf Veranstalter, die nicht drahtlos-terrestrisch verbreiten wollen, ist nicht sinnvoll und führt zu komplizierten Verfahren.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 112 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 37 Stimmen

Art. 54
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
g. die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.
Abs. 2
.... entgegenstehen, kann einer ausländisch .... Konzession verweigert werden, falls ....
Abs. 3
Ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben.

Antrag der Minderheit I
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Brun, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)
Abs. 1
....
g. im Versorgungsgebiet nicht über andere Medien mit marktbeherrschender Stellung verfügt.

Antrag der Minderheit II
(Föhn, Heim Alex, Laubacher, Schenk, Theiler)
Abs. 1
....
g. Streichen

Antrag Rennwald
Abs. 3
Für die Anzahl Fernseh- und Radiokonzessionen, die ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, erwerben kann, sind die Unabhängigkeit des Veranstalters sowie die sozioökonomischen und kulturellen Merkmale der betreffenden Regionen massgebend.

Art. 54
Proposition de la majorité
Al. 1
....
g. ne pas mettre en péril la diversité des opinions et de l'offre.
Al. 2
.... la concession peut être refusée à une personne ....
Al. 3
Un diffuseur ou l'entreprise à laquelle il appartient peut obtenir au maximum deux concessions de télévision et deux concessions de radio.

Proposition de la minorité I
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Brun, de Dardel, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)
Al. 1
....
g. ne pas occuper, dans la zone de desserte, une position dominante sur le marché par rapport aux autres médias.

Proposition de la minorité II
(Föhn, Heim Alex, Laubacher, Schenk, Theiler)
Al. 1
....
g. Biffer

Proposition Rennwald
Al. 3
Le nombre de concessions de télévision et de concessions de radio que peut obtenir un diffuseur ou l'entreprise à laquelle il appartient est déterminé en fonction de l'indépendance du diffuseur et des caractéristiques socioéconomiques et culturelles des régions concernées.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Wir kommen nun zu einem der wichtigeren Artikel in diesem Gesetz. Das Thema, das wir hier jetzt besprechen, betrifft die Frage der Monopolbildung im schweizerischen Medienwesen bzw. die Frage: Wem sollen Radio- oder Fernsehkonzessionen zugesprochen werden?
Der Minderheitsantrag I zu Artikel 54 besagt, dass eine Radio- oder Fernsehkonzession nicht an ein Unternehmen erteilt werden darf, welches im entsprechenden Versorgungsgebiet bereits mit einem anderen Medium über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Wir reden hier jetzt also von einer Entwicklung, die sich in den letzten zehn Jahren in der Schweiz ergeben hat. Dies einmal als Folge der Pressekonzentration: Wir haben heute als Normalfall in unserem Land eine Tageszeitung pro Region, also eine quasi monopolistische Situation. Was dazukommt, ist, dass die meisten dieser Monopolzeitungsverlage auch noch ein Lokalradio und vielleicht sogar noch eine regionale Fernsehstation besitzen. Wir haben also heute de facto Multimediaverlage mit monopolistischen Positionen.
Mein Antrag will erreichen – weil ich der Meinung bin, dass das eben nicht mehr demokratieverträglich ist –, dass solche Verlage, die ohnehin marktbeherrschende Positionen innehaben, diese nicht noch einmal verdoppeln oder allenfalls sogar verdreifachen dürfen. Es ist nun oft an meine oder unsere Adresse der Vorwurf gerichtet worden, wir würden die Zeitungsverleger von der Veranstaltung von Radio und Fernsehen ausschliessen. Das ist so nicht richtig! Dieser Artikel bestimmt nur, dass sie nicht in dem Gebiet, in dem sie eine Monopolzeitung herausgeben, gleichzeitig Radio oder Fernsehen veranstalten dürfen. Es ist ihnen aber unbenommen, jederzeit in einem anderen Versorgungsgebiet Radio oder Fernsehen zu veranstalten.
Der amtierende Präsident des schweizerischen Zeitungsverlegerverbandes, Herr Hanspeter Lebrument, hat in unserer Kommission übrigens ein Modell vorgestellt, das genau diesen Gedanken aufnimmt. In dieser «Multimonopolisierung» steckt nämlich auch eine gewisse Marktungerechtigkeit, indem die Radios, Fernsehen und Verlage, die in den Randgebieten tätig sind, immer in werbeschwachen Gebieten tätig sein müssen. Es geht also hier um eine Demokratietauglichkeit, um eine Demokratieverträglichkeit unseres Mediensystems im Verbund von Zeitung, Radio und Fernsehen.
Ich bitte Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Grundsätzlich sind die Ausführungen von Herrn Fehr richtig. Meinungs- und Angebotsvielfalt dürfen nicht gefährdet werden, dazu stehen wir. Aber wir müssen natürlich auch das liberale Gedankengut gelten lassen. Um einem regionalen und lokalen Veranstalter überhaupt nur die Möglichkeit zu geben, irgendeinmal starten zu können, braucht es Spezialisten, und es braucht Finanzen. Es braucht Spezialisten, die bereits mit dem Medienschaffen vertraut sind, ansonsten ist eine Startmöglichkeit gar nicht gegeben. Vielfach ist oder war – das muss nicht sein – die Zusammenarbeit mit solchen Spezialisten und Medienleuten die einzige Möglichkeit, Radio und Fernsehen anzubieten oder starten zu können.
Die Frage, wann die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet ist, ist nicht einfach oder gar nicht zu beantworten. Diese Frage kann zumindest nicht objektiv beantwortet werden. Schliesslich kann sich ja jeder und wird sich jeder Veranstalter innert Kürze in diese oder eine andere Richtung entwickeln. Man kann den Buchstaben g von Absatz 1 vorerst auch umgehen, bis man die Konzession hat, indem man neue, nach aussen unabhängige Organisationen gründet; dann bringt diese Bestimmung auch nicht viel.
Aus liberaler Überzeugung bitte ich Sie, diesen Buchstaben g zu streichen. In der Minderheit II sind alle bürgerlichen Parteien vertreten.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): A l'article 54, le projet prévoit l'octroi de concessions sous des conditions restrictives, ce qui me paraît normal, notamment en ce qui concerne la faisabilité et les investissements financiers.
Mais à l'alinéa 3, la commission voudrait encore restreindre le nombre de concessions à deux par média électronique. Or, cette exigence ne saurait être appliquée comme telle

dans la pratique. En effet, une concession n'est jamais égale à une autre concession, et détenir deux concessions sur un bassin économique rentable n'est pas comparable à deux concessions dans une zone rurale ou semi-urbaine. C'est pourquoi je propose que le nombre de concessions que peut obtenir un diffuseur, ou l'entreprise à laquelle il appartient, soit déterminé en fonction de l'indépendance du diffuseur et des caractéristiques socioéconomiques et culturelles des régions concernées. Pour prendre un exemple, le fait de détenir trois ou quatre concessions dans une région de 250 000 habitants, comme l'Arc jurassien, me semble moins préjudiciable à la diversité des médias que le fait d'avoir deux concessions de radio ou de télévision dans une zone qui permet d'arroser un million d'auditeurs ou de téléspectateurs, comme la région zuricholse.
La notion d'indépendance me paraît aussi fondamentale, en ce sens qu'il me paraît moins grave de détenir trois ou quatre concessions, tout en n'ayant aucun lien structurel avec un organe de la presse écrite, que d'être à la tête d'une radio ou d'une télévision qui est en bonne partie l'émanation d'un grand groupe de presse.
Pour toutes ces raisons, je vous invite à soutenir ma proposition à l'alinéa 3 de l'article 54.
J'ajoute que je ne représente aucun intérêt dans ce débat, mais pour être tout à fait transparent, avant de faire du syndicalisme et de la politique, j'ai été plus de quinze ans journaliste et j'ai notamment été parmi les fondateurs de l'une des radios locales qui marche le mieux dans ce pays, à savoir Fréquence Jura.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg), und zwar aus folgenden Überlegungen: Es ist gut, dass die Mehrheit bereits der Medienkonzentration einen Riegel vorschieben will; das sehen Sie beim Antrag der Mehrheit. Wir möchten aber noch einen Schritt weiter gehen.
Die Behauptung stimmt nicht – Herr Fehr hat das bereits ausgeführt –, dass wir den Monopolisten in den Regionen quasi noch danken müssen, dass sie ihr Zeitungsmonopol mit einem Radio und einem Fernsehen abrunden. Es ist keine publizistische Motivation, die hinter dieser Unternehmensstrategie steckt, sondern es ist eine rein ökonomische Motivation, die sie zu dieser Abrundung bringt. Diese Monopole, vor allem auch in den Randregionen, bergen ein publizistisches Risiko, weil sie Meinungsvielfalt ausschliessen. Aber sie sind eben auch ein ökonomisches Instrument, das Konkurrenz verhindern soll. Es geht ihnen eben wie gesagt nicht darum, eine Region publizistisch vielfältig abzudecken, sondern den Werbemarkt für ihre Zeitung abzuschotten, abzuschirmen, sodass ihre Zeitung mit dem Radio und dem Fernsehen zusammen den Werbemarkt beherrscht. Ziel ist es also, den Werbemarkt in der Region zu kontrollieren, und zwar zugunsten der Zeitung. Dieses Ziel ist sogar sehr viel wert. Das zeigt sich daran, dass diese Verleger grosse Verluste bei ihren defizitären Fernseh- und Radiostationen in Kauf nehmen und diese Verluste sogar über Jahre in Kauf nehmen, um eben diesen Werbemarkt abschotten zu können.
Wir sind der Meinung, dass dies nicht sein darf, dass Konkurrenz auch in diesen Regionen möglich sein soll, dass auch Konkurrenten in diesen Markt eindringen sollen. Deshalb kämpfen wir gegen diese multimediale Konzentration in diesen Regionen und möchten verhindern, dass sich solche multimedialen Monopole in diesen Regionen festsetzen.
Aus diesen Gründen stimmen wir dem Minderheitsantrag I (Fehr Hans-Jürg) zu und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

Hollenstein Pia (G, SG): Hier geht es um die Konzessionserteilung. Die Mitglieder der grünen Fraktion waren unterschiedlicher Meinung, ob es keine Konzession mehr geben soll, wenn ein Bewerber im Versorgungsgebiet über andere Medien mit marktbeherrschender Stellung verfügt.
Welcher Vorteil ist von dieser Kondition zu erwarten? Sicher wird damit einer unerwünschten Medienkonzentration vorgebeugt. Die grüne Fraktion begrüsst dies grundsätzlich. Wir sind auch nicht für eine Medienkonzentration bis zum Gehtnichtmehr.
Aber es gibt auch eine andere Einschätzung. Dieser Artikel 54 hat auch direkte Auswirkungen; er ist eine Weichenstellung für jene, die schon heute – und das ist halt eine Tatsache – auf finanzielle Unterstützung durch andere Unternehmen angewiesen sind. Telebärn beispielsweise, das von der Espace Media Groupe abhängig ist, würde die Konzession dann wohl nicht mehr bekommen, weil es zur marktbeherrschenden Espace Media Groupe gehört – und dies, obwohl in den letzten Jahren Millionen von Franken in Telebärn investiert worden sind. Fernsehmachen ist teuer, es ist aufwendig. Oder das Beispiel des privaten Fernsehanbieters in der Ostschweiz: Es gäbe kein Tele Ostschweiz, wenn es nicht von einem marktbeherrschenden Grosskonzern mitfinanziert würde. Bei der Konzessionsvergabe würde Tele Ostschweiz also nur wegen seiner Abhängigkeit – unabhängig von Qualität und anderen Kriterien – nicht berücksichtigt werden können. Diese Sachlage scheint mir und anderen Mitgliedern der grünen Fraktion problematisch.
Ein Teil der grünen Fraktion teilt also die Bedenken nicht, die mit dem Antrag der Minderheit I eliminiert werden sollen, und unterstützt die Kommissionsmehrheit. Der andere Teil der grünen Fraktion stimmt dem Antrag der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) zu.

Brun Franz (C, LU): Die CVP-Fraktion ist hier für die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg), und zwar aus der Überlegung heraus, dass wir hier einen antimonopolistischen Pflock einschlagen müssen.
Bei den Zeitungen gibt es in der Regel ein Blatt, welches in der Region das Monopol innehat. Zudem besitzt der Verlag dieser Monopolzeitung meistens das wichtigste Lokalradio und oft auch noch das Regionalfernsehen. Über weite Landesteile hinweg kann so die Situation eines Multimediamonopols entstehen. Hier ist eine Grundsatzfrage zu klären: Bei den Gesetzesberatungen im Jahr 1992 ging man noch von der Vision aus, dass Unternehmen, die nicht zum Medienbereich gehören, die Sender betreiben würden. In diesen gut zehn Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass der Grundsatz «Die Medien den Medien» ebenfalls korrekt ist. Gemäss dem Antrag der Minderheit I soll die Anzahl Konzessionen für ein Unternehmen limitiert werden, indem ihm nur eine Konzession erteilt werden kann, wenn es im Versorgungsgebiet nicht über andere Medien mit marktbeherrschender Stellung verfügt.
Ich bitte Sie, stimmen Sie der Minderheit I zu, und lehnen Sie die Anträge der Mehrheit und der Minderheit II ab.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wenn Sie diesen Artikel und die Differenzen genau anschauen, dann stellen Sie Folgendes fest: Der Bundesrat und die Minderheit II (Föhn) wollen hinter das geltende Recht zurückgehen und nichts zu dieser Sache von Angebots- und Meinungsvielfalt sagen. Es ist also ein Rückschritt. Wenn Sie mit dem Bundesrat der Minderheit II zustimmen, dann gehen wir hinter das geltende Recht zurück. Die Mehrheit will beim geltenden Recht bleiben; sie übernimmt genau das geltende Recht. Und die Minderheit I, zu der ich mich zähle, möchte dieses geltende Recht noch etwas konkretisiert im Gesetz haben.
Warum nicht einfach beim geltenden Recht bleiben, wie das die Mehrheit vorschlägt? Das geltende Recht sagt, die Meinungs- und Angebotsvielfalt solle nicht gefährdet werden. Das ist eine hehre Zielsetzung, das ist eine gute Absichtserklärung – aber es reicht nicht, es reicht nicht! Die Minderheit I dagegen, die sagt nicht nur, die Angebots- und die Meinungsvielfalt sollen erhalten bleiben, sondern die sagt ganz konkret, was zu machen ist, damit dieses Ziel auch erreicht wird, dass nämlich eben im Versorgungsgebiet nicht eine Kumulierung der Monopole und – auch noch; nebenbei gesagt – der wirtschaftlichen Vorteile stattfindet. Das macht keinen Sinn, und die Kumulierung dieser Monopole, dieser Medienmonopole, führt ja dann zwangsläufig dazu, dass

eben die Angebots- und Meinungsvielfalt gefährdet wird. Also: Minderheit I ist konkreter, ist klarer und ist auch zwingender, wenn Sie tatsächlich die Angebots- und Meinungsvielfalt aufrechterhalten wollen.
Ich komme zum Schluss. Herr Föhn hat wortwörtlich gesagt: Die Meinungs- und die Angebotsvielfalt sollen nicht gefährdet werden, «dazu stehen wir». Wenn das so ist, dann, bitte, machen Sie auch ein Gesetz, das dieses Ziel erreicht!
Ich danke Ihnen, wenn Sie die Minderheit I dafür unterstützen.

Weigelt Peter (RL, SG): Zuerst zum Thema der Liberalität, die hier angesprochen wurde, vor allem von Herrn Föhn: Ich glaube, man kann nicht das Argument der Liberalität anführen und damit gegen die Mehrheit antreten, denn Angebotsvielfalt, Meinungsvielfalt, Meinungsfreiheit sind zentrale Werte, die hier formuliert werden müssen.
Ich bin sehr erstaunt. Wir haben jetzt zu diesem Artikel eine Viertelstunde diskutiert, und keiner der Vorredner hat auf Artikel 82 Bezug genommen. In Artikel 82 wird festgelegt, wie diese Angebots- und Meinungsfreiheit und -vielfalt umgesetzt werden sollen. Dort liegt der Kern der Diskussion. Ist die marktbeherrschende Stellung bereits eine Einschränkung für die Angebots- und Meinungsvielfalt oder nicht? Ist es ein Missbrauch? Wir von der FDP-Fraktion sind klar der Meinung, dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung Massstab sein soll und nicht schon der Tatbestand der marktbeherrschenden Stellung. Deshalb kommt es für uns nicht infrage, dass wir Litera g einfach streichen. Wir glauben, die Meinungs- und Angebotsvielfalt sei ein wesentliches Element, das auch aus liberaler Sicht hier eingebaut werden muss. Es geht um die Anwendung dieser Bestimmung, die dann in Artikel 82 zur Diskussion steht.
Bei der Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) fehlt dieser Satz, entgegen den Aussagen von Herrn Aeschbacher. Die Minderheit I bezieht sich an sich nur auf eine strukturelle Frage eines Unternehmenskonglomerats. Hier, das kann ich Ihnen versichern, haben Sie kein Problem, die Organisation in einer Unternehmung, in der Struktur einer Unternehmung, so zu gestalten, dass Buchstabe g nichts mehr nützt. Wer will, kann sich auf der juristischen Ebene entsprechend organisieren. Das soll nicht der Grund für eine Konzessionsverweigerung sein.
Wir sprechen hier bei der Konzession über die Angebots- und Meinungsvielfalt, und die wollen wir sichern. Das ist ein liberales Anliegen. Wie sie ausgestaltet wird, müssen Sie in Artikel 82 festlegen. Dort werden wir darüber diskutieren. Dort ist ausgedeutscht, was dieser Begriff heisst.
In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und dann bei Artikel 82 die liberale Fassung zu wählen.

Föhn Peter (V, SZ): Ich möchte daran erinnern: Wenn die Minderheit I obsiegen sollte – und das hoffe ich nicht –, müsste einigen Veranstaltern, die heute im Wettbewerb sind, die Konzession meiner Meinung nach entzogen werden. Ich glaube, das will hier niemand. Ich ziehe den Antrag der Minderheit II zugunsten der Mehrheit zurück, und ich bitte Sie, demzufolge auch vernünftig zu sein und der Mehrheit zu folgen. Ansonsten weiss ich nicht, wie es herauskommen wird.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um Folgendes: Soll die Bewahrung der Angebots- und Meinungsvielfalt eine Voraussetzung für die Konzessionierung eines privaten Veranstalters sein? Wenn ja, wie soll die Formulierung im Gesetz lauten?
Der Bundesrat und die Minderheit II (Föhn) wollen dieses Kriterium nicht als eine allgemeine Konzessionsvoraussetzung, sondern nur subsidiär anwenden. Wenn es mehrere gleichwertige Konzessionsbewerber gibt, dann wird der unabhängigste genommen. Die Mehrheit möchte die allgemeine Formulierung des geltenden Rechtes beibehalten, und die Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) möchte a priori jeden Bewerber von einer Konzession ausschliessen, der über andere marktbeherrschende Medien, also Presse, Radio, Fernsehen, im betreffenden Versorgungsgebiet verfügt.
Unsere Haltung dazu ist die folgende: Natürlich ist die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der demokratischen Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Aber es ist nicht nur eine quantitative Frage. Viele wirtschaftlich voneinander unabhängige Akteure garantieren noch lange nicht eine inhaltliche Vielfalt. Wir kennen diese Diskussion aus der Presse. Was nützt es, sehr, sehr viele verschiedene Zeitungstitel zu haben, die aber eigentlich immer dieselben Agenturmeldungen verbreiten? Gutes Radio und Fernsehen braucht eine wirtschaftlich stabile Basis; eine gewisse Medienkonzentration kann auch zur nötigen wirtschaftlichen Stärke, zur Wirtschaftskraft, führen, damit man sich eigene Journalisten leisten kann, damit man die Journalisten ausbilden lassen kann. Das garantiert auch eine gewisse Unabhängigkeit.
Deswegen sind wir der Meinung, dass wir flexible und nicht schematische Lösungen brauchen. Wir haben im bundesrätlichen Entwurf Sicherungen gegen Konzentrationsentwicklungen eingebaut. Zu denen kommen wir nachher bei den Artikeln 82 und 83. Hier geht es nur um das Konzessionierungsverfahren. Wenn es für eine Konzession mehrere Bewerber gibt, dann soll wie gesagt der unabhängigste die Konzession erhalten. Aber – das ist jetzt der Unterschied zu Mehrheit und Minderheit I (Fehr Hans-Jürg) – Unabhängigkeit von anderen Medien soll nach unserer Meinung keine absolute Konzessionsvoraussetzung sein. Ein marktbeherrschendes Unternehmen soll dann eine Konzession erhalten können, wenn sonst im betreffenden Gebiet gar kein Radio- und Fernsehprogramm möglich wäre.
Von daher ersuchen wir Sie, dem Bundesrat, d. h. der Minderheit II (Föhn), zu folgen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag der Minderheit II (Föhn) ist zurückgezogen worden, Herr Bundesrat.
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Kommissionsmehrheit mit dem Satz, die Meinungs- und Angebotsvielfalt dürfe nicht gefährdet werden, meines Erachtens genau den Punkt aufnimmt, der eigentlich der Ausgangspunkt der Radio- und Fernsehgesetzgebung ist. Wir wollen damit erreichen, dass nicht irgendwie eine Monopolstellung entsteht; wir wollen nicht, dass die Meinungsvielfalt in unserem Land durch die Entwicklungen, auch durch die ökonomischen Entwicklungen, im Medienbereich gefährdet wird. Die Meinungs- und Angebotsvielfalt stellt für unsere Demokratie, für unsere kulturelle Vielfalt eine entscheidende Voraussetzung dar. Ich kann mich den Aussagen von Herrn Weigelt, der dieses Credo noch einmal dargelegt hat, vollumfänglich anschliessen.
Die Gewährleistung der Meinungsvielfalt bzw. die Verhinderung ihrer Gefährdung muss nicht unbedingt durch strukturelle Elemente erfolgen. Wenn ein Verleger verschiedene Aktivitäten entwikkelt – das ist vielleicht auch eine Folge einer multimedialen Entwicklung –, dann muss er damit noch nicht zwingend die Meinungsvielfalt gefährden. Es braucht dann andere Sicherungen. Wir haben über das Redaktionsstatut gesprochen. Wir werden in den Artikeln 82 und 83 noch über die Medienkonzentration sprechen. Auch darauf hat Herr Weigelt mit Recht hingewiesen.
Es geht der Kommissionsmehrheit also darum, nicht bereits zu sagen: Die Meinungs- und Medienvielfalt ist dann gefährdet, wenn irgendwelche Leute mehrere Medien gleichzeitig besitzen. Das Funktionieren, die Praxis, die Auswirkungen einer bestimmten Konzentration können natürlich die Meinungsvielfalt gefährden, aber die Konzentration an sich muss dies nicht von vornherein tun.
Deshalb empfehlen wir Ihnen, diesen Buchstaben g in Absatz 1 aufzunehmen. Ich glaube, das ist ein Ausdruck eines Grundsatzes, den wir als Leitlinie der ganzen Gesetzgebung immer obenan gestellt haben. Ich bitte Sie deshalb, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 72 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 119 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates .... 58 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 117 Stimmen
Für den Antrag Rennwald .... 47 Stimmen

Art. 55
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Konzessionen werden vom Departement erteilt. Das Bundesamt schreibt .... aus. Es kann ....
Abs. 1bis
Für die Erteilung von Konzessionen von kurzer Dauer kann der Bundesrat ein besonderes Verfahren vorsehen.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Bezzola, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Abs. 2
.... bevorzugt, der aufgrund seines bisherigen Leistungsausweises die grösste Gewähr für die Erfüllung des Leistungsauftrages bietet.

Antrag Hutter Markus
Abs. 1
Konzessionen werden vom Departement erteilt. Das Bundesamt schreibt die Konzessionen öffentlich aus. Es kann die interessierten Kreise anhören.

Art. 55
Proposition de la majorité
Al. 1
L'office octroie .... public. L'office peut consulter les milieux intéressés.
Al. 1bis
Pour l'octroi de concessions de courte durée, le Conseil fédéral peut prévoir une procédure spéciale.
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Bezzola, Kurrus, Schenk, Theiler, Vaudroz René, Weigelt)
Al. 2
.... sont équivalentes, la préférence sera donnée au candidat dont les prestations fournies dans le passé offrent la meilleure garantie d'exécution du mandat de prestations.

Proposition Hutter Markus
Al. 1
Le département octroie les concessions. Celles-ci font l'objet d'un appel d'offres public. L'office peut consulter les milieux intéressés.

Hutter Markus (RL, ZH): Es geht in Artikel 55 um das Konzessionierungsverfahren. Mein Einzelantrag verlangt hier eine Präzisierung. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Departement Konzessionen nicht ausnahmslos öffentlich ausschreiben soll. Es geht also darum, dass wir durch das Streichen der drei Wörter «in der Regel» mehr Klarheit, mehr Verbindlichkeit und auch mehr Transparenz erhalten. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Bezzola ist nicht im Saal. Möchte jemand anders seinen Minderheitsantrag übernehmen? – Das ist nicht der Fall.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Wir befinden uns immer noch im Vielfaltsdiskurs bzw. im Monopoldiskurs. Hier geht es um die Frage, an wen denn eine Konzession in einem Versorgungsgebiet vergeben werden soll, wenn es mehrere Bewerber gibt.
Die Mehrheit der Kommission teilt hier die Position des Bundesrates, weil der Bundesrat eben hier eine milde Form der Antimonopolisierung pflegt. Sie haben vorhin die harte Form gemäss Antrag der Minderheit I zu Artikel 54 abgelehnt. Wenn Sie kohärent politisieren wollen, müssen Sie jetzt hier auch dem Bundesrat folgen, weil der Bundesrat die zwingende Bestimmung in Artikel 54 nicht dringehabt hat wie wir; aber er hat dafür in Artikel 55 eine Bestimmung verankert, wonach eben, wenn mehrere Bewerber sich um eine Konzession bemühen, derjenige sie bekommen soll, der am unabhängigsten ist von anderen Programmveranstaltern im Versorgungsgebiet. Das ist eine milde Form des Antimonopolismus.
Die Formulierung von Herrn Bezzola bewirkt jedoch im Prinzip den Schutz des «Platzhirsches». Das ist ganz klar. Wenn man das so formuliert, werden diejenigen, die jetzt Konzessionen haben – und das sind eben die marktmächtigen Verlage –, hier einen gesetzlichen Schutz bekommen, und dann wird es für andere kaum je möglich sein, in einen solchen Markt einzudringen.
Ich bitte Sie daher dringend, der Mehrheit zuzustimmen.

Bezzola Duri (RL, GR): Es geht bei diesem Artikel um das Konzessionierungsverfahren für Bewerber, die einen Leistungsauftrag erfüllen müssen. Die Konzessionen werden von der Kommission öffentlich ausgeschrieben. Bei Artikel 55 Absatz 2 geht es um die Kriterien, die bei einer Konzessionserteilung angewendet werden, wenn mehrere Bewerbungen eingegangen sind.
Der Bundesrat und die Mehrheit wollen das Element Machtkonzentration – wenn Sie so wollen: «Platzhirsch», wie das Kollege Fehr gesagt hat – als Kriterium einbringen. Das heisst, dass Bewerber, die von anderen Programmveranstaltern und anderen Medienunternehmen abhängig sind, im Konzessionierungsverfahren Nachteile zu gewärtigen haben – mit anderen Worten: Sie haben keine Chance, eine Konzession mit Leistungsauftrag zu erhalten. In vielen Landesteilen würden damit leistungsfähige, erfahrene Veranstalter aus dem Wettbewerb fallen. Das hat meiner Meinung nach mit Vielfalt und nicht mit «Platzhirschen» zu tun. Die Minderheit will deshalb den Leistungsausweis für die Erfüllung der Leistungsaufträge berücksichtigen und nicht die Herkunft der Bewerber.
Ich bin auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Wort «bisherige» im Text eigentlich verwirrt; man könnte da der Meinung sein, dass nur Bewerber eine Chance hätten, die eigentlich bereits bisher im besagten Raum Programme veranstaltet hätten. Das ist nicht die Meinung, sondern es geht darum, dass bisherige, leistungsfähige, erfahrene Mitbewerber nicht benachteiligt werden.
Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag zugunsten einer Vielfalt in allen Regionen unseres Landes zuzustimmen.

Brun Franz (C, LU): Hier schliesst sich die CVP-Fraktion der Mehrheit an, das heisst der Fassung des Bundesrates.
Um einen publizistischen Ausgleich im Sinne einer Vielfalt zu schaffen, muss Artikel 55 Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates übernommen werden. Der Verband Schweizer Privatradios und der Verband der Schweizer Regionalfernsehen unterstützen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ebenfalls den Vorschlag der Kommission, ich zitiere: «Der von der Kommissionsmehrheit übernommene bundesrätliche Vorschlag ist sinnvoll und kann deshalb akzeptiert werden.» Was wollen wir noch mehr?
Stimmen Sie der Mehrheit zu, also der Fassung des Bundesrates, und lehnen Sie den Antrag der Minderheit Bezzola ab!

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Föhn Peter (V, SZ): Mit diesem Minderheitsantrag beschwört man richtiggehend eine Medienkonzentration herauf. Ich kann überhaupt nicht verstehen, wie Herr Bezzola zu einem solchen Antrag kommt, weil er ja schliesslich aus einer Rand- und Bergregion stammt; sehr wahrscheinlich weiss ich, wem er aufgesessen ist. Eine Medienkonzentration ist für kleine Radiosender und Fernsehanstalten eine Bedrohung. Der Antrag der Minderheit Bezzola führt mit dem Begriff «grösste Gewähr» dazu, dass der finanzkräftigste Bewerber die Konzession erhält. Wir wollen doch nicht, dass nur die grossen Verlage in Zürich und Bern – oder wo sie sich auch immer befinden – diese Konzessionen erhalten und die kleinen an die Wand gedrückt werden. Neue Anbieter würden von vornherein ausgeschlossen.
Ich bitte Sie dringend, der Mehrheit zu folgen. Nur so können wir Gewähr bieten, dass es in der Medienlandschaft eine Vielfalt gibt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bin mit der Grundüberzeugung von Herrn Hutter vollständig einverstanden. Es soll eigentlich immer eine öffentliche Ausschreibung gemacht werden. Aber der Ausdruck «in der Regel» würde für Ausnahmefälle einen kleinen Türspalt offen lassen, würde erlauben, das in einzelnen Fällen nicht zu machen. Es gibt solche Fälle. Zum Beispiel laufen auf Ende Jahr die Konzessionen für alle Lokalradios ab. Aber jetzt wollen wir die vielleicht noch um zwei oder drei Jahre verlängern, solange die Debatte im Parlament über das neue Gesetz läuft. Also wollen wir das nicht neu ausschreiben. Solche Fälle kann es immer wieder geben. Deswegen nimmt man die Klausel «in der Regel» noch hinein. Aber dass im Prinzip ausgeschrieben werden soll, damit bin ich völlig einverstanden. Das wird auch unsere spätere Praxis sein.
Beim Antrag der Minderheit Bezzola verweise ich auf die Voten, die vorher gegen diesen Antrag gehalten wurden.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 11 zu 7 Stimmen, den Antrag der Minderheit Bezzola abzulehnen.
Ich glaube, Herr Bezzola hat hier in seiner Argumentation etwas Missverständliches gesagt: Es geht hier nicht um die Machtkonzentration, dass man nicht irgendjemandem eine Konzession erteilen darf, der irgendwo im Printbereich bereits über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Es geht hier einzig und allein darum, ob man die Konzession demjenigen erteilt, der eben am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen, oder – und das will der Minderheitsantrag Bezzola – ob man sagt, es gibt einen Besitzstand: Wer schon da ist, der Bisherige, der wird bevorzugt. Ich muss wirklich sagen, ich weiss nicht, wie man das mit einem liberalen Gedankengut – auch des Wettbewerbes – in Übereinstimmung bringen kann.
Hier geht es darum, dass wir eben den Wettbewerb spielen lassen. Derjenige soll zum Zug kommen, der den Auftrag am besten erfüllen kann. Das kann in vielen Fällen wahrscheinlich derjenige sein, der schon da ist, weil er die Erfahrung schon hat und nachweisen kann, dass er den Leistungsauftrag am besten erfüllen kann. Aber das allein soll das Kriterium sein und nicht der Besitzstand. Sonst schliessen Sie den Wettbewerb aus.
Das war die Idee; deshalb empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit – mit 11 zu 7 Stimmen –, ihre Fassung gutzuheissen und hier keinen Besitzstandsartikel aufzunehmen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Hutter Markus .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag Hutter Markus angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition Hutter Markus est adoptée

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 151 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 56
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 57
Antrag der Kommission
Abs. 1
Stellt der zuständige Publikumsrat fest, dass ein konzessioniertes Programm seinen Leistungsauftrag nicht erfüllt, überprüft das Bundesamt während des folgenden Jahres, ob die Mängel behoben worden sind. Zur Abklärung kann es aussenstehende Fachstellen oder Experten beiziehen.
Abs. 2
Stellt das Bundesamt erhebliche Unzulänglichkeiten fest, so ergreift es Massnahmen. Es kann namentlich den Anspruch auf Gebührenanteile um höchstens die Hälfte kürzen, bis die Unzulänglichkeiten behoben sind.
Abs. 3
Streichen

Art. 57
Proposition de la commission
Al. 1
Si le Conseil du public compétent constate que le programme d'un diffuseur concessionnaire ne remplit pas son mandat de prestations, l'office vérifie dans le courant de l'année suivante si le contrevenant a remédié aux manquements constatés. Pour ce faire, il peut recourir à des organismes ....
Al. 2
Si l'office constate de sérieuses insuffisances, il prend des mesures. Il peut notamment réduire le droit à la quote-part de la redevance à concurrence de la moitié jusqu'à l'élimination des insuffisances.
Al. 3
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 58
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Übertragung der Konzession ist dem Departement vor ihrem ....
Abs. 2
Das Departement prüft .... sind. Es kann ....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bührer
Abs. 3
.... Konzession. Ein solcher liegt vor, wenn mehr als 20 Prozent des ....

Art. 58
Proposition de la commission
Al. 1
.... annoncé au département et approuvé par celui-ci.
Al. 2
Le département vérifie .... Il peut refuser ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bührer
Al. 3
.... de la concession. C'est le cas lorsque plus de 20 pour cent du capital-actions ....

Bührer Gerold (RL, SH): Es geht in Artikel 58 bekanntlich um die Genehmigungspflicht bei Veränderungen im Zusammenhang mit Konzessionen. Wir sind mit dem Bundesrat einig, dass auch eine solche Übertragung einer Konzession vorliegt, wenn es zu einer wesentlichen Handänderung bei der Eigentümerschaft vorliegt. Was uns dagegen stört, sind – wie dies auch der Antrag Hutter in einem anderen Zusammenhang aufgreift – die drei Wörter «in der Regel». In der bundesrätlichen Fassung heisst es, eine solche Übertragung «liegt in der Regel vor, wenn mehr als 20 Prozent» der Beteiligung die Hand wechseln. Wir sind der Meinung, dass es im Sinne der Rechtssicherheit absolut genügt, wenn wir schreiben, dass eine solche Übertragung vorliegt, wenn «mehr als 20 Prozent» des Eigentums die Hand wechseln. Wir haben hier eine Gesetzgebung, die sehr detailliert ist, und wenn wir schon so legiferieren, sollten wir nicht mit Blick auf mögliche Streitfälle eine Grauzone schaffen.
Ein zweiter Grund für die Formulierung ohne diese drei Wörter «in der Regel» ist auch der, dass die Konzessionsbehörde über ausreichende Kompetenzen, über ausreichende Überwachungsmöglichkeiten verfügt, und wir sollten der Behörde mit dieser Formulierung «in der Regel» nicht noch zusätzliche Handlungsspielräume schaffen.
Zusammengefasst: Im Interesse der Rechtsklarheit mit Bezug auf allfällige Streitfälle empfehlen wir Ihnen, diese drei Wörter «in der Regel» wegzulassen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht im Prinzip um dasselbe wie vorher bei Herrn Hutter; ich meine, dass es gesetzgebungstechnisch um dasselbe geht, nicht inhaltlich. Es geht nämlich darum, ob mit einer kleinen Flexibilität noch Besonderheiten Rechnung getragen werden kann oder ob gemäss Antrag Bührer ganz starr bei 20 Prozent entschieden werden muss.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Bührer .... 79 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 71 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 59
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Departement kann ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... kann das Departement einzelne ....

Art. 59
Proposition de la commission
Al. 1
Le département peut ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... le département peut ....

Angenommen – Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Departement kann ....
....
c. der Konzessionär trotz Massnahmen nach Artikel 57 Absatz 2 dauernd gegen ....
....
Abs. 2
Das Departement entzieht ....
Abs. 3
.... wenn das Departement:
....

Art. 60
Proposition de la commission
Al. 1
Le département peut ....
....
c. .... dans la concession, malgré les mesures prévues à l'article 57 alinéa 2;
....
Al. 2
Le département retire ....
Al. 3
.... lorsque le département:
....

Angenommen – Adopté

4. Kapitel
Antrag der Mehrheit
Titel
Publikumsräte
Art. 60a Titel
Aufgabe
Art. 60a Abs. 1
Für jede Region der Landessprachen bestellt der Bundesrat einen Publikumsrat, der die Programme der SRG und der übrigen in der entsprechenden Sprachregion konzessionierten Veranstalter beobachtet. Die Publikumsräte berichten der Öffentlichkeit, wie diese Veranstalter ihre Leistungsaufträge erfüllen.
Art. 60a Abs. 2
Die Publikumsräte veröffentlichen mindestens einmal jährlich die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zuhanden der Öffentlichkeit.
Art. 60a Abs. 3
Sie können den Veranstaltern keine Weisungen erteilen und haben keine Sanktionsbefugnisse.
Art. 60b Titel
Zusammensetzung
Art. 60b Abs. 1
Jeder Publikumsrat besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern.
Art. 60b Abs. 2
Die Bestellung der Publikumsräte erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung. Der Bundesrat achtet darauf, dass alle wesentlichen Gruppierungen des Publikums angemessen vertreten sind. Er kann auch Personen wählen, die sich in der Ausschreibung nicht beworben haben.
Art. 60b Abs. 3
Für jeden Publikumsrat werden mindestens zwei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft bestimmt.
Art. 60c Titel
Unabhängigkeit
Art. 60c Abs. 1
Die Publikumsräte unterliegen keinen Weisungen. Sie sind unabhängig von den Veranstaltern.
Art. 60c Abs. 2
Mitglieder der Publikumsräte dürfen in keinem Angestelltenverhältnis zu konzessionierten Veranstaltern oder von ihnen beherrschten Unternehmen stehen.
Art. 60d Titel
Statut
Art. 60d Abs. 1
Die Publikumsräte regeln ihre Tätigkeiten je in einem Statut, das namentlich deren Unabhängigkeit gewährleistet.
Art. 60d Abs. 2
Die Statuten werden durch das Departement genehmigt.
Art. 60e Titel
Sekretariat und Beizug von Sachverständigen

Art. 60e Abs. 1
Jeder Publikumsrat verfügt über ein eigenes professionelles Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.
Art. 60e Abs. 2
Die einzelnen Sekretariate arbeiten so weit möglich zusammen.
Art. 60e Abs. 3
Die Publikumsräte können bei ihrer Tätigkeit sachverständige Dritte beiziehen.
Art. 60f Titel
Finanzierung
Art. 60f Abs. 1
Die Publikumsräte werden aus dem Ertrag der Empfangsgebühren finanziert.
Art. 60f Abs. 2
Der Bundesrat legt bei der Festsetzung der Höhe der Empfangsgebühren fest, welcher Betrag den einzelnen Publikumsräten zusteht.

Antrag der Minderheit
(Föhn, Bezzola, Binder, Schenk, Vaudroz René)
Art. 60b Abs. 3
Streichen

Antrag Guisan
Titel
Publikumsvertretung
Art. 60a–60e
Streichen (Publikumsvertretung nach geltendem Recht und heutiger Organisation)
Art. 60a
Das Publikum ist in der Oberleitung mit vier Mitgliedern, die je einer der vier Sprachregionen angehören, vertreten. Sie werden durch ihre von der SRG anerkannte Basisorganisation bestimmt.
Art. 60b Abs. 1
Die Publikumsvertretungen werden aus dem Ertrag der Empfangsgebühren finanziert.
(= Art. 60f Abs. 1)
Art. 60b Abs. 2
Der Bundesrat legt bei der Festsetzung der Höhe der Empfangsgebühren fest, welcher Betrag den einzelnen Publikumsvertretungen zusteht.
(= Art. 60f Abs. 2)

Eventualantrag Guisan
(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)
Art. 36 Abs. 4
.... durch die SRG selbst. Das Publikum ist mit vier Mitgliedern, die je einer der vier Sprachregionen angehören, vertreten. Sie werden durch ihre von der SRG anerkannte Basisorganisation bestimmt. Die Mitglieder dürfen daneben ....
Art. 60a Abs. 1
Für jede Region der Landessprachen beobachtet ein Publikumsrat die Programme der SRG und macht Vorschläge zu diesen Programmen. Er beobachtet auch die Programme der übrigen in der entsprechenden Sprachregion konzessionierten Veranstalter. Die Publikumsräte berichten ....
Art. 60b Abs. 1
Jeder Publikumsrat besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern, welche durch die Radio-/Fernsehpublikumsvereinigungen oder entsprechende Gruppierungen bestimmt werden.
Art. 60b Abs. 2
Der Bundesrat achtet darauf, dass alle wesentlichen Gruppierungen des Publikums angemessen vertreten sind. (Rest streichen)
Art. 60b Abs. 3
Streichen (vgl. Minderheit Föhn)

Antrag Schlüer
Art. 60a
.... wählt die Bundesversammlung einen Publikumsrat, der ....
Art. 60b Abs. 2, 3
Streichen

Antrag Rennwald
Art. 60a–60f
Streichen

Antrag Leutenegger Filippo
Art. 60a–60f
Streichen

Chapitre 4
Proposition de la majorité
Titre
Conseils du public
Art. 60a titre
Tâche
Art. 60a al. 1
Pour chaque région linguistique, le Conseil fédéral désigne un Conseil du public, qui observe les programmes de la SSR et des autres diffuseurs concessionnaires de la région. Il informe le public de la manière dont ces diffuseurs exécutent leur mandat.
Art. 60a al. 2
Les Conseils du public publient au moins une fois par an les résultats de leur activité.
Art. 60a al. 3
Ils ne peuvent pas donner de directives aux diffuseurs et n'ont aucun pouvoir de sanction.
Art. 60b titre
Composition
Art. 60b al. 1
Chaque Conseil du public est composé de 15 à 30 membres.
Art. 60b al. 2
La composition des groupes fait suite à une mise au concours. Le Conseil fédéral veille à ce que la composition reflète les principaux groupes constituant le public. Il peut également y nommer des personnes qui n'ont pas présenté de candidature lors de la mise au concours.
Art. 60b al. 3
Chaque conseil dispose au minimum de deux experts scientifiques.
Art. 60c titre
Indépendance
Art. 60c al. 1
Les conseils ne sont soumis à aucune directive. Ils sont indépendants des diffuseurs.
Art. 60c al. 2
Les membres des conseils ne peuvent pas être employés par les diffuseurs concessionnaires ou une des entreprises qu'ils contrôlent.
Art. 60d titre
Règlement
Art. 60d al. 1
Les conseils se dotent d'un règlement, qui garantit notamment leur indépendance.
Art. 60d al. 2
Le règlement est soumis à l'approbation du département.
Art. 60e titre
Secrétariat et tierces personnes compétentes
Art. 60e al. 1
Chaque conseil dispose de son propre secrétariat professionnel. Les rapports de service du personnel du secrétariat sont régis par la législation sur le personnel de la Confédération.
Art. 60e al. 2
Les secrétariats travaillent autant que possible en collaboration.
Art. 60e al. 3
Les conseils peuvent inclure dans leurs activités des tierces personnes compétentes en la matière.
Art. 60f titre
Financement

Art. 60f al. 1
Les conseils sont financés par le produit des redevances de réception.
Art. 60f al. 2
Lorsque le Conseil fédéral fixe le montant des redevances de réception, il détermine également le montant minimal à affecter aux différents Conseils du public.

Proposition de la minorité
(Föhn, Bezzola, Binder, Schenk, Vaudroz René)
Art. 60b al. 3
Biffer

Proposition Guisan
Titre
Représentation du public
Art. 60a–60e
Biffer (représentation du public selon droit et organisation actuelle)
Art. 60a
Le public est représenté dans la direction supérieure par quatre membres issus de chacune des quatre régions linguistiques. Ils sont désignés par leur organisation de base reconnue par la SSR.
Art. 60b al. 1
La représentation du public est financée par le produit des redevances de réception.
(= art. 60f al. 1)
Art. 60b al. 2
Lorsque le Conseil fédéral fixe le montant des redevances de réception, il détermine également le montant minimal à affecter aux différentes représentations du public.
(= art. 60f al. 2)

Proposition subsidiaire Guisan
(au cas où la proposition principale serait rejetée)
Art. 36 al. 4
.... désignés par la SSR. Le public est représenté par quatre membres issus de chacune des quatre régions linguistiques. Ils sont désignés par leur organisation de base reconnue par la SSR. Les membres ne peuvent ....
Art. 60a al. 1
Pour chaque région linguistique, un Conseil du public observe et formule des propositions quant aux programmes de la SSR. Il observe également les programmes des autres diffuseurs concessionnaires de la région. Il informe le public ....
Art. 60b al. 1
Chaque Conseil du public est composé de 15 à 30 membres désignés par les sociétés d'auditeurs/téléspectateurs ou à défaut les mouvements associatifs concernés.
Art. 60b al. 2
Le Conseil fédéral veille à ce que la composition reflète les principaux groupes constituant le public. (Biffer le reste)
Art. 60b al. 3
Biffer (cf. minorité Föhn)

Proposition Schlüer
Art. 60a
.... L'Assemblée fédérale élit un Conseil du public, qui ....
Art. 60b al. 2, 3
Biffer

Proposition Rennwald
Art. 60a–60f
Biffer

Proposition Leutenegger Filippo
Art. 60a–60f
Biffer

Föhn Peter (V, SZ): Bei Artikel 60b geht es um die Zusammensetzung der Publikumsräte. Absatz 1 lautet: «Jeder Publikumsrat besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern.» Absatz 2: «Die Bestellung der Publikumsräte erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung.» Jetzt steht weiter: «Der Bundesrat achtet darauf, dass alle wesentlichen Gruppierungen des Publikums angemessen vertreten sind.» Er bekommt noch eine zusätzliche Kompetenz, indem im Gesetz weiter geschrieben steht: «Er kann auch Personen wählen, die sich in der Ausschreibung nicht beworben haben.» Bei Absatz 3 kommt noch hinzu: «Für jeden Publikumsrat werden mindestens zwei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft bestimmt.» Das wird dann auch der Bundesrat machen.
Für mich ist das dann schon ein bisschen ein Pferdefuss. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, Leute zu bestimmen, ohne dass sie sich beworben haben. Ansonsten bin ich überzeugt, dass auch die Wissenschaft ihre Lobby einbringen wird und sich bewerben wird. Es ist nicht ein absolut wichtiger Artikel, aber wenn wir dies so stehen lassen, weshalb müssen dann nicht irgendein Lehrer, ein Erzieher, eine Hausfrau oder eine Mutter im Publikumsrat vertreten sein? Ich meine, wir müssen auch da die Wissenschaft nicht höher werten als alle anderen.
Ich bitte Sie, Absatz 3 der Einfachheit halber zu streichen.

Guisan Yves (RL, VD): La loi actuellement encore en vigueur, comme le projet que nous sommes en train de discuter, postule explicitement une représentation du public dans l'organisation de la SSR; cela figure à l'article 35 lettre d. Cette interface est une composante indispensable de la qualité du service public et, à ce titre, elle n'est combattue par personne.
L'organisation actuelle de la SSR, avec un conseil des programmes et un conseil régional, donne à cet égard une large satisfaction. Les auditeurs et téléspectateurs sont représentés en Suisse romande par des sociétés d'auditeurs et de téléspectateurs dûment constituées – les Sociétés de radio et télévision (SRT) – et reconnus à ce titre comme interlocuteurs par la RSR et la TSR. Toutes les tendances politiques et les milieux les plus divers y sont représentés, cela fait partie de leurs statuts. En Suisse alémanique, le public est représenté dans ces instances par divers mouvements associatifs qui ont également conquis leurs lettres de noblesse et dont la légitimité est bien établie. Or, ce que l'on nous présente est une véritable mascarade. On voit mal en effet quel peut être le rôle exact des Conseils du public mis en place par ce projet et ce qu'ils apportent de nouveau. Il apparaît surtout comme fondamentalement incongru que les représentants du public soient désignés par le Conseil fédéral à la suite d'une mise au concours ou même désignés directement par ses soins. Cette procédure peu démocratique témoigne d'une volonté de contrôle du public par l'Etat pour le moins curieuse. Cette emprise paraétatique n'est pas admissible et doit être combattue.
D'autre part, les tâches de ces Conseils du public sont déjà largement remplies par les structures actuelles à des coûts certainement moindres. L'information du public se fait en Suisse romande par l'intermédiaire d'une publication, intitulée «le Médiatic», qui est largement distribuée à l'occasion des diverses manifestations ouvertes au public et régulièrement organisées par la RSR ou la TSR. Un secrétariat est déjà assuré, mais les représentants du public fonctionnent actuellement à titre bénévole, ce qui ne saurait être le cas des membres des Conseils du public, a priori s'ils doivent émaner de milieux des médias et avoir certaines qualifications.
La nouvelle structure proposée est donc coûteuse, avec des dépenses déjà estimées à 2 millions de francs pour la Suisse romande contre 200 000 francs actuellement, pour déboucher sur des modalités de dialogue biaisées puisqu'en fin de compte, elles réuniront largement des gens du même milieu. La discussion entre confrères journalistes sera certainement moins critique qu'avec des représentants du public, mais en même temps ratera complètement sa cible. L'organisation actuelle permet au contraire de donner un véritable feed-back permettant aux professionnels de mieux se situer et de mieux cibler leurs activités par rapport à leurs destinataires.

La représentation du public ne devrait pas se limiter aux seules interfaces avec les producteurs et responsables des émissions, mais aussi s'étendre à la direction supérieure.
Je vous propose donc de revoir complètement ce chapitre 4 en fonction des propositions que je vous soumets.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Verstehen Sie meinen Antrag bitte so, dass für den Fall, dass Sie das demokratiefeindliche Krebsgeschwür, das hier entstehen soll, nicht wegschneiden, die Demokratie dann doch wenigstens minimal zum Zug kommen soll. Die Information und die Herrschaft über Information sind etwas vom Sensibelsten in der Demokratie. Im Radio- und Fernsehgesetz aber wird eine Lösung präsentiert, wo die Geldverteilung durch den Bundesrat geschieht, die Kanalzuteilung durch den Bundesrat geschieht, die Konzessionserteilung durch den Bundesrat geschieht, die Leistungsaufträge durch den Bundesrat gesprochen werden, und sogar die Arbeitsbedingungen in den Sendeanstalten werden auch noch durch die Bundesverwaltung festgelegt.
Und dann schlägt dieses Gesetz auch noch vor, dass die Kommission, die beaufsichtigen soll, ob alles korrekt umgesetzt wird, auch noch vom Bundesrat gewählt werden soll. Dies ist doch wohl ein wahrer Tiefpunkt der Demokratie. Wenn Sie eine Aufsicht wollen, dann müssen Sie mindestens so konsequent sein zu sagen, bei einer staatlich gelenkten Anstalt müsse wenigstens das Parlament die Aufsicht bestimmen können; das ist das absolute Minimum. Alles andere erinnert an Einheitsstaaten, von denen man eigentlich annahm, sie gehörten in Europa endlich der Vergangenheit an.
Wählen Sie keine Obrigkeitslösung, sondern streichen Sie entweder diese demokratiefeindliche Institution ganz, oder, wenn Sie Ja zu einem Aufsichtsorgan sagen, dann seien Sie so konsequent, ein Minimum an Demokratie zuzulassen. Das sage ich bewusst auch dem Kommissionssprecher, der bekanntlich früher schon ausgeprägte Sympathie für Staaten zeigte, die solche Lösungen pflegten. Ziehen Sie jetzt endgültig einen Schlussstrich unter diese Vergangenheit.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

04.9001

Mitteilungen des Präsidenten
Communications du président

Präsident (Binder Max, Präsident): Es ist mir eine grosse Freude, auf der Diplomatentribüne eine Delegation des saudi-arabischen Konsultativrates, angeführt durch Herrn Yousuf Bin Abd Al-Sattar Al-Maimani, zu begrüssen.
Wie Sie wissen, durchlebt Saudi-Arabien gegenwärtig eine Zeit der intensiven Selbstbefragung sowie der in Gang gesetzten Reformen. Wir konnten uns diesbezüglich bereits anlässlich des kürzlich stattgefundenen Besuches des Aussenministers Prinz Al-Faisal aus erster Hand informieren.
Der saudische Konsultativrat, der vorwiegend beratende Funktionen ausübt, ist ebenfalls in diese Erneuerungsbestrebungen eingebunden und besucht unser Land nicht zuletzt, um auch mit den Mechanismen unseres politischen Systems bekannt zu werden.
Wir hoffen, dass insbesondere unser Parlament Ihnen die gewünschten Anregungen bieten wird. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen, eindrücklichen Aufenthalt und heissen Sie in der Schweiz herzlich willkommen. *(Beifall)*

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision
Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

4. Kapitel – Chapitre 4

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Avec les articles 60a à 60f, il me semble qu'on a oublié le fait que la SSR ne compte déjà pas moins de cinq Conseils du public qui, pour chaque région linguistique et pour Swissinfo, assument la fonction de suivi des programmes pour la société. Au sein de ces conseils siègent quelque cent représentants élus par le public. C'est là que se noue le dialogue avec les professionnels et les responsables des programmes.
La commission nous propose un tout autre système, à savoir la création d'un Conseil du public pour chaque région linguistique, dont les membres seraient désignés par le Conseil fédéral. Je dois dire que je ne vois pas très bien ce que ces organes étatiques ou para-étatiques peuvent apporter, même si leur compétence s'étendait également aux autres diffuseurs. Il n'est absolument pas nécessaire de créer de tels organes de contrôle supplémentaires en plus de l'autorité indépendante d'examen des plaintes, laquelle repose au moins sur un fondement constitutionnel explicite. Le public en outre n'a jamais demandé de tels organes de contrôle, lesquels n'auraient d'ailleurs pas la légitimité pour le représenter. Je considère que l'institution de tels organes présente un triple risque: un risque pour l'indépendance journalistique et la création culturelle; un risque de bureaucratisation du paysage audiovisuel; et enfin, un risque de politisation excessive de ce même paysage audiovisuel. A cela s'ajoute le fait que ces organes de contrôle coûteraient beaucoup plus cher que le système actuel et qu'il pourrait même y avoir doublon.
Pour toutes ces raisons, je vous invite à biffer les articles 60a à 60f.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Die Programmbegleitung, die die SRG bisher hatte, war eine freiwillige Programmbegleitung durch die Publikumsräte. Das ist ein Milizsystem, von unten nach oben gebaut, echt föderalistisch. Dann wollte man mit dem neuen Gesetz alles vereinheitlichen und den Beirat schaffen; das ist abgelehnt worden. Jetzt hat man eigentlich nur den Namen gewechselt, aber de facto ist das eine neue Form des Beirates – mit einer Verschärfung: Die Publikumsräte berichten, wie die Veranstalter ihre Leistungsaufträge erfüllen. Das ist der falsche Weg. Die SRG hat die Programmbegleitung als freiwilliges Institut eingeführt, sie hat da auch besondere Bedürfnisse. Aber weil wir jetzt den Gebührensplit abgesegnet haben, müssen wir das nicht für die ganze Branche als verpflichtend erklären. Das gibt nämlich nur noch Nachteile, es gibt eine Verschärfung. Wir haben dann eine Konkurrenz zwischen den Kontrollorganen.

Die Konzession muss nämlich von den Konzessionsbehörden und publizistisch von der UBI kontrolliert werden. Das gibt Kosten und mehr Bürokratie.
Darum bitte ich Sie, die Artikel 60a bis 60f – alle – zu streichen.

Stump Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 60b Absatz 3 die Mehrheit – ich gebe eine ganz kurze Begründung dafür –, weil es uns wichtig ist, dass die Wissenschaftlichkeit dieser Kontrollen und dieser Überprüfungen sichergestellt ist.
Ich möchte die Gelegenheit nützen, um etwas Grundsätzliches zu diesen Publikumsräten zu sagen, weil da von verschiedenen Dingen die Rede ist: Wir haben ein Gebührensplitting beschlossen, und Gebühren sind jetzt mit Leistungsaufträgen an die einzelnen Programmanbieter verbunden. Der Bundesrat bzw. das Departement, das diese Leistungsaufträge erteilt, hat die Verpflichtung, die Erfüllung dieser Leistungsaufträge zu kontrollieren, und dafür wird jetzt dieser Publikumsrat eingesetzt, wie ihn die Kommission beantragt. Es geht darum, dass es sich um ein unabhängiges Gremium handelt, das gegenüber dem Bundesrat oder dem Departement verantwortlich ist; dieses Gremium ist auch gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich.
Es ist tatsächlich so, dass die SRG in den letzten 15 Jahren mit einem eigenen Publikumsrat die innere Qualitätssicherung sichergestellt hat. Da wurde wichtige Arbeit geleistet. Ich kenne diese Gremien ja auch durch meine Funktion als Regionalratsausschuss-Mitglied und als Delegierte in diesem Publikumsrat. Es wird wichtige Arbeit geleistet. Aber das ist die Arbeit innerhalb der SRG, und man kann nicht ein SRG-Gremium damit beauftragen, auch die Einhaltung anderer Leistungsaufträge zu überprüfen.
Was ich im Moment unglücklich finde, ist, dass diese beiden Gremien gleich benannt werden; also, sowohl der SRG-Rat heisst Publikumsrat, wie auch der neue Rat Publikumsrat heissen soll. Ich denke, das gibt Anlass zu Verwirrung, und das müssen wir noch klären. Aber die Aufgaben dieses neuen Publikumsrates sind andere als diejenigen, die der bisherige Publikumsrat der SRG wahrgenommen hat.
Als Vertreterin der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen; den Anträgen können Sie aber entnehmen, dass sich die Fraktion in dieser Frage nicht ganz einig ist.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Frau Stump, Sie haben gesagt, dass die Publikumsräte in der SRG gut gearbeitet haben. Das ist doch ein gutes Institut. Sie waren selber dabei. Ich habe jahrelang diese Publikumsräte erleben dürfen. Mit dieser Aktion, alles zu zentralisieren, zu bürokratisieren und vom Bundesrat absegnen zu lassen, desavouieren Sie doch genau diese grosse Arbeit der Publikumsräte der SRG.

Stump Doris (S, AG): Nein. Ich habe es schon gesagt, und ich sage es nochmals: Die Publikumsräte der SRG arbeiten innerhalb der SRG. Der neue Rat – dieses Aufsichtsgremium – hat die Erfüllung der Leistungsaufträge für alle Konzessionsnehmer mit Leistungsauftrag zu überprüfen. Das ist eine völlig andere Aufgabe.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich benütze die Gelegenheit, um einmal mehr zu sagen, dass es uns keineswegs um irgendeine staatliche Gängelung der Medien geht, wie immer wieder behauptet worden ist. Ich habe dies schon im Vorfeld der Beratung der Gesetzesvorlage gesagt, als es um die Vernehmlassung ging, und auch während der Beratung musste ich es in der Öffentlichkeit immer wieder sagen. Es geht uns nicht um ein Aufsichtsgremium, das der SRG Weisungen gäbe, sondern ein solches Gremium könnte staatliche Behörden von der Beantwortung der Frage entlasten, wie die Konzessionäre ihre Leistungen erbringen sollen; darum geht es uns.
Die Erfüllung von Leistungsaufträgen ist ein Bereich, den man mit einer normalen Rechtsaufsicht nur ungenügend überprüfen kann. Es geht um Fragen, die nicht verrechtlichten Verfahren unterliegen, etwa um die Frage, welche kulturellen Leistungen von der SRG erwartet werden, und um die Frage, ob diese kulturellen Leistungen auch wirklich erbracht werden. Das kann nicht von einem Gremium wie einer Rekurskommission oder einem Justizgremium gemacht werden, und auch nicht von einem politischen Gremium wie dem Bundesrat.
Aber es ist wichtig, dass solche Fragen in der Öffentlichkeit thematisiert und systematisch zur Diskussion gestellt werden. Deswegen hat der Bundesrat einen Beirat vorgeschlagen. Dieser Beirat ist auf Kritik gestossen, und die Kommission hat ihn durch ein eigenes Konzept ersetzt, das jetzt den Namen Publikumsrat trägt. Wir können gut damit leben; für uns ist auch nachvollziehbar, dass die Kommission die Zuständigkeit der Publikumsräte auf alle Veranstalter mit Leistungsaufträgen ausdehnen will.
Für uns ist vor allem wichtig, dass eine solche Fremdkontrolle existiert, dass diese Kontrolle einen diskursiven Charakter hat und die Wirkung durch die Berichterstattung in der Öffentlichkeit erfolgt, dass das eingesetzte Gremium verwaltungsunabhängig ist und dass es weder Weisungs- noch Sanktionsbefugnisse hat, dass eine strukturelle und personelle Trennung zwischen diesem Beobachtungsorgan und den eigentlichen Rechtsaufsichtsbehörden wie UBI, Gericht usw. besteht. Das ist für uns wichtig; alles andere können Sie so ausgestalten, wie Sie es für am besten halten.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Dieses Instrument des Publikumsrates ist ja nachträglich in die ganze Arbeit eingeflossen. Weil das nachträglich und erst zu einem späten Zeitpunkt in die Kommission gekommen ist, hat man es natürlich nicht so hinterfragen können, wie wir das jetzt nach einer gewissen Zeit und auch aufgrund von Einzelanträgen noch gemacht haben. In diesem Zusammenhang muss ich einfach sagen: Es spricht einiges dafür, dass wir diese ganze grosse Litanei, die man hier zu den Publikumsräten geschrieben hat, nochmals überdenken. Zuhanden der Diskussion im Ständerat möchte ich doch sagen, dass in diesem Punkt eigentlich nur die Unabhängigkeit und die fehlende Weisungsbefugnis drinstehen müssten, aber nicht mehr.
In diesem Sinne, damit das möglich ist, stimmen wir diesen Anträgen zu, die das «entschlacken» möchten.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Mit diesen Anträgen will man hier nicht «entschlacken», sondern man will hier streichen und auf den Publikumsrat verzichten. Das heisst, dass er dann in dieser Form im Ständerat gar nicht mehr Gegenstand der Beratung ist. Wenn Sie im Ständerat eine Reflexion darüber auslösen wollen, dann müssen Sie das jetzt so drin lassen; dann kann der Ständerat die Sache nochmals gründlich überdenken.
Aber lassen Sie mich noch etwas sagen: Die Kommission hat ja dieses Instrument eingeführt. Es wurde in der Kommission an sich unbestritten eingeführt, weil es bisher die Publikumsräte der SRG gab; sie waren eine Institution der Unternehmung oder der Organisation SRG. Da ja heute neu nicht nur die SRG einen Leistungsauftrag hat, hätte man jetzt sagen können: Jede Unternehmung, die einen solchen Leistungsauftrag hat, muss einen Publikumsrat schaffen. Sie hätten dann im Land etwa fünfzig Publikumsräte regulieren müssen, und das wollten wir verhindern.
Deshalb sagten wir, dass wir einen Publikumsrat für die SRG und für alle Anbieter mit einem Leistungsauftrag schaffen. Er hat keine Weisungsbefugnis, das steht hier ausdrücklich; er hat keine Sanktionsbefugnisse; er ist ein begleitendes Organ, das die Medienlandschaft, wie wir sie jetzt gestalten, vonseiten des Publikums mit führt. Meines Erachtens ist es keine schlechte Konstruktion, wenn wir das Publikum irgendwo mit einbeziehen. Dafür haben wir dieses Gefäss geschaffen. Es ist mir bewusst, dass es rechtlich keine Wirkung, keine Befugnisse hat; es ist aber doch eine Referenz für das Zusammenspiel zwischen den Unternehmungen, die Leistungsaufträge haben, und dem Publikum. Das war der Grund, weshalb wir das übernommen haben.

Die einzelnen Anbieter sind selbstverständlich frei, im Rahmen ihrer Organisation irgendwelche Gremien zu schaffen. Darüber haben wir aber nicht zu legiferieren. Wir wollen das nicht regulieren. Wir waren einfach der Auffassung, dass es sich hier lohnt, ein solches Organ zu haben, das diese ganze Geschichte begleitet.
Noch eine Bemerkung zum Antrag der Minderheit Föhn: Wir waren klar der Meinung – mit 13 zu 5 Stimmen –, es sei klug, wenn wir schon eine solche Vielfalt von Vertretern aus dem Publikum einbeziehen, dort auch die Medienwissenschaft einzubinden. Es ist doch im Grunde genommen auch für die Öffentlichkeit von Bedeutung, zu hören, wie Medienwissenschaftler diesen Prozess beurteilen. Das war die Idee.
Aber wie gesagt, es ist für die Struktur und die Organisation der SRG, wie wir sie jetzt nach unserem Modell konzipiert haben, nicht matchentscheidend. Es ist eine Referenz für das Publikum, hier ein Gefäss zu haben und mitwirken zu können, ohne das Ganze zu überregulieren. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten: Stimmen Sie dieser Konzeption trotz gewisser Zweifel zu, dann kann der Ständerat die Sache nochmals überdenken. Er hat so eine Vorgabe. Wenn Sie hier streichen, dann hat er keine Vorgabe mehr.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen und dieses Kapitel im Gesetzentwurf zu lassen.
Noch eine Bemerkung zum Antrag Schlüer. Ich gehe nicht auf Herrn Schlüers Unterstellungen ein, ich möchte das ganz sachlich machen. Sein Antrag, die Bundesversammlung hier zum Wahlorgan zu machen, bedeutet meines Erachtens wirklich, die Sache auf die Spitze zu treiben. Damit würden Sie diesen Publikumsrat noch vollends politisieren, und das ist wirklich nicht das, was wir in diesem Zusammenhang brauchen.
Ich empfehle Ihnen mit Überzeugung die Ablehnung dieses Antrages.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Herr Vollmer, ich möchte Ihnen zwei Fragen stellen. Die erste: Sie sind einverstanden, dass die Publikumsräte der SRG bisher ein gutes freiwilliges Instrument waren? Die zweite: Sie sind auch einverstanden, dass Sie mit diesem Zwangs- und Zentralinstrument, mit dem Sie die Kompetenzen verschärfen und ein Durcheinander in den Kompetenzen produzieren, die bisherigen Publikumsräte der SRG praktisch abschaffen?

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Zur ersten Frage kann ich Ihnen sagen: Ja, auch ich anerkenne das gute Funktionieren, die Bedeutung der Publikumsräte der SRG. Ich sehe es auch so wie Sie, Herr Leutenegger: Wenn wir hier diesen Publikumsrat schaffen, dann wird der Publikumsrat der SRG, wie er heute besteht, hinfällig. Das ist aber gewollt, weil wir in Zukunft neben der SRG ja eben auch andere Anbieter mit Leistungsauftrag haben, die auch einen Publikumsrat verdienen. Und da wir nicht fünfzig Publikumsräte schaffen wollen, haben wir gesagt, wir machen einen für alle.

Christen Yves (RL, VD): J'interviens un peu tard, mais j'ai quelques réclamations à faire à propos du fonctionnement de la commission. On doit en effet terminer la discussion par article de cette loi et on constate que le rapporteur de langue allemande émet une foule de considérations personnelles qui n'ont le plus souvent rien à voir avec les délibérations de la commission, ce qui nous fait perdre un temps fou.
Comme Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger, je dirai qu'il y a trop de notes dans ses propos – mais qu'il n'est pas Mozart! *(Applaudissements partiels)*

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Christen, darf ich mir auch eine persönliche Bemerkung erlauben? Sie waren ja nicht in der Kommission, Sie können ja nicht beurteilen, welche Haltung aus der Kommission ich hier wiedergebe. Sie bringen das beim Beispiel Publikumsräte. Wir haben diese Konstruktion der Publikumsräte einstimmig aufgegleist. Es gab nur bei der Frage des Einbezuges der Wissenschaft eine Mehrheit und eine Minderheit. Ich vertrete hier in diesem Punkt korrekt, meine ich, die Haltung der Kommission.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Vollmer, Sie haben vorhin in der Antwort an Herrn Christen gesagt, er könne nicht beurteilen, welche Haltung Sie hier einnehmen. Sie haben meines Erachtens die Haltung der Kommission einzunehmen und keine andere. Stimmen Sie mit meiner Analyse überein?

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich stimme hundertprozentig mit Ihrer Analyse überein. Ich bin mir in diesem Punkt überhaupt nicht bewusst, dass ich hier nicht das vertreten hätte, was die Kommission beschlossen hat.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission .... 123 Stimmen
Für den Antrag Schlüer (Art. 60a) .... 45 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 113 Stimmen
Für den Antrag Schlüer (Art. 60b) .... 61 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Minderheit .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 84 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
Für den Antrag der Kommission .... 110 Stimmen
Für den Antrag Guisan .... 60 Stimmen

Fünfte Abstimmung – Cinquième vote
Für den Antrag der Kommission .... 97 Stimmen
Für den Eventualantrag Guisan .... 77 Stimmen

Sechste Abstimmung – Sixième vote
Für den Antrag
Rennwald/Leutenegger Filippo .... 135 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 41 Stimmen

Art. 61
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Fernmeldedienstanbieterinnen, die Programmen den Zugang zu ihren Verbreitungsdienstleistungen gewähren, folgen dabei den Grundsätzen der Chancengleichheit, der Angemessenheit sowie der Nichtdiskriminierung.

Art. 61
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Les fournisseurs de services de télécommunication qui garantissent l'accès à leurs prestations de diffusion aux programmes le font en suivant les principes d'équité, de pertinence et de non-discrimination.

Angenommen – Adopté

Art. 62
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Bundesamt kann ....
a. .... verletzt;
b. .... verletzt; oder
c. mit einem Sendeverbot gemäss Artikel 95 Buchstabe e belegt ist.
Abs. 2
Gegen die Verfügung des Bundesamtes kann ....

Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62
Proposition de la commission
Al. 1
L'office peut ....
a. .... pour la Suisse;
b. .... pour la Suisse; ou
c. si le programme est frappé de l'interdiction d'émettre aux termes de l'article 95 lettre e.
Al. 2
La décision de l'office peut ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 63
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schwander
.... ihrer Konzession;
c. die Programme einer angemessenen Anzahl gemeldeter Programmveranstalter ohne Konzession.

Art. 63
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schwander
.... selon leurs concessions;
c. aux programmes d'un nombre approprié de diffuseurs de programmes sans concession, et inscrits.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich beantrage, dass Artikel 63 um einen Buchstaben c ergänzt wird. Es geht mir darum, dass auch Veranstalter ohne Konzession Zugang haben müssen, die Möglichkeit haben müssen, ihre Programme zu verbreiten. Wir dürfen doch nicht einfach sagen, sie dürften Programme herstellen, dann aber nicht die Gewähr geben, dass sie diese auch verbreiten dürfen. Ich stelle deshalb den Antrag auf diese Ergänzung, dass auch den Privaten die Verbreitungskanäle vorbehaltlos zustehen. Privatradios – und es geht hier vor allem auch um Privatradios – sollen explizit auch auf sprachregionaler Ebene senden dürfen und den entsprechenden Zugang haben. Ansonsten würden wir letztlich nur einen Einheitsbrei schaffen und die regionalen Radiosendungen verbieten. Im Sinne des Ganzen, auch des dualen Mediensystems, im Sinne der Behauptung, dass die SRG ja kein Monopol habe, müssen wir unbedingt auch für diese Privaten die Kanäle offen lassen und zugestehen, dass sie auf diese Kanäle zugreifen können.
Ich komme gerade auch zu Artikel 64: Konsequenterweise stelle ich den Antrag, dass bezüglich neuer Kanäle, die zur Verfügung stehen, der Anteil der SRG gesenkt wird, dass vor allem eben auch Privatradios Zugangskanäle bekommen. Demzufolge fordere ich das Verhältnis 50 zu 50 und bitte Sie, auch diesem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht hier um den bevorzugten Zugang zu Frequenzen. Das Gesetz sieht vor, dass ein solches Zugangsrecht nur via Konzession vergeben werden kann. Das hat seinen Grund: Die Frequenzen sind rar; sie müssen geplant und koordiniert werden. Wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, die zu bevorzugten Bedingungen abgegeben werden sollen, muss das im Rahmen einer Ausschreibung geschehen. Wer in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, kann dann die Frequenz nutzen.
Das Gesetz sieht drei Arten von solchen Zugangsrechten vor: für die SRG – sofern sie vom Bundesrat eine Konzession erhält, die das Recht zur Nutzung von Frequenzen beinhaltet –, für Splittingveranstalter mit Frequenznutzungsrecht sowie für andere Veranstalter, die sich in einer Ausschreibung für ein Zugangsrecht erfolgreich beworben haben. All diese Veranstalter haben einen bevorzugten Zugang. Solange aber Frequenzen so knapp sind, ist eine Nutzung nur über Zugangsrechte möglich, und um solche Rechte kann man sich in einem Ausschreibungsverfahren bewerben.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 90 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 44 Stimmen

Art. 64
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Eidgenössische Kommunikationskommission stellt .... verbreitet werden können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... Lagen eine ausreichende Verbreitung von Programmen sichergestellt werden kann.
Abs. 4
Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 massgebend sind.

Antrag Schwander
Abs. 1
.... verbreitet werden können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 50 Prozent für die SRG zu 50 Prozent für andere Veranstalter entsteht.

Art. 64
Proposition de la commission
Al. 1
.... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être attribuées de sorte que la proportion de 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Elle veille à ce qu'une diffusion suffisante de programmes puisse ....
Al. 4
Le Conseil fédéral définit les principes déterminants pour la réalisation des tâches citées aux alinéas 1 à 3.

Proposition Schwander
Al. 1
.... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être distribuées de sorte que la proportion de 50 pour cent pour la SSR et 50 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 89 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 42 Stimmen

Art. 65
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... entrichten der Inhaberin einer Funkkonzession für die ....

Art. 65
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Les diffuseurs versent au titulaire d'une concession de radiocommunication un dédommagement ....

Angenommen – Adopté

Art. 66
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... so entscheidet das Bundesamt.
Abs. 2
Es orientiert ....
Abs. 3
.... kann es vorläufig ....
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 66
Proposition de la commission
Al. 1
.... l'office tranche.
Al. 2
Il fonde ....
Al. 3
Il peut ....
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 67
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Das Bundesamt kann ....
Abs. 2
.... nach welchen das Bundesamt die ....

Antrag der Minderheit
(Vaudroz René, Bezzola, Brun, Föhn, Hämmerle, Schenk, Seiler)
Abs. 1
Das Bundesamt gewährt .... dem in einer Bergregion ein zusätzlicher Aufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung seines Radioprogramms entsteht, einen Beitrag.

Art. 67
Proposition de la majorité
Al. 1
L'office peut ....
Al. 2
.... selon lesquels l'office accorde ....

Proposition de la minorité
(Vaudroz René, Bezzola, Brun, Föhn, Hämmerle, Schenk, Seiler)
Al. 1
L'office accorde une contribution .... des frais supplémentaires.

Präsident (Binder Max, Präsident): Das Wort zur Begründung des Minderheitsantrages Vaudroz René hat Herr Germanier.

Germanier Jean-René (RL, VS): A l'article 67 alinéa 1, le Conseil fédéral ne garantit pas une diffusion sur l'ensemble du territoire indépendamment de la topographie accidentée de notre pays montagneux. En effet, le projet du Conseil fédéral dit que «la commission peut accorder une contribution aux diffuseurs titulaires .... lorsque la diffusion .... de leurs programmes de radio dans les régions de montagne occasionne des frais disproportionnés». La minorité Vaudroz René demande plus de clarté et de garantie dans ce soutien à la diffusion par voie hertzienne dans les régions de montagne en corrigeant le texte du projet. Elle demande en effet de rester plus vigilant pour que le principe constitutionnel d'occupation décentralisée du territoire soit respecté par tous les moyens. Il en va de notre cohésion nationale, car une absence de diffusion dans nos vallées alpines provoquerait incontestablement une accélération de l'exode des populations vers les centres urbains.
Pour garantir une occupation décentralisée du territoire, le maintien d'une population active dans les régions alpines, une équité de traitement entre toutes les régions de notre pays, je vous demande de suivre la minorité Vaudroz René.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion ist in dieser Frage gespalten: Während eine Minderheit der Fraktion dem Minderheitsantrag Vaudroz René folgt, unterstützt die Mehrheit der Fraktion die Mehrheit der Kommission.
Einig sind wir uns im Punkt, dass das Bundesamt diese Kompetenz erhalten soll und nicht die Kommission. Uneinig sind wir uns in der Frage, ob es eine Kann-Formulierung sein darf oder ob es eine zwingende Formulierung sein muss. Persönlich plädiere ich für eine Kann-Formulierung, da die Folgen auch für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler bei einer zwingenden Formulierung nicht genau absehbar sind.
Persönlich bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Die Fraktion ist gespalten.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion stimmt dem Antrag der Minderheit zu.

Föhn Peter (V, SZ): Es ist natürlich ein relativ wichtiger Artikel, insbesondere wieder für die abgelegenen Regionen. Es muss natürlich in alle Talschaften gesendet werden können. Das ist nicht so einfach: Es braucht viel, viel mehr Sendeanlagen, um einen kleinen Teil der Leute zu erreichen. Ich bitte Sie dringend – dringend! –, der Minderheit zuzustimmen. Wir sind gerade in den Rand- und Berggebieten auf diese Kleinstradios und -fernsehen, insbesondere Radios, angewiesen. Ich erinnere einmal mehr an die Katastrophenfälle. Da hatten wir eine Zeit lang nur noch die Regionalradios, auf die wir uns abstützen konnten. Da bitte ich Sie, dass diese Zusatzausgaben, diese zusätzlichen Kosten, irgendwie abgedeckt werden können. Es müssen natürlich entsprechende Vorgaben gemacht werden.
Ich bitte Sie, der Minderheit Vaudroz René zuzustimmen, damit es eine Muss-Formulierung, eine zwingende Formulierung ist. Ausgestalten kann man das immer noch.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission lehnte mit 10 zu 7 Stimmen den seinerzeitigen Antrag Vaudroz René ab. Den Ausschlag für die Haltung der Kommission gab Folgendes: Ihres Erachtens liesse die Fassung der Minderheit einen Automatismus entstehen, das heisst, man müsste diese zusätzlichen Aufwendungen in jedem Fall abgelten. Ob die Unternehmung das überhaupt bräuchte oder nicht, stünde gar nicht zur Diskussion. Das müsste hier einfach zwingend abgegolten werden. Diesen Finanzierungsautomatismus erachtet die Mehrheit für fragwürdig. Sie möchte deshalb an der Kann-Formulierung festhalten. Sonst entsteht ein Rechtsanspruch dieser Unternehmungen, und das fänden wir nicht klug.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 106 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 41 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 68
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Der Bundesrat legt die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Fernmeldedienstanbieterinnen fest. Die Programme sind in ausreichender Qualität unentgeltlich zu verbreiten.
Abs. 4
.... erforderlich ist, kann das Bundesamt im .... Weigerung kann das Bundesamt vorsorglich ....
Abs. 5
.... so verpflichtet das Bundesamt die ....
Abs. 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Leutenegger Filippo
Abs. 1
....
c. Programme einer angemessenen Anzahl gemeldeter inländischer Programmveranstalter ohne Konzession.

Antrag Stamm
Abs. 1
....
c. übrige schweizerische Programme in ihrem Versorgungsgebiet. Die Verbreitungspflicht fällt dahin, wenn das Programm während zwei Jahren die Sendetätigkeit nicht aufnimmt oder den Kanal ungenügend belegt.

Antrag Schwander
Abs. 2
Streichen

Antrag Schlüer
Abs. 3bis
Er gewährleistet den freien und fairen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern.

Art. 68
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Le Conseil fédéral fixe le nombre maximal de programmes à accès garanti selon les alinéas 1 et 2 dans le cadre des possibilités techniques du fournisseur de services de télécommunication. Les programmes doivent être diffusés gratuitement avec un degré de qualité suffisant.
Al. 4
.... l'office peut .... par le grand public. En cas de refus, l'office peut ....
Al. 5
.... l'office astreint ....
Al. 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Leutenegger Filippo
Al. 1
....
c. les programmes d'un nombre approprié de diffuseurs de programmes suisses sans concession, et inscrits.

Proposition Stamm
Al. 1
....
c. d'autres programmes suisses dans leur zone de desserte. L'obligation de diffuser prend fin si le programme n'assume pas l'activité de diffusion pendant deux ans ou n'occupe le canal que de manière insuffisante.

Proposition Schwander
Al. 2
Biffer

Proposition Schlüer
Al. 3bis
Il garantit la concurrence libre et équitable entre différents fournisseurs.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Wir haben bei der Verbreitung über Leitungen zwei Kategorien, nämlich die SRG-Programme und die Programme mit einer Konzession mit Leistungsauftrag. Nachdem wir im Gesetz jetzt drei Kategorien haben, nämlich die SRG, Programme mit Konzessionen – mit und ohne Gebührensplit – und Programme ohne Konzessionen, und die dritte Kategorie hier nicht vorkommt, beantrage ich Ihnen, dass die dritte Kategorie berücksichtigt werden muss, damit eine angemessene Anzahl von Sendern aus der Kategorie der Programme, die keine Konzession haben, hier eine Verbreitungsmöglichkeit haben. Sie sehen, dass das übrigens auch bei Artikel 69 vorgesehen ist. Aber die dritte Kategorie, die jetzt im Gesetz geschaffen wird, muss doch im Grundsatz irgendwie berücksichtigt werden, damit diese Stationen überhaupt eine Chance haben, jemals zu senden. Es nützt ihnen nämlich nichts, wenn sie ein gutes Programm machen können, letztlich vom Gesetzgeber her das machen können, aber nie eine Verbreitung bekommen.
Ich bitte Sie, diesen Grundsatz mit meinem Antrag zu berücksichtigen.

Stamm Luzi (V, AG): Mein Antrag geht in eine sehr ähnliche Richtung wie derjenige des Vorredners. Ich bitte Sie, beide Anträge gutzuheissen. Falls sich das als «doppelt gemoppelt» erweist, kann der Ständerat immer noch korrigieren.
Mein Vorredner macht auf ein ernstes Problem aufmerksam: Wir haben die Programme der SRG, die verbreitet werden müssen; wir haben die schweizerischen Programme, die einen Leistungsauftrag erhalten und somit verbreitet werden müssen. Wenn Sie zu Artikel 68 Absatz 2 weitergehen, finden Sie eine dritte Kategorie: Das sind die ausländischen Programme wie 3Sat, TV5, Arte, die aufzuschalten sind. Vergessen wurde aber eine Kategorie, die dazwischen möglich ist, nämlich die schweizerischen Programme, die keinen Leistungsauftrag haben.
Ich bringe Ihnen ein konkretes Beispiel: Es gibt den unter Jugendlichen sehr beliebten Sender Viva; das ist ein Musiksender, der in der Schweiz produziert wird. Er bietet einen Grossteil schweizerischer Musikproduktionen – bis zu 20 Prozent –, und er hat keinen Leistungsauftrag. Es geht jetzt nicht an, dass sich Sender wie Viva künftig um eine Konzession bewerben müssen und dann von diesem staatlichen Entscheid abhängig sind. Betreibern von Sendern wie Viva sollte garantiert werden, dass sie ein Aufschaltungsrecht haben, wenn sie ein Programm produzieren. Es kann nicht sein, dass die Kabelbetreiber ausländische Programme, aus Ländern von Portugal bis zur Türkei gratis aufschalten, um attraktiver für die Kundschaft zu sein, wogegen die schweizerischen Programme, die keinen Leistungsauftrag haben, zwischen Tür und Angel stehen und kein Aufschaltungsrecht haben. Das geht nicht.
Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): In Artikel 68 Absatz 2 geht es darum, dass der Bundesrat Programme ausländischer Veranstalter bestimmen kann, welche letztlich – ich mache eine Kurzfassung – den Verfassungsauftrag unterstützen, nämlich zur freien Meinungsbildung und zur Meinungsvielfalt beitragen. Wenn das tatsächlich so ist, dass wir für die Meinungsvielfalt solche Programme brauchen, um so den Verfassungsauftrag zu erfüllen, dann sollten diese Programme meiner Meinung nach ebenfalls den Konzessionsbedingungen unterworfen werden, wie die einheimischen Produzenten und Veranstalter auch. Ansonsten haben wir

bei den Zugangsrechten tatsächlich ungleich lange Spiesse. Weil wir diese Programme im vorderen Teil, bei den Konzessionsbedingungen, nicht geregelt haben, beantrage ich, diese besonderen Zugangsrechte hier zu streichen. Ansonsten haben wir ungleich lange Spiesse.
Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Das sachliche Anliegen meines Antrages, der ein allgemeines Bekenntnis zum Wettbewerb ablegt, wäre erfüllt, wenn die Anträge Leutenegger und Stamm angenommen würden. Deshalb ist mein Antrag nur noch als Eventualantrag zu betrachten, der zum Zug käme, wenn die beiden erwähnten Anträge nicht angenommen würden.
Ich bin mir allerdings bewusst, dass die Formulierung, die ich Ihnen hier vorschlage, dann den Charakter eines Leitfossils bekäme, erinnernd an die Zeiten, wo man noch an den Wettbewerb und an die Freiheit in diesem Land geglaubt hat.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Verbreitung über Leitungen ist für Fernsehprogramme von zentraler Bedeutung. Und weil die Leitungsbetreiber meistens über ein Monopol verfügen, braucht es rechtliche Vorkehren zum Schutz der Rundfunkveranstalter. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, und zwar auf die folgende Art und Weise: Konzessionierte Veranstalter – das sind neben der SRG auch private Veranstalter mit einem Leistungsauftrag – haben ein Recht auf unentgeltliche Verbreitung. Auch andere Veranstalter sind den Leitungsbetreibern nicht einfach schutzlos ausgeliefert: Sie können die Aufschaltung ihres Programms beantragen, falls ihr Programm in besonderem Masse zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages beiträgt. Zudem bietet auch noch das Wettbewerbsrecht Schutz vor einem wirtschaftlichen Boykott. Das ist also das Konzept, das wir Ihnen beantragen.
Die Anträge Leutenegger Filippo und Stamm widersprechen diesem Prinzip. Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit des Kabelnetzbetreibers lässt sich nicht mit der blossen Tatsache begründen, dass ein Veranstalter schweizerischer Herkunft ist. Besteht kein besonderes öffentliches Interesse am Inhalt eines Programms, so lässt sich die Einschränkung der Rechte der Kabelnetzbetreiber nicht rechtfertigen. Der Antrag Stamm missachtet auch das Verhältnismässigkeitsprinzip, da er sämtlichen schweizerischen Veranstaltern einen Zugang verschaffen will. Die einseitige Bevorzugung schweizerischer Veranstalter ist auch im internationalen Verhältnis etwas problematisch.
Der Antrag Schwander geht dann noch weiter. Sie müssen sich praktisch vorstellen, worum es geht. Das würde heissen, dass zum Beispiel 3Sat, an dem die SRG immerhin beteiligt ist und wo man auch schweizerische Informationssendungen sehen kann, weniger Rechte hätte als ein schweizerischer Betreiber, ich sage jetzt U1 oder Züri Plus, ohne irgendetwas gegen diese Sender sagen zu wollen. Aber man muss diese Gewichtung schon auch von der medienpolitischen Bedeutung her sehen und kann nicht einfach sagen, diese seien Schweizer und daher gut, und alle anderen kämen aus dem Ausland und sollten das Nachsehen haben.
Ich erwähne noch TV5. Dieser Sender kommt zwar aus dem Ausland, aber die schweizerische Tagesschau, französisch gesprochen, wird dort ausgestrahlt. Das ist ein wichtiger Sender, der auch von Schweizern in der Schweiz immer gesehen wird. Wieso der jetzt den Kürzeren ziehen soll gegen schweizerische Experimentiersender, ist nicht einzusehen. Ich denke auch an Arte.
Bitte, wahren Sie da die Verhältnismässigkeit!

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Einzelanträge lagen der Kommission so nicht vor, aber sie beziehen sich ja auf unseren Text. Ich kann sagen, die Kommission hat Artikel 68 sehr eingehend behandelt; wir haben dazu auch die Kabelnetzbetreiber eingeladen und angehört. Hier gibt es auch eine Abwägung zwischen der Wirtschaftsfreiheit und dem Zwang, den wir hier den Kabelnetzbetreibern auferlegen, diese Programme in guter Qualität unentgeltlich zu übertragen. Die Kabelnetzbetreiber werden hier also gezwungen, in guter Qualität unentgeltlich zu übertragen, was von Programmveranstaltern produziert wird. Deshalb musste man sich natürlich die Frage stellen, wessen Programme sie übertragen müssen: Müssen sie die Programme von jedermann, der da mit irgendetwas kommt, übertragen, oder gibt es eine bestimmte Eingrenzung? Deshalb sind sowohl der Bundesrat als auch die Kommission auf diese Eingrenzung gekommen. Es ist auch so, dass wir nicht überall beliebige Kapazitäten haben; also brauchen Sie irgendwo eine gewisse Hierarchie, sonst müssen Sie plötzlich sagen, man könne jetzt das Programm von Schweizer Fernsehen 2 nicht mehr durchlassen, weil es da viele andere Experimentiersender gibt, die auch Anspruch darauf haben, unentgeltlich verbreitet zu werden. Das ist die Problematik, die hinter Artikel 68 steht.
Aufgrund der Debatte in der Kommission habe ich persönlich auch ein gewisses Verständnis für den Antrag Leutenegger Filippo, der sagt, man sollte darüber hinaus eine gewisse Öffnung vornehmen – also über die Privilegierung dieser festgesetzten öffentlich-rechtlichen Sender, der Sender mit Leistungsauftrag und eben auch der ausländischen Sender hinaus, die wie 3Sat ja zum Teil Kultursendungen machen, bei denen die SRG auch beteiligt ist.
Wenn Sie das ganz öffnen, dann höhlen Sie eigentlich die Substanz aus, nämlich die Substanz der Priorisierung, wenn es eben nicht für alle Platz hat und wenn der Zugang nicht für alle möglich ist. In der Kommission gab es viele Stimmen, die gerade auch die Interessen der Kabelnetzbetreiber vertraten. Sie verfolgten eigentlich eine ganz andere Stossrichtung, nämlich die, dass man ihnen nicht derartige Einschränkungen ihrer Wirtschaftsfreiheit auferlegen und man sie nicht zwingen darf, quasi jeden Sender unentgeltlich über ihre Kabel verbreiten zu müssen. Der Rat soll darüber entscheiden. Ich persönlich würde aufgrund der Debatte, die wir geführt haben, sagen: Der Antrag Leutenegger Filippo ist ein Stück weit eine Öffnung, der Antrag Stamm will aber alles öffnen, und da kämen wir in einen Konflikt mit dem, was wir in der Kommission eigentlich in Absatz 1 formulierten.
Von der Kommission her kann ich keine Empfehlung abgeben, was die Anträge Leutenegger Filippo und Schlüer betrifft, aber der Antrag Stamm würde meines Erachtens das, was die Kommission Ihnen als Konstrukt vorlegt, infrage stellen. Deshalb bitte ich, ihn abzulehnen. Das Gleiche gilt für den Antrag Schwander.

Stamm Luzi (V, AG): Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen von Filippo Leutenegger zurück, verbunden mit der Bitte, den Antrag Leutenegger Filippo zu unterstützen. Er sagt, es brauche eine angemessene Zahl inländischer Programmveranstalter ohne Konzession, die aufgeschaltet werden. Vielleicht muss der Ständerat die Formulierung «angemessene Zahl» noch einmal anschauen. Aber es ist eine Notwendigkeit, dass auch Schweizer Sender ohne Konzession Berücksichtigung finden. Nicht, dass diese hinter sämtlichen ausländischen Programmveranstaltern – inklusive derjenigen aus exotischen Ländern – zurückstehen müssen; das kann nicht sein.
Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Leutenegger Filippo gutzuheissen!

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Stamm hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Leutenegger Filippo zurückgezogen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 79 Stimmen
Dagegen .... 93 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 119 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 52 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag Schlüer .... 62 Stimmen
Dagegen .... 109 Stimmen

Art. 69
Antrag der Kommission
Abs. 1
Auf Gesuch eines Programmveranstalters verpflichtet das Bundesamt eine ....
a. .... des verfassungsrechtlichen Auftrages beiträgt, einem breiten Kundenbedürfnis entspricht und das bestehende Programmangebot die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gewährleistet; und
b. .... unter Berücksichtigung der zur Verbreitung von Programmen verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Das Bundesamt kann ....
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 69
Proposition de la commission
Al. 1
L'office astreint .... si les conditions suivantes sont réunies:
a. le programme contribue particulièrement à l'exécution du mandat constitutionnel, correspond au besoin d'une grande partie de la clientèle et la programmation existante ne garantit pas la diversité des opinions et de l'offre; et
b. le fournisseur de services de télécommunication dispose des capacités de transmission nécessaires à la diffusion des programmes et la diffusion ne représente pas une charge disproportionnée.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
L'office peut ....
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 70
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 70a
Antrag der Kommission
Titel
Verbreitungsbedingungen
Abs. 1
Der Zugang zu den Dienstleistungen der Fernmeldedienstanbieterinnen zur Verbreitung sonstiger Programme wird von der Fernmeldedienstanbieterin nach Massgabe der mit dem Programmveranstalter vereinbarten Bedingungen gewährt.
Abs. 2
Das Interesse der Fernmeldedienstanbieterin an der Nutzung der insgesamt verfügbaren Übertragungskapazität für andere Zwecke als die Verbreitung von Programmen ist zu berücksichtigen.
Abs. 3
Bei der Bemessung der marktgerechten Vergütung kann insbesondere auch der wirtschaftliche Nutzen der Verbreitungsdienstleistung für den Programmveranstalter berücksichtigt werden.

Art. 70a
Proposition de la commission
Titre
Conditions de diffusion
Al. 1
L'accès aux prestations des fournisseurs de services de télécommunication visant à la diffusion d'autres programmes est garanti par ledit fournisseur selon les conditions élaborées d'entente avec le diffuseur de programmes.
Al. 2
L'intérêt du fournisseur de services de télécommunication à l'utilisation de la capacité totale de transmission disponible à d'autres fins que la diffusion de programmes doit être pris en considération.
Al. 3
Dans le calcul du prix conforme aux exigences du marché, l'intérêt économique que représente la diffusion pour le diffuseur de programme peut notamment être pris en compte.

Angenommen – Adopté

Art. 71
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
....
b. gegenüber dem Bundesamt auf dessen Verlangen ....
Abs. 5
.... so trifft das Bundesamt im ....

Art. 71
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
....
b. à l'intention de l'office et ....
Al. 5
.... l'office prend ....

Angenommen – Adopté

Art. 72
Antrag der Kommission
.... kann der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kreise für Vorrichtungen oder Dienste, die der Aufbereitung von Programmen dienen, offene Schnittstellen vorschreiben oder andere Bestimmungen über deren technische Ausgestaltung erlassen. Er berücksichtigt hier in angemessener Weise die bereits im Markt vorhandenen Vorrichtungen oder Dienste und räumt angemessene Übergangsfristen ein.

Art. 72
Proposition de la commission
Après audition des milieux concernés, le Conseil fédéral peut prescrire des interfaces ouvertes pour les dispositifs ou les services .... pour garantir la diversité des opinions. A cet effet, il tient compte des dispositifs et services déjà disponibles sur le marché et accorde les délais de transition nécessaires.

Angenommen – Adopté

Art. 73–75
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 76
Antrag der Kommission
Abs. 1–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5
.... befreien, soweit andere Bundesgesetze dies vorsehen und die Finanzierung des Gebührenausfalles regeln.

Art. 76
Proposition de la commission
Al. 1–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
.... Il peut exempter certaines catégories de personnes de l'obligation de payer la redevance et d'annoncer, pour autant que d'autres lois fédérales le prévoient et règlent le financement du manque à gagner.

Angenommen – Adopté

Art. 76bis
Antrag Pfister Theophil
Mit dem Inkasso der Empfangsgebühren ist eine neutrale jährliche Umfrage über die angemessene Höhe der Gebühren zu verbinden. Die Ergebnisse werden zusammen mit der Veröffentlichung der Publikumsräte gemäss Artikel 60a Absatz 2 RTVG veröffentlicht.

Art. 76bis
Proposition Pfister Theophil
L'encaissement des redevances sera assorti d'une enquête annuelle neutre sur le montant adéquat des redevances. Les résultats de cette enquête seront publiés conjointement avec la publication assurée par les Conseils du public selon l'article 60a alinéa 2 LRTV.

Pfister Theophil (V, SG): Über die effektive Höhe der Radio- und Fernsehempfangsgebühren wird hier im Rat sehr wenig und nur ungern gesprochen, dies im Gegensatz zur Bevölkerung, die diese heute überhöhten Zwangsgebühren immer weniger akzeptieren kann – so jedenfalls meine Erfahrung. Mit meinem Antrag möchte ich erreichen, dass die Höhe der Empfangsgebühren eine bessere demokratische Legitimation erhält. Es ist sehr unüblich und meines Erachtens auch gefährlich, wenn eine Exekutive allein – hier betrifft es den Bundesrat – eine Gebühr in Milliardenhöhe festlegen kann. Das Parlament hat dabei keine Einflussmöglichkeit, und es ist sicher nicht der Preisüberwacher, der hier für eine Kontrolle sorgen könnte.
Wenn nicht wir die Kontrolle ausüben können, so soll dem Gebührenzahler selbst ein Mittel für eine Kontrolle und ein Feedback in die Hände gegeben werden. Wie soll dieses Feedback mit minimalen Kosten realisiert werden? Die Ausgangslage ist sehr einfach: Wir alle erhalten jährlich die Gebührenrechnung von der Billag. Ich schlage Ihnen mit meinem Antrag zu Artikel 76bis vor, hier auch eine Rückantwortkarte beizulegen, um ein Feedback über die Angemessenheit der Gebührenhöhe zu erhalten. Dieses Feedback ist einfach in maschineller Form auszuwerten: Die Karte enthält drei bis fünf Felder zum Ankreuzen; eine Genauigkeit in der Auswertung wie bei Wahlergebnissen wird hier nicht gefordert. Damit liegen dann erstmals verlässliche Zahlen vor, die sich – davon bin ich überzeugt – von den bisher veröffentlichten Zahlen über die Kundenzufriedenheit erheblich unterscheiden werden.
Es ist natürlich klar, dass diese Ergebnisse bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühren durch den Bundesrat wenigstens konsultativ zu berücksichtigen sind. Die Ergänzung ist in Artikel 78 Absatz 3 anzubringen, damit das Feedback auch eine Funktion hat und veröffentlicht werden muss. Ich empfehle Ihnen, hier dem Bürger das Vertrauen auszusprechen und diese Möglichkeit der Rückmeldung einzuführen. Wir ersparen uns damit auch einen Teil der kommenden Auseinandersetzung über die Höhe der Empfangsgebühren, wenn im Rahmen der Konvergenz viele neue Elemente den klassischen Service public bedrängen. Die Gebührenpflichtigen sind es, die diese Entwicklung hautnah erleben und entsprechend ein Mittel für eine Rückmeldung erhalten.
Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das ist ein merkwürdiger Antrag. Wenn wir so beginnen, dann müssten wir als Nächstes den Preis der SBB-Billette und dann jenen des Generalabonnements nicht mehr festsetzen, wie wir das heute tun, sondern durch Meinungsumfragen erheben, und dann müsste man wahrscheinlich als Nächstes die Steuern nicht mehr durch Ausfüllen eines Formulars, sondern durch eine entsprechende Meinungsumfrage festlegen. Wenn es nachher noch weitergeht, müsste man den Nationalrat eigentlich auch gemäss Meinungsumfragen besetzen, und den Bundesrat am Schluss auch. Beim Bundesrat, müsste ich jedoch sagen, wäre ich durchaus einverstanden, denn wir kämen in Meinungsumfragen um etliches besser weg als in den Kommentaren der jungen Parteisekretäre, die wir manchmal erhalten.
Aber dennoch ersuche ich Sie, beim bisherigen System zu bleiben.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Effectivement, la proposition Pfister Theophil, s'il faut faire une enquête annuelle, amène des coûts supplémentaires et beaucoup de bureaucratie. Nous l'avons déjà dit à maintes reprises: il est important que chacun comprenne qu'il faut que la loi reste simple. Comme l'a dit le conseiller fédéral Moritz Leuenberger, si l'on fait une enquête sur les taxes ou les impôts payés par le citoyen, chaque franc est de trop et tout le monde va trouver que cela est trop cher. Cela amènera des complications.
Je demande à ce conseil de rejeter la proposition Pfister Theophil.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Pfister Theophil .... 37 Stimmen
Dagegen .... 104 Stimmen

Art. 77
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Anzeige an das Bundesamt.
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
Das Bundesamt übt ....

Art. 77
Proposition de la commission
Al. 1
.... la dénonce à l'office.
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
L'office exerce ....

Angenommen – Adopté

Art. 78
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
b. die Publikumsräte (Art. 60a);
....
e. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung gemäss Artikel 85d Absatz 1.
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... Empfehlungen des Preisüberwachers. Abweichungen ....

Antrag Schlüer
Abs. 1
.... Höhe der Empfangsgebühr. Mit Gebühren dürfen ausschliesslich Kosten gedeckt werden, die nachweisbar aus der Erfüllung des erteilten Leistungsauftrages anfallen. (Rest des Artikels streichen)

Antrag Pfister Theophil
Abs. 3
Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid die Empfehlungen der Kommission und die Ergebnisse der jährlichen Umfrage über die angemessene Gebührenhöhe. Abweichungen ....

Antrag Bruderer
Abs. 1
....
f. die Kosten der Aufbereitung von Fernsehsendungen für sinnesbehinderte Menschen.

Art. 78
Proposition de la commission
Al. 1
....
b. financer les Conseils du public (art. 60a);
....
e. soutenir la fondation pour les études d'audience aux termes de l'article 85d alinéa 1.
Al. 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Il tient compte des recommandations du surveillant des prix
....

Proposition Schlüer
Al. 1
.... le montant de la redevance. La redevance ne peut couvrir que les frais attestés qui résultent de l'exécution du mandat de prestations. (Biffer le reste de l'article)

Proposition Pfister Theophil
Al. 3
Il tient compte des recommandations de la commission et des résultats de l'enquête annuelle sur le montant adéquat de la redevance. Il rend publics ....

Proposition Bruderer
Al. 1
....
f. financer la préparation d'émissions de télévision pour personnes frappées de déficiences sensorielles.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Mein Antrag soll den an sich selbstverständlichen Zusammenhang sicherstellen, dass mit Gebühren einzig und allein jene Kosten abgedeckt werden dürfen, die durch die Übernahme von Leistungsaufträgen entstehen. Ich bin der Auffassung, vor allem auch nach dem Gang der Verhandlungen hier, dass diese Eingrenzung der Verwendung von Gebührengeldern auf jeden Fall ins Gesetz aufgenommen werden muss – worauf ich mich dann selbstverständlich davor hüten werde, jemals wieder zu sagen, es gehe hier um ein Monopol. Aber beseitigen Sie solche Zweifel, indem Sie die von mir vorgeschlagene Eingrenzung vornehmen, sodass niemand in Versuchung kommen kann, monopolähnliche oder monopolbegünstigende Gebiete umzusetzen. Setzen Sie das Geben und das Nehmen klar fest. Sorgen Sie dafür, dass der Leistungsauftrag nie als Vorwand für ein gebührenfinanziertes Monopol genommen werden kann.
In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Präzisierung zu befürworten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die vorgeschlagene Variante ist transparenter und insofern auch nachvollziehbar. Es ist klar, dass bei den Gebühren auch diese Elemente, die in Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannt sind, mitberücksichtigt werden müssen. Insofern erhält die Verwaltung eine Anleitung, wie sie das handhaben soll. Wenn das alles gestrichen wird, lassen Sie der Verwaltung eigentlich nur eine noch freiere Hand.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Bruderer zu Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f ist zurückgezogen worden. Die Abstimmung über den Antrag Pfister Theophil zu Artikel 76bis gilt auch hier. Die Kommission wünscht das Wort nicht.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 102 Stimmen
Für den Antrag Schlüer .... 48 Stimmen

Art. 79
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 79a
Antrag Schlüer
Titel
Grundsatz
Text
Mit dem Verbot flächendeckender Konkurrenz schweizerischer Herkunft sichert der Bund der SRG das Monopol für Radio- und Fernsehsendungen.

Art. 79a
Proposition Schlüer
Titre
Principe
Texte
En interdisant la concurrence de tout émetteur d'origine suisse diffusant sur l'ensemble du territoire, la Confédération garantit le monopole de la SSR pour les émissions de radio et de télévision.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Wir kommen jetzt allmählich dazu, Bilanz zu ziehen über das, was wir in den letzten zwei Tagen getan haben.
Ich muss Ihnen einfach Folgendes sagen: Wenn Sie jetzt einen Titel in dieses Gesetz schreiben, wonach dieses Gesetz zur Vielfalt beitragen soll und zu mehr Freiheit, dann ist das gegenüber dem, was wir beschlossen haben, ein Etikettenschwindel! Deshalb schlage ich Ihnen vor, so ehrlich zu sein und in den Titel zu schreiben, dass mit diesem Gesetz Massnahmen zur Absicherung des SRG-Monopols geschaffen worden sind. Und schreiben Sie das in einem neuen Artikel 79a, im Grundsatz, so fest.
Ich habe gestern und heute festgestellt, dass zugunsten einer auch nur minimalen freiheitlichen Grundsatzerklärung vonseiten der CVP-Fraktion nicht eine einzige Stimme zu erhalten war – nicht eine einzige Stimme! Ich nehme an, Sie haben dabei auch auf Weisung Ihres SRG-Generaldirektors gehandelt, und ich ziehe jetzt einfach die Schlussfolgerung: Seien Sie bitte ehrlich! Tun Sie bitte nicht so, als würde im Medienbereich noch irgendetwas wie Ordnungspolitik betrieben. Tun Sie nicht so, als wären Sie tatsächlich für Vielfalt. Sie haben alle Entscheidungen in Richtung Einheitslösung getroffen, in Richtung Monopolverstärkung, in Richtung Monopolabsicherung.
Ich bin der Auffassung, dass man dem Wähler, dem Bürger, gegenüber verpflichtet ist, auch zu sagen, was man getan hat. Ich bitte Sie, heute jetzt auch so viel Ehrlichkeit aufzubringen. Tun Sie das mittels Annahme meines Antrages zur Formulierung eines korrekten, der Sache entsprechenden Titels und eines korrekten, der Sache entsprechenden Grundsatzes, dem ich persönlich zwar völlig unwillig gegenüberstehe, der aber eine wahrheitsgetreue Bilanz dessen darstellt, was wir bis jetzt beschlossen haben.
Stehen Sie dazu, indem Sie diesen Antrag annehmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Bundesrat Leuenberger und auch die Kommission verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schlüer .... 18 Stimmen
Dagegen .... 110 Stimmen

Art. 80
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Das Bundesamt kann ....

Art. 80
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
L'office peut ....

Angenommen – Adopté

Art. 81
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Das Departement führt eine Liste internationaler und nationaler Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung und aktualisiert sie regelmässig.

Art. 81
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Le département établit et tient à jour une liste ....

Angenommen – Adopté

Art. 82
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt liegt vor, wenn:
....
Abs. 2
Das Departement konsultiert ....

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Seiler, Vaudroz René)
Abs. 1
Eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt liegt vor, wenn:
a. ein Programmveranstalter im relevanten Markt seine beherrschende Stellung missbraucht;
b. ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung ihre beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten missbraucht.

Art. 82
Proposition de la majorité
Al. 1
La diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si:
....
Al. 2
.... le département consulte ....

Proposition de la minorité
(Weigelt, Bezzola, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Seiler, Vaudroz René)
Al. 1
La diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si:
a. un diffuseur abuse d'une position ....
b. .... télévision abuse de sa position ....

Weigelt Peter (RL, SG): Wir kommen hier zu einem der zentralen Artikel in diesem Gesetz, der letztendlich auch die Marktgestaltung wesentlich beeinflussen wird. Sie haben schon bei Artikel 54 recht ausführlich über diese Thematik gesprochen; deshalb können wir uns hier auf zwei, drei Anmerkungen beschränken.
Artikel 54 besagt, dass nur derjenige eine Konzession erhalten kann, der die Angebots- und Meinungsvielfalt nicht gefährdet. Hier, in Artikel 82, wird nun definiert, wann eine solche Gefährdung vorliegt. Gemäss der Mehrheit liegt sie dann vor, wenn eine Unternehmung in ihrem Gebiet marktbeherrschend ist. Wir sind klar der Meinung: Diese Marktbeherrschung kann nicht als absolute Grösse gelten.
Der Bundesrat hat eine Kann-Formulierung vorgesehen; die Kommissionsmehrheit verzichtet auf die Kann-Formulierung und setzt das Kriterium der Marktbeherrschung als Ausschlussgrund und letztlich auch als Beweis für die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt absolut.
Wir sind aber der Meinung, dass wir uns hier an das Wettbewerbsrecht anlehnen sollten und nicht den Tatbestand der Marktbeherrschung als Ausschlussgrund sehen sollten, sondern nur den Missbrauch. Nur derjenige, der seine Stellung missbraucht, soll ausgeschlossen werden, und nicht jener, der einfach aufgrund seiner Position marktbeherrschend ist. Denn in der schweizerischen Medienrealität haben wir aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten in vielen Regionen marktbeherrschende Veranstalter im Bereich der Medien – seien es Zeitungsverlage oder Anbieter von elektronischen Produkten. In diesem Sinne geht es hier darum, die entsprechenden Unternehmen in ihrer Verantwortung für die freie Meinungsbildung in die Pflicht zu nehmen und nicht ihre wirtschaftliche Stellung als Ausschlussgrund zu definieren.
Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen, die klar auf das Kriterium des Missbrauches abzielt und damit auch mit dem Wettbewerbsrecht kongruent ist, das wir hier drin beschlossen haben.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich begründe meinen Minderheitsantrag zu Artikel 83, spreche damit gleichzeitig aber auch zum Antrag der Minderheit Weigelt zu Artikel 82, weil das zwei zusammenhängende Artikel sind. Das kann man dann auch abstimmungsmässig entsprechend erledigen.
Es geht beide Male um die Frage: Wann ist die Meinungsvielfalt gefährdet? Ist sie gefährdet, wenn ein Unternehmen in einem Versorgungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung hat, oder ist sie erst gefährdet, wenn es diese marktbeherrschende Stellung missbraucht? Das ist der Unterschied zwischen meinem Antrag und dem der Minderheit Weigelt.
Wir gehen davon aus, dass ein Monopol an sich schon eine Gefährdung der Meinungsvielfalt bedeutet. Meinungsvielfalt ist in einer Demokratie eine entscheidende Qualität. Wenn unsere Demokratie funktionieren soll, dann muss es möglich sein, die Vielfalt der in der Bevölkerung vorhandenen Meinungen auch gebührend zum Ausdruck zu bringen. Ein Monopol per se – das sagt ja das Wort schon – trägt grundsätzlich die Gefahr in sich, dass darin die Vielfalt der vorhandenen Meinungen und Standpunkte nicht gebührend zum Ausdruck kommen kann. Hier geht es ja darum, dass man das Monopol, dass man die schon bestehende marktbeherrschende Stellung zusätzlich – wir reden ja von Radio und Fernsehen – noch verstärken können soll. Ich bitte Sie sehr, hier nicht auf eine Missbrauchsgesetzgebung umzuschwenken, weil Missbrauch in diesem Bereich eine viel zu ungenügend scharfe Waffe ist.
Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Hinweis machen: Es wird hier immer mit dem Kartellrecht argumentiert; dieses reiche aus, um die Probleme zu lösen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir das Kartellgesetz vor einem Jahr hier in diesem Saal revidiert haben und die dort früher vorhandene spezielle medienrechtliche Regelung gestrichen haben, mit dem Hinweis, das werde dann im Rahmen des Radio- und Fernsehgesetzes gelöst. Jetzt sind wir so weit, jetzt müssen wir es im Rahmen dieses Gesetzes lösen. Das geht eben nicht auf einer Missbrauchsebene, sondern es

geht generell darum, die Meinungsvielfalt der marktbeherrschenden Stellung gegenüberzustellen und zu sagen: Wenn eine solche vorliegt, so herrscht keine Meinungsvielfalt mehr.
Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag zu Artikel 83 zu unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen, und zwar eigentlich aus einem sehr einfachen Grund. Schauen Sie einmal ganz scharf, logisch an, was die Minderheit mit ihrem Antrag will und aussagt. Die Minderheit sagt doch nichts anderes aus, als dass ein Risiko, eine Gefahr, dann besteht, wenn die Gefahr sich realisiert hat, wenn sie eingetreten ist, wenn der Missbrauch eingetreten ist.
Aber das sind doch zwei verschiedene Dinge: Wenn ein Risiko besteht, wenn eine Gefahr besteht, dann muss es nicht sein, dass das Ereignis eintritt. Wenn Lawinengefahr besteht, dann ist es möglich, dass sich eine Lawine löst, aber es muss nicht sein. Die Minderheit sagt nichts anderes als: Erst dann, wenn die Lawine ausgelöst ist, besteht eine Gefahr. Erst dann, wenn die Lawine heruntergekommen ist, ist das ein Beweis dafür, dass eine Gefährdung vorliegt. Das kann doch nicht sein, das ist nicht logisch.
Schon deshalb bitte ich Sie, in den Artikeln 82 und 83 wirklich einer logischen Erklärung und einer logischen Rechtsetzung zu folgen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): L'article 82 est un article très important auquel il faut faire très attention, parce qu'on a eu des majorités différentes. Les gens qui sont dans la minorité à l'article 82 sont dans la majorité à l'article 83. Il y a trois positions à l'alinéa 1 de l'article 82.
Il y a une différence entre le Conseil fédéral et la majorité de la commission dans la première phrase. Le projet du Conseil fédéral prévoit une formule potestative: «La diversité des opinions et de l'offre peut être mise en danger si ....» La majorité et aussi la minorité de la commission enlèvent la formule potestative: «La diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si ....»
Mais il y a une grande différence entre la majorité et la minorité de la commission, parce que la majorité est convaincue que la diversité des opinions et de l'offre est mise en danger si un diffuseur «occupe une position dominante sur un ou plusieurs marchés liés aux médias». Donc, il est clair pour tout le monde que le fait d'«avoir une position dominante sur le marché», cela signifie qu'on met en danger la diversité des opinions et de l'offre. Tandis que la minorité atténue la chose en prévoyant qu'un diffuseur «abuse» d'une position dominante.
Nous pensons qu'on doit faire très attention par rapport à la question de la diversité des opinions. C'est une question de démocratie et l'abus de position dominante est très difficile à expliquer et à prouver.
A l'article 82, je vous demande donc, au nom du groupe démocrate-chrétien, de voter la proposition de la majorité de la commission.
A l'article 83, le groupe démocrate-chrétien soutient la proposition de minorité Fehr Hans-Jürg qui reprend la formulation du projet du Conseil fédéral qui parle seulement de position dominante et non d'abus, qui est, comme je l'ai dit auparavant, un terme difficilement définissable.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Diesen Voten meiner Vorrednerin und der Vorredner muss ich nicht mehr viel hinzufügen, höchstens noch einmal ein paar Dinge zusammenfassen.
Die SP-Fraktion bittet Sie, bei Artikel 82 die Mehrheit und bei Artikel 83 die Minderheit Fehr Hans-Jürg zu unterstützen, dies aus den genannten Gründen, die vorher präsentiert worden sind. Der Druck der Medienkonzentration ist ein enormer und hat mit der Multimediastrategie eine neue Dimension bekommen. Wenn die Politik dem etwas entgegenhalten will, muss sie das mit Nachdruck tun und kann nicht warten, bis der Missbrauch eingetreten ist, weil es dann bereits zu spät ist.
Wir bitten Sie also deshalb, einerseits die Kompetenz dem Departement zu übertragen – da sind sich Minderheit und Mehrheit ohnehin einig – und andererseits den Tatbestand des Missbrauchs nicht zu unterstützen, weil wir dann mit diesen Interventionen zu spät kämen.
Unterstützen Sie also bitte in Artikel 82 die Mehrheit und in Artikel 83 die Minderheit Fehr Hans-Jürg.

Lang Josef (G, ZG): Hier geht es vital um die publizistische Angebotsvielfalt. Wie bereits ausgeführt wurde, bedeutet eine marktbeherrschende Stellung an sich eine Infragestellung der Vielfalt. Eine blosse Missbrauchsregelung greift deshalb allein schon aus strukturellen Gründen zu kurz. Sie greift aber auch aus weiteren Gründen zu kurz. Es ist in der Publizistik allgemein sehr schwierig, einen Missbrauch im konkreten Einzelfall festzustellen. Man kann eine bestimmte Pressekonferenz besuchen oder nicht, man kann Personalentscheide so oder anders fällen. Zudem geht es bei diesem Gesetz um höhere Werte als den durch das Kartellrecht geschützten: Es geht um den politischen Wettbewerb, die Voraussetzung der Demokratie.
Unterstützen Sie deshalb bei Artikel 82 den Antrag der Kommissionsmehrheit und bei Artikel 83 den materiell gleichen Antrag der Kommissionsminderheit. In Absatz 2 von Artikel 83 nimmt eine andere Kommissionsmehrheit den Konzernjournalismus aufs Korn und wirft gleichzeitig die beiden Instrumente gegen den Konzernjournalismus ins Korn. Programmkommissionen können, wie ein St. Galler Beispiel zeigt, sehr wohl ihre Wirkung gegen einen «eintöpfigen» Konzernjournalismus entfalten. Die Möglichkeit, einzelne Unternehmensbereiche herauszulösen, ist die letztlich griffigste Massnahme gegen Konzernjournalismus, wie auch ein Zürcher Beispiel gezeigt hat.
Unterstützen Sie deshalb hier den ursprünglichen Antrag des Bundesrates.

Föhn Peter (V, SZ): Dass ich nicht ganz die gleiche Meinung vertrete wie mein Vorredner, dürfte klar sein. Die Meinungsvielfalt ist erst gefährdet, wenn eine marktbeherrschende Stellung missbraucht wird. Wir wollen doch erstens eine Vielfalt, und diese ist erst gewährleistet, wenn möglichst viele Anbieter auf dem Markt sind. Ich habe heute schon einmal gesagt: Jeder Veranstalter, jeder Anbieter, kann und wird sich entwickeln, sei das nun im positiven oder im negativen Sinn. Man darf natürlich nicht jeden als potenziellen «Missbrauchsjournalisten» anschauen; ich glaube, man sollte für möglichst gute Chancen sorgen, damit ein vielfältiger Journalismus in der Schweiz bestehen kann. Also müssen wir erst einschreiten, wenn ein Missbrauch vorliegt.
Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit Weigelt bei Artikel 82 zu unterstützen und die Minderheit Fehr Hans-Jürg bei Artikel 83 abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Erstens geht es um die Frage der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, und zweitens geht es nachher um die Massnahmen gegen die Medienkonzentration.
Was die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt angeht, habe ich vorher schon dargelegt, dass das tatsächlich ein sehr wichtiges Anliegen ist und dass wir Ihnen in diesen beiden Artikeln eine flexible Regelung gegen diese Gefahren vorschlagen. Zuerst wird festgestellt, ob ein Radio- oder Fernsehveranstalter in seinem Markt eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Wenn ja, kann diese Gefährdung der Vielfalt mit gezielten Massnahmen gemildert werden; solche Massnahmen müssen aber nicht getroffen werden. Damit enthält der Gesetzentwurf Sicherungen gegen Konzentrationsentwicklungen, welche die Vielfalt gefährden.
Die spezifische Frage lautet dann: Wann ist die Vielfalt gefährdet? Der Bundesrat findet, dass die Vollzugsbehörde hier ein Ermessen behalten soll, denn die dominante Stellung eines Unternehmens kann die Vielfalt gefährden, muss sie aber nicht gefährden. Dies gilt es gegeneinander abzu-

wägen. Die Mehrheit ist dagegen der Ansicht, dass die Vielfalt bereits dann gefährdet ist, wenn ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat. Die Minderheit stellt noch höhere Anforderungen: Sie findet, dass erst dann, wenn der Missbrauch nachgewiesen ist, die dominante Stellung die Vielfalt beeinträchtigt.
Darin unterscheidet sich die publizistische Konzentrationsproblematik von der wettbewerbsrechtlichen Problematik. Im Wettbewerbsrecht werden bestimmte Missbrauchstatbestände aufgezählt. Die rein wirtschaftlich orientierte Missbrauchspraxis des Wettbewerbsrechtes kann aber nicht ohne weiteres auf den Medienbereich übertragen werden.
Was die Massnahmen gegen die Medienkonzentration angeht, so kennen Sie unsere Meinung. Wann sollen die Behörden Massnahmen gegen eine festgestellte Gefährdung ergreifen können, und welche Massnahmen sollen verhängt werden?
Der Bundesrat und die Minderheit schlagen vor, dass bei einer Gefährdung der Vielfalt die Behörden bestimmte Massnahmen gegen die beteiligten Programmveranstalter ergreifen können. Als mögliche Massnahmen sehen wir die Einräumung von Sendezeit für Dritte, die Zusammenarbeit mit Dritten, den Erlass eines Redaktionsstatuts, die Einrichtung einer unabhängigen Programmkommission sowie die Anpassung der unternehmerischen und organisatorischen Strukturen eines Programmveranstalters vor.
Die Mehrheit will dann wieder erst bei Missbrauch einschreiten. Bedenken Sie einfach, dass ein solcher Missbrauch kaum zu beweisen ist. Was machen Sie gegen die «Schere im Kopf» von Journalisten, was machen Sie gegen nichtrapportierte Ereignisse? Das ist alles sehr schwierig. Deshalb finden wir, unser Konzept sei das geeignetere.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Sie erinnern sich, dass die Beratungen der Kommission hier ja einigen Staub aufgewirbelt haben, als wir in einer ersten Lesung noch eine strengere Fassung gewählt haben und dann in der zweiten Lesung darauf zurückgekommen sind.
Das Ganze hängt mit Artikel 54 zusammen, mit den Konzessionsvoraussetzungen. Dort haben wir jetzt eine «weichere» Fassung. Dort haben wir nicht gesagt, dass die Konzessionsvoraussetzung nicht gegeben sei, wenn jemand eine marktbeherrschende Stellung hat, sondern es muss nur die Angebots- und Meinungsvielfalt gewährleistet sein. Jetzt ist es natürlich tatsächlich so, dass gemäss Definition der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt in Artikel 82 – wenn Sie sie so definieren – diese gefährdet ist, wenn eine marktbeherrschende Stellung vorliegt. Damit schaffen Sie wieder neue Voraussetzungen bei Artikel 54: Das heisst, wir hebeln eigentlich den Entscheid, den wir bei Artikel 54 gefällt haben, damit wieder aus. Ich muss gestehen: Da ist der Antrag der Kommissionsmehrheit nicht ganz konsistent. Ich habe deshalb grosses Verständnis, wenn Einwände gegen die Vorlage der Kommissionsmehrheit vorgebracht werden, weil wir in Artikel 54 eigentlich klar einen Entscheid gefällt haben, wonach die Meinungs- und Angebotsvielfalt durch die marktbeherrschende Stellung noch nicht gefährdet wird; das war ein Entscheid des Rates im Sinne der Kommissionsmehrheit. Diese Definition hier würde jenen Entscheid jetzt wieder aushebeln.
Ich muss aber hier im Namen der Kommission sagen – wir haben die Mehrheitsfassung mit 10 zu 8 Stimmen respektive mit 10 zu 9 Stimmen verabschiedet –: Im Lichte des Willens, den der Rat vorhin zum Ausdruck gebracht hat, müsste man bei Artikel 54 konsequenterweise eigentlich dem Bundesrat folgen und hier eben nur die Kann-Formel aufnehmen, weil es nicht zwingend ist, dass die marktbeherrschende Stellung bereits die Angebotsvielfalt gefährdet; da würden wir uns selber widersprechen.
Die Kommission beantragt Ihnen formell – eben mit 10 zu 8 Stimmen respektive mit 10 zu 9 Stimmen –, an ihrer Fassung festzuhalten. Ich habe aber Verständnis dafür, wenn man zum Entscheid im Zusammenhang mit Artikel 54 zurückkehren würde und deshalb entweder dem Entwurf des Bundesrates oder dann der Minderheit Weigelt zustimmt.

Ineichen Otto (RL, LU): Herr Vollmer, ich hätte zwei konkrete Fragen. Nehmen wir das Verlagshaus Wanner. Wäre das für Sie marktbeherrschend? Nehmen wir die «Südostschweiz» von Hanspeter Lebrument. Wäre die für Sie marktbeherrschend? Diese Fragen hätte ich gerne sehr klar beantwortet.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Sie stellen mir hier eine sehr knifflige, aber eine berechtigte Frage, denn das Gesetz operiert ja mit diesen Begriffen. In einer engen Betrachtungsweise wäre das mit der «Südostschweiz» sicher eine marktbeherrschende Stellung, obwohl es dort noch andere Medienhäuser und die SRG gibt. Auch im Zeitungskonstrukt von Herrn Lebrument gibt es gewisse Unabhängigkeiten, die verlegerisch nicht alle zusammengebunden sind. Man könnte dann dort gut geltend machen, dass keine marktbeherrschende Stellung vorliegt, jedenfalls nicht so, dass sie die Meinungs- und Angebotsvielfalt nach diesem Gesetz gefährden würde.
Wenn ich das jetzt so beantworte, würde ich persönlich sagen, es wäre klüger, wir würden die marktbeherrschende Stellung nicht zum entscheidenden Punkt bei der Konzessionsvoraussetzung – darüber haben wir schon entschieden – oder hier in Artikel 82 machen. Es soll also nicht die marktbeherrschende Stellung, sondern erst der Missbrauch diese Folgen haben.
Sie provozieren mich also zu einer Aussage, die nicht mit jener der Kommissionsmehrheit in Übereinstimmung ist, die aber aufgrund der Debatte, wie wir sie geführt haben, wahrscheinlich richtig ist.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Comme mon collègue rapporteur de langue allemande s'est prononcé sur l'article 82, je n'ajouterai rien.
Par contre, à l'article 83, beaucoup de choses ont été dites et il est vrai qu'il faut garantir la diversité des opinions et de l'offre et éviter qu'il y ait des abus de position dominante sur le marché. Donc, à l'article 83, la majorité de la commission souhaite une règle souple et veut éviter toute contrainte. C'est pour cela qu'elle demande d'agir seulement s'il y a des abus.
Merci de soutenir la proposition de la majorité de la commission à l'article 83.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit .... 90 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 79 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Bundesrat Leuenberger hält an der Version des Bundesrates fest, deshalb stellen wir in einer zweiten Abstimmung noch den Minderheitsantrag Weigelt dem Antrag des Bundesrates gegenüber.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit .... 91 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates .... 82 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 83
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Stellt das Departement nach .... durch den Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet hat, so kann das Departement im .... ergreifen. Es entscheidet ....
Abs. 2
Es kann ....
a. die Vielfalt durch Massnahmen wie die Einräumung von Sendezeit für Dritte oder die Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern sichert;

b. Massnahmen gegen Konzernjournalismus ergreift, wie den Erlass eines Redaktionsstatutes zur Absicherung der redaktionellen Freiheit;
c. bei offensichtlichem Ungenügen solcher Massnahmen die unternehmerischen und organisatorischen Strukturen des Unternehmens anpasst.

Antrag der Minderheit
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)
Abs. 1
Stellt das Departement nach .... durch ihre marktbeherrschende Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet, so kann das Departement im .... ergreifen. Es entscheidet ....
Abs. 2
Es kann .... (Rest des Absatzes gemäss Entwurf des Bundesrates)

Art. 83
Proposition de la majorité
Al. 1
Si le département, se fondant .... en raison de l'abus de sa position sur le marché, il peut prendre .... il rend ....
Al. 2
Il peut ....
a. .... des tiers ou la collaboration avec d'autres acteurs du marché;
b. prenne des mesures contre le journalisme de groupe telles que l'adoption d'une charte assurant la liberté rédactionnelle;
c. adapte, au cas où ces mesures sont manifestement insuffisantes, les structures de l'entreprise quant à sa gestion et son organisation.

Proposition de la minorité
(Fehr Hans-Jürg, Aeschbacher, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Hollenstein, Simoneschi-Cortesi)
Al. 1
Si le département, se fondant .... en raison de sa position dominante sur le marché, il peut prendre ....
Al. 2
Il peut .... (reste de l'alinéa selon le projet du Conseil fédéral)

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 75 Stimmen

Art. 84
Antrag der Mehrheit
.... Weiterbildungsinstitutionen. Das Bundesamt regelt ....

Antrag der Minderheit
(Hollenstein, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Jossen, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung ....

Antrag Schwander
Streichen

Art. 84
Proposition de la majorité
.... L'office règle ....

Proposition de la minorité
(Hollenstein, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Hämmerle, Jossen, Neirynck, Pedrina, Simoneschi-Cortesi, Stump)
La Confédération encourage la formation ....

Proposition Schwander
Biffer

Hollenstein Pia (G, SG): Ich beantrage Ihnen, in diesem Artikel die verbindliche Formulierung zu übernehmen. Es soll heissen: «Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung», nicht nur «Der Bund kann .... fördern». Weshalb?
Die Aus- und Weiterbildung ist auch in der Medienbranche besonders wichtig, um gute Qualität zu gewährleisten. Auch in Zukunft werden die Konzerne mit finanziellen Engpässen konfrontiert sein. Und wo wird am ehesten gespart werden? Die Versuchung ist gross, dass zuerst bei der Weiterbildung gespart wird. Eine gute Aus- und Weiterbildung ist aber eine Grundvoraussetzung für gute Qualität, auch wenn diese dadurch nicht zwingend garantiert wird.
Wer bildet überhaupt aus? Wer würde profitieren, bzw. wer wäre wegen fehlenden Geldern für die Aus- und Weiterbildung am meisten betroffen? Die Medienschaffenden für die Radiostationen – und um diese geht es hier – lernen ihr Handwerk zum grossen Teil bei nichtkommerziellen Radiostationen. Die nichtkommerziellen Radiostationen nehmen mit der Anstellung und Ausbildung von ungelernten Leuten eine wichtige Rolle wahr. Die nichtkommerziellen Sender nehmen also für die anderen Sender eine wichtige Aufgabe wahr, und letztlich profitieren alle, weil die Angestellten der primär nichtkommerziellen Radiosender, bei denen sie ihr Handwerk lernen, ja später oft zu den anderen Radiosendern wechseln.
Diese grosse, umfangreiche Aus- und Weiterbildungsarbeit muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Sparen bei der Aus- und Weiterbildung geschieht auf Kosten der Qualität, und das sollten wir nicht zulassen, sondern wir sollten alles unternehmen, damit das nicht passiert.
Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bin klar der Meinung, dass Aus- und Weiterbildung und – ich nehme jetzt die Begründung meiner Anträge zu den Artikeln 84 und 85 zusammen – Forschungsprojekte eine klare unternehmerische Aufgabe sind. Wir haben immer wieder gehört, wie gut die SRG, wie gut unsere Unternehmungen sind, die Programme veranstalten. Da kann es doch nicht sein, dass die Aus- und Weiterbildung und die Forschungsprojekte eine Bundesaufgabe sein sollen, dass der Bund – einmal mehr – wieder fördern soll. Wir haben genügend andere Gesetzgebungen, wo die Aus- und Weiterbildung und vor allem auch die Forschung geregelt sind.
Auch im Sinne der «Entschlackung» des Gesetzes bitte ich Sie, hier letztmals den Unternehmungen, die Programme veranstalten, die Chance zu geben, dass sie wenigstens noch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben müssen. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Hollenstein.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich festhalten, dass die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten für die Qualität der journalistischen Arbeit natürlich tatsächlich sehr wichtig ist. Aber ich möchte auch sagen, dass die SRG diese Ausbildung selbst macht – nicht, dass man hier glaubt, es würden staatliche Mittel für die SRG gesprochen. Hingegen unterstützen wir z. B. das Medienausbildungszentrum (MAZ) in Luzern oder das Centre Romand de la Formation des Journalistes; das sind jährlich etwa 1,2 Millionen Franken. Dort gehen eigentlich nicht SRG-Journalisten hin, sondern Journalisten von Zeitungen oder von lokalen Fernsehanstalten und privaten Anbietern, und das ist natürlich auch sehr wichtig.
Wir ersuchen Sie also, beim Status quo zu bleiben.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission hat sehr knapp, mit 11 zu 10 Stimmen, den von der Minderheit vorgelegten Antrag abgelehnt. Sie ist aber davon überzeugt – das darf ich hier sagen –, dass es einen solchen Weiterbildungsartikel braucht. Das ist auch geltendes Recht. Dieser Weiterbildung kommt eine sehr hohe Bedeutung zu, gerade auch in Bezug auf die Qualität der journalistischen

und redaktionellen Arbeit, die ihrerseits wieder eine Voraussetzung ist, um auch die Unabhängigkeit dieser Medien zu fördern.
Wenn Sie also diesen Artikel ersatzlos streichen, dann nehmen Sie dem Bund nicht nur die Möglichkeit, entsprechende Institutionen zu unterstützen, Sie sagen damit auch, dass dieser Bereich nicht wichtig ist. Doch das ist eine Voraussetzung, um überhaupt die Qualität der journalistischen Arbeit und damit die Unabhängigkeit der Medien zu sichern.
Ich bitte Sie also, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen, auf jeden Fall aber den Antrag Schwander abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 65 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 102 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 62 Stimmen

Art. 85
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Aeschbacher, Vaudroz René)
.... und Fernsehen sowie Aktivitäten der Nutzungsforschung (Art. 85a) aus der ....

Antrag Schwander
Streichen

Art. 85
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Aeschbacher, Vaudroz René)
.... et de la télévision ainsi que des études d'audience (art. 85a) au moyen de la redevance de concession (art. 24).

Proposition Schwander
Biffer

2. Abschnitt
Antrag der Mehrheit
Titel
Stiftung für Nutzungsforschung
Art. 85a Titel
Aufgabe
Art. 85a Abs. 1
Die Stiftung für Nutzungsforschung erhebt wissenschaftliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz. Sie ist bei ihrer Tätigkeit der Wissenschaftlichkeit verpflichtet und ist bei der Datenerhebung von der SRG, von anderen Veranstaltern und der Werbewirtschaft unabhängig. Sie kann bei der Datenerhebung unabhängige Sachverständige beiziehen.
Art. 85a Abs. 2
Die Stiftung sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter und die wissenschaftliche Forschung über hinreichende Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Konzessionierten Veranstaltern in Berg- und Randregionen müssen die Daten in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen wie den übrigen Veranstaltern.
Art. 85b Titel
Berichterstattung und Abgabe von Daten
Art. 85b Abs. 1
Die Stiftung veröffentlicht mindestens einmal jährlich die wichtigsten Ergebnisse ihrer Erhebungen.
Art. 85b Abs. 2
Sie stellt die grundlegenden Nutzungsdaten Dritten zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung. Der universitären Forschung und dem Bundesamt werden die Daten unentgeltlich überlassen.
Art. 85b Abs. 3
Der Bundesrat bestimmt die mindestens zu erhebenden Daten und die Modalitäten der Datenabgabe.
Art. 85c Titel
Organisation
Art. 85c Abs. 1
Die Stiftung regelt ihre Organisation und ihre Tätigkeiten in einem Reglement, das vom Departement zu genehmigen ist.
Art. 85c Abs. 2
Der Stiftungsrat besteht aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben können andere Personen in den Stiftungsrat gewählt werden.
Art. 85c Abs. 3
Das Departement wählt den Stiftungsrat. Es berücksichtigt dabei die Vorschläge der Betroffenen.
Art. 85d Titel
Finanzierung
Art. 85d Abs. 1
Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Empfangsgebühren an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.
Art. 85d Abs. 2
Der Bundesrat legt den Betrag anlässlich der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühren fest.
Art. 85d Abs. 3
Das Bundesamt prüft, ob die Stiftung ihre Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwendet. Sie hat ihm die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die verlangten Unterlagen zu gewähren. Die Stiftung hat die Tätigkeiten nach den Artikeln 85a und 85b von allfälligen anderen Tätigkeiten in der Buchhaltung zu trennen.

Antrag der Minderheit
(Aeschbacher, Vaudroz René)
Titel
Nutzungsforschung
Art. 85a Abs. 1
Die SRG und die weiteren Interessierten betreiben gemeinsam eine Organisation, welche wissenschaftlich und unabhängig Daten über die Radio- und Fernsehnutzung erheben lässt.
Art. 85a Abs. 2
Die Forschungsorganisation stellt hinreichende Nutzungsdaten den Veranstaltern, dem Bundesamt und weiteren Interessierten zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung. Grundlegende Daten werden der universitären Forschung und der Öffentlichkeit durch geeignete Publikationen zugänglich gemacht. Zur Gewährleistung gleichwertiger Datenqualität in Berg- und Randregionen wird die Kostendeckung mit Beiträgen gemäss Artikel 85 erzielt.
Art. 85a Abs. 3
Der Bundesrat kann Vorschriften zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und der Wissenschaftlichkeit erlassen.
Art. 85b–85d
Streichen

Section 2
Proposition de la majorité
Titre
Fondation pour les études d'audience
Art. 85a titre
Tâche
Art. 85a al. 1
La Fondation pour les études d'audience collecte des données sur l'utilisation de la radio et de la télévision en Suisse. Elle exerce son activité de manière scientifique et collecte les données en toute autonomie par rapport à la SSR, à d'autres diffuseurs et au secteur de la publicité. Elle peut s'adjoindre les services d'experts indépendants.
Art. 85a al. 2
La fondation veille à ce que les diffuseurs suisses et les chercheurs scientifiques disposent de suffisamment de données sur l'utilisation de la radio et de la télévision. Les diffu-

seurs concessionnaires dans les régions périphériques ou de montagne doivent disposer de données de qualité comparable à celles des autres diffuseurs.
Art. 85b titre
Information du public et remise des données
Art. 85b al. 1
La fondation publie au moins une fois par an les principaux résultats de ses études.
Art. 85b al. 2
Elle met les données fondamentales des études d'audience à la disposition de tiers à des prix couvrant les coûts. Elle les fournit gratuitement à l'office ainsi qu'à la recherche universitaire.
Art. 85b al. 3
Le Conseil fédéral détermine les données qui doivent être collectées dans tous les cas ainsi que les modalités de remise des données.
Art. 85c titre
Organisation
Art. 85c al. 1
La fondation édicte un règlement concernant son organisation et ses activités, lequel doit être approuvé par le département.
Art. 85c al. 2
Le conseil de fondation se compose d'autant de représentants de diffuseurs suisses que de la SSR. D'autres personnes peuvent également faire partie du conseil.
Art. 85c al. 3
Le département élit le conseil de fondation. A cet effet, il prend en considération les propositions des milieux concernés.
Art. 85d titre
Financement
Art. 85d al. 1
La fondation reçoit chaque année une contribution issue du produit de la redevance pour développer et acquérir des méthodes et des systèmes de collecte de données.
Art. 85d al. 2
Le Conseil fédéral fixe le montant à affecter lorsqu'il détermine le montant de la redevance de réception.
Art. 85d al. 3
L'office vérifie si la fondation utilise ses ressources financières selon le critère de la rentabilité et conformément aux prescriptions. Elle est tenue de lui fournir les renseignements nécessaires à la surveillance et de lui garantir l'accès aux documents exigés. La fondation veille à ce que ses activités au sens des articles 85a et 85b soient séparées dans la comptabilité des autres activités éventuelles.

Proposition de la minorité
(Aeschbacher, Vaudroz René)
Titre
Etudes d'audience
Art. 85a al. 1
La SSR et les autres organes intéressés gèrent en commun une organisation qui collecte de manière scientifique et en toute autonomie les données sur l'utilisation de la radio et de la télévision en Suisse.
Art. 85a al. 2
L'organisation met les données des études d'audience suffisantes à la disposition des diffuseurs, de l'office fédéral et d'autres organes intéressés à des prix couvrant les coûts. Les données fondamentales sont accessibles à la recherche universitaire et au public par le biais de publications appropriées. Aux fins de garantir une qualité égale des données dans les régions périphériques et de montagne, la couverture des coûts est assurée par les contributions prévues à l'article 85.
Art. 85a al. 3
Le Conseil fédéral peut édicter des règles garantissant l'autonomie de l'organisation et le caractère scientifique des travaux.
Art. 85b–85d
Biffer

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Schwander zu Artikel 85 wurde schon begründet.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Hier möchte Ihnen die Minderheit ein anderes Konzept vorstellen als jenes der Kommissionsmehrheit. Sie ersehen aus der Fahne, dass der Bundesrat für die Forschung eigentlich eine kurze Bestimmung vorgeschlagen hat. Es braucht die Forschung; wir müssen Genaueres über die Art des Medienkonsums wissen, und es ist unbestritten, dass das gemacht werden muss.
Die Mehrheit hat diese Aufgabe im Konzept einer Stiftung für Nutzungsforschung umgesetzt, und das ist in eine sehr aufwendige und auch etwas langfädige Gesetzgebung gefasst. Wie Sie sehen, erstreckt sie sich auf Ihrer Fahne über die Seiten 66, 67 und 68.
Demgegenüber stellt das Konzept der Minderheit einige wenige, wichtige Grundsätze im Gesetz fest und überlässt nachher der Institution Nutzungsforschung die weitere Ausgestaltung. Das läuft also von der Idee her absolut kongruent mit dem, was wir in Artikel 60a mit dem Publikumsrat ebenfalls gemacht haben. Dies als Hinweis vor allem an die bürgerliche Ratshälfte.
Was will die Minderheit konkret mit dem Konzept Nutzungsforschung? Es soll von den Interessierten und der SRG gemeinsam eine Organisation geschaffen werden, welche erstens wissenschaftlich und unabhängig Daten über die Radio- und Fernsehnutzung beschafft. Als Zweites möchten wir, dass diese Forschungsorganisation diese Nutzungsdaten auch zur Verfügung stellt – dem Bundesamt selbstverständlich, aber auch weiteren Interessierten, und zwar nicht nach Belieben, sondern zu kostendeckenden Preisen. Auch hier bauen wir ein Marktelement ein.
Zum Dritten müssen die Daten natürlich auch der Forschung und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Schliesslich muss auch eine Möglichkeit gefunden werden, dass die Berg- und Randregionen bei der Kostendeckung nicht zu kurz kommen. Als generelle Vorschrift in Artikel 85a Absatz 3 beantragen wir, dass der Bundesrat Vorschriften zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit aufstellen kann. Dies der Inhalt des Antrages.
Zur Begründung ganz kurz Folgendes: Nutzungsforschung ist keine Staatsaufgabe und muss auch nicht über eine vom Staat einzurichtende Stiftung erfolgen. Der Antrag zielt auf eine unabhängige Branchenlösung der Interessierten ab, und die Rechtsform ist so zu wählen, dass sie vernünftig ist und den Interessierten entspricht. Die Nutzungsforschung soll grundsätzlich auch kostendeckend sein – deshalb die Kostenpflichtigkeit in unserem Antrag. Diejenigen Unternehmen, die diese Daten brauchen, sollen sie auch bezahlen; das ist ein rein marktwirtschaftliches Konzept.
Ich möchte Ihnen also beliebt machen, dass Sie in einem kurzen Artikel 85a, der natürlich über Artikel 85 eingeleitet wird, all das verpacken, was in Artikel 85a in der Fassung der Mehrheit der Kommission über zwei Seiten hinweg ausführlich und in allen Details geregelt wird. Wir beantragen also eine kurze, schlanke, einfache Gesetzgebung, die das Notwendige festhält und das Übrige den Playern, den Branchenpartnern, überlässt.
Ich kann abschliessend vielleicht noch diesen Hinweis geben: Diese Alternative ist ganz am Schluss in die zweite Lesung der Kommission gekommen. Wir waren unter Zeitdruck, wir wollten die Beratung vor der letzten Session abschliessen, und da konnten wir kaum mehr über diese Alternative diskutieren. Wir wussten auch nicht, wie die Branchenleute darauf reagieren würden. In der Zwischenzeit sind meine Informationen die, dass nicht nur die SRG das begrüssen würde, sondern auch die übrigen Branchenpartner, die hier involviert sind und gemeinsam handeln müssen. Es lohnt sich also, auf dieses Alternativkonzept einzuschwenken, eine schlankere Gesetzgebung zu machen, die etwas kompliziertere Lösung mit einer unabhängigen Nutzungsstiftung mit allem Drum und Dran wegzulassen und das auszubauen, was heute schon besteht, es aber weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich werde wie Herr Aeschbacher auch zu den Artikeln 85 und 85a reden, weil die beiden Dinge zusammengehören.
Die SP-Fraktion wird für die Mehrheit und nicht für die Minderheit stimmen, dies aus zwei Gründen:
1. Zunächst besteht bezüglich der Finanzierung insofern ein Unterschied, als die Minderheit in Artikel 85 die Konzessionsabgabe zur Finanzierung heranziehen will. Wir sind uns einig: Der Hauptpart der Finanzierung wird durch Erlöse aus dem Zurverfügungstellen der Daten erzielt. Aber es braucht noch eine zusätzliche Finanzierungsquelle. Gemäss Minderheit Aeschbacher ist das die Konzessionsabgabe, bei der Fassung der Mehrheit sind es die Gebühren.
Die Mittel aus der Konzessionsabgabe haben wir aber in Artikel 24 bereits verteilt. Dort haben wir festgehalten, dass dieses Geld – wir reden von 3 bis 4 Millionen Franken pro Jahr – für spezifische Forschung und für die Archivierung von Radio- und Fernsehsendungen gebraucht werden soll. Damit stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung, weil die anderen beiden Zwecke sie ohne weiteres beanspruchen.
2. Wir sind der Überzeugung, dass die Version der Mehrheit eine durchdachtere und klarer strukturierte Lösung bringt. Beide – Mehrheit wie Minderheit – lagern ja aus der SRG aus, beide ziehen auch die privaten Veranstalter bei, aber die Mehrheit hat bezüglich der Organisation und der Frage, wie die SRG und die Privaten in der Stiftung vertreten sind, bezüglich Finanzierung, Publikationspflichten usw. ein durchdachteres und überzeugenderes Konzept. In der Fassung der Minderheit ist unseres Erachtens zu vieles dem Bundesrat überlassen. Angesichts der Vergangenheit und des umstrittenen Charakters, den die Publikumsforschung zwischen Privaten und SRG angenommen hat, dünkt es uns besser, wenn wir auf Gesetzesstufe die Klarheit schaffen, die nötig ist, um nachher die Konflikte nicht auf anderer Ebene zu haben.
Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Föhn Peter (V, SZ): So, wie ich die Artikel 85 und 85a lese, gibt die Minderheit der SRG einen nicht mehr einholbaren Vorsprung. Nutzungsforschung – oder wie man das auch immer nennen will – macht jedes Unternehmen aus freien Stücken oder müsste dies zumindest machen. Ansonsten macht es irgendwo einen Fehler, meine ich, insbesondere bei dieser Grössenordnung. Solche Vorschriften, wie sie jetzt in den Artikeln 85 und 85a vorgegeben werden, macht man wohl nur kranken Gesellschaften. Aber einer gesunden Unternehmung, davon bin ich überzeugt, muss man das nicht vorschreiben.
Deshalb – so, wie ich das heute beurteilen kann – bin ich eher dafür, dass man das alles streicht. Der Ständerat könnte das, wenn es unbedingt etwas braucht, dann noch hineinbetten. Aber ich muss schon sagen: Es ist momentan natürlich sehr, sehr umständlich, wie es hier formuliert ist. Es wurde heute schon gesagt: In der Kommission hat man sich da zu wenig Zeit genommen.
Ich bitte, jetzt nicht solche «Pferdefüsse» aufzunehmen, damit man das im Ständerat vielleicht noch einmal näher behandeln und dort dann richtig darauf eingehen kann.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um die Frage, wie die Publikumsforschung geregelt werden soll. Soll sie wie bisher im Rahmen des SRG-Forschungsdienstes durchgeführt werden? Das schlägt Ihnen der Bundesrat vor. Oder soll sie neu im Rahmen einer Stiftung für Nutzungsforschung geregelt sein? Das schlägt Ihnen die Mehrheit vor. Oder soll sie im Rahmen einer aus SRG und anderen Interessierten bestehenden Organisation abgewickelt werden? Das ist der weitere Vorschlag.
Es ist richtig: Es ist noch nicht alles sehr ausgegoren. Aber das ist ja das Faszinierende an der parlamentarischen Arbeit, dass ein solches «Früchtchen» immer noch weiter reifen kann. Vielleicht wird die «Sonne» des Ständerates zu einem weiteren Reifungsprozess beitragen können.
Aus diesem Grund ist der Bundesrat durchaus damit einverstanden, dass jetzt einmal einstweilen die Lösung der Mehrheit – die Stiftungsvariante – gewählt wird.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es wurde jetzt verschiedentlich darauf hingewiesen, dass dieses Konzept nicht ausgereift sei. Aber ich möchte noch einmal darauf hinweisen, was die Kommission da selber konstruiert hat. Wir haben das in der zweiten Lesung mit 18 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Ich möchte deshalb noch einmal den Hintergrund zeigen.
Herr Föhn, Sie sagen jetzt, dass man alles streichen soll und dass der Ständerat sich dann damit befassen soll. Wenn wir keine Vorgabe machen, wird sich der Ständerat so nicht damit befassen.
Die Idee war doch die: Heute wird die Publikumsforschung mit den Gebührengeldern der SRG sozusagen als SRG-Aufgabe betrieben. Sie wird zwar unabhängig organisiert, damit sie eine gewisse Selbstständigkeit hat, aber die SRG bestimmt letztlich über diese Publikumsforschung. Wir haben jetzt gesagt, dass im Sinne unseres dualen Modells diese Publikumsforschung, die Nutzungsforschung, nicht mehr nur eine Sache der SRG sein kann, sondern dass da alle, eben auch die Privaten, genau gleich mit einbezogen sein sollen. Um das zu gewährleisten, muss diese Nutzungsforschung neutralisiert, aus der SRG herausgelöst und verselbstständigt werden, damit alle Beteiligten dann die Möglichkeit haben, auf die Vorgaben und den Inhalt mit einzuwirken. Das gibt dann ein gemeinsames Projekt der SRG zusammen mit allen anderen Privaten, die auch Leistungsaufträge erhalten. Das ist das Konzept der Kommission, und es ist sogar von Herrn Aeschbacher nicht bestritten, dass wir hier etwas Neues, von der SRG Unabhängiges, brauchen. Das ist auch im Sinne der privaten Anbieter, die das unterstützen und sagen, das sei gut. Sie haben damit auch eine Möglichkeit, ihre Interessen, ihre Anliegen in die Nutzungsforschung einzubringen. Das war die Idee. Ich möchte Sie bitten, das jetzt nicht einfach zu streichen, sonst überlassen Sie die ganze Publikums- und Nutzungsforschung wieder der SRG allein, die dann aus den öffentlichen Geldern das für sich finanziert und definiert. Das kann ja nicht die Meinung von Herrn Föhn sein.
Deshalb möchte ich Sie bitten: Stimmen Sie unserer Konzeption einer unabhängigen Nutzungsforschung zu.
Jetzt gibt es noch die Differenz zum Antrag der Minderheit Aeschbacher, die möglichst wenig im Gesetz regeln möchte, die jedoch die unabhängige Nutzungsforschung auch befürwortet. Sie will aber eine geringere Regelungsdichte im Gesetz.
Die Kommissionsmehrheit hat diese intensive Regelungsdichte – mit 18 zu 2 Stimmen – gewählt, weil es hier wichtig ist, dass gewisse Grundsätze auch abgesichert werden: die Grundsätze über die Organisation, die Finanzierung usw. Es war uns als Kommissionsmehrheit wichtig, dass das klar vorgegeben wird. Sonst überlassen wir das der Selbstorganisation der SRG und der Privaten. Ich weiss nicht, ob sich dann auf korrekte Weise ein Gleichgewicht einstellt. Das ist der Grund, weshalb Ihnen die Kommissionsmehrheit ein Konzept unterbreitet, das eine etwas grössere Detailregulierung hat.
Es gibt noch einen wesentlichen Unterschied zur Konzeption der Minderheit Aeschbacher: Herr Aeschbacher möchte alles aus der Konzessionsabgabe finanzieren. Wir sind der Meinung, dass das eigentlich auch von den Gebühren gedeckt ist. Die Gebühren sollen hier mit dafür verwendet werden. Sie werden nämlich heute von der SRG auch dafür verwendet. Auch das spricht dafür, dass wir die Fassung der Kommissionsmehrheit unterstützen.
Die Kommissionsmehrheit bittet Sie in diesem Sinne – wie gesagt mit 18 zu 2 Stimmen –, diese Nutzungsforschung unabhängig zu konstituieren und auch die Form der Stiftung gemäss Kommissionsmehrheit zu bestätigen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 155 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 68 Stimmen

Art. 86
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die unabhängige Behörde für die Aufsicht bei Radio und Fernsehen (Unabhängige Aufsichtsbehörde) besteht aus neun bis elf Mitgliedern.
Abs. 2
Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Unabhängigen Aufsichtsbehörde und ....
Abs. 3
Der Unabhängigen Aufsichtsbehörde nicht ....
....
c. Mitglieder von Organen schweizerischer Programmveranstalter sowie Personen ....
Abs. 4
.... Unvereinbarkeit aus der Unabhängigen Aufsichtsbehörde aus.

Antrag Leutenegger Filippo
Abs. 2
Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Unabhängigen Aufsichtsbehörde. Diese konstituiert sich selber.

Antrag Schlüer
Abs. 2
Die Bundesversammlung wählt ....

Art. 86
Proposition de la commission
Al. 1
L'Autorité indépendante de surveillance en matière de radiotélévision (autorité indépendante de surveillance) est composée de neuf à onze membres.
Al. 2
Le Conseil fédéral nomme les membres de l'autorité indépendante de surveillance et en désigne le président et les vice-présidents.
Al. 3
Ne peuvent pas faire partie de l'autorité indépendante de surveillance:
....
c. les membres des organes des diffuseurs suisses ainsi que leur personnel.
Al. 4
.... elle se retire de l'autorité indépendante de surveillance au plus tard ....

Proposition Leutenegger Filippo
Al. 2
Le Conseil fédéral nomme les membres de l'autorité indépendante de surveillance. Celle-ci se constitue elle-même.

Proposition Schlüer
Al. 2
L'Assemblée fédérale nomme ....

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Einzelantrag von Herrn Schlüer ist zurückgezogen worden. Ich bitte Herrn Leutenegger, nicht nur seinen Antrag zu Artikel 86, sondern auch seine Anträge zu den Artikeln 87 und 97 zu begründen.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Es geht hier um eine für mich sehr, sehr wichtige Frage, und zwar um die publizistische Kontrolle. Ich weiss, dass sie vielleicht in diesem Rat nicht so stark gewichtet wird. Aber wenn wir von der Unabhängigkeit der Medien sprechen, auch bei der SRG, ist die publizistische Unabhängigkeit ein zentrales Gut.

In den Artikeln 86, 87 und 97 wird das Verhältnis zur UBI geregelt, der Unabhängigen Beschwerdeinstanz, die ja die Aufgabe hat, Konzessionsbeschwerden zu prüfen, also zu prüfen, ob im Programm die Konzession verletzt wird. Heute wird in der SRG eine Ombudsstelle geführt. Sie ist aber eine Beschwerdeinstanz, eine eigene, die z. B. von DRS, TSR und TSI gestellt wird. Das ist eine Eigenkontrolle, eine Selbstkontrolle, die die SRG führt. Das wird übrigens auch in der ganzen Printbranche gemacht. Diejenigen Unternehmen, die das machen, die nämlich eine Ombudsstelle führen, haben eine Eigenkontrolle. Hier geht es um ein ganz wichtiges Rechtsgut. Wir müssen sowohl bei der SRG als auch bei den privaten Veranstaltern unbedingt vermeiden, dass der Staat Zugriff auf die publizistische Kontrolle kriegt. Die Ombudsstelle ist ein wichtiges publizistisches Kontrollinstrument. Das heisst, es muss unabhängig von der UBI geführt werden.
Der Antrag, den wir hier haben, geht genau in die umgekehrte und falsche Richtung. Die UBI wird vom Bundesrat gewählt; er will sogar noch den Präsidenten und Vizepräsidenten bestimmen. Nachher werden die Ombudsstellen, die eine wichtige Kontrollfunktion im Programm haben, auch noch der UBI unterstellt. Damit hat der Bundesrat, also die politische Behörde, indirekt bis zuunterst Zugriff auf die publizistische Kontrolle. Das ist eine fatale Entwicklung. Wenn Sie das annehmen, dann begehen Sie im publizistischen Bereich – ich muss es leider sagen – eine grosse Sünde. Das kommt nicht gut heraus.
Darum bitte ich Sie, meine Anträge zu unterstützen.
Wenn ich das noch sagen darf: Ich muss da meine Erfahrung einbringen; ich habe 25 Jahre im publizistischen Bereich verbracht. Das wäre keine gute Entwicklung, das können Sie mir glauben.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich bitte Herrn Berberat, auch gleich seinen Antrag zu Artikel 97 zu begründen.

Berberat Didier (S, NE): Dans l'actuelle loi fédérale sur la radio et la télévision de 1992, l'article 5 garantit l'indépendance et l'autonomie des diffuseurs, qui découlent directement de l'article 93 de la Constitution.
L'article 5 alinéa 1 prévoit que «les diffuseurs conçoivent librement leurs programmes. Ils en assument la responsabilité». Cette disposition entérine cette responsabilité éditoriale, en précisant à l'alinéa 3 de l'article 5 que «nul ne peut se prévaloir de la présente loi pour exiger d'un diffuseur la diffusion d'une production ou d'une information déterminée». Cette disposition a toujours permis de maintenir la liberté rédactionnelle de tout diffuseur et le choix des différents sujets à traiter. Il est arrivé dans quelques circonstances que la notion d'accès à l'antenne soit invoquée par des tiers, notamment en période de votation ou d'élection. Ces requêtes ont à chaque fois pu être évitées, d'une part en justifiant le choix rédactionnel et l'indépendance des journalistes, d'autre part grâce aux garde-fous prévus par la loi fédérale.
Le projet de révision totale de la loi reprend cette disposition à son article 6 sous le même titre «Indépendance et autonomie». Inutilement, et à l'encontre de l'article 6, le projet propose, à l'article 97 alinéa 3 lettre b concernant les organes de médiation, une disposition qui prévoit désormais la possibilité d'examen relatif «au refus par un diffuseur suisse d'accorder l'accès au programme». Cette nouvelle norme est aussi reprise à l'article 101 alinéa 3, concernant l'autorité indépendante d'examen des plaintes qui pourrait se prononcer sur la question du refus d'accès.
En inscrivant dans le projet de révision totale de la LRTV la possibilité pour le médiateur et l'autorité indépendante de plainte de se prononcer sur des refus d'accès à l'antenne, le projet, à notre sens, ouvre une brèche considérable, puisqu'il s'agit de traiter non plus des émissions diffusées, mais des refus opposés à des tiers d'accéder à l'antenne. La responsabilité rédactionnelle et la liberté qui lui est liée sont donc touchées de plein fouet, car on vise là l'absence

d'émission. De cette façon, et de manière indirecte, le projet ouvre un nouveau champ d'examen au médiateur et à l'AIEP, qui va entrer en conflit avec la liberté et la responsabilité rédactionnelle de tout diffuseur. Le pire est certainement le fait d'offrir à tout plaignant la faculté de se plaindre, de ne pas avoir été pris en compte, d'avoir été délaissé ou d'avoir été boycotté.
Le Tribunal fédéral a déjà dû à deux reprises se prononcer sur des demandes concernant l'accès à l'antenne, une fois dans un cas Tamborini contre TSR en 1999 et la seconde fois, de manière encore plus éclatante, dans l'affaire Franz Weber contre TSR en 2001. Dans les deux cas, le Tribunal fédéral a confirmé l'importance de l'article 5 de la loi actuelle et a refusé tout droit d'accès à l'antenne pour une opinion ou une information donnée.
Cette jurisprudence démontre l'aspect sensible de cette problématique, surtout quand elle est liée au traitement des droits populaires, pétitions, votations, etc. A notre sens, il est indispensable qu'au titre de la défense de la responsabilité rédactionnelle et de son corollaire qui est la liberté, on propose la suppression de la faculté d'examiner par les médiateurs et l'AIEP les questions d'accès à l'antenne, du simple fait qu'elles ne sont pas liées à des émissions diffusées, mais à des choix rédactionnels. Le risque est grand, avec ces deux dispositions, que des groupes privés utilisent cette possibilité pour faire valoir leur point de vue indépendamment de tout intérêt d'information ou de traitement rédactionnel. J'insiste sur le fait que ces dispositions seront utilisées à toutes les sauces pour faire valoir n'importe quel droit d'être présent à l'antenne. Or, le système d'examen ne doit viser que des émissions diffusées, et en aucun cas ce qui n'a pas été diffusé à l'antenne. A cet égard, les diffuseurs locaux et régionaux comme la SSR en demandent la suppression car ces médias doivent pouvoir rester indépendants, surtout sur un terrain de proximité.
Au vu de ce qui précède, je vous demande instamment, au nom de la liberté rédactionnelle des journalistes, de supprimer les articles 97 alinéa 3 lettre b et 101 alinéa 3 lettre b qui, à n'en point douter, engendreraient un travail juridique inutile au vu de la liberté rédactionnelle reconnue par la Constitution et du principe d'indépendance prévu à l'article 6 de la loi. De toute manière, s'il y a boycott ou discrimination, les droits actuels et futurs sont suffisants, ce qui a d'ailleurs été reconnu dans deux cas par le Tribunal fédéral.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zum Antrag Berberat: Es geht um die Frage des Zugangs zu einer Sendung. Das Problem ist nicht neu, und das Problem ist auch schon mehrfach abgehandelt worden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung sagt, im Prinzip gebe es kein Recht auf Zugang zu einer Sendung, ausser in speziellen Fällen. Ein solcher spezieller Fall kann vor Wahlen vorliegen, wenn eine politische Partei oder ein Kandidat zu einer Diskussion oder zu einer Sendung, in der alle Kandidaten vorgestellt werden, nicht zugelassen würde. Dann könnte ein solcher Fall vorliegen.
Bis jetzt war allerdings dieses Problem unserem Departement zugeteilt. Wir hatten die Freude, über solche Fragen zu entscheiden. Eine dieser Fragen stellte sich, als eine Initiative lanciert wurde und das dann in der «Tagesschau» nicht rapportiert wurde. Der Initiant war beleidigt und sagte, er habe ein Recht, dass die Tatsache, dass er eine Initiative lanciert habe, in der «Tagesschau» käme. Da gab es ein riesiges Verfahren, hin und her, Bundesgericht, Departement, Bakom. Wir stritten uns, wer zuständig sei. Jetzt wollen wir das, weil es die Programmgestaltung angeht, der UBI geben. Es ist also nicht so, dass wir ein neues Problem schaffen, sondern wir lagern es von der administrativen bzw. politischen Behörde in die unabhängige UBI aus.
Von daher ersuche ich Sie, das zu belassen. Sonst ist nur wieder nicht geregelt, wer zuständig ist.
Was die übrigen Anträge, also die Anträge Leutenegger Filippo und Schlüer, angeht, ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen, und ich bin gewiss, dass die Kommissionssprecher das noch näher begründen können.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Herr Bundesrat, ich möchte von Ihnen wissen, ob Sie mit den Ombudsstellen der SRG bisher gut gefahren sind und ob Sie das zur Eigenkontrolle zählen. Die UBI wird ja vom Bundesrat gewählt. Sehen Sie da keine publizistischen und politischen Probleme?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nur um es klarzustellen, Herr Leutenegger: Ich habe zum Antrag Berberat gesprochen und nicht zu Ihrem Antrag. Ihre Frage hängt mit Ihrem Antrag zusammen; den hätte ich eigentlich den Kommissionssprechern überlassen.
Aber wenn Sie mich schon fragen: Ja, ich – aber nicht als Departementsvorsteher, sondern als gelegentlicher Fernsehzuschauer, selbst als gelegentliches Objekt von schweizerischen Fernsehsendungen – bin durchaus gut gefahren mit dieser Institution. Ich glaube aber, dass die privaten Veranstalter sich selbst nicht je eine eigene solche Institution anschaffen müssen. Wir möchten, dass das sprachregional gemacht wird. Sonst müssen diese privaten Veranstalter diese Institution mit einem relativ grossen Aufwand einrichten: Sie müssen jemanden suchen, der das Amt übernehmen könnte; der Gute geht dann in sein Amt, hat nie irgendetwas zu tun; wenn dann etwas kommt, ist er überfordert. Das ist nicht wie der Ombudsmann bei der SRG. Der muss tagtäglich oder vor allem am Samstagmorgen nach der «Arena»-Sendung am Freitag in den Einsatz. Der ist das gewohnt. Von daher wäre es gut, wenn hier eine gewisse Kohärenz, mindestens eine sprachregionale, geschaffen werden könnte.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Leutenegger, das Reglement lässt leider – oder zum Glück – nur eine Frage zu. *(Heiterkeit)*
Herr Bundesrat, Herr Berberat möchte Ihnen eine Frage stellen.

Berberat Didier (S, NE): Juste une petite question, Monsieur le conseiller fédéral: vous rendez-vous compte qu'en laissant subsister ces deux alinéas, vous ouvrez une brèche importante parce que vous laissez croire qu'il y a un droit d'accès à l'antenne? Ce n'est pas une question de compétence, à notre sens, mais d'ouverture d'une brèche.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nein, wir sind eben nicht dieser Meinung. Wir öffnen keine Bresche, denn die Frage steht schon längst im Raum. Es gibt Leute, politische Parteien, Verbände, die finden, sie seien zu Unrecht von einer Sendung ausgeschlossen worden. Dieses Gefühl kann ihnen niemand nehmen. Sie wehren sich. Wie wehren sie sich? Bis jetzt haben sie sich bei unserem Departement gewehrt. Das ist nicht richtig. Wir sagen nur: Wenn ihr euch wehrt, dann bitte via UBI. Materiell begründen wir hiermit keinen Anspruch. Der Anspruch besteht auch tatsächlich in gewissen Fällen; in gewissen, ganz seltenen Fällen kann es so sein, dass die Nichtnennung in einer Sendung jemanden in seinen Rechten tatsächlich verletzt. Das gibt es, und das muss dann geregelt werden.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Zum Antrag Leutenegger Filippo bei Artikel 86 möchte ich nicht Stellung nehmen, der lag in der Kommission nicht vor. Es ist auch nicht matchentscheidend, ob der Bundesrat jetzt auch den Präsidenten oder nur die Mitglieder wählt. Das stand nicht zur Debatte, und ich kann mich als Kommissionssprecher nicht dazu äussern.
Ich möchte aber etwas zu seinen Anträgen zur Ombudsstelle sagen, Herr Bundesrat Leuenberger ist teilweise schon darauf eingegangen: Die Konstruktion der Kommission sieht vor, dass wir eine sprachregionale Ombudsstelle schaffen, die dann für alle Veranstalter zuständig ist, also sowohl für die SRG-Veranstalter als auch für die jeweiligen Privaten mit Leistungsauftrag. Diese Konstruktion ist bewusst so gewählt, dies aus zwei Gründen:

1. Wir hätten sonst einfach eine Vielzahl von Ombudsstellen. Jeder Veranstalter müsste eine Ombudsstelle einrichten, was für den Zuschauer oder Zuhörer eine recht verwirrliche Sache wäre, er müsste dann zuerst einmal an die richtige Adresse kommen. Wir finden eigentlich Folgendes richtig: Wenn man jetzt schon eine Gleichbehandlung der verschiedenen Anbieter schafft – wir gehen davon aus, dass das dann vielleicht fünfzig oder mehr Anbieter sind, die da auf dem Markt sein werden –, sollte man hier auch eine sprachregionale Ombudsstelle für alle schaffen.
2. Das hat auch den Vorteil, dass wir dann eine einheitliche Praxis in der Behandlung von Beschwerden entwickeln. Das ist kein Zeichen des Misstrauens gegen die Tätigkeit der bisherigen Ombudsstelle der SRG. Aber jetzt haben wir im Gesetz nicht mehr nur die SRG mit dem Leistungsauftrag, sondern eben noch eine Vielzahl anderer. Wir sind überzeugt, dass es für diese anderen und die Kleinen auch ein sehr grosser Aufwand ist – administrativ, bürokratisch und so –, und wir möchten sie davon entlasten, indem wir sprachregional für alle eine Ombudsstelle als Anlaufstelle schaffen.
Das ist die Motivation der Kommissionsmehrheit für ihre Konzeption.
Ich glaube nicht, Herr Leutenegger, dass es matchentscheidend ist. Ihr Konzept führt einfach zu einer Vervielfachung von Institutionen, denn jeder wird gezwungen sein, eine solche Ombudsstelle einzurichten und Leute zu suchen und zu administrieren usw., und das wollten wir verhindern.
Wichtig scheint mir aber noch Folgendes: Sie haben darauf hingewiesen, dass diese Ombudsstellen der UBI unterstellt und durch sie gewählt würden und infolgedessen nicht unabhängig seien. Die UBI selber hat schon eine gewisse Unabhängigkeit, obwohl sie ursprünglich vom Bundesrat gewählt worden ist. Auch wenn eine solche Institution vom Bundesrat gewählt wird, ist sie unabhängig, sofern der Bundesrat in der Sache keinerlei Durchgriffsrechte hat, und diese hat er hier explizit nicht. Das Gesetz sichert der UBI ihre Unabhängigkeit zu; der Bundesrat hat keine Interventionsmöglichkeit bezüglich der Tätigkeit der UBI. Das haben wir gesetzlich ganz klar eingegrenzt. Deshalb würde ich hier nicht konstruieren und sagen, die UBI sei unselbstständig, folglich seien auch die Ombudsstellen, die von der UBI gewählt würden, unselbstständig.
Die Kommission schlägt Ihnen hier für die Praxis eine einfachere Lösung vor, eine abgespeckte Lösung mit einer statt mit fünfzig Ombudsstellen. Wir glauben nicht, dass damit die Unabhängigkeit irgendwie infrage gestellt wäre.
Zum Antrag Berberat möchte ich mich nicht äussern; er lag in der Kommission nicht vor. Herr Bundesrat Leuenberger hat Ihnen dazu seine Interpretation gegeben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 87 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 79 Stimmen

Art. 87
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde ist zuständig für:
a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring, die in diesem Gesetz (Art. 4, 5 und 9 bis 16), den Ausführungsvorschriften, den Konzessionen sowie den einschlägigen internationalen Übereinkommen enthalten sind;
b. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 100);
c. die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 97). (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2
Sie erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Antrag Leutenegger Filippo
Abs. 1
....
c. Streichen

Art. 87
Proposition de la commission
Al. 1
L'autorité indépendante de surveillance est chargée de:
a. veiller au respect des dispositions concernant la publicité, les offres de vente et le parrainage de la présente loi (art. 4, 5 et 9 à 16), de ses dispositions d'exécution, des concessions et des accords internationaux applicables;
b. de traiter les plaintes concernant le contenu des émissions rédactionnelles (art. 100);
c. d'instituer et de surveiller les organes de médiation. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
Chaque année, elle fait rapport de ses activités au Conseil fédéral.

Proposition Leutenegger Filippo
Al. 1
....
c. Biffer

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 94 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 70 Stimmen

Art. 97
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde bestimmt für die Regionen der Landessprachen je ....
Abs. 2
Streichen
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Die Ombudsstellen stehen unter der Aufsicht der Unabhängigen Aufsichtsbehörde.

Antrag Leutenegger Filippo
Abs. 1
Die unabhängigen Ombudsstellen werden von den jeweiligen Veranstaltern bestellt.
Abs. 4
Streichen

Antrag Berberat
Abs. 3
....
b. Streichen

Art. 97
Proposition de la commission
Al. 1
L'autorité indépendante de surveillance désigne pour chaque région linguistique un organe indépendant de médiation, qui lui est administrativement rattaché.
Al. 2
Biffer
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Les organes de médiation sont soumis à la surveillance de l'autorité indépendante de surveillance.

Proposition Leutenegger Filippo
Al. 1
Les organes de médiation indépendants sont désignés par chaque diffuseur.
Al. 4
Biffer

Proposition Berberat
Al. 3
....
b. Biffer

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Leutenegger Filippo ist mit der Abstimmung zu Artikel 87 erledigt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 132 Stimmen
Für den Antrag Berberat .... 29 Stimmen

Art. 88
Antrag der Kommission
Die Aufsichtsbehörde ist .... Weisungsrecht nach Artikel 110 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Art. 88
Proposition de la commission
L'autorité indépendante de surveillance est autonome .... Le droit de donner des instructions selon l'article 110 alinéa 2 de la présente loi est réservé.

Angenommen – Adopté

Art. 89
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde kann sich in Kammern mit selbstständiger Entscheidbefugnis gliedern.
Abs. 2
Soweit der Bundesrat keine abweichenden Regeln vorsieht, ist die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996 (SR 172.31) anwendbar.
Abs. 3
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde organisiert sich selbst. Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.
Abs. 4
Das Reglement kann den Erlass vorsorglicher Massnahmen und das Fällen von Entscheiden untergeordneter Tragweite an einen Teil der Unabhängigen Aufsichtsbehörde delegieren.
Abs. 5
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde verfügt über ein selbstständiges Sekretariat. Sie regelt dessen Aufgaben im Reglement nach Absatz 3. Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.
Abs. 6
Streichen

Art. 89
Proposition de la commission
Al. 1
L'autorité indépendante de surveillance peut s'organiser en chambres dotées de compétences décisionnelles propres. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
Si le Conseil fédéral n'en dispose pas autrement, l'ordonnance du 3 juin 1996 sur les commissions (RS 172.31) s'applique.
Al. 3
L'autorité indépendante de surveillance s'organise elle-même. Elle édicte un règlement concernant son organisation et sa gestion. Ce règlement doit être approuvé par le Conseil fédéral.
Al. 4
Le règlement peut déléguer à une partie de l'autorité indépendante de surveillance la compétence d'édicter des mesures provisionnelles et de prendre des décisions de moindre importance.
Al. 5
L'autorité indépendante de surveillance dispose de son propre secrétariat. Elle en fixe les tâches dans le règlement visé à l'alinéa 3. Les rapports de services du personnel du secrétariat sont régis par la législation applicable au personnel de la Confédération.
Al. 6
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 90–93
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 94
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Bundesamt wacht .... werden. Für die Aufsicht über die Werbe- und Sponsoringvorschriften (Art. 87 Abs. 1 Bst. a) und für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 87 Abs. 1 Bst. b) ist die Unabhängige Behörde für die Aufsicht bei Radio und Fernsehen zuständig.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Das Bundesamt und die Unabhängige Aufsichtsbehörde können im Aufsichtsverfahren ....
Abs. 5
.... beurteilt die Unabhängige Aufsichtsbehörde einzig ....
Abs. 6
Streichen

Art. 94
Proposition de la commission
Al. 1
L'office veille .... applicables. L'Autorité indépendante de surveillance en matière de radio-télévision est compétente pour la surveillance des dispositions concernant la publicité et le parrainage (art. 87 al. 1 let. a) et pour le traitement des plaintes concernant le contenu des émissions rédactionnelles (art. 87 al. 1 let. b).
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
L'office et l'autorité indépendante de surveillance peuvent ordonner des mesures provisionnelles pendant la procédure de surveillance. Aucune mesure provisionnelle ne peut être ordonnée dans le cadre de la surveillance des émissions à caractère rédactionnel (art. 97 à 104).
Al. 5
L'autorité indépendante de surveillance ne statue ....
Al. 6
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 94a
Antrag der Kommission
Titel
Öffentlichkeit
Abs. 1
Die zuständigen Aufsichtsbehörden orientieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie können insbesondere die administrativen und strafrechtlichen Entscheide veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.
Abs. 2
Die Aufsichtsbehörden dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 94a
Proposition de la commission
Titre
Information du public

Al. 1
Les autorités de surveillance compétentes informent le public de leurs activités. Elles peuvent notamment rendre accessibles par procédure d'appel les décisions administratives et pénales.
Al. 2
Les autorités de surveillance ne doivent divulguer aucun secret d'affaires.

Angenommen – Adopté

Art. 94b
Antrag der Kommission
Titel
Datenschutz
Abs. 1
Die Aufsichtsbehörden können auf besonders schützenswerte Daten zurückgreifen, wenn dies für die Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben notwendig ist.
Abs. 2
Die Datenbearbeitung der Aufsichtsbehörden und die Aufsicht über sie richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) über den Datenschutz.

Art. 94b
Proposition de la commission
Titre
Protection des données
Al. 1
Les autorités de surveillance peuvent traiter des données sensibles lorsque cela est nécessaire pour accomplir les tâches qui lui incombent en vertu de la présente loi.
Al. 2
Le traitement des données et sa surveillance sont réglés par les dispositions de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (RS 235.1) applicables aux organes fédéraux.

Angenommen – Adopté

Art. 95
Antrag der Kommission
Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann:
a. die feststellende Behörde von der für die Verletzung verantwortlichen .... wiederholt. Diese muss der ....
b. die feststellende Behörde von der für die Rechtsverletzung ....
c. die feststellende Behörde beim Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, einzuschränken, zu suspendieren oder zu entziehen;
d. Streichen
e. das Departement auf Antrag der Unabhängigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 103 Absatz 4 zweiter Satz das Programm verbieten oder die Sendetätigkeit an Auflagen knüpfen.

Art. 95
Proposition de la commission
Si l'autorité de surveillance compétente constate une violation du droit:
a. elle peut exiger ....
b. elle peut exiger ....
c. elle peut proposer au département de restreindre ....
d. Biffer
e. le département peut, sur demande de l'autorité indépendante de surveillance, interdire la diffusion du programme conformément à l'article 103 alinéa 4 deuxième phrase, ou attacher certaines conditions à l'activité du diffuseur.

Angenommen – Adopté

Art. 95a
Antrag Schlüer
Leistet eine Radio- oder eine Fernsehanstalt Beihilfe zu widerrechtlichen gewalttätigen Ausschreitungen oder Aufruhr, so wird sie für daraus entstehende Schäden haftbar.

Art. 95a
Proposition Schlüer
Si une station de radio ou de télévision apporte son aide à des actes de violence ou à des manifestations contraires à la loi, elle sera tenue pour responsable des dommages qui en résulteraient.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Es geht bei meinem Antrag um die Ahndung von Fehlleistungen; ich möchte Ihnen dazu etwas vorschlagen, das Sie meinetwegen auch als «Lex LoRa» bezeichnen können.
Ich habe gestern mit Staunen vernommen, wie dieses Zürcher Radio – es soll aber auch Verwandtes in anderen Landesgegenden geben – hier als «komplementärer Kultursender» aufgeführt wurde. Alle, die das so sehen, sollen sich doch einmal die Mühe machen, am 1. Mai diesen Sender zu hören. Da stellen Sie dann fest, dass hier über einen Radiosender eigentliche Mitorganisation von Krawallen geschieht, indem Leute aufgeboten werden, dorthin zu gehen, wo «etwas läuft». Dazu werden die entsprechenden Informationen vermittelt, nicht für friedliche Demonstrationen – ich möchte das auch Richtung links sagen –, sondern zu Anlässen, wo es ganz klar um Krawalle und um Zerstörungen geht. Dagegen ist bis jetzt noch nie etwas Wirksames geschehen; ich weiss nicht, weshalb nie jemand von denjenigen, die da Aufsichtspflichten wahrzunehmen hätten, den Mut fand, gegen solche Gesetzwidrigkeiten einzuschreiten. Es würde aber wahrscheinlich auch nicht viel nützen.
Deshalb schlage ich Ihnen hier vor: Wer mit einem Medium zu Ereignissen beiträgt, die mit grossen Schäden verbunden sind – mit Zerstörungen, mit Plünderungen usw. –, der hat die Haftung mit zu übernehmen für das, was er anrichtet. Das ist das Mittel, mit dem diejenigen, die hier mit dem Feuer spielen, wahrscheinlich zur Vernunft zu bringen sind. Nicht gutes Zureden, nicht Verweise, nicht Hinweise schaffen Abhilfe, sondern allein der Grundsatz: Wer zu Zerstörungen beiträgt, wird haftbar für das, was er anrichtet. Das beantrage ich Ihnen mit Artikel 95a: Wer zu unrechtmässigem Tun, zu Krawallen und zu Plünderungen beiträgt, soll auch für die Folgen seines Tuns haftbar werden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dieser Antrag ist überflüssig. Artikel 259 Absatz 2 des Strafgesetzbuches lautet: «Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Die Polizei beurteilt, ob ein solches Vergehen vorliegt oder nicht. Entsprechend gestaltet sich auch das Zivilrecht, diese Haftung besteht also. Es hat keinen Sinn, für Radio und Fernsehen eine Regelung zu machen, die ohnehin für alle gilt, für alle Medien, auch für die gedruckten Medien.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Herr Bundesrat, die Fälle, in denen es zu solchen Aufrufen gekommen ist, sind bekannt, sie sind in den Medien, auch in den gedruckten Medien, vielfach belegt. Können Sie mir sagen, wie viele Bussen schon ausgesprochen wurden? An Sie als mit Justizfragen Vertrauter: Ist eine Busse denn dasselbe wie die Haftung für Schäden, die durch unrechtmässiges Tun entstehen?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nein, das ist nicht dasselbe. Sie müssen aber nicht nach den Bussen, sondern wenn schon nach der Haftung fragen. Aber Sie fragen ja nach den Bussen. Wen müssen Sie fragen? Den Justizminister, er ist darüber bestens orientiert, aber nicht mich, ich bin der Medienminister. *(Heiterkeit)*

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schlüer .... 45 Stimmen
Dagegen .... 94 Stimmen

Art. 96
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die zuständige Aufsichtsbehörde kann mit einem Betrag .... erzielten Jahresumsatzes belasten, wer:
....
c. .... Gesetz (Art. 4, 5 sowie 9 bis 16), den Ausführungsvorschriften, der Konzession sowie den einschlägigen internationalen ....
....
h. .... Sendungen (Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 sowie rechtswidrige ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... die zuständige Aufsichtsbehörde insbesondere ....
Abs. 4
Streichen

Art. 96
Proposition de la commission
Al. 1
L'autorité de surveillance compétente peut exiger le paiement .... derniers exercices de quiconque:
....
c. .... (art. 4, 5 et 9 à 16), de ses dispositions d'exécution, de la concession ou des accords internationaux applicables;
....
h. .... (art. 4 al. 1 et 3, art. 5 et refus ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
L'autorité de surveillance compétente prend notamment ....
Al. 4
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 98
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 99
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
.... stellt die Ombudsstelle dem .... kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde im Falle ....

Art. 99
Proposition de la commission
Al. 1
....
d. informer les parties sur les organes compétents, les dispositions légales applicables et les voies de droit.
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
L'organe de médiation facture les frais découlant .... l'autorité indépendante de surveillance peut mettre ....

Angenommen – Adopté

Art. 100
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Beschwerde führen kann auch das Bundesamt, in ....

Art. 100
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
L'office a également ....

Angenommen – Adopté

Art. 16

Präsident (Binder Max, Präsident): Zu Artikel 16 liegt ein Rückkommensantrag von Herrn Hochreutener vor.

Hochreutener Norbert (C, BE): Gestatten Sie mir, dass ich das gleich in einem Paket mache, möglichst kurz.
Wir haben gestern bei Artikel 16 beschlossen, dass die SRG keine politische und religiöse Werbung und auch keine Alkoholwerbung machen darf. Die Privaten dürfen dies tun. Wir wollten damit den Privaten quasi mehr Werbegelder geben. Jetzt haben wir aber die ausländischen Programmfenster vergessen, und die Folgen davon sind jetzt, dass in den ausländischen Programmfenstern, wie z. B. jenem von Sat1, Werbung für Alkohol, Politik, Religion usw. gemacht werden darf – eben weil wir das vergessen haben. Mein Antrag will das Versäumte jetzt nachholen. Ich möchte, dass Artikel 16 so, wie wir ihn gestern beschlossen haben, auch für das Programmfenster von Sat1 usw., d. h. auch für die ausländischen Programmfenster, gilt. Ich weiss, es gibt internationale Regeln. Ich kann mir vorstellen, dass da der Ständerat noch einmal über die Bücher gehen muss.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Weigelt Peter (RL, SG): Dieses Rückkommen ist allenfalls inhaltlich diskutabel, aber nicht in diesem Rahmen und an diesem Ort. Es gibt sehr viele Fragen rund um die internationalen Verpflichtungen, die hier bestehen. Zudem werden Werbefenster von privaten Veranstaltern angeboten – und diese haben wir entsprechend liberalisiert, was diese Bestimmungen angeht.
Ich denke, es wäre falsch, so kurz vor Torschluss eine Frage, die so komplex ist, noch zur Diskussion zu stellen.
Ich plädiere dafür, nicht auf diese Frage zurückzukommen und sie in die Diskussion des Zweitrates einzubringen. Das ist der bessere, seriösere Weg.

Föhn Peter (V, SZ): Ich habe ja schon gestern gesagt, dass es vielleicht ein wenig übers Knie gebrochen ist, aber von der Idee bin ich grundsätzlich überzeugt; ich sage jetzt nicht gerade «begeistert» – doch, ich bin begeistert, das ist eigentlich richtig. Da wir gestern schon auf Artikel 16 zurückgekommen sind und ihn ergänzt haben, meine ich, sollten wir ihn auch heute um diesen Zusatz ergänzen. Dann kann der Ständerat daraus machen, was er will, aber wir haben dann deponiert, dass wir unseren Privatanbietern natürlich die Gewähr bieten wollen, dass sie den etwas grösseren Teil des Werbekuchens abschneiden können. Deshalb meine ich, wir dürfen auf Artikel 16 zurückkommen, aber er muss nachher sicher noch bereinigt werden, und es muss abgeklärt werden, wie er sich mit den internationalen Bestimmungen verträgt usw.
Ich danke für die Zustimmung zum Rückkommensantrag.

Levrat Christian (S, FR): Il me semble logique qu'ayant décidé d'interdire la publicité politique ou religieuse à la SSR, nous agissions de même pour les fenêtres publicitaires de M6 et Sat1.

Il me semble que notre conseil devrait donner le signal politique et laisser au Conseil des Etats le soin d'examiner avec plus d'attention la question juridique qui est effectivement délicate.
Au nom du groupe socialiste, conformément à la proposition Hochreutener et à la position défendue par Monsieur Föhn pour le groupe de l'Union démocratique du Centre, je vous demande de rouvrir la discussion.
Le groupe socialiste vous demande d'accepter la proposition Hochreutener.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Ihnen empfehlen, Herrn Weigelt zu folgen, also jetzt nicht auf unseren Beschluss zurückzukommen und es dann dem Ständerat zu überlassen. Wenn wir nämlich auf unseren Beschluss zurückkommen, gibt es einige sehr knifflige Fragen zu lösen, die wir wahrscheinlich nicht ohne vorgängige intensive Diskussion in der Kommission lösen können.
An sich – das möchte ich sagen, Herr Hochreutener – besteht das europäische Übereinkommen. Nach diesem Übereinkommen unterstehen beispielsweise die Werbefenster von Sat1 und Pro7 – ich habe das vorgestern in der Eintretensdebatte erwähnt – dem schweizerischen Recht. Was Sie hier verlangen, untersteht gemäss diesem europäischen Übereinkommen bereits dem schweizerischen Recht. Deshalb ist auch die Liberalisierung, die wir vorgenommen haben, asymmetrisch. Sie wird auch entsprechende Auswirkungen haben. Aber wir müssen nicht eine Bestimmung aufnehmen, die sagt, dass unsere schweizerischen Bestimmungen bei diesen Werbefenstern zur Anwendung kommen. Das ist schon der Fall aufgrund des europäischen Übereinkommens. Wenn das nicht der Fall wäre, könnten wir das nicht einfach so, wie Sie das vorschlagen, in der schweizerischen Gesetzgebung verankern und damit dann für die ausländischen Sender zur Rechtskraft kommen lassen. Da bräuchte es dann eine Anpassung dieses europäischen Übereinkommens.
Ich möchte Sie also wirklich bitten, nicht auf unseren Beschluss zurückzukommen. Das ist keine Absage an die Problematik. Wir haben sie indirekt bei den Werbevorschriften diskutiert. Aber wir kommen so, meine ich, nicht zu einer differenzierten, notwendigen, möglichen Lösung, wenn es noch eine Lücke im Gesetz gibt.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Hochreutener .... 124 Stimmen
Dagegen .... 28 Stimmen

Antrag Hochreutener
Art. 16 Titel
Besondere Bedingungen für die SRG und ausländische Programme
Art. 16 Abs. 4
Diese Bestimmungen sind auch auf ausländische Programme, eingeschlossen die Programm- und Werbefenster, anwendbar, die für den Empfang in der Schweiz bestimmt sind.

Proposition Hochreutener
Art. 16 titre
Dispositions particulières pour la SSR et les programmes étrangers
Art. 16 al. 4
Les présentes dispositions s'appliquent également aux programmes étrangers, y compris les fenêtres de programmes et les fenêtres publicitaires destinées à la réception en Suisse.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Hochreutener hat seinen Antrag bereits begründet.

Weigelt Peter (RL, SG): Der Sprecher der Kommission hat es gesagt: Wir haben internationale Bestimmungen, das EUGF, das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen. Das gilt, das haben wir in diesem Saal ratifiziert. Wir haben uns in dieser Diskussion immer wieder auf diese Bestimmungen bezogen, haben immer wieder festgelegt, dass in diesem Bereich Verpflichtungen da sind. Der Sprecher hat darauf hingewiesen; wir haben im schweizerischen Recht hier entsprechend legiferiert bzw. sind daran, hier zu legiferieren, und wir haben hier Werbefenster, die nach diesem Recht konzessioniert sind. Ob es einfach möglich ist, jetzt internationale Bestimmungen zu umgehen und ausländische Veranstalter hier dann entsprechend in unserem eigenen Recht zu diskriminieren, das ist eine Frage, die offen bleibt. Wir können doch hier nicht einfach, solange diese Frage nicht beantwortet ist, über eine solche Sache abstimmen. Das ist nicht korrekt, das ist keine saubere Gesetzgebung. Ich bitte Sie wirklich, hier den Schritt zurück zu machen, zu sagen, wir klären zuerst ab – bevor wir das in den Sand setzen.

Hochreutener Norbert (C, BE): Es geht um das politische Signal. Es geht jetzt nicht um eine juristische, wissenschaftliche Arbeit, sondern um das politische Signal. Es ist mir auch klar – das wurde auch mehrfach gesagt, von Herrn Föhn beispielsweise –, dass der Ständerat das nochmals anschauen muss. Es geht aber um das politische Signal.

Beck Serge (RL, VD): Monsieur Hochreutener, je crois qu'il y a effectivement des politiques qui sont souhaitables, mais on ne peut pas passer par-dessus les accords internationaux. Est-ce que vous êtes conscient que ce que vous souhaitez introduire par là, c'est une clause discriminatoire, dans la mesure où nous avons libéralisé pour les diffuseurs privés suisses et où nous refusons cette possibilité aux diffuseurs étrangers? Est-ce que vous êtes conscient de cette clause discriminatoire? Est-ce que vous êtes conscient qu'elle s'oppose non seulement aux accords dans le cadre de l'Union européenne, mais également dans le cadre de l'OMC?

Hochreutener Norbert (C, BE): Soviel ich weiss, beinhalten diese internationalen Abkommen, dass das nationale Recht auch zu beachten ist. Wenn wir das im Gesetz haben, als nationales Recht, muss das auch international beachtet werden. Aber ich bin nicht Spezialist, das muss der Ständerat dann abklären. Ich will einfach, dass er es überhaupt abklärt; nur darum geht es mir.

Levrat Christian (S, FR): J'avais décidé de renoncer, mais puisque Monsieur Weigelt souhaite prolonger la discussion, je m'y plierai. J'en profiterai pour répondre à Monsieur Beck sur la clause discriminatoire.
Il faut voir qu'il y a une différence essentielle entre des privés actifs en Suisse et des entreprises étrangères qui nous proposent exclusivement une fenêtre publicitaire sur la Suisse. Les privés actifs en Suisse proposent une production indigène sur des thèmes locaux, qui concernent nos concitoyens, des émissions qui sont produites dans cette région. Les fenêtres publicitaires que nous proposent les programmes étrangers sont – pardonnez-moi l'expression – des «pompes à fric» destinées à retirer au marché suisse des montants importants, actuellement de l'ordre de 110 millions de francs.
Politiquement, la question à laquelle on doit répondre – et Monsieur Hochreutener a absolument raison – est la suivante: est-ce qu'on trouve normal qu'une campagne, par exemple pour le paquet fiscal – vu que c'est un sujet d'actualité – ne puisse pas se faire à la TSR, mais puisse se faire sur Sat1 ou M6? Pour nous, la réponse est clairement non.
Je vous invite à accepter la proposition Hochreutener et à transmettre au Conseil des Etats la résolution des questions juridiques qui se posent.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Für mich ist klar: Schweizer Fenster unterstehen schweizerischem Recht. Wenn es

zum Beispiel bei den Schweizer Fenstern von Sat1 und Pro7 darum geht, welche Werbung sie machen dürfen und welche nicht, müssen sie sich an schweizerisches Recht halten. Wir können nun nicht auf der einen Seite die Schweizer Fenster nach Schweizer Recht behandeln, anderseits dann aber sagen, sie seien nicht den schweizerischen Privatveranstaltern gleichgestellt, sondern der SRG. Das würde wieder dem dualen System widersprechen, das wir als Prinzip dieses Gesetzes beschlossen haben. Von daher werde ich mich – ob das nun hier oder nachher im Ständerat ist – gegen die Idee von Herrn Hochreutener wenden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Hochreutener .... 109 Stimmen
Dagegen .... 44 Stimmen

Art. 101
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... kann bei der Unabhängigen Aufsichtsbehörde schriftlich ....
Abs. 2
Das Bundesamt reicht .... bei der Unabhängigen Aufsichtsbehörde ein.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Berberat
Abs. 3
....
b. Streichen

Art. 101
Proposition de la commission
Al. 1
Une plainte peut être déposée par écrit auprès de l'autorité indépendante de surveillance dans un délai ....
Al. 2
L'office dépose plainte directement auprès de l'autorité indépendante de surveillance dans un délai ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Berberat
Al. 3
....
b. Biffer

Berberat Didier (S, NE): L'article 101 alinéa 3 lettre b est lié à l'article 97 alinéa 3 lettre b. Comme j'ai perdu à l'article 97, il n'y a donc pas besoin de revoter sur ma proposition à l'article 101.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Berberat hat seinen Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 102
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... so tritt die Unabhängige Aufsichtsbehörde auch ....
Abs. 2
.... so lädt die Unabhängige Aufsichtsbehörde den ....
Abs. 3
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde kann ....

Art. 102
Proposition de la commission
Al. 1
.... l'autorité indépendante de surveillance entre également ....
Al. 2
.... infondée, l'autorité indépendante de surveillance invite le diffuseur à se prononcer.
Al. 3
L'autorité indépendante de surveillance peut refuser ....

Angenommen – Adopté

Art. 103
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Beratungen der Unabhängigen Aufsichtsbehörde sind ....
Abs. 2
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde stellt ....
Abs. 3
Stellt die Unabhängige Aufsichtsbehörde eine .... Massnahmen ergreifen oder beantragen.
Abs. 4
Bei wiederholten Verstössen gegen die Pflichten von Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 5 sowie bei wiederholter rechtswidriger Verweigerung des Zuganges zum Programm kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde in Anwendung von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe h eine Verwaltungssanktion androhen oder verfügen. In besonders schweren Fällen kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde zudem ein Sendeverbot oder eine Auflage im Sinn von Artikel 95 Buchstabe e beantragen.

Art. 103
Proposition de la commission
Al. 1
Les délibérations de l'autorité indépendante de surveillance sont publiques ....
Al. 2
L'autorité indépendante de surveillance établit:
....
Al. 3
Si l'autorité indépendante de surveillance constate ....
Al. 4
En cas de violations répétées des obligations prévues à l'article 4 alinéas 1 et 3, ainsi qu'à l'article 5, et de refus illicite et répété d'accorder l'accès au programme, l'autorité indépendante de surveillance peut menacer le contrevenant d'une sanction administrative selon l'article 96 alinéa 1 lettre h ou la prononcer. Dans les cas particulièrement graves, elle peut en outre déposer une demande d'interdiction d'émettre ou exiger que soit imposée au contrevenant une charge au sens de l'article 95 lettre e.

Angenommen – Adopté

Art. 104
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... der Unabhängigen Aufsichtsbehörde ist ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 104
Proposition de la commission
Al. 1
La procédure de plainte devant l'autorité indépendante de surveillance est gratuite.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 105
Antrag der Kommission
Abs. 1
Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und der Unabhängigen Aufsichtsbehörde können ....

Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 18. März 2004
Jeudi, 18 mars 2004

08.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 111
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Binder Max, Präsident): Entsprechend Artikel 111 bereinigen wir zuerst den Anhang («Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts»).

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. I; II Einleitung, Ziff. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I; II introduction, ch. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Levrat
Streichen

Ch. II ch. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Levrat
Biffer

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Levrat ist nicht im Saal.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Mit der Streichung von Artikel 61 Absatz 2 FMG, also dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung – das will Herr Levrat erreichen, und zwar von Gesetzes wegen –, könnten wir uns einverstanden erklären. Die entsprechende Regelung stiess in der Vernehmlassung zur FMG-Revision auf Widerstand und wurde dort vom Bundesrat bereits fallen gelassen. Wenn Sie anstelle der Rekurskommission das Bundesgericht als letzte Instanz bevorzugen, dann sollten Sie aber wenigstens den Rechtsschutz so belassen, wie er im geltenden FMG geregelt ist.
Aber diese Nuancen im Detail zu beraten scheint mir eher die Sache der Kommission zu sein. Von daher würde ich meinen, dass wir die Details dann der ständerätlichen Kommission überlassen sollten.
Deswegen beantrage ich Ihnen vorerst einmal, dem Bundesrat zu folgen und den Antrag Levrat abzulehnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag Levrat lag so in der Kommission nicht vor. Herr Bundesrat Leuenberger hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Lösung, wie sie Herr Levrat anstrebt, durchaus auch im Rahmen der Konzeption liegen könnte.
Darf ich Ihnen bei dieser Gelegenheit eine Hilfestellung zum Verständnis der Fahne geben? Bei den Übergangsbestimmungen bedeutet Streichen nicht, dass der entsprechende Artikel in der alten Gesetzgebung gestrichen wird. Streichen bedeutet hier nur: Streichen der Anpassung, der Änderung, des Gesetzentwurfes. Auf der Fahne ist die Darstellung anders als im eigentlichen Gesetz. Streichen heisst also nicht, dass der Gesetzesartikel, sondern dass die Anpassung des Gesetzes in diesen übrigen Bereichen gestrichen wird. Das ist vielleicht noch wichtig, weil es sonst in der weiteren Diskussion über die Anpassung weiterer Gesetze Missverständnisse gibt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 81 Stimmen
Für den Antrag Levrat .... 32 Stimmen

Ziff. II Ziff. 3
Antrag der Kommission
Art. 2; 3 Bst. h
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 4 Abs. 2; 5
Streichen
Art. 6 Abs. 1 Bst. b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 11 Abs. 1–3, 5
Streichen
Art. 11 Abs. 4, 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 13 Titel
Auskunft durch das Bundesamt
Art. 13 Abs. 1
.... gibt das Bundesamt Auskunft ....
Art. 13 Abs. 2
Es kann ....
Art. 13 Abs. 3
.... kann es nur bei ....
Art. 13a Abs. 1
Die Kommission und das Bundesamt können Personendaten .... der ihnen durch .... Sie können hierzu ....
Art. 13a Abs. 2
Sie treffen die ....
Art. 13a Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 13b Abs. 1
Die Kommission und das Bundesamt übermitteln anderen ....

Art. 13b Abs. 2
.... Vereinbarungen dürfen die Kommission und das Bundesamt ausländischen ....
....
c. .... Zustimmung der Kommission oder des Bundesamtes oder ....
Art. 13b Abs. 3
Die Kommission und das Bundesamt dürfen keine .... ist. Die Kommission oder das Bundesamt entscheidet ....
Art. 13b Abs. 4
Schweizerische Behörden geben der Kommission und dem Bundesamt kostenlos ....
Art. 18 Abs. 1
Streichen
Art. 23 Abs. 1 Bst. b; 24 Abs. 1, 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 24 Abs. 1bis
Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Erteilung von Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind.
Art. 25 Abs. 1
Streichen
Art. 25 Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 26 Abs. 1–3; 27; 28 Abs. 1–3; 31; 33 Abs. 1, 3; 34
Streichen
Art. 35a
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 36 Abs. 2
Streichen
Art. 39
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 40 Abs. 1bis
.... so kann die Behörde der ....
Art. 41 Abs. 2; 55; 10. Kapitel Titel; 56; 57
Streichen
Art. 58 Abs. 1
Das Bundesamt wacht darüber, dass das internationale Fernmelderecht, dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften .... werden. Es kann ....
Art. 58 Abs. 2
Stellt das Bundesamt eine Rechtsverletzung fest, so kann es der Kommission folgende Massnahmen beantragen:
a. die für die Verletzung verantwortliche juristische oder natürliche Person wird aufgefordert, den Mangel ....
b. die für die Verletzung verantwortliche juristische oder natürliche Person wird verpflichtet, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;
c. die Konzession wird durch Auflagen ergänzt;
d. die Konzession wird eingeschränkt, suspendiert, widerrufen oder entzogen.
Art. 58 Abs. 3
Die Kommission entzieht die Konzession auf Antrag des Bundesamtes, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.
Art. 58 Abs. 4
Ist die Kompetenz, eine Konzession zu erteilen, an das Bundesamt übertragen worden, kann es die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Massnahmen selber anordnen.
Art. 59 Abs. 2
Streichen
Art. 60 Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 60 Abs. 2
Verstösse werden vom Bundesamt untersucht. Es beurteilt die Fälle, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission nach Artikel 58 Absatz 4 liegen.
Art. 60 Abs. 3
Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere ....
Art. 61 Abs. 1
Gegen Verfügungen der Kommission sowie des Bundesamtes ist ....
Art. 61 Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62; 64
Streichen

Antrag Levrat
Art. 11 Abs. 4
Verfügungen der Kommission nach Absatz 3 unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Streitigkeiten aus Interkonnektionsvereinbarungen ....
Art. 61 Abs. 1
Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können Verfügungen der Kommission und des Bundesamtes bei der Rekurskommission angefochten werden, gegen deren Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht.
Art. 61 Abs. 2
Streichen

Antrag Weigelt
Art. 11 Abs. 6
Keine Pflicht zur Interkonnektion besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen. (Rest streichen)

Antrag Bezzola
Art. 61 Abs. 1
Gegen Verfügungen der Kommission sowie des Bundesamtes ist die Beschwerde an die unabhängige Rekurskommission des Departementes zulässig. Gegen deren Entscheide steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen. Verfügungen über die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen und Interkonnektionsentscheide sind direkt beim Bundesgericht anzufechten.
Art. 61 Abs. 2
Streichen

Ch. II ch. 3
Proposition de la commission
Art. 2; 3 let. h
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 4 al. 2; 5
Biffer
Art. 6 al. 1 let. b
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 11 al. 1–3, 5
Biffer
Art. 11 al. 4, 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 13 titre
Information par l'office
Art. 13 al. 1
L'office fournit ....
Art. 13 al. 2
Il peut publier ....
Art. 13 al. 3
Il ne peut donner ....
Art. 13a al. 1
La commission et l'office peuvent traiter .... qui leur incombent .... ils peuvent exploiter ....
Art. 13a al. 2
Ils prennent les mesures ....
Art. 13a al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 13b al. 1
La commission et l'office transmettent ....
Art. 13b al. 2
.... la commission et l'office peuvent transmettre ....
....
c. .... de la commission ou de l'office ou en vertu ....
Art. 13b al. 3
La commission et l'office ne peuvent pas .... exclue. La commission ou l'office décide en accord ....
Art. 13b al. 4
.... à la commission et à l'office les données .... Les données sont communiquées dans des cas d'espèce ou sous forme de listes, ou encore sur des supports de données électroniques.

Art. 18 al. 1
Biffer
Art. 23 al. 1 let. b; 24 al. 1, 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 24 al. 1bis
Le Conseil fédéral définit les principes pour l'octroi de concessions de radiocommunication qui sont entièrement ou partiellement destinées à la diffusion de programmes de radio et de télévision.
Art. 25 al. 1
Biffer
Art. 25 al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 26 al. 1–3; 27; 28 al. 1–3; 31; 33 al. 1, 3; 34
Biffer
Art. 35a
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 36 al. 2
Biffer
Art. 39
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 40 al. 1bis
.... l'autorité peut tenir compte ....
Art. 41 al. 2; 55; chapitre 10 titre; 56; 57
Biffer
Art. 58 al. 1
L'office veille .... la présente loi, les dispositions .... Il peut ....
Art. 58 al. 2
Si l'office constate une violation du droit, il peut proposer à la commission d'ordonner les mesures suivantes:
....
c. assortir la concession de charges;
d. restreindre la concession, la suspendre, la révoquer ou la retirer.
Art. 58 al. 3
La commission retire la concession sur proposition de l'office lorsque les conditions essentielles à son octroi ne sont plus remplies.
Art. 58 al. 4
Si la compétence d'octroyer une concession a été déléguée à l'office, ce dernier peut décider seul de prendre les mesures prévues aux alinéas 2 et 3.
Art. 59 al. 2
Biffer
Art. 60 al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 60 al. 2
Les infractions sont instruites par l'office. Ce dernier juge les cas qui ne relèvent pas du domaine de compétence de la commission selon l'article 58 alinéa 4.
Art. 60 al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Art. 61 al. 1
Les décisions de la commission et de l'office peuvent faire
....
Art. 61 al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 62; 64
Biffer

Proposition Levrat
Art. 11 al. 4
Les décisions visées à l'alinéa 3 peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral. Tout litige portant ....
Art. 61 al. 1
Sauf disposition contraire de la présente loi, les décisions de la commission et de l'office peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Commission de recours; les décisions prises par celle-ci peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral.
Art. 61 al. 2
Biffer

Proposition Weigelt
Art. 11 al. 6
Il n'y a pas d'obligation d'interconnexion pour la diffusion de programmes de radio et de télévision. (Biffer le reste)

Proposition Bezzola
Art. 61 al. 1
Les décisions de la commission et de l'office peuvent faire l'objet d'un recours à la commission de recours indépendante du département. Les décisions de cette dernière peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif devant le Tribunal fédéral. Les décisions relatives à l'octroi ou au refus de concessions ainsi qu'aux interconnexions peuvent faire l'objet d'un recours directement auprès du Tribunal fédéral.
Art. 61 al. 2
Biffer

Levrat Christian (S, FR): Il s'agit en principe de la même affaire que celle sur laquelle nous venons de voter. Il s'agit de déterminer si nous voulons, dans le cadre de la loi sur la radio et la télévision (LRTV), modifier la procédure de recours telle qu'elle est prévue dans la loi sur les télécommunications (LTC)?
Le Conseil fédéral nous propose de supprimer le droit de recourir auprès du Tribunal fédéral, en adéquation avec la nouvelle organisation des autorités telle qu'elle est proposée dans la LRTV. Notre conseil a décidé de refuser la nouvelle organisation des autorités, et il y a dès lors une certaine logique, puisque nous ne modifions pas l'organisation des autorités dans la LRTV, à ne pas modifier non plus les voies de droit qui sont prévues dans la LTC.
Je vous demande d'accepter cette proposition, comme je vous demande d'accepter la proposition similaire faite par Monsieur Bezzola à l'article 61, et qui a trait tout simplement à renvoyer à la LTC la détermination des voies de droit qui doivent nous permettre de remettre en cause des décisions de la Commission fédérale de la communication.
Sur le fond, cette question n'a strictement rien à voir avec la LRTV. Elle n'amène aucun éclaircissement. Elle n'a plus de raison matérielle d'être dans cette loi, parce que nous l'avons rejetée lors de la nouvelle organisation des autorités dans la LRTV.
Je vous demande par conséquent d'accepter cette proposition à l'article 11 et vous demande également d'accepter ma proposition à l'article 61, ou celle de Monsieur Bezzola à l'article 61 également, qui porte précisément sur le même sujet.

Weigelt Peter (RL, SG): Mein Antrag ist relativ knapp. Ich möchte in Artikel 11 Absatz 6 den letzten Satz – «Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen» – streichen. Weshalb?
Wir werden heute noch über das FMG sprechen, und eine der grossen Diskussionen beim FMG dreht sich um die Frage: Wie können wir Investitionssicherheit bzw. Investitionsschutz erreichen, wie können wir Klarheit und Berechenbarkeit in einen sehr dynamischen Markt bringen, der sich rasch entwickelt?
Richtigerweise sieht die Botschaft des Bundesrates vor, dass für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen keine Pflicht zur Interkonnektion besteht. Das ist richtig und wichtig und ist hier auch sachgerecht formuliert. Aber die anschliessende Einschränkung, wonach der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann, führt hier wieder zu einer Verwässerung und bringt wieder Unbestimmtheit ins Ganze hinein. Vor allem ist es für jene, die Investitionen tätigen und entsprechende Infrastrukturen aufbauen, wieder ein Fragezeichen, ob nicht allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem Interkonnektionspflichten eingeführt würden. Ich denke, es macht keinen Sinn, eine klare, sachgerechte Formulierung einzuführen, diese dann aber mit dem Standardsatz «Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen» wieder aufzuweichen.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Satz zu streichen, damit Klarheit zu schaffen und auch die sachgerechte Umsetzung der Interkonnektionsbestimmungen im Bereich von Radio und Fernsehen zu gewährleisten.

Bezzola Duri (RL, GR): Mein Antrag entspricht inhaltlich ungefähr dem Antrag Levrat. Worum geht es in Artikel 61? Es geht um Rechtsschutz und um Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission sowie des Sekretariats. Der Bundesrat begründet den Abbau des Rechtsschutzes im FMG mit folgenden Argumenten: Die technischen, kommerziellen und ökonomischen Verhältnisse in der Telekommunikation ändern sich sehr schnell. Mehrstufige Entscheidwege würden den Markteintritt für neue Anbieterinnen und Anbieter enorm erschweren.
Meiner Meinung nach kann diese Begründung einen umfassenden Abbau des Rechtsschutzes nicht rechtfertigen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die teilweise zu lange Dauer der Verfahren nicht auf einen übertriebenen Rechtsschutz zurückzuführen ist, sondern auf die mangelhafte Instruktion bei den erstinstanzlichen Verfahren. Problematisch sind insbesondere die sehr komplexen Interkonnektionsverfahren. Es besteht die Gefahr, dass erstinstanzliche Entscheide nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt überprüft oder korrigiert werden können, wenn für Verfahren der Rechtsmittelinstanz eine Entscheidfrist von lediglich sechs Monaten gesetzt ist. Die vorgeschlagene Schnellinstanz verstösst letztlich gegen die Rechtsweggarantie gemäss künftigem Artikel 29a BV. Übrigens: Ein zweistufiger Rechtsschutz ist auch im Kartellgesetz vorgesehen.
Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Wie gesagt entspricht er inhaltlich ungefähr dem Antrag Levrat.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Anträge Levrat und Bezzola sind sehr ähnlich. Sie wollen, wenn es um Interkonnektionsfragen geht, eine einzige Rechtsmittelinstanz haben, nämlich das Bundesgericht, und wollen nicht dazwischengeschaltet eine Rekurskommission. Hingegen möchten sie, dass bei allen übrigen Verfügungen – bzw. im Antrag Bezzola beim Widerruf, bei der Änderung der Konzession und bei der Aufsicht – trotzdem zwei Instanzen da wären, nämlich auch noch die Rekurskommission.
In der Vernehmlassung war vor allem immer wieder eine Beschleunigung der Verfahren gefordert worden. Von daher möchten wir Ihnen beantragen, beide Anträge abzulehnen. Wenn das ein grosses Anliegen des Parlamentes ist, ist es immer noch möglich, das bei der FMG-Revision im Detail zu beraten. Das ist jetzt einer der Bereiche, wo sich FMG und RTVG überschneiden.
Was den Antrag Weigelt betrifft, so ist der Hintergrund, dass der Bundesrat für sich eine Ausnahmekompetenz vorsehen möchte. Heute ist die Interkonnektion für Radio und Fernsehen technisch nicht möglich, künftig könnte eine Interkonnektion aber möglich werden. Deshalb wollten wir uns diese Ausnahmekompetenz vorbehalten.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Anträge lagen in der Kommission nicht vor. Zum Antrag Levrat und zum Antrag Bezzola möchte ich mich nicht äussern. Das System bleibt durch diese Verkürzung des Rechtsweges erhalten. Der Antrag Weigelt lag in der Kommission auch nicht vor. Es ist natürlich eine Tatsache, dass wir die Interkonnektion mit dem neuen Vorschlag des Bundesrates im Bereich der Verbreitung von Radio und Fernsehen jetzt ausschliessen. Wenn ich das bildlich übertrage, heisst das: Dort wollen wir die letzte Meile nicht öffnen. Sie ist aber heute technisch gar nicht zu öffnen. Aber der Bundesrat hat mit Recht darauf hingewiesen, es könne sein, dass diese Entwicklung vorangehe und es Möglichkeiten geben werde, diese Interkonnektion technisch zu verwirklichen. Deshalb hat eben der Bundesrat diese Ausnahmebestimmung vorgesehen.
Wie gesagt: Der Antrag in dieser Form lag nicht vor. Die Fassung des Bundesrates lässt einfach mehr Spielraum, auch für die Zukunft, angesichts möglicher technischer Entwicklungen, die es dann möglich machen könnten, auch die Interkonnektion im Bereich der Verbreitung von Radio und Fernsehen zuzulassen.
Ich gebe Ihnen aber als Kommissionssprecher hier keine Empfehlung.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Comme cela vient d'être dit, la commission ne s'est pas prononcée sur ces différentes propositions puisqu'elles n'ont pas été examinées en séance.
Concernant les propositions Bezzola et Levrat: c'est vrai qu'il y a encore la possibilité de prévoir cette commission de recours sous une autre forme.
Sur la proposition Weigelt: peut-être que dans l'avenir il y aura des possibilités d'interconnexion pour la diffusion de programmes de radio et de télévision.
C'est la raison pour laquelle je ne me prononcerai pas non plus en tant que rapporteur. Il est vrai que la position du Conseil fédéral est assez correcte.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission .... 84 Stimmen
Für den Antrag Levrat (Art. 11) .... 54 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 78 Stimmen
Für den Antrag Weigelt .... 62 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag Bezzola .... 98 Stimmen
Für den Antrag Levrat (Art. 61) .... 54 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
Für den Antrag Bezzola .... 153 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 5 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. II Ziff. 4
Antrag der Mehrheit
Titel
4. Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (SR 831.30)
Art. 3b Abs. 3
Bei in Heimen wie bei zu Hause wohnenden Personen sind zudem als Ausgaben anzuerkennen:
....
f. die gemäss Artikel 76 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom .... über Radio und Fernsehen entrichteten Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen.

Antrag der Minderheit
(Schenk, Bezzola, Freund, Giezendanner, Hegetschweiler, Seiler, Theiler, Weigelt)
Streichen

Ch. II ch. 4
Proposition de la majorité
Titre
4. Loi du 19 mars 1965 sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, survivants et invalides (LPC) (RS 831.30)
Art. 3b al. 3
Pour les personnes vivant dans un home ou à domicile, sont en outre reconnues les dépenses suivantes:
....
f. les redevances de réception des programmes de radio et de télévision versées conformément à l'article 76 alinéa 1 de la loi fédérale du .... sur la radio et la télévision.

Proposition de la minorité
(Schenk, Bezzola, Freund, Giezendanner, Hegetschweiler, Seiler, Theiler, Weigelt)
Biffer

Schenk Simon (V, BE): Mit der Änderung im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird vorgeschlagen, in Absatz 3 von

Artikel 3b einen Buchstaben f einzufügen. Im Namen der Minderheit bitte ich Sie, diese Ergänzung zu streichen – dies aus folgenden Gründen:
Es kann doch nicht sein, dass wir im Rahmen der Revision des RTVG die Einnahmen unseres wichtigsten Sozialwerkes einfach so locker kürzen. Die Finanzprobleme der AHV sind uns allen bekannt, und wir dürfen hier nicht einfach zulasten der AHV einen finanzpolitischen Sündenfall begehen. Auf der einen Seite unternehmen wir alles, um die Sozialwerke langfristig zu sichern; dann dürfen wir auf der anderen Seite hier nicht einfach auf diese Einnahmen verzichten. Es geht uns keinesfalls darum, dass wir den betroffenen Bezügern von Ergänzungsleistungen diese Entlastung nicht gönnen würden. Aber so, wie es hier aufgegleist ist, geht das voll zulasten der AHV. Man legt also wieder einmal das Wort «sozial» ganz speziell aus: Man verteilt grosszügig Geschenke auf Kosten anderer. Nach unserem Dafürhalten sind die Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowieso zu hoch. Wenn man dann schon Geschenke an die Bezüger von Ergänzungsleistungen verteilen möchte, müsste man auf diese Einnahmen verzichten und sie nicht einfach durch AHV-Ausfälle kompensieren.
Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Wie Herr Schenk ausgeführt hat, stellt sich uns diese Frage, weil beschlossen worden ist, dass Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern die Gebühren erlassen werden. Die Frage, die sich hier stellt, ist die, wer dafür aufzukommen hat: Sind es die Anbieter, wie es im Moment der Fall ist, oder werden die Gebühren im Ergänzungsleistungsgesetz als anrechenbare Leistung aufgenommen? Wir sind der Meinung, dass es über das Ergänzungsleistungsgesetz geregelt werden soll, dass also dort die Fernseh- und Radiogebühren als Leistungen aufgenommen werden sollen, wie es Absatz 3 Buchstabe f vorsieht. Damit schaffen wir eine saubere Regel, die sich in der Logik des Ergänzungsleistungsgesetzes bewegt. Wenn man diese Leistung als anerkannte Leistung akzeptiert, gibt es eigentlich keinen Grund, sie dann inhaltlich nicht auch rechtmässig in diesem Gesetz zu regeln.
Aus diesem Grund bitten wir Sie, der Mehrheit zuzustimmen und das im Ergänzungsleistungsgesetz zu regeln.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): La majorité de la commission a trouvé une solution très simple et transparente, dans le sens que les personnes qui reçoivent des prestations complémentaires auront la possibilité, selon la loi y relative, de ne pas payer les redevances de réception. Les personnes qui reçoivent les prestations complémentaires touchent le minimum AVS et vivent au seuil de la pauvreté. Et, de même que leurs dépenses pour l'achat de lunettes ou d'autres choses importantes pour leur vie quotidienne sont prises en charge, de même est-il juste d'inclure parmi les dépenses reconnues par la loi sur les prestations complémentaires les redevances de réception.
Ce n'est pas vrai, Monsieur Schenk, ce que vous avez dit, à savoir que ça va aller sur le compte de l'AVS. Les charges découlant de la loi sur les prestations complémentaires sont assumées pour deux tiers par les cantons et pour un tiers par la Confédération, ça n'a rien à voir avec le compte de l'AVS. Et ce n'est pas un «cadeau», comme vous dites. D'un côté, il s'agit simplement de reconnaître que ces personnes, qui vivent au seuil de la pauvreté et qui reçoivent des prestations complémentaires, peuvent avoir le droit, selon cette même loi, d'être exonérées du paiement des redevances de réception. De l'autre, on doit aussi dire que si on veut que la SSR soit un service public efficace, on ne peut pas lui enlever trop d'argent. Il va déjà lui manquer 4 pour cent de la redevance – plus ou moins 40 millions de francs – qu'on donne aux radios et aux télévisions privées, et il y a aussi encore d'autres choses qui vont manquer, la publicité par exemple – à cause de l'asymétrie en matière de publicité. Il n'est donc pas juste de mettre encore à la charge de la SSR ce qui est une prestation pour les personnes âgées.
Le groupe démocrate-chrétien soutient la majorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um die Frage, ob der Ausfall von gut 70 Millionen Franken künftig – wie bis heute – von den anderen Gebührenzahlern oder vom Sozialwerk bezahlt werden soll. Wer soll also die Kosten für die Befreiung von etwa 150 000 Haushalten mit Ergänzungsleistungsbezügern tragen?
Bis jetzt gingen diese Ausfälle zulasten der Gebührenrechnung. Das wurde nötig nach einem Bundesgerichtsurteil, welches den Anspruch, hier keine Gebühren zu bezahlen, ausgedehnt hat. Das hat dann dazu geführt, dass die SRG-Gebühren erhöht werden mussten. Das war eine der wenigen Gebührenerhöhungen, die relativ gut aufgenommen wurden. Es wurde nicht protestiert, weil die anderen Fernsehgebührenzahler damit einverstanden waren, hier eine Quersubventionierung zugunsten der Ergänzungsleistungsbezüger zu machen.
Nun kann man die Auffassung vertreten, dass das sozialpolitische Anliegen der Gebührenbefreiung über das Sozialversicherungsrecht finanziert werden soll. Wir selbst hatten ursprünglich auch diese Idee und haben im Sommer 2002 den Kantonen eine entsprechende Anpassung des ELG in die Vernehmlassung gegeben. Das Ergebnis war natürlich negativ. Vor allem wurde auf den Nachteil aufmerksam gemacht, dass das zu einer erheblichen Mehrbelastung der Bundeskasse führen würde. Nach dem neuen Finanzausgleich hat der Bund nämlich fünf Achtel der Kosten zu tragen; für das Jahr 2006 ist nach Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung mit Ausfällen in der Grössenordnung von etwa 70 Millionen Franken zu rechnen. Das heisst, dass das Bundesbudget mit etwa 45 Millionen Franken belastet würde.
So weit meine Information zur Faktenlage.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 zu 8 Stimmen, diesen Wechsel vorzunehmen. Es ist eine Grundsatzfrage: Sollen diese sozialpolitischen Anliegen auch über die Sozialversicherungen finanziert werden, oder sollen das die Gebührenzahler berappen? Die Definition, wer in den Genuss der Gebührenbefreiung kommt, findet nämlich über das Sozialversicherungsrecht statt: Es wird im Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) festgelegt, wer in den Genuss dieser Ermässigungen kommen soll. Deshalb war die Kommission mehrheitlich der Meinung, dann solle auch die Sozialversicherung die entsprechenden Kosten übernehmen. Das heisst, sie werden über das ELG getragen, indem diese Kosten für Radio und Fernsehen als entsprechende Aufwände bei der Berechnung der Ergänzungsleistung mitberücksichtigt werden. Das ist eigentlich eine logische Konsequenz dieser Überlegung.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, dieser Konzeption zuzustimmen.
Ich muss bei dieser Gelegenheit noch darauf aufmerksam machen: Sollten Sie der Minderheit Schenk zustimmen, so müssten wir auf Artikel 76 RTVG zurückkommen. Dort hat unser Rat nämlich einen Zusatz beschlossen, der es nicht mehr ermöglichen würde – weil wir keine gesetzliche Grundlage mehr hätten –, dass die Ergänzungsleistungsbezüger überhaupt in den Genuss von reduzierten Gebühren oder einer Gebührenbefreiung kommen könnten. Die Zustimmung zur Minderheit Schenk würde also bedeuten, dass wir bei Artikel 76 nochmals eine Anpassung vornehmen müssten.
Ich bitte Sie aber, den sozialpolitischen Grundsatz durchzuziehen. Die Definition und auch die Bezahlung sollen über das ELG laufen; hier soll also nicht eine sozialpolitische Aufgabe auf die Gesamtzahl der Gebührenzahlenden überwälzt werden.
Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Schenk Simon (V, BE): Herr Vollmer, gehen Sie mit mir einig, dass wir die Differenz in Artikel 76 locker im Differenzbereinigungsverfahren einfügen könnten, wenn wir das jetzt so beschliessen würden? Denn es geht ja hier nicht darum, sich gegen die alten EL-Bezüger zu wenden, sondern es geht um das Prinzip.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich bin vollkommen einverstanden. Wir werden diese Anpassung meines Erachtens sogar heute noch vornehmen, damit wir eine saubere Vorlage zuhanden des Ständerates haben. Es ist meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, dass das bei Artikel 76, wo es um die Gebührenerhebung geht, dann Folgen hat.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 80 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir kehren auf Seite 87 der Fahne zu Artikel 112 der Übergangsbestimmungen zurück.

Art. 112
Antrag der Kommission
Abs. 1–3, 5, 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Das Departement kann ....

Art. 112
Proposition de la commission
Al. 1–3, 5, 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Le département peut prolonger ....

Angenommen – Adopté

Art. 113
Antrag der Kommission
.... verlängern oder nach Anhörung der Kommunikationskommission ändern.

Art. 113
Proposition de la commission
.... ou les modifier après consultation de la Commission fédérale de la communication.

Angenommen – Adopté

Art. 113a
Antrag der Kommission
Titel
Frequenzen für Radioprogramme
Text
Die Umsetzung des in Artikel 34 Absatz 1 erwähnten Prozentsatzes für die Nutzung von Frequenzen steht unter dem Vorbehalt, dass die SRG diejenigen Frequenzen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Verbreitung von SRG-Programmen eingesetzt werden, für ihre konzessionierten Programme weiterhin nutzen darf.

Eventualantrag Chevrier
(falls der Antrag der Minderheit Polla bei Art. 34 Abs. 1 abgelehnt wird und an Art. 64 Abs. 1 und Art. 113a festgehalten wird)
Abs. 1
Die Umsetzung des .... weiterhin nutzen darf.
Abs. 2
Der Bundesrat kann der SRG zusätzliche Frequenzen bewilligen, einerseits für die Verbreitung der ersten Radioprogramme in grossen Teilen der Schweiz und andererseits für die Verbreitung weiterer Programme in Regionen, in denen aufgrund der topographischen Verhältnisse genügend UKW-Frequenzen vorhanden sind.

Art. 113a
Proposition de la commission
Titre
Fréquences pour les programmes de radio
Texte
Les pourcentages d'utilisation des fréquences, mentionnés à l'article 34 alinéa 1, sont appliqués sous réserve que la SSR puisse continuer d'exploiter, pour ses programmes diffusés dans le cadre de la concession, les fréquences qu'elle utilise pour la diffusion de programmes SSR au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Proposition subsidiaire Chevrier
(au cas où la proposition de la minorité Polla à l'art. 34 al. 1 serait rejetée et les art. 64 al. 1 et 113a seraient maintenus)
Al. 1
Les pourcentages .... présente loi.
Al. 2
Le Conseil fédéral peut autoriser l'octroi de fréquences supplémentaires à la SSR, d'une part pour la diffusion des premiers programmes de radio dans la plus grande partie du territoire suisse et, d'autre part, pour d'autres programmes, dans des régions où il existe pour des raisons topographiques des fréquences OUC en suffisance.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 114
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... kann das Bundesamt Gebührenanteile ....

Art. 114
Proposition de la commission
Al. 1, 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
L'office peut attribuer ....

Angenommen – Adopté

Art. 115, 116
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 117
Antrag der Kommission
Titel
Organisationsstruktur der SRG
Text
Die SRG hat die Umsetzung der Organisationsstruktur (gemäss Art. 35 und 36) auf den Zeitpunkt der Erneuerung ihrer Konzession umzusetzen.

Art. 117
Proposition de la commission
Titre
Structure de l'organisation de la SSR
Texte
La SSR doit mettre en place la structure organisationnelle (art. 35 et 36) au moment du renouvellement de sa concession.

Angenommen – Adopté

Art. 118, 119
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Präsident (Binder Max, Präsident): Es liegt ein Rückkommensantrag von Herrn Aeschbacher vor.

Ordnungsantrag Aeschbacher
Rückkommen auf Artikel 10 Absatz 1
Art. 10 Abs. 1
Religiöse und politische Werbung ist verboten, ebenso Werbung für alkoholische Getränke und Tabak.

Motion d'ordre Aeschbacher
Réexamen de l'article 10 alinéa 1
Art. 10 al. 1
La propagande religieuse ou politique est prohibée; il en va de même de la publicité pour les boissons alcoolisées et le tabac.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich erinnere Sie an die Fakten: Wir haben im bisherigen, heute geltenden Recht eine bewährte Regelung bezüglich der Werbeverbote. Diese Regelung haben wir in unseren Beratungen vor zwei Wochen verlassen. Die bisherige Regelung bezüglich der Werbeverbote lautete generell: «Religiöse und politische Werbung ist verboten, ebenso Werbung für alkoholische Getränke und Tabak.» Wir haben anstelle dieser bisher geltenden Regelung eine neue eingeführt, mit der wir sowohl politische wie religiöse Werbung und Werbung für Alkohol grundsätzlich zulassen wollen. Wir haben dann in einem späteren Artikel, bei den Bestimmungen zur SRG, für die SRG wieder bestimmte Einschränkungen vorgenommen. Das ist die Ausgangslage.
Ich beantrage Ihnen nun mit diesem Rückkommensantrag, auf diese Regelung zurückzukommen und es bei der bisherigen zu belassen. Warum?
1. Fernsehen und Radio sind genau jene Medien, die heute die Bevölkerung am meisten prägen, die heute eine ganz besondere Verantwortung haben für das, was sie transportieren, und für das, was unsere Gesellschaft vorgesetzt bekommt. Was über Bildschirm und Radio zu unserer Bevölkerung gelangt, sollte deshalb eine hohe Verträglichkeit mit den Zielen und Aufgaben unserer Gesellschaft haben und muss auf diese grundsätzlichen Ziele unserer Gesellschaft hin überprüft werden. Tut man dies, so zeigt sich, dass Alkohol, die Droge Nummer 1 in der Schweiz, mit ganz grossem Abstand die meisten sozialen Kosten verursacht und grosses menschliches Leid über Hunderttausende von Menschen in unserem Land bringt. Wir stellen auch fest, dass auf der einen Seite unser Staat, unsere Kantone und unsere Gemeinden viel Geld für die Prophylaxe gegen den Alkohol einsetzen, dass sich sehr viele Menschen in diesem Bereich bemühen. Da ist es unverständlich, wenn gegen diese übergeordneten Ziele des Gemeinwohls nachher gleichzeitig auf dem prägendsten Medium über die Werbung der Bevölkerung das Gegenteil verkündet wird.
2. Fernsehen und Radio wirken ganz besonders stark auf junge Menschen. Auch wenn sich Alkoholwerbung nicht an sie, sondern nur an Erwachsene richten dürfte, so weiss man doch ganz genau, dass Jugendliche ihre Vorbilder gerade in der Erwachsenenwelt suchen und ab dem frühen Abend weder Radio noch Fernsehen abstellen. Mit anderen Worten: Alkoholwerbung, auch in den von den Jungen stark gehörten Privatsendern und im Privatfernsehen, würde ihre verhängnisvolle Wirkung gerade unter den jungen Menschen, die wir schützen wollen, entfalten – gerade dort also, wo es heute einen negativen Trend zu Alkoholkonsum und Alkoholexzessen gibt.
Schliesslich haben religiöse Toleranz sowie Toleranz und Respekt gegenüber anderen politischen Auffassungen bisher zum Zusammenhalt unseres vielsprachigen und durch eine Mehrzahl von Kulturen geprägten Volks beigetragen. Dass bisher in den elektronischen Medien keine politische und keine religiöse Werbung zugelassen war, hat bestimmt zum ruhigen und einvernehmlichen Zusammenleben verschiedener Bekenntnisse und politischer Überzeugungen beigetragen. Dies sollten wir nicht durch eine Aufhebung der bisherigen, bewährten Regelung gefährden. Unser Land braucht weder aggressive Fernsehwerbung für irgendwelche vereinnahmende Sekten noch teure Radio- und Fernsehspots geldmächtiger Parteien.
Deshalb bitte ich Sie nochmals, auch im Hinblick auf die Gefährdung dieses Gesetzes durch ein allfälliges Referendum, auf die Bestimmung zurückzukommen und die bisherige, bewährte Regelung beizubehalten.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir hier nur zum Rückkommensantrag sprechen und keine inhaltliche Diskussion führen.

Weigelt Peter (RL, SG): Dieses Votum wäre im Prinzip schon bei meinem Vorredner angebracht gewesen.
Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, nicht auf die Diskussion des entsprechenden Artikels zurückzukommen. Wir haben die materielle Diskussion zu diesem Thema in diesem Saal intensiv geführt. Wir haben uns intensiv über diese Fragen ausgelassen und haben auch am Schluss eine korrekte Abstimmung durchgeführt.
Wir haben dem Rückkommensantrag Levrat zugestimmt, weil bei Artikel 16 eine Klärung notwendig wurde. Das war eine sachgerechte Rückkommensforderung, der man zustimmen konnte. Dies im Gegensatz zum Antrag Aeschbacher, der hier auf den Grundsatzentscheid zurückkommen und im Prinzip die ganze Auslegeordnung nochmals auf den Tisch des Hauses bringen will. Wir sind der Meinung, das sei Aufgabe des Zweitrates. Wenn hier grundsätzliche Fragen nochmals diskutiert werden sollen, dann ist die Kommission des Zweitrates das richtige Gremium dafür. Der Zweitrat wird das diskutieren. Sollte eine Differenz entstehen, haben wir Gelegenheit, diese Diskussion dann in der Differenzbereinigung nochmals zu führen. Aber hier zurückzukommen auf eine materielle Diskussion, die im Rat ausgiebig geführt wurde, ist nicht sachgerecht und entspricht nicht unserem Vorgehen in diesem Parlament.
Ich bitte Sie, den Rückkommensantrag abzulehnen.

Germanier Jean-René (RL, VS): Monsieur Aeschbacher, la lutte contre les abus d'alcool ne se fait ni par la prohibition, ni par les interdictions de publicité. L'éducation et l'information dispensées afin d'adopter une attitude raisonnable vis-à-vis de la consommation de produits alcoolisés restent les moyens les plus appropriés pour promouvoir une consommation intelligente sans abus.
A l'article 10, Monsieur Aeschbacher, nous revenons sur la question de la liberté que nous avons accordée uniquement aux chaînes privées suisses, une liberté qui ne concerne que le vin et la bière, puisque évidemment les produits distillés ne sont pas concernés. Afin de replacer la discussion dans son contexte, je vous rappelle que 60 pour cent du taux d'écoute de notre pays concerne des chaînes étrangères de pays voisins qui n'ont – à l'exception de la France – aucune interdiction de publicité pour l'alcool, même pour les spiritueux. 35 pour cent du taux d'écoute concerne la SSR, à qui nous avons refusé cette libéralisation de la publicité – comme vous le savez – par la décision que nous avons prise à l'article 16.
A l'article 10, nous ne nous préoccupons que du 5 pour cent d'audimat qui concerne les chaînes privées suisses. Réexaminer cet article et ne pas libéraliser la publicité sur nos chaînes locales serait discriminatoire sur plusieurs points et favoriserait une distorsion de la concurrence entre les différents supports médias existants. On affaiblirait nos médias

audiovisuels suisses, puisque les chaînes privées étrangères pourraient diffuser de la publicité interdite chez nous. On perpétuerait une différence de traitement entre les presses écrite et télévisée.
Mais il y a une autre discrimination sur laquelle j'aimerais revenir. Les grands producteurs de vin des pays voisins ont accès à une publicité sur les chaînes étrangères et touchent ainsi les consommateurs suisses. Une possibilité de publicité sur les télévisions locales permettrait aux petits producteurs suisses d'informer le public de manière adéquate, en rapport avec leurs moyens limités, sur le marché local. En autorisant cette forme de publicité, nous donnons donc une chance aux entreprises suisses de petite taille de maintenir leurs parts de marché face à la concurrence représentée par les vins importés produits par de grandes sociétés internationales qui font leur pub sur les grandes chaînes.
Je vous demande donc – comme mon collègue Weigelt – de rejeter la proposition Aeschbacher, de ne pas réexaminer l'article 10 et d'en rester à notre première décision. Il ne s'agit que du 5 pour cent d'audimat qui concerne les télévisions locales.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SP-Fraktion stimmt dem Rückkommensantrag zu.

Föhn Peter (V, SZ): Ohne auf den Inhalt des Antrages einzugehen, bitte ich Sie, den Rückkommensantrag Aeschbacher abzulehnen. Ansonsten könnten wir noch einmal Rückkommen auf alle Artikel beantragen. Wir hatten schon einmal einem Rückkommensantrag zugestimmt und etwas angepasst respektive verschlimmbessert; später haben wir dann eine zweite Anpassung vornehmen müssen. Wir wollen nicht noch einmal etwas übers Knie brechen, was letztendlich unbefriedigend ist. Lassen wir den Zweitrat auch noch etwas arbeiten.
Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien dit non à cette proposition de réexamen.
Dans cette salle, on a décidé de dire oui à l'asymétrie en matière de publicité. On a accepté que la publicité pour le vin et pour la bière soit possible sur les chaînes de radio et de télévison privées. Par contre, on a décidé que la SSR ne pouvait faire de publicité ni pour la bière ni pour le vin. Je vous demande donc d'en rester à la décision de principe qu'on a prise.
Je vous rappelle aussi que les chaînes étrangères, qui ont un taux d'écoute de 70 pour cent au moins sur notre territoire, font de la publicité pour le vin, la bière et aussi pour les alcools un peu plus forts.
En ce qui concerne la publicité pour des groupements à caractère religieux ou politique, le groupe démocrate-chrétien n'est pas content de la décision qu'on a prise ici. C'est une décision dangereuse et j'espère que le Conseil des Etats la corrigera.
Je vous demande donc de dire non à la proposition de réexamen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: In der Sache hat die Kommissionsmehrheit ja verloren. Das ist aber kein Grund, sich für ein Rückkommen einzusetzen. Ich glaube, das wurde hier auch von Herrn Weigelt sehr korrekt festgehalten. Der Antrag Aeschbacher auf Rückkommen umfasst ja alle drei Elemente: die Werbung für Alkoholika, religiöse Werbung und die politische Werbung. Zu allen drei Aspekten hat der Rat einen Entscheid gefällt, wenn auch knapp; aber er hat ihn gefällt.
Es gäbe einen einzigen Grund für eine andere Betrachtungsweise – ich mache Sie darauf aufmerksam. Sie erinnern sich: Am Ende der Debatte in der vorletzten Woche hatten wir noch den Antrag Hochreutener auf dem Tisch. Wir haben dem Antrag zugestimmt. Herr Hochreutener hat hier plötzlich festgestellt, dass die Asymmetrie, die wir hier einführen, ja dann auch für ausländische Anbieter gelten kann. Dieses Argument habe ich als Kommissionssprecher zwar hier eingebracht, es wurde aber offenbar bei der Willensbildung im Rat nicht so berücksichtigt. Denn anschliessend wurde dem Antrag Hochreutener ja zugestimmt, obwohl er rechtlich gesehen wahrscheinlich nicht Bestand haben kann, weil er dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen nicht entspricht. Von daher gesehen meine ich, dass es jetzt wirklich die Aufgabe des Zweitrates ist, hier die möglichen Korrekturen vorzunehmen. Das Rückkommen dürfte sich nicht gegen die Asymmetrie wenden, sondern ich habe das Rückkommen viel eher darin begründet gesehen, dass hier mit dem Antrag Hochreutener wie gesagt eine gewisse Unsicherheit über unsere eigenen Beschlüsse entstanden ist.
Ich beantrage Ihnen aber als Kommissionssprecher, dem Antrag Aeschbacher nicht zuzustimmen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Il est clair que nous avons longuement discuté de cette loi. Nous y avons passé le mardi, le mercredi et le jeudi de la première semaine de la session, et encore ce matin, et si chaque conseiller national qui perd un vote désire rouvrir le débat, nous n'allons jamais en finir! Je crois qu'il faut compter sur la sagesse du Conseil des Etats – si cela s'avère nécessaire.
Je vous demande donc de ne pas réexaminer l'article 10 de la loi fédérale sur la radio et la télévision et de vous en tenir à la décision qu'avait prise le conseil.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Aeschbacher .... 69 Stimmen
Dagegen .... 99 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Vor der Gesamtabstimmung gebe ich dem Berichterstatter das Wort für einige Erklärungen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist notwendig, dass ich als Kommissionssprecher hier noch zwei, drei Bemerkungen mache, weil wir jetzt aufgrund von Einzelanträgen, die hier aus dem Rat gestellt und gutgeheissen wurden, in einigen Punkten eine widersprüchliche Gesetzgebung haben. Es ist richtig und üblich, dass ich hier als Kommissionssprecher diese Widersprüche benenne, damit sie auch noch eliminiert werden können. Es sind nicht nur redaktionelle Anpassungen, es sind Folgen von Beschlüssen. Diese Bemerkungen haben keinen materiellen Charakter, sie sind aber gesetzgeberisch wichtig, damit das in der Fahne, die dann dem Ständerat zugestellt wird, auch korrekt angepasst werden kann.
Ich möchte auf Artikel 27 Absatz 2 hinweisen. Wir haben ja den Publikumsrat ersatzlos gestrichen. Das bedeutet, dass wir auch in Artikel 27 Absatz 2 diesen entsprechenden Hinweis auf den Publikumsrat streichen müssen; ich möchte das einfach dem Rat zur Kenntnisnahme mitteilen, damit das so ins Amtliche Bulletin aufgenommen werden kann.
Dann habe ich Sie auf einen Punkt in Artikel 34 aufmerksam zu machen. In Artikel 34 hatten wir ein bisschen eine verwirrliche Ausgangslage. Sie erinnern sich: Es stand dort der Minderheitsantrag Polla der Mehrheit gegenüber, die ja eine Frequenzaufteilung wollte. Die Minderheit Polla hat vor allem aus Gründen der sprachlichen Minoritäten darauf beharrt, dass die SRG-Programme überall verbreitet werden können. Der Rat hat diesen Minderheitsantrag Polla denn auch deutlich angenommen. Wir hatten dann noch einen Zusatzantrag Cathomas: Herr Cathomas hat mit einem Einzelantrag verlangt, dass man zusätzlich eine Bemerkung zur Berücksichtigung der rätoromanischen Sprache ins Gesetz schreibt. Er hat aber seinen Antrag so formuliert, dass bei dessen formeller Einfügung ins Gesetz der Kerngedanke des Minderheitsantrages Polla entfallen würde. Herr Cathomas hat aber in seiner Begründung diese Absicht nie geäussert und auch ausdrücklich immer darauf hingewiesen, dass es eine Ergänzung dieses entsprechenden Artikels 34 Absatz 1 sei. Das hat der Rat auch so gutgeheissen. Der Präsident hat

die Minderheit Polla und den Antrag Cathomas auch nicht einander gegenübergestellt, sondern hat sie beide nacheinander zur Abstimmung gebracht, sodass wir der Auffassung sind, dass der Antrag der Minderheit Polla und der Antrag Cathomas jetzt eben ergänzend berücksichtigt werden müssen und dass wir das jetzt nicht in der Fahne gegeneinander ausspielen dürfen.
Dann möchte ich Sie noch auf Artikel 52 Absatz 1 aufmerksam machen. Es geht hier um die Frage der Finanzaufsicht über diejenigen privaten Veranstalter, die Gebührengelder beanspruchen können, also die so genannten «Splitting-Veranstalter». Wer überwacht hier nun die entsprechenden Leistungsaufträge, die diesen privaten Veranstaltern überbunden werden? Wir haben hier bei den entsprechenden Bestimmungen über die Aufsichtsbehörde einen Entscheid gefällt. Der Einzelantrag hat dann aber nicht berücksichtigt, dass damit keine Behörde mehr für die Überwachung des entsprechenden Leistungsauftrages zuständig wäre. Wir sind deshalb der Meinung, dass es korrekt sei, dass diejenige Behörde, die den Leistungsauftrag erteilt, auch für die Einhaltung dieses Leistungsauftrages zuständig sein soll.
Dann mache ich Sie noch aufmerksam auf Artikel 64 Absatz 1: Wir haben in Artikel 34 Absatz 1 die 60/40-Prozent-Bestimmung gestrichen. Das war ein klarer Entscheid des Rates aufgrund des Minderheitsantrages Polla. Damit entfällt natürlich auch die entsprechende Bestimmung bei der Verbreitung der Programme, die 60/40-Prozent-Regel muss dort nicht berücksichtigt werden. Ich möchte Sie bitten, auch von dieser Anpassung Kenntnis zu nehmen.
Dann gibt es zum Schluss noch zwei kleine Anpassungen in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b: Da müssen wir konsequenterweise auch bei der Finanzierung den Gebührenanteil für die Publikumsräte streichen. Wir haben ja die Publikumsräte ersatzlos gestrichen. Ich möchte bitten, davon Kenntnis zu nehmen.
Das Gleiche gilt für Artikel 113a: Die Übergangsbestimmung zur 60/40-Prozent-Frequenzregelung kann ebenfalls entfallen, weil wir bei Artikel 34 Absatz 1 im Grundsatzentscheid darauf verzichtet haben, diese Aufteilung vorzunehmen.
Ich bitte Sie hier einfach, diese Anpassungen zur Kenntnis zu nehmen; dies auch zuhanden des Amtlichen Bulletins.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Es ist nicht so klar, was Sie gesagt haben. Ich möchte wirklich, dass es hier sehr klar ist, weil es um eine zentrale Frage in diesem Gesetz geht. Zum Antrag der Minderheit Polla zu Artikel 34 haben wir mit 118 zu 48 Stimmen Ja gesagt. Beim Antrag Cathomas wurde von mir gesagt, dass er integriert sei im Antrag der Minderheit Polla. Ist das so, ja oder nein?

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Frau Simoneschi-Cortesi, es ist so, ja: Beide werden integriert, sie schliessen sich nicht aus, wie Sie das jetzt sagen.

Föhn Peter (V, SZ): Nach Ablehnung unseres Rückweisungsantrages am Anfang der Debatte wurde das RTVG – mit mässigem Erfolg für ein liberales, zukunftsorientiertes Gesetz – nun fertig behandelt. Eine freie, ausgewogene Äusserung der Meinung und die ungehinderte Verbreitung derselben waren und sind weiterhin Ziel der SVP – dies mit einer freiheitlichen Medien- und Telekommunikationspolitik.
In der Schweiz ist die nationale Medienlandschaft nach wie vor von der SRG überbesetzt. Dann scheinen uns die ultimativ eingeforderten Gebühren zu hoch zu sein. Wegen dieser Gebühren wird die SRG weiterhin eine Monopolstellung einnehmen können. Für die SVP-Fraktion sind die im Rückweisungsantrag genannten Anliegen weder betreffend die Regelung der technischen Verbreitung im FMG noch betreffend die Definition des Leistungsauftrages befriedigend berücksichtigt worden, was schliesslich nach eingehender Diskussion in unserer Fraktion eine ablehnende Haltung zum RTVG hervorrief. Die mehrheitliche Ablehnung des RTVG durch unsere Fraktion soll ein Signal an den Ständerat dafür sein, dass dieses RTVG im Zweitrat noch nachgebessert werden muss.
Die relativ starke Minderheit in unserer Fraktion, die der Vorlage zustimmt, würdigt nebst der Verbesserung in Werbung und Behördeorganisation insbesondere das Gebührensplitting. Denn einige regionale und lokale Anbieter sind in Kürze auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen, um überleben zu können.
Die Meinungsäusserung spielt in der Eidgenossenschaft eine ganz zentrale Rolle. So wird die SVP-Fraktion das RTVG aus den vorgängig dargelegten Überlegungen und in der Überzeugung, dass es noch wesentlich verbessert werden kann, im Verhältnis von rund 1 zu 3 ablehnen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/509)
Für Annahme des Entwurfes .... 137 Stimmen
Dagegen .... 26 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

00.462

Parlamentarische Initiative Schmid Carlo. Revision des RTVG
Initiative parlementaire Schmid Carlo. Révision de la LRTV

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 14.12.00
Date de dépôt 14.12.00
Bericht KVF-SR 20.08.01
Rapport CTT-CE 20.08.01
Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Erste Phase – Première étape)
Bericht KVF-SR 18.02.02 (BBl 2002 7065)
Rapport CTT-CE 18.02.02 (FF 2002 6580)
Stellungnahme des Bundesrates 08.05.02 (BBl 2002 7080)
Avis du Conseil fédéral 08.05.02 (FF 2002 6595)
Ständerat/Conseil des Etats 17.06.02 (Zweite Phase – Deuxième étape)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Antrag der Mehrheit
Nichteintreten

Antrag der Minderheit
(Giezendanner, Bezzola, Binder, Föhn, Kurrus, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Weigelt)
Eintreten

Proposition de la majorité
Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité
(Giezendanner, Bezzola, Binder, Föhn, Kurrus, Polla, Schenk, Seiler, Theiler, Weigelt)
Entrer en matière

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Wir können es ganz kurz machen: Die Kommissionsmehrheit hat Ihnen empfohlen, auf diese parlamentarische Initiative von Stände-

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 2. März 2005
Mercredi, 2 mars 2005

08.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir beginnen den ersten «Radio- und Fernsehtag». Sie haben nicht nur eine sehr umfangreiche Fahne vor sich, sondern auch eine Fülle von Einzelanträgen. Sie ersehen daraus, dass hier sehr viele Interessen auf dem Spiel stehen. Wir sind gespannt darauf, in den ersten Voten dann auch zu hören, wessen Interessen jedes unserer Mitglieder vertritt.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Um das herauszufinden, müssen Sie nicht warten, bis die Voten kommen; das sehen Sie am Text der Einzelanträge.
Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen hat die Kommission recht intensiv belastet. Die Beratungen waren zeitaufwendig – 50 Stunden an zehn Sitzungstagen –, aber die Auseinandersetzungen waren sachlich. Die Interessenvertretung der Medienbranche war bemerkenswert, teilweise penetrant. Ich habe bisher bei keinem anderen Sachgeschäft ein derart forciertes Lobbying der Branche erlebt. Ich freue mich sehr: In der Zukunft, wenn uns die Medien wieder als Sumpf der Lobbyisten bezeichnen, werden wir ... Aber lassen wir das! *(Heiterkeit)* Aber es hat auch einen Vorteil. Jetzt verstehe ich endlich den einen latent gefährlichen Zustand bezeichnenden Ausdruck «TV- und radioaktiv».
Selbstverständlich hatte dieses Medienlobbying auch Einfluss auf die Kommissionstätigkeit. Es gab auch deklarierte Interessenvertreter in der Kommission. Neben dem einen oder anderen kleinen Nachteil hatte dies aber den grossen Vorteil, dass wir von der Themenkenntnis und vom Sachverstand beider Seiten profitieren konnten.
Bemerkenswert war auch die Menge der schriftlichen Anträge innerhalb der Kommission durch die «Kommissäre»: 107 schriftliche Anträge. Wir haben endlich nationalrätliches Niveau erreicht. *(Heiterkeit)* Möglicherweise erreichen wir das auch in der Plenumsdebatte; manches deutet darauf hin.
Gestatten Sie mir nun eine kurze grundsätzliche Überlegung: Ihre Kommission – mindestens das Gros ihrer Mitglieder – ist davon überzeugt, dass wir in diesem kleinen, viersprachigen Land aus staatspolitischem Interesse eine starke SRG brauchen. Wir müssen darauf achten, die SRG mit diesem RTVG nicht zu schädigen, sie nicht zu schwächen. Wir müssen darauf achten, die finanzielle Substanz der SRG abzusichern; auf nationaler und sprachregionaler Ebene soll die SRG klare Branchenleaderin sein. Umgekehrt müssen wir aber auch sicherstellen, dass sich die Veranstalter auf regionaler und lokaler Ebene entfalten können, und verhindern, dass sie von der SRG erdrückt werden. Auch wenn sie klein sind, sollen die privaten Veranstalter der SRG unangenehme und damit animierende Konkurrenten sein.
Diese zwei Ziele – pro SRG und pro private Veranstalter – unter ein Dach zu bringen ist eine schwierige Gratwanderung. Indiz der Zielerreichung wäre die mittlere Unzufriedenheit oder die mittlere Zufriedenheit beider Seiten, der SRG und der Privaten.
Uns ist bewusst gewesen: All die lokalen, regionalen und sprachregionalen Veranstalter werden die SRG sicher nicht erdrücken. Nicht deshalb brauchen wir in diesem Land eine starke, dominierende SRG, sondern wegen der ausländischen Konkurrenz. Diese ist die eigentliche Gefahr für die SRG. Im Konzert der mächtigen, öffentlichen und privaten europäischen Veranstalter – etwa in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich oder Italien – ist die SRG ein kleiner David. Wegen dieser ausländischen Goliaths müssen wir zur SRG Sorge tragen und dürfen sie hier nicht ungebührlich zusammenstutzen. Auf diesem europäischen Parkett findet schlussendlich die eigentliche Auseinandersetzung statt.
Darum benötigen wir den Ausgleich zwischen SRG und Privaten. Diese Grundtendenz des Ausgleichs treffen Sie in den einzelnen gesetzlichen Regelungen immer wieder an. Darum bringt der Ihnen vorgelegte Entwurf keinen mutigen Richtungsentscheid. Es ist kein glorioser Wurf. Aber ich meine, glücklicherweise ist dem so und wird der Ausgleich gesucht. Dieser Entwurf macht aber viele kleine Schritte in die Richtung: eine starke, aber nicht allmächtige SRG einerseits und gestärkte private Veranstalter andererseits.
Das Eintreten war in der Kommission nicht bestritten. Darum will ich die Themen der Detailberatung hier nicht vorwegnehmen.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Wie aufgefordert, gebe ich zuerst meine Interessenbindung bekannt: Ich vertrete hier den Kanton Basel-Landschaft. Gestern ist das von all den Leuten, bei denen man es auch stark gemerkt hat, dass sie ihren Kanton vertreten, nicht vorher gesagt worden. Ich möchte es deshalb hier zuerst einmal sagen. Ich vertrete den Kanton Basel-Landschaft nicht nur hier drin, sondern auch bei der SRG.
Ich will an dieser Aussage die Struktur der SRG aufzeigen. Ich bin vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in den Vorstand der regionalen SRG-Gesellschaft der beiden Basel bestimmt worden. Ich bin nicht als Parteivertreter bestimmt worden, sondern weil ich in der Regierung des Kantons Basel-Landschaft für Medienfragen die Verantwortung hatte. Ich bin dann nachher von der Generalversammlung dieser regionalen Gesellschaft – das ist von der Struktur her eine Genossenschaft – in die Delegiertenversammlung der SRG Deutschschweiz gewählt worden. Diese Delegiertenversammlung aller Deutschschweizer Trägerschaftsorganisationen – das sind teils Vereine, teils sind es Genossenschaften – wählt einen Verwaltungsrat. Dieser Verwaltungsrat ist nachher das Aufsichtsgremium in der Deutschschweiz von SF DRS und von Radio DRS. Der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung haben mich dann zum Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt. Als Präsident des Verwaltungsrates der Region Deutschschweiz bin ich von Amtes wegen im Verwaltungsrat der SRG. Als Verwaltungs-

rat der SRG hat man die Aufsicht über die ganze Holding. Ich habe jetzt den Weg eines Deutschschweizers beschrieben, genau gleich sind die Vertreter der welschen Schweiz, der italienischen Schweiz und der rätoromanischen Schweiz in diesem Verwaltungsrat vertreten. Wenn ich das jetzt so erklärt habe, habe ich damit ausdrücken wollen: Die Trägerschaft der SRG und die Aufsichtsgremien der SRG sind eine komplexe Organisation. Aber diese komplexe Organisation hat auch Vorteile. Diese Organisation widerspiegelt unsere Schweiz, den föderalistischen Aufbau unserer Schweiz, und garantiert dadurch, dass nicht durch Parteienproporz, sondern vor allem durch den regionalen Aufbau eine Unabhängigkeit der produzierenden Anstalten garantiert ist – eine Unabhängigkeit, die verfassungsmässig verlangt wird. Die Kontrolle findet also in einem sehr föderalistischen Aufbau statt, und die Kantone sind sehr stark einbezogen.
Das zur Erklärung und um vielleicht die Vorwürfe, die immer wieder erhoben werden, zu entkräften, die SRG sei eine intransparente Organisation: Es ist nicht anders möglich, wenn wir unsere Aufgabe, vier Sprachregionen gleich zu behandeln und die Unabhängigkeit zu wahren, wahrnehmen wollen. Diese vier Sprachregionen haben auch Auswirkungen auf die SRG, über die in den letzten Tagen auch diskutiert worden ist, z. B. auf die Anzahl der Programme. Wenn Sie die Anzahl der Radioprogramme – es sind 16 –, welche die SRG produziert, durch die vier Sprachregionen dividieren, dann sieht die Zahl schon nicht mehr so beeindruckend aus. Eine andere Auswirkung ist die Höhe der Konzessionsgebühren. Wenn die Deutschschweiz als grösste Region ihre Konzessionsgebühren nur für den eigenen Bedarf brauchen und nicht, wie wir das auch in der Schweiz generell machen, die Minderheiten unterstützen würde, dann wären die Konzessionsgebühren weniger als halb so hoch. Dann wären wir im europäischen Kontext gar nicht besonders weit vorne. Auch das ist eine der Folgen unserer komplexen und sprachregional sehr stark verzettelten Organisation.
Ich möchte abschliessend die SRG in Anlehnung an das bekannte Churchill-Zitat über die Demokratie so bezeichnen: Die SRG hat eine sehr schwer verständliche, schlechte Organisationsform, aber ich kann im Moment keine bessere erkennen, welche die Forderungen nach Unabhängigkeit und nach föderalistischem Aufbau besser erfüllen würde.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich habe keine Interessenbindungen offen zu legen.
Ein Wort zur Ausgangslage bei diesem Gesetz: Die schweizerische Radio- und Fernsehlandschaft wird durch einige Besonderheiten charakterisiert. Erstens durch die Internationalität: Radio- und Fernsehprogramme machen an der Landesgrenze nicht Halt. Gerade im Fernsehbereich haben die ausländischen Programme ja einen Marktanteil von über 50 Prozent. Die zweite Besonderheit ist, dass wir wegen den Sprachregionen keinen einheitlichen Markt haben. Da können wir lange legiferieren und Gesetze machen, diese Rahmenbedingungen – Internationalität und Aufsplitterung des schweizerischen Marktes in Sprachregionen – können wir nicht ändern.
Ein Wort zur bundesrätlichen Strategie, die nur auf diese Rahmenbedingungen Rücksicht nimmt: Sie geht grundsätzlich in die richtige Richtung; gegen diese Strategie kann man nichts einwenden. Der Gesetzentwurf ist ein tauglicher Kompromiss und zeigt einen gangbaren Weg auf. Namentlich drei Punkte sind von mir aus gesehen von strategischer Bedeutung:
1. Wir brauchen eine konkurrenzfähige SRG; da bin ich mit Hans Fünfschilling einig.
2. Auch auf lokaler Ebene soll – da haben wir bereits Differenzen – ein möglichst lebensfähiger Service public möglich sein. Zu begrüssen ist deshalb, dass das Gesetz eine effiziente Unterstützung lokaler Veranstalter mit Gebühren vorsieht.
3. Schliesslich ist es richtig, für Veranstalter, die in erster Linie nach kommerziellen Gesichtspunkten tätig werden wollen, bürokratische Hürden und Überregulierungen abzubauen.
Auch wenn ich zur bundesrätlichen Strategie grundsätzlich Zustimmung signalisiere, möchte ich doch auf zwei, drei Punkte dieses Gesetzes eingehen, bei denen die Akzente im Laufe der Beratungen verschoben werden müssen.
Ein Wort zur SRG: Man kann sagen, dass dieses Gesetz über weite Strecken ein SRG-Gesetz ist. Es konstituiert die SRG weitgehend. Es formuliert Aufträge, und es setzt Grenzen oder sollte der SRG Grenzen setzen. Die SRG wird in der schweizerischen Medienlandschaft auch in Zukunft eine führende Stellung einnehmen. Sie wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch den überwiegenden Anteil der Empfangsgebühren erhalten, Herr Fünfschilling. Vor diesem Hintergrund verstehe ich das Lamentieren der SRG kaum, wenn sie sich im Jammertal sieht. Sie behält ihre Stärke und hat auch in Zukunft grosse Entfaltungsmöglichkeiten. Eine starke SRG bedeutet aber nicht zwingend eine unkontrolliert wuchernde SRG. Mit ihrer wirtschaftlichen und publizistischen Kraft kann sie jede private Initiative sogleich ersticken, sich jede nationale Konkurrenz vom Leib halten und in Nachbarmärkte expandieren.
Für mich ist das Bild etwa so: Die SRG soll in ihrer Monopolstellung eine grosse, mächtige Eiche sein, eine «Monopoleiche», die aber nicht zu viel Schatten wirft, Herr Fünfschilling, damit die kleinen, regionalen, privaten Veranstalter im Radio- und Fernsehbereich existieren können. Aber wir dürfen sie auch nicht zu stark schwächen, da bin ich mit Ihnen einig, damit die grosse «Monopoleiche» der ausländischen Konkurrenz widerstehen kann.
Zur SRG noch zwei, drei Bemerkungen:
1. Die Zahl der SRG-Programme ist in den letzten Jahren überstark gewachsen. Heute veranstaltet die SRG 7 Fernseh- und 17 Radioprogramme ohne Angebot an das Ausland. Neue Programme wurden oft nur als Antwort auf private Initiativen lanciert; das ist nicht wegzudiskutieren. Auch wenn es angesichts der Entwicklungsdynamik im Medienbereich zu starr wäre, eine bestimmte Programmzahl fix ins Gesetz zu schreiben, hat der Gesetzgeber Vorgaben zu formulieren – wir haben das auch gemacht –, die einem ungehemmten Wachstum Einhalt gebieten. Die SRG soll dort tätig werden, wo es für den Service public nötig ist, sie soll aber keine Marktverstopfungsstrategie betreiben.
2. Heute haben alle grossen Akteure im Medienbereich Multimediastrategien. D. h., sie engagieren sich in verschiedenen Medienbereichen, auch im Internet. Auch die SRG folgt diesem Trend, auch wenn in den letzten Tagen ein gewisses Rückzugsmanöver festzustellen ist. Das ist nicht unproblematisch, denn wenn die SRG mit ihrem dank Gebühren aufgebauten Potenzial in neue Märkte eintritt, droht eine massive Wettbewerbsverzerrung, vor allem auf dem schweizerischen Markt.
3. Schliesslich ist mit einer wirksamen Finanzaufsicht, die diesen Namen verdient, dafür zu sorgen, dass die Gebühren wirtschaftlich und für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben verwendet werden. Die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen zeigen, dass betreffend Gebührenverwendung offenbar ein Unbehagen besteht. Eine wirksame Kontrolle ist nicht zuletzt auch im Interesse der SRG. Wenn sie kontrolliert wird, wird man sie weniger leicht angreifen können.
Ein Wort zu den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern: Diese haben es in der Schweiz nicht leicht. Sie haben es schwer. Dafür verantwortlich sind zunächst die wirtschaftlichen Besonderheiten der Schweiz mit ihren kleinen Medienmärkten. Mit ein Grund sind aber auch die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Das neue Gesetz soll hier Verbesserungen schaffen. Zu begrüssen ist zunächst, dass für Programme, die weder Gebühren erhalten noch privilegiert Frequenzen nutzen, liberalere Bestimmungen gelten. Positiv ist ferner, dass das Gesetz ausdrücklich anerkennt, dass auch Private Service-public-Leistungen erbringen können und bei fehlendem Wirtschaftspotenzial mit Gebührengeldern unterstützt werden sollen.
Handlungsbedarf besteht dagegen bei der sogenannten Technologieförderung. Das ist für mich vor allem im Radiobereich der Kernartikel. Hier lassen Bundesrat und National-

rat erhebliche Lücken offen, die wir unbedingt schliessen müssen. Die Digitalisierung und die damit verbundenen Investitionen stellen für private Veranstalter die Herausforderung der Zukunft dar. Der Schritt in die neue Technologie ist nur zu schaffen, wenn quasi eine Starthilfe gewährt wird. Der von der Kommission ausgearbeitete Vorschlag stellt hier eine taugliche Lösung dar.
Man kann also zusammenfassen: Der vorliegende Gesetzentwurf bringt keine Revolution für die heutige Medienlandschaft. Er anerkennt unverrückbare Rahmenbedingungen und basiert auf den gemachten Erfahrungen. Ich meine, dass wir damit für die nächste, für die allernächste Zukunft – ich gehe davon aus, dass vor allem die technische Entwicklung noch weiter stark voranschreitet –, für ein paar Jahre eine taugliche Gesetzesgrundlage haben.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich möchte jetzt hier nicht umfassend ausführen, warum diese Vorlage nötig ist. Ich glaube, die Veränderungen des Umfeldes machen diese Revision notwendig. Das Ziel unserer Politik muss die Behauptung einer starken Medienlandschaft gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland sowie die Erhaltung und Förderung der Vielfalt im Inland sein, und zwar im Rahmen eines umfassenden Service public. Es ist das grosse Problem, dass wir unsere Medienlandschaft gegenüber dem Ausland eigenständig behaupten und auf der anderen Seite natürlich im Inland eine Vielfalt bewahren wollen.
Betrachtet man nun die Arbeit der Kommission unter diesem Gesichtspunkt, so darf festgehalten werden, dass wesentliche Akzente zur Erreichung des obenerwähnten Zieles gesetzt wurden, auch wenn man natürlich darüber diskutieren kann, ob hier eine Überregulierung stattfindet oder nicht. Wenn man immer wieder hört, wie man jetzt in diesem Staat deregulieren solle, und dann mit diesem Gesetzespaket konfrontiert ist, kann man sich hier natürlich Fragen stellen. Ich meine aber trotzdem: Insgesamt ist die Vorlage gelungen. Ich möchte auch dem Bundesrat und den Mitgliedern der Verwaltung für die grosse Arbeit, die geleistet wurde, danken.
Man kann nun darüber philosophieren, ob die Macht der SRG zementiert und ausgebaut wird oder nicht. Fakt ist, dass eine starke SRG das Rückgrat für eine eigenständige Medienlandschaft im Bereich Radio und Fernsehen ist. Positiv an der Vorlage ist, dass mit verschiedenen Massnahmen versucht wird, auch für die übrigen Anbieter die Rahmenbedingungen wesentlich zu verbessern. In der Tat geht es ja nicht darum, die Privaten zu stärken, indem man die SRG schwächt, sondern ich meine, dass wir die Privaten mit guten Rahmenbedingungen fördern müssen, ohne dass wir die SRG infrage stellen.
Entscheidend in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regeln für die Werbung und das Sponsoring sowie die auf 2 bis 5 Prozent, eventuell sogar auf 3 bis 5 Prozent festgelegten Gebührenanteile. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass mehrere heute gefährdete Unternehmen überleben und einen Beitrag an die Medienvielfalt leisten können. Entscheidend wird sein, welche Kriterien bei der Verteilung der Gebührenanteile angewendet werden, wobei ich meine, dass der Beitrag an die kulturelle Vielfalt im Lande von grosser Bedeutung sein wird.
Gestatten Sie mir nun noch eine Bemerkung zu Artikel 35 über die Organisation. Die Umsetzung der Organisationsfrage mit neuen rechtlichen Formen oder über den Leistungsauftrag scheint mir wesentlich zu sein. Die heutige Struktur mit unterschiedlichen, nicht transparenten und machtlosen regionalen Strukturen der SRG befriedigt nicht. Ich erwähne als Beispiel die Televisione della Svizzera Italiana (TSI), die sich in den letzten Jahren zunehmend zu einem Tessiner Fernsehen entwickelt hat. Graubünden verfügt nun aber nicht nur über italienischsprachige Talschaften mit einem ansehnlichen Teil auch der italienischen Bevölkerung in diesem Land; in Graubünden wird auch an allen Schulen die italienische Sprache als Frühsprache gelehrt. Graubünden ist in diesem Sinne neben dem Tessin ein wichtiger Bestandteil der italienischen Schweiz. Leider wird diese Tatsache weder bei der Besetzung der verantwortlichen Gremien noch bei der Berichterstattung aus dem Kanton ausreichend berücksichtigt.
Mit der Verstärkung der Redaktion in Chur um eine Person ist für uns aus Graubünden das Problem einer umfassenden Berichterstattung, die mit der aus dem Tessin gleichwertig ist, noch nicht erfüllt. Es kann nicht sein, dass die Italienisch sprechende Bevölkerung in Graubünden über die Ereignisse in Graubünden nicht gleichwertig informiert wird wie die Tessiner Bevölkerung über Tessiner Probleme. Es kann nicht angehen, dass drei politische Tessiner Parteien bestimmen, wer Graubünden in den Gremien der TSI vertreten soll. Es kann auch nicht sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TSI praktisch nur aus dem Tessin rekrutiert werden.
Ich hoffe, dass in diesem Sinne die Entscheidungsstrukturen sowie die Organisationsform nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes rasch überprüft und angepasst oder aber im Leistungsauftrag an die Televisione della Svizzera Italiana die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden. Nur dann machen die in Artikel 25ff. aufgeführten Ziele einen Sinn. Ich danke Herrn Bundesrat Leuenberger und seinen Mitarbeitern, wenn sie sich dieser Frage nach Inkrafttreten des Gesetzes, das wir heute beraten, annehmen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme l'a dit de manière un peu ironique notre président de commission en ouvrant les débats, le moins qu'on puisse dire est que la gestation de la loi que nous discutons ce matin a été douloureuse. Il a fallu énormément de temps au Conseil national pour préparer la loi et la discuter en plénum; il a fallu un nombre inhabituel de séances à notre Commission des transports et des télécommunications pour traiter le dossier. Comme rarement dans l'examen d'une loi, nous avons été mis au bénéfice d'une pluie de conseils, recommandations, avis divers, qui n'ont peut-être pas absolument simplifié la discussion.
Il faut cependant reconnaître qu'il y a des éléments objectifs de complexité qui justifient la longueur des débats dans le traitement de ce sujet.
Une des premières difficultés auxquelles nous avons été confrontés est que nous nous trouvons dans un domaine qui est en mutation constante du point de vue technologique. Il est parfois difficile de bien cerner les justes mesures à prendre pour préserver l'avenir, pour ne pas inutilement entraver le développement technologique, sans être naturellement impérativement guidés par ce développement et perdre la liberté de l'influencer.
La seconde difficulté, plusieurs préopinants ont insisté là-dessus, c'est la situation géographique de notre pays, la facilité pour des émetteurs provenant d'autres pays d'intervenir sur le champ national. Qu'il s'agisse de la concurrence en matière de programmes, qu'il s'agisse de la concurrence en matière de marchés publicitaires, notre position vis-à-vis des émetteurs étrangers est une donnée de fait qu'il n'est pas simple de gérer.
Autre difficulté, et non des moindres: la complexité de l'organisation à trouver entre un acteur public fort avec une mission de service public et une concurrence privée qui est bien implantée notamment dans les régions, et qui doit pouvoir compter sur des règles du jeu claires, y compris une participation aux recettes publiques lorsque les acteurs privés assument de fait des missions de service public, notamment dans le domaine de l'information régionale.
Il n'est pas simple non plus pour un parlement de légiférer sur l'organisation de l'acteur public à qui il confie la mission de programmes, tant il est difficile de lui donner un cadre qui, à la fois, préserve une certaine indépendance, une certaine autonomie de création, et tienne compte des nécessités d'un contrôle suffisant pour veiller à la bonne utilisation des deniers publics.
Enfin, et ce n'est pas la moindre des difficultés, chacun sait que les relations entre les médias et le monde de la politique sont par essence tendues, voire explosives. Chaque politi-

cien normalement constitué a, à intervalles réguliers, des velléités d'expliquer aux médias comment il faudrait mieux traiter l'actualité politique de même que, à l'évidence, au fond du coeur de chaque journaliste sommeille l'idée que, décidément, si c'était lui qui s'occupait de faire la politique, ça irait beaucoup mieux! La situation est fort compliquée puisqu'il existe, comme vous le savez, des personnes qui ne savent plus elles-mêmes si elles font du journalisme ou de la politique, ou qui font une chose le matin et une autre l'après-midi, ce qui ne simplifie pas la discussion.

Alors, dans toute cette complexité, dans toutes ces pressions qui sont venues dans le champ de la discussion, il est évidemment délicat de lancer ce débat d'aujourd'hui et le risque existe que nous oubliions quelles sont nos missions. La mission principale de notre conseil, c'est de fixer un cadre évolutif et non une réglementation figée. Une autre mission de notre conseil, c'est de donner la priorité à la créativité et à la liberté d'expression, et non d'organiser dans le détail des contrôles vétilleux. Enfin, nous avons le devoir de fixer des règles financières précises, mais de ne pas entraver l'autonomie de gestion.

Assurer la pluralité des opinions et la variété des programmes, c'est une tâche supplémentaire, ce qui explique, Monsieur le président, que vous avez eu la sagesse de prévoir une journée, et peut-être des prolongations, pour ce débat; cela ne sera pas inutile. Mais c'est un cadre important de réflexion sur l'organisation de la démocratie dans notre pays.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Danke, Herr Gentil. Die kluge Planung im Büro ist mit Ihrer Hilfe zustande gekommen.

Lombardi Filippo (C, TI): Allen im Saal sind meine Interessenbindungen bekannt: Ich leite einen Regionalsender namens Tele Ticino und bin Präsident von Telesuisse, dem Verband der 18 Schweizer Regionalfernsehen, der im Hinblick auf diese Revision eng mit dem Verband Schweizer Privatradios zusammengearbeitet hat. Nichtsdestotrotz möchte ich mit Ihnen anhand dieser Gesetzesrevision versuchen, das Allgemeingut zu fördern und nicht die Interessen einzelner Veranstalter zu vertreten, sondern jene der Schweizer Zuhörer und Zuschauer.

Worum geht es eigentlich bei dieser Revision des Radio- und Fernsehgesetzes? Das Ziel der Übung besteht weder darin, die SRG irgendwie zu bestrafen, noch darin, ihr eine Art Heimatschutz zu gewähren. Ziel der Übung ist es auch nicht, irgendwelchen Privatanbietern Vorteile zu verschaffen oder einen Kampf der Privaten gegen den öffentlich-rechtlichen Veranstalter zu führen. Das Ziel der heutigen Revision besteht hingegen darin, in diesem Land die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Radio- und Fernsehlandschaft zu schaffen – eine Medienlandschaft, die die Meinungsvielfalt fördert und dem Schweizer Publikum eine möglichst breite Palette an Angeboten sichert. Diesem Publikum wollen wir ständig Schweizer Inhalte – Schweizer Politik, Schweizer Kultur, Schweizer Musik – anbieten, und dies auf allen Ebenen: auf der lokal-regionalen, der sprachregionalen und der nationalen Ebene. Das Publikum hat Anrecht darauf, von schweizerischen elektronischen Medien über das Zeitgeschehen gut informiert und unterhalten zu werden und seine Aufmerksamkeit nicht mehrheitlich ausländischen Sendern widmen zu müssen.

Zu diesem Zweck brauchen wir an erster Stelle einen starken nationalen Service public, also eine starke SRG, die den nationalen Zusammenhalt fördert, die Minderheiten gleichwertig behandelt, solide Brücken zwischen den Kulturen sowie den verschiedenen Landesteilen pflegt, der ausländischen Konkurrenz effizient widersteht und letztlich auch die Stimme der Schweiz im Ausland hörbar macht. Man merke, dass dies der einzige konkrete Schritt zur Förderung der sprachlichen Minderheiten und der Mehrsprachigkeit in 150 Jahren unseres Bundesstaates war, abgesehen von der Frage, ob die entsprechenden Mittel immer zweckmässig eingesetzt worden sind, und zwar bezogen auf die ganze Schweiz und nicht nur auf Graubünden, wie Kollege Brändli zu Recht in Erinnerung gerufen hat.

An zweiter Stelle benötigen wir auch die Lokalradios und die Regionalfernsehen, welche die SRG in fast allen Regionen seit einigen Jahren erfolgreich und mit guter Akzeptanz ergänzen.

Diese regionalen Anbieter nehmen im Nahbereich den gleichen Service-public-Auftrag wahr, sind aber dank ihrer schlankeren Struktur viel flexibler und kostengünstiger; sie sind lokal bestens verankert. Im elektronischen Zeitalter sind sie neben der regionalen Presse für unsere Bevölkerung unabdingbar geworden.

An dritter Stelle müssen wir mittels gezielter Liberalisierung und Entbürokratisierung auch noch für weitere kommerzielle Veranstalter ohne Service-public-Auftrag die Rahmenbedingungen schaffen, damit diese sich den Publikumsbedürfnissen entsprechend entfalten können, mit Spartenprogrammen oder sprachregionalen Angeboten.

Nur wenn wir allen diesen drei Ebenen Rechnung tragen, werden wir eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Revision schaffen; eine Revision, die der Schweiz und dem Schweizer Publikum dient, sämtlichen Akteuren eine faire Chance gibt und vielleicht eines Tages – wer weiss? – ermöglichen wird, dass die Schweizer Fernsehveranstalter zusammen wieder einen Zuschauer-Marktanteil von etwas mehr als 50 Prozent erreichen.

Um dies zu erzielen, müssen wir den Mut haben, gewisse historische Versäumnisse wettzumachen, gewisse Verkrampfungen der Vergangenheit zu überwinden, gewisse Privilegien aus der Monopol-Ära zu beseitigen. Wir brauchen die SRG nicht unverhältnismässig einzuschränken, aber wir müssen dem restlichen Markt genügend Sauerstoff zusichern. Die objektiven Nachteile, die für die Privaten trotzdem erhalten bleiben – und auch bleiben müssen, wenn wir die zentrale Rolle der SRG anerkennen –, müssen wir wenigstens teilweise kompensieren. Sonst sind Marktverzerrungen weiterhin vorprogrammiert.

Aus der Sicht der lokalen und regionalen Veranstalter muss ich hier dem Bundesrat für seine Botschaft und seinen Gesetzentwurf danken. Nach einem nicht zufriedenstellenden Vorentwurf im Jahr 2000, der auf einem abstrakten und in der Schweiz nicht anwendbaren dualen System basierte, hatte der Bundesrat den Mut, über seinen Schatten zu springen und Ende 2002 das heutige Mischsystem mit diesen drei Ebenen vorzuschlagen. Der Nationalrat hat es noch verbessert, und ich glaube, dass unsere Kommission weitere Schritte in die gute Richtung gemacht hat.

In diesem System ist die Anerkennung der Service-public-Rolle der lokalen und regionalen Veranstalter im Nahbereich entscheidend. Dies wird durch ein Konzessionierungssystem samt kontrollierbarem Leistungsauftrag – «must carry rule» oder auf Deutsch: Sicherheit einer unentgeltlichen Verbreitung im Konzessionsgebiet – sowie ein angemessenes Gebührensplitting konkretisiert. Diese Begriffe sind heute praktisch unbestritten. Wir müssen gewisse Details noch verfeinern; dafür haben wir ja eine Detailberatung. Aber wir stellen fest, dass die Richtung so weit stimmt.

Diesem Gesetz kann übrigens keine zu grosse Regulierungsdichte vorgeworfen werden, wie das im Nationalrat manchmal zu hören war. Will man heute nämlich dem Regulator die Möglichkeit geben, die obenerwähnten Aspekte angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen, braucht es einige Artikel mehr als in jenen guten alten Zeiten, in denen das Gesetz sich fast ausschliesslich auf die SRG bezog und ihr eine maximale Handlungsfreiheit zusicherte. Eine komplexe Medienlandschaft erfordert logischerweise eine gewisse Komplexität im Gesetz. Die enormen Unterschiede der betroffenen Unternehmungen – es gibt bis zu vier Grössenordnungen, also von wenigen 100 000 Franken bis zu 1,5 Milliarden Franken – erzwingen eine angemessene Regulierung dieses Marktes.

Etwas muss man noch beifügen: Von verschiedenen Seiten her hat man betont, dieses Gesetz sei heute schon veraltet und von der technologischen Entwicklung überholt. Dies mag bis zu einem gewissen Punkt auch stimmen. Die Tech-

nologie entwickelt sich in diesem Bereich rasant. Die Zeit für die Digitalisierung der Verbreitung drängt, nicht zuletzt dank der europäischen Richtlinie; alles wird multimedial und interaktiv. Die Vernetzung von Radio, Fernsehen, Telefonie und Warenverkehr wirft neue Fragen auf. In Zeiten, in welchen das Internet keine Grenzen mehr kennt, darf man sich bestimmt auch fragen, was wir noch mit unseren begrenzten Konzessionsgebieten wollen. Seien wir aber ehrlich: Hätten wir alles regulieren wollen, besonders in diesem Bereich, in welchem Innovation, Flexibilität und Freiheit eine Voraussetzung sind, wäre das Geschrei gegen die Überregulierung noch massiver geworden. Das Gesetz wäre unvollendet geblieben, da die Entwicklung alle drei Monate neue Herausforderungen stellt; die Entwicklung ist also bestimmt schneller als unser Differenzbereinigungsverfahren.

Allerdings stellt dieses Gesetz schon einige Weichen. Etwas mehr lösen wir anschliessend mit den vorgeschlagenen Änderungen im Fernmeldegesetz. Aber es muss uns bewusst sein, dass möglicherweise weitere Teilrevisionen in den kommenden Jahren in Kauf zu nehmen sind. Immerhin regelt dieser RTVG-Entwurf schon die unterschiedlichen Verbreitungsarten und Zugangsrechte mit genügender Flexibilität.

Darüber hinaus schlägt unsere Kommission in einem neuen Artikel vor, die Digitalisierung der Verbreitung bei den Privatveranstaltern wenn nötig auch finanziell zu unterstützen, was als Nebeneffekt auch die Kompetenz des Bundesrates fordert, sich um die entsprechenden Vorschriften vermehrt zu kümmern. Was die Probleme des Internetangebots betrifft, werden wir heute bestimmt noch viel darüber diskutieren. Weiter schlägt die Kommission mit einer Motion vor, den Bundesrat zu beauftragen, die Entwicklung der Fernmeldedienstanbieter und -provider als Programmveranstalter zu überprüfen und falls notwendig rasche Massnahmen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu ergreifen.

Aus all diesen Überlegungen komme ich zum Schluss, dass diese Vorlage gut vorbereitet und ausgewogen ist. Wir können und müssen sie heute noch verbessern, aber ich bitte Sie mit Überzeugung, darauf einzutreten.

Hess Hans (RL, OW): Die Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen hat sich als komplizierter und zeitraubender erwiesen, als die meisten von uns ursprünglich erwartet hatten. Das hängt wohl nicht zuletzt damit zusammen, dass der Entwurf des Bundesrates von Anfang an von einem gewissen legislatorischen Übereifer geprägt war. Man wollte meiner Meinung nach zu viel regulieren und den Behörden und der Verwaltung zu viele Kompetenzen einräumen.

Der Nationalrat hat dann richtigerweise Korrekturen vorgenommen, indem er sowohl zur vorgeschlagenen Superkommission als auch zur Idee von staatlichen Beiräten Nein gesagt hat. Von diesem Pfad der Tugend ist er dann allerdings abgewichen, als er beschlossen hat, die bewährte Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) zur Unabhängigen Aufsichtsbehörde aufzublasen. Dies sollten wir nun korrigieren, es geht hier um die Artikel 87ff. Auch bezüglich der Kompetenzen der UBI sollten wir für die Beibehaltung des geltenden Rechtes eintreten. Das heisst, die UBI soll nicht vorsorglich tätig werden können, nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Beschwerde hin. Im Gegensatz zum Nationalrat sollten wir auch darauf verzichten, die Ombudsstellen der SRG, die sich in der Praxis bewährt haben, zu verstaatlichen. Ich bin dem Rat dankbar, wenn er, wie es die Kommission getan hat, diesem pragmatischen Kurs folgt. Das heisst: Bewährtes beibehalten und keine unnötigen Überregulierungen ins neue Recht aufnehmen.

Ich beschränke mich daher hier in der Eintretensdebatte auf die generelle Empfehlung: Machen wir die Sache nicht noch komplizierter, sagen wir Ja zu den Vereinfachungen, die vorgeschlagen werden. Solche Vereinfachungen werden auch im Nationalrat auf Verständnis stossen. Wir können so das Gesetz innert nützlicher Frist zu einem guten Erfolg bringen.

Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten.

Leuenberger Ernst (S, SO): In der Eintretensdebatte dürfte man mit Fug und Recht die Frage stellen: Weshalb eigentlich diese Revision? Ich gestehe Ihnen, je mehr ich mich mit der Sache beschäftige, desto mehr komme ich zum Schluss, das geltende Recht hätte noch eine ordentlich lange Zeit ausgereicht. Der Handlungsbedarf ist nicht so enorm, wie es einige jetzt darstellen, aber Eintreten wird unbestritten bleiben.

Ich will nicht zu den Bestreitern gehören, dennoch möchte ich zwei Vorbemerkungen machen. Die erste: Ich habe es ja begriffen, es geht hier um Geldverteilung. Nachdem wir gestern in diesem Rat Geld verteilt haben, das nicht vorhanden ist, wollen wir heute Geld verteilen, das schon bei anderen ist; wir wollen es ihnen wegnehmen. Das wird die Auseinandersetzung sein – dies mehr als Kalauer.

Die zweite Vorbemerkung: Wir haben doch in den letzten Tagen erlebt, dass die Wettbewerbssituation bei den Medien, die das Parlament gewollt hat, jetzt auch in der politischen Auseinandersetzung Früchte trägt. Es gibt Medienhäuser, die in den letzten Wochen eine regelrechte Kampagne gegen die SRG gefahren haben. Da war etwelche Lohnschreiberei im Spiel, aber ich überlasse es dem Berufsethos der zuständigen Journalisten, wie sie mit diesem Kampf der Verlagshäuser mit der SRG umgehen wollen. Ich nehme an, das sei in Ordnung. Immerhin habe ich eine blasse Erinnerung, dass man bei der Gründung des Fernsehens diesbezüglich klüger war: Man hat sich damals zusammengerauft, die Verlagshäuser und die SRG haben damals gemeinsam – paritätisch – die AG für das Werbefernsehen gebildet und haben die ganze Werbeordnung eigentlich weitestgehend in gütlicher Absprache getroffen. Das ist heute nicht mehr so. Wir wollen nicht dem Schnee des vergangenen Winters nachtrauern, aber es sei immerhin in Erinnerung gerufen, dass es durchaus auch anders vor sich gehen könnte.

Mein erster Punkt bei dieser Eintretensdebatte ist – und das ist mir wichtig, Herr Hans Hess hat die Frage auch schon angesprochen –: Wie viel Staatskontrolle, wie viel Verwaltungskontrolle brauchen die elektronischen Medien? Das wird eine ganz wichtige Frage sein. Es sei zugestanden – und das muss hier klar und unmissverständlich festgehalten sein –: Soi-disant öffentliche Gelder und Gebühren werden als öffentliche Gelder betrachtet. Wer öffentliche Gelder erhält, hat sich im Finanzbereich gewissen Kontrollen zu unterziehen. Ich wünschte mir manchmal, auch einige Private müssten sich etwas kontrollieren lassen, aber das steht jetzt nicht zur Diskussion.

Aber der kluge Oskar Reck, der etwas von Medien verstand, sagte einmal, die Medienfreiheit sei eine so wichtige Sache, dass man immer aufhorchen müsse, wenn jemand davon spreche, man müsse die Medien in den Griff bekommen. Er führte dann weiter aus, die Medienfreiheit sei wie ein ungeschaltes Ei und jedweder, der ungeschalte Eier in den Griff bekommen wolle, zerdrücke sie. Das wäre bei unserer nötigen, wichtigen Debatte zu bedenken, die wir dann über die Frage führen werden, wie viel Staats- und Verwaltungskontrolle die elektronischen Medien brauchen. Ich sage noch einmal: Finanzhaushaltkontrollen sind wichtig, aber wenn es dann bis zu den Programmen geht, ist letztlich die Medienfreiheit gefährdet. Ich nehme an, das ist dann ein Thema, mit dem sich die Liberalen in diesem Saal befassen werden, denn einige Liberale nehmen es mir übel, wenn ich liberale Thesen vertrete, weil ich finde, sie bräuchten einige lebhafte Verteidiger.

Als Zweites habe ich vom Wettbewerb gesprochen, der gewollt ist. Wir müssen uns bei dieser Gesetzesberatung auch einige Minuten darüber unterhalten, wie viele elektronische Medien nebeneinander ökonomisch in diesem Land möglich sind. Das ist eine Frage, die halt mit der Kleinheit und auch mit der Viersprachigkeit unseres geliebten Landes zusammenhängt. Mein Kantonskollege Büttiker, der sich gewundert hat, dass es immer mehr SRG-Programme gibt, hat vielleicht unberücksichtigt gelassen, dass da Programme in den vier Landessprachen veranstaltet und ausgestrahlt werden. Das ist in Österreich, das etwa eine mit der Schweiz

vergleichbare Grösse hat, erheblich einfacher. Wir sind stolz auf dieses vielsprachige Land, in dem eben Medienvielfalt herrscht, auch wenn die Einfalt manchmal Urständ feiert, auch in den Medien. Es ist wichtig, dass diese Frage debattiert und beantwortet wird, denn die ökonomische Praxis hat uns gezeigt, dass für zusätzliche national tätige Fernsehveranstalter offenbar wenig Raum vorhanden ist. Das Land trägt das ökonomisch nicht, und das sind halt Fakten, die gelegentlich auch in Rechnung zu ziehen sind.
Es wird dann eine Debatte über David und Goliath oder über die Eiche und die kleinen Tannenbäume abgehalten. Ich muss Ihnen ganz offen gestehen: Ich habe nichts dagegen, dass man sich als Schweizer in der Schweizer Landschaft umsieht und dann plötzlich den Eindruck hat, da gebe es einen Goliath SRG und daneben tapfere Davide, wie etwa Herr von Graffenried in Bern, der ein Lokalfernsehen mit Pornosendungen in der Nacht veranstaltet und das Ganze «Service public» nennt.
Das wird ein Teil der Auseinandersetzung sein. Aber wir leben in Europa, und für mich ist eigentlich die Frage: Wird es in weiterer Zukunft noch schweizerische elektronische Medien, überhaupt noch schweizerisches Fernsehen geben? Ich muss Herrn Lombardi Recht geben, wenn er mit Marktanteilen operiert und festhält, dass sehr viele Konsumentinnen und Konsumenten der Medien, namentlich auch des Fernsehens, sich ausländische Sendungen anschauen. Ich bin nicht der Meinung, im Ausland sei alles schlimm, weil dort alles nur Ausländer seien; dieser Meinung bin ich nicht. Aber ich bin der Meinung, es könnte aus staatspolitischen, aus kulturpolitischen Gründen sehr wichtig sein, dass es schweizerische elektronische Medien, schweizerisch beherrschtes Fernsehen gibt.
Wenn wir das wollen, dann müssen wir begreifen, dass dieser vermeintliche Goliath SRG im europäischen Konzept ein ganz sympathischer, lieber kleiner David ist. Wir müssen Sorge dazu tragen, dass wir diesem David nicht seine Steinschleuder aus den Händen winden, wenn er sich in diesem europäischen Wettbewerbskonzept zu wehren versucht. Das ist eine ganz wichtige Frage. Wir dürfen den Blickwinkel nicht zu sehr nur auf die binnenschweizerischen Verhältnisse richten, sondern wir müssen die Gesamtsituation im Auge behalten.
Ein Weiteres – das ist mir ganz wichtig –: Ich habe die Viersprachigkeit betont. Ich wundere mich immer wieder, und ich erstarre fast vor Respekt vor den Altvorderen, die das geschafft haben, damals vor allem radioseitig. Man hat sich in diesem Land irgendwann entschieden: Es muss Programme in allen vier Landessprachen geben. Dann hat man gesagt, das sei aber beim Finanzieren eine sehr schwierige Geschichte, weil diese Sprachgruppen rein quantitativ nicht alle gleich gross seien. Es gibt die vielen Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer, es gibt relativ viele Westschweizerinnen und Westschweizer, dann gibt es etwas weniger Tessinerinnen und Tessiner, und dann gibt es noch einige tapfere Rätoromaninnen und Rätoromanen. Man hat gesagt, man schaffe ein Modell des Finanzausgleichs, damit alle, auch die Kleinsten, die echten Davide, eben auch Programme veranstalten könnten. Das hat im Modell SRG zu einem Finanzausgleich geführt, der sonst nirgends existiert. Die rund 70 Prozent Deutschschweizer Bevölkerung, die da entsprechend Gebühren bezahlen, wie es sich gehört, konsumieren auf der Programmseite rund 40 Prozent dieser Gelder. Die übrigen 30 Prozent geben sie – und das ist gut so, ich stehe dazu und würde das verteidigen – an die kleineren Sprachgruppen ab. Das ist ein grossartiges Modell. Dazu müssen wir Sorge tragen, und wir dürfen dieses Modell auch auf der Finanz-, auf der Geldverteilungsseite nicht beliebig strapazieren.
Die SRG ist keine Kuh, die – wie ein bayrischer Finanzminister mal gesagt haben soll – im Himmel gefüttert wird und auf Erden gemolken werden kann. Es wäre ein grober Irrtum, das anzunehmen. Ich würde angesichts der Europasituation – weil ich schweizerische Medienvielfalt will, auch im elektronischen Bereich – für eine Bündelung der Kräfte plädieren.
In Bezug auf die Medienkampagne, die da wegen irgendeines teuren Autos geführt worden ist – ich verstehe nichts von Autos, ich fahre Eisenbahn –, würde ich Sie dringend bitten: Da soll man dem Entsprechenden auf die Finger klopfen, und dann soll man zur Tagesordnung übergehen und die Sache als in Ordnung gebracht betrachten.
Ich wünsche mir, dass aus diesem Gesetz Grundsteine hervorgehen, die mit dem Finanzausgleich auch in weiterer Zukunft ein vielsprachiges Schweizer Fernsehen, ein vielsprachiges Schweizer Radio hervorbringen können, mit dem Auftrag, den nationalen Zusammenhalt zu fördern. Und ich wünsche mir, dass wir als Behörde beim In-den-Griff-Nehmen etwas behutsam sind.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Ich möchte zuerst meine – indirekte – Interessenbindung offen legen: Ich war nämlich von 1992 bis Ende Dezember 2004 Mitglied dieses Regionalratsausschusses als Vertreterin unserer Region, der Innerschweiz. Dieses Gremium heisst in der Zwischenzeit Verwaltungsrat. Der Umstand, dass diese direkte Bindung nicht mehr besteht, aber meine Verbundenheit natürlich immer noch sehr eng ist, erlaubt mir auch ein Urteil aus einer etwas kritischen, aber selbstverständlich auch wohlwollenden Distanz.
Die Tätigkeit in diesem Verwaltungsrat – die übrigens sehr interessant war – hat mir einige Erkenntnisse gebracht, die ich gerne in die Debatte einbringen möchte. Nach aussen wirkt die Konstruktion der SRG etwas kompliziert und manchmal auch etwas undurchsichtig. Das stimmt aber nur auf den ersten Blick. Dieses eigenartige Gebilde in Vereinsform, das als Unternehmen nach aktienrechtlichen Prinzipien geführt wird, ist zwar tatsächlich nicht immer einfach zu erklären und zu begreifen. Aber die Praxis hat gezeigt, dass sich diese Lösung für ein Nonprofit-Unternehmen, das wirtschaftlich geführt werden muss, jedoch weder dem Staat noch irgendwelchen Medienkonzernen gehören darf, recht gut bewährt hat. Die etwas komplizierte Struktur mag irritieren, wenn man nur auf Organigramme abstellt. Sie ist aber in Wirklichkeit ein ausdifferenziertes System von «checks and balances», das Machtmissbrauch und unzulässige Einflussnahme gerade wegen seiner Kompliziertheit verhindert.
Dass schliesslich föderalistische Strukturen und die Berücksichtigung von Interessen der sprachkulturellen Minderheiten ihren Preis haben, wissen wir hier drin nur allzu gut. Es ist daher für mich richtig, dass der Revisionsentwurf hinsichtlich der Organisation der SRG von den gegebenen Strukturen ausgeht und nicht das Rad neu erfinden will. Die Vorschläge der KVF zur Reduktion der Regelungsdichte kann ich nur unterstützen und ebenso alle weiteren Anträge, die in Richtung Vereinfachung gehen. Aufgrund meines unternehmerischen Grundverständnisses ist für mich aber ganz wichtig, dass die SRG trotz oder gerade wegen ihres Service-public-Auftrags unternehmerisch geführt werden muss. Das schliesst eine staatliche Nachkontrolle über die Verwendung der Gebührengelder in keiner Weise aus. Die Grenzen von Kompetenzen und Verantwortung zwischen dem Unternehmen und dem Staat dürfen aber nicht verwischt werden. Die Führung des Unternehmens kann nicht Sache der Bundesverwaltung sein.
Ich habe mit der von Bundesrat Leuenberger im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SRG angeordneten Prüfung des Finanzhaushaltes keinerlei Probleme. Da ich sowohl die Bundesverwaltung als auch die SRG kenne, bin ich überzeugt, dass Letztere auch keine Vergleiche zu scheuen braucht. Denken Sie nur daran, dass die SRG – anders als die aktuellen und ehemaligen Bundesbetriebe – niemals Staatsgelder zur Sanierung ihrer Pensionskasse benötigt hat. Ich wende mich also in keiner Weise gegen eine staatliche Oberaufsicht, unterstütze aber alle Anträge, welche die Einhaltung der Gewaltenteilung zwischen Staat und Medien beachten.
Nun noch ein Wort zu den Pressekampagnen der vergangenen Tage: Ich hoffe, dass man damit nicht einen gewissen Druck zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen hat er-

zeugen wollen. Das wäre wirklich nicht das Niveau, auf dem unser Rat seine Debatten führt und seine Entscheide trifft. Hingegen muss es uns auch mit Blick auf die Detailberatung schon zu denken geben: Wir werden uns bei Artikel 54 Absatz 3 im Sinne der Minderheit Bieri ernsthaft fragen müssen, wie viel an Verfügungsmacht über elektronische Medien den Zeitungsverlegern und Multimedia-Häusern eingeräumt werden soll. Es wäre meines Erachtens falsch, über das vom Nationalrat beschlossene Mass hinaus auch noch zusätzliche Gebührensplittinggelder zu sprechen. Dass programmbegleitende Online-Aktivitäten, die auch für Rundfunkveranstalter international heute schon eine Selbstverständlichkeit sind, beim Service public im wirtschaftlichen Interesse der Verlagshäuser künstlich eingeschränkt werden sollen, ist nicht einzusehen. Aus der gleichen Mentalität heraus hat man früher versucht, zunächst das Fernsehen überhaupt, dann die Fernsehwerbung und später den Teletext zu verhindern. Das mutet heute etwas eigenartig an und war zum Glück erfolglos.

Ich denke, dass wir auch heute zukunftsgerichtet und im Interesse des Publikums legiferieren sollten, und stimme für Eintreten.

Marty Dick (RL, TI): J'ai des intérêts en cette matière dans la mesure où – et c'est la seule raison – je suis un auditeur et un téléspectateur. Aucun autre intérêt ne me lie à cette matière.

Je n'avais pas l'intention de prendre la parole, mais les interventions faites, que j'ai écoutées avec attention, m'ont stimulé, de même que ce qui a précédé ce débat. En commission, et bien que nous soyons deuxième conseil, il y a eu plus de 100 propositions déposées.

Nous avons entendu parler de lutte de titans au sein de la commission, où il y avait une confusion entre débat et auditions. Je ne voudrais pas être polémique, et je sais que ce que je vais dire risque de me faire perdre quelques sympathies, mais je pense qu'on doit s'interroger sur le fait de savoir s'il est normal que les représentants d'organisations, qui, finalement, vont recevoir de l'argent participent activement aux travaux de la commission. Personnellement, j'ai quelques doutes. J'en ai d'ailleurs tiré personnellement les conséquences lorsqu'il s'est agi de traiter la demande de crédit pour le tourisme: bien que membre de la Commission de l'économie et des redevances, je n'ai participé à aucune séance de cette commission lorsqu'elle a traité cet objet. Je crois qu'il est normal d'entendre les représentants des groupes d'intérêts, mais il faut le faire dans le cadre d'auditions, sans quoi nous allons créer des inégalités. En effet, tous les groupes d'intérêts ne peuvent pas être représentés de la même façon dans toutes les commissions. C'est une réflexion que je vous soumets, pour l'avenir, pour avoir une certaine unité de doctrine dans le travail des commissions et pour définir notre rôle et aussi notre attitude vis-à-vis des groupes d'intérêts que nous représentons directement ou indirectement.

Ce que Monsieur Brändli a dit mérite une précision: je ne suis nullement l'avocat de la SSR. Monsieur Brändli se réfère à l'épisode suivant: un représentant du gouvernement du canton des Grisons n'a pas été élu, sauf erreur, au comité de la coopérative de la Radio et télévision de la Suisse italienne. Il est regrettable – il est à mon avis personnel même stupide – que cette élection n'ait pas eu lieu. Comme auditeur fidèle de la radio tessinoise en particulier, je dois préciser qu'il est tout à fait faux de dire que les Grisons sont oubliés. Il y a même au Tessin plusieurs vallées qui affirment que l'on parle beaucoup plus des Grisons que de la Leventine, du val Blenio ou que de la valle Maggia. Cette polémique est peut-être encore alimentée par les tirades que nous avons entendues hier lors du débat sur les trains à grande vitesse concernant l'état lamentable dans lequel se trouverait une partie de ce pays.

Je crois qu'il n'est absolument pas vrai que la Radio et télévision de la Suisse italienne ignore les Grisons. Il faut d'ailleurs bien préciser une chose: ces radios et télévisions de langues différentes en Suisse ne sont pas des radios locales. La Radio et télévision de la Suisse italienne n'est pas une radio et une télévision uniquement pour la région où l'on parle l'italien. Ce sont des émetteurs nationaux. La Radio et télévision de la Suisse italienne a probablement plus d'auditeurs et de téléspectateurs en dehors du Tessin qu'au Tessin. Quant à la Radio et télévision de la Suisse alémanique, elle compte beaucoup d'adeptes au Tessin et en Suisse romande; ce même principe vaut également pour la Radio et télévision de la Suisse romande. Je crois que c'est cela qui fait la valeur de la SSR, cette offre de multiculturalité et de multilinguisme au niveau national; c'est très précieux. Si l'on regarde ce qui se passe à l'étranger, je crois qu'on peut être un peu fier de ce qu'on a réussi à faire jusqu'à présent. Je n'aimerais pas qu'on détruise ce qui a été fait, et qu'on prenne pour modèle le niveau absolument misérable de certaines télévisions et de certaines radios situées au-delà de nos frontières.

J'aimerais encore soulever deux aspects qui me paraissent importants. Il me semble qu'il n'y ait pas beaucoup de lobbyisme pour Swissinfo. Swissinfo est une institution extrêmement importante. Il me paraît utile et nécessaire de donner un signal politique clair. Swissinfo est une fenêtre de la Suisse ouverte sur le monde; c'est à travers cette fenêtre que beaucoup de personnes à l'étranger connaissent notre pays, suivent ce qui s'y passe. C'est non seulement un lien important avec les nombreux Suisses qui vivent à l'étranger; c'est également une vitrine de très bonne qualité que notre pays offre à l'étranger, donc une présence suisse à l'étranger. J'ai l'impression que Swissinfo n'a pas toujours sa juste place au sein de la SSR et que, chaque fois qu'il s'agit de faire des économies, on les fait sur le dos de Swissinfo. Je souhaite que la position de Swissinfo soit renforcée.

Un autre aspect: j'ai constaté que, concernant l'autorité indépendante de recours, tout ce qui a rapport à la publicité et au sponsoring relèvera dorénavant de l'Office fédéral de la communication, et non pas de l'autorité indépendante de recours. A mon avis, après avoir suivi des discussions sur ce sujet au Conseil de l'Europe, je peux affirmer que c'est absolument contraire à ce qui a été décidé et promulgué au niveau européen. Dans une matière aussi délicate que la publicité et le sponsoring, je souhaiterais vivement que la compétence ne soit pas donnée à un organe de l'administration, mais à une autorité indépendante de recours.

Germann Hannes (V, SH): Es geht hier und heute mit der Beratung des RTVG nicht um die Abschaffung der SRG, wie man aus gewissen Voten fast ableiten könnte. Es geht um die Erhaltung einer gewünschten Medienvielfalt in unserem Lande, und im RTVG hat es nirgends Ansätze, die starke Stellung der SRG ernsthaft zu gefährden. Wenn ich aber die beiden Angebote betrachte bzw. auch schaue, wie diese Unternehmen im Markt agieren können, wie sie auch personell besetzt sind, dann stelle ich doch eine unglaublich grosse Diskrepanz zwischen dem staatlichen Fernsehen und den kleinen oder kleineren privaten Anbietern fest.

Es wurde verschiedentlich gesagt: Dieses Land braucht eine starke SRG. Begründet wurde dies eigentlich, und das hat mich stutzig gemacht, mit der Konkurrenz im Ausland. Das ist von verschiedenen Votanten so ins Feld geführt worden. Aber schauen Sie doch einmal die Realität an. Wie spielt denn die SRG ihre Stärke aus? Richten sich ihre Aktivitäten – mit der permanenten Ausweitung des Sendeangebotes und auch der Anzahl Sender – nicht primär gegen Anbieter im Inland? Ich stelle das einfach mal als Frage in den Raum.

Auch mit anderen Aktivitäten kommen die von staatlichen Gebühren profitierenden SRG-Institutionen immer wieder in den Clinch mit privaten Anbietern. Derartige Wettbewerbsverzerrungen sind für mich inakzeptabel, ja stossend. Wir müssen darum der staatlichen Monopolistin eben nicht nur die nötigen Freiräume zur Entfaltung ihrer Stärke schaffen, sondern im Gegenzug auch klare Grenzen setzen, insbesondere was ihre Tätigkeit im Internet, in den Druckmedien

und in allen anderen nicht regulierten Sparten der Medienwirtschaft angeht.
Die laufende Revision des RTVG soll dazu benutzt werden, ein für alle Mal verbindliche Trennlinien zu ziehen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die SRG mit den höchsten Konzessionsgebühren Europas im Rücken z. B. auch im Internet den Medienmarkt auf Kosten der privaten Medienunternehmen verfälschen kann. Es ist jetzt zwar kurzfristig ein Rückzug von dieser Ankündigung erfolgt. Aber es zeigt einfach ein bisschen die Stossrichtung und auch den Grenzbereich auf, in dem wir uns hier befinden: zwischen staatlich verordneten Regelungen und Wettbewerbsregelungen, die einen Markt erlauben sollen.
Darum werde ich Anträgen, die dazu beitragen, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, zustimmen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun, im Interesse der Medienvielfalt in unserem Lande.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten
Communications du président

Le président (Frick Bruno, président): J'ai le plaisir de saluer à la tribune diplomatique une délégation de l'Assemblée nationale du Vietnam. La délégation est sous la conduite de Monsieur Hô Duc Viêt, président de la Commission de la science, de la technologie et de l'environnement. Cette délégation est venue en Suisse pour étudier le domaine de la propriété intellectuelle. Elle a eu des échanges avec la Commission des affaires juridiques de notre conseil. Cordiale bienvenue, chers collègues, et bon séjour en Suisse! *(Applaudissements)*

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision
Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Brändli Christoffel (V, GR): Herr Kollege Marty – der jetzt den Saal verlassen hat; er kann es dann im Amtlichen Bulletin nachlesen – hat behauptet, es gebe kein Problem zwischen Graubünden und Tessin bei der Televisione della Svizzera Italiana (TSI). Er hat mir sogar Polemik vorgeworfen. Mir ging es mit meinem Votum darum, Fakten aufzuzeigen und eine sachliche Diskussion auszulösen. Ich möchte einfach sagen, dass die Italianità Graubündens bei der TSI gerne Copilot sein und nicht einfach im Seitenwagen eines schwierigen Motorrades sitzen möchte. Ich hoffe, dass die zuständigen Gremien dieses Gespräch führen werden und dass wir dann miteinander dieses Schiff oder dieses Flugzeug voranbringen können.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Sie gestatten auch eine kurze Replik auf das, was Kollege Germann gesagt hat. Er hat wieder einmal kolportiert, dass wir die höchsten Konzessionsgebühren Europas bezahlen. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass das mit unserem Leistungsauftrag für vier Sprachregionen zu tun hat. Ich habe gesagt, wenn die Deutschschweiz – obwohl die Deutschschweiz verglichen mit Deutschland ein kleiner Markt ist – nur ihre Sendeleistungen mit ihren Gebühren finanzieren müsste, dann könnten wir diese mehr als halbieren. Die Berücksichtigung aller Sprachregionen ist unser Auftrag, deshalb heissen wir auch neuerdings «idée suisse», weil die SRG davon überzeugt ist, dass sie genau durch diese Unterstützung von Sendungen in allen Minderheitssprachen sehr viel zum Zusammenhalt der Schweiz beiträgt.
Über die Geschichte mit dem Internet werden wir nachher diskutieren. Ich möchte einfach Folgendes sagen: Wir wissen alle nicht, wie das Fernsehen der Zukunft gestaltet sein wird, wenn das Fernsehen digitalisiert sein wird oder wenn das Fernsehen interaktiv sein wird. Jetzt in diesem Gesetz bereits Schranken zu setzen, könnte auch bedeuten, dass man die Zukunft unseres Fernsehens schlichtweg kappen würde. Es geht also hier nicht um Geschichten wie falsche Konkurrenzierung, sondern es geht um die Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ihr Kommissionssprecher hat es gesagt: Es ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz sehr viel kommuniziert worden. Sie haben das erlebt, die Nationalratskommission hat es erlebt, wir, die wir das Gesetz vorbereitet haben, haben es auch erlebt. Kommunikation heisst ja eigentlich wörtlich übersetzt Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft lebt von der Kommunikation. Es kann im kleinen Kreis, vielleicht in einer Familie oder von Mensch zu Mensch, direkt kommuniziert werden. Aber sobald die Gemeinschaft grösser wird, schiebt sich langsam ein Dritter ein, der diese Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft weitergibt. In einem kleinen Dorf ist das vielleicht der Coiffeur, der Informationen hört, wenn er einen Schnauz schneidet, und diese weitergibt, wenn er die Glatze eines anderen Kunden bearbeitet. Es ist vielleicht die Serviertochter am Stammtisch, die der nächsten Runde weitersagt, was sie von der Runde vorher gehört hat.
Wenn eine Gemeinschaft noch grösser wird, dann schieben sich professionelle Medien hinein, die für das Funktionieren dieser Gemeinschaft notwendig sind. Die Medien haben deshalb für eine demokratische Gesellschaft eine ganz zentrale Rolle. Die Medien Radio und Fernsehen haben an Bedeutung gewonnen, die doch eigentlich heute mindestens neben jene der geschriebenen Presse getreten ist.
Wenn ich sage, die Medien hätten eine ganz grosse politische Bedeutung, dann meine ich nicht nur politische Sendungen im engeren Sinn wie zum Beispiel «Echo der Zeit» oder «Tagesschau», sondern dann meine ich die Medien in ihrer Arbeit überhaupt. Ich meine damit ausdrücklich auch die Unterhaltung, ich meine auch die Sportsendungen. Denn so, wie eine Unterhaltungssendung ihre Themen auswählt und wie sie sie präsentiert, so sehen wir uns dann in der Gesellschaft eben auch. So, wie beispielsweise ein Sportreporter die Leistungen einer nationalen Mannschaft gegenüber der gegnerischen kommentiert, wie er diese betitelt usw., so kann sich zeigen, wie wir miteinander umgehen. Das heisst: Die Medien sind ein Spiegelbild, in dem wir uns immer wieder sehen, manchmal vereint, doch meist erkennen wir uns wieder.

Kurz: Die Medien machen eigentlich das aus, was wir als unsere Identität formulieren. Und weil sie für die politische Identität unseres Landes eine zentrale Rolle spielen, haben wir drei Säulen zum Ausgangspunkt dieses Gesetzes genommen – drei Säulen, die für das Selbstverständnis unseres Landes von grosser Bedeutung sind.
Da ist zunächst einmal die Viersprachigkeit. Wir haben vier Sprachen, und sie gehören zu unserem Land. Daher muss die Medienlandschaft ihnen Rechnung tragen, dieses Gesetz ist auch entsprechend ausgestaltet.
Wir haben eine zweite Säule zum Ausgangspunkt genommen, nämlich die Tatsache – Herr Germann hat sie vorher angesprochen –, dass wir den ausländischen Sendern gegenüber übermässig ausgesetzt sind. Das bedeutet, dass der deutschsprachige Raum der Schweiz damit konfrontiert ist, dass die ganz starken Sender – staatliche und private – aus Deutschland, zum Teil auch aus Österreich kommen. Und es bedeutet, dass unsere französischsprachigen Sender den Sendern aus Frankreich und unsere italienischsprachigen Sender denjenigen aus Italien ausgesetzt sind. Da dies ja nicht unser ganzes Land, sondern je nur eine Sprachregion betrifft, ist es umso bedeutender. Unser Ausgangspunkt, Herr Germann, ist der, dass wir in den Statistiken sehen, dass die wahren Konkurrenten bei den Einschaltquoten nicht unsere Lokalfernsehen oder die sprachregionalen Fernsehanstalten in der Schweiz sind, sondern die Sender aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. Das sind die wahren Konkurrenten. Das bedeutet für den schweizerischen Sender eben, dass er hier als Ganzes ein Programm anbieten muss, das in seiner Qualität den Konkurrenten standhält. Dazu gehören eben Leistungen – vielleicht auch Sportsendungen, also teure Sendungen –, die irgendwo eingekauft werden müssen.
Die Verleihung der Oscars habe ich nicht gesehen, ich weiss nicht mal recht, ob sie von der SRG übertragen worden ist oder nicht. Das ist eine von solchen internationalen, zum Teil wichtigen Sendungen, die hier auch gesehen werden wollen, vielleicht mit einem speziellen Kommentar, der die Schweiz betrifft; es waren ja auch schweizerische Nominationen dabei, sie haben dann den Oscar zwar nicht bekommen, doch begründeten sie ein schweizerisches Interesse an diesem Anlass. Das sind teure Sendungen, und die SRG muss die Möglichkeit haben, solche Sendungen einzukaufen und zu verbreiten, damit unsere Hörer und Hörerinnen und unsere Zuschauer und Zuschauerinnen nicht einfach auf einen ausländischen Sender ausweichen, der mit unserem Land und unseren Strukturen wenig zu tun hat.
Die dritte Säule ist die folgende – da möchte ich Herrn Germann wieder entgegenkommen –: Es hat sich etabliert, dass es lokale Anbieter gibt. Zum Teil gibt es sprachregionale Anbieter, die auch einen Beitrag zum Service public leisten, die also in ihrer Berichterstattung einen für den Zusammenhalt unseres Landes wesentlichen Beitrag erbringen. Auch hier wieder: Es geht nicht nur um die Politik, es geht auch um kulturelle Veranstaltungen in Regionen. Da haben Sie Recht, diese sollen gestärkt werden. Das ist auch Gegenstand dieses Gesetzes. Es kann langfristig nicht gut ausgehen, wenn die SRG hier einfach immer ausufert und die Innovationen, die zum Teil von diesen lokalen Anbietern eingeführt wurden, durch eigene neue Produkte gewissermassen aufsaugt.
Weil wir von dieser Strategie ausgegangen sind, haben wir entschieden, dass die vorhandenen Ressourcen konzentriert eingesetzt werden sollen. Dadurch soll der SRG ermöglicht werden, die Leistungen, die die Verfassung von ihr ja fordert, auch tatsächlich zu erbringen und Programme anzubieten, die im Wettbewerb mit den ausländischen Anbietern konkurrenzfähig sind. Wir wollen nicht um jeden Preis einen innerstaatlichen Wettbewerb mit vielen Akteuren schaffen, die alle viel zu klein sind, um gegen die ausländischen Konkurrenten bestehen zu können.
Die Kommunikation auf der lokalen Ebene soll gestärkt werden. Dieses Ziel soll durch einen Ausbau und eine effiziente Ausgestaltung des Gebührensplittings erreicht werden. Über die Details werden wir nachher diskutieren. Die Bedingungen für die übrigen Veranstalter sollen verbessert werden. Das geschieht durch einen vereinfachten Marktzutritt sowie durch die Entlastung von Leistungsaufträgen und von zu restriktiven Wettbewerbsvorschriften, wie sie bis jetzt herrschten.
Dieser Entwurf ist ja stürmisch kritisiert worden – schon in der Vernehmlassung, in welcher er im Übrigen bewusst etwas anders ausgestaltet wurde als die spätere Botschaft. Es war damals die Zeit der grossen, lautstarken sprachregionalen Privatfernsehen, die für sich auch Gebühren hätten abzweigen wollen. Stürmisch kritisiert wurde der Entwurf nachher auch in der nationalrätlichen Kommission, und der Nationalrat hat versucht, nochmals etwas ganz anderes zu machen als seine Kommission. Irgendwie stelle ich nach all diesen Stürmen fest: Das Modell des Bundesrates ist mehr oder weniger immer übernommen worden. Ein einziges Element ist herausgefallen, nämlich der Beirat, den wir vorgeschlagen haben. Ich nehme von ihm Abschied, sage aber immerhin noch als letztes Abschiedswort, dass es um die Frage der öffentlichen Kontrolle des Service public der SRG gegangen wäre.
Die Kontrolle, ob die SRG die Leistungen des Service public erbringt oder nicht, ist schwerlich durch eine politische Behörde oder durch die Verwaltung zu machen. Das wissen wir auch, und das möchten wir ja auch nicht. Dieser Beirat als Idee einer moralischen Instanz, die das diskutieren kann, ohne irgendein Weisungsrecht gegenüber der SRG zu haben, wurde jedoch abgelehnt. Andererseits diskutiert man dann doch immer wieder darüber, ob die SRG die geforderten Service-public-Leistungen erbringe oder nicht. Das wird zum Teil sogar zum Gegenstand parlamentarischer Vorstösse, und der Medienminister soll sich dazu äussern. Der Beirat wäre eine Gelegenheit gewesen; sie ist jetzt beerdigt worden.
Das zweite Problem ist die Finanzaufsicht. Dazu möchte ich immerhin sagen: Die SRG hat kein Monopol, aber sie hat ein Gebührenprivileg. Da kommen Gebühren im Umfang von etwa 1 Milliarde Franken zusammen. Da ist es doch unsere Pflicht, irgendwie sicherzustellen und zu garantieren, dass diese Gebühren zielgerecht eingesetzt werden. Ich sage nicht nur «wirtschaftlich richtig»; das ist ein zu enger Begriff. Es geht ja schliesslich auch darum, dass der Service public erbracht wird, und es geht auch darum, dass die zahlreichen Tochtergesellschaften der SRG nach diesem Grundsatz der zielgerechten Verwendung der Gebühren geführt werden. Das müssen wir irgendwie kontrollieren. Jetzt sind wir daran, einen Auftrag an die Finanzkontrolle zu formulieren, damit dies möglich sein wird.
Wie wird sich die Medienlandschaft in der Zukunft verändern? Die Medien wandeln sich, sie haben sich immer gewandelt, sie werden sich auch in Zukunft wandeln. Die Frage nach der zukünftigen Veränderung der Medienlandschaft ist vorher aufgeworfen worden. Weil wir diese Frage nicht beantworten, ist zum Teil gesagt worden, dieser Entwurf sei kein grosser Wurf. Ein grosser Wurf würde vielleicht beinhalten, dass man visionär skizziert, wie die Medienlandschaft in zwanzig, dreissig Jahren aussehen wird, und dass man das Gesetz danach ausrichtet. Wenn Sie zurückblicken, sehen Sie, dass das Voraussehen der Medienlandschaft historisch gesehen nie gelungen ist. Auch was die Kommunikationsmittel betrifft, hatte man gewisse Ahnungen, in Wirklichkeit ist es dann aber doch ganz anders gekommen, als man es vorausgesehen hatte.
Das Einzige, was wir diesbezüglich gemacht haben, ist Folgendes: Wir sind technologieneutral vorgegangen. Wir haben also das ganze Gesetz so formuliert, dass für den Fall, dass neue Technologien alte Inhalte transportieren, also beispielsweise ein heutiges Fernsehprogramm auf dem Internet transportiert wird, dies dann von diesem Gesetz auch erfasst ist. Wir haben das Gesetz technologieneutral ausgestaltet, aber ich bin davon überzeugt, dass Radio und Fernsehen als Medien auf sehr lange Zeit bestehen bleiben werden, so, wie andere Medien auch immer in Funktion geblieben sind. Wie oft hat man zum Beispiel vorausgesagt, die Zeitungen würden dereinst bedeutungslos? Dieser Fall

ist aber nicht eingetreten. Natürlich stehen sie in Konkurrenz zu Radio und Fernsehen. Sie haben ihren Inhalt dementsprechend geändert, weil es praktisch keine neuen Informationen gibt, die nicht zuerst durch die elektronischen Medien transportiert werden. Sie haben sich unter dieser Konkurrenz verändert, aber sie sind eine der ganz wichtigen Säulen in unserer Demokratie, und sie sind weiterhin vorhanden.
In Bezug auf das Fernsehen lässt sich Folgendes sagen: Natürlich wird es Individualprogramme geben, also die Möglichkeit, dass sich der Freak zu Hause via Internet ein Individualprogramm herunterladen kann, das nur gerade seinen Bedürfnissen entspricht, aber das wird nicht so um sich greifen, dass es alle Schweizerinnen und Schweizer tun werden. Angesichts des riesigen Meeres von Informationen in der ganzen Welt werden Herr und Frau Schweizer ganz dankbar sein, dass es hier noch ein Fernsehen gibt, das das gewissermassen kanalisiert, dass sie sich vor den Fernseher setzen und diese Arbeit, die hier bereits gemacht worden ist, konsumieren können. Von daher werden das Fernsehen und das Radio in unserer Gesellschaft noch sehr, sehr lange eine zentrale Rolle spielen. Deswegen möchten wir uns mit diesem neuen Gesetz auf die neue Entwicklung einstellen.
Ich bin sehr froh, dass Sie auf das Gesetz eintreten und es mehr oder weniger so übernehmen, wie wir es Ihnen vorgeschlagen haben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Mehrheit
....
i. .... funktionale Einheit bildet oder zur Nutzung ....
....

Antrag der Minderheit
(Lombardi, Brändli, Hess Hans, Hofmann Hans, Jenny)
Bst. k
k. Werbung: .... als Eigenwerbung verbreitet wird. Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung.

Art. 2
Proposition de la majorité
....
i. .... avec un programme ou nécessaire à l'utilisation de ce programme;
....

Proposition de la minorité
(Lombardi, Brändli, Hess Hans, Hofmann Hans, Jenny)
Let. k
k. publicité: .... d'autopromotion. Les messages concernant les programmes des médias électroniques ne sont pas considérés comme de la publicité.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Buchstabe i: Es geht bei Buchstabe i um den gekoppelten Dienst. Was sind gekoppelte Dienste? Ich erkläre es an Beispielen: Das ist der Teletext oder die Untertitelung. Diese sind für die Nutzung eines Programms nicht notwendig. Die beiden in Buchstabe i, «Gekoppelter Dienst», genannten Voraussetzungen und Eigenschaften sind darum nicht kumulativ festzulegen, sondern alternativ – darum der Antrag der Kommission, «oder» anstelle von «und» zu schreiben.
Bei Buchstabe k haben Sie den Text des Bundesrates; die Minderheit der Kommission möchte diesen um den Satz «Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung» ergänzen. Es ist ein Minderheitsantrag, aber das Resultat der Abstimmung war sehr knapp: In der Kommission wurde der Antrag mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt. Hinweise auf andere Programme sind immer möglich; die Frage ist, ob sie als Werbung qualifiziert werden oder eben nicht. Wenn sie als Werbung gelten, belasten sie die gesetzlich zulässige Werbezeit. Das will die Minderheit nicht; sie möchte, dass die Werbezeit nicht mit diesen Hinweisen belastet wird. Das will sie im Gesetz geregelt haben.
Es kann schon sehr weit gehen, wenn jedes Medium Hinweise auf das Programm irgendeines anderen Mediums machen kann. Die Mehrheit möchte darum diese Ergänzung nicht im Gesetz festlegen. Sie ist der Ansicht, dass der Bundesrat das regeln soll, soweit er in diesem Bereich zuständig ist; das ist aber nur in beschränktem Masse der Fall.
Der Antrag der Mehrheit lautet auf Ablehnung des Minderheitsantrages.

Lombardi Filippo (C, TI): Es ist wahrscheinlich nicht die zentralste Frage des Gesetzes, aber diese Bestimmung hat eigentlich eine ungleiche Behandlung zur Folge. Die Programmhinweise sind extrem wichtig. Das Publikum wandelt sich, und die Medien wandeln sich auch. Es ist wichtig – wenn wir das Ziel erreichen wollen, dass das Schweizer Publikum vermehrt Schweizer Inhalte auf Schweizer Sendern konsumiert –, dass diese Hinweise möglich sind. Das macht übrigens die SRG sehr gut, indem sie von einem Sender auf einen anderen, von SF1 auf SF2, vom Radio aufs Fernsehen, verweist und dem Publikum gewisse Programme empfiehlt. Das ist sehr positiv, das ist aber den anderen Veranstaltern nicht möglich. Wenn zum Beispiel Radio Argovia auf ein Programm von Tele 1 hinweisen will, muss es das dann als Werbung betrachten.
Das ist in zweierlei Hinsicht ein Problem, einerseits für den Sender, denn das gilt und zählt als Werbezeit und schränkt deshalb die Möglichkeit der Veranstalter ein, bzw. es kann dazu führen, dass solche Hinweise nicht verbreitet werden, weil sie eigentlich die Werbezeit beschränken würden. Andererseits führt das dazu, dass das Publikum sich weniger für diese Hinweise interessieren könnte, wenn sie innerhalb von Werbeblöcken ausgestrahlt werden. Man bedenke dazu, dass zukünftige Fernsehgeräte beispielsweise die Möglichkeit enthalten, ganze Werbeblöcke auszublenden. Das würde natürlich diese Programmhinweise in dem Sinne verunmöglichen. Übrigens kann diese Bestimmung auch für mögliche Zusammenarbeiten der SRG mit weiteren Anbietern ein Problem darstellen, weil das in dem Fall auch nicht möglich wäre.
Weshalb ist das nur für die SRG möglich und für die anderen nicht? Es ist so, weil die SRG sämtliche 16 Radio- und 7 Fernsehprogramme unter der gleichen Konzession führt. Die anderen Veranstalter führen sämtliche Programme unter verschiedenen Konzessionen.
Um dieses Problem zu lösen, empfehlen wir, den Minderheitsantrag anzunehmen, also «Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung».

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Hinweise auf eigene Sendungen sind in Ordnung. Wenn es z. B. im Radio am Morgen um 8 Uhr heisst, dass um 11 Uhr die Sendung X beginnen wird, oder wenn es im Fernsehen schon am Mittag heisst: «Heute Abend kommt die 'Arena' mit folgenden Teilnehmern», dann sind das Hinweise auf eigene Sendungen. Das ist in Ordnung. Hier geht es aber nicht darum. Die Minderheit will mit ihrem Antrag zusätzlich erreichen, dass Hin-

weise auf andere elektronische Programme gemacht werden dürfen. Als Werbung dürfen solche Hinweise gemacht werden, dann müssen sie aber als Werbezeit angerechnet werden. Wir sind der Auffassung, innerhalb des redaktionellen Teils eines Programms darf nicht auf ein anderes Fernseh- oder Radioprogramm hingewiesen werden. Das könnte im Extremfall bedeutsam sein – obwohl das vielleicht absurd klingt, aber es könnte heissen, dass z. B. beim lokalen Fernsehen die Aufforderung kommt, den Werbeblock von Sat1 anzuschauen, weil sie selber dort drin vorkommen. Das wäre nach dieser Lösung möglich. Wir gehen hingegen vom fundamentalen Grundsatz aus, dass das redaktionelle Programm von der Werbung getrennt werden soll; dieser Grundsatz würde da verletzt. Es kommt dazu, dass diese Regelung dem Europarecht widersprechen würde: Es gibt eine Konvention des Europarates, die für uns verbindlich ist, und diese nimmt nur Hinweise auf Sendungen des eigenen Programms vom Werbebegriff aus.
Deswegen ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 8 Stimmen

Art. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Bst. a
a. dies vorgängig melden und eine Bewilligung des Bundesamtes für Kommunikation (Bundesamt) erhalten;

Art. 3
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Let. a
a. l'annoncer au préalable et obtenir une autorisation de l'Office ....

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Worum geht es in Artikel 3? Er legt fest, wer ein Programm veranstalten kann. Das sind erstens diejenigen Veranstalter, die eine Konzession erhalten; das ist hier nicht bestritten. Zweitens sind es die weiteren, nichtkonzessionierten privaten Veranstalter. Hier beantragt der Bundesrat, die bisherige Lösung abzuändern. Bis heute benötigte man nämlich eine Bewilligung; der Bundesrat beantragt, dass die Meldung genügen soll. Das hat der Nationalrat übernommen, und die Kommission stellt Ihnen mit 8 zu 2 Stimmen den gleichen Antrag.
Es gibt drei verschiedene Stufen: Die stärkste Form ist die Konzession. Niemand hat Anspruch auf eine Konzession, auch wenn er die Bedingungen erfüllt. Das ist die generelle Regel beim Konzessionsrecht. Wenn ich Bewilligungen erteile, hat der Gesuchsteller einen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung, wenn er die Bedingungen erfüllt. Die schwächste Form ist die Meldepflicht. Diese genügt nach Ansicht der Mehrheit, um ein Programm veranstalten zu können. Wenn diese Meldepflicht verletzt wird, haben wir beispielsweise in Artikel 96 Absatz 2 eine Strafnorm: Busse bis zu 10 000 Franken.
Die Mehrheit ist der Meinung, dass die Meldepflicht für die nichtkonzessionierten Veranstalter genügt. Das dient dem Ziel der Vereinfachung, es liberalisiert, es gibt weniger Administration und erleichtert in diesem Sinne den Marktzutritt der Privaten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Le président de la commission vient de très bien expliquer le débat. La nuance ou la différence entre la majorité et la minorité est simplement que la minorité souhaite franchir un pas plus important et demander que la procédure de l'autorisation soit préférée à la seule formule de l'annonce préalable.
Comme plusieurs d'entre nous l'ont dit lors du débat d'entrée en matière, nous sommes dans un paysage médiatique qui est fortement concurrentiel, marqué par une offre non seulement au plan national, mais aussi au plan international, et dont certains des acteurs sont extrêmement agressifs. Il faut dire aussi que la réciprocité est parfois difficile à obtenir, notamment en matière de diffusion pour les diffuseurs suisses à l'étranger. Dans ce sens-là, il nous semble qu'il serait regrettable de renoncer à l'instrument de l'autorisation de la part du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Une annonce est vraiment un élément administratif extrêmement léger, alors que – nous semble-t-il – l'autorisation donne à l'Office fédéral de la communication la possibilité de procéder à un examen plus attentif des demandes. On nous indique que cela procurera un certain volume de travail administratif, ce que la minorité ne conteste pas; de là à dire qu'il y aura des wagons entiers de papiers à remplir, c'est probablement un peu exagéré!
L'intérêt de garder un oeil attentif sur ce paysage médiatique en pleine évolution justifie du point de vue de la minorité la procédure de l'autorisation et non pas, comme le veut la majorité, simplement l'annonce.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Erleichterung des Marktzutritts ist ein wesentliches Merkmal dieses ganzen Gesetzes. Wir finden, dass ein Programmveranstalter, der immerhin keinen Leistungsauftrag erfüllen muss und der keine Gebührengelder erhält, einfach auf Sendung gehen dürfe; er solle das anmelden, brauche aber keine eigentliche Bewilligung.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
.... so kann die Konzessionsbehörde einen oder ....

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
.... l'autorité concédante peut exempter ....

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Im Sinne einer Vorbemerkung: Dieser Abschnitt gilt grundsätzlich für alle Veranstalter, also für die SRG und die Privaten, für die Konzessionierten und die Nichtkonzessionierten. Wenn man da Erschwernisse einbauen will, muss man wissen, dass man alle trifft.
In Absatz 1 von Artikel 4 stimmt die Kommission dem Nationalrat zu, der «zum Rassenhass aufstacheln» durch «zu Rassenhass beitragen» ersetzt hat. Dazu habe ich keine weiteren Bemerkungen.
In Absatz 4 beantragen wir Ihnen, nicht die Kommission als zuständig zu benennen, sondern die Konzessionsbehörde. Die Grundsatzfrage, welche Behörde für was zuständig ist, wird später behandelt, nämlich in den Artikeln 86ff. Übrigens wird Herr Kollege Pfisterer, der Vizepräsident der Kommission, die Berichterstattung ab Artikel 86 vornehmen. Hier die Erläuterung: Konzessionsbehörde ist für die SRG der Bundesrat und für die übrigen zu Konzessionierenden das Bundesamt. Wenn Sie bei Artikel 86ff. der Behördenorganisation folgen, die die Kommission vorschlägt, dann ist hier nichts mehr zu ändern. Falls dort etwas geändert würde, müssten

in etlichen Artikeln die zuständigen Organe umbenannt werden. Es ist wohl richtiger, das erst nach der Beratung dieser Artikel zu erledigen.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, ausser der SRG, welche in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ....

Antrag der Minderheit
(Leuenberger-Solothurn, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Hofmann Hans)
Abs. 3
.... 4 Prozent bezahlen. Diese Pflicht gilt auch für Veranstalter eines nationalen oder sprachregionalen Programmfensters in einem ausländischen Fernsehprogramm, welches Filme ausstrahlt. Für Veranstalter von Programmfenstern, die ausschliesslich Werbung oder neben Werbung überwiegend nicht in der Schweiz produzierte redaktionelle Beiträge enthalten, oder für Unternehmen, die diese Werbung in der Schweiz akquirieren, beträgt die Förderungsabgabe 12 Prozent.

Antrag der Minderheit
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 4
.... aufbereiten. Das Gleiche gilt für das Angebot an Sondersendungen in Gebärdensprache für Hörbehinderte. Die Fernsehveranstalter werden vom Bund entschädigt. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.

Antrag Leumann
Abs. 1
....
b. in ihren Fernsehprogrammen einen angemessenen Umfang der Sendezeit oder der Programmkosten der Ausstrahlung von schweizerischen und europäischen Werken von Herstellern vorbehalten, die vom Programmveranstalter unabhängig sind.

Art. 7
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Hormis la SSR, les diffuseurs de programmes de télévision nationaux ou destinés aux régions linguistiques, qui diffusent des films dans leurs programmes, doivent affecter 4 pour cent au moins ....

Proposition de la minorité
(Leuenberger-Solothurn, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Hofmann Hans)
Al. 3
.... recettes brutes. Cette obligation s'adresse aussi aux diffuseurs de programmes de télévision étrangers qui proposent des fenêtres de programmes nationales ou destinées aux régions linguistiques et diffusent des films dans leurs programmes. Les diffuseurs de programmes qui proposent exclusivement de la publicité ou qui, outre la publicité, proposent essentiellement des parties rédactionnelles non produites en Suisse, ainsi que les entreprises qui font l'acquisition de cette publicité en Suisse, s'acquittent d'une taxe d'incitation de 12 pour cent.

Proposition de la minorité
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Al. 4
.... émissions. Ceci vaut aussi pour l'offre d'émissions spécialisées en langue gestuelle pour les malentendants. Les diffuseurs sont dédommagés par la Confédération. Le Conseil fédéral règle les modalités.

Proposition Leumann
Al. 1
....
b. réservent dans leurs programmes un pourcentage approprié de leur temps de transmission ou du coût de production à des oeuvres suisses ou européennes de producteurs indépendants.

Abs. 1 – Al. 1

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Bei diesem Antrag geht es einerseits um die Kompatibilität mit dem Europarecht, nämlich darum, dass Schweizer Filmschaffenden keine Nachteile entstehen; andererseits geht es um eine kostengünstige Produktion durch die SRG, was natürlich auch im Interesse der Gebührenzahler ist.
Im Dezember 2004 haben die eidgenössischen Räte den bilateralen Verhandlungen und damit auch dem Abkommen über die Beteiligung der Schweiz an den sogenannten Media-Programmen zugestimmt. In diesem Zusammenhang hat sich die Schweiz verpflichtet, die Artikel 4 und 5 der EU-Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» einzuhalten. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a entspricht Artikel 4 der EU-Richtlinie. Hingegen ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b keine Umsetzung des europäischen Rechtes in schweizerisches Recht. Die wesentlichen Unterschiede liegen in Folgendem:
Das Europarecht verlangt, dass die Fernsehveranstalter europäische Werke ausstrahlen, die extern, unabhängig von den Veranstaltern, produziert wurden. Die EU-Richtlinie besagt, die Fernsehveranstalter müssten solchen Werken Sendezeit einräumen. So, wie der Gesetzentwurf hier vorliegt, verlangt er, dass die Fernsehveranstalter ihre Fernsehprogramme durch Produktionsfirmen herstellen lassen, die vom Programmveranstalter unabhängig sind. Das heisst, das europäische Recht bezieht sich also auf die Ausstrahlung von Werken, der vorliegende Gesetzentwurf jedoch auf die Herstellung eines ganzen Programms.
Die Schweiz wollte und will nach wie vor dem Media-Abkommen beitreten. Die vollständige und integrale Übernahme der Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie war dafür der Eintrittspreis, denn die Media-Programme öffnen den schweizerischen Filmschaffenden den Zugang zu den laufenden europäischen Förderungsprogrammen.
Es waren hauptsächlich die Filmschaffenden, und im Hintergrund natürlich auch das Bundesamt für Kultur, welche den Abschluss dieses Abkommens verlangten. Wir sollten also die berechtigten Erwartungen der Filmbranche nicht bereits drei Monate nach Genehmigung des Abkommens enttäuschen.
Im Weiteren liegt mein Antrag aber auch im Interesse des Publikums, das ein vielfältiges, differenziertes und attraktives Programm erhalten will, mit einem guten Spielfilmangebot.
Genau dies will das Europarecht mit seinen Quoten fördern, wenn auch vor allem aus industriepolitischen Motiven. Ferner liegt mein Antrag auch im Interesse der Gebührenzahler, die ihre Programme möglichst kostengünstig hergestellt haben wollen.
Mit meinem Antrag wird das europäische Recht umgesetzt. Insbesondere wird der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Sendezeit und der Ausstrahlung schweizerischer und europäischer Werke hergestellt.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission hat den Antrag Leumann und das Thema in diesem Sinne nicht beraten, ich kann Ihnen hier keine Kommissionsmeinung darlegen. Artikel 7 zielt auf verschiedene Veranstaltungen ab: Litera a bezieht sich auf die Ausstrahlung, Litera b auf die Produktion. Ziel von Litera b ist eine Liberalisierung: Die mächtigen Veranstalter sollen nicht alles selber produzieren können. Diese Bestimmung ist also gegen eine Monopolbildung, gegen eine beherrschende Stellung. Litera a ist zugunsten der schweizerischen und europäischen Werke. Ich habe, als ich den Antrag Leumann gelesen habe, gemeint, das Anliegen sei in Litera a enthalten. Ich kann nicht sauber auseinander halten, weshalb es auch noch in Litera b wiederholt werden muss. Aber auf dem «Latrinenweg» habe ich gehört, dass der Bundesrat zustimmen wird. Möge er seine Weisheit bekannt geben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat kann Frau Leumann bei diesem Antrag unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Leumann .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit .... Minderheit

Abs. 3 – Al. 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission ist sich in Bezug auf die ersten zwei Sätze von Absatz 3 einig. Sie finden diese auf der linken Seite in der Fassung des Bundesrates. Betreffend den ersten Satz stellt die Kommissionsmehrheit jedoch den Antrag, die SRG auszunehmen. Warum wollen wir die SRG von dieser Verpflichtung ausnehmen, entsprechend viele Filme auszustrahlen? Weil wir für die SRG eine Lex specialis haben, nämlich in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c. Da wird diese Verpflichtung geregelt, und sie wird strenger geregelt als für sämtliche anderen Veranstalter.
Die Differenz in der Kommission besteht im dritten Satz. Diesen finden Sie beim Minderheitsantrag, in der Mitte: «Für Veranstalter von Programmfenstern ....» Von dort weg besteht die Differenz. Die Minderheit möchte für ausländische Programmfenster eine Förderabgabe von 12 Prozent, also dreimal mehr, als wir von den übrigen, von schweizerischen Veranstaltern verlangen.
Es ist zu sagen, dass die Schweiz für Werbefenster ausländischer Veranstalter grundsätzlich nicht zuständig ist. In jenem Fall verletzt die Festlegung von 4 Prozent für inländische und 12 Prozent für ausländische Veranstalter den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das ist damit auch bundesverfassungswidrig. Es verletzt internationale Abmachungen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann ist der Streit vorprogrammiert. Sie werden gerichtliche Auseinandersetzungen haben, und das werden keine sehr schönen Auseinandersetzungen sein. Nach Ansicht der Mehrheit kann man bei diesen Auseinandersetzungen nur verlieren. Trotzdem ist die Abstimmung über diesen Antrag sehr eng ausgefallen: 5 zu 5 Stimmen. Die Mehrheit kam nur mit Stichentscheid des Präsidenten zustande.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich bin dem Kommissionspräsidenten sehr dankbar, dass er Sie auf ein Darstellungsproblem in der Fahne aufmerksam gemacht hat. Es ist genau, wie er gesagt hat: Die Minderheit kommt mit dem Satz «Für Veranstalter von ....» als Ergänzung zum Text der Mehrheit. Das einmal zum Formellen; darüber sind wir uns einig.
Ich muss Ihnen offen gestehen, ich möchte hier keine juristische Debatte vom Zaun brechen. Da würde ich eh nur verlieren, weil die ganze Verwaltungspotenz uns dann sagt: Europa will das nicht, und was Europa nicht will, ist für uns Gesetz. Es wundert mich zwar ein wenig, das dann immer wieder hören zu müssen. Aber ich will Ihnen sagen, welches Problem ich anpeile und welches Problem ich lösen möchte. Wenn die Verwaltung einen besseren Vorschlag hat, möge sie den dann in die nationalrätliche Kommission – in der Differenzbereinigung – einbringen.
Es geht einerseits um ein banales und andererseits um ein wichtiges Problem. Die Werbefachleute haben festgestellt, dass 150 Millionen schweizerische Werbefranken in ausländische Programmfenster fliessen. Da könnte man sagen: «He nu – so de.» Aber schauen wir diese ganze Gesetzgebung an, und überlegen wir uns, welche Auflagen wir den einheimischen Medienveranstaltern, seien sie nun staatlich konzessioniert oder seien sie absolut privatwirtschaftlich tätig, machen! Dann stellen wir fest, dass es da Leute gibt, die einfach kommen und vom schweizerischen Werbemarkt 150 eigentlich hier dringend benötigte Millionen absaugen; sie erfüllen keine Auflagen, haben praktisch keine Vorschriften zu beachten und werden in keiner Weise zur Kasse gebeten. Diese 150 Millionen Franken – ich gebe es zu –, die haben mich gereizt und haben auch jene Leute gereizt, mit denen ich mich dann über diese Geschichte unterhalten habe. Wir sind zum Schluss gekommen, dass eine Lösung gefunden werden müsste, damit wir etwas von diesen abwandernden 150 Werbemillionen abschöpfen könnten.
Ich habe Ihnen hier einen Vorschlag unterbreitet. Als redlicher Mensch bin ich absolut offen und sage, dass ich das nicht selber redigiert habe. Da haben mir Leute geholfen, die mehr von dieser Geschichte verstehen, als ich es tue. Achten Sie nicht auf die Formulierung, und lassen Sie sich auch nicht beeindrucken, wenn – wie der Kommissionspräsident das soeben ausgeführt hat – gesagt wird, wir sollten es nicht auf Rechtsstreitigkeiten ankommen lassen. Also wenn ich mich an die Argumentation hier in diesem Rat, z. B. beim Flugverkehrsabkommen, zurückerinnere, hat man es sehr wohl auf Auseinandersetzungen ankommen lassen wollen. Ich hätte jetzt eine gewisse Lust, es hier allenfalls darauf ankommen zu lassen und das genuin schweizerische Film- und Fernsehschaffen etwas an diesen abfliessenden 150 Millionen Franken teilhaben zu lassen.
Insofern bitte ich Sie, jetzt in der Erstbehandlung diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, durchaus einräumend, dass die Verwaltung, die da noch sehr, sehr viel mehr weiss, zuhanden der nationalrätlichen Kommission für die Differenzbereinigung dann meinetwegen noch eine bessere Formulierung finden kann, die dann vielleicht weniger Anlass zu Streit bietet. Aber selbst wenn es Streit gäbe, würde ich Sie in diesem Spezialfall auffordern, der alten Nationalhymne zu gedenken, wo stand «freudvoll zum Streit».

Hofmann Hans (V, ZH): Ich habe in der Kommission diesen Minderheitsantrag mitunterzeichnet. Im Nachhinein muss ich feststellen, dass ich offensichtlich einen Fehler gemacht habe. Leider kommt das bei mir vor, ich hoffe, nicht allzu häufig. Ich habe diesen Antrag unterzeichnet, weil es mir an sich sympathisch und richtig schien, dass die Veranstalter von ausländischen Programmfenstern, die auch noch im Ausland produzierte redaktionelle Beiträge verbreiten, etwas mehr an die Förderung der Schweizer Produktionen und des Schweizer Filmes bezahlen sollen.
Mittlerweile wurde es rechtlich abgeklärt. Ich habe ein Gutachten von Professor Doktor Rolf H. Weber, Ordinarius für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, bekommen, der zum Schluss kommt, dass Artikel 7 Absatz 3 in der Version der Kommissionsminderheit klar gegen die Bundesverfassung sowie gegen staatsvertragliche Verpflichtungen der Schweiz verstösst. Artikel 93 der Bundesverfassung gibt keine Kompetenz zur Regelung der Werbeakquisition durch Schweizer Firmen. Bei der Regelung ausländischer Fernsehveranstalter geht das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen als völkerrechtlicher Vertrag Artikel 93 der Bundesverfassung vor. Dieses europäische Übereinkommen sieht keine Kompetenz für die Veranstalter vor.
Also, wie Kollege Leuenberger sagt: Es bringt nichts, einen Stroit vom Zaun zu brechen, von dem man schon weiss,

dass man ihn verlieren wird. Haben Sie Verständnis, dass ich aus diesen rechtlichen Gründen hier von der Minderheit zur Mehrheit hinüberschwenke.

Hess Hans (RL, OW): Ich kann dem nur beipflichten. Ich habe kein Gutachten wie Hans Hofmann. Was die Minderheit vorschlägt, ist eindeutig verfassungswidrig. Aber ich befürchte, wenn wir so legiferieren, gibt es nicht einmal einen Streit. Es wird so sein, dass diese Vermarktungsgesellschaften einfach ins Ausland abziehen, vom Ausland aus die genau gleiche Tätigkeit ausüben und die Filme einspeisen. Was passiert dann? Wir verlieren einfach die Arbeitsplätze und die Einnahmen dieser Gesellschaften, die jetzt hier besteuert werden. Das wird ganz einfach sein. Das Bundesgericht wird sich kaum mit dieser Frage befassen müssen. Aber ich teile die Auffassung von Hans Hofmann, dass das eindeutig gegen Artikel 93 unserer Bundesverfassung verstösst, denn wir haben nur das Recht, über Radio und Fernsehen zu legiferieren, und nicht das Recht, über Vermarktungsgesellschaften zu legiferieren. Das würden wir machen, wenn wir dem Antrag der Minderheit folgen würden.
Ich schlage Ihnen deshalb vor, der Mehrheit zuzustimmen.

Marty Dick (RL, TI): Comme juriste, je suis tenté de donner raison à Monsieur Hofmann et à Monsieur Hess. Mais vous le savez, le droit n'est pas une science exacte et un avis de droit n'est jamais une vérité consacrée: on peut trouver tout de suite un deuxième avis de droit.
Je crois que ce serait assez habile de notre part de créer une divergence claire et d'avoir ainsi la possibilité d'approfondir ce sujet.
Donc je vous invite à suivre la minorité.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Nur ein kurzes Wort: Ich danke Hans Hofmann, dass er sein Votum gehalten hat, und Herrn Hess auch. Was ich nicht verstehen kann, ist, dass ein ehemaliger Staatsanwalt bewusst und willentlich Verfassungsrecht bricht. Das kann ich nicht verstehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch ich muss sagen, dass das Anliegen unter politischem Gesichtspunkt sehr verständlich ist. Mehr als ein Viertel der schweizerischen Ausgaben für Fernsehwerbung fliesst in die Werbefenster von ausländischen Fernsehprogrammen – Sat1, M6, RTL und was es alles gibt –, und da ist es an sich nachvollziehbar, wenn die Anbieter dieser Werbefenster auch für die Schweizer Filmförderung in die Pflicht genommen werden sollen. Aber rechtliche Bedenken habe ich schon auch. Es besteht zuerst einmal das Problem der Zuständigkeit: Die Schweiz ist ja nur zuständig für schweizerische Programme, und die reinen Werbefenster in den ausländischen Programmen gelten nach europäischem Recht nicht als Schweizer Programm. Aus international-rechtlicher Optik können wir den ausländischen Veranstaltern von Schweizer Werbefenstern keine solchen Pflichten auferlegen, denn sie unterliegen ja gar nicht unserem Recht.
Hinzu kommt etwas Zweites: Vorgesehen ist in diesem Antrag eine Ersatzabgabe von 12 Prozent, aber die schweizerischen Teilnehmer müssen nur 4 Prozent bezahlen. Das schafft doch auch eine Rechtsungleichheit, die mir zumindest zu denken gibt.

Marty Dick (RL, TI): J'aimerais simplement dire que, vu que j'ai été pris à partie par Monsieur Schmid, je me permets également d'exprimer mon étonnement de voir le président de Publicité Suisse PS défendre les publicitaires étrangers.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Absatz 4 geht es um den angemessenen Anteil von Sendungen, die in einer für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufbereitet sind.
Eine Vorbemerkung: Für die SRG gilt dieser Absatz nicht; für sie gilt wiederum als Lex specialisdie Regelung in Artikel 26 Absatz 2bis. Der Bundesrat legt darin diese Verpflichtungen mit der Konzessionserteilung an die SRG fest. Bereits heute wendet die SRG 2,5 Millionen Franken für diesen Zweck auf, z. B. untertitelt das Deutschschweizer Fernsehen Sendungen für insgesamt 1500 Stunden oder, wenn Sie wollen, für 4,5 Stunden pro Tag.
Für alle anderen Veranstalter ist Absatz 4 anwendbar. Die Minderheit möchte diesen Absatz ausweiten und beantragt Ihnen die Anfügung eines zweiten Satzes. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dies eigentlich im ersten Satz des Absatzes bereits enthalten ist. So ist die Gebärdensprache nur eine der Formen einer Massnahme für Hörbehinderte und in diesem Sinne im ersten Satz bereits genereller enthalten.
Es geht sodann um die Entschädigung. Die Minderheit möchte, dass der Bund den Veranstaltern diese Massnahme entschädigt. Der Bund müsste also zwingend für diese Massnahme aufkommen. Im Behindertengesetz, eigentlich das allgemeinverbindliche Gesetz für dieses Thema, haben wir auch keine zwingende Vorschrift, sondern eine Kann-Vorschrift. Die Mehrheit will, dass die Veranstalter diese Verpflichtung ohne Entschädigungszahlung übernehmen. Im Rahmen des Behindertengesetzes kann das ja noch subventioniert werden. Wir meinen, es gibt da keinen grossen Unterschied zwischen irgendeinem Veranstalter und einem Hotelier, der bei einem Neubau das gesamte Gebäude behindertengerecht einrichten muss; das bringt auch sehr hohe Kosten mit sich.
Die Kommission ist mit 8 zu 2 Stimmen für den Antrag der Mehrheit.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): La situation est parfaitement claire et ce qui sépare la minorité de la majorité est la constatation suivante: la minorité trouve relativement peu équitable d'imposer une obligation aux diffuseurs qui ne concerne pas des programmes, mais des buts sociaux, et puis de ne pas prévoir clairement un dédommagement de la Confédération pour ces buts sociaux.
Si nous n'ajoutons pas explicitement ce dédommagement de la Confédération, nous craignons beaucoup que l'enthousiasme des diffuseurs à respecter l'alinéa 4 soit assez limité, et nous pensons que dans le domaine des obligations – qui encore une fois ne relèvent pas des programmes mais de la politique sociale –, celui qui commande doit aussi en partie dédommager.
C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de soutenir la proposition de la minorité.

Stadler Hansruedi (C, UR): Im Jahre 2002 habe ich eine Empfehlung mit dem Titel «Hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen» eingereicht. Sie haben diese Empfehlung überwiesen. Meine einzige Interessenbindung zum RTVG ist somit jene, dass ich zu jenem zunehmenden Potenzial der Menschen mit Anzeichen von Hörbehinderungen gehöre, die dies aber aus einer gewissen Eitelkeit noch nicht so richtig eingestehen wollen.
Ich habe den Bundesrat damals ersucht, «in Ergänzung der Botschaft oder als Zusatzbericht zu dieser Botschaft, detailliert aufzuzeigen, wie er die Anliegen der Hörbehinderten umzusetzen gedenkt. Dabei hatte er u. a. auch folgende Punkte zu klären: Auslegung der Begriffe 'angemessener und repräsentativer Anteil der Sendungen'; Anforderungen an die Grundversorgungskonzessionäre und die Zugangsberechtigten; Finanzierung der Untertitelung.»
Vorab einmal ein Dank: Ich danke dem Bundesrat und der Verwaltung, dass man in sehr enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Lösungen sucht. Ich danke für einmal auch der SRG, dass sie diesem Anliegen der hörbehinderten Menschen in ihrer internen Planung bereits für die Zukunft auch entsprechend Rechnung trägt und die entsprechenden finanziellen Mittel einsetzt. Ich bin dem Bundesrat aber überdies dankbar, dass er beispielsweise bei den deul-

schen Sendern darauf einwirken kann, dass die in Deutschland untertitelten Sendungen auch in der Schweiz mit einer Untertitelung empfangen werden können. Das ist heute nicht immer so.
Das ist nun aber für einen Parlamentarier schon fast zu viel des Dankes. Es ging mir damals insbesondere um die Klärung von bestimmten Begriffen und um die Finanzierung der Untertitelung. Diese Aussagen habe ich in der Botschaft gesucht. Jetzt liegt diese Botschaft auf dem Tisch. Ich bin schon etwas enttäuscht über die Aussagen in der Botschaft auf Seite 1673f. Diese Aussagen sind etwas rudimentär geraten. Man verweist ganz allgemein auf die Verordnungsebene. In Absatz 4 von Artikel 7 haben wir den unbestimmten Rechtsbegriff «angemessener Anteil». Was heisst dies? Welche Vorstellungen hat der Bundesrat dazu? Dazu hätte ich eigentlich Aussagen in der Botschaft gewünscht.
Zur Finanzierung steht in der Botschaft: «Die Regelung der Finanzierungsquellen ist noch Gegenstand von Abklärungen.» Ich habe mir auch hier in der Botschaft Aussagen gewünscht, die Botschaft aber ist inzwischen zwei Jahre alt, und ich nehme an, dass der Bundesrat heute dazu etwas mehr sagen kann, denn es geht um erhebliche Kosten in diesem Bereich. Ich halte einfach nochmals fest: Mindestens 600 000 Menschen in der Schweiz haben Hörprobleme. Die statistischen 10 Prozent erfüllen wir in diesem Rat auch – mindestens, möchte ich sogar sagen. Eine Untersuchung in Deutschland hat auch ergeben, dass bei einer Frequenz zwischen 500 und 4000 Hertz 19 Prozent der über 14-Jährigen einen Hörverlust von mindestens 40 Dezibel aufweisen. Wir sprechen hier damit nicht von einem Randproblem, und wir stellen auch fest, dass die Kommunikationsfähigkeit und die Kommunikationsmöglichkeit in unserer Gesellschaft von grosser Bedeutung sind. Für hörbehinderte Menschen besteht die Gefahr, dass sie von Gesprächen und von vielen Informationen ausgeschlossen werden. Radio und Fernsehen und wir als Gesetzgeber haben hier eine ganz besondere Verantwortung wahrzunehmen.
Da mir heute der Bundesrat nicht sagen kann, wie diese Finanzierung erfolgen soll, unterstütze ich heute auch den Minderheitsantrag.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir haben über die Problematik hier schon einmal gesprochen, als es um das Behindertengleichstellungsgesetz ging, und damals wurde dann folgende Bestimmung gefunden: «Der Bund kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen Hör- und Sehbehinderten zugänglich machen.» Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft, und im Zusammenhang mit diesem Gesetz arbeitet die Verwaltung tatsächlich mit den betroffenen Verbänden zusammen, um hier zu befriedigenden Lösungen zu kommen. Diese Arbeit wird auch tatsächlich gemacht und ist im Gang.
Bereits vorher wurde die SRG auf der Grundlage des Invalidenversicherungsgesetzes für die Untertitelung ihrer Sendungen – also indirekt über die Behindertenorganisationen – entschädigt. Gedeckt wird mit diesen Beiträgen rund die Hälfte der Kosten von etwa 2,7 Millionen Franken im Jahr. Diese Entschädigung läuft auch weiter.
Der Minderheitsantrag, der hier gestellt wird, verlangt nun eine volle Entschädigung der Kosten für die behindertengerechte Aufbereitung aus der Bundeskasse. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, bei der Regelung des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Kann-Formulierung zu bleiben, aufgrund deren wir Lösungen finden werden, die allen dienen. Es kann nämlich durchaus auch im Interesse des Medienveranstalters sein, wenn er hier etwas Attraktives entwickelt, weil ihm das wieder Konkurrenzvorteile einbringt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 11 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Er sorgt dafür, dass die Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen gewährleistet ist. Die Konzessionsbehörden regeln die Einzelheiten in den Konzessionen der SRG und der Radioveranstalter gemäss den Artikeln 48ff. und 53.

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Il veille à ce qu'en situation de crise, l'information de la population soit assurée par la radio. Les autorités concédantes règlent les détails dans le cadre des concessions de la SSR et des diffuseurs radio mentionnés aux articles 48ss. et 53.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Absatz 4 ist die Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen geregelt. Wir beantragen Ihnen aus folgendem Grund diesen neuen Absatz: Der Bundesrat hat die militärische Formation «Abteilung Presse und Funkspruch» in der Zwischenzeit aufgehoben. Aber die Information in Krisensituationen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Darum der neue Absatz, in dem diese Aufgabe an die SRG und die Radioveranstalter übertragen wird und wonach die Details in den Konzessionsverträgen festgelegt werden. Es ist nicht etwas furchtbar Neues, aber es muss aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderung neu geregelt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1
Gemäss Bundesrat, aber:
.... kann Formen der ....
Abs. 2
Ständige Programmmitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen Werbesendungen nicht mitwirken. Der Bundesrat kann für lokale und regionale Veranstalter Ausnahmen vorsehen.

Antrag Reimann
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1
Selon Conseil fédéral, mais:
.... Le Conseil fédéral peut interdire des formes de publicité
....
Al. 2
Les collaborateurs permanents d'un diffuseur ne doivent pas apparaître dans ses émissions publicitaires. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour les diffuseurs locaux et régionaux.

Proposition Reimann
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Reimann Maximilian (V, AG): Zunächst möchte ich meine Interessenbindung offen legen, wie es uns von unserem Präsidenten eingangs ans Herz gelegt worden ist. In dieser Hinsicht bin ich wohl der Ausgewogenste in diesem Haus, denn ich bin in beiden Lagern verwurzelt, wenn man dem so sagen darf.

Einerseits bin ich Mitglied des Regionalrates von Radio und Fernsehen DRS, gewählt vom Bundesrat, ansonsten ich da sicherlich nicht hineingekommen wäre, denn kritische Zeitgenossen sind in den SRG-Trägerschaften nicht unbedingt gesucht. Aber ich muss Ihnen sagen, meine Kritik an der SRG ist konstruktiv – ja, Herr Ernst Leuenberger, Sie haben richtig gehört: konstruktiv. Ich bin für eine starke SRG, aber nicht für eine derart mächtige, für schweizerische Verhältnisse geradezu gigantische, wie sie sich heute präsentiert. Weniger wäre da mehr, das käme auch uns Gebührenzahlern natürlich zugute.
AnderERseits bin ich auch Mitglied des Verwaltungsrates von zwei regionalen Privatsendern, von Radio Argovia und von Tele M1, und damit befinde ich mich in der privilegierten Lage, Direktvergleiche zwischen der SRG und Privaten anstellen zu können. Da muss ich Ihnen sagen: Wenn ich gelegentlich den Ausdruck verwende, die «SRG SSR idée suisse» schwimme in Geld, dann weiss ich wirklich, wovon ich spreche.
Damit zu meinem Antrag hier: Ich versuche damit – das mag den einen und die andere von Ihnen überraschen – eine Bresche zugunsten der festangestellten SRG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zu schlagen. Ich stelle Ihnen den Antrag, sich hier bei der persönlichen Werbezulässigkeit dem Nationalrat anzuschliessen. Unbestritten ist der Grundsatz, wonach Werbung vom redaktionellen Teil des Programms getrennt und als solche eindeutig klar erkennbar sein soll. Das ist festgehalten in Absatz 1. In Absatz 2 geht es nun um die Frage, wieweit in personeller Hinsicht von diesem Grundsatz abgewichen werden darf, ob also eine Person sowohl im redaktionellen Teil zu sehen und zu hören sein darf als auch in einem Werbespot für kommerzielle Güter Werbung mitmachen darf.
Unsere Kommission beantragt nun, die Unvereinbarkeit von Programmaktivität und Werbung nur für ständige Programmmitarbeiter vorzusehen. Das wären also die festangestellten SRG-Mitarbeiter. Der Nationalrat hingegen möchte die Unvereinbarkeit allen regelmässig im Programm Mitwirkenden auferlegen, ungeachtet dessen, ob sie fest oder teilzeitmässig angestellt sind oder auf Honorarbasis mitarbeiten.
Aus meiner Sicht hat der Nationalrat das gerechtere Kriterium gewählt, gerechter insbesondere aus der Sicht der Festangestellten, und das ist ja nach wie vor die grosse Mehrheit des SRG-Personals. Es geht mir keinesfalls um irgendwelche Personen, heissen sie nun Kubilay Türkyilmaz, Bernhard Russi oder Jean-Claude Leclerc; vielmehr geht es mir um den Grundsatz: Entweder entscheidet sich eine Person für das Programm oder für die Werbung, ungeachtet der Intensität ihrer Anstellung beim Fernsehen. In der Werbung verdient man unverhältnismässig mehr als in der Programmarbeit. Wer den Zugang zur Werbung also sucht und ebenso im Programm tätig sein soll, dient gleichzeitig zwei Herren. Das ist aus der Sicht des Zuschauers sicherlich störend, und ebenso wenig ist das den ständigen Mitarbeitern gegenüber gerecht. Ihnen ist diese lukrative Nebentätigkeit versagt, obwohl sie in ihrer Freizeit oder nach Arbeitsschluss ausreichend dafür Zeit hätten, abgesehen davon, dass ständige Mitarbeiter, die zu 70, 80 oder 100 Prozent angestellt sind, beim Fernsehen häufig unregelmässige Arbeitszeiten haben und für die Realisierung von Werbespots problemlos Zeit fänden.
Mit der vom Nationalrat vorgesehenen Ausnahme bei den lokalen und regionalen Veranstaltern kann ich einig gehen. In letzter Konsequenz müsste die Unvereinbarkeit aber auch hier gelten; eine Differenz zum Nationalrat möchte ich aber aus zeitökonomischen Gründen nicht schaffen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Als noch ausgewogener als Kollege Reimann betrachte ich eigentlich mich selber; ich bin auf keiner Seite engagiert.
Herr Kollege Reimann hat dargestellt, was der Nationalrat beschlossen hat und was Ihre Kommission Ihnen beantragt. Dieser Absatz 2 ist bei uns – um dies bekannt zu geben – immer unter dem Titel «Lex Russi» gelaufen. Die Kommission will nur die ständigen Programmmitarbeiter von Werbesendungen ausschliessen. Das hat Kollege Reimann richtig gesagt. Wir meinen, dass es nicht im Interesse der Zuschauer oder der Veranstalter ist, wenn Leute, die – wie das genannte Beispiel – in Werbesendungen mitmachen, eben beispielsweise als Experten in einigen Sportsendungen mitmachen und dort ihre Kommentare abgeben können. Das ist die Ansicht der Kommission, die dieses Prinzip zuhanden des Rates mit 11 zu 0 Stimmen beschlossen hat. Da kann man anderer Meinung sein – die 11 Kommissionsmitglieder waren dieser Meinung.

Hess Hans (RL, OW): Herr Reimann hat schon gesagt, es gehe nicht um Personen. Er hat drei aufgezählt, einer davon ist mir geläufig, die anderen sind mir eigentlich nicht geläufig. Ich warne aber davor: Wenn wir ad personam legiferieren, kommt es nie gut. Und was passiert in der Praxis? Herr Russi wird genau gleich an Skirennen auftauchen, nur mit dem Unterschied, dass der Zuschauer dann auf seinen fachmännischen Kommentar verzichten muss. Er sieht einfach, der Mann ist dort, aber er darf nichts mehr sagen. Wir haben ja selten genug gute Sportler, die nach ihrem Rücktritt als Kommentatoren infrage kommen. Ich befürchte, dass wir in Zukunft auch einen Roger Federer ausschliessen. Wir werden ihn als Kommentator im Fernsehen nie sehen und nie hören, weil vorauszusagen ist, dass er auch gute Verträge haben wird. Es weiss dann auch jedes Kind, für welche Marken er Werbung betreibt. Ich bin der Meinung, dass wir so nicht legiferieren können.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich erlaube mir die Bemerkung, dass man, was die Leistungen der Schweizer Skifahrer anbelangt, gut auch hätte schweigen können. *(Heiterkeit)*

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es gibt ja nicht nur die Skifahrer; es gibt auch die Segler auf Hochseeschiffen, die uns mehr Trophäen nach Hause bringen als die Skifahrer. Nur weil ich Götti eines Segelschiffes bin, wollte ich das noch sagen. *(Heiterkeit)*
Es geht uns um eine möglichst klare Trennung zwischen redaktionellem Programm und Werbung, und es geht nicht um die Berühmtheiten, wie Sie sie jetzt genannt haben. Es geht um Leute, die ständig oder regelmässig beim Fernsehen im redaktionellen Teil – natürlich am Bildschirm – arbeiten und diese Bekanntheit nachher für die Werbung ausnützen. Hier soll ein Trennstrich erfolgen.
Von daher bitte ich Sie, der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 26 Stimmen
Für den Antrag Reimann .... 4 Stimmen

Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Reimann
Abs. 1 Bst. c
c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10
Proposition de la commission
Al. 1
....
c. Adhérer au projet du Conseil fédéral
d. Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2–5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Reimann
Al. 1 let. c
c. Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1–4 – Al. 1–4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1 Buchstabe b: Die Kommission hat die Alkoholwerbung intensiv beraten; sie hat ein generelles Verbot für alle Veranstalter mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Sie unterstützt damit in Bezug auf die Alkoholwerbung den Entwurf des Bundesrates, der vom Nationalrat übernommen wurde. Die Alkoholwerbung ist für Bier, Wein, Moste und Ähnliches für lokale und regionale Veranstalter erlaubt. Für die SRG gilt das Alkoholwerbeverbot; das ist dann als Lex specialis in Artikel 16 geregelt.
Bei Artikel 16 haben wir zu diesem Thema auch noch ein Problem in Bezug auf alle anderen nationalen und sprachregionalen Veranstalter, das hier hineinspielt. Wir werden darüber aber bei Artikel 16 diskutieren.
Zu Absatz 1 Buchstabe c: Da die Kommission dem Nationalrat nicht folgen will, möchte ich das jetzt vorweg begründen. Die Kommission beantragt Ihnen hier und bei Litera d, die politische Werbung und die religiöse Werbung gesamthaft und generell zu untersagen. Ich behandle diese beiden Literae gemeinsam, wenn Sie das akzeptieren – Sie tun es.
Das Verbot von politischer und religiöser Werbung war in der Kommission unbestritten. Wir waren einstimmig der Meinung, dass wir diese Werbung hier nicht zulassen sollten; dies in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, aber im Unterschied zum Nationalrat. Diese Verbote bedürfen selbstverständlich der Präzisierung auf Verordnungsstufe. Wir wollen die Details nicht im Gesetz regeln. Darum gehört das in die Verordnung, z. B. die Frage: Ab wann darf ein Kandidierender in diesen Medien nicht mehr Werbung betreiben? Ist das ab der Nominierung? Wie ist es für den Amtierenden? Diese Fragen müssen in der Verordnung geregelt sein, insbesondere dann auch bezüglich Sachfragen.
Ab wann darf für eine Sachfrage, die dem Volk unterbreitet wird oder unterbreitet werden kann, nicht mehr Werbung betrieben werden? Es ist wohl selbstverständlich, dass beispielsweise eine Tierschutzvereinigung Werbung machen kann gegen das Kastrieren von Ferkeln, ohne dass man diese einschläfert, ohne die entsprechende Narkose. Aber es ist auch selbstverständlich, dass ein Tierschutzverein gegen das Abschiessen des Wolfs Werbung machen kann. Die Frage stellt sich dann erst, wenn dies zeitlich in den Bereich einer möglichen Volksabstimmung fällt. Ist die Grenze nun das Festsetzen der Volksabstimmung? Ist sie der Beginn der Referendumsfrist, ist sie der Beschluss der Bundesversammlung über das entsprechende Gesetz? Ab wann soll solche politische Werbung verboten sein? Das muss dann der Bundesrat in der Verordnung regeln. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, dies hier detailliert aufzunehmen.
Wir sind aber in der Kommission der festen Überzeugung, dass die politische Werbung weiterhin untersagt sein soll. Es gibt verschiedene Gründe dafür. Es ist sicher, dass einzelne politische Organisationen, wenn das erlaubt ist, auf diese Möglichkeit setzen werden. Solche Werbung ist recht teuer. Das bedeutet, dass dann alle anderen Parteien das auch tun müssen, aber denen fehlt das Geld. Sie können sicher sein – das ist so sicher wie das Amen in der Kirche –, dann wird das Begehren an die Bundeskasse kommen, dann werden wir in dieser Bundesversammlung Anträge einbringen, dass die Parteien mehr Bundesgelder bekommen sollen.
Es scheint mir, dass es in den Medien – in Radio und Fernsehen – teilweise zu unappetitlichen Werbungen kommen könnte. Ich meine, das dient der Sache nicht. Es genügt, wenn das in den Printmedien gemacht wird. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass wir hier die Stellung des Bundesrates einnehmen und die politische Werbung verbieten sollen.
Das Gleiche gilt in Bezug auf die religiöse Werbung; da werde ich nicht mehr intervenieren.

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht auch mir nur um die politische Werbung, wo ich die liberalere Version des Nationalrates für die bessere halte. Auf die Einführung religiöser Werbung möchte aber auch ich, genau gleich wie die Kommission, grundsätzlich verzichten, obwohl auch damit die weiterhin prekäre Existenzbasis vieler Privatsender verbessert werden könnte. Warum aber politische Werbung? Wir alle sind Spezialisten auf diesem Gebiet, und deshalb kann ich mich kurz fassen. Alljährlich werden Millionen und Abermillionen von Werbemitteln für politische Zwecke ausgegeben, von Parteien, Verbänden, Ad-hoc-Komitees, Einzelpersonen usw. Es steht ihnen eine Vielzahl von Medien und Plattformen zur Verfügung, selbst auf elektronischer Ebene mittels Internet.
Es ist für mich nun nicht einsehbar, weshalb private Radio- und Fernsehveranstalter von diesem Werbesegment ausgeschlossen werden sollen. Welches ist denn das geschützte Rechtsgut? Wenn man etwas verbietet, muss man doch jemanden schützen. Das ist doch die entscheidende Frage. Wen will man also mit diesem Verbot schützen? Sind das die Plakatgesellschaften, die Zeitungen, die Flyer-Druckereien oder gar die Post? Man möge doch den politisch Werbenden die Wahl überlassen, wie und wo sie ihre Botschaften platzieren möchten. Wenn wir dabei noch die Position der Privaten gegenüber der immer noch übermächtigen SRG etwas verbessern können, ist das erst noch ein positiver Nebeneffekt.
Ich bitte Sie also, hier der Öffentlichkeit etwas mehr Freiheit zugestehen zu wollen und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen, dies eigentlich weniger aus radio- und fernsehpolitischen, sondern aus staatspolitischen Erwägungen. Werbung für Politik ist teuer, und durch diese Öffnung ermöglichen Sie es finanzstarken Gruppierungen, sich überdimensional in einen Abstimmungskampf einzumischen. Bedenken Sie, dass es nicht nur um Wahlen geht. Wir sind ja eine direkte Demokratie; es geht auch um Sachabstimmungen. Wenn sich hier Interessengruppen auch den Zugang zu Radio und Fernsehen leisten können, ist das für die rationale Argumentation, für die sachliche Meinungsbildung zu diesen Vorlagen, doch schädlich.
Deshalb sind wir davon überzeugt, dass Sie diesen Antrag ablehnen sollten.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich muss Herrn Bundesrat Leuenberger widersprechen. Beim Fernsehen, da bin ich mit ihm einverstanden, ist es teuer. Aber Radiowerbung ist ausserordentlich günstig. Wenn er da mit dem Argument der Privilegierung der Reichen kommt, kann ich ihm wirklich nicht folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 31 Stimmen
Für den Antrag Reimann .... 6 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Stähelin Philipp (C, TG): Ich habe eine Frage zu Absatz 5: Dieser Absatz 5 ist vom Nationalrat neu eingesetzt worden, und meines Erachtens ist diese Delegationsnorm sehr, sehr weit gefasst: «Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend» – offen formuliert, auch im Vergleich zu den ganzen bisherigen Bestimmungen, die wir jetzt behandelt haben – «weitere Werbesendungen als unzulässig erklären»; das ist völlig offen. Meine Frage hier: Hat man sich über diesen Absatz in der Kommission unterhalten, hat der Bundesrat hierzu eine Meinung? Mir scheint eher, dass diese Delegationsnorm im Lichte der verfassungsmässigen Wettbewerbsfreiheit eigentlich sehr, sehr weit geht. Ich behalte mir auch einen Streichungsantrag vor, je nach den Antworten, die ich hier erhalten werde. Ich entschuldige mich,

wenn ich mit einer Frage komme, aber ich habe hierzu schlicht und einfach nirgends etwas gefunden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag kam in der nationalrätlichen Kommission; es ist kein Antrag des Bundesrates. Wenn, wie es so geht, ausnahmsweise einmal das Parlament dieses immense Vertrauen in den Bundesrat hat und ihm erlaubt, selbstständig weitere Werbesendungen als unzulässig zu erklären, dann wehren wir uns nicht gegen dieses Vertrauen und gegen die Kompetenz, sondern wir würden sie mit grosser Verantwortung anwenden. Es ist ganz klar, dass eine so weitgehende Delegationsnorm nur sehr restriktiv angewandt werden dürfte.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ist Herr Stähelin von der Antwort des Bundesrates überzeugt?

Stähelin Philipp (C, TG): «Überzeugt» wäre sehr weit gegangen. Mein Problem ist bei einer solch offenen Delegationsnorm primär auch rechtlicher Art. Ist das überhaupt noch verfassungsmässig?
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat – wie in seiner gesamten Tätigkeit – hier natürlich sehr verantwortungsbewusst handeln würde. Ich meine aber, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit noch zu klären ist. Wenn dies, Herr Vorsitzender, noch statthaft ist, würde ich hier einen Streichungsantrag stellen, damit das im Differenzbereinigungsverfahren dann noch abgeklärt werden könnte.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Herr Stähelin beantragt mündlich, Absatz 5 zu streichen. Es ist in formaler Hinsicht ein einfacher Antrag; man kann ihn zulassen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Als Präsident der Schweizer Werbung, welche direkte Interessen hat, habe ich mich hier zurückgehalten und habe auch keine Anträge gestellt, auch mit Blick darauf, dass die direkt interessierten Kreise ihre Anträge selbst gestellt haben oder versucht haben, sie einzubringen. Nachdem aber Herr Stähelin hier einen Antrag gestellt hat, möchte ich diesen doch unterstützen, und zwar aus folgendem Grund: Wenn Sie Artikel 10 Absatz 5 anschauen, dann stellen sie fest, wie Herr Stähelin gesagt hat, dass der Anwendungsbereich völlig unbeschränkt ist. Es gibt zwei Jalons: den Schutz der Gesundheit und den Schutz der Jugend. Wenn Sie aber Absatz 1 Literae a und b anschauen, sehen Sie, dass die problematischsten Bereiche hinsichtlich Jugend- und Gesundheitsschutz bereits erledigt sind. Die Tabakwerbung ist vollständig untersagt, und im Alkoholbereich haben wir in Litera b genau diese Vorschrift: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Im Alkoholbereich haben wir das also bereits.
Jetzt stellt sich natürlich die Frage: Was ist denn sonst noch an Werbeverboten im Köcher? Aufgrund der ganzen Debatte, welche wir jetzt zur Kinderobesität haben, kann ich mir vorstellen, dass die Zuckerbäcker, die Chocolatiers und solche Leute drankommen. Aber ich glaube, das sind Dinge, bei denen wir noch einmal über die Bücher gehen müssen. Einfach so einen Blankoscheck zu geben ist etwas einfach. Die wirklich problematischen Dinge sind in Absatz 1 bereits hinreichend geregelt.
Ich unterstütze den Antrag Stähelin auf Streichung.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich ging bis vor fünf Minuten davon aus – und so ist es in diesem Rat üblich –, dass diese Bestimmung unbestritten ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass sie jetzt bestritten wird, selbstverständlich wie immer aus juristischen Gründen. Aber Herrn Schmid gebührt doch das Kompliment, dass er die Katze aus dem Sack gelassen hat: Die Werbewirtschaft befürchtet, es könnte etwas untersagt werden.
Aber bitte, wir haben in den feierlichen, leicht ins Religiöse gehenden Eingangserklärungen gesagt, wir wollten Medien, die informieren, unterhalten, zur Bildung beitragen und kulturelle Werte vermitteln. Das haben Sie von allen Bänken gesagt. Jetzt plötzlich sollen offenbar Medien Werbung machen dürfen, die dem Schutz der Gesundheit und dem Schutz der Jugend zuwiderläuft. Das ist ja letztlich der Sinn dieser Voten, welche diese Bestimmung streichen wollen. Wenn ich Absatz 5 ganz nüchtern lese und ihn mit der Erklärung des Bundesrates kombiniere, der sagt, er habe das zwar nicht erfunden, aber wenn es so Gesetz wird, werde er das restriktiv handhaben, so lohnt es sich hier nicht, einen Streit mit dem Nationalrat vom Zaun zu brechen. Ich weiss, dass es hier in diesem Rat nur Schweizerinnen und Schweizer gibt und keine Parteien, aber ich glaube zu wissen, dass diese Forderung im Nationalrat wesentlich auch von der CVP-Seite unterstützt worden ist. Aber das verpflichtet selbstverständlich niemanden.
Ich bin der Meinung, Absatz 5 solle man stehen lassen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Auf der Fahne auf Seite 9 steht unter Absatz 1 Buchstabe b der letzte Satz: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Nach meinem Gefühl ist dieser Satz praktisch identisch mit dem vom Nationalrat zusätzlich eingefügten Absatz 5.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich muss Ihnen gestehen, und ich habe das Protokoll kurz konsultiert: In der Kommission war das kein Thema, wir haben diesen Absatz diskussionslos so mitübernommen. Das zu Ihrer Information.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich kann darauf hinweisen, dass wir in Artikel 15 mehrere Absätze dem Thema des Schutzes von Minderjährigen gewidmet haben. Es fragt sich deshalb schon, ob das, was in Artikel 15 steht, nicht genügt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: In Artikel 10 geht es eigentlich um die besonders gravierenden Übel dieser Gesellschaft, nämlich Tabak, Alkohol, Politik, Religion und Heilmittel. *(Teilweise Heiterkeit)*
Die Klausel, dass der Bundesrat zum Schutz der Jugend ganz generell Verbote errichten kann, gilt beim Alkohol ausdrücklich. In Absatz 5 wollte der Nationalrat – so interpretiere ich ihn – diese generelle Klausel auch für alle anderen Übel als zulässig erklären.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Stähelin .... 23 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 11 Stimmen

Art. 11
Antrag der Kommission
Abs. 1
Werbung muss grundsätzlich zwischen einzelnen Sendungen eingefügt und in Blöcken gesendet werden. Der Bundesrat bestimmt, wann von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Abweichungen dürfen den Gesamtzusammenhang und den Wert der betroffenen Sendung nicht beeinträchtigen.
Abs. 2
Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 15 Prozent der täglichen Sendezeit eines Programms sowie 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
Abs. 3
Bei der Regelung der Abweichungen von den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Bundesrat namentlich die folgenden Kriterien:
a. die Leistungsaufträge der Veranstalter;
b. die wirtschaftliche Lage von Radio und Fernsehen;
c. die grenzüberschreitende Konkurrenz;
d. die internationalen Werberegelungen;
e. die Anliegen des Publikums. (Rest streichen)

Antrag Schweiger
Abs. 1
Streichen

Eventualantrag Schweiger
(falls der Streichungsantrag abgelehnt wird)
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11
Proposition de la commission
Al. 1
La publicité doit en règle générale être insérée entre les émissions et être diffusée en écrans. Le Conseil fédéral peut déroger à ce principe. Ces dérogations ne doivent pas porter atteinte à l'intégrité et à la valeur de l'émission.
Al. 2
La publicité ne doit en principe pas excéder 15 pour cent du temps de transmission quotidien d'un programme ni 20 pour cent d'une heure. Le Conseil fédéral règle les exceptions.
Al. 3
En réglant les dérogations aux principes des alinéas 1 et 2, le Conseil fédéral tient compte notamment des critères suivants:
a. mandats de prestations des diffuseurs;
b. situation économique de la radio et de la télévision;
c. concurrence provenant des pays voisins;
d. réglementations internationales en matière de publicité;
e. besoins du public. (Biffer le reste)

Proposition Schweiger
Al. 1
Biffer

Proposition subsidiaire Schweiger
(au cas où la proposition de biffer serait refusée)
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Schweiger lässt ausrichten, dass er seinen Streichungsantrag präzisiert: Der Antrag bezieht sich nur auf Absatz 1 von Artikel 11, nicht auf den ganzen Artikel.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Sie sehen auf der Fahne, dass wir drei Konzepte haben: die Fassung des Bundesrates, jene des Nationalrates und jene Ihrer Kommission. Die Fassung des Bundesrates ist eine sehr detaillierte gesetzliche Regelung zur Einführung und Dauer der Werbung in drei Artikeln. Diese Materie ist doch recht technisch; das muss man auch sagen. Sie untersteht auch immer wieder einem recht grossen Wandel. Darum war die Kommission der Ansicht, dass diese Fassung wohl nicht auszuwählen ist.
Die Fassung des Nationalrates ist mit einem Artikel äusserst kurz. Man gibt dem Bundesrat allein die Kompetenz zur Regelung dieser Fragen ohne materielle Schranken. Man gibt dem Bundesrat aber vier Kriterien mit, wie er diese Kompetenz auszuüben habe.
Die Fassung Ihrer Kommission ist eine Mittellösung, ein Artikel mit drei Absätzen. Im Gesetz werden zwei Schranken festgelegt, nämlich wann man grundsätzlich Werbung einfügen kann und wie lange grundsätzlich eine Werbung über einen Tag und während eines gewissen Zeitraumes sein darf. Die Zeit ist in Absatz 2 geregelt, der Grundsatz, wann man werben kann, in Absatz 1.
Wir geben dem Bundesrat für die Ausübung seiner Kompetenz zusätzlich fünf Kriterien mit. In diesem Sinne ist das Konzept ähnlich wie jenes des Nationalrates. Wir geben dem Bundesrat also nicht Carte blanche, aber überrissene Werbezeiten sind nicht im Interesse der Zuschauer und Zuhörer. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Konzept der Kommission zuzustimmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Gestatten Sie mir, mich zuerst für den Lapsus zu entschuldigen, dass ich bezüglich der Streichung nicht «Artikel 11 Absatz 1» geschrieben habe. Es hängt dies damit zusammen, dass ich die Fahne erst im Verlaufe des gestrigen Abends einmal durchgeschaut habe und mir dies in der Hektik passiert ist.
Der Umstand, dass ich dies einmal zusammenfassend gelesen habe, erklärt auch mein Dilemma, das mir immer mehr und immer intensiver entstanden ist, wie ich dies gelesen habe. Da werden Sachen geregelt, bei denen man beim besten Willen nicht einen Grund herausfinden kann, aus dem irgendeine Schutzwürdigkeit des Zuschauers und der organisierenden Programminstitutionen hervorgeht. Ganz konkret meine ich die Unterbrecherwerbung. Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, darüber zu befinden, ob eine Unterbrecherwerbung in eine Sendung eingebaut werden soll oder nicht. Selbstverständlich habe auch ich lieber Sendungen, die nicht von Werbung unterbrochen werden. Aber irgendwann beginnt doch einmal die Freiheit des Zuschauers und die Freiheit des Programmgestalters. Da werden doch nicht staatliche Interessen in irgendwelcher Art und Weise tangiert, also verbietet sich nach meinem liberalen Verständnis eine Regelung dieser Angelegenheit. Man kann doch nicht so tun, als ob das ein zentrales Element dessen wäre, was ein Staat zu regeln hat. Wir haben verschiedenste Staaten, in denen Unterbrecherwerbung zugelassen ist. Es soll doch den Zuschauern überlassen sein, sich Sendungen anzusehen, welche mit Unterbrecherwerbung versehen sind. Es soll doch auch den einzelnen Institutionen möglich sein, damit zu werben, dass sie beispielsweise keine Unterbrecherwerbung machen. Auf jeden Fall ist das ein Bereich, der nicht mehr in den staatlichen Regelungsbereich gehört.
In anderem Zusammenhang regen wir uns auf über die Überreglementierung durch den Staat. Wir sollten doch bei jedem konkreten Einzelfall überlegen, ob das etwas ist, was von Staates wegen einer Regelung bedarf. Wir sollten uns überlegen, welches Rechtsgut verletzt wird, wenn wir dies denn machen wollen. Die Unterbrecherwerbung ist meines Erachtens ein klassischer Fall, wo es keine vernünftigen staatlichen Gründe gibt, die es uns erlauben, zu sagen, hier bedarf es einer staatlichen Regelung. Kein irgendwie geschütztes Rechtsgut wird verletzt, es ist eine reine Frage des Geschmackes, und darüber sollen die Zuschauer und diejenigen, welche die Programme ausstrahlen, entscheiden.
Deshalb beantrage ich Ihnen, Absatz 1 zu streichen, was dann konkret bedeuten würde, dass bezüglich der Unterbrecherwerbung Regulierungsmöglichkeiten des Staates nicht bestehen.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich habe mich in der Kommission gegen den Kompromiss zwischen bundesrätlicher und nationalrätlicher Fassung nicht gewehrt. Nun aber bewegt mich der Antrag Schweiger trotzdem zu einer Überlegung.
Wir haben gesagt, wir wollen kein Gesetz, das schon am Tag des Inkrafttretens überholt ist. Wir haben dabei alle an die Technologieaspekte gedacht. Aber im Werbebereich entwickelt und verändert sich die Lage fast gleich schnell wie im technologischen Bereich. Zum Beispiel haben wir gehört, dass die neuen Fernsehgeräte Zuschauern, die die Werbeblöcke nicht wollen, die Möglichkeit geben werden, sämtliche Werbeblöcke auszuschliessen. Ist es deshalb notwendig, dass man im Gesetz regelt, wo die Werbeblöcke platziert werden? Ist es notwendig, dass wir den Veranstaltern andere Möglichkeiten der Werbung eigentlich verbieten? Ein Beispiel ist eine Form, die in anderen Ländern schon bekannt ist, der «split screen». Das heisst, der Bildschirm wird geteilt, es läuft ein Programm, aber es können anderswo zum Beispiel Werbebotschaften eingefügt werden. Das wäre gemäss der Formulierung von Artikel 11 eigentlich grundsätzlich verboten.
Ich glaube also, dass die Fassung des Nationalrates in dem Sinne weiser ist. Es sind zwar eine Kontrolle und eine Regelung durch den Bundesrat vorgesehen, aber die Details werden nicht auf gesetzlicher Stufe verankert, sondern das wird der Verordnungsstufe überlassen, wo sie auch flexibler angepasst werden können.

Eigentlich wäre der Eventualantrag Schweiger am besten. Aber wenn wir wenigstens den Antrag Schweiger auf Streichung von Absatz 1 akzeptieren würden, wäre das, glaube ich, doch vernünftig, angesichts der neuen Lage und der zukünftigen Entwicklungen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich habe mich mit Herrn Schweiger kurz ausgetauscht und ihm gesagt, dass es hier gewisse Abmachungen gibt, offenbar staatsvertragliche, supranationale Abmachungen, wonach wir z. B. Informationssendungen nicht unterbrechen dürfen. Ich habe festgestellt, dass er absolut einverstanden ist, dass man dieses Recht respektiert. Dort muss es offenbar Gründe geben, wo man eben die Bürgerinnen und Bürger davor schützen will, dass nach einer Flugzeugkatastrophe mit 100 Prozent Einschaltquote dann für Zahnpasta geworben wird. Das wäre nicht nur geschmacklos, sondern das wünschen wir alle auch nicht.
Ich vermute, dass Herr Schweiger mir nun sagen wird: Ja, also gut, was da irgendwo geregelt ist, das möge gelten; das brauchen wir nicht noch ins Gesetz zu schreiben. Ich sage Ihnen dazu nur einen Satz: Ich möchte in diesem Schweizerland in den schweizerischen Gesetzen nachlesen können, was gilt, und ich möchte nicht jedes Mal nach Brüssel, Strassburg oder weiss Gott wohin pilgern müssen, um festzustellen, was hier im Schweizerland gilt. Also brauchen wir hier in Absatz 1 eine Regelung dieser Unterbrecherwerbung. Ich würde dafür plädieren, dass wir das so stehen lassen, wie es die Kommission getan hat.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Erlauben Sie nach den Darlegungen der Kollegen Schweiger und Lombardi nur eine Bemerkung: Natürlich entwickelt sich dieser Bereich dauernd, aber wenn Sie Absatz 1 lesen, sehen Sie, dass die Werbung zwischen einzelnen Sendungen und in Blöcken eine grundsätzliche Regel ist, und wir lassen dem Bundesrat alle Freiheit, zu bestimmen, wann von dieser Grundregel abgewichen wird. Das gibt ihm dann auch die Möglichkeit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, wenn sich Änderungen ergeben. Eine gewisse Richtung ist dann aber immerhin zum Voraus gegeben.
Daher empfehle ich Ihnen, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Eine ganz kurze Bemerkung: Ich schätze den Bundesrat hoch ein, bin aber der Meinung, dass er sich doch wichtigeren Geschäften zuwenden sollte. Wenn es Aufgabe des Bundesrates sein wird, zu bestimmen, wann Unterbrecherwerbung zulässig sein soll, dann wird er mit einer Aufgabe betraut, die nun meines Erachtens um Himmels willen nicht der Exekutive eines Staates obliegt!

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst kann ich Herrn Schweiger beruhigen, wir haben diesbezüglich noch eine Verwaltung und das Bakom, welches sich insbesondere auch im multinationalen Recht gut auskennt.
Absatz 1, den Sie streichen möchten, entspricht wortwörtlich dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, welches die Schweiz ratifiziert hat und einhalten muss. Im Text des Übereinkommens heisst das so: «Werbung und Teleshopping werden zwischen Sendungen eingefügt. Unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen können Werbe- und Teleshopping-Spots auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der Gesamtzusammenhang und der Wert der Sendung sowie die Rechte der Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden.» Das ist der Text, der auch für uns gilt.
Aus diesem Text ersehen Sie nun das Motiv, weshalb die Unterbrecherwerbung geregelt werden soll. Es geht nicht nur um den Schutz des Publikums – Sie haben damit argumentiert und gesagt, das Publikum solle, wenn es das nicht will, einfach abschalten. Es geht aber doch auch um die «Rechte der Rechteinhaber», wie das hier ausgedrückt ist, nämlich um den Schutz von Kunstwerken. Es geht auch um Filmrechte, die Filme sollen nicht bis zur Verunstaltung unterbrochen werden dürfen. Das sind die Motive, welche hinter dieser Regelung stehen. Wir unterstehen dieser Regelung ohnehin, selbst wenn man das jetzt streichen würde. Wir möchten das im schweizerischen Gesetz vielleicht etwas klarer zum Ausdruck bringen. Wie gesagt: Der Schutz des Publikums ist sicher auch ein Motiv, der Schutz von Kunstwerken ist ein anderes. Es geht aber auch um Respekt; es wurde ein Beispiel genannt. Es könnten sonst auch wichtige Informationssendungen unterbrochen werden. Ich erinnere mich, als Lady Di beerdigt wurde, dauerte das etwa vier Stunden, und da kann man nicht zulassen, dass mittendrin noch Werbung kommt; das könnte als geschmacklos empfunden werden.
Noch etwas Drittes: Wir möchten das in der Verordnung differenziert ausgestalten. Zunächst einmal unterliegen dieser Regelung nur die SRG und all die grenzüberschreitenden schweizerischen Fernsehsender. Sender, welche nicht grenzüberschreitend senden, unterliegen der Vorschrift nicht. Das heisst, dass wir Absatz 1 europakompatibel auslegen wollen. Ein Zuger Lokalsender ohne Leistungsauftrag, welcher nicht über die Landesgrenzen hinausstrahlt, wäre von dieser Bestimmung also nicht betroffen. Dort gäbe es die totale liberale Freiheit der Unterbrecherwerbung. Aber diejenigen, die z. B. in Basel über die Landesgrenze hinausstrahlen, unterliegen natürlich dieser Vorschrift. Was die SRG angeht, gehen wir davon aus, dass es auch eine qualitative Verbesserung des Service-public-Angebotes ist. Für die SRG ist es durchaus zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit, wenn die Unterbrecherwerbung nicht extensiv, was durchaus auch zum Ärger des Publikums wäre, angewendet wird.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission .... 20 Stimmen
Für den Antrag Schweiger .... 9 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 21 Stimmen
Für den Eventualantrag Schweiger .... 10 Stimmen

Art. 12, 13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Gesponserte Sendungen dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten.

Art. 14
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Les émissions parrainées ne doivent pas inciter à conclure des actes juridiques concernant des biens ou des services offerts par le parrain ou par des tiers, ni contenir des déclarations à caractère publicitaire concernant des biens ou des services.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Artikel 14 regelt das Sponsoring für alle Veranstalter. Für die SRG gibt es dann spezielle Sponsoringbestimmungen in Artikel 16.

Bemerkungen zu Absatz 3: Die Kommission beantragt Ihnen eine neue Fassung gemäss Fahne. Der Nationalrat beschränkt die Geltung von Absatz 3 auf die SRG, aber auch Absatz 3 ist eine generelle Sponsoringregelung. Darum beantragt Ihre Kommission eine Änderung: Sie möchte Werbung und Sponsoring möglichst gut auseinander halten. Ihr Antrag erfolgt einstimmig.

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nach Ansicht unserer Kommission ist die nationalrätliche Fassung von Absatz 1 nicht realistisch. Werbesendungen berieseln alle Zuschauer oder Zuhörer, damit auch die Minderjährigen. Wenn in diesem Sinne Werbesendungen an Jugendliche verboten werden, gäbe es überhaupt keine Werbesendungen mehr. Die bundesrätliche Fassung ist darum die richtigere, die angemessenere. Die Kommission schlägt Ihnen diese einstimmig zur Annahme vor.

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Eigenwerbung und für die ausschliesslich für das Ausland bestimmten Programme vorsehen.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis
Streichen
Abs. 3
.... Sponsoring in den Radio- und Fernsehprogrammen der SRG ....
Abs. 4
Diese Bestimmungen sind auch auf alle anderen in- und ausländischen Fernsehprogrammveranstalter anwendbar, soweit sie nationale oder sprachregionale Programme in der Schweiz verbreiten.

Antrag der Minderheit
(Hess Hans, Büttiker, Jenny, Pfisterer Thomas, Slongo)
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Germann
Abs. 3bis
Im übrigen publizistischen Angebot der SRG sind Werbung und Sponsoring grundsätzlich unzulässig.

Art. 16
Proposition de la majorité
Al. 1
La publicité dans les programmes radio de la SSR est interdite. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour l'autopromotion et la publicité dans les programmes exclusivement destinés à l'étranger.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2bis
Biffer
Al. 3
.... les programmes de télévision et de radio de la SSR ....
Al. 4
Les présentes dispositions s'appliquent également à tous les diffuseurs nationaux et étrangers, dans la mesure où ils diffusent en Suisse des programmes à l'échelon national ou à celui de la région linguistique.

Proposition de la minorité
(Hess Hans, Büttiker, Jenny, Pfisterer Thomas, Slongo)
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Germann
Al. 3bis
Dans l'autre offre journalistique de la SSR, la publicité et le parrainage sont en principe interdites.

Abs. 1, 2, 2bis, 3 – Al. 1, 2, 2bis, 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Absatz 1 haben wir zwei Konzepte oder Möglichkeiten: Die bundesrätliche Fassung erteilt die Kompetenz für Werbung und Sponsoring an den Bundesrat, und zwar für Radio- und Televisionsprogramme der SRG. Der Bundesrat ist berechtigt, Werbung und Sponsoring ganz oder teilweise zu untersagen. Die Fassung des Nationalrates sieht im Gesetz vor, die Werbung für die SRG-Radioprogramme in diesem Sinne zu beschränken. Das Sponsoring in den Radio- und Televisionsprogrammen der SRG soll erlaubt sein.
Ihre Kommission ist grundsätzlich und einstimmig für das Konzept des Nationalrates, also für ein Verbot in Bezug auf die Radioprogramme. Zusätzlich möchte sie dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, in Bezug auf die Eigenwerbung der SRG und die Auslandsendungen der SRG Werbung zuzulassen.
Absatz 2 ist folgerichtig in Bezug auf Ihren Entscheid über die Alkoholwerbung. Die SRG darf überhaupt keine Alkoholwerbung machen. In diesem Sinne muss die bundesrätliche Fassung von Absatz 2 aufgenommen sein.
Absatz 2bis: Hier beantragen wir Ihnen die Streichung, weil das eben bereits geregelt ist.
Absatz 3, Werbung und Sponsoring für Radio und Fernsehen: In Absatz 3 geht es um die Generalkompetenz an den Bundesrat, zulasten der SRG Werbung und Sponsoring noch weiter einzuschränken. Der Bundesrat wird diese Kompetenz zurückhaltend beanspruchen. Denn solche bundesrätlichen Entscheide, generell gesetzlich zusätzlich die Werbemöglichkeit der SRG zu beschränken, müssen zurückhaltend getroffen werden.

Leuenberger Ernst (S, SO): Zu Absatz 1 nur ein Satz, damit er dann im Amtlichen Bulletin steht: Wir als Kommission verbieten hier – einstimmig, es war unbestritten – dem Veranstalter SRG, in seinen Radioprogrammen Werbung zu machen. Das ist eine Schutzmassnahme für andere Veranstalter. Ich bitte jetzt schon darum, diesen Absatz 1 von Artikel 16 im Hinblick auf später, wenn wir dann über das Geldverteilen reden, im Hinterkopf, in Erinnerung zu behalten.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3bis – Al. 3bis

Germann Hannes (V, SH): Der Antrag gründet auf dem Diskurs respektive der Unsicherheit, die mit der Lancierung eines kommerziellen Internetprojektes oder -portals seitens der SRG entstanden ist. Die starke Stellung der SRG soll nicht infrage gestellt werden. Es geht – das wurde verschiedentlich gesagt – darum, gute und vielfältige Programme zu bieten und sich gegen die starke Konkurrenz aus dem Ausland zu behaupten. Dennoch sollte aber das RTVG genügend Raum für private Anbieter bieten, damit sich diese entwickeln können und damit auch im eigenen Land eine gesunde Konkurrenz entstehen kann. In der Vergangenheit wurde der Fehler gemacht, mit einer zu starken Fokussierung auf eine starke SRG die Entwicklungen privater Programmanbieter zu blockieren.

Ein gebührenfinanziertes Angebot der SRG macht bei Radio und Fernsehen Sinn. Hier würden ohne die SRG derzeit wohl keine vergleichbaren Programme angeboten. Was nun aber die in letzter Zeit heftig diskutierten Internetaktivitäten der SRG betrifft, so besteht hier ein funktionierendes Angebot Privater, insbesondere der verschiedenen Zeitungsverlage. Es gibt also aus einer Service-public-Sicht gar keinen Grund, hier öffentlich finanzierte Angebote zu schaffen. Vielmehr ist bei kommerziellen Online-Portalen den Privaten das Wasser nicht weiter abzugraben. Im geltenden RTVG besteht viel Unsicherheit, was innerhalb der SRG-Konzession im Bereich Online-Dienste zulässig ist. Auch die Signale der SRG sind sehr widersprüchlich. Diese Unsicherheit hemmt auch private Investitionen. Für die Zukunft braucht es hier klare Leitplanken, die im Gesetz festzuschreiben sind.
Es geht nicht primär um die Frage der unternehmerischen Orientierung der SRG. Es geht auch nicht primär um die Nachfrage nach entsprechenden Dienstleistungen. Wir müssen in erster Linie daran denken, dass durch den Auftritt einer gebührenfinanzierten SRG im Online-Bereich eine massive Marktverzerrung und Benachteiligung der Privaten entsteht, da diese eben nicht auf dieselben Ressourcen respektive Gebühren zurückgreifen können. Diese Problematik, die sich eigentlich erst in den letzten Tagen so richtig aufgetan hat – ich verweise auf die Berichte in der Sonntagspresse vom vergangenen Wochenende –, kann man relativ elegant umgehen, indem man zwar gewisse Zusatzdienste der SRG im Online-Bereich zulässt, der kommerziellen Verwertung von gebührenfinanzierten Beiträgen aber einen Riegel vorschiebt.
Ich bitte daher um Annahme meines Antrages, dies auch, weil damit eine Differenz zum Nationalrat geschaffen wird. Dann kann sich auch die nationalrätliche Kommission noch einmal eingehend mit dieser heiklen Problematik befassen. Ich fände es im Sinne einer zuverlässigen Gesetzgebung gut, wenn man diesen sensiblen Bereich noch einmal vertieft angehen könnte.
Ich bitte Sie darum um Zustimmung.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Sie haben in Absatz 3 die Kompetenz des Bundesrates, die Werbung und das Sponsoring für das publizistische Angebot der SRG, das zur Erfüllung ihres Auftrages notwendig ist, einzuschränken. In Absatz 3 gibt es keine Regel, wonach das bei den übrigen Angeboten eingeschränkt werden sollte.
Nun sagt Kollege Germann in seinem Antrag, das Übrige sei ja auch durch die Gebühren finanziert. Die Kommission möchte hier einen Hebel ansetzen, damit dem nicht so ist. Ich mache Sie auf Artikel 39 Absatz 1bis aufmerksam; dieser verlangt, dass getrennte Rechnungen für die konzessionierten und für die übrigen Tätigkeiten geführt werden, und es gibt noch einen weiteren Artikel, wonach die Quersubventionierung untersagt ist. Wichtig ist ja, dass nicht quersubventioniert wird. Aber einfach auf Vorrat der SRG in allen Tätigkeiten, wo sie keinen Service-public-Auftrag hat, Werbung zu untersagen, geht wohl zu weit. Die SRG hat zum Beispiel das Magazin «K-Tipp», das nicht zum publizistischen Auftrag gehört. Es ginge zu weit, ihr die Auflage zu machen, sie dürfe in diesem Magazin keine Werbung aufnehmen. Dieser Antrag ist in seinen Konsequenzen auch nicht absehbar, darum darf diese Bestimmung nicht beschlossen werden.
Wir stellen Ihnen den Antrag, den Antrag Germann abzulehnen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Herr Germann geht davon aus, dass die Geschichte mit den Internetportalen etwas relativ Neues sei. Aber die SRG, so wie alle Printmedien, hat schon seit ewigen Zeiten – seit es diese Portale gibt – solche Portale; diese werden laufend ausgebaut.
Jetzt erhebt sich doch die Frage: Welche Interessen vertreten wir? Wir können doch sagen: Wenn wir die Produktion von Inhalten mit Gebühren unterstützen, dann ist es doch nur im Interesse der Gebührenzahler, wenn diese Inhalte nachher auch in anderen Darstellungsformen, also im Internet, nochmals gesehen werden können. Dass man damit die Printmedien konkurrenziert – die die Inhalte, die sie erarbeitet und publiziert haben, auch im Internet bringen wollen –, dass sich hier die beiden Bereiche treffen, das ist uns allen klar.
Die Frage ist jetzt einfach, wie wir uns gegenüber der ganzen zukünftigen Entwicklung verhalten. Die zukünftige Entwicklung wird so sein, dass es für den Konsumenten über das Internet, über die Digitalisierung, über den interaktiven Gebrauch Möglichkeiten geben wird, die wir im Moment nicht abschätzen können. Auch Herr Bundesrat Leuenberger hat hier gesagt: Wir wissen gar nicht, wie sich das alles entwickeln wird. Wenn jemand vor zwanzig Jahren erzählt hätte, wie viele SMS heute pro Stunde über den Äther gehen, hätten wir alle gesagt: Das ist ja gar nicht möglich; kein Mensch wird mit dem Daumen so viele Informationen weitergeben. Wir müssen uns jetzt bewusst sein: Wir dürfen hier nicht bereits eine Entwicklung abschneiden.
Das, was Herr Germann beabsichtigt, ist mit Absatz 3 möglich. Es steht dort drin, der Bundesrat könne die Werbung und das Sponsoring «im übrigen publizistischen Angebot» einschränken. Das kann er tun. Aber wenn das gemäss dem Antrag Germann von vornherein verboten wäre, dann würden wir etwas, das durchaus im Interesse aller Konsumenten sein könnte, einen Riegel vorschieben.
Diese Kann-Formulierung, die Möglichkeit des Bundesrates, Einschränkungen vorzunehmen, genügt, falls es hier zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Dieses strikte Verbot ist nicht notwendig.

Lauri Hans (V, BE): Meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsratspräsident der Tageszeitung «Der Bund». Ich möchte einzig auf das antworten, was jetzt Herr Kollege Fünfschilling ausgeführt hat.
Es verbietet ja niemand der SRG, Publikationen, die sie schon einmal verwendet hat, oder andere, die sie neu erstellt, im Internet noch einmal zu bringen. Der Antrag Germann zielt einzig auf die Frage, ob das auch noch mit Werbung soll untermauert werden dürfen oder nicht. Da muss ich Ihnen einfach Folgendes sagen – jetzt greife ich zurück auf meine Interessenbindung und die daraus resultierende Berufserfahrung –: Wir laufen hier ernsthafte Gefahr, dass private Anbieter im Internet einfach nicht mehr mithalten können. Das ist die Gefahr, weil die SRG auf dieser Gebührenfinanzierung basieren kann. Darum geht es Kollege Germann. Ich bin durchaus der Meinung, dass man darüber differenziert diskutieren soll. Wenn Sie dem Antrag Germann zustimmen, wird die Möglichkeit eröffnet, das im Diskurs mit dem Nationalrat noch einmal präzise anzuschauen, denn die Äusserung des Kommissionspräsidenten mit dem Hinweis auf Seite 32 der Fahne hat mich nicht ganz überzeugt. Mit diesem Hinweis auf Seite 32 bleibt sehr viel offen. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag Germann hier zuzustimmen, bzw. vielleicht den Vertreter des Bundesrates, uns Erläuterungen abzugeben, wie der Bundesrat die Einschränkungskompetenz, die ihm in Absatz 2 gegeben ist, wahrzunehmen gedenkt.

Lombardi Filippo (C, TI): Meine Meinung deckt sich mit derjenigen von Herrn Lauri. Niemand will der SRG ein Internetangebot verbieten oder ihr verbieten, die Inhalte weiter zu verbreiten. Die Frage ist eine andere: Sollen diese gebührenfinanzierten Inhalte, die dann in einem gewissen Moment praktisch gratis sind, dazu verwendet werden, um Werbung und Sponsoring zu akquirieren und damit im Markt sozusagen abzusahnen?
Es besteht eine gewisse Parallele zu etwas, was wir vorhin im Zusammenhang mit dem Antrag von Kollege Leuenberger besprochen haben. Die Parallele besteht in den Fenstern ausländischer Sender. Man sagt, die Programme seien schon in Deutschland produziert, es werde nichts Besonderes für die Schweiz getan, nur wird mit diesen gratis entstandenen Programmen noch im Werbemarkt in der Schweiz

abgesahnt; es werden dort Werbegelder konzentriert, die dann vielleicht im Schweizer Markt fehlen.
Das ist eine Parallele. Die Inhalte der SRG-Sendungen sind durch Gebühren finanziert worden. Wenn sie verbreitet werden, ist das okay. Aber wenn es möglich wird, damit auch noch Werbung und Sponsoring zu akquirieren, entsteht ganz bestimmt eine Marktverzerrung.
Ich werde den Antrag Germann unterstützen.

Germann Hannes (V, SH): Ich möchte nur noch eine Ergänzung anbringen: Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, so müsste man dann natürlich entsprechend redaktionell im jetzigen Absatz 3 die Formulierung «im übrigen publizistischen Angebot» streichen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag Germann spricht schon ein Problem an, aber eines, das im Entwurf bereits thematisiert ist. Wir haben es gesehen und es auch geregelt. Nach unserer Idee können die Werbung und das Sponsoring im ausserprogrammlichen Bereich wegen der Wettbewerbsverzerrungen zulasten anderer Veranstalter tatsächlich problematisch sein. Deswegen sehen wir auch vor, dass der Bundesrat eingreifen kann, und zwar kann er auch mit Verboten eingreifen, Herr Lauri. Er kann bis zur Ultima Ratio gehen. Bloss haben wir die Kann-Formulierung gewählt – weil wir etwas flexibel sein wollen, wie gesagt worden ist, denn wir wissen nicht genau, wie die entsprechende Entwicklung vor sich gehen wird –, während der Antrag Germann eine Guillotine ist.
Ich ersuche Sie, eher bei der flexiblen Lösung des Bundesrates zu bleiben. Wir haben für das ganze Gesetz diese Flexibilität vorgesehen, weil wir auch in anderen Bereichen nicht wissen, wie sich die Verhältnisse tatsächlich entwickeln werden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Germann .... 13 Stimmen
Dagegen .... 20 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Der gesamte Artikel 16 legt für die SRG einschneidendere Werbebeschränkungen fest als für alle übrigen Veranstalter. Nun hat der Nationalrat einen entsprechenden Absatz 4 beschlossen. Der Nationalrat wollte mit diesem Absatz diese Werbebeschränkungen, die sich gegen die SRG richten, auf alle ausländischen Programme ausdehnen.
Das aber verletzt nach der Überzeugung der Kommission unsere internationalen Verpflichtungen. Die Kommission möchte das nicht, sie möchte aber in diese Richtung gehen. Sie hat darum einen neuen Absatz 4 beschlossen. Das kam bei der Bereinigung des Gesetzes zustande. Wir sehen diesen Absatz 4 als Vorlage für den Nationalrat, damit er überprüft, ob diese Lösung, die wir hier festgehalten haben, letztlich hält.
Wir schlagen nun also vor, diese Beschränkung, wie sie für die SRG gilt, nicht auf die ausländischen Veranstalter auszudehnen, sondern diese Beschränkung zu kategorisieren, sie also auf alle in- und ausländischen Fernsehveranstalter anzuwenden, soweit sie nationale oder sprachregionale Programme verbreiten. Das würde natürlich auch Sat1 treffen. In diesem Sinne stellen wir den Antrag, das als Vorgabe für den Nationalrat einmal aufzunehmen, damit diese Frage nochmals eingehend geprüft werden kann.

Hess Hans (RL, OW): Diesen Umweg, den Herr Escher aufgezeigt hat, können wir umgehen, indem wir dem Bundesrat folgen. Dann haben wir nämlich auch eine Differenz.
Was wir jetzt mit dem Antrag der Mehrheit machen, ist nichts anderes, als private Schweizer Fernsehveranstalter einzuschränken, die sprachregionale und nationale Programme verbreiten wollen. Damit trifft die Mehrheit der Kommission genau die Schweizer Privatfernsehveranstalter, welche wirklich Privatfernsehen betreiben wollen. Sie trifft diejenigen Veranstalter, welche nie einen Anspruch auf Gebühren erheben werden, aber im Wettbewerb, im vollen Wettbewerb stehen. Die Kommission verbaut vor allem neuen Veranstaltern von vornherein den Marktzugang. Mit dieser Regelung würden wir uns endgültig vom dualen Fernsehsystem – nämlich: Gebührengelder für die SRG und Werbegelder für die Privaten – verabschieden.
Damit würde die Fernsehlandschaft der Schweiz in Stein gemeisselt, in der es dann nur noch gebührenfinanzierte Fernsehveranstalter geben würde. Das, glaube ich, wollen wir nicht.

Bieri Peter (C, ZG): Ich bin Mitglied der Kommission und habe bis anhin nicht gesprochen; ich habe auch keine Interessenbindungen zu deklarieren.
Was Sie nun vor sich haben, ist eine Lösung, die wir nach langem und sehr intensivem Ringen gefunden haben. Wie der Kommissionspräsident bei Artikel 10 Absatz 1 erwähnt hat, haben wir dort für die Privaten die Möglichkeit der Werbung, insbesondere für alkoholische Getränke, grundsätzlich eingeräumt. Ich hatte zuerst – das will ich gerne zugeben – aus Gründen des Gesundheitsschutzes grosse Mühe, die Werbung für diese Produkte überhaupt zuzulassen. Wie aus unserer damaligen Diskussion über die parlamentarische Initiative Schmid Carlo 00.462 bekannt ist, habe ich damals mit Nachdruck auf die verheerenden persönlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgen des Alkoholproblems bzw. auf die Wirkung der Werbung auf den Alkoholkonsum aufmerksam gemacht.
Ich brauche jetzt nicht nochmals auf die Wirkung des Alkoholkonsums auf die körperliche, psychische und soziale Gesundheit aufmerksam zu machen. Ich glaube, es ist allen bekannt, dass dabei in besonderem Masse auch die Jugendlichen betroffen sind. Jüngste Statistiken und Beobachtungen zeigen uns, dass dieses Problem nicht abgenommen, sondern leider zugenommen hat. Dabei spielt die Werbung sicher eine entscheidende Rolle, sonst würde sie ja nicht betrieben, wird doch mit der Alkoholwerbung gezielt ein Bild von Erfolg, physischer Attraktivität, Geselligkeit und Abenteuer verbunden. Dass vermehrte Werbung Verhaltensänderungen hin zu mehr Konsum fördert, ist eine Tatsache; sonst würde man es ja nicht tun. Es geht bei der Erlaubnis für Alkoholwerbung also nicht nur um eine Verschiebung von den Printmedien zu den elektronischen Medien. Es geht – das ist den Unternehmen der Alkoholbranche ja nicht zu verargen – auch darum, den Konsum anzuregen.
Der Bundesrat wollte seinerzeit in der Vernehmlassung zu diesem Gesetz – das möchte ich in Erinnerung rufen – ein generelles Verbot beibehalten und legte damals mit einleuchtenden Argumenten dar, weshalb aus Gründen des Jugendschutzes und der Volksgesundheit ein generelles Verbot beibehalten werden sollte und angezeigt wäre.
Ich habe im Verlauf der langen und intensiven Beratung vorerst den Antrag gestellt, das Verbot in Artikel 10 generell beizubehalten. Der Präsident unserer Kommission und ich haben dann nach einer Möglichkeit Ausschau gehalten, die es erlauben würde, dass die lokalen Bierbrauereien oder Weinhändler in den lokalen Radios und Fernsehen für ihre Produkte werben könnten; ihr Markt ist ja in erster Linie vor Ort. Dies hätte zur Folge, dass etwa ein lokales Bier im lokalen Radio und Fernsehen beworben werden könnte oder dass ein Weinhändler aus irgendeiner Region mit einer Niederlassung in einem anderen Gebiet in den dortigen lokalen Radios und Fernsehsendern werben könnte. Auf diese Weise würde man den Produzenten vergorener Alkoholika, den Veranstaltern der Radio- und TV-Stationen und auch der Werbewirtschaft gebührend entgegenkommen.
Hingegen wollen wir die privaten nationalen oder sprachregionalen Veranstalter den gleichen Werbebedingungen unterstellen wie die SRG. Das macht Sinn, weil man so bezüglich der Flächenwirkung öffentliche und private Veranstalter gleich behandelt. Davon wären etwa Viva, Star TV

und andere ähnlich gelagerte Sender betroffen, die sich vor allem auch an die Jugendlichen richten.
Ich meine, diese Lösung sei auch für die Schweizer Produzenten, die lokalen elektronischen Medienveranstalter und die Schweizer Werbewirtschaft eine gute Lösung: für die Produzenten, weil sie in ihren beschränkten Märkten, aber wohl kaum in den ausländisch beherrschten nationalen Werbefenstern werben können, für die lokalen elektronischen Medienveranstalter, weil damit die Werbung für vergorene Alkoholika möglich ist, und für die Schweizer Werbung, weil damit die landesinterne Werbung auf lokaler Ebene geöffnet wird. Zu bedenken ist, dass die Werbefenster auf sprachregionaler oder nationaler Ebene primär vom ausländischen Produkt- und Werbemarkt beherrscht würden. Dort werden nämlich unsere lokalen Bier- und Weinproduzenten aus finanziellen Gründen ohnehin keinen Zugang finden.
In Anbetracht dieser meiner Meinung nach klugen und auch verantwortbaren Lösung habe ich in der Folge meinen Antrag bei Artikel 10 zurückgezogen. Ich möchte Sie bitten, hier, bei Artikel 16 Absatz 4, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Dieser Antrag verletzt, im Gegensatz zum Beschluss des Nationalrates, kein internationales Recht und ist eine Chance, im Spannungsfeld von Werbefreiheit, Chancenermöglichung für private Medienanbieter und dem wichtigen Anliegen der Prävention und der Schutzbemühung, insbesondere gegenüber unserer Jugend, eine vertretbare Lösung zu finden.
Ich möchte Sie bitten, diese nach intensivem Studium erarbeitete Lösung jetzt auch hier im Plenum zu unterstützen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um die Lockerung von Werbevorschriften. Wenn eine solche Lockerung eingeführt wird, dann profitieren davon natürlich nicht nur die SRG und die schweizerischen Veranstalter, sondern eben auch die ausländischen Veranstalter, die via ihre Fenster in die Schweiz hinein senden. Der Nationalrat hat versucht, das Problem zu lösen, indem er die ausländischen Werbe- und Programmfenster denselben strengen Vorschriften, wie sie für die SRG gelten, unterworfen hat. Das geht aber rechtlich gesehen nicht; das ist international-rechtlich kaum haltbar.
Das hat Ihre Kommission gesehen. Sie hat lange darüber diskutiert und jetzt auf eine Regelung verzichtet, nach der die ausländischen Veranstalter eine gezielte Benachteiligung erleiden müssen. Dafür hat sie eine andere Lösung gewählt: Sie hat nämlich einfach sämtliche Fernsehprogramme auf sprachregionaler oder nationaler Ebene dem Verbot unterzogen. Es ist einfach für alle verboten und darum wieder rechtsgleich. Wenn ich sage «für alle verboten», dann gilt das für RTL und M6, also die ausländischen Veranstalter, aber eben auch für die schweizerischen: SRG, Star TV, Teleclub. Früher hätte es auch für Tele24 oder TV3 gegolten.
Rechtlich ist der Vorschlag nicht mehr problematisch, nur gehen jetzt all die Liberalisierungsschritte, die wir eigentlich einführen wollten, wieder verloren.
Das ist eigentlich der politische Entscheid, den Sie fällen müssen. Denken Sie daran: Es geht auch um allfällige neue Marktteilnehmer. Es wird ja immer wieder beschworen, man solle weitere sprachregionale Veranstalter zulassen. Die haben es schwierig. Auf der sprachregionalen oder nationalen Ebene ist diese Liberalisierung viel wichtiger als auf der lokalen. Auf der lokalen Ebene ist der Zugang zur Werbung, wie Herr Bieri gesagt hat, zum Teil eben viel einfacher. Es ist abgesehen davon auch billiger, einen lokalen Sender zu betreiben. Von daher bin ich eigentlich froh, dass Herr Hess den Entwurf des Bundesrates wiederaufgenommen hat.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 17 Stimmen

Art. 17–19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur ganz kurz: Sie sehen hier immer wieder, dass das Bundesamt anstelle der Kommission (Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien) eingesetzt wird. Sie werden das dann hinten bei der Behördenorganisation nochmals grundsätzlich zu diskutieren haben.

Angenommen – Adopté

Art. 21, 22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Gemäss Bundesrat, aber:
.... deren Weiterverwendung sowie der Ertrag aus den Konzessionsabgaben nicht ausreichen.
Abs. 4
Um die langfristige Nutzung der Archive zu gewährleisten, kann der Bundesrat Unterstützungsmassnahmen treffen für die Erhaltung der entsprechenden Wiedergabegeräte.

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Selon Conseil fédéral, mais:
.... et de leur réutilisation ainsi que le produit des redevances de concession ne suffisent pas.
Al. 4
En vue de garantir à long terme l'utilisation des archives, le Conseil fédéral peut prendre des mesures de soutien visant à conserver les appareils de reproduction concernés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht hier um die Erhaltung von Programmen. Der Bundesrat kann Programmveranstalter verpflichten, Aufzeichnungen ihrer Programme zur Verfügung zu halten und damit diese der Öffentlichkeit dauerhaft zu erhalten. Der Bundesrat hat mit seiner Fassung vorgeschlagen, dass die Veranstalter für die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, entschädigt werden können. Der Bundesrat sieht also keine zwingende Bestimmung vor. Der Nationalrat hat nun diese Kann-Vorschrift gestrichen.
Die Kommission ist der Ansicht, dass wir nicht nur die Pflicht zur Aufbewahrung solcher Programme statuieren und gleichzeitig sagen können: Das habt ihr unbedingt selber zu bezahlen. Die Möglichkeit, hier eine Entschädigung vorzusehen, muss erhalten bleiben.
In Absatz 3 fügen wir hinzu, dass eben auch die Konzessionsabgaben dazu zu dienen haben, soweit die entsprechenden Gelder überhaupt noch vorhanden sind. Es ist eine alternative Zahlungslösung. Ich würde Ihnen empfehlen, das hier durchzulassen; Sie werden dann beim entsprechenden Artikel entscheiden, ob es so zu belassen ist.

In Absatz 4 geht es um die Wiedergabegeräte. Es nützt natürlich überhaupt nichts, alte Aufzeichnungen zu archivieren, wenn man sie nicht wiedergeben kann. Dazu benötigt man entsprechende Wiedergabegeräte. Hier geben wir dem Bundesrat die gleiche Kompetenz wie in Artikel 23 Absatz 1.

Angenommen – Adopté

Art. 24
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Der Ertrag der Abgabe wird in erster Linie zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen (Art. 85) und zur Finanzierung der Archivierung (Art. 23) sowie in zweiter Linie für neue Technologien (Art. 67a) verwendet.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24
Proposition de la commission
Al. 1
.... Les recettes sont affectées en premier lieu à la promotion des projets de recherche dans le domaine de la radio et de la télévision (art. 85) et au financement de l'archivage (art. 23), et en second lieu en faveur des nouvelles technologies (art. 67a).
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zur Verwendung der Abgabe: Hier schlagen wir Ihnen eine Ergänzung von Absatz 1 vor. Die Konzessionsabgabe soll «in zweiter Linie für neue Technologien (Art. 67a)» verwendet werden können. Wir werden dann bei diesem Artikel 67a grundsätzlich diskutieren, ob Sie überhaupt bereit sind, dass solche Technologien finanziell unterstützt werden sollen. Je nach diesem Entscheid wird dann auch hier dieser Satzteil belassen oder gestrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
....
c. Bildung des Publikums, namentlich durch die regelmässige Ausstrahlung von Sendungen mit bildenden Inhalten;
....
Abs. 4
In wichtigen, über die Sprach- und Landesgrenze hinaus interessierenden Informationssendungen ist in der Regel die Standardsprache zu verwenden.

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 2bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
....
c. à la formation du public, notamment grâce à la diffusion régulière d'émissions à contenu éducatif;
....
Al. 4
En règle générale, dans les émissions d'information susceptibles d'intéresser un public au-delà de la région linguistique et hors des frontières nationales, c'est la langue standard qui est utilisée.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 26 Absatz 3 Litera c doch noch eine Bemerkung: Wir wollen keinen Bildungskanal schaffen. Das Angebot an audiovisuellen Lehrmitteln in der Schweiz ist riesig; denken Sie an die Mediatheken, die in jedem Kanton normalerweise bestehen. Diese Lehrmittel für Schulen und Kurse sind grundsätzlich viel geeigneter als Bildungssendungen für Schulen, die ja zu einer bestimmten Zeit ausgestrahlt werden; das mag früher gut gewesen sein.
Darum haben wir die Verpflichtung zu Bildungssendungen nicht in das Gesetz aufgenommen, wohl aber jene zu «Sendungen mit bildenden Inhalten». Solche gibt es ebenfalls genügend. Wir erwarten nun von der SRG, dass sie mit den kantonalen Erziehungsdirektoren das Gespräch führt; von daher kamen ja auch die Interventionen und Reklamationen. Wir bitten den Bundesrat bzw. das Departement, falls hier nichts geht, dies zu animieren.
Die Ergänzung, die wir in Absatz 4 aufnehmen, erlaubt die Streichung des bisherigen Artikels 28.

Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
....
a. die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme unter Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und des Angebotes anderer Veranstalter;
....
Abs. 4–6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 3 Bst. a
a. .... Berücksichtigung des Programmauftrages (Art. 26) und der Publikumsbedürfnisse;

Antrag Fetz
Abs. 3 Bst. c
c. .... sowie schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b; sie legt entsprechende Mindestanteile fest.

Art. 27
Proposition de la majorité
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
....
a. le nombre et le type de programmes de radio et de télévision, en tenant compte des besoins du public et de l'offre des autres diffuseurs;
....
Al. 4–6
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 3 let. a
a. .... en tenant compte du mandat (art. 26) et des besoins du public;

Proposition Fetz
Al. 3 let. c
c. .... ainsi que de la production musicale et cinématographique suisse selon l'article 26 alinéa 3 lettre b: elle impose des quotas.

Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Wir haben in diesem Artikel bzw. in diesem Absatz zwei Probleme. Das erste ist, dass die Kommission hinzufügen will, dass die Konzession nicht nur die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme der SRG bestimmt, sondern eben auch die Art. Da ist die Kommission sich grundsätzlich einig gewesen, ich glaube, das Abstimmungsergebnis war 7 zu 2 Stimmen. Es besteht auch kein Minderheitsantrag. Wir müssen aber trotzdem eine Bemerkung anbringen.
Als wir vorschlugen, dass die Konzession Anzahl und Art der SRG-Programme bestimmt, stellten wir fest, dass die SRG wegen dieser Bestimmung schrecklich in Sorge geriet. Sie befürchtete Einmischungen in die Programmgestaltung. Das ist keineswegs die Absicht dieser Hinzufügung des Wortes «Art». Es geht um die Festlegung der Typologie der Programme, um die generelle Ausrichtung der SRG-Programme. So soll zum Beispiel, wenn es ein Sportprogramm gäbe, dies nicht einfach vom Konzessionsinhaber in ein Jugendprogramm umgewandelt werden können. In diesem Sinn ist dieser Zusatz zu interpretieren, und man muss keine Sorge haben, dass es hier um die Einmischung in die Programmgestaltung gehe.
Dann haben wir das zweite Problem: Die Konzession soll nach Ansicht der Mehrheit der Kommission «unter Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und des Angebotes anderer Veranstalter» erteilt werden. Die Minderheit möchte insbesondere den Passus «Angebote anderer Veranstalter» nicht im Gesetzestext haben. Die SRG – das ist die Überlegung der Kommission – soll nicht jedem erfolgreichen neuen Programmtyp eines privaten Veranstalters umgehend ein eigenes Konkurrenzprogramm entgegenstellen und all diese innovativen Ideen dadurch erdrücken können. Aber dieser Passus bedeutet auch nicht, dass die privaten Veranstalter einen Anspruch auf Konkurrenzschutz haben; das ist nicht die Meinung.
Die Meinung ist, dass die SRG hier nicht übertreiben soll und dass die Konzessionserteilungsbehörde bei der Erteilung in diesem Sinne das Angebot der anderen Veranstalter auch bewerten darf. Dem wird entgegengehalten, dass man dann die Publikumsbedürfnisse missachte. Es ist eigentlich gerade umgekehrt: Wenn dann genügend Publikumsbedürfnisse vorhanden sind, stellt sich das Problem nicht mehr.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit, die mit 9 zu 4 Stimmen zustande kam.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Es ist hier die Fama weitergegeben worden, wie Sie sie sicher in den Medien gelesen haben, dass die SRG erfolgreiche, innovative Programme von Privaten kopiere. Ich wäre froh, wenn man mir entsprechende Beispiele nennen würde. Auf der anderen Seite gibt es nämlich Untersuchungen, die zeigen, dass sich die «Musikteppiche», die diese «innovativen» Privatradios im Äther ausbreiten, immer mehr ähneln. Die Verschiedenheit des Angebotes in den SRG-Programmen ist also wesentlich differenzierter als der «Musikteppich» der Privaten, der sich immer mehr dem allgemeinen Mainstream annähert. Von daher ist also nicht zu befürchten, dass allzu viel Innovation der Privaten von der SRG unterbunden wird.
Jetzt aber etwas anderes: Wir sprechen hier von der Konzession. Eine Konzession wird nicht täglich angepasst, sondern der Konzessionsauftrag erfolgt in gewissen Abständen. Wenn wir hier eine Formulierung wählen, geht es nicht darum, was die SRG tun oder lassen soll, sondern es geht darum, was der Bundesrat in der Konzession der SRG vorschreibt. Hier stellt sich jetzt die ganz einfache Frage: Was wollen wir? Soll der Bundesrat, wenn er diese Konzession festlegt und entscheidet, was er für diese rund 1 Milliarde Franken Gebührengelder als Gegenleistung verlangen will, frei sein und selber entscheiden, was für das Publikum sinnvoll ist? Oder soll er verpflichtet werden, zu prüfen, was noch privat angeboten werden soll? Das ist eine grundsätzliche Frage. Selbstverständlich wird der Bundesrat bei seinem Entscheid sowieso auch wissen, was die Privaten anbieten, aber beim Auftrag, den wir ihm erteilen – darum geht es –, heisst es in der Fassung der Minderheit, der Bundesrat solle die Publikumsbedürfnisse und den Programmauftrag, wie er weiter oben formuliert worden ist, berücksichtigen und dann die Konzession festlegen. Er soll also nicht schauen, ob nicht irgendjemand anderes irgendwo schon etwas Ähnliches anbietet.
Die Marktanteile der SRG im Radiobereich sind so gross, weil das Publikum dieses Angebot will – nicht weil es muss. Gerade im Radiobereich besteht genügend Konkurrenz. Dass wir diese Angebote haben, heisst, dass der Bundesrat bei seiner Konzessionsfestlegung der SRG das in Auftrag gibt, was nachher auch beim Publikum Erfolg hat.
Ich bitte Sie deshalb, der Formulierung der Minderheit, die auch näher bei der bundesrätlichen Formulierung ist, zuzustimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Herr Fünfschilling sagte, man solle ihm Beispiele zitieren, wo die SRG von Privaten etwas kopiert oder gelernt habe. Da ich der Einzige bin, der in einem regionalen Markt die SRG direkt konkurrenziert, könnte ich Beispiele liefern. Aber wir haben in der Kommission festgelegt, dass ich keine persönlichen Anekdoten bringe, und ich werde das also nicht tun. Aber es gibt Beispiele, das kann ich Ihnen sagen.
Das Problem liegt aber nicht beim Kopieren; seit Gutenberg kopiert jeder, der etwas schreibt und publiziert, jemanden – wenn auch nur mit einer etwas anderen Anordnung der Buchstaben. Es geht also nicht um das Kopieren; es geht um diese fast unbegrenzte Ausdehnungskapazität der SRG, die man in vielen Bereichen findet, überall dort, wo die Privaten etwas versuchen. Da hat die SRG mittels Gebühren sofort die Möglichkeit, stärker zu reagieren und relativ viel Geld zu investieren. Die Rechnung kommt am Ende: Man rechtfertigt die Erhöhung der Gebühren mit der Erweiterung des Angebotes. Ich glaube, es wäre vernünftig – es wurde hier mehrmals gesagt, man solle die knappen Ressourcen vernünftig einsetzen –, die knappen Gebührenressourcen für den Zentralauftrag der SRG zu nutzen und nicht alles zu konkurrenzieren versuchen, was vom Markt angeboten werden könnte, und so den Markt zu verstopfen.
Es ist schon wichtig, dass beim Ermessen des Bundesrates auch die Überlegung Platz haben muss, was von anderen Anbietern angeboten werden kann. Die Fassung der Mehrheit ist eine völlig offene Formulierung. Es ist klar, dass niemand der SRG per Gesetz verbieten will, gewisse Spartenprogramme – Jugendprogramme oder welche Programme auch immer – zu produzieren. Aber ich finde es gut, dass beim Ermessen des Bundesrates auch das Angebot anderer Veranstalter mitberücksichtigt wird.
Deshalb ersuche ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Der zweite Teil dieses Antrages der Mehrheit – «unter Berücksichtigung .... des Angebotes anderer Veranstalter» – ist unter Konkurrenzbedingungen eine sehr, sehr interpretationsbedürftige Bestimmung. Ich bin jetzt extrem: Das würde also heissen, dass der Bundesrat durch diesen Paragraphen aufgefordert wäre, der SRG einen Programmauftrag zu erteilen, überall dort tätig zu werden, wo keine Privaten tätig werden. Das kann ja nicht die Meinung sein, das kann niemand ernsthaft gewollt haben. Aber wenn man diesen Text so liest, könnte man zu dieser etwas abwegigen Interpretation kommen.
Es obliegt hier dem Vertreter des Bundesrates nun doch, ein für alle Mal Klarheit zu schaffen. Der Programmauftrag an die SRG wird natürlich von sehr vielen Kriterien abhängig sein; aber das wörtlich abzugrenzen, abhängig zu machen

von dem, was da sonst noch vorhanden ist, das kann niemand ernsthaft wollen. Das allein genügt mir persönlich nach wie vor, um mich zur Minderheit zu bekennen. Nachdem ja das Risiko nie ganz auszuschliessen ist, dass die andere Fassung beschlossen wird, möchte ich im Sinne einer Schadensbegrenzung den Herrn Bundesrat dringend bitten, Elemente für eine vernünftige Interpretation und Anwendung der Bestimmung «unter Berücksichtigung .... des Angebotes anderer Veranstalter» zu liefern und in etwa zu sagen, wie er dann vorzugehen gedenkt.
Ich bitte Sie aber um der Klarheit willen nach wie vor, bei der Minderheit zu bleiben.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin mit der Interpretation dieser Bestimmung, so, wie sie jetzt von Ernst Leuenberger, meinem Solothurner Kollegen, vorgetragen wurde, nicht einverstanden. Es geht bei dieser Bestimmung eben, ich sage es einmal so, um die Angst der Privaten – vor allem der Radios, mehr als der Fernsehsender – vor dieser grossen Anzahl Programme. Wir können über diese Zahl streiten. Ich persönlich sage, dass die Anzahl der jetzigen Radioprogramme zu hoch ist; 17, 16, das ist zu hoch. Über das kann man streiten, auch eingedenk der Regionalität, der Sprachenprobleme usw. Die Privaten fürchten sich eben, und sie beklagen auch, dass das so geschehen ist. Sie haben auch Angst, dass die Programme, die sie bereits veranstalten, durch die grosse Eiche bzw. die Übermacht der SRG erdrückt werden. Ich glaube, diese Angst ist begründet. Es gibt auch Fälle, wo das so ist.
Die Problematik liegt auch in folgendem Umstand. Wir haben in der Kommission diese Angebote etwas näher angeschaut, und wir haben bei diesen 16 Radioprogrammen auch die Hörerzahlen etwas näher angeschaut. Da ist es natürlich schon so, Ernst Leuenberger: Da dreht sich die Sache um. Wenn es in diesem Bereich ein Angebot gibt, das weit höhere Hörerzahlen hat – also einem weit grösseren Bedürfnis entspricht – als ein national ausgestrahltes Programm, stellt sich die Frage natürlich schon. Es heisst ja nicht absolut: Der Bundesrat «muss». Vielmehr hat er es zu «berücksichtigen». Ich bin der Meinung, es sei richtig, dass der Bundesrat das bestehende Angebot berücksichtigen muss – es steht «berücksichtigen» –, wenn er ein weiteres Gefäss bewilligt, was den Privaten, ich kann es nicht anders ausdrücken, eben etwas die Angst nimmt, von dieser Lawine der SRG erdrückt zu werden.
Ich muss auch sagen: Im Nationalrat sind da ja Anträge gekommen, diese Programme fix ins Gesetz zu schreiben. Das möchten wir nicht. Das steht ja auch im Widerspruch zur «Berücksichtigung». Deshalb haben wir uns mit einer flexiblen Variante begnügt und geben dem Bundesrat eben die Möglichkeit, hier für die SRG und die Privaten eine ausgewogene und ausbalancierte Lösung zu suchen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Eine kurze Replik: Wenn Herr Büttiker immer von der Eiche redet, dann muss ich sagen, dass Eichen auch sehr langsam wachsen. 1992 hat die SRG 14 Radioprogramme gesendet, jetzt sind es 16. Also von einer Lawine – das Wort hat er auch gebraucht –, die alles zudeckt, kann nicht die Rede sein. Die zwei Programme, die es 1992 noch nicht gab, sind Radio Swiss Jazz und Radio Swiss Classic. Diese haben nicht hohe Marktanteile. Aber das sind für mich, der diese beiden zu Hause hört, und für die anderen 20 000 bis 30 000 Leute, die sie hören, sehr wichtige und sehr interessante Programme, und ich würde mich als Konsument dieser beiden Programme dagegen wehren, wenn diese nachher im Sinne einer Beschränkung nicht mehr gesendet werden dürften. Das als Klarstellung.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Uns ist eben wichtig, dass in der Konzession der SRG nicht nur die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme festgelegt wird, sondern auch die Art jedes Programms. Einen Grund hat der Kommissionssprecher, Herr Escher, genannt: Wir möchten nicht, dass ein für die Jugend oder für die Gesundheit bestimmtes Programm einfach plötzlich in ein Sportprogramm umgewandelt wird – also ins pure Gegenteil von Gesundheit. Wir möchten ungefähr wissen, was mit dem neuen Programm beabsichtigt wird.
Bezüglich des Kopierens von privaten Ideen durch die SRG muss ich jetzt doch ein bisschen konkreter werden. Es ist durchaus vorgekommen, dass die private Innovation durch die SRG abgegraben wurde. Beispielsweise war DRS 3 eine Reaktion auf die privaten Lokalsender, vor allem damals auf Radio 24. Es kam zunächst auch im selben Tonfall daher. Heute hat es sich verändert und ist auch ein Alterssender geworden. Oder als mit Erfolg Radio Eviva lanciert wurde – die wollten Volksmusik im weitesten Sinn, auch ausländische Volksmusik, auch auf Englisch usw., Cowboy-Songs und Jodeln –, da reagierte die SRG mit der Musigwälle 531 und machte mehr oder weniger dasselbe. Oder Radio 105, auch so ein Jugendradio, wurde dann mit Radio Virus aufgefangen.
Oder ich erinnere mich noch an etwas anderes, das zwar formal nicht darunterfällt: Als wir das Gesuch für ein privates Autofernsehen bekamen, habe ich das nicht bewilligt. Ich dachte, dass eigentliche Spartenprogramme unserer Auffassung widersprechen. Aber jetzt hat die SRG unendlich lange Autowerbung. Die Amag hat am Sonntag nach der Sternstunde nochmals eine Stunde Zeit, um nach all dieser Philosophie, die wir vorher hörten, Autos zu propagieren. Das ist eine Reklamesendung. Aber es war auch so, dass Private etwas gewollt hatten, und die SRG hat dann – natürlich clever, aber doch immerhin mit dem gebührengestärkten Saugrüssel – den Privaten das Wasser abgegraben. Wenn so etwas wieder versucht würde, müsste man das beim Entscheid doch auch in die Erwägungen einbeziehen.
Herr Leuenberger hat eine Interpretation gegeben, die er glücklicherweise gerade selber als abwegig bezeichnet hat – zu Recht! Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat den Programmauftrag der SRG berücksichtigen wird. Die Konzession dient ja gerade dazu, den im Gesetz abstrakt formulierten Auftrag zu konkretisieren. Dazu kommen noch verschiedene Kriterien, die im Gesetz angelegt sind, ohne dass sie in Artikel 27 ausdrücklich genannt werden. Jede Konzessionierung hat letztlich aus einer Gesamtsicht zu erfolgen, und dazu gehört die Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und der Angebote und Möglichkeiten anderer Veranstalter, dazu gehört aber auch die Belastung der Gebührenzahler. Das möchten wir alles berücksichtigen, wenn ein solcher Entscheid fällt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 17 Stimmen

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Fetz Anita (S, BS): In Artikel 26 haben Sie den Programmauftrag für die SRG definiert. Dabei haben Sie ihr auch einen Kulturauftrag gegeben: Sie soll Schweizer Kultur in Film, Literatur und Musik besonders berücksichtigen. In Artikel 27 geht es um die Konzessionierung, und mein Anliegen ist es, nicht nur zu deklarieren, dass die SRG Schweizer Kultur fördert und sichtbar bzw. hörbar macht, sondern man soll dazu auch Mindestanteile vorschreiben können. Das soll Bestandteil der Konzession sein können. Das ist in Absatz 3 Buchstabe c bereits enthalten; ich möchte aber aus der Kann-Formulierung eine Soll-Formulierung machen.
Ich bin der Meinung, dass für das Schweizer Musikschaffen ebenfalls gelten sollte, was für das Filmschaffen recht und billig ist. In Artikel 7 haben Sie ja auch einen bestimmten Anteil definiert, der für das Filmschaffen zur Verfügung gestellt werden soll. Man kann auf Verordnungsstufe definieren, wie viel es ist, aber man sollte es machen; es sollte nicht nur eine Kann-Formulierung sein. Ich bin im Übrigen auch der Meinung, dass das nicht nur für die SRG, sondern für alle gelten soll, die vom Gebührensplitting profitieren. Darum habe ich Ihnen weiter hinten einen entsprechenden Antrag gestellt, der dasselbe verlangt.

Es geht also darum, dem schweizerischen Kulturschaffen zu garantieren, dass es abgebildet wird, nicht nur in Form von Filmen, sondern auch in Form von Schweizer Musik und Literatur. Das soll auch zum Programmauftrag gehören und muss in der Konzessionierung berücksichtigt werden.
Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich bitte Sie aus folgenden Gründen, diesem Antrag nicht zuzustimmen: Wie läuft die Sache heute? Sie läuft im Moment zwischen der SRG und der Branche der Film- und der Musikschaffenden wirklich partnerschaftlich ab. Es wurden immer Lösungen gefunden, bei denen beide Teile befriedigt waren. Aus diesem Grund möchten wir eigentlich nicht eine zwingende Quotenregelung, sondern wir möchten, solange das klappt, dass die beiden Partner dies einvernehmlich lösen. Aber es ist ein Druckmittel, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, dass er einschreiten kann, wenn die SRG das auf eine Art zurückfahren würde, die nicht mehr akzeptabel wäre.
Umgekehrt könnte die Annahme des Antrages Fetz allenfalls auch negativ wirken, weil da ein Minimum festgelegt wird und ich als SRG dann vielleicht glücklich wäre und sagen würde: Das ist jetzt das Minimum, fertig, das mache ich und nicht mehr! Vielleicht könnte sich dieser Antrag auch gegen die Film- und die Musikschaffenden wenden.
In diesem Sinne bitte ich Sie um Ablehnung des Antrages Fetz.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dass die SRG die schweizerische Kultur fördern soll, ist unbestritten und steht sogar in der Konzession. Die SRG selbst findet das auch und bemüht sich ja auch, das zu tun. Die Frage ist, welchen Weg man dazu beschreiten soll. Wie Herr Escher gesagt hat, geschieht das heute vor allem auch durch Vereinbarungen. Es gibt beispielsweise den Pacte de l'audiovisuel, und mit der Musikbranche gibt es auch eine Vereinbarung, die Charta der Schweizer Musik. Wir finden, das funktioniere gut und der Bundesrat solle erst dann allenfalls mit einer Quotenregelung eingreifen müssen, wenn das wirklich versage, und nicht auf diese imperative Art und Weise, wie Sie sie jetzt beantragen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Fetz .... Minderheit

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir unterbrechen hier die Beratung des Geschäftes. Ich ziehe eine kurze Zwischenbilanz: Wir haben umfangmässig bis jetzt einen Fünftel des Gesetzes beraten. Ferner haben wir sechs Einzelanträge behandelt; fünfzehn bleiben noch offen. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass wir die Gesetzesrevision in dieser Session zu Ende beraten müssen. Das Sessionsprogramm lässt fast keine Ausweichmöglichkeiten zu. Wenn es uns morgen nicht gelingt, das Gesetz durchzuberaten, müssen wir eine zusätzliche Nachmittagssitzung ins Auge fassen; diese würde voraussichtlich in der zweiten Sessionswoche stattfinden.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 3. März 2005
Jeudi, 3 mars 2005

08.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision
Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich darf Herrn Hans Hofmann, der just zum richtigen Zeitpunkt in die Mitte des Saales getreten ist, herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren und ihm einen schönen Tag wünschen. *(Beifall)*

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 28
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 28 habe ich keine Bemerkungen ausser jener, dass wir Ausführungen zu diesem Thema bei Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c gemacht haben.

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Die SRG kann in ihren Radioprogrammen mit Genehmigung des Departementes zeitlich begrenzte regionale Fenster einfügen. In solchen Fenstern ist das Sponsoring untersagt.

Art. 29
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Elle peut, avec l'approbation du département, insérer des programmes régionaux d'une durée limitée dans ses programmes de radio. Le parrainage n'est pas autorisé dans ces programmes régionaux.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Einige Bemerkungen zu Absatz 2: Es geht hier um die regionalen Fenster. Der Nationalrat wollte der SRG regionale Fenster für alle Programme zugestehen, also für Fernsehen und Radio. Die Kommission will – mit dem Bundesrat – die regionalen Fenster auf die Radioprogramme beschränken. Der Unterschied besteht also darin, dass der Nationalrat regionale Fenster für Radio und Fernsehen zulassen will; es braucht keine Genehmigung für den Betrieb eines solchen Fensters, und das Sponsoring ist in solchen Fenstern nicht verboten. Die Kommission will diese Fenster nur für Radioprogramme zulassen; es braucht eine Genehmigung des Departementes, und Sponsoring ist in regionalen Radiofenstern nicht zugelassen. Warum dies? Der lokale und regionale Fernsehbereich soll der Domäne der privaten TV-Veranstalter überlassen bleiben. In dieser Domäne sollen die privaten Veranstalter nicht von der SRG erdrückt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit
(Bieri, Brändli, Büttiker, Lombardi, Pfisterer Thomas)
.... in den Sprachregionen produziert ....

Antrag Fetz
.... bestimmt sind. Innerhalb der Sprachregionen sorgt die SRG für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

Art. 30
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité
(Bieri, Brändli, Büttiker, Lombardi, Pfisterer Thomas)
Les programmes de la SSR doivent être majoritairement produits dans les régions linguistiques du pays auxquelles ils sont destinés.

Proposition Fetz
.... sont destinés. Dans les régions linguistiques, la SSR répartit ses ressources financières et humaines en tenant compte de l'importance des régions.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Frage der Produktion in den verschiedenen Landesteilen, sprich in den verschiedenen Sprachregionen. Die Mehrheit beantragt Ihnen, diesen Artikel zu streichen. Eine sehr starke Minderheit beantragt, ihn zu belassen. Der Einzelantrag Fetz will diesen Artikel ebenfalls aufrechterhalten und ihn noch ergänzen.
Die SRG erfüllt ihre sprachregionalen Verpflichtungen. Sie hat beispielsweise im Tessin rund tausend Stellen; Sie sehen also, dass sie ein ganz massgeblicher, wenn nicht einer der grössten Arbeitgeber im Tessin ist. Wenn Sie nun vergleichen, wie viel Empfangsgebühren eine Sprachregion generiert und wie viel umgekehrt von der SRG wiederum in diese Region fliesst – Betriebskosten –, dann ergibt das folgendes Bild: In der deutschen Schweiz generiert die SRG insgesamt einen Anteil von 71 Prozent der Empfangsgebühren und der Werbeeinnahmen, der Betriebskostenanteil der SRG liegt dort aber in der Grössenordnung von 43 Prozent. In der Romandie sieht das Verhältnis wie folgt aus: Bei den Empfangs-

gebühren sind es 25 Prozent, und von der SRG fliessen 32 Prozent. In der italienischen Schweiz ist es noch ausgeprägter: Bei den Empfangsgebühren und Werbeeinnahmen sind es 4 Prozent, und von der SRG fliessen 22 Prozent.
In diesem Sinne erfüllt die SRG ihre regionalpolitischen Verpflichtungen sehr intensiv, und das kostet natürlich auch sehr viel Geld. Trotzdem wird beispielsweise die «Tagesschau» aber für die ganze Schweiz in Zürich produziert, und das muss wohl so sein, wenn man hier nicht Geld wegwerfen will. Davon aber würde Artikel 30 eben wieder sprechen.
Die KVF beantragt Ihnen die Streichung dieses Artikels – nicht die Streichung der regionalpolitischen Verpflichtung, sondern des Gesetzestextes. Sie ist der Ansicht, dass das besser im Rahmen der Konzession festgelegt wird; der Bundesrat ist die Kommissionsbehörde. Das ist der Unterschied zum Antrag der Minderheit.
Zum Antrag Fetz: Frau Fetz unterstützt den Minderheitsantrag und will ihn durch einen Satz ergänzen, wonach die SRG innerhalb der Sprachregionen die finanziellen und personellen Ressourcen auch noch regional zuzuteilen habe – wenn Sie wollen, dass eben in Basel auch ein Produktionsstudio aufrechterhalten werden muss. Die SRG erfüllt ihre personellen und finanziellen Verpflichtungen in den Sprachregionen. Wir meinen, es sei überrissen, ihr jetzt noch vorzuschreiben, wie sie diese Verpflichtung in der Sprachregion wahrzunehmen und wie sie die Ressourcen aufzusplitten oder zu verteilen hat.
Wir beantragen Ihnen, auch diesen Einzelantrag nicht gutzuheissen.

Bieri Peter (C, ZG): Bei diesem Antrag der Minderheit geht es nur darum, dass man den Begriff «Landesteile» durch «Sprachregionen» ersetzt. Was ist der Hintergrund dieses Wortwechsels? Es geht hier um die Frage, ob die SRG nicht nur bezüglich des Sendegebietes, sondern auch in der Frage der Produktion auf gewisse regionale Befindlichkeiten Rücksicht zu nehmen habe. Wie in der Botschaft dargelegt wird, will der Bundesrat, dass die Programmschaffenden eine gewisse Nähe zu ihrer Region und zu ihrem Publikum haben. Es ist an die regionalen Produktionsstrukturen sowie an die Verteilung der Arbeitsplätze zu denken. Der bundesrätliche Entwurf ist heute Teil der SRG-Konzession, wo jedoch nicht der Begriff «Landesteil», sondern eben der Begriff «Sprachregion» verwendet wird. Damit wird insbesondere an die vier Sprachregionen – Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch – gedacht. Im Übrigen verwendet auch der Botschaftstext selber – das ist noch interessant – nicht den Begriff «Landesteil», sondern den Begriff «Region».
Die Mehrheit der Kommission will diese Bestimmung streichen, in der Meinung, es genüge, wenn die Forderung dann in der Verordnung stehen werde. Wenn wir uns zurückerinnern, welche Diskussionen mögliche Schliessungen von Sendestudios in gewissen Landesteilen ausgelöst haben, dann ist nach Meinung der Minderheit eine gewisse föderalistisch motivierte Vorsicht geboten. Es wäre falsch, wenn etwa die «Tagesschau» für die gesamte Schweiz nun allein in Zürich produziert würde und nichts mehr in den anderen Sprachregionen.
Da unsere Kammer ja immer wieder auf den Föderalismus dieses Landes und insbesondere auf die sprachlichen Minderheiten Rücksicht nimmt, stände es uns meines Erachtens gut an, diese Bestimmung, die ja keine derart wesentliche Abweichung vom Text des Bundesrates darstellt, ins Gesetz aufzunehmen.
Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit, den Begriff «Landesteile» durch «Sprachregionen» zu ersetzen.

Fetz Anita (S, BS): Auch ich unterstütze den Antrag der Minderheit Bieri, möchte aber noch einen Satz dazunehmen, wonach nämlich innerhalb der Sprachregionen die SRG für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen sorgt, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

Es ist schon ausgeführt worden: Die SRG hat einerseits einen Kulturauftrag und andererseits natürlich auch eine regionalpolitische Verpflichtung. Dabei geht es vor allem um Arbeitsplätze und um Studios. Bei meinem Antrag denke ich weniger an das Fernsehen als vor allem an das Radio. Es ist auch für die Qualität der Berichterstattung ganz entscheidend, dass Journalistinnen und Journalisten in ihren Sprachregionen arbeiten, dass also z. B. nicht alle aus Zürich über die ganze Deutschschweiz berichten. Vielmehr sollen die Programmschaffenden ihren Standort in den einzelnen Regionen haben, die entsprechende Nähe zum politischen und kulturellen Geschehen haben und eine Sensibilität für die regionalen Besonderheiten entwickeln können.
Das ist das Anliegen meines Antrages. Übrigens hat auch Bundesrat Leuenberger in der nationalrätlichen Debatte unterstrichen, dass es wichtig ist, dass aus den Regionen von Programmschaffenden berichtet wird, die dort verankert sind und über die entsprechenden Studios verfügen. Es muss also auch innerhalb der Sprachregionen ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Für die Waadt und Genf ist es selbstverständlich; das Welschland hat zwei Studios, und das entspricht der Bedeutung dieser Regionen. In der Deutschschweiz besteht bei den Radiostudios eine Aufteilung zwischen Bern, Basel und Zürich. Ich erinnere Sie an das Jahr 2000, als es eine grosse Debatte darüber gab, ob man die Standortstudios zugunsten einer zentralisierten Lösung schliessen sollte. Der SRG-Regionalausschuss hat dann zum Glück dagegen entschieden.
Mir geht es aber darum, in Zukunft sicherzustellen, dass innerhalb der Sprachregionen auch die regionalen Studios bzw. Besonderheiten ihren Niederschlag finden.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Die Mehrheit will diesen Artikel streichen, weil er ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der SRG ist. Ich will daran erinnern, dass ich beim Eintreten ausgeführt habe, wie föderalistisch die SRG aufgebaut ist. Im Verwaltungsrat der SRG – das sind neun Leute – haben wir vier Deutschschweizer, zwei Welsche, zwei Tessiner und einen Rätoromanen. Sie sehen also, dass im Entscheidungsgremium die Minderheiten die Mehrheit haben, also allein durch die Struktur und durch den Aufbau der Entscheidungsgremien der Föderalismus sehr stark vertreten ist. Das heisst, dass eine Regelung und ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der SRG zum Schutze des Föderalismus von Bundesseite her jetzt nicht notwendig sind. Ich betone das immer wieder: Wir sind allein schon föderalistisch aufgebaut, und wir brauchen diesen Eingriff des Bundes nicht.

Lombardi Filippo (C, TI): Esiste il federalismo a parole e il federalismo nei fatti. Ieri, nella dichiarazione di entrata in materia, ho ricordato che la chiave di riparto fra le regioni linguistiche della SSR rappresenta l'unica vera, sostanziale, concreta misura a difesa delle minoranze linguistiche e a promozione del plurilinguismo in 150 anni di storia di questo Stato federale. Questo vogliamo mantenere, questo deve essere mantenuto, con tutto il rispetto per la libertà aziendale della SSR. Dobbiamo e vogliamo mantenerlo nella legge, perché le pressioni all'interno della SSR per modificare questo stato di cose sono reali, concrete e continue. Noi vogliamo mettere un termine a queste pressioni con un'espressione di volontà politica chiara da parte del Parlamento.
Ich werde also der Minderheit treu bleiben und dazu auch den Antrag Fetz unterstützen. Es macht durchaus Sinn, dass die Sprachregionen auch in diesem Gesetz Berücksichtigung finden, auch in Bezug auf die SRG, bei allem Respekt für ihre unternehmerische Freiheit. Es macht Sinn, dass auch innerhalb der Sprachregionen verschiedene Regionen berücksichtigt werden können. Diese Massnahme bringt den Föderalismus konkret zum Ausdruck, nicht nur theoretisch. Es ist wichtig, dass vom Parlament ein politisches Zeichen in diese Richtung kommt. Das Gegenteil

wäre sehr gefährlich und würde, glaube ich, auch innerhalb der SRG anders interpretiert, als es hier von Kollege Fünfschilling dargelegt wurde.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um eine Frage des Föderalismus. Die Grundlage dazu haben wir eigentlich bereits in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a geschaffen, indem wir dort einhellig der Meinung sind, dass die SRG den verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllt; insbesondere versorgt sie die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen. Das ist der Grundsatz; über den sind wir uns einig, der ist beschlossen worden.
Nun ist die Frage: Wie kann dem tatsächlich nachgekommen werden? In der Tat ist der Bundesrat der Meinung, in qualitativer und professioneller Hinsicht sei das journalistisch nur dann möglich, wenn die Journalisten vor Ort arbeiten, die Leute dort kennen, und das nicht von ferne, von irgendeiner Metropole aus, tun. Von daher unterstützt der Bundesrat die neue Formulierung der Minderheit. Sie ist etwas präziser – das ist in Ordnung –, aber der Hauptgedanke ist derselbe, wie ihn auch der Bundesrat vorschlägt. Aus föderalistischen Gründen ersuche ich Sie, das zu unterstützen. Herr Fünfschilling hat gesagt, dies sei ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Dazu möchte ich sagen: Schon heute ist diese Bestimmung in der Konzession. Insofern möchten wir sie in das Gesetz überführen.
Den Antrag Fetz würde ich selber auch unterzeichnen, diesen hat der Bundesrat aber nicht behandelt; aber ich finde, wir müssen auch darauf achten, dass wir den Föderalismus nicht auf die drei Sprachregionen reduzieren. Es gibt innerhalb der Sprachregionen weiss Gott auch grosse, gewichtige kulturelle Unterschiede. Wer wüsste das besser als der Ständerat? Wir müssen etwa aufpassen, dass der Unterschied zwischen Basel und Zürich nicht nur noch an der Fasnacht einseitig propagiert wird, sondern dass man ihm tatsächlich nachlebt.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Fetz .... Minderheit

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit .... 28 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 10 Stimmen

Art. 31
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Bundesrat und die SRG vereinbaren periodisch den Umfang des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie den Umfang der vom Bund dafür gewährten Abgeltung.
Abs. 2
.... zur Völkerverständigung vereinbaren. Die Kosten werden vom Bund in vollem Umfang abgegolten.
Abs. 3
Streichen

Antrag Briner
Abs. 1
Der Bundesrat und die SRG SSR vereinbaren mit dem SRI-Versorgungskonzept alle fünf Jahre den Umfang und die Kosten des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Abgeltung durch den Bund und die SRG SSR. Der Bund stellt sicher, dass die Stimme der Schweiz im Ausland nicht weiter abgebaut wird.

Antrag Lombardi
Abs. 1
Der Bundesrat und die SRG SSR vereinbaren mit dem Swissinfo-Versorgungskonzept alle fünf Jahre den Umfang und die Kosten des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Abgeltung durch den Bund und die SRG SSR.

Art. 31
Proposition de la commission
Al. 1
Le Conseil fédéral et la SSR définissent périodiquement l'étendue de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que le montant de l'indemnité octroyée à cette fin par la Confédération.
Al. 2
.... la compréhension internationale. Les coûts sont entièrement pris en charge par la Confédération.
Al. 3
Biffer

Proposition Briner
Al. 1
Le Conseil fédéral et la SSR définissent tous les cinq ans, dans le cadre du schéma directeur de diffusion SRI, l'étendue et le coût de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que l'indemnité octroyée par la Confédération et la SSR. La Confédération garantit le maintien de l'offre radiophonique suisse à l'étranger.

Proposition Lombardi
Al. 1
Le Conseil fédéral et la SSR définissent tous les cinq ans, dans le cadre du schéma directeur de diffusion Swissinfo, l'étendue et le coût de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que l'indemnité octroyée par la Confédération et la SSR.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht hier um das publizistische Angebot der SRG für das Ausland und Swissinfo. Der SRG-Sender Swissinfo ist der sogenannte Auslandsender. Er soll die Verbindung zu den Auslandschweizern sicherstellen, und vor allem aber hat er auch die Aufgabe der Pflege des Images der Schweiz im Ausland. Das kostet natürlich. Wer soll nun diese Veranstaltung bezahlen?
Der Nationalrat schlägt mit seiner Fassung vor, dass der Bund in der Regel die Hälfte dieser Kosten übernimmt und dass die andere Hälfte dann wohl der SRG verbleibt. Die Kommission schlägt Ihnen aber vor, diese Formulierung zu streichen. Sie möchte diese Formulierung, dass der Bund die Hälfte der Kosten übernimmt, herausnehmen und festlegen, dass Bundesrat und SRG diese Abgeltung miteinander vereinbaren. Zu einer Vereinbarung gehört eine übereinstimmende Willenserklärung, da kann nicht eine Seite die andere Seite einfach erdrücken. Wir möchten also nicht 50 Prozent, sondern das, was den angemessenen Preis für die bestellte Leistung ausmacht, und das wird in der Regel eben mehr als 50 Prozent sein. Es geht nicht an, eine solche Leistung zu bestellen und diese nicht bezahlen zu wollen.
Zum Antrag Briner und vor allem zu seinem letzten Satz – «Der Bund stellt sicher, dass die Stimme der Schweiz im Ausland nicht weiter abgebaut wird» – möchte ich Folgendes festhalten: Wir haben das in der Kommission nicht diskutieren können, aber ich traue solchen Formulierungen nicht so recht über den Weg. Das tönt für mich fast so, als ob man in diesem Land keine einzige Poststelle bis ins vierte Jahrtausend schliessen könnte. Ich meine, das gehört nicht ins Gesetz. Wenn es zu regeln ist, gehört es in die Konzession oder in die Leistungsvereinbarung in Bezug auf diese Tätigkeit von Swissinfo. Der Antrag Briner hat, wenn ich das noch sagen darf, auch eine etwas komische Konstellation. Es gibt bei dieser Vereinbarung, bei dieser Abmachung, zwei Vertragsseiten: Auf der einen Seite gibt es, gemäss der Formulierung von Herrn Briner, den Bundesrat und die SRG, und diese vereinbaren auf der anderen Seite mit dem SRI-Versorgungskonzept, also mit Swissinfo, wie sich die Übung zu gestalten hat.

Briner Peter (RL, SH): Die Kommission hat entgegen dem Nationalrat die Quantifizierung der Abgeltung für das publizistische Angebot im Ausland gestrichen. Sie schlägt vor, periodisch den Umfang der vom Bund gewährten Abgeltung zu vereinbaren. Will der Bund weiterhin ein Auslandangebot im heutigen Umfang durch Swissinfo, dann muss er das gegenüber der SRG auch klarstellen und sich an den Kosten beteiligen bzw. die Finanzierung klar regeln.
Es wäre schlecht und kaum im Landesinteresse, wenn die SRG ihr Sparpotenzial nun bei Swissinfo weiter wahrnehmen wollte. Swissinfo erfüllt nämlich ihren Auftrag mit ihrer neunsprachigen News- und Informationsplattform mit grossem Erfolg. Es werden rund 6 Millionen Seitenabrufe im Monat aus 194 Ländern, d. h. aus praktisch allen Ländern der Welt, registriert. Die Auslandschweizer, aber eben nicht nur sie, sondern auch die sehr zahlreichen anderen Leute, welche Interesse an unserem Land und an unseren schweizerischen Positionen in der Welt haben, heben alle die gute Qualität des Angebotes hervor. Um die Präsenz der Schweiz im Ausland sicherzustellen und um unsere Position auch verständlich zu kommunizieren, drängt es sich auf, Informationen in den wichtigsten internationalen Sprachen – also nicht ausschliesslich in unseren Landessprachen – anzubieten.
Jetzt ist das Budget von Swissinfo innerhalb der letzten fünf Jahre um 35 Prozent, also um mehr als ein Drittel, zusammengestrichen worden. Mit diesem Antrag bitte ich den Bundesrat, bei den periodischen Vereinbarungen darauf zu achten, dass ein echter Leistungsauftrag ausgehandelt wird. Swissinfo reicht alle fünf Jahre ihr Versorgungskonzept dem Bakom ein. Darin werden das publizistische Angebot und die Kosten definiert. Eine Fünfjahresperiode gibt Planungssicherheit. Bund und SRG müssen mit dem Versorgungskonzept auch klar ihre jeweiligen Kostenbeteiligungen für die Fünfjahresperiode definieren. Dies führt auch zur nötigen Finanzsicherheit, womit weitere Sozialpläne bei Swissinfo vermieden werden können. Der unbestrittene Auslandauftrag erfordert Planungssicherheit in einem berechenbaren Rahmen.
Ich verstehe die Kritik des Kommissionspräsidenten in Bezug auf die Formulierung dieses Artikels. Es hat in dieser Woche eine gewisse «sowjetische» Selbstkritik Einzug gehalten; das gehört offenbar zum Ton. Ich übe sie jetzt auch und räume ein, dass der vorliegende Text vermutlich den Pisa-Test in der Sprache Goethes nicht bestanden hätte. Entscheidend ist für mich die jeweilige fünfjährige Leistungsvereinbarung mit Swissinfo. Das Angebot soll punkto Sprachen und Zeitfenster aufrechterhalten werden können. Den sprachlichen Schliff traue ich der Weisheit des Zweitrates zu.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich möchte von der Kommissionsberatung her einfach unterstreichen, dass meiner Auffassung nach zwischen dem Antrag Briner und unserem Anliegen keine materielle Differenz besteht. Wir gingen materiell davon aus, dass man nicht einseitig auf Kosten des Auslandauftrages sparen soll. Wir haben uns mit diesem Aspekt der Präsenz in der Weltöffentlichkeit befasst. Man darf auch unterstreichen, dass das für die Auslandschweizer eine wichtige Funktion ist. Wir haben heute etwa 95 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die stimmberechtigt sind und die auf diese Art und Weise einbezogen werden sollen.
Worum geht es in der Sache? Was muss man an die Adresse der SRG formulieren und den Bundesrat bitten, in die Vereinbarung mitzunehmen? Es soll eine ausreichende zielpublikumsspezifische Eigenproduktion ermöglicht werden – also nicht nur Konserven, nicht nur Übernahme von regional produzierten Programmen und nicht nur Übernahme des Internetangebotes. Positiv ausgedrückt: eine mehrsprachige Produktion von konkurrenzfähiger Qualität. Das soll erreicht werden, und das kann auch eine Abgeltung von mehr als 50 Prozent rechtfertigen. Das wollte die Kommission ausdrücken. Damit ist sie dem Anliegen von Herrn Briner gerecht geworden. Ich meine, das sei im Text der Kommission inbegriffen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Notre commission a certainement déjà amélioré de façon remarquable le texte issu des délibérations du Conseil national, je crois que Monsieur Pfisterer l'a déjà dit. Donc, on pourrait vivre avec le texte de la commission.
Toutefois, je soutiens la proposition Briner, car je trouve qu'elle apporte un certain avantage. Elle apporte l'avantage de la prévisibilité de ce qui sera à disposition, grâce à une convention négociée pour une durée de cinq ans. Par ailleurs, elle souligne le fait que la Confédération et la SSR participent au financement de cette offre spéciale.
Avec la défense des régions linguistiques et du plurilinguisme que nous avons évoquée tout à l'heure, cette offre représente un deuxième élément absolument incontournable de la mission de la SSR. C'est bien la voix de la Suisse à l'étranger. Ce ne sont certainement pas des privés, ce ne sont certainement pas des opérateurs locaux ou régionaux qui vont assumer cette tâche. C'est bien une tâche de la SSR et c'est, à mon avis, une de ses raisons d'être. Donc, il est important que ce concept qui ne s'appelle plus SRI, mais bien Swissinfo, soit ancré de façon claire dans la loi.
Par ailleurs, je considère que les coupes budgétaires dont a fait l'objet Swissinfo ces dernières années ont en fait deux raisons d'être: d'une part, la Confédération veut faire des économies et veut des allègements financiers que nous avons malheureusement décidés – j'y étais opposé –, et d'autre part, il y a aussi un problème interne à la SSR même. Je crois savoir qu'une pression constante à économiser dans ce domaine existe et que, par ailleurs, la SSR ne fait pas usage de la meilleure façon possible de son centre Swissinfo qui devrait être son centre de compétence pour l'offre multimédia.
Nous n'allons évidemment pas toucher une fois de plus à la liberté d'entreprise de la SSR, nous n'allons donc pas lui dire dans la loi ce qu'elle doit faire concernant son offre multimédia, son offre sur Internet, mais je crois que cette réflexion devrait quand même être prise en considération. J'espère que Monsieur le conseiller fédéral pourra nous dire quel est son sentiment quant à l'opportunité de faire de Swissinfo non seulement la voix de la Suisse, mais aussi un centre de compétence et d'excellence pour la politique Internet de la SSR.
Par ailleurs, je voudrais relever que la dernière phrase de la proposition Briner, que le rapporteur a déjà contestée dans sa version allemande, est traduite de façon incorrecte. Dans la version française, on parle de garantir «le maintien de l'offre radiophonique suisse à l'étranger». Il ne s'agit évidemment plus d'une offre radiophonique puisque nous parlons d'une offre Internet; la «Stimme der Schweiz» n'est donc pas une offre radiophonique.
Alors, Monsieur le président, je ne sais pas s'il est possible de proposer un amendement à la proposition Briner, qui consisterait à biffer simplement la dernière phrase, tant dans la version allemande que dans la version française, et de soutenir la proposition Briner avec le mot «Swissinfo» au lieu de «SRI-Versorgungskonzept».

Leuenberger Ernst (S, SO): Eine kurze Grundsatzbemerkung vorweg: In jedem europäischen Land, das zu Recht und aus Notwendigkeitsgründen solche Auslandsender unterhält – das ist jeweils ein Auftrag des Staates an einen Medienveranstalter –, zahlt das auch der Staat, denn wer Aufträge erteilt, zahlt auch. Bis vor wenigen Jahren war es auch in der Schweiz so, dass der Bund das voll bezahlt hat. Dann kam irgendwann einmal eine Sparübung – das gibt es halt leider –, dann ist man auf 50 Prozent zurückgegangen und hat gesagt, dass man die übrigen 50 Prozent der SRG überbinde. Den inländischen Gebührenzahlern überbindet man also die Finanzierung der Information – Herr Briner hat es ausgesprochen – für die Schweizer, die im Ausland leben.

Das ist eine notwendige, wichtige Geschichte, aber finanztechnisch nicht ganz sauber. Wenn der Staat einen Auftrag erteilt, soll er auch bezahlen. Beim Entlastungsprogramm 2003 hat man noch einmal an diesen 50 Prozent herumgesäbelt und gesagt, das sei eine Aufgabe, die die SRG aus Gebührenmitteln finanzieren müsse. Ich habe Sie, auch im Hinblick auf spätere Geldverteilungsübungen, einfach daran erinnern wollen: Wir überbinden hier der SRG eine Aufgabe. Sie nimmt sie offenbar auch dankbar entgegen, in welcher Form, wird sich gleich weisen. Aber es ist wichtig, dass Sie beginnen, in Ihren Rechnungen darzustellen, welche Auflagen wir machen, und dass Sie das dann bei Artikel 50 in Rechnung stellen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht hier politisch um die Frage der sogenannten fünften Schweiz, das heisst einerseits um das Verhältnis der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Schweiz, andererseits natürlich auch ein Stück weit um die kulturelle Präsenz der Schweiz im Ausland via die Medien. Es ist richtig, dass diese Aufgabe bis vor kurzem vollumfänglich durch den Bund bezahlt wurde. Dann kamen Sparübungen, die aber in dieser Frage nicht einzig und allein mit den vielen Sparprogrammen begründet wurden. Man hat dort auch angesetzt mit der Begründung, dass die bisherigen Strukturen eigentlich überholt seien und dass man vermehrt auf neue Technologien setzen wolle. Man glaubte also nicht mehr so ganz daran, dass die Kurzwellensender jetzt das einzige und alleinige Mittel seien, um beispielsweise einen syrischen Dattelpflücker, der auf einer Palme unseren Kurzwellensender hört, mit dem Gedankengut des Föderalismus und der Demokratie anzustecken. Man glaubte, es gebe andere Mittel, und deswegen würde ich zur Formulierung von Herrn Briner sagen, dass nicht ein Abbau, sondern ein Umbau im Gange ist.
Heute können Sie immerhin die Radioprogramme in ganz Europa via Satellit empfangen, und Auslandschweizer können auch unsere Fernsehprogramme in ganz Europa via Satellit empfangen. Das scheint mir etwas ganz Wichtiges, das viele Leute nicht wissen. Ich finde auch, dass da unsere Konsulate vielleicht Gebrauchsanleitungen abgeben sollten, weil die Auslandschweizer zu diesem Zweck ein Apparätlein kaufen müssen. Aber dann haben sie nicht einfach einen Gettosender, sondern sie können voll an Sendungen von SF1, SF2 oder Radio DRS partizipieren, und das ist ein wesentlicher Vorteil. Es schiene mir viel wichtiger, auf dieser Schiene weiterzufahren und das zu propagieren; das ist für die kulturelle Anbindung an das Heimatland das idealere Mittel.
Kommt dazu, dass man die Sendungen von TSR in der ganzen Welt auf TV5 sehen kann. Sie kennen das sicher: Wenn Sie einsam und traurig in einem Hotel sind, können Sie diesen Sender einstellen – und schon kommt mit TV5 ein Stück Heimat zu Ihnen, das Sie wieder zufriedener stimmt. Bei 3Sat ist das in etwas geringerem Ausmass der Fall, aber immerhin auch in den deutschsprachigen Gebieten. Schliesslich kommt das Internetangebot (www.swissinfo.org), über welches Sie einen umfassenden Zugang zu den Hintergrundinformationen in unserem Land haben. Von daher meine ich, wir sollten auf diesen Umbau setzen und nicht allzu nostalgisch nur von einem Abbau sprechen, der im Moment im Gange sei.
Es wurde gesagt, der Antrag Briner decke sich inhaltlich mit dem Antrag der Kommission. Er ist einfach detaillierter und nimmt auch die Details auf, die heute schon in der Konzession stehen. Die Frage ist einfach, ob das auf Gesetzesebene in dieser starren Form kodifiziert werden soll. Aber ich überlasse es Ihnen, darüber zu entscheiden.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Lombardi hat uns einen Antrag angekündigt. Ich darf bei dieser Gelegenheit Artikel 38 Absatz 1 unseres Ratsreglementes in Erinnerung rufen: «Ein Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.» Ich möchte diese Bestimmung auch hier beachten, um den Unterschied zwischen Kommissions- und Ratsberatung zu dokumentieren. Der Antrag wird jetzt formuliert und danach verteilt. Wir führen die Abstimmung erst durch, wenn er vorliegt.

Verschoben – Renvoyé

Art. 32
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die SRG informiert das Departement über Aufnahme oder Einstellung nicht konzessionierter Aktivitäten, wenn der Geschäftsumfang dieser Aktivitäten eine vom Bundesrat festgelegte Grösse übersteigt.
Abs. 2
Falls eine solche Tätigkeit ....

Antrag Büttiker
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32
Proposition de la commission
Al. 1
La SSR renseigne le département sur le début et la fin des activités non prévues dans la concession lorsque le volume d'affaires de ces activités dépasse un montant défini par le Conseil fédéral.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Proposition Büttiker
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht bei Artikel 32 um nicht konzessionierte Tätigkeiten, welche von der SRG ausgeführt werden. Die SRG ist ein Grossunternehmen, und sie soll sich auch unternehmerisch verhalten. Das heisst, sie soll sich auch diversifizieren können. Damit sind ihr nicht konzessionierte Tätigkeiten nicht zu verbieten. Aber wenn sie solches unternimmt, soll sie das melden. Bis da sind die Kommission und der Nationalrat gleicher Meinung: Beide Fassungen enthalten die Meldepflicht.
Aber der Nationalrat will, dass Meldung gemacht wird, wenn die nicht konzessionierte Tätigkeit die Stellung und die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen könnte. Es liegt also an der SRG, zu prüfen, ob die nicht konzessionierte Tätigkeit eine andere Unternehmung entsprechend beeinträchtigen könnte. Das ist wohl nicht die richtige Art, das der SRG zu überlassen.
Die Kommission hat eine andere Lösung. Sie sagt, die SRG hat die nicht konzessionierte Aktivität zu melden, wenn der Geschäftsgang dieser Aktivität eine vom Bundesrat festgelegte Grösse übersteigt. Hier legt der Bundesrat in der Verordnung die Regeln fest, und die SRG muss diese einhalten. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, der Fassung der Kommission zuzustimmen, weil diese die SRG einbindet, ihr vorschreibt, wann sie eine Aktivität zu melden hat.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich muss Ihnen sagen, dass wir den Antrag, der Ihnen vorliegt, auch in der Kommission behandelt haben. Aber ich bin schuld daran, dass er schlussendlich nicht auf der Fahne gelandet ist. Ich glaube, der Antrag ist in der Kommission mit 5 zu 4 Stimmen, wenn ich im Protokoll richtig nachgelesen habe, abgelehnt worden. Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass der Antrag nicht auf der Fahne ist.
Ich möchte im Kern, wenn ich das richtig sehe, zu Nationalrat und Bundesrat zurückkehren. Warum? Es geht bei Artikel 32 um nicht konzessionierte Tätigkeiten, es geht also gerade nicht um die Veranstaltung von Radio- oder Fernsehprogrammen. Es geht auch nicht um das sogenannte «übri-

ge publizistische Angebot» der SRG im Sinne von Artikel 27 Absatz 3. In Artikel 32 geht es um den Sachverhalt, wie die SRG ausserhalb ihrer Programme rein privatrechtlich tätig wird. Ich möchte Ihnen drei Beispiele geben: indem sie erstens Auftragsfilme für Dritte macht, zum Beispiel Werbefilme für Firmen, indem sie zweitens ein Internetportal lanciert, das haben Sie ja in der Presse ausführlich diskutiert erhalten, und indem sie drittens Printmedien herausgibt. Selbst wenn die SRG solche Tätigkeiten nicht direkt mit Gebühren quersubventioniert, kann sie bei diesen Aktivitäten ihr Know-how und ihre Infrastruktur gegen die Konkurrenz in die Waagschale werfen. Know-how und Infrastruktur konnten aber über die Jahre nur dank der Gebührenunterstützung aufgebaut werden. Es fliessen also zumindest immer mittelbar Gebühren in solche Aktivitäten ein.

Wenn nun die SRG mit ihren Möglichkeiten in den Markt eintritt, kann das für andere, private Unternehmen – vor allem in der Medienbranche – eine wesentliche Beeinträchtigung des Entfaltungsspielraums bedeuten. Artikel 32 Absatz 2 gibt nun dem Departement die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz anderer Medien zu intervenieren. Dieser Lösung hat die Kommission bei Artikel 32 Absatz 2 zugestimmt.

Das Problem von Absatz 1 ist nun, dass die Kommission gegenüber dem Bundesrat und dem Nationalrat eine wichtige Änderung vorgenommen hat. Das muss man sehen. Während der Bundesrat und der Nationalrat die Bestimmung auf die SRG selbst «und von ihr beherrschte Unternehmen» anwenden wollen, ist in der Fassung der Kommission nur noch von der SRG die Rede. Hier liegt ein wesentlicher Mangel. Gerade Tätigkeiten in Nachbarmärkten, also Print, Internet, Film, werden oft in Tochterunternehmen ausgelagert. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: So hat zum Beispiel SF DRS die ganze Studiotechnik in die Aktiengesellschaft TPC ausgelagert. Ist Artikel 32 nicht auf Tochterunternehmen der SRG anwendbar, wie das die Fassung der Kommission vorsieht, läuft die Bestimmung absolut ins Leere. Ob das legitime Schutzanliegen durchgesetzt werden kann, wäre dann ausschliesslich davon abhängig, ob die SRG eine Tätigkeit in ein Tochterunternehmen auslagert oder nicht.

Fazit: Artikel 32 Absatz 1 ist eine wichtige Bestimmung in diesem Gesetz. Sie will die SRG nicht schwächen; darum geht es nicht, im Gegenteil. Ich gehe davon aus, dass die SRG im Radio- und Fernsehbereich stark und gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten wettbewerbsfähig sein muss. Diese Bestimmung will aber verhindern, dass diese Stärke bei Radio und Fernsehen in Nachbarmärkten wie Internet, Print, Film usw. zum Nachteil privater Unternehmen der Schweizer Medienbranche zu unerwünschten Kollateralschäden führt. Wirksam ist die Vorschrift aber nur, wenn sie auch gegenüber Tochterunternehmen der SRG gilt.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag und eigentlich im Kern auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich bitte Sie, mal die Formulierung zu lesen, die Herr Büttiker jetzt wiederaufnehmen will. Da steht doch: Die SRG muss Tätigkeiten, die die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen «könnten», dem Bundesamt vorgängig melden. Das heisst, bei all dem, was die SRG tut, muss sie sich überlegen: Könnte das die Aufgabe von jemand anderem beeinträchtigen? Ich sage ja immer, man greife hier sehr in die Freiheit der SRG ein. Dieser Antrag scheint mir doch etwas übertrieben. Da muss sich die SRG bei jeder Aktion überlegen: Könnte das jemand anders stören? Deshalb ist der Antrag der Kommission besser, weil es dort zumindest auf eine wesentliche finanzielle Aktivität beschränkt ist. Wenn Sie sich überlegen, wie viele kleine Dinge geschehen, wenn irgendwo eine Veranstaltung gesponsert wird: Das könnte ja ein anderes Medienunternehmen stören.

Deshalb möchte ich Sie bitten, der Kommission zu folgen.

Ich möchte hier auch erklären, dass die Meinung selbstverständlich die ist, dass mit «SRG» die SRG als Holding gemeint ist und dass damit auch die beherrschten Tochterunternehmen gemeint sind – wenn das die Befürchtung von Herrn Büttiker ist. Das könnte man, da wir ja eine Differenz schaffen, bei der Fassung des Nationalrates noch einfügen, damit klar ist, dass die SRG eine solche Tätigkeit nicht auslagern und damit verhindern kann, dass sie der durch den Bundesrat festgelegten Grösse unterstellt ist.

Leuenberger Ernst (S, SO): Darf ich Ihre Aufmerksamkeit für einen kurzen Augenblick auf Absatz 2 lenken? Dort lesen Sie nämlich: «Falls die Tätigkeit die Erfüllung des Programmauftrages beeinträchtigt oder den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen erheblich beschränkt, kann das Departement Auflagen .... machen.» Also genau das, was sich Herr Büttiker mit seinem Einzelantrag in Absatz 1 wünscht, ist in Absatz 2 als Instrumentarium für die Aufsichtsbehörde voll vorhanden. Indessen hat Absatz 1 in der Kommissionsformulierung den unbestreitbaren Vorteil, dass er ein ganz klares Kriterium enthält für Geschäftstätigkeiten, die zu melden sind, nämlich jene Geschäftstätigkeiten, die ein gewisses Volumen überschreiten, wobei dieses Volumen vom Bundesrat festgesetzt wird.

Ich bitte Sie also dringend, dem Kommissionskonzept zuzustimmen; es ist zweckmässiger und effizienter als die Kombination mit dem Antrag Büttiker.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Unterschied zwischen dem Antrag Büttiker und dem Antrag der Kommission ist, dass einerseits die Tochtergesellschaften erfasst werden und dass andererseits das Kriterium der Meldepflicht etwas anders formuliert wird.

Dass die Tochtergesellschaften erfasst werden, scheint uns wichtig zu sein. Deswegen beantrage ich Ihnen, bei der Lösung des Bundesrates, also bei der Lösung Büttiker, zu bleiben.

Herr Fünfschilling hat jetzt gesagt, selbstverständlich sei die Holding gemeint. Gut, ich nehme das zur Kenntnis; dann könnte man umgekehrt aber sagen, dass man nicht gegen den Antrag Büttiker sein muss. Es könnte z. B. die Werbefirma Publisuisse oder die Produktionsfirma TPC, mächtige Tochtergesellschaften der SRG, Aktivitäten entfalten, die andere Medienunternehmen beeinträchtigen. Von daher ist mir wichtig, ungeachtet der Formulierung, dass die Tochtergesellschaften inbegriffen sind.

Ein anderer Unterschied zum Antrag Büttiker ist das Kriterium der Meldepflicht. Gemeldet werden müssen jene Tätigkeiten, welche andere schweizerische Medienunternehmen beeinträchtigen können. Das scheint mir ein sinnvolles, fassbares Kriterium zu sein. Das Kriterium der Kommission liegt in einer gewissen «Grösse»; aber diese gewisse «Grösse» der Gesellschaft ist nicht ausschlaggebend dafür, ob ein anderes Medium beeinträchtigt wird oder nicht.

Ich finde, der Antrag Büttiker greife besser.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Büttiker .... 18 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 16 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 33
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Publikumsforschung wird nicht aus dem Gesetz gestrichen. Sie wird neu in den Artikeln 85a bis 85d geregelt. Darüber werden wir also noch beraten.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir bereinigen noch Artikel 31. Beim nun schriftlich vorliegenden Antrag Lombardi handelt es sich um eine Modifikation des Antrages Briner.

Briner Peter (RL, SH): Ich schliesse mich dem Antrag Lombardi an und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Briner zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Lombardi zurück.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 23 Stimmen
Für den Antrag Lombardi .... 11 Stimmen

Art. 34
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 35
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
g. sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.
Abs. 1bis-1quater, 2
Streichen
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1 Bst. e
e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 35
Proposition de la majorité
Al. 1
....
g. la SSR s'organise de manière à pouvoir être dirigée, surveillée et contrôlée selon les principes de la société anonyme.
Al. 1bis-1quater, 2
Biffer
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Al. 1 let. e
e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Gestatten Sie eine generelle Vorbemerkung zu den nächsten drei Artikeln. Warum darf und soll die öffentliche Hand in Bezug auf die Organisation und Finanzierung der SRG mitreden? Sie soll mit der nötigen Zurückhaltung, also moderat, mitreden, aber sie soll mitreden können, weil erstens die SRG rund eine Milliarde Franken öffentliche Gelder aus der Bundeskasse erhält. Auch wenn es von den empfangenden Personen bezahlt wird, fliesst das Geld in die Bundeskasse wie alle anderen Subventionsgelder auch. Das zahlt immer irgendwann der Bürger. Es ist also öffentliches Geld, und von diesen Empfangsgebühren, die von der Billag AG im Auftrag des Bundes eingezogen werden, geht der Löwenanteil an die SRG. Zweitens soll die öffentliche Hand aber auch mitreden können, weil die SRG eine Service-public-Funktion erfüllt. Und wenn die SRG eine Service-public-Funktion erfüllt, dann muss der Bund mitreden können.

Der Nationalrat hat Änderungen bei den Artikeln 35 und 36 vorgenommen. Wenn Sie das Amtliche Bulletin nachlesen, sehen Sie dort, dass der Nationalrat den Ständerat ersucht, diese Artikel konzeptionell nochmals zu überprüfen. Ihre Kommission hat dies getan und schlägt Ihnen neu drei Artikel vor. Artikel 35 beinhaltet die Grundsätze der SRG-Organisation, Artikel 35a befasst sich mit den Organen und Artikel 36 mit dem Verwaltungsrat. Die Kommission hat diese Neukonzeption mit 9 zu 1 Stimmen gutgeheissen. Das die Vorbemerkung zu den drei Artikeln.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte bei Absatz 1 Litera g einen Hinweis anbringen, weil das materiell der richtige Ort ist. Ich weise darauf hin, dass meinerseits noch ein Antrag hängig ist, der diesen Artikel hier betrifft, und zwar geht es mir um die Rechtsform der SRG. Ich werde den Antrag dann aber erst bei den Übergangsbestimmungen in Artikel 170 einbringen. Es braucht für den Reifeprozess meines Anliegens nämlich noch einige Jahre der Reflexion und allenfalls der Begutachtung durch neutrale, unabhängige Dritte. Heute ist nämlich die SRG weiterhin in der Rechtsform eines Vereins nach ZGB konzipiert. Sie ist also ein Verein, wie wir in der Schweiz Hunderte und Tausende davon haben. Ein Unternehmen aber mit einem Jahresumsatz von 1,5 Milliarden Franken und Gebühreneinnahmen von rund 1,1 Milliarden, mit kommerziellen Tochtergesellschaften, die als Aktiengesellschaften konzipiert sind und im Wettbewerb stehen, diese komplex strukturierte Unternehmung kommt immer noch im Gewande eines Vereins daher. Dabei kennen wir doch im Obligationenrecht verschiedenste Formen der handelsrechtlichen Gefässe. Ich meine, die Zeit sei reif, diesen Zustand von gestern nun endlich zumindest einer Prüfung zu unterziehen.
Die SRG wird Ihnen nun sagen, das gehe nicht. Sie will aber nicht, dass es geht! Sie möchte am Verein festhalten, um damit grösstmögliche Macht und Freiheit für einige wenige Spitzenleute zu behalten.
Ein Schritt in die richtige Richtung wird nun in Absatz 1bis gemäss Nationalrat gemacht, nämlich mit der Vorschrift, die SRG müsse zumindest nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden. Das wird aber zu einem unverständlichen Zwitterding führen, nämlich zur Führung eines Vereins gemäss ZGB nach aktienrechtlichen Prinzipien des Obligationenrechtes. Wollen wir solche Zwitter auf ewige Zeiten in Stein meisseln? Ich meine nein. Wir sollten uns und insbesondere der SRG die nötige Zeit geben, damit sie sich gesellschaftsrechtlich modernisieren kann. Deshalb mein diesbezüglicher Antrag, der formaljuristisch zu den Übergangsbestimmungen gehört. Dort werde ich dann mit dem konkreten Formulierungsantrag darauf zurückkommen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur kurz zu Absatz 1 Buchstabe e: Dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Kommission ist darum in der Mehrheit der Meinung, dass Buchstabe e zu streichen sei. Wir haben schon bei verschiedenen Übungen die gleiche Diskussion geführt. Es ist keine Neuerung, wenn das hineinkommt. Die Kommission ist darum der Meinung, es sei nicht aufzunehmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme l'a dit le rapporteur, il y a des choses qui sont tellement évidentes que l'on n'a parfois pas besoin de les dire. La position de la minorité est que, dans le domaine du droit du travail, les évidences gagnent à être précisées et inscrites clairement dans les textes législatifs. Il nous paraît important que la formulation du Conseil fédéral soit adopté, notamment en raison du poids important que représente la SSR dans le paysage médiatique et étant donné le fait qu'elle servira aussi, quant à elle, de référence à l'ensemble de la profession.
Nous vous prions donc d'adopter la formulation du Conseil fédéral.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt die Minderheit, einfach weil er der Meinung ist, Qualität im Journalismus könne auch durch gute Arbeitsbedingungen hergestellt werden – nicht nur dadurch, aber gerade die SRG, das Flaggschiff in Sachen Journalismus, sollte hier auch dazu verpflichtet werden, mit gutem Beispiel voranzugehen, und sie sollte branchenübliche Arbeitsbedingungen garantieren. Das ist immerhin ein Element dieses Antrages, das auch zu erwähnen ist.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Buchstabe g wird Absatz 1bis übernommen, wie ihn der Nationalrat formuliert hat.
Im Sinne einer Antwort auf die vorgängige Intervention von Kollege Reimann: Sie finden nirgends im Gesetz die Forderung, dass die SRG ein Verein sein muss. Es wird der SRG überlassen, ob sie ihre Rechtsform behalten will oder welche Rechtsform sie allenfalls irgendwann für sich festlegen will. Wir verlangen einfach, dass von der SRG für die Leitung, die Überwachung und die Kontrolle die aktienrechtlichen Prinzipien angewendet werden. Das ist also keine Übernahme des Obligationenrechtes, sondern die SRG hat sich nach den erwähnten Grundsätzen zu organisieren.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit .... Minderheit

Art. 35a
Antrag der Kommission
Titel
Organe
Abs. 1
Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.
Abs. 2
Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organe die Bestimmungen des Aktienrechtes sinngemäss.

Art. 35a
Proposition de la commission
Titre
Organes constitutifs
Al. 1
Les organes constitutifs sont l'assemblée générale, le conseil d'administration, l'organe de révision et la direction.
Al. 2
Sauf disposition contraire de la présente loi, les droits, obligations et responsabilités des organes de la SSR tels qu'ils sont régis par les statuts sont soumis par analogie au droit des sociétés anonymes.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 35a Absatz 2: «Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organe die Bestimmungen des Aktienrechtes sinngemäss.» Im Unterschied zu dieser Formulierung hat der Nationalrat für die SRG-Organe festgelegt, dass das Aktienrecht anwendbar ist. Das scheint uns die falsche Lösung zu sein, denn die SRG ist keine AG – wenigstens im Moment nicht.
Die Kommission beantragt Ihnen eine andere Lösung. Unsere Fassung gibt der SRG eine Richtlinie, wie sie ihre Statuten inhaltlich festlegen soll – ob dies Vereinsstatuten, Genossenschaftsstatuten oder Aktiengesellschaftsstatuten sind, das ist die Sache der SRG. Wir geben ihr aber die Richtlinie mit, wie sie ihre Statuten inhaltlich festlegen soll. Da spielen eben diese aktienrechtlichen Prinzipien eine Rolle. Die Prüfung erfolgt durch den Bundesrat, dem die Statuten zur Genehmigung einzureichen sind. Das betrifft dann wieder Artikel 35 Absatz 3, der das beinhaltet.

Angenommen – Adopté

Art. 36
Antrag der Kommission
Titel
Verwaltungsrat
Abs. 1
Der Bundesrat kann bis zu einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen.
Abs. 2
Der Verwaltungsrat erteilt in laufenden Programmangelegenheiten keine Einzelweisungen.
Abs. 3
Die Mitglieder dürfen neben ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat in keinem Angestelltenverhältnis zur SRG oder zu den von ihr beherrschten Unternehmen stehen. Sie sind nicht weisungsgebunden.
(Rest des Artikels streichen)

Art. 36
Proposition de la commission
Titre
Conseil d'administration
Al. 1
Le Conseil fédéral peut désigner jusqu'à un quart des membres du conseil d'administration.
Al. 2
Le conseil d'administration ne donne pas de directives dans le cadre des affaires courantes relatives aux programmes.
Al. 3
Les membres ne peuvent pas, à côté de leur activité en tant que membres du conseil d'administration, être employés par la SSR ou une des entreprises qu'elle contrôle. Ils ne sont soumis à aucune directive.
(Biffer le reste de l'article)

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Das vorgängig gewählte Konzept hat zur Konsequenz, dass in Artikel 36 nur medienspezifische Regelungen aufgenommen werden und nicht all die Deklarationen, welche in der nationalrätlichen Fassung festgehalten sind.

Angenommen – Adopté

Art. 37
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 38
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwandes, der sich aus der Veranstaltung der Radio- und Fernsehprogramme und des übrigen publizistischen Angebotes (Art. 27 Abs. 3 Bst. b) ergibt.
Abs. 2, 3
Streichen
Abs. 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1
Die SRG führt ihren Finanzhaushalt .... Sie verhält sich wirtschaftlich, verwendet ihre Mittel bestimmungsgemäss und sorgt für ....
Abs. 5
Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der SRG für die Mitglieder der leitenden Organe ....

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 4
Streichen

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Hess Hans)
Abs. 5
Streichen

Art. 38
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
La SSR utilise exclusivement sa quote-part pour couvrir les dépenses liées à la diffusion de programmes de radio et de télévision et d'autres offres journalistiques (art. 27 al. 3 let. b).
Al. 2, 3
Biffer
Al. 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 1
La SSR règle sa gestion financière .... Elle respecte le critère de la rentabilité, utilise ses ressources conformément aux prescriptions et veille ....
Al. 5
.... aux membres des organes dirigeants de la SSR, à ses cadres directeurs ....

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 4
Biffer

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Hess Hans)
Al. 5
Biffer

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich möchte zunächst zu den Artikeln 38, 39 und 39a eine Gesamtbemerkung machen: Für die Finanzierung der SRG gemäss den Artikeln 37 bis 39 bzw. 39a bestehen zwei Konzepte. Die Minderheit will in den Artikeln 37 bis 39 nur Regeln für die SRG aufstellen. Die Minderheit will dann die Regeln für die von der SRG beherrschten Unternehmen in einem neuen Artikel 39a zusammenfassen. Umgekehrt will die Mehrheit die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen bei dieser Regelung nicht auseinander reissen. Darum finden Sie in den Artikeln 37 bis 39 sechsmal die Formulierung «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen».
Wir empfehlen Ihnen als Verfahren, dass wir mit dem Entscheid über Artikel 39a, über den wir am Schluss entscheiden wollen, dann automatisch wiederum mitentscheiden, dass diese sechs Formulierungen vorne einfach herausgenommen werden, wenn wir ihn annehmen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Hier geht es um das Konzept, dass – ich möchte es einmal so formulieren – die SRG wie die SBB oder wie die Post behandelt werden möchte, dass man einfach sagen kann, dass ein Verwaltungsrat da ist. Dieser Verwaltungsrat hat die Verantwortung, und er hat dann auch die Kompetenzen, etwas über die ganze Holding auszudehnen.
Das Konzept des Bundesrates geht doch darauf hinaus, dass hier überall und auf allen Ebenen immer wieder das Bundesamt oder das Departement eingreift. Das steckt auch als Gedanke dahinter. Es ist für viele Leute unverständlich, warum ehemalige Bundesbetriebe die Freiheit bekommen, wie sie sie haben. Bei den SBB oder bei der Post beispielsweise greift das Bundesamt nicht auf die Tochtergesellschaften zu. Bei der SRG findet aber eine viel stärkere Einbindung statt. Die Minderheit kämpft hier grundsätzlich für mehr unternehmerische Freiheit, ein Wort, das ich bei diesen Artikeln zum x-ten Mal gebrauche.

Lauri Hans (V, BE): Ich erlaube mir eine Frage an den Kommissionssprecher und dann eine Bemerkung.
Die Frage betrifft Artikel 38 Absatz 1bis: So, wie ich die Fahne verstehe, ist es ein Text der Mehrheit. Und deshalb die Frage, ob es nicht heissen sollte: «Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen verwenden ....» und nicht nur: «Die SRG verwendet ....» Sonst sind mir Ihre Vorbemerkungen nicht ganz plausibel, aber vielleicht bin ich hier auf der falschen Fährte. Ich bitte, das zu beantworten. Das wäre eine Korrektur, die im Nationalrat allenfalls noch gemacht werden könnte.
Und noch eine Bemerkung: Ich bin der Kommission sehr dankbar für die Einfügung von Artikel 38 Absatz 1bis und – weiter hinten – von Artikel 39 Absatz 1bis über die getrennten Rechnungen. Vielleicht tönen diese neuen Absätze etwas technisch, sie haben jedoch einen grossen politischen Gehalt. Es geht hier um das Verbot der Quersubventionierung. Das Verbot in dieser Deutlichkeit scheint mir von grosser Bedeutung zu sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Nun wissen wir alle, dass es in der Praxis in einem Grossbetrieb sehr schwierig sein kann, Quersubventionierungen wirkungsvoll und konsequent aufzuspüren und zu verhindern. Auch kann es für die interne und die externe Revision aus verschiedenen Gründen, die wir auch aus der Praxis kennen, schwierig sein, Quersubventionierungen wirklich zu erfassen und abzustellen.
Deshalb, Herr Bundesrat, bin ich sehr dankbar, dass Sie vor ein paar Wochen der Finanzkontrolle – wenn es bereits nach neuem Recht geschehen wäre: gestützt auf Artikel 39 Absatz 5 – den Auftrag erteilt haben, das wirtschaftliche Gebaren der SRG generell zu untersuchen. In diesem allgemeinen Auftrag liegt eben meines Erachtens auch klar der Auftrag, die Quersubventionierungen, so sie vorhanden sind, aufzuspüren und aufzuzeigen. Dieser Auftrag, den Sie der Finanzkontrolle erteilt haben, scheint mir persönlich umso wichtiger, als das Parlament ja mit der Finanzdelegation im Bereich der SRG aus politischen Gründen direkt keine Oberaufsicht ausüben kann, sondern auf das Gespräch mit Ihnen angewiesen ist. Ich persönlich bin überzeugt, dass dieser Auftrag auch unter dem Aspekt der Quersubventionierung im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme wichtig war. Und dafür möchte ich Ihnen danken.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir beraten Artikel 38 absatzweise.

Abs. 1 – Al. 1

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Vielleicht kann ich die Frage von Herrn Kollege Lauri beantworten. Falls Sie meine Darlegungen zu diesen sechs Formulierungen nicht ganz verstanden haben, finden Sie links in Absatz 1 – das ist die Fassung der Mehrheit – den Begriff «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen». Rechts – in der Fassung der Minderheit – ist dann nur noch von «SRG» die Rede. Das findet sich dann wieder in Artikel 38 Absatz 5, in Artikel 39 Absatz 1, in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und noch dreimal in Artikel 39 – jeweils bei der Fassung der Minderheit Bieri. In diesem Sinne werden wir dann am Schluss bei Artikel 39 über das Konzept abstimmen. Wenn Sie Artikel 39 annehmen und die Tochtergesellschaften dort geregelt werden, dann werden diese sechs Formulierungen vorne gestrichen. Wenn wir Artikel 39 ablehnen, so bleibt es, wie es im ersten dieser Artikel vorgeschlagen ist.
Zurück zu Artikel 38 Absatz 1bis: Wie Kollege Lauri gesagt hat, ist das eine in den Augen der Kommission sehr wichtige

Neuerung. Die SRG erhält Gebühren. Sie nimmt gebührenunterstützte und nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten vor. Mit Absatz 1bis wird der SRG die Quersubventionierung zwischen diesen beiden Tätigkeiten untersagt, nämlich Empfangsgebührengelder für nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten zu nutzen. Die Kommission hat diesem neuen Absatz und diesem neuen Grundsatz mit 9 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Herr Lauri, ich kann Ihnen keine sichere Antwort auf die Frage geben, warum in Absatz 1bis die beherrschten Gesellschaften nicht enthalten sind. Meines Wissens ging die Kommission von der Meinung aus, dass nur die SRG gebührenunterstützte Tätigkeiten vornimmt und die Tochtergesellschaften nicht. Wenn dem nicht so wäre, müsste diese Formulierung nochmals überprüft werden. Aber vielleicht kann der Bundesrat dann darüber Auskunft geben.

Bieri Peter (C, ZG): Ich begründe Ihnen meinen Hauptantrag, nämlich diesen zusätzlichen Artikel 39a. Wenn Sie diesem Artikel zustimmen, hat das, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, entsprechende Konsequenzen auf die einzelnen Absätze in den Artikeln 38 und 39. Während im Konzept der Mehrheit jeweils «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen» steht, schafft der Antrag der Minderheit für alle Tochtergesellschaften Artikel 39a. Seine Annahme würde dazu führen, dass in den vorangehenden Artikeln 38 und 39 der Bestandteil «und die von ihr beherrschten Unternehmen» wegfiele. In dem Sinne bezieht sich meine Begründung jetzt primär auf Artikel 39a, aber mit Konsequenzen für die Artikel 38 und 39. Nachdem ich jetzt aufgerufen bin, meinen Antrag zu begründen, möchte ich Sie bitten, in der Fahne primär Artikel 39a zu betrachten, weil dort die Hauptidee formuliert ist und in den Artikeln 38 und 39 nur die Konsequenzen daraus enthalten sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die aktienrechtlich beherrschten Tochtergesellschaften der SRG in zahlreichen Einzelbestimmungen vollständig der Kontrolle durch die Bundesverwaltung unterstellen. Der Nationalrat und auch unsere Kommission schlagen Ihnen bei den Artikeln 35 und 35a vor, dass die SRG nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert wird. Dabei hat sie sich auch an die international anerkannten Richtlinien bezüglich Finanzaufsicht und Rechnungslegung zu halten.

Wenn ich diesen Antrag stelle, so mache ich das nicht einfach deshalb, weil das eine andere Idee ist, sondern weil ich als damaliger Subkommissionspräsident der GPK eine Inspektion bezüglich der Finanzaufsicht der Bundesverwaltung über die SRG geleitet habe. Dort sind wir zur Erkenntnis gelangt, dass diese Finanzaufsicht den ge-setzlichen Vorgaben entspricht. Mit einigen Empfehlungen haben wir Dinge genannt, die unter anderem jetzt auch in diesem Gesetz Eingang gefunden haben. Ich habe hier eine gewisse Kenntnis und ein gewisses Wissen und bin deshalb, so meine ich, auch berechtigt, diesen Antrag so zu stellen.

Die SRG hat heute sechs Tochtergesellschaften mit Beteiligungen von über 50 Prozent, dazu gehören unter anderem die Publisuisse SA, welche für die Fernsehwerbung zuständig ist, die Teletext AG und das TPC, welches die Fernsehproduktion durchführt. Die SRG führt heute eine Stammhausrechnung und eine konsolidierte Konzernrechnung. Eine zusätzliche wirtschaftliche Überprüfung der Tochtergesellschaften ist deshalb nicht notwendig. Sie verursacht einen hohen administrativen Aufwand, verringert die unternehmerische Verantwortung der SRG und bindet im Grunde genommen die Bundesverwaltung unnötigerweise in die unternehmerische Verantwortung der SRG ein. Es ergibt sich mit meinem Antrag eine Teilung der Verantwortung, man könnte bösartigerweise vielleicht auch sagen: eine teilweise Abschiebung der Verantwortung auf die Bundesverwaltung.

Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich eine Teilung dieser Verantwortung und Kontrolle in dem Sinne, dass ich der SRG und ihren Organen diese Verantwortung über die Tochtergesellschaften überbinde. In Absatz 1 meines Antrages wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat der SRG die Oberaufsicht über die Tochtergesellschaften hat. In Absatz 2 sagen wir, nach welchen Grundsätzen er diese wahrzunehmen hat. In Absatz 3 wiederum halten wir fest, dass sich diese Tochtergesellschaften an die Vorgaben des Aktienrechtes und der Börsenstandards zu halten haben. Letztlich legen wir in Absatz 4 fest, dass die Behörde die Wahrnehmung dieser Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat überprüft und auch entsprechende Auskünfte verlangen kann. Mit diesem Vorgehen übertragen wir die Entscheidfindung, aber auch die Verantwortung dem Verwaltungsrat der SRG, sichern uns aber mit dem Überprüfungsrecht die Einsicht durch die Bundesbehörde.

Es ist nun vonseiten der Verwaltung kritisiert worden, in Artikel 38 seien Bestimmungen, wie etwa die wirtschaftliche Betriebsführung oder die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel, enthalten, die in Artikel 39a, bei den dort separat angesprochenen Bestimmungen über die Tochtergesellschaften, fehlen würden. Dem ist nun entgegenzuhalten, dass die Überprüfung der konsolidierten Konzernrechnung solche Elemente über den ganzen Konzern hinweg garantieren muss. Was ich mit meinem Antrag möchte, ist eine Separierung von primärer Verantwortung für und Oberaufsicht über die Tochtergesellschaften, die beim Verwaltungsrat der SRG liegen müssen, und der Überprüfung dieser Verwaltungsratstätigkeiten durch die Bundesbehörden.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit, der in der Kommission mit 5 zu 6 Stimmen immerhin nur knapp unterlegen ist, zuzustimmen und damit eine klare Hierarchie in der Verantwortung vorzunehmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich darf versuchen, die Antwort auf die Frage von Herrn Lauri zu geben. Die Mehrheit ist davon ausgegangen, dass selbstverständlich Gebührenempfänger nur die SRG sein kann und die Tochtergesellschaften nicht direkt Geld aus den Gebühren bekommen. Weiter geht es bei der Kontrolle um die Verwendung dieser öffentlichen Mittel. Das ist der Ansatz. Die Struktur ist eben eine ganz andere als bei der Swisscom. Hier geht es um einen Verein, der – zum Glück! – von Kräften ausserhalb der Bundesverwaltung getragen ist. Bei der Swisscom aber ist der Bund zum grossen Teil Eigner und kann als Eigner auch Einfluss nehmen. Das ist bei der SRG nicht der Fall.

Im Übrigen ist es normal, dass der Verwaltungsrat innerhalb des Unternehmens kontrolliert. Dass es aber von aussen noch eine dritte Kontrolle gibt, ist auch klar, und die liegt in der Hand des Bundesrates. Das ist das Konzept der Mehrheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, in diesem ganzen Kapitel der Mehrheit zu folgen, auch dort, wo Sie gegenüber dem Bundesrat Ergänzungen vorgenommen haben; es sind Ergänzungen, die wir begrüssen. Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, dass bei Unternehmen, die von der SRG wirtschaftlich beherrscht werden, dieselben Grundsätze für die Verwendung der finanziellen Mittel gelten sollen wie bei der SRG selbst. Dem haben sich der Nationalrat und die Mehrheit Ihrer Kommission angeschlossen. Diese Lösung der Finanzaufsicht ist unseres Erachtens ein Minimum, um eine wirtschaftliche und zweckgemässe Verwendung der Empfangsgebühren zu garantieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Finanzpflichten ist in erster Linie Sache der jeweiligen Oberleitung des betreffenden Unternehmens, das ist richtig. Bei der SRG ist das der SRG-Verwaltungsrat, beim TPC oder bei der Publisuisse ist es der Verwaltungsrat dieser Unternehmen. Diese Verwaltungsräte berichten jedes Jahr unserem Departement, wie ihr Unternehmen die Finanzverpflichtungen erfüllt hat. Unser Departement selbst kann Finanzprüfungen vor Ort nur in Ausnahmefällen, wenn die Berichterstattung der Oberleitung trotz Nachfragen ungenügend ist oder ein konkreter Verdacht auf eine Pflichtverletzung besteht, vornehmen; dabei kann das Departement auch die Eidgenössische Finanzkontrolle beiziehen, wie wir das jetzt getan haben.

Die Minderheit möchte die Töchter von dieser Kontrolle ausnehmen und hat das ja selbst begründet. Zusammengefasst gesagt würde aber mit dieser Regelung die Finanzaufsicht entscheidend geschwächt. Es besteht bei der SRG eine Tendenz zur Auslagerung von Aktivitäten aus dem Stammhaus. Das ist sicher begründet, macht auch Sinn und soll der Effizienz dienen. So ist die Fernsehproduktion in das TPC ausgelagert worden, die Werbeakquisition in die Publisuisse AG und die Vermarktung der Nutzungsdaten in die Publica Data AG. Es kann durchaus sein, dass die SRG weitere Bereiche auslagert. Aber wenn nach Minderheitsantrag diese ausgelagerten Betriebe der Kontrolle nicht mehr unterstehen würden, könnten wir am Schluss nur noch den Generaldirektor, seine Sekretärin und seine Garage überprüfen, und das ist ja nicht der Sinn dieser ganzen Regelung. Die Gebührenzahlenden haben einen Anspruch darauf, dass ihr Geld wirtschaftlich und zweckmässig verwendet wird.
Nun ist der Vergleich gemacht worden, die SRG möchte ja eigentlich nur dasselbe Recht wie Post, Ruag, SBB, Swisscom usw. Ich möchte immerhin erwähnen: Grad bei jeder Frage reklamiert die SRG diese Gleichbehandlung mit der Post und den SBB nicht, ganz im Gegenteil. Bei anderen Fragen sagt sie: Nein, wir sind völlig unabhängig. Und das ist die SRG auch, während die Post eine Anstalt ist, die zu 100 Prozent dem Bund gehört. Auch die SBB sind eine Aktiengesellschaft, die zu 100 Prozent dem Bund gehört. Bei der Swisscom haben wir eine Mehrheit, da sind wir Mehrheitsaktionäre. Dort können wir strategische Ziele vorgeben, und wir können die Organe wählen. Wir wählen den vollständigen Verwaltungsrat der SBB, den vollständigen Verwaltungsrat der Post. Bei Swisscom sind wir Mehrheitsaktionär. Das ist unser Recht und unsere Pflicht. Bei der SRG ist das nicht so. Da wählen wir einen Viertel. Wir haben da ein paar Vertrauensmänner; Herr Reimann pocht immer wieder darauf, dass er von uns gewählt wurde. Aber er bildet dort zusammen mit anderen nur eine Minderheit.
Schliesslich unterliegen die Unternehmen Post, SBB usw. der direkten Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle nach dem Finanzkontrollgesetz, zumindest soweit sie von der öffentlichen Hand finanziert werden. Aber die SRG und ihre Tochtergesellschaften unterstehen nur der indirekten Finanzaufsicht. Ich habe jetzt gesehen, wie schwierig es ist, eine solche Kontrolle durchzuführen. Ehrlich gesagt habe ich den politischen Entscheid, dass sie durchgeführt werden soll, vor einem halben Jahr getroffen. Jetzt ist der Auftrag immer noch nicht formuliert, denn da gibt es dann das rechtliche Gehör, man muss die SRG anhören, das ist eine furchtbar komplizierte Geschichte. Man kann nicht in der einen Sparte die Gleichbehandlung mit Post und SBB verlangen und in der anderen Sparte dann sagen, nicht einmal die Tochtergesellschaften unterstehen dieser indirekten Kontrolle.
Ich bitte Sie, durchwegs auf der Linie der Mehrheit zu bleiben.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es handelt sich hier um einen Systementscheid. Er gilt für Artikel 38 Absätze 1 und 5, Artikel 39 Absätze 1 und 2 bis 4 sowie Artikel 39a.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 16 Stimmen

Abs. 1bis, 2, 3 – Al. 1bis, 2, 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich habe meine Darlegungen zu Absatz 1bis gemacht. Vielleicht noch eine Ergänzung für Herrn Kollege Lauri: Wenn man den Text liest, sieht man, dass es dort heisst: «Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil ....» Das heisst, die gesamten Gebühren, die der SRG zugewiesen werden, werden der Mutter zugewiesen. Da können dann Gelder fliessen. Aber mit dem Entscheid, den Sie jetzt in der Konzeptabstimmung getroffen haben, ist damit eben auch der Zugriff auf die Töchter gewährt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 4 – Al. 4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Frage, was passiert, wenn die SRG auf Aktivitäten verzichtet, welche bei der Festlegung der Gebührenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen sind. Was geschieht dann mit diesem Betrag?
Die Mehrheit ist folgender Ansicht: Wenn die SRG auf gewisse gebührenunterstützte Tätigkeiten verzichtet – das mag ihr Recht sein –, muss der entsprechende Gebührenanteil in die SRG-Reserven gelegt werden, und er wird bei der nächsten Gebührenanpassung berücksichtigt. Warum? Weil die SRG für die Tätigkeiten, auf welche sie nun verzichtet, Gebühren erhalten hat.
Die Minderheit sieht das anders. Sie will, dass ein solcher Verzicht auf eine subventionierte Tätigkeit keine Konsequenzen hat, etwa nach dem Motto: «Ds Gfrässna – ds Vergässna», also das Gefressene ist vergessen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Da braucht es keine grosse Diskussion. Für mich ist es einfach nicht gesetzeswürdig, festzuhalten, dass das Departement in die Finanzstruktur eingreift und der SRG vorschreibt, dass Reserven gebildet werden müssen. Der Bundesrat hat über die Kommission und über die Festlegung der Gebührenhöhe die Finanzströme im Griff. Eine Detailbestimmung wie diese scheint mir nicht gesetzeswürdig. In der Sache bin ich absolut einverstanden. Aber das in einem Gesetz festzulegen – entscheiden Sie selbst.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Bieri ist erledigt. Der Antrag der Minderheit Fünfschilling steht noch im Raum.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es ist richtig: Bei diesem Absatz geht es um die Frage, ob für die Mitglieder der leitenden Organe oder Angehörige des geschäftsleitenden Kaders und weiteres Personal das Bundespersonalgesetz sinngemäss angewendet werden soll. Diese Diskussion haben wir ja auch an anderen Stellen bereits geführt. Die Kommission war hier nicht zerstritten, aber sie hat mit 6 zu 6 Stimmen dafür und dagegen abgestimmt. Die Mehrheit ist nur durch den Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen, dass eben das Bundespersonalgesetz sinngemäss anzuwenden sei. Es ist, wenn Sie wollen, eine politische Frage, ob dem so sein soll oder nicht. Es ist die Frage, ob für gewisse Betriebe, die entweder ganz oder mehrheitlich dem Bund gehören oder von diesem mehrheitlich abhängig sind, eben eine einigermassen einheitliche Praxis herrschen soll.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich verstehe im Moment die Ausgangslage nicht. Der Präsident hat gesagt, dass der Minderheitsantrag Bieri erledigt ist. Der Kommissionspräsident hat aber jetzt zum Minderheitsantrag Bieri gesprochen. Ich ziehe meinen Minderheitsantrag auf Streichen zugunsten des Minderheitsantrages Bieri zurück, der für mich nicht erledigt ist.

Er betrifft eine weitere Stufe: Das ganze Konzept mit der Verantwortung des Verwaltungsrates ist die eine Frage, aber die Anwendung des Bundespersonalgesetzes – z. B. auf die Publisuisse – ist für mich eine andere Frage. Wir hatten z. B. eine Diskussion über den Einfluss des Bundesrates auf die Billag. Da war die Antwort des Bundesrates ganz klar: Das geht uns nichts an; obwohl der Bund bei der Swisscom Mehrheitsaktionär ist, nehmen wir auf Tochtergesellschaften keinen Einfluss.
Und jetzt zur Publisuisse, einfach um darauf hinzuweisen: Die Publisuisse ist keine Tochtergesellschaft der SRG, die von der SRG finanziert wird, sondern die Publisuisse liefert der SRG jährlich ein paar Hundert Millionen Franken ab, verkauft die Werbung und macht selber einen Gewinn. Sie ist also keine Gesellschaft, die von Gebührengeldern lebt, sondern sie ist eine Vermarktungsgesellschaft. Hier stellt sich schon die Frage, ob es sinnvoll, ob es staatspolitisch richtig ist, das Bundespersonalgesetz auch auf eine solche Firma anzuwenden.
Deshalb verteidige ich jetzt den Minderheitsantrag Bieri, zu dem der Kommissionspräsident gesagt hat, dass die Mehrheit in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen sei. Aber der Antrag meiner Minderheit ist zurückgezogen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir müssen Klarheit schaffen. Ich stelle jetzt Folgendes fest: Der Antrag der Minderheit Fünfschilling ist zurückgezogen worden. Was die Minderheit Bieri anbelangt, hat Herr Bieri festgehalten, dass die Sache für ihn mit den vorigen Abstimmungen erledigt sei. Herr Fünfschilling nimmt nun den Antrag der Minderheit Bieri wieder auf und stellt ihn zur Diskussion. Das ist die momentane Ausgangslage.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Wir haben den Minderheitsantrag, der von Kollege Fünfschilling jetzt neu aufgenommen wird, abgelehnt. Ich muss jetzt schon sagen, vielleicht ist es bei dieser Frage doch diskussionsfähig, ob das genau das gleiche Schicksal haben soll wie bei den Finanzfragen. Das ist vielleicht schon diskutabel. Vielleicht haben wir das in der Kommission als Generallösung etwas übersehen. In diesem Sinne, meine ich, muss man das hier beim Entscheid wirklich nochmals überlegen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich gehe auch davon aus, dass die Grundsatzabstimmung stattgefunden hat, nämlich dass all diese Vorschriften auch für die Töchter der SRG gelten. Wenn ich mir jetzt Absatz 5 im Einzelnen ansehe, gehe ich davon aus, dass er mehr oder weniger dem heutigen Rechtszustand entspricht. Wenn gesagt wird, es gelten gewisse Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes, dann sind das Bestimmungen, die sich mit der Transparenz befassen. Es geht also nicht darum, dass das Kader der Firma Publisuisse im «Beamtenstatus» tätig sein wird oder zur Loyalität gegenüber dem Bundesrat verpflichtet ist, sondern es geht um die Transparenz. Es ist auch nicht ganz so, dass sich die Töchter der SRG mit einer vollkommen anderen Materie befassen würden. Immerhin befasst sich beispielsweise die Publisuisse mit der Vermarktung von gebührenfinanzierten Programmen. Insofern haben sie schon eine spezielle Funktion, und sie sind nicht irgendwelche Töchter, die sich auf dem freien Markt ohne jede Nabelschnur zur SRG, die gebührenfinanziert ist, betätigen.
Von daher ersuche ich Sie, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Fünfschilling ist zurückgezogen worden. Herr Fünfschilling hat den Antrag der Minderheit Bieri wiederaufgenommen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Bieri .... 10 Stimmen

Art. 39
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Sie führen getrennte Rechnungen für ihre Tätigkeiten, die der Erfüllung des konzessionsrechtlichen Leistungsauftrages dienen, und für übrige Tätigkeiten.
Abs. 2
Der Verwaltungsrat der SRG bringt ....
....
Abs. 3
Aufgrund der Berichterstattung des Verwaltungsrates prüft .... Insbesondere kann das Departement vom Verwaltungsrat der SRG bzw. von ....
Abs. 4–6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1
Die SRG führt ihre Bücher nach den Vorschriften, die für Aktiengesellschaften gelten ....
Abs. 2
....
b. die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG.
Abs. 3
Aufgrund der Berichterstattung des Verwaltungsrates prüft .... Insbesondere kann das Departement vom Verwaltungsrat der SRG Angaben darüber verlangen, wie er seine Verantwortung wahrgenommen hat.
Abs. 4
Das Departement kann bei der SRG vor Ort Nachprüfungen vornehmen, sofern:
....
b. begründeter Verdacht besteht, dass die SRG die Pflichten gemäss Artikel 38 Absatz 1 nicht erfüllt hat.

Art. 39
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Elles établissent des comptes distincts pour leurs activités servant à l'exécution du mandat de prestations lié à la concession, d'une part, et pour leurs autres activités, d'autre part.
Al. 2
Le conseil d'administration de la SSR remet ....
....
Al. 3
.... le rapport du conseil d'administration .... Il peut en particulier exiger du conseil d'administration de la SSR et des ....
Al. 4–6
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 1
La SSR tient sa comptabilité selon ....
Al. 2
....
b. les comptes annuels, le budget, la planification financière et le rapport annuel de la SSR.
Al. 3
.... le rapport du conseil d'administration .... Il peut en particulier exiger du conseil d'administration de la SSR qu'il le renseigne sur la manière dont il a assumé ses responsabilités.
Al. 4
Le département peut effectuer des contrôles complémentaires sur place auprès de la SSR:

....
b. s'il existe un soupçon fondé que la SSR n'a pas rempli les obligations prévues à l'article 38 alinéa 1.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1bis: Bei Artikel 38 Absatz 1bis haben Sie dem Verbot der Quersubventionierung zugestimmt. Folgerichtig müssten Sie jetzt diesem neuen Absatz 1bis von Artikel 39 ebenfalls zustimmen. Er verlangt, dass die SRG über gebührenunterstützte Tätigkeiten und nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten getrennte Rechnungen zu führen hat.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich habe noch ein ganz kurzes Votum zu Artikel 39 Absatz 4 abgeben wollen. Es betrifft nämlich ein Postulat unseres Rates aus dem Jahre 1999, das ich in Motionsform eingereicht hatte und das die Unterstellung der SRG unter die Eidgenössische Finanzkontrolle zum Ziel hatte. Ich möchte an dieser Stelle einfach meiner grossen Genugtuung Ausdruck geben und dem Bundesrat auch bestens dafür danken, dass er mit seiner jüngsten Ankündigung von der Kompetenznorm – nämlich die SRG unter die Eidgenössische Finanzkontrolle zu stellen respektive diese Aufträge betreffend die SRG zu erteilen – bereits Gebrauch gemacht hat. Ich danke auch dem Rat dafür, dass er seinerzeit den vom Bundesrat in Postulatsform entgegengenommenen Vorstoss oppositionslos überwiesen hat.
Noch schöner wäre es allerdings gewesen, Herr Bundesrat, die Resultate dieser Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle lägen uns bereits heute vor, insbesondere im Hinblick auf die noch anstehende Gebührendiskussion. Dann hätten wir nämlich Klarheit über die jüngst von fast allen Medien hochgeschraubte Diskussion, ob die SRG Gebührengelder verschwende, beispielsweise in Form von üppigen Spesen, oder nicht. Aber «lieber spät als nie» muss hier die Devise sein. Deshalb sehe ich den Resultaten der Finanzkontrolle doch mit grossem Interesse entgegen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Herr Reimann hat sich zu diesem Absatz gemeldet, deshalb möchte ich mich auch melden und auf etwas hinweisen, was Bundesrat Leuenberger gesagt hat. Er hat gesagt, es sei sehr schwierig und eine sehr langwierige Geschichte, diese Prüfung zu machen, weil es das rechtliche Gehör des Verwaltungsrates brauche. Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Soviel ich weiss, hat der Verwaltungsrat zwei oder drei Tage, nachdem er von der Absicht des Bundesrates hörte, diese Untersuchung vorzunehmen, öffentlich ein Communiqué herausgegeben. Darin hat er gesagt, er stimme dieser Untersuchung zu und begrüsse sie, weil er nichts zu verbergen habe.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Fünfschilling, ich möchte Sie nur bitten, nicht alles, was ich sage, so zu interpretieren, als ob es gegen die SRG gerichtet wäre. Es ist richtig, dass diese Untersuchung in Freundschaft, gemeinsam mit dem willigen SRG-Verwaltungsrat, durchgeführt wird. Es gibt Schwierigkeiten, das Ganze aufzugleisen; das liegt aber nicht an der SRG, sondern an der komplizierten – ich habe es ja betont: wegen der Gewaltenteilung zu Recht komplizierten – gesetzlichen Anlage, die ein solches Verfahren aufweist. Wir sind uns manchmal viel näher, als Sie meinen. *(Heiterkeit)*

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Führt die Nähe dazu, dass wir weitermachen können? *(Heiterkeit)*

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 39a
Antrag der Minderheit
(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Titel
Tochtergesellschaften
Abs. 1
Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberaufsicht über die von der SRG beherrschten Tochtergesellschaften.
Abs. 2
Er sorgt dafür, dass diese nach den anerkannten Grundsätzen der besten Praxis geleitet, überwacht und kontrolliert werden.
Abs. 3
Die Tochtergesellschaften führen ihre Bücher nach den Vorschriften des Aktienrechtes und nach den von den Schweizer Börsen anerkannten Standards der Rechnungslegung.
Abs. 4
Das Departement überprüft die Wahrnehmung dieser Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat. Es kann von der SRG insbesondere Auskünfte über die Tochtergesellschaften verlangen.

Art. 39a
Proposition de la minorité
(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Titre
Filiales
Al. 1
Le conseil d'administration exerce la haute surveillance sur les filiales que contrôle la SSR.
Al. 2
Il veille à ce qu'elles soient dirigées, surveillées et contrôlées selon les principes reconnus de la bonne pratique.
Al. 3
Les filiales tiennent leur comptabilité selon les prescriptions du droit des sociétés anonymes et selon les normes d'établissement des comptes reconnues par les Bourses suisses.
Al. 4
Le département vérifie que le conseil d'administration remplit bien sa mission de haute surveillance. Il peut notamment exiger de la SSR des renseignements sur les filiales.

Abgelehnt – Rejeté

Art. 40
Antrag der Kommission
Titel
Beteiligungen an anderen Programmveranstaltern
Text
Beteiligungen der SRG an anderen Programmveranstaltern bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

Antrag Briner
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 40
Proposition de la commission
Titre
Participations dans d'autres diffuseurs
Texte
Les participations de la SSR dans d'autres diffuseurs requièrent l'approbation du département.

Proposition Briner
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission hat Artikel 40 neu formuliert, entgegen der nationalrätlichen Fassung, und Kollege Briner stellt nun den Antrag, auf die nationalrätliche Fassung zurückzugehen. Worum geht es? Es geht um die Beteiligung der SRG an anderen Gesellschaften. Die nationalrätliche Fassung möchte, dass die SRG für ihre Beteiligung an anderen Unternehmen der Genehmigung des Departementes bedarf, was immer dies auch für Unternehmen seien. Ihre Kommission möchte das auf die Beteiligung an Programmveranstaltern reduzieren. Das ist der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen.

Die Kommission hat ihren Antrag recht knapp beschlossen, sie hat sich mit 6 zu 5 Stimmen für den Kommissionsantrag und gegen die nationalrätliche Fassung bzw. den Antrag Briner entschieden. Die Mehrheit wollte der SRG mehr unternehmerische Freiheit belassen und sich nicht einmischen, wenn sie sich an irgendeiner Gesellschaft beteiligt, die nichts mit den Programmen zu tun hat.

Briner Peter (RL, SH): In diesem Abschnitt geht es ja tatsächlich – wir haben das in den letzten Minuten gesehen – um die Frage der Positionierung der SRG in der Öffentlichkeit. Auch dieser Artikel ist davon betroffen. Wie wir alle wissen, hat die SRG durch ihre Einnahmen aus der Konzession einen existenzsichernden Vorsprung vor jeglicher privater Konkurrenz. Das ist vielleicht der Unterschied zu anderen bundesnahen Unternehmen, die heute schon genannt worden sind. Diesen Vorsprung stellen wir nicht infrage; das soll so sein, und es soll so bleiben. Die Frage ist aber, ob die SRG diesen Vorsprung und diesen Vorteil dazu verwenden soll, quasi ungehemmt und ohne Kontrolle tätig zu sein, und dies auch in Feldern, welche für sie weder im Gesetz noch in der Konzession vorgesehen sind.
Verstehen Sie mich richtig: Die SRG ist ein Unternehmen, sie soll unternehmerisch geführt werden. Dazu braucht sie die nötige Freiheit. Diese Freiheit darf indessen nicht grenzenlos sein. Vor allem soll sie durch solche Beteiligungen die private Konkurrenz nicht ausschalten können. Dass es nicht um graue Theorie geht, wissen Sie auch. Die SRG wollte, wie man weiss, die existierenden Unternehmen im Online-Geschäft mit eigenen Portalen bedrängen; die SRG hat sich auch schon als Verlegerin von Zeitschriften bzw. Magazinen betätigt und könnte nun dank ihren Gebührengeldern in weitere Felder vorstossen. Die Frage lautet also: Wollen wir eine SRG, die sich eines Tages – statt sich auf ihren eigentlichen Programmauftrag zu konzentrieren – vielleicht als Verlegerin oder Betreiberin von Online-Angeboten betätigt? Wollen wir, dass sich die SRG nach eigenem Gutdünken an irgendwelchen Unternehmen beteiligen kann, ohne dass man es überhaupt weiss? Das ist die Frage.
Ich fordere gar nichts Garstiges. Mein Antrag enthält ja kein Verbot, sondern er ist eine Rückkehr zur bundesrätlichen Version und zur Fassung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat. Beide haben vorgesehen, dass alle Beteiligungen der SRG halt vom Departement genehmigt werden sollen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich kann nur sagen – ich weiss nicht mehr zum wievielten Mal –: Es ist eine Frage der Kontrolle. Mich wundert immer wieder, wenn Ständeräte, die vielleicht früher auch mal Regierungsräte waren, einem Bundesamt mehr trauen als einem Verwaltungsrat, in dem vier ehemalige Regierungsräte und fünf Ständeräte sitzen. Darum geht es ja: um die Kontrolle, darum, dass man diesem Verwaltungsrat nicht zutraut, Entscheide entsprechend vernünftig zu beurteilen.
Ich gebe Ihnen jetzt ein Beispiel einer solchen Beteiligung: Die SRG ist an der Viasuisse beteiligt. Diese Beteiligung an der Viasuisse war Thema einer Diskussion mit dem TCS und mit den SBB, die auch mitbeteiligt sind. Die Frage ist jetzt einfach: Darf die SRG als Unternehmen eine solche Verhandlung in eigener Kompetenz führen, oder muss sie vorher das Departement fragen gehen, ob sie in diese Verhandlung gehen darf? Oder muss sie bei der Verhandlung sagen: Wir können zwar verhandeln, aber wir müssen nachher dann noch die Zustimmung des Departementes haben? Ich nehme einfach dieses Beispiel, weil ich weiss, dass das eine relativ heikle Diskussion war, gerade mit den anderen Partnern. Da muss doch der Verhandlungspartner, auch die SRG, eine gewisse Freiheit haben.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Briner nimmt den bundesrätlichen Entwurf auf; ich bin ihm dafür dankbar. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei solchen anderen Unternehmen z. B. um Internetunternehmen gehen kann, um Produktionsfirmen, um Programmverbreiter – Cablecom –, um Sport- oder Filmrechtehändler.
Nun geht es überhaupt nicht darum, dass wir diese Beteiligungen der SRG auf ihre wirtschaftliche Opportunität hin überprüfen wollen. Da hat Herr Fünfschilling Recht: In diesem Verwaltungsrat hat es kompetente Leute; wir delegieren den entsprechenden Sachverstand dorthin und haben alles Vertrauen.
Die Beteiligungen können aus zwei Gründen dennoch heikel sein: Zunächst einmal sind Investitionen der gebührenfinanzierten SRG in solchen Bereichen problematisch, weil sie die Position anderer Marktteilnehmer wesentlich verschlechtern können. Zu den anderen Marktteilnehmern kann z. B. die Presse gehören. Die Presse überlassen wir sonst eigentlich dem freien Markt, heben aber immer wieder ihre demokratische Bedeutung hervor. Deswegen ist die SRG doch ein Konkurrenzunternehmen, bei dem wir davon ausgehen, dass wir die gesamte medienpolitische, aber auch staatspolitische Dimension ausleuchten sollten.
Gleichzeitig enthalten solche Beteiligungen immer auch finanzielle, unternehmerische Risiken. Wenn da etwas schief geht, dann bezahlen am Schluss doch die Gebührenzahler oder gar die Öffentlichkeit. Deshalb finde ich es logisch, was Ihnen Herr Briner beantragt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 25 Stimmen
Für den Antrag Briner .... 7 Stimmen

6. Abschnitt Titel, Art. 41–47
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 6 titre, art. 41–47
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Der Nationalrat hat das Institut des Beirates mit grosser Mehrheit gestrichen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Streichung. Auch wir wollen keinen solchen, wenn Sie so wollen, staatlichen Beirat, aufgeteilt in drei sprachregionale Kammern mit je fünf Weisen, wovon die Mehrheit jeweils vom Bundesrat gewählt wird. Umgekehrt haben wir keine Einwände gegen entsprechende Gremien, die die Veranstalter selber schaffen.
Wir beantragen Ihnen mit grosser Mehrheit, dem Nationalrat zu folgen und diese Artikel zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 48
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
b. mit komplementären nichtgewinnorientierten Radioprogrammen ....
Abs. 2–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Fetz
Abs. 4 Bst. c
c. .... zu erfüllen hat. Dazu gehören Vorgaben analog zu Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b.

Art. 48
Proposition de la commission
Al. 1
....
b. dans les agglomérations des programmes de radio à caractère sans but lucratif et contribuent ainsi à l'exécution du mandat de prestations constitutionnel.

Al. 2–5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Fetz
Al. 4 let. c
c. .... doit remplir. En font partie les prescriptions visées à l'article 26 alinéa 3 lettre b.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht in Absatz 1 Buchstabe b nur darum, dass Sie das Wort «kommerziell» durch «gewinnorientiert» ersetzen. Diese Umformulierung bezweckt, die Veranstalter dazu anzuhalten, unternehmerisch tätig zu sein, wenn auch notgedrungen in bescheidenem Mass und ohne grosse Chancen, Gewinne zu erzielen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Frau Fetz hat ihren Antrag zu Absatz 4 Buchstabe c zurückgezogen. Ich danke ihr ausdrücklich dafür. *(Heiterkeit)*

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 49
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis
.... werden, die in einem Sprachgrenzgebiet in mindestens zwei Landessprachen ausgestrahlt werden.
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Germann
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 49
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2bis
.... programme régional diffusé au moins en deux des langues nationales dans une région à cheval sur une frontière linguistique.
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Germann
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen, in Bezug auf die Versorgungsgebiete auf die Formulierung der bundesrätlichen Fassung zurückzukommen. Der Nationalrat hat bei Absatz 2 einen zusätzlichen Buchstaben eingefügt, wonach die Versorgungsgebiete so festgelegt werden, dass sie die föderalistische Struktur der Schweiz besonders berücksichtigen. Sie sind vielleicht überrascht, dass eine Kommission unseres Rates die Streichung dieses Textes beantragt. Kollege Germann empfiehlt mit seinem Antrag dessen Übernahme.
Warum stellen wir diesen Antrag? Wir haben etwas Sorge, es werde mit dieser Formulierung der Anschein erweckt, dass es in der Schweiz 26 Fernsehsendegebiete für regionale, private Fernsehen geben werde. Gerade das will die Kommission aber nicht. Der Bundesrat sieht grosso modo ein Dutzend gebührengestützte regionale Fernsehveranstalter und damit entsprechende Sendegebiete vor. Die Kantone sind selbstverständlich massgeblich in die Diskussion darüber einzubeziehen – das ist in Absatz 4 dieses Artikels festgelegt. Sie sind in die Entscheidungsfindung einzubinden.
In diesem Sinne möchten wir mit dem Wort «föderalistisch» eben nicht die Idee aufkommen lassen, dass jeder Kanton sein regionales Fernsehen haben werde. Das ist der Grund für diesen Antrag Ihrer Kommission.

Germann Hannes (V, SH): Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Meine Idee ist es nicht, dass jeder Kanton sein eigenes Fernsehen haben soll, im Gegenteil. Es geht um Föderalismus, aber zehn oder ein Dutzend Sender festzulegen, das scheint mir relativ willkürlich. Es ist ja nicht so, dass die Gebührenzahler dann entsprechend mehr zu berappen hätten; der Topf bleibt ja gleich. Warum sollen wir von vornherein in den Markt eingreifen und sagen, es dürften höchstens zehn oder elf oder zwölf sein? Das leuchtet mir nun überhaupt nicht ein.
Ich möchte Sie vorweg auf eine Interessenbindung aufmerksam machen, genau genommen auf zwei, eine echte und eine andere. Ich bin Vizepräsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes. In dieser Organisation setzen wir uns für starke föderalistische Strukturen, auch für Gerechtigkeit und Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Regionen ein. Darüber hinaus mache ich auf eine zweite Interessenbindung aufmerksam, die formal nicht mehr existiert. Wie Sie wissen, war ich bis vor drei Jahren Wirtschaftsredaktor bei einem regionalen Medienunternehmen. Arbeitsrechtlich besteht zwar keinerlei Verbindung mehr. Mental aber, das sei hier eingeräumt, bin ich dem Unternehmen natürlich nach wie vor verbunden, obwohl ich im Print- und nicht im elektronischen Bereich, von dem wir jetzt hier ja sprechen, tätig war. Ich habe aber nach wie vor eine grosse Achtung vor der Arbeit, die bei Privatradios oder auch bei privaten Fernsehstationen mit bescheidenen Mitteln und oft unter schwierigsten Bedingungen geleistet wird. So viel zu meiner mentalen Interessenbindung.
Nun zu meinem Antrag, in Artikel 49 Absatz 2 den Satz wieder einzufügen, dass bei der Vergabe von Konzessionen sowohl beim Radio als auch beim Fernsehen auf die föderalistische Struktur der Schweiz besonders Rücksicht zu nehmen sei. Damit würden wir zur Fassung des Nationalrates zurückkehren, der diese Bestimmung übrigens mit 113 zu 14 Stimmen angenommen hat. Warum muss diese Bestimmung wieder ins Gesetz aufgenommen werden?
Es geht hier darum, dass die kleineren und mittleren Regionen nicht von vornherein ohne Chance sind, ihre eigenen Radio- und Fernsehstationen zu behalten, die ja heute existieren. Im Gesetz ist zwar die Anzahl der Konzessionsgebiete nicht definiert, doch spricht der Bundesrat in seiner Botschaft ganz konkret davon, es seien zehn bis zwölf Konzessionsgebiete vorgesehen. Diese enge Eingrenzung ist unnötig, und sie entspricht auch nicht der Realität. Unser Land ist zum Glück auch im medialen Bereich noch föderalistisch, und daran sollten wir festhalten. In Artikel 49 Absatz 2 ist ja jetzt definiert, welche Kriterien für ein Konzessionsgebiet gelten müssen: Es soll politisch und geografisch eine Einheit bilden, die kulturellen Kontakte sollen eng sein, und es soll eine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit und Wirtschaftlichkeit vorhanden sein.
Zusätzlich soll jetzt angefügt werden, dass die Struktur der Schweiz – die föderalistische Struktur der Schweiz – besonders berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass nicht nur die grossen Agglomerationen ein eigenes Konzessionsgebiet zugesprochen bekommen, sondern auch mittlere und ländliche Regionen. Auch sogenannte Randgebiete und kleinere Kantone sollten zumindest eine Chance auf eine Konzession bekommen. Das ist ja heute bereits so. Wir sollten diese gewachsene Realität nicht unnötig behindern oder gar verunmöglichen, sondern als Chance für eine lebendige Medienvielfalt wahren. Gerade in mittleren und kleineren Räumen mit grossem Gemeinschaftsgefühl braucht es eigene Medien.
Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur eine Bemerkung: Aus den Darlegungen von Kollege Germann ersieht

man, dass er es als richtig ansähe, wenn praktisch in jedem Kanton ein regionales Fernsehen entstehen würde. Das kann jeder machen. Das Problem aber wird sein, dass wir nicht mehr als soundsoviele Gebührengelder haben, und wenn der Bundesrat allzu viele regionale Sender bestimmt, die mit Gebühren unterstützt werden, dann wird jeder zu beissen haben, und dann wird das der Tod des Gros sein. Ich wäre froh, wenn der Herr Bundesrat dieses Problem noch darlegen und uns sagen würde, wie der Bundesrat in etwa vorsieht, hier zu handeln. Das ist eine wichtige, auch politische Aufgabe, die er hier hat.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte Sie zunächst bitten, den Unterschied zwischen lokalem Radio und lokalem Fernsehen zu beachten. Lokale Fernsehsender sind teure Unternehmen. Deswegen können wir zwangsweise nur einige wenige – und zwar die Kantonsgrenzen überschreitende – Sender berücksichtigen. Denn wir wollen ja qualitativ gute Sender. Da muss ich immer sagen: In der Kleinheit liegt nicht immer die qualitative Optimierung. Gerade im Journalismus, gerade in einem Medium braucht es zum Teil eben gewisse Arbeitsbedingungen, eine gewisse Professionalität, man muss Personal bezahlen können. Es kann dann zwangsläufig nicht mehr kleinräumig zu und her gehen.
Wir sehen vor, etwa zehn bis zwölf lokale Fernsehsender von diesem Gebührensplitting profitieren zu lassen, und glauben, so eine professionelle Optimierung anstreben zu können. Ich befürchte, der Antrag Germann könnte zu einer Giesskannenlösung führen, und das ist genau das, was wir nicht möchten.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 28 Stimmen
Für den Antrag Germann .... 5 Stimmen

Art. 50
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
.... betragen 2 bis 5 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 5 Prozent ....
Abs. 2
.... Leistungsauftrages inklusive Verbreitungskosten erbringen muss.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I
(Leuenberger-Solothurn, Bieri, Fünfschilling, Gentil)
Abs. 1
.... betragen 2 bis 4 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 4 Prozent ....

Antrag der Minderheit II
(Pfisterer Thomas, Brändli, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)
Abs. 1
.... betragen 3 bis 5 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 5 Prozent ....

Antrag Berset
Abs. 1
.... betragen 3 bis 4 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 4 Prozent ....

Antrag Kuprecht
Abs. 1
.... betragen 5 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 5 Prozent ....

Art. 50
Proposition de la majorité
Al. 1
.... 2 et 5 pour cent .... 2 et 5 pour cent ....
Al. 2
.... le mandat de prestations, y compris les frais de diffusion.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité I
(Leuenberger-Solothurn, Bieri, Fünfschilling, Gentil)
Al. 1
.... 2 et 4 pour cent .... 2 et 4 pour cent ....

Proposition de la minorité II
(Pfisterer Thomas, Brändli, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)
Al. 1
.... 3 et 5 pour cent .... 2 et 5 pour cent ....

Proposition Berset
Al. 1
.... 3 et 4 pour cent .... 2 et 4 pour cent ....

Proposition Kuprecht
Al. 1
.... 5 pour cent .... 5 pour cent ....

Abs. 1 – Al. 1

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Man könnte wahrscheinlich diesen Strauss von Anträgen auch unter dem Motto bearbeiten: «Dörf's es bitzeli meh sy?»
Wir haben fünf Anträge. Ich will Ihnen den Überblick geben: Die Mehrheit beantragt Ihnen ein Gebührensplitting für die privaten Veranstalter, Radio und Fernsehen identisch, je 2 bis 5 Prozent. Die Minderheit I beantragt das Gleiche, aber 2 bis 4 Prozent. Die Minderheit II beantragt für Fernsehen 3 bis 5 Prozent, für Radio 2 bis 5 Prozent. Der Antrag Berset sieht für Radio 3 bis 4 Prozent und für Television 2 bis 4 Prozent vor. Der Antrag Kuprecht sieht 5 Prozent vor, für alle gleich; das ist einfach, aber einfach ist nicht immer gut.
Aus der Tatsache, dass fünf Anträge auf Sie «einstürmen», ersehen Sie, dass es wahrscheinlich richtig ist, eine genügend grosse Spanne zu machen und dem Bundesrat die Zuständigkeit zu geben, innerhalb dieser Spanne zu entscheiden und damit das zu tun, was seine Aufgabe ist, nämlich umzusetzen. Es ist wahrscheinlich gut, wenn das Parlament hier diesen Entscheid fällt und dies dem Bundesrat mit einer genügend grossen Spanne überlässt.
Ein Letztes: Um wie viel Geld geht es eigentlich? 1 Prozent bei den Radioempfangsgebühren macht 4 Millionen Franken aus; der Bundesrat hätte dann gemäss Mehrheitsantrag eine Spanne von 8 bis 20 Millionen Franken. 1 Prozent bei den Fernsehempfangsgebühren macht rund 7 Millionen Franken aus; der Bundesrat hätte mit der Fassung der Mehrheit eine Spanne von 14 bis 35 Millionen Franken.
Wir beantragen Ihnen in dieser Situation – da können Sie noch stundenlang reden – die Lösung der Mehrheit der Kommission.

Leuenberger Ernst (S, SO): Es wird für mich ganz wichtig sein, aus bundesrätlichem Mund zu hören, ob der Bundesrat seinen Antrag hier im Rat aufrechterhält; das wird für das weitere Vorgehen ganz wichtig sein. Ich könnte dann allenfalls anbieten, diesen Basar etwas zu verkleinern.
Worum geht es letztlich? Es geht um sehr viel, und gleichzeitig ist es auch einfach. Zum einen geht es um die Frage: Wo liegt die Obergrenze des Gebührensplittings? Bei 5 Prozent oder bei 4 Prozent? Und die zweite Frage ist: Gibt es eine Untergrenze, oder gibt es – wie der Bundesrat ursprünglich gemeint hat – keine Untergrenze? Die Untergrenze von 2 bis 4 Prozent, welche hier die Minderheit I eingeführt hat, kam zustande, weil es in der Kommission eine Zeit lang so aussah, als ob jene, die dem Bundesrat bei seiner Generalkompetenz – höchstens 4 Prozent – misstrauen, zufrieden gestellt werden könnten, wenn man eine obligatorische Untergrenze einführt.

Ich muss Ihnen gestehen: Es hat sich dann gezeigt, dass die Ängste der Lokalradios – die durchaus begründet sein mögen –, der Bundesrat gäbe dann nur 2 Prozent wie bisher, weil es bei den Lokalradios heute schon 2 Prozent gibt, weiterhin bestehen. Es geht eigentlich um die Frage, in welchem Zeitraum die Lokalradios mehr erhalten; ob das dann 4 oder 5 Prozent sein werden, werden wir ja entscheiden. Es hat sich gezeigt, dass die Lokalradios nicht abliessen, weiter für eine höhere Obergrenze als die 4 Prozent zu kämpfen, die eigentlich fast ein bisschen als historischer Kompromiss in die Kommission hineingekommen sind – man hatte den Eindruck, als ob die an dieser Frage Interessierten sich auf die 4 Prozent geeinigt hätten. Ich sage es noch einmal: 4 Prozent – also was der Bundesrat vorschlägt und was auch die Minderheit I Ihnen als Obergrenze vorschlägt –, das ist, bezogen auf das Radio, eine Verdoppelung dessen, was heute geleistet wird. Diejenigen, die Gewichtsprobleme haben, wissen, dass zu schnelles Wachstum oder zu schnelle Gewichtszunahme durchaus gesundheitliche Probleme mit sich bringen können. Auf einen Schlag von 2 auf 4 oder, wie das einige meinen, sogar von 2 auf 5 Prozent zu gehen, das könnte tatsächlich da und dort Probleme geben. Deshalb ist sicher die Obergrenze von 4 Prozent als Ausdruck der Redlichkeit ernsthaft in Erwägung zu ziehen.
Ich sage es hier noch einmal, damit niemand etwas falsch verstanden haben kann: Niemand in diesem Saal wehrt sich dagegen, dass kleine, sympathische, liebevoll gemachte Lokalradios in den Genuss von Gebührenanteilen kommen sollen, und zwar in den Genuss von mehr Gebührenanteilen als bisher. Die bisherigen 2 Prozent haben sich als zu wenig erwiesen. Es drängt sich also geradezu eine Erhöhung auf.
Eine andere Frage stellt sich bezüglich des Fernsehens; Fernsehen ist eine sehr teure Geschichte. Ich sage das als Solothurner deutlich: Ich habe ein wenig mit Herrn Germann darunter gelitten, als es sich für den Kanton Solothurn herausstellte, dass es bei dieser Regionalfernseh-Bewilligungserteilung höchstwahrscheinlich niemals für ein solothurnisches Fernsehen reichen wird, obschon wir vereinzelt Politiker haben, die es verdienen würden, auch alle Woche einmal im Fernsehen zu kommen. *(Heiterkeit)* Das wird jetzt aber leider, leider nicht der Fall sein, denn das, was wir als Lokalfernsehen auf privater Basis hatten, ist inzwischen in österreichischen Händen. Das gefällt uns nicht so sehr, weil wir zusammen mit den Aargauern immer noch gewisse antihabsburgische Gefühle in uns tragen.
Die Illusion, dass es gelingen könnte, mittels Gebührenanteilen das ganze Land mit einer Kette von Regional- und Lokalfernsehen zu überziehen, muss wirklich als Illusion dargestellt werden. Da bitte ich Sie wirklich, nicht in Euphorie, nicht in Enthusiasmus, zu verfallen, sondern realistisch zu bleiben und zu sagen: Ehrlicherweise liegt heute beim Fernsehen kein Gebührensplitting nach Belieben drin. Abgesehen davon – ich habe es schon einige Male angesprochen – sage ich Ihnen ehrlich Folgendes: In Bern gibt es das Regionalfernsehen TeleBärn – Solothurn ist Bern fernsehmässig zugeordnet –, welches zur Espace Media Group von Charles von Graffenried gehört; dieser ist Multimillionär, wie ich da in zürcherischen Hochglanzbroschüren jeweils nachlesen kann. Da will also jemand freier Unternehmer sein, er will etwas unternehmen. Und was ist das Allererste, das ihm dabei einfällt? Er sagt: «Ich brauche Bundessubventionen» – ich sage jetzt dieses Wort –, «ich brauche Gebührensplitting.» Ich würde Sie, die dem Gedanken des freien Unternehmertums zumindest in Ihren Deklarationen näher stehen als ich, dringend um Folgendes bitten: Es kann nicht Aufgabe dieser Gesetzgebung sein, Mediengrosskonzerne – für schweizerische Verhältnisse – über Gebührenanteile zu subventionieren!
Ich sage es noch einmal: Die lieben kleinen, sympathischen, fröhlichen Lokalradios müssen endlich mehr erhalten als bisher – aber hütet euch am Morgarten, wenn es darum geht, was ihr beim Fernsehen anstellt. Gebührenanteile für den «Tages-Anzeiger», Gebührenanteile für Herrn von Graffenried, das kann es ja wohl nicht sein. Ich will Ihnen etwas in Aussicht stellen, um zur Vereinfachung beizutragen: Wenn der Bundesrat tapfer und kämpferisch an seinem Entwurf festhält, will ich in Aussicht stellen, dass ich dann den Antrag der Minderheit I zurückziehe, aber selbstverständlich muss ich zuerst das bundesrätliche Votum abwarten.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Von der Liebe allein, Herr Kollega Leuenberger, lebt man auch beim Radio nicht. Da nützt Ihre zweifache Liebeserklärung an die Kleinen nichts, wenn Sie nicht bereit sind, auch B zu sagen. Darin liegt die einzige Differenz zwischen dem Antrag der Minderheit II und dem Antrag der Mehrheit. Wir sind uns einig in der Flexibilitätsgrenze 5 Prozent. Die Differenz besteht nur darin, ob man für die Radios eine Minimalgarantie von 3 Prozent einführen soll.
Was liegt dahinter? Ich möchte klarstellen: Es geht nicht um die grossen Privatradios, beispielsweise Radio Argovia. Das ist hier nicht das Thema, sondern das Thema sind die Radios in den Berg- und Randregionen. Dieser Minderheitsantrag ist aus der Sorge heraus entstanden, dass eben für die Kleinen – Sie haben von den Kleinen und Sympathischen gesprochen, ich nehme inhaltlich nicht einmal Stellung – von der wirtschaftlichen Situation her auch eine Verbesserung geschaffen wird.
Sie sind ja damit einverstanden, dass es eine Verbesserung geben soll. Sie sind damit einverstanden, dass wir die Medienvielfalt, d. h. eben auch diese Radiostationen, erhalten wollen. Sie wissen auch, dass die nationalen Werbeeinnahmen einerseits zurückgegangen sind und sich andererseits auf die Grossen verlagert haben. Sie wissen, dass eine Gefahr besteht, am Schluss eben doch eine Verarmung der Medienlandschaft zu haben.
Der Sinn dieser Vorlage – und hier sind wir beim Kern – ist, eine Verbesserung zu ermöglichen. Der Sinn der Übung besteht darin, mit der berühmten «Eiche» von Herrn Vizepräsident Büttiker etwas weniger Schatten zu machen – auch für die Kleinen –, um diese Vielfalt zu ermöglichen. Wir haben das soeben bei Artikel 48 für die Kontrastprogramme beschlossen. Das Gleiche soll auch für die regional Verankerten gelten – vor allem in Berg- und Randgebieten –, für sonst gefährdete Stationen. Ich muss Ihnen die technischen Einzelheiten, warum die Kostenstruktur dort ungünstiger ist, nicht darlegen. Ich bin aber gern bereit, das zu tun, wenn Sie das wünschen.
Also: Die Verbesserung auch für die Radios in Berg- und Randgebieten ist der Sinn dieses Minderheitsantrages; sonst beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit.

Berset Alain (S, FR): J'ai pris la liberté, sans être membre de la commission, de déposer une proposition sur cette très sensible question de la quote-part de la redevance attribuée aux radios et aux télévisions privées. Si j'ai pris cette initiative, c'est parce que j'ai été un peu mal à l'aise avec les différentes propositions de la majorité et des deux minorités, qui me semblent mélanger des notions qui sont somme toute assez différentes.
D'une part, on a le fait de savoir quelle est la part maximale de la redevance qui peut être remise à des privés. Là, nous avons deux propositions: 4 pour cent ou 5 pour cent, selon qu'on suive la majorité ou la minorité II. D'autre part, on a le fait de savoir si les radios et les télévisions privées doivent être traitées de façon rigoureusement identiques face à la redistribution d'une part de la redevance ou être traitées différemment. Derrière ce traitement différencié, il y a naturellement aussi une différence dans le rôle que l'on attend des radios et des télévisions privées; il y a aussi une différence qui est, je crois, assez évidente dans l'accessibilité de ces médias pour le public: les radios peuvent être captées à peu près partout, alors que les télévisions privées ne peuvent être captées que par ceux qui disposent du câble, ce qui ne représente pas la totalité de la population.
Si je vous ai dit que je me suis senti un peu mal à l'aise par rapport à ces propositions, c'est parce que celle de la minorité II, qui a été défendue par Monsieur Pfisterer, introduit une notion qui n'apparaît ni dans la version de la majorité, ni

dans celle de la minorité I. Il s'agit de l'idée que les radios privées ont droit à une part de la redevance qui devrait être fixée au minimum à 3 pour cent, alors que les télévisions privées resteraient à un minimum de 2 pour cent. Au-delà de cette différence, l'idée est évidemment d'arriver à un plafond à 5 pour cent, et cela ne me convient absolument pas. Je trouve que cela ressemble à une manoeuvre qui aurait pour but d'obtenir en même temps l'appui des régions qui disposent de radios locales qui ont droit à une quote-part de la redevance et l'adhésion de notre conseil à un maximum de 5 pour cent, qui me paraît nettement trop haut. Je crois que cette «manoeuvre», si j'ose l'appeler ainsi, a été clairement évoquée par notre collègue Pfisterer, qui a argumenté sur cette différence et sur l'appui aux radios locales.

Ma proposition est donc à considérer comme une alternative à la proposition de la minorité II, avec le souci de préserver le paysage actuel et de limiter à 4 pour cent au maximum la part de la redevance qui peut être redistribuée à des radios et à des télévisions privées. Je reprends ainsi l'idée de la minorité II de soutenir un peu plus fortement les radios que les télévisions, mais en faisant en sorte que vous n'ayez plus dorénavant à voter en même temps un plafond à 5 pour cent comme le veut la minorité II.

Je crois que l'idée de préserver le paysage audiovisuel est importante. Elle passe évidemment par un soutien qui permette aux radios locales existantes de se maintenir – cela a déjà été dit –, dans la mesure où elles assurent aussi à leur manière une part de service public dans les régions. On y parvient aussi, en parallèle, en maintenant l'importance de la SSR, qui est l'acteur fort du paysage audiovisuel suisse et auquel on doit donner les moyens de le rester.

Cet équilibre est relativement difficile à trouver. Il me semble en tout cas que fixer à 5 pour cent au maximum la quote-part de la redevance qui peut être redistribuée aux privés, c'est trop élevé. Pour moi, ce maximum doit être fixé à 4 pour cent, il ne devrait pas être plus élevé.

C'est pour cette raison que je vous prie de bien vouloir soutenir ma proposition.

Kuprecht Alex (V, SZ): Gestatten Sie mir vorerst eine Bemerkung zum Votum des Kommissionspräsidenten: Das Gute ist langfristig nicht immer das Richtige, Herr Kollege Escher.

Artikel 50 ist einer der zentralen und bedeutungsvollsten Artikel dieser Gesetzesrevision und spielt durch die Schaffung der Möglichkeit einer Partizipation an den eingenommenen Gebühren für die zahlreichen privaten Radio- und Fernsehanbieter eine Schlüsselrolle für deren künftige Existenz. Die Kompetenz für die Festlegung der Höhe liegt beim Bundesrat. Es bleibt also ihm überlassen, ob 2, 3, 4 oder allenfalls 5 Prozent für die Verteilung an die regionalen Radio- und Fernsehstationen in den Topf gelangen werden. Das ist also mindestens bei der Festsetzung des Prozentsatzes ein Blankoscheck an den Bundesrat. Ich wäre dem Bundesrat deshalb dankbar, wenn er noch einmal deutlich machen würde, nach welchen Kriterien er diesen Prozentsatz künftig festsetzen will.

Wie aus der Fahne ersichtlich ist, kann dieser Prozentsatz sehr unterschiedlich ausfallen. Die Auswirkungen können für ein einzelnes Medium entsprechend gross sein. Diese Von-bis-Formulierung birgt eine gewisse Inkonstanz in sich und schafft Unsicherheit auf allen Stufen. Dieser Umstand wird insofern zusätzlich verstärkt, als das Gesetz von einem bestimmten, im Gesetz nicht definierten Zeitraum spricht. Diese eher unklare Formulierung kann künftig den Eindruck von Willkür aufkommen lassen. Gestatten Sie mir, Ihnen ein Beispiel einer Gebührenzuteilung zu nennen: Im Jahr 2004 hat das bekannte Radio Central einen Beitrag von 320 000 Franken bekommen. Nach der jüngsten Verfügung wird dieser Betrag um 111 000 Franken auf 209 000 Franken gekürzt. Es ist verständlich, dass die betroffenen Kreise die Auffassung haben, hier herrsche eine gewisse Willkür.

Die Kriterien können wohl kaum objektiv genug sein. Eine Kontinuität ist sonst nicht gewährleistet, und die Planbarkeit für alle Beteiligten, sei dies die SRG oder seien dies die Privaten, ist stark eingeschränkt.

Ich halte es wie gestern der geschätzte Kollege Leuenberger und möchte von einem schweizerischen Gesetz wissen und darin lesen können, was nun effektiv gilt. Mit der Formulierung meines Antrages möchte ich Klarheit schaffen und die Basis für eine künftig planbare, kontinuierliche und verlässliche Ausgangslage für alle legen. Das schafft Rechtssicherheit und ermöglicht auch eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmungen, insbesondere der privaten Anbieter. Ich bin der Überzeugung, dass dadurch die Qualität aller Medien weiter gesteigert werden kann.

Gerade bei den Privaten hängt die Entwicklung sehr oft von den planbaren finanziellen Mitteln ab. Das erfordert nicht nur ein seriöses Geschäftsgebaren, sondern auch eventuelle Kreditgeber. Die klare Zuteilung der finanziellen Mittelgrösse hilft den privaten Anbietern, die Qualität ihrer Beiträge zu festigen und weiter auszubauen sowie die Grundlage der Ausbildung weiter zu entwickeln oder gar zu intensivieren. Nicht selten bilden diese Privatstationen die journalistische Basis für viele junge Menschen, die später auch den Weg zur SRG schaffen; es gäbe dafür zahlreiche Beispiele aufzuzählen. Insofern nehmen also Privatstationen eine wichtige Funktion als Einstiegsarbeitgeber wahr.

Ich bitte Sie also deshalb, diesem Antrag zugunsten erhöhter und grösserer Klarheit, zugunsten einer besseren Planbarkeit, zugunsten der Vermeidung einer subjektiv aufgefassten Willkür und zugunsten einer Kontinuität der Programmgestaltung und Programmentwicklung zuzustimmen. Ich bin mir bewusst, dass ich an die Obergrenze der «Bis-Formulierungsvariante» gehe, glaube aber, dass die Fixierung der langfristigen Perspektiven aller ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der betroffenen Unternehmen sein wird. Die ständige Diskussion und das Gejammer um die Existenz könnten somit beendet werden.

Lombardi Filippo (C, TI): Angesichts meiner Interessenbindung will ich bei diesem Artikel nicht allzu sehr für unseren Antrag plädieren. Eigentlich hat Kollege Pfisterer die Begründung der Minderheit II gut dargestellt. Kollege Marty würde mich noch einmal auf meine Interessenbindungen hinweisen, wenn er hier wäre. Ich bitte Sie aber zu berücksichtigen, dass die Diskussion eigentlich völlig anders verlaufen würde, wenn wir hier die Unterschiede zwischen der Minderheit II und der Minderheit I darstellen würden: Bei der Minderheit II geht es darum, 95 bis 98 Prozent der Gebühren für die SRG zu reservieren, die Minderheit I hingegen will 96 bis 98 Prozent der Gebühren für die SRG reservieren. Das ist der Unterschied. Angesichts der Grössenordnungen sollte man das vielleicht auch in Rechnung stellen.

Nun etwas zur Verständigung in diesem Punkt: Das Wichtigste haben wir nicht hier zu beschliessen; das Wichtigste haben wir in Artikel 48 beschlossen, indem wir das Prinzip der konzessionierten lokal-regionalen Veranstalter mit Gebührenanteil anerkannt haben. Das ist ein wichtiger Schritt: Wir anerkennen die Service-public-Rolle dieser lokal-regionalen Veranstalter und sind uns bewusst, dass sie auch gewisse Mittel benötigen, um diese Service-public-Rolle wahrzunehmen.

Wenn man an das heutige Gesetz denkt, kann man sagen: 1991 hat man etwas verpasst, und wir haben in dieser Sache vielleicht 15 Jahre verloren. Weshalb? Zwischen 1991 und 1994, als die ersten regionalen Sender zu arbeiten anfingen, gab es eine gewisse Euphorie: Man glaubte, es sei relativ einfach, mit dem Regionalfernsehen viel Geld zu gewinnen. Es hat sich aber natürlich nicht so entwickelt. Wir sind heute in dieser Diskussion über das Gebührensplitting, weil die Anbieter von Regionalfernsehen, die sich in den letzten zehn Jahren bemüht haben, diesen regionalen Service public anzubieten, praktisch alle immer rote Zahlen geschrieben haben – und zwar waren es manchmal massiv rote Zahlen.

Wenn wir hier also keine gute Lösung finden, ist vorauszusehen, dass mit der Zeit in der Schweiz entweder keine Re-

gionalsender mehr bestehen oder nur Schrumpfregionalsender – so würde ich dem sagen – ohne qualitative Anforderungen. Oder, wie Kollege Leuenberger zu Recht in Erinnerung gerufen hat, diese Sender werden von ausländischen Ketten gekauft und anders eingesetzt, als wir es eigentlich gerne hätten, wenn wir den regionalen Service public sichern wollen.
Es ist deshalb unsere Pflicht, dieses Gebührensplitting so zu gestalten, dass es die Funktion eines regionalen Service public effektiv sichert. Es geht nicht darum, die Persönlichkeit des Besitzers – sei es eine natürliche oder eine juristische Person – zu betrachten, Kollege Leuenberger, weil eigentlich auch ein Unternehmer gezwungen ist, auf Dauer keine Verluste zu machen. Es stimmt durchaus, dass diese Sender keinen Anreiz haben werden, sich zu entfalten, wenn sie ständig Defizite machen. Das Melken, Kollege Leuenberger, findet nicht statt, weil der Nationalrat in Artikel 51 eine Klausel eingebracht hat, die wir akzeptieren. In Artikel 51 hat der Nationalrat geschrieben: «Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig.» Es geht also nicht darum, diesen Sendern Gebührenanteile zu geben, damit sie an deren Besitzer Gewinne weiterleiten. Ganz im Gegenteil geht es nur darum, die Defizite zu decken und das Wachsen des regionalen Service public zu sichern.
Ich plädiere deshalb für eine obere Grenze, die den Bundesrat nicht zwingt, 5 Prozent auszugeben, die aber dem Bundesrat mit einer Bandbreite ermöglicht, die Lage ständig zu beurteilen und die Gebührenanteile so anzupassen, dass sie zweckmässig eingesetzt werden – nicht zu viel und auch nicht zu wenig. Beim Unterschied zwischen Radio und Fernsehen sind wir, glaube ich, einig. Es stimmt, dass die Minimalgrenze, wenn wir den Lokalradios etwas mehr geben wollen als heute, auf 3 Prozent fixiert werden sollte.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Nach der Intervention von Kollege Lombardi möchte ich doch eine kleine Berichtigung der Zahlen vornehmen. Wenn wir von 5 oder 4 Prozent reden, dann kann man das nicht einfach von 100 abziehen und hat dann die Zahlen für die SRG, denn ich nehme an, dass Herr Lombardi in Artikel 67 das Prozent für die technologische Unterstützung doch wahrscheinlich auch unterstützen wird.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich zum Ausdruck bringen, dass der Bundesrat an seiner Version festhält, und ich ersuche Sie, dies in das Abstimmungsprozedere aufzunehmen und zu berücksichtigen.
Was den Höchstanteil angeht, wären wir deswegen also für höchstens 4 Prozent. Ich muss aber beifügen: Wenn die Mehrheit mit ihren 5 Prozent durchkommt, so ist das eine Kann-Formulierung, und wir würden uns nicht gehalten fühlen, diese 5 Prozent dann auch unbedingt gesamthaft auszugeben. Es sei denn, der Antrag Kuprecht würde angenommen, was ich Ihnen nicht empfehle, weil wir dann eben gezwungen wären, die ganzen 5 Prozent auszugeben, selbst dann, wenn sie nicht gebraucht würden. Das führt schon zu einer Begehrlichkeit und zu einem Giesskannenvorgehen, die wir lieber nicht möchten.
Wichtiger ist der Mindestanteil. Wir möchten grundsätzlich keine Begrenzung gegen unten, weil sie uns dann zwingt – wo immer sie angesiedelt ist –, dieses Geld auszugeben, auch wenn vielleicht gar kein Bedarf dafür da ist. Aus heutiger Sicht sind je 2 Prozent des Gebührenertrages für lokale und regionale Radio- und Fernsehveranstalter nicht überrissen. Das entspricht für das Radio rund 8 Millionen Franken, was etwas mehr ist, als heute bereits ausgerichtet wird. Für das Fernsehen entsprechen 2 Prozent rund 14 Millionen Franken. Dies wird für den geplanten Ausbau wahrscheinlich nicht ausreichen. Es pendelt sich also schon bei diesen Zahlen ein, die Sie hier zur Diskussion gestellt haben.
Aber immerhin möchte ich auch sagen, dass wir das Gesetz ja für eine längere Zeit beschliessen möchten, und Sie können alle nicht wissen – so wenig, wie wir es wissen –, wie die Landschaft der Lokalradios und der Regionalfernsehen in zehn oder in zwölf Jahren aussehen wird. Es gibt da auch bei den Lokalradios eine Tendenz zu Fusionen, obwohl diese heute schon von einem bedeutenden Gebührensplitting profitieren. Wenn es für die Radios tatsächlich 3 Prozent braucht, dann wird der Bundesrat diesen Betrag auch festlegen. Falls jedoch für eine wirkungsvolle Unterstützung der Lokalradios weniger Geld nötig ist, dann würde ein unnötiger Ausgabenzwang geschaffen, sodass ich Sie ersuche, bei der bundesrätlichen Lösung zu bleiben.

Leuenberger Ernst (S, SO): Nach der Erklärung des Bundesrates, dass er an seinem Antrag festhält, bin ich namens der Minderheit I befugt, ihren Antrag zurückzuziehen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich werde bei der Abstimmung in Bezug auf die Reihenfolge von den tiefsten Gebührenanteilen zu den höchsten aufsteigen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag des Bundesrates .... 19 Stimmen
Für den Antrag Berset .... 19 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag des Bundesrates angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition du Conseil fédéral est adoptée

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 26 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates .... 16 Stimmen

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat ist damit aus dem Rennen. *(Heiterkeit)*

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 24 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 15 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 38 Stimmen
Für den Antrag Kuprecht .... 4 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Absatz 2 sehen Sie am Schluss, dass die Kommission beantragt, die Wendung «inklusive Verbreitungskosten» als Kriterium bei der Verteilung dieser Gebühren aufzunehmen. Das scheint selbstverständlich. Es gibt Sendegebiete, wo die Verbreitungskosten halt wesentlich höher sind als in anderen, und wenn man einem berechtigten Veranstalter diese Unterstützung zuspricht, dann wird es bei der Verteilung auch dieses Kriteriums bedürfen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 51
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 52
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:
Das Bundesamt kann ....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 52
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:
L'office peut ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission stellt Ihnen mit grosser Mehrheit den Antrag, bei den Absätzen 2 und 3 die Fassung des Bundesrates zu beschliessen. Ohne Absatz 2 kann bei den gebührenunterstützten privaten Veranstaltern keine Finanzprüfung vor Ort vorgenommen werden. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 8 zu 0 Stimmen angenommen.
Zu Absatz 3: Die Gebührenunterstützung soll die unternehmerische Freiheit nicht beschränken. Darum stellen wir Ihnen den Antrag, und zwar mit einem Stimmenverhältnis von 8 zu 1 Stimmen, Absatz 3 ebenfalls gemäss Bundesrat aufrechtzuerhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 53
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 54
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... einer ausländisch beherrschten juristischen Person, einer inländischen juristischen Person mit Ausländerbeteiligung oder einer natürlichen Person ....
Abs. 3
Streichen

Antrag der Minderheit
(Bieri, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... étranger, à une personne morale suisse dotée d'une participation étrangère ou à une personne physique ....
Al. 3
Biffer

Proposition de la minorité
(Bieri, Leuenberger-Solothurn)
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 2: Beide Kriterien – das qualitative und das quantitative Kriterium – haben das gleiche Ziel. Sie wollen die Meinungs- und Angebotsfreiheit sicherstellen. Das quantitative Kriterium kann sich unter Umständen negativ auswirken. Vielleicht gefährdet ein Bewerber, der bereits zwei kleinere Konzessionen oder Sendegebiete hat, die Vielfalt viel weniger als ein Bewerber, welcher ein schwergewichtiges Sendegebiet hat. Darum die Anträge Ihrer Kommission zu Absatz 2.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Zu Absatz 3 liegt ein Antrag der Minderheit Bieri vor.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich habe meine Überlegung bereits eingebracht. Das quantitative Argument und Kriterium, wonach ein Veranstalter im Maximum zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen haben kann, betrachten wir als nicht richtig. Wir meinen, dass das qualitative Kriterium zählt, und das finden Sie in Absatz 1 Litera g, bei der Meinungs- und Angebotsvielfalt. Diese Bestimmung lautet: «Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber .... die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.» Wir meinen, dass dies das richtige Kriterium sei und nicht ein quantitatives, auf diese zwei Konzessionen beschränktes. Natürlich werden der Bundesrat und das Departement das dann auch in Erwägung ziehen.

Bieri Peter (C, ZG): Artikel 54 regelt die Konzessionsvoraussetzungen. In Absatz 1 Buchstabe g ist geregelt, dass die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies ist zwar eine gute Absicht, doch lässt sie sich in der Realität nur schwer überprüfen. Es ist in diesem Sinne ein weicher Artikel. Einen solchen Artikel haben wir übrigens gestern beim Jugendschutz gestrichen – mit der gleichen Begründung. Folgerichtig und konsequenterweise hat dann der Nationalrat diese Meinungs- und Angebotsvielfalt in Absatz 3 quantifiziert, indem er sagt, dass ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, maximal je zwei Radio- und TV-Konzessionen erwerben kann. Dies war auch der Antrag der KVF des Nationalrates, der im Nationalrat immerhin mit 119 zu 58 Stimmen obsiegte. Im Nationalrat gab es darüber hinaus noch Anträge, die weiter gehen wollten.
Man darf bei der Festlegung dieser Zahlen nicht vergessen, dass heute in sehr vielen Fällen die Veranstalter elektronischer Medien die genau gleichen sind wie diejenigen der Printmedien. Kollege Leuenberger hat das heute im Fall von Zürich und im Fall von Bern ja auch bereits dargestellt. Damit ergibt sich bei der Meinungs- und Angebotsvielfalt eine noch weitreichendere Konzentration. In Artikel 82 wird in der Folge versucht, zu definieren, was man unter einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt versteht und welche Massnahmen gegen eine solche Gefährdung getroffen werden müssen. Zusammen mit dem Nationalrat ist die Minderheit der Ansicht, dass diese fast nicht lösbare Frage besser mit einer exakten Zahl beantwortet wird. Ich meine, zusammen mit dem Nationalrat, dass wir in diesem Land keine Berlusconi-Verhältnisse wollen und dass wir dies auch in einer für die Gesetzesanwendung klaren Form zum Ausdruck bringen sollten.
In diesem Sinne bitte ich Sie, hier dem Nationalrat und der Minderheit zuzustimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Ganz kurz: Dem Argumentarium des Kommissionspräsidenten füge ich noch bei, dass eine solche Begrenzung auch dann problematisch werden kann, wenn Konzessionen gekauft und verkauft werden könnten. Es könnte dann nämlich der Fall eintreten, dass inländische Akteure eigentlich ausgeschlossen würden und dass gewisse Sender zwangsläufig an ausländische Ketten verkauft würden. Dies einfach, weil diese Bestimmung die inländischen Bewerber einschränken könnte. Das ist eine willkürliche Grenze, und man könnte fragen: Warum nicht drei oder vier Konzessionen? Ich glaube, die Bestimmung als solche ist falsch.
Im Übrigen dauern die Konzessionen nicht ewig, sie haben eine Frist. Sollten die Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, hat der Bundesrat natürlich immer die Möglichkeit, sie nicht zu erneuern oder – in extremen Fällen – sie sogar zu entziehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Minderheitsantrag ist in der Stossrichtung auf jeden Fall löblich, denn er möchte der Medienkonzentration beikommen, und dieses Ziel unterstützen wir eigentlich. Aber die Eindämmung der Medien-

konzentration sollte man unseres Erachtens nicht so machen, sondern wir möchten nach inhaltlichen Kriterien vorgehen. Wenn für eine Konzession mehrere Bewerbungen vorliegen, dann erhält nach der Fassung der Kommission derjenige Bewerber die Konzession, der die Angebotsvielfalt am meisten bereichert, und das ist zum Wohle der Zuschauer und Zuschauerinnen, der Zuhörer und Zuhörerinnen. Kurzum, es geht also um ein medienpolitisches Kriterium und nicht darum, wer als Eigentümer dahinter steckt. Die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen müssen wir gegeneinander abwägen, und wir sind eigentlich gegen solche schematischen Lösungen, wie der Nationalrat und die Minderheit Bieri sie Ihnen vorschlagen. Ich ersuche Sie deshalb, bei der Mehrheit und dem Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 13 Stimmen

Art. 55
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Konzessionen in der Regel öffentlich aus ....
Abs. 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 55
Proposition de la commission
Al. 1
.... Celles-ci font généralement l'objet ....
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... la concession est octroyée au diffuseur qui élargit le plus la diversité de l'offre et des opinions.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1: Das Bundesamt schreibt die Konzessionen öffentlich aus. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, hier «in der Regel» einzufügen. In Ausnahmefällen kann es sehr wohl richtig und gut sein, dass man nicht ausschreibt. In Ausnahmefällen produziert man mit einer Ausschreibung nur administrativen Aufwand. Wenn die Sache klar ist, wenn keine Bewerber in Sicht sind, dann muss unseres Erachtens nicht ausgeschrieben werden. Das muss die Konzessionsbehörde dann in diesem Rahmen entscheiden. Die Konzessionsbehörde leistet in der Regel eine korrekte Arbeit. Die Kommission ist einstimmig.
Zu Absatz 2: Über das Gleiche haben wir vorhin abgestimmt. Wir meinen, massgebend müsse die Meinungs- und Angebotsvielfalt sein. Sonst sage ich zu diesem Problem nichts, da es eilt.

Angenommen – Adopté

Art. 56–60
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 61
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Die Verbreitungsdienstleistungen werden chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend angeboten.

Art. 61
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Les prestations de diffusion sont proposées à des conditions équitables, adéquates et non discriminatoires.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Absatz 2 hält an der allgemeinen Regel fest, er gibt einem Interessenten aber noch kein Recht auf Zugang, auf Anschluss. «Chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend» heisst nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Es heisst nicht, dass der Zugang für das Gleiche zum gleichen Preis, sondern zum für den Interessenten angemessenen Preis zu gewähren ist. Ein potenter ausländischer Veranstalter kann nicht die gleichen Bedingungen fordern wie ein kleiner regionaler, der allenfalls noch Funktionen des Service public wahrzunehmen hat. Das habe ich hier noch mitgeben wollen.

Angenommen – Adopté

Art. 62–64
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 65
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 3
Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

Art. 65
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 3
Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 65 haben wir zu Absatz 3 einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Letzterer ist wörtlich gleich wie bei den Artikeln 68, 69 und 71. Ich empfehle, diese Frage für den vorliegenden und die drei genannten Artikel hier zu entscheiden. Die Kommission hat Mehr- und Minderheit nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten festgelegt. Es geht um die gekoppelten Dienste; die Definition finden Sie in Artikel 2 Buchstabe i. Beispiel: Ein Fernsehprogramm kann mit Teletext oder mit Untertitelungen gekoppelt sein. Programm und Dienst sollten verbreitet werden.
Die Minderheit will die Rechtsvermutung für die Verbreitungspflicht und dem Bundesrat die Kompetenz geben, dass diese Dienste nicht verbreitet werden müssen. Die Mehrheit will es umgekehrt, also die Rechtsvermutung, dass keine Verbreitungspflicht besteht, und die bundesrätliche Kompetenz, die Verbreitungspflicht auf solche Dienste auszudeh-

nen. Der Unterschied ist nicht matchentscheidend. Der Bundesrat erlässt bei beiden Varianten entsprechende Verordnungen. Die technische Entwicklung in diesem Bereich ist aber nicht abzusehen; er ist enorm entwicklungsfähig. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass mit ihrer Variante besser auf unliebsame Entwicklungen Einfluss genommen werden kann.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Der Kommissionspräsident hat die Sachlage sehr gut dargestellt. Ich kann vielleicht höchstens ergänzend Folgendes sagen: Es geht hier darum, ob man die Anbieter – und damit ist nicht nur die SRG gemeint, sondern alle Anbieter – eher bevorzugt, indem man ausdrückt, dass ein Verbreiter im Prinzip den Teletext im Interesse des Kunden mit verbreiten soll, oder ob man es umgekehrt macht, indem man sagt: Der Veranstalter muss beantragen, dass der Bundesrat entscheidet, dass der Verbreiter den Teletext weiterverbreitet. Aber das Wort «matchentscheidend» ist gut, materiell kommt es aufs Gleiche heraus. Es geht um die Frage, wo und zu wessen Gunsten wir die Rechtsvermutung ansetzen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Worum es geht, wurde sowohl von Herrn Escher als auch von Herrn Fünfschilling klar dargelegt. Beifügen möchte ich Folgendes: Wenn diese Programme nur dank der Zusatzangebote sinnvoll genutzt werden können, dann ist es angezeigt, dass die Verbreitungspflicht auch auf die Zusatzdienste ausgedehnt wird. Das haben wir im Sinn, möchten es aber auf Verordnungsstufe regeln.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

Art. 66
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 67
Antrag der Kommission
Titel
Unterstützung der Verbreitung von Programmen
Abs. 1
Das Bundesamt gewährt .... seines Programms entsteht ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 67
Proposition de la commission
Titre
Soutien à la diffusion de programmes
Al. 1
.... de leurs programmes dans les régions ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei den Artikeln 67 und 67a geht es um finanzielle Beiträge an konzessionierte Veranstalter. In Artikel 67 sind die Beiträge an den Zusatzaufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung in Gebirgsregionen geregelt, Artikel 67a enthält Bestimmungen über Investitionsbeiträge für die Einführung neuer Technologien bei der Errichtung von Sendernetzen. Diese Hilfe gemäss Artikel 67a ist nicht auf Gebirgsregionen beschränkt.
Zur Erläuterung nur ein Beispiel: Radio Grischa bezahlt für die terrestrische Verbreitung ihrer Programme rund eine halbe Million Franken pro Jahr. Allenfalls kommen dann zusätzlich noch Investitionskosten dazu, beispielsweise für die Errichtung von Masten usw. Die Verbreitung über Satelliten würde Radio Grischa wohl pro Jahr rund 2 Millionen Franken kosten. Es ist doch unvernünftig, über Satellit ein solches Programm zu senden, das in ganz Europa, Nordafrika und im Nahen Osten empfangen werden kann, aber eigentlich für 100 000 Empfangsgeräte im Bündnerland und in der Umgebung gesendet wird. Darum ist dieser Preis nicht gerechtfertigt, und darum wäre es auch notwendig, mitzuhelfen, dass solche Investitionen getätigt werden können.
Damit zum Antrag betreffend Artikel 67: Hier hat die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen für die Unterstützung der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen votiert. Sie sehen auf der Fahne, dass der Nationalrat das nur für die Radioprogramme vorsieht. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Verbreitung aber auch für die Fernsehprogramme notwendig ist.

Angenommen – Adopté

Art. 67a
Antrag der Mehrheit
Titel
Investitionsbeiträge für neue Technologien
Abs. 1
Das Bundesamt kann konzessionierten Veranstaltern Investitionsbeiträge an die Kosten ausrichten, die im Rahmen der Einführung neuer Technologien für die Errichtung von Sendernetzen entstehen. Vorausgesetzt ist, dass im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.
Abs. 2
Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgaben (Art. 24) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Empfangsgebühren entrichtet.
Abs. 3
Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 78) den Anteil, der dafür zur Verfügung steht. Er beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Empfangsgebühren.

Antrag der Minderheit
(Leuenberger-Solothurn, Fünfschilling, Gentil, Pfisterer Thomas)
Abs. 2
.... und, soweit dieser nicht ausreicht, aus einem Sonderzuschlag zur Empfangsgebühr entrichtet.
Abs. 3
Der Bundesrat bestimmt die Höhe des Sonderzuschlages. Er beträgt höchstens 1 Prozent der Empfangsgebühr. Der Bundesrat befristet die Erhebung des Sonderzuschlages und stellt die Erhebung ein, wenn die Finanzierung der Investitionen gemäss Absatz 1 gesichert ist.

Art. 67a
Proposition de la majorité
Titre
Aides d'investissements en faveur des nouvelles technologies
Al. 1
L'office peut verser des aides pour couvrir les coûts d'investissement induits par l'introduction de nouvelles technologies en vue de la mise en place des réseaux des émetteurs, à condition qu'il n'existe pas de possibilité de financement suffisantes dans la zone de desserte concernée.
Al. 2
Ces aides sont prélevées sur le produit des redevances de concession (art. 24) et, dans la mesure où elles ne suffisent pas, sur le produit des redevances de réception.
Al. 3
Le Conseil fédéral détermine la quote-part réservée à cette fin lorsqu'il fixe le montant de la redevance de réception (art. 78). Elle s'élève au maximum à 1 pour cent du produit total des redevances de réception.

Proposition de la minorité
(Leuenberger-Solothurn, Fünfschilling, Gentil, Pfisterer Thomas)
Al. 2
.... ne suffisent pas, sur une contribution spécifique prélevée sur la redevance de réception.
Al. 3
Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution spécifique. Celui-ci s'élève au maximum à 1 pour cent de la redevance de réception. Le Conseil fédéral fixe un terme au prélèvement de cette contribution spécifique, et suspend ce prélèvement lorsque le financement des investissements visé à l'alinéa 1 est garanti.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Für die Finanzierung dieser Investitionsbeiträge für neue Technologien werden zwei Quellen festgesetzt: der Ertrag aus der Konzessionsabgabe und, subsidiär, der Ertrag aus den Empfangsgebühren, aber hier höchstens 1 Prozent. Hier will die Minderheit nun einen Sonderzuschlag zur Empfangsgebühr festlegen. Die Mehrheit will keinen speziellen Sonderzuschlag. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass es in den 1,1 Milliarden Franken doch noch «Luft» haben wird. Auch wenn wir im Bundeshaushalt ein Sparprogramm arrangieren, geht das auch immer zulasten aller, und das entsprechende Amt oder Departement muss die entsprechenden Vergünstigungen suchen.
Wir beantragen Ihnen unsere Formel.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich habe es Ihnen mehrmals gesagt: Wir haben in mehreren Bestimmungen direkt oder indirekt über Geld gesprochen. Bei Artikel 50 hat die Ratsmehrheit klare Verhältnisse geschaffen, indem sie diese 3-bis-5-Prozent-Formel genehmigt hat. Das wird so in Ordnung sein. Aus dem Gebührentopf wird da also etwas weggenommen.
Damit offensichtlich nicht genug: Auch für die an sich absolut unbestrittene Technologieförderungsfinanzierung – bitte beachten Sie, es ist unbestritten, dass hier Handlungsbedarf besteht; das ist unbestritten, es geht bloss um die Finanzierung – soll nun erneut, je nach Bedarf, aus dem Empfangsgebührentopf etwas weggenommen werden. Das kann durchaus eine sinnvolle Finanzierung sein. Aber wenn man das ins Auge fasst, dann scheint es der Minderheit sinnvoll, dass man das dann sehr gezielt über einen Sonderzuschlag macht und sagt: Wir wollen jetzt Technologieförderung, und ihr, liebe Gebührenzahler, seid herzlich eingeladen, bei der Technologieförderung mitzumachen, deshalb fixieren wir einen befristeten Sonderzuschlag zu den Gebühren, solange diese Anschubfinanzierung nötig ist. Wenn die Anschubfinanzierung nicht mehr nötig ist, wird das wieder abgebaut. Das ist das Konzept der Minderheit.
Das schafft auch absolute Transparenz gegenüber den Gebührenzahlenden, während sich die Mehrheit doch eine Bemerkung gefallen lassen muss. Wenn Sie hier erneut aus dem Gebührentopf etwas wegnehmen, wird eines Tages – ich sage eines Tages, nicht heute, nicht morgen – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Bundesrat Gebühren festsetzen und wird dann so im Communiqué in einem Nebensatz sagen, weil da noch die Technologieförderung sei, mache man bei den Gebühren noch dieses oder jenes. Die Leute werden das nicht zur Kenntnis nehmen, sondern die Leute – die Publizistik – werden dann wieder sagen, dass die SRG-Gebühren wieder angestiegen sind, obschon es für ganz bestimmte Zwecke bestimmt ist.
Ich bitte Sie eindringlich – und ich hoffe, dass das meine letzte Wortmeldung zu diesem Gesetz ist –, hier aus Transparenzgründen, aus Fairnessgründen der Minderheit zu folgen. Ich habe sogar Herrn Lombardi eingeladen, der Minderheit zuzustimmen. Er hat das Verdienst, diese Frage auf den Prüftisch der Kommission gelegt zu haben, und er hat die Zustimmung zur Notwendigkeit der Technologieförderung erhalten. Nachdem er vorhin bei den 5 Prozent zur siegreichen, glorreichen Mehrheit gehört hat, bitte ich ihn eindringlich, jetzt mit der Minderheit zu helfen, dass mit einem Sonderzuschlag auf den Gebühren operiert wird, falls die Konzessionsabgaben nicht ausreichen, und dass nicht einfach aus dem Gebührentopf klammheimlich Entnahmen stattfinden.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich möchte Sie eindringlich bitten, der Mehrheit zuzustimmen.
Kollege Leuenberger, ich muss Ihnen jetzt sagen, Sie haben heute Morgen von der Förderung der kleinen und guten und lieben Privatradios gesprochen. Ich muss Ihnen in Erinnerung rufen, dass nur ein Drittel – nur ein Drittel! – der Schweizer Privatradios Gebührenanteile erhält; deshalb ist die Kombination mit Artikel 50 etwas abwegig. Das gilt zum Beispiel auch für Radio 32. Es bekommt von diesen 3 bis 5 Prozent gemäss Minderheit II bei Artikel 50 eben nichts, es bekommt auch in Zukunft nichts. Es gibt viele Privatradios – zum Beispiel Radio Sunshine in der Zentralschweiz, Radio 32 in Solothurn, Radio BE1 in Bern –, die keine Gebühren bekommen. Nur ein Drittel der Privatradios bekommt Gebühren, und dieser Drittel kämpft nun ganz stark für die Technologieförderung. Denn die Privatradios sind gezwungen, in diese Technologieförderung zu investieren. Das geht über ihre Kräfte hinaus, das kann ich Ihnen sagen. Die Bakom-Studie belegt, dass es 200 Millionen Franken kostet, und wenn man die Radiogebiete anschaut, sind das pro Radio etwa 4,5 Millionen Franken. Kaum haben die Privatradios in ihre Netze investiert, müssen sie digitalisieren.
Die SRG – das muss ich auch noch sagen, Herr Leuenberger – hat eben bereits investiert. 70 Millionen Franken sind jetzt für die Digitalisierung gesprochen und werden zurzeit verbaut. Noch etwas: Wenn die SRG in diese Digitalisierung investiert und die Privatradios das nicht können, haben wir eine ganz klare Wettbewerbsverzerrung, und das wollen wir eben nicht. Jetzt noch etwas zur SRG: Wenn die SRG digitalisiert und die Privatradios das nicht können, dann haben wir noch das Problem, dass eben auch das SRG-Investment nichts nützt, weil Herr und Frau Schweizer dann ihre UKW-Empfänger eben nicht ausmustern und das Digitalradio ins Leere stösst.
Ich möchte Ihnen danken, dass es überhaupt gelungen ist, Artikel 67a in dieses Gesetz aufzunehmen, und dass auch eine deutliche Kommissionsmehrheit dies aufgenommen hat. Ich möchte Sie bitten, jetzt bei der Mehrheit zu bleiben und das Konzept der Mehrheit durchzuziehen, denn das ist für das Überleben der Privatradios, die keine Gebührenanteile erhalten, wesentlich. Ich glaube auch, dass es für den Wettbewerb richtig und für die Privatradios der entscheidende Punkt zum Überleben ist.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, aber nach der höflichen Bitte von Kollege Leuenberger muss ich leider antworten, dass ich der Minderheit nicht zustimmen werde. Ich bleibe bei der Mehrheit, und zwar teilweise aus den Gründen, die Kollege Büttiker erwähnt hat.
1. Diese Bestimmung ist nicht nur für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil vorgesehen. Es ist eine andere Sache. Es geht darum, die Entwicklung der digitalen Verbreitung in der Schweiz zu fördern und denjenigen Veranstaltern, die das machen, einen Beitrag zuzusichern. Der Kreis der Empfänger ist nicht unbedingt identisch mit dem Empfängerkreis gemäss Artikel 48, also den Konzessionierten mit Gebührenanteil. Es geht um eine andere Sache.
2. Wenn wir der Minderheit folgen würden, wäre diese zeitlich zwar befristete Unterstützung von den Gebührenerhöhungen abhängig. Der Bundesrat sollte diese Beiträge nur zusprechen, wenn eine Gebührenerhöhung stattfindet. Er könnte sie nur rückgängig machen, wenn eine weitere Gebührenerhöhung oder allenfalls eine Gebührensenkung erfolgen würde. Das ist auch nicht der Fall, denn diese Gebührenanpassungen finden alle drei, vier, fünf Jahre statt. Hingegen muss man die Möglichkeit haben, relativ rasch zu reagieren, will man diese Beiträge zusprechen. Will man sie

nicht mehr – weil sie nicht mehr notwendig sind –, dann muss man sie entziehen können.
3. Es gibt im Gebührentopf eigentlich einen Haufen andere Sachen, die vom Bundesrat auch nicht speziell festgelegt sind. Man hat hier nie gesagt – und das will ich auch einmal sagen, nachdem man so lange über Artikel 50 geredet hat –, dass für eine gewisse Gesellschaft, die Billag heisst, 5 Prozent der Gebühren reserviert werden, damit sie hiermit das Inkasso finanziert. Sie erhält mehr, als wir den lokalen und regionalen Veranstaltern gewähren wollen. Würde das in den Verfügungen des Bundesrates über Gebührenerhöhung separat aufgeführt, sollte man auch den Anteil, der für das Bakom reserviert ist, aufzählen usw. Es gibt eine Reihe von Komponenten bei den Empfangsgebühren. Wenn wir anfangen, sie separat aufzulisten, dann sollten wir es konsequent mit allen Posten machen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich glaube, wir müssen etwas klarstellen. Auf meiner Fahne steht bei Artikel 67a, und das ist unbestritten: «Investitionsbeiträge für neue Technologien». Davon reden wir ja in Absatz 1: «Das Bundesamt kann konzessionierten Veranstaltern ....» Und jetzt hat Herr Lombardi davon gesprochen, dass das auch für alle gilt. Hier steht aber «konzessionierten Veranstaltern». In Absatz 1 haben wir also festgehalten, dass es nur für diese armen Kleinen gilt. Absatz 2 regelt nur, woher das Geld kommt. Absatz 1 aber sagt, dass das Geld nur an die konzessionierten Veranstalter geht; das sind nur die bedürftigen kleineren Veranstalter und nicht alle. Ich wollte das nur korrigieren.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Es scheint jetzt ein zweites Missverständnis in der Diskussion vorhanden zu sein. Es geht bei diesem Artikel 67a um zwei Themen: Das erste ist die Frage nach den neuen Technologien, und das zweite ist die Frage nach ihrer Finanzierung. Die Minderheiten differieren nur in der Frage der Finanzierung, und hier ist die Differenz auch nicht so gross, wie gesagt wurde. Beide, Mehrheit und Minderheit, sind sich nach meinem Verständnis darin einig, dass das Ergebnis für die Konsumentinnen und Konsumenten gesamthaft dasselbe sein soll. Der Unterschied besteht nur darin, ob man gleichsam die Kalkulation transparent machen und das Splitting nach aussen sichtbar machen will. Ich meine, ich hätte hier mit Grund im Sinne der SRG gestimmt, weil ich es als fair erachte, dass man nach aussen sichtbar macht, was eben für diesen Technologieteil und was für die allgemeinen Gebühren nötig ist. Wenn man für Investitionen Geld verlangt, ist es auch richtig, dass man das befristet und berechnet, wie es eben für Zinsen und Amortisation, für die Investition, nötig ist.
Darum, scheint es mir, ist es jetzt wirklich sinnvoll und geradezu fair, für die Minderheit zu stimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Es tut mir Leid, hier eine Kommissionssitzung zu führen, aber ich muss Herrn Kollege Fünfschilling widersprechen. Bitte beachten Sie, dass wir in Artikel 48 eine Art von Veranstaltern haben, die als Konzessionierte mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil bezeichnet werden. In Artikel 53 sprechen wir von konzessionierten Veranstaltern mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil. Es gibt also zwei Arten von Konzessionierten. Natürlich sprechen wir in Artikel 67 nur von den Konzessionierten. Diejenigen, die keine Konzession haben, die deshalb dem Gesetz entsprechend nicht drahtlos-terrestrisch verbreiten, brauchen deshalb auch keinen Artikel 67. Diejenigen, die die drahtlos-terrestrische Verbreitung nicht benutzen, brauchen keinen Artikel 67. Aber beide Arten von Konzessionierten, diejenigen mit und diejenigen ohne Gebührenanteil, sind meines Erachtens von Artikel 67 anvisiert.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht eigentlich nicht um die Technologieförderung an und für sich – die ist nämlich unbestritten –, sondern es geht nur darum, ob das, was die SRG dafür aufwendet, separat ausgewiesen werden muss; das ist die Frage. Diesbezüglich frage ich Sie: Warum soll jetzt das separat ausgewiesen werden? Man könnte auch andere Dinge separat ausweisen. Zum Beispiel könnte man auch die 50 Millionen Franken an das Gebührensplitting separat ausweisen oder den Anteil, den die Billag für die Einziehung der Gebühren erhält, oder den Anteil für die Nutzungsforschung oder den Anteil für die Spesen der Generaldirektion. Das könnte man alles speziell ausweisen. Von daher finden wir es nicht unbedingt nötig.
Ich unterstütze deshalb die Mehrheit.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir sehen vor, mit der Beratung dieses Geschäftes bis kurz vor 13.00 Uhr fortzufahren. Die Fortsetzung der Beratung wird nächste Woche stattfinden. Das Büro wird am Montag entscheiden, ob am Mittwochnachmittag der zweiten Sessionswoche eine Nachmittagssitzung unseres Rates stattfinden muss. Ich bitte Sie, sich bereits jetzt darauf einzurichten.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

04.056

Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung
Financement des projets FTP. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 08.09.04 (BBl 2004 5313)
Message du Conseil fédéral 08.09.04 (FF 2004 4977)
Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

---

2. Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte
2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant modification de l'arrêté fédéral portant règlement du fonds pour les grands projets ferroviaires

Art. 6 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... darf 8,6 Milliarden Franken ....

Art. 6 al. 2
Proposition de la commission
.... excéder 8,6 milliards de francs ....

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Kommission hat an ihrer morgendlichen Sitzung errechnet, dass die kumulierte Bevorschussung 8,6 Milliarden Franken nicht überschreiten darf; dies aufgrund unserer Beschlüsse vom vergangenen Dienstag. Nach der Beschlussfassung werden wir noch die Gesamtabstimmung durchführen.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Ich glaube, dass es in Anbetracht der Aufstockung um eine halbe Milliarde Franken angebracht ist, dazu einige Überlegungen der Kommission anzuführen. Wir haben vorgestern die beiden Geschäfte 04.056, «Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung», sowie 04.035, «Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz», behandelt. Dabei haben wir beim ersten Geschäft die Behandlung der Vorlage 2 – Verordnung der Bundesversammlung über

die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte – ausgesetzt, weil zu diesem Zeitpunkt offen war, welche Projekte und damit welche Summe wir beim Geschäft zum Hochleistungsnetz beschliessen würden. Denn dieser Entscheid ist mit der im Fondsreglement festgelegten Höhe der Bevorschussungslimite verknüpft.
Der Entscheid zum HGV-Anschluss ist mittlerweile in diesem Rat gefällt worden. Wir haben zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Projekten die Kredite für die folgenden Objekte gesprochen: den Anschluss von Basel an den Flughafen Basel-Mülhausen, die Ausbauten von Biel nach Belfort sowie von Bern über Neuenburg nach Pontarlier, die Ausbauten von Lausanne nach Vallorbe, Sargans–St. Margrethen, St. Gallen-Konstanz sowie Kapazitätserweiterungen auf der Strecke vom Flughafen Zürich nach Winterthur. Bezüglich Reserve und Projektaufsicht hat man trotz einer Erweiterung der Projekte nichts geändert, was gestern in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen als problematisch bewertet wurde.
Zu den veranschlagten Krediten der zusätzlich beschlossenen Projekte ist zu vermerken, dass diese mit Ausnahme der Strecken Bern–Neuenburg und Biel–Belfort zum heutigen Zeitpunkt eine Kostengenauigkeit von plus/minus 50 Prozent besitzen. Die Projektarbeiten der Strecke Bern–Neuenburg haben eine Genauigkeit von plus/minus 30 Prozent, jene der Strecke Biel–Belfort von plus/minus 20 Prozent. Es ist zu erwähnen, dass die Zahlen bezüglich Kosten sowie die Zahlen im Hinblick auf die FinöV-Einnahmen und die Zinsen grossen Schwankungen unterliegen.
Trotz dieser Unsicherheiten gilt es, basierend auf dem momentanen Wissensstand, die Finanzierung gestützt auf die zurzeit existierenden Daten in der Fondssimulation zu adaptieren. Die KVF hat sich gestern Mittag darüber unterhalten, ob es grundsätzlich möglich wäre, die Bevorschussungslimite in der Höhe von 8,1 Milliarden Franken, wie sie der Bundesrat gemäss seinem Konzept bezüglich HGV-Anschlüsse und Bevorschussungslimite beschlossen hat, unverändert beizubehalten. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Flexibilität des FinöV-Fonds wesentlich geringer wäre. Zwar wäre die Realisierung der ersten Phase der HGV-Anschlüsse ohne Anpassungen am neuen Finanzierungskonzept des Bundesrates möglich; die Zahlen zeigen indessen, dass damit in den relevanten Jahren 2010 bis 2012 bis auf 100 Millionen Franken kein Spielraum für irgendein weiteres Projekt vorhanden wäre, da die Aufstockung mit den zusätzlichen HGV-Anschlüssen einen Grossteil der in diesen Jahren noch verfügbaren FinöV-Mittel binden würde.
Auch die Möglichkeit, die von uns beschlossenen HGV-Projekte auf der Zeitachse hinauszuschieben, verbietet im Grundsatz Artikel 2 des Bundesbeschlusses über den Verpflichtungskredit für den HGV-Anschluss, weil dort festgelegt ist, dass die baulichen Massnahmen an den bewilligten Objekten spätestens im Jahre 2010 in Angriff genommen und bis 2015 abgeschlossen sein müssen. Zwar lässt der Beschluss zu, dass der Bundesrat diese Fristen um fünf Jahre verlängert, hingegen betrachtet es Ihre Kommission für nicht angebracht, diese bundesrätliche Kompetenz mit diesem Beschluss bereits im jetzigen Moment in Anspruch zu nehmen.
Was ist nun die Quintessenz, welche Ihre Kommission aus diesen Überlegungen gezogen hat? Wir beantragen Ihnen, die Bevorschussungslimite von 8,1 auf 8,6 Milliarden Franken, Preisbasis 1995, zu erhöhen. Gegenüber dem bundesrätlichen HGV-Entwurf haben wir den Kredit um 425 Millionen Franken erhöht. Die Limite ist jedoch um mehr als diese Differenz zu erhöhen, weil wir die zusätzlichen Zinsen, die in den nächsten Jahren auflaufen werden, die Teuerung sowie die zusätzlichen Mehrwertsteuerbelastungen mitberücksichtigen müssen. Zu vermerken ist, dass die HGV-Anschlüsse auf der Preisbasis 2003 beruhen.
Was wird die Folge dieser Erhöhung der Bevorschussungslimite sein?
1. Die zusätzliche Verschuldung des Bundes wird sich deswegen von 1,6 auf 2,1 Milliarden Franken erhöhen.
2. Im FinöV-Fonds ergibt sich in den Jahren 2010 bis 2015 eine zusätzliche Zinsbelastung von 470 Millionen Franken. Dies wiederum verringert die Finanzierung anderer möglicher Projekte.
Dem Prinzip der Redlichkeit und jenem Prinzip gehorchend, dass zum Kauf Beschlossenes auch bezahlt werden muss, beantragt Ihnen die Kommission mit 5 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, in Artikel 6 Absatz 2 des Reglements den Betrag von 8,1 auf 8,6 Milliarden Franken zu erhöhen. Letztlich ist es der Kommission wichtig – und auch dem Bundesrat ist es ein wichtiges Anliegen –, dass wir diese Vorlage zusammen mit dem Entlastungsprogramm 2004 zu Ende führen können. Denn nur so ist garantiert, dass die mit diesem Beschluss gleichzeitig einhergehenden Massnahmen bezüglich Nichtrückerstattung der dem Fonds vorbehaltenen LSVA-Gelder aus den Jahren 2005 und 2006 im Umfang von 325 Millionen Franken (ohne Zinsen) sowie die weiteren Entlastungen des Bundeshaushaltes dem EP 2004 angerechnet werden können.
Ich bitte Sie, gestützt auf diese Überlegungen, dem Beschluss Ihrer Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 22 Stimmen
Dagegen .... 7 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision
Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 68
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 6
Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

Antrag Reimann
Abs. 2
Der Bundesrat kann zudem Programme inländischer wie ausländischer Veranstalter bestimmen ....

Art. 68
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 6
Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

Proposition Reimann
Al. 2
Le Conseil fédéral peut en outre désigner les programmes de diffuseurs nationaux ainsi qu'étrangers qui ....

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht hier um die Grundsatzfrage, wer alles ein gesetzliches Zugangsrecht zum Kabelnetz erhalten soll – gemäss Absatz 1 sind es die SRG und Private mit Leistungsauftrag –, und es geht um die Frage, wer das gleiche Recht über die Kann-Vorschrift des Bundesrates erhalten soll, was in Absatz 2 geregelt ist. In Absatz 2 ist aber ausschliesslich von ausländischen Veranstaltern die Rede, als ob sich in Zukunft nie schweizerische Veranstalter ohne Leistungsauftrag finden könnten, die die erforderlichen Kriterien ebenfalls erfüllen würden, als da wären: ein besonderer Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder einfach zur freien Meinungsbildung. Auch wenn Fernsehmachen teuer ist – vor allem in der relativ kleinen Schweiz –, wird hier unserem Land doch a priori die Fähigkeit abgesprochen, auch solche Veranstalter mit entsprechendem Programm hervorzubringen. Oder müssen potenzielle inländische Veranstalter ihren Sitz nach Liechtenstein verlegen, auf dass sie – falls sie die Voraussetzungen erfüllen – auch im Dress eines Ausländers daherkommen?
Eine solche Regelung halte ich für diskriminatorisch. Sie widerspricht meines Erachtens klar der in Artikel 8 der Bundesverfassung verlangten Rechtsgleichheit, auch wenn dort nur von Menschen die Rede ist – es sind ja schliesslich Gruppen von Menschen, die ein solches Programm machen. Deshalb möchte ich Sie bitten, meinem Antrag stattzugeben: Hier sollen inländische und ausländische Veranstalter gleichgestellt werden. Es liegt ja ohnehin am Bundesrat, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt hinzu, dass wir künftig – wie wir gestern an einer Präsentation der Cablecom vernommen haben – wesentlich erhöhte Netzkapazitäten und technische Verbreitungsmöglichkeiten zur Verfügung haben werden. Ich sage das auch im Hinblick auf Absatz 3 dieses Artikels, der hier ebenfalls mitspielt. Aber das Vorgehen, schweizerische Veranstalter hier a priori auszuschliessen, kann ich unter keinem Rechtfertigungsgrund begreifen.
Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Sie müssen beide Artikel ansehen, Artikel 68 und Artikel 69. Für Artikel 68 herrscht die Regel «Verbreitung ohne Gesuch und unentgeltlich». Und nun hat man natürlich ein öffentliches Interesse daran, dass die Programme ausländischer Veranstalter unentgeltlich verbreitet werden. In Artikel 69 haben wir die Verbreitung mit Gesuch, und die bundesrätliche Fassung sieht die Entgeltlichkeit vor. Ihre Kommission wird Ihnen dort neu die Unentgeltlichkeit vorschlagen.
Wenn das akzeptiert wird, ist es wahrscheinlich vernünftig, dass der Nationalrat bei der Überprüfung – wir haben dort Differenzen – diese beiden Artikel zusammenfasst, und dann haben wir das, was Kollege Reimann hier anmahnt. Ich wäre aber froh, wenn der Bundesrat hier seine Ansicht mitteilt. Ich habe das jetzt relativ frisch von der Leber weg dargelegt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das inhaltliche Anliegen von Herrn Reimann ist berechtigt, aber es ist schon erfüllt. Der inländische Teilnehmer kann nämlich gemäss Artikel 69 dieses Gesuch stellen; dann muss es auch behandelt werden. Diese Bestimmung ist schon da. Es ist eine gesetzgebungstechnische Sache; wir haben die zwangsweise Aufschaltung von inländischen Programmen in Artikel 69 und jene von ausländischen Programmen in Artikel 68 aufgenommen.

Reimann Maximilian (V, AG): Wenn es wirklich so ist, dass in den Artikeln 68 und 69 Inländer und Ausländer bezüglich Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit gleichgestellt sind und das so zu Protokoll gegeben wird, dann kann ich meinen Antrag zurückziehen. Das Kriterium ist aber die Entgeltlichkeit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Unterschied ist der, dass die Inländer ein Gesuch stellen müssen, während die Ausländer kein Gesuch stellen müssen.
Die Idee ist eben die, dass der Bundesrat aus medienpolitischen Gründen z. B. sagen könnte – Sie müssen nicht erschrecken, es ist nur ein Beispiel –, es sei wichtig, dass Arte aufgeschaltet werde. Dann könnte er Cablecom zwingen, Arte aufzuschalten. Oder ich denke an die strittigen Fälle mit France 3 oder mit dem portugiesischen Sender. Aber wir wollen diesen ausländischen Sendern nicht das mit einer Parteistellung verbundene Recht geben, sodass sie dann hier einen Rechtsstreit mit Anspruch führen könnten. Aber wenn wir aus kulturellen Gründen z. B. möchten, dass der portugiesische Sender aufgeschaltet werde – wir haben ja in der Schweiz eine Minderheit von portugiesischen Gastarbeitern –, dann möchten wir das selbstständig aus politischen Gründen von uns aus ohne Rechtsverfahren machen können.
Die schweizerischen Teilnehmer sollen hingegen ein formelles Gesuch stellen dürfen, denn sie haben dann allenfalls auch gewisse Rechtsansprüche. Sie haben diese Rechtsansprüche auch in Anspruch genommen, ich denke z. B. an einen Fall im Kanton Zürich: Eine lokale TV-Station wollte, dass wir Cablecom zwingen, sie aufzuschalten. Wir fanden dann, dass sie den Anforderungen nicht ganz entspreche. Sie hat dann den Rechtsweg beschritten, und es ist jetzt ein Rechtsfall.
Aber was Ihre Frage zur Entgeltlichkeit betrifft, kann ich Ihnen versichern, dass hier gemäss dem Antrag Ihrer Kommission Gleichbehandlung vorliegt.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte trotzdem an meinem Antrag festhalten, damit wir eine Differenz zum Nationalrat schaffen und allenfalls gesetzgeberisch doch noch mehr Klarheit erhalten. Wenn Sie den Antrag ablehnen, muss ich wohl annehmen dürfen, dass bei den Bewilligungsverfahren der Bundesrat keine diskriminatorischen oder schlechteren Anforderungen an schweizerische Veranstalter stellt als jene, die er ausländischen Veranstaltern auferlegt.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich möchte auf das Risiko hinweisen, dass die Zusicherung des Bundesrates nicht genügen könnte, denn wir streichen die Entgeltlichkeit, aber der Nationalrat hat sie nicht gestrichen. Wenn das an den Nationalrat zurückgeht und der Nationalrat an seinem Beschluss festhält, dann wird die Unentgeltlichkeit für die Schweizer Veranstalter nicht gewährleistet. Dann wäre also der Antrag Reimann allenfalls völlig berechtigt.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Antrag der Minderheit entfällt aufgrund einer früheren Abstimmung.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 15 Stimmen
Für den Antrag Reimann .... 11 Stimmen

Art. 69
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
b. Gemäss Bundesrat, aber:
.... zumutbar ist. Der Bundesrat legt die Höchstzahl fest.
Abs. 2
Streichen
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 4
Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

Art. 69
Proposition de la majorité
Al. 1
....
a. Adhérer au projet du Conseil fédéral
b. Selon Conseil fédéral, mais:
.... disproportionnée. Le Conseil fédéral fixe le nombre maximum.
Al. 2
Biffer
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 4
Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Änderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b und in Absatz 2 beantragt die Kommission einstimmig. Wir beantragen die Streichung von Absatz 2: «Der berechtigte Programmveranstalter muss der Fernmeldedienstanbieterin den Aufwand abgelten.» Das haben wir vorhin diskutiert. Wir bitten den Nationalrat über das Amtliche Bulletin, die beiden Artikel 38 und 39, die jetzt nur noch wenige Unterschiede aufweisen, neu zu überarbeiten und allenfalls zusammenzufassen.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte nur eine kurze Erklärung machen bzw. kurz auf eine Unklarheit hinweisen, die zu überprüfen ich die nationalrätliche Kommission bitten möchte.
1. Es geht bei Artikel 69 – wir haben es vorhin gehört – um die Verbreitung der schweizerischen Programme. Ich hatte in der Kommission den Antrag gestellt, dass man die Anzahl Kanäle, die die Kabelnetzbetreiber für schweizerische Programme, sofern vorhanden, zur Verfügung stellen müssen, im Gesetz festschreibt. Es war von 12 oder 14 Kanälen die Rede.
Der Antrag ging genau auf das Problem zurück, das Bundesrat Leuenberger angesprochen hat, dass nämlich Cablecom im Kanton Zürich einen lokalen Fernsehsender, Züri Plus, der über lange Zeit aufgeschaltet war, plötzlich aus dem Netz warf und ihn nicht mehr aufschaltete, obwohl auch fünfzig Stadt- und Gemeindepräsidenten sich dafür einsetzten. Man war sich in der Kommission einig, dass man hier eigentlich einen Sockel der gesamten Kanäle festlegen sollte, die für schweizerische Programme reserviert sein müssen. Aber die Kommission kam zum Schluss, dass das nicht im Gesetz festgeschrieben werden sollte, sondern wir beauftragten den Bundesrat, das zu tun, und darum der Zusatz bei Absatz 1 Buchstabe b: «Der Bundesrat legt die Höchstzahl fest.»
Das kann jetzt missverständlich sein. Die Höchstzahl ist eine Begrenzung nach oben. Das könnte also heissen, dass ein Kabelnetzbetreiber nicht mehr als so und so viele Programme aufschalten darf, aber so wenige, wie er will. Das war nicht die Meinung der Kommission. Das Wort «Höchstzahl» ist missverständlich. Es müsste wahrscheinlich heissen, der Bundesrat lege die Anzahl fest, und nicht die Höchstzahl. Wir wollten keine Begrenzung nach oben. Wir wollten eine Verpflichtung oder eine Mindestzahl festlegen. Der Kabelnetzbetreiber kann dann mehr aufschalten, aber so viele muss er. Es müsste eher «Mindestzahl» oder «Anzahl» heissen. Das muss nochmals geprüft werden.
2. Zwischen den Buchstaben a und b von Absatz 1 steht ein «und». Es heisst nach Buchstabe a «und». Die Buchstaben a und b müssen also kumulativ erfüllt sein. Im bisherigen Recht – Sie sehen das auf der Fahne bei Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b – heisst es: «wenn .... die Anlage des Weiterverbreiters freie Kapazität aufweist oder das Programm des Veranstalters» diese Bedingungen erfüllt. Es war also eine Oder-Vorschrift, und jetzt ist das plötzlich kumulativ. Züri Plus sagt mir zum Beispiel, dieses Wörtchen «und» sei für sie der Todesstoss und es werde kaum mehr private Veranstalter geben, die investieren, um ein Privatprogramm auf die Beine zu stellen, wenn die Buchstaben a und b kumulativ erfüllt sein müssen. Ich konnte das in der kurzen Zeit nicht verifizieren.
Ich habe auch aus den Gründen, die der Präsident heute Morgen erwähnt hat, darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen. Ich bitte aber die nationalrätliche Kommission, diese beiden Punkte zu überprüfen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 70
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 70a
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Briner
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 70a
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Briner
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Erlauben Sie mir, dass ich mich noch berichtige: Ich habe bei der Diskussion von Artikel 69 gesagt, die nationalrätliche Kommission werde gebeten, zu prüfen, ob die Artikel 38 und 39 nicht zusammengefasst und überarbeitet werden sollen. Es handelt sich natürlich um die Artikel 68 und 69. Sie sehen, wenn solche Fehler kommen, ist es langsam Zeit für den Aperitif. *(Heiterkeit)*
Zu Artikel 70a: Der Kommission lagen zwei entsprechende Anträge auf Streichung und eine Empfehlung auf Streichung vor. Wir sind diesen Anträgen auch gefolgt. Vielleicht war es

auch ein wenig rasch, aber wir beantragen Ihnen die Streichung dieses Artikels 70a. Wenn Sie uns folgen, haben Sie in jedem Fall eine Differenz zum Nationalrat, und dann kann das Problem nochmals überprüft werden. Im Übrigen verweise ich auf meine grundsätzlichen Bemerkungen, die ich bei Artikel 61 gemacht habe.

Briner Peter (RL, SH): Ich begründe den Antrag, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen, wie folgt: Das neue Radio- und Fernsehgesetz schreibt vor, dass die SRG-Programme und die zugangsberechtigten Programme von den Fernmeldedienstanbieterinnen gratis verbreitet werden müssen. Zu den zugangsberechtigten Programmen gehören neben den SRG-Programmen insbesondere die schweizerischen lokalen und regionalen Programme; ich verweise auf die Artikel 68 und 69. Damit will der Gesetzentwurf sicherstellen, dass diese Programme in der Schweiz von allen Kabelnetzkunden empfangen werden können. Für diese Programmveranstalter besteht zudem die Sicherheit, dass sie keine Entschädigung an die Kabelnetze für die Verbreitung bezahlen müssen.
Grosse ausländische Programmveranstalter wie RTL, Sat1 und andere versuchen nun für ihre Programme das gleiche Recht zu beanspruchen. Es besteht die Gefahr, dass sich diese ausländischen Programmveranstalter auf das Recht der Gleichbehandlung berufen, wie es in Artikel 61 Absatz 2 festgehalten wird. Dies würde bedeuten, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen verpflichtet wären, diese Programme zu verbreiten, und zwar unentgeltlich.
Damit bestehen zwei Gefahren:
1. Zahllose ausländische Programmveranstalter werden den Anspruch auf Verbreitung über das Kabelnetz erheben, womit die Gefahr besteht, dass die Verbreitungskapazitäten der Kabelnetzunternehmungen so eingeschränkt werden, dass für andere Fernmeldedienste wie Internet und Telefonie ungenügende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Der heutige Wettbewerb zwischen Swisscom und Kabelnetzunternehmungen ist unter der neuen Gesetzgebung nur dann weiterhin gewährleistet, wenn die beschränkten Verbreitungskapazitäten auch für Fernmeldedienste eingesetzt werden können. Das heisst, der Dienst der Kabelnetzbetreiber muss wie bis heute die Autonomie haben, sein Dienstleistungsangebot von Radio- und Fernsehprogrammen, Internet und Telefonie gemäss den Kundenwünschen zusammenzustellen, ohne dass er dem Druck der ausländischen Programmveranstalter ausgeliefert ist.
2. Mit Artikel 70a soll zudem verhindert werden, dass ausländische Veranstalter mit schweizerischen Werbefenstern, dank denen Millionenumsätze in der Schweiz realisiert werden, eine Gratisverbreitung beanspruchen können. Mit Artikel 70a, wie ihn der Nationalrat formuliert hat, wird klargestellt, dass die Verbreitung von Programmen ausländischer Veranstalter den Regeln des Marktes folgt und dass sich diese Veranstalter nicht aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die Schutzbestimmung berufen können, die das Gesetz für die Verbreitung inländischer Programme vorsieht.
Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Slongo Marianne (C, NW): Ich bitte Sie, den Antrag Briner abzulehnen. Weshalb? Fernmeldedienstleistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen angeboten werden. Wie wäre dieser Artikel 70a mit einem diskriminierungsfreien Zugang zu vereinbaren? Kommt hinzu, dass dieser Artikel nicht europakompatibel wäre. Auch erwähnen möchte ich die neuen Bestimmungen im Kartellgesetz, wo wir den Missbrauch der Marktmacht und die Behinderung einer guten Angebots- und Meinungsvielfalt verhindern wollen. Darüber haben wir uns in der Kommission lange unterhalten. Wir haben hierzu auch einen Brief von der Weko erhalten.
Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, diesen Artikel zu streichen, wie es Ihnen Ihre Kommission vorschlägt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um drei verschiedene Detailregelungen, die Herr Briner zur Frage der Programmverbreitung vorschlägt. Bei Absatz 1 empfinden wir das als eine Selbstverständlichkeit. Er gibt den Grundsatz wieder, dass die Privatautonomie dort gilt, wo keine rechtliche Regelung besteht. Davon gehen wir auch aus, wir sind nicht der Meinung, es müsste hier nochmals kodifiziert werden.
Bei Absatz 2 geht es um diese Höchstzahl von Programmen – vorher hat auch Herr Hofmann davon gesprochen –, welche der Bundesrat festlegt und auf die der Leitungsbetreiber nachher in diesem Umfang auch tatsächlich verpflichtet ist. Dies geschieht ausdrücklich mit Blick auf die technischen Möglichkeiten und die verfügbaren Übertragungskapazitäten der Leitungsbetreiber. Das ist in den Artikeln 68 Absatz 3 und 69 Absatz 1 Buchstabe b bereits festgehalten.
Absatz 3 – davon hat Frau Slongo bereits gesprochen – zielt auf die Werbefenster. Dadurch soll es Kabelnetzbetreibern erlaubt werden, für die Verbreitung ausländischer Programme mit Werbefenstern mehr zu verlangen als beispielsweise für die Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Entwurf bereits enthalten, nämlich in Artikel 61 Absatz 2, im Grundsatz der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung.
Nach publizistischen und medienpolitischen Kriterien – diese werden hier vor allem angewendet – hat ein kleines Lokalfernsehen nicht dieselben Möglichkeiten wie ein internationaler, grosser Programmveranstalter, und deshalb ist es nicht gerecht, wenn beide dasselbe Entgelt bezahlen müssen. Wenn sie es müssten, könnte das auf eine Diskriminierung des kleinen Marktteilnehmers hinauslaufen. Das hat sich Ihre Kommission auch überlegt und Artikel 70a deswegen einstimmig abgelehnt. Selbst wenn man diesen Absatz 3 nur gerade aus wirtschaftlicher Sicht betrachten würde, wären Vorbehalte angebracht. Frau Slongo hat es gesagt, die Wettbewerbskommission hat Ihnen diesbezüglich einen Brief geschrieben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 26 Stimmen
Für den Antrag Briner .... 2 Stimmen

Art. 71
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Programmveranstaltern ist der Zugang zur Aufbereitung zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Entspricht die Aufbereitung durch die Vorrichtungen der Fernmeldedienstanbieterin im Wesentlichen dem Stand der Technik, besteht kein Anspruch des Programmveranstalters auf den Betrieb eigener Vorrichtungen zur Aufbereitung.
Abs. 2–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Leuenberger-Solothurn, Slongo)
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 4
Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

Art. 71
Proposition de la majorité
Al. 1
Les diffuseurs doivent avoir accès au conditionnement technique à des conditions équitables, appropriées et non discriminatoires. Si le conditionnement technique proposé par les fournisseurs de services de télécommunication correspond aux techniques reconnues, les diffuseurs ne peuvent faire valoir le droit d'exploiter en propre des installations de conditionnement technique.

Al. 2–5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Leuenberger-Solothurn, Slongo)
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)
Al. 4
Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In der Kommission ist der Entscheid mit 6 zu 3 Stimmen gefallen. Ich habe nun gehört, dass die Minderheit allenfalls bereit wäre, ihren Antrag zurückzuziehen, wenn der Bundesrat klar darlegt, dass das offene System vor dem proprietären gilt. In diesem Fall würde ich hier keine weiteren Ausführungen machen, da ich davon nichts verstehe.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Wie der Kommissionspräsident schon gesagt hat, befürchten wir, dass mit der Formulierung, wonach ein System «dem Stand der Technik» entspricht, auch ein proprietäres System gemeint sein könnte. Wenn der Bundesrat jetzt bekräftigen würde, dass er mit den Mitteln, die er aufgrund der folgenden Artikel hat, dafür sorgen würde, dass hier offene Systeme angewendet werden müssen – «offene Systeme» heisst, dass der Kunde nichts zusätzlich bezahlen müsste, um überhaupt Zugang zu den nächsten Diensten zu haben –, dann könnte ich den Antrag zu Absatz 1 zurückziehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich kann diese Erklärung abgeben. Gemäss Artikel 72 kann der Bundesrat Vorschriften über die technische Ausgestaltung solcher Aufbereitungssysteme erlassen, d. h., er kann einen offenen Standard definieren, wenn der Markt selbst nicht für Offenheit sorgt. Diese Standards möchten wir aber bewusst nicht von vornherein definieren. Denn das könnte uns als Innovationsfeindlichkeit ausgelegt werden, weil wir von Anfang an gewisse technische Entwicklungen unterbinden würden. Aber ich kann diese Garantie zur Offenheit abgeben und in diesem Sinne sagen: Fürchten Sie sich nicht, denn der Bundesrat ist bei Ihnen. *(Heiterkeit)*

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Fünfschilling zu Absatz 1 ist zurückgezogen worden. Der Antrag der Minderheit Fünfschilling zu Absatz 4 ist aufgrund einer früheren Abstimmung erledigt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 72
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 73
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Im Auftrag der Kommission mache ich folgende Bemerkungen: Absatz 1 ist eine technische Bestimmung. Sie enthält keine Entbündelungspflicht. Absatz 2 ist eine medienpolitische Bestimmung. Entsprechende Entbündelungsvorschriften werden erst und nur dann erlassen, wenn es zur Sicherstellung der Medienvielfalt unerlässlich ist. In diesem Sinne öffnet Artikel 73 keineswegs die Türen für Rosinenpicker.

Angenommen – Adopté

Art. 74, 75
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 76
Antrag der Mehrheit
Abs. 1–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 4bis
Von der Gebührenpflicht befreit sind:
a. AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger, welche Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen erhalten;
b. Personen im Dienste ausländischer und internationaler Delegationen;
c. die Dienststellen der Bundesverwaltung je nach dienstlichem Bedarf.
Die Gewinneinbussen werden durch Bundesmittel gedeckt.
Abs. 4ter
Weitere Personenkategorien können von der Gebühren- und Meldepflicht insofern befreit werden, als ein Bundesgesetz dies vorsieht und die Deckung der Gewinneinbussen regelt.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag Forster
Abs. 1
Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmtes Gerät betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen.
Abs. 1bis
Die Empfangsgebühr wird pro Haushalt oder Geschäftsstelle eines Unternehmens ungeachtet der Zahl der Geräte nur einmal erhoben.

Art. 76
Proposition de la majorité
Al. 1–4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Al. 4bis
Sont libérés du paiement de la redevance:
a. les ayants droit AVS ou AI qui bénéficient des prestations complémentaires selon la loi fédérale du 19 mars 1965 sur les prestations complémentaires;
b. les personnes au service de délégations étrangères et internationales;
c. les services de l'administration fédérale selon les besoins professionnels.
Le manque à gagner est compensé par les finances de la Confédération.
Al. 4ter
D'autres catégories de personnes peuvent être exemptées de l'obligation d'annoncer et de payer la redevance pour autant qu'une loi fédérale le prévoie et règle le financement du manque à gagner.

Al. 5
Le Conseil fédéral règle les détails.

Proposition Forster
Al. 1
Quiconque exploite un appareil servant à la réception de programmes de radio et de télévision doit payer une redevance de réception.
Al. 1bis
Il n'est perçu qu'une seule redevance de réception par domicile (foyer ou entreprise) quel que soit le nombre d'appareils.

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut ist meines Erachtens sehr breit interpretierbar. Wenn ich den Text richtig interpretiere – und darum geht es, Herr Bundesrat –, dann ist es so, dass alle geeigneten Empfangsgeräte ungeachtet ihrer Zweckbestimmung mit Empfangsgebühren belastet werden können. Wenn dem so ist, entspricht diese Bestimmung faktisch den Verhältnissen bei der Einführung der Gebührenpflicht. Wer seinerzeit ein Radio- oder Fernsehgerät erwarb, nutzte es auch für den Empfang von Sendungen. Mit der heutigen Möglichkeit, auch über Computer Sendungen zu empfangen, ist dies nicht mehr der Fall – vor allem im geschäftlichen Bereich. Deshalb hätte diese Bestimmung nach meiner Ansicht eine steuerähnliche Wirkung.
Von der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Computer wären kleinere Unternehmen besonders negativ betroffen, da sie im Gegensatz zu privaten Haushalten keine Empfangskonzessionen einholen müssen, wenn sie für ihre Geschäftstätigkeit weder ein Radio- noch ein TV-Gerät benötigen. Sobald sie nun über einen Computer und einen Internetanschluss verfügen, werden sie gemäss dem Wortlaut von Absatz 1 – immer nach meiner Interpretation – mit Empfangsgebühren auf dem höheren gewerblichen Ansatz belastet.
Ich habe versucht, die Überlegungen, die ich jetzt vorgebracht habe, in eine andere Formulierung zu giessen. Mit meiner Formulierung soll auf die effektive Nutzung und nicht auf eine potenzielle Nutzung abgestellt werden. Wird andererseits ein Computer gleichsam als Ersatz für ein Radio- oder Fernsehgerät betrieben, bleibt die Gebührenpflicht erhalten. Ein solcher Fall wäre gegeben, wenn der Computer an eine Lautsprecheranlage angeschlossen ist. Ich bin Ihnen dankbar, Herr Bundesrat, wenn Sie hierzu jetzt Stellung nehmen und erläutern, ob meine Interpretation etwas an sich hat.
Wenn dies der Fall ist, bitte ich Sie, hier eine Differenz zu schaffen, sodass man dieser Frage, die in der Kommission offensichtlich nicht diskutiert worden ist, noch einmal nachgehen kann.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In der Fassung des Bundesrates, angenommen vom Nationalrat und unterstützt von Ihrer Kommission, wird bewusst von einem zum Empfang «geeigneten» Gerät gesprochen und nicht von einem Gerät, das zum Empfang «bestimmt» ist. Das Problem ist folgendes: Sie können heute einen PC anschaffen, mit dem Sie wirklich in der gleichen Qualität Fernsehprogramme empfangen können. Wenn hier nicht irgendwie ein Riegel vorgeschoben wird, dann werden wir in Zukunft praktisch nur noch PC-Geräte und keine eigentlichen Fernsehapparate mehr haben. Das Problem ist, dass es auf beiden Seiten Argumente dafür und dagegen gibt.
Das Gleiche gilt für die Begriffe «betreibt» und «bereithält». Wenn ich einen Fernsehapparat betreibe, dann ist er angeschlossen. Wenn ich den Stecker herausziehe, dann wird er nicht mehr betrieben, aber er wird bereitgehalten. Er kann ohne weiteres wieder in Betrieb genommen werden. Schauen Sie, was da alles passiert, wenn das geöffnet wird. Es ist eine relativ schwierige Situation.
Ich bin froh, wenn sich der Bundesrat zu Absatz 2 entsprechend äussert. Dem ist grundsätzlich so: Pro Haushalt und pro Geschäftsstelle wird nur ein Gerät in Rechnung gestellt.

Epiney Simon (C, VS): Je trouve la proposition Forster justifiée. Elle permet d'ouvrir une discussion sur l'avenir de la société Billag en tant qu'office de recouvrement des redevances de radio et de télévision. Personnellement, je souhaite qu'on crée une divergence avec le Conseil national pour différentes raisons.
Premièrement, on a constaté que des milliers de propriétaires d'appartements de vacances paient aujourd'hui la redevance à double; et l'organe d'encaissement Billag n'a pas les moyens techniques d'investigation pour pouvoir, le cas échéant, avertir les personnes concernées et rembourser la contribution qui est perçue à tort. On estime que Billag encaisse environ 2 millions de francs à ce titre de manière indue.
Deuxièmement, il y a des communes qui paient à tort la redevance pour des établissements scolaires situés sur le même territoire.
En créant la divergence, on pourrait préciser la proposition Forster. La question se pose de savoir si, avec ladite proposition, on supprime les exceptions qui figurent actuellement dans l'ordonnance qui font que, en particulier, les deux exemples que j'ai cités tout à l'heure sont exemptés de la redevance.
Je vous invite donc à voter cette proposition pour vraiment créer la divergence, et fixer de manière très claire dans la loi quelles sont effectivement les exceptions qui doivent être prévues à ce niveau, et non pas dans l'ordonnance. Parce que si on met seulement une exception dans la loi, est-ce qu'on rejette implicitement les exceptions qui sont aujourd'hui prévues dans l'ordonnance?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst eine Vorbemerkung: Ich verstehe den Antrag Forster jetzt so, dass er eigentlich ausschliesslich auf die Frage der Benützung des Computers für Radio- und Fernsehzwecke abzielt. Dieser Antrag und auch die Diskussion sind in dem Fall durch Pressemeldungen entstanden, die ich als unrichtig zurückweisen muss und die ja auch schon zurückgewiesen worden sind. Die beiden Beispiele, die Herr Epiney genannt hat und die in der Sonntagspresse erschienen sind, treffen nicht zu. Dass die Ferienhausbesitzer oder eine Gemeinde mit mehreren Schulhäusern durch eine solche Regelung doppelt zur Kasse gebeten würden, stimmt nicht. Aber der Antrag, also die Sorge, wegen der Computer gebührenpflichtig zu werden, ist natürlich berechtigt, und ich möchte kurz darauf eingehen.
Ein Computer, der für Radio- und Fernsehzwecke benützt wird, würde nur dann mit Gebühren belastet, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:
Erstens müsste er die Substitution von Radio und Fernseher sein, d. h., es müsste im ganzen Haushalt oder, wenn es um einen Betrieb geht, im ganzen Betrieb kein einziger Radio und kein einziges Fernsehgerät da sein. Sobald ein Radio oder ein Fernsehgerät da ist, führt dieses ja ohnehin zu Gebühren und gilt damit die TV-Benützung via Computer ab.
Die zweite Voraussetzung ist die, dass im Computer eine Technologie eingebaut ist, die tatsächlich einen radio- und fernsehgerechten, qualitativ guten Empfang garantiert. Dafür gibt es beispielsweise Software wie Real Player. Ich beispielsweise kann auf dem Bildschirm des Computers im Büro das Fernsehprogramm voll einschalten – wobei das schönste Programm immer ist, die Debatte im Ständerat zu verfolgen, aber ich könnte auch noch auf andere, qualitativ schlechtere Sender gehen. *(Heiterkeit)* Seit ich das kann, habe ich den anderen Fernseher weggeräumt. In einem solchen Fall würde eine Gebührenerhebung tatsächlich erfolgen. Der Empfang von Fernsehsendungen über Computer und ADSL löst nach heutiger Praxis nur unter bestimmten Bedingungen eine Gebührenpflicht aus, nämlich dann, wenn jemand einen Vertrag mit einem Anbieter hat, der Programme über ADSL liefert. Der blosse ADSL-Zugang ohne Zusatzvertrag würde nicht reichen.

David Eugen (C, SG): Ich danke dem Bundesrat sehr für diese Interpretation, sie ist sehr wertvoll. Aber nach meiner Anschauung des Textes entspricht sie diesem nicht. Die Einschränkung, die Sie jetzt formuliert haben, müsste im Text zum Ausdruck kommen. Der Text ist in Absatz 1 viel offener formuliert.
Aus diesen Gründen bin ich doch der Meinung, dass es sinnvoll ist, dem Antrag Forster zuzustimmen, damit der Text im Sinne der Erläuterungen des Bundesrates verbessert werden kann.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Ganz kurz: Meine Version ist vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss. Aber es geht mir darum, dass der Text des Bundesrates im Entwurf sehr breit gehalten ist. Ich habe Ihre Antwort sehr wohl begriffen. Ich denke, man müsste das textlich noch irgendwie verarbeiten.
Ich halte an meinem Antrag fest.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Forster .... 19 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 10 Stimmen

Abs. 4bis, 4ter, 5 – Al. 4bis, 4ter, 5

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit ist für die Beibehaltung der heutigen Lösung. Die Minderheit will die neue Lösung, die sie anschliessend vorstellen wird. Der Entscheid in der Kommission fiel mit 8 zu 3 Stimmen für die heutige Lösung. Wie sieht diese aus? AHV- und IV-Bezüger mit Ergänzungsleistungen sind gemäss heutiger Lösung von der Bezahlung der Empfangsgebühren befreit. Aus dieser Befreiung resultiert eine Mindereinnahme von 75 Millionen Franken per annum oder von rund 7 Prozent vom gesamten Kuchen. Diese 75 Millionen hat der Bundesrat aber bei der Festlegung der Gebührenhöhe mitberücksichtigt. Also hat die SRG keine Mindereinnahme bei der Gebührenverteilung zu tragen. Alle Gebührenpflichtigen zahlen somit einen Solidarzuschlag von 7 Prozent, damit die Rechnung ausgeglichen ist. Das jetzige System bringt am wenigsten administrativen Aufwand.
Die Lösung der Minderheit wäre wohl die «sauberste» Lösung, aber sie würde den Bund schlussendlich 75 Millionen Franken pro Jahr kosten. Wenn dieses Geld vorhanden ist – à la bonne heure!
Darum beantragt die Kommission mit 8 zu 3 Stimmen, das System nicht zu verändern und den Antrag der Minderheit abzulehnen. Wenn Sie so entscheiden, ist auch die Änderung des ELG abgelehnt. Das ist der letzte Artikel auf der Fahne.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Nous avons déjà eu ce type de discussion tout au début de l'examen des articles. Le souci de la minorité est le suivant: nous pensons que si, pour des raisons de politique sociale, il est décidé de libérer certaines catégories de la population du paiement de la redevance, il est normal que le manque à gagner soit compensé par les finances de la Confédération, dans la mesure où c'est un choix de politique sociale qui n'a rien à voir avec la politique de la communication. Il faut prévoir l'exonération de certaines personnes, mais nous pensons aussi que nous devons imputer cette dépense aux finances de la Confédération, ce que ne prévoient clairement ni la formulation du Conseil fédéral ni celle du Conseil national.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Beim Ausfall durch die Gebührenbefreiung gibt es drei Möglichkeiten: Der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission möchten am Status quo festhalten und diesen Ausfall durch höhere Gebühren der übrigen Teilnehmer kompensieren. Der Nationalrat möchte den Ausfall aus dem Sozialversicherungsrecht – durch das Ergänzungsleistungsgesetz – finanzieren. Die Minderheit möchte die Gewinneinbussen aus Bundesmitteln decken. Dies, damit Sie die Palette klar vor Augen haben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 6 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 77
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
.... an Dritte weitergeben; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 77
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
.... à des tiers; le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Den Antrag auf Ergänzung von Absatz 3 stellt Ihnen die Kommission einstimmig. Diese Ergänzung ist notwendig, da die Billag neu auch Urheberrechtsentschädigungen und nicht nur Empfangsgebühren einziehen muss.

Angenommen – Adopté

Art. 78
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
e. die Unterstützung der Nutzungsforschung (Art. 85a);
f. die Einrichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Technologien (Art. 67a).
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Der Ertrag und die Verwendung der Gebühr werden in der eidgenössischen Staatsrechnung nicht ausgewiesen.

Art. 78
Proposition de la commission
Al. 1
....
e. soutenir les études d'audience (art. 85a);
f. la mise en place de réseaux des émetteurs dans le cadre de l'introduction de nouvelles technologies (art. 67a).
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Le produit et l'utilisation de la redevance ne figurent pas dans le compte d'Etat.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Absatz 1 Buchstabe e ist vorbehalten, dass der Rat in Artikel 85a auch entsprechend dem Antrag der Kommissionsmehrheit stimmt. Ich empfehle Ihnen, das jetzt durchgehen zu lassen. Wenn dem dann nicht so wäre, dann würde das automatisch wieder gestrichen.
Absatz 1 Buchstabe f ist die Konsequenz Ihres Entscheides bei Artikel 67a.
Bei Absatz 4 schaffen wir nun in Bezug auf das Problem, die Gebühren in der eidgenössischen Staatsrechnung nicht auszuweisen, Einheitlichkeit zwischen SRG und Privaten. Die Empfangsgebühren, soweit sie an die SRG gehen, werden nicht ausgewiesen. Das soll auch so bleiben. Die Kommission will diesbezüglich eine Gleichbehandlung der privaten gebührenunterstützten Veranstalter. Die Eidgenössi-

sche Finanzverwaltung hat hierzu auch ihre schriftliche Zustimmung gegeben.

Angenommen – Adopté

Art. 79
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Fortsetzung dieser Debatte wird in der zweiten Sessionswoche durchgeführt. Die auf der Tagesordnung figurierenden Vorstösse werden wir in der Sommersession behandeln.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr
La séance est levée à 12 h 40

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 9. März 2005
Mercredi, 9 mars 2005

15.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 80
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
.... das Recht auf aktuelle mediengerechte Kurzberichterstattung über dieses Ereignis.
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1
Veranstalter, die mit Dritten Verträge über die exklusive Wiedergabe von öffentlichen Ereignissen in ihren Programmen abschliessen, müssen:
a. die Zulassung anderer Veranstalter dulden, welche über das Ereignis berichten wollen; oder
b. anderen Veranstaltern die von ihnen gewünschten Teile der Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen.
Abs. 2
Schliesst ein Veranstalter einen Exklusivvertrag für die Wiedergabe öffentlicher Ereignisse von gesamtschweizerischem Interesse, so muss er der SRG die vollständige Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen überlassen.
Abs. 3
Der Bundesrat kann weitere Arten von Exklusivverträgen oder Geschäftspraktiken einschränken oder untersagen, soweit sie bestimmte Veranstalter oder andere Kommunikationsmittel in ihrer Tätigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Art. 80
Proposition de la majorité
Al. 1
.... un extrait actuel – conforme aux usages médiatiques – de l'événement en question.
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Al. 1
Tout diffuseur qui conclut avec des tiers un contrat lui assurant l'exclusivité de la diffusion d'événements publics dans ses programmes doit:
a. tolérer la présence d'autres diffuseurs désireux d'en rendre compte; ou
b. leur fournir les extraits de leur choix à des conditions raisonnables.
Al. 2
Lorsqu'un diffuseur conclut un contrat lui assurant l'exclusivité de la diffusion d'événements publics intéressant l'ensemble du pays, il est tenu de mettre l'émission intégrale à la disposition de la SSR, à des conditions raisonnables.
Al. 3
Le Conseil fédéral peut restreindre ou prohiber d'autres types de contrats d'exclusivité ou certaines pratiques commerciales s'ils entravent notablement l'activité de diffuseurs ou d'autres moyens de communication.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Damit wären wir also beim zweiten Teil unserer «erweiterten Kommissionsberatungen» angelangt. Wir sind beim Kapitel «Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Ereignissen». Dieses Kapitel umfasst die Artikel 80, «Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen», und 81, «Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung». Dabei ist zu sagen, dass nach den Regeln von Artikel 81 bei einem öffentlichen Ereignis freier Zugang zur Berichterstattung gewährt werden muss, wenn es eine gewisse Intensität hat und somit «von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung» ist.
Gemäss Artikel 80 ist das Recht auf Kurzberichterstattung nur gegeben, wenn ein Programmveranstalter vom Organisator das Exklusivrecht erhält. Hier haben wir nun zwei Konzepte, dasjenige der Mehrheit und dasjenige der Minderheit. Die Minderheit hat eine Lösung gewählt, die praktisch wörtlich Artikel 7 des geltenden Gesetzes von 1991 entspricht. Dabei geht es um das Kurzberichterstattungsrecht, wenn ein Organisator eines öffentlichen Ereignisses einen Exklusivvertrag mit einem Programmveranstalter abschliesst. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass auch Drittveranstalter über dieses Ereignis in Kurzform berichten können. Die Minderheitsfassung will hierbei nur den Programmveranstalter verpflichten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dabei Lücken entstehen, dass die Vorschrift umgangen werden kann. Insbesondere wenn der durch Exklusivrecht berechtigte Programmveranstalter eine ausländische Gesellschaft ist, kann dieses Kurzberichterstattungsrecht nicht durchgesetzt werden.
Nach dem Konzept der Mehrheit richtet sich diese Verpflichtung nicht nur an den Programmveranstalter, sondern eben auch an den Organisator des Ereignisses; auch dieser wird in die Pflicht genommen. Das bedeutet in keinem Falle, dass der Organisator eines Ereignisses gegen seinen Willen eine Berichterstattung zulassen muss. Aber wenn er einem Dritten das Exklusivrecht gibt, dann entsteht das Recht auf Kurzberichterstattung.
Es gibt noch einen weiteren Unterschied zwischen diesen beiden Konzepten. Die Minderheit überlässt es demjenigen, der das Exklusivrecht hat, entweder den Drittveranstaltern die Zulassung zu einer Kurzberichterstattung zu gestatten, oder dann gibt sie dem Drittveranstalter die Möglichkeit, Teile der Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen zu

erwerben. Die Mehrheit überlässt diese Wahl nicht dem Veranstalter, sondern eben dem Drittberechtigten.
In diesem Sinne stellt Ihnen die Kommissionsminderheit Antrag.

Hess Hans (RL, OW): Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zu folgen und den bisherigen Artikel 7 im bestehenden Wortlaut wiederum ins RTVG aufzunehmen.
Auf Seite 1728 der Botschaft wird vom Bundesrat ausgeführt: «Absatz 2 nimmt nicht nur den Programmveranstalter in die Pflicht, welcher über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügt, sondern auch den Organisator des öffentlichen Ereignisses. Beide haben dafür zu sorgen, dass jeder interessierte Programmveranstalter sein Recht auf Kurzberichterstattung über das öffentliche Ereignis wahrnehmen kann. Den Ereignisorganisator trifft diese Pflicht in erster Linie bei der Vergabe der Senderechte, die nicht zur Vereitelung des Kurzberichterstattungsrechtes führen darf.»
Für mich handelt es sich bei der Kurzberichterstattung um immaterielles Güterrecht. In Artikel 80 greifen wir in dieses Recht ein. Es ist meines Erachtens nicht Sache des RTVG, den Verkehr mit immateriellen Rechtsgütern zu regeln, indem wir den Inhaber und Schöpfer der Güter durch ein Verwaltungsgesetz zwingen, diese auf den Markt zu bringen. Solche Rechte sind Exklusivrechte ihres Schöpfers oder Herstellers. Für das Kurzberichterstattungsrecht genügt der jetzt geltende Artikel 7 RTVG. Diese Bestimmung kann ohne weiteres weiterhin in Kraft bleiben. Es sind damit in der Praxis auch nie Probleme aufgetreten. Mit der geltenden Regelung wird nur die SRG in die Pflicht genommen; sie erwirbt die Rechte für praktisch alle Sport- und anderen besonderen Ereignisse. Mit der neuen Bestimmung schiessen wir weit übers Ziel hinaus und verkomplizieren die Kurzberichterstattung unnötigerweise.
Ich ersuche Sie, bei Artikel 80 dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Mir scheint, dieser Argumentation liege ein Missverständnis zugrunde. Diese Regelung ist nicht gegen die SRG, was auch immer das heisst, gerichtet, sondern sie ist gegen alle Veranstalter genau gleich gerichtet. Sie ist auch nicht gegen das Urheberrecht gerichtet. Schliesslich bleibt das Recht gewährleistet, überhaupt alle auszuschliessen. Diese Bestimmung kommt nur dann zum Zug, wenn das betreffende Ereignis – wenn Sie so gestatten – «teilöffentlich» ist. Dann muss man auch die anderen zulassen. Nichts anderes ist gemeint. Es geht um die Spannung zwischen der Informationsfreiheit des Publikums und den Interessen der Veranstalter ganz allgemein.

Lombardi Filippo (C, TI): Wie es der Zufall will, will die Minderheit das geltende Recht beibehalten. Bundesrat und Nationalrat wollen eine weiter gehende Lösung.
Die Möglichkeit, einen Zugang zu öffentlichen Ereignissen zu erhalten, auch wenn ein Veranstalter einen Exklusivvertrag abgemacht hat, ist eben auch auf europäischer Ebene vorgesehen, weil dies eine gewisse Bedeutung für das öffentliche Interesse hat. Mit öffentlichen Interessen ist schon eine breite Palette gemeint, darunter werden selbstverständlich auch gewisse wichtige Sportanlässe verstanden. Im geltenden Recht sieht man ganz klar, besonders in Absatz 2, dass es eine veraltete Betrachtungsweise ist; denn die SRG beanspruchte eine nationale Service-public-Rolle für sich allein, was in Zukunft aber nicht mehr so sein wird. Es sollen gemäss dem neuen Text eigentlich sämtliche Veranstalter mit gleich langen Spiessen kämpfen können, wenn es sich um öffentliche Anlässe handelt. Die Wichtigkeit dieses Artikels liegt in diesem Schritt, den wir eigentlich schon getan haben, indem wir verschiedene Veranstaltungen mit Service-public-Leistungen anerkannt haben.
Die zweite Crux dieses Artikels liegt bei Absatz 1 Buchstaben a und b. Die heutige Fassung sagt, dass diejenigen, die über Exklusivrechte verfügen, die «Zulassung anderer Veranstalter dulden» müssen oder «anderen Veranstaltern die von ihnen gewünschten Teile der Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen» müssen. Die neue Fassung gemäss Mehrheit lautet: «.... und die gewünschten Teile des Übertragungssignals zu angemessenen Bedingungen». Das heisst, der Veranstalter, der diese Exklusivrechte hat, kann nicht selber bestimmen, ob er die eine oder andere Form will. Das ist extrem wichtig, weil unter «angemessenen Bedingungen» angesichts der Differenz der Grössen der Veranstalter nicht immer das Gleiche zu verstehen ist.
Konkret gesagt: Wenn – sagen wir einmal – ein grosses Sportereignis stattfindet und die SRG dafür Exklusivverträge hat, haben die Privaten aufgrund dieses Artikels und aufgrund des europäischen Übereinkommens zwar Anspruch auf eine Kurzberichterstattung, das heisst zwei, drei Minuten, wenn sie Anspruch haben. Was passiert aber, wenn diese unter heutigem Recht versuchen, das umzusetzen? Die SRG beschliesst schlicht und einfach jedes Mal, dass sie die zweite und nicht die erste Variante will, dass sie also den gewünschten Teil des Übertragungssignals «zu angemessenen Bedingungen» zur Verfügung stellt. «Angemessene Bedingungen» heissen für die SRG in der Regel 1000 Franken pro Minute. Für lokale und regionale Veranstalter zum Beispiel sind das keine angemessenen Bedingungen. Ein lokaler oder regionaler Veranstalter, der während des ganzen Jahres über sein Fussball- oder Eishockeyteam berichten will, kann sich natürlich nicht jede Woche drei Minuten à 1000 Franken leisten; das sind enorme Kosten. Deshalb ist es wichtig, dass er die Möglichkeit hat, selber dorthin zu gehen, selber diese zwei oder drei Minuten zu filmen und sie dann wiederzugeben. Das ist übrigens auch der Vielfalt förderlich, weil die Bilder dann nicht auf allen Sendern immer die gleichen, sondern immer verschieden sind.
Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Es wurde über Veranstalter diskutiert. – Das Mikrofon scheint defekt zu sein, ich bemühe mich, noch lauter zu sprechen. – Hier ist mit «Veranstalter», so, wie es von Kollege Thomas Pfisterer und auch von Filippo Lombardi interpretiert wurde, der Übertrager eines Ereignisses gemeint. Ich rede aber jetzt vom Veranstalter des Ereignisses selbst.
Angenommen, ich will einen Kulturanlass veranstalten. Ich suche dafür einen Sponsor. Wenn ich einen Sponsor finde, kann ich den Anlass durchführen, wenn ich den Sponsor nicht finde, kann ich ihn nicht durchführen. Wenn der Sponsor aufgrund der neuen Gesetzgebung – nicht der geltenden – verpflichtet ist, nachher auch einen zusätzlichen Berichterstatter zuzulassen, dann findet vielleicht die Veranstaltung – und mit Veranstaltung meine ich das, worüber überhaupt berichtet wird – gar nicht statt. Ob das im Interesse der Kunden ist, möchte ich doch bezweifeln.
Thomas Pfisterer hat gesagt, das Urheberrecht sei gewährleistet. Das ist mir auch bewusst. Aber das hat nichts mit der Kurzberichterstattung zu tun. Ich möchte das Interesse des Kunden vertreten, der gerne eine Veranstaltung hätte, und nicht das Interesse des Übertragers der Veranstaltung. Die Veranstaltung ist nur möglich mit einem Sponsor aus dem Medienbereich. Diese Überlegung muss man doch hier auch anstellen. Hier geht es also nicht um die beiden Verbreiterkategorien SRG oder andere, sondern darum, was das Interesse des Veranstalters eines Anlasses selber ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die neue Regelung schafft mehr Transparenz und auch mehr Rechtssicherheit. Die Verfassung verlangt, dass diese Problematik auf Gesetzesstufe geregelt wird. Die bisherige Regelung hat nicht differenziert zwischen dem blossen Kurzberichterstattungsrecht über öffentliche Ereignisse und dem wesentlich weiteren Zugang zu Ereignissen, die sogar eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung haben.
Die bisherige Regelung schützt die vielfältige Berichterstattung nicht genügend, und sie kann auch leicht unterlaufen

werden. Sie verpflichtet nur den schweizerischen Programmveranstalter, der ein Exklusivrecht hat. Nicht erfasst ist der Organisator eines Ereignisses oder der Rechtehändler. Was Herr Pfisterer gesagt hat, verdient insoweit Beachtung, als es eben auch um den Händler und um den Organisator dieser Ereignisse geht. Die neue Regelung verhindert, dass das Kurzberichterstattungsrecht ausgehebelt wird, z. B. durch Exklusivverträge mit ausländischen Programmveranstaltern. Von daher sind wir der Auffassung, dass die bisherige Regelung nicht ausgewogen sei. Zum einen schützt sie das Kurzberichterstattungsrecht nicht genügend; zum anderen schiesst sie über das Ziel hinaus, indem die SRG bei öffentlichen Ereignissen von gesamtschweizerischem Interesse die vollständige Berichterstattung zugesichert erhält – und nur sie, die SRG.
Ich habe, das muss ich jetzt ehrlich sagen, das Votum von Herrn Fünfschilling nicht ganz begriffen – und das liegt nicht am Mikrofon. Auf jeden Fall wäre es ein Missverständnis, zu glauben, es würde der Organisator eines Ereignisses durch diese Regelung indirekt gezwungen, seine Veranstaltung öffentlich zu machen. Dem ist natürlich nicht so! Er ist völlig frei, ob er die Veranstaltung übertragen lassen will oder nicht. Aber wenn er ein Exklusivrecht vergibt, dann garantiert diese Vorschrift, dass auch andere Zugang haben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 13 Stimmen

Art. 81
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 82
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 82
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 83
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
mit Ausnahme von:
Abs. 1
Stellt das Departement nach .... so kann es im .... ergreifen. Es entscheidet ....
Abs. 2
Es kann ....

Antrag der Minderheit
(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 83
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
à l'exception de:
Al. 1
Si le département, se fondant .... sa position dominante sur le marché, il peut prendre .... il rend ....
Al. 2
Il peut ....

Proposition de la minorité
(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Mikrofonanlage streikt, ich will mich deshalb kurz halten und in diesem Sinne mit gutem Beispiel vorangehen. Das Kapitel «Massnahmen gegen die Medienkonzentration» enthält zwei Artikel: Artikel 82, «Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt», und Artikel 83, «Massnahmen», wenn die Vielfalt gefährdet sein sollte. Diese beiden Artikel muss man in diesem Sinn gemeinsam darlegen; Sie werden dann gestaffelt entscheiden.
Die Lösung der Minderheit verlangt, dass ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung bereits stattgefunden haben muss. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass in diesem Bereich der Missbrauch in der Regel kaum nachzuweisen ist. Erst wenn er stattgefunden hat, darf nach der Ansicht der Minderheit das Departement Gegenmassnahmen ergreifen.
Die Mehrheit ist anderer Ansicht: Sobald ein Unternehmen durch eine festgestellte Marktbeherrschung die Vielfalt gefährdet, können adäquate Massnahmen zur Förderung der Vielfalt bereits ergriffen werden, natürlich unter Einhaltung des Gebotes der Verhältnismässigkeit.
Die Minderheit möchte also, dass die Polizei erst dann eingreifen kann, wenn die Schlägerei in vollem Gange ist und schon jemandem ein Auge ausgeschlagen wurde. Die Mehrheit ist anderer Meinung: Die Polizei darf bereits dazwischentreten, wenn die Stimmung angeheizt ist, und ermahnen, damit es eben nicht zur Schlägerei kommt.
Welches sind nun die Schritte des Mehrheitskonzeptes? In einem ersten Schritt muss das Departement der Ansicht sein, dass eine marktbeherrschende Stellung wohl gegeben ist. In diesem Falle – und das ist der zweite Schritt – konsultiert das Departement die Wettbewerbskommission und ersucht diese um Beurteilung, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt. Wenn die Wettbewerbskommission das bejaht, kommt der dritte Schritt: Dann kann das Departement vom marktbeherrschenden Veranstalter verlangen, dass er angemessene Massnahmen ergreift, damit die Vielfalt erhalten bleibt.
Die Massnahmen selbst sind bei Mehrheit und Minderheit nicht streitig, sondern nur die Frage, wann man solche Massnahmen verlangen kann.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich spreche zu den Artikeln 82 und 83. Es geht hier um die Frage, wenn man es auf den Punkt bringt, warum der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung geahndet werden muss. Wir sind uns darin einig, dass der Missbrauch und nicht die Marktstellung eines Medienunternehmens per se geahndet werden soll. Das ist der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit.
Im Entwurf des Bundesrates kann eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt bereits dann vorliegen, wenn ein Programmveranstalter im relevanten Markt eine beherrschende Stellung innehat. Entscheidend sollte jedoch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sein und nicht die marktbeherrschende Stellung per se. Im Gegensatz zum Kartellgesetz ist nach Auffassung des Bundesrates der Nachweis des Missbrauchs von Marktmacht nicht notwendig. Die Medienunternehmen sind dadurch von der kartellrechtlichen Unschuldsvermutung ausgeschlossen. Marktbeherrschenden Medienunternehmen wird per Gesetz der Missbrauch ihrer Marktmacht unterstellt, was nicht gerechtfertigt ist.
In einer freien Marktwirtschaft gilt in allen Branchen die Marktmacht eines Unternehmens als normal und meistens

als Zeichen ihres Erfolgs. Es ist zu hoffen, dass es möglichst viele Betriebe gibt, die durch ihre Stärke, durch ihren Erfolg, eine gewisse Marktmacht – als die Nummer eins auf dem Markt beispielsweise – ausüben können. Die Marktmacht eines Medienunternehmens kann deshalb nicht a priori schon negativ sein. Erst der konstante Missbrauch dieser Marktmacht ist negativ und sollte nachgewiesen und geahndet werden. Darin sind sich Mehrheit und Minderheit einig.

Die Frage der Medienkonzentration, Herr Bundesrat, gehört nicht in ein Radio- und Fernsehgesetz. Wenn schon, gehört diese Frage in ein Mediengesetz, das auch die Printmedien umfasst. Wir haben jetzt die Situation, dass bei einem Unternehmen, das eine Zeitung, Radio und Fernsehen hat, die Zeitung dann eben nicht erfasst ist. Noch besser wäre es, die Frage der Medienkonzentration würde im Wettbewerbs- und Kartellrecht geregelt. In vielen Regionen und Kantonen der Schweiz haben sich regionale Multimediaunternehmen gebildet; diese besitzen in der Regel eine Zeitung, eine Gratiszeitung, eine Lokalradio- und eine Lokalfernsehstation. Die Multimediastrategie haben sie nicht gewählt, um ihre Medienmacht zu vergrössern, sondern schlicht deshalb, um als Medienunternehmen überleben zu können. Die Printmedien laufen nämlich Gefahr, Werbevolumina an die elektronischen Medien zu verlieren. Überdies findet eine Abwanderung von Rubrikeninseraten ins Internet statt. Ein reines Printunternehmen wird deshalb Mühe bekunden, langfristig zu überleben. Deshalb haben alle grossen und mittleren Medienhäuser in Bern, Basel, Aarau, St. Gallen, Chur, Luzern, Lausanne und Genf eine Multimediastrategie gewählt, die im Übrigen auch betriebswirtschaftlich Sinn macht.

Ich hinterfrage die These der Mehrheit: Stimmt denn die These, wonach die Meinungsvielfalt durch regionale Multimediaunternehmen gefährdet sei? Ich meine: Nein, diese Unterstellung ist falsch. In der Vergangenheit haben sich alle grossen Regionalzeitungen zu Forumszeitungen entwickelt. Die Vielfalt der Titel und Parteizeitungen ist durch eine Vielfalt von Meinungen innerhalb einer Forumszeitung abgelöst worden. Sodann ist die Meinungsvielfalt dank weiterhin gut existierenden kleinen Lokalzeitungen gewährleistet, die in einem Bezirk erscheinen, weiter durch die SRG-Regionaljournale, durch Lokalfernsehstationen und Lokalradios, durch das Internet sowie durch Gratiszeitungen, Sonntagszeitungen und Pendlerzeitungen. Es kommt hinzu, dass überall überregionale Medien, wie z. B. «NZZ», «Tages-Anzeiger» oder «Blick», erhältlich sind.

Die Presse- und Meinungsvielfalt ist also trotz vermeintlicher lokaler Monopole immer noch gewährleistet. Umso mehr sollte nur der Missbrauch und nicht die Marktstellung eines Medienunternehmens bestraft werden. Wir im Parlament sollten die mittelgrossen Medienunternehmen in den bekannten Städten stärken und nicht schwächen.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir möchten mit den Artikeln 82 und 83 eine flexible Regelung gegen die Gefahren der Medienkonzentration vorschlagen. Zunächst soll festgestellt werden, ob ein Radio- oder Fernsehveranstalter in seinem Markt tatsächlich eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Das betrifft Artikel 82, über den wir jetzt reden. Falls ja, kann mit gezielten Massnahmen diese Gefährdung bekämpft werden. Solche Massnahmen müssen aber nicht, sie können getroffen werden. Das ist unser Vorschlag. Sie dürfen selbstverständlich nur in verhältnismässigem Ausmass ergriffen werden. Das sei auch ausdrücklich gesagt.

Nun stellt sich natürlich die Frage, wann die Vielfalt gefährdet ist. Hier muss zunächst betont werden: Unter keinen Umständen darf die publizistische Konzentrationsproblematik mit der wettbewerbsrechtlichen Problematik vermischt werden. Im Wettbewerbsrecht gibt es bestimmte Missbrauchstatbestände, die jeweils im Gesetz aufgezählt werden. Aber die rein wirtschaftlich orientierte Missbrauchspraxis des Wettbewerbsrechtes kann nicht unbesehen auf den Medienbereich übertragen werden. Da geht es um etwas völlig anderes.

Die Schwelle für behördliches Handeln wird nach dem Beschluss des Nationalrates und dem Antrag der Minderheit massiv erhöht, weil gemäss dieser Formulierung erst der Missbrauch einer dominanten Stellung die Vielfalt beeinträchtigt. Im Medienbereich sind Missbräuche in der Regel kaum nachzuweisen. Sie erfolgen oft subtil und langsam, z. B., wenn über bestimmte Ereignisse nicht berichtet wird; das ist die grosse Gefahr.

Von daher beantrage ich Ihnen, bei beiden Artikeln dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Nochmals: Die Massnahmen können ergriffen werden, müssen aber nicht, und sie müssen verhältnismässig sein.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 20 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 12 Stimmen

Art. 84; 1. Abschnitt Titel; Art. 85
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 84; section 1 titre; art. 85
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Nutzungsforschung

Section 2 titre
Proposition de la commission
Etudes d'audience

Angenommen – Adopté

Art. 85a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Die Branche der Radio- und Fernsehveranstalter schafft eine gemeinsame Forschungseinrichtung, die:
a. wissenschaftliche Daten über die Nutzung von Radio und Fernsehen in der Schweiz erhebt;
b. Nutzungsdaten den Interessierten zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellt und dem Bundesamt kostenlos überlässt, sofern es für die Erfüllung seiner Aufgaben darauf angewiesen ist;
c. die grundlegenden Daten der universitären Forschung und der Öffentlichkeit durch geeignete Publikationen zugänglich macht;
d. Wissenschaftlichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet und ein entsprechendes Statut erlässt;
e. sich so organisiert, dass eine paritätische Mitwirkung der SRG und von Vertretern der anderen Veranstalter gewährleistet ist.
Abs. 2
Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.
Abs. 3
Die Forschungseinrichtung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Empfangsgebühren an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen. Der Bundesrat legt bei der Festsetzung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 78) den Betrag fest.
Abs. 4
Kommt innert angemessener Frist kein Vertrag zustande, der die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt, organisiert der Bundesrat eine entsprechende Einrichtung, die verwaltungsunabhängig ist.

Antrag der Minderheit
(Lombardi, Bieri, Slongo)
Abs. 4
Kommt innert angemessener Frist kein Vertrag zustande, der die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt, organisiert der

Bundesrat eine entsprechende Einrichtung, die verwaltungsunabhängig ist. Soweit dies nötig ist, kann er dabei die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst oder Teile davon einzubringen.

Antrag Leumann
Abs. 3
Streichen

Art. 85a
Proposition de la majorité
Al. 1
La branche des diffuseurs de radio et de télévision crée une entité d'étude commune qui:
a. collecte de manière scientifique les données sur l'utilisation de la radio et de la télévision en Suisse;
b. met les données des études d'audience à la disposition des personnes et organes intéressés à des prix adéquats et les fournit gratuitement à l'office, pour autant que cela soit nécessaire pour l'accomplissement des tâches de celui-ci;
c. rend les données fondamentales accessibles à la recherche universitaire et au public par le biais de publications appropriées;
d. garantit le caractère scientifique des travaux ainsi que l'autonomie de l'entité, et édicte un règlement statuaire;
e. s'organise de manière à garantir une participation paritaire de la SSR et des représentants des autres diffuseurs.
Al. 2
Les détails sont réglés dans un accord.
Al. 3
L'entité d'étude reçoit chaque année une contribution issue du produit de la redevance pour développer et acquérir des méthodes et des systèmes de collecte de données. Le Conseil fédéral détermine cette contribution lorsqu'il fixe le montant de la redevance de réception (art. 78).
Al. 4
Si aucun accord remplissant les conditions de l'alinéa 1 n'est conclu dans un délai approprié, le Conseil fédéral organise une entité indépendante de l'administration.

Proposition de la minorité
(Lombardi, Bieri, Slongo)
Al. 4
Si aucun accord remplissant les conditions de l'alinéa 1 n'est conclu dans un délai approprié, le Conseil fédéral organise une entité indépendante de l'administration. Pour autant que cela s'avère nécessaire, il peut exiger de la SSR qu'elle mette à disposition son service de la recherche ou certains secteurs de celui-ci.

Proposition Leumann
Al. 3
Biffer

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Artikel 85a geht es um die Nutzungsforschung. Dazu liegen zwei Konzepte vor: das Konzept des Nationalrates und das Konzept Ihrer einstimmigen Kommission.
Im nationalrätlichen Konzept wird von Gesetzes wegen eine Stiftung für Nutzungsforschung gegründet. Diese wird unter die Aufsicht des Departementes gestellt, welches ebenfalls den Stiftungsrat wählt. Die detaillierte Regelung dieses Konzeptes finden Sie in den vier Artikeln 85a bis 85d.
Das Konzept Ihrer einstimmigen Kommission beinhaltet eine Lösung in einem einzigen Artikel 85a. Dieses Konzept sieht vor, dass die Branche selber eine gemeinsame Forschungseinrichtung schafft. Das Gesetz seinerseits legt nur wenige Grundsätze fest, welche die Branche bei der Schaffung ihrer Forschungseinrichtung umsetzen muss. Die Branche bestimmt die Organisation und die Rechtsform selbst. Es kann beispielsweise eine Stiftung sein, wie sie das nationalrätliche Konzept vorsieht, muss aber nicht. Nur wenn die Branche eine einvernehmliche Lösung nicht zustande bringt, legt der Bundesrat die Organisation fest. Er schafft also sozusagen die Branchenlösung anstelle der Veranstalter.
Die Kommission ist der Ansicht, dass es eine typisch schweizerische Lösung ist, zuerst die Branche zu veranlassen, selber eine Lösung zu suchen, die ihr passt. In der Zwischenzeit hat bereits eine Sitzung der Interessengemeinschaft elektronische Medien stattgefunden, an der sämtliche uns bekannten Interessierten beteiligt sind, also Vertreter aller an der Nutzungsforschung interessierten Kreise. Sie haben sich bereits auf sechs Forschungsgrundsätze geeinigt; dieses Gerippe steht bereits. Daraus entnehme ich, dass sie bereits auf gutem Wege sind.
Die Kommission hat die ersten drei Absätze von Artikel 85a einstimmig beschlossen. Zu Absatz 3 haben wir einen Antrag Leumann. Absatz 3 sieht vor, dass Beträge aus dem Ertrag der Empfangsgebühren zugunsten dieser Nutzungsforschung zur Verfügung gestellt werden. Frau Leumann beantragt, diesen Absatz zu streichen. Da ist immerhin anzumerken, dass heute die Forschung, wie sie die SRG betreibt, auch aus Gebührengeldern bezahlt wird. Das ist auch richtig so; das gehört dazu. Die neue Form dieser Forschung wird wahrscheinlich etwas mehr kosten als jene, die die SRG bis jetzt betrieben hat. Aber es wird sich sicher nicht auf den doppelten Betrag belaufen.
Wir beantragen Ihnen also, den Antrag Leumann abzulehnen.
Zu Absatz 4: Hier geht es darum, dass der Bundesrat zuständig wird, wenn sich die Branche nicht einigt. Damit war die Kommission auch einstimmig einverstanden. Eine Differenz entstand nur in Bezug auf den Antrag der Minderheit, in diesem Falle einen weiteren Satz hinzuzufügen, der lautet: «Soweit dies nötig ist, kann er (der Bundesrat) dabei die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst oder Teile davon einzubringen.» Die Kommission hat ihren Entscheid mit 4 zu 4 Stimmen gefällt; der Präsident gab den Stichentscheid. Beide Varianten sind doch recht ähnlich. Der Bundesrat kann bei der Festlegung der Organisation die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst einzubringen, ohne dass dies in diesem Absatz festgeschrieben ist. Dieser Zusatz sagt nichts über eine allfällige Entschädigungspflicht gegenüber der SRG, wenn diese solches einbringt. Das entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.
Wir beantragen Ihnen, das Konzept der Kommission und bei Absatz 4 die Fassung der Mehrheit zu beschliessen.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Nachdem der Kommissionspräsident schon zum Voraus gesagt hat, mein Antrag sei dann abzulehnen, frage ich mich, ob es sich überhaupt noch lohnt, wenn ich ihn begründe. Ich meine aber, ich müsste das trotzdem tun.
Selbstverständlich unterstütze ich bei der Nutzungsforschung die sogenannte Branchenlösung, also den Antrag der Kommissionsmehrheit. Dagegen habe ich absolut nichts. Denn in der Medienforschung ist es wichtig, dass alle Beteiligten und Interessierten mit den gleichen Methoden und Zahlen arbeiten. Der Markt, vor allem die Werbung, verlangt eine einheitliche Währung. Deshalb sind Gemeinschaftseinrichtungen auch üblich. Das ist bei der Presse so, und es ist auch bei den elektronischen Medien nicht anders, mit dem Unterschied, dass die Forschungsinstrumente heute ausschliesslich bei der SRG liegen.
Auf jeden Fall ist die Branchenlösung der Forschungsstiftung vorzuziehen, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde. Medienforschung ist nämlich keine Staatsaufgabe, also auch nicht Sache einer vom Staat eingerichteten Stiftung. Der Staat kann allenfalls dafür besorgt sein, dass die privatwirtschaftliche Einrichtung tatsächlich funktioniert. In diese richtige Richtung geht auch der Antrag der Kommissionsmehrheit.
Aus dem Beschluss des Nationalrates wurde nun allerdings ein Element übernommen – nämlich Artikel 85d in der Fassung des Nationalrates –, das ordnungspolitischen Prinzipien zuwiderläuft. Deshalb beantrage ich Ihnen die Streichung von Absatz 3 von Artikel 85a, wie er von der Kommis-

sion beantragt wird. Es ist meines Erachtens falsch, unter dem Titel Förderung der Medienforschung einen Apparat für Forschungssysteme mit staatlichen Beihilfen zu unterstützen, der zum grössten Teil einem rein kommerziellen Zweck dient, nämlich dem Verkauf von Werbezeit in den Radio- und Fernsehprogrammen.
Ich bin durchaus einverstanden, wenn der Bund, wie schon heute, die rein wissenschaftliche Medienforschung mit Einzelbeträgen unterstützt. In einem weiteren Sinn geht es aber um Marketingauslagen der Medienunternehmungen, und Marketingauslagen müssen grundsätzlich von den interessierten Unternehmen selbst getragen werden. Vor allem ist die vorgesehene Subvention unhaltbar, weil der Staat damit eine Forschungsinfrastruktur unterstützen soll, die in erster Linie für den Werbemarkt wichtig und unerlässlich ist. Ohne kontinuierliche Reichweitenmessung könnte nämlich der Radio- und Fernsehwerbemarkt gar nicht funktionieren. Die Reichweite, das heisst die Einschaltquote, ist sozusagen die Währung im Radio- und Fernsehwerbemarkt. Darauf beziehen sich sowohl die Werbezeitvermarkter bei der Preisbildung als auch die Werbeauftraggeber und -agenturen beim Einkauf von Werbezeit.
Durch den Verkauf von Werbezeit verdienen die Radio- und Fernsehveranstalter sehr viel Geld. Im Jahre 2004 erzielten sie im Fernsehwerbemarkt einen Bruttoumsatz von 753 Millionen Franken. Im Radiowerbemarkt waren es immerhin 155 Millionen Franken. An der Spitze ist – wen wundert's? – die SRG, die mit der Fernsehwerbung 2004 einen Bruttoumsatz von 458 Millionen Franken erzielte, gefolgt von der Gruppe ausländischer Veranstalter, die mit ihren Werbefenstern einen Bruttoumsatz von 250 Millionen Franken generierten. Das sind z. B. Sat1, RTL, Pro7, Vox, Kabel, MTV, M6 usw. Die Tamedia erzielte allein mit Tele Züri einen Bruttoerlös von 23 Millionen Franken.
Die heute von der SRG durchgeführte Reichweitenmessung für Radio- und Fernsehprogramme in der Schweiz kostet etwa 17 Millionen Franken. Angesichts dieser Zahlen wäre es unverständlich und geradezu unverantwortlich, wenn der Staat hier auch noch Geld einschiessen würde. Gleichermassen ist die Subventionierung der Reichweitenmessung auf Stufe Forschungseinrichtung auch für die lokalen und regionalen Veranstalter mit Gebührenunterstützung der falsche Ansatz. Hier könnten allenfalls die Kosten für die Reichweitenmessung bei der Festlegung der Unterstützung aus Gebührensplittinggeldern mitberücksichtigt werden. Das war ganz am Anfang der Diskussion auch die Idee des Bundesrates bei seinem ursprünglichen Antrag zu Artikel 33 Absatz 4. Die von mir zur Streichung vorgeschlagene Bestimmung in Artikel 85 Absatz 3 braucht es dazu nicht.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich darf Sie darauf hinweisen, dass Ihre Voten aufgezeichnet werden, dass lediglich die Lautsprecheranlage im Saal nicht funktioniert. Wenn Sie genau mithören wollen, greifen Sie bitte zum Kopfhörer.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich muss Kollegin Leumann widersprechen. Medienforschung ist wichtig, nicht nur aus den Gründen, die sie erwähnt hat. Publikumsforschung bei Radio und Fernsehen ist für die Programmveranstalter wichtig, weil sie Hinweise auf die Publikumsbedürfnisse liefert und entsprechend den Aufbau der Programmraster ermöglicht. Publikumsforschung ist für die Wissenschaft wichtig, das brauche ich hier nicht zu erklären. Publikumsforschung ist für die Behörden wichtig, weil das Bakom bzw. das Departement wissen muss, wie sich die Szene entwickelt, was dort passiert.
Schlussendlich ist die Publikumsforschung auch für die Werbewirtschaft wichtig, weil die Finanzierung durch Werbe- und Sponsoringeinnahmen für die Privatveranstalter selbstverständlich eine zentrale Rolle spielt. Um diese Finanzierung zu sichern, brauchen sie entsprechende Daten aus der Publikumsforschung. Es ist also wichtig, dass wir das im Gesetz regeln. Dies entspricht einem öffentlichen Interesse. Wenn der Geist dieser Gesetzgebung ist, Rahmenbedingungen für alle Veranstalter zu schaffen, besonders für Veranstalter mit Leistungsauftrag und lokalen und regionalen Service-public-Funktionen, damit sie arbeiten können und sich auch auf dem Markt und nicht nur aus den Gebühren finanzieren können, dann ist die Lösung der Frage der Publikumsforschung von zentraler Bedeutung. Heute funktioniert das System alleine unter der Leitung und der Kontrolle der SRG. Es ist, glaube ich, ein weltweites Unikum, dass der Marktleader gleichzeitig Richter in diesem Markt spielt und auch die Bewertung der Mitbewerber macht.
Diese Bestimmung ist für alle Veranstalter wichtig, besonders für die kleinen Veranstalter, diejenigen, die sich in den Randregionen befinden, weil dort das heutige System oft unzureichend ist. Die Daten, die für die SRG auch sprachregional notwendig sind, können mittels relativ weniger Messgeräte erhoben werden. Um hingegen ausreichende Daten für lokale und regionale Veranstalter in Randgebieten zu erhalten, braucht es mehr Geld, braucht es etwas mehr Geräte und Auswertungsmethoden. Es geht darum, eine befriedigende Lösung für die Zukunft zu schaffen.
Der Nationalrat ist in diesem Sinne sehr weit gegangen, er hat eigentlich eine ganz andere Lösung vorgeschlagen, nämlich eine unabhängige Stiftung, die aus Gebühren finanziert werden soll. Diese Ordnung würde eine Reihe von möglichen Problemen schaffen. Mir wäre die nationalrätliche Lösung eigentlich sympathischer, aber ich kann auch mit der Lösung unserer Kommission leben, also damit, dass wir eine Branchenlösung anstreben. Es geht aber darum, diese Branchenlösung effektiv so zu gestalten, dass sie die anderen Veranstalter gegenüber dem heutigen System nicht benachteiligt.
Heute, das muss man sehen, wird die Grundforschung aus Gebühren der SRG finanziert und wird dann vermarktet. Die Veranstalter müssen die Daten also kaufen, und da bezahlen sie schon etwas. Es sind jährlich insgesamt 5 Millionen Franken, die von den Privatveranstaltern eigentlich an die SRG zurückgehen. Wenn wir aber das System nicht regeln, sodass Unabhängigkeit entsteht, die öffentliche Finanzierung aber weiterhin gesichert ist, dann riskieren wir, dass die SRG mit diesem System das, was wir mittels Gebührensplitting gegeben haben, eigentlich wieder für sich beansprucht. Es muss also gesichert werden, dass die Branchenlösung effizient und unabhängig wird und dass die dafür notwendigen Mittel gesichert werden.
Ich ersuche Sie deshalb, den Antrag Leumann abzulehnen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Was bedeutet der Antrag Leumann? Ich möchte vorausschicken, dass die jetzige Lösung nicht nur ein Unikum ist, wie Herr Lombardi sagte, sondern auch ein Unding. Es ist für die SRG – dessen muss man sich bewusst sein – eine Belastung, dass sie die Verantwortung dafür hat, die Marktzahlen zu liefern, und sie steht jederzeit unter dem Missbrauchsverdacht. Die SRG begrüsst es deshalb, wenn eine Lösung kommt, die von ihr unabhängig ist. Das schicke ich voraus.
Zum übergrossen Publikumsinteresse, wie es Kollege Lombardi formuliert hat: Es besteht ein mittleres wissenschaftliches Interesse an dieser sogenannten Forschung, das ist klar. Es ist für die Medienwissenschaft an den Universitäten sinnvoll zu wissen, wer wo was hört. Aber das primäre Interesse an der Marktforschung liegt bei den Marktteilnehmern. Die ganze Marktforschung in den übrigen Branchen wird nicht mit öffentlichen Geldern finanziert, sondern von den Marktteilnehmern. Was heisst das in diesem konkreten Fall? Für die SRG kommt es etwa aufs Gleiche heraus, ob diese Marktforschungsinstitution mit Gebührengeldern finanziert wird oder ob sie die Gebührengelder behalten darf und das nachher zahlt. Für die Kleinen haben wir mit Absicht und sehr bewusst Buchstabe b in Artikel 85a Absatz 1 eingebaut, wonach die Nutzungsdaten «den Interessierten zu angemessenen Preisen zur Verfügung» stehen. In der Kommission wurde gesagt, das heisse, dass die Kleinen, die das nicht aus grossen Werbebudgets finanzieren könnten, diese Daten zu Preisen übernehmen könnten, die ihrer wirtschaft-

lichen Leistungsfähigkeit entsprächen. Einen Unterschied macht es einzig für die Werbefenster, die in der Schweiz doch einige Hundert Millionen Franken verdienen; sie würden mehr bezahlen.
Deshalb unterstütze ich den Antrag Leumann.

Büttiker Rolf (RL, SO): Nur kurz: Wir haben es hier mit einer wichtigen Bestimmung dieses Gesetzes zu tun, zumindest in der Auseinandersetzung zwischen der SRG und den Privaten. Der Nationalrat hat eine extrem – ich sage: extrem! – komplizierte Stiftungslösung mit staatlichem Einschlag gewählt. Wir haben eine Branchenlösung gewählt; die Stossrichtung dieser Branchenlösung ist richtig, weil es eine Lösung ohne staatliche Regulierung ist. Es ist auch ein Kompromiss zwischen der Haltung der SRG und der extrem komplizierten Lösung des Nationalrates.
Ich meine, die Mehrheitskonzeption sei richtig. Sie ist nicht ganz ohne Fehl und Tadel, aber die Mehrheitskonzeption ist richtig, und zwar aus drei Gründen:
1. Diese Lösung bedeutet eine erhebliche Reduktion der Regelungsdichte in diesem Bereich; das müssen wir sehen.
2. Ich gehe davon aus, dass es eine gemeinsame Einrichtung der Rundfunkunternehmungen gibt, welche die Forschungsdaten den Interessierten verkauft und nicht verschenkt – das steht nirgends, aber ich gehe davon aus. In Absatz 1 Buchstabe b ist die Rede von «angemessenen Preisen». Das kann für mich nur heissen: insgesamt kostendeckende Preise; sonst haben wir dort ein Problem.
3. Es wird auch anerkannt, dass die Marktforschung der Medienunternehmen keine Staatsaufgabe ist. Dabei ist es ein Schönheitsfehler, dass in Absatz 4 immer noch mit einer staatlichen Einrichtung gedroht wird. Aber ich gehe davon aus, dass sich die Branche angesichts dieser Drohung zusammenraufen und eine eigene Lösung finden wird.
Ich bitte Sie, dieser Branchenlösung in der Konzeption der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte doch noch daran erinnern, dass der Bundesrat an sich eine grundsätzlich andere Lösung vorgeschlagen hatte als die Kommission, nämlich einen Forschungsdienst, der ein Statut der Unabhängigkeit gehabt hätte und in der SRG selbst angesiedelt gewesen wäre. Aber da schon der Nationalrat und jetzt auch noch der Ständerat etwas völlig Neues erfunden haben, weine ich unserem Konzept keine Träne nach, das heisst, die nachgeweinte Träne ist bereits verdampft.
Ich kann mich Ihrem Konzept durchaus anschliessen, bitte Sie aber, dem Konzept der Mehrheit zu folgen, damit es auch konsequent ist, und nicht dem Antrag Leumann, weil bereits heute ein Gebührenanteil in schätzungsweise etwa derselben Grössenordnung für die Entwicklung von solchen Erhebungsmethoden und -systemen verwendet wird, nämlich durch den SRG-Forschungsdienst, der heute die Nutzungsforschung betreibt. Ob ein Innovationsbeitrag aus den Empfangsgebühren an die SRG oder an ein unabhängiges Institut ausgerichtet wird, kommt letztlich auf dasselbe heraus. Die Gebühren werden ja schon dafür verwendet, und es geht bei diesen Grössenordnungen auch gar nicht um viel. Es geht so etwa um eine Million, höchstens zwei Millionen Franken.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Leumann .... Minderheit

Abs. 4 – Al. 4

Lombardi Filippo (C, TI): Ich fasse mich kurz, wir haben schon über diese Frage gesprochen. Wenn wir eine Branchenlösung anstreben, dann muss eine Branchenverhandlung stattfinden. Es wird eigentlich seit zwei Jahren versucht, dies zu tun. Rufen wir uns in Erinnerung: Sobald sich der Nationalrat in Richtung einer Stiftung orientiert hatte, begann die SRG, ihren Forschungsdienst samt der unabhängigen Tochtergesellschaft Publica Data zu fusionieren und neue Grundlagen zu erarbeiten. Auf diesen Versuch haben die anderen Veranstalter reagiert und eine Branchenverhandlung verlangt. Diese wurde auch begonnen. Nach mehr als einem Jahr wurde sie seitens der SRG einseitig abgebrochen.
Das Problem ist folgendes: Die SRG ist im Moment, wie Herr Kollege Fünfschilling sagt, mit dem heutigen System zwar nicht wirklich zufrieden, aber doch nicht bereit, eine Branchenlösung mit Berücksichtigung aller Interessen zu dulden. Wenn wir in dieser Bestimmung nicht Druck gegenüber der SRG aufsetzen, wird eine Branchenlösung wahrscheinlich auch in mehreren Jahren nicht zustande kommen.
Deshalb die Idee der Minderheit: Es wird verhandelt, mit dem Ziel einer Branchenlösung; wenn aber innert angemessener Frist kein Vertrag zustande kommt, dann kann der Bundesrat – es ist immer noch eine Kann-Formulierung – die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst oder Teile davon in das neue System einzubringen. Ich glaube, das macht Sinn. Man will nichts wegwerfen, was schon existiert und was schon aus Gebühren finanziert wurde, wie Bundesrat Leuenberger zu Recht in Erinnerung gerufen hat. Man will das nicht wegwerfen, man will aber einen gewissen Druck aufbauen, damit das bestehende System nach einer Branchenverhandlung ins neue System eingebracht werden kann.
Ich ersuche Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Unterschied zwischen den beiden Meinungen ist, ob die SRG verpflichtet werden kann, ihren Forschungsdienst ganz oder teilweise in die neue Branchenlösung zu integrieren oder nicht. Nun hoffen wir und gehen auch davon aus, dass sich die SRG und die privaten Radio- und Fernsehveranstalter einvernehmlich auf eine Forschungsorganisation einigen werden und dass niemand intervenieren muss. Immerhin: Das gemeinsame Interesse ist gross, und die Vorbehalte gegen eine staatlich verfügte Lösung sind auch gross – nehme ich an.
Aber wenn sich die Veranstalter nicht auf eine gemeinsame Lösung einigen können und der Bundesrat aktiv werden muss, dann ist eine Branchenlösung ohne die SRG undenkbar. Es ist der Forschungsdienst der SRG, der die heutige Nutzungsforschung entwickelt hat und sie exklusiv betreibt. Alle Radio- und Fernsehveranstalter in der Schweiz beziehen diese Daten und gründen darauf ihre Werbetarife. Diese Vorrangstellung hat die SRG schliesslich auch wegen ihrer Gebührenfinanzierung erreichen können.
Wenn die SRG nicht an einer neuen Organisation beteiligt ist, dann droht diese im Ansatz zu scheitern. Dann gäbe es ein Nebeneinander von SRG-Forschung und neuer Organisation und parallele und widersprüchliche Nutzungsdaten. Da kann man nicht sagen, das sei froher Wettbewerb, sondern das gäbe dann ein Durcheinander zum Schaden der ganzen Branche – inklusive der Werbewirtschaft: Sie muss auch konkrete Zahlen haben, auf die sie sich verlassen kann.
Von daher unterstützen wir in diesem Fall die Minderheit.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 10 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 85b–85d
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

6. Titel
Antrag der Kommission
Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Titre 6
Proposition de la commission
Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision

Art. 86
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (Beschwerdeinstanz) besteht aus neun nebenamtlichen Mitgliedern.
Abs. 2
.... Mitglieder der Beschwerdeinstanz und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin.
Abs. 3
Der Beschwerdeinstanz nicht ....
Abs. 4
.... Unvereinbarkeit aus der Beschwerdeinstanz aus.

Art. 86
Proposition de la commission
Al. 1
L'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (autorité de plainte) est composée de neuf membres exerçant leur activité à titre accessoire.
Al. 2
.... de l'autorité de plainte et en désigne le président ou la présidente.
Al. 3
Ne peuvent pas faire partie de l'autorité de plainte:
....
Al. 4
.... elle se retire de l'autorité de plainte.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Da nach dem Konzept der Kommission die UBI nicht zu einer Aufsichtsinstanz werden soll, kann auch der alte Name «Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen» wieder eingeführt werden. Sollte der Rat bei Artikel 87 etwas anderes beschliessen, müsste darauf zurückgekommen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 87
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:
a. Streichen
....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag David
Abs. 1
....
a. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
....

Antrag Schiesser
Abs. 1
Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:
a. die Behandlung von Beschwerden über die Einhaltung der Vorschriften über .... enthalten sind, soweit Aspekte der freien Willensbildung betroffen sind;
....

Art. 87
Proposition de la commission
Al. 1
L'autorité de plainte est chargée de:
a. Biffer
....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition David
Al. 1
....
a. Adhérer à la décision du Conseil national
....

Proposition Schiesser
Al. 1
L'autorité de plainte est chargée de:
a. traiter les plaintes concernant le respect des dispositions .... applicables, autant que des aspects de la libre formation de la volonté sont concernés;
....

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Nur zum Allgemeinen: Artikel 87 regelt die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz, und zwar hat der Nationalrat neu auch die Aufsicht über die Werbung usw. hier eingefügt. Die inhaltliche Frage betreffend die redaktionellen Sendungen soll wie bisher bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) bleiben.
Die Kommission beantragt Ihnen, Litera a zu streichen; Streichung also der Aufsichtsbefugnis über die Werbung, die der Nationalrat eingefügt hat. Hier geht es um den wohl wichtigsten Punkt der Diskussion rund um die organisatorischen Fragen. Wer soll was kontrollieren? Welche Rolle soll die UBI erhalten? Hier stellen sich zwei Fragen, die von den beiden Anträgen aufgenommen werden: erstens, organisatorisch, die Frage nach der Trennung von allgemeiner Aufsicht durch die Verwaltung, den Bundesrat, auf der einen Seite und Programmrechtsschutz durch die UBI auf der anderen Seite; zweitens, sachlich, die Frage nach der Abgrenzung von redaktionellen Inhalten einerseits sowie Werbung und Sponsoring andererseits.
Ihre Kommission schlägt im Wesentlichen den bisherigen Zustand vor; das heisst: Programmrechtsschutz durch die UBI. Sie hält sich dabei eng an den Text von Artikel 93 Absatz 5 der Bundesverfassung, mit dem Zusatz, dass die Streitigkeiten um den Programmzugang bzw. das Verfahren zum sogenannten Recht auf Antenne ebenfalls zur Beschwerdeinstanz verschoben werden sollen.
Ich bitte Sie nun, Herr Präsident, zuerst den Antrag David begründen zu lassen, die Diskussion darüber zu führen und dann den Antrag Schiesser begründen zu lassen und die Diskussion darüber zu führen.

David Eugen (C, SG): Das zentrale Anliegen meines Antrages geht dahin, dass wir die Inhaltskontrolle von einer unabhängigen Instanz vornehmen lassen. Das ist mein Hauptanliegen. Das heisst, es soll nicht eine der Verwaltung angehörende Instanz sein, die über politische, religiöse, Jugendschutz- und andere Inhalte, die wir ja in diesem Gesetz geregelt haben, entscheidet. Hier ist Unabhängigkeit gefordert. Dass hier eine unabhängige Instanz eingesetzt werden muss, ist eine Forderung, die nicht nur nach meiner Meinung klar aus Artikel 93 der Verfassung hervorgeht, sondern es geht auch aus den europarechtlichen Bestimmungen hervor, denen wir zum Teil auch angeschlossen sind. Es geht also um Grundsätze, die im gesamten europäischen Raum gelten, nämlich um den Grundsatz, dass hier eine unabhängige Behörde über Inhalte zu befinden hat und nicht eine Verwaltungsbehörde des Staates.
Nun geht es um die Frage, worauf sich diese Inhalte beziehen. Die Kommission möchte hier unterscheiden zwischen Programminhalten – dort ist die Unabhängigkeit anerkannt

und unbestritten – und Werbeinhalten. Für Letztere könne, sagt man, die Verwaltung zuständig sein, das brauche keine Unabhängigkeit. Dieser Trennung kann ich nicht zustimmen.
Erstens handelt es sich bei Werbung grundsätzlich auch um Programme: Es sind einfach Programme mit einem bestimmten Inhalt. In den Werbeprogrammen stellt sich genauso das Problem der Tangierung von politischen Fragen, von Jugendschutzfragen, von Religionsfragen und all den Randbedingungen, die wir für Inhalte gesetzt haben. Diese Fragen können sich dort genauso stellen wie in einer Programmsendung.
Zweitens stellen Sie, wenn Sie heute den Fernsehapparat einschalten, fest, dass sich die Inhalte, die man als Werbung bezeichnet, und die Inhalte, die man als Programm bezeichnet, immer mehr vermischen. In unzähligen Programmen kommt auch Werbung vor; eine Unterscheidung der Inhalte nach Werbung und Programm ist nach meiner Überzeugung auch aus diesem Grund nicht sachgerecht.
Alle Inhalte, seien es Werbeinhalte oder Programminhalte, müssen von einer unabhängigen Instanz überprüft werden. Daher kann es nicht sein, dass man das der Verwaltung zuweist, wie es die Kommission tut. Das Bundesgericht hat das wiederholt beurteilt und hat für die politische Werbung und den Jugendschutz ganz klar die Zuständigkeit der UBI zugewiesen und nicht etwa dem Bakom. Hier würden wir zurückgehen und nicht den Status quo weiterführen, sondern wir würden die Unabhängigkeit, die das Bundesgericht aufgrund der Verfassung hier als notwendig erklärt hat, per Gesetz als nicht mehr notwendig erklären.
Zur zweiten Frage: Wie kann man diese Kontrolle über die Inhalte ausüben? Es gibt zwei Möglichkeiten: durch direkte Intervention als eine Art Aufsichtsbehörde oder durch Reaktion auf Beschwerden als Beschwerdebehörde. Ich sage ganz klar, dass ich den Weg über die Beschwerdebehörde bevorzuge. Es soll eine Beschwerdebehörde sein, die auf Beschwerden reagiert, auch bei den Werbesendungen. Meine Meinung war, dass diese Aufsicht gemäss dem Artikel, den uns der Nationalrat präsentierte, über die Aufsichtsbeschwerde wahrzunehmen sei, dass also die UBI aufgrund von Aufsichtsbeschwerden einschreiten sollte, wenn es um Werbeinhalte gehe. Ich bin nicht der Meinung – das ist meine Interpretation dieses Antrages –, dass die UBI als Behörde hier von Amtes wegen selbst eintreten soll. Das möchte ich nicht; ich möchte keine zweite Verwaltungsbehörde generieren, auch wenn sie unabhängig wäre, sondern ich möchte bei der Beschwerdebehörde bleiben. Für mich war das aber eigentlich mit dem Beschluss des Nationalrates möglich.
Nun hat Herr Schiesser einen Antrag gestellt, der das an sich deutlicher zum Ausdruck bringt, indem er sagt, diese Behörde sei eine Beschwerdebehörde, wie sie es bisher war. Ich kann mit diesem Antrag leben. Entscheidend ist, dass auch beim Antrag Schiesser das Unabhängigkeitselement im Vordergrund steht, also die Inhaltskontrolle auch bei Werbung durch eine unabhängige Behörde.
Kurzum: Ich bin bereit, meinen Antrag zugunsten des Antrages Schiesser zurückzuziehen.

Schiesser Fritz (RL, GL): Herr David hat es dargelegt: Der Nationalrat hat beschlossen, die bisherige Behördenorganisation im Grundsatz zu belassen. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) soll aber neu für die Aufsicht über die Werbe- und Sponsoringbestimmungen zuständig sein. Gemäss geltendem Recht ist die UBI einzig für die Programmaufsicht zuständig. Das heisst, sie entscheidet auf Beschwerde hin, ob der Programminhalt von Radio- und Fernsehsendungen die einschlägigen Bestimmungen – Informationsgrundsätze, Bestimmungen zu Gewalt und Menschenwürde, Schleichwerbung usw. – verletzt.
Unsere Kommission beantragt hingegen, die Bestimmungen über Werbung und Sponsoring weiterhin verwaltungsintern durch das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) beaufsichtigen zu lassen. Die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche sollen beibehalten werden. Mit ihren Anträgen zur Behördenorganisation schreibt unsere Kommission allerdings den Status quo nicht fest, sondern sie verlagert zusätzliche Kompetenzen in die Verwaltung. Die UBI verliert einen Teil ihres Zuständigkeitsbereiches, indem sie nur noch Beschwerden gegen redaktionelle Sendungen, nicht mehr aber Beschwerden gegen Werbespots beurteilen kann.
Wie das Bundesgericht in mehreren Entscheiden, zuletzt in einem 126er-Entscheid, festgehalten hat, ist die UBI heute für die Beurteilung von Werbespots zuständig, wenn «die zur Diskussion stehenden Werbebeschränkungen die Transparenz und unverfälschte Meinungsbildung» betreffen. Dies gilt etwa für politische Werbung oder für den Jugendschutz. Der mit der Schaffung der UBI verfolgte Zweck liegt, so das Bundesgericht, in einer verwaltungsunabhängigen Sicherung der freien Meinungs- und Willensbildung und im Schutz der Programmautonomie. Das Departement, das UVEK, hat in einem grundsätzlichen Entscheid vom 11. Januar 2004 zudem festgestellt, dass es ausschliesslich die Aufgabe der UBI sei, Werbespots auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über politische Werbung zu prüfen. Verwaltungsinterne Stellen wie das Bakom seien für diese Aufgabe nicht geeignet, weil in diesem sensiblen Bereich leicht der Eindruck einer staatlichen Manipulation oder gar Zensur entstehen könnte. Aus diesem Grund hiess das Departement damals eine Verwaltungsbeschwerde der «SSR SRG idée suisse» gegen eine Verfügung des Bakom gut.
Was will ich?
1. Ich möchte den heutigen Zustand aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des zitierten Entscheides des UVEK beibehalten.
2. Ich möchte keine übermächtige UBI, insbesondere nicht eine aufgeblähte, aber auch nicht ein Bakom, das den Eindruck staatlicher Manipulation oder gar Zensur erwecken könnte.
3. Ich möchte eine Differenz zum Nationalrat schaffen und in dieser Differenz beziehungsweise der Diskussion darüber bereits andeuten, wohin letztlich die Reise bei der Regelung von Artikel 87 Absatz 1 gehen soll.
Es wird vielleicht vonseiten des Bundesrates noch eingewendet – Herr David hat das auch erwähnt –, dass uns hier das internationale Recht allenfalls gewisse Einschränkungen oder gar Forderungen auferlegen könnte. Ich habe gewisse Zweifel. Ich muss aber ganz offen gestehen, dass ich nicht Fachmann genug bin, um diesen Fragen nachzugehen. Es kann durchaus sein, dass in der Differenzbereinigung eine bessere Formulierung für Artikel 87 Absatz 1 gefunden wird, und zwar von den Fachleuten; das bin ich nicht. Das kann man aber nur dann tun, wenn wir eine klare Differenz zum Nationalrat haben, aber gleichzeitig auch angeben, wie wir in etwa letztlich die Lösung haben möchten. Also ganz klar: Ich möchte am heutigen Zustand grundsätzlich nichts verändern, die Kompetenzen sollen entsprechend zugeteilt werden, die Unabhängigkeit der UBI soll nicht infrage gestellt werden.
Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Herr David wäre bereit, dem zu folgen. Dann hätten wir eine Differenz mit einer ungefähren Angabe darüber, in welche Richtung die Lösung gehen soll.

Marty Dick (RL, TI): J'y ai déjà fait allusion lors du débat d'entrée en matière: je ne comprends vraiment pas la proposition de la commission, qui est contre l'histoire et contre la tendance qui se manifeste dans tous les pays, c'est-à-dire d'attribuer ce genre de contentieux à une autorité indépendante.
Et qu'est-ce qu'on fait? On fait marche arrière par rapport à l'état actuel et on confie ce genre de contentieux à l'administration étatique. Alors, je regrette un peu que Monsieur David ait retiré sa proposition; mais la proposition Schiesser, dont la sagesse est bien connue, a au moins le mérite de remettre en discussion cette affaire et peut-être de permettre de trouver une formulation encore meilleure dans le cadre de la procédure d'élimination des divergences, en disant

clairement qu'on ne peut pas aller contre l'histoire qui est en train d'évoluer sur notre continent vers une autorité vraiment indépendante.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Beide Anträge sehen zunächst organisatorisch eine andere Lösung vor als jene, die Ihnen die Kommission beliebt macht. Es geht darum, die Fragen der Werbung usw. auch der Aufsicht zuzuweisen, und zwar ist zwischen Aufsicht und Rechtsschutz zu unterscheiden: Die Aufsicht greift von Amtes wegen ein, und der Rechtsschutz vor der Beschwerdeinstanz greift nur auf Beschwerde hin ein. Rechtsschutz ist natürlich auch im Bereich der allgemeinen Aufsicht gewährleistet, und insofern darf man nicht überzeichnen, Herr Marty. Selbstverständlich ist auch dort der Zugang zum Richter gewährleistet, das ist völlig klar, und zwar zu einem wirklichen Gericht und nicht nur zu der vom Bundesrat ernannten UBI. Das ist etwas anderes; das möchte ich deutlich unterstreichen.

Die Kommission hält die Beschwerdeinstanz nicht für ein geeignetes Aufsichtsorgan über Werbung und Sponsoring. Sie ist eine gerichtsähnliche Institution, welche nur auf Beschwerde hin tätig wird. Programmaufsicht und allgemeine Aufsicht dürfen nicht zusammengelegt werden; jedenfalls hält die Kommission diese Lösung für unzweckmässig. Eine Werbe- und Sponsoringaufsicht, die nur auf Beschwerde hin tätig werden darf, liegt weder im Interesse des Publikums noch in jenem der Veranstalter oder der Werbebranche. Die Kommission hat sich klar dahin gehend geäussert, dass es im Werbebereich eine Aufsicht braucht, die von Amtes wegen einschreiten kann. Die Aufsicht in der Werbung und im Sponsoring nur auf Beschwerden hin vorzusehen heisst, dem Publikum eine grosse Last zuzuschieben, die kaum wahrgenommen wird, also praktisch auf die Kontrolle zu verzichten. So haben wir das interpretiert, und das will – so nehme ich an – weder Herr David noch Herr Schiesser.

Die Werbung soll der allgemeinen Aufsicht durch die Verwaltung unterstellt werden. Für die Kommission war das wichtig, weil nur so die Verantwortung des Bundesrates und letztlich die Oberaufsicht des Parlamentes gewahrt sind. Mit der Idee einer von Bundesrat und Parlament unabhängigen, freischwebenden kombinierten Aufsichts- und Beschwerdeinstanz konnte sich die Kommission nicht anfreunden. Wenn man die UBI auch für die Aufsicht über Werbung und Sponsoring einsetzen wollte, müsste man ihr zumindest die Möglichkeit geben, von Amtes wegen einzuschreiten, wie das heute das Bakom macht. Damit würde man aber die unabhängige Institution zu einer verwaltungsähnlichen Einrichtung, aber ohne Kontrolle durch Bundesrat und Parlament machen.

Das ist die organisatorische Problematik, die bei beiden Anträgen im Wesentlichen die gleiche ist. Herr Schiesser will zusätzlich eine sachliche Problematik aufgreifen. Er will die Zuständigkeiten zwischen Beschwerdeinstanz und Verwaltung anders abgrenzen. Er weist der Beschwerdeinstanz die Verantwortung für den Inhalt und einen Teil der Werbung zu, nämlich für die Werbung, die die freie Willensbildung betrifft. Hier liegt das Hauptproblem.

Die Kommission will die Kompetenzen entlang der Trennung von Werbung und Inhalt abgrenzen. Diese Lösung ist unseres Erachtens von der Sache her zweckmässiger, berechenbarer und praktikabler. Werbeinhalte und Redaktion kommen schon äusserlich unschwer erkennbar daher. Man sieht, was redaktioneller Teil ist und was im Werbeteil einer Sendung enthalten ist.

Den Begriff der freien Willensbildung haben wir in der Kommission nicht eingehend diskutiert, das ist richtig, Herr Schiesser. Was dazu gehört, ist aber nicht leicht zu entscheiden, vor allem, wenn man die Rechtsprechung des Bundesgerichtes berücksichtigt, auch diejenige zum politischen Stimmrecht. Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung und die damit verbundene Rechtsunsicherheit wären aber vorprogrammiert. Das ist weder im Interesse des Publikums noch im Interesse der Veranstalter. Zudem würde aus der Abgrenzung organisatorisch folgen, dass im Bereich der freien Willensbildung keine Kontrolle von Amtes wegen bestünde. Ausgerechnet in diesem besonders heiklen, besonders sensiblen Gebiet wäre das Publikum auf sich selber angewiesen, und ausgerechnet hier wären die Verwaltung, der Bundesrat und letztlich die Oberaufsicht durch das Parlament ausgeschaltet.

Klar ist erstens, dass die bundesgerichtliche Abgrenzung zwischen UBI-Zuständigkeit und Verwaltungszuständigkeit bestehen bleibt. Es ist immer das Bundesgericht, das letztinstanzlich abgrenzt. Zweitens ist auch klar, dass über diese allgemeine Aufsicht, anders als im Zeitpunkt der Gründung der UBI, heute ein Rechtsschutz besteht, nämlich in der Regel der Rechtsschutz vor den ordentlichen Verwaltungsgerichten. Drittens ist klar, dass auch dann, wenn Sie der Mehrheit zustimmen, eine Differenz besteht. Ihre Anliegen können so oder anders in der nationalrätlichen Kommission überdacht werden.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich beginne mit dem Antrag Schiesser, obwohl von der Reihenfolge her zunächst die Frage «Minderheit oder Mehrheit bzw. Nationalrat oder Ständeratskommission?» zur Diskussion stünde. Ich beginne deswegen mit dem Antrag Schiesser, weil ich der Meinung bin, dass das Kriterium «soweit Aspekte der freien Willensbildung betroffen sind», das mit dem Antrag eingeführt werden soll, heikel ist und die materielle Frage auf die Zuständigkeitsproblematik verschiebt. Das ist einfach nicht praktikabel.

Sie müssen daran denken, dass es um folgende Fragen geht. Als beispielsweise die Elektrizitätsbranche vor Abstimmungen über Atom-Initiativen Werbung machte, war die Frage: Verletzt diese Werbung das Verbot der politischen Werbung, ja oder nein? Ein anderes Mal ging es um die Werbung eines Regierungsratskandidaten für die Berghilfe. Da war dann die Frage: Ist es eine Verletzung des Verbotes politischer Werbung, wenn dieser Regierungsratskandidat plötzlich, unmittelbar vor den Regierungsratswahlen, so intensiv für die Berghilfe wirbt, ja oder nein?

Wenn für die Festlegung der Zuständigkeit das Kriterium gilt, man müsse das danach entscheiden, ob die freie Willensbildung betroffen sei oder nicht, dann ist das eigentlich schon die materielle Frage. An der materiellen Frage misst sich also die Zuständigkeit. Das ist ungeschickt. Die Frage, über die Herr David und die Kommission diskutieren, ist wenigstens sachlich zu greifen. Man kann sagen: Das ist Werbung, das ist Sponsoring, und das ist redaktioneller Teil. Dieses Abgrenzungskriterium ist viel klarer und praktikabler. Nachher muss man einen Rechtsstreit immer noch in der Sache entscheiden.

Mein Vorschlag wäre, den Antrag Schiesser abzulehnen.

Zum Zweiten geht es um die Frage: Wollen Sie der Kommission zustimmen oder aber dem Antrag David und damit dem Nationalrat und dem Bundesrat? Die bisherige Ordnung, so wird gesagt, habe sich doch eigentlich bewährt. Wir sind nicht der Meinung, dass sie sich bewährt habe. Die Trennung der Aufsichtszuständigkeit für Programmbestimmungen einerseits und für Werbe- und Sponsoringbestimmungen andererseits hat immer wieder Abgrenzungsprobleme geschaffen. Von daher fänden wir es einfach praktikabel, wenn das Ganze zur UBI gehen würde. Es ist mehrfach geschehen, dass man nur mit der Frage der Zuständigkeit bis ans Bundesgericht gegangen ist und dieses den Fall wieder zurückgewiesen hat. Zum Teil war sogar noch strittig, ob das UVEK selber zuständig sei oder das Bundesamt.

Zuständigkeitsprobleme gibt es etwa bei der Beurteilung von Schleichwerbung, d. h. von unzulässiger Werbung im redaktionellen Programm, oder eben bei der politischen Werbung. Diese Abgrenzungsprobleme haben das Bundesgericht und unser Departement immer wieder beschäftigt, und das wird in Zukunft eher zunehmen, denn es wird immer schwieriger, eine Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten zu erkennen. Verschiedene Techniken verschmelzen da miteinander. Es ist z. B. möglich, mit einem Klick von einer laufen-

den Fernsehsendung zum zugehörigen Werbematerial im Internet zu gelangen. Und es gibt neue Werbeformen; die werden zunehmend subtiler. Sie kennen das Product-Placement: In einem Film steht zufälligerweise immer gerade Knorr-Aromat vor dem Hauptkommissar, oder ein bestimmtes Auto des Kommissars wird zu Schrott gefahren usw. Das ist Ihnen bestens bekannt.
Die bisherige Trennung von Programmaufsicht und Werbeaufsicht führt auch zu einer Zersplitterung von Fachwissen. Wir haben im Bakom Fachleute für diese Fragen, und es hat Fachleute für diese Fragen bei der UBI. Statt dass die zusammensitzen und den Entscheid fällen können, müssen sie heute zunächst einmal darüber entscheiden, wer eigentlich zuständig ist – ich bin auch der Meinung, das widerspreche den Publikumsinteressen, denn das Publikum muss ja wissen, wohin es seine Eingaben richten soll –, um nicht in einen negativen Kompetenzkonflikt zu kommen.
Ich bitte Sie, dem Antrag David zu folgen. Herr David hat den Beschluss des Nationalrates zu seinem Antrag gemacht.

Schiesser Fritz (RL, GL): Herr Bundesrat, ich muss meinem Erstaunen ob Ihren Ausführungen Ausdruck geben. Aus diesen muss ich schliessen, dass Ihr Entscheid vom 11. Januar 2004 nicht mehr gilt, in dem genau das Gegenteil gesagt worden ist. Ich muss noch einmal feststellen, dass das Bakom keine unabhängige Instanz ist. Da muss ich Herrn Kollege Marty in aller Form Recht geben. Wenn dem so ist, dann muss hier eine ganz andere Lösung her. Dann muss eine unabhängige Instanz entscheiden und nicht eine Verwaltungsinstanz, und dies auch in einem weit umfangreicheren Rahmen. Dann muss ich meine Zurückhaltung gegenüber der UBI ablegen. Das ist ganz klar. Ich nehme mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Entscheid vom 11. Januar 2004 aus Ihrem Departement nicht mehr gelten soll, wonach die inhaltliche Beurteilung von Werbespots ganz klar eine Angelegenheit der UBI und nicht der verwaltungsabhängigen Instanz Bakom sei.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich bitte Herrn David, uns zu erklären, ob er seinen Antrag zurückgezogen hat.

David Eugen (C, SG): Hier geht es vor allem um die Unabhängigkeit der Instanz, und ich wollte dem Antrag Schiesser zustimmen, weil er sicherstellt, dass es eine Differenz gibt. Dann kann man diesen Text nochmals genau analysieren und dann die beste Lösung finden. Wenn wir natürlich jetzt gerade dem Nationalrat zustimmen, ist die Sache erledigt, und das Thema ist definitiv abgehakt. Das war mein Hauptargument, um dem Antrag Schiesser zuzustimmen. Jetzt bin ich etwas ratlos, nachdem der Bundesrat sagte, das sei auch keine Lösung; ich sah sie sehr nahe an meiner Lösung. Ich denke, dann stimmen wir ab. Ich halte meinen Antrag aufrecht. Stellen Sie die beiden Anträge einander gegenüber, und dann stellen wir den obsiegenden Antrag dem Antrag der Kommission gegenüber; das wäre mein Vorschlag.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Beim Entscheid, den Herr Schiesser erwähnt, ging es um die Anwendung des geltenden Rechtes. Es ging um eine solche Frage, wie ich sie vorhin erwähnte, nämlich ob das politische Werbung gewesen sei oder nicht und welche Instanz die beurteilen müsse. Dieser Fall zeigt ja gerade die unsichere bisherige Rechtslage; wir möchten, dass künftig die UBI für alle Fragen der Programm- und Werbeaufsicht zuständig ist. Ich widerspreche nur dem Vorschlag, dass die freie Willensbildung als Entscheidkriterium genommen wird. Das finde ich ungeschickt.
Aber den Antrag David, dass die UBI neu auch für Werbung und Sponsoring zuständig sein soll und nicht mehr das Bakom, unterstütze ich; das möchten wir so haben. Ich will damit nicht sagen, das Bakom sei nicht unabhängig. Ich fühle mich immerhin geschmeichelt, dass die SRG wenigstens in dieser Frage doch ein grosses Vertrauen in das Bakom hat und am liebsten möchte, dass weiterhin das Bakom zuständig wäre; dies wahrscheinlich in der Befürchtung, bei der UBI werde dann noch etwas unabhängiger entschieden. Ich habe damit keine Mühe, im Gegenteil: Ich finde es eine saubere Lösung, wenn die UBI künftig auch über Werbung und Sponsoring entscheidet.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Entschuldigung, Herr Präsident, ich habe mich zu Wort gemeldet, bevor sich Herr Bundesrat Leuenberger geäussert hat; ich habe nicht nach ihm sprechen wollen.
Ich darf aber immerhin darauf aufmerksam machen, dass Sie nur dann sicher sind, dass eine Differenz besteht, wenn Sie der Kommission zustimmen; allenfalls gilt das auch für den Antrag Schiesser. Dagegen ist beim Antrag David eine Unklarheit geblieben. Bei Absatz 1 übernimmt er offenbar die Formulierung der Kommission; nur bei Litera a sagt er «gemäss Nationalrat». Das ist in sich ein Widerspruch.
Ich bitte Sie, den Antrag David und damit auch den Antrag von Herrn Bundesrat Leuenberger abzulehnen und der Kommission zu folgen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Schiesser .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag David .... Minderheit

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Schiesser .... 26 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 10 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 88
Antrag der Kommission
Die Beschwerdeinstanz ist ....

Art. 88
Proposition de la commission
L'autorité de plainte est autonome ....

Angenommen – Adopté

Art. 89
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Die Beschwerdeinstanz organisiert ....
Abs. 4
Streichen
Abs. 5
Die Beschwerdeinstanz verfügt ....
Abs. 6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 89
Proposition de la commission
Al. 1
Biffer
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
L'autorité de plainte s'organise ....
Al. 4
Biffer
Al. 5
L'autorité de plainte dispose ....
Al. 6
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: 1. Ich möchte nachtragen, dass wegen des Obsiegens des Antra-

ges Schiesser eine Reihe von Anpassungen vorzunehmen sein werden. Das wird der Erstrat machen.
2. Zu Artikel 89 Absatz 1: Dieser Absatz, der eine Organisation der aufsichtsinstanzlichen Kammern vorgesehen hatte, kann an sich gestrichen werden, auch nach Annahme des Antrages Schiesser, wie ich meine.
Zu Absatz 2: Diese Bestimmung ist etwas seltsam. Hier wird quasi eine Verordnung auf Gesetzesebene gehoben, ohne den Inhalt hier wiederzugeben. Ich bitte die Redaktionskommission, zumindest zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht in eine Übergangsbestimmung verschoben werden kann.
Die in Absatz 4 vorgesehene Delegationsmöglichkeit ist in ihrer bisherigen Form nach Meinung der Kommission nicht nötig.

Angenommen – Adopté

Art. 90–93
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 94
Antrag der Kommission
Titel
Grundsätze
Abs. 1
.... werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 87 Abs. 1 Bst. b) ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zuständig.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Im Verfahren der Aufsicht über redaktionelle Sendungen (Art. 97–104) sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.
Abs. 5
Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.
Abs. 6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 94
Proposition de la commission
Titre
Principes
Al. 1
.... applicables. L'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision est compétente pour le traitement des plaintes concernant le contenu des émissions rédactionnelles (art. 87 al. 1 let. b).
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Aucune mesure provisionnelle ne peut être ordonnée dans le cadre de la surveillance des émissions à caractère rédactionnel (art. 97–104).
Al. 5
L'autorité de plainte ne statue que sur les plaintes déposées contre des émissions de radio et de télévision qui ont été diffusées par des diffuseurs suisses. Elle n'agit pas d'office.
Al. 6
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Zu Artikel 94 Absatz 4: Der erste Satz ist unnötig, da das schon im Verwaltungsverfahrensgesetz steht. Sonst hat die Kommission keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 94bis
Antrag Schmid-Sutter Carlo
Abs. 1
Journalistische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Programmveranstaltern, welche diesem Gesetz unterstehen, unterrichten das Bakom jährlich über ihre Interessenbindungen, nämlich über:
a. ihre Mitgliedschaft in:
1. politischen Parteien,
2. Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und anderen wirtschaftspolitischen Organisationen sowie
3. ideellen Organisationen, denen Beschwerderechte nach einem Bundesgesetz zustehen;
b. Funktionen ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner bei:
1. Bund, Kantonen und Gemeinden,
2. politischen Parteien,
3. Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und anderen wirtschaftspolitischen Organisationen sowie
4. ideellen Organisationen, denen Beschwerderechte nach einem Bundesgesetz zustehen;
c. Mandatsverhältnisse, in denen sie selbst und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner mit solchen Institutionen nach Buchstabe b hiervor stehen.
Abs. 2
Das Bakom erstellt ein öffentliches Register über die Angaben nach Absatz 1.

Art. 94bis
Proposition Schmid-Sutter Carlo
Al. 1
Les journalistes qui travaillent pour les diffuseurs de programmes soumis à la présente loi signalent chaque année à l'OFCOM leurs intérêts, à savoir:
a. leur appartenance aux:
1. partis politiques,
2. organisations patronales, syndicales et économiques,
3. organisations à but non lucratif auxquelles une loi fédérale accorde un droit de recours;
b. la fonction de leur conjoint ou partenaire:
1. à la Confédération, dans les cantons et dans les communes,
2. dans les partis politiques,
3. dans les organisations patronales, syndicales et économiques,
4. dans les organisations à but non lucratif auxquelles une loi fédérale accorde un droit de recours;
c. les mandats qu'ils remplissent eux-mêmes et ceux que remplissent leur conjoint ou partenaire pour les institutions visées à la lettre b.
Al. 2
L'OFCOM établit un registre public des données visées à l'alinéa 1.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt eine korrigierte Fassung des Antrages Schmid-Sutter Carlo vor.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Für das gute Funktionieren unserer demokratischen Staatsform ist es unerlässlich, dass sich alle am demokratischen Willensbildungsprozess Beteiligten – die Bevölkerung, die Parlamente, die Exekutiven – gegenseitig trauen können. Man muss wissen, warum ein politischer Akteur so und nicht anders handelt, was er wirklich beabsichtigt, wenn er eine bestimmte Politik verfolgt. Demokratie lebt von der Berechenbarkeit der Akteure. Die Berechenbarkeit der Akteure wird zum Teil dadurch hergestellt, dass wir sie zwingen, ihre Interessen offen zu legen. Es darf keine, wie man heute so schön sagt, «hidden agendas» in der demokratischen Ausmarchung geben. Mit anderen Worten: Wir benötigen Transparenz über alle wesentlichen Elemente, welche zur Herstellung der Berechenbarkeit der politischen Akteure im weitesten Sinne notwendig sind.
Was zum Beispiel die Transparenz hinsichtlich des Bundesrates betrifft, ist mit der Bestimmung, dass ihm während seiner Amtszeit keine anderen Tätigkeiten obliegen dürfen, und

mit der Bestimmung, dass er nach dem Ausscheiden aus dem Amt mit einer Gratispension ein höheres Einkommen hat als 95 Prozent der Schweizer – auch wenn sie arbeiten –, dafür gesorgt, dass «hidden agendas» eigentlich beim Bundesrat nicht vorhanden sein sollten.
Die Mitglieder der Bundesversammlung ihrerseits unterliegen eingehenden Offenlegungsvorschriften. In einem Postulat, welches Sie im Herbst des vergangenen Jahres überwiesen haben, wird auch für die Mitglieder der Bundesverwaltung, der Ämter und Departemente, eine Offenlegungspflicht postuliert. Der Bund soll nicht auf dem Weg über NGO, über informelle Netzwerke, verdeckt finanzierte Publikationen und klandestin unterstützte Vereine Politik betreiben. Er soll mit offenem Visier kämpfen.
Wie nicht anders zu erwarten, bedürfen auch die Transporteure der Information, die Medien, bestimmter Offenlegungsregeln, denn auch sie gehören zu den politischen Akteuren. Man soll wissen, ob ein Journalist Politik abbildet oder Politik macht. Das ist das Mindeste, was man von den Medien unter dem Titel der Transparenz verlangen kann. Dass dies leider nicht der Fall ist, zeigt das Vorkommnis, das ich Ihnen anlässlich der Beratung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit im Dezember 2004 vorgeführt habe. (AB 2004 S 754) Es kann nicht angehen, dass im Fernsehen kurze Zeit vor der parlamentarischen Debatte über ein von den Gewerkschaften als Kerngeschäft behandeltes Thema – im Kasus handelt es sich um das Thema Lohndumping – eine Sendung am Schweizer Fernsehen ausgestrahlt wird, welche die Gefahr des Lohndumpings in tendenziöser Weise hochspielt, damit Stimmung macht und ganz klar den Versuch darstellt, die Parlamentsdebatte zu beeinflussen, ohne dass transparent gemacht wird, dass eine der verantwortlichen Redaktorinnen dieses Beitrages die Ehefrau des Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist.
Gegen den Beitrag habe ich nichts. Aber gegen das Verschweigen der persönlichen Beziehungen zwischen der Redaktorin und dem Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes habe ich alles. Die rechthaberische Attitüde, mit der sich dann Stellen aus dieser Medienunternehmung nach der Session beim impertinenten Ratsmitglied gemeldet haben, das die Frechheit hatte, dieses Sakrileg zu begehen, zeigt, dass die notwendige Bereitschaft zur selbstkritischen Selbstregulierung mindestens punktuell noch gar nicht vorhanden ist. Dies ist an sich Begründung genug für meinen Antrag.
Dieser Antrag bewirkt keine Zensur, er bedeutet keinen Maulkorb. Er stellt lediglich Transparenz her. Der persönliche Geltungsbereich entspricht nicht ganz meinen Idealvorstellungen; er ist aber auch nicht zu ändern. Einerseits ist er zu eng; er sollte auch die Medien umfassen, die dem RTVG nicht unterstehen. Aber für diese gibt es keinen legislatorischen Aufhänger im vorliegenden Gesetz. Das müsste man allenfalls später in einem Presseförderungsgesetz machen. Andererseits müsste man zum Beispiel von den Redaktoren und Redaktorinnen der Wettervorhersage vermutlich keine Offenlegungspflicht verlangen. Aber eben, die Abgrenzungen würden dann nicht aufhören.
Was den ersten Teil meines Antrages betrifft, die Offenlegung der eigenen Interessenbindungen, hält sich der Vorschlag eng an das Parlamentsgesetz, das unsere eigene Offenlegungspflicht beschreibt. Was den zweiten Teil betrifft, die Offenlegung der Interessenbindungen der Partner, würde damit eine Lücke geschlossen, die eigentlich den Anlass zu diesem Antrag bildet. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass der Nationalrat letzte Woche bei der Regelung der Offenlegungspflicht der Entschädigungen – der Tantiemen und der Löhne – der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitungen erkannt hat, dass die Offenlegungspflicht auch auf nahe Angehörige der Direktbetroffenen ausgedehnt werden muss, damit die Regel nicht umgangen werden kann.
In diesem Zusammenhang darf ich Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer zitieren. Sie hat gesagt: «Wir verlangen .... zum einen die individuelle Offenlegung auch der Löhne aller Geschäftsleitungsmitglieder, die Offenlegung auch in Bezug auf Leistungen an nahestehende Personen ....» Quod licet bovi, et licet Iovi. Wenn das dort in Ordnung ist, ist das hier auch in Ordnung!
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es nicht möglich sein soll, dass sich Parlamentarier auf dem Umweg über Ehegatten und Lebenspartner ein verborgenes Sprachrohr halten können. Das ist intransparent, das ist unlauter, und das gehört abgeschafft. Sie haben heute Morgen von «Impressum» ein Schreiben mit dem Titel «Nein zu 'Fichen' für Medienschaffende» erhalten. Die Medienleute werden nicht müde, von uns Offenlegung zu verlangen. Wenn wir es wagen, einmal Offenlegung von der anderen Seite zu verlangen, ist das Fichierung. Und sie schreiben, dass mein Antrag unnütz sei: «Die vorgeschlagene Massnahme ist .... nicht nur unverhältnismässig, sondern auch unnötig, denn die Journalistinnen und Journalisten befolgen seit Jahren Regeln der beruflichen Ethik, die weiter gehen und effizienter sind als die vorgeschlagene gesetzliche Regelung und durch unabhängige Organe durchgesetzt werden.»
Ja, entweder oder! Entweder ist das, was ich sage, unverhältnismässig, und dann gehen jene Regeln, von denen sie jetzt sprechen, weniger weit. Oder meine Regelungen gehen weniger weit, und dann können sie nicht unverhältnismässig sein. Aber dann frage ich mich, warum man sich denn nicht daran hält. Ich würde Ihnen empfehlen, meinem Antrag zu folgen. Denn wenn «Impressum» Recht hat, ist es ja ohnehin keine zusätzliche Belastung für die Journalisten, denn ihre eigene Standesregel geht ja weiter.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais vous demander de rejeter la proposition Schmid-Sutter Carlo, qui me paraît tout à fait exagérée et déraisonnable, en tout cas sur deux points.
1. Il me paraît surprenant que notre collègue Schmid-Sutter ne formule pas sa demande d'exigence de transparence s'agissant des éditeurs. Il est pour le moins surprenant qu'on veuille tenir un registre sur les appartenances politiques, syndicales, etc., des journalistes et qu'on n'oblige pas parallèlement les éditeurs à déclarer aussi leurs intérêts politiques, associatifs, etc. On attache plus de prix et plus de poids à la déclaration d'intérêts des salariés qu'à celle des employeurs, ce qui me paraît un petit peu délicat quand on sait que dans certains journaux, la pression des éditeurs sur la ligne journalistique est plus importante que les fantaisies desdits journalistes.
2. L'exigence de notre collègue de voir figurer la déclaration d'intérêts des conjoints me semble être démesurée. J'attire son attention sur le fait que nous-mêmes, parlementaires, ne sommes pas soumis à cette règle. Nous n'avons pas l'obligation de déclarer les intérêts, les appartenances, etc., de nos conjoints ou partenaires. Et je trouve assez déplaisant que l'un de nos collègues réclame pour des tiers des règles de transparence qui vont plus loin que celles que nous nous appliquons à nous-mêmes.
C'est la raison pour laquelle je vous demande de rejeter la proposition Schmid-Sutter Carlo.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Ich habe im Namen der Kommission nicht Bericht zu erstatten; dieses Anliegen lag ihr ja nicht vor. Ich kann höchstens auf Artikel 9 dieser Vorlage verweisen. In der Sache sei immerhin angemerkt, dass es hier um Transparenz geht, nicht um Fichierung und geheime Listen; das ist ein Unterschied. Es ist immerhin festzuhalten, dass die Bestimmung sehr weit geht, wenn sie auch die Lebenspartner einschliesst. Sie führt auch zu erheblichem administrativem Aufwand.
Wer ihr zustimmt, könnte ihr höchstens im Hinblick darauf zustimmen, die Diskussion im Nationalrat zu ermöglichen. In der Sache sehe ich erhebliche Probleme.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es ist gesagt worden, es gehe um eine Frage der Transparenz. Dazu hat sich das

Parlament in anderen Sachen mehrfach bekannt. Es ist sicher richtig, dass öffentlich relevante Zusammenhänge und Bindungen aufgezeigt werden sollen. Aus medienethischer Sicht sind Interessenbindungen von Journalistinnen und Journalisten tatsächlich ein Thema. Wer Berichte über die eigenen Belange verfasst, der schadet der Glaubwürdigkeit seines Mediums, wenn er nicht gleichzeitig die eigene Interessenbindung darlegt. Es gibt verschiedene Verlage und Programmveranstalter, die hausinterne Regeln über solche Interessenbindungen, z. B. über die politische Betätigung, haben. So weit der Grundsatz.
Die Frage ist nun, ob dieser Antrag diesen Grundsatz auch befriedigend umsetzt. Zunächst einmal sollen die Medienschaffenden ihre Mitgliedschaft in politischen Parteien, in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen oder in Verbänden, die das Verbandsbeschwerderecht nutzen können, darlegen. Ist das praktikabel? Ist es praktikabel, wenn ein Journalist einfach sagen muss, er sei Mitglied der SVP? Ich meine, Mitglied der SVP kann man im Kanton Bern oder in Flaach sein. Ich will damit sagen, dass es innerhalb einer Partei einen grossen Bogen von möglichen politischen Standpunkten gibt. Bei der SP könnte ich Ihnen ähnliche Beispiele nennen. Es käme also eigentlich auch noch darauf an, welcher Richtung sie innerhalb einer Partei angehören. Muss man die dann auch noch angeben? Das scheint mir etwas heikel zu sein.
Ein rein theoretischer Fall: Ein Moderator einer politischen Sendung sagt, er sei in keiner Partei. Das stimmt wahrscheinlich. Er ist in keiner Partei. Jeden Freitag ist er tätig. Eines Tages hängt er seinen Beruf an den Nagel und tritt in eine Partei ein, aber nicht in diejenige, in die er gehört. *(Heiterkeit)* Dann ist die Frage: Was hat das gebracht, wenn er, als er noch Journalist war, einfach sagte, er sei in keiner Partei? Transparenz kann so kaum hergestellt werden. Da habe ich meine Zweifel.
Zu den Ehegatten und Lebenspartnern: Da habe ich aktiv Mühe. Die Lebenspartner und die Ehegatten sind selbstständige Personen, und es darf nicht dauernd suggeriert werden, sie seien das willenlose Werkzeug des Angetrauten. Es gibt auch praktische Probleme zum Stichwort Lebenspartner: In unserer schnelllebigen Zeit müssten einige Journalisten ständig ihr Register auswechseln. *(Heiterkeit)* Das muss ich doch zu bedenken geben.
Der einzige Punkt, den ich für gerechtfertigt halte, ist Absatz 1 Buchstabe c betreffend die Mandatsverhältnisse. Diese müssten meines Erachtens transparent gemacht werden. Gerade das Beispiel mit dem Wetterberichts-Moderator finde ich da eher interessant. Es gab einen Wetterberichts-Moderator, der nebenbei noch ein sehr lukratives «Wettergeschäft» hatte, das er dank seiner Publizität in der SRG betreiben konnte. Aber auch hier gilt wieder: Die Nennung der Ehegatten bzw. Lebenspartner geht einfach zu weit.
Wenn ich das alles zusammen gewichte, sollte dieser Antrag doch abgelehnt werden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schmid-Sutter Carlo .... 13 Stimmen
Dagegen .... 14 Stimmen

Art. 94a, 94b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 95
Antrag der Kommission
....
e. das Departement auf Antrag der Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 103 Absatz 4 Satz 2 ....

Art. 95
Proposition de la commission
....
e. le département peut, sur demande de l'autorité de plainte, interdire la diffusion ....

Angenommen – Adopté

Art. 96
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....
i. Pflichten der SRG (Art. 32);
....

Antrag der Minderheit
(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1
....
e. Streichen
f. Streichen
....

Art. 96
Proposition de la majorité
Al. 1, 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
....
i. .... (art. 32);
....

Proposition de la minorité
(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Al. 1
....
e. Biffer
f. Biffer
....

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Über Artikel 96 wurde bei Artikel 80 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 97
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Beschwerdeinstanz bestimmt .... (Rest gemäss Entwurf des Bundesrates)
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Die sprachregionalen Ombudsstellen stehen unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz.

Antrag Epiney
Abs. 3
....
b. Streichen

Art. 97
Proposition de la commission
Al. 1
L'autorité de plainte désigne .... (suite selon le projet du Conseil fédéral)
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Les organes de médiation des régions linguistiques sont soumis à la surveillance de l'autorité de plainte.

Proposition Epiney
Al. 3
....
b. Biffer

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Beim Antrag Epiney handelt es sich um ein Konzept, das mehrere Bestimmungen umfasst.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Ich habe eine Bemerkung zu Artikel 97 Absätze 1 bis 4: Hier geht es um das Thema der Ombudsstellen. Weiterhin soll der Kontrolle des Inhaltes redaktioneller Sendungen ein Schlichtungsverfahren vor einer Ombudsstelle vorausgehen. Das ist an sich unbestritten.
Der Antrag Epiney betrifft ein Konzept, sodass es sinnvoll ist, wenn Herr Epiney zuerst sein Konzept vorstellt. Ich erlaube mir dann, zum gesamten Konzept Stellung zu nehmen.

Epiney Simon (C, VS): Dans notre pays, de tout temps, les diffuseurs de radio et de télévision ont pu exercer leur métier en toute indépendance. En cas d'infractions aux règles de la déontologie ou en cas de violations des droits de la personnalité ou d'autres droits protégés par le droit administratif civil ou pénal, les diffuseurs sont passibles de sanctions.
Mais d'abord on les laisse travailler, on les laisse exercer leur métier sans censure préalable; le contrôle de l'activité des diffuseurs s'exerce toujours a posteriori. Seule une plainte déposée peut permettre de mettre en route la procédure, soit de médiation, soit de recours à une autorité indépendante de plainte. En d'autres termes, le contrôle se fait toujours sur une émission qui a déjà été diffusée. Le législateur a voulu garantir l'indépendance des diffuseurs qui ont besoin de pouvoir travailler à l'abri des pressions, d'où qu'elles viennent. Le législateur a voulu garantir le choix rédactionnel quant au thème choisi, quant à son contenu, quant à l'accès à l'antenne. Et cette responsabilité est exercée par les diffuseurs avec beaucoup de professionnalisme et d'objectivité, si l'on en juge le taux de plaintes extrêmement bas. Ce système a d'ailleurs fait ses preuves et, à notre connaissance, il n'y a aucune raison pour le changer.
Si, dans le sillage du Conseil fédéral, nous voulons introduire un contrôle préalable des émissions, nous instaurons alors une procédure de censure étrangère à notre culture et à notre Etat de droit. Nous mettons en place un système de suspicion pouvant générer de très nombreux abus. En effet, si nous offrons la possibilité à chaque auditeur, à chaque téléspectateur, le droit de revendiquer de passer à l'antenne, le droit d'imposer un thème, le droit d'influer sur le contenu, nous ouvrons la porte à tous les abus, et donc à une avalanche de plaintes. Imaginez, en période d'élections, de votations, les pressions qui pourraient s'exercer sur le diffuseur? Tout pourra être mis en oeuvre pour intimider le diffuseur.
Dès lors, je vous invite à rejeter la version du Conseil fédéral qui est une entorse à notre culture, qui est contraire aux principes de la liberté rédactionnelle. Le diffuseur doit pouvoir continuer à travailler de manière indépendante, à l'abri de toute pression, sauf si l'on veut mettre en place des commissions permanentes de censure, bureaucratiques et complètement étrangères à notre système.
C'est aux professionnels de choisir qui peut passer à l'antenne, quels thèmes peuvent être traités en fonction de l'actualité, quel événement sportif, social ou culturel doit être présenté à l'antenne et quel contenu doit recevoir l'émission. Par contre, en cas de violation de ses obligations, le diffuseur doit être sanctionné, mais après que l'autorité compétente aura visionné l'émission. C'est d'ailleurs un droit fondamental, qui a été confirmé par le Tribunal fédéral, en particulier dans l'arrêt Franz Weber.
Je vous invite dès lors à préserver ce système actuel, qui fonctionne bien et qui est conforme à notre Etat de droit.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Wenn ich den Antrag Epiney richtig verstanden habe, geht es darum, das Verfahren, um das sogenannte Recht auf Antenne durchzusetzen, hier zu regeln. Als Berichterstatter habe ich auftragsgemäss zunächst anzumerken, dass diese Bestimmungen kein materielles Recht auf Zugang schaffen. Noch einmal: Sie regeln wirklich nur das Verfahren. Meines Erachtens kann man über den Antrag Epiney nachher gesamthaft entscheiden. Die Liste, Herr Epiney, müsste allenfalls um Artikel 100 Absatz 1 Litera b erweitert werden. Dies ist einfach ein Hinweis zuhanden des Nationalrates.
Jetzt zur Begründung: Ihre Kommission folgt dem Bundesrat. Dessen Text lag selbstverständlich vor dem Antrag Epiney vor. Sie beantragt, die Streitigkeiten betreffend den Zugang zu einem Medium bzw. die Verpflichtung eines Mediums, einen bestimmten Inhalt auszustrahlen oder einen bestimmten Gast auftreten zu lassen, durch die Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen. Diese Streitigkeiten haben noch mehr Gewicht als die normalen Auseinandersetzungen über den Inhalt. Vor allem kann sich ein Anspruch aus der EMRK ableiten, wie das Bundesgericht entschieden hat.
Herr Epiney will diese Zugangsstreitigkeiten, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dem allgemeinen Verfahren, d. h. der Aufsicht durch die Verwaltung, und eventuell einem anschliessenden Verfahren vor dem Richter überlassen.
Es ist aber unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Veranstalter problematisch, wenn die Verwaltung selbst solche Entscheide fällt. Das ist noch viel problematischer, so scheint es mir, als das, was Sie vorhin beim Antrag Schiesser diskutiert haben. Ein Beispiel: Die SRG macht eine Wahlsendung, lädt aber nur ausgewählte Parteien ein, und die Partei Y möchte auch Zugang zum Medium erhalten. Solche Fragen sollten nicht durch eine politische Instanz, eben das Departement, sondern durch eine unabhängige Behörde beantwortet werden. Die Lösung der Mehrheit liegt, so meine ich, im Interesse der Veranstalter selber.
Wichtig ist: Diese Regelung, die ich jetzt erläutert habe, betrifft nur das Verfahren. Sie ändert am materiellen Recht nichts. Ein Recht auf Zugang besteht nur ganz ausnahmsweise. Massgebend bleibt weiterhin die Praxis des Bundesgerichtes.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich schildere Ihnen ein Beispiel, damit Sie sehen, worum es geht. Wir hatten folgenden Fall: Herr Franz Weber, Umweltschützer, lancierte eine Initiative. Als die Initiative zustande gekommen war, wahrte das Westschweizer Fernsehen Stillschweigen darüber, brachte die Meldung nicht. Weber fand, damit sei er in seinen Rechten verletzt worden, es wäre Pflicht gewesen, dass das Westschweizer Fernsehen einen Beitrag gezeigt hätte. Er begann einen Rechtsstreit, der unendlich lange dauerte, die juristischen Treppen hinauf nach Lausanne und wieder runter; das Bundesgericht urteilte, dass das UVEK dafür zuständig sei, zu entscheiden, ob das Fernsehen diesen Beitrag hätte bringen müssen oder nicht. Und da haben wir ein Departement mit einem Departementsvorsteher, der in einer politischen Partei ist. Das ist nicht die geeignete Instanz, so etwas zu entscheiden. Wir möchten, dass das eine gerichtsähnliche Instanz tut, also die UBI. Das ist unser Vorschlag.
Jetzt kommt der Einwand: Halt, Franz Weber sollte in diesem Fall gar nicht das Recht haben, eine solche Beschwerde überhaupt lancieren zu können. Das kann an und für sich diskutiert werden: Es soll kein Recht auf Antenne geben – aber wir müssen demjenigen, der das trotzdem geltend machen will, einen Rechtsweg zur Verfügung stellen, denn wir können niemanden daran hindern, eine solche Eingabe zu machen. Wenn er eine solche Eingabe macht, dann soll sie an die UBI gehen. Das Problem wäre nicht aus der Welt geschafft, wenn wir den entsprechenden Absatz streichen würden. Sie können niemanden daran hindern, trotzdem eine solche Eingabe zu machen. Es gibt übrigens einige wenige Fälle, in denen das Bundesgericht sagt, es

bestehe ausnahmsweise ein Anspruch auf Zugang zum Programm – aber das war im Fall Weber nicht gegeben.
Von daher ersuche ich Sie, bei unserer Variante zu bleiben, und das ist auch diejenige Ihrer Kommission.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Epiney .... Minderheit

Art. 98
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Epiney
Abs. 1
Innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung kann jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden ....

Art. 98
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Epiney
Al. 1
Toute personne peut déposer une réclamation auprès de l'organe de médiation compétent dans un délai de 20 jours à compter de la diffusion de l'émission à caractère rédactionnel contestée. Si la réclamation ....

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 99
Antrag der Kommission
Abs. 1–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 5
.... kann die Beschwerdeinstanz im Falle ....

Art. 99
Proposition de la commission
Al. 1–4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 5
.... l'autorité de plainte peut mettre ....

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Beschwerdeverfahren bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz

Section 2 titre
Proposition de la commission
Procédures de plainte auprès de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes

Angenommen – Adopté

Art. 100
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 100
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 101
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... kann bei der Beschwerdeinstanz schriftlich ....
Abs. 2
.... bei der Beschwerdeinstanz ein.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Epiney
Abs. 3
....
b. Streichen

Art. 101
Proposition de la commission
Al. 1
Une plainte peut être déposée par écrit auprès de l'autorité de plainte dans un délai ....
Al. 2
L'office dépose plainte directement auprès de l'autorité de plainte dans un délai ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Epiney
Al. 3
....
b. Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 102
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... so tritt die Beschwerdeinstanz auch ....
Abs. 2
.... so lädt die Beschwerdeinstanz ....
Abs. 3
Die Beschwerdeinstanz kann ....

Art. 102
Proposition de la commission
Al. 1
.... l'autorité de plainte entre également ....
Al. 2
.... l'autorité de plainte invite ....
Al. 3
L'autorité de plainte peut refuser ....

Angenommen – Adopté

Art. 103
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind öffentlich ....
Abs. 2
Die Beschwerdeinstanz stellt ....
Abs. 3
Stellt die Beschwerdeinstanz ....
Abs. 4
.... kann die Beschwerdeinstanz in Anwendung .... In besonders schweren Fällen kann die Beschwerdeinstanz zudem ....

Antrag Epiney
Abs. 2
....
b. Streichen

Art. 103
Proposition de la commission
Al. 1
Les délibérations de l'autorité de plainte sont publiques ....

Al. 2
L'autorité de plainte établit:
....
Al. 3
Si l'autorité de plainte constate ....
Al. 4
.... l'accès au programme, l'autorité de plainte peut .... particulièrement graves, l'autorité de plainte peut ....

Proposition Epiney
Al. 2
....
b. Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 104
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... der Beschwerdeinstanz ist ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 104
Proposition de la commission
Al. 1
La procédure de plainte devant l'autorité de plainte est gratuite.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 105
Antrag der Kommission
Abs. 1
Verfügungen des Departementes und des Bundesamtes können bei der unabhängigen Rekurskommission des Departementes angefochten werden. Gegen deren Entscheide steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen. Die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen durch das Departement sowie die Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen sind direkt beim Bundesgericht anzufechten.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 105
Proposition de la commission
Al. 1
Les décisions rendues par le département et l'office de recours peuvent faire l'objet d'un recours à la commission de recours indépendante du département. La voie du recours de droit administratif au Tribunal fédéral est ouverte contre les décisions de cette dernière. L'octroi d'une concession par le département ou le refus d'un tel octroi par celui-ci, ainsi que les décisions de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision, sont susceptibles de recours directement devant le Tribunal fédéral.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen erstens, zwischen diesem Gesetz, dem FMG und der Reform der Bundesrechtspflege eine Abstimmung vorzunehmen, und zweitens, den direkten Zugang zum Bundesgericht für Streitigkeiten betreffend Konzessionen vorzusehen, damit Zeit gewonnen werden kann. Künftig werden ja für Radio- und Fernsehprogramme, die drahtlos-terrestrisch verbreitet werden, zwei Konzessionen nötig sein, eine nach RTVG und eine nach FMG. Beide Konzessionen sollen direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Artikel 105 unseres Gesetzentwurfes wird damit auf Artikel 61 FMG abgestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 106–116
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 117
Antrag der Kommission
.... (gemäss Art. 35 bis 36) ....

Antrag Reimann
Abs. 2
Die wirtschaftliche Führung der SRG gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b hat spätestens sechs Jahre nach Erneuerung der Konzession in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft zu erfolgen. Das Publikum kann sich daran beteiligen und ist in der Organisation vertreten. Auf diesen Zeitpunkt hin gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d von dieser Übergangsbestimmung als abgedeckt.

Art. 117
Proposition de la commission
.... (art. 35 à 36) ....

Proposition Reimann
Al. 2
Au plus tard six ans après le renouvellement de la concession, la SSR doit avoir mis en place une gestion efficace aux termes de l'article 35 alinéa 1 lettre b en adoptant la forme juridique d'une société commerciale ou d'une coopérative. Le public peut s'y associer et être représenté dans l'organisation. D'ici là, l'article 35 alinéa 1 lettre d de la présente disposition transitoire est réputé appliqué.

Reimann Maximilian (V, AG): Wir stehen am Ende einer zusätzlichen Sitzung, und es gibt nun noch einen Antrag, der – sollte er in beiden Räten auf Akzeptanz stossen – konkret kaum vor Ablauf von zwölf Jahren das Stadium der Realisierbarkeit erreichen würde. Ich habe mich deshalb entschlossen, für heute diesen Antrag zurückzuziehen und gegebenenfalls in anderer Form auf das Thema zurückzukommen. Ich tue dies auch nach Konsultation einiger Kolleginnen und Kollegen, die mein Anliegen als berechtigt betrachten, aber ebenso der Meinung sind, es fruchte wenig, es nun zu vorgerückter Stunde noch zu debattieren.
Mein Anliegen visiert die Rechtsform der SRG an, und zwar auf einen Zeithorizont hinaus, der nicht mit der nächsten, sondern frühestens mit der übernächsten Erneuerung der Konzession der SRG zusammenfallen dürfte, und das ist eben etwa in zehn, zwölf Jahren der Fall. Wir haben also Zeit genug, um mein Anliegen in Ruhe und ohne den heutigen Zeitdruck anzupacken. Aber dass zumindest einmal der Versuch gewagt werden sollte, einem Unternehmen, das seine Einnahmen zu 75 Prozent aus öffentlichen Zwangsabgaben generiert, eine handelsrechtliche Gesellschaftsform vorzuschreiben, ist ein berechtigtes Anliegen. Die Form des einfachen Vereins nach ZGB einer Holdinggesellschaft von verschiedenen profitorientierten Aktiengesellschaften, angereichert mit aktienrechtlichen Führungsgrundsätzen nach Obligationenrecht und mit der Verpflichtung, auch dem Publikum den Zugang zu öffnen, ist ein antiquiertes Zwitterding, das unbedingt einmal einer Modernisierung bedarf, nicht zuletzt auch, um eine verstärkte Kontrolle durch den Eigner zu ermöglichen, und dieser Eigner ist nun einmal das Gebühren zahlende Publikum. Die Eigenmittel der SRG stammen ja zu rund drei Vierteln aus thesaurierten Empfangsgebühren.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Verständnis, wenn ich für heute meinen Antrag zurückziehe und in absehbarer Zeit – vermutlich in Form eines parlamentarischen Vorstosses – auf mein Anliegen zurückkommen werde. Die Berechtigung des Anliegens ist meines Erachtens ausgewiesen. Ein zeitlicher Druck zu dessen Prüfung und allfälliger Umsetzung besteht heute aber nicht.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag Reimann ist zurückgezogen worden. Aus Zeitgründen haben wir sicher Verständnis dafür.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 118, 119
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. I, II Einleitung, Ziff. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I, II introduction, ch. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. II ch. 2
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
mit Ausnahme von:
Art. 11 Abs. 4
Streichen
Art. 11 Abs. 6
Keine Pflicht zur Interkonnektion besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen. (Rest streichen)
Art. 13; 13a; 13b; 24 Abs. 1, 2, 3; 58; 60
Streichen
Art. 61 Abs. 1
.... Verfügungen im Zusammenhang mit Konzessionen, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren, sowie Verfügungen gestützt auf Artikel 11 sind direkt beim Bundesgericht anfechtbar.

Ch. II ch. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national
à l'exception de:
Art. 11 al. 4
Biffer
Art. 11 al. 6
Il n'y a pas d'obligation d'interconnexion pour la diffusion de programmes de radio et de télévision. (Biffer le reste)
Art. 13; 13a; 13b; 24 al. 1, 2, 3; 58; 60
Biffer
Art. 61 al. 1
.... Les décisions relatives aux concessions ayant fait l'objet d'une mise au concours publique ainsi que les décisions basées sur l'article 11 sont susceptibles de recours directement auprès du Tribunal fédéral.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 4
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. II ch. 4
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.3000

Motion KVF-SR (02.093). Entwicklung im Bereich der Programmveranstaltung

Motion CTT-CE (02.093). Evolution technique dans le domaine de la diffusion de programmes

Einreichungsdatum 11.01.05
Date de dépôt 11.01.05
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Das Problem besteht darin, dass die Entwicklung, auf die wir zugehen, recht unbekannt ist. Der Gesetzentwurf verzichtet auf ein allgemeines Verbot für Fernmeldedienstanbieterinnen, die Radio- und Fernsehprogramme Dritter anbieten wollen, selber als Programmveranstalter aufzutreten. Dieser Verzicht ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig der Bundesrat beauftragt wird, wie es im Text heisst, «die technische und medienpolitische Entwicklung» in diesem Bereich «besonders zu beobachten und dem Parlament darüber zu berichten» und, falls die Swisscom als Veranstalterin auftreten wollte, «zu prüfen, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen dies möglich wäre». Gegebenenfalls wäre rasch zu intervenieren, beziehungsweise es wären vom Parlament rasch die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Das ist eine wichtige zusätzliche Information, um die Anträge der Kommission zu verstehen.
Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Une motion d'ordre a été déposée par Monsieur Föhn. L'auteur demande de traiter les propositions individuelles en catégorie III.

Föhn Peter (V, SZ): Überraschenderweise behandeln wir jetzt das RTVG, wie Sie sehen, und ich muss feststellen, dass noch nicht alle Anträge, die eingereicht wurden, schriftlich vorliegen. Ich glaube, dem ist so, hüben wie drüben. Ich beantrage demzufolge, das Geschäft in der Kategorie III zu behandeln, damit zumindest die Antragsteller kurz zu ihren Anträgen Stellung nehmen können. Ich glaube, wir können das Geschäft trotzdem zügig behandeln, auch wenn wir es jetzt in der Kategorie III behandeln.
Ich bitte Sie, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Föhn .... 93 Stimmen
Dagegen .... 41 Stimmen

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Nous allons donc traiter les propositions individuelles en catégorie III.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: J'aimerais faire un résumé avant d'examiner les différents articles, car suite à son passage dans les deux chambres, cette loi a été simplifiée, sans être réduite. Elle est équilibrée, au regard de l'audiovisuel suisse.
Le système dual est adapté à la réalité du paysage audiovisuel et de ses différentes régions linguistiques. Cette loi est équilibrée entre le service public et privé: en établissant et en maintenant des passerelles entre le rôle fondamental du service public pour tout le pays et le rôle reconnu des radios et télévisions privées du pays, cet équilibre sera sauvegardé.
Avec cette loi, nous vous proposons un modèle viable pour la Suisse, qui tient compte de l'évolution rapide du marché, des technologies nouvelles, du développement de la concurrence, en préservant un système cohérent pour la Suisse. Nous sommes un petit pays avec quatre langues, des bassins de population réduits, des minorités à prendre en compte pour une cohésion nationale et une solidarité au niveau de l'information et des contenus, qui doivent pouvoir rester équivalents dans chacune des régions du pays.
Par rapport à la concurrence étrangère, vu que le pays est «arrosé» par tous ses grands voisins européens, la Suisse doit pouvoir conserver un potentiel de diffuseur, à même de promouvoir l'identité et la diversité culturelles suisses dans chacune de ses régions et dans chaque langue nationale. Cette loi met les diffuseurs nationaux à un niveau d'égalité face à leurs concurrents, en libéralisant les règles selon les standards européens et en imposant de manière raisonnable à certaines fenêtres étrangères des obligations réglementaires et de contenu contribuant à maintenir une production helvétique spécifique à nos cultures respectives.
Quelques différences de sensibilité sont régulièrement apparues au cours des débats entre la minorité latine, aussi bien italophone que francophone, et la majorité alémanique. La différence de grandeur des bassins de population, et par conséquent des conditions de marché, les explique partiellement. Le seul marché ayant atteint une taille critique acceptable est le marché alémanique. L'autre raison est que, d'un point de vue identitaire, la majorité alémanique se sent déjà protégée par son dialecte. Vu que la langue pratiquée en France et en Italie est identique à celle respectivement des Suisses romands et des Suisses italiens, la crainte d'être «envahis» par de puissants réseaux de diffusion privés et publics provenant des deux grands voisins européens précités est très grande.
Les grands changements qu'apporte cette révision globale de la loi peuvent être résumés comme suit.
Le système dual – un service public fort pour toutes les régions et des diffuseurs régionaux complémentaires – est reconnu sur le plan des principes légaux et de l'accès à une quote-part des redevances par le splitting. Ceci devrait permettre de maintenir la diversité et le pluralisme de l'offre en matière de contenu et d'information par le rôle complémentaire des diffuseurs régionaux et nationaux.
Le cadre de l'activité et de l'organisation de la SSR a été revu. S'il est un peu plus rigide, on reconnaît cependant le rôle de la fonction de cohésion de ce service public. En outre, le soutien de l'activité des concessionnaires privés est une reconnaissance de droit public qui dépasse l'aspect purement économique de l'accès aux redevances.
La loi couvre dans son champ d'application les nouveaux médias sans faire obstacle au développement du Net et en permettant aux acteurs de l'audiovisuel d'utiliser ces technologies en complément de l'offre de base.
Cette loi apporte des règles plus libérales, sans pour autant qu'il y ait un démantèlement du modèle historique de l'audiovisuel suisse. Il a fallu, tout au long des débats, se rappeler que la Suisse est un petit pays avec quatre langues qui ne peut à aucun moment être comparé à une grande nation monolinguistique comme l'Allemagne, la France, l'Espagne ou d'autres pays européens.
Par une approche moderne et libérale, on a évité certaines lourdeurs administratives en matière de contrôle des diffuseurs concessionnaires privés et publics. On a ainsi évité, comme cela avait été proposé à l'origine, la création d'une «supercommission» de l'audiovisuel – sur le modèle de ce qui existe en Grande-Bretagne ou en France –, reconnue lors des divers débats en commission et dans les deux conseils comme inadaptée à notre pays. Dans la foulée, on a également renoncé – toujours au niveau de la commission – à la création d'un coûteux comité consultatif de sages, laissant à juste titre au Conseil fédéral la responsabilité de statuer sur l'intérêt général et non d'exercer cette compétence par délégation. Avec raison, les deux chambres ont ainsi su maintenir le partage des compétences entre le DETEC et le pouvoir politique du Conseil fédéral. On a su maintenir des instances qui ont fait leurs preuves, tels le médiateur et l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision, l'AIEP.
Nous sommes aujourd'hui au terme du parcours de cette révision de loi, avec l'examen des divergences entre les deux chambres. On peut constater de manière générale que, suite à l'examen du projet par les deux chambres, il ne nous est resté que très peu de divergences à traiter en commission, même si certaines questions ont déclenché de vifs dé-

bats. Nous y viendrons lorsque les articles concernés seront traités.

Art. 2 Bst. i; Art. 4 Abs. 4; Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 3; Art. 8 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 let. i; art. 4 al. 4; art. 7 al. 1 let. b, 3; art. 8 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... kann diejenigen Formen der ....
Abs. 2
Festhalten

Antrag Bezzola
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1
.... Le Conseil fédéral peut interdire les formes de publicité ....
Al. 2
Maintenir

Proposition Bezzola
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Sie im Namen der Kommission bitten, hier der Kommission zu folgen und am Beschlus unseres Rates festzuhalten. In der Kommission haben wir uns noch einmal eingehend über diese Bestimmung unterhalten und sind einmütig – ohne Gegenstimme, ohne Gegenantrag – zum Entscheid gekommen, an der Version unseres Rates festzuhalten. Es geht hier ja um die Frage, wie man mit Fernsehstars umgeht, die nebenbei auch noch in Werbesendungen auftreten. Ich glaube, es ist richtig – auch im Sinne der ganzen Konzeption der Trennung von Inhalt und Werbung –, dass Programmmitarbeiter nicht auch noch als Werbeträger auftreten.
Wir haben zwei kleine Differenzen zum Ständerat, bei denen wir am nationalrätlichen Beschluss festhalten wollen. Die eine betrifft die Definition dieser ständigen Programmmitarbeiter respektive die Definition von Leuten, die regelmässig in Programmen auftreten. Ein Moderator der Sendung «Ziischtigsclub» beispielsweise, der nur den «Ziischtigsclub» moderiert, ist unseres Erachtens ein regelmässiger Mitarbeiter. Er soll nicht in der Werbung auftreten können. Er ist nicht unbedingt ein ständiger Programmmitarbeiter – er ist nicht als ständiger Programmmitarbeiter auf der Lohnliste –, er tritt aber regelmässig dort auf. Deshalb finden wir, dass die Definition, die der Nationalrat in der ersten Lesung beschlossen hat, korrekt ist, wenn wir diesen Grundsatz durchziehen wollen.
Die zweite Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat betrifft die Frage der lokalen und regionalen Veranstalter. Wir möchten dort Ausnahmen vorsehen, und zwar bei kleinen Sendern, die nicht über sehr viele Leute verfügen. Da soll der Programmmoderator halt auch mal einen Werbespot durchgeben können. Das soll möglich sein, das ist nicht tragisch. Wir wollen das im Gesetz zulassen. Der Ständerat will dem Bundesrat eine weitgehende Kompetenz geben, hier dann Ja oder Nein zu sagen.
Wir sind der Meinung, dass wir hier eine liberalere Lösung als jene des Ständerates haben. Ich möchte Ihnen empfehlen, an der ursprünglichen Version unseres Rates festzuhalten, nicht zuletzt aufgrund der Präzisierung in Bezug darauf, wer hier überhaupt in Werbesendungen auftreten kann. Wie gesagt, die Kommission hat dies nach langer Diskussion einmütig entschieden, ohne Gegenantrag, ohne Gegenstimme.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Bezzola Duri (RL, GR): Es tut mir Leid, dass ich nicht mitbekommen habe, dass Kategorie III beschlossen wurde, und ich deshalb jetzt zu spät gekommen bin.
Mein Antrag lautet, der Version des Ständerates zuzustimmen. Das geltende Recht hat sich bewährt. Der Antrag unserer Kommission schränkt die redaktionelle Freiheit massiv ein. Die SRG z. B. schliesst für das Erbringen ständiger Programmarbeit Verträge ab, beispielsweise mit Bernhard Russi. Nach der Version unserer Kommission könnte Bernhard Russi eigentlich keine Skirennen mehr kommentieren. Das wäre sicher ein Verlust – nicht weil unsere Fahrer dann langsamer wären, sondern weil er auch aus internationaler Sicht kompetent und gut kommentiert. Für mitwirkende Personen bedeutet der Antrag unserer Kommission ein partielles Berufsverbot. Das wäre falsch. Der Antrag widerspricht auch den europäischen Normen. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir hier dem Ständerat folgen müssen.
Ich bitte Sie also, der Version des Ständerates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 87 Stimmen
Für den Antrag Bezzola .... 68 Stimmen

Art. 10
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
bbis. sämtliche alkoholischen Getränke in Fernsehprogrammen in- und ausländischer Veranstalter, sofern diese Programme in der Schweiz national oder sprachregional verbreitet werden und sich eigens an das schweizerische Publikum richten;
c. .... Volksabstimmungen sind; dieses Verbot gilt nicht für Privatradios;
d. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Allemann, Brun, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Marti Werner, Marty Kälin, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)
Abs. 1 Bst. c
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Marti Werner, Allemann, Brun, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Levrat, Marty Kälin, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)
Abs. 5
Festhalten

Antrag Schwander
Abs. 1 Bst. bbis
Streichen
Schriftliche Begründung
Das schweizerische Publikum kann durch diese Bestimmung nicht geschützt werden, zumal damit die grenzüberschreitende Werbung, welche nicht der schweizerischen Rechtsordnung unterliegt, ohnehin nicht unterbunden werden kann. Insofern schränkt sie nur die schweizerischen Programme und damit insbesondere die privaten Veranstalter mit Sitz in der Schweiz ein.

Antrag Leutenegger Filippo
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung

Zwei Bestimmungen, die das gleiche Thema der an Minderjährige gerichteten Werbung regeln wollen (Art. 10 Abs. 5 und Art. 15 E-RTVG); Artikel 10 Absatz 5 E-RTVG erweist sich daher als überflüssig.
Kategorisches Verbot von Werbung, Sponsoring und Verkaufsangeboten ist überzogen und wirkt sich kontraproduktiv aus.
Ausgewiesenes Bedürfnis der jungen Zuschauerschaft nach gewissen Programminhalten: Produktion von solchen Programmen wird nicht mehr möglich sein.
Kein generelles Bedürfnis, alle Minderjährigen zu schützen: Kriterium «weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen» ist präziser.

Art. 10
Proposition de la majorité
Al. 1
....
bbis. toutes les boissons alcoolisées dans les programmes de télévision des diffuseurs nationaux et étrangers, dans la mesure où ces programmes sont diffusés en Suisse à l'échelon national ou à celui de la région linguistique et s'adressent spécifiquement au public suisse;
c. des partis politiques .... des votations populaires. Cette interdiction ne concerne pas les radios privées;
d. Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Allemann, Brun, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Marti Werner, Marty Kälin, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)
Al. 1 let. c
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Marti Werner, Allemann, Brun, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Levrat, Marty Kälin, Pedrina, Simoneschi-Cortesi)
Al. 5
Maintenir

Proposition Schwander
Al. 1 let. bbis
Biffer
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Proposition Leutenegger Filippo
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Schwander Pirmin (V, SZ): Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe bbis will eigentlich das Verbot von Werbung für sämtliche alkoholische Getränke, insbesondere auch bei ausländischen Veranstaltern. Dazu zwei Bemerkungen:
1. Diese zusätzliche Bestimmung der Kommission kann insbesondere das schweizerische Publikum und hier insbesondere auch die Jugend nicht schützen. Wenn Sie ein solches Verbot wollen, dann müssen Sie hier eigentlich auch die heutige und zukünftige Technik verbieten, und das ist ja wohl nicht Sinn und Zweck einer solchen Bestimmung.
2. Mit dieser Bestimmung kann insbesondere die grenzüberschreitende Werbung, welche nicht der schweizerischen Rechtshoheit unterliegt, in keiner Art und Weise unterbunden werden.
Insofern bitte ich Sie, meinem Antrag auf Streichung zuzustimmen. Damit stärken wir die Privaten, und das wollen wir hier mit diesem Gesetz ja auch. Wir wollen insbesondere die Privaten stärken. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe bbis würde insbesondere die schweizerischen Programme und dabei vorab die privaten Veranstalter einschränken.
Ich bitte Sie, meinem Streichungsantrag stattzugeben.

Levrat Christian (S, FR): Il s'agit ici de savoir si nous entendons autoriser ou non la publicité politique à la radio et à la télévision. C'est donc un sujet qui nous concerne directement, et qui concerne nos partis et organisations. La minorité de la commission, avec le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, vous demande d'interdire complètement la publicité politique à la radio et à la télévision.
Quelles sont les conséquences concrètes de la formulation retenue par la majorité? C'est que la publicité politique ne serait autorisée que sur les radios privées. Or lorsqu'on parle de radios privées, on a certainement d'abord à l'esprit les radios locales cantonales; mais il faut également considérer que cette disposition permettrait à Radio 24 ou à NRJ d'émettre sur le territoire suisse et d'y diffuser de la publicité politique.
Pour trois motifs, je vous demande de renoncer à cette possibilité.
1. Je crois que la publicité politique à la radio et à la télévision entraîne une distorsion du jeu démocratique. Elle donne la possibilité aux groupements patronaux, syndicaux, aux partis politiques les plus riches de se faire entendre de manière disproportionnée dans le débat, de faire valoir leurs arguments au détriment, finalement, de la qualité et de la diversité de l'analyse politique.
Il n'est pas innocent d'autoriser la publicité politique dans les radios locales cantonales. La plupart de nos élections ont lieu sur le plan cantonal, et c'est justement là que se jouent les campagnes, le positionnement des différents candidats sur une liste ainsi que les résultats.
2. Je crains une décrédibilisation des radios locales ou régionales par un lien entre leur activité d'information, qui est souvent indispensable à animer la vie d'une région et la vie politique d'un canton, et les activités commerciales qui y sont liées. Comment voulez-vous qu'une radio locale soit crédible lorsque, immédiatement à la suite du journal et des informations locales qu'elle aura diffusés, elle est amenée à diffuser des spots publicitaires, des spots politiques pour telle ou telle formation, ou pour telle ou telle cause? Vous avez donc là un mélange des genres.
3. Ce mélange des genres, vous l'avez reconnu et interdit au niveau national; vous l'avez reconnu et interdit au niveau de la SSR: vous avez considéré qu'il n'était pas logique que la SSR ait une activité de publicité politique parallèlement à une activité d'information. Cette analyse que vous avez faite au niveau national vaut évidemment également au niveau cantonal et local, et donc également au niveau des radios privées. Il n'est pas possible d'avoir une double morale, d'avoir une double pratique. Finalement, il ne s'agit pas tant ici de réglementation de la publicité que de réglementation de la vie politique et démocratique dans ce pays.
Par conséquent, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité.
Je vous invite à être conséquents avec les décisions que vous avez prises, à savoir d'interdire la publicité politique, à maintenir des règles démocratiques qui placent un tant soit peu les différents acteurs sur le même plan.

Marti Werner (S, GL): In Absatz 5 hat der Nationalrat in der ersten Lesung beschlossen, dass dem Bundesrat die Kompetenz gegeben werden soll, «zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Werbesendungen als unzulässig» zu erklären. Ich denke, es gibt niemanden in diesem Rat, der bestreitet, dass gesundheits- oder jugendgefährdende Werbesendungen für unzulässig erklärt werden sollen. Es kann beim besten Willen nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen, ein solches Verbot auszuschliessen. Die Argumente jener Kommissionsmitglieder, die sich der ständerätlichen Fassung anschliessen, waren denn auch andere, und zwar waren es drei:
1. Es wurde gesagt, wir hätten bereits in Artikel 15 RTVG eine Bestimmung zum Schutze der Minderjährigen. Artikel 15 des Gesetzes deckt aber einen anderen Fall ab, denn dort werden nur Sendungen erfasst, die Minderjährige als Zielpublikum haben. Bei diesen kann man die entsprechen-

den Massnahmen ergreifen. Hier haben wir aber eine generelle Norm für Sendungen, die gesundheits- oder jugendgefährdende Inhalte aufweisen.
2. Es wurde erwähnt, dass wir die Bestimmungen des Strafrechtes als Grenze hätten, die pornografische Sendungen beispielsweise verbieten. Hier muss man sich jedoch bewusst sein, dass das Strafgesetz als Ultima Ratio wirklich die letzte Limite ist, die man nicht mehr überschreiten darf. Der Nachteil der strafgesetzlichen Regelung ist, dass sie nur ex post, wenn ein Verstoss erfolgt ist, zum Zuge kommt. Dagegen wird hier dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, eben auch prophylaktisch Sendungen, die das scharfe Limit des Strafrechtes noch nicht erreicht haben, zu verbieten.
3. Das dritte Argument wurde vonseiten der SVP-Fraktion vorgebracht. Es scheint mir interessant zu sein, weil dort argumentiert wird, mit dieser Bestimmung könne man nur die nationalen Anbieter binden und über sie bestimmen, währenddem wir gegenüber den ausländischen Anbietern keine Rechtsmittel hätten. Wenn man also dieser Argumentation folgt, würde das nichts anderes heissen, als dass in der Schweiz auch einfach nachvollzogen werden müsse, was im Ausland gilt. Das ist in der Regel nicht die Haltung, die von der SVP vertreten wird, insbesondere dann nicht, wenn es um einen Bereich geht, in dem wir eben national wirklich autonom sind und eine Regelungsbefugnis haben.
Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zu Absatz 5 zuzustimmen, um dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, «zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Werbesendungen als unzulässig» zu erklären.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Die SP-Fraktion wird sich für die Variante Bundesrat/Ständerat einsetzen, d. h. dafür plädieren, dass politische Werbung weiterhin generell ausgeschlossen ist und hier nicht eine Ausnahmebestimmung nur zugunsten der Privatradios eingeführt wird. Wir haben bisher, glaube ich, eine stringente, in sich stimmige Argumentation gegenüber der Einführung von politischer Werbung generell in den elektronischen Medien gehabt. Es ist eigentlich nicht einzusehen, warum man hier jetzt eine Ausnahme beschliessen sollte.
Wahlwerbung, Abstimmungswerbung, generell politische Werbung ist teuer, sowohl in der Presse als auch in den elektronischen Medien; das wissen Sie. Gleichzeitig wissen Sie auch, dass die politischen Parteien wenig Geld haben. Wenn Sie hier diese Ausnahmebestimmung einführen, dann werden Sie also zwei Wirkungen erzielen: Es wird zu einer gewissen Umschichtung der politischen Werbung kommen, weg von der Presse, hin zu diesen Privatradios; darüber könnte man noch diskutieren. Aber was der viel grössere Nachteil ist, den wir uns mit dieser Ausnahmebestimmung einhandeln: Es wird hier eindeutig jene Person bevorteilt, die viel Geld hat, und es wird jene politische Organisation, sei es eine Partei oder ein Verband, bevorteilt, der oder die viel Geld hat.
Nun haben wir aber ja schon heute extrem ungleich lange Spiesse in der politischen Werbung. Wem sage ich das! Mit dieser Ausnahmebestimmung würden Sie diese ungleich langen Spiesse noch ungleicher machen. Das geht eben nicht, man kann nicht nur den einen Zug machen, politische Werbung zulassen, ohne den anderen Zug, Parteienfinanzierung, auch zu tun. In allen europäischen Ländern, in denen es politische Werbung in den elektronischen Medien gibt, gibt es selbstverständlich auch eine öffentliche Parteienfinanzierung. Bei uns ist der Mittelbedarf ja noch wesentlich grösser, weil wir ständig Volksabstimmungen haben. Von daher wird hier bei den Privatradios eine Neuerung eingeführt, die die gegenwärtig unbefriedigenden Verhältnisse in der Politikfinanzierung noch unbefriedigender machen würde.
Zudem glaube ich – da kann ich mich Herrn Levrat anschliessen –, dass all die Argumente, die auf nationaler Ebene gegenüber politischer Werbung in den Kanälen der SRG gelten oder gegolten haben, selbstverständlich auch auf den unteren Staatsebenen gelten. Es ist nicht einzusehen, warum das plötzlich nicht mehr gelten soll, wenn es um kantonale oder kommunale Politik geht. Es sind genau die gleichen politischen Mechanismen, es ist das gleiche politische Personal. Diese Differenzierung, diese Unterscheidung, die hier gemacht wird, ist für uns nicht nachvollziehbar.
Wir bitten Sie daher, bei Absatz 1 Buchstabe c nicht der Mehrheit, sondern der Minderheit Levrat zu folgen.
Ich sage noch ein Wort zum Einzelantrag Schwander, der ja auch Artikel 10 betrifft. Ich bitte Sie, auch diesem Antrag nicht zuzustimmen. Herr Schwander irrt auch in seiner Begründung. Es ist schon so, dass die ausländischen Programmfenster – also die Programmfenster ausländischer Stationen, die in die Schweiz ausgestrahlt werden – hundertprozentig schweizerischem Recht unterliegen. Die können wir mit unserer Gesetzgebung erreichen. Es ist nicht einzusehen, warum man für diese ausländischen Fenster lockerere Bestimmungen als für die Schweizer Stationen und die von ihnen ausgestrahlten Fernsehprogramme gelten lässt. Das wäre dann wiederum eine Bevorzugung, eine Privilegierung, dieser ausländischen Stationen im Werbebereich, die gerade die schweizerischen Privatsender heftig treffen würde. Wir sehen keinen Sinn darin.
Zur Minderheit Marti Werner: Ich bitte Sie, diese zu unterstützen. Es geht hier ja um eine Kompetenzerteilung an den Bundesrat in Bezug auf weitere Werbesendungen, die gegen den Jugendschutz verstossen. Sie wissen: Werbung ist erfinderisch, Werbung ist innovativ, Werbung überschreitet aber auch oft Grenzen. Wir wissen noch nicht, welche Grenzüberschreitungen die Werbung in Zukunft machen kann. Aber es ist notwendig, dass wir dem Bundesrat als Behörde ein Instrument in die Hand geben, um kommende, uns heute noch nicht bekannte Werbeformen allenfalls untersagen zu können, wenn es im Interesse des Jugendschutzes eben geboten ist. Diese Kompetenzerteilung müssen wir machen, damit die notwendige Handlungsfähigkeit beim Bundesrat gegeben ist.
Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit Marti Werner zu Absatz 5 zu unterstützen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien soutient la minorité Levrat à l'alinéa 1 en ce qui concerne la publicité politique sur les radios privées et soutient la minorité Marti Werner à l'alinéa 5.
Nous sommes ici au chapitre qui fixe les interdictions en matière de publicité. L'article 10 est donc un article très important. Le groupe démocrate-chrétien a toujours soutenu cette interdiction totale de la publicité religieuse aussi bien que politique, tant sur les radios privées que publiques. Malheureusement, nos débats ont ouvert une brèche dans cette interdiction totale et nous avons une proposition de la majorité à l'alinéa 1 lettre c qui voudrait donner la possibilité aux radios privées de diffuser ce type de publicité.
Nous sommes absolument contre, pour une question institutionnelle, mais aussi pour un aspect inhérent à la loi. La question institutionnelle est claire, elle a déjà été évoquée par mes collègues: la démocratie vit d'un débat démocratique dont les règles sont très importantes et doivent être justes. On doit donc laisser à tous la possibilité de s'exprimer. Il n'est absolument pas acceptable que des gens qui ont plus d'argent aient davantage la possibilité de s'exprimer que d'autres qui sont moins nantis. Et puis, il y a toute la question soulevée par notre collègue Fehr Hans-Jürg du financement des campagnes pour les votations populaires ainsi que du financement des campagnes et des partis politiques. Je pense qu'il y aurait lieu, une fois, de se livrer à une réflexion sur cette question; mais ce n'est pas le moment. Pour cette raison, nous sommes absolument contre le fait que les radios privées puissent diffuser ce type de publicité.
Il se pose aussi une question inhérente à la loi. Nous avons prévu que les radios privées puissent recevoir une quote-part de la redevance si elles exécutent des prestations de service public telles qu'un journal radio ou des programmes présentant des approfondissements. Donc, nous accordons

une aide à ces radios privées; de l'autre côté, elles ont plus d'espace publicitaire. Nous avons établi une asymétrie entre les radios privées et la radio publique: cette dernière ne peut pas diffuser de publicité alors que les radios privées peuvent le faire, et c'est clair qu'ici on entre dans un champ sur lequel tout le monde est d'accord.
C'est pourquoi je vous demande de soutenir la minorité Levrat.
En ce qui concerne l'alinéa 5, le groupe démocrate-chrétien souhaite le maintenir tel que notre conseil l'avait introduit en première lecture. C'est important parce que le Conseil fédéral «peut» – c'est une formule potestative – «interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la santé et la jeunesse».
Je pense que ce sont deux biens très importants et que cet alinéa 5 est à maintenir, comme le demande la minorité Marti Werner.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Zuerst möchte ich meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass bei Artikel 10 in der Entwicklung ein positiver Zug festzustellen ist. Sie mögen sich wahrscheinlich noch an die Debatte im Rat erinnern, die wir das letzte Mal geführt haben. Der Rat war der Meinung, dass Werbung für politische Parteien, für Personen, die für politische Ämter kandidieren, aber auch die Werbung für religiöse Bekenntnisse, die in Institutionen vertreten werden, erlaubt sein und nicht unter das Werbeverbot fallen sollten.
Unsere Fraktion und ich selbst haben relativ engagiert dagegen gekämpft und sind für die Werbeverbote eingetreten, die der Bundesrat vorgeschlagen hat. Ich freue mich, dass der Ständerat diese Argumentationen aufgenommen und übernommen hat. Noch mehr freue ich mich, dass die Kommission, der ich in dieser Legislatur nicht mehr angehöre, diese Meinung und diese Haltung übernommen hat und Ihnen diese Verbote so beantragt, wie sie der Ständerat formuliert hat – allerdings mit ein paar wenigen Zusätzen, auf die ich jetzt zu sprechen kommen möchte.
In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe bbis beantragt die Kommission – eine Kommissionsminderheit besteht nicht – eine zusätzliche Beschränkung, die vor allem darauf abzielt, die Privilegien ausländischer Stationen abzubauen beziehungsweise nicht aufkommen zu lassen, und die eine Verstärkung des Werbeverbotes für alkoholische Getränke beinhaltet. Es ist schlecht verständlich, wie man unter diesen beiden Aspekten diese Bestimmung bekämpfen will, wie das der Antrag Schwander tut. Zum einen wissen wir, dass die elektronischen Medien sehr stark prägen, wesentlich mehr als irgendwelche Inserate in Zeitungen. Deshalb sind ja auch das Werbeverbot für Tabak und jenes für die religiösen Bekenntnisse aufgenommen worden und im Ständerat durchgekommen. Es ist nicht einzusehen, dass wir auf der einen Seite Prophylaxe gegen Alkoholmissbrauch und alles Mögliche betreiben und auf der anderen Seite für diese Dinge dann zusätzlich wieder Werbefenster öffnen.
Ein nächster Punkt ist der Zusatz, den die Kommissionsmehrheit bei Absatz 1 Litera c noch einfügen möchte. Die Kommissionsmehrheit möchte dort, dass Werbung für Volksabstimmungen zwar nicht bei den grossen elektronischen Medien der SRG möglich sein soll, aber bei den Privatradios. Da bitte ich Sie wirklich sehr eindringlich, diese zusätzliche Öffnung abzulehnen und der Minderheit Levrat zuzustimmen.
Warum? Es ist schon ausgeführt worden, dass die elektronischen Medien stärker prägen, stärker auch auf die Leute einwirken. Über die elektronischen Medien können so finanzstarke Abstimmungskomitees – wir erleben es immer mehr, dass Abstimmungen «gekauft» werden – mit Millionenbeträgen über die privaten Lokalradios und -veranstalter auf die Leute einwirken. Das ist unfair, das gibt ungleich lange Spiesse, das müssen wir ablehnen, auch im Interesse einer fairen Auseinandersetzung vor Abstimmungen.
Zum Schluss bitte ich Sie noch, bei Absatz 5 an unserer bisherigen Haltung festzuhalten, nämlich dass der Bundesrat mit einer Kann-Vorschrift die Möglichkeit bekommt, zum Schutze der Gesundheit unserer Jugend weitere allfällige Beschränkungen erlassen zu können. Das wird er mit Sicherheit auch nur dann tun, wenn solche Einschränkungen wirklich dringlich und nötig sind.

Hollenstein Pia (G, SG): Ich spreche zu allen Anträgen gemeinsam, zuerst zu Artikel 10 Absatz 1 Litera c:
Die grüne Fraktion unterstützt hier die Minderheit Levrat. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Ständerat wollen wir das Verbot politischer Werbung in schweizerischen Radio- und Fernsehsendungen aufrechterhalten. Wenn wir hier auch politische Werbung zulassen, laufen wir Gefahr, dass die Ungleichheiten noch grösser werden. Das heisst: Wer mehr Geld hat, wird so mehr Einfluss gewinnen, und das ist eine Untergrabung unserer Demokratie. Finanzstarke Gruppen und Personen hätten unberechtigterweise eindeutig Vorteile.
Deshalb bitte ich Sie im Namen der grünen Fraktion, dem Ständerat, dem Bundesrat und der Minderheit Levrat zuzustimmen.
Den Antrag Schwander bitte ich Sie abzulehnen. Unsere Kommission hat da einen guten Vorschlag eingebracht, der in der Kommission auch relativ unbestritten war.
Nun noch zu Absatz 5: Unser Rat hat in der früheren Debatte Absatz 5, der jetzt zur Diskussion steht, eingebracht. Die Mitglieder der Fraktionen von CVP, SP und den Grünen votierten dafür – und auch wenige Vertreter der Rechten sahen das ein –, dass Jugendschutz nicht nur in Parteiprogrammen stehen soll, und stimmten der Bestimmung zu. Deshalb wurde der Antrag letztes Mal mehrheitsfähig. Es ist doppelbödig, einerseits zu beklagen, dass die Jugend immer mehr Drogen konsumiere, andererseits aber nicht einmal Hand zu bieten, wenn es darum geht, zum Schutz der Jugend dem Bundesrat – bloss in der Kann-Formulierung – die Möglichkeit zu geben, zugunsten des Schutzes der Jugend Werbesendungen als unzulässig zu erklären. Es ist doppelbödig, in Parteiprogrammen – wie es zum Beispiel in SVP-Papieren gefordert wird – eine abstinenzorientierte Präventionspolitik zu verlangen und gleichzeitig dem Bundesrat nicht die Möglichkeit zu geben, zum Schutz der Jugend Werbesendungen als unzulässig zu erklären.
Wenn die FDP-Fraktion heute gegen die verlangte Möglichkeit des Jugendschutzes votiert, bringt auch sie zum Ausdruck, dass sie den freien Markt und die Aussicht auf finanziellen Profit höher gewichtet als das Wohl der Jugend. Da gewichten wir Grünen anders und sehen im Jugendschutz auch eine Verpflichtung. Jugendschutz dem Liberalismus zu opfern ist für uns kein gangbarer Weg. Es geht beim Nationalratsbeschluss vom März 2004 nicht nur um Jugendschutz, es geht auch um den Schutz der Gesundheit allgemein, und es ist doppelbödig – ich sage es noch einmal, auch hier –, die zunehmenden Gesundheitskosten zu beklagen und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahmen wie ein Werbeverbot, wie es in Absatz 5 von Artikel 10 vorgesehen ist, abzulehnen.

Föhn Peter (V, SZ): Ich glaube, ich darf Frau Hollenstein leicht beruhigen. Sie hat uns jetzt mehrfach Doppelbödigkeit vorgeworfen. Dem ist überhaupt nicht so. Ich meine, wir haben in diesem Artikel unter Absatz 4 die Bestimmung, wonach die Werbung unzulässig ist, welche «zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit .... gefährdet». Ich glaube nicht, dass da nur die Erwachsenen gemeint sind oder die älteren Leute. Für mich ist die Jugend hier eingeschlossen. Wir sind immer für möglichst einfache Gesetzgebungen. Dagegen haben wir überhaupt nichts, und das unterstützen wir auch.
Mit der Revision haben wir von allem Anfang an eine Liberalisierung der Werbeordnung für private Veranstalter als Ausgleich zur Gebührenfinanzierung der SRG angestrebt. Wir sind aber heute daran, diese Öffnung der Werbeordnung für Private in zentralen Bereichen wieder zurückzunehmen, und da müssen wir schon auf der Hut sein, dass das nicht pas-

siert. Es sind nach wie vor private Veranstalter auf nationaler und überregionaler Ebene, die keine Beiträge aus dem Gebührensplitting erhalten und auf eine Verbesserung oder zumindest auf die Werbung sehr angewiesen sind, gerade auch, wenn ich die ausländischen Sender betrachte, die in der Schweiz ausgestrahlt werden.
Zu den Anträgen, wie sie vorliegen, und zur Haltung der SVP-Fraktion: Bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe bbis liegt ein Antrag Schwander vor. Die SVP-Fraktion hat sich intensiv damit auseinander gesetzt, und sie hat entschieden, dem Streichungsantrag Schwander zu folgen.
Bei Artikel 10 Absatz 1 Litera c bitte ich Sie, die politische Werbung zuzulassen, und zwar nur für die Privatradios. Ich glaube, das ist nicht so ein entscheidender Punkt für die Wahlen und Abstimmungen; Sie haben, Frau Hollenstein, hier schwarz gemalt. Ich bitte Sie, hier ganz klar der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Genau dasselbe gilt bei Artikel 10 Absatz 5; ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Ich habe schon gesagt, dass das, was Frau Hollenstein vorhin ausgeführt hat, bereits in Absatz 4 Buchstabe c enthalten ist.
Ich danke für die Unterstützung.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Ich mache es kurz: Die FDP-Fraktion unterstützt bei Artikel 10 die Mehrheit der Kommission.
Ich möchte noch etwas zum Jugendschutz sagen. Was von Frau Hollenstein gesagt wurde, betrifft ja vor allem die gesundheitlichen Aspekte. Ich glaube, dass diese in diesem Absatz 4 ganz klar geregelt sind. Es ist überhaupt keine Frage, dass wir den Jugendschutz wollen. Der ist an sich gesetzlich schon genügend geregelt. Hier setzt man noch einen drauf, ohne Not. Sie müssen auch bedenken, dass das schwierig wird. Jede Zensurform ist eine schwierige Form, wenn sie nicht schon gesetzlich geregelt ist. Wenn wir zwei unterschiedliche Massstäbe haben, wird es noch schwieriger. Wir haben nämlich ausländische Programme, die in die Schweiz hineinstrahlen, und deshalb ist es auch so, dass ausländische Programme, die nicht in der Schweiz kontrolliert werden können, natürlich Werbefenster im Jugendbereich haben, die wir auch nicht kontrollieren können. Zudem haben wir auch im Printbereich diese zusätzlichen Schutzmassnahmen nicht.
Deshalb bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht innerhalb dieses einen Artikels 10 jetzt um drei verschiedene Punkte. Der erste betrifft die Alkoholwerbung bei den sogenannten Privatsendern, der zweite die politische Werbung und der dritte den Jugend- und Gesundheitsschutz.
Zunächst zur Alkoholwerbung bei Privaten. Hier muss ich an die Systematik des Gesetzes erinnern: Wir wollten auf der einen Seite eine starke SRG – die nationale Gesellschaft –, die aber auf Alkoholwerbung verzichten soll, weil sie das Privileg hat, Gebühren einzukassieren. Auf der anderen Seite wollten wir eine Lockerung der Werbevorschriften für die privaten Marktteilnehmer. Diese Lockerung der Werbevorschriften ist für die privaten Fernsehveranstalter zentral. Sie können sich vielleicht daran erinnern, dass diese reklamierten, als Tele 24 und TV3 eingingen, das sei unter anderem deswegen geschehen, weil sie keine Alkoholwerbung betreiben durften. Wir möchten jetzt bei unserer Linie bleiben und hier das Verbot lockern. Es ist für die privaten Veranstalter eine der Einnahmenquellen, auf die sie angewiesen sind.
Das zweite Problem ist die politische Werbung. Hier will die Mehrheit Ihrer Kommission eine Ausnahme für Privatradios machen. Es geht hier aber nicht nur einfach um eine medienpolitische Frage, sondern es geht auch um eine staatspolitische Frage. Das haben wir schon letztes Mal gesagt, und auch der Ständerat ist dieser Meinung.
Es geht nicht an, dass Wahl- und Abstimmungskämpfe durch die Möglichkeit, Radiowerbung zu machen, verteuert werden und dass sich nur finanzstarke Gruppen eine solche Werbung leisten können. Es geht nicht an, dass sie sich, weil sie finanzstark sind, einen wesentlichen Vorteil erarbeiten können. Hier kann man nicht sagen, dieses Argument gelte nur bei den nationalen Veranstaltern. Es gilt bei den Lokalradios genauso. Radio 24 oder Radio Z sind grosse Lokalradios mit einer eminenten Bedeutung, und wenn sie politische Werbung machen können, dann hat das auf die Abstimmungen und auf die Wahlen tatsächlich einen Einfluss. Es könnten sich das dann aber nur finanzstarke Organisationen leisten.
Wir haben errechnet, dass die Ausstrahlung eines Werbespots von 30 Sekunden an ein Radiopublikum von etwa 200 000 Personen schnell einmal 50 000 Franken kosten kann. Das ist kein Pappenstiel, wenn es um eine lokale Abstimmung geht, aber auch wenn es um Wahlen geht.
Wir ersuchen Sie aus grundsätzlichen Gründen – das ist gar nicht eine medienpolitische Frage im engeren Sinn, sondern eine staatspolitische –, dabei zu bleiben, dass solche Werbung am Radio und am Fernsehen nicht möglich sein soll, auch nicht bei Lokalradios.
Dritter Punkt, Jugend- und Gesundheitsschutz: Hier wollen wir ja bloss eine Kann-Formulierung zugunsten des Bundesrates, damit er sich gewissermassen als Notbremse einschalten könnte. Wir haben immerhin gezeigt, dass wir in den vergangenen 13 Jahren nur mit alleräusserster Zurückhaltung davon Gebrauch gemacht haben. Das Hauptproblem, das uns heute beschäftigt, sind Werbespots, die den Zugang zu Pornografie anpreisen, die man dann aufs Handy herunterladen kann. Das ist so ein Beispiel, wo der Bundesrat zugunsten des Jugendschutzes eingreifen könnte.
In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: Nous avons ici en un article plusieurs cas d'interdiction de la publicité qui ont été traités ensemble, mais avec une grande diversité sur le fond.
Alors, tout d'abord, la commission vous propose une nouvelle formulation, à l'article 10 alinéa 1 lettre bbis. En Suisse romande, comme dans d'autres régions, nous sommes arrosés de programmes de toute provenance: par ondes hertziennes, par câble, par satellite. Si les diffuseurs étrangers sont tout naturellement attirés par le marché publicitaire suisse, ils n'apportent par contre aucune prestation originale pour le public suisse. Par exemple, pour les Romands, en français, M6 propose des fenêtres publicitaires pour la Suisse sans amener de nouveaux programmes pour notre pays. C'est en fait 250 millions de francs de recettes publicitaires qui sont ponctionnés sur le marché suisse par des diffuseurs étrangers, sans qu'il y ait de programmes spécifiques à notre pays qui soient produits.
Cette nouvelle proposition de notre commission correspond à la proposition adoptée par la majorité de la commission du Conseil des Etats à l'article 16 alinéa 4, et qui avait été rejetée au conseil par une seule voix de différence, à savoir par 18 voix contre 17; à l'origine, cette proposition avait été faite en commission par Monsieur Bieri. Nous en sommes déjà très proches. En commission, nous avons coordonné et traduit le texte du Conseil des Etats en précisant que cela visait uniquement les diffuseurs de télévision et non de radio.
Par souci de cohérence, cette disposition a été déplacée de l'article 16, qui visait des dispositions particulières de la SSR, sans l'article 10 qui énonce les interdictions générales, comme nous sommes en train de les traiter en matière de publicité, donc valant pour tous les télédiffuseurs. Cette solution est bonne, car elle est adéquate, juridiquement conforme; elle respecte l'égalité de traitement et surtout le droit international.
Je vous invite à suivre notre commission qui a pris sa décision à l'unanimité sur ce point et sur la proposition à l'alinéa 1 lettre bbis.
Pour la proposition Schwander, je rappellerai également que les diffuseurs étrangers sont justement soumis au droit suisse et qu'il y aurait à ce moment-là discrimination des diffuseurs privés suisses.

A l'article 10 alinéa 1 lettre c, il s'agit de la publicité politique sur les radios privées uniquement. La majorité de la commission vous propose d'autoriser la publicité pour les partis politiques sur les radios privées concessionnaires. Il s'agit en effet de maintenir une compétition loyale avec la presse écrite régionale et donc une égalité de traitement avec celle-ci. Par ailleurs, la publicité sur une radio locale est moins chère que dans la presse écrite. Contrairement à ce qui a été dit, les petits partis qui souhaitent faire de la publicité à un prix abordable n'ont pas d'autres canaux que les radios locales.
Je vous prie donc de rejeter la proposition de la minorité et de voter la proposition de la majorité de la commission.
A l'article 10 alinéa 1 lettre d, la commission, après un débat sur l'interdiction de la publicité religieuse, propose de suivre la proposition du Conseil des Etats, qui reprend l'interdiction prévue par le Conseil fédéral.
A l'alinéa 5 de ce même article 10, la commission propose de suivre la proposition du Conseil des Etats et donc de biffer l'adjonction faite par notre conseil parce qu'elle est superflue – c'est une simplification. En effet, à l'article 15, l'alinéa 1 prévoit déjà la protection des mineurs comme norme générale. D'autre part, comment un tel alinéa serait-il applicable sans discriminer les diffuseurs suisses par rapport aux diffuseurs étrangers?
A l'alinéa 5, je vous propose de soutenir la proposition de la majorité et de rejeter la proposition de la minorité Marti Werner qui, de toute façon, devrait être rassurée par l'article 15 qui est la norme générale. La protection de la jeunesse est garantie par l'article 15, par conséquent l'alinéa 5 est superflu.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Sie vor allem im Zusammenhang mit Absatz 1 Buchstabe bbis auf etwas aufmerksam machen, das wir in der ersten Beratung hier intensiv diskutiert haben. Wir hatten nämlich am Schluss plötzlich einen Antrag – ich glaube, von Herrn Hochreutener –, der verlangte, dass man für die ausländischen Sender, die in der Schweiz Werbefenster haben, die Alkoholwerbung verbietet. Wir haben damals schon gesagt, das könne man nicht, man dürfe sie nicht diskriminieren, indem man ihnen andere Werbevorschriften auferlege als jene, die wir in der Schweiz haben.
Es ist aber so – da muss ich Herrn Leutenegger korrigieren –: Ausländische Sender, die mit besonderen Werbefenstern in die Schweiz einstrahlen, unterliegen schweizerischem Recht. Wenn wir deshalb verhindern wollen, dass diese ausländischen Sender in ihren Werbefenstern Alkoholwerbung ausstrahlen, brauchen wir eine Regelung auch für die schweizerischen Sender. Deshalb hat uns die Verwaltung – im Einvernehmen mit der Kommission – einen Vorschlag formuliert, der auch rechtlich niet- und nagelfest sein soll. Das ist der Antrag zu Absatz 1 Buchstabe bbis.
Jetzt muss man eine zweite Bemerkung machen. Ich muss Sie daran erinnern – deshalb bin ich etwas überrascht ob der Position der SVP-Fraktion –, dass dieser Buchstabe bbis in der Kommission einstimmig ohne Gegenantrag aufgenommen wurde. Diese Philosophie stützt sich auf etwas ganz Wichtiges, nämlich auf diese Asymmetrie, die wir heute haben, indem wir sagen, die lokalen Privatsender sollen Alkoholwerbung machen können; wir kommen ihnen diesbezüglich entgegen, weil das für sie wichtig ist, damit sie zum Beispiel ihre lokalen Biere vermarkten können. Auf nationaler und sprachregionaler Ebene schliessen wir das aber aus. Das heisst, die SRG soll hier nicht tätig sein können. Wir privilegieren hier die privaten, lokalen Sender.
Das ist eigentlich die Konzeption der Kommissionsmehrheit: Wir wollen hier die privaten, lokalen Sender bevorzugen gegenüber den nationalen und damit auch den internationalen, ausländischen Sendern, die bei uns einstrahlen. Mit dieser Formulierung der Kommissionsmehrheit haben Sie genau diesen Effekt. Weder die SRG, noch allfällige sprachregionale oder nationale Fernsehsender noch die ausländischen Sender in ihren Werbefenstern dürfen danach Alkoholwerbung machen. Hingegen dürfen das die Privatsender im lokalen Bereich tun. Dort privilegieren wir sie. Wenn Sie das jetzt streichen, dann können alle, dann kann sogar die SRG – wir müssten das sonst in Artikel 16 Absatz 2bis wieder aufleben lassen – normale Alkoholwerbung machen, und alle ausländischen Sender können das machen. Damit stellen Sie eigentlich genau die wieder schlechter, für die wir uns da eingesetzt haben mit dieser asymmetrischen Ordnung, dass wir den Lokalsendern hier einen gewissen Vorteil gegenüber den sprachregionalen, nationalen und ausländischen Sendern belassen. Das ist der «Meccano» dieses Buchstabens bbis! Ich habe den Eindruck, Sie sind da einer falschen Konzeption aufgesessen: Sie schwächen im Grunde genommen genau die, die Sie stärken möchten, nämlich die Lokal- und Privatsender, wenn Sie hier diesen Buchstaben bbis streichen. Das soll eben eine Lösung sein, die es nichtdiskriminierend ermöglicht, auch gegen die ausländischen Sender und ihre Werbefenster vorzugehen, damit nicht diese einfach den Markt in diesem Bereich der Alkoholwerbung beherrschen.
Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommission – einmütig, einstimmig, ohne Gegenantrag –, hier diesem Buchstaben bbis zuzustimmen.
Zur Politwerbung und zum Jugendschutz hat Ihnen Herr Germanier bereits ausführlich die Argumente der Mehrheit unterbreitet. Ich kann hier nochmals festhalten: Das Abstimmungsergebnis war sehr knapp; man fällte diesen Entscheid, wonach man das für die Privatradios öffnen will, mit 12 zu 10 Stimmen.
Beim Jugendschutz hat man die Bestimmung, die wir in der ersten Lesung hier mit der Mehrheit durchbrachten, auch knapp umgedreht. Ich möchte hier nur auf Folgendes hinweisen: Eine solche Bestimmung gibt es eigentlich heute schon, im heutigen Gesetz. Sie wurde noch nie angewendet; es ist quasi eine vorsorgliche Bestimmung; sie ist also noch nie zur Anwendung gelangt. Da kann man sich fragen, ob es sie effektiv braucht.
Die Mehrheit ist der Meinung, der gesetzliche Jugendschutz reiche aus, und empfiehlt Ihnen deshalb hier, diese Bestimmung zu streichen. Sie müssen darüber entscheiden.

Abs. 1 Bst. bbis – Al. 1 let. bbis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 124 Stimmen
Für den Antrag Schwander .... 51 Stimmen

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 92 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 82 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
Für den Antrag
der Mehrheit/Leutenegger Filippo .... 89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 89 Stimmen

Mit Stichentscheid der Präsidentin
wird der Antrag der Minderheit angenommen
Avec la voix prépondérante de la présidente
la proposition de la minorité est adoptée

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Une motion d'ordre a été déposée par Monsieur Aeschbacher. L'auteur demande de revenir en catégorie IV pour le traitement des propositions individuelles.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die Parlamentsdienste haben sehr gute Arbeit geleistet. Die Einzelanträge sind jetzt ver-

teilt worden, und zwar diejenigen zuerst, welche die Artikel am Anfang betreffen; die Reihenfolge ist aufsteigend. Damit sind wir wieder sehr gut dokumentiert.
Ich habe vorhin dem Antrag Föhn zugestimmt, die Einzelanträge in Kategorie III zu behandeln, aber jetzt haben wir wieder die Voraussetzungen, dass wir sie in Kategorie IV behandeln können.
Ich bitte Sie, zu Kategorie IV zurückzukehren.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Aeschbacher .... 133 Stimmen
Dagegen .... 22 Stimmen

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Nous allons donc traiter les propositions individuelles en catégorie IV.

Art. 11
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Bignasca, Fattebert, Föhn, Germanier, Hegetschweiler)
Festhalten

Art. 11
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Weigelt, Bignasca, Fattebert, Föhn, Germanier, Hegetschweiler)
Maintenir

Leutenegger Filippo (RL, ZH): In erster Lesung hat unser Rat eine vernünftige Regelung gefunden, nämlich zur Einfügung der Unterbrecherwerbung, die für einen Fernsehverantwortlichen und -betreiber natürlich relevant ist: «Er» – d. h. der Bundesrat – «berücksichtigt dabei die Leistungsaufträge und die wirtschaftliche Stellung der Veranstalter, die internationalen Werberegelungen ....»
Im Ständerat wurde das leider verschärft und auch etwas bürokratisiert. Wir haben dort ganz genaue Angaben, nämlich 15 Prozent der täglichen Sendezeit und 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde. Das ist eine falsche Regelung – nicht, weil sie im Moment falsch wäre, im Moment ist sie vielleicht richtig, aber sobald wir genaue Zahlen im Gesetz haben, können wir uns nicht mehr anpassen. Wir sind in einem internationalen Umfeld. Heute haben wir das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF), bei welchem auch die Schweiz mitmacht. Ich bitte Sie, dies zu beachten.
Die Fassung des Nationalrates aus der ersten Lesung berücksichtigt diese Regelung. Wenn nämlich das europäische Übereinkommen verändert würde, müssten wir nicht eine Revision des künftigen Gesetzes machen, sondern da könnte der Bundesrat selber agieren.
Die Fassung des Ständerates ist restriktiver. Warum sollen wir eine restriktivere Regelung haben als das europäische Umland? Die Hauptkonkurrenz unserer Fernsehstationen in der Schweiz sind ausländische Stationen. Das müssen wir berücksichtigen. Die Fassung des Ständerates ist unflexibel, weil hier mit präzisen Zahlen operiert wird, die nicht angepasst werden können. Zudem entstehen Konsequenzen: Das Herkunftslandprinzip in dieser Vereinbarung spricht ganz klar die ausländischen Fernsehstationen an, die nicht in der Schweiz domiziliert sind.
Noch eine Bemerkung zu Herrn Vollmer: Es ist ganz klar, dass nicht diejenigen gemeint sind, welche die Unterbrecherwerbung haben, beziehungsweise jene, die in der Schweiz über Fenster Werbung betreiben. Aber diese ausländischen Veranstalter würden mit dieser Regelung eindeutig bevorzugt, wenn sich im europäischen Umfeld etwas veränderte. Das würde dann zu einer Inländerdiskriminierung führen, und ich glaube, das wollen wir nicht.
Noch ein letzter Punkt. Wir haben es oft erlebt: Die Bürokratisierung dieser Kontrolle kann immens sein. Sie müssen sich vorstellen: Wenn Sie wollen, dass all diese Regeln immer eingehalten werden, dann braucht es einen grossen Kontrollapparat. Das ist eines der Probleme. Wir müssen dann alles stur einhalten, und das ist auch für die Kontrollbehörde ein Nachteil, d. h., alle Fernsehprogramme müssen aufgezeichnet und kontrolliert werden. Das wird zwar heute schon gemacht, aber ich denke, hier sollte es eine gewisse Flexibilität für den Bundesrat geben; er sollte die Möglichkeit haben, entsprechende Regeln zu erlassen, damit die Bürokratisierung im Kontrollbereich nicht überhand nimmt.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Weigelt auf Festhalten zu unterstützen.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, dem Beschluss des Ständerates zu folgen.
In der Version Ständerat wird explizit genannt, was in der Version Nationalrat auch gemeint ist, aber eben im verbindlichen Übereinkommen mit dem Europarat «versteckt» ist. Insofern schafft die Version Ständerat Klarheit. Sie sagt, was gilt, das Gesetz wird verständlicher und damit auch einfacher in der Anwendung. Im Weiteren wird in Absatz 3 Buchstabe e ein zusätzliches Kriterium eingeführt, wonach bei der Gewährung von Ausnahmebestimmungen und Abweichungen auch die Anliegen des Publikums berücksichtigt werden sollen. Ich denke, dieses Kriterium ist gerade bei der Werbung sehr zentral.
Etwas erstaunt bin ich über die Argumentation von Herrn Leutenegger Filippo zur Frage der Kontrolle: Ihre Ausführungen tönen für mich so, als ob Sie es zwar im Gesetz stehen sehen, aber die Kontrolle dann doch nicht so genau vollzogen werden soll, weil es ja dann sowieso Abweichungen auf die eine oder andere Seite geben wird.
Gerade deshalb aber, um Klarheit zu schaffen, und damit alle über die gleich langen Spiesse verfügen, bitten wir Sie, dem Beschluss des Ständerates zu folgen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe démocrate-chrétien soutient la majorité. Il veut donc se rallier à la décision du Conseil des Etats.
La formulation de notre conseil est très concentrée; elle ne va pas dans les détails parce que pendant la première lecture il y a eu tellement de propositions qu'il était impossible de trouver une solution. Cet article 11 correspond à ma proposition parce qu'on n'arrivait pas à se mettre d'accord en raison du trop grand nombre de propositions. Alors, on a fait un article très concentré qui donnait au Conseil fédéral la possibilité de régler la chose par ordonnance.
Par contre, le Conseil des Etats est allé dans les détails, mais dans le même sens que notre conseil, parce que les principes que nous avons énumérés à l'article 11 figurent dans ce même article 11 décidé par le Conseil des Etats. Son alinéa 2 va un peu plus dans le détail, mais je pense qu'il est très raisonnable, parce qu'à l'alinéa 3 il y a la possibilité de déroger. En effet, le Conseil fédéral peut déroger en se basant sur certains critères qui figurent aussi dans l'article 11 proposé par notre conseil et dans les mandats de prestations des diffuseurs. Si un diffuseur privé a un mandat de prestations (let. a), il est clair qu'il est traité de manière différente d'un autre, parce qu'il a une position privilégiée puisqu'il reçoit une quote-part de la redevance. La situation économique (let. b) et la concurrence (let. c) sont aussi des critères importants. On a aussi inclus les besoins du public (let. e). Il faut aussi rappeler qu'il y a des diffuseurs privés qui n'ont aucun mandat de prestations et qui sont totalement libres. Par conséquent, ils doivent respecter un temps maximum de publicité et je trouve que 20 pour cent d'une heure est déjà une durée très longue pour la publicité.
Au nom du groupe démocrate-chrétien, je vous demande de voter la proposition de la majorité de la commission.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Föhn Peter (V, SZ): Im Gegensatz zu Frau Simoneschi halte ich die Fassung des Ständerates für viel zu einengend. Es ist nämlich nicht die Aufgabe eines Radio- und Fernsehgesetzes, in detaillierter Weise zulässige Programmplätze und die Dauer von Werbesendungen festzuschreiben. Internationale Abkommen sind zu respektieren; im Übrigen sollte aber eine möglichst liberale und zukunftsfähige Werbeordnung geschaffen werden.
Was die Einfügung und Ausstrahlung von Werbesendungen betrifft, so ist die Delegation an den Bundesrat hier absolut der richtige Weg. Man kann dann nämlich auf allfällige Veränderungen im Werbemarkt viel schneller reagieren. Kollege Leutenegger hat schon ausgeführt, dass die vom Ständerat beschlossene Fassung für uns viel zu einengend ist. Die Variante des Ständerates ist für mich und die SVP-Fraktion eine Zwitterlösung, welche morgen schon überholt sein kann und nicht mehr genügend ist. Und dann müssten wir das Gesetz schon wieder ändern – nein, das wollen wir nicht!
Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion bei Artikel 11 klar die Minderheit Weigelt. Der Nationalrat hatte nämlich das letzte Mal eine gute, zukunftsorientierte Lösung gefunden, welche in diesem Saal eine Mehrheit fand. Weshalb wollen wir sie heute über den Haufen werfen?
Ich bitte Sie deshalb, dem von Herrn Leutenegger begründeten Antrag der Minderheit Weigelt zuzustimmen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich unterstütze in diesem Punkt die Mehrheit der Kommission, die sich dem Ständerat anschliesst. Die Argumente sind zum Teil auf dem Tisch; ich möchte nur noch ein Weiteres dazulegen. Wir haben jetzt sehr viel darüber gehört, was die Interessen der Veranstalter, was die ökonomischen Interessen sind, die hier zur Diskussion stehen: dass keine Nachteile für die einen oder anderen Veranstalter entstehen sollen und dass man klare Regelungen haben soll. Dies bringen die Mehrheit der Kommission und der Ständerat mit ihrem Vorschlag besser zustande.
Aber wir haben noch ein anderes Interesse, das bis jetzt gar nicht angesprochen worden ist: das Interesse der Zuhörer- und der Zuschauerschaft. Die Zuhörer und die Zuschauer haben nicht die gleichen Interessen wie jene, die mit der Werbung und mit ihren Veranstaltungen Geld verdienen wollen. Sie wollen vielmehr ein Programm möglichst ungestört und möglichst ohne die dauernde Belästigung durch Werbung anschauen oder anhören. Mit der Formulierung der Mehrheit der Kommission geben wir wenigstens einige minimale Garantien dafür, dass das einigermassen gewährleistet ist. Das ist im Interesse unserer Bevölkerung, und ich glaube, dass wir dieses Interesse mindestens so ernst nehmen müssen wie dasjenige jener Leute, die mit diesen Unternehmungen hier Geld verdienen wollen.

Vischer Daniel (G, ZH): Der französische Philosoph Jean Baudrillard behauptet ja, es sei nur die Werbewirtschaft, die ernsthaft daran glaube, Werbung bewirke überhaupt etwas. Sie sei im Grunde genommen nur ein simulierendes Aufrechterhalten eines Systems, an das eigentlich nur noch die glauben, die daran partizipieren. Ob das so ist oder nicht, weiss ich nicht; das wird die Zukunft zeigen. Blöd ist, dass tatsächlich ein paar Fernsehsender nicht leben könnten, wenn es die Werbung nicht gäbe. Insofern habe ich ein bisschen Verständnis für deren Anliegen.
Ärgerlich ist, wie wir alle – vielleicht mit unterschiedlichen Nuancen – mit diesen Werbesystemen konfrontiert sind. Die deutsche «Sportschau» um sechs Uhr kann man aufgrund der Werbung schon fast nicht mehr anschauen. Insofern finde ich es okay, dass der Ständerat hier wirklich Pflöcke einschlägt und klare Regeln vorgibt.
Ich finde auch sehr sinnvoll, was Frau Fehr erwähnt hat, nämlich dass in Absatz 3 Litera e auch das Publikum zum Zuge kommt. Es wäre sehr interessant, von Herrn Bundesrat Leuenberger zu hören, nach welchen Kriterien man nun die Interessen des Publikums in diese Ordnung einfliessen lässt, denn es könnte ja sein, dass das Publikum gar keine Werbung will.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich muss ehrlich sagen: Für uns ist es nicht so wahnsinnig wichtig, welche Fassung Sie nehmen. Immerhin ist die Formulierung des Ständerates eben doch sehr viel präziser. Wenn Sie den Bundesrat oder die Verwaltung schon einigermassen lenken und an die Zügel nehmen wollen, wie es sonst ja meist der Fall ist, würde ich Ihnen raten, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, denn seine Formulierung ist präziser.
Wie wir in einer Verordnung – dies die Frage von Herrn Vischer – die Interessen des Publikums direkt kodifizieren, kann ich jetzt noch nicht sagen. Nur so viel: Die These, dass das Publikum kein Interesse an Werbung hätte, müsste ich zurückweisen. Ich kenne viele Leute, die die Werbesendungen qualitativ sehr viel besser finden als die inhaltlichen Sendungen und ihren Fernsehkonsum auch dementsprechend ausrichten. Manchmal ist das sogar bei mir der Fall. *(Heiterkeit)*

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 10 zu 7 Stimmen, dem Ständerat zu folgen.
Als das geltende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen hier im Rat diskutiert wurde, war die Frage der Unterbrecherwerbung einer der zentralen Punkte. Da wurden sehr viele kulturpolitische Argumente eingebracht: Darf man Filme unterbrechen? Was bedeutet das für den Zuschauer? Diese kulturpolitische Debatte hat damals dazu geführt, dass man klar gesagt hat: Dieser Unterbrecherwerbung muss man Grenzen setzen; sonst wird der inhaltliche Gestaltungsauftrag von Radio und Fernsehen infrage gestellt. Heute ist das offenbar kein Thema mehr.
Ich möchte einfach darauf hinweisen: In der Fassung der Minderheit bzw. im Beschluss des Nationalrates der letzten Debatte ist überhaupt kein Grundsatz festgelegt. Es wird überhaupt nichts dazu gesagt, wie der Bundesrat das im Grundsatz regeln soll. Das heisst, wir überlassen es ihm, diese Frage zu regeln.
Wir können Vertrauen haben und sagen: Alle Macht dem Bundesrat; er wird das schon gut machen. Die Kommissionsmehrheit ist aber entschieden der Auffassung, dass man in einem Gesetz doch gewisse Grundsätze festhalten sollte, beispielsweise den Grundsatz, dass Werbung zwischen einzelnen Sendungen eingefügt werden und nicht die Sendungen direkt zerschneiden soll. Diese Grundsätze sind in der Fassung des Ständerates klar festgelegt. Von daher gesehen ist die Mehrheit zum Schluss gekommen, dass es Sinn macht, hier dem Ständerat zu folgen. Diese Fassung ist klar, sie sagt, worum es im Grundsatz geht, und lässt nachher dem Bundesrat sehr viel Spielraum in Bezug auf mögliche Ausnahmen.
Das waren die Überlegungen, weshalb die Kommissionsmehrheit meint, man müsse sich hier dem Ständerat anschliessen, damit hier im Gesetz grundsätzlich etwas zur Unterbrecherwerbung steht.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 80 Stimmen

Art. 14 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Pedrina, Allemann, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Levrat, Marti Werner, Marty Kälin, Teuscher)
Festhalten

Eventualantrag Leutenegger Filippo
Werbung, Sponsoring und Verkaufsangebote, die sich an Minderjährige richten, dürfen weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen. (Rest des Artikels streichen)
Schriftliche Begründung
Zwei Bestimmungen, die das gleiche Thema der an Minderjährige gerichteten Werbung regeln wollen (Art. 10 Abs. 5 und Art. 15 E-RTVG); Artikel 10 Absatz 5 E-RTVG erweist sich daher als überflüssig.
Kategorisches Verbot von Werbung, Sponsoring und Verkaufsangeboten ist überzogen und wirkt sich kontraproduktiv aus.
Ausgewiesenes Bedürfnis der jungen Zuschauerschaft nach gewissen Programminhalten: Produktion von solchen Programmen wird nicht mehr möglich sein.
Kein generelles Bedürfnis, alle Minderjährigen zu schützen: Kriterium «Weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen» ist präziser.

Art. 15
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Pedrina, Allemann, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Levrat, Marti Werner, Marty Kälin, Teuscher)
Maintenir

Proposition subsidiaire Leutenegger Filippo
La publicité, le parrainage et les offres de vente adressés aux mineurs ne doivent pas exploiter leur manque d'expérience ni porter atteinte à leur développement physique et psychique. (Biffer le reste de l'article)
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Pedrina Fabio (S, TI): Ich spreche kurz zu Artikel 15, der die Bestimmungen zum Schutz der Minderjährigen festlegt. Die Mehrheit unterstützt den bundesrätlichen Entwurf, der den fast unmöglichen Versuch wagt, der Werbung für – vielleicht besser gesagt gegen – Minderjährige annehmbare Schranken zu setzen. Ein Verzicht auf einen breit und unmissverständlich angelegten Minderjährigenschutz ist für uns nicht akzeptabel und ist zudem unverantwortlich den Jungen gegenüber.
Dass im Ausland nicht solche strengen Bestimmungen gelten, wissen wir. In der Schweiz erstreben wir aber nicht eine Nivellierung nach unten. Die scheinbare Rechtsungleichheit gegenüber den Printmedien ist kein gewichtiges Argument. Man weiss ganz genau, dass die Suggestivkraft von Radio und vor allem Fernsehen sich bei den Jungen sehr viel stärker und schädigender auswirkt.
Der Einzelantrag Leutenegger Filippo will beim Schutz der Jungen die heilige Hand des Marktes walten lassen, indem Artikel 15 einfach gestrichen werden soll, was übrigens bei der ersten Lesung die Minderheit Schenk wollte. Im Eventualantrag ist die Formulierung so, dass sie im besten Fall als Arbeitsbeschaffungsmassnahme für Anwälte und Gerichte taugen wird, indem jegliche Kompetenz des Bundesrates ausgeschlossen wird.
Mit meiner Minderheit plädiere ich deshalb für eine einfache, aber zielführende Formulierung, ohne vage Interpretationsspielräume in diesem sensiblen Bereich. Demnach sollen «Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring, die sich an Minderjährige richten», verboten sein.
Stimmen Sie deshalb für Festhalten an der ursprünglich im März 2004 von unserem Rat eingenommenen Position.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Le groupe PDC va voter la proposition de la majorité.
Nous en sommes ici au stade de l'élimination des divergences. Nous avons donc le devoir de trouver des solutions pour réduire les divergences qui subsistent. Nous sommes très contents qu'on ait pu adopter la proposition de la minorité Marti Werner à l'article 10 alinéa 5. Ici à l'article 15, nous sommes d'accord avec la version du Conseil des Etats qui reprend le texte du Conseil fédéral.
Pourquoi le texte du Conseil fédéral est-il important? Parce qu'il définit ce qu'on doit faire et ce qu'on ne peut pas faire au niveau de la publicité qui vise les enfants. Je pense que ce sont des principes importants, parce qu'on dit exactement qu'on ne doit pas «exploiter leur manque d'expérience ni porter atteinte à leur développement physique et psychique».
Nous pensons donc qu'à l'article 15, on peut suivre le Conseil des Etats et par là le Conseil fédéral.

Allemann Evi (S, BE): Dort, wo sich die Werbung direkt an Minderjährige richtet, soll Werbung verboten sein. Die SP-Fraktion bittet Sie, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Kinder und Jugendliche sind durch die Suggestivwirkung des Fernsehens besonders stark beeinflussbar. Am Fernsehen Gesehenes oder am Radio Gehörtes prägt sich in den Köpfen von Kindern viel stärker ein als bei uns Erwachsenen. Gerade deshalb ist hier besondere Sorgfalt gefordert, und es braucht einen weitgehenden Schutz der Kinder und Jugendlichen.
Wir alle wissen – und beklagen es auch oft zu Recht –, dass viele Kinder zig Stunden täglich vor dem Fernsehapparat verbringen. Das, was Werbefernsehen vermittelt, prägt sich stärker in den Köpfen der Kinder und Jugendlichen ein, als wir es manchmal wünschen würden. Wir können das Fernsehen natürlich nicht verbieten und wollen das auch nicht. Aber wir können dafür sorgen, dass in den Sendegefässen und in jenen Zeitspannen, in denen sich Kinder und Jugendliche vermehrt vor dem Fernsehapparat befinden, der Konsum und der Kommerz nicht in die Kinderstuben eindringen können und dass man dort Konsum und Kommerz möglichst ausschliesst.
Mit dem Minderheitsantrag Pedrina wollen wir eine einfache, klare und zielführende Regelung ins Gesetz aufnehmen. Es geht hier um den Schutz der Kinder und Jugendlichen.
Ich möchte noch eine kurze Bemerkung an die Adresse von Herrn Leutenegger und damit auch an jene der SVP- und der FDP-Fraktion richten, die den Jugendschutz gleich ganz streichen wollen. Wenn Sie das tun, dann liefern Sie die Kinder und Jugendlichen der Kommerzialisierung voll aus. Das wollen wir bei Kinder- und Jugendsendungen, die sich direkt an Minderjährige richten, wirklich nicht machen. Es ist auch unglaubwürdig, wenn Sie einerseits den «Konsumismus» anprangern – manchmal zu Recht – und andererseits nicht bereit sind, eine klare, griffige Regelung zum Schutze von Minderjährigen zu treffen und damit dem ungehinderten Eindringen von Konsum und Kommerz in die Kinderstuben einen starken Riegel vorzuschieben.
Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, der Minderheit zu folgen, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten und den Eventualantrag Leutenegger Filippo abzulehnen.

Hollenstein Pia (G, SG): Hier geht es, wie die Vorrednerin gesagt hat, um den Schutz speziell der Minderjährigen.
Ich habe nochmals die Voten unserer ersten Debatte durchgesehen. Da beklagte sich doch ein Sprecher der SVP-Fraktion über die Wirtschaftsfeindlichkeit, wenn es um Werbeverbote gehe. Die Lockerung der Werbeverbote seien Schritte in die richtige Richtung, auch wenn es um alkoholartige Getränke gehe. Wir Grünen sehen das anders: Minderjährige brauchen und verdienen einen besseren Schutz. So empfehlen wir Ihnen, an der ursprünglichen Fassung des Nationalrates festzuhalten und hier nun der Minderheit Pedrina zuzustimmen. Das ist die restriktivere Formulierung. Wenn heute in Voten zum vorigen Artikel 10 gesagt wurde,

dass der Schutz der Jugend in anderen Artikeln selbstverständlich mit eingeschlossen und mitgemeint sei, dann wird nicht zur Kenntnis genommen, dass Minderjährige einen besonderen Schutz brauchen. In Artikel 15 geht es um ein klares Verbot der Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet. Die Mehrheitsvariante will diese an Minderjährige gerichtete Werbung zum Teil zulassen. So heisst es, sie wäre verboten, wenn mangelnde Lebenserfahrung ausgenützt würde oder körperlich-seelische Entwicklungen beeinträchtigt würden. Dazu ist zu sagen, dass diese Bedingungen doch einfach ganz schwierig oder überhaupt nicht zu überprüfen sind. Dies ist erstens ein Ding der Unmöglichkeit, und zweitens ist es dann Willkür, weil es nicht möglich ist, dies zu überprüfen.
Deshalb müssen jene, die den Schutz der Minderjährigen wirklich wollen, der Minderheit Pedrina und der früheren Fassung des Nationalrates zustimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Wer meinen Vorrednerinnen so zugehört hat, könnte glauben, es komme demnächst so weit, dass der Bund für die gesamte Erziehung verantwortlich ist und dafür, ob Jugendliche fernsehen dürfen oder nicht. Dieser Artikel hat mit Konsum herzlich wenig zu tun, wie vorhin mehrfach – mehrfach! – betont worden ist.
Die Minderheit Pedrina verlangt ein totales Werbeverbot für Jugendliche. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, unbedingt der Mehrheit zu folgen. Es könnte allenfalls auch einmal Werbung geben, die für Jugendliche positiv ist und unbedingt ausgestrahlt werden sollte und müsste. Für den Schutz von Minderjährigen haben wir mit Artikel 15, wie er vorgeschlagen worden ist und wie ihn der Ständerat vom Bundesrat übernommen hat, einen sehr guten Leitfaden, und es sind Grenzen gesetzt, sodass er nicht ausgenutzt werden kann. Ein Teil unserer Leute wird natürlich den Antrag Leutenegger unterstützen, aber ich bitte Sie, unbedingt der Mehrheit zu folgen – auch zum Wohle der Jugend, ich sage das ganz klar. Demnächst müssen wir vielleicht vermehrt Werbung machen, in unterschiedlichster Hinsicht, was insbesondere und vor allem die Jugend betrifft. Und noch einmal betreffend Konsum: Es ist einzig Aufgabe der Eltern, entsprechend einzugreifen, damit die Jugendlichen nicht allzu viel und nicht das Falsche sehen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die Bestimmung, die Bundesrat, Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission vorschlagen, ist sehr unpräzise und eine Gummibestimmung. Sie wird deshalb auch in der Praxis relativ schwer zu handhaben sein. Ich beneide eigentlich die Verwaltung, die damit arbeiten wird, nicht um die Aufgabe, die Abgrenzungen und Interpretationen, die diese Bestimmung hervorruft, tatsächlich auch vorzunehmen.
Es ist schon gesagt worden: Diese Unpräzisheit, diese Weite in der Bestimmung, die Interpretationsmöglichkeiten werden mit Sicherheit dazu Anlass geben, dass Streit entsteht, dass die Fragen auf dem Rechtsmittelweg geklärt werden müssen und dass immer wieder Diskussionen entstehen. Um sich vor solchen Diskussionen zu schützen, wird natürlich der einfachste Reflex der Verwaltung und auch des Bundesrates der sein, dass sie relativ offen und grosszügig gegenüber solcher Werbung sein werden.
Dann wird man wohl kaum mehr von einem Schutz von Minderjährigen sprechen können. Wie das in Artikel 15 ja schon aus der Überschrift hervorgeht: Ziel dieses Artikels soll ein effektiver Schutz von Minderjährigen sein. Das wird mit einer unklaren und unpräzisen Bestimmung nicht erreicht. Das wird durch die schwer zu handhabende Umsetzung in der Praxis nicht erreicht und wahrscheinlich auch nicht durch die Verwaltung und den Bundesrat, der sich hier die Finger nicht verbrennen will.
Zu Herrn Föhn, der gesagt hat, die Werbung könne für unsere jungen Leute positiv sein: Herr Föhn, ich denke, Sie glauben noch an den Storch, wenn Sie davon ausgehen, dass Werbung gemacht und bezahlt wird, um unsere jungen Leute zu einem positiven Tun zu motivieren. Die Werbung zielt doch darauf ab, und das Geld dafür wird deshalb eingesetzt, dass die jungen Leute dieses oder jenes Produkt kaufen, dieses oder jenes tun oder lassen sollen. Da glauben Sie wahrscheinlich noch viel zu blauäugig daran, dass Werbung für die jungen Leute etwas rein Positives bedeuten könnte.
Zum anderen: Zwei Artikel früher haben Sie gesagt, Herr Föhn, Sie befürworteten ein schlankes, klares Gesetz und klare Bestimmungen. Hier haben Sie mit dem Antrag der Minderheit eine klare, einfache Bestimmung, nämlich: Werbung ist gegenüber dieser Gruppe nicht zulässig. Der Vorschlag, den Sie unterstützen, ist ein unklarer, ein Gummivorschlag, der zu Streit führt und dessen Formulierung wesentlich länger ist als jene des klaren Vorschlages, den die Minderheit beantragt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, dem Bundesrat zu folgen. Wir sind uns einig, es braucht gesetzliche Regeln. Aber wir haben sie beschränkt, ganz präzis ausgestaltet und die eigentlichen Gefahren der Werbung kodifiziert – keine Unterbrecherwerbung in Kindersendungen zum Beispiel. Man darf den Kinderschutz nicht dazu benützen, das Kind mit dem Bade auszuschütten und hier ein vollständiges Werbeverbot zu kodifizieren; ein solches Verbot wäre auch kaum praktikabel.
Es gibt Werbung, bei der nicht so klar ist, ob sie sich jetzt eigentlich an Jugendliche oder an Erwachsene richtet. Denken Sie zum Beispiel an Werbung für das berühmte Computerspiel World of Warcraft (WoW). In diesem Computerspiel geht es darum, dass verschiedene Gruppierungen sich zusammentun und einander bekämpfen. Man möchte meinen, das Spiel richte sich speziell an Politiker und Parlamentarier, und trotzdem sind es zu 90 Prozent Jugendliche, die dieses Spiel kaufen. Ja, muss die Werbung hier jetzt verboten werden oder nicht? Oder denken Sie an die berühmte Reklame «Häsch dini Ovo hüt scho gha?». Eigentlich meint man, sie richte sich an Jugendliche. Aber ich kenne sehr viele Männer in der Midlife-Crisis, die darauf dann auch Ovomaltine gekauft haben, um den Tag zu überleben. Von daher ist dieses Verbot, wie es die Minderheit formuliert, praktisch nicht umzusetzen.
Deswegen: Folgen Sie doch bitte dem Bundesrat.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: La proposition de la minorité à l'article 15, demandant l'interdiction absolue de la publicité qui vise les enfants, est fondamentaliste. Car si vous relisez bien le projet du Conseil fédéral, que le Conseil des Etats a adopté, vous constatez que ses exigences sont sévères – Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger l'a d'ailleurs rappelé. Vous avez l'interdiction d'interrompre par de la publicité les émissions prévues pour les enfants; il n'y a pas de possibilité d'exploiter le manque d'expérience des enfants; les offres de vente pour enfants sont interdites. Donc en fait la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats, que soutient la majorité de votre commission, contient déjà des restrictions suffisamment sévères. De plus, le Conseil fédéral peut également exclure certaines formes de parrainage.
Je suis aussi père de famille, et je peux vous dire que je suis attentif à ces problèmes de publicité et à l'intoxication des enfants par une certaine publicité agressive. Mais là, en tant que Suisse et pour une question de proportionnalité, je pense que la version du Conseil des Etats et du Conseil fédéral, soutenue par la majorité de la commission, est tout à fait raisonnable pour la protection de la jeunesse.
Je vous prie donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): La proposition subsidiaire Leutenegger Filippo est retirée.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 68 Stimmen

Art. 16
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen.
Abs. 2, 2bis, 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler)
Abs. 1
In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung und Sponsoring verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen.
Abs. 3
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Simoneschi-Cortesi, Allemann, Brun, Hochreutener, Jermann, Levrat, Marti Werner, Pedrina)
Abs. 2
Festhalten

Art. 16
Proposition de la majorité
Al. 1
La publicité dans les programmes radio de la SSR est interdite. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour l'autopromotion.
Al. 2, 2bis, 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Weigelt, Binder, Föhn, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler)
Al. 1
La publicité et le parrainage dans les programmes radio de la SSR sont interdits. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour l'autopromotion.
Al. 3
Maintenir

Proposition de la minorité
(Simoneschi-Cortesi, Allemann, Brun, Hochreutener, Jermann, Levrat, Marti Werner, Pedrina)
Al. 2
Maintenir

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Ich vertrete hier den Minderheitsantrag Weigelt.
Es ist eine schwierige Ausgangslage. Es geht heute im Radiobereich um etwa 20 bis 30 Millionen Franken Sponsoringgelder, es geht hier um das Sponsoring, das heute schon betrieben wird. Das macht etwa 3 bis 4 Prozent des gesamten Aufkommens der Radiostationen der SRG aus.
Das Problem liegt eigentlich darin: Wenn wir konsequent sein wollten, müssten wir sagen: Gut, wir lassen auch die Werbung zu, denn Sponsoring und Werbung gehören normalerweise zusammen. Das ist eines der Hauptprobleme dieser Ordnung. Wenn wir die Radiowerbung zulassen würden, würden wir die ganze Ordnung, die wir jetzt in diesem komplizierten Gesetz geschaffen haben, über den Haufen werfen.
Das Problem bei dieser Sponsoringregelung ist ganz eindeutig: Jeder Werbetreibende und jeder Anzeigekunde will natürlich nicht allein Sponsoring machen, sondern eben auch Werbung, in erster Linie Werbung. Das ist das Problem bei dieser Regelung, dass letztlich mit dieser Regelung Werbung gemacht werden soll und nicht Sponsoring, weil Sponsoring und Werbung zusammengehören. Das ist hier so aufgeteilt, weil die SRG das so geregelt hat, dass die Sponsoringerträge im Fernsehen und im Radio direkt in die Kasse der einzelnen Unternehmen fliessen. Das ist gleichzeitig auch das Problem, weil dann die anderen Gelder, die Erträge aus den Gebühren und die restlichen Werbegelder der Fernsehstationen, in den nationalen Topf geraten. Das ist eine wichtige Einnahmenquelle der Radiostationen, das macht auch das Dilemma sehr gross.
Aber aus ordnungspolitischen Gründen ist es eben leider falsch: Man kann das Sponsoringelement und die Werbung nicht trennen. Das können Sie weder im Printbereich noch im Fernsehbereich. Sie sehen auch bei den morgendlichen gesponserten Wettersendungen am Radio, dass natürlich letztlich über Sponsoring Werbung gemacht wird.
Deshalb vertrete ich hier die Minderheitsposition, die besagt, dass das unterbunden werden muss.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): A l'article 16 alinéa 2, ma proposition de minorité consiste à maintenir le sponsoring dans les programmes radio de la SSR.
Pourquoi? Nous partons de l'idée qu'il est juste d'interdire la publicité dans les programmes radio de la SSR, mais qu'il faut autoriser le sponsoring. Celui-ci est perçu, on l'a compris dans les discussions en commission, de manière très différente par les Suisses alémaniques et par les Latins. Les Suisses alémaniques sont persuadés que le sponsoring fait office de publicité, tandis qu'au Tessin et en Suisse romande, on n'a pas du tout cette perception.
Vi dico sinceramente che quando ascolto la Radio Svizzera Italiana non mi accorgo neanche che ci sia qualcuno che dice che questa trasmissione è offerta dai grandi magazzini Manor – non me ne accorgo neanche. Cioè non è una dizione invadente, non è una dizione che induce veramente a pensare: ecco, stanno facendo una pubblicità attiva.
Je m'excuse de m'être exprimée en italien, mais c'est vraiment une question culturelle.
Donc nous sommes d'avis de conserver ces quelques millions de francs en faveur des programmes radio de la SSR. Comme vous le savez, avec le splitting de la quote-part de la redevance, avec la décision que nous prendrons à l'article 50, nous enlevons un montant élevé à la SSR, à elle qui joue tout de même un rôle très important au niveau institutionnel dans la défense des minorités et le dialogue entre les cultures. Si je suis bien informée, il s'agirait de 40 millions de francs – et même si c'est un peu moins, Monsieur Leutenegger, c'est beaucoup d'argent. Alors, il n'est pas juste de contraindre la SSR à «una cura dimagrante» – une cure d'amaigrissement aussi importante. Je trouve qu'il est juste de laisser cette possibilité à la SSR, donc aux radios de la Suisse alémanique, de la Suisse romande et de la Suisse italienne, tout en les rendant attentives au fait que le sponsoring n'est pas de la publicité. Et si on veut, on peut, Monsieur Leutenegger!

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion ist für die Mehrheit, d. h., die SRG darf zwar in den Radioprogrammen keine Werbung betreiben, aber das Sponsoring soll zugelassen werden. Filippo Leutenegger, man kann sehr wohl unterscheiden zwischen Sponsoring und Werbung! Jeder kann das. Es wird nicht immer gemacht. Oft wird das vertuscht oder vermischt, aber dafür haben wir ja die Kontrollbehörden, die die Unterscheidung durchsetzen sollten.
Warum sollen wir der SRG das Sponsoring beim Radio belassen? Es gibt eigentlich zwei Gründe. Es geht einerseits um die Vielfalt und Qualität der Programme. Ich habe mich extra bei Radio DRS erkundigt und gesagt: Nennen Sie mir Beispiele, wo das Sponsoring die Qualität einer Sendung hebt, und sie haben mir zwei Beispiele genannt. Ich nenne sie jetzt hier: Eines ist die Mundartsendung «Zoge am Boge» mit volkstümlicher Musik, unterstützt von den Schweizer Milchproduzenten; die andere Sendung, die sie mir genannt haben, ist «Rock 'n' Roll & Edelweiss», unterstützt von Schweiz Tourismus. In beiden Fällen handelt es sich um Live-Produktionen, um Produktionen aus den Regionen der Schweiz. Ohne Sponsoringeinnahmen würden solche Sen-

dungen auf Studioformate «eingedampft», d. h. keine direkten Kontakte der Programmmacher mit dem Publikum, blosses Abspielen von CD aus dem Studio usw. Ohne Sponsoring hätten wir also hier bei diesen Sendungen – und man könnte eine ganze Reihe weiterer Sendungen aufzählen – einen eindeutigen Verlust für die Kultur; das kann man so sagen.
Ein zweites Argument gegen den Minderheitsantrag und für die Mehrheit: Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass dann die Sponsoren – wie der Milchverband beim Beispiel «Zoge am Boge» – nach Einführung eines Verbotes automatisch zu den Lokalradios gehen. Die gehen nicht dahin, die wollen ein grosses Event. Sie können mit hundert kleinen Lokalradiostationen nicht ein so grosses Event schaffen wie mit einem nationalen Sendegefäss. Also, der Milchverband – bei diesem Beispiel – würde wahrscheinlich in die Plakatwerbung gehen oder in die Zeitungswerbung, aber sicher nicht in die Radiowerbung. Wir glauben auch nicht daran, dass die Sponsorverantwortlichen mit Hunderten von Werbeveranstaltern in diesen Lokalradios sprechen wollen: Die wollen einen Ansprechpartner. Also, geben Sie der SRG das Sponsoring im Radiobereich.
Ich muss aber klar sagen – ich komme noch auf den Anfang zurück –: Diese Vermischung Sponsoring/Werbung sollte verschwinden. Sie kommt allzu oft vor, und mich stört das auch. Ich verstehe deshalb meinen Antrag, den ich im Namen der CVP-Fraktion stelle, nicht als Freipass für eine verkappte Werbung.
Bitte folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Levrat Christian (S, FR): Je commencerai par dire que les différences de sensibilité que Madame Simoneschi a décrites auparavant s'appliquent également au groupe socialiste et que celui-ci est divisé sur cette question, avec une tendance très forte de mes collègues romands à approuver cette notion de sponsoring ou de parrainage. J'aimerais vous exposer les trois motifs principaux qui font que je soutiens cette possibilité de sponsoring.
Premièrement, cette pratique existe depuis 1992 et il n'en est résulté aucune difficulté majeure. Dans la plupart des cas, on a affaire à un sponsoring d'événements culturels, par exemple celui d'un festival de musique ou – si vous me permettez à mon tour d'ouvrir une petite parenthèse de sponsoring à caractère régionaliste – celui de la semaine du goût qui a lieu à Bulle ce week-end; je renvoie au prospectus qui vous a été distribué.
Deuxièmement, ce sponsoring est profitable aux deux parties. Il est profitable à la SSR parce qu'il permet de récolter environ 14 millions de francs: des montants absolument nécessaires alors qu'on s'apprête à couper plusieurs dizaines de millions de francs dans le budget de la SSR. Ces coupes ne sont pas négligeables. La SSR a besoin de ces revenus si elle entend pouvoir répondre aux exigences qu'on lui impose – on reviendra sur la question de Swissinfo et des exigences auxquelles on soumet la SSR par rapport à l'information des Suisses de l'étranger. Il y a deux moyens d'obtenir ces revenus: soit par le sponsoring, soit plus tard par une adaptation de la redevance. Donc vous devez savoir qu'il y a un lien en fait entre ce qui relève du sponsoring, de la réglementation en matière de publicité que la SSR doit respecter et de la redevance.
Troisièmement, ce que je souhaite constater, c'est qu'en Suisse romande à tout le moins les radios privées et les radios de service public – par exemple la RSR – ont une approche commune de cette question et qu'elles nous demandent les unes comme les autres de maintenir une règle relative au sponsoring. Ce qu'ont constaté les diffuseurs privés, c'est que la SSR leur permettait d'ouvrir une porte et de proposer un produit connu de la part des différents festivals et que cela leur amenait des clients qui ensuite commençaient à placer du sponsoring dans leurs programmes radio. Il me paraîtrait pour le moins surprenant que notre conseil décide, à l'encontre de la position commune de la branche, d'interdire le sponsoring.
Par conséquent, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité à l'article 16.

Bezzola Duri (RL, GR): In Artikel 16 geht es um besondere Bestimmungen für die SRG. Die klare Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt da die Kommissionsmehrheit.
Nun, was will die Mehrheit der Kommission? In Artikel 16 Absatz 1 geht es um das Verbot von Werbung in den Radioprogrammen der SRG. In Absatz 2 geht es um die Radio- und Fernsehprogramme der SRG, wo man die Werbung für alkoholische Getränke verbieten will. Auch Sponsoring ist für Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, untersagt. Gemäss Absatz 3 kann der Bundesrat die Werbung und das Sponsoring in den Radio- und Fernsehprogrammen der SRG ganz oder teilweise einschränken.
Nun einige Gründe, die für diese Version sprechen: Durch diese Bestimmungen wird die Marktstellung des privaten und zum Teil kommerziellen Sektors von Radio und Fernsehen in der Schweiz gefestigt. Das Verbot von Radiowerbung insgesamt und von Sponsoring in regionalen Programmen ist der Grundpfeiler dieser gesetzlichen Marktaufteilung. Die Einnahmen der Radioprogramme der SRG durch Sponsoring betrugen im Jahre 2004 immerhin rund 14 Millionen Franken – das sind 3 Prozent des Gesamtaufwandes. Dieser Ertrag ist somit eine wichtige Einnahmenquelle.
Die schweizerische Wirtschaft nutzt das Radiosponsoring, es ist ein wichtiger Kanal für die Kommunikation ihres Images. Zahlreiche Sport- und auch Kulturereignisse werden durch Ereignis- und Sendesponsoren massgeblich unterstützt; viele dieser Ereignisse könnten sonst nicht finanziert werden. Insbesondere das faktische Verbot von Medienpartnerschaften hätte Nachteile zur Folge. Mit dem Sponsoring sind die SRG-Radios am Markt aktiv, und dadurch wird das unternehmerische Denken sicher gefördert. Übrigens: Die Akzeptanz des Sponsorings im Publikum liegt gemäss einer Umfrage immerhin bei 70 Prozent.
Ich bitte Sie also im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Bei Artikel 16 war die SVP-Fraktion tatsächlich auch etwas gespalten. Sie unterstützt in einem Verhältnis von 1 zu 2 die Minderheit Weigelt bei Absatz 1, die Mehrheit bei Absatz 2 und wiederum die Minderheit Weigelt bei Absatz 3, die dort Festhalten beantragt.
Die Begründung ist ganz einfach, sie wurde hier schon mehrfach vorgetragen, deshalb kann ich auch recht kurz sein: Werbung und Sponsoring lassen sich heute praktisch nicht unterscheiden, und deshalb will eine Mehrheit der SVP-Fraktion ein ganz klares Verbot auch des Sponsorings für SRG-Radioprogramme im Gesetz festgeschrieben haben. Es wurde vorhin schon gesagt, dass diese Unterscheidung nicht gemacht werde; das hat Herr Hochreutener gesagt. Das sind eben immer so Sachen. Man versucht natürlich immer, an die Grenze zu gehen, und da könnte man einen ganz klaren Schnitt machen, aber ich glaube, es ist letztendlich nicht so tragisch.
Aber eben, wie gesagt: Wir unterstützen die Minderheit Weigelt und bei Absatz 2 die Mehrheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zur Werbung im Auslandradio: Das ist nicht sehr aktuell, weil im Moment ja gar keine SRG-Radioprogramme mehr ausschliesslich für das Ausland gesendet werden. Für den Fall, dass das doch wieder mal aufgenommen würde – wie das viele von Ihnen ja eigentlich wünschen –, sollten Sie der SRG diesen Weg aber nicht verbauen und ihr immerhin diese Möglichkeit geben, obwohl sie früher davon gar nicht Gebrauch gemacht hat. Unter anderem wurden die Radiosendungen von SRI ins Ausland ja wegen finanzieller Probleme gestrichen. Wenn das wieder aufgebaut werden soll, dann berauben Sie die SRG doch bitte nicht dieser Quelle.
Zum zweiten Problem, zum Sponsoringverbot bezüglich SRG-Radioprogrammen: Wir haben immer gesagt – und das ganze Gesetz lebt ja davon –, dass die SRG verglichen mit

ihren privaten Konkurrenten bei der Werbung und beim Sponsoring weniger Freiheiten hat. Nun gerade das gesamte Sponsoring zu verbieten würde aber wirklich zu weit gehen. Das sind 15 Millionen Franken pro Jahr. Diese 15 Millionen Franken müssten irgendwie anders reingeholt werden: Sendungen müssten gestrichen oder abgebaut werden, Korrespondentennetze müssten ausgedünnt werden usw., oder dann wäre eben eine Gebührenerhöhung die Folge. Wir sehen gar nicht ein, warum die SRG um diese 15 Millionen gebracht werden soll.

Es wurden zum Teil unschöne Seiten wie Vermengung des Sponsorings mit Werbung genannt. Dieses Problem besteht. Es ist aber Sache der Aufsichtsbehörde, das in Ordnung zu bringen – und es muss auch in Ordnung gebracht werden.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Entscheid der Kommission ist mit 11 zu 10 Stimmen erfolgt. In einer ersten Lesung hat die Kommission das Sponsoring noch ausgeschlossen, in einer zweiten Lesung hat dann die knappe Mehrheit gedreht. Jetzt empfehlen wir Ihnen also mit 11 zu 10 Stimmen, das Sponsoring beim Radio zuzulassen.

Wenn Sie den Fraktionssprechern gut zugehört haben, haben Sie Folgendes festgestellt: Der Graben in dieser Frage geht quer durch alle Parteien, und es ist offensichtlich vielmehr ein Graben zwischen den Welschen und den Deutschschweizern. Offensichtlich ist in der Romandie die Bedeutung des Sponsorings sehr hoch, weil die Finanzstruktur der SRG bewirkt, dass die Sponsoringgelder unmittelbar ins Programm fliessen. Damit erhöht sich natürlich die Attraktivität des Sponsorings. Wie Bundesrat Leuenberger festgestellt hat, beziffert sich der Einnahmenverlust auf 15 Millionen Franken; das müsste irgendwo verkraftet werden. Deshalb sind vor allem auch die sprachlichen Minderheiten in Sorge, dass diese Mittel verloren gehen und sie weniger Programmmittel zur Verfügung haben. Das ist der Grund, weshalb Ihnen die ganz knappe Kommissionsmehrheit empfiehlt, das Sponsoring beim Radio weiterhin zuzulassen.

Ich muss aber doch noch eine Bemerkung machen, weil es eben so umstritten war und es in mehreren Abstimmungen fast Zufallsergebnisse waren: Man hat einmal mehr – und das muss hier deutlich gesagt werden – kritisch darauf hinweisen müssen, dass die Grenze zwischen Werbung und Sponsoring an sich sehr schwierig zu ziehen ist. In der heutigen Praxis – so, wie die SRG das Sponsoring betreibt – hat sich hier fragwürdigerweise eine Grauzone geöffnet. Mit Sponsoring werden heute leider Werbebotschaften verbreitet, man muss das sagen. Ein Beispiel dazu, ich habe es schon einmal gebracht: Es ist eine klare Werbebotschaft, wenn es zu Beginn des Winters morgens im Radio bei den Wetterprognosen und dem Schneebericht plötzlich heisst: «Diese Sendung wurde Ihnen offeriert von Pirelli, dem Anbieter von Winterreifen.» Ich stelle hier einfach fest, und das ist auch der Wunsch der Kommissionsmehrheit, dass die SRG hier endlich zur Vernunft kommt und sich dafür einsetzt, dass hier nicht ständig die Grauzone derart extensiv ausgeweitet wird!

Es ist aber auch eine Aufgabe der Aufsichtsbehörde, Herr Bundesrat Leuenberger, hier diese Bestimmungen klar durchzusetzen. Leider gibt es auch dort Mängel. Der Wille, hier wirklich Ordnung zu schaffen, ist leider, leider sehr beschränkt. Deshalb ist auch die Kritik, die hier vonseiten der Gegner des SRG-Sponsorings formuliert wurde, berechtigt.

Ich muss Sie noch auf etwas aufmerksam machen, weil die Mehrheit in der Kommission aufgrund eines Rückkommens in einer zweiten Lesung erfolgt ist. Leider ist jetzt Artikel 16 mit den Absätzen 1 und 2 nicht ganz kohärent. Wir haben ja vorhin in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe bbis geregelt, dass die SRG keine Alkoholwerbung machen darf. Den Zusatz, dass Firmen, die derartige Werbung nicht machen dürfen, nicht im Sponsoring tätig werden können, sollte man meines Erachtens aufrechterhalten. So, wie man auch nochmals klar festhält, wie das die Minderheit Simoneschi-Cortesi vorschlägt, dass mit den Sponsoringansagen keine Werbebotschaften verbunden werden dürfen. Das ist an sich eine klare Bestimmung, die bereits im Begriff des Sponsorings enthalten sein müsste, die aber in der Praxis leider nicht umgesetzt wird. Deshalb hat man diese zusätzliche Bestimmung eingefügt.

Eine letzte Bemerkung – das muss hier auch gesagt werden, auch das haben wir diskutiert –: Bei der Frage des Sponsorings beim Radio geht es nicht um die Frage, ob das Radio Medienpartnerschaften eingehen darf. Es soll Partnerschaften geben. Es geht hier nur darum, dass im Programm – im Programm! – keine Sponsoringansagen gemacht werden. Insofern sollte dieser Punkt bei der Willensbildung, ob man hier für oder gegen Sponsoring eintritt, nicht entscheidend sein.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: Nous l'avons entendu, tous les groupes sont divisés sur ce sujet. En fait, ce qui est assez incroyable, dans ce débat, c'est que nous traitons une nouvelle divergence qui a été introduite en commission, alors qu'à l'article 16 alinéa 1, les deux chambres avaient accepté ce parrainage et qu'il n'y avait jamais eu de débat à ce sujet en première lecture.

Les ressources de parrainage se sont développées ces dernières années et atteignent, quant au sponsoring des programmes radio de la SSR, 14 millions de francs en 2004. Le développement du parrainage radio s'est fait sur le modèle du partenariat d'image entre une émission et un événement, et la marque d'un produit ou d'un service. Interdire le parrainage dans les programmes radio de la SSR est une mesure discriminatoire par rapport à l'état du marché. Comme je vous l'ai dit, cela enlèverait des ressources importantes qui, en 2004, se sont même élevées à 3,5 pour cent de la quote-part de la redevance radio. Cela veut dire que nous doublons presque ce que nous enlevons à la radio par le splitting, et du point de vue budgétaire, ce serait quelque chose de totalement nouveau. Ce sont des moyens de promotion investis qui seront perdus et qui seront probablement récupérés par des opérateurs étrangers. Je vous l'ai dit tout à l'heure, les opérateurs étrangers réalisent un chiffre d'affaires de 250 millions de francs en Suisse par leurs fenêtres publicitaires. Ce n'est pas le marché interne qui représente un danger, puisqu'il est réglementé, mais l'ouverture de ce marché aux opérateurs externes.

Le parrainage se pratique régulièrement au niveau national. Il donne une crédibilité au média radio en général et renforce le vecteur radio privée pour la publicité. A ce propos, je peux vous dire que les radios privées en Suisse romande sont d'accord avec ce maintien du parrainage, car à l'article 29 alinéa 2 qu'on traitera tout à l'heure, le parrainage – il faut insister là-dessus – sera interdit dans les décrochages régionaux de programmes de la SSR. La SSR n'exerce donc pas de concurrence dans ce secteur; c'est d'ailleurs une des raisons pour lesquelles plusieurs radios privées en Suisse romande, et maintenant aussi les radios de «Randregionen» en Suisse alémanique peuvent s'y rallier.

En conclusion, j'aimerais vous dire qu'à l'égard des 14 millions de francs qui étaient déjà prévus au budget depuis 1992, c'est un coup dur que l'on porte à la SSR – en plus de la nouvelle loi – en introduisant cette nouvelle divergence.

Je vous prie de rejeter la proposition de la minorité Weigelt et d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 54 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 80 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 23
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 24 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Mehrheit
Abs. 3 Bst. c, Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Marti Werner, Allemann, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Levrat, Marty Kälin, Pedrina, Teuscher)
Abs. 4
Festhalten

Art. 26
Proposition de la majorité
Al. 3 let. c, al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Marti Werner, Allemann, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Levrat, Marty Kälin, Pedrina, Teuscher)
Al. 4
Maintenir

Marti Werner (S, GL): Mit meinem Minderheitsantrag beantrage ich Ihnen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten, welcher wir bei der ersten Beratung zugestimmt haben. Der Ständerat hat mit seiner Variante eine Aufweichung dieser bundesrätlichen Regelung vorgenommen.
Worum geht es hier? Es geht um die Verständigung zwischen den Sprachregionen. Ich persönlich habe selbstverständlich nichts gegen Dialekte; jeder findet ja seinen eigenen Dialekt schön und wundervoll. Aber da gibt es das Problem, dass ein Oberwalliser oder ein Appenzeller nicht so gut verstanden werden kann, wie wenn die Amtssprache in ihrer Standardform verwendet wird. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, dass bei Themen von nationalem Interesse in der Regel die Amtssprache in ihrer Standardform verwendet werden soll.
Es geht hier nicht nur um das Zusammenspiel zwischen den Sprachregionen in der Schweiz – die Romands und die Tessiner verstehen unsere Dialekte auch nicht immer –, sondern es geht auch um ein Zusammenspiel der Schweiz mit dem Ausland. Ausländische Gäste haben ebenfalls Mühe mit unseren verschiedenen Dialekten. Wir erwarten ja auch, dass sie die Sendungen der SRG sehen beziehungsweise hören. Demzufolge soll bei Themen von nationalem Interesse die Amtssprache in ihrer Standardform verwendet werden und nicht, wie der Ständerat vorsieht, nur «in der Regel» mit einer abweichenden Formulierung.
Ich ersuche Sie deshalb, der klaren Fassung des Bundesrates zuzustimmen und am ursprünglichen Entscheid unseres Rates festzuhalten.

Pedrina Fabio (S, TI): Parlo a nome del gruppo socialista e porto il nostro sostegno al progetto iniziale del Consiglio federale che chiede che per temi di rilevanza nazionale la SSR utilizzi le lingue nazionali e non dei dialetti regionali. Questo per favorire la comprensione fra le regioni linguistiche del nostro Paese.
Evidenzio che la versione del Consiglio degli Stati, fatta proprio dalla maggioranza commissionale, porterebbe di fatto a codificare lo «Schwyzerdütsch» quale quinta lingua nazionale. Questo non è buona cosa per l'accesso alle trasmissioni radiofoniche o televisive nelle altre regioni linguistiche, non è buona cosa per accendere quindi l'interesse dei ticinesi e dei romandi per quanto succede a nord delle Alpi o ad est della Sarine, ed infine non è buona cosa per la coesione nazionale.
Vi invito perciò a sostenere la proposta della minoranza Marti Werner.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe des Verts communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es stehen sich zwei Interessen gegenüber: Einerseits gibt es das Recht auf Muttersprache, das Recht, sich im eigenen Dialekt auszudrücken und damit auch die Vielfalt bezüglich der Dialekte in unserem Land medial zum Ausdruck zu bringen. Andererseits haben wir die Klammerfunktion, in dem Sinne, dass die anderen Sprachgruppen, beispielsweise die Romands, ein Programm auf einem deutschsprachigen Sender verfolgen können sollen. Es geht darum, wie intensiv die SRG diesbezüglich in die Pflicht genommen werden soll.
Wir selbst finden hier die Formulierung des Bundesrates angemessener; sie geht auch etwas weiter.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 11 zu 9 Stimmen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten.
Die Differenz – das muss man ehrlich sagen – ist fast nicht auszumachen. In beiden Fassungen steht «in der Regel», und bei dem, was über die Sprachregion- und Landesgrenzen hinaus interessiert, kann man auch sagen, dass es von nationalem Interesse sei. Also wir meinen, das sei von sehr untergeordneter Bedeutung, und deshalb empfiehlt Ihnen die Kommission auch, dem Bundesrat zu folgen. Es wird keine praktische Auswirkung haben, für welche Fassung Sie sich entscheiden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

Art. 27 Abs. 3 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27 al. 3 let. a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29 Abs. 2
Antrag der Kommission
Die SRG kann in ihren Programmen auch regionale Fenster veranstalten. In solchen Fenstern ist das Sponsoring untersagt.

Antrag Weyeneth
Die SRG kann in ihren Radioprogrammen auch regionale Fenster ....
Schriftliche Begründung
Die SRG beschränkt sich auf regionale Radioprogramme. Die Konzessionsgebühren, die der SRG zufliessen, sind für qualitativ hochstehende Sendungen zu verwenden und nicht auch auf regionale Fernsehprogrammfenster zu zersplittern. Der Nationalrat hat den privaten Fernsehprogrammanbietern regionale Monopole zugewiesen. Somit sollen diese auch nicht von der nationalen Fernsehanstalt konkurrenziert werden.

Antrag Leutenegger Filippo
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Wird der SRG erlaubt, in ihr nationales Programm regionale Programmfenster einzufügen, tritt sie dadurch in Konkurrenz zu den privaten Veranstaltern von regionalen Programmen. Die massiv durch Gebührengelder finanzierte SRG soll aber regional und lokal tätige Fernsehveranstalter nicht konkurrenzieren, sondern sich auf den nationalen und sprachregionalen Informationsauftrag konzentrieren. Dafür erhält sie den Löwenanteil der Gebührengelder, nicht um den lokalen und regionalen Fernsehmarkt zu dominieren. Einem lokalen oder regionalen Programmveranstalter stehen ausschliesslich die lokalen oder regionalen Finanzierungsquellen der Wirtschaft offen. Damit sich auf dieser Grundlage überhaupt ein attraktiver regionaler und lokaler Fernsehmarkt mit innovativen und erfolgreichen Angeboten entwickeln kann, sind die teuer über Gebühren finanzierten SRG-Programme davon fern zu halten. Wenigstens im Bereich des Fernsehens, in welchem die Finanzierung eines Programms schwierig ist, dürfen regionale Programmfenster überhaupt nicht zugelassen werden, wie dies der Bundesrat in seinem Entwurf vorgeschlagen hat. Für den Bereich Radio ist allenfalls eine andere angemessene Regelung denkbar.

Art. 29 al. 2
Proposition de la commission
La SSR peut, dans le cadre de ses programmes, diffuser également des programmes régionaux. Le parrainage n'est pas autorisé dans ces programmes régionaux.

Proposition Weyeneth
La SSR peut, dans le cadre de ses programmes radio ....
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Proposition Leutenegger Filippo
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition Leutenegger Filippo.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Weyeneth .... 80 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 75 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 88 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth .... 69 Stimmen

Art. 30
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2
Festhalten
Abs. 3
Gemäss Bundesrat, aber:
.... werden der SRG zur Hälfte ....

Antrag der Minderheit
(Binder, Fattebert, Laubacher, Leutenegger Filippo, Oehrli, Theiler, Weigelt)
Abs. 3
Festhalten

Art. 31
Proposition de la majorité
Al. 1, 2
Maintenir
Al. 3
Selon Conseil fédéral, mais:
La Confédération rembourse ....

Proposition de la minorité
(Binder, Fattebert, Laubacher, Leutenegger Filippo, Oehrli, Theiler, Weigelt)
Al. 3
Maintenir

Binder Max (V, ZH): In Artikel 31 geht es um das publizistische Angebot für das Ausland oder, anders gesagt, um Swissinfo. Wir gehen mit der Mehrheit einig, dass es sich hier um eine wichtige Leistung handelt und auch um ein Angebot an unsere Landsleute im Ausland, das genutzt wird. Das steht auch für die Minderheit fest und steht ausser Frage. Bei verschiedenen Treffen mit Schweizer Clubs im Ausland wurde mir das auch immer wieder bestätigt. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c definiert ja diesen Auftrag; dieser war in keiner Kommission und auch in beiden Räten nie bestritten.
Es geht heute lediglich um den Beitrag respektive um einen möglichen Beitrag des Bundes an die SRG zur Abgeltung dieser Leistungen. Die Minderheit will in Artikel 31 Absatz 3 die Leistungen nach Absatz 1 in diesem Artikel, also für die publizistischen Angebote im Ausland, «in der Regel» zu 50 Prozent vom Bund abgelten lassen; also eine Abgeltung «in der Regel» zu 50 Prozent an die SRG. Die Mehrheit will auch 50 Prozent, aber verpflichtend, also auch in Zukunft einen starren Beitrag.
Wir beantragen Ihnen hier eine gewisse Flexibilität. Es könnte ja durchaus die Situation eintreten, dass aufgrund eines veränderten Umfelds diese 50 Prozent in ihrer Starrheit nicht unbedingt gewährt werden müssen. Wir sind allerdings schon auch der Meinung, dass es eine Bundesaufgabe ist, diese Leistungen bis zu diesem Prozentsatz abzugelten, wenn es nötig ist. Aber wenn sich das Umfeld aus irgendwelchen Gründen verändern würde und diese 50 Prozent so nicht mehr nötig wären, hätte der Bundesrat dann die Flexibilität, darauf zu reagieren und der SRG die Leistungen zu einem tieferen Satz abzugelten.
Diesen Spielraum in einem allenfalls veränderten Umfeld sollten wir dem Bundesrat ermöglichen, damit er dann auch passend reagieren könnte.
Nochmals: Wir stellen die Leistungen nicht infrage, wir stellen auch einen Beitrag des Bundes an die SRG respektive eine Abgeltung nicht infrage. Nur wollen wir hier eine gewisse Flexibilität für die Zukunft erhalten.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Nous avons consacré une matinée à la discussion sur Swissinfo, sur son rôle et sa fonction. Avant, c'était une radio. Maintenant, c'est un portail Internet. Swissinfo était la radio à ondes courtes pour nos Suisses de l'étranger. Elle avait pour tâche de maintenir le contact avec nos compatriotes à l'étranger. Beaucoup de Suisses vivent à l'étranger et il y a les deuxième et troisième générations qui sont peut-être encore suisses ou qui ont la double nationalité. Pour eux, c'est important de maintenir des liens avec notre pays et donc aussi d'être informés de ce qui s'y passe. Les Suisses de l'étranger peuvent voter et ils votent, ils s'intéressent à la politique de notre pays.
La deuxième fonction de Swissinfo est d'être une vitrine, si vous voulez, de la Suisse à l'étranger, qui est donc très importante pour nos entreprises. Si vous pensez au marché du Moyen-Orient et de la Chine, vous voyez qu'il est très important d'être présents avec nos produits dans ces pays. Swissinfo a donc aussi un rôle de politique extérieure.
Ainsi d'un côté, elle a un rôle de politique intérieure vis-à-vis des Suisses de l'étranger et, de l'autre, elle a un rôle de

politique extérieure. Or, ces dernières années, nous avons laissé la SSR supporter tous les coûts de Swissinfo; cela n'est pas correct. Si Swissinfo a des fonctions et un rôle en matière de politique intérieure et extérieure, il est bien juste que la Confédération paie.
Alors, nous avons une proposition de la majorité qui supprime les termes «en règle générale, la Confédération rembourse». Elle demande de dire: «La Confédération rembourse le 50 pour cent des frais occasionnés», parce qu'il y a là une responsabilité de la Confédération. Swissinfo assume une fonction très importante pour la Confédération, pour notre pays et donc, nous voulons absolument que la Confédération partage ces frais. Il n'est pas juste que tous les frais restent sur le dos de la SSR, qui a quand même un autre mandat, qui est de faire de l'information dans les quatre régions linguistiques de notre pays.
Ici, je vous invite vraiment à voter la proposition de la majorité de la commission.

Bugnon André (V, VD): Madame Simoneschi, vous avez argumenté très justement en expliquant que le maintien de Swissinfo était une question de politique internationale, donc un devoir de la Confédération. Vous défendez cette idée en disant qu'il faut maintenir le contact avec les citoyens qui sont établis à l'étranger. Entre parenthèses, ce service ne profite pas seulement aux citoyens suisses à l'étranger, puisque la traduction des messages électroniques délivrés par Swissinfo se fait à peu près dans toutes les langues internationales.
Pourquoi, puisqu'il s'agit là d'une mission politique, ne concluez-vous pas qu'il faut soutenir la version du Conseil des Etats qui prévoit, à l'article 31 alinéa 2, que «les coûts sont entièrement pris en charge par la Confédération»? Pourquoi, puisque c'est une mission de politique extérieure, est-ce qu'on mettrait 50 pour cent des frais à la charge de la SSR?

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): C'est parce que nous sommes des personnes raisonnables. Nous savons que, dans ce Parlement, on dit toujours qu'il faut faire des économies, qu'il n'y a pas assez d'argent. Comme nous sommes des personnes très raisonnables, nous avons opté pour le juste milieu.
A l'article 31 alinéa 3, même si vous supprimez l'expression «en règle générale» – expression toujours sujette à des interprétations très subjectives –, la Confédération rembourse quand même à hauteur de 50 pour cent les frais occasionnés par les prestations prévues à l'alinéa 1.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe des Verts communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Hämmerle Andrea (S, GR): Zur Situation, also zur Konstellation: Die SRG bekommt vom Bundesrat einen Leistungsauftrag, im Ausland eine Leistung zu erbringen – eben Swissinfo. Es ist nun schwer, verständlich zu machen, weshalb diese ganze Leistung, die im Ausland erbracht wird, von Schweizer Gebührenzahlerinnen und -zahlern zu finanzieren ist. Das kann es ja wohl kaum sein. Es gibt übrigens auch kein Land auf der Welt, welches derartige Leistungen im Ausland erbringt und diese von den eigenen Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen lässt. Es ist also logisch, dass mindestens erhebliche Teile dieser Leistung vom Bund finanziert werden, weil der Bund diesen Leistungsauftrag auch gibt. Das war früher unbestrittenermassen immer so.
Das Problem entstand genau beim Entlastungsprogramm 2003, wo dieser Bundesbeitrag gestrichen wurde. Das ist für mich und uns ein klassisches Beispiel dafür, wie diese Sparpolitik dann im Einzelnen läuft. Bei Entlastungsprogrammen ist völlig klar: Soundso viele Millionen Franken müssen alle beitragen, also müssen die Leistungen und die Beiträge gestrichen werden. Wenn es dann um die Sachpolitik geht, dann interessieren wieder die Leistungen. Dann sagt man, die Leistung von Swissinfo ist sehr wichtig, die muss im Ausland erbracht werden. Dann überlegt man sich wieder, dass die auch etwas kostet und man die auch bezahlen muss. Das ist die Situation, vor der wir hier stehen. Es ist für uns eindeutig so, dass wir der SRG nicht einen Auftrag geben können und dann bei der Finanzierung sozusagen «klemmen». Das kann es nicht sein.
Nun schlägt die Minderheit Binder vor, dass wir an der Formulierung «in der Regel» festhalten. Aber was heisst das? Das heisst, dass die SRG nicht weiss, ob in diesem Jahr die Leistung abgegolten wird oder nicht. Als Unternehmung kann sie gar nicht vernünftig planen, das geht ja gar nicht. Das heisst also, wenn Entlastungsprogramme Konjunktur haben, dann wird die Leistung nicht abgegolten, und im Normalzustand wird sie abgegolten. Das kann nicht funktionieren.
Ich bitte Sie also, die Klausel «in der Regel» nicht in das Gesetz aufzunehmen, weil sie in diesem Fall bei einer Abgeltung ja auch nicht funktionieren kann. Wir können den SBB auch nicht sagen, in der Regel werde ihre Leistung abgegolten und manchmal halt auch nicht. Das ist für ein Unternehmen nicht möglich.
Ich bitte Sie also, klare Verhältnisse zu schaffen und der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Differenz, die jetzt noch bereinigt werden muss, besteht darin, wer was zu bezahlen hat. Sollen die Kosten zulasten der Bundeskasse gehen, zulasten der Gebührenzahler, oder ist eine Kombination sinnvoll? Der Bundesrat und in der ersten Lesung der Nationalrat befürworten die Formulierung, dass der Bund «in der Regel» die Hälfte zu übernehmen habe. Die Mehrheit Ihrer Kommission will diese Einschränkung gestrichen haben, um die Finanzierung von SRI/Swissinfo zu stärken.
Die Formulierung «in der Regel» wurde als eine Gefahr bezeichnet, weil dem Bund die Möglichkeit gegeben werde, dann später überhaupt nichts mehr zu bezahlen. Ich muss zugeben, diese Möglichkeit gibt es tatsächlich. Gemäss Entlastungsprogramm 2003, welches das Parlament beschlossen hat, richtet der Bund ab dem Jahre 2007 keine Beiträge mehr an SRI/Swissinfo aus. Das waren bisher immerhin 15 Millionen Franken. Der von der Mehrheit Ihrer Kommission beschlossene Anteil von 50 Prozent steht in Widerspruch zu diesem Entlastungsprogramm, welches erst vor kurzem verabschiedet worden ist.
Für den vom Bundesrat befürworteten Antrag der Minderheit gilt dies nicht: Sobald sich die Lage der Bundeskasse verbessert, könnten wieder Beiträge ausgerichtet werden.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen relativ deutlich, mit 14 zu 7 Stimmen, hier eine klare Bestimmung anzunehmen, nicht «in der Regel», sondern eindeutig zu sagen, der Bund übernimmt 50 Prozent der Kosten, weil der Bund ja auch den Auftrag gibt. Es bleibt immer noch eine Mischfinanzierung. Die Gebührenzahler im Inland müssen immer noch 50 Prozent dazu beitragen.
Bei der ersten Beratung, vor einem Jahr im März 2004, wurde dieser Antrag hauchdünn, mit 85 zu 84 Stimmen, abgelehnt. Unterdessen hatten wir hier die Beratungen zu den Entlastungsprogrammen. Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, dass man dort im Rahmen der grossen Sparübungen diesen Betrag gestrichen hat. Es wäre also jetzt eine Farce, wenn wir hier schreiben würden, der Bund bezahle «in der Regel» 50 Prozent, obwohl bereits beschlossen worden ist, dass er nichts mehr bezahlt. Ab 2007 bezahlt er nichts mehr. Und was ist die Folge davon? Die SRG hat es uns vordemonstriert. Sie muss das irgendwo einsparen. Und was macht sie? Sie reduziert dieses Swissinfo auf eine Art und Weise, dass sie eigentlich den Auftrag, den wir ihr mit diesem Swissinfo geben, überhaupt nicht mehr erfüllen kann.
Alle diese mehrsprachigen, vielsprachigen Programme in anderen als den Landessprachen sind sehr wichtig, nicht nur für unsere Auslandschweizer – die verstehen meistens noch

eine Landessprache –: Sie sind ganz generell wichtig, auch für die Präsenz der Schweiz, auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz, auch für unsere Handelspartner. Und genau diese Beträge sollen jetzt durch die SRG eingespart werden, weil der Bund nichts mehr beiträgt.
Wenn wir hier unserem Auftrag gerecht werden wollen, wenn wir hier eben Swissinfo weiterhin als starkes publizistisches Instrument des Standortes Schweiz verstehen wollen, müssen wir der Fassung der Kommissionsmehrheit folgen, damit diese 50 Prozent zwingend vom Bund bezahlt werden. Wer das nur «in der Regel» will, nimmt in Kauf, dass es eben überhaupt keinen Beitrag gibt, und das wäre eine meines Erachtens völlig unverständliche Schwächung unserer Bemühung, auf der Welt mit einer Stimme präsent zu sein, in verschiedenen Sprachen präsent zu sein. Es geht ja hier gar nicht mehr nur um Radioprogramme, die sind schon lange nicht mehr so verbreitet, sondern es geht um eine Internetplattform, die als Informationsgefäss benützt werden kann, sei das vom Tourismus, sei das von der Exportwirtschaft. Von daher gesehen wäre es wirklich ein Eigentor, wenn wir hier jetzt der Minderheit zustimmen würden. Wir würden praktisch den SRG-Infokanal weitgehend beerdigen.
Ich bitte Sie also im Namen der Kommissionsmehrheit, hier der Mehrheit zuzustimmen, den Bund klar zu verpflichten, die Hälfte zu bezahlen, und damit der SRG wieder die Möglichkeit zu geben, dieses Swissinfo in der ursprünglichen Form weiterzuführen und es nicht einfach jetzt praktisch abzuschaffen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: Pour le financement de Swissinfo, la majorité de la commission a jugé qu'il fallait reprendre la position du Conseil fédéral, mais justement enlever cet énoncé relatif «en règle générale»: c'est incroyable comme une petite phrase peut tout changer. Mais cette proposition enlève toute ambiguïté. Elle maintient d'une part l'activité de Swissinfo, fixe d'autre part le principe d'une prise en charge par la Confédération à hauteur de 50 pour cent.
Cette solution est équilibrée; elle permet de maintenir l'activité nécessaire et indispensable envers les Suisses de l'étranger et d'assurer le rayonnement de la Suisse. C'est aussi un signal fort à l'intention de la SSR, qui doit assumer ses responsabilités sans mettre le Parlement devant des faits accomplis.
En raison de ces explications et du travail d'audition auquel votre commission a procédé, je vous demande de suivre la majorité claire, de rejeter la proposition de la minorité qui, finalement, laisse planer une incertitude avec ce maintien du «en règle générale», une insécurité concernant le financement de Swissinfo.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 63 Stimmen

Art. 32 Abs. 2; Art. 35 Abs. 1 Bst. g, 1bis, 1ter, 1quater, 2; Art. 35a; Art. 36; Art. 38 Abs. 1bis, 2, 3; Art. 39 Abs. 1bis, 2, 3; Art. 40; Art. 48 Abs. 1 Bst. b; Art. 49 Abs. 2, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32 al. 2; art. 35 al. 1 let. g, 1bis, 1ter, 1quater, 2; art. 35a; art. 36; art. 38 al. 1bis, 2, 3; art. 39 al. 1bis, 2, 3; art. 40; art. 48 al. 1 let. b; art. 49 al. 2, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 50
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
.... betragen 4 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 4 Prozent ....

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Fehr Jacqueline, Allemann, Hollenstein, Levrat, Marti Werner, Marty Kälin, Pedrina, Teuscher)
Abs. 1
Festhalten

Antrag der Minderheit II
(Levrat, Allemann, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Marti Werner, Marty Kälin, Pedrina, Teuscher)
Abs. 1
.... 3 bis 4 Prozent .... 2 bis 4 Prozent ....

Antrag der Minderheit III
(Theiler, Bignasca, Föhn, Germanier, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Weigelt)
Abs. 1
.... 4 bis 5 Prozent .... 4 bis 5 Prozent ....

Art. 50
Proposition de la majorité
Al. 1
.... se monte à 4 pour cent du produit total .... se monte à 4 pour cent du produit ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Fehr Jacqueline, Allemann, Hollenstein, Levrat, Marti Werner, Marty Kälin, Pedrina, Teuscher)
Al. 1
Maintenir

Proposition de la minorité II
(Levrat, Allemann, Fehr Jacqueline, Hollenstein, Marti Werner, Marty Kälin, Pedrina, Teuscher)
Al. 1
.... entre 3 et 4 pour cent .... entre 2 et 4 pour cent ....

Proposition de la minorité III
(Theiler, Bignasca, Föhn, Germanier, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Weigelt)
Al. 1
.... se monte entre 4 et 5 pour cent du produit .... se monte entre 4 et 5 pour cent du produit ....

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): La proposition de la minorité I (Fehr Jacqueline) est retirée.

Levrat Christian (S, FR): La question que nous avons à traiter ici est celle du splitting, à savoir de l'attribution d'une part de la redevance en faveur des radios et télévisions privées.
Dans le domaine de la publicité, nous avons, pour soutenir financièrement les médias privés, admis un ordre asymétrique, un ordre qui leur permet de bénéficier d'une réglementation publicitaire beaucoup plus large et généreuse que ce n'est le cas pour la SSR. C'est juste et c'est bien ainsi.
Nous avons également – toujours pour leur apporter un peu d'oxygène – décidé de les faire bénéficier d'une part de la redevance. Il s'agit maintenant de déterminer quelle part de cette redevance doit leur être attribuée.
Deux questions se posent.
1. Quel pourcentage de la redevance souhaitons-nous attribuer à ces médias privés? S'agit-il, comme ce conseil l'a décidé en première lecture, d'un maximum de 4 pour cent, ou alors, comme l'a décidé le Conseil des Etats, d'un maximum de 5 pour cent?
Au nom de la minorité II, j'aimerais vous proposer d'en rester à 4 pour cent. Un splitting à 5 pour cent affaiblirait par trop la SSR, nous l'avons répété tout au long de ce débat. Il est à craindre que si nous coupons trop fortement dans les recettes de la SSR, celle-ci soit amenée à proposer une augmen-

tation des taxes de redevance, ou alors à couper dans les programmes et dans les prestations qu'elle apporte à notre population.
2. Faut-il établir un plancher, en quelque sorte, un pourcentage minimal qui bénéficie au privé? La proposition que je vous fais est, comme l'a décidé le Conseil des Etats, d'établir ce pourcentage minimal et de le fixer à 3 pour cent dans le domaine de la radio et à 2 pour cent dans celui de la télévision.
Les raisons pour lesquelles nous vous proposons de le faire: les diffuseurs privés doivent avoir une protection minimale quant aux montants mis à leur disposition; ils doivent savoir qu'ils toucheront des montants suffisants pour eux, savoir avec une certitude suffisante que tel sera le cas pour les années à venir.
La proposition de minorité que nous vous faisons est donc un compromis entre la version de notre conseil et celle du Conseil des Etats; compromis parce que nous acceptons de fixer un plancher comme l'exige le Conseil des Etats, respectivement à 2 et 3 pour cent.
Par contre, nous demandons au Conseil des Etats de faire un pas dans notre direction et de fixer à 4 pour cent le montant maximal affecté aux médias privés. Nous sommes convaincus que, si nous allons au-delà de ces 4 pour cent, nous affaiblissons par trop la SSR, une SSR qui a besoin de ces moyens, notamment pour les prestations aux Suisses de l'étranger que vous avez décidé précédemment de maintenir.

Theiler Georges (RL, LU): Ich schlage Ihnen mit der Minderheit III vor, den Gebührenanteil auf 4 bis 5 Prozent festzulegen. Die Mehrheit will 4 Prozent. Aber das Problem bei einem fixen Prozentsatz besteht nun einfach darin, dass das künftige Anbieterfeld nicht einfach feststeht. Sie werden am Anfang jetzt einmal irgendeine bestimmte Anzahl haben und brauchen diese 4 Prozent. Der Markt ist jetzt natürlich so, dass es im Fernseh- und im Radiobereich einen Zuwachs geben könnte. Sie werden logischerweise feststellen: Wenn Neue dazukommen, werden die Bisherigen frankenmässig entsprechend weniger bekommen. Das ist irgendwo natürlich nicht haltbar. Deshalb glaube ich – und da bin ich für einmal mit Herrn Levrat einig, was ja nicht so oft vorkommt –: Ein gewisses Minimum, nämlich die 4 Prozent, sollte sicher sein, und man beginnt einmal bei diesen 4 Prozent. Aber wir müssen im Gesetz noch eine gewisse Flexibilität nach oben haben, damit man für neue Anbieter dann entsprechend flexibel reagieren kann. Ich meine, das Bakom brauche hier diesen Spielraum dringend.
Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit III zu unterstützen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Artikel 50 ist ja einer der wichtigsten in diesem Gesetz, weil er das Gebührensplitting einführt und damit doch die wirtschaftlich prekäre Situation beendet, in der viele Lokalradios, Privatradios sind – die Mehrzahl von ihnen ist in einer prekären Situation –, und weil hier eine Methode eingeführt wird, mit der man die Überlebensfähigkeit dieser Radiostationen markant verbessern kann. Das ist ja insbesondere für die Lokalradios in Rand- und Bergregionen wichtig, die auf der einen Seite zum Teil einen grossen finanziellen Aufwand betreiben müssen, nur schon, um die technische Infrastruktur bereitzustellen – das gilt vor allem für Bergregionen –, und auf der anderen Seite kaum Einnahmen generieren können, weil sie eben in marktschwache Regionen ausstrahlen, in denen nicht viele Werbeeinnahmen erzielt werden können.
Hier machen wir also den entscheidenden Schritt. Zum Glück ist er im Grundsatz nicht mehr bestritten. Man darf hier aber sicher auch der Hoffnung Ausdruck geben, dass das Manna, das jetzt auf diese Radios zukommt, auch etwas zur Qualitätssteigerung beiträgt – das haben nämlich viele dieser Stationen noch nötig – und dass es auch etwas zur Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen der in diesen Lokalradios Angestellten beiträgt, denn diese sind auch häufig prekär bis sehr prekär.
Der Grundsatz steht also nicht mehr zur Debatte. Es wird aber noch zu entscheiden sein, wie viel Geld man bei der SRG abzwackt, um es an die Lokalradios und die Regionalfernsehen weiterzuleiten. 2, 3, 4 oder 5 Prozent – wir sind ein bisschen in einer Basarsituation. Wichtig ist, glaube ich, dass man eine Ober- und eine Untergrenze festlegt. Eine Untergrenze liefert der Branche die Sicherheit, dass mindestens ein bestimmter Betrag tatsächlich zur Verfügung steht, und eine Obergrenze liefert der SRG eine gewisse Sicherheit, dass man sich in Zukunft nicht à discrétion bei ihr bedient.
Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit II (Levrat), weil dort unserer Meinung nach realistische Limiten vorgesehen sind, Limiten, die zwischen Radio und Fernsehen unterscheiden: für Radioveranstalter 3 bis 4 Prozent von ungefähr 400 Millionen Franken Gebührenerträgen, für Fernsehveranstalter 2 bis 4 Prozent von ungefähr 700 Millionen Franken Gebührenerträgen. Diese Unterscheidung ist plausibel, weil wir bei den Lokalradios eigentlich sehr genau wissen, wie viel Geld wir brauchen, um dort wirtschaftliche Stabilität zu erzielen. Bei den Regionalfernsehen wissen wir es nicht so genau, weil die Konzessionsgebiete ja erst noch definiert werden und weil nicht so klar ist, wie viel Geld dann via Werbung auf dem Markt verdient werden kann und wie viel eben durch das Gebührensplitting zugeschossen werden muss. Darum ist die Spannbreite von 2 bis 4 Prozent im Antrag der Minderheit II sinnvoll.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit III (Theiler) abzulehnen. Unserer Meinung nach ist die Limite von 5 Prozent zu hoch. Wir müssen auch die SRG im Auge behalten, wir können dort jetzt nicht einfach beliebig viel wegnehmen – es sei denn, Sie möchten der nächsten Gebührenerhöhung Vorschub leisten. Denn je höher wir hier den Betrag festsetzen, den wir der SRG wegnehmen, umso wahrscheinlicher wird natürlich, dass die SRG darauf mit dem Gesuch um eine Gebührenerhöhung reagieren muss. Wir sind der Meinung, dass dieser Druck bezüglich einer Gebührenerhöhung mit dem Antrag der Minderheit II nicht besteht, dass die SRG diesen Ertragsausfall durch eigene Einsparungen auffangen könnte – das ein weiterer Vorteil.
Ich bitte Sie also, die Minderheit II (Levrat) zu unterstützen.

Müller Walter (RL, SG): Herr Kollege Fehr, Sie haben jetzt gerade das Hohelied der Regionalradios und des Ausbaus der Qualität und der Löhne gesungen. Trotzdem wollen Sie sie eigentlich mit den Gebühren kurz halten. Sehen Sie nicht auch, dass bei der SRG noch Sparpotenzial vorhanden wäre? Eine richtige Alimentierung der Regionalradios, wie Sie das jetzt vorhin zum Ausdruck gebracht haben, wäre wirklich notwendig und wäre dann nicht nur ein Lippenbekenntnis.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Sie müssen natürlich das Gesetz als Ganzes anschauen, nicht hier jetzt nur den Gebührensplittingteil. Sie müssen alle finanziellen Auswirkungen, die dieses Gesetz auf die SRG hat, im Auge behalten, also beispielsweise auch jene der zusätzlichen Leistungsaufträge, die wir ihr im Bereich hör- oder sehbehinderte Zuschauerinnen und Zuschauer auferlegen. Da kommen wir dann natürlich auf Einnahmenausfälle in der Grössenordnung von 60, 70 Millionen Franken pro Jahr, und das ist für die SRG doch ein ansehnlicher Brocken.
Natürlich kann sie sparen. Es ist gerade vor einer Woche, glaube ich, ein Sparprogramm auf Direktionsebene bekannt geworden. Ich bin überzeugt, dass die SRG einen Teil der Mittel, die wir ihr mit diesem Gesetz jetzt entziehen, durch solche Sparanstrengungen auffangen kann. Aber man kann das auch überreizen, und wir haben hier in diesem Saal, glaube ich, keinerlei Interesse daran, dass es bei der SRG zu einem Qualitätsabbau kommt. Denn die SRG steht nicht in Konkurrenz zu den Privatstationen in der Schweiz, die es bereits gibt oder die vielleicht noch entstehen. Die SRG steht in Konkurrenz zu den grossen ausländischen Medienkonzernen, den Privatfernsehen oder den öffentlich-rechtli-

chen Anstalten. Dort muss sie bestehen, und darum muss man aufpassen, dass man der SRG nicht zu viel Geld wegnimmt.
Um das mit den Lokalradios fertig zu machen: Ich glaube, dass sie mit einem Gebührenanteil von 4 Prozent – das sind ungefähr 16 Millionen Franken, das ist deutlich mehr als heute – einen erheblichen Beitrag bekommen und dann eben wirtschaftlich stabiler sind.

Brun Franz (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit der Kommission.
Im Beschluss des Nationalrates wurde der Gebührenanteil bei der ersten Behandlung auf «höchstens 4 Prozent» festgelegt, was den Privatradios und den privaten Fernsehbetreibern zu wenig weit geht, um überleben zu können. Sie befürchten nämlich, dann nur 1 Prozent zu bekommen. Diese privaten Betreiber brauchen für ihr Überleben aus folgenden Gründen eine klare Grundlage: Erstens, weil der Service public in Berg- und Randregionen sonst massiv abgebaut werden müsste; zweitens, weil die nationalen Werbeeinnahmen bei den Gebührenradios seit dem Jahre 2000 um rund einen Drittel zurückgegangen sind; und drittens, weil die nationalen Werbeeinnahmen zunehmend in die grossen Städte und Zentren fliessen.
Der Ständerat hat diese Anliegen in seinem Beschluss mit der Festlegung einer Unter- und einer Obergrenze zum Teil aufgenommen. Aber auch dies schafft keine Klarheit. Der Antrag der Mehrheit der Kommission ist ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Minderheitsanträgen. Er schafft mit einem festen Anteil von 4 Prozent Klarheit. Die 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren respektive die vier Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren sind einfacher zu handhaben und geben eine klare Planungssicherheit, sowohl für die privaten Betreiber als auch für die SRG. Wenn das entsprechende Angebot vorhanden ist, sind diese Gelder gut investiert. Diese Gebührenanteile werden aber nur ausgeschüttet, wenn der Leistungsauftrag erfüllt ist.
Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit und lehnt die Minderheiten I (Fehr Jacqueline), II (Levrat) und III (Theiler) ab.
Stimmen Sie dem Kompromissvorschlag der Mehrheit zu, denn dieser schafft Klarheit auf beiden Seiten, sowohl bei den privaten Betreibern als auch bei der SRG.

Hollenstein Pia (G, SG): Der Nationalrat beschloss noch bei der ersten Beratung eine Regelung, die den Gebührenanteil für Private bei «höchstens 4 Prozent» festlegte. Daran hätte die grüne Fraktion gerne festgehalten und den Antrag der Minderheit I (Fehr Jacqueline) unterstützt. Herr Brun, dieser Antrag ist aber zurückgezogen worden. Es geht jetzt nicht mehr um die Minderheit I.
Die Minderheit III (Theiler) als Vertreterin der Interessen privater Anbieter will sogar bis zu 5 Prozent ermöglichen. Damit sind natürlich auch 5 Prozent gemeint, auch wenn es hier «4 bis 5 Prozent» heisst; das ist ja klar. Die Minderheit III und zum Teil auch die Kommissionsmehrheit wollen die Position der SRG schwächen. Das ist unser Problem, da können wir nicht zustimmen.
Deshalb unterstützen wir klar und geschlossen die Minderheit II (Levrat).

Föhn Peter (V, SZ): Vonseiten der SVP-Fraktion ist es ganz klar, dass wir vorerst den Antrag der Minderheit III (Theiler) unterstützen. Wenn dieser Antrag keine Mehrheit finden sollte, dann würden wir zumindest die Mehrheit unterstützen.
Die Begründung dazu: Es geht nicht um eine Schwächung der SRG, wie meine Vorrednerin gesagt hat. Es müssen dann auch nicht unbedingt 5 Prozent sein. Ich nehme an, dass die kleinen Radios in den Randregionen vorerst mit 4 Prozent zufrieden sind. Das wurde ja auch so geäussert. Aber wir müssen dem Ganzen doch einen gewissen Spielraum geben, damit wir den Satz, wie Herr Theiler ausgeführt hat, bei Bedarf anpassen können. Das macht dann sofort relativ viel aus.
Herr Fehr, es kommt nicht nur «Manna» dazu, wie es da ausgedrückt wurde, sondern es wurde zum Teil diesen Regionalradios auch massiv Manna weggenommen; das muss auch klar gesagt sein. Die SRG kann nicht nur sparen, sondern nach unserem Dafürhalten muss die SRG ganz klar sparen. Denn mit einem Gebührensplitting mit zu tiefen Anteilen für die Regionalradios ist es nicht möglich, den Auftrag in den Rand- und Bergregionen so zu erfüllen, wie das die Bevölkerung erwartet, nämlich mit einem Vollprogramm und mit einer vielseitigen Meinungsbildung.
Gerade in den Randregionen haben wir das in Katastrophentagen erlebt, z. B. kürzlich bei der Unwetterkatastrophe oder früher bei Lothar. Da waren für uns die Regionalradios von grosser Wichtigkeit und Bedeutung; das muss einfach gesagt werden. Sie waren für uns – das darf ich hier betonen – in jenen Tagen sogar überlebenswichtig. Gerade in der Zentralschweiz waren wir mit der SRG, insbesondere auch mit dem Regionaljournal, gar nicht zufrieden; wir waren nicht zufrieden damit, wie wir orientiert oder eben nicht orientiert wurden.
Deshalb bitte ich Sie dringend, die Minderheit III (Theiler) zu unterstützen, die eine gewisse Flexibilität mit sich bringt. Ich finde es schade, dass der Antrag der Minderheit I (Fehr Jacqueline) zurückgezogen wurde, die am Beschluss des Ständerates, an den 3 bis 5 Prozent, festhalten wollte. Stimmen Sie der Minderheit III zu, ansonsten mindestens der Mehrheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Einerseits geht es um den Höchstanteil, mit dem wir eigentlich kein Problem haben, weil er, wie immer die Lösung ausfällt, nicht zwingend ist. Bei einem Höchstanteil ist der Bundesrat nicht verpflichtet, für die privaten Betreiber die Maximalsumme auszugeben. Bedeutender ist andererseits die Frage des Mindestanteils. Da, muss ich Ihnen ehrlich sagen, finden wir nach wie vor die ursprüngliche Lösung des Nationalrates und der Minderheit I die beste. Ich bin etwas enttäuscht, dass die Minderheit I ihren Antrag zurückgezogen hat; das wäre wirklich die flexibelste Lösung gewesen. Also geht es höchstens noch um die Schadensbegrenzung.
Jetzt wird etwas vorgeschlagen, das ich, ehrlich gesagt, nicht verstehen kann, denn es ist Giesskannenpolitik, wenn Sie unbedingt einen Mindestbetrag festschreiben wollen, der ungeachtet der Bedürfnisse ausgeschüttet werden muss, und das im Gesetz festgelegt wird. Man sagt, via SRG müsse mindestens der Betrag xy «rausgeworfen» werden. Ob diese privaten Betreiber das Geld dann brauchen und wofür sie es einsetzen, scheint keine Rolle zu spielen. Das kann ich nicht verstehen.
Also geht es höchstens noch um die Schadensbegrenzung. Wenn mindestens 4 Prozent ausgegeben werden müssen und das im Gesetz festgelegt wird, muss ich schon sagen: Sie wissen ja nicht, wie die Medienentwicklung weitergeht. Vielleicht gibt es Fusionen und Schliessungen, und am Schluss haben wir ganz wenige lokale Sender; diese bekommen dann diese Summe. Es kann auch in die gegenteilige Richtung gehen. Aber immerhin müsste dieses Gesetz lange Zeit halten; deswegen sollte es so flexibel wie möglich ausgestaltet sein.
Ich ersuche Sie einfach: Wenn schon ein Minimalbetrag ausgerichtet werden muss, dann sollte er so niedrig sein wie möglich.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist ja kein Zufall, dass wir ausgerechnet bei diesem Artikel so viele Minderheitsanträge haben, und wenn Sie das alles noch vergleichen mit dem Beschluss des Ständerates und mit unserem bisherigen Beschluss, dann kann man wirklich von einem Basar sprechen.
Aber eines scheint mir im Sinne der Kommissionsmehrheit und überhaupt der Kommission wichtig zu sein: Dieses Gebührensplitting ist heute völlig unbestritten. Wir wollen diese Ordnung zur Unterstützung der Lokalradios. Da sind wir bedeutend weiter, wenn wir das mit der Diskussion vor ein paar

Jahren vergleichen. Es ist eigentlich auch unbestritten, dass dieser Betrag ungefähr 4 Prozent umfassen sollte. Das hat schon der Bundesrat ursprünglich so festgelegt, er wollte «höchstens vier Prozent», ebenso der Nationalrat in der ersten Lesung. Der Ständerat pendelt zwischen «zwei bis fünf Prozent». Also gibt es eigentlich einen klaren politischen Konsens für diese 4 Prozent.

Die Abstimmungen in der Kommission waren ja sehr knapp und mit Rückkommensanträgen zustande gekommen; es hat immer an einer Stimme gehangen. Es ist jetzt schon eine Bemerkung zu machen, um zu erklären, weshalb die Kommission jetzt einen festen Betrag vorschlägt. Das ist tatsächlich nicht ganz unproblematisch. Für die SRG bedeutet jedes Prozent, das wir hier splitten, eine entsprechende Abnahme ihrer Mittel. Das steht fest; damit können sie planen. Da wissen sie: Jedes Prozent, das bei Radio- und Fernsehgebühren wegfällt, macht 11 Millionen Franken aus, die Sie dann irgendwo einsparen müssen.

Bei den Privaten ist das noch keine Planungssicherheit, weil da ja nicht einfach ein Unternehmen ist – das sind viele. Das hängt dann davon ab, wie viele die entsprechenden Leistungsaufträge erhalten. Wir wissen nicht genau, wie viele das sind. Aber wir wissen, wie viel Geld die SRG weniger zur Verfügung hat. Deshalb haben wir auch ein gewisses Verständnis für die Argumentation des Bundesrates gehabt, der fragt: Macht es finanzpolitisch Sinn, einfach einen Mindestbeitrag auszuschütten, auch wenn die Leistungsaufträge und das Bedürfnis vielleicht gar nicht vorhanden sind?

Trotzdem hat eine knappe Kommissionsmehrheit gesagt, sie wolle einen fixen Betrag. Sie will damit ein klares Zeichen setzen. Sie traut in diesem Punkt dem Bundesrat zu – in meiner persönlichen Beurteilung zu Unrecht –, dass er dann in der Umsetzung möglicherweise doch noch ein bisschen knauseriger sein könnte. Sie zwingt ihn damit, auf jeden Fall den politischen Kompromiss mit diesen 4 Prozent umzusetzen. Er hat hier keinen Spielraum. Das ist die Begründung, weshalb sich die Kommissionsmehrheit hier im Rahmen dieses Basars von Vorschlägen auf diese fixen 4 Prozent festgelegt hat, um einmal sicher zu sagen: Das ist klar, darüber gibt es nichts mehr zu diskutieren. Dann weiss auch die SRG genau, womit sie in Zukunft rechnen kann, und ist nicht von irgendwelchen Eventualitäten und politischen Pressionen gegenüber dem Bundesrat abhängig.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen hier, die Fassung der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Ich bitte Sie insbesondere auch, die weitergehenden Anträge, die über diese 4 Prozent hinausgehen, abzulehnen. Denn das würde wirklich bedeuten, dass man der SRG immer mehr Mittel entzieht. Herr Föhn, es kann nicht sein, dass wir die SRG zu einem Sparregime zwingen, indem wir ihr einfach zugunsten der Lokalstationen, der Privatradios und möglichen Privatfernsehstationen Geld wegnehmen. Das ist nicht der Weg. Wenn die SRG sparen soll, so muss sie das aufgrund des Leistungsauftrages machen, den wir ihr geben. Die SRG muss in Konsequenz der Umsetzung dieses Gesetzes massiv sparen. In verschiedenen Punkten wird sie zusätzlich belastet. Das wäre also ein falscher Weg.

Herr Föhn, ein ganz falscher Weg – erlauben Sie mir diese Bemerkung – wäre auch, wenn wir einen Rückgang der Mittel der SRG damit begründen würden, dass wir sagen: Bei der Unwetterkatastrophe in der Innerschweiz waren wir mit dem Regionaljournal und mit dem, was sie dort geboten haben, gar nicht zufrieden. Also nehmen wir der SRG hier jetzt noch ein bisschen mehr Geld weg. Wir bestrafen sie jetzt quasi für eine vielleicht nicht ganz hundertprozentig überzeugende Sendearbeit. Das kann nicht unsere Politik sein. Das wäre genau das, dass die Politik mit den Geldern auf die Programme Einfluss nehmen möchte. Das widerspricht meines Erachtens all dem, was sonst von dieser Seite in Bezug auf die Trennung zwischen Staat und Medien vertreten wird.

Föhn Peter (V, SZ): Ich wurde vom Kommissionssprecher massiv angegangen. Müsste die SRG mit ihren Mitteln ähnlich haushälterisch umgehen wie die Regionalradios – ich glaube, das weiss Herr Vollmer mindestens so gut wie ich –, dann könnte sie natürlich noch viel, viel massiver sparen. Es sind natürlich zwei Welten, die da gegeneinander ausgespielt werden. Das dürfte Herr Vollmer vielleicht hier auch sagen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: Avec l'article 50, je pense que nous sommes au coeur de la loi. C'est pourquoi les deux rapporteurs s'expriment. La commission a largement débattu de ce splitting et le résultat de ses discussions en est les trois propositions de minorité, à quoi il faut ajouter la décision du Conseil des Etats.

Pour bien saisir le choix de la majorité de la commission, il faut se rappeler l'évolution des propositions depuis la publication du message du Conseil fédéral. Le Conseil fédéral a admis dans son message que les diffuseurs de radio privés régionaux, vu leur rôle de complément par rapport au service public de la SSR, méritaient d'obtenir une quote-part de la redevance. Le Conseil fédéral estimait cette quote-part à 4 pour cent au plus du produit de la redevance.

Notre conseil a précisé ce droit en énonçant qu'il s'agissait de 4 pour cent au plus du produit de la redevance radio pour les diffuseurs de radio – soit 4 pour cent de 400 millions de francs – et de 4 pour cent au plus du produit de la redevance télévision pour les diffuseurs de télévision – soit 4 pour cent de 700 millions de francs. Le texte précisait «au plus» sans indiquer de plancher.

Selon les diffuseurs de radio privés, cette solution avait le mérite de préciser l'assiette de la quote-part et de différencier la redevance radio de la redevance télévision. Cependant, cette solution maintenait un flou en ne précisant justement pas le plancher de la quote-part, ni pour les diffuseurs de télévision, ni pour les diffuseurs de radio; elle n'indiquait pas non plus dans quel délai les diffuseurs auraient droit à la quote-part de 4 pour cent.

La commission a largement discuté de cette problématique.

La majorité propose une solution simple, cohérente, qui respecte l'égalité de traitement. Cette proposition consiste à attribuer une part fixe de 4 pour cent du produit de la redevance pour les radios et pour les télévisions – il n'y a donc plus de montant plancher. En outre, cette proposition élimine les termes «au plus» – le Conseil des Etats avait déjà décidé dans ce sens –, ce qui évite tout débat sur une fourchette et le «bazar» mentionné tout à l'heure par mon collègue rapporteur de langue allemande, Monsieur Vollmer.

Les diffuseurs privés ont exprimé leur satisfaction quant à une rétribution fixe pour l'élaboration de leurs budgets. Beaucoup de diffuseurs privés préféraient même obtenir un pourcentage moins élevé mais fixe, pour être sûrs de leurs budgets, afin de pouvoir organiser leur radio.

Enfin, j'attire votre attention sur le fait que ce pourcentage fixe de 4 pour cent représente une différence pour les radios et pour les télévisions, ce qui signifie qu'il y a un soutien beaucoup plus massif des télévisions. Cette différenciation répond d'ailleurs à un voeu de l'administration qui estime que les télévisions ont besoin d'un soutien plus important que les radios.

Donc, la proposition de la majorité satisfait en fait la SSR, qui accepte ce 4 pour cent, et les diffuseurs privés, auprès desquels elle recueille un consensus, en tout cas dans la partie romande de ce pays.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit III .... 96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 70 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III .... 62 Stimmen

Art. 52 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 52 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 54
Antrag der Kommission
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Festhalten

Antrag Weyeneth
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Die Missbrauchsregelung in den Artikeln 82 und 83 genügt. Weitere Beschränkungen sind nicht nötig. Dies zeigt schon das heute bestehende Überangebot an privaten Regionalradios.

Art. 54
Proposition de la commission
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Maintenir

Proposition Weyeneth
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Im Bereich der Medienkonzentration legt die Botschaft ein differenziertes Konzept zum Schutz der Meinungs- und Angebotsvielfalt fest. Dieses Anliegen spielt eine wichtige Rolle. Vielfalt kann aber nicht nur eine quantitative Frage sein, sondern es geht hier auch um eine inhaltliche, journalistische Vielfalt. Wir möchten daher flexible und nicht schematische Konzepte haben. Starre Vorgaben können gerade in unserem kleinen Land mit kleinen Märkten unter Umständen sinnvolle Lösungen verunmöglichen.
Das neue Gesetz wird kaum wirksame Vorkehrungen gegen die Medienkonzentration erlauben. Der Antrag der Kommission geht deswegen in die richtige Richtung, auch wenn er etwas gar rigide ist.
Herr Weyeneth scheint hier bei Artikel 54 Absatz 3 zur Fassung des Ständerates zurückkehren zu wollen. Ich würde Ihnen vorschlagen, bei der Regelung der Kommission zu bleiben und nicht dem Ständerat zu folgen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich bin froh, dass sich der Bundesrat jetzt auch dem Antrag der Kommission anschliesst.
Die ganze neue Medienordnung basiert ja auf dem Prinzip des Wettbewerbs, der Medienvielfalt. Auch Private sollen neben der SRG im lokalen Bereich ihre Stimme haben. Wenn wir die Vielfalt wirklich wollen, dann darf eben, wie wir meinen, auch bei den Konzessionen keine Konzentration stattfinden; es dürfen dann nicht irgendwelche Verleger die Privatradios und Privatfernsehstationen aufkaufen, womit wir dann wieder quasi einen Einheitsbrei als Alternative zur SRG hätten. Deshalb die Beschränkung, dass maximal zwei Konzessionen erworben werden können, sowohl beim Radio wie auch beim Fernsehen. Ein Verleger kann dann über maximal vier Gefässe verfügen. Ich glaube, es entspricht der eigentlichen Grundidee dieses Gesetzes, dass wir mit den verschiedenen Ebenen auch eine Vielfalt wollen. Das heisst, wir müssen auch für eine Vielfalt der Veranstalter eintreten, sonst ist diese Vielfalt nicht mehr gewährleistet.
In dem Sinne möchte ich Sie doch bitten, hier der Kommission zuzustimmen, die ohne Diskussion und einmütig dieser Regelung zugestimmt hat.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 100 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth .... 52 Stimmen

Art. 55
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Festhalten

Antrag Fluri
Abs. 2
Den zweiten Satz streichen
Schriftliche Begründung
Die unbestimmten Gesetzesbestimmungen «weitgehend gleichwertig» und «abhängig» (Fassung Bundesrat und Nationalrat) bzw. «bereichert» (Fassung Ständerat) stellen schwierige Auslegungsprobleme. Vor dem Hintergrund der Massnahmen gegen die Medienkonzentration in den Artikeln 82 und 83 sind sie auch gar nicht mehr nötig; zudem bietet auch das allgemeine Wettbewerbsrecht die Möglichkeit, unerwünschte Abhängigkeiten bzw. Einschränkungen der Meinungs- und Angebotsvielfalt zu bekämpfen.
Die Angst vor Machtmissbrauch ist ausserdem gerade bei den Verlagen verfehlt – sie erfahren täglich, dass die publizistische Unabhängigkeit ihr wichtigstes Gut darstellt. Wenn schon, müsste man bei branchenfremden Unternehmen grössere Bedenken haben, dass sie versuchten, über ihre Beteiligung an Medienhäusern Einfluss auf die Medieninhalte zu gewinnen. Unter diesen Umständen kann der zweite Satz gestrichen werden.

Eventualantrag Fluri
(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Das qualitative Kriterium der «Bereicherung» der Meinungs- und Angebotsvielfalt ist dem quantitativen Kriterium der «Abhängigkeit» von anderen Unternehmen vorzuziehen.

Antrag Weyeneth
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Es geht primär um die Nutzer der Medien. Derjenige, der diesen ein zusätzliches Angebot bietet, soll den Zuschlag erhalten. Diese Überlegungen haben im Vordergrund zu stehen.

Art. 55
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Maintenir

Proposition Fluri
Al. 2
Biffer la deuxième phrase
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Proposition subsidiaire Fluri
(au cas où la proposition principale serait rejetée)
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Proposition Weyeneth
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die zur Diskussion stehenden Formulierungen unterscheiden sich nicht fundamental. Der Entwurf des Bundesrates wählt eine negative Umschreibung: Der Bewerber soll möglichst nicht von anderen Programmveranstaltern oder Medienunternehmen abhängig sein. Der Beschluss des Ständerates umschreibt den Sachverhalt positiv: Der Bewerber soll die Meinungs- und Angebotsvielfalt möglichst stark bereichern.
Wie gesagt, die beiden Formulierungen schliessen sich nicht aus; jene des Ständerates ist einfach als umfassendere Formulierung zu verstehen, denn das Element der Unabhängigkeit von anderen Medienunternehmen ist ein wesentlicher Teil des ständerätlichen Kriteriums der Vielfaltsförderung. Im Ständerat wurde Wert auf die Feststellung gelegt, dass gerade in den audiovisuellen Medien der Westschweiz Kreise mit weniger publizistischem Know-how tätig sind, als es die Printverlage aufweisen. Allgemeine Investoren wie Banken oder Grossverteiler sollten gegenüber Medienhäusern nicht bevorzugt werden. Das ist auch nicht die Absicht unseres Entwurfes: In einem solchen Fall würde sich insbesondere die Frage stellen, ob ein solcher medienfremder Bewerber den Leistungsauftrag gleichwertig erfüllen könnte wie ein Bewerber mit publizistischem Know-how. Ich möchte daran erinnern: Nur bei gleichwertigen Bewerbungen spielt es gemäss Botschaft eine Rolle, wie stark ein Bewerber von anderen Veranstaltern abhängig ist.
Zusammengefasst: Es lässt sich mit beiden Formulierungen leben, denn bei beiden spielt die Frage der Medienkonzentration eine zentrale Rolle.

Präsidentin (Meyer Thérèse, Präsidentin): Ich mache Sie auf einen Fehler im Text der Begründung des Antrages Weyeneth aufmerksam. Das Wort «Nutzen» im ersten Satz ist falsch. Richtig heisst es: «Es geht primär um die Nutzer der Medien.»

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Der Antrag Fluri hat zwei Aspekte: Er möchte den zweiten Satz streichen, bei dem wir festlegen, wer im Zweifel den Zuschlag erhält; eventualiter schliesst er sich dem Ständerat an.
Als Kommissionssprecher müsste ich jetzt sagen: Wir haben Festhalten beschlossen. Wenn ich aber hier die Begründung lese, muss ich sagen: Die Fassung des Ständerates ist nicht so falsch, denn sie hat die genau gleiche Zielrichtung. Sie möchte im Zweifelsfall die Vielfalt als Kriterium. Man kann jetzt die Vielfalt über die Inhalte definieren, oder man kann es machen, wie es der Nationalrat oder ursprünglich der Bundesrat getan hat: Man definiert die Vielfalt über die Veranstalter. Da wir uns beim vorangehenden disputierten Artikel dafür ausgesprochen haben, dass es bei den Veranstaltern keine Monopolsituationen geben darf, meine ich, dass das Anliegen der Vielfalt auch mit der Fassung des Ständerates erfüllt werden kann.
Ich möchte Sie deshalb bitten, den Hauptantrag Fluri abzulehnen. Man kann aber meines Erachtens ohne weiteres seinem Eventualantrag zustimmen; er will das gleiche Ziel auf anderem Weg erreichen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition Fluri.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Fluri .... 76 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 72 Stimmen

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): La proposition subsidiaire Fluri est ainsi caduque.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Darf ich die Präsidentin auf Folgendes hinweisen: Es gibt zwei Abstimmungen, die eine betraf den Antrag Fluri, Streichung des zweiten Satzes. Der Antrag Weyeneth will die ganze Konzeption gemäss Ständerat. Das müssten wir jetzt einander gegenüberstellen.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Weyeneth .... 122 Stimmen
Für den Antrag Fluri .... 31 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

sierung zuhanden des Amtlichen Bulletins. Es geht mir darum, Klarheit zu schaffen für die praktische Handhabung bei Publikationen in künftigen Geschäftsberichten unserer Gesellschaften. Konkret geht es um die Frage der Namensnennung von Verwaltungsräten und der ihnen nahestehenden Personen. Ist es richtig, dass nach diesem Artikel 663c, Fassung Ständerat, im Geschäftsbericht die nahestehenden Personen nicht einzeln aufzuführen sind, sondern nur der amtierende Verwaltungsrat, und dass dann bei der Beteiligung das Ganze zusammengenommen wird? Also ganz konkret: Wenn Sie einen amtierenden Verwaltungsrat Hans Muster haben, der 20 000 Aktien hat, und ihm nahestehende Personen haben 30 000 Aktien, steht dann im Geschäftsbericht am Schluss: Hans Muster und nahestehende Personen 50 000 Aktien? Ist diese Handhabung richtig, und ist das die Auffassung des Bundesrates?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ja, das ist richtig. Wenn Sie, Caspar Baader, im Verwaltungsrat sind, müssen Sie sich die Aktienbeteiligung der Ihnen nahestehenden Personen – Ehefrau, Kinder – an Ihre eigenen Aktien anrechnen lassen, weil man sagt: Das ist in Ihrem Einflussbereich. Es ist nicht von Interesse, ob die Kinder oder die Frau mehr oder weniger Aktien haben, Sie müssen sich das unter Ihrem Namen anrechnen lassen. Das ist so, weil das nachher auch bei der 5-Prozent-Klausel vorhanden ist.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: In Artikel 663c geht es um die Beteiligungen an Gesellschaften sowie um Wandel- und Optionsrechte. Und zwar handelt es sich, das muss man sich immer wieder in Erinnerung rufen, um börsenkotierte Unternehmungen, also um Unternehmungen, die einen grösseren Umfang haben. Es geht hier um die Frage von Interessenkonflikten, welche entstehen können, wenn gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder von Organen Aktien oder Beteiligungen kaufen. Es geht auch um die Frage, ob es Mitgliedern, die ausgetreten sind, erlaubt sein soll, bei einer Firma, an die sie sich in der Regel sicher emotional gebunden fühlen, Beteiligungsrechte erwerben zu können, ohne dass sie irgendwo im Geschäftsbericht einer Unternehmung erwähnt werden.
Bei ehemaligen Mitgliedern von Organen ist es etwas anderes als bei gegenwärtigen Mitgliedern. Darum hat die WAK in ihrer Mehrheit die Ansicht vertreten, dass bei ehemaligen Mitgliedern und den ihnen nahestehenden Personen keine so gravierenden Interessen- oder Insiderkonflikte entstehen können, wenn sie sich an einer Firma beteiligen, wenn sie also Aktien am Markt erwerben. Sie schaden damit auch der Firma nicht; und es geht ja um den Schaden, der für eine Firma entstehen könnte. Daher kann hier auf eine Offenlegung verzichtet werden.
Die WAK beantragt Ihnen hier mit 14 zu 9 Stimmen, dem Ständerat zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 66 Stimmen

Übergangsbestimmung
Antrag der Kommission
Streichen

Disposition transitoire
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 61 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 61 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
.... können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht.

Art. 64 al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
.... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être attribuées de sorte que la proportion de 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.

Föhn Peter (V, SZ): Ich darf vorausschicken, dass ich mit meinem Antrag in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vorerst eine Mehrheit gefunden hatte. Herr Vollmer stellte dann aber mehrere Rückkommensanträge, unter die auch Artikel 64 fiel, und ich musste dann in der zweiten Lesung eine knappe Niederlage einstecken.
Worum geht es in Artikel 64? Es geht um die Zuteilung der Frequenzen für Radio- und Fernsehprogramme, damit die

Leistungsaufträge erfüllt werden können. Die Minderheit will einen Zusatz, welcher eine klare Zuteilung der Frequenzen an die SRG und insbesondere an die anderen Veranstalter vorsieht. Es kam nämlich schon mehrfach vor, dass in Bergregionen private Veranstalter keine oder nur sehr schlechte Frequenzen zugeteilt bekamen, weil der SRG zu viel zugeteilt wurde. Um diesen Veranstaltern entgegenzukommen, und vielleicht könnte es ja auch einmal umgekehrt sein, braucht es folgenden Nachsatz zu Artikel 64 Absatz 1: «Neu» – ich betone: neu – «zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht.» Damit wird festgeschrieben, dass der SRG ein Anteil von 60 Prozent, den anderen Veranstaltern ein Anteil von 40 Prozent zugeteilt wird.
Ich weiss, fürs Flachland hat dieser Zusatz keine grosse Bedeutung, weil es genügend Frequenzen hat, aber für Berg- und Tallandschaften kann er von ausserordentlicher Bedeutung sein.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen, um insbesondere auch die privaten Veranstalter zum Zuge kommen zu lassen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Föhn abzulehnen. Es ist dies einer der vielen Angriffe auf die SRG, die wir im Verlaufe der Beratung dieses Gesetzes erlebt haben. Hier ist es ein technischer Angriff, der aber die gleiche Zielsetzung verfolgt, nämlich die SRG zu schwächen.
Wenn jetzt Herr Föhn die Berg- und Talgebiete erwähnt hat, dann muss ich ihm sagen: Wollen Sie denn tatsächlich ausgerechnet in den Berg- und Talgebieten die SRG schwächen? Die SRG gewährleistet doch den Service public, und sie braucht doch gerade in diesen Gebieten ein entsprechendes Frequenzangebot, um die Service-public-Leistungen zu verbreiten. Ich kann das nicht nachvollziehen.
Nicht nachvollziehen, Herr Föhn, kann ich auch Ihre Formel «60 zu 40». Warum eigentlich nicht «70 zu 30», «45 zu 55», «30 zu 70»? Für dieses «60 zu 40» spricht überhaupt nichts, es ist absolut willkürlich. Insgesamt ist es eine unnötige zusätzliche Regulierung, die Sie hier vornehmen wollen, und es ist eine inhaltlich-sachlich falsche Regulierung. Warum ist sie falsch? Im Fernmeldebereich ist Frequenz nicht gleich Frequenz. Es gibt z. B. eine Frequenz, auf der vom Üetliberg aus ausgestrahlt wird; mit dieser erreichen Sie eine Million Radiohörerinnen und Radiohörer. Dann gibt es eine Frequenz irgendwo in einem Tunnel. Das ist beide Male eine Frequenz. Was machen Sie jetzt mit Ihrer Formel «60 zu 40»? Das kann man so einfach nicht behandeln. Erst recht kann man es nicht im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Radio- und Fernsehprogramme so behandeln. Warum? Weil mit der Digitalisierung die Gleichsetzung von Programm und Frequenz entfällt.
Mit digitalen Programmen haben Sie vielleicht drei, vier, fünf auf der gleichen Frequenz. Sie haben Fernseh- und Radioprogramme, das heisst, was Sie hier verlangen, Herr Föhn, die Aufteilung der Frequenzen auf SRG und Private im Verhältnis von 60 zu 40, das lässt sich gar nicht vollziehen, weil wir im Zeitalter der Digitalisierung eben die Konvergenz und das Zusammenfliessen vieler Programme haben.
Ich glaube, das zeigt deutlich auf, dass dieser Antrag der Minderheit nicht durchdacht ist, dass er in der Zielsetzung für die SRG schädlich wäre und dass er in der Praxis nicht zu vollziehen ist.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Föhn abzulehnen.

Brun Franz (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit und lehnt den Antrag der Minderheit Föhn ab.
Gerade im Zusammenhang mit den erwähnten Rückkommensanträgen wurden wir noch bestens aufdatiert, wieso die prozentuale Aufteilung nicht möglich ist. Noch einmal ein paar Bemerkungen dazu, mein Vorredner hat das ja bereits gemacht: Es ist schwierig, UKW-Frequenzen prozentmässig zu erfassen, denn es stellt sich immer auch die Frage, wo und mit welchem Abstrahlungsdiagramm, mit welcher Leistung usw., eine Frequenz eingesetzt wird. Wenn Sie eine Frequenz auf dem Bantiger einsetzen, versorgen Sie damit den Grossraum Bern/Jura. In einem Tunnel ist das ganz anders, da kann nur derjenige profitieren, der dort durchfährt.
Frequenzen übertragen künftig zudem nicht einfach nur ein Programm. Eine digitale Frequenz ist eine Plattform, und darüber können Sie je nach Qualität sechs bis zwölf Programme übertragen. Sie können über die gleiche Frequenz aber auch sechs Programme und zusätzlich Datendienste, Multimedia-Angebote usw. übertragen. Sie sehen, das Ganze wird sehr durchlässig. Deshalb ist es aus praktischen Gründen nicht realistisch, hier mit Prozenten zu arbeiten. Dass die verschiedenen, auch die neuen Anbieter bei der Zuteilung der neuen Frequenzen angemessen berücksichtigt werden sollen, ist nicht bestritten, aber die fixe Zuteilung führt nicht zu dem Resultat, welches die Antragsteller der Minderheit Föhn beabsichtigen.
Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und die Zuteilung nach Prozenten aus den genannten Gründen abzulehnen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die vorherigen Intervenienten haben es eigentlich klar gemacht: Das Problem ist zu kompliziert, als dass es mit dieser Scheinlösung befriedigend gelöst werden könnte. Es ist schwierig, UKW-Frequenzen sinnvoll in Prozentzahlen zu erfassen. Es wurde vorhin gesagt, in der Praxis sei entscheidend, welches Abstrahlungsdiagramm, welche Leistung, eine Frequenz hat und insbesondere wie viele Personen sich damit erreichen lassen. Es wurde zu Recht das Beispiel einer Frequenz auf dem Bantiger erwähnt. Eine einzige Frequenz von diesem Sender kann den Grossraum Bern versorgen. Eine solche Frequenz wurde mit einer Frequenz in einem Tunnel verglichen, die gerade mal die Autos, die durch diesen Tunnel fahren, erreicht. Deswegen nützt es der anwendenden Behörde gar nichts, wenn dieses Verhältnis von 60 zu 40 Prozent hier vorgeschrieben würde.
Noch viel komplizierter wird es unter künftigen digitalen Bedingungen. Heute dient eine UKW-Frequenz der Verbreitung eines einzelnen Radioprogramms, aber in Zukunft kann eine einzelne digitale Frequenz eine Plattform zur Verbreitung eines ganzen Bündels von Programmen beinhalten. Das sind je nach Qualität sechs bis zwölf solche Programme. Zudem können, das ist anders als im UKW-Bereich, auch noch andere Dienstleistungen über diese frequenzgestützte Plattform angeboten werden, also Datendienste, Multimedia-Angebote oder etwa auch ein Bild. Von daher wird hier mit dem Minderheitsantrag nur eine Scheinlösung vorgeschlagen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Föhn hat es zu Beginn erwähnt: Dieser Artikel war sehr umstritten. Wir haben in einer zweiten Lesung beschlossen, darauf zurückzukommen. Nach einer eingehenden Beratung haben wir dann beschlossen, den Antrag Föhn abzulehnen. Die Gründe hierfür hat Ihnen Herr Bundesrat Leuenberger jetzt deutlich gemacht. Frequenzen sind nicht gleich Frequenzen. Diese Aufteilung in 60 und 40 Prozent macht technisch keinen Sinn. Das war auch der Grund, weshalb die Kommission darauf zurückgekommen ist. Wir können Ihnen doch keinen Antrag unterbreiten, bei dem wir wissen, dass er keinen Sinn macht, dass er nicht umsetzbar ist.
Der politische Impetus von Herrn Föhn war der, dass diese privaten lokalen Sender eben möglichst zu ihren Frequenzen kommen sollen, möglicherweise zulasten der SRG. Es ist auch vorhin gesagt worden: Sie können nicht die Lokalen stärken, wenn Sie meinen, Sie müssten dafür die SRG

schwächen. Das ist eigentlich der Hintergrund dieses Antrages. Aber weil er sachlich keinen Sinn macht, weil Frequenzen nicht gleich Frequenzen sind, lässt sich diese prozentuale Aufteilung im Gesetz einfach nicht vertreten. Wir würden schlechte Gesetzgebungsarbeit machen, wenn wir eine solche Bestimmung aufnähmen.
Dann möchte ich Herrn Föhn noch auf Absatz 1 aufmerksam machen: Es ist sichergestellt, dass all diejenigen, die hier eine Konzession erhalten, auch die notwendigen terrestrischen Frequenzen zur Verfügung haben. Weil wir bei den Frequenzen Engpässe haben, haben wir heute die Situation, dass beispielsweise die SRG-Programme mit den verschiedenen Sprachen nicht in der ganzen Schweiz empfangen werden können – mit einem Riesenprotest in der Romandie, weil Deutschschweizer, die in Genf wohnen, die Deutschschweizer Programme nicht hören können. Umgekehrt kann ein Romand in St. Gallen nicht die Sender der französischsprachigen SRG schauen. Diesen Konflikt lösen wir nicht, indem wir jetzt einfach diese mathematische Frequenzaufteilung machen.
Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen. Die Kommission hat in der zweiten Lesung mit 13 zu 9 Stimmen beschlossen, keine solche Bestimmung aufzunehmen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: Cette disposition relative à l'attribution des fréquences pour les programmes de radio et de télévision est liée à l'article 34 fixant le principe de diffusion de programmes de radio et de télévision de la SSR dans chaque région linguistique, avec au moins la mise à disposition d'un programme de radio et d'un programme de télévision de la SSR. On a accepté ce principe.
Il est important que les radios et les télévisions des autres régions linguistiques puissent diffuser sur l'ensemble du territoire. Un pourcentage de répartition des fréquences aurait contraint la SSR à réduire l'offre entre les régions, il y aurait même eu des suppressions de programmes pour la SSR, d'où le refus de notre conseil.
Ces principes de l'article 34 ont une répercussion sur l'article 64 dont nous discutons actuellement, qui tend à attribuer à l'administration le soin de répartir équitablement des fréquences pour assurer le mandat constitutionnel dont je viens de vous parler. Lors du premier débat de notre conseil, aucun quota de répartition des fréquences entre la SSR et les diffuseurs privés n'a été retenu et on a préféré la solution d'une répartition équitable. Après un débat controversé, la commission a admis qu'un quota ou qu'un pourcentage n'était ni applicable ni praticable. Cela a été confirmé d'ailleurs par l'administration.
C'est à une courte majorité que la commission s'est déterminée pour la solution adoptée précédemment par notre conseil et à laquelle le Conseil des Etats s'est rallié.
Je vous propose donc de suivre la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité Föhn.

Föhn Peter (V, SZ): Ganz kurz zwei, drei Worte betreffend die Digitalisierung: Sobald die Digitalisierung flächendeckend eingeführt ist, muss das Gesetz so oder so überarbeitet werden. Ich glaube, das ist einmal klar.
Dann geht es mir nicht um Tunnels, wo die Konzessionen nicht so wichtig sind; aber die Konzessionen und Frequenzen sind eben in Berg- und Talgebieten sehr, sehr wichtig. Wir wollen die SRG mit dieser Bestimmung überhaupt nicht schwächen; sie wird auch nicht geschwächt. Die SRG würde höchstens geschwächt, wenn sie als Monopolist auftreten würde.
Noch einmal zuhanden des Amtlichen Bulletins: Es geht mir wirklich darum, dass in den Berg- und Talregionen alle zum Zuge kommen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

Art. 67
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 67a
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Germanier, Bignasca, Fattebert, Levrat)
Abs. 1
.... Sendernetzen entstehen. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Die Investitionsbeiträge werden aufgrund einer nationalen Planung bestimmt, die vom Bakom für alle Veranstalter und in Absprache mit diesen erstellt wird.

Antrag der Minderheit II
(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 67a
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité I
(Germanier, Bignasca, Fattebert, Levrat)
Al. 1
.... des émetteurs. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
Les subventions d'investissement dépendent d'une planification nationale – décidée par l'OFCOM – pour tous les diffuseurs et en concertation avec ceux-ci.

Proposition de la minorité II
(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fattebert Jean (V, VD): L'article 67a a été introduit par le Conseil des Etats pour assurer les investissements en faveur des nouvelles technologies, ces dernières étant indispensables. La proposition de la minorité I (Germanier) est de nature à améliorer la version du Conseil des Etats et à rassurer celles et ceux qui craignent une surréglementation et des surcoûts.
A l'alinéa 1, la minorité I propose de supprimer «à condition qu'il n'existe pas de possibilité de financement suffisante dans la zone de desserte concernée». Introduire la condition précitée dans la loi équivaudrait de toute façon à ôter toute velléité d'apporter un autre financement.
Aux alinéas 2 et 3, nous proposons de retenir la version du Conseil des Etats.
Nous introduisons par contre un alinéa 4 qui nous paraît relativement important. Les participations financières prélevées sur la régale des concessions sont soumises à la condition qu'une coordination soit effective entre les acteurs. Il s'agit d'éviter des doublons dans les investissements. Cela nous paraît être le bon sens. J'aimerais rassurer les personnes qui seraient terrorisées par le terme de «planification» utilisé peut-être maladroitement dans cet énoncé. Ce qu'il faut retenir, c'est le terme de «coordination», coordination censée engendrer une rationalisation. Ces dispositions concernent essentiellement les radios. L'opération est pratiquement terminée en ce qui concerne la télévision.
La proposition défendue par la minorité I l'avait emporté en commission sur la proposition défendue par la minorité II

(Weigelt), avant qu'une nouvelle proposition ne «balaye» tout.
Les contacts entretenus entre les différents acteurs depuis la fin des travaux de la commission me permettent de vous dire que l'ensemble des acteurs publics et privés est favorable à cette solution. Elle ne va retarder en rien la mise en place des nouvelles technologies. Le fait que la minorité I soit composée exclusivement de Romands ne signifie pas que sa proposition ne concerne que la Suisse romande. Elle peut être appuyée dans toutes les régions du pays.

Weigelt Peter (RL, SG): Grundsätzlich stützen wir die Argumentation, die jetzt gerade von der Minderheit I dargelegt wurde. Es geht aber, das zur Klarheit, nicht irgendwie um die Einführung neuer Technologien oder gar um die Entwicklung neuer Technologien, sondern es geht in diesem Artikel, den der Ständerat richtigerweise aufgenommen hat, ganz klar um die Errichtung von Sendernetzen.
Wer muss im Bereich der Sendernetze unterstützt werden? Es sind natürlich einmal mehr – das wurde bereits vorher gesagt – jene Gebiete, die einerseits wirtschaftlich schwach sind und damit eine beschränkte Finanzierungsmöglichkeit haben, und andererseits eben genau diese Gebiete, die, bedingt durch ihre Topografie, ein sehr breites und sehr aufwendiges Sendernetz aufbauen müssen.
Es wurde von Kommissionssprecher Vollmer gesagt, dass im Raum Zürich eine Frequenz und damit auch ein Sender genügt, um ein Gebiet abzudecken, währenddem in gewissen Regionen im Voralpenland und im Berggebiet ein Radio bis zu 20 Senderstationen installieren muss. Wenn nun ein Technologiewechsel geschieht – und wir stehen vor Technologiewechseln –, macht es Sinn, wenn die finanziell schwachen Veranstalter unterstützt werden, weil ihre Gebiete nicht mehr hergeben, aber gleichzeitig die aufwendigsten Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen. In diesem Sinne möchten wir mit diesem Investitionsbeitrag, der hier unter «Technologien» geführt wird, sicherstellen, dass auch die finanziell schwächeren Veranstalter im Markt die Möglichkeit haben, auf neue Technologien umzustellen. Damit können in der Schweiz neue Technologien flächendeckend eingesetzt werden.
Aus meiner Sicht sollte das selbstverständlich sein, dass wir hier die Korrektur machen. Wir sprechen überall von Service public, wir sprechen von Versorgen in der Breite, und auch hier müssen wir sicherstellen, dass die Veranstalter in den Bergregionen und im Voralpengebiet an den neuen Technologien teilhaben können, diese Investitionen sind hier mitzutragen. Das ist gemeint – nicht mehr, nicht weniger –, und deshalb sollten wir nicht wie die Minderheit I alle Sender mit einem Investitionsbeitrag beglücken, sondern nur diejenigen Sender – und das ist unsere Differenz zur Minderheit I –, die in Gebieten sind, die eine schwache Finanzierungsgrundlage haben.

Brun Franz (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Anträge der Minderheiten und lehnt den Antrag der Mehrheit ab.
Artikel 67a ist vom Ständerat eingebracht worden; es wurde bereits gesagt. Es geht um Investitionsbeiträge für neue Technologien. Für die Finanzierung dieser Beiträge werden zwei Quellen festgesetzt: der Ertrag aus der Konzessionsabgabe und subsidiär der Ertrag aus den Empfangsgebühren, aber höchstens 1 Prozent. Die Förderung der Verbreitungstechnologie ist für die privaten Veranstalter zu einem Schlüsselfaktor geworden. Gelingt es in diesem Punkt nicht, eine deutliche Akzentverschiebung zugunsten der privaten Veranstalter zu erreichen, vor allem in den abgelegenen Gebieten, so ist langfristig das weitere Bestehen der Privatradios und des Regionalfernsehens gefährdet. Ziel dieser Bestimmung muss die Bildung von Anreizen für die rasche Entwicklung der Digitalisierung in der Schweiz sein, auch in abgelegenen Gebieten.
Die Minderheit ist der Ansicht, dass bei 1,1 Milliarden Franken doch noch genügend Luft vorhanden sein wird. Die CVP-Fraktion unterstützt Artikel 67a, wie ihn der Ständerat eingebracht hat. Sie unterstützt auch den neuen Absatz 4 der Minderheit I (Germanier).
Konkret ist die CVP-Fraktion bei Absatz 1 für die Minderheit II (Weigelt), gemäss Ständerat; bei den Absätzen 2, 3 und 4 unterstützt sie die Minderheit I – die ständerätliche Fassung plus den neuen Absatz 4 –, und sie lehnt den Antrag der Mehrheit ab, die den ganzen Artikel streichen möchte.

Hollenstein Pia (G, SG): Herr Brun, heute haben wir ja den Tag der Transparenz. Die CVP-Mitglieder haben in der Kommission noch voll dem Antrag der Mehrheit zugestimmt. Könnten Sie noch sagen, was den Stimmungswechsel ausgelöst hat, dass die CVP-Mitglieder jetzt für die Minderheiten sind?

Brun Franz (C, LU): Ja, ich kann das ganz kurz machen: Man kann auch gescheiter werden und dann auf die Anliegen eingehen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité II.

Marti Werner (S, GL): Ich habe vorhin auch kurz gestaunt über den Meinungswechsel bei der CVP, der hier seit der Kommissionsberatung stattgefunden hat. Denn die Mehrheit, die nach wie vor von der SP-Fraktion unterstützt wird, kam in der Kommission mit Unterstützung der CVP-Mitglieder zustande. Die Argumente, die Herr Brun jetzt vorgebracht hat, haben wir bereits in der Kommission gehört und in der Kommission auch gewichtet. Ich denke, das hat jetzt nichts mit Gescheiterwerden zu tun, sondern es ist einfach ein Meinungswechsel, der hier stattgefunden hat und den ich nicht näher kommentieren möchte. Wir ändern unsere Meinung, wenn wir neue Argumente hören. Hier haben wir jetzt keine neuen Argumente gehört, weshalb wir nach wie vor die Mehrheit unterstützen. Sofern die Mehrheit abgelehnt werden sollte, stimmen wir der Minderheit I (Germanier) zu und ersuchen auch Sie, die Minderheit I zu unterstützen.
Weshalb lehnen wir diese zusätzliche Bestimmung des Ständerates ab? Die Lösung ist eine ganz einfache, das wissen Sie so gut wie ich: Ressourcen sind beschränkt, und wenn mit den beschränkten Ressourcen noch zusätzliche Dinge finanziert werden sollen, dann heisst das, dass diese Ressourcen in der Folge einfach an einem anderen Ort fehlen. Wir haben das Splitting vorgenommen. Das setzt die Grundlagen, und damit müssen dann auch die Investitionen finanziert werden. Ich verstehe nicht, weshalb sich Herr Weigelt hier für solche Streu-, nein, Giesskannensubventionen – das sagen Sie doch sonst, Herr Weigelt – einsetzt. Und hier schlagen Sie uns ein Modell mit Giesskannensubventionen vor. An und für sich werden solche Modelle von Ihnen jeweilen abgelehnt, und ich denke, hier ist es auch nicht das richtige Modell, obwohl das Bild an und für sich schön ist, wenn Sie mit der Giesskanne die Alpen und die Voralpen bzw. die Privatradios in den Alpen und den Voralpen beglücken.
Das ist aber nicht unsere Intention, weshalb wir Sie ersuchen, der Mehrheit zuzustimmen, eventuell der Minderheit I (Germanier).

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe des Verts communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich wollte Herrn Marti einzeln aufklären, aber ich sage es jetzt allen. *(Heiterkeit)* Der Bundesrat ist gegen die Technologieförderung, die Mehrheit Ihrer Kommission auch. Erklärend muss ich dazu sagen: Die Umstellung von der analogen auf die digitale Ausstrahlung kostet etwas; das kann ins gute Tuch gehen. Die SRG hat die notwendigen Mittel. Ich verstehe, dass sich die Privaten diese Umstellung aus den Gebühren mitfinanzieren lassen

wollen. Trotzdem bleiben wir bei unserem Antrag, dass hier keine Unterstützung gegeben wird.
Die Frage ist nun aber: Wenn Sie diesen Anreiz trotzdem finanzieren wollen, folgen Sie dann der Minderheit II (Weigelt) oder der Minderheit I (Germanier)?
Jetzt hat Herr Marti Herrn Weigelt vorgeworfen, er huldige mit seinem Minderheitsantrag dem Giesskannenprinzip. Da muss ich korrigieren: Die wahre Giesskanne ist im Antrag der Minderheit I enthalten. Denn diese will sämtliche Privaten unterstützen. Da gibt es finanzstarke Private in den städtischen Agglomerationen, die das ohne weiteres selbst bezahlen können. Sie haben die notwendigen Werbeeinnahmen. Aber wenn Sie einer Minderheit folgen, muss ich Sie darauf hinweisen, dass es Private in abgelegenen Gebieten gibt, die das nicht bezahlen können. Der Antrag der Minderheit II enthält zwar auch eine kleine Giesskanne, aber doch bezogen auf einen begrenzten Raum.
Deshalb würde sich der Bundesrat eventualiter, falls er in der Hauptsache gegen seinen Willen überstimmt werden sollte, mit der Minderheit II solidarisieren.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission hat mit 14 zu 8 Stimmen beschlossen, hier, in Artikel 67a, keine solche Technologieförderung aufzunehmen. Was waren die Gründe dafür? Eigentlich müsste man ja hier erwarten, es gebe gewisse ordnungspolitische Überlegungen, weil Investitionsbeiträge für neue Technologien – das ist auch ein Wettbewerb – auch ein Marktvorteil für einen Sender sein können, für einen Sender, der eben in neue Technologien investiert und damit auch einen Vorsprung erhält. Das waren die grundsätzlichen Bedenken. Weshalb sollen wir von den Gebührengeldern – in zweiter Linie, zuerst noch von den Konzessionsabgaben – wieder etwas abschöpfen, um hier Technologieförderung zu machen?
Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass wir in Artikel 67 eine Bestimmung haben, nach der für die Verbreitung von Radioprogrammen – wir haben es ja jetzt in dieser Fassung bestätigt – in Gebieten, in denen wirtschaftlich kein genügendes Aufkommen besteht, also in den Rand- und in den Berggebieten, bereits Beiträge für die Ausstrahlung im terrestrischen Bereich gewährt werden können; dies aufgrund von Artikel 67. Jetzt wollen Sie hier bei Artikel 67a die Schleuse noch mehr öffnen. Sie wollen über diesen Artikel hier auch noch für die Technologieentwicklung eine Schleuse öffnen.
Das ist der Grund, weshalb die Mehrheit zum Schluss gekommen ist, dass Technologieförderung an sich gut ist, aber hier nicht über die Gebührengelder finanziert werden soll. Für die Technologieförderung haben wir ein Gesetz über Technologieförderungen, da gibt es besondere Unterstützungen. Hier möchten wir das nicht in diesem Gesetz geregelt haben. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen empfehlen, von Artikel 67a gemäss Beschluss des Ständerates abzusehen, also gar nichts dazu aufzunehmen. Denn ansonsten schränken wir wieder die Mittel ein, die eigentlich für die Programme zur Verfügung stehen sollten.
Ich muss Ihnen vielleicht noch den Unterschied zwischen den Anträgen der Minderheiten I und II deutlich machen. Es ist so: Bei der Minderheit I haben alle Sender Anrecht auf eine Förderung, unabhängig davon, ob sie in den Agglomerationen oder in den Berggebieten sind; und wir haben vor allem auch eine Bestimmung drin – das müsste einige vielleicht stutzig machen –, die eine nationale Planung für die Entwicklung der Förderung dieser neuen Technologien vorsieht. Ich möchte Sie hier fragen: Ist es im Sinne Ihrer ordnungspolitischen Vision, dass wir hier mit einer nationalen Planung neue Technologien aus den Gebührengeldern fördern?
Das ist der Grund, weshalb die Kommission mit 14 zu 8 Stimmen zum Schluss gekommen ist, auf Artikel 67a gänzlich zu verzichten.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: A cet article, le Conseil des Etats a introduit une nouvelle disposition visant les aides d'investissements en faveur des nouvelles technologies. Cette possibilité doit permettre de couvrir les investissements importants en matière de numérisation qui touchent à la fois les technologies et le changement de méthode de diffusion. Ce soutien pourrait être prélevé sur le produit des taxes de concession payées par les diffuseurs et, en plus, sur le produit des redevances de réception, ceci à condition de ne pas dépasser 1 pour cent du total.
La disposition du Conseil des Etats a fait l'objet d'un débat important au sein de la commission où nous avons ébauché une solution (al. 4) qui aurait eu l'avantage d'être applicable à tous, avec une planification faite sous l'égide de l'administration et permettant ainsi aux petites radios de se mettre à jour du point de vue de la numérisation, dans la distribution et ceci notamment pour le fameux DAB – «Digital Audio Broadcasting».
Tout d'abord, la commission s'est ralliée au Conseil des Etats, ce qui correspond aujourd'hui à la proposition de la minorité II. Ensuite, un compromis correspondant aujourd'hui à la proposition de la minorité I a d'abord été accepté en commission, par 12 voix contre 8. Puis il a été renversé par une solution, que je qualifierai de «radicale», de mon collègue Marti Werner, demandant la suppression pure et simple de la disposition du Conseil des Etats.
Je vous demande donc de suivre la majorité de la commission, qui demande de biffer l'article 67a.

Weigelt Peter (RL, SG): Es ist mir ein Anliegen, in dieser Sache semantisch klar zu sein. Peter Vollmer hat als Kommissionssprecher mehrfach von Technologieförderung und Technologieentwicklung gesprochen. Er hat darauf hingewiesen, dass es ein Gesetz zur Technologieförderung gebe. Wir haben es hier in keiner Art und Weise mit Technologieförderung oder -entwicklung zu tun. Dieser Artikel will nur den Aufbau von Sendernetzen unterstützen; er hat mit Technologie in diesem Sinne nichts zu tun. Es geht um bestehende Technologien, die marktgängig gemacht werden sollen, auch in Berg- und Randgebieten.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 65 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit I .... 101 Stimmen
Dagegen .... 70 Stimmen

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit II .... 103 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 68 Stimmen

Art. 69
Antrag der Kommission
Titel
Weitere Aufschaltungspflichten
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 69
Proposition de la commission
Titre
Autres obligations de diffuser
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69a
Antrag der Kommission
Titel
Leitungsgebundene Verbreitung anderer Programme
Text
Bei Programmen, deren Verbreitung nicht nach den Artikeln 68 und 69 geregelt ist, entscheidet die Fernmeldedienstanbieterin im Rahmen der ihr für die Programmverbreitung zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Bei der Abgeltung des Aufwandes für die Verbreitung kann insbesondere auch der wirtschaftliche Nutzen der Verbreitungsdienstleistung für den Programmveranstalter berücksichtigt werden.

Antrag Fluri
Titel
Leitungsgebundene Verbreitung anderer Programme
Text
Programme, deren Verbreitung nicht nach den Artikeln 68 und 69 geregelt ist, sind vom Fernmeldedienstanbieter im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminatorischen Bedingungen zu verbreiten.
Schriftliche Begründung
Bei der Festlegung der Verbreitungsbedingungen darf nicht das Kriterium des «Nutzens der Verbreitungsdienstleistungen für den Programmveranstalter» einbezogen werden. Damit kann der Kabelnetzbetreiber je nach Erfolg des Senders die Vergütung steigern. Die Kabelnetzbetreiber sind – zumindest zurzeit – in einer Monopolstellung betreffend die Weiterverbreitung der Programme.
Die Ausrichtung der Vergütung am Erfolg des Senders widerspricht wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen. Aus diesem Grund hat sich die Wettbewerbskommission gegen den früher im Entwurf enthaltenen Artikel 70a Absatz 3 (derselbe Wortlaut wie nun Art. 69a) ausgesprochen, was vom Ständerat zur Kenntnis genommen und umgesetzt worden ist. Deshalb soll die ungerechtfertigte Basis für eine Monopolrente über die Hintertüre von Artikel 69a nicht wieder in den Entwurf eingeführt werden.

Art. 69a
Proposition de la commission
Titre
Diffusion d'autres programmes sur des lignes
Texte
Pour les programmes dont la diffusion n'est pas régie par les articles 68 et 69, le fournisseur de services de télécommunication décide dans la mesure des capacités mises à sa disposition pour la diffusion de programmes. Les coûts de diffusion peuvent être indemnisés notamment en fonction de la rentabilité pour le diffuseur.

Proposition Fluri
Titre
Diffusion d'autres programmes sur des lignes
Texte
Les programmes dont la diffusion n'est pas régie par les article 68 et 69, doivent être diffusés par le fournisseur de services de télécommunication dans la mesure des capacités disponibles, et à des conditions équitables, appropriées et non discriminatoires.
Développement par écrit
Les conditions de diffusion ne doivent pas être fixées en fonction du critère de la rentabilité pour le diffuseur. Sinon, les câblo-opérateurs pourraient augmenter l'indemnité en fonction du succès de la chaîne. Or, les câblo-opérateurs sont en situation de monopole s'agissant de la retransmission des programmes.
Moduler l'indemnité en fonction du succès d'une chaîne serait contraire aux principes de la concurrence. C'est d'ailleurs pourquoi la Commission de la concurrence s'est prononcée contre l'article 70a alinéa 3 du projet initial (dont le libellé était identique à celui de l'art. 69a), ce dont le Conseil des Etats a pris acte pour agir en conséquence. Il importe aujourd'hui d'empêcher que cette disposition, qui entraînerait une rente de situation pour cause de monopole, ne revienne par la petite porte dans les valises de l'article 69a.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): A dire la verità, forse avrei potuto dire che il gruppo popolare democratico sostiene l'articolo 69a.
Nous soutenons à l'article 69a la version de la commission. Les rapporteurs vont vous expliquer pourquoi. Ici, on reprend et on améliore un peu le principe inscrit à l'article 61 alinéa 2.
Le groupe démocrate-chrétien soutient donc ce nouvel article selon la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Artikel 69a wurde ja nicht vom Bundesrat vorgeschlagen. Herr Fluri beantragt Ihnen nun, die Hälfte dieses Artikels zu streichen. Damit kommt er eigentlich dem Bundesrat entgegen. Das ist ein guter erster Schritt, der getan werden sollte, um im Ständerat dann vielleicht noch das Ganze zu kippen.
Stimmen Sie Herrn Fluri nur mal zu. *(Heiterkeit)*

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Jetzt machen wir es uns sehr einfach, denn der Antrag Fluri enthält natürlich einigen Sprengstoff. Ich möchte Sie bitten, hier Artikel 69a, wie ihn die Kommission einstimmig verabschiedet hat, zu unterstützen. Wenn Sie jetzt dem Antrag Fluri zustimmen, bedeutet das, dass auch Anbieter, die ausserhalb jeglicher Konzession stehen – das ist ja möglich, sie können einfach senden, sie haben keinen Leistungsauftrag und erhalten auch keine Gebührengelder –, ein Recht haben, bei den Kabelnetzen ebenfalls privilegiert aufgeschaltet zu werden. Damit öffnen Sie Tür und Tor für irgendwelche kommerziellen Sender, die überhaupt keinen inhaltlichen Anspruch haben, die hier einfach Werbung machen – das ist nach diesem neuen Gesetz möglich. Diese Sender müssen dann, wenn sie das wollen, automatisch auf die Kabelnetze aufgeschaltet werden. Ich glaube, das kann wirklich nicht im Interesse dieser Medienordnung sein.
Ich bitte Herrn Fluri, sich wirklich gut zu überlegen, ob wir da eine Gratisaufschaltung von solchen Sendern zulassen wollen. Das widerspricht nun wirklich vollständig der Hierarchie, die wir gewählt haben, nämlich mit den konzessionierten Anbietern – mit den Leistungsaufträgen – und den übrigen Anbietern.
Ich möchte Sie deshalb inständig bitten, hier der Kommission zu folgen, diese Ergänzung so aufzunehmen und den Antrag Fluri abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 115 Stimmen
Für den Antrag Fluri .... 37 Stimmen

Art. 70a; 71 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70a; 71 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 76
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen. Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten, und bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Geräte, die auch für andere Anwendungen geeignet sind (multifunktionale Geräte), der Gebühren- und Meldepflicht unterstehen.

Abs. 1bis
Die Empfangsgebühr ist pro Haushalt oder Geschäftsstelle ungeachtet der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet.
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 76
Proposition de la commission
Al. 1
Quiconque a mis en place ou exploite un appareil servant à la réception de programmes de radio et de télévision (récepteur) doit payer une redevance de réception. Le Conseil fédéral règle les catégories d'appareils qui sont réputées servant à la réception et définit en particulier dans quelles conditions les appareils qui servent aussi à d'autres utilisations (appareils multifonctionnels) sont soumis aux obligations de payer la redevance et de s'annoncer.
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 77 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 77 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 78
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. e
Festhalten
Abs. 1 Bst. f
Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)
Abs. 1 Bst. f
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 78
Proposition de la majorité
Al. 1 let. e
Maintenir
Al. 1 let. f
Biffer
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)
Al. 1 let. f
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 Bst. e; 4 – Al. 1 let. e; 4
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich meine, die Diskussion über Buchstabe f erübrigt sich, weil wir vorhin dem kombinierten Antrag der Minderheiten I (Germanier) und II (Weigelt) zu Artikel 67a (Investitionsbeiträge für neue Technologien) zugestimmt haben. Damit ist Buchstabe f gemäss dem Antrag der Minderheit angenommen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 80 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 80 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85a–85d
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Leutenegger Filippo
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Die Hörer- und Zuschauerforschung ist ein Teil der Marktforschung, an der alle Radio- und Fernsehveranstalter ein direktes Interesse haben. Die Nutzungsdaten dienen einerseits der Programmplanung und -gestaltung, anderseits dem Verkauf von Werbezeit. Es besteht kein Anlass, diese privatwirtschaftliche Aktivität in einem Bundesgesetz zu regulieren.
Erst recht besteht kein Anlass für die von der Kommission vorgesehene Überregulierung mit einem vom Departement gewählten Stiftungsrat, der Genehmigung des Stiftungsreglements, der Definition der relevanten Forschungsdaten durch die Verwaltung und einer exzessiven Finanzaufsicht.
Die SRG hat versprochen, dass sie sich von ihrer hauseigenen, proprietären Forschung trennen wird – unabhängig von dem, was das Parlament beschliesst.
Die vom Ständerat beschlossene sogenannte Branchenlösung ist besser als die Stiftungslösung der Nationalratskommission. Sie verpflichtet die Branche zur Selbstregulierung und ermöglicht ein Organisationsmodell, wie es die Presse mit der WEMF kennt und das sich dort bestens bewährt.

Art. 85a–85d
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Leutenegger Filippo
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Les études d'audience pour la radio et la télévision concernent directement tous les diffuseurs de radio ou de télévision, puisqu'elles constituent un pan à part entière des études de marché. Elles permettent d'une part de planifier et de concevoir les programmes, et d'autre part de fixer le prix des messages publicitaires. Il n'y a dès lors pas lieu de réglementer dans une loi fédérale une activité qui relève du secteur privé.
La commission propose de créer un conseil de fondation élu par le département fédéral compétent, de faire approuver le règlement de la fondation par le département, de faire définir par le Conseil fédéral les données à recueillir et d'exercer une surveillance financière particulièrement rigoureuse: c'est aller trop loin dans la réglementation.
La SSR a promis de se séparer de son Service de la recherche, quelle que soit la décision du Parlement.
La «solution de branche» adoptée par le Conseil des Etats est meilleure que la «solution de fondation» proposée par la commission du Conseil national, parce qu'elle contraint le secteur à s'autoréguler et permet la mise en place d'une association aussi efficace que la REMP (Recherches et études des médias publicitaires) pour la presse.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sowohl Sie als auch der Ständerat haben sich im Grundsatz dafür entschieden, die

Nutzungsforschung künftig von der SRG weg in die Hände einer unabhängigen Organisation zu legen. Der Nationalrat schlägt hierfür die Form einer Stiftung vor. Seine Kommission hält an diesem Vorschlag fest. Der Ständerat bevorzugt eine Lösung, wonach die Radio- und Fernsehbranche selbst ein Forschungsinstitut auf die Beine stellt. Bei dieser Variante soll der Staat nur tätig werden, wenn eine Branchenlösung nicht zustande kommt.
Wir finden beide Vorschläge geeignet, um die Nutzung von Radio- und Fernsehprogrammen auch künftig auf einem allseits akzeptierten Niveau und in der notwendigen Unabhängigkeit erheben zu lassen und um die Resultate der Branche und weiteren Interessierten zur Verfügung halten zu können.
Die Nationalratslösung ist sehr konkret, mit einer hohen Regelungsdichte; die Ständeratslösung ist dagegen offener formuliert und lässt bei der Umsetzung mehr Flexibilität zu. Ich würde Ihnen eher vorschlagen, dem Ständerat zu folgen.
Selbst gebe ich zu, dass ich mit dieser Forschung oft Mühe habe und mich frage, ob ihre Resultate den wirklichen Sachverhalten entsprechen. Wenn ich mir gerade bei der Frage der Einschaltquoten und der Beliebtheit von Sendungen die Resultate ansehe, kann ich eigentlich oft fast nicht glauben, dass hier objektiv etwas eruiert wird. Aber das ist gar nicht so wichtig. Es geht ja darum, dass die Werbebranche und alle Beteiligten der Meinung sind, diese erforschten Sachverhalte stimmten tatsächlich. Denn gestützt darauf werden dann entsprechende Verträge abgeschlossen, und alle sind bereit, diese Gelder zu zahlen und an diese Einschaltquoten zu glauben. Das ist ein wenig so, wie wenn man allen Leuten eine rosarote Brille verteilt und sich dann alle einig sind, dass ein grüner Salat rosarot ist. Hauptsache ist, dass der Konsens gegeben ist. Deshalb kommt es nicht so sehr darauf an, wie wissenschaftlich genau das ist, sondern darauf, dass alle daran glauben.
Ich würde eher dem Ständerat folgen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: La commission a longuement débattu de ce thème. Notre conseil avait décidé la création d'une fondation indépendante de la SSR, des quatre diffuseurs et du secteur de la publicité.
Le Conseil des Etats a choisi une solution de branche – que reprend d'ailleurs la proposition Leutenegger Filippo – qui devrait être réalisée dans un délai approprié, et qui donne la faculté au Conseil fédéral de mettre sur pied une organisation indépendante de l'administration.
Suite au débat, la commission vous propose à une large majorité de maintenir la version de notre conseil, à savoir la création d'une fondation.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist schon noch etwas Wichtiges nachzutragen. In der ersten Lesung haben wir eine Stiftung vorgesehen, weil wir der Auffassung sind, dass die Nutzungsforschung im Grunde genommen unabhängig von den Anbietern funktionieren können soll. «Branchenlösung» tönt ja gut, aber ich frage Sie: Warum haben dann die Anbieter nicht schon längst eine Branchenlösung gefunden? Warum hat dann die SRG nicht schon längst Hand geboten für eine Branchenlösung? Da liegt doch genau das Problem, dass hier natürlich die SRG – heute finanziert aus den Gebührengeldern – mit ihren Mitteln einfach bestimmen kann, wie das aussehen soll. Auch die Fassung des Ständerates sieht eine Art Parität vor zwischen der SRG und den Übrigen. Mit anderen Worten bleibt die ganze Frage der Nutzungsforschung natürlich irgendwo im Konflikt zwischen den verschiedenen Anbietern stecken.
In der Kommission war ursprünglich ein Antrag eingereicht worden, der dem jetzigen Einzelantrag Leutenegger Filippo entspricht. Er wurde in der Kommission zurückgezogen. Wir kamen einstimmig zur Auffassung, dass unsere Lösung mit der Stiftung die Unabhängigkeit von den Veranstaltern garantiere. Das ist insbesondere in einem solchen Fall notwendig, weil wir hier einen Riesenveranstalter und zudem viele Kleine haben. Da wird es bei einer Branchenlösung immer Probleme geben, Lösungen zu finden, die eben nicht von den Anbietern abhängen: Die Nutzungsforschung sollte sozusagen anbieterneutral sein.
Deshalb bitten wir Sie, hier an unserer ursprünglichen Fassung festzuhalten und den Antrag Leutenegger Filippo abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 118 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 40 Stimmen

Art. 86
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 87 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Leutenegger Filippo
Bst. c
Streichen
Schriftliche Begründung
Es geht hier um eine für mich sehr wichtige Frage, denn es geht um die publizistische Kontrolle.
Die Ombudsstelle ist ein wichtiges publizistisches Kontrollinstrument. Heute ist sie ein Instrument der Eigenkontrolle, der Selbstkontrolle, das sich voll bewährt hat.
Wir müssen sowohl bei der SRG als auch bei den privaten Veranstaltern unbedingt vermeiden, dass der Staat Zugriff auf die publizistische Kontrolle kriegt. Der Antrag der Kommission geht genau in die umgekehrte und falsche Richtung, denn die UBI wird vom Bundesrat gewählt. Ich weiss, dass die UBI, wie der Name sagt, «unabhängig» ist. Doch wir müssen vermeiden, dass der Bundesrat, also die politische Behörde, indirekt bis zuunterst auf die publizistische Kontrolle einwirken kann.
Es ist zudem rechtlich und staatspolitisch mehr als fragwürdig, wenn die nächste Instanz, in diesem Fall die UBI, die Vorinstanz, also die Ombudsstelle, nicht nur wählt, sondern auch beaufsichtigt. Die Ombudsstellen sollen ein Instrument der Selbstkontrolle bleiben. Es ist deshalb falsch, wenn die Aufsichtsbehörde die Ombudsstelle wählt und beaufsichtigt. Diese Hierarchisierung beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Ombudsstellen massiv, und die daraus folgende Bürokratisierung wird Mehrkosten zur Folge haben.
Es wird behauptet, die Privaten hätten zu wenige Beschwerden, um eine leistungsfähige Ombudsstelle zu bestellen. Mag sein: Ich habe aber noch nie von solchen Schwierigkeiten gehört. Sollte dies aber der Fall sein, dann können Private immer noch zusammenarbeiten und eine gemeinsame Ombudsstelle errichten oder, wie zum Beispiel Presse-TV es tut, die Ombudsstelle der SRG mit dieser Aufgabe beauftragen.
Es besteht wirklich kein Grund, erfolgreiche private Strukturen zu verstaatlichen.

Art. 87 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Leutenegger Filippo
Let. c
Biffer
Développement par écrit
Cette question est à mes yeux d'une importance primordiale, car c'est du contrôle des médias qu'il s'agit. Le Service de médiation est un instrument essentiel pour le contrôle du contenu rédactionnel des émissions, un instrument d'autocontrôle qui a parfaitement fait ses preuves.
Il importe absolument d'éviter que l'Etat décide du contenu des émissions, qu'elles soient diffusées par la SSR ou par

des opérateurs privés. Et la proposition de la commission va justement dans le sens contraire, car l'AIEP est désignée par le Conseil fédéral. Certes, comme son nom l'indique, elle est censément «indépendante»: néanmoins, il faut éviter que le Conseil fédéral, soit l'autorité politique, ne puisse influer ne serait-ce qu'indirectement sur le contenu rédactionnel des émissions.
D'autre part, il est pour le moins douteux juridiquement que l'instance supérieure, en l'occurrence l'AIEP, non seulement nomme, mais contrôle l'instance inférieure, soit le Service de médiation. Les services de médiation, je le rappelle, doivent rester des instruments d'autocontrôle: il serait donc aberrant que l'autorité de surveillance nomme et contrôle les services de médiation. Non seulement cela porterait atteinte gravement à leur indépendance, mais la bureaucratie qui en résulterait ne manquerait pas de se traduire par des surcoûts.
Certains affirment que les opérateurs privés sont confrontés à un nombre de plaintes trop peu important pour qu'ils puissent mettre en place un service de médiation digne de ce nom. C'est possible, mais je n'ai jamais entendu parler de telles difficultés. Et même dans ce cas, les opérateurs privés n'en pourraient pas moins coopérer pour mettre en place un service de médiation commun ou, comme le fait Presse TV, confier les tâches concernées à l'organe de médiation de la SSR.
Il n'y a vraiment aucune raison de nationaliser une structure privée lorsqu'elle fonctionne.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c, der mit Artikel 97 zusammenhängt. Sind wir uns da einig? Ich ersuche Sie, dem Konzept des Bundesrates, des Nationalrates und des Ständerates zuzustimmen und den Antrag Leutenegger Filippo abzulehnen. Sie mögen bitte auch beachten: Die Ombudsstellen fällen selber keine Entscheide; sie schlichten, versuchen zu vermitteln und schreiben einen Bericht. Rechtsverbindliche Entscheide aber fällen nicht sie, sondern die UBI.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Wir bitten Sie auch, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Entscheide sind einstimmig erfolgt. Auch hier geht es um das Grundkonzept, dass die Einsetzung dieser Ombudsstellen unabhängig von den Veranstaltern erfolgt. Das war das Grundkonzept, das wir hier eingeführt haben. Ich möchte Sie deshalb bitten, bei diesem Konzept zu bleiben. Der Antrag Leutenegger Filippo zu Absatz 1 Buchstabe c will die übrigen Tatbestände ja streichen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass gerade diese Tatbestände für das Funktionieren dieser Ombudsstellen wichtig sind.
Wir bitten Sie hier also, dem einstimmig bestätigten Konzept der Kommission zuzustimmen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le dispositif de vote électronique ne fonctionne pas. Nous votons par assis et levé.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... Minderheit

Art. 88; 89 Abs. 1, 3–5
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 88; 89 al. 1, 3–5
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 94
Antrag der Kommission
Abs. 1, 5
Festhalten
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 94
Proposition de la commission
Al. 1, 5
Maintenir
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 95 Bst. e
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 95 let. e
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 96
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. h
h. .... Sendungen (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5) verletzt.
Abs. 2 Bst. i
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fluri
Abs. 1 Bst. h
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Die Verwaltungssanktionen sollen auch bei einer rechtswidrigen Verweigerung des Programmzwanges eingesetzt werden können. Unser Rat war sich darüber in der ersten Lesung einig. Die Aufnahme dieses Tatbestandes ist logisch, da die Verweigerung des Zuganges ebenfalls in schwerer Weise in die Rechte eines Anspruches eingreift.

Art. 96
Proposition de la commission
Al. 1 let. h
h. .... (art. 4 al. 1 et art. 5) dans l'année suivant ....
Al. 2 let. i
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Fluri
Al. 1 let. h
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Le sanctions administratives doivent également s'appliquer en cas de refus illicite d'accorder l'accès. Notre conseil était d'ailleurs d'accord sur ce sujet en première lecture. Il est logique de qualifier un tel fait d'infraction et de le mentionner en tant que tel, car le refus précité reviendrait à violer gravement un droit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Hier wäre ich froh, wenn Sie jetzt über den Schatten Ihrer Kommission springen könnten, denn es geht um etwas nicht Unwichtiges. Es geht nämlich um die Frage: Wer beurteilt die rechtliche Frage, wenn jemand geltend macht, er habe einen Anspruch, im Fernsehen zu erscheinen? Es gab einen berühmten Entscheid, er betraf Franz Weber. Franz Weber hatte eine Initiative lanciert, machte eine Pressekonferenz, und die «Tagesschau» brachte das nicht, sondern andere Beiträge. Dann sagte Franz Weber: «Ich habe ein Anrecht darauf, dass meine Pressekonferenz durch das Fernsehen ausgestrahlt wird.» Das gab einen komplizierten Rechtsfall, den wir ganz am Schluss, und zwar nach einem Bundesgerichtsentscheid, beim UVEK entscheiden mussten.
Was wir Ihnen vorschlagen und was Sie bereits einmal entschieden haben, ist, dass eine solch wichtige Frage durch

eine unabhängige Rechtsinstanz und doch nicht durch das politisch gefärbte UVEK entschieden werden muss. Sie selbst haben das schon entschieden, der Ständerat hat es entschieden. Rein formal ist eigentlich gar keine Differenz mehr vorhanden.
Nun ist in der Kommission auf wundersame Weise – ich glaube, mit mehr Enthaltungen als Jastimmen – die Idee doch wieder hineingekommen, dass wir einen solchen Entscheid treffen müssen.
Ich muss Sie ersuchen, uns von dieser Bürde zu entlasten und sie einer unabhängigen Instanz zu geben, also dem Antrag Fluri zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Bundesrat Leuenberger bringt hier auch den Kommissionssprecher ein bisschen in Verlegenheit. Die Kommission hat ihre Formulierung nämlich mit 8 zu 5 Stimmen bei 9 Enthaltungen beschlossen, was an sich darauf hinweist, dass die Meinungen im Moment der Abstimmung noch nicht ganz klar gemacht waren. Man war sich sehr unsicher darüber. Herr Fluri hat hier diesbezüglich einen richtigen Tatbestand aufgenommen. Es ist tatsächlich ein Problem, dass man in Bezug auf den Zugang zu Programmen und gegen Sendungen, die noch nicht ausgestrahlt sind, keine Beschwerde einreichen kann – beispielsweise die Beschwerde, dass man bei der Parteienrunde gar nicht zum Zug kommt. Bei der UBI kann man nur gegen Sendungen, die schon ausgestrahlt sind, Beschwerde einreichen.
Es ist von daher gesehen richtig und wahrscheinlich klug, den Antrag Fluri zu unterstützen. Ich springe hier als Kommissionssprecher über meinen Schatten. Denn, wie gesagt, das Abstimmungsergebnis von 8 zu 5 Stimmen bei 9 Enthaltungen in der Kommission legitimiert mich, hier diese Position so zu vertreten, wie sie uns Herr Fluri jetzt mit seinem Einzelantrag unterbreitet.
Formal empfehle ich Ihnen, der Kommission zuzustimmen, aber persönlich werde ich dem Antrag Fluri zustimmen.

Abs. 1 Bst. h – Al. 1 let. h

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Fluri .... 134 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 8 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 97
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Festhalten
Abs. 3
Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen .... verbindlichen internationalen Rechtes. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag Leutenegger Filippo
Abs. 1
Die Ombudsstellen werden von den jeweiligen Veranstaltern bestellt.
Abs. 4
Streichen
Schriftliche Begründung
Es geht hier um eine für mich sehr wichtige Frage, denn es geht um die publizistische Kontrolle.
Die Ombudsstelle ist ein wichtiges publizistisches Kontrollinstrument. Heute ist sie ein Instrument der Eigenkontrolle, der Selbstkontrolle, das sich voll bewährt hat.
Wir müssen sowohl bei der SRG als auch bei den privaten Veranstaltern unbedingt vermeiden, dass der Staat Zugriff auf die publizistische Kontrolle kriegt. Der Antrag der Kommission geht genau in die umgekehrte und falsche Richtung, denn die UBI wird vom Bundesrat gewählt. Ich weiss, dass die UBI, wie der Name sagt, «unabhängig» ist. Doch wir müssen vermeiden, dass der Bundesrat, also die politische Behörde, indirekt bis zuunterst auf die publizistische Kontrolle einwirken kann.
Es ist zudem rechtlich und staatspolitisch mehr als fragwürdig, wenn die nächste Instanz, in diesem Fall die UBI, die Vorinstanz, also die Ombudsstelle, nicht nur wählt, sondern auch beaufsichtigt. Die Ombudsstellen sollen ein Instrument der Selbstkontrolle bleiben. Es ist deshalb falsch, wenn die Aufsichtsbehörde die Ombudsstelle wählt und beaufsichtigt. Diese Hierarchisierung beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Ombudsstellen massiv, und die daraus folgende Bürokratisierung wird Mehrkosten zur Folge haben.
Es wird behauptet, die Privaten hätten zu wenige Beschwerden, um eine leistungsfähige Ombudsstelle zu bestellen. Mag sein: Ich habe aber noch nie von solchen Schwierigkeiten gehört. Sollte dies aber der Fall sein, dann können Private immer noch zusammenarbeiten und eine gemeinsame Ombudsstelle errichten oder, wie zum Beispiel Presse-TV es tut, die Ombudsstelle der SRG mit dieser Aufgabe beauftragen.
Es besteht wirklich kein Grund, erfolgreiche private Strukturen zu verstaatlichen.

Antrag Hochreutener
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Die SRG hat seit 1992 bestens reputierte, unabhängige Ombudsstellen in der Deutschschweiz.
Allein die Deutschschweizer Ombudsstellen haben in den vergangenen 13 Jahren über 2000 Beanstandungen behandelt, und nach den Informationen der SRG wurde in dieser ganzen Zeit die Kompetenz – oder vielleicht sogar die Autorität – der Ombudsstellen von den reklamierenden Personen nur zweimal infrage gestellt.
Die Ombudsstellen sind durch die SRG institutionalisiert als unabhängige Experten ihrer Publikumsräte, sie sind extern und intern akzeptiert, und sie funktionieren; und zwar funktionieren sie gut.
Es besteht wahrlich kein Grund, das bestehende System zu ändern. Ich bitte Sie, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Art. 97
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Maintenir
Al. 3
Les organes de médiation traitent les réclamations ayant trait à la violation des articles 4 à 5 de la présente loi ou du droit international contraignant pour les diffuseurs suisses dans des émissions à caractère rédactionnel diffusées. (Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition Leutenegger Filippo
Al. 1
Les organes de médiation sont désignés par les diffuseurs respectifs.
Al. 4
Biffer
Développement par écrit
Cette question est à mes yeux d'une importance primordiale, car c'est du contrôle des médias qu'il s'agit. Le Service de médiation est un instrument essentiel pour le contrôle du contenu rédactionnel des émissions, un instrument d'autocontrôle qui a parfaitement fait ses preuves.
Il importe absolument d'éviter que l'Etat décide du contenu des émissions, qu'elles soient diffusées par la SSR ou par des opérateurs privés. Et la proposition de la commission va justement dans le sens contraire, car l'AIEP est désignée par le Conseil fédéral. Certes, comme son nom l'indique, elle est censément «indépendante»: néanmoins, il faut éviter que le Conseil fédéral, soit l'autorité politique, ne puisse influer ne serait-ce qu'indirectement sur le contenu rédactionnel des émissions.

D'autre part, il est pour le moins douteux juridiquement que l'instance supérieure, en l'occurrence l'AIEP, non seulement nomme, mais contrôle l'instance inférieure, soit le Service de médiation. Les services de médiation, je le rappelle, doivent rester des instruments d'autocontrôle: il serait donc aberrant que l'autorité de surveillance nomme et contrôle les services de médiation. Non seulement cela porterait atteinte gravement à leur indépendance mais la bureaucratie qui en résulterait ne manquerait pas de se traduire par des surcoûts.
Certains affirment que les opérateurs privés sont confrontés à un nombre de plaintes trop peu important pour qu'ils puissent mettre en place un service de médiation digne de ce nom. C'est possible, mais je n'ai jamais entendu parler de telles difficultés. Et même dans ce cas, les opérateurs privés n'en pourraient pas moins coopérer pour mettre en place un service de médiation commun ou, comme le fait Presse TV, confier les tâches concernées à l'organe de médiation de la SSR.
Il n'y a vraiment aucune raison de nationaliser une structure privée lorsqu'elle fonctionne.

Proposition Hochreutener
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
Depuis 1992, la SSR dispose du moins en Suisse allemande de services de médiation indépendants et d'excellente réputation. A eux seuls, les services de médiation de Suisse allemande ont traité plus de 2000 plaintes au cours des treize dernières années et, selon les informations fournies par la SSR, leur compétence, sinon leur autorité, n'a été mise en cause qu'à deux reprises.
Les services de médiation ont été mis en place par la SSR pour jouer le rôle d'experts indépendants auprès des Conseils du public, ils sont acceptés tant au sein de la SSR qu'à l'extérieur, ils fonctionnent, et ils fonctionnent bien.
Il n'y a donc pas de raison de remettre en cause le système actuel, et je vous propose par conséquent de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Meines Erachtens ist hier die Weiche gestellt worden, als Sie vorhin bei Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c abgestimmt haben. Sie müssen konsequenterweise jetzt diese Einzelanträge auch wieder ablehnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich kann mich dem Bundesrat anschliessen. Man muss abstimmen, selbstverständlich, aber es ist eine Konsequenz unserer Abstimmung, die wir vorher vorgenommen haben. Der Antrag Hochreutener ist zusätzlich eingereicht worden.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 140 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 3 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 133 Stimmen
Für den Antrag Hochreutener .... 17 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 140 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Filippo .... 9 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 98
Antrag der Kommission
Abs. 1
Innert zwanzig Tagen nach der Ausstrahlung kann jede Person ....
Abs. 2
.... Sendung inhaltlich mangelhaft sein soll.

Art. 98
Proposition de la commission
Al. 1
.... à caractère rédactionnel contestée. Si la réclamation ....
Al. 2
.... les dispositions applicables. (Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen – Adopté

Art. 99 Abs. 5
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 99 al. 5
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 100
Antrag der Kommission
Abs. 1
Beschwerde gegen eine Sendung kann führen, wer:
....
b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendungen nachweist. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 100
Proposition de la commission
Al. 1
Peut déposer plainte contre une émission quiconque:
....
b. prouve qu'il est touché de près par l'objet de l'émission contestée. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 101
Antrag der Kommission
Abs. 1
Festhalten
Abs. 2
Das Departement reicht .... bei der Unabhängigen Aufsichtsbehörde ein.
Abs. 3
In der Beschwerde muss kurz begründet werden, in welcher Hinsicht .... internationalen Rechtes verletzt hat. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 101
Proposition de la commission
Al. 1
Maintenir
Al. 2
.... l'autorité indépendante de surveillance dans un délai ....
Al. 3
La plainte doit indiquer brièvement en quoi l'émission contestée .... pour les diffuseurs suisses. (Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen – Adopté

Art. 102
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 103
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Festhalten
Abs. 2
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde stellt fest, ob die angefochtenen Sendungen .... festgelegt sind, verletzt haben. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 4
.... Absätze 1 und 3 sowie Artikel 5 kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde in Anwendung von ....

Art. 103
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Maintenir
Al. 2
L'autorité indépendante de surveillance établit si les émissions contestées .... droit international applicable. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 4
.... l'article 5, l'autorité indépendante de surveillance peut ....

Angenommen – Adopté

Art. 104 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 104 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 105 Abs. 1
Antrag der Kommission
Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und der Unabhängigen Aufsichtsbehörde können .... durch das Departement sowie die Entscheide im Bereich der Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen sind direkt beim Bundesgericht anzufechten.

Art. 105 al. 1
Proposition de la commission
Les décisions rendues par le département, l'office et l'autorité indépendante de surveillance peuvent faire l'objet .... ainsi que les recours contre les décisions prises dans le domaine de la surveillance du contenu des émissions à caractère rédactionnel, sont susceptibles de recours directement devant le Tribunal fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 107 Abs. 1
Antrag der Kommission
.... Gerät, das im Sinne von Artikel 76 Absatz 1 zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignet ist, zum Betrieb bereithält oder betreibt, ohne dies nach Artikel 76 Absatz 2 der zuständigen ....

Art. 107 al. 1
Proposition de la commission
.... et de télévision au sens de l'article 76 alinéa 1, sans l'avoir annoncé préalablement à l'autorité compétente selon l'article 76 alinéa 2.

Angenommen – Adopté

Art. 117
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Abrogation et modifications du droit en vigueur

Ziff. II Ziff. 2; Ziff. 3 Art. 11 Abs. 4, 6; Art. 13; 13a; 13b; 24; 58; 60; 61 Abs. 1; Ziff. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 2; ch. 3 art. 11 al. 4, 6; Art. 13; 13a; 13b; 24; 58; 60; 61 al. 1; ch. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

05.3000

Motion KVF-SR (02.093). Entwicklung im Bereich der Programmveranstaltung

Motion CTT-CE (02.093). Evolution technique dans le domaine de la diffusion de programmes

Einreichungsdatum 11.01.05
Date de dépôt 11.01.05
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05
Nationalrat/Conseil national 28.09.05

Antrag der Kommission
Ablehnung der Motion

Antrag Schwander
Annahme der Motion
Schriftliche Begründung
Bei der vorliegenden Regelungsdichte besteht die Gefahr, mit den technologischen Entwicklungen nicht Schritt zu halten. Damit sind Wettbewerbsverzerrungen – soweit Wettbewerb überhaupt möglich ist – vorprogrammiert.

Proposition de la commission
Rejeter la motion

Proposition Schwander
Adopter la motion
Développement par écrit
Le développement n'existe qu'en allemand

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich beantrage Ihnen, die Motion des Ständerates «Entwicklung im Bereich der Programmveranstaltung» anzunehmen.
Es geht darum, unerwünschten Entwicklungen in dieser Monopolgesetzgebung vorzubeugen. Einerseits besteht bei der vorliegenden Regulierungsdichte die Gefahr, dass generell mit den technologischen Entwicklungen nicht Schritt gehalten wird. Wir hätten hier also generell Wettbewerbsverzerrungen.
Es geht aber bei dieser Motion vorwiegend um den Fall, dass Fernmeldedienstanbieter oder Provider selbst als Programmveranstalter auftreten. Dann hätten diese Fernmeldedienstanbieter eine Sonderstellung. Sie würden nämlich selbst bestimmen, wie ihre Programme verbreitet würden.

Fälle, wo die Lösung des Nationalrates den heutigen Inhaber zu Unrecht leer ausgehen lässt. Es gibt ebenso Fälle, wo sie ihm zu Unrecht einen Anspruch gewährt. Die Verhältnisse liegen von Fall zu Fall unterschiedlich. Wenn schon ein zivilrechtlicher Weg eingeschlagen werden soll, dann ist konsequent auf Einzelfalllösungen im Sinne von Artikel 4 ZGB abzustellen, d. h. auf Recht und Billigkeit. Schon die bisherige Rechtsprechung belegt dieses Differenzierungsbedürfnis; ich verweise etwa auf eine Studie von Frau Professor Wagner Pfeiffer mit entsprechenden Zahlen.
Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir unterstützen die Lösung, die die Ständeratskommission gefunden hat, weil sie flexibler ist und auch den Wünschen der Kantone entspricht.

Angenommen – Adopté

Art. 32e Abs. 3 Bst. a
Antrag Pfisterer Thomas
a. Erstellung der Kataster belasteter Standorte, wenn deren Inhabern bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Gelegenheit gegeben wurde, zur Aufnahme in den Kataster Stellung zu nehmen;

Art. 32e al. 3 let. a
Proposition Pfisterer Thomas
a. l'établissement des cadastres des sites pollués, si les détenteurs de ces sites ont eu la possibilité de se prononcer jusqu'à une année après l'entrée en vigueur de la présente révision;

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Herr Pfisterer muss uns erklären, warum er als Kommissionssprecher einen Antrag einreichen musste. Wir haben in der Kommission wohl die Hausaufgaben nicht ganz zu Ende gemacht.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Sie haben die Begründung bereits geliefert: Das ist ja während Ihrer damaligen Zeit als Kommissionspräsident passiert. *(Heiterkeit)*
Worum geht es in der Sache? Die Kantone sollen Abgeltungen für die Erstellung der Kataster erhalten, wenn die Inhaber der Standorte bis zum 31. Dezember 2005 Gelegenheit erhalten, zur Aufnahme in einen Kataster Stellung zu nehmen. Das ist unbestritten. Wegen des langen Bereinigungsverfahrens im Parlament müssen wir hier korrigieren. Die Voraussetzungen nach Artikel 89 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes für diese Korrektur sind erfüllt. Selbstverständlich kann der 31. Dezember 2005 nicht mehr eingehalten werden. Darum schlagen wir Ihnen vor, eine Verlängerung um ein Jahr nach Inkrafttreten der Bestimmung anzuordnen. Ihre Kommission hat diskussionslos zugestimmt. Aus Gründen, die ich nicht kenne, hat man darauf verzichtet, das auf der Fahne zu dokumentieren. Um Missverständnisse zu vermeiden, habe ich mir erlaubt, das in diesem Einzelantrag als Service für Sie festzuhalten.
Ich bitte Sie zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 30.11.05 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Der Nationalrat hat beim RTVG wirklich den Konsens gesucht – im Unterschied zur Beratung des FMG; dazu kommen wir beim nächsten Geschäft. Zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat gab es beim RTVG nach der ersten Beratungsrunde rund achtzig Differenzen. Der Nationalrat hat gegen sechzig Differenzen beseitigt; das ist lobens- und verdankenswert. Heute haben wir noch gegen zwanzig solcher Differenzen. Nun sind wir gefordert, unseren Teil zur Bereinigung der Differenzen beizutragen.
Es gibt nach meiner Bewertung fünf Punkte, die einigermassen Probleme bieten könnten: Einerseits ist es die Konzeptfrage bei den Zuständigkeiten und bei den Verfahren. Andererseits gibt es noch vier Differenzen von einigem Gewicht. Die vier anderen Einzelfragen sind folgende:
1. die sogenannte Lex Russi in Artikel 9 Absatz 2;
2. die Fixierung der Höhe der Splitting-Anteile in Artikel 50 Absatz 1;
3. die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen für einen Bewerber in Artikel 54 Absatz 3;
4. die Entschädigung der Programmverbreitung in Artikel 69a.
Diese Probleme sind nach meinem Dafürhalten aber keine «deal breakers». Da müssen wir wohl schlussendlich zwischen den beiden Räten Lösungen finden – vielleicht nicht gerade heute, aber möglicherweise noch im Laufe dieser Session. Die KVF des Nationalrates hat für nächste Woche bereits eine Sitzung zur Differenzbereinigung angesagt; sie will das Geschäft also noch in dieser Session wieder ins Plenum bringen. Möglicherweise gelingt es uns, diese Übung noch in dieser Session abzuschliessen. Das hängt aber auch von uns ab.
Damit möchte ich zur Beratung der einzelnen Differenzen übergehen.

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Ständige Programmmitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen Werbesendungen nicht mitwirken. Die lokalen und

regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Les collaborateurs permanents d'un diffuseur ne doivent pas apparaître dans ses émissions publicitaires. Les diffuseurs locaux et régionaux dont les ressources financières sont limitées ne sont pas soumis à cette interdiction.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 9 Absatz 1 haben wir eine rein redaktionelle Ergänzung. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.
Bei Artikel 9 Absatz 2 haben wir die sogenannte Lex Russi. Hier beantragt Ihnen die Kommission, eine Differenz aufrechtzuerhalten.
Der Nationalrat hat seinerseits festgelegt, dass Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil eines Programms auftreten, in diesem Programm nicht Werbung machen dürfen. Das entspricht in etwa der Lösung des Bundesrates. Wir waren der Meinung, dass das zu streng ist. Anstelle von «Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil eines schweizerischen Programms auftreten» haben wir «ständige Programmmitarbeiter» eingesetzt. Nehmen wir das Beispiel Russi: Dieser ist natürlich kein ständiger Programmmitarbeiter, er tritt lediglich von Zeit zu Zeit als Ko-Kommentator bei einem Skirennen auf, dazu macht er in der SRG von Zeit zu Zeit auch noch Werbung für eine bestimmte Automarke. Wir waren in der Kommission der Meinung, dass das eigentlich gestattet sein sollte. Sie können auch das Beispiel Federer nehmen, der wahrscheinlich in Zukunft für irgendwelche Kleidungsmarken Werbung machen wird. Trotzdem möchten wir dann seine Kommentare über die Tennismatches nicht missen.
Darum schlagen wir Ihnen – mit 8 zu 2 Stimmen – vor, im ersten Satz Ihren ursprünglichen Entscheid aufrechtzuerhalten. Sie haben diesen ursprünglichen Entscheid mit 26 zu 4 Stimmen gefällt, der Nationalrat hat in der zweiten Runde auf seiner Lösung mit 87 zu 68 Stimmen beharrt.
Im zweiten Satz schlägt Ihnen die Kommission aber vor, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Hier geht es einzig um Folgendes: Gemäss der Ansicht des Ständerates kann der Bundesrat bei regionalen und lokalen Veranstaltern Ausnahmen vorsehen; der Nationalrat hingegen hat hier die Ausnahmen im Gesetz fest fixiert. Wir schliessen uns hier im zweiten Satz dem Nationalrat an und bitten Sie, das so anzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 1 Bst. bbis, Abs. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 1 let. bbis, al. 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 10 Absatz 1 hat der Nationalrat mit 124 zu 51 Stimmen den Buchstaben bbis hinzugefügt. Nun könnte man meinen, das sei unstatthaft, da formell keine Differenz bestehe. Dem ist aber nicht so, diese Differenz bestand vorher bei einem ähnlich lautenden Absatz, nämlich bei Artikel 16 Absatz 4. Dieser Absatz wurde gestrichen und hierhin verlegt. Wir haben also die ursprüngliche Differenz hier bei diesem Buchstaben bbis. Der Buchstabe bbis will, dass Werbung für alkoholische Getränke allen Veranstaltern untersagt ist, die in der Schweiz nationale oder sprachregionale Programme verbreiten, die sich eigens an das schweizerische Publikum richten. Materiell entspricht dieser Beschluss des Nationalrates dem Antrag, den Ihnen Ihre Kommission, mit 7 zu 5 Stimmen, in der Frühjahrssession unterbreitet hat. Sie sind diesem Antrag dann knapp nicht gefolgt, nämlich mit 18 zu 17 Stimmen. Heute beantragt Ihnen Ihre Kommission, mit 8 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Fassung des Nationalrates zu übernehmen. Die SRG sendet nationale und insbesondere sprachregionale Programme aus, beispielsweise für die ganze Deutschschweiz oder für die ganze italienische Schweiz, das Tessin und die italienischsprachigen Bündner Täler.
Mein Tischnachbar Lombardi, Chef von Tele Ticino, strahlt Sendungen für das Tessin, nicht aber für die Bündner Täler aus. Er hat also keinen sprachregionalen Sender, sondern nur einen regionalen Sender. Das wäre so einigermassen der Unterschied für diese Übung.
Nun, der SRG ist es untersagt, Alkoholwerbung zu tätigen. Wir schliessen uns dem Nationalrat an, der gesagt hat, dann sollen die ausländischen Sender gleich behandelt werden. Sat1 strahlt beispielsweise einen Film für das gesamte deutschsprachige Sprachgebiet aus, und beim Werbeblock richtet Sat1 dann die Werbung in der Schweiz nur gerade auf die Schweiz, in Österreich auf Österreich und in Deutschland auf Deutschland aus. Dann ist dieser Werbeblock halt auch ein sprachregionaler Teil für unser Land. Wir meinen, wenn die SRG keine Alkoholwerbung machen kann, dann soll beispielsweise Sat1 das eben auch nicht machen können. Es geht hier um eine Gleichbehandlung. Auf diesem Wege können wir das zustande bringen.
Die Kommission beantragt Ihnen mit 8 zu 1 Stimmen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.
Bei Absatz 5 geht es um den Jugendschutz. Der Nationalrat hatte eingefügt: «Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Werbesendungen als unzulässig erklären.» Wir haben diesen Absatz in der Frühjahrssession mit 23 zu 11 Stimmen gestrichen, auf einen Spontanantrag von Kollege Stähelin hin. Vielleicht weiss er noch, dass er diesen Antrag gestellt hat. *(Heiterkeit)* Es wurde nicht einmal ein schriftlicher Antrag eingereicht; alle Mitglieder der Kommission waren etwas überrascht, der Bundesrat vielleicht auch. Sie sind diesem Spontanantrag gefolgt.
Ihre Kommission bittet Sie heute mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Warum? Heute kann man gegen Alkohol- und Tabakwerbung einschreiten, auch wenn sie sich an die Jugend richtet, und das generell. Man kann aber z. B. nicht gegen Werbung für die telefonischen Mehrwertdienste einschreiten. Da werden z. B. Nummern für harte Pornografie oder für Hasch oder für Brutalofilme beworben. Mit der Bestimmung in Absatz 5 kann auch gegen solche Werbung eingegriffen werden.
Wir bitten Sie, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen und Ihren ursprünglichen Beschluss fallen zu lassen.

Angenommen – Adopté

Art. 16 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 16 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 16 Absatz 1 geht es um Werbung in den Radioprogrammen der SRG. Diese ist untersagt, der Bundesrat kann aber Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen. In Bezug auf diese Frage sind sich beide Räte einig. In der Fassung des Ständerates gibt es eine zweite Ausnahme, nämlich für Programme, die ausschliesslich für das Ausland bestimmt sind. Der Nationalrat hat diesen Beschluss im Plenum nicht diskutiert. Hier geht es beispielsweise um den Sender Swissinfo.
Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, hier am ursprünglichen Beschluss des Ständerates festzuhalten. Nach

Ansicht der Kommission gibt es keinen intelligenten Grund, hier Werbung für Programme zu untersagen, die für das Ausland bestimmt sind, denn gerade im Ausland sind Werbebeschränkungen doch oft sehr viel larger. Swissinfo könnte unseres Erachtens dieses Geld gut gebrauchen; damit würde auch der Bund entlastet. In diesem Sinne lautet der einstimmige Antrag der Kommission.
Wenn Sie erlauben noch eine Bemerkung zu Artikel 16 Absatz 4: Aufgrund des Beschlusses bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe bbis fällt nun diese Bestimmung weg. Das ist also durch Ihren Beschluss bei Artikel 10 bereits erledigt.

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 3 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27 al. 3 let. a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um das, was die Konzessionsbehörde bestimmen kann, und hier haben wir eine Differenz in Buchstabe a. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass die Konzession namentlich die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme bestimmt. Der Nationalrat hat dann das Wort «Art» herausgenommen, also nur noch die Anzahl der Radioprogramme belassen. Der Ständerat hat mit 22 zu 17 Stimmen daran festgehalten, dass die Anzahl und die Art der Programme von der Konzession bestimmt werden; dies im Sinne der Typologie. Es geht nicht darum, im Detail in die Programme hineinzureden. Darauf ist nun der Nationalrat eingetreten. Er akzeptiert Anzahl und Art.
Wir hatten aber seinerzeit dann noch verschiedene Kriterien festgelegt: «unter Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und des Angebotes anderer Veranstalter». Das ist einerseits zu eng und anderseits wiederum zu weit. Wir ersuchen Sie, sich hier nun dem Nationalrat anzuschliessen und diese Kriterien zu streichen. Die Konzessionsbehörde wird ja diese generell so oder so anwenden können und teilweise anwenden müssen. Sie waren dazumal ja auch nicht einig, Sie haben das nur mit 22 zu 17 Stimmen eingefügt, es war also schon dazumal umstritten.

Angenommen – Adopté

Art. 31
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Gemäss Bundesrat, aber:
.... werden der SRG mindestens zur Hälfte ....

Art. 31
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Selon Conseil fédéral, mais:
La Confédération rembourse à hauteur de 50 pour cent au minimum les frais ....

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um das publizistische Angebot für das Ausland. Ich schlage Ihnen vor, dass wir alle drei Absätze gemeinsam behandeln. Wir hatten eigentlich einzig die folgende Differenz zum Nationalrat: Der Nationalrat sagte, der Bund bezahle 50 Prozent der Kosten des Programms Swissinfo; der Ständerat war der Ansicht, das sei nicht die gute Lösung. Je nachdem, was der Bund mit Swissinfo aushandelt – wie viel sie leisten muss, welche Leistungen sie erbringen muss –, kann das mehr als 50 Prozent betragen. Das wurde dann nicht so recht verstanden; unsere Streichung dieser 50 Prozent wurde teilweise genau umgekehrt verstanden.
Wir bitten Sie nun, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Die KVF hat diesbezüglich einstimmig entschieden, und zwar bei allen drei Absätzen: bei Absatz 1, der die Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Swissinfo beinhaltet, bei Absatz 2, wo wir sowieso keine Differenzen hatten, und dann bei Absatz 3, wo der Bundesbeitrag für die zu erbringenden Leistungen fixiert wird.
Zu Absatz 3 empfehlen oder beantragen wir Ihnen im Unterschied zum Nationalrat noch einen Zusatz, indem wir sagen, der Bund habe mindestens die Hälfte zu entrichten. Das kommt eben auf die Formulierung des Leistungsauftrages an. Wenn der Bund viel mehr von Swissinfo will, dann wird er auch mehr bezahlen müssen. Aber das ist dann ein Aushandeln zwischen Bund und Swissinfo. In diesem Sinne der Antrag der Kommission; materiell entspricht er dem, was wir das letzte Mal beschlossen haben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte doch zu Protokoll geben, dass dieser Antrag der Meinung des Bundesrates widerspricht. Wir wollten, dass pro Jahr mit der SRG eine Vereinbarung getroffen werden kann; wir wollten keinen fixen Betrag. Schon der Nationalrat hat nun die Hälfte genommen; Sie gehen darüber hinaus. Ich möchte einfach sagen: Es widerspricht dem Entlastungsprogramm 2003, wenn wir zu einem solchen fixen Betrag gezwungen werden.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Stellt der Bundesrat einen Antrag?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ein Antrag des Bundesrates, wenn er nicht mindestens von einem Mitglied Ihres Rates aufgenommen wird, ist aussichtslos. Vielleicht denkt jemand von Ihnen, unsere Haltung leuchte ihm ein und er nehme sie auf.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Sie schliessen sich trotz der Bedenken des Bundesrates der Kommission an.

Angenommen – Adopté

Art. 50 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
.... betragen 3 bis 5 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 3 bis 5 Prozent ....

Antrag der Minderheit
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Reimann
.... betragen 4 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 3 bis 5 Prozent ....

Art. 50 al. 1
Proposition de la majorité
.... se monte entre 3 et 5 pour cent du produit de la redevance .... se monte entre 3 et 5 pour cent du produit de la redevance ....

Proposition de la minorité
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Reimann
.... se monte à 4 pour cent du produit total .... se monte entre 3 et 5 pour cent du produit de la redevance ....

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um das Splitting der Gebührenanteile, also um ein recht schwieriges Problem. Darum hat es im Laufe der Beratungen hier auch Dutzende von verschiedenen Anträgen gegeben.

Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, der SRG seien höchstens 4 Prozent der Gebühren zu nehmen, um sie den anderen Sendern gutzuschreiben, und zwar hat er nicht zwischen Einnahmen aus Radiogebühren und solchen aus Fernsehgebühren unterschieden. Der Nationalrat hat dann in der ersten Lesung festgelegt: zweimal höchstens 4 Prozent. Wir im Ständerat haben bei der ersten Beratung festgelegt: für Radio 3 bis 5 Prozent und für Fernsehen 2 bis 5 Prozent – eigentlich wirklich eine sachlich falsche Lösung. Ich weiss auch nicht, wie das da hineingekommen ist.

Natürlich will ich Ihnen nicht zu nahe treten, aber es ist heute so, dass die Radiosender in etwa 2 Prozent erhalten; die Fernsehsender erhalten weniger, nämlich 1 bis 1,5 Prozent. Die Radios müssten wahrscheinlich, so tönt es in allen Aussagen des Bundesrates und der Verwaltung, zu Beginn etwa 3 Prozent erhalten; das ist doch eine massgebliche Erhöhung. Dieser Anteil könnte bis auf 4 Prozent gehen. Die Fernsehveranstalter sollten von Beginn weg etwa 4 Prozent haben, damit sie überleben können; dieser Anteil könnte vielleicht bis auf 5 Prozent gehen. Wir haben es gerade umgekehrt gemacht – warum weiss ich nicht. Der Nationalrat hat dann fix festgelegt: zweimal 4 Prozent.

Wir beantragen mit 7 zu 4 Stimmen, für die Radio- und die Fernsehgebühren jeweils 3 bis 5 Prozent. Die Minderheit schliesst sich dem Beschluss des Nationalrates an. Wir haben dann noch den Antrag Reimann – 4 Prozent Radio, 3 bis 5 Prozent Fernsehen. Hier taucht wieder das gleiche Problem auf, das ich Ihnen am Anfang geschildert habe.

Die Kommission ist einstimmig in Bezug auf die Frage, dass die Gebühren für Radio und Television zu trennen sind; dies entgegen dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates. Die Kommission ist in ihrer grossen Mehrheit nicht für fixe Sätze, wie dies der Nationalrat mit einem festen Satz von 4 Prozent beschlossen hat. Das kann das eine Mal zu wenig und das andere Mal zu viel sein. Mit 7 zu 4 Stimmen empfiehlt Ihnen die Kommission diesen Satz von 3 bis 5 Prozent sowohl für Radio- als auch für Fernsehveranstalter.

Kollege Pfisterer hat in der Kommission für seinen Antrag 4 Stimmen erhalten; eine starke Minderheit wollte für das Radio 3 bis 4 Prozent und für Television 4 bis 5 Prozent. Das war vielleicht sachlich richtiger, aber taktisch schwieriger, weil der Nationalrat im Laufe des Verfahrens immer gleiche Prozentsätze festgelegt hat.

Wir beantragen Ihnen also, die Sätze auf 3 bis 5 Prozent festzulegen und der Exekutive das notwendige Ermessen zu belassen. Fixe Prozentsätze sind natürlich viel einfacher, aber oft nicht angemessen. Die Einfachheit ist hier nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht die richtige Lösung.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Nous avons déjà discuté à plusieurs reprises de cette affaire et les arguments sont connus, je ne crois pas qu'il soit nécessaire de les répéter bien longtemps.

L'avantage de la version du Conseil national, qui fixe un montant uniforme pour les deux médias, nous paraît être le suivant: cela évite de constantes discussions de marchand de tapis pour savoir à quel chiffre il faut véritablement fixer le pourcentage de la redevance, parce que tout le monde s'accorde à dire que ça ne repose pas sur des bases rationnelles. Comment est-ce qu'on peut justifier une différence entre 3 et 5 pour cent à l'intérieur d'un média, et comment est-ce qu'on peut justifier sérieusement la pondération différente entre le 3 et le 5 pour cent, respectivement pour la radio ou la télévision?

La proportion de 4 pour cent uniforme a fait l'objet de discussions au sein de la profession, notamment entre les radios et télévisions privées et la SSR qui – vous avez reçu de la correspondance en abondance à ce sujet – se sont mises d'accord pour considérer que c'était un montant raisonnable.

Je vous propose donc de fixer une bonne fois et pour toutes cette proportion dans la législation, de manière à éviter que, chaque année, le Conseil fédéral soit saisi de demandes plus ou moins justifiées; qu'il y ait des discussions régulièrement et interminablement à propos de fractions et de pour cent, alors que les milieux intéressés reconnaissent d'une part qu'il faut cette participation, et d'autre part que le seuil de 4 pour cent est pratique et intéressant pour tout le monde.

C'est la solution la plus simple, et c'est cette simplicité qui devrait, je l'espère, vous conduire à soutenir la proposition de la minorité.

Reimann Maximilian (V, AG): Eigentlich wollte ich keinen Einzelantrag stellen, sondern nur sichergestellt haben, dass hier punktuell abgestimmt wird, d. h. getrennt nach den Bereichen Radio und Fernsehen. Nach Rücksprache mit unserem im Formalbereich bekanntlich unfehlbaren Ratssekretär resultierte dann aber dieses Vorgehen mit einem Einzelantrag. Sie ersehen daraus – und Sie haben richtig gesehen, auch wenn die Umsetzung auf Papier nicht eben optimal gelungen ist –, dass ich mich bei den Gebührenanteilen für Radioveranstalter der Minderheit Gentil und damit dem Beschluss des Nationalrates anschliesse und dass ich bei den Gebührenanteilen für Fernsehveranstalter hingegen die Mehrheit unserer Kommission unterstützen möchte.

Radio und Fernsehen sind zwar beides elektronische Medien, aber ihre Kostenstrukturen sind sehr unterschiedlich. Entsprechend unterschiedlich kann der Gesetzgeber, wie es offenbar auch die «Mitglieder» einer Minderheit Pfisterer in der vorberatenden Kommission vertreten haben, auch die Gebührenanteile für die Veranstalter regeln. Mir geht es nun primär ums Radio und insbesondere um diejenigen Veranstalter, die künftig in den Genuss von höheren Empfangsgebühren kommen werden. Radio Argovia, dem ich als Verwaltungsrat angehöre, gehört nicht dazu, das sei mit Blick auf die Interessenbindung als Fussnote hier vermerkt. Es sind nicht die grossen Privatsender in den bevölkerungsreichen Gebieten des Landes, sondern es sind die kleinen in den Berg- und Randregionen, die auf Gebühren angewiesen sind, da sie in Sachen Werbeeinnahmen ein Mauerblümchendasein fristen, aber in ihren Regionen wichtige Service-public-Aufgaben wahrnehmen. Diese 17 Radios in den Berg- und Randregionen sind nun übereingekommen, dass für sie ein fixer Satz, wie ihn der Nationalrat mit grosser Mehrheit beschlossen hat, besser ist, besser vor allem für eine seriöse Finanz- und Budgetplanung. Ein flexibler Satz birgt jährlich Unsicherheiten in sich, das ist wohl kaum von der Hand zu weisen.

Diese 17 Lokalradios umfassen Radios wie Radio Munot in Schaffhausen, Radio Engiadina, Radio Ticino, Radio Rottu und Radio Rhône im Wallis, Radio Chablais am Genfersee oder die beiden jurassischen Sender, Radio Jura Bernois und Fréquence Jura, um nur einige zu nennen. Wenn sich alle diese lokalen und regionalen Radioveranstalter, die künftig mit zusätzlichen Gebühren ihren Service public optimieren können, auf einen gemeinsamen Nenner geeinigt haben, dann, glaube ich, sollte dem auch der Gesetzgeber Rechnung tragen. Zugegeben, vier ist die Mitte von drei und fünf und wird das auch in aller Zukunft sein und bleiben. Aber für einen, der knapp budgetieren muss, ist es eben nicht das Gleiche, wenn er mit einer Drei darben muss oder mit einer sicheren Vier rechnen kann.

Deshalb bitte ich Sie, sich hier bei den Radios dem Nationalrat anzuschliessen, womit gleichzeitig auch eine weitere Differenz bereinigt wäre.

Lombardi Filippo (C, TI): Der Antrag Reimann erweckt ein gewisses Verständnis. In der Kommission kam diese Formulierung nicht vor. Es könnte aber ein Schritt in Richtung Differenzbereinigung mit dem Nationalrat sein. Wie ich die Stimmung ausserhalb dieses Hauses spüre, habe ich den Eindruck, dass die Branche damit leben könnte. Die Radios haben immer signalisiert, sie würden lieber mit der nationalrätlichen Lösung leben, während die Fernsehsender eher mit der ständerätlichen Lösung leben würden, was eigentlich auch dem Antrag Reimann entspricht.

Zum Verständnis sollte man noch berücksichtigen, dass im Radiobereich ein Prozent etwa 4 Millionen Franken ausmacht; im Fernsehbereich macht ein Prozent ungefähr 7 Millionen Franken aus, es sind also grössere Beträge, die da im Spiel sind. Deshalb macht eine Bandbreite eher im Fernsehbereich Sinn als im Radiobereich. Die Situation ist im Radiobereich übrigens stabiler als im Fernsehbereich. Im Radiobereich – das haben wir gehört – gibt es diese 17, vielleicht einmal 20 Bezüger. Mit dem neuen Gesetz wären es ungefähr gleich viele, wie es heute schon gibt. Wenn man von heute 8 auf morgen 16 Millionen Franken übergehen will, ist das ohne grosse Probleme zu lösen. Im Fernsehbereich hingegen wissen wir nicht genau, wie die Landschaft mit dem neuen Gesetz aussehen wird. Die heutigen 10 bis 12 Bezüger sind kleine Sender, die sich 6 Millionen Franken aufteilen. Morgen wird es gemäss Bundesrat 10 bis 12 neue Konzessionen geben, das werden aber nicht mehr kleine Sender sein, sondern solche, die eine kritische Masse haben. Die neuen Konzessionsgebiete sind noch nicht bekannt; das liegt dann in der Kompetenz des Bundesrates. Es ist also angebracht, wenn man im Fernsehbereich die Bandbreite auf jeden Fall beibehält, weil dort die Lage wahrscheinlich anders aussehen wird und man noch nicht genau weiss, ob es 20 oder 30 Millionen Franken braucht, um den konzessionierten Sendern die Erfüllung des Service-public-Auftrages im Nahbereich zu sichern.
Deshalb könnte ich mich mit dem Antrag Reimann einverstanden erklären.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Über das Problem 4 Prozent haben wir in der Kommission durchaus diskutiert, Herr Lombardi. Der Antrag Reimann führt dazu, dass man nicht auf 5 Prozent gehen kann. Das wollten wir ja eben verhindern. Die Spanne von 3 bis 5 Prozent ermöglicht es, allenfalls tiefer zu gehen, wo keine sachliche Notwendigkeit besteht, aber auch höher zu gehen. Wir dürfen doch dem Bundesrat vertrauen, dass er nach einer sachlichen Abklärung der Bedürfnisse entscheidet. Dann hat er eben auch die Möglichkeit, höher zu gehen. Der Antrag der Minderheit Gentil zeigt, dass wir genau über dieses Problem in der Kommission diskutiert haben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich sagen: Diese schwankenden Gebührenanteile, bei denen die Bezüger am Anfang nicht genau wissen, mit was für Beiträgen sie rechnen können, sind ein Problem des heutigen Splittingsystems; das besteht heute. Aber nach dem kommenden Gesetz, wie auch immer Sie es beschliessen, ist das nicht mehr so, sondern da wird künftig der individuelle Anteil des Radio- und des Fernsehveranstalters pauschal auf mehrere Jahre hinaus bekannt sein. Dies mal vorweg.
Jetzt stellt sich die Frage, welcher Beitrag bezahlt werden soll. Es ist klar, dass wir für eine möglichst flexible Lösung sind. Der Nationalrat hatte ganz ursprünglich auch eine flexible Lösung festgelegt. In der Differenzbereinigung ist er dann plötzlich auf eine starre Lösung gekommen, und was die Mehrheit Ihrer Kommission jetzt vorschlägt, ist wieder eine flexible Lösung, ein Kompromiss. Natürlich, auch wir hätten ursprünglich gerne eine noch flexiblere Lösung gehabt. Aber es ist ein Kompromiss, dem wir uns anschliessen können. Dass ein Unterschied zwischen den Beiträgen an Radio- und den Beiträgen an Fernsehveranstalter besteht, ist richtig, das hat aber jetzt Platz in dieser flexiblen Variante. Wir können Radioveranstalter so also auch später immer noch anders behandeln als Fernsehveranstalter.
Von daher ersuche ich Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Radioveranstalter – Diffuseurs radio

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Reimann .... 20 Stimmen

Fernsehveranstalter – Diffuseurs de télévision

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit/Reimann .... 32 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

Art. 54 Abs. 3
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Leuenberger-Solothurn, Gentil)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54 al. 3
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Leuenberger-Solothurn, Gentil)
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zur Begrenzung der Anzahl der Konzessionen: Der Nationalrat hat festgelegt, dass ein Unternehmen maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben kann. Auf Antrag Ihrer Kommission haben Sie in der Frühjahrssession mit 19 zu 13 Stimmen diese Bestimmung des Nationalrates gestrichen. Der Nationalrat hat dann in der ersten Differenzbereinigungsrunde mit 100 zu 52 Stimmen festgehalten, und die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen wiederum, diesen Absatz zu streichen. Die Minderheit beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.
In der Kommission hatten wir noch einen weiteren Antrag, nämlich einen Antrag Pfisterer Thomas, der eine Vermittlungslösung war, indem der nationalrätliche Text genommen und wie folgt angereichert wurde: «Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil».
Wir haben wie folgt abgestimmt: In der ersten Abstimmung obsiegte der Antrag Pfisterer Thomas gegen die Fassung des Nationalrates mit 6 zu 3 Stimmen. In der zweiten Abstimmung hatten wir dann wirklich Schwierigkeiten. Wir hatten 2 Enthaltungen, der Antrag Pfisterer Thomas erhielt 3 Stimmen, und die nationalrätliche Fassung erhielt 4 Stimmen. Also es ist schon eher ein Zufallsmehr. Darauf werden wir sicher zurückkommen. Ich meine, die Lösung von Herrn Pfisterer könnte dann in der nächsten Runde die Vermittlungslösung sein.
Jetzt beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, die Differenz aufrechtzuerhalten.

Leuenberger Ernst (S, SO): Der Kommissionspräsident hat Ihnen in seinem Votum gesagt, dass wir offenbar in dieser Runde noch nicht zur Lösung kommen, aber er hat in Aussicht gestellt, dass die harte Streichung dieses «Antikonzentrationsartikels» vermutlich auf die Dauer nicht Bestand haben kann. Das ist genau die Meinung der Minderheit. Nachdem wir ja im Differenzbereinigungsverfahren eigentlich dem Prinzip huldigen, möglichst viele Differenzen zu bereinigen, wenn nicht sehr schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, beantragt Ihnen die Minderheit, dem Nationalrat zuzustimmen und diesen «Antikonzentrationsartikel» aufzunehmen.
Ich darf wiederholen, was Herr Escher ausgeführt hat: Im Nationalrat ist diese Bestimmung in der Differenzbereinigungsrunde mit immerhin 100 zu 52 Stimmen in diesem Gesetz verblieben. Das lässt den Verdacht oder die Vermutung zu, dass der Nationalrat entschlossen ist, diesbezüglich eine Regelung zu treffen. Im Nationalrat ist denn auch ausgeführt worden, dass diese neue Medienordnung auf Wettbewerb und auf Medienvielfalt beruht. Es wäre fatal – so wurde dort ausgeführt –, wenn plötzlich durch Verkäufe oder Aufkäufe eine Konzentration entstünde, die bei einigen von uns ungute Erinnerungen an italienische Verhältnisse weckt.

Ich denke, wir tun gut daran, diesen moderaten «Antikonzentrationsartikel», wie er vom Nationalrat eingefügt worden ist, zum Beschluss zu erheben. Wir ersparen uns damit eine weitere Differenzbereinigungsrunde. Man soll bekanntlich nie auf morgen verschieben, was man heute tun kann.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Inhaltlich-politisch gesehen geht es um die Vernetzungsmöglichkeit von Medienunternehmen. Ein Beispiel wäre, ob Tamedia einfach sämtliche Lokalradios der Schweiz aufkaufen und betreiben könnte oder nicht. Der Bundesrat hat diesbezüglich in den Artikeln 82 und 83 des Entwurfes Massnahmen gegen eine solche Konzentration vorgeschlagen. Nun haben aber beide Räte diese Artikel ziemlich verwässert, ihnen alle Zähne gezogen. Die Lösung des Nationalrates und der Minderheit enthält wenigstens noch einen geringen Anteil, um gegen eine solche Medienkonzentration nicht gerade ein Bollwerk, aber wenigstens noch ein kleines Zäunlein zu errichten.
Deswegen unterstütze ich jetzt Nationalrat und Minderheit.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

Art. 67 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Fünfschilling, Leuenberger-Solothurn)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 67 al. 1
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Fünfschilling, Leuenberger-Solothurn)
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Im nächsten Kehr werde ich bei Artikel 54 auch für die Minderheit stimmen.
Zu Artikel 67: Hier geht es um die finanzielle Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen, nämlich dort, wo diese einen übermässigen Aufwand für die drahtlose terrestrische Verbreitung verursachen, in den Bergregionen. Wo ist der Unterschied zwischen dem Beschluss des Nationalrates und dem Beschluss des Ständerates? Mit dem Bundesrat hat der Nationalrat vorgeschlagen, das habe nur für die Radioprogramme zu gelten, so etwa mit der Idee, das sollte eigentlich für diese Leute dort oben genügen. Sie sind ja weitergegangen – Sie sind auch der Ständerat – und haben einstimmig beschlossen, diese Regelung auch auf die Fernsehprogramme auszudehnen.
Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 3 Stimmen, auf Ihrem ursprünglichen einstimmigen Entscheid zu beharren.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich gehe zum bundesrätlichen Entwurf zurück. Sie sehen dort erstens, dass der Bundesrat vorschlägt, dass ein Beitrag gewährt werden kann, und zweitens, dass dann ein Beitrag gewährt werden kann, wenn ein «übermässiger Aufwand» für die terrestrische Verbreitung entsteht. Der Nationalrat ist dann den Bergregionen entgegengekommen, indem er gesagt hat, wenn ein «zusätzlicher Aufwand» entsteht – ein zusätzlicher Aufwand entsteht ja auf alle Fälle –, und er hat sich wie der Bundesrat auf Radioprogramme beschränkt. Bei den Fernsehprogrammen sind die Kosten für die terrestrische Verbreitung natürlich wesentlich grösser. Wenn jetzt hier die Lösung des Ständerates dies verlangt, dann kommt es zu sehr hohen Beiträgen. Dem hat der Nationalrat entgegengewirkt, indem er sich auf die Radios beschränkt hat.
Ich beantrage Ihnen deshalb, hier dem Nationalrat entgegenzukommen.

Lombardi Filippo (C, TI): Wenn ich Herrn Fünfschilling widersprechen darf: Eigentlich ist man am Anfang davon ausgegangen, dass die terrestrische Verbreitung im Privatbereich tatsächlich möglich, hingegen jene von Fernsehprogrammen fast undenkbar sei. Die Lage hat sich inzwischen aber geändert. Man sieht, dass der Bund – auch wir, die Politik – die terrestrische digitale Verbreitung fördern will. Man will, dass diese Verbreitung flächendeckend besteht. Man könnte darüber philosophieren, aber das ist der Wille des Bundesrates und des Parlamentes. Wenn wir von digitaler terrestrischer Verbreitung sprechen, dann ist zu sagen, dass die Kosten im Fernsehbereich viel tiefer sind als früher mit der analogen Verbreitung. Es braucht weniger Sender, weniger Antennen, und man kann pro Frequenz mindestens vier Programme verbreiten, das heisst, man kann die Kosten teilen.
Allerdings braucht es im Berggebiet mehr Sender als im Flachland. Deshalb glaube ich, dass die Mehrheit das richtig sieht: Es braucht in den Bergregionen etwas mehr. Das wollen wir mit dem Antrag der Mehrheit zum Ausdruck bringen.
Stimmen Sie deshalb für Festhalten an unserer ursprünglichen Fassung.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ein bisschen spät kommt mir in den Sinn: Haben wir in diesem Parlament nicht einmal vereinbart, dass Bundesbeiträge, die neu erfunden werden, nur in ein Gesetz eingefügt werden können, wenn die Ausgabenbremse überwunden wird? Ich habe den Eindruck, es sei so. Ich gebe zu, ich bin Kommissionsmitglied, ich habe dort die Frage nie gestellt, aber ich bin sicher, dass hier das qualifizierte Mehr nötig ist.
Ich will das einfach zu Protokoll gegeben haben, denn höchstwahrscheinlich wird die Differenz ja bestehen bleiben, und dann können sich die Edlen noch einmal darüber beugen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um eine Ausdehnung. Diese Ausdehnung auf das Fernsehen würde zu einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushaltes in unbestimmter Höhe führen. Die Höhe der Kosten ist ungewiss, weil es noch nicht klar ist, wie viele konzessionierte Fernsehprogramme künftig noch drahtlos-terrestrisch verbreitet werden. In jedem Fall würde es sich um eine budgetabhängige Unterstützung handeln, und die Höhe der Unterstützung würde letztlich immer das Parlament festlegen. Jedenfalls ist klar, dass sich das Problem der Kosten für die drahtlos-terrestrische Verbreitung im Bereich des Radios gegenwärtig dringender stellt als im Bereich des Fernsehens.
Daher ersuche ich Sie, dem Nationalrat und der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 14 Stimmen

Art. 67a Abs. 4
Antrag der Kommission
Der Bundesrat legt die Kriterien für die Investitionsbeiträge fest.

Art. 67a al. 4
Proposition de la commission
Le Conseil fédéral fixe les critères pour les contributions aux investissements.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 67a geht es um Investitionsbeiträge für neue Technologien, die mit der Einrichtung von entsprechenden Sendenetzen entstehen.
Der Nationalrat hat sich hier dem Ständerat angeschlossen, und zwar mit 103 zu 68 Stimmen. Er hat aber Absatz 4 hinzugefügt, und zwar mit 101 zu 70 Stimmen. Hier will er eine Bremse und hält fest, dass die Investitionsbeiträge – dass sie zur Verfügung gestellt werden, ist unbestritten – aufgrund

einer nationalen Planung bestimmt werden, die vom Bakom für alle Veranstalter und in Absprache mit diesen erstellt wird. Für die Redaktionskommission: Es sollte nicht «Bakom», sondern «Bundesamt» heissen.
Ihre Kommission ist der Meinung, dass die Stossrichtung dieses Zusatzes stimmt. Aber es geht doch etwas weit, hier von einer nationalen Planung zu sprechen. So wird man nicht mehr fertig werden, und diese Bestimmung wird wohl toter Buchstabe bleiben. Wir haben eine Vermittlungslösung gesucht. Diese Lösung ist sicher noch nicht gerade das Gelbe vom Ei, aber dafür haben wir ja das Differenzbereinigungsverfahren.
Wir schlagen vor, dass der Bundesrat die Kriterien für die Investitionsbeiträge festlegt. Dies eben in dem Sinne, dass wir meinen, es sei richtig, dass hier ein Konzept gemacht werden soll, bevor Geld ausgegeben wird – aber nicht gerade eine nationale Planung. In diesem Sinne stellen wir Ihnen den Antrag. Die beiden Räte werden sich dann schon auf einen Text einigen.

Angenommen – Adopté

Art. 69 Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 69 titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 69 geht es nur mehr um die Marginale. Die Kommission bittet Sie einstimmig, dieser Änderung zuzustimmen. Sie erfolgte aufgrund des neuen Artikels 69a und ist auch sonst grundsätzlich richtig.

Angenommen – Adopté

Art. 69a
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Schweiger
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 69a
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Schweiger
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Artikel 69a geht es um die leitungsgebundene Verbreitung anderer Programme. Diesen Artikel hat der Nationalrat neu eingefügt; aber das ist statthaft, da er einen Artikel ähnlichen Inhaltes, nämlich Artikel 70a, ersetzt. Wir haben hier also eine Differenz; vorher betraf sie Artikel 70a und jetzt Artikel 69a. Damit ist das auch formell in Ordnung.
Worum geht es materiell? Die Frage ist: Wie soll die leitungsgebundene Verbreitung entschädigt werden? Hier schlägt der Nationalrat vor, dass bei der Abgeltung des Aufwandes für die Verbreitung insbesondere auch der wirtschaftliche Nutzen berücksichtigt werden kann. Kollege Schweiger beantragt Ihnen, den Artikel so zu übernehmen, wie ihn der Nationalrat formuliert hat. Die Kommission ist der Meinung, man solle ihn nicht übernehmen. Dies nicht, weil die Kommission materiell total anderer Meinung wäre, sondern weil dies bereits in Artikel 61 Absatz 2 als Grundsatz und generell festgehalten und geregelt ist, nämlich mit folgendem Wortlaut: «Die Verbreitungsdienstleistungen werden chancengleich, angemessen und nichtdiskriminierend angeboten.» Die Kommission meint, das Wort «angemessen» spreche ja genau dafür, dass ein finanziell mächtiger Benutzer, beispielsweise Sat1, mehr bezahlen solle als ein finanziell schwacher Regionalplayer, dass also der wirtschaftliche Nutzen bereits in dieser generellen Regel ein Kriterium ist.
Nun, das wird wohl eine grössere Differenz bleiben, wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen. Aber schliesslich wird man sich auch hier finden müssen. Daran wird man das Gesetz in der nächsten Runde nicht scheitern lassen. Der Vorteil der nationalrätlichen Lösung ist, dass es klar gesagt wird. Immerhin muss aber gesagt werden, dass die Weko der festen Überzeugung ist, dass wir diese Bestimmung eben gerade nicht aufnehmen sollten. Der Antrag der Kommission steht.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich werde drei Vorbemerkungen machen und dann das eigentliche Votum halten. Zu Ihrer Beruhigung: Die Vorbemerkungen werden viel länger als das eigentliche Votum sein. Nun zu den Vorbemerkungen:
Zu meiner Interessenbindung: Je nach Stimmung und vor allem je nach Intensität meines Müdigkeitsgrades schaue ich sowohl RTL wie Arte wie SRG. Von dieser Warte aus bestehen also keine Interessen. Hingegen bin ich persönlich befreundet mit dem Präsidenten des Verbandes für Kommunikationsnetze, mit alt Nationalrat Leutenegger.
Nun eine kurze Orientierung in der Sache selbst, die Ihnen dienen möge: Von der Warte der Vertreiber aus gibt es drei verschiedene Programmarten. Das erste sind die sogenannten «must-carry»-Programme. Es sind dies vor allem die schweizerischen Sender, SF1 usw. Dann gibt es eine zweite Kategorie. Das sind ausländische Programme mit einem besonderen Beitrag. Das ist beispielsweise 3Sat, das ist beispielsweise Arte. Es gibt eine dritte Kategorie: Das sind Programme mit einem verfassungsmässigen Auftrag. Da sind vor allem die Regionalsender genannt. Für diese drei Kategorien legt der Bundesrat fest, wie viele Programme aufgeschaltet werden müssen. Es sind dies zwischen 10 und 15. Und dann gibt es eine weitere Kategorie, das sind rein kommerzielle Programme, also beispielsweise RTL, Sat1 usw.
Wo liegt nun das Problem? Ich erkläre es an einem Beispiel meiner Heimatgemeinde. Wir haben bei uns eine Stadtantennen AG, welche die Verbreitung der Fernsehprogramme in unserer Gemeinde betreibt. Wir wissen nun von RTL, dass dieser Sender in der Schweiz Einnahmen in zweistelliger Millionenhöhe erzielt, insbesondere aus den Werbefenstern, die direkt für die Schweiz gelten. Das ist der Grund, warum die Stadtantennen AG in Baar einen Vertrag abschliessen konnte, wonach die Programme von RTL nur dann verbreitet werden, wenn pro Kunde zwischen 20 Rappen und Fr. 1.20 bezahlt wird.
Nun haben wir vom Kommissionspräsidenten, Herrn Kollege Escher, gehört – und damit beginne ich mit meinem eigentlichen Votum –, dass auch die Kommission der Auffassung sei, hierfür dürften in Vertragsverhandlungen Dinge abgemacht werden. Das ganze Problem liegt nun darin, dass, wie ebenfalls von Herrn Kollege Escher zitiert, im Gesetz geregelt ist, dass die Übertragung auch der ausländischen Programme «diskriminierungsfrei» erfolgen muss. Gewählt worden ist auch das Wort «angemessen». Nun wissen wir, beispielsweise vonseiten von RTL, dass dieser Sender klagen und beantragen wird, dass das Wort «diskriminierungsfrei» eben so verstanden wird, dass er zumindest ähnliche Bedingungen haben sollte wie zum Beispiel 3Sat. Wie nun die Weko in diesem Fall entscheiden würde, wissen wir nicht. Hingegen wissen wir, dass eine Unsicherheit in rechtlicher Hinsicht besteht.
Im Gesetz steht nämlich an sich «nichtdiskriminierend», und die Interpretation des Ausdruckes «Diskriminierung» ist und bleibt schwierig. Immer dann, wenn Unterschiede bestehen, besteht Anlass dazu, einen solchen Unterschied so stark zu gewichten, dass er bereits diskriminierend ist.
Wir haben nun als Gesetzgeber eine Aufgabe: Wenn wir bezüglich der Interpretation des Begriffes «Diskriminierung» Klarheit schaffen wollen, müssen wir ausdrücklich sagen,

unter welchen Voraussetzungen wir welches Verhalten als «nichtdiskriminierend» beurteilen. Ich meine, wir tun Recht daran, wenn wir im Gesetz regeln, dass dann, wenn ein Sender mit Werbezwecken Geld verdienen kann und er nicht schweizerisch ist, eine besondere Art der Durchleitung zu geschehen hat, dass also Gebühren ausgehandelt werden können. Wir schaffen damit nicht mehr und nicht weniger als Rechtssicherheit.
Ihre Kommission meint nun, das sei nicht nötig. Ich weiss es nicht; ich weiss nur, dass es Anlass zu Rechtsstreitigkeiten geben könnte. Wenn wir also Artikel 69a belassen, tun wir sicher nichts Falsches. Wir machen allerhöchstens etwas Überflüssiges; aber wir haben schon viel Überflüssiges getan, und wahrscheinlich wäre das, was wir heute tun würden, etwas vom «am wenigsten Überflüssigen». Das ist das eine.
Das andere betrifft die Situation zwischen den beiden Räten. Materiell besteht zwischen den Kommissionen des National- und des Ständerates weitgehend Einigkeit. Der Nationalrat hat Artikel 69a mit 115 zu 37 Stimmen beschlossen. Wenn wir nun meinen, im Differenzbereinigungsverfahren etwas Vernünftiges zu tun, dann schliessen wir uns der grossen Mehrheit des Nationalrates an, wenn wir sowieso der Auffassung sind, der Nationalrat habe an sich Recht.
Zudem käme etwas rechtlich Problematisches hinzu: Gerade weil die Interpretation des Begriffes «Diskriminierung» in einem späteren Verfahren problematisch sein könnte, würde auf den ganzen Verlauf des Parlamentsverfahrens abgestellt. Wenn nun ein Rat sagt, «Diskriminierung» müsse so und so definiert werden, und der andere sagt etwas anderes, ist das ein Mittel der Auslegung, das noch zu weiteren Unsicherheiten führen könnte.
Deshalb beantrage ich Ihnen, Artikel 69a in der Form des Nationalrates aufzunehmen; etwas Dummes tun Sie damit nicht.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte noch auf Folgendes hinweisen: Gemäss demselben Gesetzentwurf, Artikel 61 Absatz 2, sind die Programme zu «chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen» zu verbreiten. Beachten Sie das Wort «chancengleich». Diese grundlegende Regelung würde durch die Lösung des Nationalrates insofern verwässert, als der Kabelbetreiber nach Artikel 69a ohne irgendwelche Kriterien Programme durchaus nur nach eigenem Ermessen und nach seinen Kriterien verbreiten könnte. Aber das Wort «chancengleich» in Artikel 61 meint eben z. B., dass ein lokaler Anbieter, ein schweizerischer Anbieter, dieselben Chancen auf Verbreitung seines Programms haben muss wie ein grosser, für den Kabelbetreiber eben auch rentabler Unternehmer mit Werbeeinnahmen.
Deswegen möchte ich Sie ersuchen, Ihrer Kommission zu folgen. Das gibt die Möglichkeit, dass im Interesse der Chancengleichheit auch das Programm eines relativ schwachen schweizerischen Anbieters, das aber aus politischen oder publizistischen Gründen wichtig ist, eine Chance hat, auf dem Kabel vertrieben zu werden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 27 Stimmen
Für den Antrag Schweiger .... 13 Stimmen

Art. 76 Abs. 1, 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 76 al. 1, 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 76 geht es um die Gebühren- und Meldepflicht. Der Bundesrat hat die Gebührenpflicht für Geräte vorgesehen, die man zum Betrieb bereithält oder betreibt. Der Nationalrat hat diese Formulierung akzeptiert, Ihre Kommission seinerzeit auch. Es gab den Einzelantrag Forster, der vom Ständerat mit 19 zu 10 Stimmen angenommen wurde.
Frau Kollegin Forster hat in ihrer Begründung gesagt, ihre Formulierung sei nicht der Weisheit letzter Schluss und sie sei auch der Überzeugung, dass dieser Text zu überprüfen sei. Nun ist der Nationalrat darauf eingetreten und hat den Text in Absatz 1 überprüft. Ich meine, das gehe doch grundsätzlich in die Richtung des damaligen Antrages Forster, den Sie übernommen haben.
Die Kommission schlägt Ihnen darum einstimmig vor, Absatz 1 gemäss Nationalrat zu übernehmen und damit dem Begehren von Frau Forster Rechnung zu tragen.
Bei Absatz 1bis geht es einzig um eine redaktionelle Änderung; auch hier ist der Antrag Forster also unbestritten.

Angenommen – Adopté

Art. 78 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 78 al. 1 let. e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Das ist so ein Vorspiel oder besser gesagt Vorgeplänkel zu Artikel 85a ff. Wenn Sie bei Artikel 85a dem Nationalrat und neu jetzt auch Ihrer Kommission folgen, ist die Formulierung des Nationalrates die richtige.
Ich beantrage, dass das mit Artikel 85a ff. entschieden wird.

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 2 titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 85a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Stiftung für Nutzungsforschung sorgt für die Erhebung wissenschaftlicher Daten zur Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz. Sie ist dabei der Wissenschaftlichkeit verpflichtet und von der SRG, von anderen Veranstaltern und der Werbewirtschaft unabhängig. Sie kann die Tätigkeiten ganz oder teilweise auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften übertragen und bei der Datenerhebung unabhängige Sachverständige beiziehen. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Departementes.
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 85a
Proposition de la commission
Al. 1
La fondation pour les études d'audience veille à la collecte de données sur l'utilisation de la radio et de la télévision en Suisse. Elle exerce son activité de manière scientifique et en toute autonomie par rapport à la SSR, à d'autres diffuseurs et au secteur de la publicité. Elle peut déléguer tout ou partie de son activité à ses filiales et s'adjoindre les services d'experts indépendants. La fondation est soumise à la surveillance du département.
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 85b
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3
Streichen

Art. 85b
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Biffer

Art. 85c
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Der Stiftungsrat und die Verwaltungsräte allfälliger Tochtergesellschaften bestehen aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben werden andere Personen in den Stiftungsrat bzw. in die Verwaltungsräte gewählt.

Art. 85c
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Le conseil de fondation et les conseils d'administration des éventuelles filiales se composent d'autant de représentants de diffuseurs suisses que de la SSR. D'autres personnes font également partie du conseil de fondation et des conseils d'administration des filiales.

Art. 85d
Antrag der Kommission
Titel
Finanzbeitrag
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Das Subventionsgesetz ist anwendbar. Tätigkeiten nach den Artikeln 85a und 85b sind von allfälligen anderen Tätigkeiten in der Buchhaltung der Stiftung und allfälliger Tochtergesellschaften zu trennen.

Art. 85d
Proposition de la commission
Titre
Contribution financière
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
La loi sur les subventions s'applique. Les activités au sens des articles 85a et 85b doivent faire l'objet d'une comptabilité distincte au sein de la fondation et des éventuelles filiales.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich möchte mich hier zum ganzen 2. Abschnitt äussern; es geht um eine Konzeptfrage, es geht also um die Nutzungsforschung. Der Nationalrat hat beantragt, dass wir im Gesetz regeln, dass die Nutzungsforschung durch eine Stiftung, die zu kreieren ist, vorgenommen wird. Der Nationalrat wollte also eine Stiftung für die Nutzungsforschung und umschrieb die Organisation dieser Stiftung recht detailliert im Gesetz.
Unser Rat ging einen ganz anderen Weg. Er verlangte von den Beteiligten eine Branchenlösung. Er gab dann subsidiär dem Bundesrat die Kompetenz, Entscheide zu treffen, wenn sich die Branche allenfalls nicht einigen kann. Unsere Kommission hat Ihnen also eine echt schweizerische Lösung beantragt; Sie haben sie in der ersten Lesung so auch angenommen.
Nun hat aber die Branche in der Zwischenzeit gehandelt; wohl eben auch auf unseren Beschluss hin. Sie hat gehandelt, d. h., die wesentlichen Partner haben eine einvernehmliche Lösung gesucht und auch gefunden. Die Kommission hat nun diese Branchenlösung im Gesetzestext übernommen; wir sehen dabei keine Probleme.
Wir haben die Branchenlösung in einem Fall – als Ausnahme – abgeändert, nämlich in Artikel 85c Absatz 3 auf Seite 20 der Fahne. Da hat die Branche vorgeschlagen, dass das Departement auf Antrag der Betroffenen den Stiftungsrat wählt. Die Kommission ist aber einstimmig der Meinung, dass wir hier den Text des Nationalrates übernehmen sollten, der lautet: «Das Departement wählt den Stiftungsrat. Es berücksichtigt dabei die Vorschläge der Betroffenen.»
Warum treten wir hier nicht auf die Branchenlösung, auf den erwähnten Vorschlag, ein? Es wäre ohne weiteres möglich, dass sich die betroffenen Beteiligten nicht auf einen Antrag einigen könnten. Dann wäre die Ernennung des Stiftungsrates rechtlich blockiert. Daher diese Abänderung im Sinne des durch den Nationalrat formulierten Textes.
Hier ist die Kommission also einstimmig, und dies für den gesamten 2. Abschnitt, für die Annahme der Artikel 85a bis 85d. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen also diese neue Branchenlösung, die auf der Fassung des Nationalrates aufgebaut ist.
Man kann also feststellen, dass unser Wille für eine autonome Branchenlösung seine Wirkung recht rasch gezeitigt hat. Wir nehmen an, dass der Nationalrat mit dieser Branchenlösung, die auf seinem Konzept aufbaut, wohl eher einverstanden sein wird.

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Damit hat Herr Escher seine Arbeit erledigt. Er übergibt den Stab des Kommissionssprechers an Herrn Pfisterer.

6. Titel; Art. 86
Antrag der Kommission
Festhalten

Titre 6; art. 86
Proposition de la commission
Maintenir

Art. 87 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten, ausser:
a. Streichen

Art. 87 Abs. 1
Proposition de la commission
Maintenir, mais:
a. Biffer

Art. 88; 89 Abs. 1, 3–5; 94 Abs. 1, 5; 95 Bst. e
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 88; 89 al. 1, 3–5; 94 al. 1, 5; 95 let. e
Proposition de la commission
Maintenir

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Ich kann Ihnen einen einfachen Endspurt in zwei Portionen anbieten: zunächst die Artikel 86 bis 95, und in der zweiten Portion den Rest. Ich fasse also alles in einem Votum zusammen, denn es geht auch um einen Konzeptentscheid.
Sie erinnern sich an die letzte Plenardiskussion und an die Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit der Verwaltung – Bakom, Departement – auf der einen Seite und der UBI auf der anderen Seite bzw. an die Unterscheidung in der Sache zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung. Das ist für die Praxis nachher natürlich eine zentrale Frage, das ist klar. Wie wird nach geltendem Gesetzestext abgetrennt? Die Aufsicht ist Sache des Bakom bzw. des Departementes, und beim redaktionellen Inhalt hat man die Möglichkeit, Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio

und Fernsehen zu führen; ich erlaube mir, künftig die übliche Abkürzung UBI zu verwenden.
Der Gesetzestext selber liefert keine Antwort auf die Frage, wann es um Programme geht, die in der Zuständigkeit der UBI liegen, und wann das Bakom zuständig ist. Das bringt in der Praxis Abgrenzungsprobleme. Insofern war der Antrag Schiesser sinnvoll: Er zwang uns, gestützt auf seinen «Sieg» im Plenum, diese Abgrenzungsproblematik noch einmal zu diskutieren. Wir haben an die Stellungnahme des Bundesgerichtes zum Vernehmlassungsentwurf zum RTVG angeknüpft. Das Bundesgericht hat schon im Jahre 2001 gesagt, es sei zu begrüssen, wenn die Aufsichtstätigkeit zusammengelegt werde, da damit die oft heiklen Abgrenzungsfragen usw. entfielen. Das war der Ansatzpunkt.
Nun stehen drei Lösungen zur Diskussion: Die Lösung nach dem Konzept des Nationalrates, die Lösung nach dem Konzept des Ständerates und eben die Lösung, die wir uns erlauben, Ihnen nochmals zu unterbreiten.
Worin liegen die Unterschiede? Beim Konzept des Nationalrates verläuft die Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht mehr zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung, sondern es soll für beide Bereiche dieselbe Behörde zuständig sein: die übrige Aufsicht also beim Bakom auf der einen Seite und die Werbung, das Sponsoring und die Aufsicht über die redaktionellen Sendungen, inklusive dieser Programmbeschwerden, bei einer neuen Aufsichtsbehörde auf der anderen Seite – bei der «UBI plus», wenn Sie so wollen. Die UBI würde umfunktioniert und wäre nicht mehr nur ein Rechtsmittelorgan, sondern gleichzeitig ein Verwaltungsaufsichtsorgan.
Die zweite Lösung ist unsere Lösung gemäss Plenum. Diese Lösung hat mit dem wichtigen Begriff der Aspekte der freien Willensbildung operiert. Die Argumente, warum wir in der Kommission von diesem Ansatzpunkt nach wie vor nicht überzeugt sind, sind immer noch dieselben. Ich bitte Sie, das nicht als Hartnäckigkeit zu interpretieren, sondern einfach als Ergebnis des Überprüfungsprozesses.
Zunächst einmal hat dieser Begriff der «freien Willensbildung» nicht irgendeine höhere Weihe, er stammt nicht aus der Verfassung, sondern ist nichts als die Bestätigung einer an sich wenig gefestigten Praxis. Damit perpetuiert er genau die Mängel, die unter anderem das Bundesgericht im Auge hatte. Der Begriff hat auch in der Praxis wohl kaum Unterscheidungskraft. Auch traditionelle Werbespots wollen ja die freie Willensbildung beeinflussen – zum Kauf eines Autos, oder was weiss ich was. Vor allem haben wir Sorgen beim Blick in die Zukunft. Es werden wahrscheinlich neue Gründe für Zuständigkeitsstreitigkeiten kreiert, denn die Werbung wird immer subtiler. Die Schwierigkeiten dürften damit eher wachsen. Denken Sie an die virtuelle Werbung oder an die Werbung auf geteilten Bildschirmen. Wie wollen Sie das auseinander halten?
Schliesslich zu unserem Antrag, der sich mit diesen beiden Konzepten von National- und Ständerat auseinander setzt: Die ständerätliche Kommission hat sich noch einmal gegen eine Zusammenlegung der bisherigen Aufsichtstätigkeiten entschieden. Ihre Lösung hat gegenüber der heutigen Rechtslage den Vorteil, dass in der Sache sauber abgegrenzt wird: redaktionelle Sendungen auf der einen Seite, Werbeblocks mit Inhalt auf der anderen Seite an je getrennte Behörden.
Nach diesem Konzept ist die UBI für den redaktionellen Teil zuständig, nicht aber für die Werbung und das Sponsoring. Das wird durch verschiedene Bestimmungen im Gesetz selber präzisiert. Ich verweise etwa auf Artikel 101 Absatz 1 – bitte konsultieren Sie ihn selber – oder auch Artikel 103 Absatz 2 Litera a des Gesetzentwurfes. Die UBI prüft lediglich, ob die Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen respektiert wurden, welche sich im RTVG selber befinden, ich meine Artikel 4 und Artikel 5 des Gesetzes sowie das massgebende internationale Recht. Alle anderen gesetzlichen Bestimmungen – also Bestimmungen über die Werbung und das Sponsoring, also Artikel 9 und folgende des Gesetzes – hat die UBI nach diesem Konzept nicht zu beurteilen.
Man kann also sagen: Diese Bestimmungen betreffen die UBI, jene Bestimmungen das Bakom. So kann man das klar trennen. Die Trennlinie verläuft entlang den Vorschriften zum Inhalt redaktioneller Sendungen und anderer rundfunkrechtlicher Bestimmungen. Dies ist eine praktikable Grenze. Werbespots sind ja gemäss Vorschrift als solche zu kennzeichnen. Man weiss genau, dass das Werbung ist und eben nicht redaktioneller Inhalt.
Wir schlagen Ihnen nach wie vor vor, die UBI für die redaktionellen Sendungen als zuständig zu erklären, das Bakom, das UVEK, den Bundesrat für die übrige Aufsicht, für die Werbung und das Sponsoring.
Eine Klammerbemerkung: Wir wollen damit auch keine freischwebende Aufsichtsbehörde wie der Nationalrat. Der Nationalrat hat eine Behörde geschaffen, die sogenannt «unabhängig» ist. Ja, unabhängig von was allem und für was alles? Unabhängig vielleicht sogar von der Rechtsordnung? Jedenfalls unabhängig von der Kontrolle durch das Departement, durch den Bundesrat und auch durch das Parlament; also eine «freischwebende Masse» irgendwo zwischen Rechtsordnung und Politik. Das ist eine Vorstellung, die uns nicht überzeugt hat.
Darf ich den Unterschied noch von zwei zusätzlichen Aspekten her beleuchten? Was war grundsätzlich der Anlass für die Einführung der Kontrolle durch die UBI? Das war doch die Befürchtung, dass manipulative Programmgestaltung passieren könnte. Das sieht man am Text der Bundesverfassung, der von «Programmbeschwerden» spricht. Diese Angst vor manipulativer Programmgestaltung ist bei der Werbung anders als beim Inhalt. Bei der Werbung geht es nicht um den Schutz vor Manipulation durch inhaltliche Überprüfung wie im Programm. Die Werbung ist per definitionem einseitig und will in einem gewissen Grad manipulieren. Das soll sie ja tun können. Hier geht es beim Schutz des Publikums nicht um den Schutz vor Manipulation, sondern es geht darum, dass die Werbung als solche erkennbar ist, damit man sie beurteilen kann.
Wir suchen also eine formale Abgrenzung zwischen UBI-Kompetenz und Bakom-Kompetenz. Das Bundesgericht hat sich mit dieser Problematik auseinander gesetzt; der für uns massgebende Entscheid in BGE 123 II auf den Seiten 409 und 410 enthält die Grundlagen.
Das Verbot der politischen Werbung, das beim Antragsteller damals mitgespielt haben mag, ist nicht in erster Linie ins Gesetz aufgenommen worden, um das Publikum vor Manipulationen zu schützen. Dort geht es vielmehr um die Gleichheit der Waffen in der politischen Auseinandersetzung. Weil die Werbung in den elektronischen Medien teuer ist, muss man dafür sorgen, dass dieser politische Wettbewerb nicht verzerrt wird. Das ist das grundsätzliche Argument.
Zum praktischen, zum zeitlichen Argument: Wenn die Werbung etwa vor Wahlen oder Abstimmungen, wenige Wochen vor dem Urnengang, mit politischen Botschaften gesendet wird, dann kann die UBI praktisch kaum zeitgerecht reagieren. Sie ist ein Milizorgan. Sie ist auf Beschwerden angewiesen, die eingereicht werden. Beschwerden müssen beantwortet werden usw. – Sie kennen das Verfahren. So, wie die UBI konstruiert ist, wird sie nicht zeitgerecht Schutz bieten können. Das ist keine Disqualifikation ihrer Arbeit, sondern das ist eine Beurteilung der Eignung dieser Institution an sich.
Zum praktischen Unterschied: Werbespots werden laufend wiederholt. Auch um gegen diese laufenden Wiederholungen einzuschreiten, ist das UBI-Verfahren nicht geeignet. Da müsste man ja immer wieder Beschwerden einreichen, und das ist unsinnig.
Ich darf Ihnen namens der Kommission für das ganze Konzept, die Artikel 86 bis 95, beantragen, bei der ursprünglichen Fassung zu bleiben, mit der Ausnahme, die ich bereits erwähnt habe.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich habe die Begründung des Kommissionssprechers zur Kenntnis genommen und muss

feststellen, dass die Kommission eigentlich wieder am Ausgangspunkt ist, wie das beim Antrag in der ersten Beratung war. Ich bedaure das ausserordentlich, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen bin ich der Auffassung, dass eine Aufsicht in derart sensiblen Bereichen, wie wir sie hier behandeln, durch eine möglichst unabhängige Instanz und nicht durch eine Verwaltungsstelle wahrgenommen werden sollte. Das ist meine tiefste Überzeugung; aber darüber kann man sich streiten, das ist klar. Für mich sollte eine unabhängige Instanz zuständig sein und nicht jemand, der in eine Verwaltung eingeordnet und damit auch weisungsgebunden ist.
Zweitens hat Herr Pfisterer ausgeführt, dass sich die Kommission wieder auf das Kriterium der formalen Abgrenzung zwischen redaktionellem Teil auf der einen Seite und Werbung auf der anderen Seite konzentriert hat. Ich meine, in der Theorie sei eine solche Abgrenzung ohne weiteres möglich. Wenn ich aber neue Werbeformen sehe, die geschickt mit Programmen verknüpft werden, dann frage ich mich, ob dieses formale Kriterium in Zukunft wirklich anwendbar ist oder ob es nicht vielmehr dazu führt, dass wir just Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Programmaufsicht und Aufsicht über Werbung und Sponsoring haben werden, wie das heute zum Teil schon vorkommt. Ich frage mich, ob es nicht dazu führt, dass durch die neuere Entwicklung diese Abgrenzungsschwierigkeiten sich noch erhöhen werden. Ich kann dem Konzept der Kommission nicht folgen, weil ich nicht davon überzeugt bin, dass diese Kriterien, wie sie von der Kommission offenbar als entscheidend für das Konzept angesehen werden, auch in Zukunft tragfähig und anwendbar sein werden.
Ich habe hier keine andere Möglichkeit, als das zur Kenntnis zu nehmen. Ich könnte den Antrag stellen, dass wir am ersten Beschluss des Ständerates festhalten. Nachdem aber offenbar die geschlossene Kommission gegen das Konzept ist, das wir damals – letztlich auch im Hinblick darauf, dass eine neue Lösung gesucht wird – beschlossen haben, meine ich, dieser Antrag hätte wahrscheinlich keine grosse Chance.
Ich appelliere deshalb an den Nationalrat, vielleicht in der letzten Runde noch einmal sein Konzept zu überdenken und eine Vermittlungslösung zu entwickeln, die dann auch unserer Kommission ein Einlenken ermöglichen sollte.
Ich will nur noch zwei Passagen aus unserer Diskussion anlässlich der ersten Beratung in diesem Rate erwähnen: Wir hatten ja damals auch einen Antrag David zu beurteilen, der in eine ähnliche Richtung wie mein Antrag ging. Kollege David hat damals ganz klar betont, dass es ihm ebenfalls um die Unabhängigkeit der Instanz geht, welche diese Aufsicht ausübt. Ich habe es einleitend gesagt: Im Konzept, das die Kommission jetzt vorschlägt, haben wir diese Unabhängigkeit nicht, weil wir eine Verwaltungsstelle als zuständig erklären.
Zum Zweiten möchte ich kurz zitieren, was Herr Bundesrat Leuenberger damals gesagt hat. Er hat ausgeführt: «Wir möchten, dass künftig die UBI für alle Fragen der Programm- und Werbeaufsicht zuständig ist. Ich widerspreche nur dem Vorschlag, dass die freie Willensbildung als Entscheidkriterium genommen wird. Das finde ich ungeschickt.» Aus diesen Äusserungen von Herrn Bundesrat Leuenberger schliesse ich, dass er eigentlich mit dem Konzept, mit einem materiellen Abgrenzungskonzept, einverstanden gewesen wäre, dass er jedoch das Konzept der Willensbildung als Entscheidkriterium nicht gutheissen konnte, weil das zu wenig griffig sei. Das Bundesgericht übrigens verwendet just dieses Kriterium.
Ich bedaure es, dass die Kommission nicht einen Schritt weiter gegangen ist. Vielleicht ergibt sich dieser Schritt in der letzten Differenzbereinigungsrunde.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich stelle fest, dass ausser dem Antrag der Kommission kein Antrag vorliegt. Der Bundesrat kann mit dem Antrag der Kommission leben. Er ist sehr viel konziser. Er könnte auch mit der Lösung des Nationalrates leben, um es ehrlich zu sagen. Diese geht jetzt auch in eine konzise, geordnete Richtung und ist besser als das, was Ihr Rat ursprünglich wollte, was für uns nicht genügend klar war. Aber mit der jetzigen Lösung könnten wir leben.

Angenommen – Adopté

Art. 97 Abs. 1, 2, 4; 99 Abs. 5; 2. Abschnitt Titel; Art. 101 Abs. 1, 2; 102; 103
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 97 al. 1, 2, 4; 99 al. 5; section 2 titre; art. 101 al. 1, 2; 102; 103
Proposition de la commission
Maintenir

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Ich spreche wiederum integral zu den Artikeln 97 bis 103. Ich erwähne die einzelnen Bestimmungen und habe zum Rest des Gesetzes keine Bemerkungen mehr.
Es geht bei diesen Ausführungen um ein redaktionelles Problem. Im Rahmen der Differenzbereinigung bei der Revision des Gesetzes befasste sich der Nationalrat in der letzten Herbstsession mit dem sogenannten Recht auf Antenne. Bundesrat und Ständerat sind der Meinung, dass Beschwerden gegen eine Verweigerung des Zugangs zum Programm künftig von derjenigen Behörde beurteilt werden sollen, die auch Beschwerden gegen den Inhalt von ausgestrahlten redaktionellen Sendungen beurteilt, also der UBI. Die Kommission des Nationalrates hat dagegen den Antrag gestellt, diese Kompetenz der Behörde aus dem Gesetz zu streichen. Bei der Behandlung von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzentwurfes führte der Nationalrat die Grundsatzdebatte zu dieser Frage und entschied sich mit 134 zu 8 Stimmen eindeutig zugunsten eines Antrages Fluri, welcher die Fassung von Bundesrat und Ständerat aufgriff. Damit sprach sich der Nationalrat gegen den Antrag seiner Kommission aus. Nach diesem Grundsatzentscheid wurden weitere damit zusammenhängende Bestimmungen im Gesetzentwurf im Sinne von Bundesrat und Ständerat bereinigt. Auf der vorliegenden Fahne – aber erst auf der Fahne – sind diese Bestimmungen wiedergegeben: Es handelt sich um Artikel 97 Absatz 3, Artikel 98 Absätze 1 und 2, Artikel 100 Absatz 1, Artikel 101 Absatz 3 und Artikel 103 Absätze 2 und 4. Also sind Präzisierungen zuhanden des Protokolls nötig, weil im Nationalrat auf diese weiteren Änderungen nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist und das Amtliche Bulletin die Entscheide zu den erwähnten Bestimmungen missverständlich wiedergibt.
Ich bitte Sie, diese Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und sie so, wie sie auf der Fahne stehen, zu bestätigen. Damit ist der Entwurf unseres Erachtens redaktionell in Ordnung gebracht.

Angenommen – Adopté

Art. 104 Abs. 1; 105 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 104 al. 1; 105 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Stadler Hansruedi (C, UR): Ich habe zu Artikel 105 eine grundsätzliche Bemerkung vonseiten der Redaktionskommission. Bei der parlamentarischen Initiative Baumberger 98.451, «Altlasten. Untersuchungskosten», konnten wir als Redaktionskommission eine festgestellte materielle Ungereimtheit noch Kollege Pfisterer unterjubeln. Insofern müssen wir ihn eigentlich nachträglich entlasten. Die Urheber waren eigentlich wir von unserer Kommission.
Hier ist aber eine ausführliche Bemerkung von unserer Seite notwendig. Ihre Redaktionskommission hat sich nun auch

mit der Totalrevision des RTVG befasst. Nach unserer Beurteilung sind die Rechtsschutzbestimmungen in der vorliegenden Totalrevision, wenn ich dies vorsichtig ausdrücke, nicht optimal mit der Justizreform koordiniert. Wenn wir es direkt ausdrücken, müssen wir sagen: Sie sind mit der Justizreform schlecht koordiniert. Der Rechtsweg gemäss der revidierten Bundesrechtspflege ist in der Regel zweistufig. Der Weg an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führt grundsätzlich über das Bundesverwaltungsgericht; dies ist der Regelfall.
Auf dem Gebiet des Fernmelde- und Rundfunkgesetzes sieht die Justizreform in zweifacher Hinsicht eine Abweichung vom zweistufigen Rechtsschutz vor. Zum einen schliesst das Bundesgerichtsgesetz die öffentlich-rechtliche Beschwerde an das Bundesgericht auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs aus. Hier entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig. Zum anderen führt der Rechtsweg gegen Entscheide der UBI direkt ans Bundesgericht. Dies haben wir in der Sommersession mit dem Bundesgerichtsgesetz so verabschiedet. Die Referendumsfrist zu diesen beiden Gesetzen ist eben erst abgelaufen. Diese Lösung ist nicht unbedingt optimal, sie müsste allenfalls geringfügig angepasst werden. Die nun aber vom Nationalrat und vom Ständerat vorgesehene direkte Anfechtung von Entscheiden des Departementes sowie der Comcom beim Bundesgericht ist beziehungsweise wäre ein massiver Einbruch ins soeben beschlossene System der Totalrevision der Bundesrechtspflege.
Beim Bundesgerichtsgesetz müssten dann erhebliche Anpassungen vorgenommen werden. Wollen wir aber diese erheblichen Anpassungen wirklich? Wollen wir diesen massiven Einbruch wirklich? Der Appetit, in anderen Rechtsbereichen ebenfalls einen direkten Zugang zum Bundesgericht zu erhalten, würde vermutlich steigen. Dies war aber nicht das Ziel der Justizreform.
Damit die ganze Angelegenheit geklärt werden konnte, haben wir vom Bakom und vom Bundesamt für Justiz eine schriftliche Beurteilung verlangt, die am 25. November 2005 eingegangen ist. Die von mir eben dargelegte Beurteilung wurde in diesem ausführlichen Bericht bestätigt; dieser Bericht enthält auch Lösungsvorschläge. Ich habe den Bericht auch an die Präsidenten der beiden KVF beziehungsweise bei uns an Kollege Pfisterer weitergeleitet.
Wir können heute im Ständerat diese Koordination mit der Justizreform nicht bereinigen. Die Redaktionskommission vertritt jedoch die Auffassung, dass eine so erhebliche Anpassung des Bundesgerichtsgesetzes nicht auf irgendeine Anpassungsbotschaft verschoben werden sollte. Die beiden Legislativkommissionen – dies ist unser Wunsch – sollten nach unserer Auffassung einen Weg suchen und finden, wie diese Anpassung anlässlich der vorliegenden Revision noch vorgenommen werden kann.
Wir denken, dass es nicht richtig sein kann – das ist eine grundsätzliche Bemerkung –, wenn wir in der Schlussabstimmung Gesetze verabschieden, die mit anderen, ebenfalls vor kurzem verabschiedeten Gesetzen klar in Widerspruch stehen.
Ich ersuche Sie deshalb, dieses Anliegen aufzunehmen. Es ist – ganz ähnlich wie beim Votum von Kollege Schiesser – vor allem auch noch eine Botschaft an die nationalrätliche Kommission.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Es ist festgestellt worden, dass jetzt kein Handlungsbedarf besteht, aber dieses Anliegen ist zur Kenntnis zu nehmen und im Differenzbereinigungsverfahren noch zu bereinigen.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Zunächst einmal: Unsere Kommission hat sich schon in der früheren Runde intensiv mit der Rechtsmittelproblematik auseinander gesetzt, selbstverständlich auf der Basis des damals geltenden Rechtes. Das gilt immer noch.
Es ist mir ein Anliegen, der Redaktionskommission dafür zu danken, wie sie sich bemüht, auf praktikable Art und Weise im Vorverfahren Lösungen zu präsentieren, damit man am Schluss nicht so viel korrigieren muss. Der vorliegende Bericht, den Sie für uns erstellt haben, ist dafür ein sehr gutes Beispiel.
Eine weitere Bemerkung: Das ist nicht ein Problem des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, sondern dasselbe Problem stellt sich bei x anderen Vorlagen auch. Die Referendumsfrist für das Bundesgerichtsgesetz ist am vergangenen 7. Oktober abgelaufen, wenn ich richtig orientiert bin. Bis zum Inkrafttreten werden noch verschiedenste Vorlagen nach altem Recht behandelt. Wir haben die Problematik in der Kommission aufgeworfen, auch an der letzten Sitzung noch einmal. Man hat uns dort gesagt, es sei unnötig, jetzt in jedem Gesetz eine Spezialrevision vorzunehmen; es sei sinnvoller zu warten, bis der Bundesrat mit einer Sammelbotschaft in allen Gesetzen systematisch Anpassungen ans Bundesgerichtsgesetz vorschlage. Ich bitte, dass wir diesen Weg begehen und diese Anpassung nicht im Differenzbereinigungsverfahren vornehmen; jedenfalls wäre dann eine zusätzliche Kommissionssitzung unerlässlich – und wahrscheinlich auch ein Mitberichtsverfahren mit der Kommission für Rechtsfragen.
Wir sind der Auffassung, dass man das jetzt durchziehen kann und auf diese Erklärung der Verwaltung bzw. des Bundesrates vertrauen darf.

Angenommen – Adopté

Art. 107 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 107 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Abrogation et modifications du droit en vigueur

Ziff. II Ziff. 3 Art. 39 Abs. 2 Bst. a
Antrag der Kommission
a. dem zugeteilten Frequenzbereich, der Frequenzklasse und dem Wert der Frequenzen;

Ch. II ch. 3 art. 39 al. 2 let. a
Proposition de la commission
a. le domaine de fréquences attribué, la classe de fréquences ainsi que la valeur des fréquences;

Angenommen – Adopté

und Sportlern, die ein olympisches Diplom errungen haben, ganz herzlich zu ihren Spitzenleistungen. Sie – und ein bisschen wir alle – können auf diese Olympiabilanz stolz sein.

06.202

Wahlprüfung und Vereidigung
Vérification des pouvoirs et prestation de serment

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Frau Cécile Bühlmann ist auf den 5. März 2006 aus unserem Rat zurückgetreten. Wir haben die Wahlprüfung ihres Nachfolgers, Herrn Louis Schelbert, vorzunehmen.

Günter Paul (S, BE), für das Büro: Das Büro hat die Wahl von Herrn Louis Schelbert, geboren am 31. Oktober 1952, von Luzern und Muotathal, in Luzern, geprüft. Herr Schelbert ersetzt unsere Kollegin Cécile Bühlmann. Herr Schelbert ist erster Ersatz der Liste Nummer 12 «Grüne/Grünes Bündnis»; er ist lic. phil. und Sekretär des Luzerner Gewerkschaftsbundes.
Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat ihn mit Beschluss vom 3. Januar 2006 als gewählt erklärt. Dieser Beschluss ist im Luzerner Kantonsblatt vom 7. Januar 2006 veröffentlicht worden.
Das Büro hat festgestellt, dass bei Herrn Schelbert keine Unvereinbarkeit mit dem Nationalratsmandat besteht. Das Büro beantragt Ihnen daher, die Wahl von Herrn Schelbert zu validieren.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Das Büro beantragt, die Wahl von Herrn Schelbert zu validieren. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Die Wahl wird somit für gültig erklärt.
Wir schreiten zur Vereidigung. Ich bitte Herrn Schelbert, in die Mitte des Saales zu treten, und ersuche die Ratsmitglieder sowie die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne, sich zu erheben.

Wallimann-Bornatico Mariangela, Generalsekretärin der Bundesversammlung, verliest die Gelübdeformel:
Wallimann-Bornatico Mariangela, secrétaire générale de l'Assemblée fédérale, donne lecture de la formule de la promesse:
Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

Schelbert Louis legt das Gelübde ab
Schelbert Louis fait la promesse requise

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Herr Nationalrat Louis Schelbert, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Gelübde. In seinem Namen heisse ich Sie willkommen und entbiete Ihnen meine allerbesten Wünsche. *(Beifall)*

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision
Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 30.11.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich gehe davon aus, dass wir heute bei dieser Differenzbereinigung keine besonders lange Debatte mehr haben werden. Wir kommen nämlich zügig voran, obwohl unser Rat jetzt das dritte Mal dran ist.
Wenn weiterhin Differenzen mit dem Ständerat bestehen bleiben, wird es eine Einigungskonferenz geben. Ich möchte Sie einleitend darauf hinweisen, dass wir vor der letzten Runde noch fünfzehn Differenzen hatten; davon hat der Ständerat vier ausgeräumt. Wir empfehlen Ihnen vonseiten der KVF, nochmals sechs Differenzen auszuräumen, indem wir uns dem Ständerat anschliessen. Wir werden eigentlich hier nur noch über fünf weitere Punkte zu diskutieren haben, bei denen Ihnen die Kommission empfiehlt, an der Fassung unseres Rates festzuhalten. Die Vielzahl verwirrlicher Differenzen ist also auf dem Weg der Differenzbereinigung geschrumpft.
Wir hoffen, mit diesen letzten Differenzen jetzt dem Ständerat noch einmal einen Steilpass zu geben, damit er nächsten Montag die Zahl der Differenzen auf null bringen kann, sodass vielleicht nicht einmal eine Einigungskonferenz nötig sein wird.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Herr Germanier als französischsprachiger Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Art. 9 Abs. 2; 16 Abs. 1; 31 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9 al. 2; 16 al. 1; 31 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 50 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Stamm
.... betragen 4 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 3 bis 5 Prozent des Ertrages ....

Art. 50 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Stamm
.... se monte à 4 pour cent du produit .... se monte entre 3 et 5 pour cent du produit de la redevance ....

Stamm Luzi (V, AG): Bitte entschuldigen Sie, dass ich diesen Antrag so kurzfristig eingereicht habe. Ich bin erst vor kurzem darauf aufmerksam geworden, dass unser Kollege Maximilian Reimann im Ständerat einen Kompromissvorschlag eingebracht hat, den wir im Nationalrat unbedingt ebenfalls diskutieren sollten. Der Ständerat schlägt ja 3 bis 5 Prozent für die Radio- und die Fernsehveranstalter vor. Unsere Kommission hält an der Lösung mit 4 Prozent für Radio und 4 Prozent für TV fest.
Der Kompromissvorschlag Reimann ist im Ständerat ganz knapp gescheitert, nur gerade mit einer Stimme Unterschied, und er macht sicher Sinn. Beim Radio – das ist die Hauptdifferenz – haben wir in der Schweiz ja schon eine Struktur, die sich bewährt hat und langfristig wahrscheinlich so bleiben wird: etwa dreissig Radiostationen im Mittelland und im Berggebiet, von denen die meisten kommerziell ausgerichtet sind. Das wird so bleiben, und hier macht es durchaus Sinn, was der Nationalrat wollte: 4 Prozent fix.
In Bezug auf die TV-Landschaft haben wir eine ganz andere Situation: Wir haben TV-Stationen, die im Aufbau begriffen sind. Wir wissen nicht, wie das in zehn Jahren, in zwanzig Jahren aussieht. Ich glaube, es ist sinnvoll, wenn wir mit dem Vorschlag «3 bis 5 Prozent» sagen: Wir wollen mindestens 3 Prozent – damit wird für die privaten TV-Veranstalter mehr Geld zur Verfügung gestellt. Wir wollen aber nicht gerade 4 Prozent fix, sondern wir lassen mit dem Vorschlag «3 bis 5 Prozent» die Möglichkeiten offen, um zu schauen, wie sich die Branche entwickelt. Dann haben wir die Flexibilität, die wahrscheinlich positiv ist.
Eine letzte Bemerkung, Herr Präsident: Es stellt sich die Frage, wie wir abstimmen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass im Ständerat beim Abstimmen die Variante gewählt wurde, dass über das Radio, betreffend die 4 oder die 3 bis 5 Prozent, separat abgestimmt wurde. Über die Fernseh-Gebührenanteile wurde ebenfalls separat abgestimmt. Wahrscheinlich ist das die sinnvollste Variante.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Es geht um zwei Fragen: Die eine Frage ist, wie viele Gebühren die Radios erhalten sollen; die andere Frage ist, wie viele Gebühren die Fernsehstationen erhalten sollen. Prima vista stimmt es, dass es keinen Sinn macht, fixe Beträge festzulegen, wenn man nicht weiss, wie sich die Medienlandschaft bewegt. Es entsteht der Eindruck – und das war auch die Haltung des Ständerates –, dass für die Radios zu viel und für die Fernsehstationen zu wenig ausgegeben werden könnte. Auf den zweiten Blick macht es aber durchaus Sinn, an der Version des Nationalrates festzuhalten, vor allem, wenn man die Sache unter medienpolitischem Gesichtspunkt anschaut.
Bei den Radios sind wir der Meinung, dass wir weiterhin eine kleinräumige Struktur erhalten sollten, dass wir weiterhin wirklich und tatsächlich unabhängige Radios haben sollten – auch in Räumen, die wirtschaftlich eher schwächer sind. Wir wollen, dass diese Radios unabhängig bleiben können. Damit sie dies können, brauchen sie genügend Mittel aus diesem Gebührentopf. Wenn wir ihnen mehr Gebühren geben als heute, ist das so gewollt, weil wir eben wollen, dass sie ihre Eigenständigkeit auch in einem härteren wirtschaftlichen Umfeld erhalten können und nicht von den grossen Medienkonzernen übernommen werden.
Deshalb beantrage ich Ihnen, punkto Radios Ihrer Kommission zu folgen und bei den 4 Prozent zu bleiben.
Bei den Fernsehstationen sieht es anders aus. Grundsätzlich sträuben sich bei mir sowieso die Nackenhaare, wenn grosse, rentable Verlagshäuser bei Vater Staat die hohle Hand machen. Wohlverstanden sind darunter sehr viele Verlagshäuser, die nicht müde werden, in den Leitartikeln ihrer Printmedien den Staat zu verunglimpfen und nach ordnungspolitischer Korrektheit zu rufen.
Wenn wir nun schon einmal Ja zu Gebühren sagen, müssen wir uns sehr genau überlegen, wie hoch diese Gebührenanteile sein sollen und wofür sie sein sollen. Dabei müssen wir uns zuerst klar werden, dass wir uns, wenn wir «3 bis 5 Prozent» in das Gesetz schreiben, keine Illusionen machen dürfen. Es werden früher oder später 5 Prozent sein. Wir müssen heute also konkret darüber entscheiden, ob die Fernsehstationen 5 Prozent der Gebührengelder erhalten sollen. Das Delta gegenüber der Version von 4 Prozent ist dann konkret ein Mehr von etwa 6 bis 8 Millionen Franken.
Gemäss aktuellem Stand wird es dereinst rund 10 bis 12 regionale Fernsehstationen geben. Dabei ist aber auch klar, dass nicht einfach alle diese Fernsehstationen Gebührengelder erhalten sollen, sondern nur diejenigen, die eben in einem Raum senden, der wirtschaftlich zu schwach ist, um ihnen eigenständig zu schwarzen Zahlen zu verhelfen. Diese Gebühren sollen für Stationen in wirtschaftlich schwächeren Regionen mit aufwendigerem Service regional reserviert sein. Das heisst eben auch, dass Stationen in Bern und Zürich wohl kaum Anspruch auf diese Gebührengelder haben werden, vor allem dann, wenn wir uns darüber klar werden, dass z. B. «Telezüri» aller Voraussicht nach bereits dieses Jahr schwarze Zahlen schreiben wird. Dann wird es ja wohl kaum der Fall sein, dass eine solche Station auch noch Gelder vom Staat erhält. Mit anderen Worten: Die 4 Prozent werden für die verbleibenden Stationen ausreichen, die tatsächlich auf Unterstützung angewiesen sind. Sie werden reichen, um deren Qualität medienpolitisch anzuheben.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Kommission und damit der Version des Ständerates zu folgen, d. h., in beiden Fällen 4 Prozent zu bewilligen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich habe grosses Verständnis dafür, dass Sie sich alle freuen, Ihre Sitznachbarinnen und Sitznachbarn wiederzusehen und sich mit ihnen auszutauschen. Im Moment ist der Lärmpegel aber derart hoch, dass man fast nichts mehr versteht. Ich bitte Sie, Gespräche nicht hier im Saal zu führen.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Aufgrund eines Hinweises verschiedener meiner Kollegen muss ich mich korrigieren. Ich habe mich offensichtlich in diesem Lärm versprochen. Ich wollte Ihnen nämlich beantragen, der Kommission zu folgen, also am Beschluss des Nationalrates festzuhalten – damit das im Amtlichen Bulletin noch richtig gestellt wird.

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion ist für die Variante Ständerat mit einem flexiblen Satz von 3 bis 5 Prozent Gebührenanteil für die Privaten. Aber da die Mehrheitsverhältnisse eindeutig waren, haben wir auf einen Minderheitsantrag verzichtet. Jetzt hat aber Kollege Stamm diese Idee teilweise wiederaufgenommen. Deshalb möchte ich mich doch noch zur flexibleren Variante des Ständerates äussern.
Mit der fixen Grösse von 4 Prozent, wie Sie das im Nationalrat und in der Kommission beschlossen haben, werden Sie für den Radiobereich zu viel und für den Fernsehbereich zu wenig Geld haben. Der Grund liegt darin, dass der Gebührenanteil für das SRG-Radio im Verhältnis zu jenem für das SRG-Fernsehen viel höher ist, weil das SRG-Radio im Unterschied zum SRG-Fernsehen keine Werbung machen darf. Mit dem fixen Prozentsatz gemäss Kommission und früherem Beschluss des Nationalrates überträgt sich diese Un-

gleichheit auch auf die lokalen Veranstalter. Deshalb haben wir dann im lokalen Radiobereich zu viel und im lokalen Fernsehbereich zu wenig Geld. Diese Lösung ist eine zu starre Lösung. Die Lösung des Ständerates ist viel flexibler, und die Medien können dann auch sachgerechter behandelt werden.
Nun gibt es wie gesagt keinen Antrag in diese Richtung, aber der Antrag Stamm kommt ihr sehr nahe. Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag Stamm.

Föhn Peter (V, SZ): Eigentlich staune ich schon über den Antrag aus den eigenen Reihen! Dieser Rat hat sich nämlich nach langem Hin und Her endlich gefunden, und zwar mit einer klaren Lösung von 4 Prozent. Die Radio- wie auch die Fernsehgesellschaften wollen nämlich wissen, wo sie stehen und was sie bekommen. Es geht hier zum Teil um Sein oder eben Nichtsein. Sogar die SRG weiss dann auch ganz genau, was sie abgeben muss und was nicht.
Ich bitte Sie, einen konkreten, klaren Entscheid zu fällen, und beantrage Ihnen an unserem Beschluss festzuhalten, das heisst, der Kommission zu folgen und die Radiogebühren wie die Fernsehgebühren auf 4 Prozent festzulegen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Dieser Artikel hat ja eine lange Geschichte, die Sie sicherlich alle noch in Erinnerung haben. Die beste Lösung ist, wie ich in aller Objektivität und Unbefangenheit feststellen will, immer noch der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates. Nur ist dieser durch Ihre langen Diskussionen leider überholt worden, sodass heute noch drei Varianten zur Diskussion stehen, nämlich der Beschluss des Ständerates, der Antrag Stamm sowie der Antrag Ihrer Kommission. Von diesen drei Varianten bevorzuge ich jene des Ständerates; zweite Priorität hat der «Kompromissantrag» Stamm, wenn ich dem so sagen darf, und dritte Priorität hat der Antrag Ihrer Kommission auf Festhalten am Beschluss des Nationalrates.
Ich möchte Sie auf ein einziges Argument nochmals aufmerksam machen: Mit dem Antrag Ihrer Kommission würden Sie einen Ausgabenautomatismus einführen. Der Bund müsste dann also soundso viel Geld ausgeben, obwohl Sie ja nicht wissen, wie die Radio- und Fernsehlandschaft später, im Jahre XY, aussehen wird. Da sind viele Entwicklungsmöglichkeiten denkbar: Es können Radio- und Fernsehsender fusionieren, es können aber auch welche eingehen; und wenn sie eingehen, müssen Sie, weil hier ein fixer Betrag festgelegt wird, das Geld einfach auf alle übrigen verteilen. Das würde zu einer starren Lösung führen, die wir nicht möchten.
Obwohl niemand von Ihnen die Fassung des Ständerates aufgenommen hat, halte ich ausdrücklich fest, dass der Bundesrat sich der Fassung des Ständerates anschliesst. Ich bitte Sie, Herr Präsident, entsprechend abstimmen zu lassen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: L'article 50 est le coeur de la loi. Il a occupé le débat aux deux chambres tout au long du processus législatif. Il entérine le financement mixte, en ouvrant aux privés et aux concessionnaires l'accès à la quote-part de la redevance, ce qui va garantir le pluralisme des médias pour chaque région de la Suisse.
Notre conseil, par 106 voix contre 62, a fixé à 4 pour cent la quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs de radio et de télévision. Le Conseil des Etats, par 21 voix contre 20, ne s'est pas rallié à cette solution. Il est regrettable que cette divergence n'ait pas été éliminée, et ceci à une voix près.
La commission, par 19 voix contre 4, a très clairement maintenu la position de notre conseil, c'est-à-dire la quote-part de 4 pour cent. C'est incontestablement la meilleure solution qui a été retenue. Elle est l'objet d'un important compromis et a été acceptée par la majorité des acteurs privés et publics.
On respecte ainsi la différenciation entre la radio et la télévision. Je vous rappelle que 1 pour cent du produit de la redevance représente 7 millions de francs pour la télévision, alors qu'il équivaut à 4 millions de francs pour la radio. Il y a aujourd'hui 35 télévisions privées, qui touchent près de 7 millions de francs de redevances. Si la quote-part est fixée à 4 pour cent, elles pourront bénéficier de 28 millions de francs de redevances, ce qui signifie 21 millions de francs supplémentaires comparé à la situation actuelle. Il est vrai que le nombre des télévisions va diminuer, ceci en raison de fusions.
Il y a actuellement 32 radios, qui touchent 7,5 millions de francs de redevances. Elles en toucheront 16 millions de francs avec les 4 pour cent de quote-part, ce qui représente une augmentation de 8,5 millions de francs. Il y a déjà une grande différence entre la radio et la télévision, simplement à cause du produit de la redevance différente entre radio et télévision. Cette solution de quote-part à taux fixe permet une prévisibilité budgétaire pour les privés et une sécurité de financement pour les concessionnaires.
En conclusion, je vous rappelle que le vote du Conseil des Etats, acquis à une voix près – dans le cas des diffuseurs de radio –, n'a pas permis d'éliminer la divergence. On voit qu'on est proches du taux de 4 pour cent pour tout le monde. Au nom de la commission, qui a pris sa décision à une «écrasante» majorité, je vous demande de maintenir la position de notre conseil en faveur de ce taux fixe de 4 pour cent.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Kommission zustimmt.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich möchte Sie einfach nochmals darauf aufmerksam machen, welches der Hauptgrund dafür ist, dass die Kommission hier für einen fixen Prozentbetrag eintritt. Wir haben im Laufe der Debatte ja alle Varianten gehabt, Sie sehen sie auf der Fahne. In der Kommission hatten wir in der ersten Lesung den totalen Basar mit allen möglichen Prozentsätzen, differenziert nach Radio und Fernsehen. Heute empfehlen wir Ihnen klar – mit 19 zu 4 Stimmen –, an unserer Regelung mit den 4 Prozent festzuhalten. Es stimmt, Herr Bundespräsident, eine starre Regelung ist an sich etwas Unschönes. Wir hatten in der ursprünglichen Fassung, im ersten Vorschlag der Kommission, auch im ersten Beschluss des Nationalrates, einen Satz von höchstens 4 Prozent; dann wurde das aufgeweicht, und dann sind wir aber zum festen Betrag zurückgekommen. Weshalb?
Es waren vor allem die kleinen lokalen Radiostationen, die Angst hatten, dass man ihnen, wenn «3 bis 5 Prozent» im Gesetz steht, eben dann möglicherweise nicht 4 Prozent, sondern nur 3 Prozent auszahlt. Es wurde vom Bundesrat auch einmal gesagt, dass an sich diese 4 Prozent für die Radios zu viel und für die Fernsehstationen zu wenig wären. Damit wird klar, dass der Wille des Bundesrates, dann auch wirklich 4 Prozent auszuzahlen, an sich nicht vorhanden ist. Das war der Grund, weshalb die Kommission deutlich zum Ausdruck gebracht hat: Wir wollen jetzt den lokalen Radiostationen diese 4 Prozent sicher zur Verfügung stellen, daran soll nicht gerüttelt werden. Es soll hier eine gewisse Sicherheit für die privaten Stationen geben.
Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen hier Festhalten empfehlen, obwohl das Argument der fehlenden Flexibilität durchaus auch ins Feld geführt werden kann. Dennoch empfiehlt Ihnen aber die Kommission Festhalten.
Der Antrag Stamm lag der Kommission nicht vor. Herr Stamm möchte differenzieren. Und wenn ich mich jetzt an die Diskussion in der Kommission erinnere, muss ich sagen: Wir möchten zwar an unserer Fassung festhalten, aber in der Kommission hat sich niemand dagegen ausgesprochen, dass man für das Fernsehen eine gewisse Flexibilität walten lässt. Aber wenn wir für das Fernsehen 3 bis 5 Prozent festschreiben, besteht die Gefahr, dass der Druck, das Lobbying, die Interessen dieser Fernsehstationen, die ganz anders aufgebaut sind als die Radiostationen und meistens in grosse Konzerne eingepasst sind, derart stark sind, dass letztlich doch eine Lösung Platz greift, die im Ergebnis dazu führt, dass man den Fernsehstationen 5 Prozent gibt und den Radiostationen 4 Prozent.

Das wäre unschön; und deshalb empfiehlt die Kommission, an ihrer Fassung festzuhalten: je 4 Prozent, keine Privilegierung des Fernsehens, und klar zum Ausdruck bringen, dass diese Gelder so fliessen sollen.

Radioveranstalter – Diffuseurs de radio

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission/Stamm .... 141 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates .... 25 Stimmen

Fernsehveranstalter – Diffuseurs de télévision

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 123 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates/Stamm .... 42 Stimmen

Art. 54 Abs. 3; 67 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 54 al. 3; 67 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 67a Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 67a al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69a
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Binder, Hochreutener, Simoneschi-Cortesi, Theiler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 69a
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Binder, Hochreutener, Simoneschi-Cortesi, Theiler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Binder Max (V, ZH): Die Minderheit stört sich bei Artikel 69a vor allem am zweiten Satz der Version unseres Rates. Wir sind der Meinung, dass dieser unnötig und wettbewerbspolitisch falsch sei. Er würde nämlich die Möglichkeit schaffen, einzelne TV-Veranstalter aufgrund ihres Erfolges zu diskriminieren, und den Kabelnetzbetreibern erlauben, eine Monopolrente einzuziehen. Es geht nicht an, dass ein Monopolist seine Vergütung am Erfolg seines Vertragspartners ausrichten kann: Seine Vergütung ist vielmehr an seinen eigenen Aufwendungen auszurichten. Es wäre auch ordnungspolitisch bedenklich, wenn im RTVG das Prinzip eingeführt würde: Je erfolgreicher ein TV-Veranstalter ist, desto mehr muss er für die Verbreitung bezahlen. Deshalb hat auch die Wettbewerbskommission mit Schreiben vom 3. August 2004 an das UVEK ausdrücklich festgehalten: «Vorzuziehen wäre eine kostenbasierte Vergütung, wie sie in neueren Erlassen vorgesehen ist, welche sich die Schaffung wirksamen Wettbewerbes zum Ziel gesetzt hat.»
Unser Kommissionssprecher hat bei der Differenzbereinigung die Behauptung aufgestellt, wenn der zweite Satz von Artikel 69a gestrichen würde, dann hätten ausländische Sender wie die Werbesplitveranstalter Anspruch auf kostenlose Weiterverbreitung. Richtig ist, dass ein Kabelnetzbetreiber ein kommerzielles Programm mit oder ohne Werbesplit nur weiterverbreiten muss, wenn er sich gegenüber dem Veranstalter auch vertraglich dazu verpflichtet hat. Es ist ihm auch unbenommen, anstelle des Programms mit Werbesplits das ausländische Programm ohne Werbesplits zu verbreiten; einzelne Kabelnetzbetreiber tun dies auch. Es ist völlig unbestritten, dass der Kabelnetzbetreiber berechtigt ist, vom Veranstalter eine Vergütung für die Weiterverbreitung rein kommerzieller TV-Veranstalter zu verlangen. Dies passiert auch heute schon; zum Beispiel wurde der Schweizer Sender U1 nur aufgeschaltet, weil er eine Vergütung zahlt, ebenso die Werbefenster.
Ohne Artikel 69a finden solche Vertragsverhandlungen auf dem Boden der Vertragsautonomie im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung statt. Wie auch in der Beratung des Ständerates zu Recht ausgeführt worden ist, geht es einzig darum, ob der Gesetzgeber im Rahmen des RTVG einen Sondertatbestand für die Rahmenbedingungen solcher Vertragsverhandlungen einführen will. Aus der Sicht der Kommissionsminderheit gibt es keinen Grund, im Bereich der Kabelweiterverbreitung in das Wettbewerbsrecht einzugreifen und von den bewährten Lösungen abzuweichen, welche der Gesetzgeber in anderen Infrastrukturbereichen umsetzt.
Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die Minderheit, dem Ständerat zu folgen und Artikel 69a zu streichen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Ich werde im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion zu diesem Artikel sprechen. Wir haben eine gute Lösung gefunden. Sie bezieht sich auf die Artikel 68, 69 und 61 Absatz 2. Mit Artikel 69a will man Artikel 61 Absatz 2 ersetzen, da eine Regelung für die Programme vorgesehen ist, die nicht nach den Artikeln 68 oder 69 geregelt werden. Mit dem neuen Artikel wird den Kabelnetzbetreibern ein grosser Entscheidungsspielraum eingeräumt. Entscheidend wäre also die Kapazität des Kabels. Zudem wird der wirtschaftliche Nutzen, den der Veranstalter aus der Verbreitung ziehen kann, als zusätzliches Kriterium eingeführt, sodass man für Werbefenster mehr verlangen kann als für publizistische Beiträge. Unserer Ansicht nach ist aber dieses Anliegen durch Artikel 61 Absatz 2 schon erfüllt, wobei nach publizistischen Kriterien erwogen wird. Der neue Artikel bricht also das sorgsam austarierte System auf. In diesem Sinne machen wir Ihnen beliebt, der Fassung des Ständerates zuzustimmen.
Die Mehrheit der CVP-Fraktion ist für die Fassung der Kommissionsminderheit Binder, das heisst für die Fassung des Ständerates.

Jermann Walter (C, BL): Bei Artikel 69a haben wir eine der wichtigsten Differenzen. Es trifft meiner Meinung nach nicht zu, dass das Anliegen von Artikel 69a in Artikel 61 Absatz 2 enthalten ist. Die Generalklausel in Artikel 61 Absatz 2 ermöglicht eine Entschädigung nach dem Nutzerprinzip. Die Bemessung müsse lediglich «chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend» erfolgen. Mit Artikel 69a wird jedoch eine klare Aussage zur Entschädigungsfrage gemacht. «Angemessen und nicht diskriminierend» ist schwer zu interpretieren und kann leicht zu Rechtsstreitigkeiten führen. Wenn wir Rechtssicherheit wollen, müssen wir am nationalrätlichen Beschluss festhalten. Gemäss Amtlichem Bulletin sagte Ständerat Escher in der dritten Ständeratssitzung der letzten Wintersession: «Der Vorteil der nationalrätlichen Lösung ist, dass es klar gesagt wird.» Die Übertragung muss diskriminierungsfrei erfolgen. Mit dem nationalrätlichen Beschluss schaffen wir Klarheit, unter welchen Voraussetzungen wir welches Verhalten als nichtdiskriminierend beurteilen. Es steht uns gut an, wenn wir im Gesetz regeln, wann ein nichtschweizerischer Sender mit Werbezwecken Geld verdienen kann und dass dann eine besondere Art der Durchleitung mit Gebühren abzugelten ist.
Ich bitte Sie, nicht dem Ständerat zu folgen, sind doch für kleine Netzbetreiber die Werbefenster für das Überleben notwendig.

Weigelt Peter (RL, SG): Ich möchte nicht weiter ausholen, sondern nur noch ergänzen, was Kollege Jermann bereits ausgeführt hat, und zwar zurückgreifend auf die Debatte im Ständerat in der letzten Session.
Dass das Thema Klarheit in einer Gesetzgebung hohe Priorität hat, sollte selbstverständlich sein. Umso erstaunlicher ist es, dass Bundespräsident Leuenberger im Ständerat damals die Aussage gemacht hat, dass eben gerade wichtig sei, dass ein kleiner schweizerischer Anbieter einem grossen ausländischen Anbieter gleichgestellt ist. Wer die Systematik des RTVG kennt, weiss, dass in Artikel 61 die Kriterien definiert sind, aber eben nicht abschliessend, nicht genau, insbesondere was den Begriff «nichtdiskriminierend» anbelangt. Denn ein Schweizer Anbieter wird in der Regel immer eine Konzession und damit auch eine privilegierte Verbreitung haben. Es wird also nie zu einer Auseinandersetzung zwischen einem grossen europäischen und einem kleinen Schweizer Veranstalter kommen.
Erlauben Sie mir, Kollege Schweiger zu zitieren, der dazu im Ständerat Folgendes gesagt hat: «Wenn wir bezüglich der Interpretation des Begriffes 'Diskriminierung' Klarheit schaffen wollen, müssen wir ausdrücklich sagen, unter welchen Voraussetzungen wir welches Verhalten als 'nichtdiskriminierend' beurteilen.» Weiter sagt Herr Schweiger korrekt: «Wir schaffen damit nicht mehr und nicht weniger als Rechtssicherheit.» Artikel 69a bietet die Möglichkeit, diese Rechtssicherheit zu schaffen.
Ich bitte Sie, dem Artikel entsprechend zuzustimmen und damit der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Marti Werner (S, GL): Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, der Mehrheit zu folgen. Es ist nicht so, dass mit Artikel 69a Monopolrenten abgeschöpft werden könnten, wie Herr Binder ausgeführt hat, denn abgegolten werden muss gemäss Artikel 69a der «Aufwand» – nicht mehr als der Aufwand, das ist die Obergrenze. Es wird dann aber festgehalten, wie dieser Aufwand unterschiedlich zu berücksichtigen ist.
Es ist auch falsch, wenn man sagt, wer erfolgreich sei, müsse mehr bezahlen. Hier ist es so: Wer die grössere Wertschöpfung hat, wer mehr verdienen kann, der soll mehr bezahlen. Das ist ein absolut vernünftiges Prinzip, das beispielsweise auch bei der Benutzung von öffentlichem Grund und Boden angewendet wird.
Im Übrigen sind die Vorschläge zur Bemessung, die wir in Artikel 69a haben, nicht etwa weltfremd, sondern dieses Konzept entspricht demjenigen, das wir im Urheberrecht haben, wo sich die Abgabe eben auch nach dem richtet, was man mit den Urheberrechten, die man verwendet, ökonomisch erzielen kann. Es macht eben auch inhaltlich Sinn. Ich bin froh, dass hier auch Herr Jermann vonseiten der CVP zum Ausdruck gebracht hat, dass man kommerzielle Sender, Werbesender, mehr belastet als solche, die einen anderen, einen publizistischen Inhalt haben. Gerade dies wollen wir mit der Mehrheitsfassung, mit Artikel 69a.
Ich ersuche Sie deshalb, wie es auch Herr Jermann und Herr Weigelt getan haben, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Mit Artikel 69a wird eine Grundlage geschaffen, damit auch künftig von den grossen ausländischen Programmveranstaltern mit gewinnbringenden Schweizer Werbefenstern ein Beitrag an die Infrastrukturkosten der Schweizer Kabelnetzbetreiber verlangt werden kann. Es geht also einerseits um die ausländischen Programmanbieter, und andererseits geht es hier um unsere Schweizer Kabelnetzbetreiber.
Würde Artikel 69a im Gesetz fehlen, bestünde nämlich die Gefahr, dass diese ausländischen Programmveranstalter sich auf die gleichen Privilegien berufen würden, die für die SRG und die lokalen Radio- und Fernsehprogramme gelten: Die Veranstalter könnten sich auf die Gratisverbreitung berufen, unter Geltendmachung von Artikel 61 Absatz 2, wonach die Programmverbreitung «zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen» erfolgen muss. Die grossen ausländischen Anbieter realisieren jährlich einen Gewinn in zweistelliger Millionenhöhe, und es wäre für mich deshalb unverständlich, wenn diesen grossen Anbietern ein Schutz gewährt würde.
Ich bitte Sie: Schaffen wir Klarheit, schaffen wir Rechtssicherheit, und stimmen wir der Mehrheit zu – es tut mir Leid, Kollege Binder.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: In Artikel 61 Absatz 2 steht – das ist bereits beschlossen und nicht mehr strittig –: Die Verbreitungsdienstleistungen werden «chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend» angeboten.
Wir sind der Meinung, das sei eine klare Aussage, die sich an die Kabelnetzbetreiber wendet, auch mit der Folge, dass ein Werbefenster in einem deutschen Sender anders tarifiert werden kann als bei einem kleinen Anbieter. Dieser neue, von Ihnen vorgeschlagene Artikel 69a schafft unseres Erachtens eine Unklarheit: Wir wissen nicht, ob dann beide Bestimmungen miteinander gelten und in welchem Zusammenhang sie zueinander stehen.
Daher ersuche ich Sie, der Minderheit Binder und damit dem Ständerat zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission hat mit 21 zu 4 Stimmen Festhalten beschlossen. Es ist mir wichtig, noch zwei Dinge beizufügen. Viele Argumente der Kommissionsmehrheit sind ja schon von Herrn Jermann, von Herrn Weigelt, von Herrn Föhn und von Herrn Marti dargelegt worden. Es ist selten, dass ein solcher Antrag so breit abgestützt ist.
Wenn Sie Artikel 69a streichen, schaffen Sie eine grosse Rechtsunsicherheit für die Kabelnetzbetreiber. Es ist nämlich tatsächlich so: Wenn Artikel 69a nicht hier steht, muss der Kabelnetzbetreiber quasi alle gleich behandeln. Er muss also den kleinen lokalen Anbieter gleich behandeln wie den ausländischen Kommerzanbieter, der mit dem Programm, das er aufschaltet, vor allem eine Werbemaschine betreibt und sein Geld vor allem damit verdient. Es geht darum, dass wir hier differenzieren. Und ich muss Ihnen sagen: Es ist eigentlich das Marktwirtschaftsprinzip, dass derjenige, der von dieser Aufschaltung, von dieser Verbreitung einen grösseren Nutzen hat, dem Verbreiter auch mehr bezahlt.
Heute ist es so, dass die Kabelnetzbetreiber mit diesen privaten ausländischen Sendern zum Teil Verträge abgeschlossen haben, mit denen sie die Nutzung, die für die Fernsehanstalten sehr hoch ist, zum Teil abschöpfen. Und mit diesem Geld kann man faktisch zu günstigen Konditionen dafür sorgen, dass auch die übrigen Betreiber auf diesem Netz einen Platz haben.
Es geht einzig und allein darum, dass wir das Prinzip des wirtschaftlichen Nutzens zum Kriterium machen und damit auch einen gerechten Ausgleich schaffen zwischen denjenigen, die viel verdienen, und denjenigen, die quasi aus idealistischen Gründen einen Sender betreiben und ihre Programme auch vom Kabelnetzbetreiber aufschalten lassen wollen.
Ich bitte Sie unbedingt: Stimmen Sie gemäss der Kommissionsmehrheit! Sie empfiehlt Ihnen mit 21 zu 4 Stimmen die Beibehaltung dieses Artikels. Er ist enorm wichtig. Wenn er fehlt, haben wir eine wirklich schwierige Situation für die Kabelnetzbetreiber. Das Prinzip des wirtschaftlichen Nutzens gilt nicht mehr für sie. Und das ist letztlich zum Schaden der kleinen Veranstalter, die nicht nur kommerzielle Programme machen wollen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: L'article 69a est une disposition qui prévoit que les coûts de diffusion peuvent être indemnisés notamment en fonction de la rentabilité pour le câblodistributeur.
Il est vrai que le Conseil des Etats a jugé, dans sa majorité, inutile cette disposition qui se retrouve aux articles 61 et, surtout, 68 et 69. Celle-ci est reprise par la minorité Binder. Mais, tout de même! ne pas permettre au câblodistributeur de toucher les montants qui correspondent aux coûts de diffusion en fonction de la rentabilité, c'est, comme l'a dit mon

collègue Vollmer, engendrer une insécurité dans ce marché finalement libéralisé. Les investissements s'en ressentiront. La commission, dans son «immense» majorité, puisqu'elle a pris sa décision par 21 voix contre 4, a voté pour le maintien de la décision de son conseil et, par conséquent, de cet article. Je vous prie de la suivre.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 135 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 29 Stimmen

Art. 85a Abs. 1; 85b–85d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 85a al. 1; 85b–85d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

6. Titel
Antrag der Kommission
Festhalten
(Dieser Antrag gilt für die Art. 86; 87 Abs. 1; 88; 89 Abs. 1, 3–5; 94 Abs. 1, 5; 95 Bst. e; 97 Abs. 1, 4; 99 Abs. 5; 2. Abschnitt Titel; 101 Abs. 1, 2; 102 Abs. 1–3; 103 Abs. 1–4; 104 Abs. 1)

Antrag Leutenegger Filippo
Art. 86–89
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bugnon
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Dieser Antrag gilt für die Art. 86; 87 Abs. 1; 88; 89 Abs. 1, 3–5; 94 Abs. 1, 5; 95 Bst. e; 97 Abs. 1, 4; 99 Abs. 5; 2. Abschnitt Titel; 101 Abs. 1, 2; 102 Abs. 1–3; 103 Abs. 1–4; 104 Abs. 1)

Eventualantrag Bugnon
(falls der Antrag Bugnon zum 6. Titel abgelehnt wird)
Art. 94 Abs. 5
Die Unabhängige Aufsichtsbehörde beurteilt einzig Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

Titre 6
Proposition de la commission
Maintenir
(Cette proposition vaut pour les art. 86; 87 al. 1; 88; 89 al. 1, 3–5; 94 al. 1, 5; 95 let. e; 97 al. 1, 4; 99 al. 5; section 2 titre; 101 al. 1, 2; 102 al. 1–3; 103 al. 1–4; 104 al. 1)

Proposition Leutenegger Filippo
Art. 86–89
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bugnon
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(Cette proposition vaut pour les art. 86; 87 al. 1; 88; 89 al. 1, 3–5; 94 al. 1, 5; 95 let. e; 97 al. 1, 4; 99 al. 5; section 2 titre; 101 al. 1, 2; 102 al. 1–3; 103 al. 1–4; 104 al. 1)

Proposition subsidiaire Bugnon
(au cas où la proposition Bugnon au titre 6 serait rejetée)
Art. 94 al. 5
L'autorité indépendante de surveillance ne statue que sur les plaintes déposées contre des émissions de radio et de télévision qui ont été diffusées par des diffuseurs suisses. Elle n'agit pas d'office.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Mir geht es um die Artikel 86ff. Der Antrag ist insofern unvollständig, als auch die anderen Artikel mit einbezogen werden müssten. Worum geht es? Es geht darum, dass der Beschluss des Ständerates vorsieht, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) bei einer Sendung nur den redaktionellen Inhalt überprüfen kann. Sie kann auch überprüfen, ob eine Sendung auch konzessionsrechtlich den Bestimmungen entspricht, und zwar auf Antrag, wenn eine Beschwerde vorliegt. Das Bakom kann nach dieser Regelung des Ständerates – das ist übrigens schon heute so – Werbung und Sponsoring von Amtes wegen überprüfen, aber nur, wenn Geld fliesst. Es gibt eine amtliche Überprüfung, aber es gibt keine inhaltliche Beurteilung, sondern es gibt nur eine Überprüfung, wenn Geld fliesst.
Die Kommission des Nationalrates will die UBI als Aufsichtsinstanz, sie will nämlich die beiden Gebiete Werbung und Sponsoring ebenfalls der UBI unterstellen. Das heisst also, die UBI könnte nicht auf Antrag, sondern von Amtes wegen, von sich aus, Werbung und Sponsoring überprüfen; aber nicht nur, wenn Geld geflossen ist – das ist der entscheidende Punkt –, sondern auch inhaltlich. Die UBI müsste also nicht nur eine Feststellung machen, einen Antrag stellen, sondern sie könnte verfügen und entsprechende Sanktionen aussprechen. Die UBI müsste gleichzeitig, weil das Bakom in dieser Frage entlastet würde und weil sie dann ja eine Aufsichts- statt einer Beschwerdeinstanz wäre, ein Sekretariat aufbauen. Die Kommission des Nationalrates führt damit durch die Hintertüre eine Programmaufsicht ein.
Ich kann Ihnen das an einem konkreten Beispiel erklären. Wenn in einem Beitrag von Radio oder Fernsehen eine Partei – ich nehme jetzt mal die SVP – bevorteilt wird oder wenn ein Unternehmen in einem besonders guten Licht dargestellt wird, aus der Sicht eines Betroffenen, weil es ein Porträt von ihm gibt, dann könnte in einem solchen Fall heute und auch gemäss der Regelung des Ständerates das Bakom gar nicht intervenieren, weil kein Geld geflossen ist. Gemäss der Regelung des Nationalrates würde genau das Gegenteil passieren: Die UBI – also die Aufsichtsbehörde – könnte beispielsweise prüfen, ob Schleichwerbung vorliegt, auch wenn kein Geld geflossen ist. Das heisst, sie könnte redaktionelle Inhalte überprüfen.
Hier haben wir so etwas wie einen Rubikon, wenn es um die redaktionelle Unabhängigkeit der Sendungen geht. Das ist ein wichtiges Argument. Wir dürfen nicht auf dem Umweg über die UBI eine Programmaufsicht einführen. Denn gerade das würde ein medienpolitisches Experiment bedeuten, das sehr gefährlich ist.
Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zu folgen.

Bugnon André (V, VD): Comme vous l'avez compris, il y a ici deux concepts qui s'opposent: la solution du Conseil des Etats et celle du Conseil national. D'un côté, par deux fois le Conseil des Etats a décidé de maintenir sa version et, de l'autre, la commission propose de maintenir la décision initiale prise par notre chambre.
La proposition que je présente est valable pour tous les articles mentionnés puisqu'elle concerne l'ensemble du concept. Il est quand même étonnant de constater que la commission du Conseil national, lors de la discussion, s'est dans un premier temps ralliée à la décision du Conseil des Etats et que, dans un deuxième temps, elle est revenue sur son vote et propose de maintenir la décision de notre conseil.
De quoi s'agit-il? Il est important de se référer toujours à la pratique. Or, dans la pratique, la version du Conseil des Etats est la solution qui fonctionne aujourd'hui. Nous avons actuellement trois autorités en matière de surveillance qui ont déjà fait leurs preuves. Tout d'abord, il y a le Conseil fédéral, qui est l'autorité politique, qui reste l'autorité de décision sur les questions essentielles concernant les concessions, le montant des redevances, l'octroi de la part des redevances aux radios et aux télévisions, etc. Ensuite, il y a l'OFCOM, qui intervient pour la surveillance générale de l'application de la loi fédérale sur la radio et la télévision et qui surveille l'évolution par rapport au droit international; l'OFCOM dépend, comme vous le savez, du DETEC. Enfin, il y a l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en ma-

tière de radio-télévision, qui a été instaurée en 1984; elle est inscrite dans la Constitution; elle assume l'examen a posteriori des plaintes en matière de programmes radio et TV. Cela, c'est la situation actuelle.
Par sa décision, reprise par la commission, notre conseil a voulu étendre le champ de compétences de l'autorité indépendante de surveillance. Il a voulu étendre ses compétences dans les champs liés à la publicité et au parrainage – ce qui n'est pas le cas actuellement –, alors que ce sont des éléments qui ne relèvent pas du rédactionnel. On ne voit donc pas pourquoi une autorité pourrait intervenir en matière de publicité et de parrainage. L'OFCOM intervient actuellement aussi bien d'office que sur plainte. Dans la version retenue par notre conseil, nous aggravons le fonctionnement de cette autorité. En effet, on donnerait la compétence à l'autorité indépendante de pouvoir agir systématiquement – cela veut dire pas seulement sur plainte, comme c'est le cas actuellement – si tel ou tel élément diffusé ne lui convenait pas. Donc, on alourdit la machine administrative.
J'ai lu dans le message qu'il serait possible que l'autorité indépendante de surveillance s'organise en créant des sous-commissions, ce qui impliquerait des séances de travail en plus, des plaintes plus nombreuses et des interventions supplémentaires sans plainte avec des droits de recours au Tribunal fédéral. On alourdit la machine administrative, on augmente les charges de fonctionnement aussi bien de l'office de surveillance que de la Confédération, alors que dans la situation actuelle – et c'est ce que le Conseil des Etats propose –, nous avons déjà cette sécurité. La pratique actuelle qui fonctionne depuis 1992 a fait ses preuves depuis plus de treize ans et je ne vois pas pourquoi il faut absolument mettre en route des machines administratives supplémentaires. On peut très bien continuer avec le système actuel.
Je vous demande de vous rallier à la version du Conseil des Etats.

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag Leutenegger Filippo und den Eventualantrag Bugnon und ist – entgegen der Kommission – der Meinung, dass wir in dieser Frage auf die Lösung des Ständerates einschwenken sollten. Der Nationalrat hat bisher eine Lösung bevorzugt, welche vor dem Hintergrund der Medienfreiheit problematisch ist. Wenn Sie an dieser Lösung festhalten, wollen Sie der UBI nicht nur die Möglichkeit geben, auf Beschwerde hin redaktionelle Sendungen des Programmes auf Verletzungen von Programmvorschriften zu überprüfen, was sie heute schon darf. Nein, der Nationalrat möchte der UBI zusätzlich auch noch die Aufsicht in Werbe- und Sponsoringfragen übertragen. Beim Bakom verbleiben dann lediglich technische Aufgabenbereiche.
Mit dieser Lösung ermöglichen Sie, dass die UBI sowohl auf Beschwerde hin wie auch von Amtes wegen eingreifen kann. Dadurch ergibt sich die Gefahr, dass auf diesem Wege eine Programmaufsicht von Amtes wegen eingeführt würde; Kollege Leutenegger hat es schon gesagt. Das steht nicht im Einklang mit der Medienfreiheit. Der Eingriff in die Programmfreiheit wäre zu gross. Die heute gut funktionierende Balance zwischen Publikumsinteresse und Veranstalterfreiheit würde gestört.
Die Lösung des Ständerates ist unserer früheren Lösung eindeutig vorzuziehen. Der Ständerat hat es abgelehnt, die auf Beschwerde hin durchgeführte Programmaufsicht und die von Amtes wegen ausgeübte Aufsicht zusammenzulegen. Er kommt somit auf die heutige Praxis zurück. Diese Aufgabenteilung zwischen dem Bakom für den Sponsoring- und Werbebereich und der UBI für den redaktionellen Bereich hat sich seit 1992 bewährt. Es ist nicht einzusehen, weshalb wir diesen bewährten Weg verlassen und eine überdimensionierte UBI mit einer überdimensionierten Programmaufsicht für alle Bereiche neu installieren sollen. Damit würden wir zudem einen riesigen bürokratischen Apparat schaffen, der unnötig ist.
Die CVP-Fraktion schlägt Ihnen deshalb vor, dem Antrag Leutenegger Filippo und dem Eventualantrag Bugnon zu folgen und auf die Lösung des Ständerates einzuschwenken.

Föhn Peter (V, SZ): Die Fassung des Ständerates verlangt, die Zuständigkeiten in Bezug auf die Programmnatur von der UBI zum Bundesamt für Kommunikation und damit in die Bundesverwaltung zu verlegen. Das will die Mehrheit der SVP-Fraktion grundsätzlich nicht.
Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, an unserer Fassung festzuhalten, so, wie die Kommission es beantragt. Ich verweise aber auf den Eventualantrag Bugnon, der eingereicht worden ist, und ich verweise auch auf meine Vorredner – ich muss nicht allzu lange reden. Herr Bugnon hat hier einen sehr guten Kompromissantrag gestellt und uns vorgelegt: Wir brauchen nicht zwei Aufsichtsbehörden, und – Herr Hochreutener – es muss auch nichts überdimensioniert werden.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission und dem Eventualantrag Bugnon zuzustimmen. Dann haben wir einen sehr, sehr guten Kompromiss, und mit diesem können hundertprozentig alle leben.

Marti Werner (S, GL): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Wir von der SP haben uns immer gegen eine Programmaufsicht gewehrt – dieses Gespenst ist nun von Herrn Leutenegger Filippo an die Wand gemalt worden –, und wir sind nach wie vor der Auffassung, dass eine Programmaufsicht nicht notwendig ist. Aus der Tatsache, dass wir gleichwohl dem Antrag der Kommission zustimmen, ist eben zu schliessen, dass mit dieser Variante die befürchtete Programmaufsicht nicht installiert wird.
Welches sind die Gründe, deretwegen wir für Festhalten an der nationalrätlichen Variante sind? Es sind die folgenden: Erstens ist die Grenze zwischen publizistischen Programmen und Werbespots fliessend, Mischformen sind je länger, desto gebräuchlicher. Deshalb ist es sinnvoll, wenn diese Fragen von einer Instanz beurteilt werden. Zweitens ist entscheidend – das ist auch für uns wichtig –, dass die Aufsicht von einer unabhängigen Instanz wahrgenommen wird. Es erstaunt mich etwas, Herr Leutenegger, dass Sie hier derart verwaltungsgläubig sind – es geht um eine Verwaltung, die Sie ja sonst immer scharf kritisieren. Es erstaunt mich etwas, dass Sie hier ein völlig anderes Verhalten an den Tag legen als sonst, ein Verhalten, das ja fast eine Kolumne in der «Weltwoche» wert wäre, wenn ich es etwas überspitzt darstellen darf. Die UBI ist im Gegensatz zur Verwaltung eben unabhängig; gerade bei so delikaten Fragen wie der Aufsicht ist sie das angemessenere Instrument. Drittens ist entscheidend, dass diese Fragen aus einer einzigen Sicht beurteilt werden, dass wir nicht zwei Instanzen haben, die sich hier ins Gehege kommen und allenfalls sogar unterschiedlich urteilen.
Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass bei der Meinungsbildung in der Kommission enge Kurven gerissen worden sind. Bei einer ersten Beratung waren nämlich die Stimmen für die Fassung des Ständerates in der Mehrheit. Wir von der SP waren von Beginn weg für die Fassung des Nationalrates. Dank eines bürgerlichen Rückkommens in der Kommission hat es dann eine Mehrheit für Festhalten an der nationalrätlichen Fassung gegeben. Ich erwarte, dass zumindest die bürgerliche Mehrheit, die in der Kommission zu diesem Resultat beigetragen hat, im Rahmen der nun anstehenden Abstimmungen stabil bleibt und so stimmt, wie sie es nach langer Beratung in der Kommission getan hat.
Wir haben damit eine Differenz zum Ständerat, das ist unbestritten, aber diese Differenz kann im Rahmen der Einigungskonferenz dann noch ausdiskutiert werden. Allenfalls kann dann auch noch eine Lösung gefunden werden, mit welcher nochmals explizit gesagt wird, dass wir mit dieser Fassung keine staatliche Programmaufsicht wollen.

Weigelt Peter (RL, SG): Vielleicht ist es für einige von Ihnen nicht mehr ganz transparent, welches die ursprünglichen Eckdaten des Expertenberichtes in der Vernehmlassung zum Thema RTVG waren. Das RTVG wollte damals dem Thema der Konvergenz, also dem Zusammenfliessen von

Fernmeldetechnik und Massenmedien, sehr stark Rechnung tragen. Es sah eine Behördenorganisation vor, die als konvergente Kommission in beiden Bereichen – FMG-Bereich und RTVG-Bereich – gehandelt hätte.
Das, was wir hier am Schluss noch diskutieren, ist ein kleiner Rest dieser Konvergenz, nämlich, dass man im RTVG zumindest den redaktionellen Teil und den Werbeteil in der Aufsicht zusammenfasst. In diesem Sinne spreche ich hier für die FDP-Fraktion im Sinne der Kommission. Wir sind der Meinung, dass es Sinn macht, wenn die Aufsicht im redaktionellen Bereich, im Bereich von Werbung, Sponsoring, «product placement» und von allem, was sonst noch in diese Richtung geht, von einer Hand geführt wird. Diese eine Hand ermöglicht eine klare, berechenbare Situation für die Veranstalter: Man weiss, was gilt.
Es wurde vorhin bereits von meinem Vorredner gesagt, dass es wichtig sei, dass eine solche Aufsicht im Medienbereich von einer unabhängigen Behörde wahrgenommen werde. Es ist für uns nicht richtig und nicht zukunftsweisend, wenn eine weisungsgebundene Behörde – und das Bakom ist eine weisungsgebundene Behörde – Aufsicht in einem so sensiblen Bereich wie den Medien wahrnimmt. Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, wenn eine unabhängige Behörde im Sinne der UBI für diese Aufsicht verantwortlich zeichnet.
Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich ersuche Sie, dem Ständerat zu folgen, d. h., den Anträgen Leutenegger Filippo und Bugnon zuzustimmen. Wir erachten die Lösung, welche Ihnen Ihre Kommission vorschlägt, in mehrfacher Hinsicht als fragwürdig. Zunächst gibt es einmal eine Vermischung der Interventionsformen, nämlich ob die UBI – wie Sie das wollen – auf Antrag hin oder ex officio, von sich aus, tätig wird. Das wollen Sie einführen. Das widerspricht aber dem Grundsatz, den Sie gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates ins Feld geführt haben, nämlich zu verhindern, dass dieser Entwurf zu einer Gefährdung der Pressefreiheit führen könnte. Es kommt noch dazu, dass die UBI so, wie sie heute ausgestaltet ist, niemals die entsprechenden Ressourcen für eine Intervention ex officio hätte; diese hat das Bakom, und diese Funktion ist heute auch beim Bakom angesiedelt.
Sie müssen sehen: Die UBI ist ein Milizgremium mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern und einem ganz kleinen Sekretariat, während das Bakom im Aufsichtsbereich tätig ist, jährlich etwa 50 Verfahren eröffnet und rund 500 Rechtsauskünfte erteilt. Die UBI behandelt demgegenüber etwa ein bis zwei Dutzend Verfahren pro Jahr. Sie besteht aus nebenamtlichen Mitgliedern, grösstenteils Juristen. Würde nun der Antrag Ihrer Kommission angenommen, dann müsste es hier zu einer gewaltigen personellen Umschichtung kommen.
Deswegen ersuchen wir Sie, dem Ständerat zu folgen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission, es wurde von einem Sprecher schon erwähnt, empfiehlt Ihnen mit 14 zu 4 Stimmen, hier an ihrem Konzept festzuhalten. Es ist jetzt ein bisschen verwirrend, weil es sich nicht um die Bereinigung einzelner Artikel handelt; ich komme dann noch zum Eventualantrag Bugnon. Stattdessen geht es darum, dass wir hier zwei Konzepte haben. Ich bin jetzt schon überrascht, wie gegenüber dem Konzept, das wir gewählt haben, vonseiten des Bundesrates heute argumentiert wird, es brauche dann sehr viele administrative Ressourcen; Herr Hochreutener sagte, das würde die Pressefreiheit gefährden. Herr Bundespräsident, ursprünglich hat uns der Bundesrat hier eine stärkere Aufsichtskommission vorgeschlagen. Wir haben das dann abgeschwächt und haben eigentlich nur die UBI mit stärkeren Kompetenzen versehen. Das Argument der Ressourcen kann hier nicht stechen.
Worum geht es letztlich? Es geht darum, dass die UBI, wie wir sie vorsehen, zwei Aufgaben zu erfüllen hat. Sie ist einerseits Beschwerdebehörde, wenn es um Programminhalte geht. Sie ist andererseits Aufsichtsbehörde, wenn es um Fragen der Einhaltung der Werbebestimmungen geht. Jetzt gibt es einen gewissen Mischbereich. Es ist natürlich so, dass wir heute zunehmend eine Verschmelzung von Werbung und Programminhalten haben. Dort, wo quasi über die Programminhalte auch Werbebestimmungen verletzt werden, braucht die UBI eben auch die Kompetenz, von sich aus einzuschreiten. Das heisst nicht, dass sie deshalb die Kompetenz hat, bezüglich der Programminhalte tätig zu werden. Es geht also letztlich darum: Wollen wir eine stärkere UBI, oder wollen wir eine schwächere UBI? Die Kompetenzen, die der Ständerat nicht der UBI geben will, überträgt er dem Bakom. Dort ist dann die Programmfreiheit offenbar in besseren Händen als bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz?
Wir von der Kommission verstehen das nicht. Deshalb empfehlen wir Ihnen hier, am Konzept einer stärkeren UBI festzuhalten.
Noch eine Bemerkung zum Eventualantrag Bugnon; Herr Föhn hat ihn ja auch unterstützt: Ich bin mir nicht so sicher, ob Ihnen bewusst ist, was er bedeutet. Wenn Sie den Eventualantrag Bugnon annehmen, dieses Element also in das Konzept implementieren, haben Sie im Grunde genommen eine noch schwächere UBI. Sie gehen also eigentlich noch weiter zurück im Vergleich zu dem, was wir jetzt in der Gegenüberstellung einer stärkeren und schwächeren UBI als Entscheid vor uns haben.
Ich bitte Sie also in jedem Fall, auch den Eventualantrag Bugnon abzulehnen. Halten Sie sich an die Fassung der Kommission; es geht um das Konzept, das wir jetzt dreimal so bestätigt haben. Es macht Sinn und unterhöhlt die Programmfreiheit nicht, im Gegenteil: Es wird den neuen Entwicklungen der Verschmelzung der verschiedenen Aspekte von Werbung und Programm gerecht. Deshalb braucht es die stärkere UBI, wie sie die Kommission in ihrem Konzept vorsieht.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: Il s'agit là d'une confrontation de concepts destinés à régler les compétences de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (AIEP).
Notre conseil a d'abord opté pour faire de cet organe une autorité de surveillance en matière de radio-télévision. Le Conseil des Etats a ensuite choisi de maintenir le système actuel, à savoir une autorité de prise en compte et de traitement des plaintes adressées à la radio-télévision. La décision de notre conseil introduit finalement un nouveau pouvoir d'intervention – d'office – comme un procureur en matière judiciaire.
Il ne faut pas confondre en fait enregistrement et investigation: un des concepts veut que l'AIEP enregistre seulement; l'autre que l'AIEP investigue comme un procureur. Avec la solution de notre conseil, on étend cet examen non seulement au domaine rédactionnel – aujourd'hui, c'est séparé –, mais également à celui de la publicité et du parrainage. Cela fait partie aussi du nouveau concept de notre conseil. Cette nouvelle approche peut introduire une confusion, mais elle prévoit surtout une fusion entre l'examen de l'autorité administrative, l'OFCOM, et celui effectué par l'instance judiciaire d'enregistrement des plaintes.
Il ressort du débat en commission qu'il n'y aurait en aucun cas économie de travail administratif, mais plutôt qu'il s'agirait d'un transfert de personnel de l'OFCOM à l'AIEP. Au sein de la commission, le débat fut animé. Ainsi, dans un premier temps, des interventions au nom des groupes radical-libéral, démocrate-chrétien et UDC ont demandé le ralliement au Conseil des Etats, soit le maintien du système actuel. Dans ce premier temps – c'était en janvier –, la commission a éliminé la divergence avec le Conseil des Etats par 12 voix contre 10 – c'était assez serré. Par la suite, Monsieur Marti Werner l'a dit, il y a eu vraiment un changement d'avis; d'ailleurs au niveau de l'administration aussi on s'est cherché un peu et différents messages ont été donnés. A la dernière séance de la commission, en février dernier, à la suite d'une

demande de réexamen, le vote s'est inversé: 14 voix contre 4 pour un maintien de la version de notre conseil.
Je vous demande aujourd'hui de soutenir la proposition de la commission. Quant à la proposition subsidiaire Bugnon, je ne l'ai pas eue encore entre mes mains; je ne peux pas en parler.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Vielleicht noch eine kurze Antwort an Herrn Marti, der nicht drauskommt, wie ich funktioniere.
Ich kann Ihnen versichern: Wenn Sie die Variante des Ständerates wählen, haben wir zwar ein Bakom, das unangenehm ist und viel Aufsichtsmacht hat. Wenn wir aber die Fassung des Nationalrates nehmen, haben wir ganz sicher noch viel mehr Aufsichtsmacht.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Bugnon/Leutenegger Filippo .... 89 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 79 Stimmen

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Der Eventualantrag Bugnon entfällt.

Art. 97 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 97 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 105 Abs. 1
Neuer Antrag der Kommission
Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Gegen Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz kann direkt Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

Antrag Bugnon
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 105 al. 1
Nouvelle proposition de la commission
La protection juridique est régie par les dispositions générales sur l'organisation judiciaire fédérale. Les recours contre les décisions prises par l'Autorité indépendante d'examen des plaintes peuvent être interjetés directement au Tribunal fédéral.

Proposition Bugnon
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Herr Vollmer hat das Wort für eine Bemerkung zu Artikel 105.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Nur eine ganz kurze Erklärung; es ist ja kein Antrag zu diesem Artikel 105 gestellt worden. Wir haben hier neue Bestimmungen bezüglich des Rechtsweges eingeführt. Wir wurden von der Redaktionskommission darauf aufmerksam gemacht, dass die bis jetzt durch die Botschaft getragenen Bestimmungen eine Differenz zur Totalrevision der Bundesrechtspflege schaffen würden. Es kann ja nicht sein, dass wir auf der einen Seite mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege eine neue Konzeption einführen wollen, und zwar mit einem prinzipiell zweistufigen Rechtsweg, und dass wir hier im RTVG und bei der Anpassung des FMG nur den einstufigen Rechtsweg vorsehen.
Wir haben deshalb jetzt – das ist eigentlich unüblich – diese Anpassungen bei der dritten Behandlung vorgenommen. Wir haben einen Weg gewählt, der auch der Philosophie dieser Totalrevision der Bundesrechtspflege entspricht. Es ist ein zweistufiger Rechtsweg, bei dem aber explizit alle Fragen der Interkonnektion und auch alle Fragen, die sich stellen können, wenn Konzessionen öffentlich ausgeschrieben werden, von einem Weiterzug ausgeschlossen werden. Dort bleibt es bei einem einstufigen Verfahren. Wir halten diese Anpassungen für richtig; sonst wären wir mit der anderen Philosophie, wie sie bei der Totalrevision der Bundesrechtspflege vorgesehen ist, in Konflikt gekommen.
Das einfach zur Information; ein anderer Antrag ist ja, wie ich gesehen habe, nicht gestellt worden.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Abrogation et modifications du droit en vigueur

Ziff. II Ziff. 3
Antrag der Kommission
Art. 39 Abs. 2 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Art. 61
Aufheben

Ch. II ch. 3
Proposition de la commission
Art. 39 al. 2 let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Art. 61
Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 5
Antrag der Kommission
Titel
Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
(BBl 2005 4045; AS ....)
(Inkrafttreten geplant für den 1. Januar 2007)
Art. 83 Bst. p
p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes im Zusammenhang mit Konzessionen gemäss FMG und RTVG, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren, sowie Verfügungen gestützt auf Artikel 11 FMG;
Art. 86 Bst. c
c. der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;

Ch. II ch. 5
Proposition de la commission
Titre
Loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005
(FF 2005 3829; RO ....)
(Entrée en vigueur prévue pour le 1er janvier 2007)
Art. 83 let. p
p. les décisions du Tribunal administratif fédéral relatives aux concessions relevant de la LTC et de la LRTV, et qui ont fait l'objet d'une mise au concours publique, ainsi qu'aux décisions prises sur la base de l'article 11 LTC;
Art. 86 let. c
c. de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision;

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 6
Antrag der Kommission
Titel
Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005
(BBl 2005 4093; AS ....)
(Inkrafttreten geplant für den 1. Januar 2007)

zes Paket geändert werden muss. Hingegen kann man mit der Verordnung einzelne kleine Schritte machen, man ist viel flexibler, und diese Flexibilität und Offenheit möchten wir dem Parlament einfach geben.
Ich bitte Sie, auch hier an unserem Beschluss festzuhalten.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich will mich bemühen, mich kurz zu fassen. Das ist nun einfach eine institutionelle Frage: Soll eine Änderung über eine Verordnung der Bundesversammlung herbeigeführt werden, oder soll sie – auf dem halt etwas komplizierten Gesetzgebungsweg unter Respektierung der Referendumsmöglichkeit – durch eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden? Das ist hier die Frage, die sich stellt. Angesichts des Grades der Umstrittenheit einzelner Massnahmen in diesem Zusammenhang halte ich es für nicht sehr demokratisch, hier mit einem Federstrich das mögliche Mitspracherecht des Volkes einfach auszuschalten.
Deshalb beantrage ich Ihnen auch hier Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Das würde Streichen dieser ständerätlichen Bestimmung bedeuten, und das würde materiell bedeuten, dass solche hier angesprochenen Änderungen auf dem Gesetzgebungsweg erreicht werden müssten.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Hier ist jetzt die Aussage richtig, dass sich der Bundesrat näher beim Ständerat befinde, und zwar deswegen, weil wir ja vorgeschlagen haben, die Comcom könne diese Änderungen vornehmen. Damit wollten wir ein Maximum an Flexibilität nach objektiven Kriterien garantieren.
Der Nationalrat will ein Gesetzesverfahren mit Referendum, und Sie schlagen nun eine Verordnung durch die Bundesversammlung vor, die immerhin auch garantiert, dass das Parlament darüber entscheidet. Am liebsten wäre uns unsere eigene Lösung gewesen, aber Sie – der Ständerat – sind uns in dieser Frage näher.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 10 Stimmen

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Das Geschäft geht damit an die Einigungskonferenz.

05.3863

Motion Maissen Theo. Breitbandkommunikation als Bestandteil der Grundversorgung

Motion Maissen Theo. La communication à large bande comme partie intégrante du service universel

Einreichungsdatum 16.12.05
Date de dépôt 16.12.05
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.06

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Maissen Theo (C, GR): Es bleibt mir eigentlich in dieser Situation nur übrig, dem Bundesrat dafür zu danken, dass er bereit ist, in einer Vernehmlassung zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die Breitbanddienste in die Grundversorgung aufzunehmen. Es war ja seinerzeit bei der Schaffung des neuen Fernmeldegesetzes vorgesehen, dass man die Grundversorgungspflichten jeweils regelmässig dem Stand der Technik und den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Wirtschaft anpasst. In Bezug auf die Breitbandkommunikation entspricht es effektiv einem Bedürfnis vor allem der KMU im ländlichen Raum sowie in den Berg- und Randgebieten, dass sie diese Dienste zu gleichen Bedingungen und Preisen benutzen können wie die Kunden in den Zentren.
Ich danke und hoffe, Herr Bundespräsident, dass das Ergebnis so herauskommt, dass Sie dann den nötigen Hintergrund haben, um die Änderungen bzw. Anpassungen der Grundversorgungspflichten reglementieren zu können.

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 30.11.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 50 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 50 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Wir stehen in der letzten Runde der Differenzbereinigung. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen. Das bedingt einige Erläuterungen darüber, wie dieser Antrag auf Zustimmung möglich wurde.
Der Nationalrat hat erst am Montag dieser Woche entschieden; die Sitzung unserer KVF hat gestern stattgefunden, darum sind Sie auch so spät informiert worden – ich bitte Sie um Verständnis und Entschuldigung, wir haben den Zeitplan nicht beeinflussen können. Es geht um folgende Punkte: Artikel 50 betreffend den Gebührenanteil; Artikel 69a betreffend die Verbreitung anderer Programme, also das Kabelproblem; Artikel 94 und Artikel 103 betreffend die Aufsichts-

funktion der UBI; sowie Artikel 105 betreffend die Rechtsmittelordnung. Der Nationalrat hat mit relativ komfortablen Mehrheiten entschieden: bei Artikel 50 mit 141 zu 25 Stimmen, bei Artikel 69a mit 135 zu 39 Stimmen, bei den Artikeln 54, 67 und 67a diskussionslos und bei Artikel 105 ebenfalls diskussionslos. Knapp war im Nationalrat nur die Entscheidung betreffend die Rolle der UBI, der Unabhängigen Beschwerdeinstanz; dort lautete das Ergebnis 89 zu 79 Stimmen. Der Nationalrat hat im Sinne des Ständerates entschieden; somit ist dort praktisch nichts mehr beizufügen.
Wie ist dieses Ergebnis in unserer Kommission gewürdigt worden? Politische Entscheide müssen im Wesentlichen zwei Anforderungen genügen: Sie müssen sachlich stimmen und müssen konsensfähig sein. Ihre Kommission stand weitgehend unter dem Eindruck, dass unsere – wenn ich das sagen darf – sachlich guten Argumente im Nationalrat nicht gehört wurden und dass deshalb möglicherweise andere Argumente eine Rolle spielten, die teilweise nicht einmal ausgesprochen wurden. Nur so kann man sich diese Resultate erklären. Das Ergebnis war somit für die Kommission einigermassen klar; sie hat letztlich zugestimmt, wenn auch mit Ach und Weh, weil sie ihre Chancen in einer Einigungskonferenz als nicht besonders gut beurteilt hat. Das Ergebnis lautet wie gesagt in allen Fällen auf Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, sodass keine Einigungskonferenz nötig ist.
Zur Kommissionsarbeit: Wir haben drei zusätzliche Auskünfte eingeholt, zunächst mündlich vom Finanzdepartement zur Subventionsproblematik bei Artikel 89a. Das EFD hat darauf verzichtet, in der Kommission zu erscheinen und seinen Standpunkt zu vertreten. Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement haben wir eine Auskunft zur Rechtsmittelproblematik eingeholt; wir haben einen Vertreter des Bundesamtes für Justiz angehört. Schliesslich standen nach der Diskussion in der KVF-NR zwei Fragen im Vordergrund, die man nicht ohne weiteres beurteilen konnte, nämlich zur Rechtsmittelordnung und zur Rolle der UBI. Darum hat Ihre Kommission ein Kurzgutachten von Herrn Professor Rainer Schweizer von der Universität St. Gallen eingeholt. Ich möchte ihm auch an dieser Stelle für die rasche, kurzfristige und sehr wertvolle Unterstützung herzlich danken.
Damit komme ich in der Berichterstattung zu den einzelnen Punkten:
Artikel 50 betrifft den Splittinganteil für private Veranstalter. Sie erinnern sich: Der Ständerat hat sich letztmals in der Wintersession 2005 mit 32 zu 9 Stimmen für 3 bis 5 Prozent ausgesprochen. Der Nationalrat hat aber wiederum an seinen 4 Prozent festgehalten. Namentlich geht es um zwei Argumente: die Planungssicherheit, das ist das Erste; und das Zweite: die Abstimmung auf die tatsächlichen Bedürfnisse. Die Planungssicherheit – also das Bedürfnis zu wissen, wie viel Geld man dann für den Radio- oder Fernsehbetrieb auf längere Frist effektiv zur Verfügung hat –, dieses Argument hat der Bundesrat und haben auch wir bisher immer widerlegt. Man hat darauf hingewiesen, dass im Gesetz eine Grundlage für eine Verordnung geschaffen sei und diese Verordnung vorsehen werde, dass man pauschal mehrere Jahre – es wurde gestern gesagt fünf Jahre – eben feste Beträge erhalten soll, aber immerhin: nur in einer Verordnung und nur in der Verwaltungspraxis. Das ist tatsächlich ein Problem.
Das zweite Argument: die Abstimmung auf die tatsächlichen Bedürfnisse, Stichwort «Ausgabenautomatismus». Die Lösung des Nationalrates schliesst ein gewisses Risiko ein, dass man Geld ausgibt für Bedürfnisse, die gar nicht bestehen, dass man mehr Geld ausgibt, als nötig ist, und dass man Geld an falsche Adressaten gibt oder dass man Veränderungen in der Zukunft nicht erfassen kann. Wahrscheinlich kann man einen Teil dieser Probleme in der Verordnung lösen, sodass sie vielleicht doch nicht so gewichtig sind. Der andere Aspekt ist die Benachteiligung der Fernsehsender. Dafür besteht ein gewisses Risiko. Immerhin wurde medienpolitisch eingewendet, dass es an sich ohnehin kritisch sei, an private Medienunternehmen Gebührenerträge auszurichten, obwohl sie es vielleicht gar nicht nötig hätten.
Die Kommission hat zwei Beratungsrunden durchgeführt. Selbstverständlich hat sie Artikel 50 in einer ersten Runde beraten, und sie hat dort mit 5 zu 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten für Festhalten votiert. Dann sind wir die ganze Reihe der Differenzen durchgegangen, und am Schluss haben wir – das ist durchaus legitim, das ist ja das Wesen des Einigungsprozesses – ein Rückkommen auf die noch verbliebene einzige Differenz beschlossen. In der «Rückkommensrunde» haben wir abgestimmt über den Antrag auf Festhalten und einen alternativen Antrag, der auf dem Tisch lag, nämlich 4 Prozent beim Radio, aber 4 bis 5 Prozent beim Fernsehen, damit der Bundesrat dort eine Möglichkeit hat zu differenzieren. Aber auch dieser Antrag ist letztlich unterlegen.
Bei Artikel 50 Absatz 1 beantragt Ihnen die Kommission also Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates; das ist die längste Diskussion gewesen, die wir geführt haben.

Lombardi Filippo (C, TI): Die Kommission hat sich bei allen verbleibenden Differenzen dem Nationalrat angeschlossen. Die einen werden das optimal finden, die anderen eher suboptimal. Aber darüber noch zu streiten ist jetzt überflüssig. Wichtig ist, dass das parlamentarische Tauziehen jetzt beendet ist, und zwar fast neun Jahre nach den ersten Schritten zu dieser Totalrevision, die bereits 1997 gemacht wurden.
Jetzt geht es darum, das Ziel der ganzen Übung nicht zu vergessen. Ziel war und bleibt es, nicht irgendwelche Veranstalter zu belohnen oder die SRG zu bestrafen. Es war und bleibt das Ziel der Übung, eine ausgewogene Schweizer Fernsehlandschaft zu fördern, die dem Publikum ein möglichst breites Angebot an Schweizer Inhalten sichert; dies mit optimaler Komplementarität des nationalen Service public der SRG einerseits und des lokalen, regionalen Service public andererseits, der von Privatanbietern im Nahbereich zu günstigeren Bedingungen angeboten werden kann. Damit soll auch die immer gelobte Medienvielfalt stärker zum Ausdruck kommen. Das war das Ziel der Übung.
Das müssen wir jetzt – und hier hat der Bundesrat seine Rolle zu spielen – möglichst schnell zur Ausführung bringen. Das lange Tauziehen hat verursacht, dass auch die Bestimmungen für die Medienvielfalt und die Artikel gegen die Medienkonzentration, die wir wollten, ein wenig an Griffigkeit verloren haben. Je mehr Zeit verging, desto mehr haben sich einige Pioniere der Privatfernsehszene abgemeldet; andere – Konzerne, möglichst mit vielen Mitteln – haben ihre Position gefestigt und ihre Rolle wahrgenommen.
Es geht jetzt darum, das Gesetz so schnell wie möglich anzuwenden, mit den entsprechenden Verordnungen in Kraft zu setzen; dies mit den neuen Konzessionsgebieten, die definiert werden müssen, und mit der Ausschreibung der neuen Konzessionen, damit die Ziele, die wir erwähnt haben, tatsächlich erreicht werden können.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich danke Ihnen, dass Sie zu einem Ende dieser Beratungen gekommen sind. Ich nehme auf das Votum von Herrn Lombardi Bezug und denke zurück an eine lange Zeit der Entstehung dieses Gesetzes. Ich kann mich erinnern, dass 1999 in unserem Departement die Arbeiten für dieses Gesetz begonnen haben, dass Ende 1999 der Bundesrat eine Aussprache über die künftige Ausgestaltung der Medienszene geführt hat. Dann folgte die Vernehmlassung, es gab heftigste Diskussionen – weil es sich ja um ein Gesetz über Medien handelt, besonders intensiv beobachtet von Medienschaffenden mit entsprechenden pointierten Kommentierungen.
Ich kann mich auch erinnern, dass in dieser Zeit – es war um das Jahr 2000/01 herum – zwei sprachregionale Fernsehanstalten vom Bundesrat, insbesondere vom UVEK, verlangt haben, dass man subito das Gesetz ändere und die Alkoholwerbung zulasse. Dem Hinweis darauf, dass wir in einer Demokratie leben, wo Gesetze durch das Parlament, allenfalls mit einem Referendum, erlassen werden, ist nicht sehr viel Beachtung geschenkt worden, und unter Absingen wüstester Lieder in Richtung UVEK sind dann die beiden Sender

eingegangen. Noch heute kommen Journalisten von diesen Sendern zu mir und sagen, wegen dem UVEK hätten sie damals ihre Stelle verloren, weil wir das Gesetz nicht sofort geändert hätten. Aber die ganz Grossen, die das Sagen hatten und es steuerten, sind jetzt bei noch grösseren ausländischen Konkurrenten tätig. So sehen Sie, wie der Markt der Meinungen immer noch spielt, aber das Gesetzgebungsverfahren seinen Weg nimmt.
Es sieht nun danach aus, dass wir Anfang 2007 dieses Gesetz in Kraft setzen können. Wir wollen es in der Art und Weise des Vorschlages von Herrn Lombardi tun, und es kann gut sein, dass dann sehr bald die Revisionen für ein neues Gesetz beginnen, das dann etwa 2020 in Kraft treten kann.

Angenommen – Adopté

Art. 54 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Das Problem ist hier die Marktmacht. Ich darf Sie daran erinnern, dass unser Rat relativ knapp, im Verhältnis von 3 zu 2, entschieden hat, dass in der Kommission die Verhältnisse noch knapper waren und dass man auch über eine Alternative diskutiert hat. Man fasste ins Auge, die Beschränkung nur für Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil aufzunehmen. Hier ist es nicht einmal zu einer Abstimmung gekommen, sodass am Schluss eine Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates zu verantworten war. Es sei immerhin darauf hingewiesen, dass wir zum Thema Marktmacht noch andere Bestimmungen haben, nämlich die Artikel 82 und 83. Das Kartellgesetz muss dann auch zum Tragen kommen.
Insofern schien es uns verantwortbar, hier dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 67 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 67 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Die Differenz ist für uns am Schluss praktisch ein finanzpolitisches, sogar ein finanzrechtliches Problem gewesen. Die Beschränkung auf die Radioverbreitung allein bringt keine Probleme für die Schuldenbremse, kann man etwas salopp zusammenfassen. Beim Fernsehprogramm würden hier Schwierigkeiten entstehen. Es bleiben staatspolitisch ein schales Gefühl und das Problem übrig, dass man gleichsam sagt: «Es braucht ja für die Berggebiete kein Fernsehen.» Das stört, das stört mich auch persönlich. Aber es war hier, glaube ich, nichts zu machen. Wir haben dem Nationalrat zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 69a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Thema ist die leitungsgebundene Verbreitung anderer Programme. Die Streitfrage, die am Schluss geblieben ist, ist das Problem der Gewinnabschöpfung. Man muss von Artikel 61 ausgehen. Artikel 61 erlaubt differenzierte Lösungen; es ist wichtig, das zuhanden des Amtlichen Bulletins festzuhalten: Er erlaubt differenzierte Lösungen. Man darf die Sender mit Werbefenster mehr belasten als die kleinen, das ist im Gesetz ohnehin so. Was man jetzt zusätzlich hier angeordnet hat, ist diese Gewinnabschöpfung. Ob das ordnungspolitisch sauber ist, weil man nicht auf die Kosten, sondern auf irgendwelche Gewinne, die dann noch schwer zu berechnen sind, abstellt, das überlassen wir vertrauensvoll dem Bundesrat und seiner Verordnung. Mitgespielt hat das Problem der Auslandabhängigkeit. Es wurde argumentiert, man treffe ja nur die Ausländer. Auch dieses Argument ist nicht ganz überzeugend, nicht unbedenklich, denn auch im Kabelsektor, das wissen Sie ja, ist der ausländische Einfluss sehr gross. Aber am Schluss schien man zur Meinung zu kommen, allein deswegen dürfe nicht eine Grundsatzgeschichte daraus gemacht werden.

Angenommen – Adopté

Art. 105 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 105 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Hier sind die Bereiche UBI und Rechtsmittel betroffen, die Artikel 94, 103 und 105. Wenn Sie die Fahne konsultieren, werden Sie erstaunt sein, dass man überhaupt darüber diskutiert. Auf den Seiten 7 bis 9 der Fahne finden Sie ja dazu keine Differenzen. Das ist eine ausserordentliche Situation.
Welchen Anlass zur Differenz gibt es? Wir haben das Problem in der Wintersession schon im Plenum angesprochen. Dann hat das die nationalrätliche Kommission diskutiert; das nationalrätliche Plenum hat zugestimmt. Auch in der nationalrätlichen Kommission wurden grosse, gewichtige Bedenken vorgebracht, dass man eine Differenz bejaht. Im Grunde genommen hat das Parlament den Anlass zu dieser Schwierigkeit geschaffen. Der Bundesrat hat eine kohärente Lösung angeboten. Wir haben eine Änderung vorgenommen; wir haben diese «berühmte» Kommission nicht gewollt, aber diese Änderung dann nicht durchgezogen. Man kann auch als Schutzbehauptung sagen, die Verwaltung hätte das Parlament auf diese Zusammenhänge hinweisen sollen. Das Ergebnis ist jedenfalls, dass die Lösung in sich nicht stimmte.
Nun hat unser Rat in der Wintersession, gestützt auf den Antrag der Redaktionskommission, gesagt, es stimme tatsächlich etwas nicht, man könne das dann in einer Sammelvorlage später anpassen. Das haben wir gesagt, gestützt auf eine Instruktion der Verwaltung. Man hat uns gesagt, der Bundesrat beabsichtige, das dann mit einer Sammelvorlage zu machen. Das haben wir Ihnen weitergegeben. Dann hat, gestützt auf eine an sich begründete Intervention der Redaktionskommission, die nationalrätliche Kommission den anderen Weg eingeschlagen. Wir haben darüber diskutiert und sind der Meinung gewesen, es sei pragmatisch und vernünftig, hier einzusteigen. Sonst provozieren wir ein weiteres Gesetzgebungsverfahren mit grossem Aufwand und sind in der Lösung sachlich nicht weiter als jetzt.
Wir bitten Sie, dieser Differenzbereinigung zuzustimmen und damit der Kommission auch materiell zu folgen. Worum geht es in der Sache? Es geht um die Anpassung zwischen RTVG und FMG auf der einen und Bundesgerichtsgesetz und Verwaltungsgerichtsgesetz auf der anderen Seite. Hier geht es im Wesentlichen um zwei Aspekte. Der eine, das steht gar nicht auf der Fahne, bezieht sich auf Artikel 103. Gestützt auf die Beratungen in der Kommission bin ich verpflichtet, Sie zu informieren. Herr Professor Schweizer hat uns in seinem Gutachten darauf hingewiesen – und die Pro-

blematik ist vom Bundesamt für Justiz bestätigt worden –, dass möglicherweise ein Konflikt zwischen dem beschlossenen Text und der EMRK entstehen könnte. Diese Problematik ist aber ohne eine Änderung im Text lösbar. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die EMRK den Anspruch auf einen Richter gewährleistet, wenn eine Behörde strafrechtliche Anklagen oder Strafen aussprechen kann. Nach der Revision kann die UBI allenfalls Bussen bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes aussprechen. Hier stellte sich die Frage, ob das Bundesgericht eine genügende Rechtsinstanz ist, weil es gemäss Bundesgerichtsgesetz keine Sachverhaltskontrolle mehr vornimmt; es befasst sich nach BGG nur noch mit Rechtsfragen. Aber die bisherige Praxis des Bundesgerichtes hat in solchen Einzelfällen immer eine Lösung gefunden. Das sind einige wenige Fälle, sodass wir der Meinung sind, wir könnten das der bundesgerichtlichen Praxis überlassen. So weit Artikel 103 und die Erklärung, die ich zu Protokoll zu geben hatte.
Das Zweite betrifft Artikel 105. Wie Sie sehen, hat man hier formell einen neuen Text geschaffen, aber materiell ist das natürlich keine Differenz; man hat einen «unnötigen» Text ins Gesetz hineingeschrieben, damit man die Differenz bereinigen konnte. So hat man den Weg gefunden. Ich meine, wir sollten das akzeptieren. Der Antrag in der Sache ist gewichtiger. Der Nationalrat hat beschlossen, einen zweistufigen Rechtsweg vorzusehen. Ihre Kommission beantragt Ihnen – anders als in der Wintersession –, dem Nationalrat zu folgen, und zwar in diesem Gesetz. Alle Streitigkeiten aus dem Bereich des RTVG und den geänderten Bereichen des FMG gehen also künftig über zwei Instanzen, d. h. das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen und das Bundesgericht. Dies mit zwei Ausnahmen: Eine Ausnahme ist für die Interkonnektionsstreitigkeiten und die andere Ausnahme ist für die Konzessionen vorgesehen; die gehen nicht nach Lausanne, sondern nur nach St. Gallen. Man hat darüber diskutiert, ob das sinnvoll sei, ausgerechnet quasi die wichtigsten Bereiche auszunehmen und nur bis zum Verwaltungsgericht zuzulassen. Das ist sicher problematisch; es gäbe Alternativen. Aber in diesem späten Zeitpunkt darüber zu diskutieren ist nicht mehr seriös. Wir haben darauf verzichtet, Ihnen dazu einen Antrag zu stellen. Nach der Systematik der Reform der Bundesrechtspflege ist die vom Nationalrat beschlossene Lösung machbar, wenn sie auch inhaltlich nicht befriedigen kann. Ich bitte Sie, das zu akzeptieren.
Schliesslich eine letzte Bemerkung, die Artikel 105 Absatz 2 betrifft: Wenn man schon an Artikel 105 herumarbeitet, dann sollte man gerade Artikel 105 Absatz 2 streichen. Dort wird auf ein Gesetz verwiesen, das ohnehin auf den 1. Januar 2007 ausser Kraft treten soll, nämlich unser gutes altes OG von 1943. Das ist ein Versehen; wir sind aber der Auffassung, die Redaktionskommission könne das – wenn Sie heute nicht opponieren – selber streichen, ohne dass wir deswegen eine Einigungskonferenz veranstalten müssen.

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Abrogation et modifications du droit en vigueur

Ziff. II Ziff. 3, 5, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 3, 5, 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 09.15 Uhr
La séance est levée à 09 h 15

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 30.11.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2006 3587)
Texte de l'acte législatif (FF 2006 3461)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.093/3111)
Für Annahme des Entwurfes .... 161 Stimmen
Dagegen .... 29 Stimmen

02.439

Parlamentarische Initiative Ehrler Melchior. Nahrungsmittel. Kennzeichnung von besonderen Eigenschaften aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung

Initiative parlementaire Ehrler Melchior. Denrées alimentaires. Modifier l'étiquetage afin de tenir compte des caractéristiques propres aux productions locales

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 21.06.02
Date de dépôt 21.06.02
Bericht WAK-NR 17.02.03
Rapport CER-CN 17.02.03
Nationalrat/Conseil national 11.12.03 (Erste Phase – Première étape)
Bericht WAK-NR 14.09.04 (BBl 2004 7069)
Rapport CER-CN 14.09.04 (FF 2004 6633)
Stellungnahme des Bundesrates 24.11.04 (BBl 2004 7083)
Avis du Conseil fédéral 24.11.04 (FF 2004 6645)
Nationalrat/Conseil national 14.03.05 (Zweite Phase – Deuxième étape)
Ständerat/Conseil des Etats 07.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2006 3527)
Texte de l'acte législatif (FF 2006 3401)

Bundesgesetz über die Landwirtschaft
Loi fédérale sur l'agriculture

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.439/3112)
Für Annahme des Entwurfes .... 140 Stimmen
Dagegen .... 50 Stimmen

NATIONALRAT / **CONSEIL NATIONAL**

Abstimmungsprotokoll — Namentliche Abstimmung / Vote nominatif — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 24.03.2006 08:30:35

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	*	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	*	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	o	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	*	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	o	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	28	13	34	49	5	27	5	161
nein / non / no	0	0	2	0	0	27	0	29
enth. / abst. / ast.	0	1	0	1	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	0	4	1	0	2	0	7
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante